Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg

K. Hauser

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ELGG 1894.

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg.

Von

K. Hauser,

Lehrer in Winterthur.

Herausgegeben von der Zivilgemeinde Elgg.

Elgg.

Buchdruckerei von H. Büche.

1895.

Digitized by Google

Vorwort.

Herr Sekundarlehrer Karl Zwingli von Elgg hatte sich, als er noch die höhern Schulen besuchte, schon die schwierige Aufgabe gestellt, die Geschichte seines Heimatortes zu schreiben. Mit größtem Eifer ging er ans Sammeln des bezüglichen Stoffes. Der unerbittliche Tod raffte ihn leider mitten aus seinem lobenswerten Streben hinweg. Die Zivilgemeinde Elgg erwarb sich kaufweise von seinen Hinterlassenen das vorhandene Material und übersandte es dem seither ebenfalls verstorbenen Hrn. Dr. Hafner, dem bekannten Verfasser mancher Neujahrblätter der Winterthurer Stadtbibliothek, damit er für Elgg eine Ortsgeschichte verfasse; allein dieser wollte sich unter Angabe verschiedener Gründe mit der Arbeit nicht beladen. Die Akten wanderten deshalb zurück und ruhten eine lange Reihe von Jahren im Staube des Archives.

Nachdem ich im „Winterthurer Volksblatt" einen Artikel über den Schauenberg mit geschichtlichen Reminiscenzen veröffentlicht hatte, wurde die Zivilvorsteherschaft Elgg auf mich aufmerksam und übermachte mir das Material zur Einsicht. Eine oberflächliche Durchmusterung des Stoffes zeigte mir, daß Elgg eine reiche und interessante Geschichte habe; deshalb faßte ich den Entschluß, mich an die Arbeit zu wagen, mir allerdings nicht verhehlend, daß ich auf viele Schwierigkeiten stoßen werde. Der Entscheid wurde mir dadurch erleichtert, daß die Zivilgemeinde mir nur die Abfassung des Textes und die Sorge für die Illustrirung des Werkes überband und die Herausgabe auf ihre Schultern nahm (1890).

Je mehr ich mich in den Stoff vertiefte, desto mehr gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß das vorhandene Material in Bezug auf exakte Forschung und zur Darstellung kulturhistorischer Verhältnisse ungenügend und lückenhaft sei; deshalb mußten die Elgger Urkunden, Ratsbücher, Seckelamtsrechnungen u. s. w., ältere und neuere Publikationen der Zürcher und

Digitized by Google

Schweizer Geschichte durchmustert werden, wodurch die Beendigung der Arbeit sich in die Länge zog.

Bei der Lösung der Aufgabe war es mir klar, daß Elgg nicht die nötigen Mittel aufbringen könne, um in einem zweiten Bande all das sehr voluminöse urkundliche Material, das auf den Ort Bezug hat, zu veröffentlichen; von einer solchen Publikation kann um so mehr Umgang genommen werden, als das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich dies im Laufe der Zeit in vortrefflicher Art besorgen wird. Ebenso mußte, um dem Buche den Charakter des Volkstümlichen zu bewahren, von allen Anmerkungen, Verweisungen und Zitaten am Rande des Textes Umgang genommen werden. Dagegen flocht ich, damit der Inhalt für den Fachmann an Wert gewinne, vielorts die wichtigsten Stellen aus Urkunden in die Erzählung ein, wobei ich mir wohl bewußt war, daß dadurch der Fluß der Darstellung Schaden nehme; aber ich hoffte, auf diese Weise zwischen einem streng wissenschaftlichen und einem volkstümlichen Werke die Mitte zu finden.

Eine Ortsgeschichte läßt sich nicht wie ein Roman lesen; denn in derselben darf weder etwas erfunden, noch verdeckt, noch verdreht werden; nur die nackte Wahrheit ist bei ihr maßgebend. Eine solche Geschichte stellt also an den Leser höhere Anforderungen als eine unterhaltende Erzählung; sie verlangt von ihm ein Eindringen in den Stoff, ein Hineindenken in ganz andere Zeiten und Verhältnisse, als sie jetzt sind; dafür weckt sie den Sinn für edle Bestrebungen, die Liebe zur Wahrheit und zur Heimat. Schlicht und treu habe ich den Quellen das Wort gelassen und mich gehütet, durch Hineintragen meiner Subjectivität und Beimengung weit hergeholter Bemerkungen und Betrachtungen das Material und den Inhalt bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen.

Die Geschichte eines Ortes bildet ein winziges Rädchen im großen Uhrwerk der Weltgeschichte. Um seine Bewegungen zu verstehen, muß auch bei eng zugemessenem Raume stets auf die vorwärtstreibenden oder retardirenden Kräfte des engern und weitern Vaterlandes und sogar des Auslandes Rücksicht genommen werden; dies hat zur Folge, daß auch in einer Lokalgeschichte die wichtigsten Ereignisse des Kantons und der Schweiz kurz zur Darstellung kommen müssen. Es genügte also nicht, nur das urkund-

Digitized by Google

liche Material, das sich im Elgger und Zürcher Archiv befindet, zu durchgehen, sondern es mußten noch folgende Werke benutzt werden: Die Urkundenbücher des Klosters St. Gallen und Kantons Zürich; ferner: Vitoduran, Neugart, Fründ, Stumpf, Vadian, Leu, Werdmüller, Vogel, J. von Arx u. s. w.; die Jahrzeitbücher von Elgg, Tänikon, Winterthur; die verschiedenen Geschichtswerke und Abhandlungen von Dr. Dändliker, Dr. E. Egli, Dr. G. Meyer von Knonau, Dr. Oechsli, Dr. Strickler, Rüscheler, Bluntschli, Pupikofer, Mörikofer u. s. w.; endlich: Geschichtsfreund, Jahrbücher und Quellen für die Schweizergeschichte, die Neujahrsblätter der antiquarischen Gesellschaft in Zürich u. v. a.

Sogar bei der Abfassung einer Ortsgeschichte ist der Verfasser auf die Mithülfe Vieler angewiesen, und diese ist mir in reichem Maße zu teil geworden. Je höher ich anklopfte, desto freundlicher wurde mir aufgetan. Vor allem bin ich den Herren Dr. Dändliker, Dr. G. Meyer von Knonau und Dr. Joh. Strickler zu hohem Danke verpflichtet; denn sie sind mir bei der Lösung der schwierigen Aufgabe mit Rat an die Seite gestanden. Nicht zu vergessen ist hiebei auch Hr. Prorektor Büchler, Präsident des historisch-antiquarischen Vereins Winterthur, weil er die große Arbeit nicht scheute, mit mir die Korrekturbogen durchzusehen. Die antiquarische Gesellschaft in Zürich, besonders die Herren Dr. Zeller-Werdmüller und Conservator Ulrich sind mir bei der Illustrirung des Buches an die Hand gegangen. Die Clichés für die Figuren im Texte, sowie die zwei Lichtdruckbilder von Schloß und Flecken Elgg erstellte das photographische Institut von Brunner und Hauser in Zürich; die übrigen Ansichten sind von J. Schlumpf in Winterthur gemacht worden. Ein besonderes Entgegenkommen wurde dem Verfasser von dem eidg. topographischen Büreau in Bern zu teil, das den Ueberdruck zu der vortrefflichen Karte der Kirchgemeinde Elgg bewilligte.

Es versteht sich, daß mir die Vollendung des Buches ohne tatkräftige Unterstützung von Elgg selbst nicht gelungen wäre: Die Vorsteherschaft der Zivilgemeinde, besonders Herr Präsident Emil Müller, war stets bereit, mir alles wünschbare Material zur Verfügung zu stellen und die Arbeit in jeder Weise zu fördern. Ein Verständnis, wie man es selten findet, brachte meinen Bestrebungen der 76jährige Kupferschmied Jean Stadelmann

Digitized by Google

entgegen. Ein besonderes Kränzlein der Anerkennung winde ich meinem alten, treuen Freunde, Hrn. Lehrer Jakob Müller, der nie müde wurde, mir mit Auskunfterteilung jeder Art an die Hand zu gehen. Manche andere unterstützten mich mit Beiträgen verschiedener Art; allen spreche ich meinen besten Dank aus.

Die Kritik bitte ich zu berücksichtigen, daß das Buch in erster Linie für eine Landwirtschaft treibende Bevölkerung und im Auftrage der Zivilgemeinde geschrieben wurde; dies schloß in sich, daß der Beschreibung der agricolen Verhältnisse sowie der Darstellung der Entwicklung der bedeutenden Gemeindegüter, in deren Besitz Elgg nicht immer unbestritten war, eingehende Berücksichtigung geschenkt werden mußte.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort. I
Einleitung: Kurze Heimatkunde. XIV

Erster Teil:

Von den ältesten Zeiten bis zur Reformation.

Seite

A. Elgg zur Zeit der Römer. 1

B. Elgg zur Zeit der Alamannen.

I. Die alamannische Ansiedelung. 6
II. Die Markgenossenschaft Elgg. 8
III. Rechtliche Verhältnisse (540—750). 10

C. Elgg unter dem Kloster St. Gallen.

I. St. Gallens Grundbesitz in unserer Gegend.
1. Uebertragung von Gütern in Elgg an St. Gallen. 13
2. Vergabungen an St. Gallen aus Elggs Umgebung. 16
3. Die schlimme Lage der Bauersame. 16
4. Notker Balbulus (geb. 840, gest. 912). 21

II. Kirchliche Verhältnisse.
1. Stiftung der Kirche in Elgg durch St. Gallen. 27
2. Die ersten Leutpriester in Elgg und ihr Einkommen. 30
3. Tänikons Lostrennung von der Kirche Elgg. 32

III. Verwaltung der St. Galler Klostergüter in Elgg.
1. Meier und Keller. 34
2. Elggs Abgaben an St. Gallen. 36
3. Rechtliche Verhältnisse 39

IV. St. Gallens Ministerialen zu Elgg.
1. Das Emporkommen der Meier. 41
2. Die Walther von Elgg. 45
3. Der Kampf bei Aadorf. 51
4. Walther von Elgg und die zwiespältige Abtswahl in St. Gallen. 54
5. Die Burg Elgg wird östreichisch. 61

D. Elgg unter Oestreich.

I Die Herren von Baldegg auf Elgg (1289—1340). 65
II. Die Keller in Elgg; Zerstörung der Burg Schauenberg. 73
III. Die Herren von Landenberg zu Elgg. 78
IV. Erhebung Elggs zur Stadt (1370). 82
V. Die Zeit des Sempacher- und Näfelserkrieges. 91

Digitized by Google

Seite

VI. Die Zeiten des Appenzellerkrieges. 94

E. Elgg unter Zürich (1424).

I. Die Grenze. 96
II. Elgg während des alten Zürichkrieges (1436—1440). 98
III. Die Schloßherren.
1. Rudolf Meis 1442. 101
2. Die Herdegen von Hinweil (1443—1503). 103
IV. Der Waldmann'sche Spruchbrief. 107
V. Elggs Bürgerschaft. 110
VI. Die Landwirtschaft.
1. Die Lasten des Grundbesitzes. 112
2. Naturkalender im 14. und 15. Jahrhundert. 117
VII. Die Schule. 123
VIII. Die Kirche.
1. Kollatur und Leutpriester. 125
2. Der Kirchenbau. 127
3. Streit mit Tänikon. 131
4. Das Kirchengut. 134
a. Erblehengüter der Kirche. 135
b. Grundzins von Gütern, die weder Eigentum noch Erblehen der Kirche waren. 136
c. Die Eigengüter der Kirche. 138
5. Die Kaplaneipfründen.
a Die Frühmeßpfründe. 138
b. Die h. Kreuzpfründe. 141
c. Die Sankt Martinspfründe. 142
d. U. L. Frauen- und die Sankt Annapfründe. St. Sebast. Bruderschaft. 144

Zweiter Teil:

Von der Reformation bis zur Revolution.

Seite

A. Die Zeit der Reformation.

I. Die Einführung der neuen Lehre. 147
II. Die ersten reformirten Geistlichen. 150
III. Das Pfarreinkommen. 155
IV. Kaplaneipfründen, Zehnten, Kollatur. 159
V. Das Reislaufen. 162
VI. Die Kappelerkriege. 165
VII. Die Gegenreformation. 169

B. Die politische Geschichte.

I. Unruhige Zeiten. 171
II. Der Gachnanger Handel (1610). 174
III. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges (1618—1648). 176

Digitized by Google

Seite

IV. Aufstände und Glaubenswirren. 183
V. Der Toggenburger Krieg (1712). 187
VI. Der Stäfner Handel (1795). 190

C. Die Gerichtsherren.

I. Die Herren von Hinweil. 193
II. Hans Heinrich Lochmann (1576—1590). 197
III. Die Heinzel von Tägernstein (1590—1599). 199
IV. Die Herren von Bodeck (1599—1637). 204
V. Die Sulzer von Winterthur (1637—1666). 209
VI. Das Kloster St. Gallen (Lukas Wald 1666—1670). 214
VII. Herkules von Salis-Marschlins (1670—1712). 219
VIII. Die Familie Otto Werdmüller (1712). 221

D. Das Elgger Herrschaftsrecht.

I. Die Gerichtsmarken. 225
II. Die niedere Gerichtsbarkeit.
1. Die Strafbefugnis der Stadt. 227
2. Die Rechte des Gerichtsherrn. 232
III. Das Gericht in Elgg. 237
IV. Die Gerichtsordnung (1535). 240
V. Die Schuldbetreibung. 243
VI. Der Augenschein, die Haft. 246
VII. Das Erbrecht. 247

E. Behörden und Aemter.

I. Der Kleine Rat. 252
II. Der Große Rat (Elfer). 257
III. Der Ratsschreiber. 263
IV. Das Seckelamt. 270
V. Das Weibelamt. 276
VI. Das Christoffelamt. 282
VII. Der Stubenknecht. 284

F. Die Gemeindegüter.

I. Das Seckelamtsgut. 285
II. Die Waldungen.
1. Die Erwerbung der Wälder. 286
2. Die Burgernutzungen.
a. Abgabe von Bauholz. 290
b. Abgabe von Brennholz. 297
3. Die Nutzung für öffentliche Bedürfnisse. 304
4. Das Nutzungsrecht der Herrschaft. 306
5. Die Holzfrevel. 308
6. Die Förster. 310
III. Das Gemeindeland. 311
1. Das Riet. 311
2. Das Blankenmoos. 316
3. Das Ackerland. 323

Digitized by Google

Seite

4. Das Rebland. 326
IV. Das Gemeinobſt. 331
V. Die Feldbaumeiſter. 334
VI. Die Weide.
1. Der Weidgang. 336
2. Das Weidrecht. 340
3. Die Hirten. 344
VII. Die Gebäude. 345

G. Städtiſche Vorrechte.
I. Die Märkte. 349
II. Das Umgeld. 355
III. Der Zoll. 357

H. Das Armenweſen.
I. Das Spitalgut. 360
II. Das Procureygut. 363
III. Das Kirchenſäckligut. 367
IV. Die Almoſenbrote der Herrſchaft. 368
V. Vermächtniſſe. 371
VI. Die Armenunterſtützung. 372
VII. Die freiwillige Hülfeleiſtung. 375

I. Das Bürgerrecht.
I. Die Einbürgerung durch Kauf. 379
II. Die Einbürgerung durch Heirat. 391
III. Die Ausbürger. 395
IV. Verluſt des Bürgerrechtes. 398
V. Die Niederlaſſung. 399
VI. Die Leibeigenſchaft. 406
VII. Rechte und Laſten der Bürger.
1. Die Gemeindeverſammlung. 410
2. Huldigung und Tagwen. 413
3. Die Steuern. 416

K. Waſſer und Waſſerrechte.
I. Die Brunnen. 419
II. Die Bäche. 423
III. Die Mühlen. 430
IV. Der Seegraben. 433

L. Beſchäftigung der Einwohner.
I. Die Landwirtſchaft. 436
II. Das Gewerbe. 451
1. Die Bäcker. 454
2. Die Metzger. 456
3. Die Wirte. 459
4. Andere Erwerbszweige. 465
III. Der Handel. 476
IV. Die Heilkunſt, Seuchen. 479

Digitized by Google

Seite

M. Wehr und Waffen.
I. Das Militärwesen. 483
II. Das Schützenwesen. 491

N. Vorsorge für Sicherheit und Verkehr.
I. Das Polizeiwesen. 497
II. Feuerwehr und Feuersbrünste. 501
III. Das Straßenwesen. 505

O. Das Volksleben.
I. Sittenbilder. 508
II. Gebräuche. 519
III. Feste. 523
VI. Gesellschaften, Vereine. 529
V. Fremde Kriegsdienste. 532

P. Die Schule.
I. Die Schulmeister. 535
II. Schulfächer und Schulordnung. 545
III. Die Ausgemeinden. 557

Q. Die Kirche.
I. Die Geistlichen. 561
II. Die Kirchgemeinde. 566
III. Das Kirchengut. 570
IV. Pfarrstreitigkeiten. 574
V. Das Pfarreinkommen. 578
VI. Der Züniker- und Täniker-Handel. 583

Dritter Teil:

Die neueste Zeit.

Seite

A. Die politische Geschichte.
I. Die Zeit der Revolution (1798). 587
II. Die Zeit der Helvetik (1798—1803). 595
III. Die Zeit der Mediation. 610
IV. Die Zeit der Restauration. 619
V. Die Zeit der Regeneration. 621
VI. Die Zeit des Sonderbundes. 625
VII. Der Umschwung von 1867. 628

B. Rechtliche Verhältnisse.
I. Der Loskauf der Reallasten. 631
II. Das Bürgerrecht. 635
III. Die Holznutzungsrechte. 640
IV. Die Zivilgemeinde und die politische Gemeinde. 649

C. Beschäftigung der Einwohner.
I. Die Landwirtschaft. 654

Digitized by Google

Seite

II. Die Viehzucht. 658
III. Handwerk und Industrie. 660
IV. Handel und Verkehr. 668

D. Vorsorge für Wasser und Feuer.
I. Die Wasserversorgung. 674
II. Brandunfälle und Feuerwehr. 676

E. Das Vereinsleben.
I. Die Schützengesellschaften. 683
II. Die übrigen Vereine. 686

F. Die Kirche.
I. Die Geistlichen. 688
II. Das Pfarreinkommen. 692
III. Die Kirchgemeinde. 694

G. Das Schulwesen.
I. Die Primarschule.
1. Die Schulverbesserungen. 701
2. Die Lehrer. 709
II. Die Sekundarschule. 716

Digitized by Google

Verzeichnis der Illustrationen.

	Seite
1. Elgg 1894.	1
2. Römische Münze: Domitian, Vorderseite (Fig. 1).	3
3. Römische Münze: Domitian, Rückseite (Fig. 2).	3
4. Römische Lampe (Fig. 3).	5
5. Grundriß der Burg Elgg 1885 (Fig. 4).	44
6. Siegel Walthers von Elgg 1268 (Fig. 5).	50
7. Siegel Eberhards von Elgg 1288 (Fig. 6).	50
8. Siegel Hartmanns von Baldegg auf Elgg (Fig. 7).	67
9. Die Burg Schauenberg (Fig. 8).	76
10. Siegel Hermanns von Landenberg auf Elgg (Fig. 9).	78
11. Elgg ältestes Stadtsiegel (Fig. 10).	89
12. Siegel Herdegens von Hinweil auf Elgg (Fig. 11).	105
13. Banner des Papstes Julius II.	162
14. Die Burg Elgg 1560 (Fig 12).	196
15. Das Schloß Elgg 1712.	220
16. Wappen der Familie Otto Werdmüller (Fig. 13).	222
17. Karte der Herrschaft Elgg 1724.	225
18. Elgger Stadtsiegel 1503 (Fig. 14)	256
19. Der Marktflecken Elgg 1642.	345
20. Schützenhaus und Obertor in Elgg.	467
21. Elgg im Jahre 1758.	534
22. Das Schloß Elgg 1894.	587
23. Heinrich Hegnauer, helvetischer Oberrichter (Fig. 15).	617
24. Statthalter J. J. Huggenberg (Fig. 16).	624
25. Karte der Kirchgemeinde Elgg vom eidg. topographischen Bureau in Bern.	.

Digitized by Google

Einleitung.

Kurze Heimatkunde.

Der Kanton Zürich umfaßt in seiner ganzen Ausdehnung ein manigfaches, dunkel bewaldetes Hügel- und niederes Bergland, das häufig von kleinen, fruchtbaren Ebenen oder wiesenumsäumten und rebenbekleideten Tälern unterbrochen ist. Das Gewirr von Erhöhungen und Einsenkungen ist nur scheinbar; beim nähern Beobachten der Bodengestaltung fällt sofort eine merkwürdige Regelmäßigkeit in die Augen. Alle wichtigen Täler mit ihren Gewässern haben ungefähr dieselbe Richtung, welche nach dem Winkel hingeht, den Rhein und Aare bei ihrem Zusammenfluß bilden. Und diesem Beispiele folgen auch alle bedeutenden Hügel- und Bergketten, sich von Südost nach Nordwest hinziehend.

Nördlich vom Walensee erhebt sich als eine Fortsetzung des wilden Rätikongebirges die Kurfirstenkette, sich nach Westen hin ausdehnend, den Kanton Zürich an der Ostgrenze treffend und sich da in zwei starke Aeste teilend, die den Namen Hörnli- und Almannkette führen. Beide Höhenzüge verzweigen sich vielfach und sind stark von kleinen Nebentälern durchfurcht, das Bild des Emmentales wiederholend. Das Ende der Hörnlikette verliert das Charakteristische des Stammes: Die Höhen Winterthurs sind abgerundete, formenarme, plateauartige Erhebungen mit sanften Abhängen, die nur in Bacheinschnitten und Quertälern steil abfallen. Die Urkraft, welche diese Bergkette schuf, erstellte, gleichsam als wollte sie vor ihrem Scheiden noch einmal ihre volle kennzeichnende Gewalt ausüben, eine Berggestalt von ganz besonderer Form: es ist der Schauenberg. Am Fuße fast ringsum von laufenden Wassern bespült, umfaßt er mit seinen Ausläufern einen bedeutenden Flächenraum und gibt im Kleinen das Bild eines Gebirgsstockes. Seine schmale, von Menschenhand entzwei geschnittene Spitze erhebt sich 893 Meter über Meer und beherrscht die rings umliegenden Höhen. Die waldigen Süd- und Nordabhänge senken sich im steilen Abfall und sind vielorts durch mäandrisch gewundene Rinnsale ausgewaschen. An den sonnigen Halden entspringen der Katzen-, der Kämmi- und der Hutzikerbach und suchen, von vielen Brüdern verstärkt, bei Turbental die Töß zu gewinnen. Unweit der Spitze, gegen Mitternacht, enteilen dem Mutterschoße die Geschwister Eulach und Lützelmurg (kleine Murg). Den Mutterarmen entronnen, sucht jede einen besondern Weg und ein selbständiges Wirken zu erreichen. Die

kleine Murg wendet sich morgenwärts und bildet mit Gehülfinnen den schilfumkränzten Bichelsee, ein liebliches Auge der Gegend, 595 Meter, auf der Höhe des Passes gelegen, der das Murg- mit dem Töß-tal verbindet. Immer mehr trennt sich die Lützelmurg von ihrer Schwester, nach Osten bis nach Wallenwyl ausholend. Da aber wird sie von unbezwingbarer Sehnsucht nach ihrer Jugendgenossin befallen und wendet sich anderwärts über Tänikon, 541 Meter, nach Aadorf, 520 Meter, um sich mit ihr zu vereinigen. Eine stattliche Jungfrau ist sie geworden; denn sie hat auf ihrer Wanderung allerorts Zuflüsse, z. B. den ebenfalls am Schauenberg seinen Ursprung nehmenden Tobelbach erhalten. Hastig, launenhaft, die Richtung wechselnd, schießt die Eulach nach Norden dem Tale zu, unterwegs aus dem großen Guhweier 638 Meter, dem Wassersammler unterhalb des Olpis, 771 Meter, willkommene Verstärkung erhaltend. Der Rappenstein 682 Meter, der Rumisberg 644 Meter, der Mistelberg 663 Meter, der Gugenhard 726 Meter, das Eich 638 Meter, die bewaldeten, nördlichen Ausläufer des Schauenberges, senden ihre Wasser ins Blankenmoos, 568 Meter, von wo sie, in mehrere Weier gefaßt, der Kunst der Bewohner folgend, ebenfalls der Eulach zufließen. In alten Zeiten trafen sich die beiden Schwestern wirklich wieder. Die Zusammenkunft erfolgte in der Ebene, welche sich zwischen dem Schauen- und Schneitberg, 667 Meter, ausdehnt. Da sammelte sich sumpfiges Wasser, da bildete sich ein See, 510 Meter, weil der Abfluß teilweise gehemmt war. Das Wasserbecken wurde ferner gespiesen durch die Adern der umliegenden Höhen, der Buchhalden 669 Meter, des Humberges, 611 Meter, und durch den ergiebigen Schneitbach, der mit dem Ramensbach die nördlich entquellenden Wasser sammelte. Es gefiel aber den Geschwistern nicht, so jung schon am letzten Ziele zu sein. Die Lützelmurg, die damals den Namen Aa oder Aach hatte, weshalb auch zwei wichtige, an ihr erbaute Ortschaften mit Aadorf und Aawangen bezeichnet wurden, bahnte sich nach Nord einen Ausweg, sich ein neues Feld der Wirksamkeit suchend. Die Schwester, zum Unterschied von der Aa den Namen Eulach führend, überwand nach langem Ringen abendwärts alle Hindernisse, und wurde hiebei von dem am Tüberg, 752 Meter, entspringenden Wasser, das gegenwärtig auch den Namen Eulach führt, lebhaft und wirksam unterstützt. So bildete sich die tiefe Einsenkung, welche das Flußgebiet der Thur mit dem der Töß verbindet, deren Wasserscheide im vorgenannten „See" liegt, und durch welche sich eine gute Straße und eine Eisenbahn hinziehen, die den Verkehr zwischen Zürich und Winterthur einerseits mit Wil, St. Gallen, Rorschach anderseits vermitteln.

Die Gelehrten sind der Ansicht, in einer Zeit, die nicht genau zu

Digitized by Google

ergründen ist, habe unsere Erde aus glühenden Gasen bestanden, die nach und nach zu einem heißflüssigen Ball abgekühlt worden sei. Im Laufe von Jahrmillionen machte der Entzug von Wärme immer größere Fortschritte, so daß sich die Erdoberfläche wie bei einem Ei zu einer harten Schale verdichtete, die von Wasserdunst umhüllt war. Dieser kühlte sich allmälig auch ab und bildete auf der steinigen Kruste einen Niederschlag. Wegen der Verdunstung blieb aber das Wasser nicht müssig liegen, sondern war in steter Bewegung und arbeitete unablässig an der Zerstörung der festen Erdrinde, welche daher in ihrer ursprünglichen Form nirgends zu Tage tritt. Die Verteilung von Wasser und Land war zur Urzeit ebenfalls nicht die gleiche wie jetzt. Die Erdkundigen haben z. B. den sichern Beweis erbracht, daß auch in unserer Gegend früher die Meereswogen erbrausten. Es ist also als sicher anzunehmen, daß die Erde verschiedene Umwandlungen erfahren hat.

Die Spitze des Schauenberges besteht, wie dies deutlich zu Tage tritt, aus Nagelfluh; es wäre aber sehr irrig, wenn hieraus der Schluß gezogen würde, der ganze Bergstock mit seinen Ausläufern sei gleichmäßig aus diesem Gestein zusammengesetzt. Wir können fast täglich beobachten, wie die Bäche, Flüsse, Ströme gewaltige Massen von Erde, Sand und Geröll von den Höhen in die Niederungen befördern und da ausbreiten. Dringt in solche frisch gelagerte Anhäufungen kalkhaltiges Wasser ein, so bildet sich nach und nach harter Sandstein oder ein Gemenge von zusammengekitteten Rollsteinen. Ganz in ähnlicher Weise wurden die Schichten unserer Anhöhen aufgeschwemmt, verkittet, durch den Druck verdichtet und verhärtet. Das gesamte zürcherische Hügel- und Bergland, die Lägern ausgenommen, enthält teils manigfache Geröll-, Grien- und Sandlagen, teils birgt es Schichten von Mergelsandstein, Mergel und Mergelkalke, wie sie ruhende Wasser allmälig zurücklassen. Diese Gesteinslagerung wird Molasse genannt. Wenn auch seit ihrer Bildung viele Jahrtausende verflossen sind, so gehören sie doch zu den neuen Formationen; Kreide und Jura u. s. w. sind viel ältere Gebilde. Das Innere des Schauenberges und seiner Nachbarn besteht abwechselnd aus Nagelfluh- und Sandsteinschichten, zwischen welchen sich Lagen von Mergel und Kalk ausbreiten. Die Nagelfluh setzt sich aus roten Quarzen und Hornsteinen, aus weißen und gelblichen Graniten, grauen und gelblichen Kalken, roten Sandsteinen und so weiter zusammen, die aus den Alpen, ja sogar aus dem Vorarlberg herstammen. Eine hochgelegene Schicht Wetterkalk verbindet den Schauenberg mit Sitz- und Sternenberg. Erdpechhaltige Mergel mit Kohlenspuren, die Rückstände sumpfigen Bodens, ziehen sich bei Wila und Sitzberg durch die Bergkette und kommen ebenfalls im Schauenberg vor. Eine tiefer liegende Masse kohligen Mergels ist im

Schneitberg verborgen gewesen. Bei Birmenstall lagern sich die Schichten wie folgt über einander: Nagelfluh, graublauer Ton, schwarzer Schiefer mit Kohlenstreifen, Nagelfluh, bunte Kalkmergel, Nagelfluh. Es ist also auch hier eine Gleichartigkeit des Gesteines nicht vorhanden.

Wenn der harte Winter naht, wirbelt der rauhe Nord die welken Blätter von Bäumen und Sträuchern, treibt mit ihnen ein mutwilliges Spiel und schickt sie nach allen Richtungen der Windrose auf Reisen. Tausende und Tausende von ihnen suchen Schutz in Vertiefungen aller Art und geraten so oft in langsam fließende oder stehende Gewässer, die Kalk enthalten. Das dürre Laub saugt gierig das nasse Element auf, wird schwer und sinkt zu Boden. Nach einiger Zeit geht mit ihm eine merkwürdige Veränderung vor: es überzieht sich mit einer kalkigen Kruste, es wird versteinert. Auf ähnliche Weise wurden in frühern Zeiten durch gewaltige Wasserniederschläge Millionen urweltlicher Pflanzen und Tiere zu Fossilien umgewandelt. In das Gestein hat also die Erde mit unauslöschbaren Zügen ihre Geschichte selbst geschrieben und dafür gesorgt, daß wir nach Jahrhunderttausenden sogar von einem winzigen Blatte, von einer unscheinbaren Blüte, von einem geringen Samen die genaueste Kenntnis erhalten. In der Molasse, welche sich zwischen Jura und Alpen ausdehnt, hat man viele Pflanzenabdrücke entdeckt, die uns beweisen, daß zur Zeit der Bildung dieses Gesteines viel mehr Pflanzenarten vorhanden waren als jetzt. Die Gelehrten unterscheiden in der Schichtenfolge der Molasse vier Stufen: die untere Braunkohlenbildung, der graue Süßwassersandstein, der Meerwassersandstein, und die obere Braunkohlenbildung, von welchen jede sich durch kennzeichnende Leitpflanzen auszeichnet; in die letzte gehört Elgg mit seinem ausgebeuteten Kohlenlager. Es wurden da manche versteinerte Pflanzen aufgefunden, die im Museum Winterthurs zu sehen sind und deren hier in Kürze Erwähnung getan wird. Jedermann kennt die im Forste wachsenden Farnkräuter. Solcher sind bei Elgg drei Arten entdeckt worden; aber sie waren viel größer als die jetzigen, ja eine Art gleicht sogar einem Baumfarn des heißen Amerika. Oft streichen Knaben in den Sümpfen herum und suchen „Kanonenputzer", Rohrkolben; auch diese schmückten die Moore uralter Zeit, nur hatten sie einen dickern Stengel und breitere Blätter; sie waren während der ganzen Molassebildung zu finden. An schattigen Waldstellen wächst die Eibe; ein eibenartiger Nadelbaum, der jetzt noch in China vorkommt, zierte unsere Gegend zur genannten Zeit; ebenso eine Ahornart, deren Frucht aber größere Flügel hatte, als es gegenwärtig der Fall ist. Bei uns waren auch die Feigen- und Kampferbäume einheimisch, deren Verwandte jetzt noch in China und Japan leben. Eine Vergleichung der damaligen Pflan-

Digitized by Google

zenwelt mit der heutigen ergibt, daß die meisten Familien und Gattungen sich jetzt noch auf der Erde befinden, aber daß sie wesentliche Unterschiede aufweisen, auch war die Vegetation viel reicher als jetzt: Lorbeer- und Feigenbäume, immergrüne Eichen, Platanen, Tulpenbäume, Cypressen, Zimmetbäume, Feder- und Fächerpalmen wuchsen in üppiger Fülle und bildeten in sumpfigen Niederungen mächtige Waldungen. Hieraus kann der Schluß gezogen werden, daß unsere Gegend zur Molassezeit ein viel milderes Klima hatte als heutzutage; es glich demjenigen, das jetzt in Südeuropa und Nordafrika, der immergrünen Zone, eigen ist.

Wenn auch die Zahl der aufgefundenen Tierreste geringer ist als die der Pflanzenwelt, so bestätigen sie doch das vorhin Gesagte. Ohne Ausnahme sind alle damaligen Tierarten, von welchen die pflanzenfressenden die fleischverzehrenden an Zahl überwogen, ausgestorben; aber sie hatten Aehnlichkeiten mit der unsrigen und sind als die Vorgänger derselben zu betrachten. Es wurden Schalen von Schnecken und Muscheln, Gräte von Fischen, hornartige Teile von Insekten, Knochen und Zähne von Wirbeltieren aufgefunden; Ueberreste von Vögeln sind selten. Die ganze Tierwelt deutet auf eine heiße Zone hin. Unter Weglassung der lateinischen Bezeichnungen führen wir hier Tierarten auf, die bei Elgg entdeckt worden sind. Um den Schauenberg herum hauste ein menschenähnlicher Affe, der aber viel längere Arme und breitere Zähne als der jetzt noch lebende gefürchtete Gorilla hatte. Die Pflanzenfresser konnten sich nicht ruhig ihres Lebens freuen; denn ein Raubtier, das dem Bären glich, machte die Gegend unsicher; dem gleichen Handwerk lag eine Dachsart ob. An dem Wasser lebte ein vortrefflicher Fischer, der Aehnlichkeit mit dem heutigen Biber hatte, und erdedurchwühlend und sich stark vermehrend freuten sich Kaninchen ihres Daseins. Groß war die Familie der Dickhäuter; am sumpfigen Wasser lebten das Nashorn, das Rhinozeros und verschiedene Schweinearten. Zweierlei Hirsche ernährten sich vom Blätterschmuck der Bäume. Im hohen Schilfe wanderte langsamen Schrittes eine große Schildkröte, und den Schlamm der Wasser durchfurchten Muscheln und Schnecken.

Am Rande von Wiesen und Aeckern, auf Anhöhen und in Gründen findet man hie und da zerstreut liegend große oder kleine Blöcke, die mit den vorgenannten Steinarten der Molasse keine Aehnlichkeit haben und auch mit ihnen in keiner Beziehung stehen. Es sind dies die sogenannten Findlinge, welche aus Granit oder roten Serufttalerstein bestehen. Seit alten Zeiten wurden sie als Baumaterial oder zur Bezeichnung der Grenzen benutzt. Der Hauptturm des Schlosses Elgg ist aus solchen eratischen Blöcken errichtet; am Schneitberge ist eine große Anhäufung des roten Ackersteines

Digitized by Google

entdeckt worden, von dem man verſchiedene Häuſerbauten erſtellte. Wie kamen dieſe verirrten Schafe in unſere Gegend? Vor vielen tauſend Jahren gab es bei uns nicht nur eine Periode tropiſchen Klimas, ſondern auch drei Eiszeiten, während welchen aus den Gebirgen die Gletſcher, die mit zahlreichen, von den Abhängen heruntergefallenen Steinblöcken bedeckt waren, bis in unſere Gegend hinabwuchſen, die Täler und einen Teil der Höhen bedeckend. Bei Sargans teilte ſich der Rheingletſcher in zwei Arme: der eine wuchs gegen den Bodenſee hin, der andere gegen Weſen und wurde da durch den gewaltigen Linthgletſcher verſtärkt. In den Niederungen der Thur und der Töß reichten die Rieſenarme ſich die Hand. Als die Sonne wieder ein freundlicheres Geſicht der Erde zuwendete, erwachte auch das Gebiet der Töß und der Eulach aus langem Winterſchlafe und ſchmückte ſich wie eine Braut mit Blumen ohne Zahl. Die Gletſcher wichen in die Alpen zurück und ließen die läſtigen Steine liegen, wo ſie eben waren. So kamen die Granitblöcke aus Bünden und der rote Ackerſtein, der in den Gebirgsſtöcken zwiſchen Walenſee und Sernftthal vorkommt, in unſere Gegend. Es iſt ſchade, daß dieſe Zeugen der eiſigen Zeit immer mehr verſchwinden; einzelne beſonders ſchöne Exemplare ſollten wie anderwärts vor der Zerſtörung geſchützt werden.

Beim Blick über die Höhen, die ſich nach Norden an den Schauenberg anlehnen, fällt uns ſofort ein großer ſtattlicher Ort in die Augen. Die Häuſer liegen nicht zerſtreut, ſondern ſind ſtädtiſch an einander gebaut und bilden in Doppelreihen, äußerer und innerer Ring geheißen, die Form eines Rhombus. Die Kirche und das neue, große, ſonnige Schulhaus ſind weithin leuchtende Zierden des Ortes, der 542 Meter hoch auf dem grünen Ausläufer des Humberges liegt. Es iſt Elgg. Der Hügel, welcher den Flecken trägt, fällt nach Mittag, Abend und Mitternacht in ſanften Abhängen 20 bis 30 Meter und ſteigt nach Morgen langſam gegen den Hohrain 581 Meter und die Schrennen hin. Gegen Süd dehnen ſich die Mooswieſen und das Ried aus, die eine kleine, gut bewäſſerte Niederung bilden. Den weſtlichen Fuß beſpühlt die Eulach, eine breite Einſenkung zwiſchen dem Orte und dem Gugenhard bildend. Gegen Nord breitet ſich eine grüne Tiefebene, der See genannt, aus. Der Platz eignete ſich deshalb vorzüglich für Verteidigungszwecke und zur Bewachung des Durchpaſſes und wurde hierin durch das ſüdwärts liegende Schloß unterſtützt. Der Miſtelberg, in ſteilem Abhange ſich über die Rietwieſen erhebend, bildet einen rundlichen, aus Nagelfluh beſtehenden Vorſprung, 613 Meter, von dem die Burg, früher durch einen tiefen Einſchnitt vom nahen Gelände getrennt, ſtolz auf den freundlichen Flecken und auf den nahen Thurgau ſchaut.

Der Name Elgg deutet darauf hin, daß er alten Datums iſt. Es

ist sehr interessant, zu sehen, welche große Veränderungen und Umwandlungen er im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat, bis er unserer alamanischen Zunge mundgerecht und für unsere geschäftig jagende Zeit kurz genug geworden war. Elgg hieß im Jahre 760 Ailaghoga, 761 Ailihccaugia, 788 Elihcauia, 827 Eilacgauve, 856 Eligauge, 882 Eilickeuve, 914 Eilikouve, 1166 Elgoue, 1209 Aellgou, 1216 Eilcoue, 1225 Ailgau, 1228 Ailekou, 1244 Hailigouve, 1252 Ailggouve, 1254 Ailkö, 1277 Ailgouve, 1290 Eilggöuve, 1308 Aelgo, 1327 Aelggöu, 1355 Aelkou u. s. w. Aus diesen Bezeichnungen entstanden später Elk und Elgg. Jeder Name hatte ursprünglich eine bestimmte Bedeutung, und so ist es auch mit dem unseres Ortes. Wir sehen, daß Elgg in frühesten Zeiten Ailachowa oder Ailachaugia hieß; dies bedeutet: Au an der Ailach, Ailachau. Aus Ailachau wurde Eulachau, Elggau und Elgg. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Erhebung, auf welcher der Ort liegt, von drei Seiten von Wasser umflossen ist, und daß sich früher auf dessen Nordseite ein kleiner See ausdehnte, so ist die Bezeichnung Au, d. h. ein blumiger, grasreicher Hügel am Wasser wohl begründet. Viele Gewässer tragen den Namen Aa, d. h. fließendes Wasser. Manche Sprachgelehrte waren der Ansicht, der Name Ailach sei keltischen Ursprunges, so z. B. Dr. H. Meier in der Erklärung der Zürcher Ortsnamen. Um in der Sache auf den Grund zu sehen, hatte Hr. Professor Dr. J. J. Egli in Zürich, der Herausgeber eines etymologisch-geographischen Lexikons u. s. w. die große Freundlichkeit, sich an zwei anerkannte Forscher der keltischen Sprache in Paris zu wenden; er erhielt aber von dort die Auskunft, die meisten Flußnamen seien vorkeltisch. So müssen wir uns mit dem Vorliegenden begnügen.

Da die Verhältnisse der Kirchgemeinde Elgg, was die Zugehörigkeit der einzelnen Teile zu den politischen Gemeinden, Schulen u. s. w. betrifft, sehr verwickelt sind und oft zu Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben, geben wir zur weitern Orientirung, die eidgenössische Volkszählung von 1888 hiebei zu Grund legend, eine Uebersicht der Gemeindeeinteilung.

Digitized by Google

1. Die Zivilgemeinde Elgg: Nr. 129.

	Wohnhäuser	Haushaltgn.	Einwohner
Elgg, Dorf	159	270	1087
Adorfer Feld	5	5	30
Atal	2	3	17
Birmenstall	3	4	15
Freieck	1	2	9
Freihof	1	1	8
Haldenhof	1	1	10
Riedhof	1	3	5
Schleife	2	2	11
Schloßhof	1	1	14
	176	292	1206

2. Die politische Gemeinde Elgg: Nr. 108.

	W.	H.	E.	Schule
Zivilgemeinde Elgg	176	292	1206	Elgg
Burghof	3	3	23	Hofstetten
Guhweilermühle	1	1	6	„
Haggenberg (nach Adorf kirchgenössig)	1	2	9	Elgg
Heurüti	4	4	20	Hofstetten
Oberhof	5	6	32	Elgg
Rappenstein	2	2	7	Hofstetten
Sennhof	4	4	26	„
Tiefenau	1	1	12	„
	197	315	1341	

Digitized by Google

3. Die Kirchgemeinde Elgg: Nr. 99.

	W.	H.	E.	Zivilgemeinde Nr.	Schule	Polit. Gemeinde
1. Polit. Gemeinde und Zivilgemeinde Elgg (ohne Haggenberg)	196	313	1332			
2. Dickbuch mit Niederfeld	35	36	181	133	Dickbuch mit Neubruch	Hofstetten
3. Gerentsweil mit Ob.- u. Unt.-Hüttstall, Rystall, Tiefenstein und Weidhof	12	12	51	134	Huggenberg	"
4. Gündlikon mit Talwies	14	14	61	113	Zünikon	Bertschikon
5. Hagenstall	10	11	65	Hagenbuch	Elgg	Hagenbuch
6. Hofstetten mit Scheumberg u. Steig	16	20	99	135	Hofstetten	Hofstetten
7. Huggenberg	10	10	44	136	Huggenberg	"
8. Schneit mit Kappel	42	43	192	132	Schneit mit Bewangen, Sammelsgr. u. Stegen*	Hagenbuch
9. Schneitberg	6	6	28	Hagenbuch	Hagenbuch	"
10. Ober-Schottikon	13	15	60	151	Schottikon	Schottikon
11. Unter-Schottikon	30	30	157	152	"	"
12. Wenzikon mit Neubruch, Einheldi, Jakobstal und Sonnental	17	17	81	137	Waltenstein	Hofstetten
13. Zünikon	23	23	101	118	Zünikon	Bertschikon
	424	550	2452			

* Die drei letztgenannten Höfe gehören politisch nach Bertschikon und kirchlich nach Gachnang.

Digitized by Google

Erſter Teil.

Von den älteſten Zeiten bis zur Reformation.

A. Elgg zur Zeit der Römer.

In der Einleitung iſt darauf hingewieſen worden, der Name Elgg ſei vielleicht keltiſchen Urſprunges. Es ſind nun ſichere Beweiſe vorhanden, daß unſere Gegend wirklich viele Jahrhunderte vor Chriſti Geburt bewohnt war. In der Nähe der Elgger Eiſenbahnſtation befanden ſich früher manche Erderhöhungen, die ſich, als der Eiſenſtrang von Winterthur nach St. Gallen gelegt wurde, als keltiſche Gräber erwieſen. Vielleicht war der waſſerumſäumte Hügel, auf welchem jetzt der Flecken ſich erhebt, zu einem befeſtigten Zufluchtsorte umgewandelt worden, oder es ſtand im waldumkränzten „See" ein gegen feindliche Ueberfälle wohl geſichertes Waſſerdorf. Mit dem Bekanntwerden der Metalle getraute ſich der Menſch, auf das feſte Land über zuſiedeln: die Helvetier ſchlugen ihre Wohnſitze auf den nahen Höhen auf. Aber auch die Umgebung Elggs war vom menſchlichen Geſchlechte belebt. In den ſumpfigen Wieſen zwiſchen dem zürcheriſchen Bewangen und Oberſchneit wurden Ueberreſte eines Pfahlbaues und ein Bronzebeil gefunden. Nach Heierli begann die Bronzezeit in Mitteleuropa etwa 1500 Jahre vor Chriſti Geburt. Sicher werden genaue Nachforſchungen noch andere Funde zu Tage fördern.

Wenn auch beim Auszug der Helvetier nach Gallien die Schlacht bei Bibracte im Jahr 58 v. Chr. für dieſelben vielleicht nicht den ſchlimmen Verlauf nahm, wie ihn Julius Cäſar dargeſtellt hat, ſo konnte ſich doch unſer Land der römiſchen Umarmung, die von Oſt, Süd und Weſt erfolgte, nicht auf die Dauer entwinden: 110 Jahre ſpäter war es vollſtändig dem weltbeherrſchenden Volke unterworfen. Aller bebaute und unbepflanzte Boden war in das Eigentum des römiſchen Staates übergegangen, und die meiſten Helvetier hatten das Joch der perſönlichen Abhängigkeit auf ſich nehmen müſſen. Ihren Grundbeſitz konnten ſie weiters benutzen, inſofern ſich nicht römiſche Anſiedler um denſelben bewarben. Nicht angewieſenes Land wurde für neue römiſche Einwanderer aufbewahrt oder auf Rechnung des Staates verkauft oder auf längere oder kürzere Zeit verpachtet. Spekulanten bemächtig-

ten sich dieser Geschäfte, welche ihnen fette Bissen lieferten. Da die Grenze zwischen Rätien und Helvetien vom Hörnli westlich von der Murg nach Pfyn und von da an den Untersee ging, so ist anzunehmen, daß Elgg zur letztern Provinz gehörte, aber hart an der Scheide lag und deshalb damals schon ein wichtiger Punkt war.

Der Osten der Schweiz war den bemittelten Römern zu rauh und zu häufig den Einfällen der Barbaren ausgesetzt; deshalb ließen sie sich in demselben nicht so zahlreich nieder wie im Westen. Um so mehr zogen in unsere Gegend römische Soldaten und Veteranen, die Land als Erblehen oder ganz geschenkt erhielten mit der Verpflichtung, die Grenze zu schützen. Die römische Niederlassung in Elgg erstreckte sich von der Stelle, wo die Straße nach St. Gallen die südöstliche Ecke des Fleckens verläßt, rechts auf der Breite bis zur Sandgrube und links bis zum Frohbrunnen hin. Diese große Ausdehnung und die zahlreich aufgefundenen Ueberreste tun dar, daß Elgg zur Römerzeit ein ansehnlicher Ort war. Als im Jahr 1833 vorgenannte Straße tiefer gelegt wurde, entdeckte man in der Nähe der „Weise" Bruchstücke von einem Mosaikboden, von welchen mehrere 7—8 m. lang waren, und die aus weißem Jurakalk mit eingesetzten schwarzen Würfeln bestanden, die allerlei geometrische Figuren bildeten. Zum Andenken an diesen Fund wurde in die Vorderseite des Hauses des Hrn. Eduard Spiller, a. Schmieds, ein solches Stück eingemauert, das jetzt noch zu sehen ist. Unweit dieses Mosaikbodens waren die Ueberbleibsel eines Badegemachs, nämlich eines Raumes, der mit quadratförmigen Sandsteinen belegt war und dessen Mauern noch eine Höhe von 1½ Meter hatten. Ein dabei liegender schmaler Gang war ein Teil einer Kloake. Neben der ehemaligen Zigarrenfabrik wurde eine aus römischen Dachziegeln aufgeführte Mauer entdeckt, ein Beweis, daß Elgg von den Alamannen zerstört und nachher von den Römern wieder aufgebaut worden war. Zu diesem Gemäuer führte vom „Tätsch" wo sich noch gut erhaltene Estriche von Erdgeschossen römischer Gebäude vor fanden, eine Wasserleitung, die aus gebrannten Röhren bestand. Ansehnliche Bauten müssen sich von der Obergasse bis zur Sandgrube erstreckt haben; denn da sind mehrere Jucharten mit Mauern, Dachziegeln, Heizröhren und Mörtel besäet. Hier wurde auch ein zerbrochenes Glasgefäß mit Figuren und Rankenverzierungen aufgefunden.

Zahlreich sind auch die Funde römischer Münzen aus der Zeit der ersten vier Jahrhunderte n. Ch. Hr. Dr. Imhoof-Blumer in Winterthur hatte die große Güte, dieselben zu bestimmen. Es wurden gefunden folgende Silbermünzen: Denar von Trajan (Dauer der Regierungszeit 98—117): Equitas. Denar von Pudicitia II. Kleine Stücke aus der

Digitized by Google

Zeit von Constantin Crispus (gestorben 326). Urbs Roma (Stadt Rom) unter Konstantin dem Großen (306 bis 337). Ferner: Antoninus Pius (138—161): Salus, Fortuna, Mittel-Bronze; Marcus Aurelius (161—180), Groß-Bronze; Commodus (180—192); Säcularfeier, schreibende Victoria, Groß-Bronze.

Die vorstehenden Münzen wurden seiner Zeit von Hrn. J. J. Frei neben dem „Ochsen" in Elgg der Tit. antiquarischen Gesellschaft in Zürich geschenkt. In den Sammlungen der Elgger Primarschule sind noch folgende, im Orte gefundene Stücke vorhanden: Römischer Trieus, Guß; Vorderseite: Delphin mit 4 Punkten. Rückseite: Blitz. 4 Unzen = 1/3 As (4. Jahrhundert v. Ch.). Tiberius (14—37 n. Chr.); Doppelfüllhorn, in Spanien geprägt, Mittel Bronze. Domitian (81—96 n. Ch.), Groß-Bronze; siehe die Figuren 1 und 2. Antoninus Pius (138—161)

Fig. 1.

Vorderseite: Kopf des Kaisers Domitian. IMP(erator) CAES(ar) DOMIT(ianus) GERM(anicus COS. XVI. (16. Regierungsjahr) u. s. w.

Fig. 2.

Rückseite: Jupiter. JOVI VICTORI.

Mittel-Bronze, Denar; Gordianus III. (238—244), sitzende Pax. Neben diesen Münzen befinden sich in der genannten Collection noch 12 Stück alte seltene Münzen aus Kleinasien, Numidien u. s. w., die sehr wahrscheinlich von Hrn. Oberst Ginsberg, als er sich als Kommandant des zweiten englischen Fremdenregimentes während des Krimkrieges in Smyrna aufhielt, besammelt und heimgebracht worden sind. Die Münzfunde tun dar, daß Elgg ungefähr während 300 Jahren von den Römern bewohnt war.

Daß auch die Umgebung von Elgg von Römern bewohnt war, ergibt sich aus Folgendem: Beim Walde Abtsegg kamen an verschiedenen Orten Mauern zum Vorschein. Bei Schlatt auf unwirtlicher Höhe fand man gegen das Ende des 17. Jahrhunderts einen Merkur (Gott des Handels) aus Bronze, mit Flügelhut und Geldbeutel in der Hand. Im Hagenbucher

Digitized by Google

Ried wurden viele römische Münzen entdeckt und dem Winterthurer Museum überliefert. In der Nähe befindet sich ein Wald, Hermetschloo genannt. Es ist aber gewagt, diese Bezeichnung, wie dies schon geschehen, aus der Römerzeit, von Hermes, abzuleiten; sie stammt vielmehr aus der Zeit der Alamannen und bedeutet: Wald des Heremunt. Ebenso heißt Isenberg oder Iselsberg, zwischen Zünikon und Gündlikon liegend, nicht der Berg der Isis, sondern des Iso; dagegen ist es möglich, daß der Name Colosser, die Bezeichnung eines Rebgeländes am Südabhange des Schneitberges, aus der Zeit der Römer stammt.

Wann die römische Niederlassung in Elgg gegründet worden ist, läßt sich nicht ermitteln, vielleicht schon im ersten Jahrhundert nach Christo; denn der Ort vereinigte alle Bedingungen, welche die Römer zur Erstellung einer Ansiedelung machten: Er erhob sich ungefähr 30 Meter über der Talsohle, gewährte eine freie Aussicht und bot gutes Trinkwasser dar. Wie mag wohl ein Hof in Elgg zur Römerzeit ausgesehen haben? Auf dem durch eine Ringmauer gegen freche Eindringlinge geschützten, sonnigen Platze stand ein längliches, einstöckiges, aus Backsteinen und Findlingen erstelltes Hauptgebäude, welches mehrere Wohn- und Schlafzimmer, Küche, Vorratskammern und Badegemach enthielt, und das von der Höhe durch eine gute Leitung mit Quellwasser wohl versehen war. Der Keller fehlte; denn der Wein wurde in großen Tongefässen aufbewahrt. Beim Bau des Hauses war, um die Feuchtigkeit abzuhalten, großes Gewicht auf die Legung guter Böden gesetzt worden. Metertief wurde der Grund ausgehoben, die Einsenkung mit Roll- und Feldsteinen ausgefüllt, das Ganze mit einem Kalküberguß bedeckt, worauf ein Estrich aus kleinen Ziegelbruchstücken oder ein Besatz mit Ziegelsteinen folgte. Wohlhabende verschönerten diese Böden, oft auch die Wände, mit Mosaik. Da im Kanton Zürich nur wenige Mosaikböden aufgefunden wurden, so gibt uns der vorgenannte Fund einen deutlichen Beweis dafür, daß der Eigenthümer des Gehöftes in Elgg bemittelt war, deshalb nach Gewohnheit der Römer seinen Wohnsitz ausschmückte und eine bequeme Lebensweise führte. In der Küche befanden sich ein niederer Herd, eine Handmühle zum mahlen des Getreides und ein Stampfmörser. Das Dach war sehr schwer, da ein flacher Ziegel zehn, ein hohler 4½ kg. wog. Der Fremdling aus dem warmen Süden hatte, um die schädlichen Einflüsse unseres feuchtkalten Klimas möglichst unwirksam zu machen, bei der Erstellung des Hauses der Heizeinrichtung große Aufmerksamkeit geschenkt. Zuerst wurde ein Boden in der oben beschriebenen Weise erstellt; auf diesen errichtete man kleine Säulen, auf welche man den Zimmerboden aus gebrannten Backsteinen anbrachte. An 2—3 Wänden des Wohnraumes

Digitized by Google

stellte man tönerne Heizröhren dicht neben einander auf, welche durch seitliche Oeffnungen mit einander in Verbindung standen. Trat die böse Jahreszeit ein, so machte man in einer Ausweitung in der Küche oder im Gange oder auch außerhalb des Hauses ein großes Feuer, zu welchem die nahen, großen Wälder die Nahrung in Hülle und Fülle lieferten. Der Rauch fand seinen Abzug in die Höhe. Von diesem Heizloch gelangte die heiße Luft durch einen Kanal in den hohlen Raum unter dem Fußboden und von diesem durch die Röhren in die Wohnzimmer, wodurch diese unterhalb, seitlich und zu Häupten der Insassen erwärmt wurden. Die Sklaven und Dienstleute durften sich nicht im Hauptgebäude aufhalten; ihnen waren Nebenhäuser angewiesen. In der Nähe befanden sich mehrere Ställe und Scheunen für die Unterbringung der Haustiere und ihres Futters. Die große Zahl der Trümmer lassen darauf schließen, daß sich in Elgg mehrere solcher ländliche Wohnsitze befanden.

Aus einem vorbeschriebenen Hause wurde in Elgg eine bronzene Lampe gefunden, die den Silen, den kahlköpfigen, immer betrunkenen Erzieher und Begleiter des Gottes Bachus, darstellt. (Siehe Figur 3).

Fig. 3.

Römische Lampe, in Elgg gefunden.
(Aus „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft" in Zürich.)

Um das Land dauernd zu beherrschen und für Truppen und Militärfuhren zugänglich zu machen, erstellten die Römer gute, breite Heerstraßen mit Unterkunftslokalen für Menschen und Vieh. Eine solche Staatsstraße führte von Windisch nach Oberwinterthur, wo eine Raststation und ein Kastell waren, und von da nach Pfyn. Den Verkehr erleichterten ferner, Straßen zweiter Klasse, sogenannte Handelsstraßen. Die Verbindungsstraßen, deren es wieder zwei Arten gab, führten von Dorf zu Dorf oder von Hof zu Hof. Sie waren nicht so fest gebaut wie die erstgenannten, weshalb von ihnen nur noch wenige Spuren vorhanden sind. Durch einen solchen Weg war Elgg mit Oberwinterthur verbunden; er hatte seine Fortsetzung nach

Digitized by Google

Tuttweil und Edlisweil bei Goßau im Kanton St. Gallen, wo ebenfalls römische Ansiedelungen waren.

Von dem Ertrag ihrer Güter hatten die Bauern in der Regel den zehnten, in schlimmen Zeiten sogar den siebenten oder fünften Teil als Steuer abzuliefern. Von gepachteten Staatsländereien, welche gewöhnlich aus Wald und Weide bestanden, mußte der Weid- oder Schweinezehnten entrichtet werden. Der Landbesitz war nach Klassen gewertet. Von der Schatzungssumme wurde die Grundsteuer zu Ein vom Tausend bezogen. Diese Steuereinheit konnte aber je nach den Bedürfnissen der Provinz erhöht werden. Diejenigen, welche kein Grundeigentum besassen: Handwerker, Gewerbsleute, an die Scholle gebundene Bauern, Sklaven, mußten eine Kopfsteuer bezahlen, für welche die betreffenden Herren gutzustehen hatten. Als Zuschlag zur Grundsteuer wurden bedeutende Naturalabgaben für die Truppen, die Beamten und die Stationen verlangt: die Grundherrn mußten Pferde, Knechte, Lebensmittel und Viehfutter je nach Bedarf liefern. Da Elgg in der Nähe des wichtigen Kastells Oberwinterthur lag, so mag es in dieser Beziehung besonders stark mitgenommen worden sein. Die indirekten Steuern waren den Römern ebenfalls nicht unbekannt: sie erhoben Brücken-, Waaren- und Marktzölle, sogar die Erbschaftssteuer, von welcher allerdings die nächsten Verwandten verschont blieben, war eingeführt.

B. Elgg zur Zeit der Alamannen.

I. Die alamannische Ansiedelung.

So lange Süddeutschland in den Händen der Römer war, erfreute sich Helvetien glücklicher, friedlicher Zeiten. Als aber die kriegerischen Alamannen (ganze Männer oder Leute des Alah, des Götterhains) nach harten Kämpfen die Römer von dem künstlichen Grenzwall (Teufelsmauer) in Würtemberg und Baden an die natürliche Grenze: Bodensee und Rhein zurückgeworfen hatten (von 213—250), kamen schwere Bedrängnis und peinliche Unruhe von langer Dauer über unser Land. Die Alamannen, nicht zufrieden mit den errungenen Vorteilen, machten so häufig, als es ihnen möglich war, Einfälle in Helvetien, raubten und sengten und suchten die Beute in Sicherheit zu bringen. Die Römer errichteten längs des Rheines Festungswerke; umsonst, der wilden Kriegswut des deutschen Grenzvolkes konnte nichts widerstehen. Das im Jahr 294 von Grund aus wieder aufgebaute Kastell bei Oberwinterthur wurde von ihnen abermals zerstört und das Land bis weit ins Innere verheert. Während dieser Zeit großer Unsicherheit geschah es wohl, daß die Römer auf dem weithin blickenden Schauenberg einen

Digitized by Google

Wacht- und Signalturm erſtellten. Nahte der Feind zur Nachtzeit, ſo gab dort ein großes Feuer fernhin das Zeichen zur Flucht. Am Tage wurde Alarm gemacht, indem man einen großen Rauch erzeugte. Den Telegraph erſetzten Balken, die aufgerichtet oder geſenkt wurden.

Im Winter 406 zogen die Alamannen über den mit Eis bedeckten Rhein und beſetzten unſer Land bis gegen die Alpen hin. Als Attila, der gewaltige Heerführer der Hunnen, im Jahr 451 durch Süddeutſchland marſchirte, kamen aufs neue zahlreiche, alamanniſche Scharen in die Schweiz. Nicht daß ſie ſich da ruhig verhielten, ſie waren zu ſehr an ein kriegeriſches Wanderleben gewöhnt. Erſt nachdem ſie in der großen Schlacht am Oberrhein 496 von den Franken auf's Haupt geſchlagen worden waren, verhielten ſie ſich ruhiger und gewöhnten ſich nach und nach an eine ſeßhafte Lebensweiſe. Dieſe Niederlage zwang neuerdings große Abteilungen der Alamannen in Helvetien und Rhätien Zufluchtsorte aufzuſuchen. Schon vor der erſten Anſiedelung der Feinde hatten die reichen Römer das Weite geſucht; die Sklaven aber folgten ihren Herrn nicht ins Elend, ebenſowenig die halbfreien Bauern; dieſe wechſelten einfach den Gebieter, für welchen ſie wie früher den Acker bebauten. Die Eroberer ſahen wohl ein, daß es ihr Schaden wäre, wenn ſie tüchtige Arbeitskräfte mit Stumpf und Stiel ausrotten würden; ſie machten ſich dieſelben zu eigen und nutzbar. Unſere Bevölkerung iſt ſomit eine Miſchung alamanniſchen und keltiſch-römiſchen Blutes, was ſich deutlich am häufigen Auftreten ſchwarzen Haares und dunkler Augen erkennen läßt.

Die Alamannen hatten ein Volksheer. Zehn waffenfähige Männer bildeten eine Sektion oder einen Zug unter der Leitung eines Unteroffiziers, welcher Dekan genannt wurde. Zehn ſolcher Abteilungen machten eine Hundertſchaft aus, die unter dem Befehle eines erfahrenen Kriegers, Centenar oder Hunno geheißen, ſtand. Im Kampfe waren dieſe Offiziere die Anführer der Alamannen, im Frieden die Beamten und Richter derſelben. Bei der Niederlaſſung in unſerem Lande ſiedelte ſich die alamanniſche Bevölkerung einzeln oder in Gruppen an. Häufig gab ein hervorragender Krieger dem neuen Wohnſitz den Namen. Beim Zuſammenfluß der Tüberger mit der Schauenberger Eulach ſchlug Scoto oder Schott, d. h. der Schleuderer ſein Zelt auf und gründete den Ort Schottikon, d. h. bei den Höfen der Nachkommen des Scoto. Die Höhe oberhalb dieſes Weilers bedeckte damals ein großer Buchenwald, welchen Dicho ſich zu eigen machte und denſelben teilweiſe ausrottete. Er und ſeine Genoſſen bauten aus dem reichlich vorhandenen Holze Hütten, und nach ihm wurde der neue Wohnort Dickbuch genannt. Eine gewichtige Perſönlichkeit ſcheint Buobo oder Puobo geweſen

zu sein. Er besetzte die Höhe südlich von Elgg und legte den Grund zu dem Orte Buobonwilare, d. h. der Weiler des Buobo, woraus später Buweil oder Guweil entstanden ist. Wahrscheinlich war er auch im Besitze des Guhwaldes, an dessen Westseite sich Wenzo mit seinen Leuten niederließ, worauf der neue Ort den Namen Wenzikon, d. h. die Höfe der Nachkommen des Wenzo erhielt. Am Fuße des dicht bewaldeten Schauenberges wurde eine schöne Hofstätte gegründet, welche in späterer Zeit mehrmals den Besitzer wechselte, weshalb der Weiler einfach Hofstetten genannt wurde. Am Ostabhange des Schauenberges nahmen Hugo und Gerold ihren Aufenthalt, und ihre Niederlassungen bekamen den Namen Hugenberg, d. h. der Berg des Hugo und Gerentsweil, d. h. der Weiler des Gerold. Abendwärts vom Schauenberg lag dichter Wald, welcher von den Eingewanderten abgeschlagen wurde. Zur Erinnerung an die schwere Arbeit, welche sie da ausgeführt hatten, legten sie ihrem neuen Heim den Namen Schlatt bei. Die Bodenerhebungen nördlich von Elgg samt der Talmulde, die zwischen dem Schneitberg und der Zünikerhöhe liegt, war zu jener Zeit ebenfalls noch mit dichtem Forst beschattet. Die Eingedrungenen scheuten vor harter Arbeit nicht zurück. Sie schnitten unter vielen sauren Schweißtropfen die Bäume um, machten den Boden urbar, bauten Wohnungen, welche sie Schneit hießen und bildeten eine Markgenossenschaft, Sneito marcha, die urkundlich zum ersten Mal im Jahr 869 vorkommt. Die Urkunden tun dar, daß ähnliche Gemeinmarken damals auch in Aadorf, Ramsberg u. s. w. bestanden. Im Buchenwald, der ostwärts vom Schneit sich ausdehnte, hatte sich Hagau festgesetzt; nach ihm wurde seiner Ansiedelung die Namen Hagenbuch und Hagenstall erteilt. Auch ein Pirmin baute sich in der Nähe von Elgg an und gründete den Ort Birmenstall. Die Gegend westlich von Schneit nahmen Zuno und Gunther im Besitz; ihre Höfe führten demnach die Namen Zünikon und Gündlikon. Die übrigen Höfe und Weiler der Kirchgemeinde Elgg wie Staig, Sennhof, Burghof, Oberhof, Stoß, Hüttstall, Heurütti, Rappenstein, Tiefenau u. s. w. sind wohl erst in späterer Zeit entstanden, als die Bevölkerung zunahm und gezwungen wurde, durch abermalige Ausrottung der gemeinen Waldung (Neugrüt) sich neue Heimwesen zu schaffen.

II. Die Markgenossenschaft Elgg.

Wahrscheinlich schon bei der ersten Einwanderung nahmen mehrere befreundete oder verwandte Zehntschaften von den Ueberresten der Römerkolonie in Elgg Besitz. Die Grenzen wurden festgesetzt durch Anlegen von Gräben

Digitized by Google

und Wällen, durch Anbringen von Zeichen an großen Bäumen und Setzen seltener Steine. Hernach wurde der Letze nach ein feierlicher Umzug veranstaltet, wobei man den Göttern opferte, damit sie dieselbe in ihren besonderen Schutz nehmen würden. Alles Land, das innerhalb der Grenzzeichen lag, bildete die Mark Elgg, deren urkundlich zum ersten Male im Jahr 914 Erwähnung getan wird: Elikouvaro Marcha, d. h. die Mark derer, die an der Eulach wohnen. Aus der bedeutenden Ausdehnung derselben läßt sich durch Vergleich mit den umliegenden Gemeinden deutlich erkennen, daß sich in Elgg eine zahlreiche Sippe niedergelassen hatte. Gleichzeitig wurden die Bauplätze für die Hütten verlost. Solche fanden sich da, wo jetzt der Flecken liegt und auf der „Breite"; aber auch am Fuße des Rütistein, links von der Eulach, wurden Wohnungen erbaut, worauf der Name Oberdorf hinweist. Dort steht jetzt kein Haus mehr, und es sind nur wenige Mauerüberreste vorhanden. Die Erstellung einer Behausung ging rasch vor sich: roh behauene Baumstämme wurden auf einander gelegt, an ihren Enden überschnitten und die Spalten mit Moos und Lehm vermacht. Holzlatten, die mit Schilf oder Stroh oder Schindeln bedeckt waren, bildeten das Dach. Unter dem Giebel wurden bei vielen Hütten die Schädel von Tieren, z. B. Pferde- und Rinderköpfe befestigt, welche die Aufgabe hatten, Feuer und Blitz, Pest und Unheil abzuwenden. Jede Wohnung war von einem eingehegten (Etter) Stück Land umgeben, das als Garten oder Wiese benutzt wurde; letztere lieferte das Heu zum Ueberwintern des Viehes. Hütte und Hofraum bildeten eine Hofstätte. Erst in späterer Zeit wurde das nahe liegende nutzbare Land unter die freien Alamannen als Sondereigentum verteilt. Vielleicht hatten schon die Römer die Wasser des „Sees" abgeleitet und dadurch in der Nähe des Dorfes fruchtbares Wies- und Ackerland erhalten. Von der zurückgebliebenen Bevölkerung erhielten die Einwanderer Anleitung im Getreidebau, welchem sie, um vor Hungersnot sicher zu sein, immer mehr Sorge angedeihen ließen. Sicher ist, daß auch die Alamannen die Dreifelderwirtschaft betrieben; denn der Name Zelg kommt schon in einer Urkunde aus dem Jahre 779 vor. Das Ackerland bestand aus der Winter-, Sommer- und Brachzelg, welche zum Schutze gegen das weidende Vieh umzäunt und für die einzelnen Hofstättenbesitzer in Streifen zerlegt waren. Die Niederfeldzelg begann an der Grenze bei Oberschottikon und umfaßte das ganze Talgelände bis zur Zaunegg-zelg, welche ihren Namen von der Einzäunung (Häge, Serlen) hatte. Die Letztere schloß die Liegenschaften vom „Stutz-Langfurri" und Hochrain in sich. Die dritte Zelg hieß Venenthal (Fenedal); sie begann beim sogen. „See" und erstreckte sich über die ganze Ebene bis gegen Aadorf, Hagen-

Digitized by Google

ſtall und Egg. Der geſamte Boden, der von den Wohnungen abgelegen war und Wald und Weide umfaßte, war gemeinſames Eigentum aller Grundbeſitzer der Mark; dies war die Allmend. Die Bewohner einer Mark bildeten ſomit eine Genoſſenſchaft. Aus dem Forſte konnte jeder Inhaber einer Hofſtätte, aber nur dieſer, nach Belieben Holz zu Bauten, Reparaturen, Geräten, Zäunen, zum Kochen und Heizen holen. Damals ſchon dehnte ſich der Waldboden der Markgenoſſenſchaft Elgg über den Gugenhard, Rumisberg, über Eich, Buchhalden und Schneitberg aus. Der Alamanne ſchätzte das Rindvieh hoch, weil es ihm vielfachen Nutzen brachte. Seinen Hauptreichtum bildete die Kuhherde. Die Haustiere: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, wurden auf die Allmend getrieben und konnten ſich da frei in Wald und Weide herumtummeln. Es liegt außer Zweifel, daß ſchon zur Zeit der alamanniſchen Anſiedelung das Blankenmoos und die Rietwieſen zur Gemeindeweide gehörten. Da das Metallgeld noch ſelten war, tauſchte man Kühe gegen Geräte, Waffen u. ſ. w. und bezahlte mit ihnen Bußen. Eine mittlere Kuh hatte einen Wert von 1 Schilling gleich rund 100 – 125 Fr. Anfänglich war der Allmendgenuß, Wun und Weide genannt, für die Mitglieder der Genoſſenſchaft unbeſchränkt. Erſt in ſpäterer Zeit bildete ſich der Grundſatz aus, daß das Benutzungsrecht ſich nach der Größe des Sondereigenthums richte, d. h. es durfte z. B. ein Eigentümer einer Hofſtätte nur ſo viel Vieh auf die Allmend gehen laſſen, als er mit dem Futter, das er aus ſeinem Heimweſen zog, über den Winter halten konnte; ebenſo wurde verboten, im Gemeindewalde Holz zu fällen und es in die Fremde zu verkaufen. Mit dem Bau der Wohnungen und der Verteilung des Grundes war das neue Gemeinweſen noch nicht fertig gegründet: es mußten Wege und Stege gebaut, Brunnen angelegt, manche Flurangelegenheiten geordnet und Beſtimmungen über den Holzſchlag, die Nutzung, den Viehtrieb, Ernte, Weinleſe, u ſ w. feſtgeſetzt werden; deshalb waren die Markgenoſſen genötigt, von Zeit zu Zeit unter dem Vorſitze ihrer frühern Befehlshaber Verſammlungen zu halten, um hierüber die nötigen Beſchlüſſe zu faſſen und die verbindlichen Vereinbarungen zu treffen. So entſtand ein reges Gemeindeleben.

III. Rechtliche Verhältniſſe.

(540—750)

Zur Zeit, als die Oſtgoten unſere Gegend beherrſchten, dauerten die römiſchen Staatseinrichtungen: das Steuerweſen, die Regalien auf Salzverkauf und Münzrecht u. ſ. w. fort; auch die fränkiſchen Herrſcher er-

Digitized by Google

kannten klug genug, welche Vorteile ihnen die römische Kultur brachte und schmiegten sich derselben an. Immerhin konnten sie, um nicht alle unterworfenen Völker gegen sich aufzubringen, den alten deutschen Grundsatz nicht außer acht lassen, daß das Recht dem Manne folge, und so wurden die Rätier bei den römischen, die Alamannen und Burgunder bei ihren hergebrachten Gesetzen belassen. Etwelche Kenntnisnahme des alamannischen Gesetzesbuches, das wahrscheinlich im Jahr 540 zum ersten Mal schriftlich abgefaßt und später von dem alamannischen Herzog Lantfried unwesentlich verbessert wurde, erleichtert sehr das Verständnis der verwickelten rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters. Sie soll auch dazu dienen, die Lücke auszufüllen, welche in unserer Ortsgeschichte dadurch entstanden ist, daß für obgenannte Zeit gar keine Urkunden und geschichtliche Angaben vorhanden sind.

Alle deutschen Völker unterschieden drei Hauptstände: Adelige, Gemeinfreie und Unfreie. Für die Tötung eines Menschen wurde eine Buße angesetzt, Wergeld (Mannesgeld) genannt. Je höher der Stand war, desto größer stellte sich die Entschädigung; an ihr lassen sich also die Unterschiede der Volksklassen leicht bemessen. Das Wergeld betrug für einen Freigelassenen 1×80, für einen Gemeinfreien 2×80 und für einen Edlen 3×80 Schillinge. (1 Schilling im VI. Jahrhundert nach heutigem Verkehrswert gleich 125 Fr.) Für die Geistlichkeit war eine höhere Buße angesetzt, z. B. für einen Mönch 5×80, für einen Bischof wie bei einem Herzog 9×80 Schillinge. Die Adeligen besaßen große Höfe, welche ihre Untergebenen bearbeiten mußten; in ihren Händen lagen die öffentlichen Aemter. Jagd und Krieg waren ihre Lieblingsbeschäftigung. Die Gemeinfreien genossen volle Freizügigkeit und konnten über ihr Eigentum unbeschränkt verfügen. In den Gerichts- und Gemeindeversammlungen mußten sie bei einer Buße von 3—6 Schillingen erscheinen. Bei diesen Zusammenkünften wurden Wahlen vorgenommen, Jünglinge, die mündig geworden, als wehrhaft, d. h. militärpflichtig erklärt, Verträge über Grundeigentum und Erbschaften abgeschlossen u. s. w. Ungeschorener Bart, langes Haupthaar, langer Rock und ein Schwert galten als Zeichen ihrer Freiheit. Zu dem unfreien Stande gehörten die Hörigen und die Leibeigenen. Die Hörigen waren Bauern, die an die Scholle gebunden waren, aber aus ihrem Ersparten ein Sondergut erwerben konnten. Sie gehörten einem Herrn, der sie züchtigen, aber nicht töten, der sie veräußern und verschenken, aber nicht außer Landes verkaufen durfte. In der Gemeinde hatten sie kein Stimmrecht. Wurden sie getötet, so bezog der Herr die Entschädigung im Betrage von 40 Schillingen. In der Regel arbeitete der Hörige während einer Woche drei Tage auf dem unverteilten Hofe des Herrn (Frondienst, Tagwen), die drei andern auf der

Digitized by Google

Hube, die ihm angewiesen worden und von welcher er einen Teil des Ertrages dem Gutsbesitzer abliefern mußte. An der gesammten Habe hat er kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht. Bei seinem Tode fiel die gesamte Verlassenschaft wieder dem Herrn zu. Auf der untersten Stufe standen die Leibeigenen, welche dem Herrn zu persönlichem Dienste verpflichtet waren. Für einen getöteten Knecht mußten 15 Schillinge bezahlt werden; die Entschädigung stieg aber auf 45 Schillinge, wenn derselbe als Handwerker dem Herrn gute Dienste leistete. Die unfreien Leute befanden sich nicht in einer so üblen Lage, wie man gemeiniglich annimmt. Das Land, das ihnen zur Bebauung angewiesen, war so reichlich bemessen, daß auch beim Anwachsen der Familie keine Nahrungssorgen entstanden. Zudem hatte der Herr die Pflicht, die Unfreien zu schützen und in Krankheitsfällen für sie zu sorgen, was ja auch in seinem Vorteil lag.

Bei den Alamannen standen die Frauen in hoher Achtung; dies läßt sich daraus erkennen, daß das Wergeld des weiblichen Geschlechtes das doppelte des Männlichen betrug. Alle Vergehen gegen ein Weib mußten mit dem zweifachen Bußenansatz gesühnt werden. Die unfreien Weiber hatten im Hause des Herrn als Mägde zu dienen, auf dem Felde zu arbeiten oder Kleider zu verfertigen. Der Verheiratung ging ein Verlöbnis voraus, das öffentlich vor Zeugen vorgenommen wurde. Der Bräutigam bezahlte dem Vater der Braut einen Kaufpreis und erwarb sich dadurch die Munt, d. h. die schützende Hand, die Vormundschaft, über die Frau. Geschah die Vermählung ohne Einwilligung des Vaters der Braut, so konnte derselbe sie zurückverlangen samt einer Buße von 40 Schillingen. Nach dem Tode eines Alamannen ging sein Nachlaß auf die rechtmäßigen Erben über, wobei die Söhne betreffend die Liegenschaften einen Vorzug vor den Töchtern hatten; auch in den Seitenlinien standen die Weiber an Erbfähigkeit den Männern nach. Schon zur Zeit der Alamannen scheint es Frauen gegeben zu haben, die eine spitzige Zunge besaßen; denn das Gesetz bedrohte das Weib, das ein anderes Hexe oder Wehrwolf oder Kräuterin, d. h. Giftmischerin nannte, mit einer Buße von 2 Schillingen.

Die Alamannen kannten den Grundsatz nicht, daß der Staat verpflichtet sei, die Verbrecher aufzusuchen, sie zu verfolgen und sie zu bestrafen. Nur wer sich ein schweres Vergehen gegen die Nation: Verrat, Uebergang zum Feinde u. s. w. zu schulden kommen ließ, wurde von Staatswegen verfolgt d. h. gehängt. Wurde jemand geschädigt, verletzt, beleidigt, so hatte er das Recht, eine Sühne zu verlangen von dem Betreffenden oder seiner Familie; aber das war eine private Angelegenheit, in die sich die Obrigkeit nicht mischte. Für alle Vergehen waren Bußen bestimmt, deren Höhe sich

Digitized by Google

nach der Größe des Schadens und dem Stande des Beleidigten richtete. Wer eine Beule schlug, hatte einen Schilling zu entrichten. Wer einem Andern das äußere Glied des Daumens abhieb, zahlte sechs, für den ganzen Daumen zwölf Schillinge. Das Abschlagen eines Fußes wurde mit vierzig, eines ganzen Beines mit achtzig Schillingen gesühnt. Wer eine Egge entwendete, zahlte drei Schillinge. Wer nachts einen Wohnraum anzündete, wurde mit zwölf Schillingen gebüßt. Stahl Einer eine gewöhnliche Kuh, so verfiel er in eine Buße von 1 bis 1½ Schilling; eignete er sich aber auf unrechtmäßige Weise einen Schäferhund oder einen Leithund an, so hatte er drei, beziehungsweise zwölf Schillinge zu entrichten. Die letzte Angabe zeigt uns, daß der Hüter der Hütte und der Herde bei den Alamannen in hoher Gunst stand, und daß ein guter Jagdhund nahezu so viel Wert hatte wie ein Leibeigener. Erst von 750 an wurde das römische Recht eingeführt, nach welchem die Sühnung der Vergehen gegen Einzelne Sache des Staates wurde und deshalb der Staat die Leibes- und Freiheitsstrafen zu bestimmen und die Bußen zu beziehen hatte.

C. Elgg unter dem Kloster St. Gallen.

I. St. Gallens Grundbesitz in unserer Gegend.

1. Uebertragung von Gütern in Elgg an St. Gallen.

Während vieler Jahrhunderte gehörte Elgg, zum Teil auch mit seinen Ausgemeinden, zum Kloster St. Gallen und nahm unter dessen Besitzungen eine wichtige Stelle ein. Lange Zeit hiengen Wohl und Wehe, Freud und Leid des Ortes von dem Schicksale dieses Gotteshauses ab. Die Geschichte der beiden Orte ist so eng verknüpft, daß die Darstellung der Begebenheiten und Zustände Elggs ohne die Berücksichtigung der st. gallischen Ereignisse unmöglich ist.

Die kriegerischen Alamannen konnten es nicht verwinden, daß sie Untertanen der Franken sein sollten. Unter ihren tapfern Herzogen erhoben sie sich mehrmals, um das verhaßte Joch abzuschütteln, allein ohne Erfolg. Da das alamannische Herzogtum ein Vulkan war, aus dem stets Ausbrüche erfolgten, wurde es von den fränkischen Herrschern abgeschafft und die Verwaltung Statthaltern übertragen, deren erster Warin war und im Thurgau viele Güter besaß. Aber der Thurgau hatte damals eine viel größere Ausdehnung als jetzt. Er wurde südlich und östlich von den rätischen Gebirgen, im Norden vom Bodensee und dem Rheine bis zur Mündung der Aare, abendwärts von dieser bis Windisch und

Digitized by Google

endlich von der Reuß bis in den Vierwaldstättersee begrenzt. Um das Land besser verwalten und verteidigen zu können, trennte man den Zürichgau um das Jahr 850 vom Thurgau los und bezeichnete als Grenze den Höhenzug links von der Töß, also die Almannkette. Elgg verblieb demnach beim Thurgau.

Während der alamannischen Aufstände war die Zelle des h. Gallus in Verfall geraten. Da erhob der Graf Waltram im Jahr 720 das Gotteshaus zu einem Kloster und gewann den gelehrten Churer Mönch Othmar als ersten Abt, welcher dem Hause zu großem Ansehen verhalf. Weithin erschallte der Ruf, daß an der Stätte, wo der h. Gallus gelebt und gewirkt habe, viele Wunder geschehen seien. St. Gallen wurde ein berühmter Wallfahrtsort. Von allen Seiten eilten Pilger in so großen Schaaren herbei, „daß sie nicht gezählt werden konnten". Die Folge davon war, daß die junge Abtei viele Vergabungen erhielt und rasch aufblühte, besonders, da das fränkische Gesetz gestattete, den Kirchen Land und Leute zu schenken, ohne daß man daran gehindert werden durfte. In diese Zeit fielen die ersten Uebertragungen von Elgg an das Gotteshaus St. Gallen. Ein gewisser Aimo übergab sein Besitztum im Jahr 760 der Abtei. Die anlangende Urkunde ist die erste, welche von Elgg etwas berichtet; weshalb sie hier in fast wortgetreuer Uebersetzung folgt. Sie gibt uns zugleich Aufschluß über Art, Form und Inhalt solcher Vergabungen: „Im Namen Christi. Ich Aimo, im Gau Alamannia wohnend, schenke, um Vergebung meiner Sünden zu erlangen, dem Kloster des h. Gallus zu Handen des Bischofs Johannes (Abt von St. Gallen und Bischof von Konstanz (760—782), alles, was ich im Thurgau, in Elgg (Ailaghoga) besitze, nämlich Land, Huben, Häuser, Gebäude, Leibeigene, Vermögen, Grundstücke, Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder, Wasser und Wasserläufe, samt Ertrag, Mobilien und Immobilien, überhaupt alles, was nur erwähnt werden kann, und übertrage es ihm zu ewigem Eigentum, so daß auch dessen spätere Vorsteher frei nach ihrem Ermessen darüber verfügen können. Sollte ich oder einer meiner Erben oder sonst irgend jemand diese Schenkung, welche ich zu meinem Heile aus freien Stücken gemacht habe, nicht anerkennen wollen, so möge er den Zorn Gottes und aller Heiligen erfahren und ihm bange werden vor den Qualen der Hölle; er soll von jeder Kirche ausgeschlossen und gezwungen werden, dem Stiftschatze 5 Pfd. Gold und 10 Pfd. Silber zu zahlen, u. s. w. Geschehen im Kloster St. Gallen, am 20. August 760." Unterzeichnet ist die Urkunde von Aimo, von neun Zeugen und dem Geistlichen Ilteri als Schreiber.

Auf ähnliche Weise vermachte eine gewisse Theoda im folgenden

Digitized by Google

Jahre etwas von ihrem Eigentum, nämlich das, was sie im Thurgau, in Elgg, besaß und zu erben berechtigt war an Leibeigenen, barem Gelde, Hütten u. s. w., daß das Kloster St. Gallen nach ihrem Hinschied frei darüber verfügen konnte. Auf die Anfechtung der Schenkung war eine Strafe von 2 Unzen Gold und 5 Pfd. Silber gesetzt. Die Urkunde wurde in Elgg (in villa Alilihecaugia) am 3. Mai 761 ausgefertigt.

Das rasche Wachstum der Abtei St. Gallen erweckte aber den Neid der Kirche zu Konstanz, unter deren Botmäßigkeit sie stand, sowie den Zorn des Grafen Warin, der sich durch die gemachten Uebertragungen in seinen Einkünften verkürzt sah. Der Abt Othmar wurde abgesetzt, auf die Insel Werd bei Stein am Rhein, die jetzt noch ein Wallfahrtsort ist, verbannt, und das Kloster St. Gallen schwer geschädigt. An jenem einsamen Orte starb der fromme Mann und wurde dort bestattet. Später holte man seine Gebeine nach St. Gallen, wo sie lange ziemlich unbeachtet blieben. Erst im Jahr 867 erinnerte man sich ihrer wieder, brachte sie in die neue St. Othmarskirche, wo sie täglich Wunder verrichteten. Das Gotteshaus St. Gallen gewann neuen Ruhm, neues Ansehen, neuen Reichtum. Um diese Zeit bekam es auch neuen Besitz in Elgg. Adamar vermachte nämlich seine Güter in Elgg an St. Gallen und erbat sich dafür den lebenslänglichen, ungestörten Genuß von Gütern im Turbenthal. Ausgestellt wurde die Urkunde in Oberwinterthur (in villa Ventertura). Kurze Zeit hernach, um das Jahr 870, übertrug der St. Galler Mönch Erchimbert, der wahrscheinlich von Elgg stammte, sein Eigengut und sein Lehen, die er in unserer Gegend besaß, dem Kloster St. Gallen. Von dieser interessanten Urkunde wird in der Folge zu reden sein.

Die St. Galler Aebte waren klug genug, einzusehen, von welcher Wichtigkeit der Platz Elgg für ihre Besitzungen und ihren Verkehr sei; sie machten ihn zum Mittelpunkt ihrer übrigen Erwerbungen in der Umgegend und beehrten ihn mit ihrer Anwesenheit, womit sie oder ihre Stellvertreter wichtige Amtshandlungen verbanden. Im Jahr 788 tauschte die Abtei Land in Zuckenried an einen Werinbert gegen ebensoviel bei Ermatingen. Die Ausfertigung wurde in Elgg vollzogen (in villa Elihcauia). Rihbold übertrug zum Heile seines Vaters das, was er in Dickbuch (Dichipohc) besaß, nämlich vier Hörige sammt Hütten, Ackern, Wiesen, Wäldern u. s. w. an das Kloster St. Gallen. Das Dokument wurde ebenfalls in Elgg am 7. April 805 geschrieben (in villa Eiliegauge). Der reichbegüterte Immo (Immenberg) reiste im Jahr 827 nach Elgg (Eilacgauve) und übertrug Güter und Hörige, die er an elf Orten besaß, der Abtei St. Gallen zum Seelenheile des Kaisers Ludwig, seiner selbst,

Digitized by Google

seines Vaters und seines Bruders. Etwa dreißig Zeugen waren bei diesem Akte anwesend. Der gewaltige Abt Salomon, der zugleich Bischof von Konstanz war, erschien am 23. Mai 914 in Elgg (Eilikouve), umgeben von Amtsvorstehern des Klosters und vielen Dienern. Um die Klosterbesitzungen abzurunden, gab er einem Engilram eine Hufe zu Maischhausen in der Mark Tänikon und empfieng dafür einen Wald mit einem dazu gehörigen Acker in der Mark Elgg, einen zweiten Wald in Rümikon, einen dritten mit Wiese zu Hofstetten und einen vierten in der Mark Aadorf.

2. Vergabungen an St. Gallen aus Elggs Umgebung.

Nicht nur in Elgg, sondern auch in dessen Ausgemeinden erhielt das Gotteshaus St. Gallen großen Besitz. Der reiche Rothpald übertrug am 6. Aug. 754 Güter und Hörige in Rickenbach, Kanton Thurgau, Wil, Zuberwangen, Oberwangen, Dußnang, Schlatt, Kanton Zürich, Puzzinberg und Wenzikon. Puzzinberg, jetzt Pitzberg in der Gemeinde Hofstetten, war ein Hof, der an dem Weg von der Staig nach dem Haldengut an der Bömersweid lag und seither verschwunden ist.

Der Großgrundbesitzer Blitgaer, dessen Sohn Richgaer das jetzige Hofstetten besaß, das deshalb Richgaers hovasteti hieß, schenkte seinen ganzen Besitz im Thurgau, in Seen, Veltheim, Illnau, Agasul, Eschikon, Lindau, Hofstetten, Gündlikon, Mulchlingen, Puzinvilari und Wolfmares hovastat — die zwei letzten Orte sind unbestimmbar, sie lagen sehr wahrscheinlich ebenfalls in Elggs Umgebung — am 28. August 774 samt Hörigen, Gebäuden u. s. w. ebenfalls der Abtei St. Gallen. Im Jahr 914 wurde unser Hofstetten urkundlich Pipines hovasteti genannt; dies ist ein Fingerzeig dafür, daß damals die Formen für die Ortsnamen noch flüssig waren und je nach dem Besitzer des Hofes wechselten. Als weitern Beweis, daß die Ortsnamen, welche von Personen abgeleitet wurden, im Laufe der Zeit sich veränderten, ist die Urkunde anzuführen, welche uns zum ersten Mal den Schauenberg und den Ort Schümberg vorführt. Im Jahr 854 übertrug Waldram sein Eigentum zu Ramsberg (Waldrammeswilare) an St. Gallen, wobei bemerkt wurde, das Gut liege in der Nähe vom Schüm- und Schauenberg, und der Ort habe früher Uodalpreteswilare geheißen. Waldrams Großvater hatte den Namen Adalpret geführt. Selbst des kleinen Buweil (Guwil) wird schon frühe urkundlich gedacht, indem am 25. Juli 854 Wolfger und sein Sohn Engilgar ihr Besitztum daselbst der St. Galler Abtei tradirten.

Digitized by Google

Ein Altirih schenkte und übertrug an St. Gallen zum Heil seiner Seele sein Eigentum zu Seen und Turbenthal auf ewig zu eigen unter der Bedingung, daß ihm das Kloster die Weiler Schottikon und Rümikon (Rumanichovun) gegen eine jährliche Abgabe von 5 Schillingen übergebe. Nach dessen Tod sollte alles Gut, das er übergab und das, welches er empfing, als ewiges Eigentum dem Gotteshause zufallen. Die Urkunde wurde in Worms im Jahr 829 aufgesetzt und unterzeichnet. Im gleichen Jahrhundert wird dieser Gegend nochmals erwähnt. Biligarda reiste im Jahr 884 mit ihrem Vogte Ratheri nach St. Gallen und schenkte mit der Zustimmung des letztern dem Kloster zwei Huben, von welchen die eine in Schottikon, die andere in Rumlikon lag. Sie hatte dieselben von ihrem Vater, dem edlen Buozzo, der in der Lombardei gestorben war, geerbt.

Diese letzte Uebertragung gibt uns Gelegenheit, auf eine Bestimmung im alamannischen Gesetze betreffend das Güterrecht zwischen Ehegatten aufmerksam zu machen, auf eine Vorschrift, die der bezüglichen römischen ganz entgegengesetzt ist, und welche die deutschen Ansichten über die Ehe trefflich wiederspiegelt. Nach dem alten römischen Rechte ging das zugebrachte Vermögen der Frau ganz in das Eigentum des Mannes über, der darüber schalten und walten konnte, wie ihm beliebte. Nach dem spätern Gesetze der Römer blieb das Vermögen den Ehegatten zu eigen. Der Mann hatte die Kosten der Ehe zu bestreiten, wozu ihm die Frau einen Teil ihres Gutes zur Benutzung überließ. Ueber den Rest konnte die Frau nach Gutfinden verfügen. Nach dem alamannischen Rechte blieben die Eheleute auch im Eigentum ihres Vermögens; aber die Verwaltung des Ganzen stand in der Befugnis des Mannes, der an der Spitze der Familie stand und Vormund der Frau war. Der Ertrag der Frauengüter wurde für die Haushaltung verwendet; die Eigenleute der Frau mußten für ihren Mann, für ihre Familie arbeiten; dessenungeachtet durfte der Mann die Liegenschaften seiner Gattin, besonders diejenigen, die zu ihrem Leibgeding gehörten, ohne deren Zustimmung weder verschenken noch veräußern. In den Urkunden, in welchen es sich um Weibergut handelt, wird deshalb stets die Frau genannt, die veräußernd auftritt; des Mannes wird nur erwähnt, er habe zustimmend gewirkt. Eine weibliche Person konnte allein keine rechtsgültige Handlung vornehmen, ja auch bei Lebzeiten des Mannes nahm die Frau bei wichtigen Vermögensveränderungen einen besondern Beistänber zu Hülfe, der als ihr Vogt bezeichnet wurde.

In Gotzenweil (Cozzolteswilare) bei Seen wurde die Urkunde ausgestellt, laut welcher eine Hiltigart ihren Besitz in Schneit, aus Gebäuden, Wald, Weide, Wiesen, Wegen u. s. w. bestehend, an das Gotteshaus St. Gallen

Digitized by Google

unter Mitwirkung ihres Vogtes Cozzolt übertrug. In der Folge werden uns noch manche Beispiele entgegen treten, welche das oben Gesagte erhärten. In Schneit erhielt St. Gallen noch andere Liegenschaften. Ein Adalbert im „Sneitpere“ machte zu seinem Seelenheile im Jahr 875 in Wengi eine Uebertragung von Gebäuden, Aeckern u. s. w. an das Kloster. Eine andere im Jahr 895 in Aawangen ausgestellte Urkunde betrifft ebenfalls Schneit und gibt uns interessante Auskunft über eheliche Verhältnisse und den damaligen Wert von Haus und Scheune. Daselbst lebte nämlich Thancholf mit seiner Frau Suongarta, der Tochter Hartmanns, und hatte von seiner Mutter Kunigunde ein Gut geerbt, bestehend aus einem umzäunten Hof (curtem) mit einem Haus, 12 Schilling wert, einer Scheune im Werte von 5 Schilling, ferner aus 5 Jucharten Waldung, 25 Jucharten Ackerland und Wiesen; dazu gehörten 2 Hörige, 4 Ochsen, 2 Kühe, 20 Schafe und das vorhandene Gerät. Das Ganze bestimmte er seiner Frau als Heiratsgabe, d. h. sollte er vor ihr absterben, so hatte sie davon das lebenslängliche Nutzungsrecht. Für den Fall, daß Beide kinderlos hingehen würden, gelangte der Hof nicht in den Besitz der rechtmäßigen Erben, sondern in denjenigen der Abtei St. Gallen.

Von einem neuen Gute wurde auf folgende Weise Besitz genommen: Der Abt des Klosters oder ein Stellvertreter erschien mit mindestens sieben Zeugen. Von dem betreffenden Grundstück wurde eine Scholle genommen, in dieselbe ein Zweig gesteckt und dem neuen Eigentümer übergeben. Dies war die Auflassung. Dieser sinnbildlichen Darstellung der Uebertragung folgte gewöhnlich die Vestitur oder Geweri. Der neue Besitzer wurde förmlich und feierlich, oft durch das Gericht, in sein Gut eingesetzt. Hörige und Nachbarn umgingen mit ihm die Grenzen und erstere anerkannten ihn als ihren Herrn.

Diese Uebertragungen zeigen deutlich, wie groß und weit ausgedehnt der Besitz einzelner Reichen jener Zeit war; ebenso tun sie uns dar, daß die meisten Ortschaften und Höfe, allerdings nicht in der jetzigen Größe, schon vor mehr als 1000 Jahren vorhanden waren und daß manche von ihnen seither untergegangen sind. Diese Urkunden sind ferner ein Beweis dafür, daß unsere Gegend nicht so dürftig bevölkert war, wie gemeiniglich angenommen wird. Die Bewohner beschäftigten sich sowohl mit Getreidebau, als auch mit Viehzucht, wodurch sie bei einfachem Haushalt und geringen Bedürfnissen ein genügendes Auskommen fanden. Allerdings wurde nicht viel mehr gepflanzt, als zum Leben nötig war; denn es fehlte der schlechten Verkehrsmittel wegen der Absatz und damit auch der Sporn, nach Verbesserung des Einkommens zu streben.

3. Die schlimme Lage der Bauersame.

Nicht nur in Elgg und seiner nächsten Umgebung erlangte das Kloster St. Gallen großen Besitz an Land und Leuten, auch in den Nachbargemeinden, z. B. in Aadorf, Tänikon, Bichelsee, Turbental, Seen, Wiesendangen u. s. w., ebenso in den naheliegenden Gauen, ja sogar in weitentlegenen Gegenden wetteiferte man, dem Gotteshause des h. Gallus Schenkungen und Uebertragungen zu machen. Ein wahres Fieber ergriff die Bauersame, ihr Eigentum an St. Gallen zu tradiren und sich unter dessen Schutz und Schirm zu begeben. So kam es, daß dieses Gotteshaus schon im 8. Jahrhundert 4000 Huben à ca. 40 Jucharten besaß. Die Kaiser unterstützten diesen Drang der Zeit, nicht ahnend, daß sie dadurch im Staate eine Macht schufen, die ihnen gefährlich werden konnte. Sie machten dem Kloster selber reiche Geschenke; sie belegten zudem diejenigen, welche Reue zeigten, ihre Eigen hingegeben zu haben, mit hohen Bußen. Die Uebertragungen jener Zeit waren, wie wir bereits gesehen haben, zweiseitige Verträge. Der Vergeber trat seinen ganzen Grundbesitz oder einen Teil desselben einer frommen Stiftung zu eigen ab, welche ihm und seinen Kindern wieder das gleiche Gut oder ein anderes als sogenanntes Precarium, als Precarei gegen einen geringen, jährlichen Grundzins, gewöhnlich 2 Schillinge, zur lebenslänglichen Nutznießung überließ. Oft behielt sich der Uebertrager das Recht der Wiedereinlösung vor; aber er machte nur selten von demselben Gebrauch, weil er sich dadurch in den meisten Fällen schlimmer gestellt hätte als vorher.

Wenn in den Urkunden Eingangs steht, daß ein Gut dem Kloster geschenkt worden sei, damit dessen Eigentümer, seine Kinder oder seine Verwandten Vergebung ihrer Sünden, das Heil ihrer Seelen, das ewige Leben u. s. w. erwerben könnten, daß die Vergabung aus Frömmigkeit, aus Liebe zu Gott u. s. w. gemacht worden sei, so traf dies durchaus nicht in allen Fällen zu. Diese Formeln wurden, auch wenn mit den Uebertragungen die Erreichung ganz anderer Ziele verbunden war, von den Geistlichen, die ja fast alle diese Verträge schrieben, beibehalten, um dem Ganzen einen frommen, die Macht der Kirche verherrlichenden Anstrich zu geben. Die Tradenten wollten in vielen Fällen ganz weltliche Dinge erwerben, z. B. Leibrenten, Kleider, Lebensmittel, Altersversorgung, Leibeigene, Geld, liegende Güter, Wald und Weiderechte u. s. w.

Eine wichtige Triebfeder, sein Eigen dem Kloster zu vermachen, lag ferner in dem Streben, sich den stets zunehmenden Bedrückungen und Gewalttätigkeiten der Grafen und ihrer Vasallen zu entziehen. In vielen Fällen

Digitized by Google

waren die freien Bauern in einer schlimmern Lage als die Hörigen; denn es lag im Vorteil des Herrn, daß er sich der letztern annahm. Bei Streitigkeiten zwischen Freien und Eigenleuten kamen erstere meist zu Schaden, weil sie so zu sagen recht- und schutzlos waren. Schon Karl der Große erkannte ihre Notlage und suchte sie durch Sendboten zu schützen; allein ohne großen Erfolg. Im Jahre 818 den 13. Juni erlangte die Abtei St. Gallen die Immunität, d. h. ihr ganzes Gebiet wurde der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen und erhielt eine eigene gerichtliche Obrigkeit. Es war den öffentlichen Beamten verboten, die Gottshausleute vor Gericht zu laden, Bürgen von ihnen zu fordern und Steuern und Bußen einzutreiben. Das Kloster stand unter dem besondern Schutze des Kaisers und war reichsunmittelbar, d. h. frei nach dem Begriffe jener Zeit. Nur die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann, Stock und Galgen, behielten die Grafen über das st. gallische Gebiet bei. Die Kirche regierte nicht so strenge wie die gewalttätigen Großen des Landes. Kein Wunder, daß die freien, schwer bedrängten Bauern mit beiden Händen nach dem Schutze der Kirche griffen.

Einen Hauptgrund zur Klageführung bildete die Wehrpflicht. Die Alamannen waren verpflichtet, bis an die Grenze ihres Landes in den Krieg zu ziehen; als aber ihr Land mit dem fränkischen Reiche verschmolzen worden war, wurden die Militärlasten, weil die Auszüge auf größere Entfernungen gemacht werden mußten als früher, viel größer und drückender, und da ferner der Wehrpflichtige sich auf eigene Kosten verpflegen und ausrüsten mußte, konnte ein Aufgebot geradezu die Verarmung zur Folge haben. Im Jahr 813 machte Karl der Große in Bezug der Militärpflicht einen Unterschied zwischen Reichen und Armen. Bei einer Musterung mußte jeder freie Mann, auch der ärmste, bei einer Buße von 60 Schillingen erscheinen. Solche, die kein Land und keine Hörigen, aber doch 5 Schillinge besaßen, hatten je zu 6 einen Mann zum Kriege auszurüsten. Wer nur eine Hube sein Eigen nannte, war vom Kriegsdienste befreit. Der Besitzer von 2 Huben mußte mit einem andern, der eben so viel Land bebaute, eine Vereinbarung treffen, welcher von ihnen in den Krieg ziehen und die Auslagen tragen sollte. Wer 3 Huben zu eigen hatte, mußte auf eigene Kosten ausrücken. Der Eigentümer von 12 Huben war verpflichtet, im Panzer zu erscheinen. Ein Graf hatte die Befugnis, von den Wehrpflichtigen die Kriegsbeiträge einzusammeln, von welchen er den dritten Teil für sich behalten durfte. Er sowohl als seine Unterbeamten benutzten reichlich den Anlaß, die kriegstüchtige Mannschaft oft aufzubieten und auszusaugen. Die Reichen kauften sich los und blieben zu Hause. Wer sein Grundeigentum einem Herrn gab, war von der Wehrpflicht verschont; denn dieselbe ging

Digitized by Google

auf den neuen Eigentümer über. So hatte das Kloſter St. Gallen 666 Mann zu ſtellen. Wie zur Römerzeit zogen es die kleinen, freien Grundbeſitzer vor, ihr Gut als ſicheres Lehen von einem Herrn gegen Abgabe eines Zinſes zu bebauen, als es im unſichern Eigentum zu behalten. Die freien Bauern wurden Zinsleute, Gotteshausleute, verloren aber dadurch ihre perſönliche Freiheit nicht, ſondern ihr freies Eigentum wurde in ein Lehengut umgewandelt. Die Zahl der freien bäuerlichen Grundbeſitzer ſchmolz immer mehr zuſammen. Es iſt ſomit nicht außer Acht zu laſſen, daß die St. Galler Gotteshausleute zu Elgg ſich einer beſſern, freiern Lage erfreuten als die Untergebenen der Grafen von Kyburg.

4. Notker Balbulus (geb. 840, geſt. 912).

Das Gotteshaus St. Gallen erhielt viele Vergabungen, nicht nur weil es die Schwachen und Unterdrückten beſchützte, Ackerbau und Handel förderte, ſondern auch weil es eine Leuchte für Kunſt und Wiſſenſchaft war und Bildung und Geſittung verbreitete. Seine erſte Blütezeit fällt in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts: Hochgelehrte Männer, die „Säulen der Abtei", verbreiteten den Ruhm desſelben in alle Lande; zu ihnen gehörten der Zürcher Ratpert † 884, der Ire Möngal und beſonders Notker Balbulus, d. h. der Stammler. Notker war ein gelehrter Meiſter der Schule, ein berühmter Dichter geiſtlicher Lieder, ein ſchöpferiſcher Tonſetzer. Seine Lieder und Melodien, Sequenzen genannt, wurden im ganzen Abendlande an faſt allen hohen Kirchen- und Heiligenfeſten geſungen; er war der Schöpfer eines neuen, reichen und wichtigen Teiles mittelalterlicher, kirchlicher Dicht- und Tonkunſt. So weit das Kreuz verehrt wurde, drang der Ruf ſeiner Frömmigkeit und Gelehrſamkeit. Obgleich ſeine Heiligſprechung erſt im Jahre 1513 erfolgte, ſo wurde er doch ſchon zu ſeinen Lebzeiten als ein Heiliger geprieſen. Da die Chroniſten melden, Elgg ſei der Geburtsort des berühmten Mannes und ſei durch ihn an St. Gallen gekommen, müſſen wir uns in eingehender Weiſe über die betreffenden Mitteilungen verbreiten.

Die zeitgenöſſigen und die in den erſten Jahrhunderten nach ihm lebenden Darſteller der St. Galler Kloſtergeſchichte, z. B. Ratpert und Ekkehard IV., geben keine Nachrichten darüber, wo Notker Balbulus geboren worden ſei. Erſt Ekkehard V. macht hierüber ca. im Jahre 1220 folgende Meldung: „Notker, der Stammler, iſt aus dem Thurgau gebürtig, aus einem Flecken, der deutſch Heiligöwe, lateiniſch Sacerpagus heißt, von ſehr edlen Vorfahren, aus einem Geſchlechte vom Stamme und Blute

Digitized by Google

der Karolinger und der alten Sachsen, nämlich der Ottonen.“ Vom vielen Singen sei er stumm, vom vielen Lesen blind geworden; deshalb habe ihn der Kaiser Otto, als er das Kloster St. Gallen im Jahre 972 besuchte, mit eigener Hand herumgeführt; auch mit der Abtswürde sei Notker ausgezeichnet worden.

Hans von Hinweil, der Gerichtsherr von Elgg war und im Jahr 1535 eine kurze Chronik seiner Herrschaft schrieb, berichtet über die Heimat des Notker Folgendes: „Der heilige Mönch Notker ist dem gleichen Sachsengeschlechte wie die Kaiser Otto entsprungen. Seine Mutter war eine Gräfin von Kyburg. Er wurde in einem heiligen Dorfe im Thurgau geboren, in der Burg, die Helligöw hieß; also standen zu jener Zeit schon Schloß und Stadt Elgg. Als der Kaiser Karl der Große († 814) nach Rom zog, besuchte er den frommen Mann in St. Gallen und blieb drei Tage bei ihm. Notker starb im Jahr 872 im 90. Lebensjahre. Wie die Herrschaft Elgg von dem Geschlechte der Notker an St. Gallen gekommen ist, darüber finde ich keine Auskunft .... Das Alles habe ich aus der uralten geschriebenen Chronik des Gotteshauses St. Gallen ausgezogen und abgeschrieben.“

Spätere Chronisten schrieben das Vorstehende ab und schmückten zudem das Leben des h. Notker mit allerlei Zuthaten aus. So berichtet Bluntschli in seinen Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich 1742: Notker lebte ums Jahr 950 und starb 1042. Sein Geburtsgemach zeigt man jetzt noch im Schlosse Elgg. Zur Zeit des Kaisers Otto war er Abt in St. Gallen geworden. Aus Hottinger's helvetischen Kirchengeschichte ist zu vernehmen: Notker soll nach mancher Meinung auch Bischof von Lüttich gewesen sein. Wenn Kaiser Karl der Dicke, der Freund Notkers, nach St. Gallen kam, so sprach er mit ihm über allerlei wichtige Sachen und gab ihm den Befehl, sein Leben zu beschreiben., was er auch in zwei Büchern tat. Notkers Schwester hatte den Grafen Hartmann von Kyburg zur Ehe u. s. w. Fäsi will in seiner Geographie (1765) schon besser unterrichtet sein, indem er sagt: Einige st. gallische Chroniken machen ihn zum Tochtersohn Kaiser Karls des Fetten. Seine Abstammung von Karl dem Großen oder von den sächsischen Kaisern wird jederzeit unerweislich bleiben. Er soll die Herrschaft Elgg dem Kloster St. Gallen vergabt haben. Sogar der sonst sehr zuverlässige St. Galler Stiftsarchivar Ildefons von Arx (1810) erteilt über Notkers Heimat folgende Auskunft: Notker wurde zu Elk von adeligen Eltern geboren, die ihn als Knaben dem Kloster St. Gallen widmeten. Ueberraschend ist, daß auch Pupikofer in seiner Geschichte des Thurgau 1886 die Ansicht vertritt, die Notker seien gleichen Herkommens gewesen wie die Freiherren von Elgg.

Digitized by Google

Schon Vadian, St. Gallens berühmter Bürgermeister, Reformator und Geschichtsschreiber, spricht sich 1540 über die Glaubwürdigkeit der Mittheilungen der St. Galler Klostergeistlichen nicht günstig aus. Nach ihm sind ihre Angaben oft unrichtig und unzuverlässig. Je nachdem es zu ihren Absichten und Anschauungen paßte, hätten sie manches erfunden, sich viele Uebertreibungen zu Schulden kommen und manche Vorgänge in einem ganz andern Lichte erscheinen lassen, als sie in Wirklichkeit gewesen seien. Großes Gewicht hätten sie darauf gelegt, die Abstammung der berühmten Männer und der Aebte des Gotteshauses von fürstlichen Geschlechtern abzuleiten. Ein großer Fehler wäre gewesen, daß von ihnen die Klosterarchive nicht benutzt worden seien. Es kann deshalb nicht auffallen, wenn frühe schon in die Mitteilungen des Ekkehard V. über Notker starke Zweifel gesetzt wurden. So ist z. B. Goldast (1606) der Ansicht, die Angaben über die Abstammung Notkers seien erfunden; aber wenn er hinzufügt, die eidgenössischen Freiherren von Elgg wären dem Geschlechte der Grafen von Hohensax entsprossen, welche aus Rätien fortgezogen seien, Notker könne somit nur von mütterlicher Seite als Enkel Karls des Großen betrachtet werden, so verwickelt er den Knäuel nur noch mehr und vergrößert in hohem Maße die Unsicherheit des fraglichen Berichtes. Dieser Meinung scheint auch Antonius Werdmüller, der im Jahr 1773 zum Verwalter der Herrschaft Elgg bezeichnet wurde und 1780 eine Fortsetzung der Memorabilia der Stadt und Landschaft Zürich herausgab, gewesen zu sein; denn er äußert sich in Sachen in folgender zurückhaltender, starke Zweifel ausdrückender Weise: „Notker war laut unzuverlässigen Nachrichten 820 auf dem Schlosse Elgg geboren und von seinen Eltern, über deren Abstammung die Scribenten sehr verschiedener Ansicht sind, zum Studiren ins Kloster St. Gallen geschickt worden. Weil er im Alter das Gesicht verlor, entstand die ungereimte Anekdote von seiner Blindheit und Stummheit. Es ist einmal angenommen, daß Elgg von ihm an St. Gallen gekommen sei; ob durch Kauf oder Vergabung, das bestimmt man nicht." Neugart, Mönch im Kloster St. Blasien im Schwarzwald und Herausgeber der St. Galler Klosterurkunden 1795, hatte die reife Ueberzeugung erlangt, Notker könne nicht von Elgg stammen. Wahres Licht in die sehr verworrenen und sich widersprechenden Angaben der Chroniken haben aber erst die betreffenden Publikationen des Hrn. Prof. G. Meyer von Knonau gebracht, der gegenwärtig der gründlichste Kenner der St. Galler Klostergeschichte ist.

Nehmen wir die Lebensbeschreibung des h. Notker, wie sie von Ekkehard V. verfaßt worden ist, etwas näher in Augenschein, so finden wir, daß sie eine wertlose Arbeit ist; denn sie enthält Mißverständnisse und Ent-

Digitized by Google

ſtellungen in Menge. Er iſt ein unzuverläßiger und kläglicher Geſchicht ſchreiber, ein rechtes Bild des Verfalls der Kloſterbildung. Das St. Galler Totenbuch zählt 18 Notker auf, von welchen 14 als Geiſtliche im Kloſter lebten und 4 Laien waren. Ekkehard, und wie wir geſehen haben, die ſpätern Chroniſten, ſind nicht einmal im Stande, die berühmten Männer dieſes Geſchlechtes von einander zu unterſcheiden. Notker Labeo, der Großlippige, war z. B. der größte Gelehrte ſeiner Zeit, ein Notker wurde ein berühmter Biſchof in Lüttich, ein Notker, der Bruder der Mutter des Abtes Notker (971—975), war ein vortrefflicher Arzt und führte den Beinamen Pfefferkorn; dieſen verwechſelt Ekkehard mit Notker dem Stammler, ja er läßt den letztern noch 60 Jahre über ſeinen Tod hinaus leben. Durch den größten Theil ſeiner Erzählung muß ſomit ein dicker Strich gemacht werden.

Es iſt keine Urkunde vorhanden, welche dartut, daß Notker, der Stotterer, von Elgg ſtamme, oder daß eine Familie oder ein Geſchlecht Notker jemals in Elgg gelebt haben; ebenſowenig kann urkundlich bewieſen werden, daß dieſer Ort an das Gotteshaus St. Gallen durch einen Notker geſchenkt, verkauft oder übertragen worden ſei. Die Notker waren in unſerer Gegend ſpärlich vertreten. Als Adamar, der im Tößtal und Umgebung begütert war, ums Jahr 864 ſein Beſitztum in Elgg dem Kloſter St. Gallen vermachte, war bei der Ausfertigung in Oberwinterthur ein Notker zugegen; ebenſo bei einem Gütertauſch in Wieſendangen im Jahr 897. Viel häufiger traten Perſonen mit dieſem Namen in Urkunden auf, die in den jetzigen Kantonen Thurgau und St. Gallen ausgeſtellt wurden.

Von einem Notker, der in Mosnang, Algerzhauſen und Lommis begütert war und der nach langen Streitigkeiten die St. Galler Kloſtergüter in Brunnen zwiſchen Müſel- und Gonzenbach als Eigentum erhielt (854), ſagte Jld. v. Arx, er ſei ſehr wahrſcheinlich der Vater des Othar und des h. Notker geweſen, und widerſprach ſomit ſelbſt ſeiner vorhin angeführten Angabe. Der h. Notker hatte wirklich einen Bruder mit Namen Othere oder Otharius. Dies geht aus einem Briefe hervor, den er um das Jahr 885 an Liutward von Vercelli, den Erzkanzler des Kaiſers Karls III. ſchrieb, und in welchem er ſagt, ſein Bruder Otharius habe ihn gebeten, zum Lobe des Kanzlers ein Büchlein abzufaſſen, was er auch getan habe. Es ſcheint, daß Othere ſeinen Bruder benutzen wollte, eine höhere Stellung, Macht und Reichtum zu erwerben. Das St. Galler Totenbuch gibt Kunde von drei Laien, die Othere hießen. Suchen wir in den Urkunden, ob der Name Othere in unſerer Gegend vorgekommen ſei, ſo tritt uns die Tatſache entgegen, daß eine Perſönlichkeit mit dieſer

Digitized by Google

Benennung in Kauf- und Tauschgeschäften, die das Töß tal und Umgebung anlangen, ziemlich häufig als Zeuge auftritt. So kam der St. Galler Abt Hartmot im Jahr 882 nach Zell und vertauschte mit einem Hugpert 9 Jucharten zu Elgg gegen 9 andere zu Eschikon-Lindau. Aufgesetzt wurde der Vertrag durch den h. Notker, der öfters in unsere Gegend kam, um wichtige Schriftstücke abzufassen, und unterzeichnet wurde er unter andern von zwei Zeugen mit Namen Othere. Wenn wir ferner berücksichtigen, daß der gewaltige Bischofabt Salomon sich vor zwei weltlichen Großen Bertold und Erchanger nach Turbental flüchtete und Tablat das Tafelgut der St. Galler Aebte war, so gelangen wir zu der Annahme, daß das Gotteshaus St. Gallen im Töß tal und Eulachgebiet mächtige Freunde hatte, und daß da zur Lebzeit des Notker Balbulus eine Seitenlinie der großen Familie Notker vorhanden war. Nach dem Thurgauer Urkundenbuch besaß ein zweiter Othere in jener Zeit Grundeigentum in der Umgegend von Dießenhofen und urkundete im Jahr 875 in Basadingen. Nach urkundlichen Belegen besaß ein dritter Othere die Kirche und Pfründe in Jonsweil, und derselbe ging behufs Abrundung seiner dort liegenden Ländereien mit dem Bischofabt Salomon zu Wiesendangen im Jahr 897 einen Gütertausch ein. Welcher Othere war nun der Bruder des h. Notker?

Der Tribun Othere in Jonsweil scheint kinderlos gewesen zu sein, wie dies aus folgender Urkunde hervorgeht: Im Jahr 908 übertrug er in dem von Jonsweil eine Viertelstunde entfernten Bettenau sein ganzes Eigengut und die dort gemachten Erwerbungen dem Jonsweiler Klösterlein, das eine Filiale der Abtei St. Gallen war, und erhielt alles wieder als Precarei zurück gegen bestimmte Leistungen an Brot und Bier. In der Tradirung wurde zugleich festgesetzt, daß seine Verwandte Kerhilt die genannten Verpflichtungen ebenfalls zu übernehmen habe, wenn sie ihn überlebe und erbe. Das Todesjahr des reichbegüterten Mannes ist nicht bekannt. Im Laufe der Jahre hatte sich der St. Galler Vogt Notger seiner Hinterlassenschaft bemächtigt, der sie trotz vieler Anfechtungen von Seite der Abtei St. Gallen nicht herausgab. Im Jahr 952 schloß er mit dem St. Galler Abt Craloh einen Vergleich ab, nach welchem er, so lange er lebte, die Nutznießung von den Other'schen Gütern hatte; nach seinem Hinschiede habe aber alles in die Hände des Gotteshauses überzugehen. In diesem Vergleiche wird der Kerhilde, der Nichte des verstorbenen Tribunen Othere, Erwänung getan. Auch Ekkehard IV. erwähnt einer Kerhilde, indem er Folgendes mitteilt: Die Jungfrau Kerhild, die Nichte des Notker Balbulus, ließ sich neben der Klause der heiligen Wibo-

Digitized by Google

rada einmauern. War nun diese eingeschlossene Kerhilde die gleiche Person wie die Nichte des Zentrichters Othere, so ist nicht daran zu zweifeln, daß der Jonsweiler Otharius Notkers Bruder war und nicht derjenige im Töß tale. Der Nachlaß des gewichtigen Mannes wäre in diesem Falle an seine Verwandte, Kerhild die ältere und von ihr an die jüngere Kerhild, seine Nichte, gekommen, welche am 27. Mai 952 den Schleier nahm und im Jahr 1008 als Reclusa (Klausnerin) starb. Wenn die Urkunden darauf hinweisen, daß Notkers Bruder in Jonsweil begütert war und sich dort und in der Umgebung nach und nach großen Grundbesitz erwarb, so kann daraus nicht mit unbedingter Sicherheit gefolgert werden, daß der Stammler in Jonsweil geboren worden sei, besonders wenn in Betracht gezogen wird, daß die große Familie Notker weithin zerstreut war und weitumher Grundeigentum besaß.

Indem Ekkehard V. die Herkunft des Notker Balbulus in übertriebener, sagenhafter Weise ausschmückte, folgte er einem Zuge der Zeit und der menschlichen Schwäche, das Große in einem noch schönern, höhern Lichte darzustellen, als es in Wirklichkeit war. Es genügte nicht, daß der heilige Mann einem freien, angesehenen, begüterten, mächtigen Geschlechte des Landes entstammte; ein so berühmter Gelehrter, der dem St. Galler Gotteshause zu so großem Ansehen und weitausgedehntem Rufe verholfen hatte, konnte nur den höchsten Fürstengeschlechtern des Abendlandes entsprossen sein. Hiebei ist nicht zu vergessen, daß der St. Galler Mönch schlau berechnete, durch seine Mitteilung werde über seine Abtei ein neuer Glorienschein leuchten. Aber was konnte diesen Geistlichen bestimmen, den „Hof" Elgg, der zu jener Zeit also weder ein Flecken noch eine Stadt war, als Geburtsort des Notker Balbulus zu wählen? Warum erkor er nicht irgend einen andern bedeutenden Ort des St. Galler Besitztums im alten Thurgau? Warum faßte er nicht das nahe gelegene Jonsweil ins Auge? Folgte er einer Klostertradition oder ließ er sich von bestimmten Absichten leiten? Es wird schwer fallen, eine vollständig befriedigende Antwort zu erteilen: Der Zweck, worauf Ekkehard V. bei der Abfassung seiner Mitteilung abzielte, kann nur vermutet werden. Als bestimmt ist anzunehmen, daß der Verfasser, als er Elgg als Geburtsstätte des heiligen Notker bezeichnete, mit Vorauserwägung und mit Geflissenheit handelte; denn Elgg wurde bei seinen Lebzeiten wirklich Hailigöwe genannt. Als im Jahr 1244 die Freiherren Lütold von Regensberg, Vater und Sohn, ihre Güter in Tuttweil, Buch, Krillberg u. s. w. bei Elgg um 100 Mark Silber an das Kloster Kreuzlingen verkauften, war bei der Aufsetzung des Vertrages in Oberwinterthur der Ritter Eberhardo de Hailigowe zugegen. Im Elgger Jahrzeitbuch kommt

Digitized by Google

einigemal ebenfalls die Benennung Hailigowe vor; denn in früherer Zeit wurde manchen Ortsnamen, die mit einem Selbstlaut anfingen, ein H vorgesetzt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1225 führte Elgg allerdings auch den Namen Ailgou; Ailachau, d. h. Au an der Eulach; aber die erste Bezeichnung gefiel dem Ekkehard besser: er übersetzte sie mit Sacer pagus, heiliger Gau; Andere machten aus ihr eine heilige Au. Diese erste Benennung paßte dem nach Effekt haschenden Biographen vortrefflich: der heilige Notker mußte auch von einem heiligen Orte herstammen. Sein Vorgehen wurde durch folgende Vergabung unterstützt: Um das Jahr 870 hatte der St. Galler Mönch Erchimbert, der sehr wahrscheinlich von Elgg stammte, sein Eigengut und sein Lehen in Elgg dem Gotteshause St. Gallen übertragen mit der Bestimmung, daß aus deren Ertrage den Geistlichen und den Schülern eine Extraleistung an Brot und Wein jedes Jahr während des Osterfestes verabreicht werde. Im Laufe der Jahrhunderte wurde der Name des Donators vergessen; bei Empfang der Gabe erinnerten sich die Mönche nur noch, daß es einer der ihrigen von Elgg gewesen sei, der ihnen dieses Labsal habe zukommen lassen. Da die Gelehrsamkeit und das Streben nach Erkenntniß und Bildung zu jener Zeit im Kloster St. Gallen zur Neige gingen, die Geistlichen die Mühe scheuten, aus dem Klosterarchive Rat und Wahrheit zu holen, so hatte Ekkehard V. ein leichtes Spiel, den Priester Erchimbert mit dem Notker Balbulus zu verwechseln. Auf diese Weise läßt sich erklären, wie der St. Galler Geschichtschreiber dazu kam, die Mitteilung zu machen, Notker Balbulus stamme von Elgg und dieses sei durch den berühmten Mann an das Kloster St. Gallen gekommen.

II. Kirchliche Verhältnisse.

1. Stiftung der Kirche zu Elgg durch St. Gallen.

Schon im 9. Jahrhundert waren die meisten wichtigen Orte unserer Gegend mit Kirchen versehen. Man würde sich aber einer großen Täuschung hingeben, wenn man sich unter den Gotteshäusern jener Zeit große geräumige Gebäude mit hohen Glockentürmen vorstellen würde, wie sie jetzt fast überall zu finden sind; ebenso irrig wäre die Meinung, die Stiftung und Gründung derselben wäre aus reiner Frömmigkeit und Gottesfurcht geschehen, nein, oft verband sich damit die Erreichung recht weltlicher Zwecke.

Irgend ein Adeliger, dem ein weit ausgedehnter Grundbesitz gehörte, oder ein Kloster, das in einer Gegend reich begütert war, baute mit höherer

Digitized by Google

kirchlicher Erlaubnis auf seinem Eigengut für seine Leibeigenen, Hörigen und Zinsleute ein hölzernes Bethaus, das mehr einem Schopfe oder einer Scheune als unsern heutigen Kirchen glich. Es mußte verboten werden, in den Gotteshäusern Heu oder Stroh unterzubringen oder von den Dächern derselben die Schindeln wegzunehmen und mit ihnen die eigenen Wohnungen zu bedecken; ferner mußte verordnet werden, wenigstens den Altar zu decken oder zu überwölben, damit er von Unrat, Regen und Schnee befreit bleibe. Und wenn selbst einmal ein St. Galler Abt bei seiner Klosterkirche den Unterhalt so sehr vernachläßigte, daß das Regenwasser in das Allerheilige troff, so können wir daraus entnehmen, wie schlimm es zeitweise mit den kleinen Bethäusern bestellt sein mochte. Der Stifter der Kirche stattete dieselbe mit einem Gute aus, das Widem, d. h. der Kirche gewidmetes Land genannt wurde, dessen Bebauer daher Widmer hieß und aus dessen Ertrag die Bedürfnisse des Gotteshauses bestritten werden sollten. Je nach dem Maße der Schenkung entstand eine Kapelle, mit oder ohne Kaplan, mit unregelmäßigem Gottesdienst, oder eine Kirche mit Taufe, Begräbnis und andern Rechten und mit einem ständigen Priester. Die Leute, welche in der Nachbarschaft der Kirche wohnten, besuchten daselbst den Gottesdienst, gaben dafür Opfer und machten Vergabungen; in eine andere Kirche als in die, zu welcher sie gehörten, durften sie nicht gehen. Karl der Große hatte verordnet, daß diejenigen, welche eine Kirche benutzten, eine jährliche Fruchtabgabe, den Zehnten, entrichten müßten, von dessen Ertrag ein Drittel für den Unterhalt der Kirche, ein Drittel für den Priester und ein Drittel für die Armen und Reisenden verwendet werden sollte; aber dieser Erlaß stieß bei den Bauern auf großen Widerstand, so daß es sogar königliche Bethäuser gab, die nicht mit Zehnten ausgestattet waren. Das Widem war zehntenfrei. Kirche, Güter, Einkommen verblieben im Eigentum des Stifters; deshalb war es ihm erlaubt, die Kirche samt Zugehör zu verkaufen, zu vertauschen, zu Lehen zu geben, zu vergaben oder auf bestimmte Zeit z. B. „auf drei Leiber“ zur Nutznießung zu übergeben, wie dies einmal mit der Kirche Gachnang geschah. Starb der Eigentümer, so wurde das gesamte kirchliche Gut unter die Erbberechtigten verteilt, wobei einem die Kirche zum zweiten, dritten oder fünften Teile zufallen konnte. Mit der Stiftung wurden oft recht eigennützige Geschäfte verbunden. Irgend ein Glied der Familie, der Verwandtschaft oder Freundschaft wurde zum Priester erkoren, hatte die Kirche zu bedienen und war dadurch versorgt. Der Geistliche erhielt nicht alle Einkünfte der Kirche, sondern nur so viel, als er zum Leben nötig hatte; den Ueberschuß behielt der Eigentümer für sich; deshalb wußte man von jeder Kirche genau, welchen Betrag sie jährlich „über den

Digitized by Google

Pfaffen hinaus“ abwerfe. Ja es kam sogar vor, daß der Besitzer die Pfarrstelle unbesetzt ließ, um das ganze Einkommen für sich behalten zu können.

Zur Kirchenrechtsame gehörte das Patronat, die kirchliche Schutzherrlichkeit. Der Kirchenpatron hatte das Gotteshaus zu schützen; ihm mußten alle rechtlichen Geschäfte desselben zur Genehmigung vorgelegt werden (bei Kauf, Tausch u. s. w.), wofür er eine Entschädigung für Mühewalt erhielt. Der Kirchherr (rector ecclesiæ) besaß die Verwaltung der Kirchengüter und suchte hieraus möglichst viel Nutzen zu ziehen. Der, welcher im Besitze des Kirchensatzes, der Collatur, war, hatte das Recht einer Kirche einen Pfarrer zu setzen, d. h. für sie einen Pfarrer zu wählen, wofür ihm der Glückliche natürlich ein Geschenk machen mußte. Vor dem Pfarreinsatz kam das Recht zur Geltung, einen Priester zur Wahl zu präsentiren; daß der Inhaber dieser Befugnis mit einem Opfer günstig gestimmt werden mußte, liegt auf der Hand. Einen wichtigen Teil der kirchlichen Rechte bildete die Vogtei, die ebenfalls zur Erzielung von Einnahmen benutzt wurde. Ursprünglich lagen alle diese Rechte in einer Hand, in der des Stifters und Eigentümers. In späterer Zeit wurde mit ihnen, da sie einen bestimmten Verkehrswert hatten, förmlich Handel getrieben, und so kam es, daß oft ganz verschiedene, weit von einander entfernte Personen eine Kirche regierten und „nußen“, d. h. von derselben Nutzen zogen. In der Folge wird das Gesagte noch häufig mit Beispielen belegt werden.

Die Abtei St. Gallen, die in Elgg und Umgebung frühe schon reichen Besitz an Land und Leuten hatte, ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, da bei Zeiten ein Bethaus zu erstellen, besonders weil dessen Bau und Unterhalt nicht große Kosten verursachten und die ganze kirchliche Einrichtung eher Gewinn als Verlurst brachte. In welchem Jahre die Stiftung erfolgte, darüber lassen uns die St. Galler Urkunden im Stich. Wenn wir aber sehen, daß im 9. Jahrhundert rings um Elgg schon Kirchen vorhanden waren, so ist mit Sicherheit darauf zu schließen, daß auch unsere Gemeinde damals zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses, das zu jener Zeit viel größer sein mußte als jetzt, ein Gotteshaus hatte.

Des kleinen Zell im Tößtale gedenkt eine Urkunde aus dem Jahr 741. Da Zell ein Bethaus bedeutet, das mit Gütern versehen ist und von einem oder mehreren Geistlichen bedient wird, so ist anzunehmen, daß zu jener Zeit schon an der Töß eine Kapelle stand.

Im Jahr 858 war eine Kirche in Turbental. Am 27. März dieses Jahres übertrug nämlich ein Regimbert sein Eigen in Degersheim, Toggenburg und seinen Anteil an der Kirche in Turbental an das Kloster St. Gallen. Ein gewisser Engilbiric besaß Grundeigentum

Digitized by Google

und Hörige in Hochfelden und Hettlingen und schenkte Alles dem Frauenkloster in Aadorf. Die Vorsteherinnen dieses geistlichen Stiftes, Irmindrud und Perchtrud, Töchter des mächtigen Grafen Ulrich im Thurgau, verliehen mit Zustimmung ihrer Eltern und ihres Vogtes Immo genannte Güter wieder an Engilbiric auf Lebenszeit um den jährlichen Zins von 1 Pfennig. Diese Uebertragung erfolgte am 30. Juli 886 in der Kirche des heiligen Alexander zu Aadorf.

Das Schreiben war zu jener Zeit noch eine Kunst; gewöhnlich lag es in der Aufgabe der Geistlichen, wichtige Schriftstücke aufzusetzen. Da es aber nicht überall schreibkundige Pfarrer gab, bediente sich das Kloster St. Gallen wandernder Priester als Ausfertiger von Urkunden. Wichtige Schriftstücke mußten zudem von den beteiligten Personen beschworen werden; daher kommt es, daß viele Dokumente in Kirchen erstellt wurden. So wurden am 19. April 887 in der Vorhalle der Kirche des heiligen Georg zu Wengi in Anwesenheit des vorgenannten Immo zwei Huben des Sikar gegen zwei solche des Walher, die dessen Frau Ruoddrud gehörten, vertauscht, wozu der letztern Vogt Hotharius seine Zustimmung gibt. Schreiber der Urkunde ist der Priester Erchimpert, vielleicht derselbe, von dem in dem Folgenden die Rede ist.

Eine bereits genannte Urkunde gibt uns zum ersten Male Auskunft über die Kirche zu Elgg. Der St. Galler Mönch Erchimbert übertrug sein Eigentum und Lehen zu Elgg zum Heile seiner Seele und demjenigen seiner Eltern dem heiligen Gallus mit der Bedingung, daß seine Brüder, nämlich der Priester Werinher und die Laien Hiltebold und Diebold diese Güter nach seinem Tode ohne jeden Streit erhalten und ihren Nachkommen mit ewigem Rechte überliefern könnten. Nicht beitragspflichtig an diese Stiftung seien diejenigen Güter, welche Erchimbert den Kirchen in Elgg und Aadorf übertragen habe und an diese Gotteshäuser zinspflichtig seien. Leider ist diese Urkunde nicht mit einem Datum versehen; allein die Schriftkundigen verweisen die Abfassung derselben in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts. Diese Uebertragung gibt also Zeugnis dafür, daß um das Jahr 870, wie in den vorgenannten Gemeinden, in Elgg eine Kirche stand.

2. Die ersten Leutpriester in Elgg und ihr Einkommen.

Die Pfarrer hatten in der Kirche die Tagzeiten zu beten, die Psalmen und Taufgebete auswendig herzusagen, in den Predigten das Wichtigste der christlichen Lehre vorzutragen und am Schlusse des Gottesdienstes, bei welchem

Digitized by Google

ſie ein Oberkleid von weißer Leinwand trugen, den Glauben und das Unſervater auszulegen. Der Pfarrer übte ferner die geiſtliche Gerichtsbarkeit aus. Freie Leute, welche der Zauberei, des Wahrſagens oder des Segenſprechens überwieſen waren, wurden mit Faſten oder Geldbußen beſtraft, oder ſie mußten barfuß während des Gottesdienſtes vor der Kirche ſtehen, und die verſammelte Gemeinde bat dann den Seelenhirten um Befreiung von der Strafe. Leibeigene und Hörige mußten der gleichen Vergehen wegen im Beiſitz von ſieben angeſehenen Männern mit Ruten gepeitſcht werden. Der Geiſtliche hatte auch die Befugnis, Eheſcheidungen vorzunehmen.

Die Abtei St. Gallen hatte in ihrer Glanzzeit das Recht, in 63 Kirchen die Pfarrer einzuſetzen, z. B. in Elgg, Aadorf, Turbental, Stammheim, Dürnten, Egg, Dielsdorf u. ſ. w. Sie betrachtete die Kirchen als ihre Lehen und die zugehörigen Geiſtlichen als ihre Lehensleute; weshalb letztere den Lehenseid ſchwören und über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter Rechnung abzulegen hatten. Das Kloſter befand ſich häufig in Geldnot und war deshalb gezwungen, das Beſetzungsrecht mancher Kirchen zu verkaufen; ſo kamen nach und nach die beſſern Pfründen in die Hände der Großen, welche ſie durch Vikare oder Leutprieſter, Plebani genannt, gegen eine Entſchädigung beſorgen ließen. St. Gallen behielt den Kirchenſatz von Elgg lange Zeit in ſeinen Händen, ein Beweis, daß es denſelben hoch ſchätzte. Des Leutprieſters in Elgg wird zum erſten Mal im Jahr 1216 Erwähnung getan in der Urkunde, welche den mehr als ein Jahrzehnt dauernden Streithandel zwiſchen den Grafen von Toggenburg und dem Kloſter Alt-St. Johann betreffend Bubikon zum Abſchluß brachte, der in Rom entſchieden worden war. Nach den Grafen von Toggenburg, Kyburg, Nellenburg, Küſſenberg unterzeichnete das wichtige Aktenſtück auch der Leutprieſter de Eilcoe, ein ſicheres Zeichen, daß derſelbe einer hohen Familie angehörte und eine hohe Stellung einnahm. Später beſorgte der Plebano Wernher das Seelenheil in Elgg. Er erſcheint als Zeuge in der am 3. April 1244 in St. Gallen ausgeſtellten Urkunde, nach welcher der Abt Walther von St. Gallen (1239—1244) die Frauenvereinigung auf dem Brühl daſelbſt nach Magdenau verlegte.

Die Kirche in Elgg ſtand unter dem Biſchof von Konſtanz, welcher dem Erzbiſchof von Mainz untergeordnet war. Das Bistum Konſtanz umfaßte das geſamte badiſche Oberland, die rauhe Alp bis hinab zum Nekar, die meiſten deutſch-ſchweizeriſchen Kantone und zerfiel in 10 Archidiaconate mit 64 Dekanaten. Elgg gehörte mit Elsau, Zell, Schlatt, Wila, Turbental, Kyburg, Gachnang, Wängi, Aadorf, Thundorf, Bichelſee, Aawangen, Loſtorf, Erchingen zum Dekanat Wieſendangen, wo der Dekan

Digitized by Google

auch bepfründet war. Der Name des Dekanates hing ursprünglich von dem Wohnsitze des Dekans ab; erst später wurde derselbe nach einer der Pfarreien fest bestimmt. Sehr wahrscheinlich wurde später das Dekanat nach Elgg bezeichnet.

Um die Mittel zu einem neuen Kreuzzug zu erhalten, beschloß die Kirchenversammlung in Lyon auf Antrag des Papstes Gregor X. hin im Jahr 1274, daß alle Geistlichen, welche Pfründen hätten, während 6 Jahre den zehnten Theil ihres Einkommens zur Vertreibung der Ungläubigen aus dem heiligen Lande abzuliefern hätten. Der Bischof von Konstanz ließ hierauf im Jahr 1275 ein Verzeichnis von allen geistlichen Pfrunderträgnissen ausfertigen, das noch vorhanden ist. Jeder Inhaber einer Pfründe mußte mit einem Eide bekräftigen, daß er sein Einkommen richtig angegeben habe. Betrug dasselbe weniger als 6 Mark Silber, so blieb es von der Abgabe des Zehntens verschont. Für das Auskommen eines Pfarrers galt damals eine Jahreseinnahme von 8 Mark als anständig und ausreichend. Für die Pfründen, welche dem Kloster St. Gallen gehörten, hatte der Abt mit jährlich 90 Mark aufzukommen. Wer nicht zur rechten Zeit bezahlte, mußte ein Pfand geben oder Bürgen stellen. Daß auch die Klöster nicht immer gut bei Kasse waren, können wir daraus ersehen, daß die Vorsteher von Fischingen und Münsterlingen silberne Becher versetzen mußten und der von Reichenau genötigt war, ein Pferd zu verpfänden, um die Kreuzsteuer aufzubringen. Nach dem Verzeichnis betrug das Einkommen der Pfarrpfründe in Elgg nur 4 Mark Silber (ca. 1200 Fr.), Wiesendangen 6 Mark, Elsau 13 Mark, Schlatt 15½ Mark, Zell 5 Mark und von der Kapelle Kyburg 5 Mark, Bichelsee 7 Mark, Wängi 16 Mark, Gachnang 16 Mark, Aadorf für den Vikar 3 Mark. Aus diesen Angaben ist zu ersehen, daß die Kirchen in Elgg und Aadorf im Vergleich mit andern nicht sehr reichlich mit Einkünften bedacht waren; den Ueberschuß des kirchlichen Einkommens behielt die Abtei eben für sich. Derjenige, welcher in Elgg mit der Pfarrpfründe belehnt worden war, der „Kilchherr", scheint zugleich auch der tätige Priester gewesen zu sein; er „besang" die Kirche, d. h. er besorgte den Gottesdienst selber und ließ dies nicht wie in Aadorf durch einen Vikar tun.

3. Tänikons Lostrennung von der Kirche Elgg.

Der Umfang der Pfarrei Elgg war früher viel ausgedehnter als heute. Nicht nur umfaßte sie alle Ortschaften der jetzigen Kirchgemeinde, sondern auch Ettenhausen, Iltishausen, Gundershausen und Täni-

Digitized by Google

kon. Der thurgauische Geschichtschreiber Pupikofer ist der Meinung, daß Elgg die Mutterkirche von Aadorf und Aawangen gewesen sei; aber mit Urkunden läßt sich diese Ansicht nicht beweisen. Da das weiter entfernte Tänikon eine Tochterkirche von Elgg ist, so mag die Vermutung, auch das nähere Aadorf sei in gleicher Weise von Elgg abhängig gewesen, seine Berechtigung haben. Tänikon wird urkundlich schon im Jahr 789 genannt. Damals übertrug nämlich ein Pratold sein Eigentum in Seen an die Abtei St. Gallen. Als Ausstellungsort für die Tradirung wurde Tänikon (in villa Tanninchova) gewählt; anwesend waren der königliche Kammerbote Ratold, der Richter Wolfgaer und der Tribun Lantold. Im Jahr 817 schenkte der Kaiser Ludwig die Einkünfte von 47 Huben, deren Einkünfte bisher der Graf im Thurgau bezogen hatte, dem Kloster St. Gallen. Unter den Orten, wo sich diese Grundstücke befanden, werden auch Ifweil und Tänikon bezeichnet. Wann die dortige Kapelle St. Anna, die eine Filiale von Elgg war, erbaut wurde, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Um das Jahr 1246 ließen sich bei dem Kirchlein „graue Schwestern" nieder, welche Gottesdienst hielten, und vom Papste Innocenz IV. aufgefordert worden seien, den Cisterzienser Orden zu wählen. Von der Erbauung eines Klosters mußte einstweilen aus Mangel an Mitteln Umgang genommen werden; aber die Zeit war zur Gründung klösterlicher Genossenschaften im 13. Jahrhundert äußerst günstig. Die Macht der Kirche triumphirte, und so entstanden von 1228—1258 in der Grafschaft Thurgau zehn Klöster. Der st. gallische Dienstmann Eberhard von Bichelsee und sein Sohn gleichen Namens beschlossen, diesem religiösen Zug der Zeit folgend, in Tänikon ein Frauenkloster zu stiften. Diese Familie strengte sich hiebei über ihre Kräfte an und legte dadurch den Grund zu ihrer spätern Verarmung. Mit Zustimmung des Bischofs von Konstanz und des Abtes in St. Gallen befreiten die Eberhard von Bichelsee die Kapelle St. Anna von der Herrschaft der Kirche in Elgg, bezeichneten den Platz zum Bau eines Klosters, gaben zur Aussteuer desselben Güter, welche sie von St. Gallen zu Lehen hatten, dem Abte zurück, damit er sie der Kapelle und den Nonnen übertrage. Am 12. Juni 1257 erfolgte die schriftliche Bestätigung der Stiftung durch den St. Galler Abt Berchtold, den Dekan Mangold, den Propst Albert und den ganzen Konvent mit der Begründung, daß die Vermehrung des Gottesdienstes nicht gehindert und den frommen Wünschen Rechnung getragen werden müsse. Die Kapelle und die dort dem Herrn dienenden Nonnen erhielten die Hälfte des Hormeierholzes (unbestimmbar), die Mühle zu Tänikon, die Zehnten von Hillisbach bei Wittershausen und Mose, einen in Tänikon gelegenen, dem Walther von Landsberg gehörigen Hof, etwas Wald

Digitized by Google

zu Lankwat, gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Wachs. Dem neuen Kloſter, das den Namen „U. L. Frauen Lilienthal“ führte, wurde geſtattet, von St. Galler Dienſtleuten Uebertragungen im Werte von 3 Mark Silber anzunehmen, welche Summe im Jahr 1260 auf 10 Mark erhöht wurde. Da auch die Abtei Reichenau 7 Jahre ſpäter der neuen Stiftung geſtattete, Güter zu erwerben, deren Ertrag aber 6 Mark nicht überſteigen dürfe, ſo vermehrte ſich raſch der Grundbeſitz des Frauenkloſters Täniſon.

Zu den beſten Gönnern des Kloſters gehörten neben den Herren von Bichelſee und Landsberg die Grafen von Toggenburg, die Ruggen von Tannegg, die Herren von Landenberg und Gachnang, die von Lindenberg zu Wil. Die Eberhard von Bichelſee, Vater und Sohn, gaben folgende St. Galler Lehen auf: Die Zehnten zu Buchern, Huggenberg, Ettenhauſen, Täniſon, eine Hube zu Buch, Kirchgemeinde Wängi, drei Schuppoſen zu Stettfurt. Alle dieſe Güter übertrug der Abt Rumo am 22. Juli 1278 der Aebtiſſin und dem Schweſternkonvent zu Täniſon. Nach Weihnachten 1288 verkaufte Eberhard von Bichelſee den Frauen in Täniſon das Gut zu „Hütſtall“, das Holz und die Rüti auf dem Chizaberg und andere Grundſtücke und ſtellte als Bürgen für richtiges Innehalten des Vertrages unter andern auch Eberhard von Eilgo und R. von Hugenberg. Am 4. Dez. 1296 erlangte das Kloſter von Eberhard von Bürglen den Hof des Hagenſtallers, den des Hofſtetters und einen ſolchen zu Lommis, die Lehen der Grafen von Toggenburg waren, um 96 Mark zu einem freien Eigen. So erwarb ſich das Frauenkloſter in der Umgebung Elggs großen Grundbeſitz.

III. Verwaltung der St. Galler Kloſtergüter in Elgg.

1. Meier und Keller.

In den St. Galler Urkunden wird Elgg villa genannt, d. h. ein wirthſchaftliches Ganzes, ein Dorf, das aus vielen Höfen à 60 und mehr Jucharten und Huben à 30—40 Jucharten und Schuppoſſen à 15—20 Jucharten beſtand. In der Regel beſaß ein Höriger eine Hube, d. h. ſo viel Land, als zur Ernährung einer Familie notwendig war; aber das Kloſter hälftete gerne die großen Höfe, ja ſogar die Huben, damit mehr Land bebaut und dadurch das klöſterliche Einkommen vermehrt werde. Nicht immer wurde die Größe des Grundbeſitzes nach dem Flächeninhalt, nach Jucharten, beſtimmt; maßgebend war hiefür oft, beſonders bei Wieſen, der Ertrag; ſo z. B. wurden im Jahr 785 dem Kloſter St. Gallen 14 Fuder Wiesland über-

Digitized by Google

tragen. Die Größe der Bergwiesen berechnete man nach Heuburden oder Heutüchern, ja es kam häufig vor, daß die Fläche des Ackerlandes nach dem Maß des Samens, das zum Ansäen nötig war, bestimmt wurde. Die St. Galler Gotteshausleute, in niedern Hütten wohnend, beschäftigten sich hauptsächlich mit Landwirtschaft, wobei der Dreifelderbau beibehalten wurde. Der Getreidepflanzung schenkte man noch große Aufmerksamkeit; immerhin entstanden in Miß- und Kriegsjahren Not und Elend, da man nicht große Vorräte ansammelte. Der Obst- und Gartenbau lag damals noch in den Windeln. In der Schenkungsurkunde des Aimo aus dem Jahr 760, welche Elgg betrifft, werden auch Weingärten aufgeführt; später ist das Wort ausgekratzt worden; da aber in einer Urkunde von Aadorf im Jahr 894 von Weinbergen die Rede ist, so können wir als sicher annehmen, daß zu jener Zeit auch solche in Elgg am Südabhang des Schneitberges vorhanden waren. Aus den Abgaben ist ferner zu entnehmen, daß auch die Schweine- und Hühnerzucht einen wichtigen Ertrag abwarf.

Da die Abtei St. Gallen Eigentümerin des Landes war, so lag es in ihrem Rechte, die Lehensleute zu schützen, von ihnen die Zinsen zu beziehen, das niedere Gerichtswesen zu besorgen und die Bebauung der Güter zu überwachen. Bei dem weitausgedehnten Grundbesitz war es aber dem Abt und den übrigen Vorstehern des Klosters unmöglich, die genannten Verrichtungen alle selbst zu besorgen; deshalb luden sie einen Teil der Last auf andere Schultern ab. Sie bestellten anfänglich in Elgg aus der Zahl der Zinsleute einen Oberbauer, welcher darauf zu achten hatte, daß die Güter in richtiger Weise bewirtschaftet wurden. War man mit seiner Tätigkeit zufrieden, so übertrug man ihm nach und nach noch andere Funktionen: er bezog die Gefälle, richtete über geringe Vergehen und Streitigkeiten und bezog die betreffenden Bußen. Als Entschädigung für seine Mühen erhielt er zur Benutzung einen besondern großen Hof, welcher, da der Oberbauer später Meier hieß, den Namen Meierhof führte. Das Meieramt wurde oft derart geteilt, daß der Meier nur die niedere Gerichtsbarkeit zu besorgen, ein anderer Lehensmann aber, Keller genannt, die Abgaben, namentlich die der Weinberge, einzuziehen hatte; auch er erhielt als Belohnung für seine Arbeit zur Nutznießung einen großen Hof, welcher Kelhof hieß und in Elgg in der Vordergasse lag. Meier und Keller hatten einen Eid zu leisten, daß sie die Interessen des St. Galler Gotteshauses zu jeder Zeit wahren und fördern wollten. Ueber Erb, Eigen und Liegenschaften zu Gericht zu sitzen, war ihnen untersagt. Kam der Abt in das Dorf, so hatte der Keller ihn sammt Gefolge zu beköstigen. Diese Besuche waren für den Keller eine schwere Bürde, weil dabei oft die An-

Digitized by Google

forderungen übertrieben wurden; deshalb wurde in späterer Zeit das Maß der jeweiligen Leistung genau umschrieben: „Der Keller soll dem Apt selb dritt zu essen und zu trinken geben ohne ihren Schaden, den Pferden ein Viertel Haber, wenn er einen Habicht bringt, ein Huhn, und hat er zwei Winde (Jagdhunde) mit ihm traben, den soll er geben ein Huslaib". Der Keller erwies den Zinsleuten seines Ortes Gefälligkeiten, die nach und nach zu Servituten seines Hofes wurden. So hatte der Keller zu Balgach alle Leichen zu Grabe zu führen, der zu Bernang mußte die große Glocke läuten, der zu Mettendorf hatte die Verpflichtung, dem Abte den Stuhl zur Gerichtssitzung zu bringen; der von Wiesendangen mußte einen Zuchteber, der von Ossingen ein „Faselrind", der von Elgg einen Zuchtstier und den „Bannhof" halten. Diese Servitut auf dem Kelhof zu Elgg hat in späteren Zeiten Veranlassung zu manchen Streitigkeiten und Prozessen gegeben.

2. Elggs Abgaben an St. Gallen.

Die Mönche in St. Gallen hatten die Klostergüter zu verwalten. Ihre bezüglichen Verrichtungen und Obliegenheiten wurden in acht Aemter oder Ministerien oder Offizien eingeteilt, nach welchen die Geistlichen, die ihnen vorzustehen hatten, benannt wurden. Oft gelang es einem hervorragenden Geistlichen, mehrere Aemter in seine Hand zu vereinigen, wodurch seine Stimme in wichtigen Klosterfragen das Uebergewicht erhielt. An der Spitze der Verwaltung stand der Dekan, der die innern Angelegenheiten zu ordnen hatte. Der Propst scheint sich hauptsächlich mit der Verwaltung des Grundeigentums befaßt zu haben. Der Vorsteher des Kelleramtes hieß Kellner; seinen Befehlen gehorchte ein Küfermeister mit einigen unfreien Gesellen. Dem Hospitarius lag die Armenpflege und der Verkehr mit den Pilgern und fremden Gästen ob. Zu den Offizialen gehörten ferner der Custos, der Portner, der Brodkämmerer und der Bibliothekar.

Auf dem St. Galler Klostergute in Elgg lasteten manche Beschwerden. Die Lehensleute hatten den Grundzins zu zahlen; taten sie dies nicht rechtzeitig, so konnten sie von dem Hofe vertrieben werden. Anstatt des jährlichen Zinses von 2 Pfennigen konnte man auch ein Huhn geben. Der Käufer von Liegenschaften entrichtete den Ehrschatz, d. h. der Grundherr mußte durch eine Gabe geehrt werden. Der, welcher ein Gut veräußerte, hatte den dritten Teil des Erlöses dem Abte abzutreten; diese sehr beschwerliche Abgabe wurde der dritte oder böse Pfennig genannt.

Digitized by Google

Besonders lästig waren ferner die Frondienste. Die Aebte und ihre Beamten legten dem Volke oft willkürlich Steuern auf; dies bezeichnete man mit dem Ausdruck „genießen“ und häufig wird gemeldet, daß die Gotteshausleute „übernossen“ worden seien.

Jeder Hörige, der im 9. Jahrhundert vom St. Galler Gotteshause eine Hube (ca. 40 Jucharten) zu Lehen hatte, zinsete jedes Jahr 15 Mütt Kernen, ein 12 Pfennig wertes Schwein, 5 junge Hühner und 20 Eier. Doch richtete sich die Abgabe nach der Landesgegend: Ebenes Land lieferte Getreide, Schweine, Gänse, Hühner, Eier, Honig, dürres Fleisch, Bier, Wein, Wolle, Tuch. Die Höfe am Bodensee hatten das Kloster mit Fischen zu versehen. Die Berghöfe und Alpenweiden steuerten Ziegen, Schafe oder deren Häute, ferner Butter, Käse und Fleisch. Zur Zeit Karls des Großen war der gesetzliche Mütt (modius) = ca. 60 Liter oder 40 Schweizermaß; doch waren neben diesem noch kleinere Maße im Gebrauch, deren Größe man nicht kennt; hierauf weist die Bezeichnung modialias (Mütt = 2 Schweizer Viertel (Sester) = 30 Liter). In späterer Zeit war ein Malter = 4 Mütt. Ein Mütt = 4 Viertel = 16 Vierling = 36 Immi = 64 Mäßlein.

Nach den alten Pergamentrodeln, auf welchen die Einkünfte des Klosters St. Gallen verzeichnet sind, hatte Elgg jährlich folgende Abgaben zu leisten:

Der große Hof (curia):
57 Malter Weizen
33 „butchen“, für Weizen ein Trockenmaß, dessen Größe nicht bestimmt werden kann.
38 Malter Hafer,
8 große und 3 kleine Schweine,

Der kleine Hof:
24 „butchen“
6 Malter Hafer.

Diese Angaben bestätigen, daß Elgg in alter Zeit nicht ein Ganzes bildete wie jetzt, sondern sich aus zwei ungleichen Teilen, dem obern und niedern Hofe, zusammensetzte, von welchen namentlich der erstere aus vielen Huben und Schuoppossen bestand. Zur Vergleichung dienen die Steuern folgender Orte, die früher ebenfalls unter St. Gallen standen: Aadorf: Dieser Hof gab 28 Malter Weizen, 27 „butichu“, 38 Malter Hafer und 8 Schweine. Die beiden Keller von Elgg und Aadorf zinseten 10 Schillinge Zürchermünze. Heinrich von Aadorf, der auch Güter in Elgg hatte, lieferte zwei Talente (à ½ Zentner) Pfeffer und von seinem Erblehen 15

Digitized by Google

Schillinge Konstanzerwährung. Turbental steuerte 24 Malter Weizen, 3 „butichen", 14 Malter Hafer, 11 Schillinge und 3 Schweine. Stammheims Lasten betrugen 70 Malter Weizen, 25 Malter „Sigilli", 44 Malter Hafer, dem Portner und Hospitarius 19 Stücke, ferner 150 Fische, Schweine, Hühner, Eier u. s. w. Da das Geld selten war, bestanden die Steuern in der Hauptsache aus Naturalien. Es frägt sich nun, in welchem Jahre diese Lieferungen geleistet werden mußten. Der vorgenannte Heinrich von Aadorf gibt uns die nötigen Anhaltspunkte, hierüber ins Klare zu kommen. Nach einer zu Wil ausgestellten Urkunde übertrug im Jahr 1279 gegen jährliche Entrichtung eines Wachszinses der Abt Rumo von St. Gallen dem Abte Walther von Rüti den Hof zu Orn in der Gemeinde Hinweil, welchen Walther von Heinrich von Bernegg alldort käuflich erworben hatte. In der Fertigung wird bemerkt, es sei diese Uebertragung geschehen auf Bitten des in Christo geliebten Heinrich von Bernegg und seiner Söhne, nämlich des Heinrich, Kirchherrn in Aadorf, des Ritters Rüdeger und der St. Galler Dienstleute Rudolf und Konrad. Diese Bemerkung läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß das obgenannte Verzeichniß in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gültig war.

Das Kloster St. Gallen hatte in Elgg und nächster Umgebung andere Einkünfte. Peter, der Chundine Mann von Elgg, entrichtete einige Mütt Weizen. An die Pfründe der Kirche St. Fiden bei St. Gallen zinsete Elgg 2 Mütt Weizen. Der Propst der Abtei St. Gallen bezog von Elgg 4 Brote, 4 Hühner, 100 Eier und ein Schwein im Werte von 9 Zürcherschillingen und vom Keller einen Mütt Weizen. Der Bülhof (unbestimmbar) in Elgg lag in der Nutznießung des Portners. (In der Nähe der ehemaligen Glashütte befindet sich der Hohbühl, ein runder Hügel, der sich 18 m. über die Ebene erhebt.) Elgg lieferte dem Brodkämmerer 3 Mütt Weizen und Wein. Unter den Leistungen des Abtes werden aufgeführt: Am Osterfeste werden Fische, Käse, Blumen, Suppe und ein kleiner Laib gegeben und von Elgg den Schülern ein Becher und ein kleiner Laib; ferner werden am Ambrosiusfeste zwei kleine Laib von Elgg verabfolgt. Zum Andenken an St. Paul wurde Wein, Fleisch, Käse, Eier und ein großer Laib von Elgg verabreicht. Schneit schickte dem Altar der Kirche zu Wil 2 Viertel Weizen. Fulau bei Elsau entledigte sich seiner Zinspflicht, indem es jährlich dem Kloster 4 kleine Schweine, 1 großen Laib, dem Kellner 1 kleinen Laib und dem Abte einen Becher zukommen ließ. Meisterhausen (Maischhausen) zinsete nach St. Gallen 4 kleine Schweine, einen großen Laib, Wein u. s. w. Diese letzten Angaben stammen aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, ca. 1167.

3. Rechtliche Verhältnisse.

Der Abt von St. Gallen regierte unumschränkt über seine Lande. Er besaß die Gerichtsbarkeit, das ausschließliche Jagd- und Fischrecht; er legte Zölle auf, ließ Geld prägen, wachte über Maß und Gewicht, setzte die Höhe der Bußen fest, verlieh Tavernen-, Mühlen- und Metzgrechte, sogenannte Ehehaften u. s. w. Es wurde aber für unschicklich gehalten, daß sich die Geistlichen zu sehr mit weltlichen Dingen beschäftigten; deshalb verordnete Karl der Große im Jahr 783, daß Bischöfe und Aebte Vögte haben sollten. So wählten auch die Vorsteher des Klosters St. Gallen bei Rechtsgeschäften und Streitigkeiten Stellvertreter. Diese unterzeichneten die Urkunden betreffend die Uebertragung, den Tausch und den Handel mit Liegenschaften. Sie hielten mit dem Abte die Maien- und Herbstgerichte und bezogen einen Drittel der Bußen und Gebühren. Sie mußten die Zinsleute schützen und bezogen dafür von ihnen den Vogthaber und das Vogthuhn und erhielten so ein reichliches Einkommen und eine einflußreiche Stellung, weshalb solche Vogtstellen sehr begehrt waren. Mit der Zustimmung des Abtes konnten die Vögte auch Untervögte oder Schaffner anstellen. Oft mißbrauchten sie ihre Gewalt und bedrückten die Gotteshausleute. Ihre Tätigkeit dehnte sich nicht über das ganze Klostergebiet aus, sondern jedem war ein bestimmter Bezirk angewiesen. In unserer Gegend werden als Klostervögte in Urkunden von 788—914 genannt: Rihcpertus und Amalungus in Elgg, Wito, Heitar, Waldharius in Turbental, Hartpertus und Cozzoltus in Zell, Lantolt in Oberwinterthur u. s. w.

Von diesen Vögten sind die Reichsvögte wohl zu unterscheiden. Die Kirchenvögte hatten das Kloster zu schützen und zu schirmen und bezogen hiefür eine Entschädigung, die oft sehr bedeutend war. Die hohe Vogtei über St. Gallen stand anfänglich den Grafen von Pfullendorf, später den Hohenstaufen zu. Nach dem Aussterben der Letztern suchte Herzog Berchtold V. von Zähringen, der Reichsvogt von Zürich, auch die St. Galler Vogtei zu erwerben, indem er für dieselbe im Jahr 1208 ein Angebot von 4400 Mark (über eine Million Franken) machte. Kräftige Aebte suchten es zu vermeiden, daß sich mächtige Große in die Angelegenheiten des Gotteshauses mischten. Sie behielten die Reichsvogtei für sich, zogen aber die Vogtsteuer dennoch ein, wodurch ihre Einnahmsquellen sich bedeutend vermehrten. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahr 1215 hatte Elgg als Reichsvogtsteuer jährlich 2 Pfund Geld, 10 Schafe und 3 Malter Haber, Turbental 1 Pfund, 5 Schafe und 6 Malter Haber zu entrichten.

Digitized by Google

Um ihres eigenen Vorteils willen gaben die Klöster ihren Hörigen nach und nach verschiedene Rechte. Durch alle Stände jener Zeit ging das Streben, sich erbfähig zu machen. Starb z. B. ein Höriger, so überließ das Gotteshaus seinen Kindern das Gut, aus welcher Uebung im Laufe der Jahre ein Recht abgeleitet wurde: die Güter wurden Erblehen. Die Hinterlassenen durften auch das bewegliche Vermögen behalten und hatten dem Herrn nur das beste Stück Vieh, Besthaupt, und die Sonntagskleider zu überlassen; die erste Abgabe nannte man Totenfall, die zweite hieß Gewandfall. Hatte der Verstorbene keine Kinder, so zog der Grundherr den gesamten Besitz zu seinen Handen; die Verwandten erbten nicht.

Den Hörigen war vorgeschrieben, sich nur in ihrer Hausgenossenschaft zu verheiraten, d. h. es durften nur solche Leute, die dem gleichen Herrn gehörten, mit einander in eheliche Verbindung treten. Der Ehelustige mußte vorher seinen Herrn um die Einwilligung bitten und ein Ehegeld z. B. 12 Pfennige entrichten. Nahm ein Leibeigener des Klosters St. Gallen eine Frau, die einem andern Herrn gehörte, so kam dadurch der letztere zu Schaden, weil er einen Teil seines Eigentums verlor; deshalb wurde die Heirat zwischen Ungenossen bestraft. Verehelichte sich einer mit einer Ungenossin, so hatte er nicht nur eine Geldbuße zu entrichten, sondern die Kinder gehörten dem Herrn der Mutter und erbten nichts von dem Vermögen des Vaters. Heiratete ein Höriger eine Freie, so wurden die Kinder horig. Vermählte sich ein Freier mit einer Hörigen, so gerieten die Nachkommen ebenfalls in Hörigkeit. Die Kinder folgten also immer der „ärgern" Hand, wodurch man verhinderte, daß einem Herrn Gut entfremdet wurde. Dieser Verehelichungen wegen entstanden zwischen den Herren der Leibeigenen viele Streitigkeiten; um ihnen zu entgehen, schlossen die Leibherren Verträge ab und führten den Austausch (Wechsel) der Hörigen ein. Die Klöster St. Gallen, Schännis, Einsiedeln, St. Regula in Zürich, Reichenau und Säckingen führten zuerst diesen Grundsatz der Gegenseitigkeit ein. Erst im 14. Jahrhundert gestatteten einzelne Herrschaften, besonders die Klöster, ihren Hörigen gegenseitig freien Zug und Raub; d. h. die Eigenleute konnten nach Belieben außer die Genoßsame heiraten.

Einen Leibeigenen wertete man auf 25 Jucharten; so konnte eine hörige Familie in Land umgesetzt werden und umgekehrt. Es tauschte z. B. der Abt Walther von St. Gallen die Familie des H. von Wülflingen gegen das Land aus, welches das Kloster Rüti in Uzwil hatte. Der Loskauf für Eigenleute stand sehr hoch. Der Freigelassene mußte den frühern Zins

Digitized by Google

von zwei Pfennigen weiter entrichten. Durch Entrichtung von 10 Mark konnte ein Leibeigener Gotteshausmann werden. Gab sich Einer als frei aus, ohne es zu sein, so wurde er verklagt. Dies mußte der Hörige Undburuft in Hagenbuch erfahren. Das Kloster St. Gallen führte bei dem Grafen Ulrich im Thurgau gegen ihn Klage, daß er sich ermesse, ein Freier sein zu wollen und doch in der Knechtschaft der Kirche des h. Gallus stehe. Der Graf setzte den Gerichtstag auf den 12. Feb. 856 an. Die Ding- oder Mal-, d. h. Gerichtsstätte war in Oberwinterthur. Alle freien Männer, welche zu dem Gerichtsbann gehörten, mußten bei einer Buße von 6 Schillingen erscheinen. Die Gemeinde stand im Halbkreise unter freiem Himmel an der Landstraße. Der St. Galler Abt Grimald und die Spitzen seines Gotteshauses waren anwesend. Der Graf Ulrich führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. Als Kläger trat der Vogt des Abtes, Posso, auf und machte das Recht des Klosters auf den Undburuft geltend. Dieser nahm guten Rat und suchte einen Vergleich zu Stande zu bringen. Er bat wiederholt und dringend, ihn ganz der Leibeigenschaft gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu entlassen. „Aus Liebe zu Gott" lieh der Abt seinen Bitten ein williges Ohr. Das Kloster gab den Angeklagten und seine Nachkommen gegen Abtretung von 4 Jucharten seines besten und mittlern Ackerlandes, zu Hagenbuch, Elgg und Schneit gelegen, gänzlich frei. Nachdem der Richter und die Gemeinde zu dem Ausgleich ihre Zustimmung gegeben hatten, sorgte der Graf für die Bekräftigung desselben, indem er eine bezügliche Urkunde ausfertigen und von den anwesenden Großen unterzeichnen ließ.

IV. St. Gallens Ministerialen zu Elgg.

1. Das Emporkommen der Meier.

Im 10. und 11. Jahrhundert konnte sich der hiesige Bauer selten lange der Frucht seiner Arbeit freuen. Wirren auf Wirren schlugen über seinem Haupte zusammen und drohten, ihn ganz zu Grunde zu richten. Der Graf Burkhard von Rätien langte nach der alamannischen Herzogswürde. Der St. Galler Abt Salomon III., der zugleich Bischof von Konstanz war, wehrte ihm dies. Burkhard mußte sein Unterfangen mit dem Tode büßen 911. Bald darauf lehnte sich die geistliche Gewalt gegen die weltliche auf: Der Abt Salomon bekriegte die Kammerboten Erchanger und Bertold, welche hingerichtet wurden (917). Dazu kamen die Einfälle der Ungarn und Sarazenen, die das Land in schrecklicher Weise verwüsteten

Digitized by Google

und das Kloſter St. Gallen plünderten 926. Im Thurgau rang wie anderwärts das Kaiſertum mit dem Papſttum auf Leben und Tod (1075—1100). Der St. Galler Abt Ulrich III. ſtand in dieſem Kriege treu zur Seite des Kaiſers und kämpfte mit wechſelvollem Geſchick gegen die Grafen von Kyburg und Toggenburg. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß Elgg namentlich in dieſem letztgenannten Zwiſte wie andere Orte hart mitgenommen wurde.

Aus der kurzen Darſtellung dieſer ſchweren Zeiten erhellt, daß die St. Galler Aebte oft mehr Freude daran fanden, die Streitaxt zu ſchwingen, als Meſſe zu leſen. Aeußerſt ſchwierig war für ſie, die weit zerſtreuten Zinsleute zu ſchützen und zu ſchirmen. Den St. Galler Gotteshausleuten war deshalb ein wehrhafter Abt willkommener als ein heiliger. Um mit Erfolg den Angriffen und Einfällen der benachbarten Großen widerſtehen und den Untertanen ſchnellen und tatkräftigen Schutz gewähren zu können, lag es in der Aufgabe der Kloſtervorſteher, eine tüchtige, gutgeſchulte, ſtets kriegsbereite Streitmacht, namentlich eine ſchnelle Reiterſchaar, heranzubilden. Auch der König zog einen kriegeriſchen Abt einem Kirchendiener vor. Zu ſeinen vielen Kriegen brauchte er Geld und Mannſchaft, welche ihm die St. Galler Aebte gegen Beſtätigung der Vorrechte, der Vergabungen und der Freiheiten lieferten. Wer war zum Reiterdienſt geeigneter als die vielen Keller und Meier des Kloſters? Namentlich die Letztern befanden ſich, wie wir geſehen haben, in einer einträglichen und geachteten Stellung; kein Wunder, daß ſie frühe ſchon ſich zu fühlen und ſich hervorzutun anfingen Dies geht deutlich aus einer Verordnung des Abtes Engelbert hervor (840), in welcher den Meiern verboten wurde, ſich als Adelige zu benehmen, der Jagd obzuliegen und Schilde und glänzende Waffen zu tragen. Aber ihre Mittel erlaubten es ihnen, für den Abt in den Krieg zu ziehen und ihm ſo gute Dienſte zu leiſten. Dafür machten ſie Anſpruch auf eine gute Belohnung, die nicht ausbleiben konnte. Nicht nur wurde der Meierhof ihr Erblehen, ſondern auch das Meieramt blieb in ihrem erblichen Beſitz und damit verbunden die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit. So gelang es manchem Meier, durch treffliche Hülfeleiſtung ſich in den Stand der Miniſterialen, d. h. Dienſtleute, ja ſogar in den Ritterſtand emporzuſchwingen. Manche Aebte unterſtützten dieſes Höherſtreben der Meier. Der Abt Kraloh (942—958) war beſtrebt, ſich einen tüchtigen, willigen Ritterſtand heranzubilden, indem er tapfere Krieger bevorzugte, ihnen Güter verlieh und ſie zum Bau von Burgen ermunterte. Abt Notker (971—975) lud ſeine Dienſtmannen an ſeinen Hof und ſorgte für die ſchulgerechte militäriſche Ausbildung ihrer Söhne; dafür mußten ſie ihm zu jeder Zeit Treue,

Digitized by Google

Gehorsam und Heerfolge leisten. Die vielen kriegerischen Zerwürfnisse jener Zeit waren im besondern dazu angetan, die Macht und das Ansehen der Ministerialen zu vermehren. Als Beleg hiefür dient der Stoßseufzer des St. Galler Mönches Konrad von Fabaria, indem er von den Nachwehen des Thurgauer Reichskrieges spricht (1130): „Die Vasallen (Lehensleute) greifen nach Kirchengütern und maßen sich wohl schon Eigentumsrechte an den von ihnen zu Lehen getragenen Gütern und Einkünften an. Die Meier (Ministerialen) reißen eigenmächtig die besten Grundstücke auf den Höfen an sich, und die Keller ahmen, indem sie nach Lehenrecht statt nach Hofrecht, nach den Meieramtsgütern ihre Hand strecken, die Meier nach, indem sie auch bereits, gleich diesen, das Recht, die Waffen zu tragen, sich anmaßen". Auf die Dienstmannen u. s. w. ist er überhaupt nicht gut zu sprechen. Er stellt sie als solche dar, die stets darauf erpicht sind, sich auf Kosten des Klosters zu bereichern. Er spricht von ihrer schändlichen Hand, ihren bösen Absichten und Taten. Er wirft ihnen vor, daß sie den Mantel nach dem Wind drehen und im hohen Grade unzuverlässig seien. Von ihnen befürchtet er das Schlimmste. Die Folgezeit beweist, daß er die Lage richtig beurteilte. Die St. Galler Dienstmannen gelangten nach und nach zu solcher Macht, daß der Abt ganz von ihnen abhängig war, daß er ohne ihre Zustimmung nichts Wichtiges unternehmen konnte, ja daß sie es eigentlich waren, welche die Klostervorsteher ein- und absetzten.

In die vorgenannten, kriegerischen Zeiten (900—1100) fällt der Bau der Burg Elgg. Durch Reichsbeschluß wurden die Großgrundbesitzer angehalten, ihre Höfe zu befestigen. Auch Markgenossen und Grundherrn ließen sich angelegen sein, auf naheliegenden Höhen feste Zufluchtsorte zu erbauen. Sicher legte St. Gallen frühe schon großes Gewicht darauf, bei Elgg einen geeigneten Punkt zu befestigen; denn da war der Eingang in den Thurgau, da hindurch zog sich die Straße nach der mächtigen Abtei. Wenn man auch in dem jetzigen Schlosse noch das Stübchen zeigt, in welchem der berühmte Notker, der Stammler, geboren sein soll, so wäre es doch sehr irrig, zu glauben, die Burg habe damals schon das Aussehen von heute gehabt. (Fig. 4.) Anfänglich stand da nur der Turm, der rechts vom Eingang in seinem untern Teile jetzt noch zu sehen ist. Nachdem die geeignete Stelle aufgefunden worden, erhielt der Meier in Elgg den Auftrag, die Feste mit geschickten Werkleuten auszuführen. Er bot die Leibeigenen bei Buße auf, Frondienste zu leisten. Sie mußten in der Umgegend die Findlinge, unter welchen sich Blöcke von 1½ m. Länge und ¾ m. Höhe befanden, aufsuchen und herbeischaffen. Der Bauplan war sehr einfach: Die Grundfläche bildete ein Quadrat von ca. 10 m. Seitenlänge. Die Steine blieben

unzerteilt und unbehauen, wurden grob aufeinandergeschichtet und mit Mörtel verbunden. Daher kommt es, daß einzelne Blöcke 30 cm. über die Mauerfläche herausragen. Der Dicke der Wände wurde besondere Aufmerksamkeit

Fig. 4.

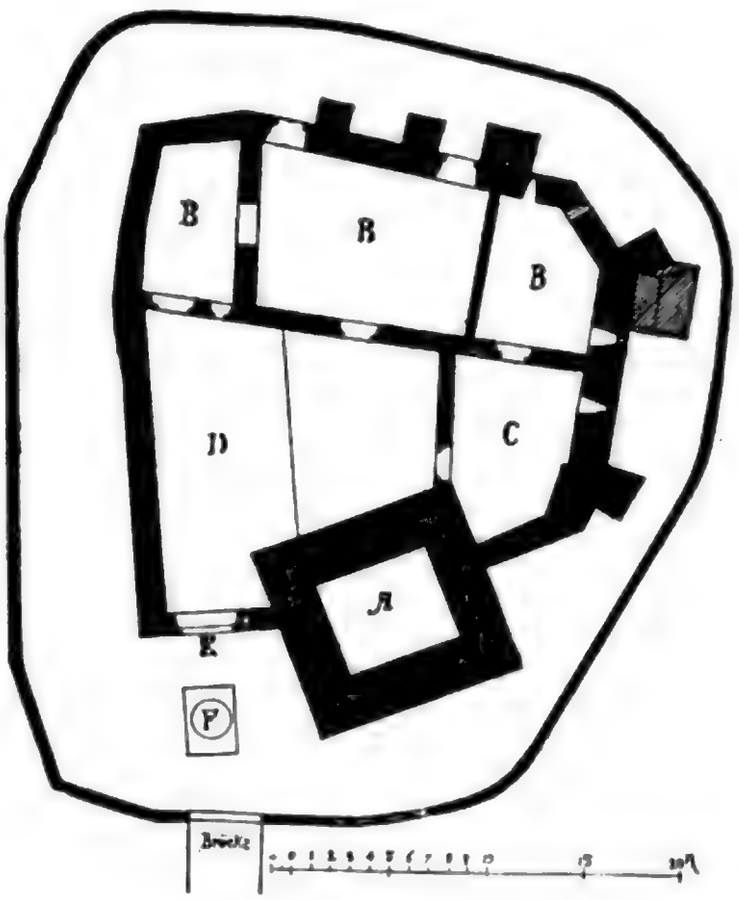

Grundriß der Burg Elgg 1885.

A. Der alte Turm.
B. Das Wohngebäude.
C. Küche und andere Wirtschaftsräume.
D. In 2 Stockwerken Wohnräume aus der Werdmüller'schen Zeit, ebenso über B und C.
E. Eingang, Tor.
F. Sodbrunnen.
Brücke jetzt entfernt und Graben ausgefüllt.

Von Hrn. H. Zeller-Werdmüller aus „Zürcherische Burgen" gütigst zur Benutzung übermittelt.

geschenkt: sie beträgt 2½ m. Der großsteinige Turm hatte keinen Eingang ebener Erde. Um in sein Inneres zu gelangen, mußte eine Leiter angestellt werden, die nachts oder in gefahrdrohenden Zeiten aufgezogen werden konnte. Sehr wahrscheinlich diente diese Feste anfänglich nur zur Wehr und zum

Digitized by Google

Schutze der Gegend und war deshalb unbewohnt. Nachdem die Elgger Meier ſich zu Macht und Anſehen emporgeſchwungen hatten, verſahen ſie den Turm mit einem hölzernen Ueberbau, in welchem ſie für ſich eine Wohnung einrichteten. Wenn auch die St. Galler Dienſtleute ſich größerer Selbſtändigkeit und Freiheit und deshalb bedeutenderen Reichtums erfreuten als die Miniſterialen der Grafen von Kyburg, ſo war ihre luftige Behauſung doch ſehr eng und einfach, und die ritterliche Familie genoß in manchen Beziehungen weniger Annehmlichkeit und Bequemlichkeit als manche Arbeiter der Gegenwart. Mit Nahrungsſorgen hatte ſie allerdings nicht zu kämpfen; denn ſie ſtand in der Nutznießung aller der Grundſtücke, die ſpäter als Schloßgüter bezeichnet wurden. Mit der Vermehrung der Familienglieder, des Geſindes und der reiſigen Knechte entſtand Platzmangel; deshalb mußte an den alten Turm ein Wohngebäude angebaut werden, das einen Oberſtock aus Fachwerk enthielt. Zum Zwecke beſſerer Vertheidigung errichtete man am Rande des Felſens ringsum eine hohe, feſte Mauer und trennte die Burg durch einen tiefen Einſchnitt vom nahen Schloßhofe, der ſpäter ebenfalls befeſtigt wurde. Die Verbindung ſtellte eine Zugbrücke her. Mit der Zeit verlor die Burg ihre urſprüngliche Bedeutung: die Elgger Dienſtleute hatten nicht nur die Aufgabe, die Untergebenen zu ſchützen und zu ſchirmen, ſondern namentlich ſie im Zaume zu halten. Wenn unſere Vorfahren gewußt, welche Leiden und Drangſale ihre Nachkommen von dem nahen Turme erdulden mußten, ſo hätten ſie ſicher wie die Winterthurer denſelben bei Zeiten den Garaus gemacht.

2. Die Walther von Elgg.

Hans von Hinweil, der 1534 Gerichtsherr von Elgg geworden war, ſchrieb im folgenden Jahre, „nachdem er bei den älteſten Chronikbüchern des Landes fleißig Nachfrage gehalten hatte“, als Vorrede zur „Öffnung“ die Nachrichten über Schloß und Stadt Elgg auf, damit die Nachkommen ſie leſen und aus denſelben erſehen könnten, was die Vorfahren getan und wie ſie gehandelt hätten. Dieſe Aufzeichnungen ſollten nicht in Vergeſſenheit geraten, ſondern bei Jung und Alt im immerwährenden Gedächtnis bleiben und dazu dienen, daß ſich die Einwohnerſchaft ſtets ehrlicher Handlungen und Taten befleiße, und geneigt ſei, die Rechte und Freiheiten der Stadt richtig zu handhaben und zu ſchirmen. In dieſer Chronik ſagt er: „Hermann von Hochſtraß, Edelknecht, des Abtes Heinrich von Klingenberg Hofmeiſter und Marſchall, hat die Burg und die Stadt Elgg und die ganze Herrſchaft von dem gemeldeten Abte Heinrich für ſich und

seine Erben in Ansehen seiner großen Dienstleistungen um 600 Mark Silber gekauft, und als Hermann von Hochstraß im Jahr 1229 mit Abt Heinrich nach Regensburg auf den Reichstag ritt, ward er vom König Friedrich II. zu einem Freien gefreiet, und er nannte sich von nun an Hermann, Freiherr von Elgg; also ist Burg und Stadt Elgg zu einer freien Herrschaft gemacht und gefreiet worden. Dieser Freiherr von Hochstraß hatte etliche Kinder hinterlassen; nach ihm besaß sein Sohn Freiherr Walther zu Elgow die Herrschaft und nach diesem seine Nachkommen noch ungefähr 63 Jahre lang; von ihnen kam sie an die Herzöge von Oestreich ca. 1306. Dies Alles, fügt Hans von Hinweil hinzu, habe ich aus der uralten Chronik des Gotteshauses St. Gallen ausgezogen und abgeschrieben". Er hatte allerdings manche Beziehungen zum Kloster St. Gallen; allein aus Randbemerkungen zu seiner Chronik ist zu schließen, daß er viele Nachrichten von Stumpf erhalten hat, dessen Werk aber erst 1546 im Druck erschien; ferner muß bemerkt werden, daß die St. Galler Geschichtsquellen nicht in allen Punkten zuverlässig sind. Die Aufzeichnungen des Hans von Hinweil enthalten neben Wahrheit viel Dichtung; es geht durch dieselben das Streben, die Bedeutung der Herrschaft Elgg und die Macht seiner Familie in ein möglichst helles Licht zu stellen. Spätere Zeitgeschichtschreiber haben die obgenannten Mitteilungen über Elgg nach verschiedenen Seiten hin ausgeschmückt. So sagt z. B. Fäsi in seiner Geographie des Kantons Zürich 1765: „Die Freiherrn von Elgg nannten sich bisweilen auch Grafen". Bluntschli weiß in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich 1742 zu berichten, Hermann von Hochstraß habe sonst auch „von Hopfnaß" geheißen; auch Tschudi nennt ihn in seiner Chronik einen Freiherrn. Pupikofer meldet in seiner Geschichte des Thurgau 1886, der Flecken Elgg sei im Jahr 1229 zu einer Freiherrschaft erhoben worden, d. h. die Vogtei sei erblich an die Burgherrn übergegangen, und dies sei wohl die Veranlassung gewesen, den Flecken städtisch zu befestigen. Diese Auszüge aus Chroniken haben das gemeinsam, daß ihre Wahrheit sich nicht beweisen läßt. Sie geben Zeugnis von dem Bestreben früherer Zeit, jeden Meier, jeden Dienstmann in die Klasse der Freiherren und Edelleute hinaufzusetzen, eine Schwachheit, die wir belächeln, die aber menschlich ist. In Elgg hat es nie Freiherren gegeben.

Die Herren von Elgg nannten sich in Urkunden nie Freiherren oder Edle, sondern nur, „unseres Gotteshauses Dienstmann", wodurch die Freiherrngeschichte jede Unterlage verliert. Die Meier von Elgg hatten sich im Laufe der Jahre, wie im vorhergehenden Abschnitt dargestellt worden ist, zu Ministerialen der Abtei St. Gallen emporgeschwungen, ein Beweis, daß

Digitized by Google

ſie einem tapfern, kriegeriſchen, ſchlau berechnenden Geſchlechte angehörten. Der Verkauf der Herrſchaft Elgg im Jahr 1229 an die Herren von Hochſtraß kann durch keine Urkunde belegt werden; auch der St. Galler Geſchichtsſchreiber Vadian, der zu gleicher Zeit wie Hans von Hinweil lebte und dem ſehr wahrſcheinlich noch mehr Kloſterurkunden zur Verfügung ſtanden als uns, weiß in ſeiner großen Chronik 1546 von dieſer Entäußerung des Platzes Elgg nichts zu berichten. Daß aber die Miniſterialen von Elgg ſchon viel früher im Haushalte des St. Galler Gotteshauſes eine wichtige Stellung einnahmen, ergibt ſich aus Folgendem: Als der Abt Wernher von St. Gallen (1133—1167) im Jahr 1166 mit dem Grafen Rudolf von Pfullendorf einen Vertrag betreffend die wichtige Schirmvogtei des Kloſters abſchloß, unterzeichnete die Urkunde neben Theodor von Altſtetten, Wetzel von Balgach, Rudolf Giel, Rudolf und Ulrich von Arbon, Adelbert von Bußnang, Arnold von Büren, deren Familien ſpäter in der Geſchichte der Abtei noch öfters genannt werden, als zweitletzter Zeuge auch Walther de Elgoue. Dies iſt der erſte Walther von Elgg, der urkundlich beglaubigt iſt.

In der Regel entbehren die Volksüberlieferungen des hiſtoriſchen Kernes nicht; ſuchen wir deshalb herauszufinden, woher der Name Hochſtraß kommt. Seit alten Zeiten führte von Elgg eine Straße bei der Burg vorbei nach Hofſtetten, Turbental und Zell. Da der Weg vom Flecken aus eine ſtarke Steigung hatte und über die kleine Hochebene ging, welche ſich zwiſchen dem Guhwald und dem Schauenberg ausdehnt, ſo wurde er Hochſtraße geheißen. Nach der beiliegenden Karte nannte man die zwiſchen Pitzberg und Hofſtetten liegende Flur Hochſtraßzelg. Dort war früher ein Hof, den die Landenberger vom Kloſter St. Gallen zu Lehen hatten und den ſie im Jahr 1364 mit andern Gütern nach Konſtanz verkauften. Der Hof führte den Namen: Das Gut zu Hochſtraß. Die Hochſtraßer waren ſpäter Bürger zu Elgg, was durch eine Urkunde von 1380 beglaubigt iſt. Es liegt nun nahe, daß ein paar hundert Jahre früher ſich ein Hofbeſitzer zu Hochſtraß durch hervorragende Tätigkeit und Einſicht zum Oberbauer und Meier über die St. Galler Kloſtergüter von Elgg und Umgebung und ſpäter durch Kriegsdienſte und Tapferkeit zum Miniſterialen emporgearbeitet hat.

Walther von Elgg, vielleicht der II., erſcheint neben Rudolf von Winterthur, Eberhard und Walther von Bichelſee, Beringer von Landenberg und vielen anderen Dienſtleuten in einer Urkunde, die im Jahr 1209 in Mülebach, Kirchgemeinde Dußnang, ausgeſtellt wurde, und in welcher ſich der Graf Rudolf von Montfort mit dem Abt Konrad von St. Johann

Digitized by Google

im Toggenburg über die ſtreitige Schenkung eines Grundſtückes zu Breitenau verglich. In der früher angezogenen Verzichtleiſtung des Kloſters St. Johann auf Bubikon im Jahr 1216 werden Walther und Rudolf von Elgg genannt, weshalb anzunehmen iſt, daß ſie auch toggenburgiſche Güter zu Lehen hatten. Als Adelheid von Mettendorf im Jahr 1225 ihr Eigengut zu Brunnen bei Hemberg an die Kirche St. Gallen vermachte, traten Eberhard und Rudolf von Elgg als Zeugen auf. Der letztere bezeugte mit dem Leutprieſter Heinrich von Turbental, daß St. Galliſcher Zehnten im jetzigen Großherzogtum Baden vom Meier im Kirchdorf aufgegeben worden ſei. Wie ſchon früher berichtet worden, urkundete Eberhardo de Hailigowe im Jahr 1244.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte Walther III. auf der Burg Elgg ſeinen Sitz. Seine Mutter und zwei Schweſtern hatten den Schleier genommen und waren in das Kloſter Töß getreten. Walther gab ihnen als Ausſteuer zwei kleine Güter in Dickbuch und Schottikon, wie dies aus folgender im Jahr 1252 in St. Gallen ausgeſtellten Urkunde hervorgeht: Da aus dem Gedächtnis verwiſcht wird, was mit der Zeit vergeht, ſo machte der Abt Berchtold der Gegenwart und der Zukunft bekannt, daß Walther von Elgg, ein Dienſtmann des Kloſters St. Gallen, genannte Lehen mit einem jährlichen Ertrage von 37 Stücken ihm übergeben habe mit der inſtändigen Bitte, dieſelben dem Frauenkloſter in Töß zu übertragen. (1 Stück zur Zeit der Reformation = 1 Malter Kernen = 1 Malter Haber = 6 Quart Roggen = 1 Eimer Wein = 1 Gulden = 1 ß 30 Schilling. Ein Malter Käſen = 2 Stück). (1 Frustum im Jahr 1255 = ungefähr 1/12 Mark = ca. 25 Fr. (Z. U. B.) Dieſem Anſuchen hatte der Abt entſprochen unter der Bedingung, daß das Kloſter Töß am h. Gallusfeſte nach St. Gallen ein halbes Pfund Wachs zinſe. Aus dieſer Uebertragung geht deutlich hervor, daß Walther von Elgg kein freier Mann war. Wollte er ein Gut, ſogar ein ſolches, das ſein Eigen war, oder das er von einem andern Herrn zu Lehen hatte, veräußern, ſo wurde der Uebergang in eine andere Hand erſt rechtsgültig, wenn der Abt von St. Gallen hiezu ſeine Zuſtimmung gegeben hatte; er war überhaupt bei allen ſeinen Handlungen der Einwilligung ſeines Herrn benötigt.

Im Jahr 1254 verkauften die Brüder Walther und Eberhard von Elgg dem Kloſter Feldbach ein Lehengut, das ſie von den Freiherrn von Klingen erhalten hatten. Als im Jahre 1255 der Edle Berchtold von Schnabelburg in Kloten auf das Schutzherrenrecht der Kirche in Baar verzichtete, war Walther (Walthero de Eilcowe) ebenfalls anweſend. Als Zeuge wirkte Walther im Jahr 1257 mit, als der Abt Berchtold von St. Gallen dem Propſte Ulrich von Rüti einen Hof zu Gutensweil übertrug.

Digitized by Google

Nach den Mitteilungen des St. Galler Geistlichen Konrad von Fabaria, welcher 1209 lebte, war der Abt Ulrich V. von Veringen (1199—1200) ein schlimmer Patron. Obgleich nur 49 Wochen im Amte, verpfändete er die drei Höfe Elgg, Hüttensweil bei Zihlschlacht und Romanshorn, versetzte einen goldenen Becher und Anderes für 190 Mark Silber und hinterließ noch eine ungedeckte Schuld von 70 Pfund. Vadian bestätigt diese Verpfändung, indem er in der kleinen Chronik sagt: „Da sein Vorfahr ihm kein Geld hinterlassen, versetzte Ulrich den Kelnhof zu heilig Ouw, so man jetzt Ellgöuw nennt. Er führte ein leichtfertiges Leben, war gegen sein Ende hin gichtkrank und fuhr schnell davon. Die Mönche waren froh, daß er hin war." Sein Nachfolger, Heinrich von Klingen (1200—1204) war ein guter Haushalter; deshalb brachte er die Mittel auf, dem König Philipp für Bestätigung seiner Wahl und seine Erhebung zum Reichsfürsten 150 Mark Silber zu bezahlen und ihm 20 Ritter zu stellen, die ihn 350 Mark kosteten. Und Vadian meldet von ihm: „Obgleich er auch „raisig" (kriegerisch) und viel Geld brauchte, so konnte er doch im Jahr 1204 die Plätze Elgow, Huntwiler und Romanshorn wieder zu des Gotteshauses Handen bringen.

Der Anfang des 13. Jahrhunderts brachte den St. Gotteshausleuten wieder kriegerische Zerwürfnisse sehr schlimmer Art. Die zwei Wichtigsten waren die Spaltung des Kaisers Friedrich II. mit den Päpsten und der Toggenburger Brudermord. Der Graf Diethelm III. von Toggenburg ließ seinen Bruder Friedrich durch gedungene Knechte in der Burg Wängi ermorden 1228; deshalb wurde er in den Bann getan und enterbt. Sein Vater schenkte dem Kloster St. Gallen die Stadt Wil und die Feste Toggenburg; aber der Mörder anerkannte die Schenkung nicht, weshalb eine lange, verderbliche Fehde entstand, in welcher sich der Abt Konrad von Bußnang (1226—1239) durch kriegerisches Talent auszeichnete. Der Toggenburger wurde gedemütigt und gezwungen, eine für ihn sehr nachteilige Richtung anzunehmen. Die Ministerialen von Elgg mußten in diesen Streitigkeiten natürlich auf St. Gallens Seite stehen und hatten hiebei oft Gelegenheit, sich rühmlich hervorzutun, wofür sie reichlich belohnt wurden. Es ist daher wohl möglich, daß sich in dieser Zeit ihr Besitztum vermehrte.

Ueber die Familie des Walther III. gibt uns folgende Urkunde Auskunft: Walther von Elgg, Dienstmann des St. Galler Klosters, seine Gattin Gertrud, ferner sein Bruder Eberhard mit seiner Gemahlin Adelheid und ihren Kindern übergaben dem Hermann von Landenberg auf Tößegg, Gemeinde Wildberg, den Hof Bußenhausen bei Pfäffikon mit allen Rechten. Die Uebertragung erfolgte auf der Malstätte zur Lauben bei Frauenfeld im

Digitized by Google

Jahr 1266 in Anwesenheit von vielen Zeugen, unter welchen sich auch ein Konrad von Schlatt befand. Der Landenberger übertrug genannten Hof dem Kloster St. Gallen, dessen Vorsteher Berchtold von Walther, Eberhard und Hermann von Landenberg gebeten wurde, das Gut dem Schwesternkonvent der Augustinerinnen in Winterthur zu schenken. Diesem Wunsche kam St. Gallen nach mit der Bestimmung, daß der Ritter Niklaus von Girsberg den Hof den genannten Nonnen übermittle und diese dafür jährlich ein viertel Pfund Wachs abzuliefern hätten. Den Schlüssel zu diesen sehr weitläufigen Formalitäten der Tradirung finden wir vielleicht in dem gegnerischen Verhältnisse Walthers zum Abte Berchtold.

Fig. 5.

Waltheri de Elgo 1268.
(Siegel Walthers von Elgg; auf dem Helm einen Bärenkopf mit aufgesperrtem Rachen.)

Fig. 6.

Eberhardi de Ailgo 1288.
(Siegel Eberhards von Elgg, Walthers Bruder.)

Das Leben und Wirken des h. Gallus wurde mit allerlei Wunderbarem ausgeschmückt. So wird gemeldet, der Mann Gottes habe in der Wildnis an der Steinach einen Bären angetroffen, der seinen Winken und Befehlen sofort gehorsam gewesen sei. Daher kommt es auch, daß alle größeren Orte und Gebiete, welche früher zum Kloster St. Gallen gehört haben, z. B. die Stadt St Gallen, das Land Appenzell, Wil, Altstetten u. s. w. im Wappen einen Bären tragen. Hieraus erklärt sich auch die Abstammung des Elgger Wappenbildes. Die Walther von Elgg hatten als Helmzierde und im Schilde einen aufrechten, den Rachen weit aufsperrenden

Digitized by Google

Bärenkopf. Dieſes Erkennungszeichen ging ſpäter in ihr Siegel über, wie dies aus der Figur 5 erſichtlich iſt. Der Chroniſt Stumpf irrte ſich alſo, wenn er dem Walther von Elgg ſchon das Wappen der Stadt Elgg mit drei Bärenköpfen zuſchrieb.

Eberhard von Elgg überlebte ſeinen Bruder. Vorgenannter Konrad von Schlatt mußte Schulden halber eine Schuppis und Holzrecht zu Schlatt dem Heinrich von Hünikon und ſeinem Stiefſohne Ulrich von Sala um 9 Mark verkaufen. Bei dieſem Handel, der im Jahr 1289 erfolgte, war Eberhardus, Miles (Ritter) von Algöw, anweſend. Im Jahr 1290 erſcheint Eberhard zum letzten Male in einer in Zürich ausgeſtellten Urkunde. Es handelte ſich um eine in jener Zeit häufig vorkommende Hörigenvertauſchung (Wechſel). Die Aebtiſſin Eliſabeth in Zürich übergab dem Abte Konrad von St. Gallen einen Konrad Traber von Gundholzen, Großherzogtum Baden, und erhielt dafür einen Konrad Lindauer, Bürger von Zürich.

Es iſt nicht anzunehmen, daß die beiden Brüder mit ihren Familien in der engen Burg zu Elgg gewohnt haben. Der Schneitberg bildet auf ſeiner Weſtſeite gegen den Schneitbach einen bewaldeten Vorſprung, 640 m., Herten genannt, auf dem man deutlich ſieht, daß da ehemals eine Burg geſtanden iſt. Im Jahr 1535 wurde der Ort als der „Burgſtall auf Herten“ angeführt. Hier war ſehr wahrſcheinlich der Sitz des Eberhard von Elgg. Da die Mutter und zwei Schweſtern Eberhards im Kloſter Töß den Schleier nahmen, ſo könnte auch der Fall ſein, daß die Gründung dieſes Gotteshauſes von dem Herten bei Schneit und nicht von demjenigen an der Thur ausgegangen wäre. Das Siegel Eberhards unterſcheidet ſich in allen Teilen von dem ſeines Bruders. (Fig. 6.)

3. Der Kampf bei Aadorf.

Die Verweltlichung der Abtei St. Gallen griff im 13. Jahrhundert immer mehr um ſich. Die Mönche lebten nicht mehr im Kloſter beiſammen, ſondern jeder bewohnte ein eigenes Haus. Vorbei war es mit der gewiſſenhaften Ausübung des Gottesdienſtes, dem Eifer zum Studium, dem Wirken für Verbreitung von Bildung und Aufklärung. Das heilige Licht der Kunſt und Wiſſenſchaft war unter den Scheffel geſtellt worden; manche Geiſtliche konnten nicht einmal mehr leſen und ſchreiben. Und wenn der St. Galler Chroniſt Kuchimeiſter berichtet, der Abt Konrad von Bußnang (1226—1239) habe ſich erbeten, im Kampfe, den der Sohn des Kaiſers Friedrich II., König Heinrich VII., gegen den Herzog Ludwig von Baiern führte, Vorreiter und

Digitized by Google

Vorbrenner zu sein, dessen Nachfolger aber, der Abt Walther von Truchburg (1239—1244) sei ein guter und frommer Mann gewesen, habe aber deshalb das Kloster zu Schaden gebracht und sei unter Vormundschaft gestellt worden, so gibt uns dies ein treffliches Bild von der Geistesrichtung des St. Galler Gotteshauses jener Zeit.

Wie die Fürsten hielten die St. Galler Aebte einen große Summen verschlingenden Hof, an welchem vier ritterschaftliche, erbliche Aemter eingeführt waren. Bei hohen Festen mußte der Truchseß, einer aus dem Geschlechte der Singenberg, dem Abte die Speisen vorsetzen; der Schenk von Landeck kredenzte den perlenden Wein; aus der Familie der Giele von Glattbrugg wurde der Kämmerer, der für Linnen und Gedeck zu sorgen hatte, gewählt; wollte der Abt ausreiten, so mußte der Marschall, ein Falkensteiner aus dem Schwarzwald, die Pferde in Bereitschaft halten. Wie groß der Einfluß, die Einkünfte und Vorteile waren, welche diese Aemter gewährten, läßt sich am besten daraus erkennen, daß süddeutsche Herzöge es nicht unter ihrer Würde hielten, Obertruchseß oder Oberschenk der Aebte des Gotteshauses St. Gallen zu sein.

Ein besonders kriegerischer, weltlich gesinnter, lebenslustiger Mann war der Abt Berchtold von Falkenstein aus dem Schwarzwald (1244—1272). Schwyzer und Urner hielt er in seinem Sold und legte viel Gewicht auf eine kriegsbereite Mannschaft. Im Kampfe gegen den Bischof Eberhart II. von Konstanz verbrannte er alles, was letzterer im Thurgau zu eigen oder zu Lehen hatte. Fast jedes Jahr verband er mit einem hohen Kirchenfeste eine „Hochzeit", zu jener Zeit auch Schlegel- oder Gesellentag, schimpflicherweise auch Keßlertag genannt. Zu solchen Anlässen wurden die Großen seines Gebietes eingeladen, die zu vielen Hunderten erschienen. Hoch ging es dabei her; der Abt schlug Ritter. Um seine Gäste fürstlich bedienen zu können, ließ er die besten Weine aus dem Tirol, aus dem Veltlin, aus dem Elsaß und vom Neckar kommen, und wenn Kuchimeister berichtet: „Also lept unser apt alwegen mit großer Kost", so war er sicher im vollen Recht; aber Vadian fügte in seiner großen Chronik hinzu, man habe ihm der Kosten wegen nichts sagen dürfen; denn Berchtold sei ein „rächig" und „auffätzig" Mann gewesen.

Nach dem zuverlässigen Kuchimeister war Walther von Elgg einer der mächtigsten und reichsten Dienstmänner im ganzen Thurgau; aber auch Eberhard von Bichelsee, ebenfalls ein Ministeriale des Klosters St. Gallen, hatte Reichtum erworben und sich zu Ansehen und Macht emporgeschwungen. Zwischen Beiden bildete sich ein Span, der zum Kampfe bei Andorf nach Herbst 1258 führte. Kuchimeister, der die Begebenheit zuerst

Digitized by Google

berichtet, erzählt den Hergang auf folgende Weise: Walther von Aelgö und der von Bichſelſee hatten Krieg mit einander. Bei Aadorf ſtanden ſich die Gegner gegenüber. Auf jeder Seite waren mehr als 300 Roſſe. Der Abt Berchtold, der in der Nähe war, hielt es heimlich mit dem Bichelſeer und unterſtützte ihn, dem ſtolzen Walther eine Schlappe wohl gönnend. Vor Beginn des Kampfes wurde er aber gewahr, daß ſein Günſtling den kürzern ziehen werde; deshalb ſuchte er zu vermitteln und ſchickte behufs Anbahnung eines friedlichen Vergleiches eine Botſchaft zu Walther. Dieſer aber ſandte ſeinem Gebieter die trotzige Antwort zurück: „Herr, ir hettind es ê (vorher) wol gewendet, hettind ir es gewelt; nun iſt es als nach kommen, daß es nit wendig mag werden.“ Das Gefecht begann. Die Schaaren prallten auf einander; der Entſcheid ſchwankte einige Zeit; aber ſchließlich neigte ſich das Zünglein des Glücks der Uebermacht zu. Walther erlangte einen vollſtändigen Sieg. Die Bichelſeer ergriffen die Flucht und wurden vor weiterm Unheil und Schaden nur durch die Anweſenheit des Abtes gerettet. Daß Walther den guten Ausgang des Treffens nicht ausnützen konnte, mußte ihn gegen ſeinen Herrn tief verbittern und in ſein Herz einen ſcharfen Stachel böſer Rache treiben.

Kuchimeiſter gibt die Veranlaſſung zum Zuſammenſtoß bei Aadorf nicht an; ebenſo wenig erteilt er einige Auskunft über das Zerwürfnis des Abtes Berchtold mit Walther. Vadian erzählt den Streithandel in ſeiner kleinen Chronik auf folgende Weiſe: „Inzwiſchen konnte der Abt allerlei Praktiken machen und diejenigen vexiren, denen er geringer Urſachen halb nicht hold war. So hatte er einmal den von Bichelſee, der doch ſein Dienſtmann war, gegen den von Elgöw verleumdet, und ſie dermaßen hinter einander gehetzt, daß ein Gefecht daraus entſtand, und Bichelſee zu Aadorf von Elgöw übel getroffen wurde“. Aber auch dieſe Mitteilung geht nicht auf den Grund der Entzweiung. Spätere Chroniſten, welche der Fehde mit allerlei Zutaten Erwähnung tun, laſſen auch nicht tiefer blicken. Wir ſtehen ſomit vor der Notwendigkeit, die Urſachen des Bruches aus den Urkunden und den Verhältniſſen jener Zeit herauszuſuchen. Der reiche, mannhafte, unbiegſame Walther konnte wahrſcheinlich das ſtolze, hochfahrende, gebieteriſche Weſen des Abtes nicht leicht ertragen; wie andern war ihm zuwider, daß ein Mann aus einem Geſchlechte jenſeits des Rheines in unſern Landen regieren ſollte. Die Eberhard von Bichelſee waren dagegen treue ergebene Diener Berchtolds; ſie treten in Urkunden jener Zeit viel häufiger auf als Walther, ein ſicheres Zeichen, daß ſie vom Abte bevorzugt und deshalb zu wichtigen Geſchäften beigezogen wurden; ja ſie erlangten ſogar von ihm das einträgliche Ehrenamt eines Truchſeſſes. Ein Eberhard

Digitized by Google

von Bichelsee unterzeichnete sich zum ersten Mal im Jahr 1262 als „Dapifer". Daß Walther auch Anspruch auf eine so wichtige Auszeichnung gemacht hat, läßt sich wohl vorstellen. Außerdem stießen die Besitzungen der beiden Ministerialen zusammen, ja sie griffen vielfach in einander, was leicht Stoff zu Reibungen geben konnte, und bei dem Streben jener Zeit, von irgend einem Herrn irgend ein Lehen zu erlangen, konnte es oft geschehen, daß der eine dem andern in den Weg trat. Als Hauptgrund des Zwistes ist wohl die Klosterstiftung zu Tänikon 1257 zu betrachten. Walther hatte sicher alle Hebel eingesetzt, um die Lostrennung der Kapelle zu Tänikon von der Kirche in Elgg zu hintertreiben. Allerdings war Walther auch nach St. Gallen geritten und hatte die Urkunde betreffend die Klosterstiftung unterzeichnet; er wird es aber mit sauersüßer Miene getan haben. Zwischen Berchtold und Walther war eine tiefe Entfremdung getreten, die sich auch darin kund gab, daß letzterer bei der Ausstellung von wichtigen Schriftstücken aus unserer Gegend vom Abte nicht mehr zugezogen wurde, natürlich diejenigen ausgenommen, die ihn persönlich betrafen.

In dem Bestreben, seine Abtei zu kräftigen, kaufte Berchtold von dem jungen Lütold von Regensberg die Herrschaft Grüningen samt der Vogtei und allen Rechten, die er vom Kloster St. Gallen zu Lehen besaß, mit den Höfen in Dürnten, Mönchaltorf und Egg um 1500 Mark. Bis diese große Summe beisammen war, mußte er seine Gotteshausleute stark „nießen". Bei der Zahlung entstand eine Mißhelligkeit zwischen Abt und Freiherr; weshalb sich der Handel zerschlug. Im Volke verbreitete sich des Steuerdruckes wegen eine große Unzufriedenheit. Im geheimen verbanden sich die Appenzeller, die Leute von Wangen am Bodensee, von Hundwil und von Grüningen, um des Joches los zu werden. Ob Walther von Elgg die Hand auch im Spiele hatte, kann nicht bezeugt werden; seine spätere Handlungsweise zeigt aber, daß er ein eifriger Widersacher des Falkensteiner Geschlechtes war.

Walther von Elgg
und
die zwiespältige Abtswahl in St. Gallen.

Der kinderlose Graf Hartmann, der ältere, von Kyburg hatte von St. Gallen und Konstanz viele Lehen, welche er nebst andern Gütern, damit sie nicht in die Hände seines Neffen, des Grafen Rudolf von Habsburg, übergehen könnten, seiner teuren Gattin Margaretha von Savoyen übertragen ließ. In Elgg, am 29. Juni 1259, hielten der Bischof Eberhard II. von Konstanz, der Abt Berchtold von St. Gallen und der ältere Hart-

Digitized by Google

mann von Kyburg eine Zusammenkunft, wobei die beiden ersten den Eid ablegten, sie wollten dem Grafen mit Rat und Tat gegen die Grafen Hartmann den jüngern und Rudolf von Habsburg beistehen; sollte der ältere Hartmann mit Tod abgehen, so käme dieselbe Verpflichtung auch der Margaretha gegenüber zur Geltung. Zu dem Vertragsabschluß wurden keine Zeugen herbeigezogen; es ist aber wohl möglich, daß Walther von Elgg von der Abmachung Wind bekam. Daß auch die genannten geistlichen Herren in erster Linie an ihre eigene Tasche dachten, geht daraus hervor, daß sie gleichen Jahres in Wil einen Vertrag darüber abschlossen, wie sie dereinst Stücke der Kyburger Hinterlassenschaft teilen wollten.

Im Jahr 1263 starb der jüngere und 1267 der ältere Hartmann von Kyburg. Des Letztern Veranstaltungen zu gunsten seiner Gattin fielen wie ein Kartenhaus zusammen. Durch die bezüglichen Verträge machte Rudolf von Habsburg einen dicken Strich und bekümmerte sich um die Abmachungen keinen Pfifferling. Ein Krieg drohte zwischen dem Abte Berchtold von St Gallen und Rudolf von Habsburg auszubrechen, da letzterer die St. Galler Lehen, welche Kyburg innegehabt hatte, nicht herausgeben wollte. Als Rudolf gegen den Bischof von Basel im Felde lag, sammelte Berchtold bei Wil eine Streitmacht mit der Absicht, in die Kyburger Grafschaft einzufallen. Vom Plane seines Feindes benachrichtigt, eilte Rudolf schnell nach Winterthur, zog seine Leute zusammen und rückte nach Elgg. Hier von der Stärke seines Gegners unterrichtet, zog er es vor, lieber einen Vergleich einzugehen, als einen unsichern Kampf zu wagen. Nur von wenigen Rittern begleitet, begab er sich auf Umwegen nach Wil, wo es ihm gelang, den Abt zu überraschen und sich mit ihm zu versöhnen. Rudolf hatte dadurch zwei Fliegen auf einen Schlag gefangen: Die St. Galler Lehen blieben in seinen Händen und der Abt wurde sein Freund. Am 16. Juli 1271 wurde der Ausgleich durch einen Vertrag in Baden geordnet; Rudolf machte sich aber kein Gewissen daraus, denselben nicht zu halten. Welche Rolle Walther von Elgg in diesem Handel gespielt hatte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden; aber daß er in dieser Angelegenheit dem spätern König persönlich nahe getreten war und ihm gute Dienste geleistet hatte, ist sehr wahrscheinlich.

Mit knapper Not war Elgg den schlimmen Folgen einer Fehde entronnen; aber die kaiserlose Zeit war so unheilvoll, daß sie stets neue Zerwürfnisse und Wirren gebar. Für St. Gallens Gotteshausleute brach eine lange Periode schwerer Prüfung herein.

Am 10. Juni 1272 erlosch die Lebensflamme des tatkräftigen Abtes Berchtold. Er wurde keineswegs betrauert: Die Appenzeller, als sie ver-

nahmen, ihr Herr sei in die Schattenwelt hinuntergewandert, gaben ihre Freude durch Jubeln und Tanzen kund, ja die Klosterherren vergaßen sogar bei seiner Beerdigung, den üblichen, einem Fürstabte sich geziemenden Gottesdienst zu halten; auch Walther von Elgg wird sich nicht großer Trauer überlassen haben. Vier Tage nach dem Hinschied fand in St. Gallen die Neuwahl statt; aber die Klostergeistlichen konnten sich nicht einigen. Die Mehrzahl derselben ernannte den Heinrich von Wartenberg aus dem Schwarzwald, einen Verwandten des verstorbenen Berchtold, zum Vorsteher; die Minderheit hielt zu Ulrich von Güttingen aus dem Thurgau. Die St. Galler Dienstmannschaft teilte sich in zwei feindliche Kleeblätter: Der Anhang des Wartenberger bestand aus dem Herrn von Rorschach, dem jüngern Eberhard von Bichelsee und dem Schenken von Glattburg. Güttingers Partei bildete sich aus folgenden Ministerialen: Ulrich von Ramswag, Rudolf Giel von Glattburg und Walther von Elgg. Auf Ulrichs Seite standen aber auch alle, welche unter dem Drucke der frühern Regierung geseufzt und sich im geheimen verbunden hatten: die St. Galler Bürger, die Appenzeller, die Wiler u. s. w.; deshalb sagt Ruchimeister: „Do hatt der von Güttingen den größern gunst an dienstmannen und an den burgern und an allen dingen". Welcher der rechtmäßige Abt sei, darüber mußte das Schwert entscheiden. Der Anhang des Güttinger zerstörte im Mai 1273 Bischofzell, und der Wartenberger mußte sich nach Arbon flüchten; aber da traten der Abt von Reichenau und der Bischof Eberhard II. von Konstanz auf den Plan und ergriffen die Partei des Flüchtigen. Von seiner festen Burg Neubichelsee aus machte der jüngere Eberhard häufige Einfälle in den Thurgau und fügte den Anhängern des Güttinger großen Schaden zu; namentlich die Besitzungen des Walther von Elgg hatten schwer von seinen Heimsuchungen zu leiden. Ulrich von Güttingen war dieser feindlichen Macht nicht gewachsen; er befand sich stark in der Klemme und schaute nach einem rettenden Stern aus. Auf den Rat des Walther von Elgg und des Ulrich von Ramswag wurde er gefunden: es war der Graf Rudolf von Habsburg. Mit auf Beute lauernden Blicken hatte dieser der Entwicklung der Spaltung in der St. Galler Fürstabtei zugesehen. Dort bot sich ihm reiche Gelegenheit dar, im trüben zu fischen und einen guten Fang zu tun. Hochwillkommen kam ihm deshalb die Botschaft, er möchte sich des bedrängten Güttinger annehmen. Der von Elgg und der von Ramswag lachten in die Faust; auch für sie stand großer Gewinn in Aussicht.

Rasch in der Ausführung seiner Entschlüsse eilte Rudolf von Habsburg in die st. gallischen Lande. Bürger und Bauer mußten ihn als

Digitized by Google

ihren Schirmherrn anerkennen und ihm Treue und Gehorsam schwören. Als seinen Stellvertreter, als Vogt, bezeichnete er den Ulrich von Ramswag. Für Walther von Elgg und den untern Thurgau war es von großer Wichtigkeit, des nahen, verderblichen Gegners, des Bichelseers, los zu werden. Die Burg Alt-Bichelsee stand auf einem Berge südlich vom gleichnamigen See im jetzigen Kanton Zürich. Die Feste Neu-Bichelsee, auf einem steilen Felsenkegel abendwärts vom Dorfe gleichen Namens erbaut, schaute trotzig ins Tal hinab. Die beiden Burgen beherrschten den Eingang ins Tößtal und spotteten der Angriffe der Gegner. Aber da erschien Rudolf von Habsburg vor Neu-Bichelsee, unterstützt von Walthers von Elgg streitbarer Mannschaft. Rudolf verstand sich auf das Brechen von Burgen: das Raubnest wurde zerstört, und nun hatten der Thurgau und Elgg Ruhe. Wie mag Walther frohlockt haben, als sein langjähriger Gegner im Staube lag! Die Zerstörung der Feste war für die Familie Bichelsee ein Schlag, von dem sie sich nie mehr ganz erholte. Wohl traten die Häupter derselben noch häufig in Urkunden auf; aber ihr Glanz, ihre Macht waren dahin; sie siechten der gänzlichen Verarmung entgegen. Stück für Stück ihrer Besitzungen, ja sogar Hörige, mußten verpfändet oder verkauft werden, bis den Erben schließlich nicht mehr übrig blieb, als der Ueberschuß vom Pfarreinkommen.

Walther von Elgg war nicht der Mann, der sich die Gelegenheit entgehen ließ, aus der streitigen Abtswahl, die vor den Papst gezogen, dort in die Länge geschleppt, viel Ueberredungen und Bestechungen erforderte und große Summen verschlang, noch andere wichtige Vorteile zu ziehen. Der Abt Ulrich mußte seine Anhänger, wollte er auf sie zählen, mit Belohnungen sich günstig erhalten. Im Anfange seiner Regierung kam es ihm außerordentlich zu gute, daß sein Vorgänger für die Erwerbung von Grüningen reiche Mittel hinterlassen hatte; aber er brauchte, um sich in seiner Stellung behaupten zu können, die Barsummen rasch auf. Walther verlangte für Parteinahme und Hülfeleistung eine angemessene Entschädigung. In seiner Geldverlegenheit fand der Abt Ulrich keinen andern Ausweg, als dem gewichtigen Dienstmann die Herrschaft Grüningen als Pfand zu geben. „Im (dem Walter) war och versetzt Grüningen und was dazu gehört", von dem von Güttingen, da von es das gotzhus sident verlor," berichtet Kuchimeister. So gelangte Walther in die Nutznießung eines schönen und sehr einträglichen St. Galler Gutes.

Die Lage des Gegenabtes Ulrich von Güttingen schien sich zu verbessern, als Rudolf von Habsburg am 1. Oktober 1273 zum deutschen König gewählt wurde. Voll freudiger Hoffnung machte sich der Abt mit „erbrem Gezüg", d. h. mit vielen Dienstmannen, unter welchen sich wohl

Digitized by Google

auch Walther von Elgg und Ulrich von Ramswag befanden, auf den Weg und reiste im November 1273 zu seinem Gönner Rudolf nach Köln. Er erwartete, der König werde, da er sich seiner bislang hülfreich angenommen, sich auch ferner ihm gewogen erzeigen und ihm und dem Gotteshaus St. Gallen einen Reichsvogt geben, wie er ihn gerne wünschte; aber Rudolf von Habsburg ließ den Abt auf jede Weise seine Macht fühlen und tat der Fürstabtei St. Gallen die Schmach an, daß er ihr nicht einen hervorragenden Mann aus einem Grafengeschlechte, sondern einen Dienstmann des Klosters, den Ulrich von Ramswag, zum Reichsvogte bestimmte. Der Letztere nutzte seine Stellung so trefflich aus, daß Kuchimeister zweimal in den Stoßseufzer ausbricht, vor und nach dem Ramswager habe dem Kloster St. Gallen niemand mehr so großes Leid und schweren Schaden zugefügt wie der genannte Emporkömmling. Es scheint fast, daß Rudolf von Habsburg mit Ulrich von Ramswag und Walther von Elgg ein Uebereinkommen getroffen hatte, sich auf Kosten des ohnmächtigen Gotteshauses zu bereichern.

Der Abt Ulrich verließ aber den König Rudolf nicht; vielleicht hoffte er, noch irgend einen Vorteil betreffend seine Abtswahl zu erreichen, oder der schlaue Herrscher löderte ihn mit Versprechungen. Rheinaufwärts zog der König. Am 13. Dez. 1273 war er in Speier; der Abt samt Gefolge befand sich immer noch bei ihm. Natürlich verschlang die Reise mit vielen Rittern große Summen. Ulrich von Güttingen befand sich in der peinlichsten Verlegenheit; denn sein Geld war ausgegangen. Ohne Bezahlung der Herbergskosten ließ man ihn nicht laufen; deshalb mußte er seine Ritter, wie das zu jener Zeit üblich war, als Bürgen zurücklassen, bis die Schuld, die sich dadurch lawinenartig vergrößert hatte, bezahlt war. Der geriebene König benutzte die schlechte Lage des Abtes und anerbot sich, ihm gegen Verpfändung von Grüningen eine Summe Geldes darzuschießen und die zurückgelassenen Geißeln zu befreien. Wohl oder weh mußte der Abt einwilligen, und Walther von Elgg gab Grüningen in die Hand des Königs als Pfand. Der Abt geriet in immer größere Geldklemme. Da fand am 5. Nov. 1274 in Hagenau der listige Rudolf den Zeitpunkt gekommen, vor den Abt mit einem neuen Plane zu treten: er sollte Grüningen ihm als Eigentum überlassen. Ulrich sperrte sich, erwidernd, er habe hiezu keine Vollmacht; aber der König setzte ihm so lange zu, bis er endlich einwilligte. Um 2000 Gulden, an welche Summe 1450 Gulden bezahlt waren, wurde Grüningen habsburgisches Eigentum und ging dem Kloster St. Gallen für immer verloren. Von allen Seiten geschädigt und in seinen Hoffnungen getäuscht, kehrte der Abt in großer Niedergeschlagenheit nach

Digitized by Google

Hauſe. „Alſo fur er herdan und was trurig und laidig, das in des der König betzwungen hatt.“

Während ſeiner Abweſenheit hatten ſich natürlich die Kloſterkaſſen nicht gefüllt, und doch erſchienen die Gläubiger in großer Zahl und verlangten Geld und Gut; unter ihnen befand ſich auch Walther von Elgg, deſſen Forderung bei der Herausgabe von Grüningen nicht vollſtändig gedeckt worden war. Vierzehn große ſilberne Nachtmahlkelche hatte der Abt Berchtold der Kloſterkirche hinterlaſſen. Nur noch einen beſaß das Gotteshaus; er war 70 Mark Silber und eine Mark Goldes wert; alle andern waren von Abt Ulrich verkauft oder an Geldesſtatt veräußert worden. Drohend verlangte Walther die Begleichung ſeines Guthabens. Der Abt hatte keine andere Wahl, als dem drängenden Dienſtmann den letzten, ſchönſten und koſtbarſten Kelch zu übergeben. Nun hatte das einſt ſo reiche und mächtige Kloſter keinen eigenen Nachtmahlkelch mehr. Wollte man Meſſe leſen, ſo mußte vorher ein Becher entlehnt werden. „Es fuort och her Walther von Aelgö den großen Kelch von hinnen von St. Gallen und wart im geſetzt ze ainem pfande und wolt in der herrn de Keiner uß der kamer nemen und im in gen.“ Walther brauchte Geld. Seinen Durſt konnte er auch aus einem hölzernen Becher löſchen; deshalb ritt er mit dem geweihten Stücke nach Zürich, begab ſich zu den Juden und wollte es verſetzen. Nun war aber den Juden und Cauverſchin verboten, Kirchenſchatz als Pfand anzunehmen; taten ſie es doch und kam die Sache an den Tag, ſo mußten ſie die Hinterlage ohne Entgelt wieder herausgeben. Vorſichtig wie immer ſprachen ſie deshalb, ſie würden keinen ganzen Kelch als Unterpfand annehmen. Da nahm ihn Walther „uſſer der buchs und ſagte: ſo wölt er in brechen und zerbrach in och“. Den von kräftiger Hand zerdrückten und zerlegten Becher ergriffen die Geldwechsler mit beiden Händen und machten ein gutes Geſchäft. Walther ſcheint ein weites Gewiſſen gehabt zu haben; ſicher ließ er ſich von religiöſem Aberglauben nicht beängſtigen. Wenn ſchon die Rede ging, die Strafe Gottes und der Heiligen werde ihn wegen dieſer Freveltat treffen und vernichten: er war kein Haſenherz, er fürchtete ſich nicht. Vorerſt galt es, ſein Intereſſe zu wahren, ſich in ſeiner Stellung zu behaupten und zu kräftigen, und dazu brauchte es in jener Zeit ſchon Geld und abermals Geld. Zudem fiel ja der größte Teil ſeines Lebens in die Zeit des Fauſtrechtes, und da hatte er Gelegenheit genug gehabt, zu ſehen, daß Gewalt und Macht vor Recht und Religion gingen.

Am 26. April 1274 ſchloß der Gegenabt Heinrich von Wartenberg die Augen für immer; aber ſeine Partei, von Reichenau und Konſtanz unterſtützt, fühlte ſich noch kräftig genug, den Kampf fortzuſetzen. Sie

Digitized by Google

wählte sofort einen neuen Gegenabt: Rumo von Ramstein, der in den Fußstapfen seines Vorgängers und Verwandten, des Abtes Berchtold, wandeln mußte. Der Prozeß gegen den Abt Ulrich von Güttingen wurde fortgesetzt. Die beiden Gegner machten die größten Anstrengungen, um siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen, und verschleuderten hiezu die Klostergüter. Der Papst lachte in die Faust und zog den Handel in die Länge. Als am 14. Februar 1277 der Abt Ulrich von der Welt Abschied nahm, war noch nicht entschieden, welches der rechtmäßige Klostervorsteher sei. Nun boten die Anhänger Rumos alle Kräfte auf, um die Neuwahl eines Gegenabtes zu verhindern. Die Partei des Rudolf von Habsburg verlangte große Opfer: der Weizen der Dienstmannen des Klosters St. Gallen blühte. Ulrich von Ramswag erhielt laut Vertrag v. 8. Aug. 1277 die Burg zu Blatten und den Hof zu Waldkirch mit dem Kirchensatz daselbst. Dem Walther von Elgg wurden die Höfe Aadorf und Elgg verschrieben. Am 15. Dez. 1277 war Walther in Wil und nahm am Abschluß des Vertrages teil, nach welchem Rumo dem Freiherrn Rudolf von Güttingen die Burg Singenberg mit allen Gütern zu einem rechten Burglehen übergab.

Wenn es auch dem Anhang des Abtes Rumo gelang, seine Gegner zu begütigen, so kamen für die Gotteshausleute keine glücklicheren Zeiten. Der Abt fuhr fort, die Klostergüter zu vergeuden, wobei auch die Nonnen von Tänikon von ihm eine bedeutende Vermehrung ihres Besitztums erlangten. Zudem geriet er mit dem Vogte von Ramswag in Streit, weil er das Gotteshaus auch „nießen“ und es ihm „nit gunnen“ wollte. Als alle Mittel erschöpft waren, nahm der Abt Zuflucht bei den Juden, welche ihn ganz auszusaugen drohten, so daß man endlich gezwungen war, ihm das Siegel wegzunehmen. Ruchimeister sagt von Rumo: „Er war von sinnen ein dummer mann und konnte von ihm selbst nichts, als was man im riet.“ Alle redlichen und einsichtigen Gotteshausleute waren darin einig, daß der schlimmen Wirtschaft ein Ende gemacht werden müsse. Lange verhielt sich der Abt gegen alle Zurechtweisungen taub; endlich machte er das Zugeständnis, er wolle gegen ein Leibgeding abdanken. Neben den Grafen von Montfort, Nellenburg, Toggenburg, den Edlen von Grießenberg und Güttingen nahm auch Walther von Elgg regen Anteil an der Verzichtleistung des Rumo auf sein Amt. Am 15. Jan. 1282 war Walther in St. Gallen bei der Ausstellung der Urkunde, laut welcher dem Abte und seiner Dienerschaft an 37 Orten Einkünfte im Gesammtbetrage von 100 Mark Silber jährlich angewiesen, aber in der Folge nicht ausbezahlt wurden. Ohne Zweifel hatte Walther Wind davon bekommen, daß der neue Abt aus dem mächtigen Grafengeschlechte der Montfort erkoren werde, und wollte

Digitized by Google

sich angelegen sein lassen, mit dem zukünftigen Herrn auf gutem Fuße zu stehen. Der kluge Mann baute vor.

5. Die Burg Elgg wird östreichisch.

Am 4. Dez. 1284, am Tage der Abdankung des Abtes Rumo, wurde als St. Galler Klostervorsteher der Graf Wilhelm von Montfort bestimmt. Die Wahl fand, um sie dem Einfluß der Ministerialen zu entziehen, in Konstanz statt. Wilhelm, von seiner mächtigen Verwandtschaft unterstützt, machte sich vor allem daran, die 1600 Mark Schulden, welche sein Vorgänger hinterlassen, zu tilgen, Frieden und Sicherheit im Lande herzustellen, und die Güter, die dem Gotteshause auf unrechtmäßige Weise entrissen worden waren, wieder zu erwerben. Um seinen Zweck zu erreichen, führte er ein gutes Sparsystem ein. Die Klosterherren wurden verhindert, übergroße Ausgaben zu machen. Indem sich der Abt in die kleine Burg Martinstobel zurückzog, verminderte er die Kosten seines Hofes.

Eine der ersten Aufgaben des Abtes Wilhelm ging dahin, sich mit seinem Dienstmann, Walther von Elgg, ins reine zu setzen; denn dieser hatte die trostlose Lage klug benutzt, sich auf Kosten des Klosters zu bereichern. Nachdem Wilhelm seinem Ministerialen eine bedeutende Abfindungssumme bezahlt hatte, fand am 26. April 1282 zwischen den beiden ein schriftlicher Vergleich statt. Das interessante Aktenstück läßt uns einen so tiefen Einblick in das Leben und die Gesinnung des Walther tun, daß wir die wichtigsten Teile seines Inhaltes hier wiedergeben: „Herr Walther gibt dem Kloster St. Gallen die Höfe Aadorf und Elgg zurück, welche er von den frühern Aebten gegen schweres Geld ohne Hoffnung auf Wiederlösung als Pfand erhalten hat, mit der Bitte, der Klosterkonvent möchte ihn wegen der dem Gotteshaus widerrechtlich entrissenen Güter barmherzig behandeln. Da den Aposteln gemäß einem Flehenden die Verzeihung nicht zu verweigern ist, vergeben Abt Wilhelm und der Konvent dem Walter nicht nur die Beschlagnahme der vorgenannten Höfe und Pfänder, sondern gewähren ihm auch Gnade für das, was er irgendwie durch unsaubere Handlungen entweder Privaten oder dem Kloster entriß, ja sie geben dem Walter und seiner Gemahlin Margaretha alles, was sie vorher widerrechtlich besaßen, als Leibgeding zurück. Zum Danke für die Schenkung leistet Walther auf das Meieramt, das er bisher vom Kloster zu Lehen trug, in die Hand des Abtes freiwillig Verzicht, so daß es nach seinem Tode, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte, ohne hindernden Grund ewig dem Gotteshaus zufallen wird; ebenso verspricht

Digitized by Google

er, so lange er noch lebe, so wolle er das Meieramt, und was dazu gehört, nicht dem Kloster irgendwie entfremden, noch den Rückkauf seiner Pfründe in den Dörfern und Höfen hindern. Verletzt Walther den Vertrag, so wird die Schenkung kraftlos; die gleiche Strafe ist darauf gesetzt, wenn er Grüningen oder anderer Angelegenheiten wegen mit neuen Forderungen vor das Kloster tritt. Als Zeugen dieses in St. Gallen ausgestellten Vergleiches unterzeichneten die Grafen Friedrich von Toggenburg und Hugo von Montfort, der Edle Heinrich von Grießenberg, Eberhart von Bichelsee, Ulrich von Ramswag, der Schenk Konrad von Landeck, Konrad von Gloten Sirnach, die Brüder Burkhard und Heinrich von Wartensee und Wezelone von Hegi. Das wohlerhaltene Siegel Walthers ist jetzt noch an der Urkunde vorhanden. Das ist das letzte Schriftstück, in welchem Walther genannt wird. Zwischen 1282 und 1289 muß der Tod ihm erschienen sein. Die Mitteilung verschiedener Chronisten, er habe im Jahr 1274 das Zeitliche gesegnet, ebenso diejenige Pupikofers, er sei von Abt Wilhelm mit dem Meieramt belohnt worden, fallen somit dahin.

Walther von Elgg hinterließ vielleicht aus zweiter Ehe, eine Tochter, Gepa mit Namen, nicht Hemma, wie manche Chronisten melden, welche, da seine Güter Erblehen des Klosters waren, nach seinem Tode in den Besitz der ganzen Hinterlassenschaft trat. Manche Edle der Umgegend werden auf die einzige Tochter und ihr reiches Erbe lüsterne Blicke geworfen haben; aber der Vater und Rudolf von Habsburg gingen ihre besondern Wege. Fern von Elgg, am Gestade des lieblichen Baldeggersees, hauste einer der treuesten, tapfersten und ergebensten Diener Habsburgs, Hartmann von Baldegg; dem Sohne desselben, Hartmann dem Jüngern, wurde Gepa von Elgg angetraut, wahrscheinlich noch zu Lebzeiten Walthers. Daß Rudolf von Habsburg schon frühe den Plan gefaßt hatte, die Straße von Winterthur nach St. Gallen und dem Bodensee in seine Gewalt zu bekommen, läßt sich durch diese Verbindung deutlich erkennen. Der Abt Wilhelm, scharfen Blickes die Schlinge, welche ihm gelegt wurde, erkennend, hatte deshalb nicht versäumt, den Plan so viel als möglich zu durchkreuzen, indem er mit Walther den obgenannten Vertrag abschloß, und dadurch zu verhindern suchte, daß das Meieramt und andere Rechte des Klosters in Elgg durch die Tochter Gepa in andere Hände gelangen würden. König Rudolf war aber nicht der Mann, der sich in der Ausführung seiner Pläne durch Hindernisse abschrecken ließ. Der Abt Wilhelm, seinem Gegner an Klugheit und Tapferkeit nicht nachstehend, suchte dem ungleichen Kampfe auszuweichen; doch war dies bei der Länderfucht des Königs nicht für lange Zeit möglich. Die Fehde brach aus.

Wil war für die Behauptung der Fürstabtei ein besonders wichtiger

Digitized by Google

Platz. Da Rudolf von Habsburg sich desselben nicht auf dem Wege der Verhandlungen bemächtigen konnte, so suchte er durch Gewalt in dessen Besitz zu gelangen. Eine halbe Stunde von Wil entfernt, zu Schwarzenbach, ließ er auf einem Gute, das er von einem St. Galler Dienstmann erworben, eine Stadt und Festung bauen, und von hier aus den Abt Wilhelm, der sich mit seinen Getreuen in Wil aufhielt, angreifen. Hartnäckige Kämpfe fanden nun um diesen Platz statt. In welcher Weise Elgg in diese Fehde verwickelt war, läßt sich nicht nachweisen; jedenfalls war es für St. Gallen, da es den Neid des Glückes zu erdulden hatte, von großer Wichtigkeit, daß der Sohn des Anführers der Habsburger Macht, Hartmann der Jüngere von Baldegg zu Elgg, St. Galler Güter zu Lehen hatte. Am 6. September 1287 gelang es dem Abte Wilhelm, mit dem alten Baldegg einen Waffenstillstand abzuschließen. Der Abt reiste zum Könige, um einen Vergleich zu erlangen. Rudolf stellte aber die Friedensbedingungen so hoch, daß Wilhelm unverrichteter Sache nach Hause kehrte. Für den Abt begann aufs neue ein Kampf auf Leben und Tod.

Rudolf von Habsburg verschmähte es nicht, seinem Gegner auf jede, auch niedrige Weise beizukommen. Da Wilhelm sich der Sparsamkeit befliß, waren die Klosterherrn mit ihm nicht zufrieden. Auf Nahelegung des Königs hin reichten sie eine Klageschrift gegen den knauserischen Abt ein, worauf Rudolf den päpstlichen Legaten zwang, die Sache an die Hand zu nehmen. Ein geistliches Gericht, dessen Vorsitzender der Abt von Wettingen, ein Habsburg besonders ergebener Mann, war, wurde eingesetzt. Da dasselbe sich in Zürich den Absichten des Königs zu wenig fügsam zeigte, wurde es nach Dießenhofen verlegt. Von dort aus wurde Wilhelm anfangs 1288 der Abtswürde verlustig erklärt und in den Bann getan. Den neuen Abt hatte Rudolf schon in Bereitschaft: es war Konrad von Gundelfingen, von der rauhen Alp stammend. Der König kam am 10. Oktober 1288 nach St. Gallen, setzte den Konrad ein und bedrohte jeden, der es noch mit Wilhelm halte, mit der Acht. Tapfer kämpfend, von Platz zu Platz weichend, mußte sich der alte Abt nach Aspermont bei Chur flüchten. Rudolf war am Ziele seiner Pläne: über St. Gallen regierte ein Abt, den er um den Finger wickeln konnte; jetzt hatte er reichlich Gelegenheit, seine Hausmacht zu vergrößern.

Welche Wichtigkeit der König Rudolf dem Platze Elgg beilegte, geht daraus hervor, daß er damit nicht zufrieden war, denselben in den Händen eines seiner treuesten Anhänger und Räte zu wissen: er sollte seinem Hause zu eigen sein. Daß Hartmann von Baldegg, der Jüngere, mit dem Uebergang der Burg Elgg an Oestreich ganz einverstanden war, ist leicht

anzunehmen. Da aber die Besitzungen Eigentum seiner Frau Gepa waren, mußte auch diese ihre Zustimmung geben, die nicht verweigert wurde. Damit der Handel rechtsgültig werde, war sie noch eines Beistandes, eines Vogtes, benötigt; auch dieser wurde in der Person eines Giel gefunden. Wenn wir uns erinnern, daß Ulrich von Ramswag, Walther von Elgg und die Giel sich dem Abte Ulrich von Güttingen angeschlossen und sich Habsburg stets günstig erwiesen hatten, so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Uebergang des Schlosses Elgg an Oestreich eine von langer Hand „vorbereitete und abgekartete" Sache war. Die betreffende Urkunde wurde am 12. Mai 1289 in Baden, Kanton Aargau, ausgestellt. In derselben bezeugt Konrad, „von Gottes Gnaden Abt von St. Gallen", daß Hartmann der Jüngere von Baldegg und seine Gemahlin Gepa, Tochter des Walther von Elgg, mit Zustimmung und Rat des Vormundes der letztern, des Ulrich, genannt Giel, die Burg Elgg mit allen zugehörigen Lehengütern, allen übrigen Gütern und allem, was sie an Menschen und Sachen vom Kloster St. Gallen mit Lehensrecht besaßen, aus freien Stücken in des Abtes Hände zurückgegeben hätten. Ausgenommen waren die Güter, welche Gepa und der Ritter Eberhard von Elgg, ihr Vetter, mit Lehensrecht gemeinsam und unteilbar in Besitz hatten. Auch Hartmann gab alle Lehen, welche er von St. Gallen im besondern besaß, auf ähnliche Weise ganz und freiwillig, dem Abte zurück. „Wir aber, der Abt Konrad, denken an die Gunst der berühmten Herzoge Albrecht und Rudolf von Oestreich, der Grafen von Habsburg und Kyburg, der Söhne des gestrengen römischen Königs, mit welcher sie unsere Kirche des h. Gallus unermüdlich bedachten, und um unserer Kirche von ihrer Seite her Nutzen und Ehre zu verschaffen, haben wir diesen Herren Herzogen und ihren Erben genannte Güter als Lehen von der Kirche St. Gallen ewig und friedlich zu besitzen übergeben." Wer lacht nicht beim Lesen des wörtlich übersetzten Schlusses der Urkunde? Die große Gunst des Habsburgers gegen St. Gallen bestand darin, daß er dem Kloster Grüningen, Rapperswil, Elgg wegnahm, Wil belagerte, den rechtmäßigen Abt vertrieb u. s. w. Zu jener Zeit war das Pergament so geduldig wie jetzt das Papier. Die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden hatten sicher alle Ursache, vor den Habsburgern auf der Hut zu sein.

König Rudolf starb am 15. Juli 1291. Sogleich kehrte der vertriebene Abt Wilhelm zurück und wurde von der Stadt St. Gallen trotz der Drohungen des Vogtes Ramswag mit Jubel aufgenommen. Am 25. Juli gleichen Jahres mußte der Gegenabt Konrad gegen ein Leibgeding von 100 Mark Silber abdanken. Seine Anhänger jenseits des Bodensees hatten das Gotteshaus reichlich genossen. Er hinterließ ein Schuldenver-

Digitized by Google

zeichnis, das in Dr. Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 10 große Druckseiten umfaßt. Es war von dem tatkräftigen, für die Größe und Erhaltung seines Gotteshauses so sehr bedachten Abt Wilhelm zu erwarten, daß er keine Schritte unversucht lasse, um Grüningen, Rapperswil und Elgg wieder zu gewinnen. Seine Bemühungen, das Verlorene vom Herzog Albrecht auf friedlichem Wege zu erlangen, blieben erfolglos; deshalb warf er sich dem im Jahr 1297 gewählten König Adolf von Nassau in die Arme, ihm mit 20 Rossen zu Hülfe ziehend. Für diesen Beistand erhielt er vom König die Reichsvogtei und nach und nach Verschreibungen im Betrage von 1300 Mark Silber. Er war der einzige Pfaffenfürst, der von des Nassauers Partei war. Treu und standhaft hielt er zu seinem Oberhaupte, bis dasselbe in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim, am 2. Juli 1298 gegen den Herzog Albrecht von Oestreich fiel. In die Heimat zurückgekehrt, das habsburgische Gestirn von neuem im Steigen sehend, verzweifelte er an dem Wiederaufblühen seiner Abtei und legte sein Haupt, müde von langem, schwerem Kampfe, für immer zur Ruhe am 11. Okt. 1301.

Als sein Nachfolger wurde einer der Klosterherren bezeichnet, die ihn seinerzeit angeklagt hatten: Heinrich von Ramstein (1301—1318). Dieser verzichtete auf den Ersatz des Schadens, der dem Kloster St. Gallen seit vierzehn Jahren von Habsburg zugefügt worden war und erhielt dafür das Recht, das verbrannte Wil wieder aufzubauen und Schwarzenbach zu zerstören. Das Letztere geschah aber erst nach langen Beschwerden einige Jahre später. Durch diesen Friedensschluß war die Burg Elgg auf immer für St. Gallen verloren und in die Hände Oestreichs übergegangen.

D. Elgg unter Oestreich.

I. Die Herren von Baldegg auf Elgg.

(1289—1340).

Der junge Hartmann wurde der Gründer der Linie Baldegg zu Elgg. Wie sein Vater vertrat er aufs eifrigste die Interessen des Hauses Oestreich; dafür hatte er die Burg Elgg mit allen Gütern und Rechten von den Habsburgern als Afterlehen erhalten. Wurde er im östreichischen Dienste lässig, so konnte er der Nutznießung der einträglichen Herrschaft verlustig erklärt werden. Die Anhänglichkeit an Oestreich schloß in sich, daß der Baldegger wenigstens anfänglich gegen das Kloster St. Gallen eine feindliche

Digitized by Google

oder zurückhaltende, abwartende Gesinnung einnehmen mußte. Dadurch kam Elgg in eine eigentümliche Doppelstellung. Das Schloß, von welchem die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, stand unter dem Szepter der Habsburger. Die Ortschaft, die aus dem Ober- und Niederdorf bestand, folgte dem geistlichen Stabe des St. Galler Abtes; doch war das Ganze, weil Oestreich die Lehenshoheit besaß, der Grafschaft Kyburg einverleibt worden und stand unter dem thurgauischen Landgerichte, das den Blutbann ausübte. Daß das Meieramt damals wirklich in den Händen des Hartmann von Baldegg lag, wird durch folgende Urkunde bestätigt: Im Jahr 1297 vergabten Eberli von Elggouw und seine Schwestern Adelheit und Eri dem Predigerkloster in Zürich ihr Haus in Elgg mit dem Vorbehalte, daß sie lebenslänglich darin wohnen dürften und im Falle sie armutshalber dieses nicht mehr vermöchten, die Prediger jedem der Geschwister 1 ß Geld geben müßten. Die Ausfertigung geschah unter der Linde zu Elgg, wobei folgende Zeugen anwesend waren: Walther, der Ammann des ehrbaren Herrn von Baldegg, Heinrich der Kelner und sein Bruder Johannes, Walther von Huggenberg, Wilhelm der Widemer, Walther der Schmied, Ulrich Zengenberg, C. im obern Dorf, der Huber, und noch viele andere ehrbare Leute.

In einer Urkunde wird Hartmann von Baldegg als ein tapferer Mann bezeichnet; doch scheint er auch in politischen Dingen und Verwaltungsfragen vortrefflich bewandert gewesen zu sein; denn das Haus Oestreich zog ihn häufig zu Verhandlungen und Abmachungen herbei. Am 20. Juni 1291 weilte er mit seinem Vater beim König Rudolf in Hagenau, der bald darauf starb. Im Jahr 1299 mußte er im Auftrage des Königs Albrecht mit noch andern die Einkünfte des Herzogs Rudolf von Schwaben ermitteln. Als der König in Konstanz war und da anerkannte, er schulde der Stadt Augsburg 2360 Mark Silber, leistete der Baldegger mit 13 andern Herren für diese Summe Bürgschaft (1301). Im folgenden Jahre urkundete er in Aarau als Vogt und Oheim einer Frau Anna von Ruchenstein. Häufig hielt er sich in Zürich auf. Im Februar 1306 war er z. B. daselbst, als Leuthold von Regensberg dem Kloster Einsiedeln sein Gut Glanzenberg verkaufte. Im November desselben Jahres trat er in Aarau als Zeuge auf, als die Grafen Wernher und Ludwig von Homburg der Königin Elisabeth ihre drei Burgen bei Basel veräußerten. Bei ihm mußte ein Teil des Kaufpreises hinterlegt werden. Nachdem König Albrecht ermordet worden war, eilte er zum Herzog Leopold auf den Stein nach Baden, um an der Blutrache teilzunehmen und leistete dort bei der Uebergabe des Glarner Meieramtes an Oestreich Zeugenschaft (15. Juni 1308).

Digitized by Google

Er war Schiedsrichter in dem Gerichte, welches den Schaden ermitteln mußte, den die Stadt Zürich während der Belagerung der Schnabelburg durch Oestreich erlitten hatte 1309 (Urkunde in Dießenhofen ausgestellt 17. Dez.) Als die Grafen Johann von Habsburg und Wernher von Homberg sich ihre Lehen, die sie vom Kloster Einsiedeln empfangen hatten, in Zürich vermachten, bekräftigte er den Vertrag mit seiner Unterschrift (10. März 1310). Diese kurzen Mitteilungen zeigen, wie sehr seine Tätigkeit vom Hause Habsburg in Anspruch genommen wurde; sie tun aber auch dar, daß der Baldegger häufig abwesend war, so daß der Ammann in Elgg in seinem Wirken viel Spielraum hatte. Der Vertreter des Hauses Oestreich mußte auf seinen Reisen viel Glanz und Pracht entwickeln, was große Kosten verursachte. Der St. Galler Chronist Kuchimeister bezeichnete ihn als „den hochtraginsten Edelmann" im Thurgau. Es ist wohl möglich, daß dieser Aufwand, der von Habsburg, das durch schwere Schläge darniedergehalten, nicht im richtigen Maße vergütet werden konnte, den ersten wichtigen Grund zum spätern ökonomischen Verfall des Hauses Baldegg zu Elgg bildete.

Fig. 7.

Siegel des Ritters Hartmann von Baldegg auf Elgg.

Wappen: Im roten Feld zwei weiße Flügel.

8. Hartmani de Baldeg Milit. de Elgowe ohne Jahrzahl (XIII. Jahrhundert).

Als Beweis dafür, daß Hartmann von Baldegg mit dem Kloster St. Gallen auf feindlichem Fuße stand, dient die Wahrnehmung, daß er im Zeitraume von 1290—1310 nie in Urkunden, die dieses Gotteshaus betreffen, als Zeuge aufgeführt wird, selbst in solchen nicht, die in Elgg ausgestellt wurden. Mit der Ermordung des Königs Albrecht und der Erwählung Heinrichs VIII. zum deutschen Herrscher änderte sich die Lage. Die Herzoge von Oestreich, von allen Seiteng ehetzt und verfolgt, konnten

Digitized by Google

ihren Dienſtmännern und Lehensleuten nicht mehr ſo genau auf die Finger ſehen. Dieſen Zeitpunkt erachtete der Baldegger als günſtig, dem Kloſtervorſteher von St. Gallen einen Dienſt zu erweiſen und ſich mit ihm in freundſchaftliche Beziehung zu ſetzen. König Albrecht hatte unter allerlei Ausflüchten es zu hindern gewußt, daß die Stadt Wil ſamt der Vogtei an das Gotteshaus St. Gallen zurückgegeben wurde. Als Kaiſer Heinrich VIII. in Zürich weilte (1. Mai 1310), verlangte der Abt Heinrich die Rückerſtattung ſeines Gutes. Nachdem durch Zeugen erhärtet worden war, daß die Vogtei zu Wil wirklich dem Gotteshaus gehört habe, entſchied der Kaiſer, es könne St. Gallen von ſeinem frühern Eigentum wieder Beſitz nehmen. Bei dieſen Verhandlungen wirkte Hartmann von Baldegg mit; ebenſo Dietegen von Caſtel. Von dieſer Zeit an hob ſich die Spannung zwiſchen St. Gallen und Elgg.

Da Hartmann von Baldegg St. Galler und öſtreichiſche Güter zu Lehen hatte, mußte er auf beiden Achſeln tragen. Zum Glücke für ihn war das Haus Habsburg vollauf beſchäftigt, ſeinen frühern Beſitzſtand ſich zu ſichern, wodurch ſeine Raubgelüſte gegen das Gotteshaus an der Steinach in den Hintergrund gedrängt wurden. Indem Oeſtreich und St. Gallen in Frieden lebten, kam dies auch dem Elgger Burgherrn zu gute; dies benutzte er dazu, ſeine ökonomiſche Stellung wieder zu befeſtigen. Im Jahr 1316 präſentirte er dem Chorherrn Hrch. v. Werdenberg, Generalvikar des Biſchofs Gerhard von Konſtanz, den Rudolf, Sohn des Schultheißen Wetzel in Winterthur, für die erledigte Pfarrſtelle zu Oberglatt bei Flawyl, woraus der Schluß zu ziehen iſt, daß er häufig in der Nachbarſtadt weilte und mit den Gewalthabern daſelbſt gute Beziehungen unterhielt. Mit dem Kloſter Tänikon ſtand er ebenfalls in ſehr gutem Einvernehmen. Die Inhaber der Feſte Bichelſee gingen immer mehr der Verarmung entgegen. Hiltpold und Walther von Bichelſee und ihr noch unmündiger Bruder Egli ſchuldeten dem Raitmann und Stähellin zu Winterthur eine bedeutende Summe. Von den Gläubigern gedrängt, verkauften ſie der Aebtiſſin und dem Konvent in Tänikon den obern Kelnhof in Ettenhauſen mit Vogtei, Zwing und Bann, die Leute daſelbſt ausgenommen, um 102 Mark Silber und gaben dieſes Gut dem Abte Hiltpold von St. Gallen auf, welcher damit den Hartmann von Baldegg, den alten, Rudolf von Ramswag, Eberhard von Eppenſtein, Johann von Münchweilen, Ritter und Andreas von Wilberg, als Träger für das Gotteshaus Tänikon belehnte (8. April 1320). Unter gleichem Datum bezeugen die vier genannten St. Galler Dienſtleute, daß ſie die vorhin angezogenen Güter in Ettenhauſen empfangen hätten und ſie dem Kloſter Tänikon tragen

Digitized by Google

und ſchenken wollten. Im Jahr 1321 urkundeten die Herren von Hewen, daß die Bichelſeer die Vogtei über Ettenhauſen an ſie aufgegeben und dem Kloſter Tänikon zugefertigt, und daß ſie auf Bitten derer von Bichelſee dieſe Vogtei dem Andreas von Wilberg geliehen hätten, welch' letzterer ſie wieder dem Kloſter St. Gallen zu Handen des Gotteshauſes Tänikon aufgegeben habe. Hiebei war Hartmann von Baldegg Zeuge. Und 4 Jahre ſpäter gab dieſer mit ſeinen Genoſſen dem Kloſter Tänikon die mehrfach genannten Güter zu einem ſteten Zinslehen gegen einen jährlichen Zins von 2 Hühnern, welche auf St. Gallentag lieferbar waren. Es ſcheint, daß die Aebtiſſin befürchtete, die Herrn von Bichelſee würden ſie nicht ruhig in dem erkauften Gute belaſſen; deshalb erfolgte die vorherige Belehnung der vier Edelleute mit dem Beſitztum. Die Trager hatten das Lehen dem Gotteshauſe zu ſchützen und zu ſchirmen. Auf ähnliche Weiſe gelangte auch der niedere Kelhof in Ettenhauſen in die Hände des Kloſters Tänikon 1322. Dieſes Beiſpiel zeigt uns, wie umſtändlich und koſtſpielig der Verkauf eines Lehensgutes war.

Im Jahr 1323 übertrug der Abt Hiltbold in St. Gallen dem Armenſpital daſelbſt einen Hof in Flawyl, der früher dem Hartmann von Baldegg, dem alten, verkauft geweſen war. Der Letztere hatte alſo einen Sohn gleichen Namens, der volljährig war, was auch urkundlich bezeugt wird. Am 8. Aug. 1321 vermachten ſich Graf Johann von Habsburg und Graf Werner von Homburg vor dem vorgenannten St. Galler Abte mit deſſen Zuſtimmung alle Güter, welche ſie von dem Kloſter an der Steinach hatten. Als Zeugen wurden aufgeführt: Jakob von Wart, Vormund des minderjährigen Homburger, ferner „Hartmann von Baldegge, der alte und Hartmann ſin ſun.“ In welch' hohem Anſehen der Vater beim Hauſe Habsburg ſtand und welch' großes Vertrauen er bei Oeſtreich genoß, geht beſonders daraus hervor, daß er im Auftrage des Herzogs Leopold als Glied einer Botſchaft zum Papſte Johann XXII. nach Avignon reiſen mußte (1324), um mit demſelben in Angelegenheiten ſeines Bruders, des Königs Friedrich, gegen Ludwig, den Baier, zu unterhandeln. Die vielen wichtigen Dienſte, welche er mit großen Auslagen den Herzogen erwieſen, vergalten dieſe nur in geringem Maße durch Verleihung von Pfandſchaften u. ſ. w. Im Jahr 1321 beſtätigten ſie ihm und ſeinen Verwandten alle Lehen und Verpfändungen ſeines Vaters, wenn auch für die Erwerbung derſelben keine Urkunden mehr vorhanden ſein ſollten, und fügten ſpäter dieſer Verſicherung das Lehen einer Mühle bei Zürich und einen Hof bei Meggen am Vierwaldſtätterſee hinzu.

Im Jahr 1326 wurde der alte Hartmann zu ſeinen Vätern berufen. Das Jahrzeitbuch von Winterthur berichtet: „Am 9. März ſtarb Herr

Digitized by Google

Hartmann von Baldegg, Ritter, zu dessen Seelenheil die Herren von Seen ein Jahrzeit stifteten, das der Kaplan des heiligen Geistes halten soll"; und das von Tänikon meldet: „Am 14. März starb Her Hartmann von baldegg, ritter, gen 2 Mütt". Ob seine Gemahlin ihn überlebte oder ob sie vorher schon das Zeitliche gesegnet hatte, kann nicht gesagt werden, da die Jahrzeitbücher in der Regel nur den Tag des Hinschiedes, nicht aber auch die Jahreszahl angeben. Im Elgger Jahrzeitbuch heißt es einfach: Am 11. Okt. starb die Herrin Gepa von Elgö, zu deren Jahrzeit der Pfründer den Armen einen Mütt Kernen gibt".

Hartmann, der alte, hinterließ 3 Kinder, 2 Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn Hartmann übernahm das väterliche Erbe, kaufte die jüngern Geschwister aus, welche sich dem geistlichen Stande widmeten. Marquart trat in das Stift Beromünster im Kanton Luzern. Elisabeth, die irrtümlich von den Chronisten Emma oder Hemma genannt wird, suchte im Kloster Töß eine neue Heimat. Sie wurde eine Schülerin des berühmten Volkspredigers Heinrich von Berge, genannt Suso, der im genannten Gotteshause Beichtvater war. Sie zeichnete sich durch strenge Lebensweise und große Frömmigkeit aus. Sie gönnte sich wenig Ruhe und betete oft ganze Nächte hindurch; deshalb soll sie mit himmlischen Offenbarungen begnadigt worden sein. Nach 50jährigem Aufenthalte im Kloster starb sie im Rufe großer Heiligkeit (ca. 1349) und wurde später heilig gesprochen.

Wie sein Vater pflegte Hartmann II. von Elgg freundliche Beziehungen zu Oestreich und zu den geistlichen Stiften Im Jahr 1327 übernahm er die Vogtei über die Kapelle zu Baldegg, welche er am 3. April mit seinen Vettern Johannes und Albert zum Seelenheil der Großmutter Judenta von Steinbrunn gestiftet hatte. Ein Walther von Elgg war Chorherr des Bistums von Konstanz, vielleicht ein Nachkomme Eberhards von Elgg. Dieser besaß die Kirche zu Dällikon (Rektor) und verbesserte das Pfrundeinkommen des Priesters, der das Gotteshaus „besinge" oder dort nur seßhaft sei, durch einen Weingarten im Gemeindebanne Höngg. Da Hartmann von Baldegg Lehenherr dieser Kirche war und diese im Bistum des Bischofs Rudolf von Konstanz lag, so mußte bei beiden hiezu die Einwilligung nachgesucht werden, was auch geschah (1329). Im gleichen Jahre erwirkte Hartmann von Oestreich, daß Pfründen des Kirchenlehens zu Sursee an seinen Schreiber Johann von Offenburg und Konrad von Schlatt kamen.

Wenn auch der jüngere Hartmann ein vorzüglicher Freund der Kirchen und Klöster war, so darf daraus nicht mit den Chronisten der Schluß gezogen werden, daß er sein Schwert rosten ließ und unkriegerisch war.

Digitized by Google

Das Nachfolgende liefert den Gegenbeweis. Hartmann von Baldegg lebte in fehdeluſtiger Zeit. Grafen, Freiherren, Dienſtleute, Herren und Knechte lagen ſich faſt ſtets in den Haaren und beförderten ſo ihren ökonomiſchen Untergang. In dieſen Strudel wurde auch der Elgger Schloßherr geriſſen. Aus Urſachen, die nicht bekannt ſind, vielleicht wegen einer ſtreitigen Abtswahl in St. Gallen, ſchickten ſich die Herren von Roſenberg bei Bernegg, Dienſtleute des Abtes von St. Gallen und die Freiherren von Ende oder Enne im Gericht Tablat, die vom Kloſter St. Gallen ebenfalls Güter zu Lehen hatten, Abſagebriefe. Beide Parteien warben um helfende Freunde. Zum Anhange der Roſenberger geſellte ſich Hartmann von Elgg; auf die Seite der Enne ſtellten ſich die Grafen von Montfort-Bregenz und der St. Galler Probſt Ulrich von Enne. Den Verlauf des Krieges laſſen wir den Mönch Johannes von Winterthur, der damals in einem Kloſter am Bodenſee weilte, erzählen. „Als die Zwietracht dieſes Kampfes einige Zeit gedauert hatte, traf es ſich, daß der Herr Graf von Bregenz zur Mißachtung der Feinde in das Schimpfwort ausbrach: Wir wollen ſehen, ob wir dieſe Moloſſerhunde (große Hunde, Doggen) mit den Zähnen zerreißen und zu ihrer Schande bezwingen können! Das war eine Pflanzſaat größeren Haſſes, Streites und der Feindſeligkeit. Denn der von Baldegg ſagte, als er es hörte: Seitdem wir von der Gegenpartei Moloſſerhunde geheißen worden, wollen wir auch wie Moloſſerhunde tun und die Haſenhunde zuletzt mit grauſen Biſſen bezwingen! Und nun ſammelte er viele bewaffnete Untergebene ſamt den Untertanen ſeiner Mithelfer und zog in Wut gegen ein Schloß eines vorzüglichen Feindes, nämlich des Herrn von End, und was vor der Burg gefunden wurde, verwüſtete er. Er ſchnitt nämlich die Reben ab, verbrannte die Häuſer, zerſtampfte das Getreide und andere Früchte der Erde, führte das Vieh weg, verheerte auch viele andere Dinge und kehrte ſo mit Ruhm um, indem die Haſen- und Jagdhunde ſtumm ſchliefen und nicht zu bellen vermochten. Als daher der Krieg mehrere Tage gedauert hatte und darüber Geſpräch und Sprichwort in die ganze Umgegend ausgegangen war, wurde endlich Friede und Eintracht unter ihnen hergeſtellt. Doch waren die Haſenhunde merklich betrübt“ (1337).

Dieſe Fehde hatte den von Enne faſt ganz zu Grunde gerichtet. Er mußte in der Folgezeit viele ſeiner Beſitzungen veräußern oder verpfänden. Dem Sieger ging es nicht viel beſſer. Im Jahr 1338 zu Sungichten (24. Juni) verkaufte Hartmann vor Gericht zu Elgg, dem Marquard, Weibel zu Frauenfeld, ſeinen Leibeigenen, ferner eine Hube zu Schadenwyl, erb- und zinseigen vom Kloſter Wettingen, um 20 Mark Silber. Am 29. Nov. 1339 veräußerte er die Vogtei Wittenwyl und ein Gut zu St. Mar-

Digitized by Google

garethen bei Wil an Walther und Johann von Gachnang. Da er beide Güter von dem Grafen von Toggenburg zu Lehen hatte, mußte er sie demselben zuerst auffenden (zurückgeben) und ihn ersuchen, die Käufer als Lehensleute anzunehmen. Andere Verpfändungen und Verkäufe mögen ebenfalls um diese Zeit stattgefunden haben, so daß Hartmann, wie die Chronisten übereinstimmend melden, der gänzlichen Erschöpfung entgegen ging. Immerhin stand es mit ihm noch nicht so schlimm, wie mit seinem Nachbarn, dem Walther von Bichelsee, welcher notgedrungen dem Kloster Tänikon seine Hälfte an der Mühle zu Moos, ein St. Galler Lehen, um 25 ℔ Pf. Const. Münze verkaufen mußte. Hiebei versprach er, sie so zu fertigen, daß es die Herren Hartmann von Baldegg und Walther von Gachnang zu Meiersberg genügend erscheine. Geschehe dies innert 12 Tagen nicht, so wolle er und seine Bürgen Johann und Konrad von Frauenfeld zu Frauenfeld Gisselschaft leisten, d. h. sie verpflichteten sich, dort so lange auf eigene Kosten im Verfatz zu bleiben, bis die Sache in Ordnung gebracht sei 1339. Und im gleichen Jahr schwur Walther von Bichelsee einen heiligen und gelehrten Eid, daß er die Klosterfrauen in Tänikon nimmer wider ihren Willen zwingen noch bemühen wolle, daß weder er noch seine Nachkommen und Erben das Gut im Bisenbül, ebenso einen Knecht, den seine Brüder dem Gotteshause gegeben hatten, je wieder ansprechen dürften. Hiefür mußte er das Kloster so sicher stellen, wie es Hartmann von Baldegg und Walther von Gachnang auf Meiersberg für gut finden würden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Elgger Burgherr bei den benachbarten Klosterfrauen in hoher Gunst stand, und daß diese ihn noch für mächtig und geschickt genug hielten, ihre Sache zu fördern und zu schützen.

Hartmann von Baldegg II. scheint im Anfang des Jahres 1340 das Zeitliche gesegnet zu haben; wenigstens wird er in den betreffenden Urkunden von 1340 und 1347 nicht mehr unter den Tragern des Gotteshauses Tänikon aufgeführt. Das alte, große Elgger Jahrzeitbuch setzt den Todestag auf den 10. April fest und berichtet, der Verblichene habe zu seinem Seelamte 3 Mütt von der Schuoppoß in Gundeltshausen bestimmt, die in 3 Gaben unter die Armen zu verteilen seien. Ebenso erhielt der Leutpriester 5 Brote und jeder Kaplan 4 Brote. Das kleine Elgger Jahrzeitbuch meldet dies von einem Hermann von Baldegg. Diese Verschreibung gab sehr wahrscheinlich Veranlassung, daß auch einige Chronisten eine Namensverwechslung vornahmen. Hartmann von Baldegg war mit Katharina Senn von Buchegg verehelicht gewesen und hinterließ einen Sohn Hartmann und eine Tochter Anna. Beide mußten, sei es aus Not, oder weil sie dazu von Oestreich und einem benachbarten Adelsgeschlechte gezwungen wurden,

die Burg Elgg verlassen. Der Sohn hielt sich abwechselnd bei seinem Oheim, dem Bischof von Basel, dem Bruder seiner Mutter und bei seinen Verwandten in Buchegg auf. Die Tochter Anna erwarb in Dießenhofen Grundeigentum und das Burgerrecht; es ist wahrscheinlich, daß sie mit einem Herrn von Scheim vermählt war. Auf die Verwandtschaft der beiden Familien weist die Stiftung des obgenannten Jahrzeites hin, ebenso, daß im Nekrolog der Kaplanei zum Großmünster die Herren von Baldegg und von Scheim neben einander erwähnt werden. Das ist das Ende eines mächtigen Adelsgeschlechtes. Von dem Glanz, dem Reichtum, dem Ansehen, der Macht war nichts mehr geblieben als der Name. Die aargauische Linie starb später aus. Die Stammburg Baldegg wurde im Sempacherkrieg von den Eidgenossen zerstört. Hans von Baldegg, der letzte Ritter aus dieser Familie, wurde in fremder Erde, im Elsaß, zur ewigen Ruhe gebettet 1507.

II. Die Keller in Elgg;
Zerstörung der Burg Schauenberg.

Wenn auch das Schloß Elgg mit vielen Gütern und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in östreichischen Händen lag, so besaß doch das Kloster St. Gallen daselbst noch wichtige Besitzungen. Zu denselben gehörte der Kelhof, über dessen Größe wir durch Urkunden genau unterrichtet sind. Das Haus mit doppelter Scheune, Krautgarten, Hofstatt u. s. w. lag im Orte und war mit viel Ackerland ausgestattet: 48 Juchart befanden sich in der Fennendal- und Grubenzelg, 37 Juchart Acker in der Hohrain- und Grubenzelg und 34 Juchart Acker in der Niederfeldzelg; dazu hatten noch 15 Juchart Acker den Zehnten in den Hof zu liefern. Das Wiesland umfaßte nur 37 Jucharten, ein deutlicher Fingerzeig, daß damals der Körnerbau bei weitem die Viehzucht überwog; doch ist hiebei nicht außer acht zu lassen, daß der Hof an der Gemeinweide mitbenutzungsberechtigt war. Waldboden und anderes Land hatten die Keller im Schneitberg, in der Schrennen, im Eich, auf der Staig, in Ifwyl u. s. w. Das Ganze war also ein Hof, der einen Flächenraum von 180—200 Jucharten einnahm. Er war zehntenfrei und bezog von andern Gütern Grundzins und Zehnten, ein sicherer Beweis, daß er seit seinem Ursprung Eigentum des St. Galler Gotteshauses war. Anfänglich durfte er nicht zerstückelt werden, später wurde er halbirt und endlich in 4 Teile zerlegt.

Durch Krieg, Mißwirtschaft und habsburgische Anfechtungen war das Kloster St. Gallen in eine äußerst bedrängte Lage geraten, so daß es ge-

Digitized by Google

nötigt war, seine Besitzungen in Elgg den Hauptgläubigern zu verpfänden oder zu verleihen. Am 8. Januar 1302 bezeugte der Ritter Konrad von Castel, dessen Burg in der Gemeinde Tägerweilen lag, vom Gotteshause des h. Gallus die halbe Burg Wengi, 16½ Stück Einkünfte von dem Hofe zu Elgg (Ailgouve) und viele andere Güter empfangen zu haben. Es ist keine Frage, daß unter diesem Hofe der Kelhof zu verstehen ist.

Die Abtei St. Gallen, um dem wachsenden Einfluß der Habsburger einen Damm entgegen zu stellen, tat alles, um die Stellung der Keller zu heben und zu kräftigen. Als im Jahr 1304 Heinrich, der Keller von Elgg und sein Sohn Johannes der Priorin und den Frauen des Konventes in Winterthur den Hasenacker und eine Hofstatt im Schneit um 5 Pfund Pfennig verkauften, kam der St. Galler Kirchenfürst, Heinrich von Ramstein (1301 bis 1318), in eigener Person nach Elgg und bestätigte den Handel. Weder des Hartmann von Baldegg noch eines Gerichtsvogtes wird in der betreffenden Urkunde Erwähnung getan. Es leuchtet ein, daß der Abt Heinrich nicht nur wegen dieses geringen Kaufes nach Elgg reiste, sondern daß er noch die Ordnung anderer Dinge, von welchen wir keine Kenntnis besitzen, vornahm. Vielleicht hängt mit diesem Besuche zusammen, daß ein anderer Keller von Elgg bald darauf im St. Galler Gebiete eine hohe Stellung einnahm. Im Jahr 1305 erklärte nämlich Ulrich Keller von Elgg, als Gerichtsammann des Amtes St. Gallen, das die Stadt, Tablat, Wittenbach, Mörschweil, Strubenzell und Teufen umfaßte, in einer Urkunde, daß ihm ein Heinrich Berger um 5 Pfund Geld verpfändet worden sei. Der Abt Heinrich benutzte den Ulrich Keller ferner als Zeugen, als er die obere Walche an der Steinach verkaufte und das städtische Armenspital mit neuen Einkünften versah 1308. In der Folge wird seiner nicht mehr erwähnt.

Die Keller in Elgg, von den spätern Aebten nicht mehr in richtiger Weise unterstützt, waren nicht mehr imstande, sich der östreichischen Umgarnung zu entwinden. Im Jahr 1344 verkauften die Brüder Heinrich und Johann, die Keller in Elgg, an den frommen Ritter Hermann von Landenberg zu Greifensee alle die Rechte, die sie auf den Kelhof hatten mit Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wun und Weide, Zehnten und mit aller Zubehörde um 100 Mark Silber, Zürcher Gewicht und bezeugten, daß sie für diese Summe gänzlich „gewert" seien und den Handel, wenn immer möglich, beim Abte in St. Gallen in Ordnung bringen wollten. Die Fertigung geschah in Winterthur, wo der Bürger Johannes Balster im Namen des Herzog Friedrich von Oestreich als Richter auftrat und Rudolf, der Schultheiß unterm Schopf, Anwalt des Landenbergers war. Die Keller, die ein eigenes Siegel mit 2 Schlangen im Wappen führten, verblieben auf dem

Digitized by Google

Hofe; sie zinseten einfach einem neuen Herrn, der ihnen näher lag als der frühere. So trat der vorgenannte Johann Keller von „Elggö“ bei einer Hörigenvertauschung im Jahr 1355 als Zeuge auf. Ein Bruder desselben, Walther Keller von „Elgöw“, war Abt des Klosters St. Johann im Toggenburg und vermachte der Kirche in Elgg nach dem Jahrzeitbuche 2 Mütt Kernen von seinen Gütern in Dietingen „enend der Thur“ unter der Bedingung, daß man seiner und des Johannes am Todestage mit Seelmessen gedenke. Auch anderwärts wirkten damals Geistliche, die von Elgg stammten. Am 23. Juni 1354 urkundete „Johannes de Elgow“, der Kaplan von St. Georgen bei Winterthur war.

Mit der vorgenannten Entäußerung war ein wertvolles Besitztum des Klosters St. Gallen in die Hände des östreichischen Anhanges übergegangen. Früher schon hatten ähnliche Aderlasse stattgefunden. Mit Urkunde vom 18. April 1302 versetzte der Abt Heinrich seinen Oheimen Heinrich und Lütold von Grießenberg für 500 Mark Silber den Niederhof zu Elgg, den Hof zu Adorf und noch viele Höfe und Gerechtigkeiten; denn diese Verwandte waren seinem Vorgänger, dem Abte Wilhelm, im seinem Kampfe gegen Habsburg treu zur Seite gestanden. Der Rat in Winterthur beglaubigte und besiegelte das anlangende Schriftstück. Später wurde auch der obere Hof „ze Aelgö“ an die Familie Grießenberg verpfändet (1324). Darunter ist das jetzt eingegangene Oberdorf zu verstehen; denn in beiden Verschreibungen haben wir uns nicht ein einzeln stehendes Haus, sondern eine kleine Ortschaft zu denken, sonst wären sie mit einem bestimmten Namen bezeichnet gewesen. So z. B. versetzte Albrecht von Castel, Domherr in Konstanz, den Brüdern Dietrich und Walter von Altstetten den Bülhof zu Elgg und den Hof zu Matzingen, beide St. Galler Lehen, um 60 Mark Silber. Mit dieser Darstellung fällt die Behauptung Pupikofers in seiner Geschichte des Thurgau, Elgg sei nach dem Jahre 1229 befestigt und zu einer Stadt umgewandelt worden, dahin. Sie zeigt uns ferner, welch verschiedenen Herrn Elgg damals zinspflichtig war, wie die einzelnen Teile häufig die Besitzer wechselten, und wie die Macht Oestreichs in unserer Gegend im Wachsen begriffen war.

Einen wichtigen Teil des St. Galler Klostergutes in unserer Gegend bildete ferner die Burg Schauenberg. Weithin schaute sie über die Lande, beherrschte die nahen Uebergänge vom Thur- ins Töß-tal und bedrohte die Burg Elgg, die zu ihren Füßen lag. Ihr Bestehen kann schon im 13. Jahrhundert nachgewiesen werden. Als im Jahr 1245 der Freiherr Jakob von Wart auf ein Gut in Elsau, das seine Eltern dem Kloster Wettingen geschenkt hatten, verzichtete, war Rudolf von Schauenberg (R. de

Digitized by Google

Schowinberc) Zeuge. Derſelbe trat mit Walther von Elgg und andern Rittern als Bürge in einem Vertrage auf, den die Bichelſeer mit dem Kloſter Tänikon abſchloſſen 1257. In einer Urkunde, welche das Kloſter Reichenau über einen Gütertauſch in Herdern ausſtellte, wird ein Heinrich von Schauenberg genannt 1273. Dies ſcheint der Letzte dieſes Geſchlechtes geweſen zu ſein. Die Burg ſamt Zubehör fiel an das Kloſter zurück, ſo daß es wieder frei über dieſelbe verfügen konnte. Unterm 8. Januar 1302 anerkannte Walther von Caſtel, daß er die Burg Schauenberg, die Güter zu Geretsweil, Einkünfte aus dem Hofe Elgg, eine Schuopoſſe in Schneit, Schürberg in Turbental u. ſ. w. von St. Gallen als Lehen

Fig. 8.

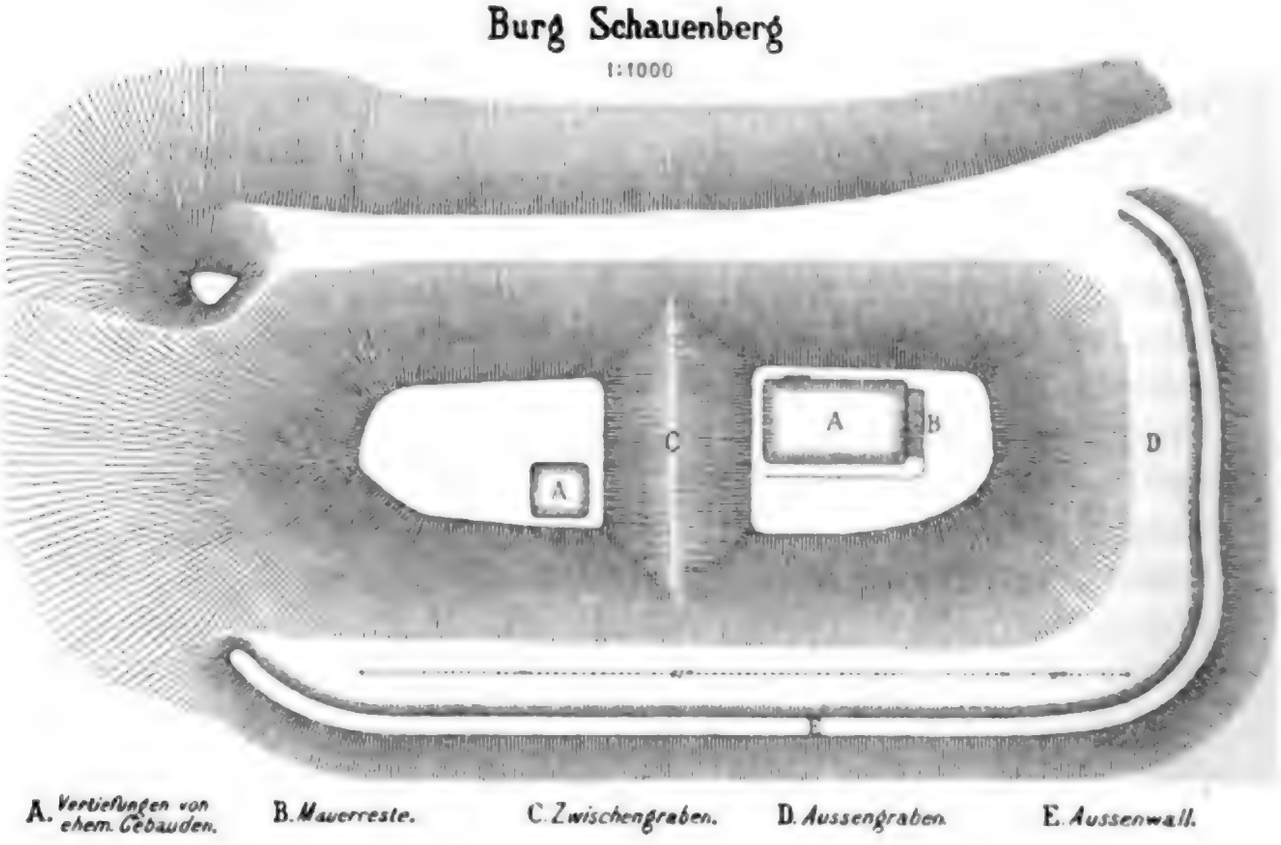

empfangen habe. Die Ritter von Caſteln waren treue Anhänger des Hauſes Habsburg. Oeſtreich nährte ſich immer mehr dem Ziele ſeiner Wünſche, Elgg ſamt Umgebung in ſeine Hände zu bekommen. So lange der Abt Heinrich von Ramſtein am Ruder ſtand, konnten Habsburg und ſein Anhang ſich keine Uebergriffe erlauben oder neue Erwerbungen machen. Als er aber die Augen für immer geſchloſſen hatte, begann der Jammer aufs neue. Sein Nachfolger, Abt Hiltpold von Werſtein (1318—1329), ein vom Siechtum befallener Schwächling, verſchleuderte die Güter des Gotteshauſes, ſo

Digitized by Google

daß er 1326 unter Vormundschaft gestellt und ihm das Siegel weggenommen werden mußte. Die Schauenburg und die Güter, die Walther von Castel inne gehabt hatte, waren an den Sohn Dietegen von Castel, einen treuen Anhänger der Könige Albrecht und Heinrich VIII., übergegangen. Als Dietegen gestorben war (8. Dez. 1318), mußte Hiltpold dem Klosterkonvente schriftlich versprechen, er wolle die Schauenburg und alle durch den Tod des genannten Ritters ledig gewordenen Güter nicht mehr ohne Zustimmung des Konventes irgendwie veräußern; aber der Abt kehrte sich nicht an dieses Versprechen.

Seit alten Zeiten waren die Landenberger Inhaber von St. Galler Lehen. Dem Beringer von Hohenlandenberg gelang es, sich in den Besitz der Burg Schauenberg zu setzen, von welcher er, da er mit dem Herzog Friedrich von Oestreich in Fehde stand, den Verkehr störte und die Umgegend beunruhigte. Die Chronisten melden, die Landenberger hätten dem Herzog „etwas Widerdrieß" getan. Die Ursachen des Streites können nicht nachgewiesen werden. Der Käufer des Elgger Kelhofes, Hermann von Landenberg zu Greifensee, konnte sich aber nicht unter der Partei befinden, welche Oestreich feindlich war; denn derselbe war damals (1343) urkundlich Hauptmann der Herzöge im Thurgau, Aargau und Elsaß. Die Burgen Schauenberg und Hohenlandenberg waren den östreichischen Amtsleuten ein Dorn im Auge. Auf dem thurgauischen Landtag zu „Hafnern" bei Frauenfeld wurde beschlossen, den beiden Friedensbrechern den Garaus zu machen 1344. Zürich, wegen der Brun'schen Verfassung mit dem Grafen Hans von Habsburg im Streite liegend, wurde von Oesterreich zur Nachgiebigkeit gezwungen und suchte die Aussöhnung mit seinen Feinden dadurch zu erlangen, daß es bei der Ausführung des vorgenannten Beschlusses hülfreich die Hand reichte. Am gleichen Tage sanken beide Festen in den Staub 1344. Gleichen Jahres, Montag nach Dionysii, drückte Herzog Friedrich von Oestreich, der damals in Brugg weilte, der Stadt Zürich sein Wohlgefallen und seinen Dank aus, daß sie seinen Beamten so treu geholfen habe, die beiden Burgen, wie auf dem Landtage zu Hafnern verabredet worden, zu brechen und sicherte ihr, falls Beringer Rache an ihr nehmen sollte, Hülfe und Schadloshaltung zu. Das große Elgger Jahrzeitbuch enthält auf dem Blattrande des 8. März folgende Anmerkung: „An diesem Tage 1342 wurden die Burgen Schauenberg und Hohenlandenberg zerstört." Diese Angaben, sowie die der Chronisten, die sich sehr widersprechen, beruhen somit auf Irrtum. Eben wegen dieser Parteinahme Zürichs zu Gunsten von Oestreich nahm Beringer von Landenberg später an der Zürcher Mordnacht (23. Febr. 1350) Anteil und verlor dabei sein Leben. Daß Elgg an der Zerstörung der Burg Schauen-

Digitized by Google

berg sich beteiligt habe, kann nicht begründet werden. Allerdings bescheinigte der vorgenannte Heinrich Keller, Kelhofer, im Jahr 1352, daß er von Zürich für Sold, Rosse und Abgang gänzlich bezahlt worden sei, aber es ist nicht anzunehmen, daß die Stadt so lange wartete, bis sie ihren Verbindlichkeiten nachkam. Am 2. Dezember 1350 versöhnte sich der Eigentümer des Elgger Kelhofes, Hermann von Landenberg, der ältere, von Greifensee, mit Zürich und verpflichtete sich, die Stadt vor Schaden zu warnen und ihr nötigenfalls gegen die Brüder von Habsburg beizustehen. Durch diesen Gesinnungswechsel können wir uns erklären, daß die Keller von Elgg Zürich im Kriege halfen und für Söldnerdienste entschädigt wurden.

III. Die Herren von Landenberg zu Elgg.

Bei der Zerstückelung und Veräußerung der St. Galler Klostergüter in Elgg war es den Herren von Bonstetten, Hinweil und Werdegg gelungen, einzelne Teile zu erschnappen; den Löwenanteil aber bekam das Haus

Fig. 9.

S. Hermani d. Landenberg,
Milit.
(ohne Jahrzahl) XIV. Jahrhundert
Siegel des Ritters Hermann von Landenberg auf Elgg.
Wappen: 3 weiße Ringe im roten Felde.

Landenberg. Die Angehörigen dieser Familie, aus den Zweigen Alt-, Hohen- und Breitenlandenberg bestehend, waren Dienstleute der Aebte von St. Gallen, aber auch der Herzöge von Oestreich. Bei den Letztern gewannen sie durch kriegerische Tüchtigkeit und Ergebenheit großen Einfluß. Es scheint, daß nach dem Weggang der Baldegger die Landenberger von

Digitized by Google

Oestreich die Burg Elgg mit den dazu gehörigen Gütern und der niedern Gerichtsbarkeit erhielten. Es mußte den Herzogen daran gelegen sein, diesen wichtigen Platz, der die Zugänge nach Winterthur und nach Turbental und Zell beherrschte, einem streitbaren Geschlechte zu übergeben, das schon die Aufgabe übernommen hatte, die Pässe ins obere Töß tal zu verteidigen. Hinwider suchten die Landenberger ihren Gewinn darin, dem Hause Oestreich Söldnerdienste zu leisten. Im Kriege, den der Herzog Albrecht von Oestreich gegen Zürich und die Eidgenossen führte (1351—1355), stellte dieser dem Hermann von Landenberg Bürgen für 3404 fl.; ferner versprach er in Winterthur dem Herrn von Breitenlandenberg für seine Dienste nebst 6 Söldnern gegen die genannten Feinde 12 fl. monatlich für ein halbes Jahr und bezeugte dem Hermann von Landenberg zu Greifensee, für seine Kriegsdienste mit 20 Behelmten vom Maitag bis Schluß des laufenden Jahres 1355 die Summe von 2380 Gulden bezahlen zu wollen. Da Oestreich außer Stand war, solche Beträge in bar zu erlegen, mußten sie den Landenbergern Höfe, Vogteien und Burgen verpfänden. Auf diese Weise kam die Burg Elgg nebst Zubehör in die Hände der Landenberger. Nach dem Elgger Jahrzeitbuche machte im Jahr 1356 der Leutpriester Johannes, genannt Fageltantz, in Elgg, zu seinem Seelenheile der Kirche und den Armen des Ortes eine Vergabung und fügte hinzu, daß dies mit Bewilligung seines Herrn, des Hermann von Landenberg, des ältern und dessen „Ministers" Heinrich geschehen sei. Ein Hermann von Landenberg von Greifensee war damals östreichischer Landmarschall (Fig. 8)

Im Jahr 1359 bewilligte Herzog Rudolf IV. dem Hermann von Landenberg-Greifensee, Landmarschall zu Oestreich, den Zug an seine Söhne Hermann den ältern, Hermann den jüngern, Beringer von Landenberg und Ulrich, seines Bruders Sohn, um viele östreichische Pfänder, unter welchen sich auch Elgg (Aelkow) befand, mit dem Rechte des Wiederzuges, wenn es dem Marschall gefallen sollte. In den Händen der Landenberger lag endlich auch der gesamte Zehnten in Elgg.

Im Jahr 1364 saß Pfaff Hermann von Landenberg, der in der vorgenannten Urkunde der jüngere genannt wurde, auf der Burg Elgg und übte daselbst die Gerichtsbarkeit aus. In einer Schrift von diesem Jahre tat er kund, daß vor ihm bei offenem gebanntem Gericht erschienen sei Niklaus Höppli und sich beklagt habe gegen Johannes Hegner, Stadelmann und Cuny Gaßer betreffend eine Zehntenforderung von Hanfäckern. Im gleichen Jahre vergabte Hermann von Breitenlandenberg der Kaplaneipfründe und dem Liebfrauenaltar in Turbental des Hopplers Hof, im Banne des Dorfes Elggo gelegen, welcher jährlich 7 Mütt

Digitized by Google

Kernen, 2 Malter Haber, 12 Schilling Haller, genannt Stebler, 1 Viertel Kernen von einem Weingarten, der in den Hof gehörte, und 6 Hühner zinsen mußte. Nach einem Tauschbrief, den Hans von Hinweil und Elgg im Jahr 1539 abschlossen, besaß 1362 Hermann von Landenberg-Greifensee die Wilhelmen Hub in Elgg. Wenn wir uns erinnern, daß auch der Kelhof in den Händen der Landenberger lag, so geht aus dem Gesagten mit Sicherheit hervor, daß vom ganzen umwohnenden Adel diese Familie in Elgg am meisten begütert und mit Rechten versehen war. Aber auch in der Nachbarschaft dehnte sie sich aus. Der verarmte Walther von Bichelsee verkaufte dem Hermann von Landenberg, dem ältern, im Jahr 1358: die wieder aufgebaute Burg, Wald, den Kirchensatz, den See mit Fischenz, die Vogtei Baltersweil, den Weingarten zu Stettfurt und alle Mannslehen mit Leuten und Gütern um 850 ℔ Pfennig. Aadorf war früher schon in den Besitz der Landenberger übergegangen.

Fehden, Erbteilungen, Aufwand setzten auch den Landenbergern zu und brachten sie in Geldverlegenheiten. Im Jahr 1364 verkauften die Ritter Hermann und Beringer und Pfaff Hermann von Landenberg, genannt von Greifensee, Brüder, und ihr Vetter Ulrich von Landenberg ihre Burg Alt Landenberg mit vielen Gütern und Leuten, die sich meistens in der Nähe von Bauma, Undalen, Blittersweil und am Hörnli befanden, und früher zum Kloster St. Gallen gehört hatten, um 1340 ℔ an Johann von Hof, den ältern, in Konstanz. In diesem Kauf waren nachstehende in Elgg und Umgebung liegende Güter inbegriffen: Das Gut zu dem hangenden Bönriet, später Bonharzhalden genannt. Zins: 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 15 Schilling Stäbler; aus dem Zehnten zu Elgg (Algö): 20 Malter Haber. Das Gut zu Steig: 11 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 35 Schilling Stäbler; das Gut zu Hochstraß: 3 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 6 Schilling Konstanzer Münze; das Gut zu Dickbuch: 8 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 15 Schilling Stäbler; die Mühle zu Waltenstein: 3 Malter Kernen, 1 Malter Haber, 6 Schilling Konstanzer Münze; die Hube zu Niederschlatt: 7½ Mütt Kernen, 2½ Malter Haber, 1 Schwein à 10 Schilling, 30 Stäbler; das Gut zu Ruedsberg bei Huggenberg: 1 Mütt Kernen, 1 Malter Haber; das Gut zu Geretsweil: 13 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, 2 ℔ Stäbler; das Gut zu Seelmatten: 2 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 10 Schilling Konstanzer Münze und noch viele andere. Unter den verkauften Leibeigenen werden folgende genannt: der Bongartner von Lettenberg selb siebent, Uli Huber von Niederschlatt, Spielmann von Seelmatten, Cueni Küchli von Hochstraß, Hans, der Keller, von Dickbuch u. s. w. samt ihren Weibern und Kindern.

Digitized by Google

Die Verschuldung der Landenberger zu Greifensee griff immer mehr um sich, so daß sie sich abermals zu einem Aderlaß verstehen mußten. Am 28. Nov. 1369 hielt Johann von Seheim im Namen des Grafen Rudolf von Nidau, Landvogts der Herrschaft Oestreich, an offener Landstraße zu Wetzikon Gericht, und es erschienen die Brüder Ritter Hermann von Landenberg, Pfaff Hermann von Landenberg und Ulrich von Landenberg, ihr Vetter, alle von Greifensee und übergaben Greifensee (Burg, Stadt und See) Elgg (Elgoew) und die alte Regensberg am Katzensee mit allen zu diesen drei Festen gehörigen Leuten und Gülten, sie seien eigen, Erbe, Pfand oder Lehen, ebenso all ihr Gut, das nicht zu diesen drei Burgen gehörte, in die Hand des Rudolf von Landenberg von Werdeg, welcher sie um 7923 fl. an die Brüder Friedrich VI., Donat und Diethelm IX., Grafen von Toggenburg, verkaufte. Zu gleicher Zeit entzogen sich eine Reihe adeliger Herren als Mitgülten ihrer Rechte auf die Herrschaft Greifensee. Dieser Kauf wurde am 2. Dez. gl. J. vor dem Schultheiß Lorenz von Saal in Winterthur bestätigt; ebenso erfolgte eine Fertigung vor dem Landgerichte „zu den Louben" bei Frauenfeld. Die Mitgülten Johann von Tengen, Walther von Altenklingen, Albrecht von Bußnang, Lütold von Aarberg, alle vier Freiherren, Egbrecht von Goldenberg, Gottfried von Hünenberg, Friedrich von Hinweil, Johann, der Giel, alle Ritter, Johann und Rudolf von Bonstetten, Peter von Ebersberg, Ulrich von Aspermont, Rudolf von Goldenberg, Johann von Seon und andere verpflichteten sich, bis zum 16. Dez. 1369 den Grafen von Toggenburg die zu Winterthur und an dem Landgerichte zu der Lauben gefertigten Kaufbriefe über die Herrschaft Greifensee einzuhändigen, ihnen die Güter, welche Ulrich von Bonstetten und Johann von Seon inne hatten, zu lösen, vor dem Schultheißen der Stadt Zürich zu fertigen und dafür zu sorgen, daß die Herrschaftsleute, die den Grafen noch nicht geschworen hatten, es bis dahin tun würden. So kam Elgg wenigstens auf dem Pergamente unter die Regierung der Grafen von Toggenburg, aber nur für kurze Zeit. Obgleich bei dem Kaufe alle Formen beobachtet worden und so viele Herren mitgewirkt hatten, waren noch viele Haare in der Suppe. Dies geht daraus hervor, daß die Verkäufer am 2. Jan. 1375 sich verpflichteten, innerhalb eines Monates, nachdem sie aus Acht und Bann gekommen, vor dem Landgerichte zu Thurgau (Laube oder Hafnern) die Entsagung der Herrschaft Greifensee an die Grafen von Toggenburg in der Weise und in dem Maße zu fertigen, wie Gerichte und Urteil in Zürich es besorgen würden. In Bezug auf Elgg hatte sich eine höhere Hand in den Handel gemischt.

Digitized by Google

IV. Erhebung Elggs zur Stadt 1370.

Das Haus Oestreich war um diese Zeit mehr denn je bestrebt, seine Machtstellung in unsern Landen zu befestigen, verlorenes Gebiet und verlustig gegangene Rechte wieder zu erlangen. Den festen Platz Wil, den es mit großen Opfern errungen, hatte es verloren, und es war wenig Aussicht vorhanden, daß derselbe in der nächsten Zukunft wieder in seine Gewalt komme. Um so weniger konnte es dulden, daß der Schlüssel zur Grafschaft Kyburg, Burg und Ortschaft Elgg, in den Besitz der Grafen von Toggenburg gerate. Es war hohe Zeit, den entscheidenden Schritt zu tun, und die Verzögerung in der Uebergabe der Herrschaft Greifensee wurde hiezu geschickt benutzt. Oestreich wandte sich an die Herren, welche in Elgg Güter, Leute, Einkünfte, Rechte teils als Eigentum, teils als Lehen oder Pfand inne hatten, und da treffen wir wieder manche Adelige, die beim Verkauf der Herrschaft Greifensee als Mitgülten genannt wurden. Am Sonntag nach St. Michael 1370 veräußerten vor dem Landgerichte „zu den Löben" und vor dem Landrichter Albrecht von Bußnang, einem freien Herrn, die frommen und festen Leute Herr Friedrich von Hinweil, Hermann, der Büler, Ritter, Peter von Ebersberg, Hermann von Landenberg, genannt von Werdegg und Johannes von Seon von Zürich, Edelknecht, dem bescheidenen Manne, Heinrich, dem Spiezz, von Tanne, der gnädigen Herrn Vogt zu Kyburg und Baden, diese nachgeschriebenen Güter und die Leute, die dazu gehörten: „die vesti ze Elgew vn daz dorf ze Elgew, darunter gelegen, Item den Kelnhof ze Elgew gelegen, Item die pfrund in der Kilchen ze Elgew, mit aller zugehörd, Item daz dorf ze Guewille, mit aller zugehörd, Item daz dorf ze Oberschlatt gelegen, mit aller zugehörde, Item den Hof ze Mistelberg gelegen, Item den hof vor derselben vesti ze Elgew daz man nennet des Dechsneres gut, Item den hof ze Ryeden gelegen vnn stozzet an den Rummelsperg, Item ain gut gelegen am Stozze (Steig), buwet Wernli dasselbe am Stozze, Item ain gut gelegen in Rystall, daz Bucherni buwet, Item ain wisen stozzet an den Bichelsäwa, Item ain gütli bi demselben Säve, giltet 3 schilling costenz, Item darnach den Wald den man nennet Gugenhart, Item den wald genannt Schuberg, stozzet an den Schöwenberg, Item den wald genannt Gangmer, Item den wald Rystal, Item den wald genannt im Rummelsperg, Item das Holz genannt in Aichen, Item das holz genannt im Mistelberg, Item die Mülinen ze Elgew, Item die Wingarten gelegen ze Elgew, — vnd dazu ala die Lüte die dazu gehörent, vnn vff dem Lande in den Stet-

Digitized by Google

ten, ald in den Dörfern geſezzen vnn wie die genannt oder geheizzen ſint, vnd mit allen den gütern die dazu gehörent, ſi ſyn genennt oder vngenennt, vnd mit allen gerichten, Twingen, Bennen, vnd mit Dienſten mit holtz vnd mit velde, mit wunne und weide, mit ackern vnd wiſen vnd mit bömgarten, mit viſchenzen, mit waſſer vnd mit waſſer Rünſen, mit ſtigen vnd wegen ingangnen vnd vſgangnen, mit bomen vnd mit allen ſtüren, Tagwen, zinſen und gewerfen (Gefällen), es ſye an korn, pfennigen, Erbſen, Schafen, hünern vnd Eiern vnd mit allen den Twinen, nutzen vnd rechten vnd guten gewohnheiten die dazu gehörent, ſy ſyen funden oder erfunden, genennt oder vngenennt, als daz alles die von Landenberg von Griffenſee harbracht um 7000 gute Gulden mit voller gewichte".

Aus dem Schlußſatze der Urkunde geht abermals deutlich hervor, daß die Landenberger zu Greifenſee die wichtigſten Teile der Herrſchaft Elgg beſaßen. Die Herzöge von Oeſtreich ließen es ſich angelegen ſein, das Neuerworbene zu einem ſtarken Stützpunkte ihrer Macht zu machen. Sie befeſtigten den Ort und ſuchten die Zuneigung und Anhänglichkeit der Einwohner durch große Begünſtigungen zu gewinnen. Noch im gleichen Jahre 1370 ſtellten die Herzoge Albrecht und Leopold Samſtags nach Martini, zu Sankt Veit in Kärnten, Elgg einen Marktrechtsbrief aus, nach welchem der Ort befugt war, jeden Montag einen Wochen- und je am St. Georg und St. Michaelstag einen Jahrmarkt abzuhalten. Wie ſehr Elgg in der Gunſt der fürſtlichen Herren ſtand, zeigen beſonders Anfang und Schluß der bezüglichen Urkunde, nämlich: „Wir bekennen und tun kund öffentlich mit dieſem Briefe allen denen, die ihn ſehen, leſen oder leſen hören, daß wir die feſte Stadt und Herrſchaft zu Elggaw, gelegen in unſerm Land im Thurgau, mit Leuten, Aemtern und Gütern kaufweiſe in unſere Gewalt gebracht haben, und ſo wollen wir beſonders unſere Burger und die Stadt daſelbſt mit ſolchen Gnaden, Freiheiten und Rechten bedenken, daß ſie zunehmen und wachſen an Würden und am Gute". — „Elgg ſoll die Märkte mit allen Rechten, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten beſitzen, wie andere unſere Städte im Thurgau ohne alle Widerrede und Gefährde, und wir wollen, daß man ſeine Märkte beſuche und übe mit Kauf, Verkauf und aller andern Wandlung; darum gebieten wir unſern Vögten zu Kyburg, allen ihren Rittern und Knechten, Burgern, Landleuten und allen unſern Amtsleuten und Untertanen, daß ſie unſere Burger und die Stadt zu Elggaw bei den beſchriebenen Märkten, Rechten, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten ſtark ſchirmen und in denſelben in keiner Weiſe Irrung, Hindernis noch Unfall zulaſſen". (Urkunde im Archiv Elgg Nr. 1).

ized by Google

Im folgenden Jahre ergoß sich das Füllhorn der herzoglichen Gunst von neuem über den Ort, indem derselbe mit den gleichen Rechten wie die Stadt Winterthur begnadigt wurde. Der wichtige Freiheitsbrief lautet wörtlich: „Wir Leupold von Gottes Gnaden Herzog zu Oestreich, zu Steier, zu Kärnten und zu Krain, Herren auf der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirt und zu Kyburg, Markgraf zu Burgau und Landgraf im Elsaß, bejahen und tun kund öffentlich mit diesem Brief für den hochgebornen Fürsten, unsern lieben Bruder, Herzog Albrecht, für uns selber und unsere Erben: Damit unsere Getreuen, die Burger von Elgöw, dieselbe unsere Stadt, die neulich zu unsern Handen kommen ist, fest gebaut und auch selber „großlich" zunehme, haben wir ihnen mit guter Vorbetrachtung und nach Rat unseres Rates die Gnade getan und tun auch zu wissen mit diesem Briefe, daß sie und ihre Nachkommen sollen ewiglich mit Erbschaft und Burger zu empfangen und an andern Stücken und Sachen alle Rechte haben, die unsere Stadt zu Winterthur hat, unserm Bruder und unsern Erben unschädlich an allen den Rechten, die wir billig da haben ohne Gefährde. Darum empfehlen wir allen unsern Landvögten, Pflegern und Amtsleuten, gegenwärtigen und künftigen, daß sie dieselben, unsere Burger und Stadt zu Elgöw dabei halten und schirmen und ihren daran keine Irrung tun noch von jemandem widerfahren lassen, mit Urkunde dieses Briefes gegeben zu Insbruck am Dienstag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten, da man zählt von Christi Geburt dreizehnhundert Jahr, darnach in dem einundsiebenzigsten Jahre." (U. i. E. Nr. 2).

Zur Vergleichung lassen wir hier einige Bestimmungen aus den hier in Frage kommenden Winterthurer Stadtrechtsbriefen von den Jahren 1264 und 1275 folgen: Die Burger müssen vor Niemandem für ihr Eigen innerhalb des Friedkreises der Stadt zu Recht stehen als vor ihrem Stadtherrn oder vor dem Schultheißen der Stadt, in dessen Gericht sie selber Urteiler sind. Die Schultheißen sollen sie selber wählen und dem Stadtherrn einen Vorschlag machen und dieser soll keinen andern wählen. Begeht Einer eine Missetat, so soll der Stadtherr darüber zuerst das Urteil der Burger vernehmen und sich darnach richten. Ein Herr, dessen Hörige in der Stadt wohnen, darf von der Erbschaft derselben nur dann das Besthaupt nehmen, wenn keine Erben da sind, auch dann nur nach der Burger Rat. Der Grund und Boden in der Stadt fällt nie dem Herrn des Hörigen zu. Hörige dürfen nicht ohne die besondere Einwilligung des Stadtherrn zu Bürgern aufgenommen werden. Wer aber Burger geworden und innert Jahr und Tag nicht als Eigener beansprucht worden, wird frei und ist nur dem

Digitized by Google

Stadtherrn gebunden. Die Burger haben das Recht, ihre Frauen zu holen aus andern Städten und sogar aus der Grafschaft Kyburg, ohne daß die ungleiche Ehe mit Hörigen wegen Ungenossenschaft ihnen und ihren Kindern schaden darf. Will ein Bürger mit seinem Vermögen den Ort verlassen, so kann ihn der Herr daran nicht hindern (1264). Alle Bürger sind lehensfähig, so daß sie nach edler Leute Sitte und Recht Lehen empfangen und andere wieder damit belehnen dürfen. (Dies ist der sicherste Beweis, daß die Burger nach den damaligen Ansichten über Freiheit als Freie galten.) Ihre Töchter sollen die Lehen, die sie von der Grafschaft Kyburg haben, auch erben, wenn schon kein Sohn da ist. Sie dürfen nur vor ihrem rechten Schultheißen belangt werden, dagegen ihr Recht suchen und holen, wo sie wollen" u. s. w. (1275).

Die Stadt Elgg erhielt kurze Zeit darauf neue sehr wichtige Rechte. Der deutsche König Wenzel fertigte ihr zu Prag am St. Gallentag 1379 einen Freiheitsbrief aus, kraft dessen sie berechtigt war, Geächteten ein Asyl zu gewähren, und nach welchem ihre Bürger vor keinem fremden Gerichte erscheinen mußten. Die Urkunde meldet, daß diese Begünstigung deshalb erfolgt sei, weil Vogt, Räte und Burger dem König und dem Reiche „lauter treue und auch nutze Dienste" geleistet hätten und solche auch in Zukunft weiter zu erwarten seien; aber die Geschichte zeigt, daß Wenzel es in solchen Dingen nicht genau nahm, und es ist somit keine Frage, daß Elgg diese neue Erhebung dem mächtigen Einflusse der Herzoge von Oestreich zu verdanken hatte. Die Hauptstelle aus der weitläufigen Urkunde lautet: „Darum freien und begnaden wir die Stadt Elgg mit Kraft dieses Briefes also, daß niemand fürbas mehr ewiglich, wer er auch sei und in welchen Würden und Ehren er auch sei, sie und die ehgenannten Bürger mit einander oder besonders, wo sie seßhaft sind, fürtreiben, fordern, ansprechen, beklagen, bekümmern, verurteilen oder verächten solle oder möge für unser königliches Hofgericht oder an dem Landgerichte in Rotweil oder an keinem andern Landgerichte oder Gerichten, wo die gelegen und wie die genannt sein mögen, sondern wer die ehgenannten Bürger, einen oder mehr, es sei Mann oder Weib, zu sprechen, zu klagen oder Forderung hat oder gewinnt, der soll das tun vor dem Vogte und Rate daselbst (in Elgg) und nirgend anderswo, es wäre denn, daß den Klägern kundlich und öffentlich Recht versagt würde von den ehgenannten Richtern und dem Rate in der Stadt zu Elgo. Auch wollen wir von besondern Gnaden, daß dieselben Burger mögen offen Aechter (Geächtete) hausen und hofen und alle Gemeinschaft mit ihnen haben, also wäre, daß jemand derselben Aechter, einer oder zwei, viele oder wenige, in

Digitized by Google

ihre Stadt einfielen, dem soll man ein unverzogen Recht tun nach der Stadt Gewohnheit, und so oft sie in die Stadt kommen oder wieder daraus, daß sie niemand anspreche mit den Rechten. Das soll den ehgenannten Burgern keinen Schaden bringen von der Gemeinschaft wegen". Schließlich wurde allen Fürsten, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Städten, Gemeinschaften, dem Landrichter zu Rottweil, allen andern Landrichtern und Richtern des Reiches untersagt, je irgend einen oder mehrere in Elgg wohnende Bürger oder Bürgerinnen anderswohin als vor das Gericht zu Elgg zu laden, oder gar ein Urteil über Leib und Gut oder die Acht über sie auszusprechen. Nicht nur sollten alle solche Ladungen und Urteile gänzlich unkräftig und ungültig sein, sondern es würde auch diejenigen, welche gegen die erteilten Freiheiten freventlich handeln, des Königs und des Reiches Ungnade treffen, und es hätten die Uebertreter, so oft es geschehe, eine Buße von 50 Mark lötigem Golde zu bezahlen, von welchen die eine Hälfte dem König, die andere den Bürgern von Elgg zuzufallen habe (U. i. E. Nr. 3). Die Stadt, die Wichtigkeit des Briefes wohl erkennend, ließ sich 1385 auf dem Landgerichte Hafnerey durch den östreichischen Landrichter im Thurgau, den Freiherren Albrecht von Bußnang, eine Bestätigung dieser Privilegien ausstellen. Dadurch begab sich das genannte Gericht, von dem mit der Zeit die meiste Gefahr und die meisten Eingriffe drohen konnten, selbst aller und jeder richterlichen Gewalt über das in seinem Gebiete liegende Städtchen.

Die Elgger Burgerschaft hatte alle Ursache, sich über die neuen Vorrechte zu freuen und auf dieselben stolz zu sein. Die Verleihung des Stadtrechtes brachte den Einwohnern, von welchen die meisten Lehensleute und Leibeigene waren und nur wenige Eigengut besaßen, im Vergleich zu den umliegenden Dorfschaften große Vorteile. Als Burger waren sie Glieder eines Gemeinwesens, das sich innerhalb gewisser Schranken selbst verwalten und das die Streitigkeiten der Einzelnen durch selbst gewählte Organe beurteilen und schlichten konnte. Alle Bürger, Leibeigene nicht ausgenommen, erlangten einen höhern Grad persönlicher Freiheit. Die Abhängigkeit von der Herrschaft wurde, abgesehen von den Lasten, welche die Verhältnisse des Lehenswesens und der Hörigkeit brachten, sehr vermindert, da die Rechte Aller durch die sich zusammenschließende Burgerschaft und ihre Behörden gegen alle Eingriffe einen starken Schutz erhielten. Der Burger wurde handlungsfähig; er konnte, wenn er auch in den Ketten der Leibeigenschaft stand, Eigentum erwerben und dasselbe verkaufen oder vertauschen. Er erlangte das Recht der Erbschaft. Ueber sein Besitztum durfte er zu Gunsten seiner Angehörigen nach gewissen Grundsätzen, die sich später zum Erb-

Digitized by Google

recht ausbildeten, frei verfügen. Der Herr war nicht mehr berechtigt, nach dem Tode seiner Leibeigenen, die Burger waren, die ganze Verlassenschaft oder auch nur den besten Teil derselben an sich zu ziehen. Der nicht durch Forderungen des Herrn gestörte Aufenthalt während eines Jahres innerhalb des Stadtgrabens zeitigte dem Hörigen die goldene Frucht der Freiheit. Das Stadtrecht brachte auch große ökonomische Vorteile. Die Märkte führten häufig die Bewohner der umliegenden Ortschaften herbei und beförderten Handel und Verkehr. Das Handwerk nahm einen bedeutenden Aufschwung und verschaffte lohnenden Gewinn. Die gesamte Burgerschaft erlangte außerdem ein vergrößertes Nutzungsrecht an den umliegenden Waldungen und Weiden.

Es versteht sich, daß die Bürger Elggs mit der Erlangung so vieler neuer Rechte auch neue Lasten auf sich nehmen mußten. Vor allem hatten sie für ausreichende Befestigung des Ortes zu sorgen. Rings um die Stadt mußte ein tiefer Graben gezogen werden; außerhalb desselben war ein Palissadenhag zu errichten, und innerhalb hatte man Mauern und Erdwerke zu erstellen. Zur weitern Sicherheit erforderte es, die Eingänge durch starke Tore zu schützen. In jenen unruhigen Zeiten wurde die Burgerschaft oft und stark durch Wacht- und Kriegsdienste in Anspruch genommen. Allerdings bot die Befestigung den großen Vorteil, daß Hab und Gut, Leib und Leben im Orte sich bessern Gewahrsams erfreuten als auf dem freien Felde, aber sie hatte auch den Nachteil, daß in Kriegsläufen das Auge des Feindes sich in erster Linie auf die Eroberung und Plünderung fester Plätze richtete. Da die Vorrechte nur von denjenigen beansprucht werden konnten, welche innerhalb des Stadtgrabens ansäßig waren, wurden die Umwohner, wollten sie von den Privilegien Nutzen ziehen, gezwungen, in die Stadt überzusiedeln und sich da neue Wohnungen zu bauen. Daher kommt es, daß das Oberdorf und manche Höfe nur noch dem Namen nach vorhanden sind.

Wenn es im Stadtrechtsbrief hieß, Elgg habe „in andern Stücken und Sachen“ die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Stadt Winterthur, so war damit nicht gesagt, daß dies nach allen Richtungen und Beziehungen zu verstehen sei: Die Urkunde ließ hier mit Absicht einen gewissen Spielraum offen, indem sie nicht sagt: „in den andern“. Als oberster Beamter der Stadt Winterthur amtete ein Schultheiß, der im Rate den Vorsitz führte, von den Bürgern frei gewählt wurde und der Verweser des Herrn war. Er stand der ganzen niedern Gerichtsbarkeit vor; auch besorgte er die ganze städtische zivile Gerichtsbarkeit. Er und die Stadt Winterthur standen somit unmittelbar unter den Herzögen von Oestreich. Nicht so war es in Elgg. Die vorgenannten Obliegenheiten des Schultheißen gehörten dem Burg-

Digitized by Google

herrn; dieser war von allen Zehnten befreit, entschied über Erb und Eigen, konnte Vergehen mit Gefangenschaft oder mit Geld bis auf 18 Pfund strafen, war Schirm- und Waisenvogt, besaß das Gantrecht, richtete über Schuldsachen, Kauf und Verkauf, Tausch von Gütern, fertigte die bezüglichen Urkunden aus und besiegelte sie u. s. w. Die hohe Gerichtsbarkeit übte das thurgauische Landgericht aus, dessen Sitz gegen das Ende des 14. Jahrhunderts von Frauenfeld nach Winterthur verlegt wurde.

Da die Ausübung aller genannten Amtsverrichtungen dem Schloßherrn zu viel Mühe und Sorgen bereitet hätte, lud er den größten Teil der Last auf die Schultern eines Unterbeamten ab: er wählte einen Vogt. Dieser war der Stellvertreter des Herrn und hatte beim Eide dessen Rechte in allen Dingen zu wahren. Er war das erste Mitglied im städtischen Rate, der ohne ihn keine Sitzungen abhalten konnte. Im Gerichte führte er den Stab; die Bußen und Sporteln fielen aber dem Herrn zu. War er im Dienste lässig oder verfocht mehr die Interessen der Stadt als die des Herrn, so wurde er einfach abgesetzt. Der erste urkundlich beglaubigte Vogt hieß Hermann Bruggraf. Er saß Mittwoch vor St. Mathias 1380 öffentlich zu Gericht und bezeugte, daß Johannes, der Marchstein, Bürger zu Elgg, einen Mütt jährlichen Zinses von 2 Aeckern im Boden um 17 Pfund gute Pfennige an den Bürger Konrad Hirsgarten verkauft, und daß der letztere diesen Zins dem Kirchmeier Wilhelm Suter zu Handen des Elgger Gotteshauses verschenkt habe. In den meisten spätern ähnlichen Schriftstücken wird eingangs gemeldet, daß die Vögte anstatt und im Namen ihres Herrn handeln würden; in dem vorgenannten ist dies nicht der Fall, dagegen ist es mit dem Landenberger Siegel versehen. Der Schluß mancher bezüglichen Urkunden lautet: „Ich habe den Brief mit meines Herrn Insiegel bekräftigt, da ich ein eigenes Siegel nicht habe.“ War kein Vogt vorhanden, so mußte der Weibel die Lücke ausfüllen.

Der Burgherr erkor in den Rat noch ein zweites Mitglied, das später des Herrn Ratsmann genannt wurde. Die Wahl der drei andern Väter der Stadt nahmen in freier Weise die versammelten Bürger vor. Diese fünf Bürger bildeten den Kleinen Rat. Es ist möglich, daß damals schon diese Behörde das Recht hatte, die Elfer, den Großen Rat, aus der Burgerschaft auszulesen. Urkundlich kommen die Elfer erst im Jahr 1506 vor, also immerhin noch vor Erlaß des Elgger Herrschaftsrechtes von 1535. Welche Befugnisse der Rat unter der östreichischen Herrschaft hatte, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, da über diese Verhältnisse keine schriftliche Aufzeichnungen vorhanden sind. Doch ist anzunehmen,

Digitized by Google

daß sich die amtlichen Verrichtungen dieser Behörde auf die Verwaltung der Gemeindegüter und die Besorgung des Polizeiwesens erstreckt haben. Dem Rate lag ob, dafür zu sorgen, daß auf den Märkten kein Betrug stattfand, und Metzger, Bäcker und Krämer ein richtiges Maß und Gewicht gebrauchten. Der Märkte wegen mußte auch dem Straßenwesen einige Rücksicht geschenkt werden. Der meistens aus Holz gebaute Ort verlangte, daß er bestmöglich vor Feuerausbruch und Ueberfall geschützt werde; deshalb erfolgte die Einführung eines steten Wacht- und Sicherheitsdienstes. Das Militärwesen lag ebenfalls in seinen Händen. Der Unterhalt der öffentlichen Gebäude und der Befestigungen erforderte häufige Beratungen. Auch ein geringes Bußenrecht (bis auf 5 Schilling) lag in der Befugnis des Rates; denn er mußte die Frevel in Feld und Wald und die Uebertretungen

Fig. 10.

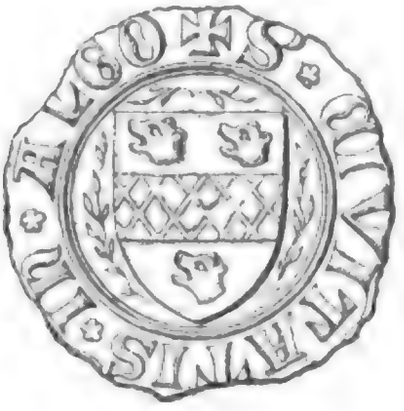

S. CIVITATIS IN ALGO.
Elggs ältestes Stadtsiegel, Ende des 14. Jahrhunderts.
(Aus „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft" in Zürich).

gegen den Weidgang und die Feldeinung ahnden. Aber eine geschriebene „Offnung oder ein Herrschaftsrecht" besaß Elgg damals noch nicht. Alles geschah „nach alter Gewohnheit, Herkommen, Uebung und gutem Gebrauch". In schwierigen Fällen wurde in Winterthur oder bei den Nachkommen früherer Burgherren Aufschluß und Rechtsbelehrung geholt. Ebenfalls einer Schenkung an die Kirche verdanken wir die Kenntnis, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach der Stadtrechtserteilung in Elgg wirklich ein Rat an der Spitze des Ortes stand. Die bezügliche Urkunde lautet eingangs: „Wir Johann Marstein, Vogt und Rudolf Huggenberg, Ulrich Hotzo, Johann Schmid und Heinrich Stähelli, zu der Zeit Räte zu Elgö, tun kund", daß Rudolf Jöchler, Burger zu

Elgg und Frau Ida Nurrin, seine eheliche Wirtin, um ihrer und ihrer Voreltern und Nachkommen Seelenheil willen unter gewissen Bedingungen einige Güter dem Gotteshause vermacht haben. Dieser Rat hatte auch ein eigenes Siegel; denn am Schlusse der Urkunde heißt es wörtlich: „Zur Sicherheit aller vorgenannten Dinge henken wir Vogt und Rat unser Stadt Elgg gemeinsames Insiegel an diesen Brief, doch uns und unsern Nachkommen unschädlich. Gegeben zu Elgö in der Stadt, da man zählt 1395" (Fig. 10). Da die Stadt auch reisen, d. h. für Oestreich Kriegsdienste leisten mußte, war sie gezwungen, für solche Fälle ebenfalls ein Wahrzeichen anzuschaffen. Elgg erhielt ein eigenes Panner. Von 1400—1418 bestand der Rat aus folgenden Mitgliedern: Rudin Huggenberg, Bertschin Marstein, Rudin Rappenstein und Wilhelm, der Gerwer. Den Vorsitz hatten damals inne die Vögte: Ulrich Hotz (1401) und Johannes Sutter (1417).

Es ist hier der Ort, auf die Entstehung des Elgger Wappens mit einigen Worten zurückzukommen. Die Chronisten melden, die Leute von Elgg hätten sich im Buchhornhandel so tapfer gehalten, daß sie der Abt Konrad von St. Gallen durch einen Schild mit drei Bärenköpfen ausgezeichnet habe. Die Belagerung und Zerstörung von Buchhorn, jetzt Friedrichshafen, erfolgte aber im Jahr 1291, zu welcher Zeit die Burg Elgg nicht mehr zum st. gallischen Gotteshause gehörte; außerdem war im genannten Streite der Abt Wilhelm beteiligt. Hans von Hinweil berichtet (1535): „Da sich die von Elgg in des Abtes Schlachten wohl und ehrlich gehalten und treu zum St. Galler Bären gestanden, so erhielten sie zum ewigen Gedächtnis einen Schild mit drei Bärenköpfen". In Elgg geht ferner die Sage, früher sei der mittlere Teil im Schilde nicht vorhanden gewesen. Zur Zeit der Reformation hätten sich die Bürger des Fleckens in den päpstlichen Kriegen so sehr ausgezeichnet, daß ihnen der heilige Vater in das Wappen eine Auszeichnung geschenkt habe, das Petri Fischernetz. Wir sind der Ansicht, daß Elgg erst ein eigenes Siegel führte, als es Stadtrecht erlangt hatte, und daß sich das Wappen aus denjenigen des Eberhard und Walther von Elgg herausgebildet hat. Als Grundlage wurde das Siegel des Erstern genommen, in dem das sogenannte Netz schon vorhanden war. In das untere Feld kam der Bärenkopf des Walther, und das obere wurde mit zwei neuen gleichen Petzhäuptern geschmückt. Auf dem Panner trugen die Köpfe Naturfarbe mit goldenen Halsbändern und reckten goldene Zungen heraus. Das Mittelstück war weiß; die beiden andern Teile glänzten im schönen Rot. Die Stadtfarben waren somit weiß und rot.

Digitized by Google

V. Die Zeit des Sempacher- und Näfelserkrieges.

Die Kasse der Herzöge von Oestreich wurde von vielen Seiten so sehr in Anspruch genommen, daß in derselben öfters Ebbe war. Die Fürsten, einen Hauptschlag mit langer Hand gegen die Eidgenossen vorbereitend, warben Freunde und ratsamten mit ihren Mitteln. Bei der Erwerbung der Herrschaft Elgg konnte es ihnen deshalb nicht im Traume einfallen, die Kaufsumme von 7000 fl. sofort blank auszuzahlen. Nur der Schuldner hatte gewechselt, die Pfandgläubiger blieben dieselben. Die Herzoge gaben dem Pfaff Hermann von Landenberg-Greifensee „für seine Dienste in Elgg" 50 fl. und 6 Pfund Schilling Angster und verschrieben ihm auf die Herrschaft eine Gült, welche eine Mark Zins abwarf, die in die Hände des Hanger in Rappersweil wanderte (1370). Der Pfaff hatte seiner Gemahlin Margaretha von Blumenegg die Güter und das Amt (Gerichtsherrlichkeit) zu Elgg für 2500 fl. versetzt gehabt. Dieses Guthaben mußte die edle Frau wieder andern Leuten für 1055 fl. verpfänden, somit blieben ihr noch 1445 fl., welche der Herzog Leopold ihr mit Pfandbrief, ausgestellt in Baden am Mittwoch nach Auffahrt 1374, mit folgenden Gütern und Leuten sicher stellte: Ein Viertel des Kelnhofes, den damals Hegner baute; der Zehnten, der in den ganzen Kelnhof gehörte, mit allen Rechten und Nutzungen; das Gütli, das der Fink inne hatte; die Wiese im Brüel, die man das Mayenfuder nannte; die Hofstatt in der Stadt Elgg, die an des Hermann Burggrafen Baumgarten stieß; 6 Jucharten Reben im Berg zu Elgg; ferner folgende Leute: Cunrat Andie und seine Hausfrau; Ulrich Schindlers sel. Hausfrau und ihre Kinder; Rudolf Frickart, seine Frau und Kinder. Kurze Zeit darauf mußte die Frau des Pfaffen Hermann ihren Teil des Kelnhofes um 140 fl. an Hans Steinkeller in Winterthur versetzen (1377), welcher bald darauf auch einen andern Teil von Wilhelm, Ulrich und Walther, den Sutern, um 130 fl. erlangte (1399). Oestreich und Landenberg hatten also beim Abschluß des Kaufes nicht reinen Tisch gemacht, sondern waren auch nachher von einander abhängig. Die Herrschaft Elgg diente noch als Pfand für folgende Summen: 925 fl. den Hans und Rudolf von Bonstetten, Zins 9½ Mark; ferner 40 Mark Silber, Zins 3 Mark, dem Wernli Giel, der eine Elsbeth von Langenhart zur Frau und den Pfaffenberghof in Elgg in Versatz hatte; Hans Hopler besaß ebenfalls eine Forderung u. s. w.

So sehr Oestreich seine neue Stadt begünstigte, ebenso sehr hielt es fest an allen Rechten, die ihm „billig" zukamen. Die niedern vogteilichen

Digitized by Google

Rechte blieben in seiner Hand. Die höhern Geldstrafen, Gefängnis (Stock und Turm), das Recht, große Diebstähle und schwere Frevel zu richten, Jagd, Fischfang, Frondienste, Hofstattgelder, Gerichtssporteln u. s. w., das alles gehörte der Burg in Elgg. Die hohe Gerichtsbarkeit und der Blutbann wurden mit denjenigen der Grafschaft Kyburg vereinigt; dagegen geschah eine Trennung der niedern Gerichte über die ebenfalls im Jahr 1370 erkauften Ortschaften von denjenigen zu Elgg, und wenn Dickbuch und Hofstetten damals schon östreichisch waren, so haben wir in dieser Scheidung den Anfang zur Gerichtsbarkeit des stählernen Bundes zu suchen. Die Vogteirechte auf Huggenberg, Meistershausen und Guntershausen gehörten um diese Zeit noch den Landenbergern; Ettenhausen war dem Kloster Tänikon untertan, Zünikon und Gündlikon mußten bei den Herren in Hegi Recht suchen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Inhaber der Burg Elgg auf die zu ihren Füßen liegende Stadt einen mächtigen Einfluß ausüben konnten, und daß in vielen Beziehungen das Wohl und das Weh der Bevölkerung von ihnen abhing.

Natürlich erfüllten die Herzoge von Oestreich die gerichtsherrlichen Pflichten in Elgg nicht selbst, sondern überließen sie solchen adeligen Herren, welche ihnen treue Dienste geleistet hatten. Nach dem Kauf der Herrschaft konnten sie die Landenberger nicht leichter Hand über Bord werfen, und so amteten diese noch eine Zeit lang fort. An der vorhin angezogenen Urkunde von 1380 (Vogt Hermann Burggraf) hängt noch das Landenberger Siegel. Der Sempacher- und Näfelserkrieg brachten rasche Aenderungen in der Besetzung der Elgger Burgfeste. Die Eidgenossen waren zur Verteidigung der Stadt nach Zürich geeilt, von wo aus sie Raubzüge in östreichisches Gebiet unternahmen, und manche Burgen von Herren, die an den Herzogen hiengen, in Asche legten. Winterthur und Elgg schienen bedroht, und es lag deshalb nahe, in die Burg Elgg einen Mann zu setzen, welcher zur Abwendung der nahenden Gefahr geeignet war. Die Herren von Seen hatten Oestreich von je bewiesen, daß es sich auf sie verlassen könne. Hans von Seen war Vogt zu Baden und Frauenfeld und Landvogt in Schwaben, im Aargau und Thurgau gewesen. In dieser gewitterschweren Zeit saß dessen Sohn, der Ritter Rudolf von Seen, auf der Burg Elgg. Im Heere des Herzogs Leopold aber weilte Hartmann von „Sehen", der Sohn des Rudolf und Vogt in Frauenfeld und zog gen Sempach. Ob auch reislustige Männer aus unserm Orte mit Hartmann an dem Kampfe teilnahmen oder ob die gesamte Mannschaft dazu verwendet wurde, Stadt und Schloß gegen das drohende Zürich zu verteidigen, kann nicht gesagt werden. Auffallend ist jedenfalls, daß Ende Juni 1386 kein Vogt

Digitized by Google

in Elgg war, und deshalb der Weibel Rudolf Keßler öffentlich zu Gericht sitzen mußte (U. i. E. Nr. 6). „Allen denen, die diesen Brief sehen, lesen oder lesen hören, künde ich Rudolf Keßler, Burger und Weibel zu Elgo und vergich mit diesem Brief, daß ich öffentlich zu Gerichte saß anstatt meines gnädigen Herren Rudolf von Sehen, Ritter." Nach dem Winterthurer Jahrzeitbuch blieben Hartmann von Seen und ein Herr von Sal bei Sempach auf dem Schlachtfelde.

Oestreich suchte die Niederlage von Sempach wieder gut zu machen und sammelte in den ostschweizerischen Landen seine Anhänger zur Unterwerfung des Ländchens Glarus. Es folgten seinem Rufe die Fähnlein der Städte Winterthur, Elgg, Frauenfeld, Dießenhofen, Schaffhausen, Stein, Brugg, Baden u. s. w.; auch der östreichisch gesinnte Adel rüstete sich, das freche Bauernvolk zu Paaren zu treiben. Vor allem versprachen kräftigen Zuzug die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, die Landenberger, die Herren von Hinweil, von Bonstetten und viele andere. Als Sammelplatz war Wesen bestimmt, wo sich, die Angaben der Chronisten gehen sehr auseinander, zum mindesten 600 Reiter und 5000 Mann zu Fuß einfanden. Am 9. April 1388 morgens früh erfolgte der Angriff. Die Letzimauer wurde durchbrochen und die Wache stehenden Glarner verjagt. Die Schlacht schien gewonnen, und das östreichische Heer zerstreute sich, lief in die Häuser der umliegenden Ortschaften und machte Sackmann. Viele eilten, Beute suchend, sogar bis gegen Glarus hinauf. Während dieser Zeit sammelten sich die Glarner und Schwyzer, bezogen in der Nähe eine feste Stellung, bedrohten den Feind und schlugen dessen ungeordneten Angriffe ab. Mittlerweile war auch rechtes Aprilenwetter eingetreten: es regnete, schneite und stürmte und wurde so dunkel, daß mancher seinen Nebenmann kaum erkennen konnte. Die Oestreicher suchten ihr Heil in der Flucht gen Wesen. Nach der Klingenberger Chronik wurden nach der Schlacht alle feindlichen Verwundeten von den Glarnern getötet, und deshalb müssen wir uns nicht verwundern, daß Oestreich einen Verlust von mindestens 1800 Mann erlitt. Mit dem Amtmann Hartmann Sultzer von Kyburg sahen viele Leute seiner Grafschaft die Heimat nicht mehr. Am härtesten wurden die Städte Winterthur und Rapperswil mitgenommen. Das gleiche Schicksal erlitt Elgg; denn sein neues Fähnlein kehrte nicht mehr zurück. Der berühmte Geschichtschreiber Aegidius Tschudi sah es noch neben demjenigen von Winterthur und andern als Siegestrophäen der Näfelier Schlacht in der Kirche zu Glarus hängen. Auch unter den Adeligen unserer Gegend hatte der Schlachtenwürgengel furchtbar gehaust. Es kamen um: Albrecht von Landenberg, Beringer von Landenberg und Rudolf von Landenberg,

Digitized by Google

der Bichelsee erworben hatte, und von dem das Jahrzeitbuch von Tänikon sagt: „Gedenket des Rudis von Landenberg, der ze Glaris verlor"; ferner Johann von Bonstetten, Johann von Vangenhard, Herdegen von Hinweil u. v. a. Die Chronisten melden, dieser Herdegen sei der Hauptmann der Elgger in der Schlacht bei Näfels gewesen.

Am 22. April 1389 schloß Oestreich mit den Eidgenossen Friede. Es scheint, daß Oestreich die schwer gebeugte Stadt Elgg mit einer neuen Freiheit aufrichten wollte. Die schon mehrfach angezogenen Vögte Johann Marstein 1395 und Ulrich Hotz 1401 melden in den betreffenden Urkunden nicht, daß sie an der Stelle irgend eines gnädigen Herrn öffentlich zu Gericht sitzen würden, während dies vor und nachher stets genau beurkundet wird. In beiden Briefen wurden das Siegel der Stadt hinzugefügt; im letztern führt sogar der Vogt ein eigenes Siegel. In spätern Urkunden dagegen heißt es am Schluß gewöhnlich, da der Vogt kein eigenes Siegel besitze, so habe er den Gerichtsherrn gebeten, das Ganze mit dem seinigen zu bekräftigen. Vor und nach dem genannten Zeitraume sind also die Urkunden des Gerichtes mit dem gerichtsherrlichen Wappen versehen. Vielleicht darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß nach dem Kampfe bei Näfels die Stadt Elgg das Recht erlangte, den Gerichtsvogt selbst zu wählen.

VI. Die Zeiten des Appenzellerkrieges.

Wir haben in einem frühern Abschnitte gesehen, daß die Appenzeller schon seit alten Zeiten mit der Regierung der St. Galler Aebte unzufrieden waren. Sie beklagten sich namentlich über große Härte der Vögte im Einziehen der Steuern, Zinse und Gefalle. Das Ländchen Glarus gab ihnen das Vorbild zur Befreiung. Im Jahr 1401 brach der lang verhaltene Groll aus: die Bergleute zerstörten die Burgen des Klosters und machten mit Hülfe von Schwyzern und Glarnern Streifzüge in das äbtische Gebiet, dessen Adel sich angelegen sein ließ, Vergeltung zu üben.

„Heinrich von Gachnang, der Münch genannt, hatte einer Leibeigenen erlaubt, einen Mann zu heiraten; aber die Appenzeller zwangen sie, einen andern zu nehmen. Da schwur der Münch Rache, half dem Abte Kuno von St. Gallen und erstach jeden Appenzeller Bauer, den er antraf". Nicht minder „wütete" gegen die Bergleute Hermann von Hohenlandenberg, Tschudi genannt, dem im Jahr 1405 von Oestreich Schloß und Stadt Elgg verpfändet worden waren. Hierin wurde er von seinem Bruder Beringer zu Sonnenberg, dem bösen Bick, lebhaft unterstützt. Im vorgenannten Jahre unternahmen deshalb die Appenzeller und St.

Digitized by Google

Galler, durch kriegslustige Mannschaft von Glarus und Schwyz verstärkt, einen Raubzug in den Thurgau, wobei der Adel einen großen Schaden an „Torgeln", Höfen und Burgen erlitt und die halbe Stadt Elgg verbrannt wurde. Nun kam unter die von Adel und Geistlichkeit hart bedrückten Bauern ein „wunderlicher Lauf": alle wollten appenzellerisch werden.

Als im weitern Verlauf des Krieges die Appenzeller und ihre Verbündeten im obern Thurgau allen Widerstand gebrochen hatten, beschlossen sie im Jahr 1407, abermals einen Streifzug in das westlich gelegene östreichische Gebiet auszuführen. Vorerst zogen sie 1200 Mann stark vor Konstanz, hoben aber nach 3 Tagen die Belagerung auf, marschirten bei Frauenfeld vorbei nach Ossingen und Andelfingen, überall raubend und sengend. Mittlerweile war von St. Gallen schweres Geschütz (Bliden) eingetroffen. Auf der Rückkehr belagerten und verbrannten sie am St. Margarethentag den andern Halbteil der Stadt Elgg.

Winterthur, durch die Verluste am Stoß sehr geschwächt, schwebte in großer Angst und bat deshalb Zürich um Hülfe und Aufnahme ins Burgerrecht. Es begründete sein Ansuchen folgendermaßen: „Die Landleute von Appenzell und Schwyz haben die Stadt Wil, die Festen Sonnenberg, Spiegelberg, Tannegg samt dem Amte, Bichelsee, Feste und Stadt Elgg, Feste und Amt Kyburg eingenommen. Von Oestreich ist keine Hülfe zu erwarten; darum haben die umwohnenden Herrschaftsleute den Appenzellern gehuldigt und dadurch ihr Gut gerettet. Wenn ihr uns nicht beistehet, so müssen wir verderben". Der Bitte Winterthurs wurde entsprochen, wofür sein Schultheiß Götz büßen mußte, indem er von dem östreichischen Landvogte Hermann von Sulz bei Andelfingen in der Thur ertränkt wurde. Der Letztere war nämlich mit starker Macht über den Rhein in den Thurgau gedrungen, bis Kyburg vorgerückt und hatte Elgg besetzt, von wo aus er Wil bedrohte, das St. Gallen, Appenzell und Schwyz dringend um Hülfe anging. Diese ließen nicht lange auf sich warten. Nach der Einnahme von Bischofszell versicherten sie sich neuerdings des wichtigen Platzes Elgg und unterwarfen sich alles Land links von der Thur.

Im Jahr 1408 gebot König Ruprecht Frieden, aber der Bick von Landenberg und sein Bruder Bertig, sowie der Münch von Gachnang wollten die königliche „Richtung" nicht halten und mußten durch die Ritterschaft vom St. Georgenschild, welche die Macht der Appenzeller fürchtete, dazu gezwungen werden. Ein dauernder Friede kam erst 1411 zu stande.

Während des Krieges war Elgg von Freund und Feind hart mitgenommen worden und in eine sehr bedrängte Lage geraten. Im Jahr 1411 beklagte es sich bei Oestreich wie folgt: „Der östreichische Landvogt hat

Digitized by Google

Elgg keinen Schutz gewährt; deshalb war es gezwungen, den Bergleuten zu huldigen. Weil Hermann von Landenberg Vogt und Herr zu Elgg ist, wurde der Ort von jedermann „angelaufen“ (berannt, geschädigt); Beringer von Landenberg zu Sonnenberg hat sogar einen Elgger Bürger gefangen genommen u. s. w“. Es ist einleuchtend, daß die Stadt mit dieser Beschwerde nicht nur Klage führen, sondern auch ihre Haltung im Laufe des Krieges entschuldigen wollte. Es dauerte lange, bis die tiefen Wunden des Krieges geheilt und vernarbt waren.

Aus dieser Klageschrift geht hervor, daß Herrschaft und Stadt Elgg im Laufe des Krieges wieder an die Landenberger übergegangen waren, die längere Zeit im Besitze derselben blieben. Im Appenzellerkriege hatten die Landenberger dem Hause Oestreich treue Kriegshülfe geleistet und dabei schwere Verluste erlitten. Laut Pfandbrief vom Jahr 1405 entschädigte er den vorgenannten Hermann mit dem Elgger Besitztum, was durch folgende in Elgg sich befindliche Urkunde bewahrheitet wird: Johannes Sutter, Vogt zu Elgg, der daselbst anstatt des Hermann von Hohenlandenberg zu Gerichte saß, urkundete im Jahr 1417, daß Welti Bernegger, Burger zu Elgg, aus „Notdurft“ 1½ Mütt Kernen von der Tümelbachwiese und den Weingarten um 6½ Pfund gewöhnliche Zürcher Pfennige an die Pfrundpfleger des h. 3 Königsaltares der Kirche in Elgg verkauft habe. Das Pfand Elgg ging in späterer Zeit wie ein Wechsel von einer Hand in die andere; über Inhaber und Verfallzeit sind allerdings die Chronisten nicht gleicher Meinung.

E. Elgg unter Zürich. 1424.

I. Die Grenze.

Die Stadt Zürich war eifrig darauf bedacht, ihr Gebiet zu vergrößern, und hatte namentlich ihr Auge auf die Grafschaft Kyburg geworfen; aber Schwyz war vom gleichen Verlangen erfüllt und trug deshalb Sorge, daß diese Gegend in den Appenzellerkriegen nicht argen Verwüstungen ausgesetzt wurde. Herzog Leopold von Oestreich hatte die Grafschaft den Herren von Toggenburg in den Jahren 1384 und 1386 um 8750 Gulden verpfändet. Von den Letztern kam sie (1405) in die pfandweise Benutzung der Gräfin Kunigunde von Montfort, geborene von Toggenburg, deren Gemahl, Wilhelm von Montfort, die Absichten der Zürcher merkend, der Limmatstadt viel Schaden zufügte. Zürich hielt Gegenrecht, nahm den Herrn gefangen und ließ ihn schwören, er wolle weder die Herrschaftsrechte in Kyburg ausüben noch dort wohnen. Kaiser Sigmund, seinen Streit mit Friedrich von Ostreich

Digitized by Google

mit der leeren Tasche auf dem Konzil zu Konstanz benutzend, zog die Grafschaft Kyburg als neue Vogtei ans Reich zurück. Die Zürcher, wohl wissend, daß das Reichsoberhaupt sich stets in Geldnöten befand, wandten sich an Sigmund und boten ihm 2560 fl. über obige Pfandsumme hinaus. Der Vertrag wurde im Jahr 1424 ausgefertigt; Zürich zahlte bar aus, und Kunigunde erhielt den kaiserlichen Befehl, Kyburg sofort an Zürich zu übergeben, doch nur als Pfand, nicht als Eigentum, weshalb die Stadt dem Kaiser neue Darleihen und für bessere Instandstellung der Burg bedeutende Auslagen machte, damit die Wiederlösung immer schwieriger werde. Mit dieser Uebertragung kam die Stadt Elgg unter die Oberhoheit und hohe Gerichtsbarkeit von Zürich. Nachdem sie die Freuden und Leiden geistlicher und fürstlicher Herren genossen, sollte sie auch die Gunst des bürgerlichen Szepters kosten.

Das thurgauische Landgericht, der Wildbann und die Vogtei zu Frauenfeld wurden 1427 von Oestreich an Konstanz verkauft. Da Kyburg in den Händen der Zürcher war, mußte wegen des Landgerichts die Grenzlinie zwischen den Grafschaften Thurgau und Kyburg festgesetzt werden. Die Abwicklung der Angelegenheit ging nicht glatt von statten; deshalb wurde der Rat von Rapperswil zur Vermittlung herbeigezogen. Am Martinstag 1427 kam die Vereinbarung zu stande. Die Grenze wurde wie folgt bestimmt: Vom Hörnli nach der alten Burg Bichelsee, nach dem gleichnamigen See und Selmatten; zwischen Selmatten und dem See über den Rüdlisberg gegen Hiltisberg, Ettenhausen bis nach Aadorf an die Brücke; von hier — Elgg, Hagenbuch und Hagenstall wurden der Vogtei Kyburg zugeteilt — zwischen Aawangen und Hagenbuch hindurch bis an die Burg Hagenbuch; von da durch das Schneittal niederwärts an den Mühlenstein oberhalb Meiersberg, nach Gachnang, Islikon und Kefikon bis zu dem steinernen Kreuz, das oberhab Ellikofen (Ellikon) an der Landstraße lag; von da dem Bach nach, der zwischen Ellikon und Widen in die Thur rinnt. Was aufwärts von dieser Linie lag, gehörte zur Vogtei Frauenfeld; was abwärts war, da hatte der Vogt zu Kyburg die hohen Gerichte. Es ist sehr wohl möglich, daß mit dieser Ausmarchung wenigstens teilweise die alte Grenze zwischen Helvetien und Currätien wieder aufgefrischt wurde. Im Punkte 6 des Vertrages war ausgesprochen worden, daß nun alle Ansprüche befriedigt und beide Teile gute Freunde bleiben wollten; allein die Freundschaft war von kurzer Dauer; denn das Verkommnis hatte verschiedene unklare Bestimmungen. Im Jahr 1432 wurde abermals gemarchet und Hiltishausen zu Frauenfeld, Haggenberg aber zu Kyburg geschlagen. Die Landstraße von der Brücke in Aadorf bis zur Burg Hagenbuch sollte als gemeinsame Grenzlinie gelten. Der Hof auf dem Schneitberg und der

Digitized by Google

Schneitberg selbst wurden der Vogtei Kyburg zugewiesen, der Hof Kappel aber kam unter das Amt Frauenfeld. Im Jahr 1465 brach in der gleichen Sache abermals ein „Stoß“ aus; weshalb neue Verhandlungen und Begehungen der Grenzen stattfinden mußten. Leibensberg und Kappel, die früher nach Frauenfeld „gedienet“ hatten, wurden Kyburg zugeteilt; das gleiche geschah mit Ruedsberg und Rengerswyl. Solche Grenzstreitigkeiten kamen sogar noch in der neuesten Zeit vor.

II. Elgg während des alten Zürichkrieges.

(1436—1450.)

Schwyz und Zürich stritten sich um die Toggenburger Erbschaft. Schwere Verwicklungen voraussehend, schlossen 1437 Schwyz, Glarus, der Freiherr Raron und die Landschaft Toggenburg mit Wil und dem Abte von St. Gallen, Eglolf Blarer, ein Burg- und Landrecht. In Wil gewannen die Feinde Zürichs einen wichtigen Punkt, von welchem sie dessen Gebiet, namentlich Elgg, stets bedrohen und seine Bewegungen lahm legen konnten. Bei Beginn des Krieges befanden sich in Elgg 800 Mann unter dem Hauptmann Ulrich von Lommis. Zürich beabsichtigte nun, einen Hauptschlag auf dem See gegen Schwyz zu führen und befahl Lommis, mit seinen besten Leuten nach der Stadt zu kommen. Als die Schwyzer und Glarner von diesem Anschlag Kunde erhielten, baten sie eilends den Petermann von Raron und die übrigen Verbündeten, mit Kriegsmacht gegen Zürich zu ziehen, damit dasselbe von zwei Seiten angegriffen und seinen Plan nicht zur Ausführung bringen könne, ihnen versprechend, daß alles, was sie eroberten, ihnen gehören sollte. Nach Simon und Judä im Jahr 1440 zogen Raron und der böse Bick von Landenberg mit 1600 Mann vor die Burg Lommis und verbrannten sie; hernach marschierten sie gegen Tänikon und Aadorf. Als sie vernahmen, daß der beste Teil der Besatzung abgezogen, nahmen sie den Flecken Elgg ein. Hauptmann auf dem Schloß war Hans von Isny, welchen die „Elgöwer“ ebenfalls nach Zürich schickten; hernach huldigten sie dem Raron. Ohne großen Widerstand zu finden, besetzten die Feinde einen großen Teil des jetzigen Kantons Zürich. Im gleichen Jahre wurde in Luzern eine Richtung abgeschlossen, laut welcher Raron und seine Bundesgenossen das Kyburger Amt, Elgg, Andelfingen, Ossingen u. s. w. wieder zurückgeben sollten. Natürlich war damit die feindliche Partei nicht einverstanden und wurde in ihrem Widerstand von Schwyz unterstützt, das diese Gebiete gerne für sich behalten hätte. Im Jahr 1441 suchte in Einsiedeln ein Schiedsgericht den Handel abermals zu schlichten; aber die Schwyzer,

Digitized by Google

um eine Vereinbarung zu hintertreiben, wandten sich insgeheim an den Kaiser, welcher einen Brief schrieb des Inhaltes, daß die Herrschaften Grüningen, Elgg, Kyburg, Andelfingen, Pfäffikon u. s. w. zu seinen Handen zu halten seien, bis er selber komme, um einen Entscheid zu treffen. Nun sahen doch die Eidgenossen ein, es sei besser, Zürich erlange wieder den Besitz genannter Lande als der Kaiser oder Oestreich; darum mußte Raron und Genossen auf das Eroberte verzichten. Sie durften die Kriegsbeute behalten, mußten aber für die Kriegskosten selber aufkommen und hatten deshalb an Spott keinen Mangel. Lieder entstanden folgenden Inhaltes: Wenn zwei Freunde Streit haben, so soll man zu keinem halten; denn schließen sie Frieden, so gerät der Dritte zwischen Türe und Angel und wird des Schadens wegen noch ausgelacht. So kam Elgg zum zweiten Mal an Zürich.

Zürich war sehr erbittert, daß es einen Teil seines Gebietes am obern Zürichsee an Schwyz hatte abtreten müssen und schloß deshalb mit Oestreich einen Bund 1442, wobei es die Grafschaft Kyburg an letzteres abtrat. Elgg wurde wieder östreichisch. Die Kyburger Amtsleute mußten am Sonntag vor Weihnachten 1442 in Töß sich versammeln und Oestreich den Eid der Treue schwören. Im folgenden Jahre erklärten die Eidgenossen den Zürchern den Krieg. Wil und seine Verbündeten wollten, durch den Schaden klug gemacht, neutral bleiben; allein im Herzen waren sie doch eidgenössisch gesinnt und ließen ihre Kriegsknechte den Schwyzern zulaufen. Zürich wurde berichtet, daß Wil dem Flecken Elgg sehr „auffätzig" sei; deshalb zogen 500 berittene Söldner unter Hans von Rechberg am Palmsonntag 1443 vor Wil, verbrannten die untere Vorstadt, raubten ringsum alles Vieh, machten Gefangene und erstachen 5 Mann. Die Wiler und Toggenburger blieben den Gegenbesuch nicht schuldig; sie zogen im Heumonat gleichen Jahres raubend durch den Thurgau bis nach Elgg, wo sie drei Scheunen abbrannten. Im August 1443 kam ein fauler Friede zu stande, der nicht von langer Dauer war, weil in Zürich wieder die östreichische Partei ans Ruder kam. Die Wiler und Toggenburger waren die ersten bei der Arbeit; drei Stunden nach Ablauf des Waffenstillstandes, am 23. April 1444, bemächtigten sie sich der Schlösser Grießenberg und Spiegelberg und verbrannten sie. Zur Zeit der Weinlese zogen sie nach Elgg, Sonnenberg und Immenberg, hielten drei Tage lang Weinlese, führten den ausgepreßten Wein nach Wil und nahmen auch die eingesammelten Feldfrüchte mit. Zum Entgelt raubten am 15. Oktober desselben Jahres die Zürcher in der Nähe von Wil Vieh, das sie aber auf dem Heimwege wieder verloren. Beim Verfolgen gerieten die Wiler bei Wengi in einen Hinterhalt,

Digitized by Google

wo sie 8 Mann verloren; als Strafe plünderten sie den Ort rein aus. So hauste der Krieg zwischen Winterthur und Wil in verderblichster Art; fast kein Tag verging ohne Kampf und Raub. Im folgenden Jahre war es nicht besser. Am 20. Januar 1445 raubten 130 Wilersöldner in der Gegend von Seuzach 80 Rinder und 23 Pferde und erschlugen 7 Mann. Eine Woche später, den 28. Januar, stattete Hans von Rechberg mit den Zürchern und Winterthurern der Gegend von Wil einen Gegenbesuch ab; viele Ortschaften gingen in Flammen auf, das Vieh wurde geraubt, die herbeigeeilte Mannschaft in die Flucht getrieben. Zur Osterzeit wiederholten die Zürcher und Oestreicher diese Streifzüge. Die Wiler, nachdem sie ihre Stadt stärker befestigt und eine Schwyzerbesatzung erhalten hatten, sannen auf Rache. Am 23. April 1445 zogen sie nach Wengi und einige Tage später nach Elgg und verbrannten beide Orte. Dafür beschoß am 13. Mai Rechberg Wil mit feurigen Kugeln und brennenden Pfeilen und ordnete einen allgemeinen Sturm an, allein ohne Erfolg; deshalb mußte in den nachfolgenden Streifereien das offene Land sich entgelten: Weit herum röteten brennende Häuser den Himmel, manche Bauern wurden umgebracht oder gefangen genommen. Am 11. Juni gl. J. fielen 500 Winterthurer und Thurgauer ins Toggenburg ein, verbrannten bei Kirchberg 12 Häuser, wurden aber in die Flucht getrieben, wobei die Winterthurer ihr Fähnlein und 12 Mann verloren. Im August und Herbstmonat desselben Jahres machten die Wiler und Eidgenossen Raubzüge in den Thurgau und kehrten mit reicher Beute heim. Das Jahr 1446 ließ sich in gleicher Weise an wie das vorhergehende. Rechberg unternahm mehrere Züge nach Wil, holte Pferde- und Rinderherden, ja nahm sogar den Männern, welche vor Wil Deuchel legten, das Werkzeug weg. Die Wiler und Eidgenossen ließen nicht lange auf sich warten. Wetzikon wurde verbrannt. In Tänikon und Turbental plünderten sie, wurden beim Breitholz eingeschlossen und konnten sich nur mit großer Mühe durchhauen; doch erschienen sie bald wieder zu Hegi, wo sie gute Beute machten. Der Jammer des Landvolkes war unbeschreiblich. Das Land war verödet, die Bevölkerung in der äußersten Not und Armut; mit lautem Weh- und Jammergeschrei rief sie nach Frieden. Geistliche und weltliche Herren ließen es sich angelegen sein, denselben zu vermitteln. Im Juli 1450 hatten endlich ihre Bemühungen Erfolg.

Eine Folge dieses Krieges war, daß die Grafschaft Kyburg abermals von Oestreich an Zürich verpfändet wurde. Die Stadt hatte dem östreichischen Befehlshaber zur Bestreitung der Kriegskosten bedeutende Darlehen machen müssen, so daß sie im ganzen 21000 fl. zu fordern hatte; dazu waren ihr noch einzelne östreichische Ritter 3000 fl. schuldig. Um die Gesammt-

Digitized by Google

ſumme geſchah die Pfändung, wobei der Herzog Sigismund ſich mit großer Beſtimmtheit das Auslöſungsrecht vorbehielt; allein Oeſtreich hatte nie Ueberfluß an Geld, und ſo verblieben Kyburg und Elgg für immer bei Zürich (1451).

III. Die Schloßherren.

1. Rudolf Meis. 1442.

Das Wappenbuch der Stadt Zürich berichtet: „Junker Rudolf Meis, des Zürcher Bürgermeiſters Heinrichs Sohn, vermählte ſich 1428 mit Eliſabetha aus dem adeligen Geſchlechte Grülich, Herrn zu Elgg, von der er die Herrſchaft Elgg und den Zehnten zu Oberhasle bekam.“ Auch die Chroniſten melden, die Pfandſchaft über die Stadt ſei an Eliſabetha Grülich zu Pfungen übergegangen, welche ſich mit dem Ritter Rudolf Meiß, dem ſpäteren Bürgermeiſter in Zürich, verheiratet habe. Der Uebergang Elggs an die Grülich muß im Jahr 1438 ſtattgefunden haben, denn 1428 ſtand Elgg noch unter dem Regiment der Landenberger, was durch folgende Urkunde bewieſen wird: Im Jahr 1432 ſaß Johannes Scherer, genannt Moritz, Vogt zu Elgg, im Namen und mit voller Gewalt ſeiner gnädigen Frau Suſa von Hohenlandenberg, deren Gemahl Hermann, genannt Bick, im Jahr 1431 geſtorben war, öffentlich zu Gericht. Es iſt bekannt, daß die Stadt Zürich, um ihre Macht und ihren Beſitz zu vergrößern, mit den umwohnenden adeligen Geſchlechtern ins Burgrecht trat. Im Jahr 1431 hatte ſie auch mit der nachgelaſſenen Familie des Edlen Hermann von Hohenlandenberg, der vorgenannten Frau Suſa von Landenberg und ihrer Tochter Margaretha ein Burgrecht abgeſchloſſen, ein ſicherer Beweis, daß Zürich die Abſicht hatte, die Stadt Elgg noch mehr in ſeine Machtbefugnis zu ziehen, als dies bisher geſchehen war. Wie lange die edle Suſa noch im Schloſſe Elgg wohnte, kann nicht mit Beſtimmtheit geſagt werden. Sehr wahrſcheinlich hatte ſie das herannahende Kriegsgewitter verſcheucht; denn im Jahr 1437 war Düring von Eptingen Inhaber der Feſte zu Elgg.

Im Jahre 1442 gelangte Rudolf Meis, der Sohn des reichen und mächtigen Bürgermeiſters in Zürich, in den Beſitz der Pfandſchaft der Herrſchaft Elgg und nahm das Regiment der Burg in ſeine feſte Hand. Aber die Stadt genoß unter ihm keine frohen Tage. Nicht nur hatte ſie von den ſchlimmen Folgen des alten Zürichkrieges zu leiden, ſondern der Stadtburger ritt ſein Roß höher als die frühern adeligen Herren. Unter ihm begannen die Prozeſſe gegen die Gerichtsherren, welche, wie ein roter

Digitized by Google

Faden Jahrhunderte hindurch ſich in der Ortsgeſchichte hinziehend, die Bewohner in den Ruf der Streitſucht brachten. Elgg hatte ſchwer darunter zu leiden, daß es damals kein geſchriebenes Recht, keine Offnung hatte, und daß faſt in allen wichtigen Dingen nur im allgemeinen auf die Freiheiten Winterthurs und das Herkommen hingewieſen wurde. Rudolf Meis wollte es nicht leiden, daß Elgg ſtädtiſche Vorrechte genieße und ſich ſelbſt verwalte; aber der Ort war auf ſeiner Hut und geſtattete keine Eingriffe in ſeine althergebrachten Rechte. Nun ſtanden ſich Stadt und Burg feindlich gegenüber eben zu einer Zeit, in welcher Einigkeit am höchſten erſtes Bedürfnis geweſen wäre. Es zeugt von dem guten Verhältnis, das zwiſchen Elgg und der Familie Landenberg beſtanden, und von dem großen Vertrauen, das die Räte zu den damals lebenden Gliedern derſelben hegten, daß ſie eine Botſchaft an Beringer von Landenberg von Greifenſee, den ältern, ſchickten und ihn baten, er möchte ihnen ihre Freiheiten mit einem Briefe bekräftigen. Dieſe Urkunde, welche am Freitag nach der Auffahrt 1442 ausgefertigt wurde und ſich im Archiv Elgg befindet (Nr. 13), iſt von hoher Wichtigkeit; denn ſie bildete die Grundlage zum ſpätern Herrſchaftsrecht und läßt uns einen tiefen Einblick in die Befugniſſe des ſtädtiſchen Rates tun, weshalb wir ſie im Auszuge mitteilen. Einleitend wird in der Urkunde geſagt, daß Span und Irrung zwiſchen dem zu Elgg ſeßhaften Rudolf Meis und der Stadt wegen der Freiheiten, Rechte und dem Herkommen beſtänden. „Da nun meine Vordern und andere meiner Freunde auch Inhaber des Hauſes zu Elgg vor Zeiten geweſen ſind, hofften die Burger von Elgg, daß ich (Beringer von Landenberg) von ihrem Herkommen, ihren Freiheiten und Rechten etwas wiſſe; ſo baten ſie mich gar ernſtlich um des Rechtes willen, daß ich ihnen hierüber Mitteilung mache und Kundſchaft und Urkunde geben möchte. Um das Recht zu fördern, habe ich weder Freundſchaft angeſehen, noch Gabe und Miete genommen, ſondern allein die Gerechtigkeit in betracht gezogen und tue ſomit Folgendes kund und zu wiſſen: „Als der Hermann von Landenberg ſelig, genannt Schudi, vor Zeiten Elgg von meiner gnädigen Herrſchaft von Oeſtreich als Pfand hatte, haben ihm die von Elgg geſchworen: Treue und Wahrheit, ſeinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Hierauf hat ihnen der Ritter verſprochen, ſie bei allen ihren alten Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, wie ſie von Oeſtreich gefreit und begnadigt worden ſind, bleiben zu laſſen. Ich habe auch allweg gehört, daß ein Herr zu Elgg einen Vogt und Ratsmann zu ſetzen hatte, zu welchen die Burger noch drei Räte wählten. Dieſe Fünf hatten dann Gewalt, in der Stadt zu gebieten. In dieſe Gebote hatte der Herr nichts zu greifen und zu reden“. Wurden dieſe Gebote nicht

Digitized by Google

geachtet, so konnten die Räte, wenn sie wollten, den Herrn anrufen, er möchte ihnen behilflich und rätlich sein, daß die Gebote gehalten würden. Der Herr durfte kein besonderes Gebot tun; was die Räte beschlossen, daran konnte sie der Herr weder „sumen noch drängen". Das gleiche habe ich von dem festen Hermann von Landenberg selig, genannt Bick, auch gehört". Mit dieser vortrefflichen Auskunft war aber Rudolf von Meis nicht zufrieden und zog den Handel vor Bürgermeister und Rat in Zürich, wo der Spruch getan wurde, es solle jeder Teil den andern bei dem alten Herkommen bleiben lassen und nicht mehr bedrängen. Meis kehrte sich nicht an das Urteil. Im Jahr 1442 wandte sich die Stadt Elgg abermals an die Herren in Zürich und klagte, ihr Schloßbesitzer treibe es gar mutwillig und unbillig mit ihnen, ebenso sein Vogt Heintzmann Kuntzin. Er habe z. B. etliche Bürger gen Westfalen, andere vor das Landgericht in Konstanz geladen, und doch besäßen sie die Freiheit, daß sie nicht vor fremden Gerichten erscheinen müßten. Meis antwortete, nach seinem Pfandbriefe habe er die Herrschaft Elgg inne; es habe somit in diese Angelegenheit niemand etwas zu reden als die gnädige Herrschaft von Oestreich, von der die Pfandschaft herrühre. Nach vielen Reden und Widerreden wurde erkannt, daß der frühere Spruchbrief in Kraft bestehe. Bei streitigen Punkten sei bei Oestreich oder dessen Landvögten Erläuterung zu verlangen. Meis müsse die Ladungen nach Konstanz und Westfalen in seinen Kosten abtun, die übrigen Auslagen habe jeder Teil selber zu bestreiten. Damit seien alle Stöße gerichtet und geschlichtet. Dieser Entscheid scheint den Rudolf Meis so sehr geärgert zu haben, daß er von seiner Herrschaft Elgg nichts mehr wissen wollte und sich nach einem Käufer umsah.

2. Die Herdegen von Hinweil 1443—1503.

In die Geschicke Elggs hat keine gerichtsherrliche Familie so tief und anhaltend eingegriffen wie die von Hinweil. Schon im 14. Jahrhundert stand der Ort mit diesem Geschlechte in manigfachen Beziehungen; in späterer Zeit geschah dies in weit höherm Grade. Herdegen von Hinweil, dessen Burg Werdegg im alten Zürichkriege von den Schwyzern und ihren Verbündeten zerstört worden war, baute diesen Wohnsitz nicht mehr auf, sondern verwendete die Summen, welche ihm von Zürich und Oestreich für erlittenen Schaden zugesprochen worden waren, zur Erwerbung von Burg und Stadt Elgg. Der östreichische Landvogt Wilhelm, Markgraf von Hochberg-Rötteln, übergab ihm die Herrschaft um die Summe von 2750 fl. als Pfand von Oestreich. Mit 2105 fl. mußte er den bisherigen

Digitized by Google

Besitzer und Gläubiger Rudolf Meiß von Zürich ablösen, 250 fl. hatte er den Herzogen geliehen, und der Rest im Betrage von 445 fl. wurde ihm für Kriegsschaden, geleistete Dienste und Reparaturen der Burg gutgeschrieben. Oestreich behielt sich das Wiederlösungsrecht um die Totalsumme vor, konnte aber wegen stets leerer Kasse hievon keinen Gebrauch machen und mußte auf das Pfand noch weitere Summen entlehnen (1443) Auf der Herrschaft Elgg hatte auch Petermann von Lüttishofen, der Hauptmann der Luzerner in der Schlacht bei St. Jakob an der Sihl, eine Forderung von 65 fl., welche 1494 abgetragen wurde. Der ältere Herdegen befand sich in zunehmender Geldklemme, aus welcher er durch Zürich befreit wurde, das stets darauf ausging, dem verarmenden Adel unter die Arme zu greifen und sich so nach und nach in den Besitz vieler Herrschaften zu setzen. Laut Pfandbrief von 1453 mußte Herdegen Schloß, Burg und Stadt Elggöw an Zürich versetzen. In einer Elgger Urkunde wird des Herdegen von Hinweil zum ersten Mal im Jahr 1455 Erwähnung getan. Die Ausstellung derselben geschah vor Rutschmann Bentz, genannt Bertellin, der damals Vogt in Elgg war und in dieser Stellung bis in das Jahr 1461 verblieb, wobei er auch etwa durch den Weibel Ulrich Suter vertreten wurde.

Als der neue Stadtherr die Augen für immer geschlossen hatte, trat der Sohn Herdegen, der Jüngere, an seine Stelle und wählte sich als Vogt den Burger Ulrich Hegner aus 1466. Neben ihm saßen als Mitglieder des Rates Rutschmann Bentz, genannt Bärteli, Ulrich Diener und Hans Müller. Hegner stand in großer Gunst bei seinem Herrn; denn er urkundete noch im Jahr 1482 für denselben im Gericht. Herdegen verkaufte der Stadt Elgg die Breitenrüti samt Zubehör und 4 Juchart Acker am Iselsberg, die vom Roll von Bonstetten von Wil an ihn gekommen waren, mit Wun und Weid, Grund und Grat, Stauden Stöcken, Steg und Weg u. s. w. um 30 rh. Gulden (1482), und bald darauf entäußerte er sich des Hofes Birbenstall, welcher ein Erblehen der Herrschaft war, an die Grafschaft Kyburg. Das Jahr 1482 brachte eine schwere Trübung in das sonst freundliche Verhältnis zwischen Stadt und Schloß. Herdegen verfügte die Ausweisung einer Frau aus dem Orte und befahl seinem Weibel, den Beschluß auszuführen; aber der Rat widersetzte sich, ließ das Gebot nicht vor sich gehen, weil der Junker da „nüntz" zu bieten noch zu verbieten habe. Abermals zeigte sich die Notwendigkeit der Abfassung eines geschriebenen Herrschaftsrechtes. Herdegen wandte sich in diesem Kompetenzstreite an seinen Vetter Hans von Breitenlandenberg, ebenso die Stadt durch ihre Abgeordneten Ulrich Heginer und Hans

Digitized by Google

Bentz. Eifrig beklagte ſich der Erſte, Elgg habe in ſeine Befugniſſe eingegriffen, was für ihn ein Schimpf ſei. Er allein ſei befugt, im Orte zu bieten und zu verbieten, und die von Elgg dürften dies nicht „vernüten“. Natürlich blieben die Räte die Antwort nicht ſchuldig und vertraten mit Eifer das alte Herkommen. Die Urkunde fährt nun fort: „Nachdem beide Parteien mit Handgelübde verſprochen hatten, ſie wollten ſich meinem Schiedsſpruche jetzt und fürderhin fügen, habe ich, Hans von Breitenlandenberg, ſo entſchieden: Aller Unwille, ſo in dieſer Sache erlaufen iſt, ſoll bei beiden Parteien ab und tot ſein. Der Junker kann im Flecken einen Vogt und einen Ratsmann nach Belieben erwählen, und dieſe müſſen ihm nach altem Herkommen einen Eid ſchwören. Die Bürger wählen drei Räte, und dieſe fünf leiſten einen Eid, den Rat zu „verſchweigen“; aber geht etwas im

Fig. 11.

S. Hordegen vo Hinnweil 1469.
Siegel Herdegens von Hinweil auf Elgg.
Wapren: Untere Hälfte blau, obere halbirt, linker Teil gelb, rechter weiß.

Rate gegen den Junker, ſo müſſen es ihm Vogt und Ratsmann nach dem getanen Eide melden. In Abweſenheit der beiden Stellvertreter des Herrn dürfen die drei andern Mitglieder nicht Rat halten, es ſei denn des Herrn Weibel bei ihnen. Was dann dieſe fünf Räte beſchließen an Geboten und Verboten, dabei bleibt es, und es kann der Junker dieſelben nicht abtun. Wenn es aber dem Herdegen ſcheinen will, ſeine Vertreter im Rate würden ihm nicht nach den geſchworenen Eiden handeln und dienen, ſo hat er das Recht, ſie aus den Bürgern des Fleckens durch andere zu erſetzen, doch ſoll er ſie bis Schluß des Jahres nach altem Herkommen im Amte verbleiben laſſen“. (Freitag vor St. Gallentag 1482.)

Um die Herrſchaft Elgg als ſicheres Eigentum zu erlangen, ging Herdegen mit der Zürcher Regentſchaft einen Tauſch von großer Tragweite ein (1494). Er übergab Bürgermeiſter und Rat der Stadt Zürich alle Rechte

und Gerechtigkeiten, welche seine Vorfahren an den Gerichten, Twingen, Bännen und Tagwen im stählernen Bunde besaßen, zu welchem folgende Orte gehörten: Dickbuch, Wenzikon, Oberschlatt, Hofstetten, Schümberg, Geroldsweil, Oberhof, der Hof auf der Steig darauf Rütschi-Büchi saß, und die andern dort liegenden Höfe, der Hof im Strick und der im Richstall (Rystall). Zu diesen Rechten fügte er noch einen Gültbrief im Betrage von 200 fl. zu und erhielt dafür folgenden Gegenwert: Schloß und Stadt Elgg mit den beiden Höfen Guhweil und Riedern samt allen Freiheiten, Rechten, Twingen, Bännen, Leuten, Gütern, Wildbann, Fischenzen, Wun und Weid u. s. w., wie das alles von Oestreich an seine Vorfahren verpfändet und an die Obrigkeit der Stadt Zürich gekommen war. Damit konnte er nun schalten und walten, wie mit seinem freien Eigentum. Zürich hatte dadurch zwei Fliegen mit einem Schlag gefangen: sowol der stählerne Bund als die Herrschaft Elgg gerieten in seine Machtbefugnis; denn dem Tausche waren folgende Vorbehalte angeschlossen: Die Stadt Zürich hat das Recht, so oft es die Not erfordert, auf ihre Kosten und Zehrung Truppen in Schloß und Stadt Elgg zu legen. Werden Schloß und Stadt einzeln oder zusammen verkauft, so muß dies vorher der Stadt Zürich angezeigt werden, wobei sie zu der vereinbarten Summe das Vorkaufsrecht besitzt. Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können die Besitzer ihr Eigentum veräußern, an wen sie wollen. Im Anfang des Jahres 1503 wurde Herdegen noch als Gerichtsherr von Elgg genannt; dann fiel er dem ewigen Schlaf in die Arme.

Der stählerne (stächeline) Bund, oder die 10 Höfe wurden mit der Grafschaft Kyburg vereinigt, doch gleichen Jahres demselben seine alten Rechte und Freiheiten gewährleistet. Wir vermuten, die Bezeichnung „stächelin" rühre von dem Geschlechte der Stächelin her, die im 13. und 14. Jahrhundert in Elgg das Gerberhandwerk ausübten und reich und hochangesehen waren. Ein Zweig desselben siedelte nach Winterthur über. Es ist wohl möglich, daß eine gewichtige Persönlichkeit aus dieser Familie den Bund ins Leben rief. Da die Höfe früher mit Elgg nur mit dem Panner der Stadt Zürich in den Krieg zu ziehen hatten, sollte dies auch in Zukunft so bleiben. Der Landvogt von Kyburg mußte einen Weibel und 6 Richter aus ihrer Mitte nehmen, welche über Geldschulden, Erb und Eigen, Bußen und Frevel zu entscheiden hatten; doch ging die Appellation nach Zürich. Der Weibel führte ein eigenes Siegel, mit dem er Urkunden und Fertigungsbriefe bekräftigen mußte. Zug und Leibtagwen waren ungefähr die gleichen wie in Elgg. Wer mit einem ganzen Zug sein Land bebaute, mußte auch

mit einem ſolchen fronen. Wer keine Zugtiere hatte, leiſtete mit ſeinem Leib Frondienſte oder zahlte 2 Schilling u. ſ. w. Die Höfe hatten dem Landvogte von Kyburg, als dem Stellvertreter der gnädigen Herren in Zürich, den Eid der Treue zu ſchwören.

IV. Der Waldmann'ſche Spruchbrief.

Durch Talent, kriegeriſchen Sinn und unbeugſame Strebſamkeit hatte ſich Hans Waldmann zum Haupt Zürichs emporgeſchwungen. Seine zweite Heimat groß und glücklich zu machen, war ſein Lebenszweck; ihm opferte er Gut und Blut.

In erſter Linie lag ihm daran, den Staat über die Kirche zu ſtellen. Im Jahr 1480 geſtattete er wieder, die Zinſe von Liegenſchaften geiſtlicher Stiftungen abzulöſen. Der Erbſchleicherei der Prieſter ſuchte er einen Riegel zu ſtoßen, indem er verordnete, daß Vermächtniſſe, welche vom Erblaſſer erſt auf dem Todbette an die Kirche gemacht würden, von den Erben nicht gehalten werden müßten 1485. Die Fertigung von Grundeigentum, Zehnten, Zinſen und Herrſchaften in die tote Hand der Kirche wurde unterſagt, und jeder Weltliche hatte das Recht, ſolche Güter um 10% billiger als die Gotteshäuſer zu erwerben. Brach Krieg aus, ſo ſollte die Kirche wie die Bürger ihre Steuern leiſten. Begannen die geiſtlichen Herren einen Rechtshandel, ſo hatten ſie auch die Koſten zu decken, und es mußte hiefür nicht mehr die Stadt aufkommen. Die Geiſtlichen ſollten die Wolluſt der vergänglichen Welt ablegen und tun, wie es ſich ihrer Würde und ihres Amtes gezieme, ſonſt würden ſie beſtraft. Kein Wunder, daß die Pfaffen ihm ſpinnenfeind waren. Die vornehmen Geſchlechter, namentlich die Göldlin, haßten ihn nicht minder, weil er bei der Auswahl von Beamten auf den Kopf und nicht auf den Adel ſah, und den Lazarus Göldlin, einen ſchlechten Geſellen, aus ſeiner hohen Stellung verdrängt hatte.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß der Staat zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe auch der Einkünfte bedürfe, führte er die Vermögens- und Kopfſteuer und indirekte Steuern ein. Das Salzmonopol kam unter ihm zu Recht: „Wer mit der Stadt Zürich ſteuert und „reiſet", ſoll ſich auch von ihr „beſalzen". In Stadt und Land wurden „Reisbüchſen" angelegt. Jeder Hausvater mußte jährlich einen Schilling hineinlegen. Um dem Weinbau entgegenzuwirken, hatte jeder Winzer ein Viertel Fäſen und ein Viertel Haber in dieſe Büchſen zu ſteuern. Aus dem Ertrag derſelben wurden die Kriegskoſten gedeckt und dafür geſorgt, daß beim Ausbruch einer Fehde Geld vorhanden war. Jene Zeit erkannte noch nicht, daß der Staat

Digitized by Google

ein Besteurungsrecht habe. Eine regelmäßige Ablieferung von Steuern wurde als eine drückende Neuerung betrachtet; deshalb faßte die Unzufriedenheit auch im Landvolke Wurzel.

Handel und Handwerk gehören der Stadt, Ackerbau und Viehzucht dem Lande, diese Ansicht fand in Waldmann einen eifrigen Verfechter. Die Handwerker sollten von der Landschaft in die Stadt ziehen, Bürger werden und in die Zünfte gehen; die Landleute aber wurden verpflichtet, die Waren in der Stadt zu kaufen und zur Verhinderung des Fürkaufes ihre Produkte auf die Märkte der Stadt zu bringen. Dem Bauer war das Jagen von Hoch- und Rotwild untersagt. Das Einschlagen neuer Reben konnte nur mit Bewilligung der Regierung erfolgen. Fremde Weine mußten ein hohes Ohmgeld bezahlen. Reiche kauften viele Höfe und Güter zusammen und machten Weiden daraus, wodurch viele Landleute genötigt wurden, auszuwandern; deshalb wurde das Verwandeln der Aecker in Weiden verboten, ebenso das Ausreuten der Wälder.

Das Reislaufen war bei hoher Strafe verboten. Der freie Zug von Dorf zu Dorf wurde nicht gestattet, um dem Umherschweifen junger Leute ein Ende zu bereiten. Zu einer Hochzeit durften nur die Bewohner der Kirchgemeinde des Bräutigams außer den Verwandten eingeladen werden; die Dauer der Feierlichkeit wurde auf einen Tag beschränkt. Nur solche Frauen, deren Männer 1000 Gulden Vermögen besaßen, durften silberne und goldene Haften, Ringe, Spangen, seidene Kleider u. s. w. tragen. Unzüchtiges Tanzen an der Fastnacht war bei 1 Mark Silber verboten; Umherziehen im bloßen Hemd oder die geringe Umhüllung des Leibes mit Laub und Epheu zogen eine Buße von 2 Mark Silber nach sich. Das Gemeinschießen, das Kegelschieben u. s. w. waren nur an Kirchweihfesten erlaubt. Der Unwille wuchs wegen dieser Neuerungen auch auf dem Lande, besonders da Waldmann die Neuerungen rasch und rücksichtslos einführte und sich durch seine Gegner verleiten ließ, dieselben noch zu verschärfen.

Die Seebauern empörten sich zuerst; ihnen folgten die Landleute der übrigen zürcherischen Gebiete nach; Kyburg und Elgg waren auch dabei. Durch Vermittlung eidgenössischer Gesandten, deren Mehrzahl den „Ländern" angehörte, gelang es, die aufrührerische Landschaft zu beruhigen. Jeder der sieben Hauptteile des Kantons erhielt einen sogenannten Spruchbrief; die Dokumente stimmten in der Hauptsache wörtlich überein und hatten den Zweck, die Gleichstellung der Landleute in Rechten und Pflichten mit den Stadtburgern anzubahnen. Einige der wichtigsten allgemeinen Bestimmungen lauteten: Wenn die Burger in der Stadt reislaufen, so ist es den Landleuten auch erlaubt. Der Salzverkauf ist frei. Der freie Zug

ist jedermann gestattet. Beziehen die Stadtbürger eine Kopf- und Vermögenssteuer, so sollen die Landleute ebenfalls eine solche entrichten. Brandschatzung und Beutegeld sollen unter die Teilnehmer von Stadt und Land nach Markzahl gleich verteilt werden. Das Eroberte und die Pensionen aber gehören der Stadt. Für geringe Vergehen ist Gefängnis unzulässig. Jeder darf seine Früchte zu Markte bringen und verkaufen, wo er will. Die Handwerker können ihren Beruf auch auf dem Lande ausüben. Die Beschränkungen für die Hochzeitfeierlichkeiten sind aufgehoben. Jeder darf auf seinem Boden Serlen und Hagtannen hauen und damit sein Besitztum umzäunen. Die Verordnungen betreffend den Rebbau und die Bearbeitung der Güter sind eingestellt. Das Amt Kyburg hatte einige besondere Artikel: Wein, welcher im Zürichbiet verkauft wird, ist ohmgeldfrei. Die Leute dürfen Füchse, Hasen, Wölfe, Bären und Wildschweine jagen; die Köpfe der letztern mußten sie aber dem Landvogte übermachen. Wenn ein Leibeigener außer die Genoßsame heiratet, so ist er seinem Halsherrn 10 Pfund Buße schuldig. Die Kinder solcher Ehen dürfen aber doch die Verlassenschaft erben und müssen nur den Hauptfall an den Herrn entrichten. Die Seeleute durften ihre Untervögte selber wählen; die Kyburger aber konnten nur einen Dreiervorschlag zu Handen der Regierung machen u. s. w.

Der Vertreter Elggs bei der Vermittlung war Herdegen von Hinweil, welcher mit den meisten Abgeordneten der 7 Orte aus den Kriegszeiten und vom Reislaufen her bekannt oder befreundet war, und dem es deshalb gelang, für die Herrschaft Elgg einen besondern Spruchbrief zu erhalten, dessen Inhalt wir, da er dem Orte wichtige Freiheiten zusicherte, im Wesentlichen wiedergeben wollen. Von solchem Wein, den einer selbst pflanzet oder in der Grafschaft Kyburg oder im übrigen Gebiete der Stadt Zürich kauft, muß kein „Ungeld“ entrichtet werden. Wer aber außerhalb der zürcherischen Landschaft Wein erwirbt, zahlt von jedem Eimer 7½ Schilling Haller. Herdegen stellte ferner das bestimmte Begehren auf, daß die Stadt und Herrschaft Elgg bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten geschützt werde. Zürich verlangte aber, daß Elgg mit der Grafschaft Kyburg reisen d. h. in den Krieg ziehen müsse, was gegen alles Herkommen war. Der Spruch der Gesandten lautete: „vmb das Punkh haben wir an allen theillen souil erfunden, daß die eegenannten lüth von Ellgöuw Inn der Statt vnd inn den Gerichten, wenn sich daß häustht mit vnsseren Eidtgenossen von Zürich vnder ihr Statt Panner ziehen und reysen sollen“, d. h. wenn der Kriegsruf erging, durfte die Elgger waffenfähige Mannschaft nicht mit den Leuten der Grafschaft Kyburg verschmolzen werden, sondern bildete eine eigene Kompagnie, die unter einem besondern Panner mit der Stadt Zürich

Digitized by Google

auszog. Endlich beklagte sich Herdegen von Hinweil, Zürich stelle die Forderung auf, die Stadt Elgg müsse dem Kyburger Landvogt den Eid der Treue und des Gehorsams leisten; seit alten Zeiten habe sie aber nur ihm (Herdegen) als dem natürlichen Herrn zu schwören. Auch in diesem Punkte gaben die Vermittler dem Hinweiler recht, indem sie erkannten: „Inn dem Stuckh haben wir auch gütlich erfunden, daß es hinfür nachgelassen syn vnd by dem Schweeren wie von alter har beliben soll". Dieser Spruchbrief datirt vom 9. Mai 1489 und wurde vom Flecken in großen Ehren gehalten. Als im Jahr 1556 in Kyburg ein neuer Landvogt ans Ruder kam, verlangte er, daß ihm Elgg wie die Grafschaft schwöre. Stracks ritt ein Läufer nach der Residenz des Gewaltigen und machte ihn darauf aufmerksam, daß der Ort von dieser Servitut befreit sei.

V. Elggs Bürgerschaft.

Bis in das 16. Jahrhundert wurden die Leute, welche in einer Burg wohnten, Burger genannt. War die Feste nicht ihr Eigentum, sondern nur ihr Lehen, so umschrieb ihnen der Burgherr genau das Maß ihrer Pflichten. Sie mußten die Burg bewachen und verteidigen und durften sich ohne Bewilligung ihres Gebieters nicht entfernen. Als Entgelt erhielten sie die Nutznießung der zum Schloß gehörigen Güter. Nach und nach erweiterten sich manche Burgen zu Städten, die mit größern Rechten und Freiheiten ausgestattet wurden als die Dörfer. Die Leute, die innerhalb der Mauern einer Stadt wohnten, führten ebenfalls den Namen Burger. Im Laufe der Zeit umfaßte der Staat alle Städte und Dörfer, deren Angehörige auch Burger, später Bürger, hießen.

Die Merkmale des heutigen Gemeindebürgerrechtes bestehen in der Pflicht, an die Armenlasten beizutragen, und in dem Rechte, im Falle der Verarmung eine Unterstützung beanspruchen zu dürfen. Hiebei üben Wohnort und Grundeigentum keinen Einfluß aus, so daß jemand ganz wohl im Ausland sich aufhalten und doch Bürger in Elgg sein kann. Ein solches Heimatrecht kannte die Zeit vor der Reformation nicht. Wo jemand ein Heimwesen besaß, da war er auch heimatsberechtigt. Das frühere Bürgerrecht war vom Geburtsort, vom Wohnsitz und vom Grundeigentum abhängig.

Die Bürger befestigter Orte hatten vor der Reformation große Lasten zu tragen. Sie mußten dem Herrn den Grundzins zahlen und die Auslagen für Instandstellung der Mauern, Gräben, Tore, Brunnen und Straßen decken. Besonders drückend waren die Bewachung und Verteidigung des Ortes und das Leisten anderer Kriegsdienste, wobei die Kosten für Ver-

Digitized by Google

pflegung und Ausrüstung vom Bürger zu tragen waren. Mit Recht hieß es deshalb, Steuern, Wachen und Reisen (in den Krieg ziehen) sei das Los der Bürger. Die Städte nahmen tüchtige Neubürger mit offenen Armen auf; denn die Niederlassung derselben hatte in der Regel eine Vermehrung der Steuer- und Wehrkraft zur Folge. Besonders willkommen waren Neuburger und Beisaßen nach langen Kriegen und heftigen Seuchen, und gerne gewährte man ihnen Schutz gegen Gewalt, die Wohltat einer guten Rechtsordnung und die Nutznießung gemeiner Güter.

Nach den Urkunden, welche sich im Elgger Archiv befinden, lebten vor der Reformation in der Stadt folgende ansäßige Geschlechter:

Von 1364—1395.

Johann Hegner; Niklaus Höppli; Cuny Gasser; Johannes Marchstein, Vogt 1395; Konrad Hirsgartner; Wißhoupt; Schnätzer; Huber; Heinrich und Konrad Hochstraßer; Wilhelm Suter, Kirchmeier; Hermann Burggraf, Vogt 1380; Rudolf Keßler, Weibel 1386; Konrad Geßler, Frühmeßpfleger; Rudolf Jöchler, Frühmeßpfleger; Schüchzer; Ruodi Lettenberg; Uli Forster; Bertschi Marchstein; Rudi und Wilhelm Stächelin, Ledergerwer; Ulrich und Heinrich Stächelin, Gerwer; Stadelmann.

Von 1401—1450.

Ulrich Hotz, Vogt; Ulrich Suter; Johannes Kantzeller; Johannes Suter, Vogt; Welti Bernegger; die Räte: Rudi Huggenberg; Bertschin Marstein; Rudin Rappenstein; Wilhelm Gerwer (1417); Johannes Scherer, genannt Moritz, Vogt (1432); Hänsli und Konrad Scherer, Brüder; Johannes Lindow; Bertschi Sichrer; Eberli Storch; Bertelli, Giger; Rudi Bärtellin; Heintzmann Küntzlin, Vogt und sein Sohn Uli; Küni im Hof; Rutschmann Bentz, genannt Bärtellin; Hans Huggenberg, Pfleger der h. Kreuzpfründe; Uli Hegner; Cuny Büchi in Guwil; Heini Scherer; Hans Wißhaupt, Pfleger der h. Kreuzpfründe; Heini Suter; Heini Hochstraßer; Hilflin, Leutpriester; Joh. Walch, Frühmesser.

Von 1450—1500.

Ulrich Suter, Weibel; Peter Berner; Heinrich Keller, Frühmesser; Ulrich Hegner oder Heginer, Vogt (1466—1482); Hans Göschel; Uli Küntzli; Kuoni Senn; Klaus Zülli; Hänsli Huggenberg; Rutschmann Bärteli, Rat; Ulrich Diener, Rat und Vogt 1494; Hans Müller, Rat; Uli Hegnauer, Pfleger der h. Kreuzpfründe; Hans Bentz; Heini Gaßmann; Henslin Blüwel; Peter Meis und Klaus Marchstein, Pfleger der St. Jörgen Leutkirche; Wolfgang Harscher;

Digitized by Google

Ulrich Sigriſt (von Waltenſtein eingewandert); Hans Klinger, Kaplan d. h. Kreuzpfründe; Rudolf Beat, Rat; Henſi Sporrer, Rat.

Von 1503—1511.

Ulrich Huber, Vogt, 1503; Hans Anshelm, Weibel, 1503; Hans Gachower; Hans Huber, genannt Schowenberg; Rudi Herter; Büchi; Hans Meis, Vogt, 1519; Hans Sporer und Heinrich Sigriſt, Pfleger der St. Martinspfründe; Heini Bumeiſter; Hans Bumeiſter und ſein Sohn Jakob; Peter Meis; Ulrich Steiger, genannt Flammer; Peter Gachower; Uli Heginer; Rutſch Huggenberg; Hans Hilfſin; Leutprieſter 1506—1511; Degen Gachnang, Vogt 1506—1511 Hans Müller, Rat und Pfleger des St. Anna Altares; Hans Deſebach i. Kelhof; Henni Ammann; Hans im Hof; Uli Pfiſter, Weibel; Uli Huggenberger; Hans Capuler; Heini und Hans Beat; Uli Diener; Degen Brun, Kirchenpfleger; Schamel; Heini Wetzel; Ulman Küntzli; Hans Marchſtein; Heini Brun; Rüde Peter; Wyßhoupt; Schnätzler; Hans Klaus; Hans Zehnder; Benz Büchi; Der Atzenwiler; Großhans Keller; Hans Welti (von Dickbuch eingewandert); Hans Büchi; Rudolf Lochmann; Jörg Höwel.

VI. Die Landwirtſchaft.

1. Die Laſten des Grundbeſitzes.

In Elgg gab es wenige Güter, die ein freies Eigentum des Inhabers waren. Der Beſitzer ſolcher „lediger" Güter hatte das Recht, nach Gutdünken und freiem Ermeſſen, und ohne einen Herrn zu fragen, ſein Grundeigentum zu verkleinern, ganz oder teilweiſe zu vertauſchen, zu verkaufen, zu verſchenken oder mit Zinſen zu belaſten. Natürlich läßt ſich bei der Spärlichkeit der bezüglichen Urkunden nicht mit Beſtimmtheit ſagen, ob ein Gut ſchon ſeit alten Zeiten ein freies Eigentum der Beſitzer geweſen, oder ob es erſt im Laufe der Jahrhunderte vom Grundzins befreit worden ſei.

Der größte Teil des Bodens gehörte verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Herren und Stiftungen. Für das Benutzungsrecht des Grundes mußte jährlich ein feſtſtehender Zins, Grundzins genannt, entrichtet werden, der meiſtens in Früchten, ſeltener in Geld beſtand. Der Grundherr bekümmerte ſich dabei nicht um den Unterhalt der Gebäude, Wege und Stege und die Bebauung der Güter. Er verlangte einfach ſeinen Zins, welcher ſomit nicht der Bepflanzer, ſondern der Boden ſelber ſchuldig war. Wurde der Zins nicht bezahlt, ſo konnte der Grundherr auf das Land greifen. Das Grundſtück war kein Pfand in den Händen des Schuldners; denn es

Digitized by Google

gehörte ja dem Herrn. Sehr oft konnte der Zins nicht abgelöst werden, sondern war ewig. Der Grundzins wurde vertauscht, verkauft, verschenkt; er war also übertragbar. Anna von Landenberg, geb. von Küngsegg und ihr Sohn Beringer von Landenberg zu Sonnenberg verkauften im Jahr 1400 im Einverständnis mit Ital Hermann von Landenberg von Bichelsee 2 Viertel Kernen Grundzins um 8 Pfund Heller von ihren Gütern zu Gundoldshausen an Konrad Dietzin allda. (U. i. A. E. Nr. 9.)

Die Grundherren gaben ihre Güter zu Lehen und verlangten dafür einen Zins. Während die Höhe des Grundzinses selten sich änderte, waren die Lehenzinse einem häufigen Wechsel unterworfen. Die Entrichtung derselben geschah in Feld- und Baumfrüchten, Wein, Eiern, Hühnern, selten in Geld. Die Verleihung konnte auf verschiedene Weise geschehen; daher gab es auch verschiedene Arten von Lehen, wobei das Lehenrecht von den örtlichen Verhältnissen abhing. Im Jahr 1440 stellte die zürcherische Obrigkeit folgende Bestimmungen auf: „Wer einen Hof als Lehen nach Lehensrecht auf 3 Jahre empfängt, soll ihn so lange behalten und erst dann aufgeben, jedoch nur auf Mitte November, im Frühjahr noch die Habersaat besorgen und zu Anfang Mai abziehen, und zwar mit Hinterlassung von Heu, Stroh und Dünger. Auch der Lehenherr kann nur auf Martini künden. Bei Lehenreben soll die Kündung gleich nach der Weinlese stattfinden. Wenn den Lehensherrn dünkt, daß die Güter nicht in Ehren gehalten werden, so sollen die 4 oder 5 Geschworenen des Dorfes dieselben besichtigen und eidlich festsetzen, was zum Ersatz für die Schwächung zu bezahlen sei, und beide Teile müssen sich in den Spruch fügen". Lehen, die nach einem Jahre oder drei Jahren den Inhaber wechselten, hießen Taglehen. Bei dem steten Wechsel der Lehensleute machte der Eigentümer keine gute Geschäfte; denn erstere waren allzusehr bestrebt, aus dem Gute recht viel Nutzen zu ziehen, wobei die Düngung des Bodens und die Instandstellung der Gebäulichkeiten vernachlässigt wurde; somit war er darauf bedacht, den Boden auf längere Zeit zu vergeben. Wurde ein Gut auf Lebenszeit der beiden vertragschließenden Parteien ausgeliehen, erhielt es den Namen Handlehen; geschah dies nur auf Lebenszeit des Empfängers, wurde es Personallehen genannt. Hinwieder mußte den Lehensleuten sehr daran liegen, daß die Güter, welche sie lebenslänglich innehielten und gut bewirtschafteten, auch in die Nutznießung ihrer Nachkommen übergingen. Ging das Lehen vom Vater auf den Sohn und von diesem wieder an seine Kinder über, so wurde es Erblehen genannt. Für die Erlangung des Erblehenrechtes mußte eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Entschädigung, Erblehenzins geheißen, bezahlt werden. Wurden drei aufeinander

Digitized by Google

folgende Zinse nicht bezahlt, so fiel das Gut wieder dem Lehensherrn zu. Hier folgt die Abschrift eines Erblehenbriefes: „Ich Hans Hermige von Kappel tue kund mit diesem Briefe, daß ein Vogt und Rat zu Elgöw mir und meinen Erben geliehen haben zu einem Erbgut, der heiligen Kreuzpfründe zu Elgöw eigenen Hof, im Schneittal gelegen, mit aller seiner Zubehörde, mit dem Geding, daß ich und meine Erben und Nachkommen, dem Kaplan der genannten Pfründe, wer der je ist, allwegen auf St. Martinstag jährlich zu rechtem Erbzins geben solle: 5 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, ½ Viertel Erbsen, ½ Vierling Bohnen und ½ Viertel gestampfte Gerste, alles Winterthurer Maß und 15 Schilling Z. W. an Geld mit folgenden Bedingungen:

1. Wir sollen Haus mit Dach und Gemach in guten Ehren halten; desgleichen Wiesen, Aecker, Holz und Feld in gutem zeitlichen Bau unterhalten.

2. Wenn ein Zins den andern bis auf den dritten aufliefe, so soll der genannte Hof mit seiner Zubehörde der besagten Pfründe wiederum ledig anheimfallen, ohne meine Einrede und meiner Erben Widerspruch.

3. Ich und meine Erben sollen den Hof „undergan" und undermarken; wir mögen unsere Gerechtigkeit an den Hof versetzen und verkaufen, doch der genannten Pfründe ohne Schaden u. s. w. 1516.

Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß ohne Einwilligung des Herrn eine Handänderung des Hofes nicht stattfinden durfte; denn es lag in seinem hohen Interesse, daß der Boden wieder an einen leistungsfähigen Lehensmann überging. An einem Erblehen waren oft mehrere Anteilhaber zur Nutznießung berechtigt, welche dann zur Ausrichtung des Zinses u. s. w. einen Trager bestimmten. So besaß die Kirche in Elgg das Johannisgütlein in Dietikon bei Ittingen, das nach dem Erblehenbrief von 1449 3 Winzern gehörte. Vogt war damals in Elgg: Hermann Pfister. Ein solches Lehen wurde Gesamtlehen genannt. Im allgemeinen konnte das Lehen nur vom Vater auf den Sohn übergehen (Mannslehen), und die Weiber waren zur Lehenfolge nicht berechtigt; doch wurden auch Ausnahmen gestattet und den Frauen im Lehenvertrage bewilligt, im Lehen nachzufolgen. Ein solches Lehen hieß Weiber- oder Kunkellehen.

Die Lehensherrschaft konnte losgekauft werden, wodurch die anlangenden Güter freies Eigentum wurden. Im Jahr 1531 erschienen vor Ulrich von Breitenlandenberg, zu Altenklingen gesessen und Herr zu Sonnenberg, folgende ehrbare und bescheidene Männer von Elgg und baten ihn, nachfolgende Güter samt Zubehörde von der Lehenschaft zu erlassen und zu kaufen zu geben: Hans Stadelmann: eine Mühlehofstatt im Schneit-

Digitized by Google

tal und ein Wieslein im See. Hans Rußberger: ein Baumgarten vor dem Untertor. Adam Peter: den Schönenberg an der Zünikerhalden. Franz Peter und Lienhard Funst: ebenfalls den Schönenberg allda. Bartholomäus Büchi: eine Juchart Acker unter der Schrennen. Großhans Rußberger: ein Baumgarten vor dem Untertor. Heiny Fry: ein Vierling Feld in der Herten. Hans Kreis: ein Baumgarten, genannt Blöderling, bei den Pünten. Der Schluß der Urkunde lautet: „Nun habe ich ihre ernstliche Bitte erhört und ihnen die Lehenschaft und Mannschaft zu rechtem Eigen zu kaufen gegeben, wofür sie mir 4½ fl. gute Konst. Münze bezahlt haben, und hiemit verzichte ich auf alle meine bezüglichen Rechte".

Der Zehnten wurde in Elgg natürlich fortbezogen. Wie mit demselben Handel getrieben wurde, zeigen uns folgende Beispiele: Im Jahr 1461 verkaufte Cuny Büchi, seßhaft zu Guhweil, vor dem Elgger Vogt Rutschmann Bertelin, den Zehnten auf dem Hof Hochstraß und zwar den dritten Teil vom Kernen und die Hälfte vom Heu um zwei Stiere. Im Jahr 1494 verkaufte Herdegen von Hinweil vor seinem Vogte Uli Diener zu Elgg 2 Teile vom Zehnten zu Hochstraß an den Spital zu Rapperswil um 25 Pfund Haller. Natürlich war der Ertrag des Zehntens nicht immer der gleiche, sondern wechselte je nach der Fruchtbarkeit des Jahres. Im Laufe der Zeit wurde manche Waldfläche in fruchtbares Acker- und Weinland umgewandelt, das mit Neugrüt bezeichnet wurde, und von welchem sofort auch der Zehnten bezogen wurde. Wem sollte nun der Neugrüt-Zehnten gehören? Der Hände gab es genug, welche zugreifen wollten. Nach allgemeinem Rechte konnte ihn die Pfarrpfründe einziehen; aber gewöhnlich machten mehrere Pfründen darauf Anspruch, wodurch viele Prozesse entstanden. Dazu kam, daß auch die Inhaber von Neugrüt sich weigerten, diese Last zu übernehmen. Der Leutpriester Jakob Hilflin in Elgg hatte von 1469—1495 manche solche Streitigkeiten auszufechten. Wegen des Neugrützehntens entstand auch ein Zwist zwischen Hug von Landenberg und dem Spital zu Rapperswil, als dem Inhaber des Kirchensatzes zu Elgg. Der Handel kam vor das Grafschaftsgericht unter dem Vorsitz des Landvogtes Oswald auf der offenen Landstraße zu Oberwinterthur 1463. Das Urteil lautete: „Was von rechten Eehölzern herkömmt, die also vorher nie Acker gewesen sind, gehört der Neugrützehnten dem Spital zu Handen des Gotteshauses Elgg. Was aber vor 100 Jahren und länger Acker gewesen, und dies der Landenberger nachweisen kann, dieser Zehnten gehört ihm".

Wer bares Geld nötig hatte, entlehnte solches bei Gemeinden, Kirchen oder bemittelten Privaten und übergab dem Gläubiger als Unterpfand ein

Digitized by Google

genau umschriebenes Stück Land oder einen gesamten Grundbesitz, d. h. der Eigentümer oder Erbbesitzer eines Gutes erhielt eine gewisse Summe Geldes und verkaufte dafür dem Darleiher das Recht des Bezuges eines jährlichen Zinses von diesem Gute. Die Verschreibung und Uebertragung geschah öffentlich vor Rat oder Gericht, oft auch in Anwesenheit von Zeugen. Der Zins wurde stets zu 5% berechnet, war etwa ewig, d. h. er konnte nicht losgekauft werden. Doch wurde in den meisten Fällen die Ablösung vorbehalten. Eine solche Zinsverschreibung hieß Gült. Diese unterschied sich ursprünglich von unserm Schuldbriefe dadurch, daß die Schuld nur auf dem verschriebenen Grundstück und nicht auch auf der Person, welche es inne hatte, haftete. Der Schuldner war also nur mit dem betreffenden Lande haftbar, nicht aber auch mit seinem übrigen Besitztum. Erst später ging die Gült in den Schuldbrief über, und wurde der Schuldner mithaftbar. In früherer Zeit war der Zins in Natura, d. h. in einem bestimmten Maß von Getreide, Wein u. s. w. zu leisten. Wurde derselbe während drei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet, so konnte der Gläubiger das verschriebene Grundstück auf die Gant bringen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Zu Zeiten des Mißwachses gerieten die Schuldner, weil sie nicht im stande waren, die Fruchtzinse zu liefern, in große Not; überhaupt machten sie oft die Erfahrung, daß sie zeitweise bei Fruchtgülten in großen Schaden kamen; denn da der Zins immer der gleiche war, mußten sie in teuren Zeiten dem Gläubiger einen größern Wert abliefern als in fruchtbaren Jahren. Die Fruchtgülten kamen immer mehr in Abgang und wurden im Jahr 1529 von der Zürcher Regierung verboten. Dieses Mandat wider die „Ewigkeiten“ lautete: „Es dürfen keine Kernen-, Haber-, Roggen-, Weizen-, Wein- oder andere Gülten mit barem Geld oder sonst gemacht werden. Wo aus Gemeind- oder andern Hölzern Ackerland gemacht oder Reben eingeschlagen werden, darf niemand ohne unser Wissen und unsere Einwilligung Grundzins darauf schlagen. Anleihen können nur in Geld und nur ablösig zu 5% gemacht werden.“

Hier folgt ein Beispiel von einer Fruchtgült. Im Jahr 1447 verkaufte Kaspar von Bonstetten wegen seines Nutzens und seiner „Notdurft“ 7 Malter Haber jährliche Gült vom Baumgartenhof in Elgg und dem Grundhof zu Mörsburg, welche er als Pfand von Oestreich hatte, um 140 rh. fl. an Sigmund und Hug von Hohenlandenberg zu Wellenberg. „Ich verspreche, die 7 Malter Haber alle Jahre auf St. Martinstag ohne ihre Kosten und Schaden den beiden Landenberg in ihr Haus zu Wellenberg zu liefern. Würde dies nicht geschehen, so haben sie das Recht, die Pfänder zu verkaufen, bis sie mit ihrer Forderung samt Zinsen gedeckt sind.“ Der

Digitized by Google

Loskauf wurde vorbehalten. Eine ewige Fruchtgült: „Ich Rutschmann Bentz, den man nennt Bertellin, derzeit Vogt zu Elggöw bekenne mit diesem Brief, daß ich heute zu Elgg an gewöhnlicher Rechtsstätte öffentlich zu Gericht saß anstatt und im Namen des edlen festen Junkers Herdegen von Hinweil. Da kamen vor mich die erbaren Heintzman Küntzli und Uli Küntzli, sein ehelicher Sohn, als rechte Gemeinder an einem und Hans Huggenberg und Uli Hegner als Pfleger des h. Kreuzes, alle Burger zu Elgg, des andern Teils, und es offneten da die vorgenannten Küntzli, daß sie den Pflegern des h. Kreuzes eines steten ewigen Kaufes zu kaufen gegeben hätten einen halben Mütt Kernen W. M. ab einem Acker am Herweg gelegen um 11 Pfund guter Zürcher Haller u. s. w. 1455. Eine Geldgült: Hans Bentz, Kaplan der h. Kreuzpfründe in Elgg, bekannte vor Vogt und Räten der Stadt Elgg, daß er dem Hans Sporer, Burger und Pfleger der h. Martinspfründe, 40 Pfund Haller Z. M. u. W. schuldig geworden sei; da er aber gegenwärtig (1506) kein bares Geld habe, hätte er der genannten Pfründe und allen nachfolgenden Pflegern und Besitzern 2 Pfund Haller Z. M. u. W. (5%) ab seiner Wiese im Brüel zu kaufen gegeben und versprochen, den Zins alljährlich ohne allen Abgang, Eintrag und Kosten zu entrichten.

2. Naturkalender im 14. und 15. Jahrhundert.

In gegenwärtiger Zeit klagt der Landwirt oft über seine Notlage. Frühlings- und Herbstfröste, schwer ausrottbare Insekten wetteifern mit einander, nicht nur die schönsten Hoffnungen auf eine gute Wein- und Obsternte, sondern auch das Rebgelände zu vernichten. Bald hindert naßkalte Witterung das Wachsen der Pflanzen, bald nimmt andauernde Trockenheit dem Vieh das Futter weg und dem Menschen das tägliche Brot. Dazu kommen die übrigen Launen des Himmels: Gewitter, Blitzeinschlag, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, Hagelwetter, und zu all' diesem Ungemach noch viele Steuern und viele Zinse. Es ist aber ein erfreulicher, kennzeichnender Zug unserer Zeit, daß sich die einzelnen Stände nicht absondern und nur auf ihren Nutzen und Vorteil schauen, sondern daß sie einander beistehen, wohl wissend, daß, wenn ein Glied leidet im Staate, alle andern mitbetroffen sind. Dieser Geist der Zusammengehörigkeit zeigt sich in der Hülfeleistung jeder Art und trägt viel dazu bei, die schlimmen Folgen eines Landesunglücks zu mildern. Auch in alter Zeit war der Bauer ein geplagter Mann; aber damals nahm sich seiner niemand an; er hatte sich mit der Hoffnung zu trösten, daß auf Regen Sonnenschein folge und sein Lohn im Himmel sei.

Digitized by Google

Zum Beweiſe, daß auch früher der Nährſtand ſeine Freuden und Leiden hatte, und zur Weckung neuer Hoffnung wollen wir in Kürze einige Naturereigniſſe des 14. und 15. Jahrhunderts darſtellen, dabei die Aufzeichnungen des Mönches Johannes von Winterthur und anderer Chroniſten benutzend.

Schon der Beginn des 14. Jahrhunderts zeigte das Wetter in ſeiner wechſelvollen Geſtalt. Im Jahr 1301 brach wegen Mißwachs eine ſchwere Teuerung aus; darauf kam ein Winter, der ſo mild war, daß er nur 2 kalte Tage aufwies. Das alte Sprichwort: „auf einen warmen Winter folgt ein kalter Sommer", bewahrheitete ſich; denn der Wein von 1302 enthielt ſo viel Säure, daß man ihn faſt nicht trinken konnte. Dafür öffnete das Jahr 1303 die Schleuſen ſeiner Güte. Frühling und Sommer waren ſchön, trocken und ſehr fruchtbar. Um Johannestag hatte es ſchon reife Trauben, und der Wein mundete vorzüglich. Aber heiße Sommer bringen ſchwere Gewitter. Ueber den Schauenberg und ſeine umliegenden Höhen entleerte ſich eine gewaltige Wolke. „Das Waſſer ſtrömte ungeſtüm gegen Winterthur, zerſtörte alle Früchte der Erde, trieb die Leute von den Ebenen und zwang ſie auf die Bergeshöhen zu laufen, riß die Bäume mit den Wurzeln aus und trug eine Frau, die einen Baum erklettert hatte, bis nach Wülflingen hinab". Am 1. Mai 1305 fiel tiefer Schnee. Jahre des Hungers waren 1310, 1312, 1313 und 1315. Korn und Wein mißrieten. Der Getreideſamen verfaulte im Spätherbſt im Boden; von Mai 1315 an regnete es faſt immer während 10 Monaten. In den zwei folgenden Jahren fanden große Ueberſchwemmungen ſtatt. Im Jahr 1328 führte in unſerer Gegend die Peſt das Schreckensregiment. In Winterthur reichten die Prieſter nicht aus, die Sterbenden mit der letzten Oelung zu verſehen. Viele gingen plötzlich dahin. Dagegen zeichneten ſich die dreißiger Jahre durch große Fruchtbarkeit aus. Die Reben trugen ſo üppige Frucht, daß nicht genug Faſſung vorhanden war. Ein Saum galt kaum 18 Pfennig Konſt. Münze (1333). Im Jahr 1336 brachten die Weinberge am Zürichſee gegen ihre Natur einen ſo guten Wein hervor, daß er ſogar den Elſäßer übertraf. Er erhielt den Namen Königwein. In frühern Zeiten war er ſo ſauer geweſen, daß er die eiſernen Hahnen der Fäſſer abfraß. Um dieſe Zeit wurde aber die Menſchheit in große Angſt verſetzt. Sternkundige verbreiteten die Anſicht, zu beſtimmter Zeit und Stunde werde ein furchtbarer Sturm über die Erde dahinbrauſen und den Menſchen die Köpfe abreißen. „Man wartete mit großem Schrecken und Staunen: da kam er nicht, und ſo wurde des Menſchen Furcht ins Lächerliche verkehrt. Es kreiſen die Berge, doch kommt nur ein winziges Mäuslein heraus" (1332). Beſonders fruchtbar waren die Jahre 1338, 1339 und 1340. Die Getreideernte

Digitized by Google

war so reichlich, daß ein Brot vom Umfange eines großen Kuhkopfes, für 2—3 Männer hinreichend, zu einem Konstanzerpfennig verkauft wurde. Der Wein von 1340 wuchs in großer Fülle, und das war gut; denn die zwei vorausgegangenen Jahre hatten keinen gespendet, so daß die Keller leer aussahen und die Leute aus Not Wasser trinken mußten. Trotzdem die Ernte so reich war, konnten sich die Bewohner nicht recht des Segens freuen. Im Juli und August 1337—1339 erschienen in unserer Gegend gewaltige Heuschreckenschwärme, beim Fluge ein großes, dumpfes Geräusch und Gesumme verursachend, das Licht des Tages verdunkelnd, alles Grüne wegfressend, so daß die Flur nach ihrem Wegzug aussah, als wäre das Feuer über sie ergangen. Man läutete Sturm, um sie zu vertilgen. Ihre verwesenden Leiber verpesteten die Luft. In Winterthur und andern Orten veranstaltete man Prozessionen und der liebe Gott wurde ersucht, er möchte das Land von dieser Plage befreien. Zu allem Unglück wirkte noch eine falsche Prophezeiung beängstigend auf die Gemüter. Ein gelehrter, sternkundiger Mönch in Paris verkündete, es würden im Herbste 1338 zur bestimmten Stunde gewaltige Veränderungen in der Luft und in den Himmelskörpern vor sich gehen. Der Mond werde in Blut, die Sonne in die schwärzeste Farbe verwandelt und ein ungeheurer Drache fliege über die Erde dahin und verseuche die Luft, so daß alles Lebende dem Tode verfallen sei. Dies wurde von den Pfarrern auf den Kanzeln der andächtigen Menge vorgelesen und dieselbe aufgefordert, Buße zu tun, damit sie nicht unversehens vom letzten Gerichte überfallen und ins Fegfeuer gelange. Allein am genannten Tage war alles Dichtung und Fälschung.

Die 40er Jahre brachten Ueberschwemmungen. Im Jahr 1342 rauschten so gewaltige, anhaltende Regengüsse hernieder, daß die Leute meinten, die Sündflut sei im Anzuge, und das folgende Jahr übertraf hierin noch das vorangegangene. Zur Osterzeit, im Juni und August regnete es fast immer. Seen und Flüsse erreichten einen nie gesehenen Wasserstand. In Töß war das Frauenkloster vom Untergang bedroht. Vom Schauenberg rauschten unaufhörlich gewaltige Wassermassen ins Tal. Der Rhein riß von Schaffhausen bis Straßburg alle Brücken fort; auch die Stadt Zürich befand sich in Wassernot. Im Jahr 1346 war vom April bis Mitte Juni immer nasse Witterung, und im folgenden der ganze Sommer naß, kalt und feucht. Die Pariser Astronomen suchten nach den Ursachen dieser Ueberschwemmungen und fanden, daß das Meer mehr als gewöhnlich abgenommen habe, weil ein rotglänzender Stern ungemein viel Wasser schöpfe, aufziehe und hernach herniedergieße. Die Folgen dieser nassen Witterung waren schrecklich. Das Jahr 1343 war ganz unfruchtbar und brachte

Digitized by Google

weder Obſt noch Rüben noch Kohlgewächſe noch Hülſenfrüchte hervor, und das folgende war nicht beſſer. Aus dem Hafer, deſſen Kleie nicht entfernt worden, wurde ein Brot gebacken, das eher für das Vieh als für die Menſchen paßte. Mancherorts miſchten die Leute faule und gutverſtoßene Wurzelſtöcke, Flechten, Heu, Baumrinde unter das Hafermehl, machten daraus einen ſchwarzen Brei, fügten Salz hinzu und ſtillten damit den Hunger. Andere kochten Kräuter mit ein wenig Butter und ernährten ſich damit. Viele Leute ſtarben aus Mangel an Nahrungsmitteln. Zuerſt befiel ſie ein Zittern, dann trat ein ſtarker Schweiß ein und endlich der ewige Schlummer. Um den langen Leiden des Hungertodes zu entgehen, ſogen die Armen gierig die Moderluft auf den Gräbern ein und verpeſteten ſich. Zu allem Unglück beängſtigte noch eine Prophezeiung die Welt. Heidniſche und chriſtliche Sternkundige ſagten voraus, am 7. oder 9. Oktober 1344 werde eine ſchreckliche Sonnenfinſternis ſtattfinden. Sie dauere 3 Tage und hülle die Erde in eine ſo dichte Dunkelheit, daß die Menſchen einander nicht mehr ſehen würden. Zudem ſei damit eine Seuche verbunden, die den dritten Teil der Menſchheit hinwegraffe. Allerorts verkündeten dies die Pfarrer und hielten die Leute zu Bußübungen, Prozeſſionen, demütigem Faſten, reichen Gaben und Verſchenkungen für die Kirche an. Die Sonnenfinſternis trat nicht ein; die Helle des Tages wurde durch keinen Schatten getrübt; aber bald darauf ging der andere Teil der Prophezeiung in Erfüllung. Im Jahr 1346 fand ein ſtarkes Erdbeben ſtatt, und zwei Jahre ſpäter erzitterte die Erde vom 25. Januar an bis in den Dezember während 40 Tagen. Wegen der ſonderbaren Witterung wurden die Leute von Kopfweh befallen, dem Vorboten der Peſt, die der ſchwarze Tod genannt wurde. Die Bevölkerung, von Mißwachs, Teuerung und Hungersnot entkräftet, war nicht im ſtande, dem Würgengel Widerſtand zu leiſten. Die Hälfte ſank ins Grab. Dazu traten im Jahr 1349 unzählige Raupen und Inſekten auf, welche die damals herrſchende Peſt und die Viehſeuche noch verderblicher machten. Früher ſchon ſuchten Juden und Chriſten die Not des Volkes auszubeuten. Sie liehen 10 Schillinge gegen einen wöchentlichen Zins von 5 Pfennigen aus, was per Jahr einen Zinsfuß von über 216% ergab. Manche Orte beſtimmten, ein Lombarde oder Gawertſchi dürfe für 10 Schilling Darlehen nicht mehr als 1 Pfennig Wochenzins verlangen, was per Jahr immer noch 43% ausmachte. Wir müſſen uns deshalb nicht verwundern, wenn die Juden und Geldwechsler als Blutſauger bei hoch und niedrig verhaßt waren. Nach dem ſchwarzen Tod brach der lang verhaltene Groll aus. Aus Winterthur, Dießenhofen und den umliegenden Städten hatten ſich 330 Juden in die Kyburg geflüchtet, dort

Digitized by Google

vor den Verfolgungen Schutz suchend. Umsonst suchte sie der Herzog Albrecht von Oestreich zu schützen; es wurden alle verbrannt (1349). Wenn wir auch Leiden, Plagen und Drangsale mancherlei Art zu ertragen haben, so genießen wir doch den sichern Trost, daß wir in einer bessern Zeit als unsere Vorfahren leben.

Andauernde, regnerische, kalte Witterung im Sommer hatte stets Mißwachs, Teuerung und Hungersnot im Gefolge, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Hauptbeschäftigung der Bauern in frühern Jahrhunderten der Getreidebau war. Die guten Wiesen nahmen nur einen kleinen Teil des urbaren Landes ein. Manche Hochebene, die jetzt mit Wald bedeckt ist, war damals mit Hafer oder Hülsenfrüchten bepflanzt. In den Jahren 1401, 1403 und 1407 herrschte im Sommer das Regenwetter vor, so daß viele Früchte nicht zur Reife kamen und zu Grunde gingen. Der Wein erlangte eine Säure, die sehr unangenehm war. Eine große Teuerung war die Folge dieses ungünstigen Himmels. Rechte Regenjahre waren auch 1419, 1428 und 1432—1436, die der Bevölkerung tiefe Wunden schlugen. Von 1477—1482 machte der Himmel ebenfalls häufig ein unfreundliches Gesicht und öffnete in außergewöhnlicher Weise seine Wasserschleusen, so daß die Redensart entstand: Große Wasser, saurer Wein, schwarzer Hunger und viel Pein. Die Thur schwoll im Jahr 1480 so hoch an, daß man auf der Brücke in Andelfingen Wasser aus derselben schöpfen konnte; natürlich blieben die Eulach und der Schneitbach nicht zurück. Die Jahre 1490, 1491, 1496 und 1500 zeichneten sich ebenfalls durch heftige Regengüsse, Ueberschwemmungen und hohe Brotpreise aus.

Die Beispiele sind nicht selten, daß auf einen harten Winter ein gutes, fruchtbares Jahr folgte. Der Winter 1407/8 gehörte zu den kältesten seit Menschengedenken. Von Martini an schneite es während 12 Wochen fast immer. Schon am 11. Dezember war der Zürichsee mit Eis bedeckt. Doch trat im Frühling rechtzeitig Tauwetter ein, tränkte die Erde mit befruchtendem Wasser, und der Segen blieb nicht aus. Es folgte eine Zeit großer Fruchtbarkeit und Wohlfeilheit. Obgleich ein Teil der Reben wegen der Kälte Schaden gelitten hatte, so war ihr Ertrag doch noch sehr groß. Auch 1424, 1425, 1427, 1429, 1431 waren Jahre reicher Ernte und guten Weines, wenn schon ihnen strenge Winter vorangegangen waren. In den Jahren 1438, 1439, 1442 und 1443 regierte der Winter mit außerordentlicher Macht, und doch gehörten sie zu den lesten des Jahrhunderts. Im letztgenannten schneite es 26 Mal „hinter einander". Da für das Vieh kein Futter mehr vorhanden war, mußte man das Stroh von den Dächern nehmen. Mancherorts trieb man die hungernden Tiere in die

Digitized by Google

Wälder, damit ſie da Nahrung ſuchen könnten. Noch am 3. Mai fiel tiefer Schnee. Obgleich die Kälte in den Weinbergen arg gehaust hatte, gab es viel und guten Wein, ſo daß die Maß nach dem Herbſte nur einen Pfennig galt. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Der Januar 1432 war ſo kalt, daß viele Menſchen und Tiere dem Froſte erlagen; dennoch gehörte dieſes Jahr zu den naſſen und unfruchtbaren, und es trat im Herbſte eine ſolche Teuerung ein, daß Holzäpfel als ein koſtbares Gericht galten. Von 1433—36 waren je die Winter ſehr hart und lang. Schon im November fing es an zu ſchneien, und dann fiel Schnee auf Schnee. Gegen den Frühling trat die Kälte nochmals mit neuer Gewalt herein. Auch die Sommer waren ſchlecht: Viel Regen, tiefe Temperatur, Ueberſchwemmungen, teures Brot. Im Februar 1481 herrſchte eine ſolche Kälte, daß viele Leute auf den Straßen, ja Kinder in der Wiege erfroren. Der Sommer war ebenfalls kalt mit viel Regen und Ungewitter. Noch im November fand man Kirſchen in den Bäumen, und der Wein konnte nicht getrunken werden. Das Jahr 1490 begann mit mannshohem Schnee, ſo daß aller Verkehr gehemmt war und faſt alle kleinen Vögel ihr Leben verloren, und im folgenden Jahre überfror der Zürichſee zum dritten Male, und es fiel an 31 Tagen Schnee, und faſt alle Reben erfroren; ebenſo waren die beiden Sommer naß, kalt und von Teuerung begleitet.

Die Anſicht, daß auf einen milden Winter eine ſchlechte Ernte folge, findet in ſeltenen Fällen ihre Beſtätigung; es zeigt ſich vielmehr das Gegenteil. Die Winter 1409, 1420 und 1426 waren ſehr gelinde, und doch folgten Sommer, die nichts Abnormales vorführten. Anfangs Dezember 1426 waren Felder und Gärten mit Blumen geſchmückt, und es fingen die Bäume zu blühen an. Der nächſte Sommer zeitigte gute Früchte mancher Art, ſo daß alle Lebensmittel wohlfeil waren. Die Winter 1461, 1463 und 1467 glichen dem Herbſte und hatten große Fruchtbarkeit im Gefolge. Im Februar 1473 zeigten die Wieſen junges Gras und die Bäume herrliche Blüten; 1477 und 1478 gab es um die Neujahrszeit häufig in den Nächten Gewitter mit Donner und „Rieſel“, 1480 und 1494 blühten vielorts im Januar die Kirſchbäume, und im Winter 1497 gefror es ſelten, und wie im Sommer ſchmückte ſich der Himmel mit Regenbogen. Die folgenden Sommer waren fruchtbar und zeigten nichts Außergewöhnliches.

Die Chroniſten gehen darin einig, daß jeweilen die trockenen Jahrgänge zu den beſten und fruchtbarſten gehören. Der Beiſpiele gibt es die Fülle. Im Anfang Mai 1420 gab es reife Kirſchen und Erdbeeren; die Getreideernte fand ſchon in den erſten Tagen des Juli, die Weinleſe im Auguſt ſtatt. Der Segen war in allen Früchten groß. Im Jahr 1438

Digitized by Google

herrschte große Trockenheit; dennoch gehörte es zu den fruchtbarsten des Jahrhunderts. Der Wein zeichnete sich durch großen Gehalt und Güte aus. Im Oktober 1473 blühten die Bäume zum zweiten Male, und bis Martini reiften neue Kirschen, und Aepfel und Birnen wurden so groß wie eine Nuß. Bei großer Hitze wuchs im Jahr 1479 vorzüglicher Wein, der unter dem Namen Bruderwein um schweres Geld im Auslande Absatz fand. Die Jahre 1482, 1483 und 1484 waren sehr trocken, aber auch sehr fruchtbar. Das Brot wurde in Folge dessen am billigsten im ganzen Jahrhundert; auch der Weinsegen war groß: im letztgenannten Jahre mußte man den Wein wegen Mangel an Fassung ausschütten; vielorts verwendete man die geringe Sorte zur Bereitung des Kalkes anstatt des Wassers. Bei großer Trockenheit wuchs auch in den Jahren 1494 und 1499 ein vortrefflicher Tropfen. Allerdings gab es in diesem Jahrhundert zwei Sommer, während welchen so wenig Regen fiel, daß sogar die Rebe darunter schwer zu leiden hatte.

Schon in frühern Jahrhunderten gab es Propheten, welche aus gewissen Anzeichen die Fruchtbarkeit eines Jahres voraussagen wollten. Aber die Fernseher bekamen nicht immer Recht, und häufig machte der Himmel ihre Deutungen zu schanden. Auch jetzt studieren die Gelehrten an allgemein gültigen Witterungsregeln herum; sie sind leider noch nicht ans Ziel gelangt.

VII. Die Schule.

Es ist nachgewiesen, daß schon im Jahr 1315 in Winterthur eine Schule war. Als Elgg das Stadtrecht erhalten hatte (1371), säumte es nicht, wie andere kleine Städte im Thurgau, das Vorbild der Schwester nachzuahmen und einige Mittel für die Verbreitung von Bildung auszuwerfen. Wenn auch die urkundlichen Nachrichten über die Schulzustände Elggs spärlich fließen, so kann doch überzeugend dargetan werden, daß schon vor der Reformation Schulunterricht erteilt wurde. In einer Urkunde, die leider nur zur Hälfte noch vorhanden ist, wird eines Schulmeisters Erwähnung getan, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts gelebt haben muß, da er mit dem Leutpriester Petrus Hilflin, der im Jahr 1450 starb, genannt wurde. Als Annlin Klinger 1501 in der Kirche Elgg ein Jahrzeit stiftete, verordnete sie, daß der Schulmeister jährlich 1 Schilling Haller erhalte, damit er helfe, die Seelenmesse zu singen. (U. i. E. Nr. 30). Hieraus geht hervor, daß der Meister der Schule häufig beim Gottesdienste Verwendung fand und sein Einkommen, das zum Teile von der Kirche, da hiefür damals noch kein Gemeindegut ausgeschieden war, bestritten wurde,

Digitized by Google

eine nicht unwesentliche Aufbesserung erhielt. Die nachstehenden Mitteilungen aus den Elgger Jahrzeitbüchern geben uns, was die Besoldung und Tätigkeit der Lehrer betrifft, einen neuen Fingerzeig. Hans Sommer von Schottikon, den man Hans von Baden nannte, stiftete ein Jahrzeit mit der Bedingung, daß Schulmeister oder Schreiber singen helfen müßten (1509), und 10 Jahre später übergab Hans Büchi ab dem Schümberg der Kirche 40 Pfund Haller mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der Schreiber mit den Knaben bei seiner Totenfeier den Gesang verschönern helfe. Der Schulmeister war somit zugleich Stadtschreiber, und nur so können wir begreifen, warum der Elgger Kirchenherr Jakob Hilflin, der auf den vorgenannten Petrus Hilflin folgte, ebenso der Kaplan Hans Benz bei der Stiftung von Jahrzeiten dem Schreiber die jährliche Verabfolgung von 1—2 Schilling Haller verordneten. Da des Sigristen bei Jahrzeitstiftungen stets besonders gedacht wird (3 Heller), kann daraus gefolgert werden, daß der Schulmeister nicht gezwungen wurde, niedere Kirchendienste zu verrichten, wie dies nach der Reformation vielorts der Fall war. Der Schulmeister nahm eine hervorragende Stellung in der Stadt ein: er erteilte Unterricht, half beim Gottesdienste durch Messelesen und Singen und fertigte wichtige Urkunden und die Urteile des Gerichtes aus. Er war kein Hungerleider; denn seine Aemter brachten ihm beträchtliche Einnahmen. Um allen den genannten Verrichtungen gewachsen zu sein, mußte er auch eine Bildung besitzen, die weit über diejenige seiner Mitbürger hinausragte und oft die mancher Kapläne jener Zeit übertraf. Er konnte geläufig lesen und allerlei Schnörkel entziffern; die Schreibkunst hatte er aus dem Fundament erlernt. Die lateinische Sprache war ihm nicht unbekannt. Er besaß die Gabe des Gesanges und war auch etwas im Rechnungswesen bewandert. Und dies waren auch die Fächer, in welchen er Unterricht erteilte. Fürwahr, vor der Reformation durfte Elgg auf seinen Schulmeister stolz sein. Natürlich herrschte damals noch kein Schulzwang. Die Schule besuchte, wer hiezu Lust und Liebe hatte und mit den nötigen Talenten ausgestattet war. Wenn es oben heißt, der Schreiber soll mit den Knaben singen, so ist uns dies ein Beleg dafür, daß damals die Ansicht noch stark verbreitet war, es sei nicht nötig, die Mädchen ebenfalls mit Schulkenntnissen auszurüsten. Ihnen war der häusliche Herd und das Spinnrad zur Tätigkeit angewiesen. In den Dörfern ringsum herrschte vollständige Dunkelheit; denn dort gab es gar keine Schulen, und vielorts scheuten die Geistlichen die Mühe, ihre wenigen Kenntnisse an den Mann zu bringen.

Leider sind uns die Namen nur von wenigen Männern erhalten, welche vor der Reformation das Elgger Schulszepter führten. Da damals solche

Digitized by Google

gelehrte Leute nicht so gemein wie Brombeeren waren, war man etwa genötigt, in die Ferne zu schweifen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde aus Ravensburg Arbogast Zinstag nach Elgg berufen, welcher für sich, seine Frau, Eltern, Kinder und Verwandte ein Jahrzeit stiftete mit der Verfügung: „da soll dem schriber werden fürs Singen und (Messe-) Lesen 1 Schilling, dem Sigrist 6 Haller". Seine Tätigkeit scheint guten Erfolg gehabt zu haben; denn nach ihm wuchs das Schulmeisterholz wieder im eigenen Lande. Im Jahr 1519 verordnete Greta Schriberin, daß nach ihrem Tode ihre ganze Hinterlassenschaft an die Kirche übergehe unter der Bedingung, daß man für sie und ihren ehelichen Mann Peter, „hie gsin schulmeister vnd schriber," das Jahrzeit begehe.

VIII. Die Kirche.

1. Collatur und Leutpriester.

Bei der Entäußerung der Burg Elgg samt Zubehör an Oestreich behielt das Kloster St. Gallen die Kirche mit Patronat und Kirchensatz. Es hatte also das Recht, den Leutpriester in Elgg zu ernennen, ihn mit der Pfründe zu belehnen, für seinen Unterhalt und denjenigen der Kirche zu sorgen und das Gotteshaus zu schützen.

Am 20. Mai 1333 stellte der Papst in Avignon dem Kloster St. Gallen und allen seinen Kirchen und Kapellen einen Ablaßbrief aus, in dem die Kirche in Elgg ebenfalls genannt wird; aus ihm geht hervor, daß dieselbe dem heiligen Georg geweiht war. Die Urkunde versprach den Gläubigen Folgendes: „Wer an hohen und gewöhnlichen Sonn- und Festtagen da Gott dient, drei Mal das Ave Maria sagt, oder zum Bau, zur Beleuchtung und Ausschmückung des Klosters, der Kirchen, Altäre und Kapellen das Nötige beisteuert oder sie in Testamenten mit Gold, Silber, Kleidern und andern Hülfsmitteln bedenkt oder den Friedhof betend umgeht, erhält für 40 Tage Verzeihung für bereute Sünden". Wie sehr das Kloster St. Gallen an Macht, Ansehen und Reichtum durch Mißwirtschaft und habsburg-östreichische Eingriffe verloren hatte, geht deutlich daraus hervor, daß in diesem Ablaßbrief nur 18 Patronatspfarreien aufgezählt werden, während es deren im Bistum Konstanz im Jahr 1275 nach 30 hatte; Stammheim, Aadorf, Turbental waren in andere Hände übergegangen.

Kurze Zeit hernach war St. Gallen wegen Geldnot gezwungen, auch den kirchlichen Besitz in Elgg zu veräußern. Im Jahr 1346 verkauften der Abt Hermann von Bonstetten und sein Konvent mit guter Vorbetrach-

Digitized by Google

tung seiner Herrn vom Kapitel, mit Zustimmung der Dienstleute des Gotteshauses und der Bürger von St. Gallen, weil das Kloster so „kumberhaft" und großen Schaden litt, den Gebrüdern Johann, Rudolf und Hermann von Bonstetten, den Kirchensatz und alle Güter, die ihm in Elgg zu eigen waren, um 106 Mark Silber Konst. Gewicht. Die Güter, die zum Kelhof gehörten, umfaßten folgende Stücke: Den Acker zu den Hargarten, den Acker zum Paygerscher bei der Schrennen, den Acker, der daran stößt und ob dem Moos liegt, den steinigen Acker bei dem Buchbach und des Schnetzers Acker unter der Schrennen samt aller Zubehörde.

Im Jahr 1409 wechselte die Kirche in Elgg abermals ihren Herrn. Johann von Bonstetten, zu Uster seßhaft, veräußerte das Elgger Kirchenlehen samt den zugehörigen Gütern, Nutzungen, Rechten, Freiheiten, Gelegenheiten, Zehnten, Widmen, Zinsen und Gefällen dem Schultheiß und den Räten zu Rapperswil zu Handen des dortigen Spitals um 600 fl.; ausgenommen waren die Höfe, Mühlen und Güter, die er zu Elgg besaß. So hatte also Rapperswil das Recht, in Elgg die Pfarrpfründe und die Kirche zu verleihen und den Pfarrer zu wählen.

Ueber die Tätigkeit der Leutpriester ist nicht viel bekannt. Sehr wahrscheinlich war dem Wernher der Leutpriester E. vorangegangen, der nach dem alten Jahrzeitbuche der Kirche ein ewiges Licht vermachte und in seinem Wappen einen schwarzen Bären im roten Felde führte. Im Jahr 1356 war ein Johannes mit der Pfründe belehnt. Längere Zeit lag dieselbe in den Händen der Familie Hilfly. Nach langer Amtsdauer starb 1450 Petrus Hilfly als Dekan. Sein Nachfolger war wahrscheinlich Jakob Hilfly, welcher in Urkunden von 1463—1479 mehrmals vorkommt, für sich und seine Eltern ein Jahrzeit stiftete und die Kirche mit vielen Vermächtnissen bedachte. Hans Hilfly lebte gegen das Ende des 15. Jahrhunderts und war im Jahr 1508 noch im Amte.

Wie groß das Einkommen der Leutpriester war, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Dagegen ist noch ein Verzeichnis der Zinse und Zehnten, welche zum Elgger Kirchensatz gehörten, aus dem Jahr 1406 vorhanden, dem wir hier das Wesentliche entnehmen. Die Widem entrichtete jährlich 10¼ Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 Pfund 4 Schilling Heugeld und 3 Hühner. Zu derselben gehörten die Mooswiese, 2 Wiesen am Seegraben, die Hargartenwiese, die Grabenwiese, drei Wiesen in den Pfaffenmatten, ein Teil der Hopplerwiese u. s. w.; ferner 11½ Juchart Acker im Niederfeld, 12½ Juch. Acker in Gruben und Feuendal, 14 Juch. Acker im Hohenrain. Das Kündigmanns Gütli lieferte 5 Mütt Kernen. Die Widem hatte den Zehnten zu Gündlikon, den sie verleihen

Digitized by Google

oder selber einziehen konnte. Tänikon zahlte 2 Mütt Kernen, ferner für den Neugrützehnten zu Gundeltshausen, Ettenhausen, Iltishausen und Hüttstall 6 Vierling Kernen; Ifwyl ebenfalls 2 Vierling Kernen; Meisterhausen: 1 Vrlg. Kernen; Gerentschwyl: 5 Vrlg. Kernen und 5 Vrlg. Haber. Von Ryftall und Loubenftall gehörte aller Zehnten in den Kirchenfatz. Kappel, Ober- und Unterfchneit lieferten ihm den großen und kleinen Zehnten; ebenfo Guwyl, Hofftetten, Steig, Wenzikon, Dickbuch u. f. w.

2. Der Kirchenbau.

Wann die Kirche aus Stein erftellt wurde, kann nicht beftimmt werden. Es fcheint, daß fie fich lange Zeit in baufälligem Zuftande befunden hat. Das Klofter St. Gallen fchwebte faft immer in Geldnot und konnte für die Inftandftellung des Elgger Gotteshaufes wenig oder nichts tun, ja die Abtei war vielmehr darauf bedacht, aus demfelben möglichft viel Nutzen zu ziehen. Den gleichen Zweck hatte natürlich auch der Spital in Rapperswil im Auge. Die Kirchgenoffen mußte es tief fchmerzen, zu beobachten, wie ihr Heiligftes nur mit Not dem Verfalle entging. Bei der Zunahme der Bevölkerung war zudem das Gotteshaus für die große Zahl der troftfuchenden Seelen zu klein. Immer mehr trat das Bedürfnis zu Tage, die Kirche einer Hauptausbefferung zu unterwerfen und deren Räume zu erweitern. Nach dem Jahrzeitbuch vermachte Johannes Heginer im Kelhof, der urkundlich im Jahr 1364 in Elgg lebte und 1377 noch im Befitze des genannten Hofes war, 15 Pfund Heller für den Kirchenbau. Andere begüterte Bürger folgten diefem Beifpiele nach: Waltherus Sacrifta gab zum gleichen Zwecke feinen Acker in des „Kellers Gebreiten" bei Aadorf; Konradus Zechender beftimmte hiezu einen Teil feiner Hofwiefe im Schneit; Rude Jöchler und feine Frau Ida, im Oberdorf wohnend, fchenkten zum Kirchenbau anfehnliche Güter (1395); Gorius Marchftein teftirte ebenfalls ein Viertel Kernen von feiner Furtwiefe u. f. w. Die letztgenannte Schenkung war im Jahr 1439 erfolgt. Da nach dem Jahrzeitbuche der Generalvikar des Bifchofes Heinrich IV. von Konftanz, der Minderbruder Johannes, die Kirche, die Altäre und den Totenacker am 23. Jan. 1453 reconcilirte, d. h. feierlich reinigte und wieder einfegnete, ift anzunehmen, daß um das Jahr 1450 eine bedeutende Kirchenbaute vorgenommen worden war. Von diefer alten Kirche ift nur noch die Gruft unter dem Chor übrig geblieben: Ein Kreuzgewölbe, aus runden Bogen beftehend und von vier Säulen getragen.

Digitized by Google

Kurze Zeit vor der Reformation war der religiöse Sinn in Elgg sehr stark entwickelt. Nach den Jahrzeitbüchern wetteiferten hoch und niedrig, die Kirche mit Gaben zu erfreuen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde beschlossen, einen Kirchenneubau auszuführen, zu welchem vorher schon einzelne Vergabungen gemacht worden waren. „Am 5. Juni do man zält von Christi Geburt 1508, do wart der erst stein geleit an der Kilchen hie ze Helliggöw, do man sy anders macht. Und was der steinbruch by dem schloß nebent dem graben so man hin uff gat zue der rechten hand" (Jahrzeitbuch). Es geht in Elgg die Sage, die Steine der Schloßruine Herten bei Unterschneit seien ebenfalls zum Kirchenbau verwendet worden. Die Baute erforderte bedeutende Mittel; doch es flossen von nah und fern freiwillige Beiträge: Else Capulerin schenkte 4 fl.; Hans Müller, seßhaft am Steintor zu Winterthur und seine Frau Else Beat von Elgg übermachten eine Gült von 6 Viertel Kernen und zwei Kapitalbriefe, der eine im Werte von 24 Pfund Haller (336 Fr.), der andere im Betrage von 6 rh. Goldgulden (ca. 170 Fr.) u. s. w. Um den Bau zu Ende führen zu können, stifteten der Kirchherr Hans Hilflin, die Priester, Vogt und Räte ein ewiges, unabgehliches Jahrzeit, das die Bruderschaft „unserer Frauen" genannt wurde. Jedermann, geistlich oder weltlich, Mann oder Weib, „lebend oder tot", der sich verpflichtete oder einschreiben ließ, an die Kosten des Neubaues durch Steuer, Handreichung, Arbeit oder Hilfe irgend welcher Art beizutragen, war in dem Jahrzeit inbegriffen, das in jeder der 4 Fronfasten wie folgt abgehalten werden sollte: Am Donnerstag nach der Vesper mußte die gesamte Elgger Priesterschaft im Chor ein Vigili singen und hernach ebenda ein Miserere sprechen. Am folgenden Freitag morgens fand ein gesungenes Amt vor Unserer Frauenaltar statt. Hierauf folgte eine gesungene Seelmesse, während welcher der Leutpriester für alle Brüder und Schwestern der obgenannten Gemeinschaft und alle Guttäter des Gotteshauses betete. Dann mußte man auch eine Messe lesen „vom Zit" und hernach die andern von den Seelen. Nach den Messen hatte man mit dem Rauchfaß und dem Weihwasser und gesungenen Responsen von den Seelen (Responsorium = ein kirchlicher Wechselgesang zwischen den Geistlichen und dem Chore oder der Gemeinde) um die Kirche im Kirchhof herumzugehen und im Beinhaus eine Seelvesper zu sprechen. Darnach sollte im Chor ein Umgang gemacht werden, wobei ein salve regina (sei gegrüßt, Königin) zu singen war. Die neue Bruderschaft fand großen Anklang, und ihren Bemühungen war es zu verdanken, daß der Bau endlich im Jahr 1516 vollendet war. Das Chor ist im gothischen Stile erbaut; zwischen den Spitzbogenfenstern treten die Strebepfeiler des künstlichen Gewölbes stark hervor. Es ist mit drei

Digitized by Google

sehr schönen Glasgemälden geschmückt. Das auf der linken Seite stellt die drei Zürcher Heiligen Felix, Regula und Exuperantius dar. Das Mittlere enthält den östreichischen Doppeladler. Rechter Hand ist der heilige Georg, der Drachentöter, mit dem Elggerwappen abgebildet. Um den Taufstein herum befinden sich die Grabdenkmäler der Herren von Landenberg und Hinweil. Den frühern Altären: der Hochaltar des h. Georg, h. 3 Könige, Unf. lieben Frauen, heiliges Kreuz, heiliger Martin und heilige Anna wurden noch drei weitere hinzugefügt: Der Altar des h. Sebastian über dem Gewölbe, der Altar in der Gruft unter dem Chor, welcher in der Ehre des bittern Leidens Christi und des schmerzhaften Mitleidens seiner Mutter geweiht war. An die Kirche war ein Beinhaus mit einer Kapelle gebaut, in der sich ebenfalls ein Altar befand, der in der Ehre der h. ungeteilten Dreieinigkeit, des h. Michael, aller Engel und der gläubigen Seelen, der h. Elisabeth u. s. w. die Einweihung empfing. Die Kirche, wie früher dem h. Georg gewidmet, wurde samt den Altären, dem Beinhaus und dem Kirchhof zu Lichtmeß 1516 feierlich eingeweiht.

Die alte Kirche besaß zwei Glocken; die große wog 29 Zentner 80 Pfund, die kleine 5 Zentner 80 Pfund. Im vorgenannten Jahre wurde mit Peter Füßli in Zürich behufs Umgießung derselben ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Meister von 10 Pfund ein Pfund als Abgang und 2 fl. Gießerlohn erhielt. Der neue Zentner Metallzuschuß mußte mit 8 fl. Z. W. vergütet werden. Die kleine Glocke sollte zu der großen „passen". Er hatte sie in Zürich aufzuhängen, damit man zur Probe läuten konnte, und ein Jahr Währschaft zu leisten. Die Gemeinde verpflichtete sich, jede Weihnacht 20 fl. zu zahlen, bis die Forderung abgetragen war. Das Werk lobte den Meister: Elgg war mit der Arbeit wohl zufrieden. Die erste Glocke, 31 Zentner 87 Pfund schwer, hat zwei Abbildungen; die eine stellt den h. Ritter Georg zu Pferde dar, wie er mit der Lanze den Drachen durchbohrt; die andere zeigt die Herabnahme Christi vom Kreuze. Sie ist mit folgendem Spruche geziert: Hac campana defunctos plango, festa colo, fulgura frango (mit dieser Glocke beweine ich die Toten, rufe ich zum Feste, breche ich den Blitz). Die andere Glocke, die dritte des jetzigen Geläutes, wog 8 Zentner 44 Pfund und trägt die Inschrift: „O rex glorie criste veni nobis cum pace" (O König der Herrlichkeit, Christus, komm zu uns mit Frieden). Im Jahr 1550 wurde die Zahl der Glocken um eine vermehrt. Als dieselbe aufgehängt wurde, erschien der Landvogt von Kyburg mit Frau und Knechten. Bei diesem Anlasse ging es hoch her. Der „Glockenhenker" aus dem Sibenthal erhielt

Digitized by Google

eine Sonnenkrone (35 Fr.). Die jetzige vierte Glocke ſtammt aus dem Jahre 1559, die fünfte aus 1670 und die zweite aus 1837.

Ueber den Kirchenbau von 1508—1516 gibt eine poetiſche Beſchreibung Auskunft. Dieſelbe ſtand oben an der Innenſeite der Mauern des Gotteshauſes, war in großen vergoldeten Buchſtaben zu leſen und wurde im Jahr 1730 bei einer Hauptreparatur entfernt. Glücklicherweiſe ſchrieb ſie vorher noch ein Bürger ab. Das Kirchenbaulied lautet:

„Nach Chriſti Selbſtgeburt fürwahr
Fünfzehnhundert und acht Jahr
Im Brachmonat am fünften Tag
Den erſten Stein dieſer Kirchen zu legen man pflag.
Darnach man zehen thät zählen
Nach dem Weihbiſchof gunt man ſtellen (beſtellen).
Auf Lichtmeß geweihet worden
Von Biſchofs Prediger Orden.
Julius der Ander der Papſtige Welte
Das Regiment der Kirche erhielte.
Maximilian, zu Oeſtreich geboren,
Erwählter römiſcher Kaiſer auserkoren.
Hugo von Hohen-Landenberg
War Biſchof zu Konſtanz.
Verſtand, daß dieſer Fleck
Unterwürfig war
Und zugehörig der loblichen Stadt Zürich
Dem oberſten Ort.
Jörg von Hinweil war auf dem Schloſſe Herr,
Die niedern Gricht hat er in ſeiner Wehr.
Der Kirchherr heißt Herr Bernhard Meiß
Und war Kammerer in dieſem Kreis.
Fürbas ſollet ihr leſen
Wer Kaplan iſt geweſen:
Herr Hans Othmar heißt der Frühmeſſer,
Der Ander Herr Friedrich Maſſer,
Der Dritte Herr Hans Benz genannt,
Der Vierte Herr Hans Diener wohlerkannt,
Die ſollen da dienen Gott.
Nun merket ohne Spott:
Der Vogt heißt Tegen Gachnang;
Die vier Räth waren, verſtand,
Hans Müller, Heinrich Sigriſt,
Heini Beat und Hans Meiß.
Zur ſelben Friſt
Arbogaſt Zinstag Schreiber war
Und Schulmeiſter, merket das.
Ein Mütt Kernen ein Pfund galt,

Digitized by Google

Und drei Pfund ein Saum Wein bezahlt.
Da hand all Untertanen ohn all Trauern
Und dazu alle Nachbauern
Jeder sein Bestes gethan.
Daß Gott sie wöll genießen lan
Und seiner werthen Mutter Frohn (Frau)
Auch Sant Jörgen unser Patron,
Und die Gott Heiligen allesammt
Seien hiermit vermannt
Und zu werben das ewig Leben.
Noch eines merket eben,
Ein großes Wunderzeichen geschah:
Der Uli Huggenberger fiel
Fünf und fünfzig Schuh hoch
Auf die Erden bloß;
Maria half, daß er genaß;
Billich, daß man sie loben thut.
Baumeister und Kirchenpfleger alle gut
Mit ihren Werkleuten redlich gehalten
Gott wöll sie all erhalten.
Dieses Täfeli ist vollbracht.
Hans Blum hat es gemacht (von Winterthur?)
Am Abend nach St. Cathrina Tag.
Der alle Ding vermag
Bitten wir, daß erfreu,
Die gut's thun denen von Helligäu
Jetzund und zu allen Stunden
Wir alle werden funden
Nach Gottes Willen bereit,
Das helf uns die hoch Dreifaltigkeit.
Das ewig Leben sicherlich
Nach diesem in das Himmelrich
Amen, in Gottes Namen Amen.

3. Streit mit Tänikon.

Die Lostrennung der Tochterkirche Tänikon von der Kirche Elgg war mit vielen Streitigkeiten verbunden. Obgleich die Kapelle in Tänikon von dem Kirchenverband mit Elgg befreit war 1257, wurden die Nonnen als Kirchgenossinnen der Elgger Pfarrgemeinde betrachtet. Nach päpstlicher Urkunde stand das Kloster unter der Visitation des Abtes von Kappel, welcher demselben einen Geistlichen als Beichtvater schickte. Das Kloster hatte einen Kaplan, wie dies aus folgender Urkunde hervorgeht. Im Jahr 1303 verkaufte Eberhard von Bichelsee, der alte, den Frauen in Tänikon sein Eigengut in Ettenhausen, wobei als Zeugen auftraten: Cun-

Digitized by Google

rad Gesili, der Kirchherr zu Bichelsee, Hermann von Rinowe, Kaplan zu Tänikon, Rudolf von Hugenberg, Wezil von Hiltishausen, Rudolf von Hofstetten und sein Bruder Johannes. Ob dieser Kaplan Hermann nun das Recht habe, in Tänikon pfarramtliche Verrichtungen vorzunehmen, darüber drehte sich der Streit zwischen Elgg und Tänikon, indem ersteres die Frage verneinte, letzteres aber bejahte. Im Jahr 1306 verlangte der Kirchherr zu Elgg, Pfarrer Wolmar, daß die Nonnen, Taglöhner und Mägde in Tänikon zu seiner Seelsorge gehörten, und erhob Klage wegen unbefugtem Eingriff in seine Amtstätigkeit durch den dortigen Geistlichen. Dekan Heinrich in Sirnach wurde mit der Untersuchung des Handels beauftragt. Vor ihm erklärte der achtzigjährige Fr. Eberhard von Elgg eidlich: Ich habe 40 Jahre in der Abtei gelebt und habe nie gehört, daß in dieser Zeit ein Pfarrer oder Vikar von Elgg wegen der geistlichen Besorgung der Dienstleute zu Tänikon Klage erhoben hat. Es haben vielmehr in der genannten Zeit die Priester des Klosters der ganzen „Familie", d. h. allen Leuten innerhalb der Klosterumzäunung die heiligen Sakramente gereicht. Diese Aussage wurde noch durch andere Zeugen bestätigt. Die Angelegenheit kam an eine Kommission, welche dahin entschied: „Die Kapelle in Tänikon ist mit Wissen und Willen des Pfarrherrn in Elgg und mit Gutheißen des Bischofs von Konstanz von der Kirche in Elgg losgelöst und für diese Lostrennung der Pfarrei Elgg „genugsame Bezahlung" erlegt worden (jährlich 2 Mütt Kernen); deshalb sprechen die Richter das Gotteshaus Tänikon für frei und exempt, und es soll ein Pfarrherr zu Elgg an die Dienstleute, welche im Kloster wohnen, wegen der Verabreichung der h. Sakramente keine Ansprüche machen oder suchen, sondern es sollen dieselben wie alle Zeit von einem Kaplan oder Beichtiger des Klosters damit versehen werden". Diese Befreiung hatte also nur auf die Klosterbewohner Bezug, und sie tat dem Einkommen des Pfarrers keinen Eintrag. Erst im Jahr 1415 fand der Streit seine faktische Erledigung. Im Appenzellerkriege waren bei Arbon Hugo von Breitenlandenberg und Konrad von Gachnang ums Leben gekommen. Zu ihrem Seelenheile stifteten die Brüder Hermann und Beringer von Hohenlandenberg und Heinrich von Gachnang, genannt Münch, in Tänikon eine Frühmeß- oder Kaplaneipfründe, welche vom Bischof von Konstanz am 4. Juni 1416 genehmigt wurde. Sie schenkten nämlich dem Kloster 600 fl., welches Geld zum Ankauf von Aadorf samt Gerichtsherrlichkeit verwendet wurde. Dadurch erhielt der Kaplan ein Einkommen von 36 Mütt Kernen, 8 Mütt Hafer, 3 Pfund Geld, Holz nach Bedarf; ebenso durfte er eine Kuh und ein Schwein auf die Klosterweide treiben. Hiefür mußte er im „Münster" in Tänikon wöchentlich 5

Digitized by Google

Messen lesen, die Klosterbewohner mit Gottesdienst versehen und das Pfrundhaus unterhalten. Der erste Kaplan war Heinrich Keller, der seine Wohnung „in Fach und Gemach“ selbst gezimmert haben soll. In die Verleihung der Pfründe teilten sich die beiden stiftenden Familien abwechselnd; nach ihrem Aussterben fiel sie dem Kloster zu. Wenn nun auch das Kloster eine eigene Pfarrkirche hatte, so waren dadurch noch nicht alle Verwicklungsfaden zwischen Elgg und Tänikon entzwei geschnitten.

Die Frömmigkeit stattete das Kloster mit Reichtum aus, der es in den Stand setzte, in der Kirchgemeinde Elgg viele Güter zu erwerben. Katharina, die Frau des Ritters Ulrich von Wagenburg, verkaufte den Hof Hiltishausen, ein St. Galler Lehen, dem Gotteshause um 81½ Mark Silber (ca. 24,000 Fr.) 1316). Herr Werner von St. Gallen schenkte der Täniker Aebtissin Adelheit zu seinem Seelenheile Güter im obern Hofstetten (1319). Den frommen Frauen gehörte der Hof zu Hagenbuch bei „Elggö“, der jährlich 20 Stücke Korn gab (1340). Sie erwarben um 48 Pfund Const. Pfennige des Frigen Gut und den Ristall. Um 150 Pfund guter Const. Heller kaufte das Kloster von dem Gotteshaus in Feldbach den Schneithof im Schneittal 1416. Der Spitalmeister von Rapperswil und der Leutpriester von Elgg verkauften, um weitern Streitigkeiten vorzubeugen, den Nonnen allen Neugrützehnten am Landsberg, im Klosterhof zu Tänikon, zu Gundertshausen, zu Ettenhausen, auf dem Hugenberg, zu Iltishausen, zu Buchern, zu Hillisbach, auf dem Hüttstall u. s. w. um einen jährlichen Zins von 6 Viertel Kernen (1. Juli 1481) u. s. w. Auch das Kloster Fischingen erlangte in unserer Gegend Grundbesitz. Im Jahr 1398 verkaufte Margaretha von Landenberg, geb. von Blumenegg und ihr Sohn Ital Hermann von Landenberg dem Conventual Spitz in Fischingen den Weinzehnten in dem Weingarten bei Elgo an der Schrennen gelegen und den in des Meisen Weingarten, an dem Berg sich befindlich, um 55 fl. an Gold.

Da der Boden so sehr zerstückelt und in den Händen verschiedener Herrschaften lag, konnten Streitigkeiten nicht ausbleiben. Wegen des Zehntens in Hagenbuch lagen die Klöster Tänikon und Kreuzlingen im Zwiste 1430. In einem Span zwischen der h. Kreuzpfründe in Elgg und dem Gotteshause in Tänikon entschieden die Schiedleute, das „Hermansschlow“, ein Wald im Schneit, gehöre keinem von beiden und sei ein „gemein trät“ aller Güter in Schneit 1464. Ein Zwist entstand, weil die Frauenpfründe in Elgg als Inhaberin eines Gutes in Ettenhausen einen Anspruch an dem Hormeierholz machte, das Tänikon gehörte. Aus dem Gesagten geht hervor, daß schon vor der Reformation das nachbarliche Verhältnis zwischen Elgg und Tänikon häufig ein gespanntes war.

Digitized by Google

4. Das Kirchengut.

Frommer gottesfürchtiger Sinn war sehr oft die Triebfeder, daß auf Güter Zinse verschrieben und diese der Kirche geschenkt wurden. Wer sein Gewissen belastet fühlte, wer ein Gott wohlgefälliges Werk verrichten, wer im jenseitigen Leben sich einen guten Platz erwerben, wer für das Seelenheil naher und ferner Verwandter sorgen wollte, stiftete der Kirche oder einer Kaplaneipfründe ab einem genau umschriebenen Gute einen jährlichen Zins an Früchten oder Geld, wobei die gleichen Formen zu beobachten waren wie bei jeder andern Zinsverschreibung. Als Gegenleistung für eine solche Rentenschenkung hatte die Geistlichkeit an gewissen Tagen und bestimmten Stunden Messen zu lesen und andere gottesdienstliche Handlungen zu verrichten, die oft ganz genau vorgezeichnet wurden. Die Elgger Jahrzeitbücher geben uns über solche Vermächtnisse reichlich Kunde; auch das Archiv enthält manche Pergamentbriefe dieser Art: Von den vielen sei hier nur ein Beispiel vorgeführt.

Der Kaplan der h. Kreuzpfründe, Hans Klinger, hinterließ eine Schwester Annlin, welche mit Beistand ihres Vogtes, Hans Herrscher, Bürgers von Elgg, der Kirche 30 Pfund Haller Z. M. auf ihrem Gute in der Angen vermachte unter folgenden Bedingungen (1501): Annlin soll diesen Zins, so lange sie lebt, beziehen; nach ihrem Tode fällt er der Kirche zu, die damit als ihrem Eigengute nach Belieben handeln kann. Dafür soll ihr und allen ihren Altvordern und Nachkommen ein Jahrzeit gesetzt werden. Der Meßmer erhält von dem Zinse 2 Pfennige, damit er die „angeli" läutet (angelus Gebet, Engelsgruß an die Jungfrau Maria). Daran anschließend sollen die Priester nach der Vesper (Abendmesse) ein „vigily" singen (Seelenmesse). Hierauf müssen sie mit dem „placabe" über die Gräber gehen und morgens eine Seelenmesse singen und vier gesprochene Messen halten. Nachher haben sie mit einem „miserere" (Kirchengesang, Psalm 57: Herr erbarme dich meiner!) über die Gräber zu wandeln. Zu allen diesen gottesdienstlichen Verrichtungen sollen die Kirchenpfleger Kerzen aufstecken. Für die Bemühungen erhält der Leutpriester 4 Schilling Haller und jeder der 4 Kapläne 3 Schilling.

Heutzutage werden häufig Schenkungen für wohltätige Zwecke gemacht. Diejenigen, welche mit irdischen Gütern reichlich versehen sind, suchen durch Abgabe eines Teiles ihres Ueberflusses die Not der Armen, Kranken und Verlassenen zu lindern. In alter Zeit war der Sinn der Wohltätigkeit nicht minder verbreitet. Stiftungen für Bedürftige und Unglückliche wurden häufig errichtet; da aber des baren Geldes noch nicht so viel war wie jetzt,

Digitized by Google

geschah dies dadurch, daß ein Grundstück verpflichtet wurde, alljährlich für genannten Zweck einen bestimmten Fruchtzins abzuliefern. Weil ferner vor der Reformation die Besorgung des Armenwesens Sache der Kirche war, gelangte die Geistlichkeit in den Besitz dieser Schenkungen. Auch in Elgg wurden die Armen häufig mit Vermächtnissen bedacht. Als z. B. die Eheleute Jöchler sich ein Jahrzeit stifteten (1395), taten sie dies mit dem Vorbehalte, daß nicht nur der Leutpriester und jeder der Kapläne 3 Brote erhalten, sondern auch 2 Viertel Kernen, in Brot gebacken, zu einer Spende für bedürftige Leute verwendet werden sollten.

Im Jahr 1537 erhielt der geschworene Stadtschreiber Mathis Peter von Vogt und Räten den Auftrag, für sämtliche Kirchengüter ein Urbar abzufassen. Er benutzte zu seiner Arbeit die alten Briefe, Vermächtnisse, Rodel, das Jahrzeitbuch und Verträge. Die Inhaber der Güter mußten dieselben selber beschreiben in Bezug auf Ort, Größe, Zinsen, Anstößern und Beschwerden. Nach zwei Jahren war das Verzeichnis der zinspflichtigen Grundstücke vollendet. Sämtliche noch vorhandene Urkunden Peters zeichnen sich durch schöne, saubere, exakte Ausführung aus. Sein Urbar macht deshalb den Anspruch auf große Zuverlässigkeit und läßt uns in vielen kulturellen Beziehungen einen tiefen Einblick tun. Die nachstehenden Angaben sind diesem Werke entnommen.

a) Erblehengüter der Kirche.

1. Das Elggauer Gut zu Dynhart. Besitzer 1537: Heiny Bachmann, der Ziegler, daselbst. Haus und Scheune samt Einfang. 6 Wiesen, 19 Juchart Ackerland. Erb- und Grundzins: 3 Mütt Kernen. In das Gut gehörten ferner 4 Holzplätze, 1 Wiese, 2½ Juch. Acker und 1 Hanfpünt, welche Jörg Wiesendanger inne hatte, der dafür 1 Mütt Kernen 10 Schilling und 1 Huhn zinsen mußte; ferner 2 Juchart Acker mit Hofstatt, dem Cleman Schmid gehörig. Zins: ½ Mütt Kernen und 2 Herbsthühner. Nach einer Urkunde im Archiv Elgg gehörte schon 1351 dieses Gut der Kirche; der damalige Besitzer war Rud. Stäheli.

2. Die Wannen, ein Gut im hintern Schneit. Grundzins: 3 Viertel Kernen. Besitzer 1537: Hansemann Peter im vordern Schneit.

3. Zwei Wiesen in Aadorf, Erblehen der Junghans und Thomann Lochmann 1538. Grundzins: 6 Viertel Kernen.

4. Das Reimann Gut in Ettenhausen 1537. Heiny Zehnder daselbst. Haus mit Garten, 7 Wiesplätzlein, 10 Juch. Acker. Erbzins: 5 Viertel Kernen. Ackerland gibt Zehnten.

Digitized by Google

5. Der „Helligen Gütli“ zu Ettenhausen. Besitzer: der vorgenannte. 5 Wiesen, 1 Hanfacker, 10 Juch. Acker. Erbzins: 5 Viertel Kernen. Alles zehntbar.

6. Der „Helgen Gütli“ in Ettenhausen. Hans Kaufmann, daselbst. 9 Wiesen, Garten und Hanfland, 9 Wiesen, 6 Juch. Acker. Grundzins: 1 Mütt Kernen.

7. Das Pfrundgut zu Gundetshausen. Rudolf Maugwyler 1539. Zwei Mannsmad Einfang, 23½ Juch. Acker, Erb- und Grundzins: 4 Malter Kernen, 1 Malter Haber, Wiler Maß, 12 Schilling Konstanzer Münze und 4 Hühner. Alles Zehntenpflichtig. 1803 vom Kloster Tänikon abgelöst. Einnahme in der Kirchenrechnung.

8. Ein Gütlein zu Hagenbuch. 1537 Ulrich Räß. Haus mit Hofstatt und Garten; 1 halbmütiger Hanfgarten, ½ Juch. Reben, 6 Juch. Wiesen, 10½ Juch. Acker. Erb- und Grundzins: 2 Mütt Kernen, 2 Viertel Haber, 5 Schilling. Abgelöst: 1803 mit 313 fl. 20 Schilling. Nämlich der Mütt Kernen à 140 fl., 20 Schilling, der Mütt Haber à 60 fl. und das zwanzigfache des Geldes. (Gesetz von 1. März 1803).

9. Ein Gut zu Islikon 1537. Kleinhans Müller und Konrad Bölli, genannt Wirtenberger. Haus mit Scheune, Hofstatt, Kraut- und Baumgarten, Wiese und Hanfpünten, 6½ Mannsmad Wiesen, 8½ Juch. Acker, 2 Juch. im Kapfholz. Das Gut durfte nicht mehr als in 2 Teile zerlegt werden. Erb- und Grundzins: 3 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 12 Schilling Haller.

10. Der Niederhof zu Matzingen. Inhaber 1538: Hans Müller, genannt Leberhans, Hans Pfister, genannt Frischhans, die Gubler, Hans Bischof und 3 Hans Müller. Lehentrager: der erstgenannte. Ein „eingefangener“ (umzäumter) Hof mit Aeckern, Wiesen, Riet, Stauden und Holz; dazu gehörten ferner 7 Mansmad Wiesen und 19 Juch. Acker. Grundzins: 6 Mütt Kernen und 8 Hühner. Verkauf eines Teiles 1804 mit 734 fl. 39 Schilling.

b) Grundzins von Gütern, die weder Eigentum noch Erblehen der Kirche waren.

1. Eine Mansmad Wiesen und 1 Juch. Acker im Himmelrich: 1 Mütt Kernen und 6 Schilling: Hans Stadelmann; ferner 2 Juch. Acker in Horwen: 1 Viertel Kernen: Hans Hegner; ferner 2 Juch Acker im Herweg: ½ Mütt Kernen: Peter Schärer; ferner 1½ Juch. Acker beim Stempfelhaus: 4 Schilling: Hans Wißhoupt; endlich 1 Acker im Boden: 1 Pfund Wachs: Joseph Ammann.

Digitized by Google

2. Des Bischofs Gütli in Elgg. Eigentum von Lenz Büchi 1537. Eine Wiese in Pfaffenmatten und eine unterm Rumensberg. 18½ Juch. Acker in den 3 Zelgen „Niderfeld, Zunegk und Venendal". Zins: 1 Mütt Kernen.

3. Das Ungschaffen Gütli in Elgg. Hansimann Büchi, Inhaber, ein Erblehen des Schlosses zu Elgg 1537. Es umfaßte eine Hanfpünt, 4 Wiesen, 7 Juch. Acker, 1 Juch. Reben unterm Schneitberg. Grundzins: 5 Viertel Kernen.

4. Im Schneit: 6 Juch. Acker. Großhans Oehninger und Hansemann Peter. Grundzins: 2½ Viertel Kernen.

5. Eine Pünt in Hofstetten, 1 Acker zu Gundeltshausen, 1 Wiese im Huggenberg, der große Zehnten in Gundeltshausen (wurde von Abtei St. Gallen abgelöst) und ein Gut zu Waltenstein. Zins zusammen: 6½ Viertel Kernen, 2 Pfund Wachs und 2 Schilling Konst. Münze.

6. Des Vogts Gut im Schneit, der Hof Haggenberg (Kloster Tänikon) und eine halbe Juch. Acker Kopfgut beim Stempelhaus. 1½ Mütt Kernen und 3 Pfennig Kopfgut.

7. Der Küechlinen Hub, in Elgg gelegen 1539, vom Junker Hans von Hinweil gekauft von Jakob Büchi. Selmatter. Bestand: 1 halbmütiger Hanfgarten, 4 Wiesen, 20 Juch. Acker. Zehnten: 1 Mütt Kernen.

8. Des Hegners und Rismüllers Gütli in Elgg, vom Junker dem Gebhart Müller als Erblehen gegeben 1538. Ein Hanfgarten, 5 Wiesen, 12 Juch. Acker. Zehnten: 1 Mütt Kernen.

9. Die Wilhelms Hub in Elgg samt Fäderlis Zehnten 1538, vom Junker Hans v. Hinweil dem Junghans Stadelmann als Schupflehen übergeben. Zehnten: 2 Mütt und 5 Schilling.

10. Grundzins von Wiesen: Die Bruggenwiese (Andreas Vogler). Eine Wiese hinter dem Stadtgraben (Hans Wyßhopt). Die Hubwiese am Stadtgraben (Thoma Buechi). Zwei Baumgarten in der Leimtalen (Hans Meis und Schwytzer Huggenberger). Zwei Wiesen unter dem Mistelberg (Heini Huberli und Heini Fryg, genannt Meiß). Der Huber Hanfgarten (Thoma Büchi). Die Hälfte der Speywiese (Rudi Peter). Der Einfang im Farenbach, 2 Juchart (Lienhart Funst und Adam Bryd). Ein Teil der Mooswiese (Peter Schärer). Eine Wiese hinterm Tüll (Schneider Büchi). Das Oberdorf, der ganze Einfang, stieß an den Farenbach, vornen an die Landstraße und oben an den Tiergarten (Hans Hegner) [Sämtliche Inhaber waren Elgger Bürger.] Zins zusammen: 5 Mütt Kernen, 16 Schilling und 2½ Pfund Wachs.

Digitized by Google

c) Die Eigengüter der Kirche.

1. Ein Gut zu Hagenbuch, genannt „der Kilchen zu Elgow Gut", Handlehen des Hans Steinimann daselbst 1537. Haus, 2 Hofstatten, Baumgarten, Hanfgärtlein. Das Haus war Steinimanns Eigentum. 7 Mannsmad Wiesen, 15 Juchart Acker; alle Güter waren zehntenfrei. In das Gut gehörte ferner der Zehnten von 3 Juch. Weingarten in Hagenbuch. Zins: 3 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 12 Schilling. Loskauf: 667 fl. 20 Schilling (1 Mütt Kernen à 140½ fl., 1 Mütt Haber à 60 fl., der 20fache Wert des Geldes) 1. März 1803 (1 Malter = 4 Mütt).

2. Das Kirchengütli zu Elgg. Inhaber: Joseph Ammann 1537. Bantli Zwingli 1673. Bestand 5 Juch. Acker und Wiesen, welche teilweise gegen Land des Junkers vertauscht wurden 1541. Grundzins: 1 Mütt Kernen.

3. Die Eigenäcker der Kirche. Jede Juchart mußte dem Gotteshause einen Schilling als Kopfgut geben. Dieses Kopfgut, 10½ Juch. umfassend, war vom Junker im Schloß an die Kirche gekommen, wofür sie demselben jährlich 1 Pfund Haller ausrichtete. Zins: 3¾ Mütt Kernen. Inhaber Hans Meiß, Thewis Markstein, Arbogast Schöchli, Hans Fyd, Rutsch Wecker, Hans Beat, Tegen Gachnang, alle von Elgg. Ferner 6 Juch. Acker, in Letten, Hagken, Stempfelfeld gelegen. Zins: 3 Mütt Kernen.

4. Die Eigenwiesen der Kirche. Je eine Wiese im Riet, im Hallgarten, in der Tüffinnen (Niederwiesen), im Krottenboden, in den Pfaffenmatten, im Blankenmoos und das Furtgüetli. Zins: 2 Mütt Kernen und 6 Pfund 15 Schilling Geld.

5. Die Eigenhanfgärten der Kirche. Zwei Hanfgärten in der Louben. 4½ Viertel Kernen und 6 Haller Kopfgut

6. Grundversicherte Spenden für die Armen. Eine Wiese in der Halden: Hans Hegner, 1 Mütt Kernen. Zwei Juch. Acker im Hohenbüel: Hans Kreiß: 2 Viertel Kernen. Vier Juch. Acker in den Gruben: Die Kelhofer Heini und Ruedy Fryg: 3 Viertel Kernen. Nach dem Jahrzeitbuche mußten diese jährlich zu leistenden Zinse von den Inhabern der betr. Güter gebacken werden.

7. Grundversicherte, ablösbare Zinse im Betrage von rund 40 Pfund (39 Pfund. 10 Schilling) in 26 Posten.

3. Die Kaplaneipfründen.

a) Die Frühmeßpfründe.

Die Leutpriester wurden in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen von

Digitized by Google

Kaplänen unterstützt. Da diese nicht allein vom Gotteswort leben konnten, hatten sie Pfründen zur Nutznießung. Die Stifter der Pfründen besaßen das Recht, die Hülfsgeistlichen anzustellen und mit dem Genuß der Einkünfte zu belehnen. Eine der ältesten Kaplaneien war die des Frühmessers; ihrer wird schon gedacht, als die Herren von Baldegg auf der Burg Elgg saßen. Als Zeichen ihres hohen Alters kann ferner angeführt werden, daß zu ihren Einkünften auch Zehnten von Gütern zu Elgg gehörte. Dem Frühmesser gehörte der Altar der heiligen 3 Könige. Das Einweihungsfest fand je am Sonntag nach Epiphania statt. Im Jahr 1386 waren Rudolf Jöchler und Konrad Geßler Pfleger dieser Pfründe und erhielten von Adelheit von Rümikon alles Gut, das sie hatte und noch erwerben werde, gegen Wiederverleihung um einen jährlichen Zins von 4 Pfennig Z. M. auf Lebenszeit. Die Jahrzeitbücher weisen noch viele Vermächtnisse für diese Pfründe auf. Im Jahr 1459 war Heinrich Keller Kaplan derselben. Zu dieser Zeit bewies er vor dem Elgger Weibel Ulrich Suter, der für Herdegen von Hinweil öffentlich zu Gericht saß, durch den Burger Peter Berner, der lange Zeit (30—40 Jasre) der Landenberger Amtmann gewesen war, daß vom Zehnten des Baumgartenhofes jährlich 1 Mütt Kernen der Frühmeßpfründe gehöre. Aus den Kaplaneipfründen wurden später die Gemeindegüter gebildet; deshalb muß ihnen hier eingehende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

1. Der Bernegger Hof in Elgg. Wiesen: 1½ Mannsmad, 11 Juch. Acker. Grundzins: 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber und 8 Schilling. Erblehen des Bernhard Ludy.

2. Das Elggauer Gut zu Dynhard: Grundzins nach Weisung des Vermächtnisses: 4½ Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 1 Pfund, 1 Schilling Geld, 7 Hühner, 60 Eier (siehe Kirchengut).

3. Im Schönenberg: 10 Juch. Weingarten und Feld bei Zünikon. Inhaber: Hans Peter, genannt „pur" und Konrad Grimm von Zünikon. Grundzins: 5 Viertel Kernen und 2 Hühner.

4. Das Pauls Gütli in Elgg. Handlehen des Junkers an Jörg Ulmann. Grundzins: 1 Mütt Kernen.

5. Das Laubengut in Elgg: 1 Hanfgarten, 3 Wiesen, 6 Juch. Acker. Vom Junker dem Heini Büchi als Erblehen gegeben (1537). Grundzins: 2 Mütt Kernen, 1 Pfund Haller. Als Spende hatte der Besitzer 1 Mütt Kernen zu backen und das Schloß 7½ Schilling und 23 Eier zu zinsen.

6. Ein Gütli zu Islikon, genannt Brandstatt. Besitzer: Ulrich Bockly. Haus mit Hofstatt, Hofreiti, Baumgarten an der Landstraße

Digitized by Google

nach Frauenfeld, 2½ Mannsmad Wiesen und 21 Juch. Acker. Grundzins: 7 Viertel Kernen, 3 Mütt Haber und 10 Schilling. Im Jahr 1541 entstand dieses Gutes wegen zwischen Elgg und Gachnang ein Prozeß, weil die Kirchenpfleger des letztern Ortes einen besiegelten Brief vorwiesen, nach welchem Walther von Gachnang im Jahr 1390 das Gut der Kirche seines Ortes zu eigen gekauft habe, und dasselbe somit pflichtig sei, zum voraus 6 Viertel Kernen, 2 Mütt Haber und 2 Schilling nach Gachnang zu zinsen. Das Urteil ging dahin, daß Elgg bei seiner Dotation geschirmt sei. Loskauf: 430 fl. 35 Schilling Martini 1803.

7. Das Gütli zu Dietikon bei Ueßlingen an der Thur. Da war früher ein Hof, welcher später in 4 Teile zerlegt und in Reben umgewandelt wurde: Das St. Johansengütli war nach Elgg zinspflichtig laut Erblehenbrief von 1449, ausgestellt von Vogt Hermann Pfister in Elgg. Zins: 4 Mütt Kernen und 3 beheimisch (1 guter Beheimsch = 2 Schilling = ca. 1 Fr. 50 Rp.). Das andere Gütli gehörte der St. Michaelspfründe, das dritte der St. Jörgenpfründe in Frauenfeld und das vierte dem Gotteshaus Rheinau. Die 4 Lehensleute bestellten einen Trager.

8. Des Lettenbergs Gütli in Elgg. Inhaber: Heinrich Dudly und Hans Sporrer. 3 Juch. Acker und 1 Wiese. Grundzins: 1 Mütt Kernen. Dem Junker das Kopfgut und Grabstel.

9. Grundzinse von verschiedenen Grundstücken in Elgg. Der Ryxbrüel: 2 Juch. Acker, Welty Judy und Hänsli Markstein: 2 Vtl. Kernen. Loskauf: 70 fl., 10 Schilling im Jahr 1803. Das Poppertha l, Reben: 2 Vtl. Kernen: Lenz Büchi und Jörg Ulmann. Eine Wiese in den Pfaffenmatten: Lenz Büchi 1538. Ulrich Zwingli 1673: 2 Vtl. Kernen. Eine Wiese im Riet: Melchior Rizy 1538: 2 Vtl. Kernen und 1 halbes Pfund Wachs. Der große Zehnten vom Baumgartenhof: 1 Mütt Kernen, von den gnädigen Herren in Zürich losgekauft: 1537. Der Stock bei Desibachs Haus: ½ Mütt Kernen: Jörg Desibach. Der Baumgarten beim Pfarrhaus zu Aadorf: 1 Mütt Kernen, Pfarrer in Aadorf. Ein Hanfgarten an der Seegasse: 1 Vtl. K.: Stadelmann. Des Süßen Baumgarten: 1 Vtl. Kernen: Stadelmann und Hektor Göldy. Loskauf 1803 mit 35 fl., 6 Schilling.

10. Grundzinse von Weingärten: Des Cantzlers Weingarten, 3 Juch. Reben in der Bryßhalden: 7 Vtl. Kernen. Ferner 21 Stücke Reben im Humberg: 9 Vtl. Kernen und 27 Haller: Besitzer: Hans Stadelmann, Kaspar Frey, Bartly Büchi, Andreas Vogler, Jakob Zehnder von Ettishausen, Othmar Blatter, Hans Peter, Hans Fyd, Rögker Peter, Dorothea Sigrist, Jörg von Zünikon

11. Der Oberhof: Besitzer: Hans Ammann 1538. Heini Brändli 1673: Zwei Mütt Kernen. Die Tümmelwiese, zum Oberhof gehörig, an der Buchhalden: 1 Mütt Kernen und eine halbe Juchart Acker im Hagken: 1 Vierling Wachs.

12. Das Eigengütli zu Ettenhausen. Handlehen des Heini Zehnder 1537. 2 Juch. Acker und 1 Mannsmad Wiesen. Lehenzins: 2½ Vrlg. Kernen.

13. Eigenäcker: 4 Juchart im Boden, Vorbrücke und Holder. Lehenzins: 9 Vtl. Kernen. Inhaber: Hans Beat, Lienhart Funst, Jos Keller und Hch. Dudly.

14. Eigenwiesen: 5 Wiesen und 1 Hanfgarten. Zins: 1 fl. 25 Schilling und 2½ Vtl. Kernen. Eine dieser Wiesen wurde dem Stadtschreiber Mathis Peter als Entschädigung für die Abfassung des Kirchenurbars zu Eigentum übergeben.

15. Grundversicherte, ablösbare Zinse: 12 Pfund, 6 Schilling und 46 Behemsch.

b) Die h. Kreuzpfründe.

Eine zweite wichtige Pfründe war die des heiligen Kreuzes, deren Altar unter dem Gewölbe stand. Das Einweihungsfest war Sonntag nach Kreuzerfindung. Im Jahr 1455 waren Hans Huggenberg und Uli Hegner Pfleger derselben; ihnen verkaufte damals Heini Wartmann in Tuttweil einen Acker in den Pünten in Elgg um 8½ Pfund Haller. Andere Güter folgten nach; so belehnte Heinrich Röist, alt Bürgermeister in Zürich, den Uli Hegnauer als Trager und Pfleger der Pfründe mit verschiedenen neu erworbenen Grundstücken. Die eigentliche Stiftung scheint erst am 24. Aug. 1475 erfolgt zu sein. An diesem Tage zeigten nämlich die Räte der Stadt Elgg dem Dekan und Kapitel des Domstiftes Konstanz an, daß sie eine ewige Pfründe, die des heiligen „Crütz", mit Einwilligung des Leutpriesters Jakob Hilfly und der Pfleger des Spitals in Rapperswil gestiftet und dieselbe mit Zinsen, Gütern und Gefällen wohl ausgerüstet hätten. Die bischöfliche Genehmigung erfolgte am 16. Sept. gleichen Jahres. Vogt und Räte zu Elgg hatten das Recht, die Pfründe zu verleihen. Der Kaplan derselben, Hans Klinger, steuerte wie der Frühmesser, Hans Landenberg und derjenige U. L. Frau, Hans Roß, im Jahr 1488 an Geld 3 Pfund an den Bau der beiden Türme am Großmünster in Zürich. Die Kaplanei hatte ein jährliches Einkommen von folgenden Gütern:

1. Der Brugghof, etwa auch Baumgarthof genannt. Bestand

1537: 2 Juch. Hanfland im See; 7 Wiesen; Aecker im Niederfeld: 13½ Juch., im Venendal: 13 Juch., im Zunegk: 15 Juch.; im Schneitberg: 8 Juch. Holz und Stauden. Erblehen der Erben des Hans Büchi und des Hans Stadelmann 1538. Erb- und Grundzins: 12 Mütt Kernen, 12 Mütt Haber, 1 Viertel gestampfte Gerste, 1 Viertel Erbsen, 100 Eier und 1 Pfund Heugeld. Nach dem großen „Sterbend" besaß die eine Hälfte des Hofes: Jakob Wetzel, Fähndrich zu Elgg, und die andere Ulrich Vogler, Metzger und Ulrich Zwingli 1630.

2. Der Hof im Schneit: Haus im untern Schneit mit Hofstatt, Krautgarten, Pünte und einer Wiese, zusammen 3 Juch. Wiesen: 8 Mansmad. Acker: 53½ Juch. Holz: 3 Juch. im Hermenschloo. Inhaber 1538: Großheini von Kappel. Erb- und Grundzins: 5 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, ½ Viertel Bohnen, ½ Viertel Erbsen, ½ Viertel Gersten, 15 Schilling Heugeld.

3. Der Loubenstall, bei Huggenberg und Hütstall gelegen, ein Einfang aus Holz und Feld bestehend: 2 Mütt Kernen. Inhaber: der Rut von Oberhofen.

4. Zwei Juchart Acker unter dem Mistelberg. Erblehen des Heinrich Hartmann, Gerbers in Elgg 1537 und war der Pfründe von Elsy Bertolin vermacht worden 1469. Zins: 1 Mütt Kernen.

5. Grundzinse von Gütern, die weder Eigentum noch Erblehen der Pfründe waren: Die Obermühle sammt Zubehörde: 9 Mütt Kernen, 3 Pfund Geld und 2 Hühner. Besitzer: Hans Müller. Das Stempfel- und Sägehaus samt Zubehörde: 12 Schilling und ein Huhn. Zwei Juchart Acker im Niederfeld an der Landstraße im Niederfeld: 2 Viertel Kernen. Des Hofstetters Haus und Baumgarten und der Kirchenacker in Ettenhausen: Uly Zingkeler daselbst 1541: 3 Viertel Kernen. Die Seewiese in Wenzikon: 5 Schilling. Der Bruel beim Blankenmoos im Soor: 1 Viertel Kernen.

6. Eigengüter: 3 Juch. Feld und Stauden im Ramenstall, 2 Juch. Acker im Niederfeld, 1 Baumgarten und Einfang im Riet, 1 Hanfgarten im Breitenloo, 3 Wiesen im See. Zins: 7½ Viertel Kernen und 2 Pfund, 9 Schilling. Inhaber: Gebhart Müller, Schwytzer Huggenberg, Hans Ruedow, Hch. Hopler, der Gerwer, Peter Gachnang, Hans Haberger und Peter Peter, alle von Elgg.

c) Die Sankt Martinspfründe.

Gegen das Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts waltete in Elgg ein reger Eifer, die Kirche mit neuen Pfründen und Ein-

Digitized by Google

künften zu verſehen. Die Stadt Elgg kaufte von Andreas Roll von Bonſtetten, Ritter, ſeßhaft zu Uſter, das Recht, von der untern Mühle in Elgg den Grundzins zu beziehen 1480 und legte damit den Grund zu der h. Martinspfründe. „Und iſt der Kauf ergangen um 110 rh. fl., die ich von dem guten hochgelobten Himmelsfürſten und Biſchof Sankt Martin und ſeinen Pflegern zu Elgg bar• erhalten habe, worüber St. Martin und die von Elgg ganz quitt ſind", heißt es in der betreffenden Urkunde, die auch deshalb einen frommen Anſtrich hatte, weil zu dem Verkauf die Schweſter des Roll, Margaretha von Bonſtetten, Nonne im Kloſter Fahr, die auf der untern Mühle ihr Leibgeding hatte, die Zuſtimmung geben mußte. Unter der Bedingung, daß man ihm und ſeinen Vorfahren ein Jahrzeit feiere, hatte der Pfarrer Jakob Hilflin an dieſe Summe 100 rh. fl. (2800 Fr.) gegeben. Im Jahr 1499 gab auch Ulrich Sigriſt von Waltenſtein 100 rh. fl. an dieſe Pfründe. Die Hauptausſtattung der Pfründe geſchah erſt ſpäter. Die Pfleger derſelben Heinrich Sigriſt und Hans Sporrer in Elgg kauften im Jahr 1504 von Ulrich Mundprat, Ritter zu Weinfelden, um 302 rh. fl. den Erblehen- und Grundzins vom Hofe Sulz bei Mörsburg und 1513 vom Heinrich von Gachnang ähnliche Rechte um 60 rh. fl., welche er auf dem genannten Hof hatte. Die Stiftung und Genehmigung durch den Biſchof in Konſtanz erfolgte im Jahr 1506, wobei Elgg folgende Bedingungen ſtellte:

1. Die Pfrund ſoll einen eigenen Prieſter haben, der haushablich in unſerer Stadt ſitzen ſoll. Ihm wird die Pfrund vom Vogt, den 4 Räten ſamt den Elfern geliehen. Die Beſtätigung erfolgt durch den Biſchof von Konſtanz oder ſeine Vikare. So oft die Pfründe ledig wird, haben nur Räte und Elfer das Recht, einen neuen Geiſtlichen zu präſentiren; ebenſo ſind ſie befugt, wenn ſie nicht ſofort einen tauglichen Kaplan finden, in der Zwiſchenzeit durch einen andern ehrbaren Prieſter aushülfsweiſe die Stelle „beſingen" zu laſſen.

2. Der Pfründer oder Kaplan hat, wenn wir oder der Leutprieſter es begehren, im Chore mitzuſingen und mitzuleſen und bei andern gottesdienſtlichen Verrichtungen mitzuhelfen. Er hat ferner wie in andern Städten jede Woche 2 Früh- und 2 Spätmeſſen zu leſen. Wir und unſere Nachkommen haben das Recht, die Zeit feſtzuſetzen. Ferner ſoll er neben dieſen 4 Meſſen an den Feier- und Sonntagen, wenn der Leutprieſter von der Kanzel geſtiegen iſt, ebenfalls Meſſe leſen. Bei Begräbniſſen muß er auch beim Gottesdienſt mitwirken.

3. Was der Pfründe oder dem Kaplan geopfert wird, es ſei minder oder mehr Pfennig wert, die Spenden für die Armen ausgenommen, gehört

Digitized by Google

dem Leutprieſter, in deſſen Gutfinden es liegt, die Opfer dem Kaplan zu überlaſſen. Seine hinterlaſſenen Güter gehören ſeinen Erben. Das Feſt der Einweihung wird am Sonntag nach St. Martin gefeiert.

Güter der St. Martinspfründe.

1. Der Hof Sulz bei Mörsburg. Beſtand 1541: Zwei Häuſer je mit Hofſtatt, Hofreiti und Baumgarten. 5½ Juch. Hanfpünten, 5½ Juch. Reben, Pünten und Acker. 40 Mannsmad Wieſen. Acker: in der Zelg im Ebnet: 59 Juchart; in der Zelg im Juch: 51 Juchart; in der Zelg im Brunnenholz: 56½ Juch. Holz: 34½ Juch. zuſammen 218 Juch. Der Hof war in zwei Teile zerlegt, den erſten hatte Andreas Schmid, den zweiten Jakob Müller inne. Grundzins: 22 Mütt Kernen, 11½ Mütt Haber, 2 Viertel Schmalſaat und 2 Schilling. Zu den Hof gehörten noch 7 Vierling Kernen von ¾ Juch. Reben.

2. Die Untermühle ſamt Zubehörde. Beſitzer: Joachim Müller. Unablösbarer Grundzins: 10½ Mütt Kernen und 2 Pfund Haller.

3. Die Speckwieſe im Schneit. Hans Peter, genannt „Pur". Grundzins: 1 Mütt Kernen. Abgelöst mit 140 fl. 20 Schilling Martini 1803.

4. Die Eigengüter: 5 Juch. Acker im Lendelstal und Eſchlishalden und 4 Wieslein. Alles zuſammen Handlehen des Hans Markſtein. Grundzins: 1 fl. (1539).

5. Grundverſicherte, ablösbare Zinſe: 2 Gulden an Gold, 35 Pfund, 15 Schillig, 4 Pfennig.

d) U. L. Frauen- und die Sankt Annapfründe. St. Sebaſtians Bruderſchaft.

Ein vierter Kaplan war der Pfründer „unſerer lieben Frauen". Die Landenberger, die Ende des 14. Jahrhunderts viele Güter und Gefälle in Elgg beſaßen, ſtifteten dieſe Pfründe, deren Altar links neben dem Eingang in den Chor war. Hermann von Hohenlandenberg, genannt Bick, † 1431, vergabte dieſer Kaplanei den Zehnten in Zünikon mit der Bedingung, daß alljährlich den Armen 2 Mütt Kernen verabreicht werden ſollten. Im Jahr 1488 trafen mit Bewilligung des Lehensherrn, des Herdegen von Hinweil, Vogt und Räte der Stadt Elgg mit dem Kaplan Hans Roß ein Uebereinkommen wegen einer Schuld an das Spendgut. Der alte Stiftungsbrief war verloren gegangen; deshalb wurde am 10. April 1507 derſelbe beſtmöglich erneuert und am 28. Mai g. J. vom Konſtanzer Biſchof genehmigt. Dem Kaplan lag ob, jede Woche zwei Meſſen in der Schloßkapelle zu leſen. Der Gerichtsherr zu Elgg war Patron

Digitized by Google

dieſer Pfründe; deshalb gingen die Güter desſelben nicht in den Beſitz des Fleckens über und werden ſomit auch hier nicht aufgeführt. Das Einweihungsfeſt war am Sonntag vor St. Markus.

Die Stiftung der St. Annapfründe war der Familie Hilflin zu verdanken. Als Dorothea Hilflin von Elgg im Jahr 1503 der Kirche 40 Pfund Heller zu einem ewigen Jahrzeit übermachte, tat ſie es mit der Bedingung, daß auch der Kaplan des neuen Altars St. Anna bei der Totenfeier mitwirke. Auch gab ſie dem genannten Altare einen Kelch.

Im Jahr 1506 ſaß Degen Gachnang, Vogt zu Elgg, öffentlich zu Gericht, und es erſchienen Jakob Hilflin von Niederſchlatt und ſeine Schweſter Adelheit Hilflin von Elgg, letztere verbeiſtändet mit ihrem Vogt Heni Ammann und ihren Fürſprecher Hans Imhof. Sie taten kund, ſie wollten eine neue Pfründe und einen neuen Altar ſtiften, der geheißen werden ſolle: „Sankt Anna und unſerer lieb Frauenaltar.“ Als Abgeordneter des Rates war anweſend Hans Müller, welchem die genannten Geſchwiſter zur Stiftung einen Hauptbrief auf Balthaſar von der Hohenlandenberg im Betrage von 200 fl. übergaben. Der Altar lag im rechten Winkel außerhalb des Chores; ſein Einweihungsfeſt fand je am Sonntag nach St. Anna ſtatt. An dieſe Pfründe kam nie ein Kaplan. Als im Jahr 1515 Heitz Müller ein Jahrzeit ſtiftete, wurde ausdrücklich bemerkt, wenn einmal ein Prieſter dieſem Altar vorſtehe, ſo müſſe er bei den Seelmeſſen auch helfen. Die Reformation tat dem Streben, der Frömmigkeit durch Stiftung von Pfründen Ausdruck zu geben, Einhalt, ja ſie weckte ſogar die Begehrlichkeit nach den Gütern geiſtlicher Stiftungen. Im Jahr 1532 verlangten die Erben der Adelheit Hilflin, Heinrich Landenberg, Hrch. Meſſikommer, Pfarrer zu Seegräben und der Gerichtsſchreiber der Stadt Zürich, Alexander Bodmer, letztere für ſich und ihre Frauen Helena und Annelin Landenberg, daß Elgg die vorgenannten 200 fl. ihnen zurückgebe. Der Handel kam vor Bürgermeiſter und Rat der Stadt Zürich. Die Elgger Pfleger der St. Annapfründe waren Hans Meis und Hans Wyßhaupt, welche den vorhin angezogenen Stiftungsbrief vorwieſen. Da die Hilflin ſich nicht das Recht vorbehalten, die St. Annapfründe zu beſetzen, ſo hatten die Erben nach den ergangenen Mandaten keinen Anſpruch auf die 200 fl., welche ſomit dem Flecken Elgg verblieben.

Einkommen der Sankt Anna Pfründe:

1. Ablöſige Gülten: 10 fl. an Gold (Zins) laut eines Briefes. Schuldner: Herr Balthaſar von Hohenlandenberg, ſpäter Junker Stoffel Giel.

2. Ein ablösbarer Zins von 3 Pfund, 2 Schilling, grundverſichert auf eine Wieſe. Schuldner: Rudy Zingeler.

Digitized by Google

„Die pfrund hat sunst nüt me“ 1537.

Den Grund zu der Stiftung St. Sebastians Bruderschaft legte der Leutpriester Hans Hilflin, indem er derselben 30 Pfund Heller Z. W. übermachte mit dem „Geding“, daß man ihm, seinem Vater, seiner Mutter und allen seinen Guttätern ein Jahrzeit begehen müsse. Für ihre Bemühungen habe die Brüderschaft dem Kirchherrn 4 Schilling, jedem der vier Kapläne 3 Schilling, dem Schreiber 1 Schilling, der Kirche 18 Heller und dem Meßmer 6 Heller zu bezahlen. Abwesenheit wurde aber nicht honorirt. Später gab der genannte Pfarrer abermals 13 Pfund Heller, damit man in einem Jahrzeit nach St. Andreastag seiner, ferner der Elsy Wunderin, des Herrn Felix Wunderers, seines Vetters und aller ihrer Vordern gedenke. Hans Klinger von Elgg, den man Wagner hieß, fühlte sich gedrungen, im Jahr 1519 den 26. Januar, seinen drei verstorbenen Hausfrauen, die ihm manche Stunde versüßt hatten, ein Jahrzeit zu stiften. Er tat dies, indem er der Bruderschaft auf seinen Weinberg einen jährlichen Zins von 30 Schilling H. verschrieb, und die Bedingung hinzufügte, wenn die Gesellschaft abgehe, so falle das Hauptgut der Kirche zu, die dann das Jahrzeit auszurichten habe. Diese Stiftung ist auch deshalb wichtig, weil aus derselben hervorgeht, daß damals in Elgg nur 4 Kapläne wirkten, nämlich: der Früh- oder Tagmesser, der für Unſ. l. Frauen, h. Kreuz und St. Martin. Der religiöse Eifer für die geistlichen Pfründen erkaltete: Am 1. Januar 1519 hatte Zwingli in Zürich seine Wirksamkeit begonnen

Der Procurey aller Pfründen, deren die von Elgow Lehenherren sind, ablösig Gülten, zusammengestellt: anno 1538.

10 Gulden: Hans Müller, der Obermüller.
1 „ Bernhart Ludy.
1 Pfund, 7 Schilling: Onophrion Tegen.
2 „ Heini Büchi.
4 „ Uli Oenninger auf dem Schneitberg.

29 Pfund, 7 Schilling.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Von der Reformation bis zur Revolution.

A. Die Zeit der Reformation.

I. Die Einführung der neuen Lehre.

Vor der Reformation herrschte große Sittenverderbnis in der Schweiz. Die Kirche wirkte dem Uebel nicht entgegen; im Gegenteil sie gab dem rohen, unwissenden Volke ein schlechtes Beispiel. Das frühere Streben der Klöster, für Gesittung und Bildung zu sorgen, war längst im Wohlleben untergegangen. Der päpstliche Nuntius berichtete nach Rom, die Klöster Tänikon und Fahr seien die schlimmsten in der ganzen Eidgenossenschaft; in den andern war es nicht viel besser. Haarsträubende Dinge, die sich nicht zu Papier bringen lassen, geschahen innert ihren Mauern. Das Leben vieler Kapläne und Leutpriester glich einem Haufen Unrat, der die Landschaft weithin verpestete. Der Pfarrer von Elsau war „winsüchtig"; demjenigen von Zell mußte das Wirten untersagt werden 1528. Der Seelsorger von Illnau hatte an den Mädchen „gräpplet"; der in Russikon war „winig". Eine schöne Gesellschaft scheint für das Seelenheil der Pfarrkinder Turbentals gewirkt zu haben: Der Kaplan Hans Stachel hielt übel Haus; er vertat und versetzte sein Pfrundeinkommen ein Jahr voraus. Er war „allweg voll"; er versprach viel und hielt nichts u. s. w. Heinrich von Landenberg, Kaplan ebenda, lief tagelang betrunken herum, wütete, schäumte, schrie, fluchte, so daß man ihn nur die „Sau von Landenberg" nannte. Rudolf von Landenberg, Diakon des Kapitels, in Turbental, war „wyniz", trug „zerhudelte Kleider", machte in seiner Trunkenheit schlechte Witze u. s. w. 1528—1533. Hans Schulmeister, Kaplan in Winterthur, war ein verlogener Mann, dem nicht zu glauben war, selbst wenn er das Gesagte mit einem Eide bekräftigte. Er raufte, studirte nichts, ward öfters gemahnt und bestraft; es half aber nichts 1533. Daß es mit der Geistlichkeit in Elgg nicht viel besser stand, wird die Folge zeigen; ebenso war es im gesamten zürcherischen Gebiete. Am 29. April 1530 berichtete der Chronist Edlibach von hohen Getreide- und Weinpreisen und fügte hinzu: „Und alle Dinge waren teuer, nur nicht hübsche Frauen

Digitized by Google

und Untreue". Zürich war eine schlüpfrige Stadt. Viele Fremde hielten sich da auf und brachten allerlei, was guter Sitte und einem rechten Familienleben entgegen stand. Die Reformation pflanzte im Zürchervolke geistige Regsamkeit und sittlich-bürgerlichen Sinn. Bis aber das Säuberungswerk durchgeführt und Wandel geschaffen war, brauchte es eine Riesenarbeit. Nur ein Mann, ausgerüstet mit hoher, geistiger Begabung, starkem Willen und tiefer Kenntnis der Schäden jener Zeit, und eine Regierung, die bedächtig, konsequent und furchtlos das Ziel zu erreichen suchte, waren im stande, das Werk zu Ende zu bringen.

Ulrich Zwingli, geb. 1. Jan. 1484 in Wildhaus im Toggenburg, begann seine Wirksamkeit in Zürich am 1. Jan. 1519. Das freche Auftreten des Ablaßhändlers Samson im gleichen Jahre förderte dieselbe. Im Jahr 1523 erließ die Zürcher Regierung eine Verordnung an die Geistlichen zu Stadt und Land, „nichts anderes zu lehren, als was sie mit dem Evangelium und der heiligen Schrift bewähren könnten, auch sollten sie einander nicht schmähen in keiner Weise". Die Folge davon war, daß nach und nach Messe, Beichte, Cölibat, Fasten, Bilder, Reliquien, Heiligenverehrung, viele Feiertage abgeschafft und die Klöster aufgehoben wurden. Es entstanden Schulanstalten zur Heranbildung evangelischer Prediger, welche das Volk unterweisen und aufklären mußten.

Natürlich hatte der alte Glaube, namentlich unter der Geistlichkeit, viele Anhänger, die sich mit allen Mitteln gegen die neue Lehre stemmten. In Elgg waren alle Priester: der Dekan Bernhard Meiß, die Kapläne Hans Benz, Bartholomäus Brun, Jörg Markstein, Hans Offener entschiedene Gegner der Reformation. Zu ihnen gesellten sich der Gerichtsherr Jörg von Hinweil, der Vogt Hans Meiß, die Verwandten der Geistlichen und die meisten armen Bürger. Um ihren Widerstand zu brechen, schickte Zwingli Heinrich Lüthy, Helfer am Großmünster, und den Predikanten Georg Lüthy zu Winterthur, einen „scharfen" Mann, nach Elgg (1522). Ihre Predigten wurden sehr stark besucht und gewannen der religiösen Neuerung im Flecken und dessen Umgebung viele Anhänger. Es verließen sogar einige Nonnen in Tänikon das Kloster und wandten sich wieder dem bürgerlichen Leben zu, ja eine derselben heiratete ihren Beichtvater (1523). Daß die Verbreiter der neuen Lehre in ihren Predigten die Worte nicht immer mit der Goldwage abwogen und in ihrem Eifer oft zu weit gingen, liegt auf der Hand. So hatte Heinrich Lüthy über die Messe eine Belehrung gehalten, welche ihm eine gerichtliche Klage eintrug. Anwesend in der Predigt waren die obgenannten fünf Priester in Elgg, die Pfarrer Andreas Diener zu Aadorf und Othmar Diener zu

Zell gewesen. Die Unterweisung enthielt Ausdrücke, welche die Anhänger der alten Lehre tief verletzen mußten, z. B. ein Priester, der um Geld, um einen Batzen, um drei Schilling Messe lese, sei ein Meßknecht, ein Gottesmetzger, ein Seelenverkäufer und böser als Judas. So wenig ein Mensch für den andern zum Abendmahl gehen könne, so wenig könne ein Priester für andere Messe lesen. Es sei ein schlechter Gottesdienst, wenn ein Geistlicher die ganze Nacht trinke, spiele und prasse und am Morgen zur Frühmesse gehe. Der Priester von Aadorf sagte deshalb im Verhör: „do schampt ich mich, daß er uns Priester also geschant". Daß dem eifrigen Helfer eine Rüge oder eine Strafe zu teil wurde, wird nicht berichtet. Die Zahl der Anhänger der Reformation wuchs, aber auch die gegenseitige Erbitterung. Am 21. März 1524 beklagten sich die eidgenössischen Boten der 12 Orte bei dem Rate in Zürich: „In Elgg hat Einer in der lutherischen Art gröblich gepredigt, und als ihm ein guter, alter Priester widersprach, mußte letzterer sich in die Grafschaft Thurgau flüchten, und dabei wurde ihm gedroht, man werde ihn gefangen nach Zürich führen, während doch dort die Obrigkeit den Eidgenossen und nicht Zürich gehört. Der Wirt zu Töß hat ferner gesagt, man müsse den Kuhmäulern und Kuhschwänzen noch den rechten Glauben lehren u. s. w." Zürichs Antwort lautete: „Als der gelehrte Prädikant von Winterthur zu Elgg predigte, daß die hölzernen und andere Götzen nicht auf die Altäre gestellt, noch sonst geehrt werden sollten, hat Herr Heinrich von Tänikon, der neue Beichtvater, ihm so widerredet: „So stellet denn Kühe und Kälber auf den Altar." Das hat Unruhe in der Kirche verursacht und wenig fehlte, so hätte sich das aufgebrachte Volk an dem Störefried tätlich vergriffen. Dem Prädikanten gelang es, zu bewirken, daß er ohne Schaden davon kam. Wir haben also Grund zum Klagen".

Viel Heiterkeit und Aergernis verursachte es, als im Flecken bekannt wurde, der fromme, altgläubige Kaplan Bartholomäus Brun habe in einer schwachen Stunde das Fastengebot übertreten. Eines Abends saßen die beiden vorgenannten Prediger aus Zürich und Winterthur in der Wirtschaft des Hauptmanns Andreas Vogler; bei ihnen waren mehrere Räte und besagter Kaplan. Zum Nachttrunk stellte der Wirt herrliche Bratwürste auf den Tisch. Alle sprachen tapfer zu, nur „Barthlemee" nicht. Der heitere Lüthy lud ihn ein, mitzuhalten, er könne ja die Bratwürste als Backfische ansehen; allein Brun blieb standhaft, sich entschuldigend, es sei Fastentag, und wenn er das Gesetz verletze, so würden die Leute übel von ihm reden. Lüthy warf ihm vor, er kenne die heilige Schrift nicht, sonst würde er wissen, daß es in derselben nicht verboten sei, Bratwürste zu essen.

Digitized by Google

Das wirkte; ein Uebriges taten wohl der treffliche Geruch und der Wein — Bartholomäus aß. Am folgenden Tag verbreitete sich die Kunde von dem Vorgang wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Brun bereute seine Handlung und verklagte seinen Verführer in Zürich, behauptend, derselbe habe ihm einen Wurstzipfel in den Mund gesteckt. Da er aber nicht leugnen konnte, den Zipfel verschluckt zu haben, so gab man seiner Klage keine Folge.

Im Frühjahr 1524 beschwerten sich Vogt und Räte von Elgg in Zürich, daß der Dekan Meiß und die Kapläne immer noch gottesdienstliche Handlungen verrichten würden, obgleich die große Mehrzahl der Gemeinde der neuen Lehre zugetan sei; deshalb sahen sich die Collatoren in Rapperswil genötigt, den Dekan abzuberufen. Am Ostersonntag 1524 las er in der Kirche zum letzten Male die Messe und wandte sich dann nach der Rosenstadt, wo er eine Pfründe erhielt. Hierauf ging die Einwohnerschaft an die Wegschaffung des Kirchenschmuckes: Die Altäre wurden weggeräumt, die Zierraten verkauft, die Bildnisse der Heiligen verbrannt und die Wandmalereien übertüncht. Die Seckelamtsrechnung von 1524 enthält hierüber folgende Notizen: „Ußgeben III Pfund v Schilling minder, do man von des dechans wegen in Zürich ist xin". Bis die Angelegenheit mit den Kaplänen regulirt war, mußte Elgg fünfmal Abordnungen nach Zürich schicken, was eine bedeutende Ausgabe erforderte. Einer Deputation war in Zürich das Geld ausgegangen, so daß sie solches entlehnen mußte. Ußgen 3 Pfund, 1 Krone, 5 Pf., do man zum ersten zu Zürich ist xin von den pfaffen wegen". Ußgen 7 Pfund, 15 Schilling Hand verzert mine Herren von Zürich do wir mit den pfaffen bericht sind worden".

II. Die ersten reformirten Geistlichen.

Der Pfarrer Hans Oechsli, früher Klostergeistlicher in Einsiedeln, verbreitete in Burg bei Stein a. Rh. die neue Lehre mit Eifer und Geschick, weshalb ihm der Schwyzer Amberg, Landvogt im Thurgau, spinnenfeind war und ihn in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 1524 gefangen nach Frauenfeld führte. Wie ein Blitz verbreitete sich die Kunde von der Uebeltat in den umliegenden Gemeinden, in welchen sich rasch der Landsturm sammelte, um den geliebten Prediger zu befreien. Als dies nicht möglich war, plünderte und verbrannte die empörte Menge trotz Abmahnung der Vorgesetzten das Kloster Ittingen. Die angesehensten, aber unschuldigsten Teilnehmer am Sturm, der Vogt Wirt von Stammheim, sein Sohn Johannes, der Pfarrer war, und der Vogt Rütimann von Nußbaumen, wur-

Digitized by Google

den auf eifriges Betreiben der katholischen Orte am 28. Sept. gleichen Jahres in Baden enthauptet. Oechsli, nachdem er 14 Tage in Luzern gefangen gehalten worden, mußte Urfehde schwören und wurde dann frei gelassen. Der Unwille über den Handel war im Amt Kyburg, in Winterthur und in Stammheim so groß, daß die Zürcher Regierung drohte, die Unbotmäßigen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Wie sehr die Reformation, aber auch die Erbitterung wegen des Ittinger Handels, in Elgg Wurzel gefaßt hatten, geht daraus hervor, daß Vogt und Rat Zwingli baten, er möchte ihnen Hans Oechsli als Predikanten schicken. Ihr Wunsch wurde erfüllt 1524. Der neue Leutpriester, „ein scharpfer und gelehrter Mann", ging mit neuem Eifer an die Erfüllung seiner Aufgabe. Von nah und fern wurden seine Predigten besucht. Schon 1524 traten die Gemeinden Guntershausen, Meistershausen, Ettenhausen und Iltishausen zur Reformation über. Wängi und Sommeri waren ebenfalls der neuen Lehre zugetan. Die Reformirten von Elgg sollen in die Kirche zu Aadorf eingedrungen sein, Bilder und Altäre hinausgeworfen und alles zerstört haben, was an den katholischen Gottesdienst erinnern konnte. Ganz Aadorf wurde reformirt; nur der Klosterweibel Baltis blieb dem alten Glauben treu. Der thurgauische Landvogt kämpfte mit allen Mitteln gegen die Neuerung. Einen Bauer, der gesagt hatte, die Messe stinke, ließ er verbrennen. Gerne wäre er noch strenger eingeschritten; allein er hatte Angst vor dem Landsturm, den die Thurgauer mit den Zürchern verabredet hatten. Bitter beklagte er sich bei der Tagsatzung, daß viele nach Elgg laufen, um die Predigten Oechslis zu hören (1524 und 1526). Umsonst befahl die Tagsatzung, die abtrünigen Nonnen zu Tänikon zu verhaften und die Uebertreter des Fastengebotes zu bestrafen — bis 1529 war der ganze westliche Thurgau zum reformirten Glauben übergetreten. Auf die Anfrage der Regierung betr. die Disputation zu Baden u. s. w. antwortete Elgg wie Winterthur, es bedaure die Behandlung, welche die gnädigen Herren von den Eidgenossen erlitten hätte, und es sei bereit, die Obrigkeit in der Handhabung des Gotteswortes zu unterstützen 1526.

Schultheiß und Rat von Rapperswil waren dem Oechsli feindlich gesinnt. Bei seinem Einzug in Elgg hatten sie ihm viele Hindernisse in den Weg gelegt. Den Pfarrhof vermieteten sie an den Dreher Thoman Brun und an Anthony Höwel, damit der Predikant ihn nicht benutzen könne; auch setzten sie ihm das sehr magere Einkommen von 60 fl. aus. Im Jahr 1526 sollte nun die Pfründe in Elgg definitiv besetzt werden. Am 2. Juli richtete deshalb Zürich an Rapperswil das Ansuchen, Bernhard Meiß möchte den Oechsli noch zwei Jahre zu Elgg im Pfarramte belassen,

Digitized by Google

da er dort beliebt sei. Die Collatoren wollten aber darauf nicht eintreten, sondern verlangten einen Pfarrer, der ihnen genehm sei. Als Zürich hierauf keine Antwort gab, drohten sie, sie würden sich unterstehen, die Pfründe anderwärts zu verleihen, wenn nicht bald eine Meinungsäußerung eintreffe. Trotz dieser Drohung blieb Oechsli auf seinem Posten, und der Spital zu Rappersweil mußte ihm sogar das Einkommen erhöhen, sonst wäre auf seine Güter in Elgg gegriffen worden (1527).

Im Jahr 1527 begannen die Kapläne Brun, Offener und Markstein mit ihrer Wirksamkeit für Wiedereinführung des alten Glaubens offen an den Tag zu treten, ermuntert durch die feindliche Haltung der katholischen Orte gegen Zürich, durch den Ausgang der Disputation zu Baden, durch den Gerichtsherrn Jörg von Hinweil und den Landvogt im Thurgau und durch den Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli. Sie weigerten sich, dem Hans Oechsli in seinen gottesdienstlichen Handlungen behülflich zu sein und hetzten die Anhänger der alten Richtung gegen ihn auf. Als keiner der genannten Herren am Ostersonntag in der Kirche war, zerriß der Faden der Geduld bei den Behörden. Sie setzten über das feindselige Benehmen der Pfaffen eine Klageschrift auf und überbrachten sie nach Zürich. Folgende Beschwerden wurden angeführt: Die Kapläne gehen häufig zum „Münch“ von Aadorf, wo sie essen und trinken und die Reformirten Ketzer schelten. (Es war dies der Pfarrer Andreas Diener, der nur unter dem Schutze des thurgauischen Landvogtes dort bleiben konnte.) Offener ist mit Diener nach Baden gegangen und auf der Seite des Dr. Eck gestanden, dessen Sieg er rühmt; so bestärkt er die Alten im Widerstande und macht die Neuen wankend. Die Kapläne kaufen gegnerische Schriften und untergraben das Wirken des Oechsli. Wenn sie taufen sollen, so laufen sie davon. Zur Verantwortung gezogen, erklärten sie, sie würden nicht in die Predigt kommen, um Aegernis zu vermeiden. Markstein äußerte, er glaube beim Eide, die 12 Apostel hätten schon Messe gelesen, wenn dies in der Bibel schon nicht stehe, und Offener war noch der alten Ansicht betreffend das Abendmahl und wollte für dieselbe Gut und Leben dran setzen. Von anderer Seite wurde Markstein beschuldigt, manche Drohbriefe gegen Oechsli geschrieben und seinen Leuten Wein bezahlt zu haben, damit sie zu nachtschlafender Zeit den Reformirten die Fenster einwerfen würden, ja er habe sogar einmal gedroht, den Oechsli zu erstechen. Die Räte in Elgg baten deshalb am Schlusse der Beschwerdeschrift, die Regierung möchte sie von diesen Herren befreien, damit wieder Ruhe und Frieden in der Stadt einkehren würden.

Da den Kaplänen auf Befehl von Zürich durch den Landvogt in

Digitized by Google

Kyburg wiederholt eingeschärft worden war, sie sollten sich den Anordnungen Oechslis fügen, erregte das Gebahren derselben in Zürich großen Unwillen. Hans Oechsli und die drei Kapläne mußten am 7. Mai 1527 in der Hauptstadt zu einem Verhör und Gespräch über das Abendmahl erscheinen. Hiezu wurden abgeordnet Ulrich Zwingli, Leo Jud, Dr. Engelhard und drei Mitglieder des Kleinen Rates, auch eine Vertretung des Rates zu Elgg war anwesend. Markstein gelang es, sich von den Anschuldigungen zu reinigen. Offener gestand, daß er für den Gerichtsherrn in der Schloßkapelle trotz Verbot Messe lese; ferner wurde ihm bewiesen, daß er gegen die Herren in Zürich großen Haß hege. Nach den klaren Auseinandersetzungen Zwinglis über das Abendmahl wagten Brun und Markstein nicht, zu widersprechen, sondern erklärten, sie wollten Gott um mehr Verstand bitten, daß sie die Dinge besser verstehen und begreifen könnten; besonders „Barthlemee" gestand, seit er den Meister Ulrich gehört, sei er gar wohl zufrieden und habe „all sin tag" die Sachen noch nie so gut begriffen. Hans Offener ließ sich nicht so leicht einschüchtern und verteidigte seine Ansicht; da er aber „ohne allen Grund und Verstand der Schriften war", endigte er damit, er wolle Gott um Gnade bitten und um einen rechten Verstand. Im Rate in Zürich waren in Sachen zwei Ansichten vertreten: die eine wollte mit Strenge gegen die Pfaffen und Gerichtsherren vorgehen, die andere mit Nachsicht; die letztere siegte, da man befürchtete, der Landvogt im Thurgau könnte auf Antrieb der Geistlichen und des Jörg von Hinweil auf die Einkünfte, die Elgg dort hatte, Beschlag legen. Dem Gerichtsherrn wurde ernstlich aufgegeben, bis St. Johanni 1527 den Offener seiner Pfründe zu entsetzen; die Stelle dürfe er nur an einen Geistlichen, welcher der neuen Lehre zugetan sei, vergeben; auch wurde ihm verdeutet, man sei von dem Messelesen im Schlosse unterrichtet. Die drei Kapläne kamen einige Zeit an den Schatten: Markstein in das Rathaus, Brun und Offener aber in den Turm. Nach ausgestandener Haft kehrte Ersterer auf seine Pfründe zurück, Offener mußte fortziehen, Brun wagte es nicht, sich wieder in Elgg niederzulassen. Er schrieb Vogt und Räten, er wolle ihnen die Briefe für die Frühmeßpfrund herausgeben, wenn man ihm „sein armes Blünderli: eine bettete Bettstatt und einen Trog" — das andere sei „nützid" wert — herausgebe und seine Schulden bezahle. Selbst wenn er seine ganze Habe zurücklasse, so würde sie nicht ausreichen, seine vielen Gläubiger zu befriedigen. Zürich gab ihm sicheres Geleite nach Elgg, wo Landvogt Lavater am 11. Okt. 1527 zwischen den beiden Parteien vermittelte. Brun gab die Briefe heraus, und Vogt und Räte verpflichteten sich, an seine Erben 145 fl. zur teilweisen Deckung seiner Schulden zu entrichten. Nach-

Digitized by Google

dem man ihm noch die Unkosten im Betrage von 24½ fl. aufgebürdet hatte, zog er mit seiner geringen Habe fort; wohin ist nicht bekannt.

Bei geringem Einkommen wirkte Oechsli in Elgg mit großem Eifer weiter. Er stand bei Zwingli und der Regierung in gutem Ansehen; dies geht daraus hervor, daß er im Jahr 1528 in die Kommission gewählt wurde, welche die Klagen der Gemeinden gegen ihre Predikanten zu untersuchen hatte; aber die stete aufregende Arbeit untergrub seine Gesundheit, weshalb er um seine Entlassung bat und sie auch erhielt 1529. Eine leichtere Stelle am Spital in Zürich wurde ihm zu teil. Auch da konnte er seines Lebens nicht froh werden; denn in einer Sittenzensur über die Geistlichen aus dem Jahr 1530 heißt es von ihm: „Het ein müed wib, ist im leid". Nochmals mußte Oechsli die Freuden der Landschaft genießen. Der Pfarrer Mathias Bodmer in Bülach war ein liederlicher Geselle; deshalb mußte er abziehen, und Hans Oechsli bekam seine Stelle 1533. Hier segnete er das Zeitliche. „Des Lebens Mühe und ewige Qual" waren ihm reichlich zugemessen worden.

Oechslis Pfarrei in Elgg erhielt 1529 Dr. Mantel, ein alter, sehr gelehrter Mann, der früher Augustinermönch gewesen, zur neuen Lehre übergetreten und eine Nonne geheiratet hatte und deshalb lange Zeit in Stuttgart gefangen gehalten worden war. Nachdem er am Sonntag vor Auffahrt eine Probepredigt gehalten hatte, wurde er von der Kirchgemeinde auf ein Empfehlungsschreiben Zwinglis und die Fürsprache von Vogt und Räten hin einstimmig gewählt. Es scheint aber, daß die Kirchgenossen nicht wußten, um was es sich handelte; denn sie behaupteten, Mantel sei nur bis Johanni zum Predikanten bestimmt worden, und wollten an der Auffahrt nochmals eine Wahl vornehmen; aber Vogt und Räte schickten sie nach Hause. Die Unzufriedenheit in der Stadt wuchs immer mehr; weil Mantel hochdeutsch sprach, und die wenigsten seine Predigten verstanden. Die Klagen über den „Unverstand der verlendischen Sprache" wurden immer lauter. Endlich kam die Angelegenheit nach Zürich, wo die Unzufriedenen einen abweisenden Bescheid erhielten; auch Rappersweil war mit dem neuen Pfarrer einverstanden. Ein Schrei der Entrüstung ging durch den Flecken. Vogt und Räte wurden beschimpft und als gottlos dargestellt. Das Gericht mußte einschreiten. So war der vorzügliche Mantel in eine sehr unerquickliche Lage geraten, aus welcher ihn der Tod befreite. Elf Wochen vor Johanni 1530 wohnte er der Hochzeit eines Freundes bei, wo ihn während der Feierlichkeit ein Schlagfluß traf. Da er eine arme zahlreiche Familie hinterließ, wurde ihr das Einkommen bis zur Wahl eines neuen Pfarrers überlassen.

Digitized by Google

Mehrere Predikanten bewarben ſich um die vakante Stelle. Junker Jörg bewog den Johannes Schlegel von Ravensburg auch eine Probepredigt in Elgg zu halten, welche ſehr gefiel, da ſie leichtverſtändlich war, und Gelehrſamkeit den Sinn der Rede nicht trübte. Am 26. Juni 1530, nachdem er zum vierten Mal gepredigt hatte, wurde er einmütig gewählt und auch von Rappersweil mit der Pfründe belehnt. Er war früher Canonikus auf dem Zürichberg geweſen, zog da fort, um das göttliche Wort zu verkünden, wirkte während der Peſtilenzzeit in Dübendorf; da ihm das Predigen höhern Ortes verboten worden war, zog er ins Bernerbiet, wo er drei Jahre blieb. Später wirkte er während fünf Jahren in Höngg und Otelfingen. Er beſaß weder die Energie und den Eifer Oechslis noch die Gelehrſamkeit Mantels. Als die Zeiten der Gegenreformation eintraten, war er weder in Wort noch Tat fähig, den reformirten Glauben im thurgauiſchen Teile der Kirchgemeinde Elgg zu unterſtützen oder zu kräftigen. Wäre der Flecken nicht auf Zürichs Gebiet gelegen, ſo würde er ſamt dem Canonikus wieder katholiſch geworden ſein; immerhin muß erwähnt werden, daß Schlegels Name ſich auf dem Verzeichnis befindet, welches im Jahr 1530 die 42 guten Pfarrer der Stadt und Landſchaft Zürich aufzählt.

Von ſeinem Kaplan, dem Jörg Markſtein, hatte er wenig Hülfe; ſo erhielten im April 1531 der Kammerer in Turbental und der Pfarrer in Oberwinterthur den Auftrag, dahin zu wirken, daß Jörg, wenn die Not es erfordere, etwa auch eine Predigt halte. Im Jahr 1533 wurde über den Kaplan geklagt, daß er es mit den Widerwilligen halte und dieſelben gegen den evangeliſchen Glauben aufhetze. Wenn der Pfarrer predige, ſo gehe er in einem Leibrock um den Platz herum. Er halte auf ſeiner Ehe nicht viel u. ſ. w. Vor Verhör in Zürich leugnete er anfänglich, verwickelte ſich aber in allerlei Widerſprüche, mußte ſchließlich bekennen und um Gnade bitten. Er erhielt einen ernſten Zuſpruch mit der Androhung, man werde ihn nun genau beaufſichtigen, und im Falle, daß er ſich nicht beſſere, hart beſtrafen. Am 4. Juni 1534 holte der Senſenmann den Unverbeſſerlichen.

III. Das Pfarreinkommen.

Das Begehren, den Ertrag der Jahrzeiten und frommen Stiftungen für die Armen zu verwenden, ging vom Volke aus. So machte unterm 25. Jan. 1524 die Gemeinde Embrach an die Obrigkeit eine Eingabe, in welchen nebſt andern Punkten verlangt wurde, daß die Jahrzeiten abgelöst oder den armen und notdürftigen Leuten zugewendet werden ſollten, da die hl. Schrift nirgends zeige, daß ſolche Jahrzeiten den abgeſtorbenen

Digitized by Google

Seelen Freude und Troſt bringen würden. Ihre Altvordern hätten ferner dem Altar des h. Antonius zwei Mütt Kernen geſtiftet, damit der Heilige wohl bezündet ſei; aber ſie ſeien der heitern Anſicht, daß ſolches Kerzenbrennen und Zündelwerk das ewige Leben nicht fördere.

Am 4. April 1526 erließ Zürich ein Mandat betr. die Pfarreinkommen und die Jahrzeiten des Inhaltes: „Die Patrone oder Lehensherren, welche den großen Zehnten in den Kirchgemeinden einziehen, haben auch den Pfarrer zu erhalten und dürfen demnach ihre Frucht (Zehnten) erſt wegführen, wenn ſie den Geiſtlichen ihre Kompetenzen (Einkommen) ausgerichtet haben. Dabei ſind die Jahrzeiten nicht in Abrechnung zu bringen; denn dieſelben ſind nicht geſtiftet worden, um die Patrone zu entlaſten, ſondern um die Pfarrer in ſtand zu ſetzen, die armen Leute beſſer zu unterſtützen. Es ſoll allenthalben darauf geſehen werden, daß die Pfarrer nicht eine „ſchnöde“ und geringe Kompetenz erhalten, damit wohlgeſittete und gelehrte Leute für den geiſtlichen Stand herangebildet werden können, und die Pfaffen nicht wieder Urſache haben, wie vormals den „gyl und gutzel“ aufzurichten. Da die Seelſorger nicht an allen Orten gleich viel Arbeit und Auslagen haben, ſoll ihnen auch die Nahrung mit Unterſchied geſchöpft werden. Haben aber Pfarrer reiche Kompetenzen aus dem Zehnten oder vom Lehensherrn, ſo ſollen die Ratsverordneten allen Fleiß darauf „ankern“, daß die Geiſtlichen die Jahrzeiten gütlich an das Almoſenamt der Kirchhöre abtreten. Sind Jahrzeiten für den Pfarrer geſtiftet worden, ſo ſollen die Kirchenpfleger den Ertrag derſelben zu Handen der Kirche einziehen, denſelben „ſuber“ zum Kirchengute fügen, damit man den Armen das ganze Jahr helfen kann. Hierüber iſt dem Obervogt Rechnung abzulegen. Hat aber ein Pfarrer kein genügendes Einkommen, ſo ſollen ihm die Kirchgenoſſen die Jahrzeiten überlaſſen, bis ihm der Abgang derſelben durch den Lehensherrn oder andere Pflichtige erſetzt iſt. Damit jedermann ſehen kann, daß wir nicht eigenen, ſondern gemeinen Nutzen zu fördern beabſichtigen, wird gewährt, je nach Inhalt der Stiftungen die Jahrzeiten und Gottesgaben abzulöſen“.

Die Obrigkeit hatte alſo den guten Willen, die Geiſtlichen mit einem genügenden Einkommen zu verſehen; hiezu rechnete man im Mittel 80 Stücke; allein der Ausführung der Verordnung ſtellten ſich viele Schwierigkeiten entgegen. Durch die Reformation waren die Einkünfte der Pfarrpfründe in Elgg bedeutend vermindert worden; da zudem die meiſten evangeliſchen Geiſtlichen ſich verehelichten, um in ſittlicher Beziehung der Gemeinde ein gutes Beiſpiel zu geben, hatten ſie auch mehr Bedürfniſſe als die Anhänger des alten Glaubens. Bei der Wahl des Dr. Mantel 1529 beſchloß

Digitized by Google

die Kirchgemeinde, dem gelehrten Predikanten eine rechte Kompetenz auszurichten; allein der Besitzer des großen Zehntens sowohl, Herr Völker von Knörringen auf Sonnenberg, als der Inhaber des Kirchensatzes, der Spital zu Rappersweil, erhoben Schwierigkeiten, das Fehlende zu ersetzen. Obgleich der Erstere jährlich ca. 200 Stücke an Korn, Wein u. s. w. bezog, behauptete er, er sei nichts schuldig; denn es sei ein Laienzehnten. Rappersweil hatte auch allerlei Ausflüchte. Am 11. Jan. 1530 kamen die drei interessirten Parteien in Elgg zusammen. Die Abgeordneten des Fleckens verlangten energisch, daß das Pfarreinkommen verbessert werde; denn die Gemeinde sei „wit und groß" und zähle ungefähr 700 Seelen; ebenso forderten sie die Jahrzeiten, damit sie die Armen unterstützen könnten. Trotz ihrer Anstrengungen gelang es ihnen an diesem Tage nur, die Kompetenz wie sie früher war, festzustellen, nämlich:

1. Der große und kleine Zehnten zu Kappel, Vorder-, Mittel- und Oberschneit. Nach Abzug der Kosten im Mittel: 15 Mütt Kernen, 5 Malter Hafer und 3 fl. Heugeld, zusammen 23 Stücke.

2. Der kleine Zehnten auf den Höfen zu Guhweil, Hofstetten, Steig, Wenzikon und Dickbuch, geschätzt auf 2 Mütt Kernen oder 2 Stücke.

3. Ein Weinberg von 2 Jucharten. Dr. Mantel hatte dem Spital in Rappersweil erlaubt, den Rebberg, der nicht in guter Bewirtschaftung war, dem Amtmann, Joseph Ammann, Wirt zur „Krone", zu verkaufen. Er erhielt als Ersatz, weil er weder reuten noch hacken könne, jährlich 6 fl. = 6 Stücke.

4. Aus des Spitals zu Rappersweil „Kasten": 16 Mütt Kernen und 4 Malter Haber = 20 Stücke.

5. Vom Kloster Tänikon: 2 Mütt Kernen = 2 Stücke.

6. Die Spende (Jahrzeiten): 5½ Mütt Kernen und 5½ Pf. Haller.

7. An Opfern und andern „Zufällen" bis 40 fl.

Es betrug also das Pfarreinkommen vor der Reformation über 100 Stücke. Durch die Einführung der neuen Lehre fielen aber die Nr. 6 und 7 weg und sollten ersetzt werden. Am 25. Januar 1530 hielten die betreffenden Interessenten abermals eine Zusammenkunft. Trotz heftiger Einsprache des Herrn von Knörringen und der Rapperswciler wurden dem Pfarrer durch Urteilspruch der Abgang der Jahrzeiten und Opfern wie folgt ersetzt: Der Spital gab 9 Mütt Kernen, der von Knörringen 8 Mütt Kernen und 2 Malter Haber, Elgg, weil es die Jahrzeitgült und die Pfründen für die Armen erhalten hatte, 8 fl. Mit den früher genannten Punkten ergab alles zusammen ein Einkommen von 80 Stücken,

Digitized by Google

wie vorgeschrieben war. Im Vergleich zu früher war also die Kompetenz um 20% vermindert worden.

Die Elgger Diener des göttlichen Wortes wurden aber nicht ungestört im Genuß ihres festgesetzten Einkommens belassen. Rappersweil benutzte jede Gelegenheit, die Mehrbelastung abzuschütteln. Als Schlegel dort um die Pfarrpfründe sich bewarb, machten Schultheiß und Räte alle Anstrengungen, ihm die 9 Stücke abzudrücken; aber Schlegel und die Abgeordneten von Elgg gaben nicht nach. Der Pfarrer war ebenfalls auf seinen Vorteil bedacht. Er fing an, den Zehnten in den Ausgemeinden selber einzuziehen, indem er darauf fußte, derselbe gehöre ihm, und die Bestimmung der 23 Stücke (v. Nr. 1) sei eine bloße Schatzung zur Berechnung seines Einkommens gewesen. Dagegen legte Rappersweil Verwahrung ein, behauptend, der Zehnten sei sein Eigentum, und es habe dem Pfarrer aus demselben nur 23 Stücke abzuliefern. Ein langwieriger, verdrießlicher Handel entstand. Schlegel wies in einer Bittschrift v. 14. März 1532 an Bürgermeister und Rat darauf hin, daß er sehr arm sei, und bat die Behörden, sie möchten ihm an die Hand gehen, damit er seinem kleinen Weibe und seinen Kindern „ein herbergli oder etwas mög erkaufen". Rappersweil führte Klage bei den eidgenössischen Orten, worauf sich die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus an Zürich wandten, sich wie folgt beschwerend: „Der Predikant zu Elgg versperrt dem Rapperswiler Spital den Zehnten und will bei dem jüngst errichteten Briefe betreffend seine Kompetenz nicht bleiben, und das Ehegericht hat ihm gestattet, den Zehnten anzugreifen, was befremdlich ist; deshalb wird begehrt, daß Zürich den Schlegel anweise, dem Spitalmeister den Zehnten zu verabfolgen. Hat er an demselben etwas zu fordern, so ist er vermöge der Bünde und des Friedens verpflichtet, ihn an seinem Wohnsitze zu suchen" (1. Mai 1532). Zürichs Antwort lautete folgenden Tages, es vertraue auf die Eherichter, daß sie in Bezug der Pfarreinkünfte sich der Billigkeit befleißen und keinen Ueberfluß gestatten würden; dennoch habe es den Räten, die nächstens in Rüti die Rechnung einzunehmen hätten, befohlen, die von Rappersweil und den Predikanten von Elgg gegen einander zu verhören und wo möglich zu vertragen. Das Ergebnis der Verhandlungen war für den Elgger Pfarrer ungünstig. Statthalter und beide Räte in Zürich entschieden: Es soll der Priester von Elgg die von Rappersweil mit ihrem Zehnten „ungesumpt und ungehindert" lassen, sich mit den 80 Stücken begnügen, und was er bisanhin über diese hinaus zu viel an Zehnten bezogen, wieder herausgeben und seine Kosten selber tragen (14. Juli 1532). So war Rappersweil im Vorteil. Seit Meiß fortgegangen, hatte es den Zehnten

Digitized by Google

ſelber eingezogen und dabei die Beobachtung gemacht, daß derſelbe mehr als 23 Stücke eintrage. Nach dem ſchlimmen Verlauf des Kappelerkrieges war Zürich vorſichtig genug, ſich nicht in neue Verwicklungen einzulaſſen.

Kurze Zeit nach dem obgenannten Abkommen weigerte ſich der Herr von Knörringen, die 10 Stücke weiter zu geben; da nahm man ſie 1532 einfach mit Gewalt. Schon im Jahr 1529 hatten nämlich die Eherichter die Befugnis erhalten, die Zehnten, Nutzungen und Gefälle der Lehensherren und Zehnten- und Widumsgenießer mit Arreſt zu belegen ſo lange, als ſie nicht einwilligen würden, die Pfarrkompetenzen genügend auszuſtatten. Im folgenden Jahre geſtattete man ihm die Abfuhr ſeines Zehntens erſt, nachdem er verſprochen, auch für das dritte Jahr eine Verbeſſerung für das Pfarreinkommen in Elgg zu gewähren; aber ſeinem Anwalt Johannes Eſcher gelang es trotz aller Einwendungen und Bemühungen von Elgg, daß Knörringen von der weitern Leiſtung der vorgenannten 10 Stücke ledig geſprochen wurde. Die Pfarrkompetenz betrug ſomit nur noch 70 Stücke. Schlegel war nicht der Mann, der in ökonomiſchen Fragen leichthin den kürzern zog; er ruhte nicht, bis ſein Einkommen wieder derart war, daß er aus demſelben ohne Sorgen leben konnte. Seine Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Zürich beſtimmte, ſeine Kompetenz müſſe verbeſſert werden durch 10 Saum Wein und 10 fl. aus dem Amt Töß; ebenſo habe Elgg noch weitere 5 fl. hinzuzufügen. So beſtanden im Jahr 1547 die Pfarrpfrundeinnahmen wieder aus 100 Stücken nämlich: 44 Mütt Kernen, 9 Malter Haber, 15 Eimer Wein und 32 fl. in Geld.

IV. Kaplaneipfründen, Zehnten, Collatur.

Die Verordnung der Zürcher Obrigkeit v. 4. April 1526 beſtimmte: „Die Jahrzeiten für Kaplane ſollen den Inhabern bis zu ihrem Tode verbleiben; die unnötigen Pfaffen ſoll man im Frieden abſterben laſſen. Betreffend die Jus-Patronatspfründen verbleibt es bei den frühern Beſtimmungen". Hierauf fußend zogen Vogt und Räte nach und nach die Einkünfte der Kaplanpfründen ein und verwendeten ſie zur Unterſtützung der Armen und zur Schulung der Jugend. In ihren Beſitz gelangte zuerſt die St. Martinspfründe durch den Tod des Kaplans Benz. Nach dem Wegzug des Kaplans Brun 1527 fiel die Frühmeßpfrund in ihre Hände und nach dem Hinſchied des bekannten Markſtein 1534 auch die heilige Kreuzpfrund. Aus dieſen drei Pfründen wurde das Procurey-Gut gebildet. Nachdem der Kaplan Offener verbannt worden war, zog Jörg von Hinweil ſeine Pfründe, unſere l. Frauen, an ſich mit

Digitized by Google

der Verpflichtung, aus deren Erträgnis Arme und Notleidende zu unterstützen. Vogt und Räte verlangten aber, daß ihnen Verwaltung und Verteilung der Einkünfte überlassen werden müßten. Jörg beharrte auf seinem Rechte, betonend, er sei Lehensherr gewesen und nicht Elgg. Im Jahr 1529 gaben ihm Bürgermeister, Rat und die Zweihundert in Zürich Recht, verlangten aber, daß er die Gefälle, die genau aufgezeichnet werden mußten, zu Hilf, Trost und Aufenthalt der Armen Elggs verwende unter Zuzug von zwei Räten der Stadt, denen er auch alljährlich von der Rechnung Einsicht geben müsse. Den Räten in Elgg wurde ferner ans Herz gelegt, mit den Kirchen- und Pfrundgütern wohl hauszuhalten, nichts unnütz zu vertun, wobei der Junker Jörg von Hinweil ihrer Stadt Burger wohl „ufluegen und fürdern" solle, damit dem so geschehe. Die gegenseitige Kontrole mißfiel aber beiden Teilen. Schon am 16. Jan. 1531 schlossen Jörg als Patron der l. Frauenpfründe und Vogt und Räte als Lehensherren der Frühmeß- und heiligen Kreuzpfründe, unter Vermittlung des Hans von Hinweil, Vogt zu Markdorf, einen Vergleich ab, nach welchem keine Partei der andern von der Verwaltung der Pfründen mehr Rechnung ablegen sollte. Jeder Teil habe das Gut so zu verwalten, daß es vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten sei, und den gnädigen Herren in Zürich, wenn sie es verlangten, Rechenschaft abgelegt werden könne. Bei diesem Anlasse schenkte Jörg der Stadt Elgg einen Grundzins von 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 12 Schilling Cost. und 4 Hühner ab einem Gute zu Guntershausen.

In einem frühern Abschnitte haben wir gesehen, daß der Zehnten in Elgg in den Händen der Landenberger lag. Nachdem Hugo von Landenberg zu Sonnenberg gestorben war 1483, fielen Burg und Herrschaft Sonnenberg als Erbe der Wittwe des Beringers von Landenberg, der Barbara von Knörringen, zu, welche ihren Vetter, den Bernhard von Knörringen, heiratete. So kam der große oder Laienzehnten in den Besitz der Familie Knörringen, die jedoch bald verarmte. Markus, der Bruder Bernhards von Knörringen, zum Abte von Reichenau gewählt, wurde vom Bischof von Konstanz am Antritte der Stelle verhindert. Es entstand eine Fehde, in welche sich die Eidgenossen mischten, die den Bernhard gefangen nahmen und erst gegen eine Kaution von 3000 fl., welche seine Frau Barbara leistete, wieder freiließen. Um flüssiges Geld zu erhalten, verkaufte Knörringen den Zehnten zu Elgg um 8000 fl., an den geizigen Abt Franz Geißberg von St. Gallen; dieser wollte das neuerworbene Gut zum Einzug von Wil verordnen. St. Gallen ließ Elgg nie aus dem Auge und trachtete also darnach, wenigstens einen Teil des verloren gegangenen Besitz-

Digitized by Google

tums wieder zu erwerben. Dies geht auch daraus hervor, daß Abt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463—1491) den kleinen und großen Zehnten und das Neugrüt in Zünikon um 450 fl. erworben hatte. Aber Bürgermeister und Räte in Zürich waren auf der Hut; sie erklärten am 16. Feb. 1519, es verbleibe bei dem frühern Urteil und der gegebenen Zusage, „der Zehnten zu Elgöw sei ein Pfand des Hauses Kyburg und um 1445 fl. Hauptgut zu lösen. Bei den Lebzeiten des Bernhart und dessen Frau werde es den Zehnten in Elgg nicht an sich ziehen und dieselben ruhig in deren Besitz lassen. Bei ihrem Tode aber würden sie den Zehnten zu ihren Handen nehmen. Sollte ferner der Zehnten auf die Gant gebracht oder verkauft werden wollen, so behielten sie sich vor, nach Gutfinden zu handeln". Die Knörringen hatten sich auf Sonnenberg nicht mehr halten können und waren nach Radolfzell gezogen. Der Bezug des entfernten Einkommens war mit viel Kosten und Widerwärtigkeiten verbunden. Der Amtmann wurde verhöhnt; Hauptmann Andres Vogler nannte z. B. denselben öfters wegen seiner Amtstracht „eine gschäggete" Appenzellerkuh. Da faßte Völker von Knörringen den Entschluß, den Zehnten zu Elgg unter allen Umständen zu veräußern. Der Spital zu Rapperswil erwarb denselben um 5000 fl.; aber Zürich untersagte die Fertigung des Kaufes. Völker brauchte Geld und mußte nachgeben. Er trat den Zehnten an Zürich um 5000 fl. ab, an welcher Summe der Hauptort als Landesherr 500 fl. abzog am Samstag vor Oculi 1537.

Rapperswil war, weil ihm der Fang mißlungen, sehr übel gelaunt. Gleichen Jahres schrieben Schultheiß und Rat nach Zürich, sie seien willens, den Kirchenzehnten zu Elgg auch zu verkaufen. Mit Vergnügen ging Zürich auf den Antrag ein. Schon am Urbanstag 1537 wurde man handelseinig: Rapperswil trat an Zürich den Kirchensatz, den Kirchenzehnten, das Widum mit allen Gefällen in Elgg ab und erhielt dafür 2000 Gulden und das Patronat der Pfarreien Eschenbach bei Utznach und Niederbolligen im Kanton St. Gallen. — Damit war Zürich noch nicht zufrieden; um weitern Streitigkeiten vorzubeugen, suchte es in den Besitz des gesamten Zehntens von Elgg zu gelangen. Im vorgenannten Jahre erwarb es von Vogt und Räten den Frühmeßzehnten um 580 fl. Es trat ferner in Unterhandlungen mit dem Gerichtsherren, dem Hans von Hinweil, welcher an Zürich seinen Heuzehnten zu Elgg, Dickbuch und Kappel, den Zehnten von ½ Juchart Reben und denjenigen von 36 Jucharten Land zu Elgg und 160 fl. an bar übergab und dafür den Zehnten zu Guweil erhielt. Im Jahr 1540 verkaufte Daniel Wolf von Breitenlandenberg seinen Anteil am Zehnten in Elgg, ferner seinen Teil an den Gerichten,

Digitized by Google

Gütern samt dem Kirchensatz zu Nestenbach um 7000 fl. an die Stadt Zürich. Diese überließ ferner dem Kloster Tänikon 1544 den Zehnten zu Wittershausen und Aadorf, wofür das Gotteshaus auf den Zehnten im Fennental Verzicht leistete. Dadurch, daß Zehnten und Kirchensatz in die Hand der Zürcher Regierung übergegangen waren, erlangte Elgg große Vorteile. Viele Widerwärtigkeiten waren aus dem Wege geräumt. Die Wahl des Seelsorgers war dem Einflusse der katholischen Kirche in Rapperswil entrissen und konnte frei vorgenommen werden. Zürich errichtete in Winterthur zum Bezug dieser Gefälle ein Amt, dessen erster Vorsteher Junker Edlibach jedes Jahr nach Elgg kam, um den Heuzehnten zu verleihen und dabei vom Flecken gastfrei gehalten wurde. Natürlich mußten ihm die Herren Räte auf Kosten des Ortes Gesellschaft leisten.

V. Das Reislaufen.

Das Pensionenwesen und das Ziehen in fremde Kriegsdienste brachte die Eidgenossenschaft an den Rand des Untergangs. Nicht nur hatte das „Kronenfressen und Reislaufen" eine erschreckende Sittenverderbnis zur Folge, sondern bei manchen Gelegenheiten kämpften Schweizer gegen Schweizer und trennte sich das Vaterland in zwei feindliche Parteien. Zu dieser Verwilderung der Sitten und Spaltung der Schweiz haben am meisten die Mailänderkriege beigetragen. Ein Volksreim schenkt hierüber klaren Wein ein:

Wag's, lug um Geld;
So kaufst du d'Welt!
Schlicht, fromm schafft nüt;
List, Falsch gwinnt d'Büt.

Wohl hatte der Ausspruch Redings: „Die Schweizer müssen ein Loch haben" in mancher Beziehung seine Berechtigung. In den innern Kantonen zogen die Leute aus dem Boden keinen großen Ertrag, waren deshalb arm und mußten auf einen Nebenerwerb ausgehen; auch im flachen Lande war das Land noch nicht so gut bebaut wie jetzt; zudem eine Industrie noch nicht vorhanden, weshalb sich manche Reisläufer damit entschuldigten, sie hätten zu Hause keine Arbeit. Hieraus erklärt es sich auch, daß, als im Jahr 1508 Zürich die Zünfte und die Gemeinden anfragte, ob das Pensionenwesen und die Bündnisse mit fremden Staaten aufzuheben seien, erstere eine bejahende, letztere eine verneinende Antwort gaben. Unbestreitbar ist aber, daß die große Lockerung der Sitten und die Verkäuflichkeit der Staatsmänner eine Folge des Reislaufens waren und dem Lande großen Schaden brachten. Es ist ein hohes Verdienst Zwinglis, daß er ohne Furcht

Digitized by Google

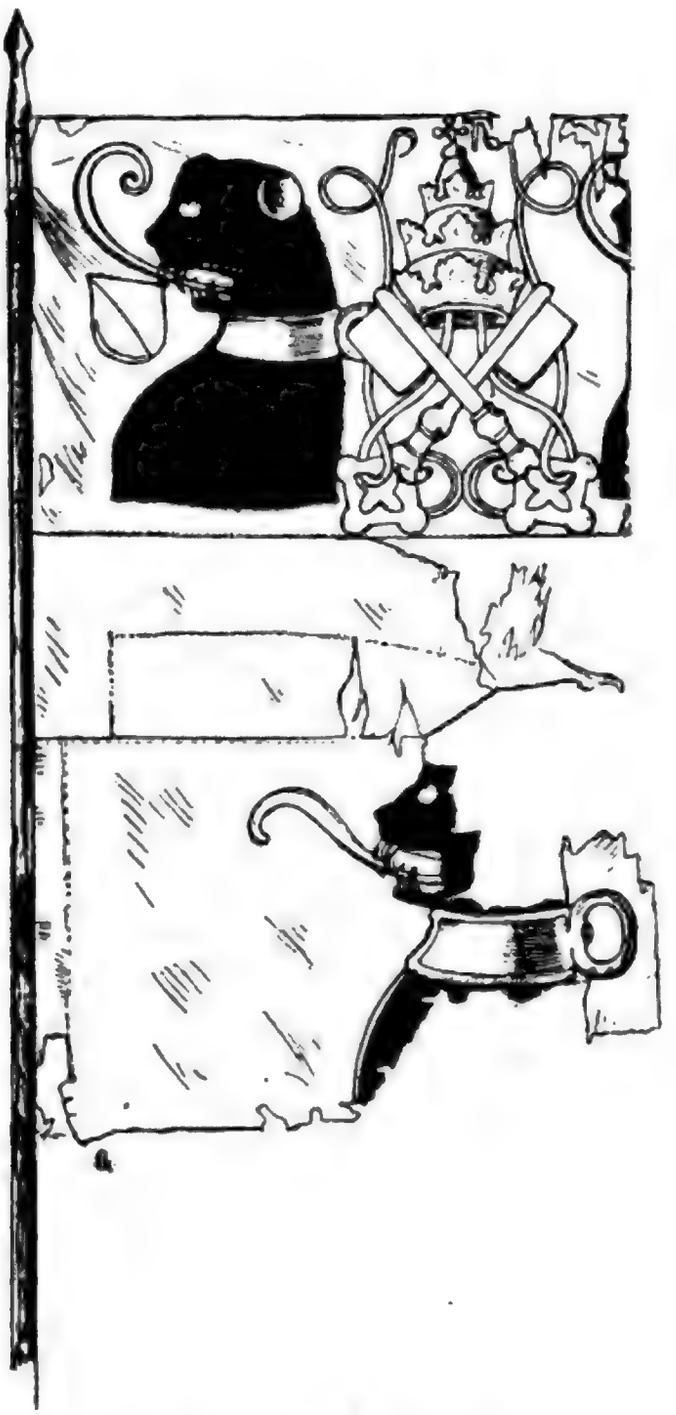

1 : 15

Panner, vom Papſt Julius II. der Stadt Elgg geſchenkt 1512.
Von der Zivilgemeinde Elgg dem ſchweiz. Landesmuſeum in Zürich als Depoſitum übergeben 1894.

Digitized by Google

an die Ausrottung des Unkrautes ging. Die Reformation hat auch hierin eine wesentliche Besserung geschaffen.

Daß Elgg dem Zuge der Zeit folgte, liegt auf der Hand. Trotz des Verbotes liefen im Jahr 1500 viele Söldner aus der Stadt und Landschaft Zürich nach Mailand und halfen dem Herzog Moro sein Land wieder gewinnen; aber ebenso zogen, nachdem der „Kronensack recht erschüttelt war", 1500 Zürcher Frankreich zu Hülfe, das gegen Mailand im Kriege lag. Als im Jahr 1503 Zürich mit Uri, Schwyz und Unterwalden gegen Frankreich einen Zug nach Bellenz machte, beteiligten sich an demselben aus Elgg 10, von den Höfen 3 Mann, von Winterthur 40 Mann. Die Adeligen aus der Umgebung, die Edelmannssold erhielten, waren natürlich auch dabei: Gotthard und Ulrich von Landenberg, Friedrich und Herdegen von Hinweil auf Elgg u. s. w. Am 25. Nov. 1511 marschierten die Zürcher, von einigen Orten unterstützt, abermals in die mailändische Ebene und befreiten bei Galera die Mannschaft der drei Orte; Elgg hatte 13, die Höfe 4, Winterthur 45 Mann gestellt. Im Dezember gleichen Jahres zogen von Elgg und den Höfen wieder 25 Mann nach Italien; bei ihnen waren Jörg von Hinweil auf Elgg, Hans und Gotthard von Landenberg u. s. w. Unverrichteter Sache zogen sie nach Hause und wurden verspottet; die Eidgenossen waren eben selber nicht einig. Im Mai 1512 fand ein Kriegszug für den Papst Julius II. wider den König von Frankreich statt, bei welchem 55 Bürger und Ansäßen von Elgg, von Winterthur nur 23, waren. Zur Belohnung ihrer Tapferkeit erhielten sie vom Papst eine Fahne, welche jetzt noch im Archiv Elgg vorhanden ist.

Nach dem betreffenden Reisrodel hatten an diesem Zuge folgende freie Knechte aus Elgg teilgenommen und in Chur einen Gulden Handgeld erhalten: 1. Claus Gachlinger, 2. Peter Gachlinger, 3. Hans Metzger, 4. Wolfgang Herter, 5. Bernhard Ludi, 6. Wolfgang Ludi, 7. Hans Ludi, 8. Hans Hegnauer, 9. Hans Huggenberger, 10. Uli Bulot, 11. Wolfgang Saxer, 12. Rudolf Saxer, 13. Heinz Peter, 14. Hans Müller, 15. Peter Ehrensperg, 16. Uli Scherer, 17. Junghans Büchi, 18. Marti Keller, 19. Hans Wälti, 20. Georg Böni, 21. Hans Baltis, 22. Jakob Schmid, 23. Uli ab dem Huggenberg, 24. Jörg Blatter, 25. Jakob Blatter, 26. Konrad Blatter, 27. Heinrich Peter, 28. Junghans Peter, 29. Hans Lochmann, 30. Junghans Lochmann, 31. Heini Lochmann, 32. Thoman Lochmann, 33. Hans Ramensperg, 34. Uli Ramensperg, 35. Heini Bülmann, 36. Hans Meister, 37. Hans Fehr, 38. Hans Brennwald, 39. Othmar Rätschi, 40. Lentz Büchi, 41. Hans Wernli, 42. Heini Capendar, 43. Heinrich Peter, 44. Heini Mock, 45. Peter Peter, 46. Hans Sigrist, 47.

Digitized by Google

Hans Peter, 48. Rutsch Oeschger, 49. Hans Herter, 50. Hans Hosli, 51. Schram Wecker, 52. Hans Hipli, 53. Lenz Hug, 54. Rüdi Zinggeler, 55. Hans Brun und andere von den Höfen mit dem Burgherrn Jörg von Hinweil.

Dieser Auszug hatte in Elgg ein interessantes Nachspiel. Samstag vor Gallentag gleichen Jahres erschienen vor dem Rat Hans Huggenberger, genannt Schnegk, und Heini Wetzel mit dem Beinamen Spatz und verklagten für sich und viele Genossen den Vogt Tegen Gachnang zu Elgg, er habe in Chur gesagt, die Herren in Elgg hätten ihn beauftragt, wie die andern Aemter auch ein Freifähnlein zu errichten und er müsse es tragen. Sie wollten nun wissen, ob der Rat solches gesagt habe. Der Vogt erzählte des langen und breiten, wie er dazu gekommen sei, in Chur ein Fähnlein zu machen; er leugnete, gesagt zu haben, daß er es tragen solle. Die „Knaben" aber behaupteten, er habe bemerkt, er wollte nicht um 100 fl., wenn es nicht wahr wäre; deshalb habe man ihm die Fahne überlassen. Der Vogt suchte sich auszureden, in der Stadt habe er es allerdings so gesagt; aber dort hätte er nur gespaßt, vor dem Tore sei es anders gewesen. Da die Reisläufer noch viele Zeugen von Aadorf zu ihren Gunsten vorführten, entschied das Gericht einhellig, die „Knaben" hätten sich genugsam ausgewiesen. — Zu gleicher Zeit verklagte Konrad Blatter den Vogt Tegen Gachnang; sein Sohn sei mit den freien Knechten 1512 nach Italien gezogen, sei eingeschrieben und beim Verlesen immer aufgerufen worden; nun wolle ihm der Vogt den Sold nicht geben. Der Vogt gestand, das Geld empfangen zu haben; aber es sei ihm verboten worden, dem Knaben solches auszubezahlen. Der Gerichtsspruch lautete einhellig: Der Vogt soll beweisen, daß er den Sold nicht habe ausrichten dürfen, sonst muß er den Betrag geben. In beiden Fällen wurde nach Zürich appellirt.

An dem Zug nach Dijon in Frankreich 1513 nahmen 13 Mann von Elgg und viele Freiwillige teil. In der Schlacht bei Marignano waren 800 Zürcher ums Leben gekommen; deshalb machten die Seeleute einen Aufstand und verlangten Bestrafung der durch französisches Geld bestochenen Hauptleute, Lebkuchenkrieg Dezember 1515. Im folgenden Jahre spaltete sich die Eidgenossenschaft abermals in zwei Parteien, von welchen die eine für, die andere gegen Frankreich war. Ueberall schaffte fremdes Geld; die Aufregung wuchs immer mehr. Da erließ am 17. März die Zürcher Regierung ein neues Mandat gegen das Reislaufen: „Niemand darf zu irgend einem Herrn zur Reis laufen oder reiten. Wer es aber doch tut, ist ein Aufwiegler; erwischt man ihn, so wird er an Leib, Leben und Gut

Digitized by Google

gerichtet. Flieht er, so verfällt sein Gut der Obrigkeit und Weib und Kind werden ihm nachgeschickt. Diejenigen, welche Leute zum Reislaufen verleiten, werden ebenfalls bestraft.“ Aber als im Jahr 1519 der Herzog Ulrich von Würtemberg um Schweizer warb, zogen von Zürich sehr viele mit; da die Mailänderfeldzüge beendigt waren, suchten die Hauptleute eine neue Quelle, um Sold und Beute zu erlangen. Unter ihnen befand sich auch Jörg von Hinweil zu Elgg. Aber die Regierung verstand diesmal keinen Spaß; die Aufwiegler, die Offiziere, mußten 2—500 fl. Buße bezahlen. Jörg begehrte Strafnachlaß, da er nur ein „halber Hauptmann“ gewesen sei; er wurde aber abgewiesen und der Vogt in Kyburg beauftragt, seine Höfe zu werten. Im Jahr 1521 schlossen 12 Orte der Eidgenossenschaft mit Frankreich eine Vereinigung; Zürich allein blieb dem Papste treu und leistete ihm Hülfe, weshalb es von den andern Eidgenossen schwer bedroht wurde. Um einen Rücken zu haben, fragte die Regierung die Gemeinden um ihre Ansichten an; die meisten antworteten: Der Rat möchte neue Bündnisse nicht eingehen; auch solle man keinerlei Pensionen, Miete und Gaben annehmen, und die, welche es tun, ernstlich bestrafen. Elggs Antwort lautete: „Vogt, Rat und die ganze Gemeinde sind nicht vernünftig und geschickt genug, in solchen Dingen zu reden und zu raten, und stellen deshalb alles den Herren in Zürich anheim; doch ist unsere Bitte, daß die Regierung die Eidgenossenschaft in Huld behalten möchte; immerhin wollen wir für die Obrigkeit Leib und Leben einsetzen“. Bei diesem Bescheid hat wohl auch der Einfluß des Schloßherrn, der ein eifriger Reisläufer war, eine Rolle gespielt.

Durch das Verbot des Reislaufens und Jahrgeldernehmens erlitten namentlich die Adeligen und vornehmen Geschlechter, da sie an keine andere Arbeit gewöhnt waren, schweren Schaden. Auf eine Anfrage der Regierung betreffend die Abschaffung des Reislaufens erklärten die Edelleute, sie und ihre Söhne könnten weder reuten noch hacken; deshalb bedürften sie zu ihrem Auskommen des Herrendienstes und der Pensionen. Wurde ihnen diese Einnahmequelle verstopft, so war ihre Verarmung unvermeidlich. Die Adeligen und Reisläufer haßten deshalb die Reformation. Sie wurden verbannt oder verließen freiwillig das Zürcher Gebiet. Zu den Letztern gehörte auch der Elgger Gerichtsherr: Jörg von Hinweil.

VI. Die Kappelerkriege.

Der gegenseitige Haß zwischen den Anhängern des alten und neuen Glaubens wuchs in den verschiedenen Orten der Schweiz von Tag zu Tag.

Digitized by Google

Elgg, ein wichtiger Ort an der Grenze, hatte beim Ausbruch eines Krieges das Schlimmste zu befürchten und schwebte deshalb oft zwischen Furcht und Hoffnung, zwischen Hangen und Bangen. Es mußte wohl gerüstet und stets auf der Hut sein.

Nicht nur beim Ittinger Sturm, auch kurze Zeit später war der Krieg zwischen den Katholiken und Reformirten dem Ausbruche nahe. Auf eine Anfrage der Regierung hin antworteten Rat und Gemeinde in Elgg, sie hätten in die gnädigen Herren das beste Vertrauen; sie würden um Abwendung des Krieges bitten, anerböten aber für den Notfall ihren Beistand 1524. Der Pfarrer Werdmüller in Rickenbach bei Dynhard hatte sich über den thurgauischen Landvogt Wirz unliebsam geäußert und wurde deshalb vom letztern gefangen nach Frauenfeld geführt; aber das Volk in der Grafschaft Kyburg drohte, ihn mit den Waffen zu befreien und die Stadt Frauenfeld an den Himmel zu hängen 9. Nov. 1526. Am folgenden Tage wurde der Geistliche gegen Urfehde der Haft entlassen, worauf sich die Gemüter beruhigten; doch der Landvogt von Kyburg verbot dem Pfarrer, sein Gelübde zu halten. Als 1528 evangelische Prediger von Konstanz zur Disputation nach Bern reisen wollten, verweigerte ihnen der Landvogt im Thurgau sicheres Geleite; aber Jakob Werdmüller von Zürich übernahm dasselbe auf Geheiß seiner Regierung und drohte, wenn man sie nicht ruhig fahren lasse, so werde sofort der Landsturm aus der Grafschaft Kyburg erscheinen. Und wirklich berichtete der Thurgauer Landvogt, in der Grafschaft Kyburg sei jedermann mit Wehr und Harnisch versehen und habe den Befehl, auf den ersten Glockenschlag dem Landsturm nach Frauenfeld nachzulaufen.

Die thurgauischen Machthaber waren den Reformirten aufsätzig und suchten ihnen auf jede Weise Schaden zuzufügen; deshalb schickte Zürich Boten nach Elgg, um über die Lage Auskunft zu erhalten 1528. Hiebei kam an den Tag, daß der thurgauische Landvogt Joseph Amberg und sein Werkzeug, der Landgerichtsknecht Marx Wehrli, eine zweideutige, üble Rolle spielten. Da dem Andreas Vogler von Elgg der alte und neue Zins, den er vom Kloster Tänikon zu beziehen hatte, mit Arrest belegt worden war, lief er nach Frauenfeld zum Landvogte und beklagte sich. Dieser wollte von einem bezüglichen erteilten Befehle nichts wissen, worauf der anwesende Wehrli sagte, das Verbot sei vom Gerichte zu Tänikon erlassen worden. Als Vogler die Aebtissin um Auskunft fragte, antwortete sie, die Anlegung des Arrestes sei auf Befehl des Landvogtes erfolgt. Endlich wurde der Zins ausgerichtet. Bernhard Wagner von Elgg bestätigte diesen Vorgang. Heini Horwer von Aadorf erzählte: Marx Wehrli ist hieher

Digitized by Google

gekommen und hat aus Befehl des Landvogtes ein Verbot verkündet, man dürfe aus dem Thurgau in die reformirten Orte während der Fastenzeit weder Fleisch verkaufen noch zuführen. Auf dem Gericht zu Tänikon hat er ferner gesagt, auf Befehl des Landvogtes dürfe man den neugläubigen Pfaffen und Kirchen keine Forderungen bezahlen. Etliche liefen nun zum Landvogte und erhielten den Bescheid, sie sollten biderben Leuten geben, was sie schuldig seien. Hans Müller in Meisterhausen legte folgende Kundschaft ab: „Marx Wehrli ist zu mir und meiner Frau gekommen mit dem Verbot, wir dürften bei einer Buße von 30 Pfund Pf. nicht zu den Ketzern gen Elgöw zur Predigt gehen. Er drohte ferner, die Buße werde weder ihm noch andern nachgelassen; auch würden sie so geplagt, bis ihnen das Blut unter den Nägeln hervorkomme". Ueber solche Vorkommnisse beschwerte sich Zürich bei den eidgenössischen Ständen; aber die Anhänger am alten Glauben waren an Gegenklagen nicht verlegen. Im vorgenannten Jahre 1528 beschwerten sich Jakob Stocker, Landvogt im Thurgau und Schultheiß und Rat zu Frauenfeld über Melchior Egli, er habe zur Fastenzeit in Elgg einen Braten gekauft, denselben heimlich nach Frauenfeld gebracht, da mit etlichen Gesellen verzehrt und so seinen Glauben mit Fleischessen bewährt. Diese Mitteilungen zeigen uns zur Genüge, daß Haß und Feindschaft im steten Wachsen begriffen waren. Diese wenigen Beispiele tun dar, in welch' großer Aufregung die Grenzbevölkerung sich viele Jahre befand.

Alle Thurgauer Gemeinden, welche sich in der Nähe von Elgg befanden, waren bis 1529 zum reformirten Glauben übergegangen. Zürich unterstützte die bedrückten Glaubensgenossen mit Rat, Hülfe und Schutz. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß es dies nicht nur tat, um die neue Lehre zu verbreiten und zu stärken, sondern auch um sich den Rücken im Kampfe gegen die Urkantone zu sichern und die Oberherrschaft in der Ostschweiz zu gewinnen. Die Thurgauer hielten hinwieder es mit den Zürchern und Bernern, weil sie von ihnen manche Freiheiten zu erlangen und die Befreiung von den lästigen Gerichtsherren hofften. Zwingli drängte mit großem Eifer zum Kriege; er lebte der Ueberzeugung, die Gegner unvorbereitet überfallen und einen unblutigen Sieg erringen zu können. Am 5. Juni 1529 sandte Zürich den V Orten den Absagebrief. Die Hauptmacht, 4000 Mann, besetzte Kappel. Utznach und Wädensweil erhielten Besatzungen. Da ausgestreut worden war, ein östreichisches Heer werde in den Thurgau einfallen, um die Bewegungen der Katholiken zu unterstützen, erhielt der Landvogt Lavater in Kyburg den Befehl, 400 Mann auszuheben, den Thurgau und die st. gallischen Lande zu besetzen und den

Digitized by Google

Feind abzuhalten. Am 9. Juni verließ er mit seiner Mannschaft Elgg, zog nach Wyl und besetzte 10. Juni Bischofszell und am 11. Juni Rorschach, überall freudig bewillkommt und verstärkt durch die thurgauischen Glaubensgenossen. Der St. Galler Abt Kilian konnte sich nur durch schleunige Flucht retten. Der Krieg endigte mit der Milchsuppe bei Kappel und dem Abschluß des ersten Landfriedens, über dessen Vollziehung sich sofort wieder Streitigkeiten erhoben.

Zürich suchte die Vorteile, welche es durch den ersten Kappelerkrieg errungen, auf jede Weise auszunützen und erregte dadurch den Unwillen der V Orte in hohem Maße. Zwingli drängte abermals zum Kriege und suchte auswärtige Verbindungen; die andern reformirten Orte waren nicht kriegslustig. Die Kriegserklärung der V Orte am 9. Oktober 1531 traf Zürich unvorbereitet. Am Dienstag Nachts den 10. Okt. kam die Nachricht nach Winterthur, die Katholiken würden sich bei Baar sammeln, und man solle sofort Hülfe senden. Um 8 Uhr läutete man in Oberwinterthur Sturm, und von Dorf zu Dorf bis an den Bodensee riefen die Glocken die waffenfähigen Leute zusammen. Um 1 Uhr rückten die Winterthurer 96 Mann stark unter ihrem Hauptmann Hans Ulrich Sulzer aus. Die Elggauer folgten ihnen nach. Daß auch Mannschaft von Elgg in der Schlacht gewesen war, geht daraus hervor, daß erwiesenermaßen der Hauptmann Andreas Vogler sich glücklich auf den Albis retten konnte, und einer von denen war, die da dem Anführer Göldli die bittersten Vorwürfe machten. Welche Verluste an Menschenleben Elgg im Kampfe erlitt, kann nicht gesagt werden. Auffällig ist, daß im Verzeichnis der Steuerpflichtigen aus dem Jahr 1531 viele weibliche Personen (10% der Gesammtzahl) Haus und Hof besitzen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens bei einem Teil derselben die Männer in der Schlacht umgekommen sind. Wegen Uneinigkeit im Heere und wegen der kühlen Haltung der Berner wurden die Reformirten abermals bei Gubel geschlagen (23. Okt. 1531). Die Abgeordneten der Zürcher Landschaft, namentlich die der Seebauern, drohten, auf eigene Faust mit dem Feinde Frieden zu schließen. So wurde die Stadt zum Abschlusse eines nachteiligen Verkommnisses mit den V Orten und zur Bewilligung wichtiger Rechte an die Landleute gezwungen. Nach den Kappelerbriefen v. 9. Dez. 1531 durfte die Stadt Zürich fremden Herren weder Schirm noch Burgerschaft mehr zusagen, noch Krieg anfangen ohne Wissen und Willen der Landschaft. Die Pfaffen sollten sich mit weltlichen Dingen nicht beladen, sondern nur das Gotteswort „züchtiglich und christlich verkünden". In schwierigen Verhältnissen mußte die Stadt die Leute auf dem Lande um ihre Ansichten angehen. Leider gerieten diese Rechte bald in Vergessenheit. Am Sonntag

Digitized by Google

nach Nicolai (Dezember 1531) wurde in Elgg zur Deckung der Kappeler Kriegskosten „von Kriegsnotten vffgelegt“ eine Steuer von 2½‰ eingezogen. Die Seckelamtsrechnung vom Jahr 1532 enthält außerdem einige Angaben, nach welchen Bürgern Sold ausbezahlt wurde.

Der Elgger Gerichtsherr, Hans von Hinweil, verfaßte eine Beschreibung des Kappeler Krieges, von welcher nach der gütigen Mitteilung des Stiftsbibliothekars Pater Gabriel Meier sich ein Auszug im Kloster Einsiedeln befindet. Nach der Aufzählung der Mannschaften und Geschütze, die von Zürich u. s. w. in den Kampf geführt wurden, und einer kurzen Darstellung der Schlacht, erzählt der Bericht Folgendes: „Am 24. Oktober 1531 ließ der Predikant zu Münsterlingen zur nicht gewöhnlichen Zeit in die Predigt läuten. Die Nachbargemeinden waren nun der Ansicht, es sei dies das Zeichen des Landsturmes, und ein Dorf nach dem andern vom Bodensee bis ins Zürcher Gebiet ließ die Glocken heulen und bot die noch übrig gebliebene waffenfähige Mannschaft auf. Nachts kam der Zug nach Elgg, und wartete da auf weitern Bericht und Befehl“. Um Mitternacht schickten Schultheiß und Rat von Winterthur an Bürgermeister und Rat in Zürich die Anzeige, es seien soeben von Frauenfeld und Elgg Boten mit der Meldung gekommen, daß im ganzen Thurgau ein Sturm ergehe, Ursache und Zweck seien aber nicht bekannt und man bezweifle, ob Zürich ihn angeordnet habe. Immerhin werde die Obrigkeit ersucht, schleunige Auskunft und genaue Verhaltungsmaßregeln zu erteilen. Als an den Tag kam, daß alles ein falscher Alarm war, zog die Mannschaft getrosten Mutes nach Hause.

VII. Die Gegenreformation.

Die katholische Kirche machte alle Anstrengungen, ihre Hauptlehren festzustellen, den Kirchendienst und den Unterricht einheitlich zu ordnen, schädliche Mißbräuche abzuschaffen, die Klöster zu reformiren und der Verbreitung des evangelischen Glaubens entgegen zu treten. Der Ausgang des zweiten Kappelerkrieges, sowie die Mißerfolge der protestantischen Sache in Deutschland wirkten ermunternd in ihrer Tätigkeit; dadurch entstanden eine Spaltung und eine Verschärfung der konfessionellen Gegensätze, die viele Jahrhunderte in unserm Vaterlande von schlimmen Folgen begleitet waren.

Das Bestreben der katholischen Orte, die Leute wieder zum alten Glauben zurückzuführen, konnte am leichtesten in den gemeinen Herrschaften durchgeführt werden. Der Thurgau wurde als wichtigstes Feld der Tätigkeit ausersehen. In Fischingen setzte die Gegenreformation die ersten Hebel ein. Laut Verordnung v. 21. Juli 1532 mußten die Kirchen in

Digitized by Google

Fischingen, Dußnang, Au, Bichelsee, Sirnach und Bettwiesen von 5 evangelischen Pfarrern und die zerstreut wohnenden Katholiken von 2 Geistlichen ihres Glaubens bedient werden. Aber man genügte sich nicht damit. Im Jahr 1540 wurde das Kloster Fischingen wieder hergestellt, und drei Jahre später dem dortigen evangelischen Pfarrer Friedinger der Gehalt entzogen. Bis 1569 ersetzte man in den obgenannten Kirchgemeinden alle reformirten Pfarrer durch katholische, so daß die Anhänger der neuen Lehre gezwungen waren, die Kirchen in Aadorf und namentlich von Elgg zu besuchen; sie kehrten wieder zu ihrer Mutterkirche zurück. In Bichelsee, einer Filiale von Turbental, lebten nur wenige Katholiken und erhielten doch einen Meßpriester.

Ein zweiter wichtiger Angriffspunkt war das Kloster Tänikon. Trotz großem Widerspruch Zürichs wurde dasselbe 1548 wieder ins Leben gesetzt. Die erste Aebtissin, Sophie von Greuth, ließ Bilder und Altäre restauriren und stellte den Conventualen Spyri an, welcher jeden Sonntag predigen und in der Woche 3 mal Messe lesen mußte, wofür er Wohnung, Unterhalt und jährlich 26 fl. erhielt. Da das Kloster keine Pfarrrechte hatte, sollte dieser Gottesdienst nur für die Leute, welche im Gotteshause wohnten, gelten; aber die Absicht war dabei, die Bewohner von Ettenhausen, Iltishausen u. s. w. wieder zum alten Glauben zurückzuführen und auf die Lostrennung von der Kirchgemeinde Elgg vorzubereiten. Mehr als Predigt und Messe wirkte ein anderes Mittel: Das Kloster besaß eine große Zahl von Lehenshöfen. Die Aebtissin verlangte von den Lehenbauern, daß sie katholisch werden und den Gottesdienst in Tänikon besuchen sollten. Wer nicht gehorchte, wurde unbarmherzig von Haus und Hof getrieben, und das Lehen einem Katholiken gegeben. Zürich machte alle Anstrengungen, diesem Vorgehen Einhalt zu tun, ja es drohte mit ernsten Maßnahmen, umsonst, Luzern und die innern Orte ermunterten die Aebtissin, ihre Tätigkeit fortzusetzen, und ihre Nachfolgerin, Veronika von Greuth (1608—1617), verfuhr wo möglich noch härter. Die Folge davon war, daß nach und nach alle im Thurgau gelegenen Ortschaften der Pfarrgemeinde Elgg wieder katholisch wurden; nur wenige Bewohner siedelten nach Elgg über. Die Kirche in Elgg wurde nicht mehr besucht, und so vollzog sich faktisch die Trennung, und Tänikon wurde eine eigene Pfarrei. Die letzte Taufe aus Ettenhausen fand in Elgg im Jahr 1584, von Iltishausen 1591 statt; die letzte kirchliche Trauung aus ersterem Ort im Jahr 1587, aus Iltishausen 1645. Diese Scheidung verursachte eine Spannung zwischen Elgg und Tänikon, die häufig in Streitigkeiten und Prozessen zum Ausdruck kam.

Von den evangelischen Gemeinden des Thurgau, welche paritätisch

Digitized by Google

wurden, war Aadorf die letzte. Die Aebtissin Margaretha Hoppler von Tänikon und der Landvogt Brandenberg von Zug waren unabläßig in ihren Bemühungen, dieses Ziel zu erreichen. Im Jahr 1626 verlangten 16 katholische Haushaltungen mit 102 Seelen auf der Tagsatzung zu Baden die Einführung ihres Gottesdienstes in Aadorf. Bis dahin hatte Zürich, das in dieser Kirchgemeinde die Collatur besaß, und aus dessen Kanton viele Einwohner nach Aadorf kirchgenössig waren, dieselbe hintertreiben können. Sein Widerstreben blieb machtlos. Am 27. August 1627 wurde in Aadorf zum ersten Male wieder Messe gelesen in Anwesenheit der Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, des Landvogtes im Thurgau, des Abtes von Fischingen und der Aebtissin von Tänikon. Erst in späterer Zeit gelang es den katholischen Orten, eine genügende Kompetenz (Besoldung) zusammenzubringen und einen Pfarrer anzustellen.

Auch in Gachnang wurden verschiedene Versuche gemacht, dem katholischen Glauben wieder zur Herrschaft zu verhelfen, doch mit wenig Erfolg, da die nahen Klöster hier wenig begütert waren. Dafür legte sich der dortige Gerichtsherr, Ludwig von Heidenheim, ins Mittel. Im Jahr 1583 stellte er an die Tagsatzung das Ansuchen, es möchte für 17 Katholiken in Gachnang und für seine Dienstleute die Anstellung eines gleichgesinnten Geistlichen erlaubt werden; aber alle Bemühungen scheiterten an dem energischen Widerstand Zürichs und des Predikanten Herter in Gachnang. Hektor von Beroldingen, Tochtermann und Nachfolger Heidenheims, mußte sich damit begnügen, daß ihm gestattet wurde, innerhalb des Schlosses eine Kapelle für die Katholiken zu bauen.

B. Die politische Geschichte.

I. Unruhige Zeiten.

Die Schweiz war nach der Reformation des Glaubens wegen in zwei feindliche Parteien gespalten, deren Haß zeitweise aufs äußerste stieg. Das Land glich einem großen Pulverfasse, das vom Zündstoffe umgeben war und stets mit schrecklichen Verwüstungen drohte. Der Religionshaß hatte die Liebe zur Heimat verdrängt. Bei der Lösung aller vaterländischen Fragen gab der Glaube den Ausschlag. Die fremden Staaten suchten die Entzweiung sich zu Nutzen zu machen und schickten Gesandte ins Land, welche sich aufs Hetzen verlegten und den Bestand der Schweiz gefährdeten. Auch die Diener des göttlichen Wortes schürten das Feuer der Zwietracht von der Kanzel herab und in den vertraulichen Kreisen der Familien. Das Volk lebte in steter Aufregung und Erbitterung, in steter Angst und Be-

Digitized by Google

klemmung vor dem Kriegsausbruch. Und dieſe Kriegsbefürchtungen dauerten mit wenig Unterlaß Jahrhunderte lang und zehrten in höchſt bedauerlicher Weiſe am ſittlichen und ökonomiſchen Wohl der Bevölkerung. Zürich ſtand ſtets eifrig an der Spitze der reformirten Partei, zu jeder Zeit bereit, die neue Lehre mit Wort und Schwert zu verteidigen, und da die Landſchaft in gänzlicher Abhängigkeit von der Hauptſtadt war, ſpiegeln ſich die äußern und innern Angelegenheiten, Ereigniſſe und bewegenden Fragen ganz getreu im Kleinen in der Geſchichte des Fleckens Elgg wider. Der Pulsſchlag der Regentſchaft machte ſich in ſeinen mehr oder weniger ſtarken und häufigen Bewegungen bis zur äußerſten Grenze des Landes deutlich fühlbar. Hiebei iſt wohl zu beachten, daß Elgg die übeln Folgen eines Krieges in beſonderer Weiſe empfand: Es hatte für Munition und Proviant aufzukommen, die Kriegsſteuer in Bereitſchaft zu halten, Beiträge an die Beſoldung, Bekleidung und Bewaffnung ſeines Kontingentes zu leiſten, die Laſten der Einquartierung zu tragen und war zudem der ſteten Gefahr ausgeſetzt, vom Thurgau, der allerdings in ſeiner Mehrheit der Reformation zugetan war, aber meiſtens unter der Regierung katholiſcher Landvögte ſtand, überfallen, ausgeplündert und niedergebrannt zu werden. Auch der Bürger hatte viel Ungemach von dieſen kriegsdrohenden Verhältniſſen zu ertragen; nicht nur litt er von der allgemeinen Unſicherheit der Zeit, indem Handel, Handwerk und Gewerbe zeitweiſe ganz darniederlagen, ſondern auch die vielen Aufgebote und Muſterungen riſſen ihn vom Pflug, aus der Werkſtatt, aus der Familie weg und verurſachten ihm große Auslagen, die nur die Gemeinde, nicht aber auch der Staat zu mindern ſuchten. In welch' friedlichen und glücklichen Zeiten leben wir jetzt! Mancher, der heutzutage das Maul aufreißt und ſich im Klagen und Schimpfen über böſe Zeiten, ſchlechte Regierung, Militärlaſten und Mißwirtſchaft ergeht, würde in ſich gehen und wäre mäuschenſtill, wenn er die ſchweren Zeiten kennen würde, welche die Vorfahren ſeines Ortes durchzukämpfen hatten.

Betrachten wir vorerſt die kriegeriſchen Ereigniſſe und Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts, in welche der Kanton Zürich mehr oder weniger verwickelt war, und die auch auf Elgg ihren Schatten warfen. Die Niederlage des ſchmalkaldiſchen Bundes war ein ſchwerer Schlag für die proteſtantiſche Sache; dennoch weigerte ſich die Stadt Konſtanz, auf die Unterſtützung der reformirten Schweizer vertrauend, ſich mit dem Kaiſer Karl V. auszuſöhnen und das ſogenannte Interim anzunehmen. Dieſer aber erklärte den Ort in die Acht und ließ ihn durch ſpaniſche Truppen belagern. Zürich und Bern rüſteten, wurden aber durch die katholiſchen Orte an einem wirkſamen Vorgehen gehindert; weshalb Konſtanz nach tapferer Verteidigung

Digitized by Google

freiwillig sich unterwarf, östreichisch wurde, Unabhängigkeit und Glaubensfreiheit verlor und für immer für die Schweiz verloren ging 1548. Die Nähe des Glaubensfeindes mahnte auch Elgg, kriegerische Rüstungen vorzunehmen. Es zog vier Büchsenschützen aus und versah sie mit Pulver, Blei, Zündringen und Gewehr. Es rüstete ein Saumroß vollständig aus: 4 neue Eisen à 2 Schilling; Sattel und Band, daß die „Trucken" angehängt werden konnten: 15 Schilling; ein Gürtel zum Sattel: 6 Schilling. Der Rat hielt des bevorstehenden Krieges wegen eine Sitzung, wobei die Zehrung ohne Wein 16 Schilling betrug. Für die Vorbereitung zum Feldzuge wurden 58½ Pfund Schmalz eingesotten, und der „Trummelschläger" Hans Höwel sowie der Pfeifer Hans Huggenberger erhielten vom Schneider Peter Hug zu Wil neue „Röckli", welche 8 Pfund, 13 Schilling, 2 Hlr. kosteten. Wegen Kriegsgeschrei zog der Meister Stoffel von Wellhausen, welchem in Elgg die Ausführung verschiedener Bauten übertragen worden war, mit seinen Gesellen nach Hause.

Im Jahr 1555 waren die Reformirten aus Locarno vertrieben worden; anderer Zwistigkeiten wegen stieg mehr als ein Jahrzehnt hindurch die Spannung zwischen den Katholiken und Reformirten in der Schweiz auf's höchste; jeder Tag konnte den Ausbruch der Feindseligkeiten bringen. Die Räte in Elgg hielten deshalb fleißig Sitzungen, besprachen die drohende Gefahr und dachten auf Abwehr 1550. Des Krieges wegen erschien der Pfeifer von Schurten; Schwytzer, der Grafschaft Hauptmann, und Marx Schmid von Hettlingen kamen nach Elgg und zogen die Kriegsleute aus 1552. Der Seckelmeister Hans Hegner legte 850 Pfund Geld bei 9 Bürgern des Fleckens an auf bestimmte Zeit und Zins, um im Kriegsfalle rasch mit Geld versehen zu sein 1559. Vogt und Räte, Junker und Spielleute zogen mehrmals von Haus zu Haus und visitirten die Harnische. Um diese Zeit loderte der Glaubenshaß im Glarnerländchen von neuem auf und wurde von beiden Parteien trefflich genährt. Zürich und Bern rüsteten, und der Bote, welcher das Kriegsmandat der gnädigen Herren nach Elgg brachte, wurde mit Speise und Trank wohl versehen 1562. Endlich gelang es der Vermittlung neutraler Orte, den Frieden wieder herzustellen.

Die Kriegsgefahr war aber nur verschwunden, um in Bälde einer neuen Platz zu machen. Die Katholiken wetteiferten, neuen Zündstoff herbeizutragen. Im Jahr 1581 wurden die Kapuziner in die Schweiz berufen, nachdem sieben Jahre vorher die Jesuiten in Luzern ihren Einzug gehalten hatten. Bald darauf brach der Kalenderstreit aus 1584. Die vorgenannten V Orte schlossen den borromäischen oder goldenen

Digitized by Google

Bund 1586 und gingen im folgenden Jahre mit den Spaniern zur Erhaltung ihres Glaubens ein Bündnis ein. Dadurch stiegen gegenseitige Entfremdung und Erbitterung auf einen hohen Grad; fast jedermann hielt die Vermeidung eines Krieges für unmöglich. In Elgg war die Aufregung groß. In Fürsorge für den Krieg wurden 304 fl. in die Trischkammer hinter des Fleckens drei Ratsschlüssel gelegt mit der Bestimmung, daß dieselben nicht in die Verwaltung des Seckelamtes gehören sollten. Wie nahe der Ausbruch des Krieges war, geht aus folgender Notiz aus der Seckelamtsrechnung des Jahres 1587 hervor: „Als die Burger auf dem Rathause die „Letzi" tranken und in den Krieg händ welen": 1½ Eimer Wein.

Um diese Zeit hatten auch die Glaubensstreitigkeiten in Appenzell wieder ihren Anfang genommen. Zur Vermittlung ritten 1588 die Berner Boten dorthin, übernachteten in Elgg und erhielten aus des Fleckens Keller einen ausreichenden Nachttrunk. Die Reformirten in Appenzell, schwer bedroht, wandten sich an Zürich 1596, das den Zwist vor die Tagsatzung brachte, aber zugleich auf Verbesserung und Vermehrung seines Wehrwesens Bedacht nahm. In Elgg hoben Vogt und Räte Rekruten aus, und als man in Winterthur eine Musterung hielt, zogen aus dem Flecken 30 Mann hin, ebenso kamen die von Winterthur nach Elgg, wo gemeinsam militärische Uebungen vorgenommen wurden; bei letzterm Anlasse spendete die „Gruft" 5 Eimer Wein 1596.

Die zürcherische Regierung war klug genug, einzusehen, daß das Land den wachsenden Gefahren nur dann entrinnen könne, wenn Volk und Regenten einig wären. Letztere hielten es deshalb nicht unter ihrer Würde, mit der Landschaft in Fühlung zu treten, indem sie Gesandte abordneten, welche die Bürger aufklären und um ihre Ansichten anfragen mußten. Der Erfolg war in den meisten Fällen ein vollkommener: die Bewohner zeigten sich willig und zur Darbringung von Opfern geneigt. Zum großen Schaden für den Kanton wurde in späterer Zeit von diesem Verfahren abgegangen. Im Jahr 1549 waren die gnädigen Herren von Zürich wegen der „Vereinigung" mit dem König von Frankreich in Elgg und wurden vom Flecken hoch geehrt und trefflich bewirtet; ganz dasselbe fand statt, als Abgeordnete wegen des Bündnisses, das Zürich und Bern mit der Stadt Straßburg 1588 abschlossen, in Elgg anwesend waren.

II. Der Gachnanger Handel 1610.

Das 17. Jahrhundert begann ebenso gewitterhaft wie der Ausgang des vorhergehenden trüb und besorgniserregend gewesen war; deshalb waren Musterungen und Waffenübungen häufig an der Tagesordnung, wobei aller-

Digitized by Google

dings jeweilen von der Gemeinde ein ſtärkender Tropfen verabreicht wurde. Wie ſehr das Waffenhandwerk im Anſehen geſtiegen war, geht auch daraus hervor, daß die „Trummeter“ an der Untergaſſe „zum guten Jahr“ 1608 von dem Seckelamt 1½ Pfund Geld erhielten. Es war aber dafür geſorgt, daß ſich die Burgerſchaft nie recht ihres Lebens freuen konnte. Im Jahr 1606 zogen Kriegsleute aus Appenzell hindurch; weshalb wohlgerüſtet gewacht werden mußte. Auf Geheiß des Landvogtes hatte im folgenden Jahre die wehrpflichtige Mannſchaft ebenfalls einen Tag mit Wehr und Waffen Wachtdienſte zu leiſten; ebenſo iſt in den Gemeinderechnungen von den Geldſummen die Rede, die auf eine erſte, zweite und dritte „Reiſe“ nach Zürich geſchickt werden mußten. Zum Ueberfluß wurde die Einwohnerſchaft in einen Handel in der Nachbarſchaft verwickelt, der nicht nur für den Flecken, ſondern auch für den ganzen Kanton ſehr ſchlimme Folgen hätte nach ſich ziehen können.

Des Glaubens wegen waren in der Kirchgemeinde Gachnang ſtete Reibungen. Die Katholiken hatten keinen eigenen Kirchhof; nach ihrem Wunſche wurden ihre Toten auf dem reformirten Gottesacker beſtattet und deren Gräber mit Kreuzen verſehen, die nächtlicher Weile ausgeriſſen wurden, worüber in der Gemeinde eine große Aufregung entſtand. Ein geringer Anlaß konnte den Konflikt zum Ausbruch bringen.

An der Pfingſten 1610 feierte ein Angehöriger der Grafſchaft Kyburg in Gachnang Hochzeit. Im Wirtshaus war der Schmaus, an welchem auch der Gerichtsherr, Hektor von Beroldingen, teilnahm, ſowie deſſen Rebmann Kemp, der, nachdem die Geſellſchaft vom Weine erhitzt war, die Reformirten wegen der Kreuzgeſchichte zu foppen anfing. Das war ein Funken ins Pulverfaß. Es entſtand eine regelrechte Prügelei: Der Gerichtsherr, anſtatt die Leute zu beruhigen, nahm Partei, nannte die Zürcher faule Ketzer, Hundsgiger und Kecker und zog ſogar das Schwert. Die Rauferei wurde auf der Straße fortgeſetzt, wobei die Reformirten den kürzern zogen. Auf einmal ertönte die Sturmglocke. In kurzer Zeit erſchienen 6—800 Mann von Elgg, Hagenbuch, Schneit, Stegen, Leibensberg, Bertſchikon, Islikon, Gundetsweil, Wieſendangen, Oberwinterthur, Elsau u. ſ. w. auf dem Platze, ſtürmten das Schloß, hieben die Hausgeräte in Stücke, tranken zwei Faß Wein aus, zerſtörten die Kapelle, zerſchlugen Bilder und Fahnen und beabſichtigten ſogar, nach Frauenfeld zu ziehen und das neue Kapuzinerkloſter den Flammen zu übergeben. Als der Landvogt ſeinen Statthalter ſchickte, um Ordnung zu ſchaffen, wurde er mit Steinen beworfen und mußte den Rückzug antreten. Erſt die Nacht zerſtreute die aufgeregte Menge. Nachdem die Elgger heimgekommen waren, mußte ihnen der Seckelmeiſter noch 2 Eimer

Digitized by Google

und 6 Maß Wein verabreichen, so gewaltigen Durst hatten ihnen Zorn und Arbeit verursacht.

Die feindliche Gesinnung der beiden Glaubensparteien stieg auf einen hohen Grad. Ein Krieg schien unvermeidlich. Die V Orte rüsteten sich, häuften Truppen an der Südostseite des Kantons Zürich und suchten im Auslande Hülfe. Zürich besetzte ebenfalls die bedrohten Grenzen. Der Hauptmann der gnädigen Herren war zwei Tage in Elgg, traf verschiedene Anordnungen, und erhielt für seine Bemühungen einen Trunk. Die Räte waren des Krieges wegen dreimal versammelt. Die Bürgerschaft mußte Tag und Nacht Wachtdienste leisten. Das Saumroß wurde frisch montirt. Die anderen Orte taten alles Mögliche, um zu vermitteln. Der Handel zog sich in die Länge. Die Katholiken klagten, die Zürcher hätten in Gachnang die Einführung des alten Glaubens verhindert; letztere behaupteten, der Gerichtsherr habe die Entzweiung durch sein rohes und unkluges Benehmen verursacht. Aus Furcht vor neuen Aufläufen wurde nicht Frauenfeld, sondern Winterthur als Malstätte bestimmt. Die Ausfindigmachung der Hauptschuldigen war unmöglich; endlich kam man in der Annahme überein, es sei Alles in einer „Fury und Weinfeuchte" geschehen. Elgg mußte 125 fl., Gundetsweil 80 fl. und Ellikon 60 fl. an die Kosten, die sich für Zürich auf 4000 fl. beliefen, bezahlen; denn aus diesen Gemeinden seien Leute dabei gewesen, ehe der Sturm losgebrochen sei, und die hätten das erzürnte betrunkene Volk von übereilten Schritten abmahnen sollen: eine faule Begründung. Gachnang erhielt 1613 eine katholische Pfarrpfründe.

III. Die Zeit des dreißigjährigen Krieges 1618—1648.

Die Kirchenspaltung in Deutschland und das Ringen nach dem politischen Uebergewicht zwischen Oestreich und Frankreich erzeugten einen Weltbrand, von dem die Schweiz, durch Glaubenshaß selbst zerrissen, wie durch ein Wunder verschont blieb, obgleich sie öfters nahe daran war, in den Krieg hineingezogen zu werden. Das war eine unruhige, schwere Zeit für Elgg. Furcht und Schrecken vor Ueberfällen wechselten mit Aufgeboten, Auszügen, Einquartierungen und Musterungen. Der Beutel des gemeinen Mannes wie des Fleckens wurde schwer mitgenommen. Als Balsam wirkte jeweilen ein frischer Trunk aus dem Gemeindekeller. Die einzelnen Stadien des Krieges spiegeln sich trefflich in den Aufzeichnungen der Ratsbücher und der Seckelamtsrechnungen ab. Am 19. Mai 1619 zog der Hauptmann mit 180 Mann auf das Eggerfeld gegen Frauenfeld und erhielt nachher

Digitized by Google

mit ſeinen Offizieren eine Stärkung von 2½ Eimern auf dem Rathaus. Wegen des Krieges wurden in Frauenfeld gekauft: 121½ Pfund Blei und 94 Pfund Pulver. Am 16. Juni konnte das Kriegsmaterial: Reisbüchſen, Harniſche, Pulver und Blei ꝛc. in der Kirche aufbewahrt werden. Sonntags den 7. November gleichen Jahres wurde die geſamte Burgerſchaft von verordneten Winterthurer Offizieren zur Muſterung aufgeboten. „Man zog in den „See“ hinab und ließ ſich für den Krieg abrichten“. Der Flecken gab einen gemeinſamen Trunk: 1 Saum, 2 Eimer. Im folgenden Jahre fanden wieder mehrere militäriſche Uebungen ſtatt, von welchen die am 13. Oktober die wichtigſte war. Es erſchienen der Landvogt, Befehlshaber und Offiziere, im ganzen 43 Perſonen, 12 hoch zu Roß. Der Seckelmeiſter bezahlte ihre Zeche in „der Krone“ mit 81 Pfund. Elgg ließ ſich ſehr angelegen ſein, ſeine Militärpflichten nach jeder Richtung zu erfüllen. Ein neues Fähnlein wurde bei dem Schneider Hans Meyer in Zürich beſtellt, der es ſelber brachte und für gute Arbeit 3 Pfund Trinkgeld erhielt. Das neue Sinnbild des kriegeriſchen Geiſtes hatte 145 Pfund gekoſtet, und der Hauptmann verrechnete dazu für Mühewalt 22 Pfund.

In den Jahren 1622, 1625 und 1627 trat der Schweiz die Kriegsgefahr, beſonders den reformirten Orten, ſehr nahe; denn der deutſche Kaiſer, durch ſeine Siege in Deutſchland gekräftigt, hatte ſich vorgenommen, die rebelliſchen Schweizer zur Ordnung zu bringen und bei ihnen den reformirten Glauben auszurotten; zudem geſtattete er den geiſtlichen Fürſten in Baſel, Konſtanz, St. Gallen u. ſ. w., alle ihre Güter, welche ſie durch die Reformation verloren hatten, zurückzuverlangen, wodurch die Spannung zwiſchen den Glaubensparteien in der Schweiz ſo hochgradig wurde, daß nur die Siege des Schwedenkönigs Guſtav Adolf einen Bürgerkrieg verhindern konnten. Zürich machte große Anſtrengungen, in guter Kriegsbereitſchaft zu ſein und jedem Zwiſchenfall zuvorzukommen. Am 5. Sept. 1622 legten die gnädigen Herren in Zürich ein Fähnlein Soldaten unter dem Hauptmann Junker Schönau nach Elgg; dasſelbe wurde in Anweſenheit von vielen Offizieren gemuſtert. Die Räte tranken wegen der Beſorgung der Einquartirung einen Eimer Wein. Am Palmſonntag 1625 waren 14 hohe Offiziere zu Pferd in Elgg, um wegen der Kriegsbereitſchaft Anordnungen zu treffen. Es wurden Wachen anbefohlen, und in Turbental fand eine Hauptmuſterung ſtatt. Da ein öſtreichiſches Heer ſich der Schweizergrenze näherte, ließ Zürich die Eingänge beſetzen. Eine Fahne war zu Stein, eine andere zu Andelfingen, zu welchen in Elgg 30 Mann, die vom Flecken auf dem Rathaus eine „Letzi“ und Pulver und Blei geſchenkt erhielten, ausgezogen wurden (1627—1628).

Digitized by Google

Zürich, das ein Bündnis mit Schweden anstrebte, setzte alle Hebel in Bewegung, seine Mannschaft auf kriegstüchtigen Fuß zu bringen. Im Jahr 1630 erschien in Elgg der Hauptmann Göldli, welcher im Brüel eine Hauptmusterung vornahm. Gesamtmusterungen wurden ferner in Winterthur abgehalten, wo auch der Hauptdrillmeister der Elgger Mannschaft stationirt war. Jedes Jahr erschien er mehrmals, der Wachtmeister Frei, und preßte den Wehrpflichtigen manchen Schweißtropfen hervor. Es war ein Glück für sie, daß der Seckelmeister ein weiches Herz hatte und nach jeder Uebung des Fleckens Keller öffnete. Es scheint, daß damals unsere Gegend in eine deutsche Kaserne umgewandelt war. Im Frühling des Jahres 1532 am 6. Mai exerzirte der martialische Frei schon zum vierten Male mit den Waffenfähigen in Elgg, worauf erst noch die Zusammenzüge erfolgten. Auf Geheiß der gnädigen Herren gingen gleichen Jahres Vogt und Räte und Offiziere im Flecken von Haus zu Haus und nahmen eine Waffeninspektion vor. Kurze Zeit darauf hielten die Nämlichen in der Kirchgemeinde eine Nachschau, ob jeder Diensttaugliche mit Wehr und Stein, Pulver und Blei versehen sei. In den folgenden Jahren dauerten diese Kriegsrüstungen fort. In diesen gefährlichen Zeiten hielt man es endlich auch für notwendig, etwas für die Befestigung des Ortes zu tun: die 3 Gatter, die sich bei der Zehntenscheune, beim „Ochsen" und dem aus der Römerzeit stammenden Mauleselgäßli befanden, wurden aus Eichenholz erneuert.

Die katholischen Orte der Schweiz hatten mehrmals den Spaniern freien Durchpaß gewährt, was die Schweden so sehr erzürnte, daß sie drohten, den Krieg in unser Land zu verlegen. Wirklich näherten sich die kriegführenden Mächte in beängstigender Weise: Die Oestreicher verbrannten Ramsen, die Schweden äscherten Lostetten ein; an den letztern Ort waren von Elgg 25 Mannspersonen hingeeilt. Im Jahr 1632 legte Zürich nach Stein am Rhein eine Besatzung von 1200 Mann unter Oberst Schmid, unter welchen sich auch der Auszug von Elgg befand, was aus folgender Notiz der Seckelamtsrechnung hervorgeht: „Denen, die zu Stein gsin ein Trunk, 17. März 1633". Ende August dieses Jahres drang der schwedische General Horn über den entblößten Paß bei Stein, zog gegen Konstanz und schritt zur Belagerung dieses Ortes. Die katholischen Länder klagten Zürich heftig an, es habe den Schweden den Uebergang über den Rhein ermöglicht und sei deshalb für den entstandenen Schaden haftbar. Sie zogen 3000 Mann zusammen und sandten sie nach Wyl zum Schutze des Abtes von St. Gallen und seiner Glaubensgenossen. Hinwieder beschwerten sich die Zürcher über die Unterdrückung der Reformirten im Thurgau und beschuldigten den katholischen Kommandanten, daß er am Untersee

Digitized by Google

ſeine Pflicht nicht getan habe. Sie ſandten an die Grenze und in den untern Thurgau 12 Kompagnien. Abermals war die große Gefahr eines Bürgerkrieges vorhanden. Dieſe Vorgänge brachten viel kriegeriſches Leben nach Elgg. Am 5. Sept. 1633 wurden 15 Mann nach Zürich einberufen, von welchen jeder von der Gemeinde einen Gulden und einen Trunk erhielt. Am folgenden Tage war allgemeine Waffeninſpektion. Am 14. Sept. erſchien der Fourier Jakob Merki von Frauenfeld mit der Meldung, es ſei viel „kaiſerlich Volk“ im obern Thurgau eingefallen, man läute überall Sturm, worauf der Rat eilig einen Boten nach Winterthur ſchickte mit der Anfrage, wie man ſich zu verhalten habe. Acht Tage ſpäter mußte ein Teil der Elgger Mannſchaft unter Hauptmann Waſer nach Rickenbach ziehen, wo das Hauptlager unter Oberſt Schmid war. Die Soldaten unter Hauptmann Wehrli marſchirten am 23. Sept. nach Stein und erhielten vorher einen Trunk von 3 Eimern. Am 1. Okt. wurde Elgg von den zwei Kompagnien Holzhalb und Werdmüller beſetzt, von welchen die erſte am 8. Okt. nach Eglisau marſchirte, die letztere aber erſt am 29. Okt. wieder abzog, nachdem inzwiſchen die Schweden durch den Herbeizug der Spanier genötigt worden waren, die Belagerung von Konſtanz aufzuheben. Während dieſer Zeit waren die Kellervorräte des Fleckens nahezu zur Neige gegangen. Das Jahr 1634 brachte viele Muſterungen und den Durchzug mancher hoher Herren: Der Landvogt zog ins Rheintal, und die Ehrengeſandten von Bern und Baſel ritten durch Elgg, deſſen Bürgerſchaft ihnen entgegenging und ſie mit Salven begrüßte. Der Verbrauch von Schenkwein war groß.

Die Bewachung des Städtchens Stein und der dortigen Rheinbrücke verurſachten Zürich und namentlich Elgg viel Sorge und Unkoſten. Da die Kaiſerlichen die Feſtung Hohentwiel belagerten, gab der Quartierhauptmann Schultheiß Hegner in Winterthur am 25. Aug. 1635 den Befehl, daß die Elgger Fahne in Stein wachen müſſe. Fünf Tage ſpäter marſchirten 42 Mann ab, von welchen jeder 1½ Pfund Geld und einen Trunk vom Flecken erhielt. Bei der Heimkehr wurde ihnen ebenfalls ein kühlendes Labſal geſpendet. Der Weg ging jeweilen über Frauenfeld, das ſich angelegen ſein ließ, die trockenen Kehlen mit dem Blute der Traube zu erfriſchen. Am 3. Mai 1637 reisten unter Hauptmann Göldli abermals 13 Wehrpflichtige von Elgg zur Wacht nach Stein, nämlich: Andreas Spiller, Rottmeiſter (für denſelben Hs. Hrch. Müller, genannt Väſterli); Adam Müller, Schuhmacher; Hans Schmid von Schlatt; Joggli Güttinger von Elsau; Jakob Peter von Zünikon, Rebmann; Adam Peter; Adam Frei; Michel Brännwald; Hs. Hrch. Müller, Küfer; Jakob Stadelmann; Hs. Hrch. Schwytzer, Krämer; Hs. Jak. Meier im Pfrundhaus; Joachim Stadel-

Digitized by Google

mann; Hans Baltis von Stoß, meistens Niedergelassene; denn die wohlhabenden Bürger suchten sich der gefährlichen, strapazirenden Wehrpflicht zu entziehen. Auf ihr Bitten erhielt Jeder 9 gute Batzen, auch der letztgenannte, da er doch ein Kirchgenosse sei. An der Auffahrt gleichen Jahres wurde der gesamten Burgerschaft, nachdem die Fahne von der Wacht am Rhein zurückgekehrt war, ein Trunk verabreicht. Sehen wir einmal nach, was der Flecken für einen solchen Zug zu verausgaben hatte.

50 Mann à 24 Schilling	30	fl. —	Sch.
Zehrung bei der Auszahlung d. Soldes und d. Spielleuten	3	„ 14	„
Beim Wegzug den Offizieren in Hüttweilen für Zehrung	2	„ 22	„
Weingeschenke in Stein	3	„ 20	„
Spielleute in Stein	8	„ 20	„
Offiziere, gewöhnliche Mahlzeiten	7	„ 36	„
Fütterung für 2 Pferde	1	„ 20	„
Trinkgeld in Küche und Stall	1	„ —	„
Den Schiffleuten an der Thur	3	„ —	„
Heimreise	2	„ 32	„
Heimkunft	5	„ 06	„
Lohn dem Pfeifer von Seen	2	„ 20	„
	71	„ 30	„

Der Hauptmann hatte beim Auszug 40 fl. erhalten; der Rest wurde ihm bei der Heimkehr vom Seckelamt bezahlt. Am Palmsonntag des folgenden Jahres erfolgte wieder ein Auszug von Elgg nach Stein. Vom Dezember 1638 bis im Frühjahr 1639 befanden sich auf den Mauern Steins 42 Elgger Musketenschützen, von denen jeder vom Seckelamte 1 Pfund 5 Schilling nebst das obligate Quantum Wein erhielt. Am 4. Juli 1643 rückten zur Verteidigung des Grenzstädtchens aus: Hauptmann Trachsler, Seckelmeister; Lieutenant Vogler; 2 Fähndrich; 2 Wachtmeister; Fourier Büchi; Feldschreiber Trachsler; der Schützenhauptmann; der Spießenhauptmann; beide Rottmeister und 2 Saumpferde. Unter diesem gewaltigen Stab standen 28 gemeine Fußsoldaten. Der Sold betrug für einen Offizier 1 Gulden und für einen Gemeinen die Hälfte. Nach 5 Tagen kehrte das Heer von diesem Herrenspaziergang wieder nach Hause; die Mannschaft aber, die der Freifahne des Hauptmanns Göldli zugeteilt worden war, mußte bis im August auf der Wache bleiben. Wahrlich, Stein hatte alle Ursache, daß es, als Elgg im Jahr 1638 ein neues Schützenhaus erstellt hatte, demselben zum Dank sein Wappen und einen Dukaten für das Fenster schickte. Da auch die Stadt Basel sehr der Gefahr ausgesetzt war, von fremden Kriegsvölkern überzogen zu werden, mußte es Freundeshülfe in Anspruch

Digitized by Google

nehmen, und Zürich war hiezu gerne bereit. Elgg war ebenfalls unter der Mannſchaft vertreten, wie dies aus folgendem Eintrag der Seckelamtsrechnung des Jahres 1640 hervorgeht: „Es mußten 3 „Kriegsknaben nach Baſel in die Beſatzung gehen und jeder erhielt vom Flecken 10 Schilling."

Um das Maß des Unheils für unſer Land voll zu machen, waren während des Beginns des dreißigjährigen Krieges die Bündner Wirren von neuem ausgebrochen. Das Veltlin eroberte man, und die dortigen Reformirten wurden mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Zürich nahm 140 Flüchtlinge auf und ſandte 1000 Mann, Bern 2100 Mann; letztere wurden geſchlagen, worauf die Zürcher den Rückzug decken mußten. Von Elgg hatte Hans Enderli Schöchli den Feldzug mitgemacht. Als er zurückgekehrt war, wurde er von den Räten auf's Rathaus geladen, mußte ſeine Erlebniſſe erzählen und wurde zechfrei gehalten. Um die Oeſtreicher und Spanier aus Graubünden zu vertreiben, ſandte der König von Frankreich den Herzog Rohan mit Truppen nach der Schweiz. Dieſer verſtärkte ſich in Baden mit Schweizertruppen und ſchlug hernach den Weg, da der Durchgang bei Utznach und Windegg von den Katholiken verlegt war, nach Regensberg und Winterthur ein. Wir folgen hier den Aufzeichnungen des Pfarrbuches Elgg. Am 24. März 1635 brachte der Hauptmann Steiner von Wülflingen die nicht beſonders willkommene Botſchaft, daß der Herzog nächſtens im Flecken eintreffen werde. Die erſten franzöſiſchen Truppen kamen am h. Donnerstag Mittags 12 Uhr und zogen weiter gegen Aadorf und Tänikon. Die Hauptmacht, etwa 2500 Mann, blieb in Elgg über Nacht; deshalb mußte jeder Hausvater zu Hauſe bleiben und den Soldaten „gaumen". Die Predigt konnte am Charfreitag nicht gehalten werden und wurde auf den darauf folgenden Mittwoch verlegt, war aber dannzumal ſchlecht beſucht. Nachdem am Freitag die erſte Abteilung abmarſchirt war, folgten weitere 3000 Mann nach, welche ebenfalls in Elgg übernachteten. Am Samstag zogen auch dieſe fort. Es wurde viel Futter gebraucht, doch kein beſonderer Schaden wie in Rickenbach, Thurgau, bei Wil und an andern Orten angerichtet. Die Leute von Schlatt, Waltenſtein, Schneit, die zwei Tage und zwei Nächte zu wachen geholfen hatten, erhielten einen Trunk: 1 Saum. Zürich bot in dieſem Jahre für Frankreich nach Graubünden 1200 Mann auf. Von Elgg zogen mit: Heinrich Mantel; Ulrich Peter; Ludi, Meiſenwirts Knecht; Baſchi Schmid, Bulothen Knecht; des Joggli Freien Knecht; des Obermüllers Knecht; Hrch. Zinggeler, Schmid; Thoman, des Hans Wyßhaupten Sohn; Hans Joggli, Baſchi Ludis Sohn; Hans Ludi, Jakoben; Hans Joggeli Wetzel. Die vermöglichen Bürger blieben wohlweislich zu Hauſe. Der geiſtliche Herr fügte dieſer Aufzählung den frommen Wunſch bei: Gott verleihe ihnen, daß

Digitized by Google

ſie reine Gewiſſen nach Hauſe bringen. Die drei letztgenannten ſahen die Heimat nie mehr.

Seit langen Jahren herrſchte zwiſchen Zürich und dem Abte von St. Gallen ein hartnäckiger Streit wegen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Wiedererſetzung klöſterlicher Güter, wobei natürlich die V Orte auf der Seite des Abtes, die reformirten Stände aber für Zürich Partei nahmen. Um den langwierigen Handel aus der Welt zu ſchaffen, wurden im Auguſt und Wintermonat des Jahres 1637 in Elgg Konferenzen veranſtaltet. Abgeordnete St. Gallens waren: der Statthalter zu Wil, Junker Hofmeiſter von Ulm, Landvogt Reding von Schwyz zu Lichtenſteig, Conſtantia, der Kanzler; von Zürich erſchienen der Bürgermeiſter Hirzel und andere. Es verſteht ſich, daß Elgg ſich wohl bewußt war, welch' hohe Ehre ihm zu teil geworden: es regalirte die gnädigen Herren im Hinterhaus der neuen „Krone" mit trefflichem Nektar, welcher wohl dazu beitrug, daß folgender Vergleich zu ſtande kam: Die evangeliſchen Einwohner des Abtes im Thurgau und Rheintal haben in Eheſachen ihre Rechtsklagen beim Ehegerichte in Zürich vorzubringen. Der Abt konnte die reformirten Geiſtlichen beſtätigen, mußte ſie aber auch ſchirmen u. ſ. w.

Gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges war unſer Vaterland noch mehrmals von der Gefahr fremder Einfälle bedroht. Deutſche, ſchwediſche und franzöſiſche Heere näherten ſich unſern Grenzen und ſahen lüſternen Auges in unſere Gegenden hinüber, die vom Kriege noch nicht berührt worden, und wo es noch ſo viel zu rauben und zu plündern gab. Endlich kamen die Glaubensparteien der Schweiz zu der Einſicht, daß es beſſer ſei, die äußern Feinde abzuhalten, als durch Uneinigkeit ſich zu zerfleiſchen: Katholiken und Reformirte reichten ſich die Hand zur gemeinſamen Verteidigung des Vaterlandes. Dadurch erhielt auch das Kriegsweſen in Elgg einen neuen Impuls. Auf dem Blankenmoos wurde eine Wachthütte erſtellt 1643. Im Mai genannten Jahres baute man auf dem Schauenberg ein Wachthäuschen mit Fenſtern, Ofen und der geſamten notwendigen Einrichtung, wodurch das Wachtlokal auf dem Schneitberg als überflüſſig einging. Im Frühjahr 1644 holte man im Schloß Goldenberg einen „Mörſel" und brachte ihn auf den Schauenberg, was bedeutende Auslagen an Geld und Wein verurſachte. Auf Befehl des Quartierhauptmanns mußte der Flecken ferner 1½ Zentner Blei, 2 Zentner Pulver und einen halben Zentner Zündſtricke in Bereitſchaft halten.

Die lange Kriegszeit nötigte Gemeinde und Burger zu vielen außerordentlichen Ausgaben; aber ſie hatte noch viel ſchlimmere Uebel im Gefolge. Die Lebensmittel wurden erdrückend teuer. Im Jahr 1630 galt ein Zentner

Butter 50 fl. und 1 Mütt Korn 12—15 fl., 1 Viertel Salz 2 fl. Die heimkehrenden Söldner ſchleppten eine verheerende Seuche, das Lazarethfieber, ein. Zudem wimmelte das Land von Flüchtlingen, fremden Bettlern und Dieben. Einbruch, Brandſtiftung, Totſchlag waren auf der Tagesordnung. Der Reiche vermehrte ſeine Mittel durch vorteilhaften Kauf und Verkauf, der Arme aber verdarb. Als die Not immer größer wurde, fand es die Zürcher Regierung an der Zeit, das Land von dem fremden Volk zu ſäubern. Am 16. Juli 1635 kamen 15 bewehrte Mannsperſonen von Bärentsweil mit vielen armen Schwaben, Mann und Weib, nach Elgg und übernachteten da. Am folgenden Tage erſchienen über 100 Perſonen aus Turbental. Unter bewaffneter Begleitung, die von Elgg verſtärkt wurde, zog die große Schaar über Frauenfeld nach Stein. Im gleichen Jahre wurden bei Eglisau 7400 Bettler aus dem Lande getrieben. Aber Hunger und Elend trieben ſie wieder in unſer Land, und wer arbeiten wollte, erhielt auch ein Unterkommen; denn die Herrenbauern waren froh, wohlfeile Arbeitskräfte zu erlangen. Unterm 20. Sept. 1643 beklagte ſich der Landvogt Wolf beim Obmann des Almoſenamtes in Zürich, daß die von Elgg etlichen Schwaben, Manns- und Weibsperſonen, welche nicht dem reformirten Glauben zugetan ſeien, „Underſchlauf" geben würden, wodurch der Kirche und den Almoſen Abbruch getan werde. Pfarrer Jakob Fäſi in Elgg, der natürlich der Urheber der Anklage war, machte dann im folgenden Jahre nachſtehende Angaben: Das Meß- und Kirchengehen nach Tänikon nimmt ſo ſehr überhand, nicht nur von Schwaben, ſondern auch von Zimmermeiſter Dorn, den der Gerichtsherr mit ſeinem Geſinde in ſein großes Haus geſetzt hat, daß man es dem Kirchenbeſuch anmerkt. Auch in der Stadt Zürich iſt der Kirchenbeſuch nach auswärts nur den Handwerksburſchen erlaubt." Die Folge davon war, daß die Andersgläubigen den Platz räumen mußten.

IV. Aufſtände und Glaubenswirren.

Die vielen Muſterungen, Wachen, Auszüge und Einquartierungen erregten den Unwillen der Bevölkerung. Die kriegeriſchen Zeiten, die Vermehrung der Truppen, die Befeſtigung der Hauptſtadt, die Unterſtützung der Glaubensgenoſſen erforderten große Summen, zu deren Deckung die Zürcher Regierung die Einziehung der Gutsſteuer 1‰ und der Kopfſteuer 4 Schilling verlangte. Dieſe Verfügung erhöhte den Unmut der Bauerſame, welche ihrer Unzufriedenheit vorerſt in der Grafſchaft Kyburg, namentlich im Tößtal und im jetzigen Bezirk Pfäffikon, durch Widerſetzlichkeiten Luft

machte 1645. Dieſe führten aber zu keinem Ziele: die Haupturheber mußten um Gnade bitten und wurden mit Verluſt an Geld und Ehre geſtraft. Es verſteht ſich, daß Elgg in dieſen aufrühreriſchen Bewegungen keinen Anteil nahm; denn es war mit Freiheiten begnadigt, welche den Neid der Umgegend erweckten. Der Flecken fühlte ſich zu erhaben über die Landgemeinden, als daß er mit ihnen gegen die Obrigkeit gemeinſame Schritte getan hätte. Aber kaum war das Feuer des Aufruhrs in unſerer Gegend gelöſcht, ſo loderte es in den Herrſchaften Wädensweil und Knonau um ſo heftiger auf, dergeſtalt, daß die Regierung genötigt war, 8000 Mann aufzubieten, um den Aufſtand zu unterdrücken. Unter den Letztern befanden ſich von Elgg 20 Mann, die 1 Pfund Reiſegeld und beim Auszug (5. Sept. 1645) und bei der Rückkehr (26. Sept. gl. J.) je 1 Eimer und 18 Maß erhielten. Die Väter der Gemeinde ſchienen dem Handel nicht recht getraut zu haben und um das Schickſal ihrer Bürger beſorgt geweſen zu ſein; denn ſie ſchickten den Hs. Ulrich Büchi nach Thalweil, zu erforſchen, wie es dem Auszug ergangen ſei.

Nachdem die Empörung in der Oſtſchweiz gedämpft war, erhoben ſich die Bauern in der Mittelſchweiz; denn ihre Not war nach Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens durch das Sinken der Güterpreiſe und das Herabſetzen des Geldwertes aufs höchſte geſtiegen. Zürich kam den bedrängten Regierungen mit 4000 Mann unter Konrad Werdmüller zu Hülfe, welcher den Aufſtand niederwarf 1653. Natürlich war Elgg auch unter den Einberufenen vertreten. Der Quartierhauptmann Göldli war gekommen und ließ ſich mit den Offizieren auf des Fleckens Koſten wohl ſein. Ins Feld gegen die Rebellen waren von Elgg 42 Mann mit der Fahne gezogen; alle kehrten wohlerhalten zurück.

Wie die Schweiz von äußern und innern Feinden befreit war, tat ſich die Kluft des Glaubenshaßes wieder auf. Die Reformirten in Arth fühlten ſich nicht mehr ſicher und flohen nach Zürich, das die Herausgabe ihres Vermögens verlangte, bei Schwyz aber auf unbezwingbaren Widerſtand ſtieß. Zürich, wohl gerüſtet, erklärte den Krieg, ohne ſich vorher recht mit den übrigen reformirten Orten ins Einvernehmen geſetzt zu haben (6. Jan. 1656). Es herrſchte ein kriegeriſches Leben im Flecken. Die Wachthütte auf dem Schauenberg wurde reparirt und dort Mörſer und Feuerpfanne genau viſitirt. 24 Perſonen mußten Pulver und anderes Material hinaufſchleppen. Große Koſten verurſachte die Zehrung der Offiziere und das Ausſenden von Boten nach allen Himmelsrichtungen; ebenſo das „Halten von Pech“ gegen den Thurgau. General Rudolf Werdmüller belagerte vergeblich Rapperswil. General Ulrich kam mit 700 Mann nach Elgg, rückte

Digitized by Google

am 7. Jan. gegen Frauenfeld, besetzte die Stadt und bemächtigte sich des ganzen Thurgau; aber der Feldzug nahm ein klägliches Ende, weil bei den Reformirten kein einheitlicher Plan herrschte. Die Niederlage der Berner bei Vilmergen führte zu einem Waffenstillstand, brachte aber keinen Frieden.

Acht Jahre später war die Schweiz wieder einem Bruderkriege nahe. Der Luzerner Großrat Wagner hatte in Konstanz für Spanien 43 Rekruten angeworben und führte sie während der Pfingsten durch den Thurgau, wo sie mehrernorts den evangelischen Gottesdienst störten. Ein durch Drohungen erschrecktes Weib lief nach Wigoldingen und rief um Hülfe. Die Kirchgenossen griffen zu den Waffen und töteten oder verwundeten mehrere der Söldner; als sie aber den Irrtum erkannten, zogen sie ruhig nach Hause (29. Mai 1664). Die katholischen Stände verlangten strenge Bestrafung der Uebeltäter. Das Landgericht in Frauenfeld war aber durch herbeigeeilte Zürcher von Winterthur, Elgg und der Enden so eingeschüchtert, daß es nicht wagte, einen Urteilspruch zu fällen. Am 24. Juli brachen die Richter abermals die Verhandlungen ab, weil das Frauenfelder Rathaus von drohenden Zürcher und Thurgauer Bauern umringt war. Dies erregte den Zorn der Katholiken so sehr, daß sie Kriegsrat hielten, die Grenzen besetzten und dem Abte von St. Gallen den Auftrag gaben, beim Ausbruch der Feindseligkeiten Arbon und Wil, und die Schlösser Sonnenberg und Spiegelberg zu besetzen. Auch Zürich bereitete sich zum Kriege vor. Wegen des „Uflaufs“ versah man in Elgg den Seckelmeister aus der Sakristei mit Geld. In Zürich wurde für den Flecken eine neue Fahne geholt, welche 153 Pfund kostete. Die Auslagen für das Abholen beliefen sich auf 65 Pfund, und Vogt und Räte und Gerichtsherr verzehrten bei ihrer Ankunft auch noch 26 Pfund. Der Fourier, nachdem seine Uniform dem Knecht des Seckelmeisters um 4 Pfund veräußert worden, erhielt einen neuen Rock, der ohne das Tuch (Nördlinger und Zwilch) eine Ausgabe von 26 Pfund erforderte. Es wurden Zündstricke, Harz, Blei, Pulver, „Schwäbelbletz“ und für den Flecken ein Mörser angeschafft und Kugeln gegossen. Am 1. August boten Vogt, Räte und Offiziere die wehrpflichtige Mannschaft auf und verwahrten das Silbergeschirr. In der Nacht des 21. August geriet ein Feuerzeichen der Hochwacht auf dem Schnabel (Albis) in Brand. Auf diesen falschen Alarm griff sofort alles zu den Waffen. Von Elgg zogen unter der Freifahne aus und erhielten je 1 Pfund 12 Schilling: Abraham Buloth; Michel Müller; Jakob Schmid; Jakob Peter, Seiler; Jakob Büchi, Hafner; Heinrich Huggenberg; Andreas Hegnauer; Jakob Büchi; Jakob Schwytzer; Schneider Hans Ott; Andreas Büchi, Krämer; Hs. Hch. Büchi; Hch. Stadelmann; Hans Jakob Schöchli; Isaak Weber; Adam Frei; Joggli

Digitized by Google

Güttinger; Hans Werner Huber; Lienhart Huber; Uliman Zwingli, Reuter; Hans Bernhard Wetzel; Jakob Spiller; Hs. Hch. Trachsler; Heinrich Mantel; Melchior Mantel; Michel Büchi; Hs. Jörg Büchi; Jakob Müller, Schuhmacher; Hans Müller, Bäcker; Heinrich Büchi; Adam Peter im Steiggäßli; Jakob Müller, Untermüller; Jakob Huber; Joachim Oehninger; Othmar Vogler; Benedikt Spiller. Später wurden noch 72 Mann à 1 Pfund aufgeboten. Die Regierung legte Truppen nach Elgg und verstärkte sie durch eine Abteilung, die von Ellikon a. d. Th. kam. Anwesend waren Seckelmeister Huber und Oberst Ulrich von Zürich, Rittmeister Schellenberg von Winterthur, Zunftmeister Heidegger, Landvogt von Kyburg; jeder erhielt 6 Maß Ehrenwein; auf Befehl der gnädigen Herren mußten unter die Kompagnien 2½ Saum „Commiswein" verteilt werden. Am 15. Sept. war wieder Gerichtstag in Frauenfeld, zu welchem man jeden Zulauf verbot. Zwei Bürger aus Wigoldingen wurden enthauptet, drei verbannt; die Gemeinde mußte über 18000 fl. Buße entrichten, an welche Zürich freiwillig eine Beisteuer von 4500 fl. leistete. Damit war die Gerechtigkeit erfüllet, aber der Friede auf die Dauer nicht hergestellt.

Der Wartauerhandel, welcher die Glaubensparteien wieder in den Harnisch brachte, verlangte von Elgg neue Opfer 1695. Es mußten Pulver und Blei angeschafft, die Zündpfannen der Schützen und der Schlagbaum reparirt, die Hochwacht in guten Stand gestellt, viele Sitzungen gehalten und Soldaten einquartiert werden. Der Hauptmann Trachsler wurde nach Zürich berufen, wo der Kriegsrat versammelt war. Dazu kam, daß deutsche und französische Armeen sich in bedrohlicher Weise der Schweizergrenze näherten (1673—1679). Basel und Genf mußten besonders bewacht und die Eingangstore ins Land gedeckt werden. Im Jahr 1688 brach der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland von neuem aus; deshalb hatten Truppen an die Westgrenze zu marschiren. Für alle diese Begebenheiten finden sich in den Gemeinderechnungen die verausgabten Summen: „Den 11 Musketenschützen, darunter auch der Schulmeister, wie sie in den Krieg händ söllen nach Genf 1666. Aus „Furcht vor den Franzosen die Hochwachten bestellt 1674." „Den 13 Personen, so im ersten Usschutz in den Krieg zogen 1678". Auf ernstliches Begehren der gnädigen Herren hin kamen Leutenant Hegner und Wacht- und Trüllmeister Flach von Winterthur mehrmals nach Elgg und hielten des Krieges wegen mit Hauptmann Trachsler und den übrigen „affen Zieren" Beratungen 1681. Der häufige Gebrauch der Fahne hatte dieselbe so abgenutzt, daß in Winterthur eine neue erstellt werden mußte, für welche 128 Pfund bezahlt wurde. Das Besichtigen und Abholen kostete auch noch 62 Pfund 1684.

Digitized by Google

Der spanische Erbfolgestreit hatte sich zu einem europäischen Krieg entwickelt 1701. Zürich mußte Stein und das Rafzerfeld besetzen und zur Abwehr gerüstet sein. Der Quartierhauptmann visitirte mit 13 Personen und 3 Pferden die Hochwacht auf dem Schauenberg. Die Freifahne von Elgg, 18 Bürger und 1 Trommelschläger, mußten zweimal ausziehen. Ein Teil der übrigen Bürgerschaft hatte wiederholt nach Stein zu marschiren und dort zu wachen 1702. Die Jahre 1703 und 1704 waren des äußern Feindes wegen ebenfalls unruhige Zeiten. Truppenaufgebote und Musterungen wechselten ab mit dem Aufführen der Hochwacht und dem Durchzug von Soldaten, da Bern und Zürich eine Besatzung nach Wil legten. Und zur Vermehrung der Unruhe begann auch die Hydra des Glaubenshaßes wieder ihr Unwesen zu treiben.

V. Der Toggenburger Krieg 1712.

Der schlaue, gewandte Fidel im Thurn, Landeshofmeister des Klosters St. Gallen, hatte den Plan gefaßt, die ganze Ostschweiz wieder zum katholischen Glauben zurückzuführen und wurde darin vom St. Galler Abte Leodegar, dem Sohne eines Luzerner Schusters, auf's eifrigste unterstützt. Die Beiden, einen nahen schweizerischen Glaubenskrieg voraussehend, schlossen mit Oestreich, trotz des großen Unwillens der Eidgenossen, ein ewiges Bündnis 1702 und ließen durch den Hummelwald eine Straße bauen, um das Toggenburg und St. Gallen mit den V Orten in leichte und rasche Verbindung zu setzen 1701. Die reformirten Toggenburger, des langen, harten Druckes müde, beklagten sich bei den befreundeten Orten und suchten bei Zürich und Bern Hülfe. Der St. Galler Abt lehnte im Vertrauen auf fremde Unterstützung alle Vermittlungsvorschläge ab. Der Nuntius, der französische und der östreichische Botschafter schürten das Feuer. Die katholischen und reformirten Toggenburger eröffneten die Feindseligkeiten, worauf Zürich den Glaubensgenossen Rabholz, welcher von Stadtreuter Ulrich begleitet war, als Rechtsbeistand schickte. Am 25. März 1712 gingen die Beiden von Elgg aus an die toggenburgische Grenze. Da die Klöster Magdenau und Neu-St. Johann für die Katholiken Waffen gesammelt hatten, bemächtigte sich Rabholz mit den versammelten Reformirten derselben, kam aber, weil eine gute Mannszucht unmöglich war, in eine sehr bedrängte Lage, dies besonders, da Wil befestigt wurde, und 4000 Katholiken unter Major Felber die Brücken und Pässe gegen die zürcherische Grenze besetzten. Dringend verlangte deshalb Rabholz von Zürich Unterstützung.

Der Schulmeister von Elgg, Hans Kaspar Peter, be-

Digitized by Google

ſchreibt den Hergang in ſeinen Aufzeichnungen in folgender ſchlichter Weiſe: „In dieſem Jahr iſt der leidige Krieg geweſen, welchen der Abt von St. Gallen angefangen. Es hat dieſer ſo tyranniſch regiert, daß es die Toggenburger nicht mehr ertragen konnten, ſondern ſich bei den Eidgenoſſen beklagen mußten, wie dies auf der Tagſatzung zu Baden iſt angezeigt worden. Sie hatten aber von den papiſtiſchen Orten kein Gehör finden können. Da haben ſich die zwei löblichen Stände Zürich und Bern der Sache angenommen, aber mit Güte nichts ausrichten können, bis der Handel zu einem öffentlichen Kriege gekommen iſt, ſo daß der Abt gegen dieſe Leute ausgezogen iſt. Da haben Zürich und Bern nicht mehr zuſehen können; ſie hatten Erbarmen mit dem bedrängten, faſt um ſeine Freiheiten gebrachten Volke und kamen ihm zu Hülfe. Es ging ſo eilends zu: Den 11. Tag April haben die Herren von Zürich ihr Volk „aufmannen“ laſſen. Am 12. April ſind ſchon etliche Kompagnien zu Elgg eingezogen. Am 13. ſind 19 Kompagnien zu Fuß und 4 zu Pferd in Elgg einquartiert worden; es ſind alle Häuſer voll Soldaten geweſen. Es ſind auch 8 „Stucki“ von Zürich gekommen und ſehr viel Munition- und Proviantwagen. Die Straßen waren nie leer von Wagen und Roſſen Tag und Nacht.“

Die zürcheriſchen Befehlshaber, an ihrer Spitze General Bodmer, bezogen ebenfalls in Elgg Quartier, hielten da Kriegsrat und ließen am 13. April dem Landvogt zu Frauenfeld und der Aebtiſſin in Tänikon ſchriftlich zur Kenntnis bringen, der Vormarſch der Zürcher Truppen gehe dahin, die Toggenburger Unruhen zu ſtillen; die benachbarten Orte hätten, ſofern ſie ſich nicht feindlich erzeigen würden, nichts zu fürchten. Am 15. genannten Monates verließen 2600 Zürcher Elgg und marſchirten über Sirnach nach Wil, um ſich mit den Truppen des Rabholz, welcher ſofort Wil angreifen wollte, zu vereinigen. Doch gleichen Tages zog General Bodmer mit ſeiner Mannſchaft wieder nach Elgg zurück. Vielleicht billigte er die voreilige Eröffnung der Feindſeligkeit des Rabholz gegen die Aebtiſchen in Wil nicht; vielleicht hatte er kein Vertrauen zu ſeinen Soldaten, die lieber plündern als kämpfen wollten. Wahrſcheinlich hatten beide Punkte ſeinen Rückzug veranlaßt. Bei den zürcheriſchen Truppen ſcheint es mit der Mannszucht wirklich übel beſtellt geweſen zu ſein: Die Offiziere taten ſich bei Wein und Braten gütlich, die Soldaten aber klagten über äußerſt mangelhafte Verpflegung; Ausſchreitungen mancher Art waren an der Tagesordnung. Bodmer blieb in Elgg und erwartete Verſtärkungen. Die Soldaten hatten gute Tage: Man wetteiferte, ihnen mit Speiſe und Trank zu Gefallen zu leben, namentlich die Kloſterfrauen zu Tänikon erwieſen ihnen große Freundlichkeit und viel Gutes. Etwas Abwechslung in das Schlaraffenleben kam, als ein Spion eingefangen, in Ketten gebunden durch das

Digitized by Google

Lager geführt und durch die Spießruten gejagt wurde. Mittlerweile befestigten und verproviantirten die Katholiken Wil und suchten sich des Passes ins Unteramt zu bemächtigen.

Nachdem Hülfstruppen, unter andern auch 500 Berner, eingerückt waren, gab Bodmer seine abwartende Stellung am 25. April auf, rückte aber von Elgg aus nicht direkt gegen Wil, sondern sicherte sich vorerst seine linke Flanke; denn dem thurgauischen Landvogt Heinrich von Zug war trotz seines Neutralitätsversprechens nicht recht zu trauen, ebenso dem Landammann Näpli, der durch ein freundliches Schreiben den Kriegsrat in Elgg über die Pläne ausforschen wollte. Auf die vielen Schlösser und Klöster im untern Thurgau war ebenfalls kein rechter Verlaß. Am 26. April besetzten die Zürcher Frauenfeld und brachten den Landvogt im Schlosse daselbst in sichern Gewahrsam; der Landammann wurde unter starker Bedeckung nach Zürich zur Haft geführt. Der ganze Thurgau, nach Frauenfeld berufen, mußte den Eid der Treue leisten; die Orte, welche sich weigerten, erhielten Besatzungen. Vor Beginn des Krieges war der Abt Franziskus in Fischingen angeklagt worden, er habe am Toggenburger Handel Anteil genommen und sich den Katholiken zur Seite gestellt. Das Herannahen des Gewitters voraussehend, entschuldigte er sich beim Rate in Zürich. Ein gutes Gewissen scheint aber weder er noch die dortige Bevölkerung gehabt zu haben; denn beim Anmarsch der Zürcher floh die ganze Einwohnerschaft. Im Kloster und in einem nahen Wäldchen fanden die Reformirten Waffen aller Art und Schießbedarf. Würde der Feldzug nach Wil einen unglücklichen Ausgang genommen haben, so hätte Elgg von dieser Seite her viel Schlimmes zu erdulden gehabt.

Inzwischen rückten neue Verstärkungen ein; so berichtet Hans Peter: „Den 28. April kamen schon wieder 5 Kompagnien Berner und zwei „Stückli“ gen Elgg.“ Hier hielt sich auch der Zürcher Kriegsrat auf. Gegen die Mitte des Monats Mai war der untere Thurgau besetzt; weshalb man zu einem Schlage gegen Wil ausholen konnte. Am 17. Mai hatten sich die Zürcher, Berner, Thurgauer mit den Toggenburgern vereinigt und rückten etwa 7000 Mann stark vor den festesten Stützpunkt des St. Galler Abtes; allein Felber leistete ihnen mit den Seinen tapfere Gegenwehr. In Elgg hielt man die Lage für sehr unsicher; denn am gleichen Tage beschlossen Pfarrer Müller, der Stadthauptmann Sulzer von Winterthur, die Kommissäre Meyer, Heß, Muralt und Pfister von Zürich, Statthalter Buloth, Ratsmann Müller und Ratsschreiber Trachsler die Aufstellung einer Wacht. Die Gemeinde hatte sich im Ratshause zu besammeln, und aus der zurückgebliebenen männlichen Bevölkerung wurden 57 Mann zum Wachtdienste ausgezogen.

Digitized by Google

Die eigentliche Belagerung von Wil konnte erst beginnen, als am 20. Mai von Zürich die schweren Geschütze eingetroffen waren und die Stadt beschossen werden konnte. Als am 22. Mai die Beschießung erneuert wurde, erfolgte die Kapitulation, womit der Krieg in der Ostschweiz entschieden war. Da der neue Landfrieden erst am 11. August in Aarau beschlossen wurde, war Elggs waffenfähige Mannschaft lange Zeit dem heimischen Herde entrückt; deshalb mußten die Bauern der Nachbarschaft mit ihren Kindern herbeikommen, um das Feld zu bebauen.

Der Krieg hatte für Elgg verschiedene Nachwehen. Im folgenden Jahre verlangte z. B. Melchior Mantel, welcher im ganzen Feldzug als Troßfuhrmann gedient hatte, etwas Lohn, da seine Vorfahren im Rappersweiler Krieg auch solchen erhalten hätten. Der Rat bewilligte ihm einen Thaler.

Am 24. Februar 1713 begehrte der Fourier einen neuen Rock, da der alte durch die Strapazen des Krieges arg mitgenommen worden sei. Der Rat bewilligte die Forderung unter der Bedingung, daß, wenn er vor drei Jahren sterben sollte, der Rock der Gemeinde anheimfalle; überlebe er aber diese Spanne Zeit, so sei das Kleidungsstück sein Eigentum.

Vor dem Auszug hatte man dem Hauptmann Trachsler 100 fl. „Reisegeld" übergeben. Der Rat fand am 14. Januar 1713, der Hauptmann habe genug am Sold der Regierung, die Summe müsse zurückbezahlt oder über deren Verwendung Rechnung abgelegt werden. Trachsler redete sich aus, er habe geglaubt, das Geld sei ihm geschenkt worden, er habe es verbraucht und auch den Offizieren davon gegeben, er sei deshalb nicht verpflichtet, es zu erstatten. Doch der Rat beharrte auf seiner Erkenntnis. Nach Abzug von 10 Gulden, welche er für die Offiziere verwendet hatte, mußte der Hauptmann das Reisegeld zurückgeben, das, da es weder in einer Rechnung noch in einem Rodel stand, in die „Sacristei" fiel.

VI. Der Stäfner Handel 1795.

Verschiedene Unruhen in der Schweiz waren Vorboten der Revolution. Die Regierungen, mit Blindheit geschlagen, glaubten, mit Strenge und Härte die aufrührerische Drachenbrut im Keime ersticken zu können. Zu spät sahen sie das Verkehrte ihres Tuns ein. In unserm Kanton erhob die Freiheit ihre Schwingen zuerst am Zürichsee. Pfenninger und Rehracher in Stäfa und Stapfer in Horgen verfaßten und verbreiteten insgeheim eine Denkschrift (Memorial), in welcher sie sich beschwerten, daß der Kanton nicht eine Verfassung habe, die allen Bedürfnissen des Landes entspreche

Digitized by Google

und die Zünfte in Zürich zu viele Vorrechte hätten. Sie beklagten sich in derselben ferner über das Handelsmonopol der Stadt und die Beschränkung der Gewerbefreiheit, über die Ausschließung der Landleute vom geistlichen Stande, über die Unablösbarkeit der Grundzinse und Zehnten u. s. w. Die Zürcher Regierung, von dem frechen Unterfangen in Kenntnis gesetzt, ließ die Urheber gefänglich einziehen und verurteilte sie zu mehrjähriger Landesverweisung. Dies verbitterte die Unzufriedenen im hohen Maße und die Mißstimmung wuchs, durch revolutionäre Flugblätter genährt.

Am 12. Mai 1795 beschlossen die versammelten Bürger in Stäfa, von den in Küsnach entdeckten Waldmann'schen- und Kappeler-Briefen Abschriften machen zu lassen. Vier Tage später las man sie in der Gemeinde vor, und es wurde trotz gegenteiligen Befehles des Amtsbürgermeisters entschieden, durch Abgeordnete von der Regierung ehrerbietigst um Auskunft zu bitten. Nun war das Maß des Ungehorsames voll: Stäfa mußte exemplarisch gezüchtigt werden. Am 1. Juli Nachmittags 3 Uhr kam folgendes Aufgebot nach Elgg: „Da die Gemeinde Stäfa am Zürichsee, Eid und Pflicht und gesetzwidrig gegen unsere U. G. H. und Obern zu Zürich gehandelt, Ihnen die schuldige Treue und gehorsam nicht allein, sondern auch sie als ihre Obrigkeit nicht mehr anzuerkennen unterfangt, auch auf vielmalige gütliche Abmachung und Aufforderung auf der Widersetzlichkeit beharrt, — so haben Hochdieselben sich genötigt gefunden, um Ruhe, Friede und Wohlstand unsers lieben Vaterlandes beizubehalten, zur allgemeinen Sicherheit alle und jede im ganzen Lande auf dem Piquet stehende Mannschaft aufzufordern und hat die im Elggauer Quartier pflichtige Mannschaft sich am folgenden Morgen 5½ Uhr mit allen ins Feld gehörigen Sachen in Oberwinterthur zu erscheinen und dort die weitern Befehle zu gewärtigen." Elgg, auf seine Vorrechte stolz, hielt sich höher als die Seegemeinden und war im Verein mit Winterthur und der Grafschaft Kyburg bestens bestrebt, den gnädigen Herren an die Hand zu gehen. In Turbental gab es dagegen mehrere Bürger, die sich weigerten, dem Aufgebote Folge zu leisten und wurden deshalb später mit Bußen und Gefängnis bestraft. Aus dem Flecken marschirten ab die Freikompagnie bestehend aus 14 Mann: Hrch. Ott; Joh. Huber, Glaser; Rud. Stadelmann, Schuster; Hs. Georg Vogler, Maurer; Hrch. Peter, Weber, Othmars; Kaspar Büchi, Hutmachers; Hrch. Oehninger, a. Boten Sohn; Jb. Oehninger, Großen; Jb. Stadelmann, Weißgerber; Hs. Georg Müller Sattler; Joh. Mantel, Kupferschmid; Jakob Büchi, Schneider; Jb. Frei, Hafner; Ulrich Peter, Statthalter. Ferner die ordinari Compagnie Nr. 1, 8 Mann zählend: Jb. Trachsler, Leistschneider; Jb. Zinggeler, Schneider; Hrch. Büchi, Hutmacher; Hs. Georg Etzensperger, Sennhof; Hrch. Müller, Guweil;

Digitized by Google

Ulrich Brändli, Oberhof; Hrch. Rüegg, Adams Sohn; Jb. Peter, Bäcker. Endlich die Elgger Compagnie Nr. 2 mit 17 Mann: Joh. Vogler, Maurer; Martin Büchi, Gerber; Jb. Mantel, Nagler; Hrch. Büchi, Schuhmacher, Pariſer; Hrch. Büchi, Schuhmacher, Richter; Konrad Büchi, Felixen; Joſua Büchi, Säckler; Rud. Zinggeler, Hirt; Konrad Mantel, Bauer; Jb. Heitzmann, Haggenberg; Kaſpar Buloth, Wächter; Othmar Vogler, Schneider; Joh. Stadelmann, Säckler; Martin Frei, Bauer; Hrch. Mantel, Meſſerſchmid; Konrad Schöchli, Bäcker; Martin Stadelmann, Schuhmacher.

Merkwürdiger Weiſe war der Hauptmann der tapfern Mannſchaft, Jakob Müller, plötzlich unwohl geworden. Die Räte verſammelten ſich eilig, beförderten an ſeine Stelle den Oberlieutenant Jakob Oehninger und ließen auch die anderen Offiziere im Grade vorrücken. In Oberwinterthur eingerückt, hatte das Elgger Fähnlein eine herbe Demütigung zu ertragen. Die Hauptleute des Quartiers anerkannten den neugebackenen Hauptmann Oehninger nicht, weil er von der Regierung nicht beſtätigt ſei und entſchieden ferner, jeder Offizier habe bei ſeiner Stelle zu verbleiben, und da das Elgger Kontingent ohne Führer ſei, ſo werde es unter die andern Kompagnien verteilt, wodurch auch die Fahne überflüſſig würde. Das war eine ſchwere Beleidigung für den Flecken, und das Ratsbuch gab dem bittern Gefühle am 2. Juli gleichen Jahres mit folgenden Worten Ausdruck: „Zudem wurde von Hauptmann und Grafſchaftsfürſprech Erb in Räterſchen der Fahnen auf eine niederträchtige Weiſe nach Hauſe geſchickt durch den Fähndrich allein, und ihm nicht die gebührende Ehre auf eine militäriſche und ordonnanzmäßige Weiſe erwieſen mit einem Begleiter. Darüber jedermänniglich ſich beſtürzt und die Unzufriedenheit bezeugt hat."

Nach dieſem Zwiſchenfall erhielt ſämtliche Mannſchaft mit Ausnahme von 80 Soldaten, die zum Dienſt und zur Bewachung des Quartierverwalters Stocker zurückbleiben mußten, den Befehl, nach Wangen zu marſchieren, wo ſie abends 4 Uhr anlangte. Die Schützen waren mit 36 ſcharfen Patronen und 3 Feuerſteinen verſehen. Während die Gemeinde beim Morgengottesdienſte verſammelt war, rückten die aufgebotenen Truppen, 2500 Mann ſtark, unter General Steiner in Stäfa ein, 5. Juli 1795. Der Einquartirung müde, leiſtete die Bürgerſchaft Abbitte, und am 6. Sept. gl. Js. verließen die Dränger das freiheitsliebende Dorf, dem 60,000 fl. Kriegskoſten auferlegt wurden und deſſen Verfechter: Jakob Bodmer und Rudolf Pfenninger nur mit Not der Hinrichtung entgingen, dafür aber lebenslänglich ins Zuchthaus wanderten. Gewalt ging vor Recht.

C. Die Gerichtsherren.

I. Die Herren von Hinweil.

Während und nach der Reformation ſtanden an der Spitze der Herrſchaft Elgg die Herren von Hinweil. Nachdem Herdegen in's Grab geſunken war (1503), trat an ſeine Stelle der Sohn Jörg von Hinweil, welcher von ſeiner Gattin, Margaretha von Rotenſtein, die Gerichtsherrlichkeit Humbrechtsried in Schwaben erhielt. Jörg war ein Mann des Schwertes. Es lag nicht in ſeinem Sinn, im Schloſſe ſtill zu ſitzen und die ſchöne Ausſicht zu bewundern. Er nahm gerne an fröhlichen Feſten teil, trieb einen großen Aufwand und ließ viel Silber fließen, das er nach Art der Landjunker jener Zeit als Reisläufer auf eine anſtändige Weiſe zu erlangen ſuchte. Dabei war er der neuen Lehre nicht hold und befriedigte ſein Seelenbedürfnis im nahen Thurgau; aber die gnädigen Herren in Zürich verlangten, daß auch ein Gerichtsherr in Elgg ſich ihren Anordnungen und Geſetzen füge, weshalb Jörg mit Bußen belegt wurde, Verweiſe erhielt und mit der Obrigkeit mehrfach in Widerſpruch geriet. Jörg pflanzte in den Ort ein fröhliches, heiteres Leben, das aber auch ſeine Schattenſeiten hatte; denn eben zu ſeiner Zeit war es mit der Verwaltung der Gemeindegüter und dem Rechnungsweſen der Stadt ſehr übel beſtellt, und es iſt keine Frage, daß damals manches Pfund Geld des Fleckens dem Durſt und dem Vergnügen der Räte geopfert wurde.

Im Anfang ſeiner Herrſchaft lebte Jörg mit ſeinen Gerichtsuntertanen im beſten Frieden; nach und nach ſchlug dieſes Verhältnis ins Gegenteil um. Da die Benutzung der ergiebigen Einnahmsquelle, des Reislaufens, verboten war, belegte er, um doch ein ſeinem Stande würdiges Leben führen zu können, geringe Vergehen mit hohen Bußen, wodurch eine ſtarke Spannung zwiſchen ihm und dem Orte entſtand. In ſeinem Tun und Laſſen ſich überall gehemmt fühlend, faßte er den Entſchluß, den ſtreng proteſtantiſchen Zürcherboden mit dem katholiſchen Schwabenland zu vertauſchen; er zog mit ſeinem Sohne „Vith Anthony“ nach Humbrechtsried, die Gerichtsherrlichkeit ſeinem älteſten Sohne Hans überlaſſend. Jörgs Tochter Appolonia heiratete Leodegar von Hertenſtein. Magdalena wurde die Frau Bilgeris von Hohenlandenberg. Nach der Urkunde Nr. 62 a im Archiv Elgg erſcheint Jörg von Hinweil im Jahr 1531 zum letzten Mal als Gerichtsherr in Elgg. Sein Vogt war damals Hans Meiß.

Hans von Hinweil, geboren 1498, vermählte ſich mit Beatrix, der Tochter Jakobs von Hohenlandenberg, welcher zu Hegi ſaß. Er war

Digitized by Google

nicht ein Freund des Degens wie sein Vater, sondern liebte es, da er für die damalige Zeit über eine nicht geringe Gelehrsamkeit verfügte, mit der Feder zum Ziele zu gelangen. Als schlauer und gewandter Mann wurde er in seinen reiferen Jahren öfters in politischen Dingen als Unterhändler benutzt. Der Reformation war er nicht zugetan; doch war er vorsichtig genug, der Obrigkeit nicht Veranlassung zu Klagen zu geben.

Elgg hatte kein geschriebenes Recht, weshalb zwischen Stadt und Schloß häufig Zwistigkeiten ausbrachen. Um diesen unerquicklichen Zustand zu beseitigen und neuen Streitigkeiten vorzubeugen, wurde im Jahr 1532 für den Flecken eine Offnung erstellt, von welcher frühzeitig von Vogt und Räten, ob mit Absicht oder durch Zufall bleibt dahin gestellt, einige Blätter verloren gingen. Der gelehrte Hans war nun die rechte Persönlichkeit in die sich widersprechenden Ansichten Ordnung zu bringen; er verfaßte 1535 das Elgger Herrschaftsrecht, das allerdings mit der frühern Offnung nicht in allen Punkten einig ging und manche Rechte der Gemeinde beschnitt, wodurch in der Folgezeit viel Hader sich erhob.

Als Gerichtsherr von Elgg trat Hans von Hinweil erstlich im Jahr 1532 auf (Urkunde Nr. 65). Zu dieser Zeit erhob sich zwischen ihm und seinem Schwager, dem Junker Kaspar von Hallwyl, Herrn zu Hegi, ein Span wegen der Gerichtsmarken. Der Letztere meinte, nach seinen Briefen erstrecke sich seine Gerichtsherrlichkeit bis unten an den Schneitbach unter der Speckwiese und Uli Hegners Ebnet, wo vormals eine Mühle gestanden und ein Wasser vorbeigeflossen sei. Elgg dürfe demnach mit seinem Vieh nicht mehr wie bisher durch das Schneittal hinauf zur Weide fahren; denn dort habe es weder „Trieb noch Tret“ noch Weidrecht. Hans von Hinweil und Elgg behaupteten dagegen, dort sei keine Mühle gestanden; früher schon wären dort Marchen gewesen, und sie wiesen hiefür Briefe vor. Die Streitigkeit wurde einem Schiedsgerichte übertragen, das aus folgenden Mitgliedern bestand: Hans von Goldenberg zu Mörsburg, Jakob Meis, Schultheiß des Gerichtes Zürich, Hans Huser, alter Schultheiß und Hans Kaufmann des Rates, beide von Winterthur, Heni Bachmann von Neftenbach und Heni Manz von Wila. Diese Männer nahmen von der streitigen Gegend einen Augenschein und entschieden, es müsse die „Tugsteini March“ auf der Höhe der Alp in das alte Loch, wo sie früher gestanden, wieder eingesetzt werden, und bestimmten im weitern mit Steinen die Grenzscheiden beider Gerichtsherrlichkeiten. Dies gab dann Veranlassung, daß Hans die gesamte Ausmarkung seines Gerichtsbannes vornehmen ließ, wie sie in der Offnung beschrieben ist.

Digitized by Google

Hans von Hinweil fühlte ſich nicht heimiſch auf dem einſamen Schloſſe zu Elgg; der Verkehr mit Adeligen und Standeshäuptern ſagte ihm beſſer zu; deshalb lebte er meiſtens in Winterthur und St. Gallen. Am erſten Orte erlangte er das Burgerrecht und am letzten die hohe Würde eines fürſtlich ſt. galliſchen Hofmeiſters. Das Gotteshaus des h. Gallus konnte es nicht verwinden, daß es Schloß und Flecken verloren hatte, und es ſpann von Zeit zu Zeit, wie in der Folge die Ortsgeſchichte nachweiſen wird, feine Fäden, um das Entgangene wieder zu gewinnen. Das Kloſter erkannte mit großem Scharfblick in Hans das Werkzeug, mit welchem es ſich ſeinem Ziele nähern konnte; deshalb erfolgte auch die hohe Auszeichnung. Um das Anſehen ſeiner Familie und die Wichtigkeit ſeiner Herrſchaft ins rechte Licht zu ſetzen, verfaßte Hans eine Geſchichte von Elgg, in welcher Wahrheit mit Dichtung vermiſcht iſt, und die ſomit nur mit Vorſicht benutzt werden kann. Im Jahr 1541 ließ er auch die Wappen ſeiner Ahnen auf einer Stammtafel darſtellen. Die beigefügten Notizen ſind ſpäter geſchrieben worden und enthalten viele Irrtümer.

Im Jahr 1467 wurde Winterthur von Oeſtreich um 10,000 fl. an Zürich verpfändet, wobei das Recht der Wiederlöſung vorbehalten war. Kaiſer Max I. gab der Stadt die Vergünſtigung, ſich ſelbſt aus der Pfandſchaft zu löſen 1505; aber ſie konnte davon keinen Gebrauch machen, weil ſie die obgenannte Summe nicht zuſammenbrachte. Winterthur fühlte ſich in ſeiner Selbſtändigkeit durch Zürich beengt und hoffte, nach Befriedigung des Gläubigers ſich zu einer freien Reichsſtadt emporzuarbeiten; der Kleine Rat trat deshalb mit Kaiſer Karl V. in Beziehung, deſſen Abſicht dahin ging, in der Oſtſchweiz wieder feſten Fuß zu faſſen. Als Unterhändler in dieſer wichtigen Angelegenheit, die geheim gehalten wurde, betraute man Hans von Hinweil, und eine geeignetere Perſönlichkeit hätte hiefür nicht ausfindig gemacht werden können. Winterthur erlangte am 15. Mai 1544 vom Kaiſer einen Freiheitsbrief, nach welchem ihm das Recht der Löſung neuerdings geſichert wurde. Es erhielt die niedere und hohe Gerichtsbarkeit und den Wildbann. Nach Zürich durfte nicht mehr appellirt werden. Bei Streitigkeiten zwiſchen der Eulach- und der Limmatſtadt ſollte die Entſcheidung in Konſtanz, Ueberlingen oder Schaffhauſen liegen. Die Verletzung dieſer Freiheiten wurde mit einer Buße von 20 Mark lötigen Goldes bedroht. Wahrlich, Hans hatte gut gearbeitet; aber bei der Gefangennehmung des Junker Hans von Goldenberg durch den Kyburger Landvogt Thumyſen kam die Angelegenheit an den Tag 1549. Die gnädigen Herren in Zürich wollten ſich den Fiſch im Netz nicht entgehen laſſen: Der neue Freiheitsbrief wurde zerſtört; Winterthur mußte Abbitte leiſten und verſprechen, nie mehr bei

Digitized by Google

Kaiser und Fürsten um neue Freiheiten einzukommen. Die hohe Obrigkeit konnte ihrem „treuen“ Landsaßen, dem Hans von Hinweil zu Elgg, für seine vorzüglichen Bemühungen nicht mehr den schuldigen Dank abstatten; denn er war bereits zu den Vätern gegangen.

Hans starb Sonntag nach Ostern 1544 in St. Gallen, wo er begraben ist. Die letzte Urkunde, die in seinem Namen vom Vogte Meiß in Elgg ausgestellt wurde, datirt vom Montag nach dem Palmtag 1544 und betraf eine Versetzung von Grundpfand an das Seckelamt um 20 Pfd. (Nr. 82). Montag vor Pfingsten gleichen Jahres wird in einem Schuldbrief, den der Gerber Heinrich Hopler in Elgg zu Gunsten der Kirche einging (Nr. 83), als Gerichtsherr Dietrich von Hallwyl zu Hegi genannt. Die Nachkommen des Hans von Hinweil waren nämlich noch minderjährig und kamen deshalb unter die Vormundschaft ihrer Mutter Beatrix und ihres vorgenannten Vetters. Die Tochter Barbara vermählte sich

Fig. 12.

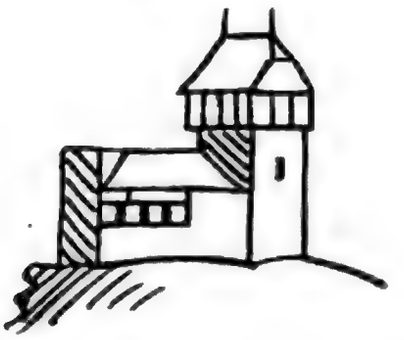

Die Burg Elgg um das Jahr 1560.
(Nach Murers Karte.)
Von Hrn. H. Zeller-Werdmüller, dem Verfasser von „Zürcherische Burgen“, gütigst zur Verfügung gestellt.

mit dem Junker Hans von Ulm zu Teufen bei Rorbas. Die Hochzeit fand am 18. Februar 1549 in Winterthur statt, wobei die Braut von ihrem Verlobten 300 fl. zur Morgengabe, eine goldene Kette, das beste Trinkgeschirr aus seinem Silbervorrate und viele Fingerringe erhielt. Schon im folgenden Monat starb Beatrix in Winterthur und wurde unter großer Teilnahme in Elgg begraben. Neben Dietrich von Hallwyl, der ebenfalls Hofmeister des Klosters St. Gallen geworden war, führte nun auch Hans von Ulm über die minorennen Kinder die Vormundschaft, wie dies aus dem Vertrag über den Ziegelwiesbrunnen hervorgeht 1549. Ihr Vogt war der berüchtigte Vit Ulmann.

Mit dem Jahr 1560 traten Hans Georg und Christoffel, die

Digitized by Google

nunmehr mündig gewordenen Söhne des Hans von Hinweil, die Herrschaft Elgg an. Der Winterthurer Chronist Hans Jakob Goldschmid erzählte von diesem Anlasse: „Die Herren der Stadt Winterthur zogen mit ihren Burgern gen Ellgöuw, dem edlen und festen Junker Hans Georg von Hinweil, der damals war aufgeritten, zu Ehren an eine Schenki. Sie wurden zu Elgg ehrlich und wohl empfangen. Der Junker dankte unsern Herren zum höchsten, er wolle die Ehre nie vergessen. Er verehrte ihnen 3 Saum Wein, den besten, welchen sie in seinem Hause in Winterthur nehmen sollten, was auch geschah. Es kamen alle Bürger zusammen, ein jeder auf seiner Zunftstube und vertranken denselben und die Herren der Stadt taten noch einen Zuschuß und allen wurde die Uerte geschenkt."

Elgg stand mit diesen Herren, die sich Melchior Gachnang als Vogt erkoren hatten, auf gutem Fuße und feierte mit ihnen manche Festlichkeiten; aber die Schloßbesitzer lebten rasch und erreichten kein hohes Alter. Christoph zog nach Humbrechtsried, und Hans Georg segnete, kaum 40 Jahre alt, das Zeitliche auf dem Schlosse Elgg und wurde neben seiner Mutter in der Kirche beigesetzt. Die beiden Grabplatten sind jetzt noch beim Taufsteine sichtbar. Die Erben verkauften die Herrschaft, behielten sich aber den Winkel im Schlosse für die jüngste Schwester des Dahingegangenen, Beatrix, vor, welche sich einige Zeit mit der Heilkunst beschäftigte; nachdem sie aber einen Bürger von Elgg ums Augenlicht gebracht hatte, warf sie sich der Liebe in die Arme und heiratete 1580 den Junker Heinrich Funk von Zürich, mit welchem sie im Pfrundhaus am Obertor wohnte und am 13. März 1610 im Alter von 61 Jahren starb. Mit ihr erlosch das Geschlecht von Hinweil.

II. Hans Heinrich Lochmann 1576—1590.

Die Brüder Hans Ulrich von Hinweil, Vogt zu Gottlieben, und Christoph von Hinweil, zu Humbrechtsried, sowie ihre Schwäger, Sägisser in Luzern und Hans von Ulm, verkauften die Herrschaft Elgg laut Brief vom 20. Sept. 1576 an den Pannerherrn Hans Heinrich Lochmann von Zürich. Da der größte Teil des Zehntens der Stadt Zürich gehörte, vertauschte sie denselben nach Pfandlehenbrief vom 27. Juni 1577 an solchen, welchen Lochmann in Nürnensdorf u. s. w. besaß, wodurch der neue Besitzer des Schlosses nicht nur Herr des Gerichtes, sondern auch des Zehntens wurde. Lochmann besaß große Mittel. Die kleine Burg war ihm zu eng; deshalb verwendete er für einen Neubau bedeutende Summen.

Digitized by Google

Als der neue Burgherr auftritt, schenkte ihm der Flecken einen silbernen Becher und gab auf dem Rathaus einen stärkenden Schmaus und einen ausgiebigen Abendtrunk; allein Lochmann hielt sich nicht lange in Elgg auf: seine gnädigen Herren schickten ihn als Unterhändler auf Reisen. An seiner Stelle amtete der Vogt Georg Meis. Auf der Heimkehr von Venedig begriffen, erkrankte der Pannerherr in Padua und wurde vom Sensenmann abgeholt. Da er keine Kinder hinterließ, verkauften seine Geschwister die Herrschaft Elgg an die reichen Patrizier von Tägernstein aus Augsburg 5. März 1590 als Eigentum. Der Zehnten wurde ihnen als Lehen von Zürich übertragen mit der Vergünstigung, daß nur bei Aenderung des Besitzers der Lehensschilling entrichtet werden müsse. Die Kaufsumme betrug 68,000 fl., der Gulden à 14 Batzen Z. W.

Nach dem Kaufbrief hatte die Herrschaft folgenden Bestand und nachstehende Einkünfte:

1. Das **neu erbaute** Schloß mit dem darin eingerichteten Röhrenbrunnen und einem hohen, starken Turm; ferner der Vorhof, zu welchem gleich vor der Brücke eine Behausung mit einem schönen Garten, mit Wassergräben umgeben, ein Trotthaus, eine neu erbaute große Scheune mit einem Röhrenbrunnen gehören.

2. Die Gerichtsherrlichkeit mit dem Rechte bis auf 18 Pfund zu strafen und zu türmen.

3. Alle Güter, welche in den letzten Jahren vom Schlosse bebaut worden sind und die, der Burghof inbegriffen, ca. 120 Juchart Acker und 60 Mannwerk Wiesen belaufen. Der Burghof ist aber ein beschlossenes Gut, d. h. es hat niemand in dasselbe weder Weid- noch Tretrecht.

4. Die vier Höfe zu Guwyl, vormals nur 2, bestehen aus 244 Juchart Acker und 40 Mannwerk Wiesen. Der Schloßherr kann auf alle diese Höfe und Schloßgüter den Zehnten legen, wenn er will; auch hat niemand Weidrecht auf dieselben.

5. Die Mühle und Säge zu Guwyl samt 11 Juchart Feld und 4½ Mannwerk Wiesen. Die Anstößer müssen „Fried" geben wie bei den vorhergehenden Höfen.

6. Fünf Wyger (Weier) hinter dem Schlosse und Guhwyler Hof, die auf einander gehen.

7. Der Hof Gerentswyl: wie derselbe zusammen gekauft worden, ist den Herren in Zürich etwas Heugeld und Zehnten schuldig.

8. Ungefähr 200 Juchart Holz, hin und wieder, inn- und außerhalb der Gerichte gelegen.

9. An Reben und Weingärten in an verschiedenen Orten ge-

Digitized by Google

legenen Stücken, ungefähr 23½ Juchart, von welchen die Hälfte nach Täni-kon zehntpflichtig ist.

10. Ungefähr 300 Juchart Acker und 50 Mannwerk Wiesen und Hanfpünten bei und um den Flecken gelegen; ist Alles eigen; und der Schloßherr kann deshalb sie zu Lehen verleihen gegen die Entrichtung von Grund- und andern Zinsen und auch mit dem Zehnten belegen.

11. Der halbe Kelhof, wie er vom alten Zinggeler erkauft wor-den ist, mit aller Zubehörde; von demselben gehen jährlich ab: 17½ Mütt Kernen und 3½ Malter Haber an die Landenberger Pfrund (in Turbental).

12. Das erkaufte Gut Buchara.

13. Ein Haus im Flecken Elgg und eines am Obertor.

14. Die neu erbaute Mühle neben dem Flecken, Obermühle genannt, von welcher Elgg jährlich 9 Mütt Kernen, 3 Hühnli und 3 Pfund und 12 Schilling an Geld als Grundzins zu beziehen hat.

15. Die Untermühle bei der Ziegelhütte gelegen; Grundzins dem Flecken 10½ Mütt Kernen u. s. w.

16. Die neu aufgerichtete Ziegelhütte; mit aller Zubehörde samt eingezäunten Platz, der früher Hanfland gewesen war.

17. Ein Wyger (Rietweier), im Boden gelegen.

18. Holzrecht in dem zum Flecken gehörenden Rumensberg, für den Unterhalt des Schlosses und der Schloßbrücke.

19. Die Zehntenscheune, außerhalb des Fleckens, mit Stallung und tiefem Keller.

20. Es gehört jetzt dem Schloß der gesamte Zehnten; der große und der kleine, soweit die Elgger Gerichtsmarken gehen, mit Vorbehalt der beschriebenen zehntfreien Güter. Aus dem Zehnten ist dem Pfarrer ein Teil seines Einkommens zu entrichten. Der Kirchensatz gehört nach Zürich.

21. An Grundzinsen hat das Schloß, die Lehenzinse der Guwyler Höfe, sowie die Gült zu Zell und die der Mühle zu „Wueglen" inbegriffen, folgende Einkünfte an Kernen, Haber, Roggen, Schmalsaat: 185 Stück; an Geld: 460 Pfund Z. W.; an Eiern: 662 Stück; an alten und jungen Hühnern: 65; an Leinwand und Zwilch: 18 Ellen; an Mistfahrten: 11; die Tagwen der Elgger Einwohnerschaft. Statt des Heuzehntens kann der Schloßherr auch Geld nehmen.

22. Gartenhühner von den Hofstätten im Flecken lt. Urbar.

III. Die Heinzel von Tägernstein 1590—1599.

Nach der Reformation ging es mit dem zürcherischen Landadel rasch

Digitized by Google

bergab. Die Herren führten ein Leben in Saus und Braus, obgleich ihre Haupteinnahmsquelle, das Reislaufen, versiegt war. Ihr übermäßiger Aufwand stand in keinem Verhältnis zu den bescheidenen Einkünften ihrer Güter; sie fielen Wucherern, Schwindlern und Alchemisten in die Hände: sie verarmten und starben aus. In jenen Zeiten hatten aber in den Städten Handel und Handwerk wirklich noch einen goldenen Boden. Viele reich gewordene Stadtburger schauten mit Geringschätzung auf die niedere Geburt ihrer Vorfahren zurück; denn Geld und Gut machten sie stolz, hochmütig und üppig. Sie haschten nach adeligen Namen und Titeln und erwarben die Sitze der verarmten Edelleute, um als Landjunker ein höheres, ihrem Reichtum angemessenes Leben führen zu können. Auch dem Hans Heinrich und Hans Ludwig, den Heinzeln von Tägernstein (Tegernstein) (Dägerstein) war es in den dunkeln Gassen der schwäbischen Reichsstadt Augsburg zu eng geworden. Auf ihren Reisen hatten sie die Stadt Zürich kennen gelernt und den Entschluß gefaßt, sich auf ihrem Gebiete niederzulassen. Bekannte vermittelten den Ankauf der Herrschaft Elgg, die größtenteils mit dem Gelde der Schwiegermutter der beiden Brüder, der wohlhabenden Magdalena Reidhart, geb. Werdernau, bezahlt wurde, welche ihren Wohnsitz ebenfalls im Schlosse Elgg nahm.

Mit dem Einzug der neuen Besitzer begann in Elgg ein herrliches, fröhliches Leben. Besuch folgte auf Besuch, Fest reihte sich an Fest; das Schloß Elgg war der Sammelplatz der Junker und reichen Bürger von Winterthur, Zürich, Basel, Schaffhausen, Wil, St. Gallen u. s. w. Die Gerichtsherren fanden keine Zeit, sich mit alltäglichen Dingen zu beschäftigen: Im Anfang ihrer Herrschaft nahmen sie sich nicht einmal die Mühe, einen Vogt zu bezeichnen, so daß der Weibel Hans Stadelmann Gericht halten und die nötigen Urkunden ausfertigen lassen mußte 1591. Drei Jahre später ward endlich die wichtige Stelle durch Vit Zinggeler versehen. Das flotte Leben der Heinzel verschlang große Summen; dennoch wäre die Ebbe in ihren Mitteln nicht so rasch eingetreten, wenn sich nicht der Teufel der Alchemie bei ihnen eingeschlichen hätte. Damals war noch allgemein der Aberglaube verbreitet, es lasse sich auf geheimnisvolle Weise aus geringen Stoffen Gold herstellen. Die Heinzel ließen nun so lange von dem Edelmetalle fabriziren, bis sie an den Bettelstab kamen, und zu ihrer Entschuldigung muß gesagt werden, daß Könige und Kaiser jener Zeit vom gleichen Wahne befallen waren. Der Beruf des Goldmachens war nicht nur wenig anstrengend, sondern auch sehr angenehm und lohnend; deshalb hatte er viele Vertreter. Ein Meister der schwarzen Kunst jener Zeit war Wasserhuhn, der weit und breit einen großen Ruf besaß.

Digitized by Google

An ihn wandten ſich die Heinzel und nahmen für ihn in Baſel, damit er den goldenen Segen ihnen in Fülle ſpende, 1800 fl. bares Geld auf und leiſteten ihm noch für 8000 fl., die er den Geldwechslern Samuel Verzasco und Mathias Harſchel in Baſel ſchuldete, gute Bürgſchaft. Im Verſprechen war dafür Waſſerhuhn nicht träge: Gold im Ueberfluß wurde den neuen Kunden in Ausſicht geſtellt; aber die Heinzel hofften umſonſt. Ihre Basler Schuld wuchs mit Zinſen und Koſten auf 11,100 fl., und die Juden kannten weder Nach- noch Rückſicht. Vergeblich beklagten ſich die Geprellten über die „alchymiſtiſchen luginen, Salzkünſte und falſchen Verſprechen“ des Waſſerhuhn: ſie mußten nach Baſel kleinere Abzahlungen machen und Kleinodien als Pfand geben: einen goldenen Schmuck mit einem großen orientaliſchen Granat ſamt 11 goldenen Ringen mit „ſonderbaren“ Edelſteinen; dennoch ſtanden ſie noch mit 9200 fl. im Schuldbuch der Basler. Da das Waſſerhuhn keine goldene Eier legen wollte, wandten ſich die Brüder an Ochs in Schaffhauſen, der ihnen gar ein großes Weſen machte von ſeinen wichtigen Sachen und Künſten, worauf ſie in zwei Malen 12,000 fl. unterſchrieben, aber wiederum ſchändlich betrogen wurden. Immer habe Ochs ihnen durch ſeine Künſte Gutes und Großes verſprochen und nie Wort gehalten, klagten ſie ſpäter. Und das Schlimmſte und Aergerlichſte am ganzen Handel war, daß der Anteilhaber des Goldgeſchäftes, Spliß in Schaffhauſen, die verſprochene Summe eintreiben wollte durch „Laufen, Rennen, Röſſeln, Drohen, Schmützen und Schimpfiren“. In ihrer Not wandten ſich die Heinzel an einen dritten Schwarzkünſtler, den Fridli Froüweler (Freuler) von Glarus, welcher ihnen allerlei neue Künſte vorſpiegelte und ſich anerbot, auf ihre Koſten in Lothringen und Frankreich den Stein der Weiſen zu ſuchen und dann für ſie Gold zu machen, wozu die Brüder einwilligten. Freuler verſtand ſich ſehr wohl aufs Reiſen und Suchen, aber ſehr ſchlecht aufs Finden: Hans Heinrich und Hans Ludwig beſchwerten ſich nachher ſehr, daß der Goldmacher auf ſie viel Geld aufgenommen und ihnen viele Koſten, über 6000 Kronen (à 2 fl.), verurſacht habe. In dieſem Handel wirkte der aus dem „Tampiszug“ berüchtigte Hauptmann Bäldi von Glarus mit; auch er jagte für die beiden Hans in Paris ein ganzes Jahr lang nach hochwichtigen Künſten. Obgleich er bereits eine anſehnliche Summe erhalten und kein Gold gemacht hatte, verlangte er für ſeine erfolgloſen Bemühungen noch 50 Kronen per Monat, worüber ſich die Brüder bitter beklagten. Ein Schlaumeier ſchlimmſter Sorte war Probſt zu Werth; er verſprach den Heinzel nicht nur goldene Berge, ſondern die Bücher, vermittelſt derer die ſo oft Betrogenen das herrliche Metall ſelber erſtellen könnten; allein die Brüder mußten ſich ſehr

Digitized by Google

in Geduld üben: widrige Zeichen ſtanden der Lieferung im Wege, und als ſie drängten, erhielten ſie die Antwort, es ſei noch nicht Zeit, daß ſie ſo geheimnisvolle Schriften leſen dürften. Der Schwindler wußte die Leichtgläubigen ſo zu umgarnen, daß ſie ihm, ohne das bar gelieferte Geld, über 6000 fl. ſchuldig wurden. Als er die Forderung eintreiben wollte, entſchuldigten ſie ſich damit, daß Probſt ihnen viel verſprochen, ſie aber nichts als ein paar alte Bücher erhalten hätten, die ſie ihm wieder zur Verfügung ſtellen würden.

Im Anfang ihres Aufenthaltes in der Schweiz hatten die beiden Heinzel von Bündner Herren auch das Schloß Haldenſtein, das ſie den Palaſt nannten, erworben, blieben aber mit der Zahlung im Rückſtande. Die Schwiegermutter Reidhart hatte in die Salzkünſtler nie ein rechtes Vertrauen gehabt; ſie hielt ihre Geldtaſche zu, und ſo fielen die Elgger Gerichtsherren immer mehr in die Arme der Juden und Wucherer, welche hofften, wegen des Wertes der Herrſchaft Elgg und des Reichtums und Anſehens der Familie einen guten Fang zu tun. Aber ſie hatten ſich getäuſcht, und nun kamen ſie zuhauf nach Elgg: die Bündtner, Glarner, Basler, Schaffhauſer, Zürcher, logirten mit Roß und Mann in den Gaſthöfen, aßen gut und tranken gut auf Koſten der Schuldner, zeigten ihre Schuldſcheine und Wechſel, mußten aber ſchließlich mit langer Naſe abziehen und die Auslagen ſelber beſtreiten; denn wo nichts iſt, hat der Kaiſer das Recht verloren. Nun wandten ſich die Gläubiger an die Regierung in Zürich und baten um Vermittlung; dieſe beeilte ſich aber nicht beſonders, in der Angelegenheit Schritte zu tun; denn ſie wußte wohl, daß die Heinzel eine Beute von Betrügern geworden waren. Im Jahr 1596 legte ſich die Basler Obrigkeit ins Mittel, und ſo ſah man in Zürich ein, daß etwas in Sachen getan werden müſſe.

Obgleich die in Augsburg wohnenden Verwandten der Heinzel den Tiefverſchuldeten ſchon 40,000 fl. vorgeſchoſſen hatten, anerboten ſie ſich, in den Riß zu treten und zwar nicht mit „alchymiſtiſchen“ Mitteln, ſondern mit barem Gelde; denn Ehre und guter Name würde ihnen höher ſtehen als Geld und Gut. Ihre Hülfeleiſtung machten ſie aber davon abhängig, daß vorher die Schuldenlaſt der Elgger Gerichtsherren amtlich klar gelegt werde. Bürgermeiſter Keller in Zürich, der den Heinzeln beſondere Nachſicht angedeihen ließ, forderte nun die Kreditoren auf, am 8. März 1598 in der Limmatſtadt zu erſcheinen und ihre Forderungen vorzuweiſen. Und das Sündenregiſter war lang: über 100,000 fl. (über eine Million Franken) ſollten bezahlt werden. Nach ermüdenden Verhandlungen wurde endlich der Handel auf folgende Weiſe geordnet: Magdalena Reidhart übernahm die Herrſchaft Elgg und die Berichtigung der rechtmäßigen Forder-

Digitized by Google

ungen. Den Baslern trat sie das Bergwerk zu Flums bei Sargans, ein Lehen der 7 Orte, im Werte von 14,000 fl. ab und befriedigte die redlichen Gläubiger mit Barmitteln oder Obligationen. Die Goldmacher und Gehülfen mußten mit leerer Tasche abziehen.

Im Schlosse Elgg hatte Frau Reidhart so viel Aerger und Verdruß erlebt, daß sie sich da nicht mehr wohl fühlte, demselben den Rücken kehrte und zu Verwandten nach Lindau am Bodensee zog 1598. Die Verwaltung der Herrschaft übergab sie dem Junker Heinrich Funk und seiner Gemahlin Beatrix von Hinweil mit folgenden Verpflichtungen: Funk hat die Aufsicht über das Schloß und die zugehörigen Häuser und Scheunen und Reparaturen an denselben in der Frauen Reidhart Kosten vorzunehmen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, die Gefälle zu beziehen, dem Pfarrer die Besoldung auszurichten, die Güter bebauen zu lassen und jährlich Rechnung abzulegen. Für seine Bemühungen erhält er einen Drittel des Ertrages aller Güter um das Schloß und im Sennhof; Schweinsgerechtigkeit auf der Mühle zu Guwyl u. s. w.; ferner aus des Schlosses Einkommen 20 Mütt Kernen, 15 Malter Haber, 3 Mütt Schmalsaat und 30 fl. Geld; von jedem Pfund Buße einen Batzen u. s. w. Frau Reidhart glaubte durch diesen Vertrag einen Vorschlag von 500 fl. zu erzielen; sie täuschte sich. Bei dieser Gelegenheit erhalten wir einen Einblick in das Rechnungswesen des Schlosses vom Jahr 1597.

Einnahmen:

Wein: Aus eigenen Reben:	18	Saum		
Zehntenwein	8	„	26	Saum
ab: dem Pfarrer			10	„
			16	„
Getreide: Korn (ausgedroschen)	132	Malter	—	Mütt
Roggen, Gerste, Bohnen	—	„	20	„
Kernen	—	„	243	„
Kernen von den 3 Mühlen	—	„	85	„
Haber	129	„	—	„
(Zehnten und Zinse)	261	„	348	„
(Schweinerung: von 20 Stück eines in Abrechnung)				
Geld:			200	fl.

Ausgaben:

Brodbedarf für die Schloßbewohner	52	Mütt
Futter für Pferde, Hennen, Schweine u. s. w.	53	„
Andere Ausgaben an Getreide	115	„
	220	„
An Geld: Krämer, Handwerker, Dienst- und Fuhrlöhne ꝛc.	1350	fl.

Digitized by Google

Diese Angaben sind einer Jahresrechnung der Frau Neidhart entnommen, die froh war, daß sich schon 1599 ein Käufer für die Herrschaft Elgg zeigte.

IV. Die Herren von Bodeck 1599—1637.

Elgg hatte nun alle Gelegenheit, die Herrschaft zu erwerben; denn die Frau Neidhart wollte sich ihrer, wenn immer möglich, entledigen, und Zürich hätte sehr wahrscheinlich keine große Opposition gemacht. Dadurch hätte sich der Flecken nicht nur zu einem freien städtischen Gemeinwesen emporschwingen, sondern sich auch in der Zukunft viele bittere Widerwärtigkeiten, Händel und Prozesse ersparen können. Wenn auch Vogt Zinggeler und die damals leitenden Personen die mißliche Lage der Heinzel benutzten, die Gemeindefreiheiten etwas zu erweitern, so fehlte es ihnen doch an der nötigen Bildung, Einsicht und Energie, den großen Schritt zu wagen.

Frau Neidhart fand einen Liebhaber für die Herrschaft Elgg in Bonaventura Bodeck von Pruß, welcher kaiserlicher Rat und in den hohen Kreisen der Eidgenossenschaft wohl bekannt war; allein die gnädigen Herren in Zürich trugen verschiedene Bedenken, den Fremdling als Landsaßen aufzunehmen und trauten seiner Angabe, er wolle nur des Glaubens wegen sich in ihrem Gebiete niederlassen, nicht recht; sie fürchteten, der neue Gerichtsherr könnte, wie einst Hans von Hinweil, die Gelegenheit benutzen, neues Unkraut zu säen. Auch beziehe der fremde Herr eine Pension, das verboten sei, wurde bemerkt. Bodeck aber warf ein, seine Stellung könne für die Schweiz keinen Nachteil bringen, da er sich hauptsächlich mit Werbungen gegen die Türken, den gemeinsamen Feind der Christenheit, befasse. Nach vielen Wenn und Aber wurde endlich der Kauf unter folgenden Erwägungen bewilligt: Bodeck wolle sich im Zürcher Gebiete niederlassen, weil er Protestant und helvetischer Konfession sei; das Pensionenverbot habe auf ihn keine Anwendung, da dasselbe nur gegen das Reislaufen gerichtet sei; der Kaiser könnte es übel nehmen, wenn man jemandem deshalb die Niederlassung verweigere, weil der Betreffende kaiserlicher Rat sei.

Am 1. Mai 1599 übergab Magdalena Neidhart dem Bodeck die Herrschaft Elgg um die Summe von 57,500 fl. und unter den gleichen Bedingungen, wie sie dieselbe von den Lochmann'schen Erben empfangen hatte. Bei der Fertigung mußten 30,000 fl. bar bezahlt, 15,500 fl. 6 Jahre lang à 5% verzinset und der Rest von 12,000 fl. am 1. Mai 1600 zu Frankfurt am Main mit 600 fl. Zins berichtigt werden. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsumme blieb die Herrschaft als Pfand.

Digitized by Google

Zürich stellte, nachdem es von Bodeck 500 fl. Schirmgeld erhalten hatte, für den Zehnten einen neuen Lehenbrief aus.

Bonaventura Bodeck war ein fein gebildeter Mann, und auch seine Gerichtsangehörigen gaben ihm das Zeugnis, daß er ein geschickter Kopf sei, der gerne bei den althergebrachten Festlichkeiten mitmache und wesentlich zur Verbesserung und Einbürgerung des Schützenwesens beigetragen habe; allein da Bodeck in deutschen Verhältnissen aufgewachsen, und zudem die Heinzel in der Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Rechte etwas lax gewesen, konnte es gar nicht ausbleiben, daß er in manchen Beziehungen mit der Einwohnerschaft und ihren Räten in Widerspruch geriet. Schon 1600 brach ein arger Handel zwischen ihm und Elgg aus, der nur durch die Vermittlung des Bürgermeisters Keller und anderer beschwichtigt werden konnte, und der 10 Jahre später in neuer Auflage auf den Plan trat, wobei des Fleckens 5 Abgeordnete 8 Tage lang in Zürich verweilen mußten und die Kosten für Zehrung, Entschädigung für den Redner und den Stadtschreiber Füßli über 360 Pfund betrugen. Da er auch in andere Späne z. B. mit dem Untermüller verflochten wurde, reifte in Bonaventura der Entschluß, bei günstiger Gelegenheit sich der Herrschaft wieder zu entledigen. Dies geht aus einem Schreiben hervor, das Joachim Christoph, Herr zu Mörsberg, am 30. April 1615 an Bürgermeister und Rat, seine alten vertrauten lieben Herren und Freunde, in Zürich, richtete, und in welchem er mitteilt, er stehe seit längerer Zeit mit Bodeck betreffend den Ankauf der Herrschaft Elgg in Unterhandlung, welche sich dem Abschlusse nähere, und er frage nun an, ob ein allfälliger Kauf ihre Genehmigung erhalte. Er verpflichte sich zum voraus, daß im Schloß und Flecken keine andere Religionsübung als die der gnädigen Herren in Zürich stattfinden dürfe. Die Antwort lautete, es sei von Bodeck noch kein anlangender Bericht eingetroffen; deshalb werde von einer Beschlußfassung Umgang genommen. Das war ein Fühler, der den Gerichtsherrn veranlaßte, in seiner Stellung auszuharren, obgleich er auch mit seinen Beamten in Elgg, wie dies aus dem großen Wechsel hervorgeht, manches Hühnlein zu rupfen hatte. Seine Vögte waren Hans Jakob Gernhardt 1600, Kaspar Peter 1612, Hs. Heinrich Keller 1618; als Statthalter wirkten Heinrich Trachsler 1612 und Daniel Zinggeler 1627; als Stabhalter des Gerichtes: Peter Wetzel 1615 und Hans Frei 1621.

Am 4. Jan. 1629 läutete für Bodeck das Sterbeglöcklein; seine irdische Hülle wurde mit großer Feierlichkeit in Elgg beigesetzt. Seine Söhne Bonaventura, Karl Wolfgang, Johann Melchior und Friedrich verteilten die Hinterlassenschaft wie folgt: Der Wert der Herrschaft

Digitized by Google

Elgg wird zu 60,000 fl. angeſchlagen. Friedrich überläßt ſie ſeinen Brüdern, hat aber das Vorkaufsrecht. Friedrich zog fort, und im September gleichen Jahres raffte die Peſt den Karl Wolfgang hinweg; ſo blieben auf dem Schloſſe noch die beiden überlebenden Brüder, die aber nicht in Eintracht zuſammen lebten und deshalb willens waren, die Herrſchaft zu verkaufen. Dieſem Beginnen ſtand aber eine große Schwierigkeit entgegen: der Abzug. Entäußerte ſich ein Grundeigentümer ſeines Beſitzes und zog außer Landes, ſo hatte er als Erſatz für das dem Gemeinwohl entzogene Kapital eine Steuer zu entrichten, deren Beſtimmung in der Willkür der Behörden in Zürich lag; das gleiche kam auch etwa bei Todesfällen vor (Erbſchaftsſteuer). Nun hatten die gnädigen Herren in Zürich beim Hinſchied des alten Bodeck 20,000 fl. Abzug verlangt; deshalb ſtellten die beiden Gerichtsherren in Elgg das Anſuchen, an Bürgermeiſter und Rat, die Steuer zu vermindern und beim Verkauf der Herrſchaft nicht nochmals einen Abzug zu verlangen, die Bitte damit begründend, des dreißigjährigen Krieges wegen würden die Gelder aus dem Reiche langſam oder gar nicht eingehen, es ſei ferner unbillig, das Vermögen, das im deutſchen Reiche oder bei Baſel liege, in Mitleidenſchaft zu ziehen, da ja Zürich dort keinen Schutz gewähre, und endlich ſei die Herrſchaft Elgg im Werte geſunken, da die Güter wegen der Peſt nur mit großen Koſten bebaut werden könnten. Allein Zürich blieb unerbittlich und verlangte Bezahlung des Abzuges in Raten à 2000 fl. je an der Frankfurter Meſſe, doch ſei man bereit, Leute aus der Familie ohne irgend welche Auflage als Landſäßen anzunehmen (Feb. 1631). Hierauf machte Bonaventura mit Melchior einen Vertrag, überließ demſelben die ganze Herrſchaft, ihm die Bezahlung des Abzuges aufhalſend, und zog auf ſein Gut zu Pratteln bei Baſel.

Melchior Bodeck konnte ſich nicht darüber freuen, daß er nun alleiniger Beſitzer der Herrſchaft Elgg geworden war: Die Einkünfte aus Deutſchland gingen nicht ein, und Zürich verlangte die Bezahlung des Abzuges. Um bei den gnädigen Herren in Zürich gutes Wetter zu machen, zeigte er ihnen am 13. Okt. 1631 an, daß er mit einer „wohlgeſchaffenen, jungen Tochter“ erfreut worden ſei und bat ſie, dieſelbe aus der Taufe zu heben. Dieſe Bitte durften die Gewalthaber nicht abſchlagen und ordneten den Seckelmeiſter Hirzel als Taufzeugen mit einem Geſchenke ab, wofür ſich Melchior „ganz untertänig und mit gehorſamem Fleiße“ bedankte; in dem gleichen Schreiben ließ er auch durchblicken, daß er die Herrſchaft zu verkaufen wünſche, und bat wieder wegen ſeiner vielen lieben Kinder um Herabſetzung der Erbſchaftsſteuer und Verzichtleiſtung des Zugrechtes beim Verkauf (22. Okt. 1631). Allein die regierenden Häupter waren hart in ihrem

Digitized by Google

Sinn; sie antworteten am 15. Febr. 1632, Hans Melchior könne sich nach Käufern umsehen und mit ihnen handeln wie er wolle, doch müsse er ihnen alles zu wissen tun, und dann wollten sie eine bestimmte Erklärung abgeben. Der Zehnten habe früher nicht zur Herrschaft, sondern zum Amt Töß gehört und sei nur durch etwas „Ungelegenheit" weggekommen; deshalb würden sie sich jetzt schon vorbehalten, denselben wieder an sich zu ziehen; betreffend die Abzugsgelder scheine ihnen bedenklich, noch ferner „peit" zu geben. Gleichen Jahres machte der bedrängte Gerichtsherr noch einen Anlauf in Zürich und bat, man solle ihm seine Herrschaft abkaufen oder auf das Zugrecht verzichten. Umsonst! Die Regierung hatte des schweren Krieges wegen kein Geld, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen. Melchior mußte den Leidensbecher bis zur Neige kosten.

Sein Bruder Bonaventura fing Prozeß mit ihm an, ihm vorwerfend, er habe ihn bei der Ausscheidung des väterlichen Vermögens übervorteilt; der Handel wurde zugunsten des Melchior entschieden (1636 und 1637). Um das Maß des Uebels voll zu machen, geriet er auch noch in Streit mit den Räten in Elgg wegen Aufnahme des Jakob Wettstein ins Bürgerrecht (1635), und am 8. Juli genannten Jahres beklagten sich Vogt, Rat und Elfer sogar bei den gnädigen Herren in Zürich über das „ungeschickte Verhalten" ihres Gerichtsherrn, mitteilend, derselbe habe an einem Abend auf offenem Platze, ihren Schreiber, den Lienhard Huber, Obervogt zu Wengi, der bei der Huldigung nicht erschienen, mit ehrverletzenden Worten „schandlich traktirt", auch sei man beiderseits mit Schwören und Entheiligung des hohen Namens Gottes derart umgegangen, daß sie ohne das Vorwissen einer hohen Obrigkeit die gerechte Strafe Gottes zu befürchten hätten. Bodeck, durch den befreundeten Stadtschreiber von der Klageschrift in Kenntnis gesetzt, blieb die Antwort nicht schuldig. In seiner Verteidigung bemerkte er am gleichen Tage, als ihm die Bürger geschworen, seinen Nutzen zu fördern und seinen Schaden abzuwenden, sei der Handel in des Seckelmeisters Trachsler „Bachusstüblein" abgekartet und der Auftritt mit dem Schreiber provozirt worden. Trachsler, der Vogt Weißhaupt, den man eigentlich Schwarzhaupt nennen sollte, und die Räte seien erbittert wegen der Aufnahme des Wettstein ins Bürgerrecht. Auf die Glaubwürdigkeit der Leute sei nicht viel zu zählen; denn um eine Maß Wein würden sie aussagen, was man wolle (20. Juli 1635). Im folgenden Jahre erhielt der Vogt vom Gerichtsherrn den Laufpaß; aber die Zwietracht glomm fort.

Bodeck war fest entschlossen, sich um jeden Preis der Herrschaft zu entledigen. Statthalter Sulzer in Winterthur zeigte nun große Geneigtheit, eine Stufe höher zu steigen und Gerichtsherr in Elgg zu werden; aber die

Digitized by Google

Herren in Zürich sahen dieses Unterfangen nicht gerne; sie fürchteten den Einfluß der nebenbuhlerischen Stadt auf die Landbevölkerung. Nun war auch für Elgg wieder der sehr günstige Zeitpunkt gekommen, die Schloßherrlichkeit an sich zu ziehen, und Seckelmeister Trachsler und Ulrich Buloth traten lebhaft für die Ausführung des Planes ein. Es wurden zwei Boten nach Zürich abgeordnet, um die Gesinnung der gnädigen Herren zu erforschen; auch Melchior Bodeck war mit dem Vorhaben einverstanden und unterstützte dasselbe mit einem Schreiben an Bürgermeister und Rat, aus dem Folgendes zu entnehmen ist (5. Dez. 1636): „Elgg „gelustet" mächtig nach meiner Herrschaft, und ich bin sehr dafür, daß ihm solche Gnade widerfahre; denn so nähme aller Streit und Krieg ein Ende, und es kämen beide Teile zur erwünschten Ruhe. Es ist mir unmöglich, in diesem Hader weiter zu leben; lieber will ich nur ein trockenes Brot in Frieden verzehren, als alle Schätze der Welt in Zank besitzen". Zürich befand sich in der Klemme: einen Winterthurer sah es nicht gerne auf Schloß Elgg; es brachte es ferner nicht leicht übers Herz, ein untertäniges Gemeinwesen mit neuen Freiheiten auszustatten; am liebsten hätte es die Herrschaft selber erworben und erteilte Vogt und Räten in Elgg den Auftrag, über das Kaufobjekt ein genaues Inventar aufzunehmen und einzusenden; damit wollte es die Sache in die Länge ziehen, wahrscheinlich um inzwischen die nötigen Mittel aufzubringen. Im Flecken scheint die Kauflust wieder eingeschlummert zu sein, oder die Gewalthaber waren anderen Sinnes geworden, oder sie hatten es am nötigen Trinkgeld fehlen lassen, um zum Ziele zu gelangen. Ueber die weitern Vorgänge liegt ein undurchdringlicher Schleier. Elgg wäre wohl im stande gewesen, die Kaufsumme aufzubringen.

Die Räte in Elgg kamen dem Befehle der Obrigkeit pflichtschuldigst nach und sandten ein Inventar ein, durch das wir einen neuen Einblick in den Wert der Herrschaft erhalten (15. Jan. 1637). Die Schatzung ergab Folgendes:

1.	Schloß, Sennhaus, Trotten, Scheunen, 7 Juchart Reben im Steinentobel, Schloßwiese, Olpis und Brunnenwiese, Herrenwiese, 43 Juch. Ackerfeld, Holz auf Olpis und Mistelberg	10,000 fl.
2.	Die zum Schloß gehörigen Gerechtigkeiten	4,000 „
3.	Die Mühle zu Guwyl samt Zubehör	1,400 „
4.	Der Guwylerhof	3,800 „
5.	Hohrüti und Niederhof zusammen	3,000 „
6.	Burghof	1,800 „
7.	50 Stück an Kernen und Haber zusammen	5,000 „
	Uebertrag	29,000 „

Digitized by Google

	Uebertrag	29,000 fl.
8.	Des Wettsteins Lehengut und 4 Stück in den Niederwiesen	5,000 „
9.	6 Juchart Reben im Berg	400 „
10.	Die Ziegelhütte und 2 Hanfäcker in der Lauben, 1 Wiesplatz im Brüel, 1 Hanfacker im See, zusammen	200 „
11.	8 Jucharten Holz im Schneitberg	100 „
12.	Des Vogts Zinggelers sel. Behausung; das sog. Steinihaus, das Pfrundhaus und 1 Hüsli beim Obertor	1,100 „
13.	Der Rietweier samt Umgelände	50 „
		35,850 fl.

Melchior Bodeck hatte große Eile, das Gut, auf dem er so bittere Tage verlebt hatte, zu verlassen und verkaufte es dem Sulzer am 15. Jan. 1637 samt Zehnten, Fassung, Kutsche und sechs Haupt Vieh um 58,200 fl., von welchen 30,000 fl. bar oder auf künftige Ostermesse in Straßburg entrichtet werden sollten. Des Verkäufers Frau und Kinder erhielten außerdem von Sulzer das ausbedungene Trinkgeld von 1800 fl. Als der Abschluß der Zürcher Regierung mitgeteilt worden war, erklärte diese, sie müßte sich Bedenkzeit vorbehalten. Am 15. Febr. gl. J. verzichtete sie auf das Zugrecht, behielt aber den Zehnten mit Servituten für sich, teilte ihn wieder dem Amte Töß zu und entschädigte dafür den Bodeck mit 16,000 fl. Dem Schlosse verblieb nur noch: Die Gartenhühnli, der Obstzehnten, wie er an Lochmann gekommen, 25 Mütt Kernen, 10 Mütt Haber, 64 Pfund Geld Grundzinse. Sulzer machte zu diesem Verfahren der Obrigkeit ein saures Gesicht, aber daran etwas zu ändern, lag nicht in seiner Macht. Im Mai 1637 reiste Bodeck leichten Herzens in das Land seiner Vorfahren und ließ sich auf seinem Gute in Wintersheim nieder. Im Jahr 1763 richteten zwei verarmte Offiziere mit Namen Bodeck ein Unterstützungsgesuch an die Zürcher Regierung, es damit begründend, ihre Vorfahren seien seiner Zeit in der Schweiz übervorteilt worden; es blieb aber unberücksichtigt.

V. Die Sulzer von Winterthur 1637—1666.

Elggs Machthaber, voll Aerger, daß ihnen die Herrschaft entgangen, konnten es kaum ertragen, daß ein Winterthurer ihr Gerichtsherr sein sollte; stellte sich ja der Flecken in den gleichen Rang wie die Nachbarstadt. Mit sauersüßer Miene ertrugen sie für einmal, was nicht zu ändern war. Bei dieser Sachlage konnte mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß der alte Streit zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn seine Fortsetzung er-

Digitized by Google

halte; das Wetterglas zeigte auf neue Stürme. Schon der Einzug des Statthalters Peter Sulzer ſchloß eine ſchlimme Vorbedeutung in ſich. Der neue Herr hielt ſeinen Auftritt am 14. März 1637, begleitet von 40 Freunden und Anhängern aus Winterthur, alle hoch zu Roß, trefflich aufgeputzt und bewaffnet, um den Bewohnern Elggs ſeine Machtfülle zu zeigen, die derjenigen des Landvogtes nicht viel nachſtehe. Am gleichen Tage fand die Huldigung der Gerichtsuntertanen in der Kirche ſtatt. Pfarrer Käſi beſchrieb dieſen Akt wie folgt: Als die eidpflichtige Mannſchaft nach altem Brauch mit Mantel und Seitengewehr verſammelt war, beſtieg ich die Kanzel, um die Handlung mit einer Predigt einzuleiten. Kaum hatte ich begonnen, ſo trieb der Ruf: „Das Schloß brennt“, Vogt und jedermann hinaus, auch ich verließ raſch meinen erhöhten Standpunkt. Doch bald kehrte die Menge beruhigt ins Gotteshaus zurück: die Vorbereitungen für den großen Schmaus hatten im Schloſſe einen Kaminbrand erzeugt. Ich ſtieg abermals auf die Kanzel, um fortzufahren, wo ich aufgehört hatte. Kaum hatte ich einige Worte geſprochen, ſo ſchreckte lauter Feuerruf die Andächtigen zum zweiten Male aus der Kirche, und wieder war keine Gefahr vorhanden geweſen. Nachdem ich die Kanzel zum dritten Male beſtiegen, führte ich die Predigt in einer vollen Stunde zu Ende. Nun pflanzten ſich vor die lieben, getreuen Gerichtsangehörigen der gnädige Herr Landvogt, der Herr Johann Melchior von Bodeck, der neue Gerichtsherr Sulzer, Schultheiß Hegner von Winterthur und ſein Sohn, der Landſchreiber. Der Erſte redete alle Mannſchaft an, wie es angeſtellt ſei, daß der alte Gerichtsherr ſie ihres Eides entbinde und dem neuen Herrn geſchworen werden müſſe. Mit ſichtlicher Freude beeilte ſich Bodeck, der landvogtlichen Aufforderung nachzukommen und leichten Herzens von einer Bürgerſchaft Abſchied zu nehmen, mit der er ſo manchen Strauß ausgefochten hatte. Da Sulzer, als die Reihe an ihn gekommen, das Wort zu ergreifen, mäuschenſtill ſich verhielt, entſtand eine peinliche Pauſe, welche endlich der Schultheiß Hegner mit der Einladung unterbrach, man könne nun ſchwören. Stracks erhoben ſich viele Hände; allein Vogt und Räte waren dagegen, und der Seckelmeiſter Trachsler bedeutete der Bürgerſchaft, die Eidesleiſtung habe keine ſo große Eile, der neue Gerichtsherr müſſe vorerſt die Erklärung abgeben, daß er alle ihre Freiheiten und Rechte anerkennen und achten wolle. Statthalter Sulzer, ein Greis von 68 Jahren, blieb abermals ſtumm wie ein Fiſch, worauf ſein Freund Hegner verkündete, der neue Herr wolle alle Bürger in ihren Aemtern belaſſen und ihnen ihre Freiheiten gewähren und ſchützen. Hierauf wurde der Eid geleiſtet; die vornehme Geſellſchaft, ſich gegenſeitig Glück wünſchend, wanderte ins Schloß hinauf, um in Ruhe und Wonne zu ver-

Digitized by Google

verzehren, was unter Schrecken bereitet worden. Die Bürgerschaft erhielt auf dem Rathaus den wohlverdienten Abendtrunk.

Um gutes Wetter zu machen, hatte Sulzer schon am Dienstag vor der jungen Fastnacht Vogt und Räte ins Schloß zu Gaste geladen; dennoch blieb das Verhältnis kalt, und eine geringe Veranlassung genügte, den Stein des Streites wieder ins Rollen zu bringen. Sulzer kannte die Rechte, die ihm zukamen, nicht in allen Punkten, wodurch es leicht zu Verstößen kommen mußte. Elgg tat nichts, um ein besseres Verhältnis einzuleiten und schlug des Gerichtsherrn Bitten um Verabreichung von Bauholz barsch ab. Unter solchen Umständen konnte sich der alte Mann nicht entschließen, im Schlosse seinen Wohnsitz zu nehmen, womit die Einwohnerschaft nicht zufrieden war; denn nun mußte sie geringer Dinge wegen nach Winterthur wandern und Zeit und Geld verlieren. Sulzer hatte die Erfahrung zu machen, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, in Elgg den Gerichtsherrn zu spielen; das Gold, das er in der Hand hatte, wurde zu Blei.

Im Jahr 1644 ging die Herrschaft Elgg erbweise an Hans Ulrich Sulzer, des Statthalters Sohn, über. Kurze Zeit nach seinem Antritte wollte er beim Flecken eine Ziegelhütte bauen und von der Gemeinde bei der Lehmgrube im Blankenmoos etwas Land kaufen, erhielt aber einen sehr unfreundlichen Bescheid, was ihn bewog, im heimischen Winterthur zu bleiben und nur nach Elgg zu kommen, wenn es die Geschäfte durchaus erforderten. Dagegen nahm sein Sohn Peter, ein lockerer Vogel, in Elgg seinen Aufenthalt. Dieser bereitete durch Verschleudern des Geldes und unbedachte Reden nicht nur dem Vater viel Kummer und Sorgen, sondern verschlimmerte das ohnehin gespannte Verhältnis zwischen Gerichtsherr und Gemeinde in betrübender Weise. Vogt und Räte erklärten, als ihnen das Treiben Peters zu bunt wurde, man habe nur einen Gerichtsherrn, Peter sei Bürger in Winterthur, „er solle ihretwegen dahin gehen, wo er hergekommen sei."

Um sich des unbequemen Eindringlings zu erwehren, holte der Rat zu einem Hauptschlage aus. Im Jahr 1649 hatte Peter gegen den Landvogt und die Obrigkeit unbedachte Worte geführt. Dieses Vergehen wurde nun drei Jahre später samt einer Klageschrift über allzuhohe Bußen den gnädigen Herren in Zürich hinterbracht, wodurch der junge Sulzer in Anklage wegen Aufreizung gegen die Regierung geriet und am 17. Mai 1652 zur Verantwortung gezogen wurde. Man legte ihm zur Last, folgende Aeußerungen getan zu haben: Die alten Räte in Elgg, welche dem Landvogt den Zoll für Vieh aus Schwaben und für Wein aus dem Thurgau bewilligt hätten, seien pflicht- und ehrlos gewesen. Man müsse dem Landvogte nicht schwören, es sei dies eine Neuerung; Elgg habe gleiche Freiheiten

Digitized by Google

wie Winterthur; der gemeine Mann habe zu viel Respekt vor solchen Herren, was auch ein solcher Knopf sagen wolle. Der Immizoll und der „Bruch" gen Kyburg seien eine Ungerechtigkeit, auch sollten die Bürger nicht wegen jeder Kleinigkeit nach Kyburg laufen und dort Rat holen. Peter, sich entschuldigend, konnte sich der Dinge nicht mehr recht erinnern; denn er und Hauptmann Mantel seien damals „mächtig bewint" gewesen, und er bat schließlich demütig um Verzeihung, „es syge im leid, falls er in trungkenheit mehreres geredet". Am 5. Juni 1655, also 3 Jahre nach dem Verhör und 6 Jahre nach der Tat, wurde Peter Sulzer „aus sondern großen Gnaden" um 150 Pfd. gebüßt. Die Streitigkeiten zwischen ihm und den Räten in Elgg zogen sich in die Länge, obgleich der Flecken von 1652 bis 1655 über 700 Pfd. Unkosten gehabt und dem Landvogte Wolf noch eine Verehrung von 3 Dukaten (20 Pfd 8 ß) gemacht hatte. Die Abneigung gegen den Herrn verpflanzte sich auch in die Burgerschaft. Ein Bulloth nannte im Pfarrhaus den Peter einen Ketzer und schimpfte so gewaltig, daß dem Geistlichen angst und bang wurde. Der Bürger Wettstein erlaubte sich, den Schloßherrn in Anwesenheit des Landvogtes zu „dutzen", und Andreas Hegnauer, Bruder des Ochsenwirtes, meinte vor offenem Gerichte, daß er den Sulzern nichts nachfrage; denn er wäre so brav wie sie. Und doch hatte eine Untersuchung ergeben, daß das Unrecht auf beiden Seiten lag.

Zu Sulzers Feinden gesellte sich auch der Landvogt von Kyburg, welcher im November 1657 seinen Obern eine Klageschrift einreichte, die aus 13 Punkten bestand, und 2 Jahre später beschwerte sich Heinrich Rahn, Vogt zu Kyburg ebenfalls, die Sulzer würden sich die niedere und hohe Jagdbarkeit und alle Judicatur (Richteramt) bis zum Malefiz (Blutbann) anmaßen. Das war in den Augen der gnädigen Herren ein arges Unterfangen; ihr Geduldfaden riß, und sie beschlossen, die Sulzer, diese wunderlichen Leute, zur Ordnung zu weisen und vor allem eine Ausscheidung zwischen der niedern und höhern Gerichtsbarkeit zu treffen. Mit dem Jahr 1659 begann auch der ökonomische Verfall des Hauses Sulzer; drei Jahre vorher war der schwatzhafte Peter zu den Vätern gegangen.

Nach langen Unterhandlungen übergab der Vater Sulzer am 17. Juni 1659, um in seinen alten Tagen mehr Ruhe und „Kommlichkeit" zu haben, die Herrschaft Elgg seinem geliebten Sohne Hans Ulrich, Rittmeister. Zwei Monate vorher war über den Wert derselben ein eingehender Anschlag gemacht worden, den wir hier mitteilen, weil er im Vergleich zu den frühern Inventarien manche interessante Einzelheiten enthält:

Digitized by Google

4000	fl.	Schloß, Backhaus, Brücke und Holzrecht.
1200	„	die große Schütte mit gewölbtem Keller und Trotte bei der Brücke.
600	„	Scheune und Schweinehof.
800	„	Sennhaus, Kraut- und Baumgarten mit einem Weier, 2 Mannmad.
100	„	die obere Schütte bei dem Tor.
233 ½	„	Hofstattgelder.
256	„	Kapital, verzinset durch 126 „Güggel“ oder Gartenhühnli.
84 ½	„	Kapital, verzinset durch das Tavernengeld.
50	„ „ „	das Kopfgeld.
420	„ „ „	21 fl.
100	„ „ „	28 Hennen.
15	„ „ „	Eier.
25	„ „ „	4 Fahrten Mist.
250	„ „ „	20 Pfd. Risten u. unentgliche Mühleleistungen: O.- u. Unter-Mühle.
800	„ „ „	Leibtagwen und Roßzug.
4000	„ „ v.	60 Stück Kernen- und Haberzinsen.
2400	„	die Gerenwiese, 24 Mannmad groß.
100	„	eine müttige Hanfpünt.
1200	„	des Oxlis Wiesen, 12 Mannmad.
2700	„	54 Juch. Acker à 50 fl.
4100	„	6½ Juch. Reben, 30 Juch. Weiden u. das dazu gehörige Holz.
8900	„	Der Burghof.
3840	„	Der Riedernhof.
9300	„	Der Guwylerhof, 2 Häuser, 2 Scheunen, Weier, Holz, u. s. w.
4000	„	Die Mühle in Guwyl.
1500	„	Das Pfrundhaus im Flecken, mit Baum- und Krautgarten, für 2 Kühe Heuwachs, 2 Juch. Reben im Berg u. s. w.
400	„	Die Ziegelhütte.
500	„	Der Obstzehnten im Flecken.
4000	„	Das Strafrecht bis auf 18 Pfd.
55874	fl.	

Um einen Geldaufbruch machen zu können, war die Schatzung viel zu hoch gegriffen.

Auf der Herrschaft waren folgende Vorstände: 7500 fl. dem Stadtschreiber und Landvogt Hirzel in Frauenfeld, 2750 fl. Junker Konrad Peyers Witwe in Schaffhausen, 600 fl. der Safranzunft in Zürich und

Digitized by Google

neu aufgenommen 10,000 fl. Die erste Verschreibung hatte die Stadt Winterthur ausgefertigt und besiegelt, weshalb der Kyburger Landvogt reklamirte, und Schultheiß und Rat sich entschuldigen mußten.

Am 18. Januar 1660 meldete der Landvogt Heinrich Rahn seinen Vorgesetzten, die Sulzer, Vater und Sohn, hätten sich nunmehr über 34 Streitpunkte verglichen, und der letztere beabsichtige, mit Lichtmeß nach Elgg zu ziehen; er erteile nun den Rat, die Huldigung nicht zu gestatten, bis Sulzer das Libell betreffend die Ausscheidung der Gerichtsbarkeiten angenommen habe. Nachdem der Rittmeister auch dieses Hindernis beseitigt hatte, hielt er im Februar genannten Jahres, begleitet von seiner ganzen Reiterkompagnie, seinen Aufzug in Elgg, und am 8. April leisteten ihm die Bürger den Eid der Treue. Aber die Herrlichkeit nahm ein Ende mit Schrecken. Durch eine unglückliche Güterspekulation in Deutschland, durch Bürgschaften und Prozesse gerieten Vater und Sohn immer tiefer in Schulden. Das Schloß und die dazu gehörenden Gebäulichkeiten befanden sich, weil keine Reparaturen vorgenommen worden, in einem äußerst verlotterten Zustande, und auf Aeckern und Wiesen und besonders in den Reben sah es nicht besser aus. Schon im Jahr 1660 war der Rittmeister genötigt, dem Flecken Häuser, Reben, Aecker, Wiesen, Holz im Betrage von 3000 fl. zu verkaufen. Das Seckelamt Elgg lieh ihm ferner am 18. Dezember 1662 laut einer Obligation 650 fl. und nach einer Handschrift seiner Frau 30 fl. und 2 Jahre später dem Herrn 300 fl. Alles half nichts. Der Konkurs nahte mit Riesenschritten: alle Mobilien, die Früchte und „Blumen" im Feld, der Löffel in der „Tischtrucken" waren gepfändet. Die große Not machte den leichtsinnigen Mann zu einem schlechten. Die verarrestirten Hausgeräte wurden heimlich beseitigt, Heu, Stroh, Wein verkauft. Der Zimmermann im Rappenstein und der Knecht „Guet Micheli" (Michel Müller von Elgg) brachen im Schloß ab, was loszumachen war. Der Meisenwirt und die Knechte der Aebtissin zu Tänikon führten die verpfändeten Gegenstände in dunkeln Nächten über die Grenze. Ende Juni 1665 war der lebenslustige Rittmeister auf einmal verschwunden.

VI. Das Kloster St. Gallen.

(Lukas Wald 1666—1670.)

Die Aebte des Klosters St. Gallen waren stets, wenn es ihre Mittel erlaubten, darauf bedacht, ihr früheres Besitztum Elgg wieder zu erwerben. Abt Ulrich Rösch (1463—1491) kaufte den kleinen und großen Zehnten und das Neugrüt in Zünikon um 450 fl. Wir haben ferner gesehen,

Digitized by Google

daß der Klostervorsteher Franz Geißberg (1504 bis 1529) den Zehnten von Elgg um 8000 fl. erlangen wollte, durch Zürich aber daran gehindert wurde. Ganz unerwartet sollte die Abtei zum Ziele ihrer Wünsche gelangen.

Die unerhörte Flucht des Gerichtsherrn Sulzer verursachte nicht nur im Flecken, sondern auch in Winterthur und in der Hauptstadt große Aufregung Die Obrigkeit stellte die Herrschaft sofort unter spezielle Aufsicht des Kyburger Landvogtes Andreas Schmid. Der Schwager des Flüchtlings, Melchior Steiner von Winterthur, reichte an die Regierung das Gesuch ein, man möchte ihm die Verwaltung derselben übertragen, da er auf dem Schloßbesitz eine Schuldverschreibung von 8000 fl. habe, was bewilligt wurde. Am 14. Juli 1665 kam der Landvogt nach Elgg und begann mit der Untersuchung, die aber nichts Greifbares zu Tage förderte, da die Mitschuldigen nicht aus der Schule schwatzten. Allerlei Gerüchte schwirrten umher; Zürich merkte, daß es irgend einem geheimen Plane gegenüberstehe und legte auf den trockenen und nassen Zehnten Arrest; aber die Aebtissin in Tänikon ließ ihn dennoch abführen und gab dadurch einen deutlichen Beweis, daß sie in den Handel verflochten sei.

Im August 1665 schrieb der Abt Gallus in St. Gallen an Bürgermeister und Rat in Zürich, daß das Kloster dem Sulzer 25,000 fl. geliehen habe und bat um Hülfeleistung, damit das Gotteshaus nicht zu Schaden komme. Antwortend drückte Zürich sein Befremden darüber aus, daß der Abt einem reformirten, zürcherischen Landsäßen so viel Geld auf seinen tief verschuldeten Besitz gegeben habe; im übrigen werde es nach Gesetz und Ordnung in Sachen handeln. Die Herren in Zürich ahnten, daß ihnen ein schlimmer Streich gespielt worden sei; doch war ihnen nicht alles klar, und sie wollten mit einem Entscheide noch zuwarten in der Hoffnung, der Schleier werde gelüftet werden. Versprechen und Unterhandlungen mancher Art halfen aber nichts: die Schlechtigkeit des Handels kam erst viele Jahre später an den Tag, nämlich:

In peinlicher Geldverlegenheit sich befindend, hatte sich Sulzer im Jahr 1664 an die Aebtissin und den Konvent in Tänikon gewendet, welche ihm durch Vermittlung des Abtes von Wettingen es ermöglichten, daß er mit dem St. Galler Fürstabte in Beziehung treten konnte. Diesem gab der Gerichtsherr vor, sein Gewissen lasse ihm keine Ruhe mehr, er müsse durchaus Katholik werden; auch wolle er dem Kloster dazu verhelfen, daß es in den Besitz der Elgger Herrschaft gelange. Der hohe Herr trug anfänglich Bedenken; als aber Sulzer am 14. Sept. 1664 ihm eine Bescheinigung vorlegte, daß er wirklich den Glauben gewechselt habe, und demselben auch eine fingirte Obligation übermachte, laut welcher er vom Kloster 25,000 fl. erhalten

Digitized by Google

habe, griffen Abt und Konvent, nachdem sie noch mit den Vorstehern anderer geistlicher Stifte eingehende Beratungen gepflogen, mit beiden Händen zu. Sulzer erhielt vom Kloster St. Gallen 700 fl.; ferner kaufte es ihm das Schloß Niederkastel bei Konstanz, das aber sein Schwager Steiner bezahlen mußte, weil das Gotteshaus eben nicht bei Kasse war. Später bezahlte es dem Steiner die 8000 fl., die auf der Herrschaft Elgg versichert waren. Die Herren lachten in die Faust: Sulzer war der Not entronnen und sah eine neue Einnahmsquelle geöffnet; Steiner war zu seinem Gelde gekommen, und der Abt geringen Kaufes zu der Herrschaft Elgg gelangt.

Die frommen St. Galler Väter begannen ein gefährliches Spiel. Am 10. Jan. 1666 verlangten ihre zwei Abgeordnete von Zürich, daß die 25,000 fl. zurückbezahlt oder das Gotteshaus gerichtlich in den Besitz der Elgger Herrschaft eingesetzt werde; aber die Räte antworteten, Sulzer habe die Bewilligung, auf das Schloß Elgg Geld aufzubrechen, mißbraucht; mit der großen Summe von 25,000 fl. habe er weder Schulden bezahlt, noch etwas für den Unterhalt seines Gutes getan. St. Gallen solle den Sulzer nach zürcherischem Rechte an seinem Wohnorte in Kasteln suchen. Aenderungen von Ewigkeiten und Grundzinsen seien ohne Einwilligung der Obrigkeit nicht erlaubt. Das Kloster sei sehr zu bedauern, daß es auf eine so tief verschuldete und im mißlichen Zustande sich befindliche Herrschaft so viel Geld gegeben habe.

Als alle Klagen des Gotteshauses, es sei unbillig, daß es sein gutes Geld verlieren müsse, und selbst Drohungen bei Zürich nichts fruchteten, wandte es sich durch seinen geriebenen Hofmeister, Fidel von Thurn, an die Sondertagsatzung der sieben katholischen Orte, welche natürlich beschlossen, mit allen Mitteln dem Abte zum Rechte zu verhelfen. Zürich aber erklärte des bestimmtesten, der Handel gehöre vor ein zürcherisches Gericht, und es werde vor keinen Gefahren zurückschrecken, um seine Souveränetät zu wahren. Die katholischen Orte, auf den günstigen Verlauf des ersten Vilmergerkrieges zurückblickend, nahmen eine drohende Haltung an, und Zürich mußte, von Bern im Stich gelassen, zum Abschluß eines friedlichen Vergleiches Hand bieten. Am 18. Nov. 1666 kam derselbe in der Limmatstadt zu stande und lautete: 1. Die Herrschaft Elgg wird um 39,500 fl. dem Steiner überlassen. Allfälligen Schaden an Sulzer hat der Abt in Kastel zu suchen, oder 2. Sulzer oder ein Verburgerter der Stadt oder überhaupt eine Person evangelischen Glaubens übernimmt im Namen des Abtes die Gerichtsherrlichkeit und die Verwaltung der Elgger Güter, erstere nur für ein Jahr. Nach dieser Zeit muß der Abt die gerichtlichen Rechte einer Zürich gefälligen Person verkauft haben. Für den Verkauf der Güter wird eine Frist von

Digitized by Google

15 Jahren angesetzt. Steiner hatte früher schon auf die Herrschaft, die mit mehr als 30,000 fl. Schulden beladen war, vorgenannte Summe geboten.

In dieser Zeit tat die Hauptstadt noch einen weitern Schritt. Stets das Ziel im Auge behaltend, die einzelnen Teile seines Gebietes immer mehr an sich zu ketten und unter seine unmittelbare Herrschaft zu bringen, sah Zürich in dem Waldmann'schen Spruchbrief von 1489, nach welchem Elgg nur seinem Gerichtsherrn, nicht aber dem Kyburger Landvogte zu schwören hatte, eine große Gefahr. Dieses Dokument, das im Elgger Archiv wohl verwahrt war, konnte leicht Anlaß bieten, die Herrschaft Elgg der zürcherischen Obrigkeit zu entfremden, besonders wenn das Kloster St. Gallen, von den katholischen Orten unterstützt, in den Besitz der Gerichtsherrlichkeit gelangte. Es mußte deshalb Zürich sehr viel daran gelegen sein, die wichtige Urkunde in seine Hände zu bekommen. Der Landvogt trat im Geheimen mit den Räten in Unterhandlungen. Die gnädigen Herren übten einen starken Druck aus und erreichten das Ziel. Im Elgger Copiabuch heißt es unter der Abschrift des Waldmann'schen Briefes wörtlich: „Diesen Brief haben Vogt und Räte auf Samstag den 8. Christmonat 1666 Junker Andreas Schmid, Landvogt der Grafschaft Kyburg, zu Handen gestellt, in Ansehung, daß er dem Flecken kein Nutzen ist."

Nach Rat des Vorstehers des Klosters Einsiedeln entschied sich der Abt Gallus für den zweiten obgenannten Vorschlag und bezeichnete als Verwalter der Herrschaft den reformirten Lukas Wald von Altstetten im Rheintal. Die Elgger Bürger huldigten ihm am 14. März 1667, und zwischen ihnen und dem neuen Gerichtsherrn scheint sich bald ein freundliches Verhältnis gebildet zu haben; denn der Untervogt Huber berichtete seiner Obrigkeit, die Einwohnerschaft sei mehr äbtisch als zürcherisch gesinnt. Steiners Rechnung über die Schloßverwaltung ergab einen bedeutenden Rückschlag, und doch war für die Sanirung des Ganzen nichts getan worden. In welch' verlottertem Zustande sich nicht nur die Güter, sondern auch das Schloß befand, geht aus folgendem Bericht des Landvogtes Andreas Schmid, den er nach Augenschein und Erkundigungen abfaßte, an seine Obern hervor, 29. Jan. 1666: Am jüngst verwichenen Freitag um 2 Uhr nachts fiel der Schloßturm gegen die Seite nach Winterthur in drei Malen ein, riß den nach dieser Richtung und gegen den Flecken liegenden Teil des Schlosses nieder, verursachte in dem noch stehenden Gebäu große Risse und bedeckte den Hof derart mit Steintrümmern und Holzwerk, daß niemand mehr zu der ordentlichen Porte hineinkommen kann. Die Erschütterung war so groß, daß ein junges Kind im Backhaus beim Schloßhof seiner Mutter rief, es könne nicht schlafen, „syn wiegen gnappe". Gottlob ist keinem Menschen

Digitized by Google

etwas Leids widerfahren; doch zeigt der Turm so gefährliche Risse, daß bei starkem „Vust" neue Einstürze zu gewärtigen sind.

Lukas Wald ergriff mit kräftiger Hand die Zügel der Herrschaft, sorgte für bessere Bebauung der Schloßgüter und Wiederaufbau und Reparatur der Gebäude, erregte aber das Mißfallen der Zürcher Regierung, weil er den altersschwachen Statthalter Aegerter durch den jungen Trachsler ersetzte. Die gnädigen Herren wurden außerdem immer mehr mit Erbitterung erfüllt, weil sie zu der Ueberzeugung gelangten, daß sie das Opfer einer Intrigue waren, und es nicht in ihrer Macht liege, die Veranstalter derselben zu züchtigen; deshalb schlug man den Knecht mit der Absicht, dadurch den Herrn zu treffen.

Im Jahr 1668 wurde der Abt Gallus von Zürich aufgefordert, die Herrschaft Elgg zu verkaufen, worauf das Gotteshaus dem Lukas Wald dieselbe mit dem Recht der Wiederlösung als Eigentum abtreten wollte; aber die Zürcher Obrigkeit nahm den Lukas Wald nicht an, weil er ein St. Galler Untertan sei; die Verwaltung der Güter möge er behalten, aber die Gerichtsherrlichkeit werde ihm nicht übergeben. Nun wollte St. Gallen dem Lukas Wald die Herrschaft Elgg verkaufen; aber Zürich war ebenfalls dagegen. Im Juni gleichen Jahres kam der Landvogt nach Elgg, setzte Vogt und Statthalter, weil sie äbtisch gesinnt seien, ab und übergab dem Untervogt Huber vor versammelter Gemeinde das Gerichtswesen. In diesem wie im vorhergehenden Falle handelte Zürich gegen das Elgger Herrschaftsrecht; aber es scheint, daß Sulzer hiebei die Hand im Spiele hatte, der heimlich nach der Limmatstadt die Mitteilung kommen ließ, der Handel sei nur ein Scheinkauf; denn Lukas Wald habe nicht so viel Vermögen, um den Vertrag zu halten.

Nun klagte der Abt abermals bei der Tagsatzung, Zürich bleibe nicht bei seinem frühern Urteil und wolle den Verkauf der Herrschaft Elgg nicht geschehen lassen. Elf Gesandte der Eidgenossenschaft erklärten sich gegen Zürich, das dennoch hartnäckig bei seiner Weigerung verharrte, worauf Gallus erklärte, er werde den zürcherischen Schirmhauptmann Leu, welcher im Frühling 1669 in Wil aufziehen sollte, auch nicht annehmen. Hierauf kam es abermals zu gegenseitigen Drohungen zwischen Katholiken und Reformirten, so daß ein Krieg in Sicht war. Auf Anstiften des Landvogtes erklärten Vogt und Räte in Elgg, sie würden dem Lukas Wald, wenn er Gerichtsherr werden wollte, nicht huldigen. Den Bemühungen der evangelischen Orte gelang es endlich, Zürich zu bestimmen, daß es neuerdings die Hand zu einem Vergleich bot. Im April 1670 kam nach langen Verhandlungen zwischen Zürich und Gallus folgender Vertrag zu stande: Dem Lukas

Wald wird wie 1666 das Gerichtswesen und die Verwaltung der Herrschaft Elgg auf 6 Jahre übertragen, und derselbe soll seinen beständigen Wohnsitz in Elgg nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird das gesamte Besitztum durch rechtschaffene, unparteiische Leute geschätzt und dann auf einer Gant oder sonstwie verkauft.

Im gleichen Jahre zeigte sich wie ein rettender Engel ein Käufer für die Herrschaft. Sehr wahrscheinlich war er von dem schlauen Fidel im Thurn aufgetan worden. Beiden Parteien war der Liebhaber sehr willkommen; denn mit demselben konnte dem unliebsamen Handel ein Ende gemacht werden. Das Kloster St. Gallen, das gehofft hatte, sein altes Besitztum wieder zu gewinnen und einen reichen Fang zu tun, verlor durch diesen Zwist über 12,000 fl., und das schlimmste war, daß die Angelegenheit kein Ende nehmen wollte. Sulzer kehrte nun den Spieß gegen St. Gallen, Geld und immer Geld verlangend, sonst werde er an den Tag bringen, daß die Obligation von 25,000 fl. gefälscht gewesen sei. Als ihm nicht nach Wunsch willfahrt wurde, brachte er den Span vor die katholischen Orte, die nun selber in große Verlegenheit gerieten, wem sie Recht geben sollten. Im Verlauf des Streites drohte sogar bei ihnen ein Bruch, und es ist zum Erstaunen, daß Zürich hievon keine Kenntnis erhielt. Erst im Toggenburgerkrieg (1712), als die Reformirten das Kloster St. Gallen plünderten, erlangte es Einsichtnahme in das betreffende Aktenmaterial. Zwischen Fidel und Sulzer entwickelte sich ein fürchterlicher Haß, der am besten durch folgende Stelle aus einem Briefe von Sulzers Frau beleuchtet wird: „Fidel hat uns nicht allein um Hab und Gut, sondern fast gar um Leib und Seele gebracht. Wir bitten alle Tage den lieben Gott, daß er alle Plagen über ihn und seine Helfershelfer kommen lasse". Das Kloster St. Gallen mußte neue Summen in den unersättlichen Schlund werfen. Für Sulzer sammelten die katholischen Orte Beiträge; dennoch hinterließ er seine Familie in bitterster Armut. Das Unrecht schlägt den eigenen Herrn.

VII. Herkules von Salis-Marschlins (1670—1712).

Der neue Gerichtsherr hatte sich in seinen jungen Jahren fremden Kriegsdiensten gewidmet, welche ihm Reichtum und den Oberstenrang eintrugen. Mit dem Jahr 1660 zog er sich in seine Heimat Bündten zurück und bekleidete mehrere hohe Aemter. Im Jahre 1669 wurde er auf die „sehr einträgliche, schön und wohlgelegene Herrschaft Elgg" aufmerksam gemacht; aber der Fisch wollte nicht sofort anbeißen: Salis verlangte das Zürcher Burgerrecht, den Zehnten und die hohe Jagdbarkeit. Sein Ge-

Digitized by Google

vatter, Bürgermeiſter Hirzel in Zürich, ſorgte nach Kräften dafür, daß ſeinen Wünſchen entſprochen wurde, betonend, der Zins vom Kaufſchilling ertrage mehr als der Zehnten; das Jagdrecht werfe nicht viel ab; Salis treibe weder Handel noch Gewerbe, ſei in Bündten eine hochangeſehene Perſon, von trefflicher Qualität und großen Mitteln." Salis erlangte das Burgerrecht unentgeltlich, den Zehnten und den Wildbann als Lehen um 20,000 fl., wobei ſich Zürich das Recht der Wiederlöſung vorbehielt, ferner die Vergünſtigung, daß weder er noch ſeine Erben bei Verkauf oder Tauſch der Herrſchaft einen „Abzug" zu bezahlen hätten. Er wurde nicht gezwungen, ſich einer Zunft einzuverleiben, hatte aber den Conſtafflern 100 Reichsthaler zu entrichten. Aus dieſen vielen großen Vergünſtigungen iſt deutlich zu erkennen, welches hohes Gewicht Zürich darauf legte, den gefahrdrohenden Handel mit dem Kloſter St. Gallen aus der Welt zu ſchaffen. Das Kloſter St. Gallen erhielt von Salis an bar 22,000 fl. und das Gut Riſſegg bei Thal im Rheintal im Werte von 16,000 fl. Ein Kaufbrief ſcheint nicht vorhanden zu ſein.

Am 14. März 1670 ſiegelte Lukas Wald noch einen Brief in Elgg. Im Mai gl. J. nahm Salis die Huldigung vor, die ihm nicht willkommen war, da ihm alle Förmlichkeiten bei ſolchen Anläſſen zuwider waren; überhaupt fühlte er ſich in Elgg und im Zürchergebiet nicht wohl. Gleich im Anfang ſeiner Herrſchaft verwickelte er ſich, ſich als unumſchränkter Machthaber fühlend, in Streitigkeiten mit Vogt und Räten des Fleckens; auch die gnädigen Herren in Zürich waren nicht nach ſeinem Willen. Er legte auf eine Forderung im Rappenſtein, die dem in der Fremde weilenden Sohne des Peter Sulzer gehörte, Arreſt, weil ihm einige der Herrſchaft Elgg zugehörige Schriftſtücke vorenthalten wurden. Die Stadt Winterthur warf ſich ins Mitlel und verlangte, daß die Angelegenheit vor den ordentlichen Richter gezogen werde. Salis mußte ſich fügen 1672. Der Flecken hatte in ſeinen Streitigkeiten mit dem neuen Gerichtsherrn über 350 Pf. Unkoſten. Dieſer Zwiſt verbitterte dem Salis den Aufenthalt in Elgg immer mehr; er kehrte dem Orte den Rücken und zog ſich auf ſeine Güter in Graubünden zurück, nur notgedrungen ein paar Mal noch nach Elgg kommend.

Im Jahr 1681 übertrug Herkules von Salis die Verwaltung der Herrſchaft ſeinem Sohne Ulyſſes, welchem auch gehuldigt wurde, wobei der Flecken wie gewohnt die Koſten trug. Aber auch der neue Gerichtsherr ließ ſich im Orte nicht dauernd nieder, ſondern übermachte die Regentſchaft erſtlich einem gewiſſen Salomon Büeler und ſpäter ſeinem Schwager Hans Heinrich Hirzel, dem Sohne des zürcheriſchen Bür-

Digitized by Google

Schloß im Zürich Gebiet. Château dans le Canton de Zurich.

nach Herrliberger 1712.

Digitized by Google

germeisters. Rittmeister Hirzel, der im späteren Alter zum Obersten vorrückte, konnte sich in den Elgger Verhältnissen eher zurechtfinden, als seine Vorgänger; doch blieben schwere Gewitter nicht aus, deren Darstellung anderwärts erfolgt. Der Himmel blieb aber nicht dauernd verfinstert: auf Regen folgte Sonnenschein. Als Hirzel sich anschickte, Elgg zu verlassen, beschlossen Vogt und Räte einstimmig, ihm eine silbernes Theegeschirr im Werte von 95 fl. und eine fröhliche „Letzi" zu geben; denn er sei lange Zeit ihr Gerichtsherr gewesen und ihnen jederzeit mit Rat und Hilfe beigesprungen. Oberst Hirzel, der seine letzten Lebensjahre auf seinem Landgute in Küsnach am Zürichsee verlebte, beschenkte Elgg vor seinem Abzug mit einem prachtvollen, ganz vergoldeten silbernen Staufbecher.

VIII. Die Familie Otto Werdmüller (1712.)

Die Werdmüller gehören zu den ältesten Geschlechtern der Stadt Zürich. Heinrich von Opfikon lebte im Jahre 1341, besaß die Mühle am untern Werd an der Sihl und hieß von nun an der Werdmüller. Hans Felix Werdmüler, geb. 1655, begab sich in französische und holländische Kriegsdienste, zeichnete sich besonders im spanischen Erbfolgekriege aus und wurde zum Generalmajor ernannt. Zu Reichtum gelangt, erwarb er im Jahr 1712 die Herrschaft Elgg samt Zehnten und Jagdbarkeit, die letztern als Lehen der Stadt Zürich, um 63,000 fl. und 100 Dublonen Trinkgeld. Da der Krieg noch nicht beendet war, konnte er sein neues Besitztum nicht persönlich verwalten; dies taten in seinem Namen Oberst Hirzel und später der Pfleger Werdmüller. „Erst am 17. Juli 1715, als der Friede geschlossen, ist unser hochgeachte General aus Holland kommen und in seiner Herrschaft aufgeritten; zwei Jahre später fand die Huldigung statt". Mit reichen Mitteln versehen, tat Werdmüller viel, um die Herrschaft in guten Stand zu stellen: Die Güter wurden besser bebaut, große Summen für die Reparatur der Schloßgebäulichkeiten verwendet und sehr schönes und kostbares Mobiliar angeschafft, das jetzt noch gut erhalten ist und unser Staunen erregt. Der General konnte aber das steife Zopftum seiner Heimat nicht ertragen, reiste wieder nach Holland hinab und sah Elgg nie mehr: am 29. Nov. 1725 trat er die große Reise ins Jenseits an. Die Familie Werdmüller ließ zu seinem Andenken im Chor der Kirche zu Elgg einen hübschen Gedenkstein errichten, der 1798 entfernt und in der alten Schloßkapelle eingemauert wurde. Felix hinterließ keine Kinder und hatte durch Testament der Otto-Werdmüllerschen Familie die Herrschaft Elgg als Fideicommiß (unveräußerliches Familiengut) vermacht. Von dieser Vergünstigung

Digitized by Google

sind alle Werdmüller ausgeschlossen, die nicht von Otto abstammen. Dieser hatte sich im alten Zürichkriege ausgezeichnet, besonders durch die Verteidigung der Werdmühle beim Sturme der Eidgenossen. Betreffend die Verwaltung und Nutznießung der Herrschaft enthält das Testament folgende Bestimmungen: Die Nachfolge in der Herrschaft geschieht „ohne einige Abchurung". Jeder Besitzer legt jährlich 150 fl. in einen Fond zur Bestreitung der Bauunkosten. Der Gerichtsherr gibt auf St. Felix und Regula (Zürcher Kirchweih) jährlich dem ältesten Gliede der Familie sechs fette Hähne und zwei solche jedem andern derselben als Anerkennung dafür, daß sie rechtmäßig von Otto abstammen. Gegen eine bestimmte Entschädigung müssen alle Jahre zwei ältere Glieder der Familie eine Visitation der Gebäude, Mobilien, Gefälle u. s. w. vornehmen. Uneheliche Kinder und solche Angehörige der Familie, welche das Burgerrecht verwirkt haben, bleiben von dem Genusse des Fideikommisses ausgeschlossen. Im Schlosse muß stets ein vollständiger

Fig. 13.

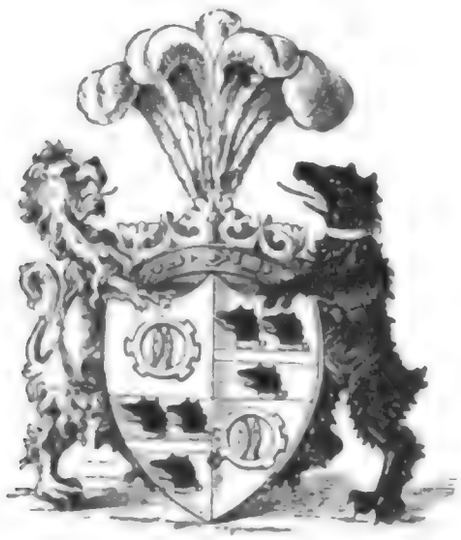

Stammbaum der Familie Otto Werdmüller aufbewahrt werden. Nach Abgang des Geschlechtes soll die Herrschaft der hohen Landesobrigkeit zukommen und zwar abwechselnd einem Herrn des Großen Rates in Zürich und dann einem Mitgliede der Burgerschaft (bestätigt: 26. Sept. 1715). Im Jahr 1773 wurde das Nutzungsrecht der Familie Werdmüller neu geordnet. Der Gerichtsherr besaß die Herrschaft und die Hälfte der Einkünfte derselben lebenslänglich. Wollte er sich mit der Verwaltung der Güter nicht befassen, so hatte er das Recht, dieselbe einem Administrator, den die Familie wählte, und der 500 fl. Einkommen erhielt, zu überlassen. Dem eigentlichen Ge-

Digitized by Google

richtsherrn verbleiben dennoch 10 Teile oder die Hälfte des reinen Ertrages; das zweitälteſte Glied bekommt 5 Teile, das drittälteſte 3 Teile, das viertälteſte 2 Teile, zuſammen auch 10 Teile oder die andere Hälfte. Im gleichen Jahre verkaufte die Familie mit Bewilligung von Bürgermeiſter und Rat der Stadt Zürich den Burghof, den Sennhof und die Guweiler Mühle. Bei der vorgenannten Ordnung blieb es bis in das Jahr 1798. Die Familie Werdmüller nahm das Elgger Wappen in das ihrige auf. (Fig 13.)

Wie der General Werdmüller angeordnet hatte, übernahm Chriſtoph Heinrich die Herrſchaft Elgg, die er ſchon früher verwaltet hatte. Obgleich ein ſehr friedliebender und wohltätiger Mann, hatte er im Verkehr mit Vogt und Räten manche bittere Pillen zu ſchlucken und manche Wirren zu beſtehen. Im Jahr 1719 entſtand eine Spannung wegen der Unterſuchung von Maß und Gewicht. Viel Staub wirbelte zwei Jahre ſpäter eine Holzordnung auf, und die Entzweiung fand neue Nahrung, als ſich zwiſchen ihm und der Gemeinde auseinandergehende Anſichten über Feldeinung, Bußenſachen, Gerichthalten u. ſ. w. zeigten. Nach und nach legte ſich der Sturm, und es zeugt von dem großen Wohlwollen des Gerichtsherrn, daß er dem Flecken trotz vieler empfangener Widerwärtigkeiten im Jahr 1729 „neben einem ſchönen neuen Jahr- und Segenswunſch einen ſchönen vergüldeten Becher“ übermachte und bei ſeinem Tode eine bedeutende Schenkung teſtirte. Dieſe Freundlichkeit wurde von der Gemeinde erwiedert, indem ſie beſchloß, dem Sohne des Gerichtsherrn zu ſeiner Hochzeit ebenfalls ein vergoldetes Trinkgeſchirr mit einem ſchönen Spruch zu überſenden (1735); zu gleicher Zeit ſchenkte ſie der Herrſchaft zum Bau der Zehntenſcheune 60 Stämme Holz. Bis zum Auslöſchen des Lebenslichtes des Herrn Chriſtoph, das 1757 erfolgte, trat eine längere Pauſe in den permanenten Krieg zwiſchen Flecken und Schloß.

Als Aelteſter der Familie löste Philipp Heinrich den Dahingeſchiedenen im Tragen der Tornenkrone ab; auch er war in holländiſchen Dienſten geweſen, in welchen er bis zum Hauptmannsrang vorgerückt war. Sein Aufenthalt im Schloſſe wurde ihm durch den Weibelhandel verbittert, was ihm ſo ſehr zuſetzte, daß er vor ſeinem Ende, das im Jahr 1762 erfolgte, vergaß, den Flecken mit einem Vermächtnis zu bedenken. Vogt und Räte hatten ſich bei der Nachricht von ſeinem Ableben verſammelt und ſchon dahin geeinigt, eine Abordnung nach Zürich zu ſchicken, „um für das ſchöne Teſtament zu danken und dem neuen Gerichtsherrn zu gratuliren.“ Im letzten Momente wurde der Kopf eines hochwohlweiſen Rates etwas erleuchtet, der den Antrag ſtellte, zuerſt ſich zu erkundigen, ob wirklich auch eine Schenkung ſtattgefunden habe, und ſo unterblieb die Veranlaſſung, daß eine hohe Behörde des Ortes zum Gegenſtand des Geſpöttes wurde.

Digitized by Google

Dem neuen Gerichtsherrn Hans Heinrich, geb. 1696, graute es vor dem Aufenthalte im Schlosse; deshalb übergab er die Herrschaft mit ihren Nutzungen um die jährliche Summe von 1000 fl. an Hans Heinrich als Administrator (1762), der 1769 wirklicher Besitzer wurde. Mit der Zeit wurde auch ihm das Regieren beschwerlich, und er lud die Last auf die Schultern seines Sohnes Hauptmann Emanuel ab, der, als sein Vater gestorben war, Elgg für immer verließ. Auf seinen Wunsch versammelte sich am 17. Jan. 1774 die Gemeinde, von welcher er mit freundlichen Worten Abschied nahm. Elgg bedauerte seinen Wegzug; denn der Ort hatte mit ihm in bester Harmonie gelebt.

Der Nachfolger, Hans Rudolf, geb. 1702, ein alter Mann, wollte die Verwaltung nicht selbst besorgen und betraute mit diesem Geschäfte den gelehrten und bekannten Chronikschreiber Antonius Werdmüller, welcher im Strafwesen ein milderes, menschenwürdigeres Verfahren und andere Neuerungen einführen wollte; aber seine Absichten fielen auf steinigen Boden: die Räte hielten starr an Althergebrachtem und setzten seinem Unterfangen energischen Widerstand entgegen. Am Gelingen seines Reformationswerkes verzweifelnd, eilte Antonius von dannen 1782.

Der folgende Gerichtsherr Hans Konrad, geb. 1707, konnte nur drei Jahre im Amte bleiben, da er vom Tod abberufen wurde. Sein Ersatzmann Johannes, Mitglied der Constaffel und des Rates, fühlte sich in Wollishofen behaglicher als in Elgg; deshalb übertrug er die Verwaltung der Güter dem Hans Heinrich, der früher Hauptmann in französischen Diensten gewesen war; das Gerichtswesen gab er aber nicht aus seiner Hand. Damit war die Burgerschaft nicht einverstanden und ließ ihn durch eine Abordnung bitten, entweder seinen Wohnsitz in Elgg zu nehmen oder dem Hauptmann Administrator auch die Gerichtsbarkeit zu übergeben; denn bei geringen Streitigkeiten müßte sie nach Zürich reisen, zwei bis drei Tage versäumen und viel Geld brauchen 1793. Obgleich ihm bei seinen Bestrebungen, das Verwaltungs-, Gerichts- und Schulwesen zu verbessern, arge Steine in den Weg gelegt worden waren, und ihm Vogt und Räte beim Seegraben- und Schneitbachhandel viel Aerger und Verdruß bereitet hatten, antwortete Johannes Werdmüller, er wolle mit Vergnügen ihrem Wunsche entsprechen und es so einrichten, daß er seine übrige Lebenszeit auf dem Schlosse wohnen könne. Er hielt Wort, fand aber im Flecken mehr Dornen als Rosen. Im folgenden Jahre entstand der Ratsschreiberhandel, welcher den derben, guten Alten veranlaßte, den Staub von den Schuhen zu schütteln, um seine letzten Tage wieder ruhig am lieblichen Zürichsee zu verleben. Die Regierung der Herrschaft überließ er wieder

Digitized by Google

Schönberg
Hoffstetten
Battenau
Obecheff
Aadorff
N PLAN

Herrschaft Elgg
nach einer Karte
aus dem Jahr 1721.
Wenzigen
Dickbuch
Zunicken

seinem Administrator. Sein rauhes Aeußere barg ein gutes Herz. Bei verschiedenen Gelegenheiten hatte er sich der armen Elgger Burger angenommen, war ihnen mit Rat und Tat an die Seite gestanden und hatte dadurch den Zorn der vornehmen Geschlechter des Ortes auf sich geladen. Im Jahr 1798 schlug die letzte Stunde für die Elgger Gerichtsherrlichkeit. Der Familie Werdmüller, welche während 86 Jahren dieselbe besessen, gebührt der Ruhm, daß sie große Anstrengungen machte, das sittliche und geistige Wohl der Gemeinde zu fördern und durch Vergabungen die Not der Gedrückten zu lindern. Noch jetzt verweilen alljährlich zur Sommerszeit einzelne Glieder der Familie auf dem freundlich gelegenen Schlosse. Ihre Anhänglichkeit an den Ort hat sie neulich auch dadurch gezeigt, daß sie dem Verfasser dieser Geschichte einen ansehnlichen Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Illustrirung des Buches sandte.

D. Das Elgger Herrschaftsrecht.

I. Die Gerichtsmarken.

Die Herrschaft Elgg grenzte gegen Sonnenaufgang an die Gerichte des Klosters Tänikon, gegen Abend an die Obervogtei Hegi, gegen Mittag an den stählernen Bund und gegen Mitternacht an die Herrschaft Gachnang. Sie war eine Stunde lang, fünf Viertelstunden breit und bestand aus dem Flecken Elgg, der Guhweiler Mühle, dem Hof Buchern, dem Burghof, dem Hof Hochrüti (Heurüti), dem Hof Rappenstein und dem Sennhof. Das Schloß, welches einen hohen Turm und starke Ringmauern hatte, lag somit fast mitten in der Herrschaft. Neben demselben befand sich der sogenannte Schloßhof, zu welchem 7 Juchart Reben, 20 Juchart Acker, 25 Mannwerk Wiesen und viel Waldung gehörten.

Schon kurze Zeit nach dem alten Zürichkriege begannen die Streitigkeiten betreffend die Grenzen der Gerichtsbarkeit und des Wildbannes der Herrschaft Elgg zwischen den Vögten von Kyburg, andern Nachbarn und Anstößern einerseits und den Gerichtsherren zu Elgg anderseits, wodurch dem Flecken viel Eintrag getan wurde; deshalb nahmen sich Burgermeister und Rat von Zürich der Sache an und sandten den Dominik Frauenfeld, Mitglied des Rates und den Stadtschreiber Hans Groß nach Elgg, wo sie an den „spänigen" Orten einen Augenschein vornehmen und die Parteien durch geschworene Kundschaften verhören mußten. Auf ihren Bericht hin sprachen Bürgermeister und Rat zu Recht: „Der Gerichts- und Stadtherr zu Elgg hat das niedere Gericht samt Zubehörde soweit derer von Elgg Trieb, Tret und Weidgang geht. Seine Gerichtsherrlichkeit erstreckt sich

Digitized by Google

aber nicht über ſolche eigene Güter des Herrn, die in andern Gerichten liegen. Damit in Zukunft jedermann weiß, woran er ſich zu halten hat, ſoll allenthalben, beſonders gegen die Höfe, die man den„ ſtähelin pundt“ nennt, „undergangen“ und die Grenze mit Steinen ausgemarcht werden. Urteilbrief, gegeben zu Zürich, Samstag vor Niklaustag 1506. Burgermeiſter und Rat hatten dann auch ſpäter dem Jörg von Hinweil mit Ernſt mündlich befohlen, daß er die Grenzen mit hohen behauenen Steinen bezeichne, damit die Späne nicht wieder „geäfret“ würden; da aber ſchwere Kriege (Reislaufen) hereinbrachen, blieb ein großer Teil der Grenze unausgemarchet. Im Jahr 1534 nahm Hans von Hinweil die Angelegenheit wieder auf. Es fanden wieder Augenſcheine ſtatt, zu welchen der Landvogt Hans Rudolf Lavater folgende Abgeordnete ſchickte: Uli Schicklin von Seen, Untervogt der Grafſchaft Kyburg; Jörg Blatter in Wenzikon, Vogt im ſtählernen Bund; Mendli Furer, Konrad Keller von Oberwinterthur, beide der Grafſchaft Richter und Klaus von Nußberg, der Grafſchaft geſchworener Knecht. Vom Schloß Elgg waren anweſend: Hans von Hinweil, Hans Meis, ſein Vogt, und Rutz Wecker, ſein Weibel; vom Flecken: Peter Gachlinger, Seckelmeiſter; Jörg Ulmann und Hans Weißhaupt. Als unparteiiſche Schiedleute wurden mitgenommen: Hans Stahel, Vogt zu Breitenlandenberg und Hans Peter, genannt „pur“ zu Zünikon. Allenthalben wurde „undergangen“ und das Setzen der Steine fand erſt nach Ausgleich der Streitigkeiten ſtatt. Die Marken und der Friedhag ſtanden überall auf Grund und Boden derer von Elgg; alle Umſäßen und Anſtößer mußten „Fried“ geben, die Häge machen und aus ihren Hölzern auf ihre Koſten zäunen. Hans von Hinweil fügte dieſen Mitteilungen Folgendes bei: „Da die alten Leute abſterben und die jungen oft nachläſſig ſind, können ſolche Vereinbarungen leicht in Vergeſſenheit geraten; deshalb habe ich mich mit Vogt, Räten und Elfern entſchloſſen, die geſetzten Marken, ihre Orte, ihre Anſtößer, ihre Zahl und Namen, die Männer, die dabei geweſen, alle ihre Reden und Handlungen zur Grundlegung der Wahrheit für alle Zeiten in die Schloßoffnung einzutragen“. In 16 Artikeln wurde die Grenze ſehr ausführlich beſchrieben.

In der Folge blieben aber Streitigkeiten wegen der Gerichtszugehörigkeit nicht aus. Im Jahr 1538 erhob ſich z. B. ein Span zwiſchen dem Landvogt Hrch. Rahn und Hans von Hinweil, weil beide behaupteten, die Höfe Birbenſtall und Buchern würden in ihre Botmäßigkeit gehören. Hans brachte Folgendes vor: Mein Großvater Herdegen hat Birbenſtall an Heini Kurt, genannt Oehninger, um 40 fl. zu einem Erblehen von der Feſte Elgg wegverkauft 1483; der Hof iſt ſomit nicht mehr des Schloſſes

Digitized by Google

Eigentum, aber dessen Erbgerechtigkeit. Früher hatte Elgg dort geweidet, also Trieb und Tret gehabt, erst später ist es ein beschlossenes Gut geworden, das sich selber zäunen müsse. Als Düring von Eptingen die Burg Elgg besaß 1437, war zu Buchern weder „Ghüs noch Hof" und konnte somit nicht zu den 10 Höfen (stählerne Bund) gehören. Rappenstein gehört in die Gerichte nach Elgg und der Eptinger hatte da Weidrecht. Die Zürcher Abgeordneten, Hans Rudolf Lavater und Meister Jörg Müller erkannten: Birbenstall gehört unsern Herren in Zürich und Buchern dem von Hinweil (Schloß Elgg 1538).

II. Die niedere Gerichtsbarkeit.

1. Die Strafbefugnis der Stadt.

Elgg hatte das Recht, in seinem Friedkreis und so weit dessen „Trieb und Tret" ging, bis auf 5 Schilling Haller zu büßen und zu pfänden, nämlich: Wer hinter den Häusern über der Stadt Friedkreis und Tüll hinaus oder hinein geht oder steigt: 5 Schilling. Wer die andern freventlich lügen heißt, die Gebote und Verbote der Räte übertritt, die Anordnungen der Baumeister betreffend die Zäune, Gräben, Stege, Wege u. s. w. und die Befehle der Feuerschauer mißachtet, bezahlt 5 Schilling Buße. Die gleiche Strafe wird auf das Uebermähen, Ueberschneiden, Uebersäen u. s. w. gelegt. Zur Beleuchtung der Anwendung des städtischen Strafrechtes mögen einige Beispiele dienen, die den Seckelamtsrechnungen entnommen sind. Im Jahr 1551: Holzstrafe per Stumpen: 5 Schilling. Einer ist in den Birnen gewesen: 5 Schilling. Jemand hat lügen heißen: 5 Schilling. Eine Frau hat Hanf gemacht: 5 Schilling. Alban Huggenberg ist über den Stadtgraben gestiegen: 5 Schilling. Im Jahr 1552: Die Töchter einiger Bürger sind in den Kirschen gewesen: je 5 Schilling. 1553: Holzstehlen zu Zäunen: 5 Schilling. Ziehen von Stecken aus Zäunen: 5 Schilling. Unerlaubtes Wässern: 5 Schilling. 1554: Eine Frau ist über den Stadtgraben gestiegen: 5 Schilling. Hans Väsperlis Frau hat dem Baumeister ungeschickte Worte gesagt: 5 Schilling. 1579: Die Wirtin zur „Meise" und die Müllerin werden um einen „Meigen" je 5 Schilling gebüßt. 1666: Beim Meisen-, Obergaß- und Spitalbrunnen waren Maibäume errichtet worden. Die Veranstalter sollten je 5 Schilling Buße und für jeden Baum 5 Schilling bezahlen und dieselben vor Betglocken hinwegräumen. Die Sünder erklärten aber „gstrakts", sie würden keine Buße geben und die Maien nicht wegtun u. s. w.

Obgleich die Elgger Öffnung von 1532 infolge von Streitigkeiten durch das Herrschaftsrecht von 1535 ergänzt und erläutert worden war,

Digitized by Google

erhob sich drei Jahre später wegen der Kompetenz in Strafsachen zwischen dem Gerichtsherrn Hans von Hinweil und der Stadt neuerdings ein heftiger Zwist, welcher der Regierung in Zürich zum Entscheid übermittelt wurde. Die Obrigkeit, um die Kosten zu vermindern, übertrug die Angelegenheit zur gütlichen Vermittlung einer Kommission, bestehend aus Hans Rudolf Lavater, dem frühern Kyburger Vogt, Bernhard von Cham, Seckelmeister, Heinrich Rahn, dem regierenden Landvogt zu Kyburg und Wernher Bygel, dem Zürcher Stadtschreiber. Die betreffende Urkunde wurde deshalb Bigelbrief genannt (1538). Diese Schiedleute setzten zu Elgg einen Tag an und verhörte beide Parteien. Der Streit betraf 13 Punkte, von welchen wir hier nur die herausgreifen, welche die Gerichtsbarkeit betreffen. Uli Büchi, Lehensmann des Schlosses, hatte seiner Zeit in seinem eigenen Grund und Boden im Schneitberg in Ludwig Küntzlis Hube mit Bewilligung des Gerichtsherrn einen Weinberg angelegt. Dem Sohne Hans Büchi verbot nun Hans von Hinweil mit Umgehung des Bußenrechtes der Stadt sofort bei 5 Pfund Buße und hernach bei Eid und Gehorsam durch den Weibel, das Rebgelände weiters zu bebauen und zu bewerben. Dagegen sperrten sich die Räte in Elgg, suchten in Winterthur Rat und beharrten darauf, daß der Gerichtsherr ihnen hierin nicht zu gebieten, sondern wie ein anderer Bürger zuvor den Vogt, den Ratsmann und die drei Stadträte hiefür um Erlaubnis anzugehen habe, und erst nachher Gebote und Verbote anlegen dürfe. Das sei Stadtrecht und altes Herkommen. Darüber beschwerte sich aber Hans von Hinweil, vermeinend, auf diese Weise wäre er nicht Gerichts- und Oberherr, sondern ihr Burger und Untertan. Dies sei unbillig, vernunftwidrig, unerhört, würde in aller Welt nicht zu Recht bestehen und hätte auch nie unter seinen Vorfahren stattgefunden. Er sei der Stellvertreter der Obrigkeit; er sei Herr zu Elgg und nicht die Räte; deshalb gehöre das Gericht, die Verwaltung ihm und nicht ihnen. Die Elgger seien seine Untertanen und hätten „nützit" zu herrschen und zu regieren; somit sollten sie von ihrem Begehren abstehen und ihn in seiner Gerichtsherrlichkeit „ungesumpt" lassen. Die Kommission fand: In den Elgger Freiheitsbriefen können wir nicht wahrnehmen, daß die Räte obrigkeitliche Gewalt besitzen; im Gegenteil, sie müssen der Gerichtsherrlichkeit und Verwaltung des Schlosses unterwürfig und gehorsam sein. Dann gaben sie zu dem in Frage stehenden Artikel des Herrschaftsrechtes folgende Erläuterung: Es bleibt bei den von Zürich genehmigten Verträgen und Briefen. Hans von Hinweil hat das Recht, Gebote und Verbote auszufertigen. Elgg ist befugt, in Dingen, welche die Feldeinung und das Baurecht betreffen, zwei, drei, fünf Schilling Haller Buße anzulegen nach gemeinem Landgebrauch, aber nicht

Digitized by Google

weiter, und der Ort darf den Gerichtsherrn in seinen Geboten nicht hindern. Hat aber der von Hinweil in Feldeinung und Baurecht irgend welche Zwistigkeiten in seinen Gütern, wie obgemeldet steht, es betreffe dies, wen es wolle, so muß er vorerst vom Rat von Elgg die Anlegung einer Buße von 2 bis 5 Schilling begehren, und hilft diese Strafe nichts, dann erst kann er sein Strafrecht ungehindert in Anwendung bringen. Wird seinen Bußen Recht vorgeschlagen, so kommt der Span vor das Gericht in Elgg, nach dessen Urteilfällung jede Partei befugt ist, an eine höhere Instanz zu appellieren. Elgg wurde also in seinem Rechte geschützt.

Des Weitern beklagte sich Hans von Hinweil, Elgg würde ihm in seinem Bußenrecht Eintrag tun, indem es wider Recht und altes Herkommen bei Holzfreveln mit 10 Schilling, ja sogar mit einem Pfund und noch höher strafe, und doch gehe der Stadt Bußenrecht nur bis 5 Schilling. Der Rat aber entgegnete, die Sache sei nicht so gefährlich. Die Holzbuße betrage für jeden gestohlenen Stumpen 5 Schilling. Wenn nun jemand viele Stämme sich widerrechtlich aneigne, so betrage eben die Buße so viel mal 5 Schilling, als entwendete Stumpen seien, und so komme es etwa vor, daß die Behörde Bürgern ein bis zwei Pfund Haller abnehme. Die Kommission tat folgenden Entscheid: Da die Holzordnung von 1532 nur eine Strafe von 5 Schilling per Stumpen vorsieht, so soll es bei diesem Betrage bleiben; ebenso behält der Gerichtsherr seine Holz- und Forstrechte im Rumisberg und Gugenhard. Es ist ferner darauf zu halten, daß die Waldungen, nicht wie bisher geschehen, umgehauen, „gschendt" und verwüstet, sondern in ihrem guten Stande geschirmt werden. Wer sich an der Buße von 5 Schilling per Stumpen nicht stößt, den mag der Gerichtsherr höher strafen, und ihm soll dann die Buße allein gehören.

Der Gerichtsherr beschwerte sich ferner, bei Streitigkeiten und bußwürdigen Händeln würde der Rat den Friedensrichter spielen und die Parteien gütlich vertragen, ehe die Angelegenheiten von ihm untersucht und gebüßt worden seien; durch solche „Winkelthädinge" erleide er und die Obrigkeit einen bedeutenden Verlust. Der Rat entgegnete, er lasse seine Vermittlung keiner Sache angedeihen, die zu Recht gekommen sei. Er trachte nur darnach, nicht die Buße, sondern den Haß, den Unwillen zu beseitigen; dabei handle er aus Freund- und guter Nachbarschaft, wie solches in der ganzen Grafschaft Kyburg Brauch sei. Die Schiedleute fanden, Elgg habe in guten Treuen gehandelt und sei bei diesem Gebrauche zu belassen; doch müsse der Rat bußwidrige Handlungen nach dem Eidartikel dem Schloßherrn anzeigen.

Als die Heinzel die Herrschaft Elgg besaßen, begannen die Streitig-

Digitized by Google

keiten wegen Strafkompetenz von neuem. Zürich übertrug die Vermittlung dem Johannes Keller, Bürgermeiſter, Heinrich Brun, Hans Eſcher, Seckelmeiſter Gerold Eſcher, Hs. Ulrich Wolf, alle Mitglieder des Rates und dem Stadtſchreiber Hans Jörg Grebel. Die betreffende Urkunde, die am 24. Nov. 1596 ausgeſtellt wurde, erhielt in der Folge den Namen Heinzelbrief. Die Gerichtsherren Heinzel ſtanden in keinem guten Anſehen und verfochten ihre Forderungen bei weitem nicht ſo gelehrt und gewandt, wie der ſchlaue, ſcharfſinnige Hans von Hinweil; deshalb gelang es Elgg, eine Vermehrung ſeiner Strafkompetenz durchzuſetzen. Die Kommiſſion entſchied nämlich: Vogt und Rat in Elgg haben das Recht, ſtrafwürdige Perſonen, welche die Offnung übertreten in Sachen, welche in der ſtädtiſchen Strafbefugnis liegen, zu Gefangenſchaft zu verurteilen, und der Gerichtsherr hat ihrem Entſcheide Folge zu leiſten; doch ſteht ihm das Recht zu, die Eingeſperrten zu begnadigen. Dem neuen Schloßherrn Bonaventura von Bodeck lag dieſer Uebergriff in ſeine Befugniſſe ſchwer im Magen, und er ruhte nicht, bis er beſeitigt war. Durch den Vertragsbrief von 1600 wurde beſtimmt: „Nach gemeinem Landesbrauch hat Elgg ein Bußenrecht bis auf 5 Schilling; höhere Gebote darf der Ort nicht anlegen. Alle höhern Strafen der niedern Gerichtsbarkeit, alſo auch Gefängnis, fallen in die Befugnis des Herrn der Herrſchaft". Durch dieſen Entſcheid kam wieder der betreffende Artikel des Bigelbriefes zu Recht. Im Jahre 1610 machte Elgg einen Anlauf, das Verlorene zu erobern, und ſprach das Recht an, in Gefangenſchaft erkennen zu dürfen. In Zürich wurde aber die Forderung abgewieſen mit der Begründung, die Gefangenſchaft gehöre dem Herrn, und Vogt und Räte hätten keine Gewalt, jemand in ſolche zu verurteilen. Fruchte die Anwendung der ſtädtiſchen Buße von 2—5 Schilling nichts, ſo könne die Behörde den Gerichtsherrn erſuchen, die Ungehorſamen mit höhern Bußen oder mit Gefangenſchaft zu beſtrafen, und der Herr dürfe ihnen ihr Anſuchen nicht abſchlagen. Mit andern gerichtlichen Sachen habe ſich der Rat nicht zu befaſſen.

Unter dem Schloßherrn Melchior von Bodeck fand ein neuer Ausbruch des Streites ſtatt, welcher neben andern Dingen wieder das Bußenrecht des Fleckens betraf. Die Vermittlung übernahmen Melchior Mag, Statthalter, Hs. Hrch. Müller, Bauherr, beide früher Landvögte von Kyburg, Hs. Ludwig Schneeberger, Zeugherr, Hs. Rudolf Rahn, geweſener Vogt von Kyburg, alle des Zürcher Rates, und der Stadtſchreiber Hs. Heinrich Waſer. Beide Parteien wurden nach Zürich beſchieden, wo die Verhöre, Beratungen und Unterſuchungen mehrere Tage in Anſpruch nahmen. Abgeordnete von Elgg waren hiebei die Räte Hs. Heinrich Trachsler, Seckel-

meiſter und Ulrich Buloth; ferner die Elfer Bantly Mantel und Ulrich Vogler. Elgg wünſchte, daß die Obrigkeit den Ort in ſeinem Rechte ſchütze, die erſten Bußen im Betrage von 2—5 Schilling in Baurecht und Feldeinung anzulegen; erſt nachher dürften die Gebote und Verbote des Gerichtsherrn beginnen. Bodeck entgegnete: Der Rat iſt manchmal im Bußenanlegen ſo ſaumſelig, daß dadurch ein allgemeiner Schaden zu befürchten iſt. In ſolchen Fällen muß ich das Recht haben, ſofort von meinem Strafrecht Gebrauch zu machen. Die Schiedleute fanden dieſe Erläuterung nicht unbillig und unzeitgemäß und erklärten ſie in Kraft (1635).

Seit alten Zeiten hatte der Flecken noch andere Strafmittel als nur das Bußenrecht, nämlich: „Gätteri", Hüsli und „Trülle". Letztere war ein ſenkrecht ſtehender Lattenverſchlag, der oben und unten in einem Zapfen ſtand, ſo daß er wie ein aufrechtſtehender Wendelbaum in raſche Drehung geſetzt werden konnte. Der Wächter hatte die Aufgabe, die Uebeltäter: Frauen, junge Leute, hineinzuſperren und die Vorrichtung in raſche Bewegung zu bringen. Die Eingeſperrten wurden natürlich von Uebelkeit befallen; war dieſelbe vorbei, ſo begann das Martern von neuem. Der Gerichtsherr Statthalter Sulzer wollte in der Kirche verkünden laſſen, wer von den Kindern oder jungen Knaben Steine oder Bengel auf das Metzgdach werfe, werde mit 3 Pfund gebüßt. Der Rat war aber der Anſicht, dies ſei zu ſtrenge und erſuchte ihn, die Beſtrafung ihm zu überlaſſen. Solche Vergehen der Jugend müßten mit Gätteri und Hüsli gebüßt werden 1639. Im Jahr 1690 wurde das Hüsli, das auf dem Platz bei des Pfarrers Schopf ſtand, ebenſo die Gätteri reparirt, damit die böſen Buben hingebracht werden könnten. Für die Neuaufrichtung der Trülle zahlte der Flecken über 4 Pfund. Der Weibel erhielt, weil er 7 Knaben ins „Hüsli" gebracht hatte, 1 Pfund 15 Schilling, das Stück à 5 Schilling (1708). Bei einem Trunke auf dem Rathaus wurden viele Gläſer zerſchlagen oder zum Fenſter hinausgeworfen oder in der Taſche fortgetragen. Die fehlbaren Erwachſenen wurden je mit 8 Maß Wein gebüßt, die Buben aber kamen ins Häuschen oder in die Trülle 1745. Die Räte ſcheinen hohe Dinge auf ſtrenge Zucht der Jugend gehalten zu haben; denn im Jahr 1754 wurde einmütig erkannt, daß bei der Brunnenhalde, wo man um den Graben ging, wie auch beim Untertor eine neue Trülle gemacht werde. Von dieſem Strafmittel machte man nun ſo ergiebig Gebrauch, daß ſich der Gerichtsherr Hauptmann Emanuel Werdmüller ins Mittel legte und verlangte, Elgg ſolle die Trülle abſchaffen. Es ſei dies eine harte Gefangenſchaft, die nach dem Herrſchaftsrecht von 1535 dem Schloſſe gehöre. Aber der humane Mann lief mit ſeinem Begehren übel an. Die Räte waren darüber ſehr erſtaunt und

Digitized by Google

ungehalten. Von keinem Gerichtsherrn sei so etwas verlangt worden. Seit undenklichen Zeiten seien Trülle, Gätteri und Hüsli Rechte der Gemeinde. Die alten Briefe würden nur vom Türmen reden (1772). Nun befaßte sich die Otto Werdmüller'sche Familie mit dem Handel und verbot diese Strafarten; aber die Gemeinde kehrte sich nicht daran (1774). Ein Jahr später kam vom Amtsbürgermeister der Befehl, es dürfe niemand mehr in die Trülle getan werden; auch das half nichts, Elgg verharrte bei seinen Rechten und Freiheiten.

2. Die Rechte des Gerichtsherrn.

Im Jahre 1384 hatte die Stadt Zürich die Reichsvogtei und damit den Blutbann erhalten. Später dehnte sie diese Machtbefugnis auch auf die erworbenen Gebiete, auf die Landschaft aus. In der Grafschaft Kyburg wurde das Blutgericht, Landtag geheißen, in Kyburg abgehalten. Im Jahre 1504 verlangten die Anwälte dieses Gebietes, daß Elgg, wie dies von altersher Gebrauch gewesen sei, auf seine Kosten zwei Richter an diese Landtage zu schicken habe. Aber Jörg von Hinweil und die Seinen von Elgg gaben vor, daß sie solches nicht zu tun schuldig seien; es wäre wohl möglich, daß Herdegen von Hinweil um guter Freundschaft willen etwa dem Landvogte zwei Richter geliehen habe; doch daraus könne kein Recht abgeleitet werden. Der Streit kam nach Zürich, wo die Vertreter des Fleckens die alten Freiheitsbriefe vorwiesen. Die Fürsprecher der Grafschaft machten Einrede und erläuterten die Sache. Hierauf fällten Bürgermeister und Rat den Entscheid, Elgg habe gegen die Forderung des Landvogtes nichts Stichhaltiges vorgebracht und habe deshalb zu dem Landtage, wenn es dazu aufgefordert werde, auf seine Kosten zwei Richter zu schicken. Diese beiden Abgeordneten hatten vor den andern Richtern der Grafschaft die Auszeichnung, daß sie als Herren titulirt wurden. Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß weder der Flecken noch dessen Burgherr die hohe Gerichtsbarkeit besaßen. Nur die Städte Winterthur und Stein bewahrten sorgfältig ihr eigenes Blutgericht. Nach und nach ließ Zürich dieses Gericht auf dem Lande eingehen und alle schweren Verbrechen von dem Rate in der Hauptstadt beurteilen.

Die Stadt Zürich durfte durch den Kyburger Landvogt in der Herrschaft und Stadt Elgg nur das richten, was Leib und Leben, Blut und Ehre, ferner alle Friedbrüche mit Worten und Werken betraf; sie hatte also die hohe Gerichtsbarkeit; alle andern Strafsachen, also die niedere Gerichtsbarkeit, gehörten dem Elgger Gerichtsherrn. War es zweifelhaft,

Digitized by Google

vor welche Instanz ein Vergehen gehöre, machte das Gericht in Elgg dem Landvogt Anzeige, er oder sein Anwalt möchten einen Rechtstag bestimmen, nach dem Flecken kommen und den Handel lösen. Der Landvogt und der Gerichtsherr standen in einem solchen Falle vor den Schranken des Gerichtes in Elgg. Nach dem Verhöre entschied der erste, ob die Strafsache vor die hohe Gerichtsbarkeit gehöre. War der Gerichtsherr mit dem Entscheide nicht einverstanden, so erhob er Einsprache und begehrte die Aburteilung vor dem niedern Gerichte, worauf beide in den Ausstand zu treten hatten. Die Elgger Richter entschieden dann, wer im Rechte sei. Wurde der Strafbare dem „Malefiz" überwiesen, so führten ihn die Knechte des Landvogtes gefangen nach Kyburg. Waren solche nicht anwesend, so mußten Weibel und Stubenknecht von Elgg stellvertretend wirken. Verurteilte der Landvogt einen Elgger Bürger nicht am Leib oder an der Ehre, sondern nur zu einer Geldbuße, so konnte der Bestrafte sie bezahlen und blieb dann der Kyburger Gefangenschaft ledig.

Dieser Ausscheidung, die im Jahre 1499 Bürgermeister und Rat in Zürich vorgenommen hatten, waren Zwiste mancher Art vorausgegangen. Der Landvogt Felix Schwarzmurer und Herdegen von Hinweil teilten die Gerichtsbußen in Frieden; später gerieten sich aber hierüber Landvogt und Gerichtsherr in die Haare, wie dies aus folgender Urkunde hervorgeht: Klaus Hofmann von Seen saß im Namen seiner gnädigen Herren in Seuzach auf Befehl des Landvogtes und Junkers Hans Stucki zu Gericht. Auf Verlangen des Untervogtes Marquart trat Hans Wipf, genannt Schuler, als Zeuge auf und sagte bei guter Vernunft und geschworenem Eide aus, er sei bei 14 Jahren Untervogt in der Grafschaft Kyburg gewesen und als solcher mehrmals Frevel wegen nach Kyburg geschickt worden. Es sei ihm wohl bekannt, daß Herdegen von Hinweil die niedere und der Landvogt die hohe Gerichtsbarkeit besitze; der erste habe nie höher als 9 Pfund Haller strafen dürfen. Kein Junker in der Grafschaft Kyburg sei berechtigt, eine höhere Buße anzulegen als Hans von Goldenberg in seinen Gerichten in Ellikon a. d. Th. (1497). Diese Zwiste widerholten sich später noch öfters, und es würde zu weit führen, sie alle hier zur Anschauung zu bringen.

Nach dem Herrschaftsrecht von 1535 besaß der Elgger Gerichtsherr die Befugnis, folgende Bußen zu verhängen:

Mit 3 Pfund Haller wurde bestraft: Verstöße gegen den Wildbann des Herrn; Frevel in seinen Gütern an Holz, Obst u. s. w., das Zucken mit gewaffneter Hand, das Schlagen mit der Faust oder mit einer Waffe ohne Blutruns; das Nichtanzeigen von Feuerausbruch in seinem Hause. (Andelfingen, Regensberg, Wülflingen: 5 Schilling; Kyburg, Grüningen:

Digitized by Google

1 Pfund, 5 Schilling.) 5 Pfund Buße: Hauen einer Blutruns. (Regensberg: 6 Pfund; Knonau: 9 Pfund.) Parteien und „Rotiren" zu Zeiten des Unfriedens; Schwören und Gotteslästern. Schwört Einer aber beharrlich unchriſtlich, ſo wird er vom Gerichtsherrn dem Landvogte überwieſen. 6 Pfund Buße: Wer vor Gericht, Vogt, Ratsmann oder Weibel liegendes oder fahrendes Gut zu einem Pfand einſetzt und es ohne der Parteien Bewilligung verändert oder verkauft. 10 Pfund Buße: Abhauen eines Gliedes oder Lähmung eines ſolchen. Wer bei Uneinigkeiten nicht Frieden macht und ſcheidet mit Worten und Werken. Wer Friede verſagt, wenn man ihn mit Mund oder Hand dazu auffordert (ebenſo Andelfingen, Knonau, Regensberg, Weiningen; Grüningen dagegen 50 Pfund.) Den Streitſüchtigen ſoll man ſtillen und „dämmen", wie man kann und mag, und es ſoll deshalb niemand beſtraft werden. Wer den andern auf deſſen Eigentum fordert, Störung des Hausfriedens; wer dem andern fälſchlich ſein Erb und Eigen anſpricht (Wülflingen: 5 Pfund), wer bei einer Feuersbrunſt aus dem fünften Nachbarhauſe nicht zur Hülfe eilt. 18 Pfund Buße: Wer den andern in Zorn und Uneinigkeit „herdfällig" macht (ebenſo Regensberg, Kyburg, Wülflingen, Weiningen; Andelfingen dagegen nur 10 Pfund). Das Zucken mit einem Stein, aber nicht treffen. Das Werfen und Treffen eines Steines wird geahndet, je nachdem der Wurf geraten iſt. Wer den andern auf deſſen Eigentum 3 Fuß vor der Haustüre im Zorn freventlich heimſucht, auch wenn der Geſchädigte nicht klagt (Grüningen: 25 Pfund; Knonau: am Tage mit 40, nachts 80 Pfund.) Das Uebereeren, Ueberſchneiden, Uebermähen, Uebergraben, Ueberzäunen, Uebermarchen (Andelfingen, Knonau, Regensberg, Wülflingen nur 10 Pfund).

Die Grafſchaft Kyburg hatte 4 Untervögte, von welchen einer zeitweiſe auch in Elgg wohnte. Damit ſowohl der Landvogt als ſeine Untergebenen genau wußten, was der Hoheit des Landes gebühre, und um den vielen Streitigkeiten, die wieder vorgekommen, aus dem Wege zu gehen, wurden in einem Libell die Rechte der hohen Gerichtsbarkeit in Elgg genau umſchrieben, nämlich:

1. Der Landvogt hat die Kirchenrechte; doch dürfen Vogt und Rat im Beiſein des Gerichtsherrn für die Wahl eines Kirchenpflegers und Meßmers Vorſchläge machen.

2. Die Auffälle nach Elggauer Recht.

3. Die Appellation betreffend Urteile und niedergerichtliche Bußen gehört nach Zürich.

4. Alle Arreſt-, Landſchirm- und Verhaftungsſachen gehören nach allgemeinem Rechte an die Hoheit.

Digitized by Google

5. Das Umgeld von ausländiſchem, verwirtetem Wein per Saum 3 Pfund.

6. Abzug, Betteljagdſachen und Profoſenordnung.

7. Handwerks-, Krämer- und Gewerbehändel.

8. Alle Kriegs- und Muſterungsſtreitigkeiten.

9. Alle Verſtöße gegen die obrigkeitlichen Mandate. Nachdem ſolche verleſen ſind, bekommt der Untervogt und der Gerichtsherr je ein Exemplar.

10. Alle Vergehen bei Wochen und Jahrmärkten: falſches Gewicht und Maß, Betrug im Zoll und Immi.

11. Die Fehler bei Kauf- und Schuldbriefen, Verpfändungen u. ſ. w.

12. Mangelhafter Unterhalt der Wege, namentlich der Reichsſtraße.

13. Die Verletzung der Vorſchriften bei der Schützen- und Kaufhausordnung.

14. Alle maleſiziſchen Sachen: Raub, Mord, Brandſtiftung, Notzwang, Blutſchande u. ſ. w.

Wie ſchwer es war, trotz dieſer Umſchreibung die hohe und niedere Gerichtsbarkeit haarſcharf auseinanderzuhalten, und wie leicht ſich die Gelegenheit zeigte, ſtets neue Früchte der Zwietracht vom Zaune zu reißen, geht aus folgender Klageſchrift hervor, welche der Kyburger Landvogt im November 1657 über den Gerichtsherrn Sulzer an ſeine Regierung richtete. Nach derſelben hatte Sulzer folgende Sünden auf dem Kerbholz: „Bei 18 Pfund verbietet er den Gerichtsgenoſſen, nach Kyburg zu ſchreiben oder dort Rat zu holen. Er mutet den Leuten, die er etwa türmt, zu, hievon dem Landvogte keine Meldung zu machen. Er maßt ſich an, Vergehen gegen die großen Mandate zu büßen und hebt hochobrigkeitlichen Arreſt gewalttätig auf. Er unterſteht ſich, auch das Zureden zu büßen und verbietet den Leuten, welche in ſeinen Häuſern im Flecken wohnen, der Obrigkeit das Schirmgeld zu bezahlen. Beim Bußengericht läßt er den Untervogt draußen ſtehen, wo derſelbe „vermupft, verſpottet, vertrötzlet und gſchäntzlet“ wird. Er ſpricht das Jagen von Hochwild an, u. ſ. w. Auf dieſe Beſchwerden des Landvogtes hin ließen Bürgermeiſter und Rat in Zürich mit Pergamentbrief vom 28. März 1660 für die niedere Gerichtsherrlichkeit ein neues Libell ausarbeiten, das in vielen Beziehungen die anlangenden Rechte präziſer umſchrieb als die frühern, dennoch zu allerlei Deutungen, verſchiedenen Auslegungen und manchen Streitigkeiten viel Spielraum offen ließ. Die Elgger Gerichtsherrlichkeit umfaßte nun folgende Rechte:

1. Das Einnehmen der Huldigung von den Gerichtsangehörigen unter Vorſtellung des Gerichtsherrn durch den Landvogt.

2. Das Bevogtigungsrecht.

Digitized by Google

3. Das Recht, bis auf 18 Pfund zu strafen.

4. Rechtsprechen über Erb und Eigen, wenn es jemand ohne Grund an sich ziehen will.

5. Der Herdfall, das Uebermarchen u. s. w.

6. Der „Nachtschach", doch hievon nur so viel, daß dabei keine Diebstähle und andere Frevel vorkommen.

7. Schlägereien, Frieden versagen, Angreifen mit gewehrter Hand u. s. w.

8. Uebersehung niedergerichtlicher Gebote; Wildfangfrevel, Schuldeneintreibung; ungehorsames Ausbleiben vor Gericht.

9. Das Gliederabhauen, aber nur, wenn es ohne Vorsatz geschehen.

10. Das Fordern vor dem Hause eines andern, aber nur, wenn es aus übereilendem Zorn und ohne böse Absicht getan wurde.

11. Die Metzger-, Bäcker-, Wirt- und Tavernenfehler, soweit sie nicht falsches Maß und Gewicht betreffen.

12. Die Versehen bei Feuersbrünsten.

13. Aus den ergangenen und zukünftigen Mandaten hat ein Gerichtsherr zu strafen: die Winkelwirtschaften, das Spielen, das „Zmörglen", das Verderben der Güter (Gschänden), die Holz- und Feldfrevel, das Fluchen und Schwören, wenn es nicht gar zu grob ist; vorzeitiges Schneiden und Wümmen; das Tabaktrinken. Mit allen andern Dingen soll er sich nicht beladen.

14. Der niedergerichtliche Wildbann umfaßt die Jagd auf Hasen, Füchse, Rehe, Dachse, Rebhühner, Wachteln u. s. w. Aus Respekt vor dem Landvogte und seinem Hause soll ihm das Jagen auf dem Gebiete der Herrschaft Elgg erlaubt sein.

15. Der Landvogt hat das Recht, allen Gerichtssitzungen in Elgg beizuwohnen, dagegen hat der Gerichtsherr auch die Ehre des Beisitzes an den Gerichten, welche der erstere in Elgg hält; ebenso bei der Abnahme von der Kirchenrechnung und bei Auffällen.

16. Die Gefangenschaft in niedergerichtlichen Sachen bleibt; ebenso die Besiegelung von Schriftstücken in solchen; das Arrestanlegen in Schuldsachen.

17. Der Gerichtsherr darf Wirt-, Bäcker-, Metzger- und Tavernenrechte verleihen, aber keine neue aufrichten.

18. Die Lehensleute des Gerichtsherrn sind vom hochobrigkeitlichen Schirmgeld befreit; dagegen darf er nicht verbieten, bei der Hoheit oder dem Landvogte in Kyburg Rat zu holen.

19. Wenn ein niederer mit einem hochgerichtlichen Akte zusammenfällt, so hebt der obrigkeitliche Entscheid den niedern auf, d. h. die „mehrere" Buße macht die „mindere" hinfällig.

Digitized by Google

20. Wenn Gerichtsherr und Landvogt wegen Kompetenz in Streit geraten, so soll der Entscheid von nun an nicht mehr beim Gericht in Elgg, sondern bei den gnädigen Herren und Obern in Zürich liegen.

21. Diejenigen niedergerichtlichen Fälle, die hier nicht aufgezählt sind, werden dahin erläutert, daß das, was den andern Gerichtsherrn gehört, auch dem von Elgg zukommen soll.

Aus diesen Mitteilungen geht deutlich hervor, daß die gnädigen Herren in Zürich wie anderwärts darauf ausgingen, die Herrschaftsgerichte zu verdrängen oder wenigstens ihre Befugnisse einzudämmen und zu schmälern.

III. Das Gericht in Elgg.

Auf Begehren der Elgger Bürgerschaft erteilte Zürich dem Flecken am 31. Mai 1595 eine Beglaubigung und Bestätigung des sogenannten Wenzelbriefes, nach welchem der Ort ein eigenes Gericht und Asylrecht hatte.

Jedes Jahr wurde der Vorsitzende des Gerichtes, der Vogt, vom Schloßherrn an der Johannigemeinde „nach Gefallen" bezeichnet, wobei Amtszwang herrschte, so daß der Auserwählte sich der Wahl nicht „widern" durfte. Der Herr zeigte seinen Vertrauensmann zuerst den 3 Räten des Fleckens in der Dristkammer oder im Glockenturm und dann der versammelten Bürgerschaft. Der Vogt hatte dem Herrn den Eid des Gehorsams zu leisten und ferner zu schwören, alle Frevel in der Stadt ihm zur Anzeige zu bringen. Während der Gerichtssitzung hielt der Vogt den Gerichtsstab, in seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Ratsmann des Herrn; war auch dieser nicht da, erlangte der Weibel den Vorsitz. Der Vogt und seine Stellvertreter waren verpflichtet, die Verhandlungen, die Urteile und Bußen des Gerichtes dem Herrn anzuzeigen. Der Herr hatte das Recht, einen untreuen Vogt abzusetzen oder im Amte nicht mehr zu bestätigen, was häufig vorkam. Die betreffende Bestimmung im Herrschaftsrechte lautete: „Scheint es dem Herrn, daß Vogt und Ratsmann nicht so handeln, wie sie ihm geschworen haben, und kann er solches mit Wahrheit dartun, so mag er andere nehmen. Verhalten sich diese aber, wie es sich biderben Leuten geziemt, so soll er sie nach altem Herkommen bis Schluß des Jahres im Amte bleiben lassen. Hielt der Herr einen Bußentag, so mußten Vogt, Ratsmann (Statthalter) und Gerichtsschreiber erscheinen und erhielten für ihre Bemühungen nach dem Belieben des Burgherrn aus den fallenden Bußen eine Entschädigung. Diese Herrschaftsbeamten hatten noch andere besondere Pflichten, die andernorts genannt werden.

Der Vogt Vit Ulmann war ein schlimmer Patron, so daß er

Digitized by Google

abgesetzt werden mußte. Dies erfüllte sein Herz mit neuer Bosheit. Im Jahre 1555 verklagten ihn Statthalter, Rat und Elfer in Zürich, daß er obgleich er von den gnädigen Herren bestraft worden, fortfahre, sich zu betrinken und Beleidigungen und Drohungen auszustoßen. Kurz vor der Herrenfastnacht sei er nachts auf dem Kirchhof mit dem Sigrist zusammengetroffen und habe ausgerufen: „Potz Chrysam und Element, Hans bist du da? Am Aschermittwoch habe er vor Fremden den Schreiber derart beschimpft, daß ein Streit und ein großer Auflauf entstanden seien. Bei Tag und Nacht laufe er von einem Wirtshaus zum andern, und einmal sei er mit einer Bickelhaube auf dem Kopfe durch die Straßen marschirt. Alle Bürger verspotte und „vernütze" er. Die Obrigkeit werde deshalb dringend um Schutz und Schirm gebeten. Die Strafen fruchteten nichts. Ulmann glitt auf der schiefen Bahn rasch abwärts und wurde 1565 in Zürich enthauptet.

Das Gericht, aus 12 Mitgliedern bestehend, wurde am Huldigungstage an der Johannigemeinde von dem Kleinen Rate gewählt. Die Richter mußten steuernde, eingesessene, Eigengut und Marktrecht besitzende Bürger sein. Sie hatten dem Gerichtsherrn einen Eid zu schwören, in allen Dingen unparteiisch zu urteilen und sich genau an die Vorschriften, Satzungen und Rechte der Herrschaft zu halten. Nach der Wahl stellte sie der Vogt im Beisein der vier Kleinen Räte der versammelten Gemeinde vor. Jedes Mitglied bezog vom Flecken einen fixen Jahresgehalt von 2½ bis 3 Pfund, ein Sitzungsgeld und bekam zeitweise noch ein Neujahrsgeschenk.

Der Kleine Rat hatte das Recht, die Richter abzusetzen. Im Jahre 1641 war Uli Zwingli von seiner Gerichtsstelle abberufen worden, weshalb er nach Zürich appellirte. Elgg, zur Verantwortung aufgefordert, berichtete, Zwingli habe nicht nur durch seine Appellation die Freiheiten und Rechte des Ortes verletzt, sondern sich auch jederzeit gegen Verbote und Gebote des Fleckens aufgelehnt, obschon er den Räten in Feldeinung und Baurecht Gehorsam geschworen habe; zudem hätte er dem Junker Bodeck eine verbriefte Schuld abgeleugnet, Holz gestohlen u. s. w., so daß die andern Richter nicht mehr neben ihm sitzen wollten. Andere Bürger seien wegen geringerer Ursachen von Gerichts- und Ratsstellen entsetzt worden. Der Kyburger Landvogt mußte den Handel untersuchen, wobei er in Erfahrung brachte, daß seit Mannsdenken folgende Richter abberufen worden seien: Uli Hegner, der alte; Joggli Ludi; Hs. Jörg Brennwald und neulich Anton Hegnauer (1624). Bei der Absetzung maßen die Räte nicht immer mit der gleichen Elle; denn ein anderer Richter war damals wegen eines doppelten Ehebruches mehr als ein Jahr nicht mehr im Gerichte erschienen,

Digitized by Google

und es wurde trotz Mahnen von Seite des Vogtes und des Gerichtsherrn die Stelle nicht neu besetzt. Der Handel mit Zwingli zog sich sehr in die Länge und endete mit der Niederlage des Abgesetzten. Zwingli, wenn auch nicht ganz ohne Schuld, hatte den Zorn der Gewalthaber erregt und mußte dafür büßen. Es war nicht gut, gegen den Strom der Elgger Beamtenaristokratie zu schwimmen.

Im Jahre 1610 verlangte der Gerichtsherr Bonaventura von Bodeck, in Zukunft habe er die Richter zu wählen, wie dies andernorts auch der Fall sei. Die Wahl des Gerichtes sei ein Stück der Obrigkeit, und der Bigelbrief (1538) spreche dem Flecken alle obrigkeitlichen Rechte ab; somit sei es ein Mißbrauch, wenn der Kleine Rat das Gericht besetze. Elgg aber hielt am alten Brauche und an der Öffnung fest und wies darauf hin, daß der angezogene Bigelbrief in Artikel 12 alle seine Freiheiten bestätige. Die von Zürich bestellte Vermittlung tat den Spruch: „Die Wahl der 12 Richter steht Elgg zu; denn dieses Recht ist ihm mehrmals bestätigt worden; auch zahlt der Ort jährlich 30 Pfund als Besoldung des Gerichtes. Wie sein Vater erhob auch Melchior von Bodeck darauf Anspruch, das Gericht zu wählen, wurde aber in Zürich mit seinem Begehren ebenfalls abgewiesen (1635).

Der Gerichts- und Konstafelherr Werdmüller machte bei Bürgermeister und Rat in Zürich eine Eingabe betreffend die Ergänzung des Gerichtes und die Höhe der Gerichtskosten (14. Sept. 1793) folgenden Inhaltes: „Wegen Verwandtschaft müssen oft mehrere, ja manchmal alle Richter in den Ausstand treten; deswegen hält das Gericht eine Vorsitzung, faßt Beschluß, wer ausstehen müsse und aus der Bürgerschaft zu vertreten sei, was viele Pfund Kosten verursacht. In der Hauptsitzung sind neben den Ersatzmännern auch die eigentlichen Richter anwesend und erhalten ebenfalls ihren Anteil an den Gerichtskosten, wodurch das Spruchgeld erhöht und die Parteien bedrückt werden. Diese Vorsitzung kann wegfallen, da zur Fällung eines Urteils 5 Richter genügen. Ist diese Zahl des Ausstandes wegen nicht mehr vorhanden, so kann der Gerichtsherr oder der Vogt die Ergänzung vornehmen. Die Entschädigung für jeden Richter soll in Zukunft nicht mehr nur 10 Schilling, sondern 20 Schilling betragen; denn Kopfarbeit muß besser bezahlt sein als Handarbeit". In Zürich wurde die Begutachtung der Anregung einer Kommission übertragen. Am 19. Nov. erschienen die Elgger Abgeordneten, Quartiermeister Buloth und Richter Konrad Trachsler, und beschwerten sich über das Projekt, das eine Neuerung sei und ihre Freiheiten beschränke. Wegen der Beeidigung und Wegleitung der Ersatzmänner müßten sämtliche Richter erscheinen; die Zahl 22 könne

Digitized by Google

nicht als zu groß bezeichnet werden. Das Zürcher Ratserkenntnis vom 4. Dez. gl. J. lautete: 1. Das Gericht in Elgg bleibt bei seiner alten Uebung geschützt, in einer Vorsession das ganze Gericht oder auch nur bis auf 5 Richter zu ergänzen. 2. Die Kosten für die Vor- und Hauptsitzung dürfen für die eigentlichen und zugezogenen Richter die Summe von 24 Pfund nicht übersteigen. 3. Wenn alle Richter im Ausstand sind, so müssen doch vier von ihnen zur Instruktion der außerordentlichen dem Gerichtsverfahren beiwohnen, den andern steht der Beisitz frei.

Die Richter kamen beim Rate ein, er möchte ihnen im Rathause einen besondern Tisch anweisen, an welchem sie ihren Durst löschen und die Geselligkeit pflegen könnten. Dies wurde ihnen bewilligt, und das neue Möbel erhielt den Namen Hirzentisch. Er stand unter dem Herren- oder Ratstisch; nur die hohen Offiziere des Fleckens und der Feuerwehrhauptmann durften sich noch an denselben setzen (1729). Im gleichen Jahre saß der neue Untervogt der Grafschaft Kyburg, Heinrich Müller, am Aschermittwoch neben dem Seckelmeister und wies einen Brief von dem Landvogte vor, daß er berechtigt sei, an dem Orte Platz zu nehmen, wo sein Vorgänger gewesen sei. Der Rat aber beschloß einhellig, er habe kein Recht, am Ratstisch zu sitzen, machte hievon dem Gerichtsherrn Anzeige und schickte eine Abordnung nach Kyburg; allein der Landvogt war gegen alle Einwendungen taub. Die Elgger Vorgesetzten verharrten ebenfalls bei ihrem Entscheide, wiesen dem Untervogt den Richtertisch an und schickten Gesandte nach Zürich. Aus Respekt vor dem Landvogte gab man endlich nach: Der Untervogt erhielt seinen Platz zwischen Josua Mantel und David Müller unten am Ratstisch, „mußte sich aber aller andern Dinge müßigen".

IV. Die Gerichtsordnung 1535.

Jeden Montag wurde im Rathaus Gericht gehalten; doch gab es Zeiten, während welchen die Gerechtigkeit ruhte, nämlich vom Montag vor Weihnachten bis zum Hilariustag, den 20. Jan.; ferner 8 Tage vor und nach Ostern; von Montag vor Pfingsten bis 8 Tage nachher; von Margarethentag bis zum Bartholomäustag und endlich während der Weinlese. Diese Perioden hieß man die „beschlossenen Tage". Wer während dieser Fristen in „eehaften" Sachen eine Gerichtssitzung haben wollte, mußte hiefür beim Gerichtsherrn oder dessen Vogt einkommen und dem letztern 3 Schilling, jedem Richter, dem Weibel und Schreiber je 2 Schilling zum voraus entrichten. Bei einem solchen „erkauften" Gerichte hatten die Richter nur den Handel des Gesuchstellers zu erledigen; sich noch mit andern Streitig-

Digitized by Google

keiten zu befassen, lag in ihrem freien Willen. Nach altem Brauch wurden Klagen auf Pfand und Gant nur am Wochengericht vorgenommen. In „offenen“ Fristen konnte das Gericht gegen Entschädigung auch auf andere Tage verlegt werden. Während der beschlossenen Tage war es verboten, neue Rechtsbote anzulegen.

Wer vor Gericht klagen wollte, mußte seinen Gegner in der Woche oder am Tage vor der Sitzung, ehe abends das Ave Maria geläutet wurde, durch den Weibel oder durch den stellvertretenden Stubenknecht unter Zeugen zum ersten Gerichtstage, dann zum andern und endlich zum dritten laden (fürbieten), worauf der Aufgeforderte bei Buße zu erscheinen hatte. War der Beklagte dreimal absichtlich der Vorladung aus dem Wege gegangen und nicht vor dem Gericht erschienen, so sprachen die Richter dennoch ihr Urteil und verfällten ihn zu einer Buße von 3 Pfund Haller an den Gerichtsherrn.

Ehe am Montag die Sitzung begann, gab der Weibel mit der Ratsglocke das Zeichen. Waren die Richter versammelt, so ergriff der Gerichtsherr oder dessen Vogt oder dessen Ratsmann, oder wenn alle diese drei am Erscheinen verhindert waren, der Weibel den Gerichtsstab und „verbannte“ das Gericht bei einer Buße von 3 Schilling. Wer nun die Verhandlungen durch Lärmen, Hineinreden u. s. w. störte, wurde mit 3 Schilling gebüßt, die er sofort zu bezahlen hatte.

Sowohl der Kläger als der Beklagte hatten sich durch Fürsprecher vertreten zu lassen. Die Parteien mußten vorerst das Gericht anfragen, ob es den erwählten Fürsprechern den Zutritt erlauben würde. War dies bejaht, so hatten sie dem Gerichte 1 Schilling Fürsprechergeld zu bezahlen, das, ehe der Vorsitzende den Stab hinlegte, entrichtet sein mußte, sonst betrug es das Fünffache. Von dieser Abgabe waren die Stadt und der Gerichtsherr befreit.

Waren die Parteien vor Gericht erschienen und hatte die klagende ihre Sache vorgetragen, so konnte der Angeklagte an den Gerichtsstab greifen und an Eidesstatt geloben, daß er zur Zeit nicht imstande sei, sich in richtiger Weise zu verantworten, dies aber in einer nächsten Sitzung tun wolle. Blieb er aber auch nach der dritten Vorladung ohne genügende Entschuldigung weg, betrug die Buße 3 Pfund Haller für den Gerichtsherrn und das Urteil ging dennoch von statten. Jede Partei mußte Klage und Antwort in drei Ausständen oder „Verdenken“ vorbringen.

Die Kundschaft wurde durch den Weibel aufgeboten. Wenn die Parteien es verlangten, mußten die Zeugen mit aufgehobenen Fingern einen gelehrten Eid schwören, daß sie die lautere Wahrheit aussagen wollten.

Digitized by Google

Vogt und Räte hatten hiebei keinen besondern Eid zu tun; es genügte derjenige, den sie dem Gerichtsherrn geleistet hatten. Ein „Weibsbild“ mußte seine Reden bei einem Gelübde an des Gerichtes Stab tun. Brauchten Herr und Rat Zeugen, so waren sie verpflichtet, ihnen „ziemlich“ zu essen und zu trinken, aber keinen Lohn zu geben. Die Andern mußten nicht nur für Speise und Trank aufkommen, sondern auch per Person und Tag 5 Schilling Entschädigung entrichten. Bürger und geschworene Hintersäßen durften nur mit Erlaubnis des Herrn oder seines Vogtes vor fremden Gerichten Kundschaft leisten.

War bei der Fällung des Urteils Stimmengleichheit der Richter vorhanden, so durfte der Vogt den Stichentscheid erst in der nächsten Sitzung tun. Wenn sich das Gericht nicht getraute, den Spruch zu fällen, und wenn es hiebei des Rates und der Belehrung bedurfte, so hatte es solche in erster Linie bei den Räten und Elfern des Fleckens, in zweiter bei Schultheiß und Rat in Winterthur zu suchen. Auf ihr Begehren hin erhielten die Parteien auf ihre Kosten über den Entscheid eine schriftliche Urkunde, die mit dem Siegel der Stadt oder des Herrn beglaubigt war. Der verlierende Teil mußte dem gewinnenden die Kosten vergüten und 3 Schilling Haller Entschädigung („Wettgeld“) bezahlen; auch jeder Richter erhielt 3 Schilling; der Gerichtsherr ging leer aus.

Teilten sich die Richter beim Entscheide in eine Mehrheit und Minderheit und betrug die letztere mindestens 2 Stimmen, so konnte die unterlegene Partei gegen Erlegung von 5 Haller die Appellation an den Gerichtsherrn ergreifen, der den Handel nochmals untersuchte und seinen Befund auf die Rückseite des Urteilbriefes schrieb. Sein Spruch hatte dann mehr Kraft als derjenige des Gerichtes; doch war es dem verlierenden Teil unbenommen, vor Bürgermeister und Rat nach Zürich zu appelliren. Fällte das Gericht einstimmig ein Urteil, so konnte direkt nach Zürich die Berufung eingelegt werden; aber die Anzeige hievon hatte sofort vor dem versammelten Gerichte zu geschehen. Wurde die Ausführung innert 10 Tagen nicht vorgenommen, so war das Recht der Appellation verwirkt. Die Urteile über Frevel und „bauwidrige“ Handlungen konnten nicht vor höhere Gerichte gezogen werden.

Da eine weibliche Person nicht zu Recht stehen konnte, mußte sie, wenn sie vor Gericht eine Handlung vornehmen wollte, sich durch einen Vogt verbeiständen lassen. Derselbe wurde in erster Linie aus der Verwandtschaft des Vaters genommen; war dort ein solcher nicht zu finden, so kam der „Muttermagen“ in Frage. Im Notfalle wurde der Beistand der Bürgerschaft entnommen. Kam eine fremde Person männlichen oder

Digitized by Google

weiblichen Geschlechtes vor das Gericht in Elgg, so mußte sie ebenfalls von Elgg einen Bürger als Vogt nehmen. Seine Entschädigung betrug 5 Schilling und genügend Speise und Trank. Starb ein Bürger und hinterließ minderjährige Kinder, die in der Verwandtschaft niemand hatten, der zur Vogtstelle taugte, so bezeichnete der Kleine Rat ihnen einen Vormund, wobei Amtszwang herrschte. Der Vogt hatte alljährlich bei seinem Eide über das Gut seiner Pflegebefohlenen genaue Rechnung abzulegen. Die Volljährigkeit erfolgte mit dem 24. Altersjahr oder mit der Verheiratung.

V. Die Schuldbetreibung.

Zur Eintreibung einer anerkannten („gichtigen"), grundversicherten Schuld war kein richterlicher Entscheid nötig. Wer in der Herrschaft und Stadt Elgg vor Vogt, Räten, Richtern oder dem Weibel die Bezahlung einer Summe angelobt hatte und das Versprechen nicht hielt, konnte nicht mehr Recht vorschlagen, sondern mußte dem Gerichtsherrn 3 Pfund Buße bezahlen. Die vor Gericht, Vogt, Statthalter und Weibel verpfändeten Güter durften ohne Bewilligung des Gläubigers weder verkauft noch verändert, noch mit neuen Schulden beschwert werden. Die Uebertretung wurde mit Bußen belegt.

Entrichtete ein Bürger dem Gerichtsherrn den Grundzins nicht, so wurde der Saumselige, war er anwesend oder nicht, verklagt und sofort verurteilt, worauf ihn der Weibel am folgenden Tage bei einer Buße von 2 Schilling um Bezahlung der Schuld anhalten mußte. Recht konnte nicht vorgeschlagen werden. Kam der Zinsmann der Aufforderung nicht nach, so betrug die Buße am zweiten Tag 3 Schilling und am dritten Tag 5 Schilling. Dies waren die Rechtsbote des Fleckens. Der Weibel mußte von ihnen dem Seckelmeister Anzeige machen, damit er die Bußen einziehen konnte. Blieben diese Mahnungen abermals erfolglos, so begann das Bußenrecht des Gerichtsherrn, nämlich am ersten Tag 3 Pfund Haller, am fünften Tag 6 Pfund und am sechsten Tag 9 Pfund. Wurde der Gläubiger nicht befriedigt, so konnte er den Schuldner aus den Gerichten und dem Friedkreis der Stadt verbannen für so lange, bis er mit Kosten und Schaden bezahlt war, oder er konnte ihn auf seine Kosten fangen und in den Turm legen lassen, bis die Bezahlung erfolgt war. Mit der Schuldhaft verdiente der Debitor nichts ab, doch mußte ihm der Gläubiger jeden Tag für einen Pfennig Brot und einen Krug Wasser geben. Wer in den Turm gebracht worden war, hatte den Dienstleuten im Schlosse, ehe er hinausgelassen wurde, 5 Schilling „thurmlösi" zu geben und mußte

Digitized by Google

Urfehde ſchwören, d. h geloben, daß er die Gefangenſchaft nirgends weder mit Worten noch Werken „äfren“ (wiederholen, rächen) wolle.

Bei laufenden Forderungen blieben die Friſten und die Bußen des Fleckens bei den Rechtsboten die gleichen, wie vorgenannt worden; doch hatte der Schuldner die Befugnis, am erſten Tage Recht vorzuſchlagen, worauf weitere Bußen unterblieben. Waren die ſtädtiſchen Bußen erſchöpft, ſo trat der Gerichtsherr durch den Weibel ins Mittel, nämlich am vierten Tage: 3 Pfund Buße, am fünften Tage: Pfänden für die vorhergegangenen 3 Pfund und Bedrohung mit 6 Pfund und am ſechsten Tage: Pfändung für 6 Pfund und Androhen von 9 Pfund Buße. Nützte dies nichts, ſo konnte der Kläger mit des Herrn Erlaubnis den Schuldner wie oben gefänglich einziehen oder aus dem Flecken vertreiben laſſen. Im Jahre 1635 beklagte ſich Elgg, der Gerichtsherr Melchior von Bodeck ſchreite beim Eintreiben laufender Schulden ſofort mit 3, ja ſogar mit 18 Pfund Buße ein, was nicht Brauch ſei, ſondern im Anfang eine Mahnung bei 2, 3 oder 5 Schilling; dann kämen die Rechtsbote mit 3, 6 und 9 Pfund Buße, und wenn dies nichts fruchte, eine Strafe von 18 Pfund. Damit ſei auch des Gerichtsherrn Vater einverſtanden geweſen. Die obrigkeitlichen Vermittler gaben Elgg recht und machten nur eine Ausnahme bei der Eintreibung von laufenden Forderungen, welche den Schloßherrn ſelbſt betrafen.

Wollte ein Bürger ſeine Schuld nicht bezahlen, ſo konnte der Gläubiger das Mittel des „Ausklagens“ anwenden. Das Gericht gab ihm auf ſein Begehren hin das Recht, durch die Rechtsbote des Fleckens und des Gerichtsherrn den Verurteilten auffordern zu laſſen, ſeinen Verpflichtungen nachzukommen. Befand ſich der Schuldner in ſo großer Armut, daß ihm die Bezahlung unmöglich war, ſo hatte er ſein beſtes Kleid anzuziehen und nichts anderes mitzunehmen, als was ſein Leibesgürtel umſchloß. Dann mußte er mit Weib und Kind aus der Stadt ziehen und dieſelbe „ewig“ meiden; doch durfte ihn der Kläger anderswo nicht mehr belangen. Gelang es dem Vertriebenen früher oder ſpäter, die Schuld abzutragen, ſo durfte er wieder in die Heimat zurückkehren. Verließ ein Ehemann Schulden halber Weib und Kind oder ſtarb er, und die Wittwe wollte die Schulden des Gatten nicht bezahlen, ſo mußte ſie ebenfalls ihr hochzeitliches Kleid anziehen, ſich mit einem Gürtel umſchließen, mit den Kindern Hab und Gut verlaſſen und in die Fremde ziehen; denn, „da die Eheleute in der Stadt Elgg einander beerben, ſo ſollten ſie auch für einander bezahlen und nicht biedere Leute um das Ihrige bringen und dann noch hochmütig vor ihren Augen umherwandeln“.

Die Bezahlung einer „gichtigen“ (anerkannten) Schuld konnte vor

Digitized by Google

des Herrn Gericht und Stab verlangt werden. Der Debitor hatte hierauf innert 14 Tagen den Gläubiger zu befriedigen. Geſchah dies nicht, ſo mußte er ihm ein Pfand anweiſen entweder durch das Gericht oder durch den Weibel. In erſter Linie wurde die Fahrhabe gepfändet, und erſt nachher folgten liegende Güter. Erfolgte die Bezahlung nach 14 Tagen abermals nicht, ſo mußte der Kreditor dem Schuldner durch den Weibel vor Zeugen oder zu Haus und Hof anzeigen, daß er durch ſeinen Fürſprech vor Gericht die Vergantung der Pfänder verlangen werde. Das Elgger Gantrecht war viel humaner als z. B. das Regensberger, welches vorſchrieb: „Wenn Einer ſeine Forderung einziehen will und die Parteien einander „gichtig“ ſind, ſo mag er am Abend pfänden und am Morgen das Pfand verkaufen.“ Nach des Gerichtes Urteil wurden dem Kläger die verpfändete Fahrhabe gegeben und die liegenden Güter genannt, worauf der Weibel am gleichen Montag vor dem Ave Marialäuten dieſelben an 4 Orten des Fleckens zum Verkaufe ausrief, und zwar zuerſt die beweglichen und dann die unbeweglichen. Löste der Gläubiger mehr aus ihnen, als Schuld, Schaden und Koſten betrugen, ſo mußte er den Ueberſchuß dem Schuldner einhändigen; genügte aber die Deckung nicht, ſo mußten neue Pfänder gegeben werden. Bot, während der Weibel an den 4 Orten drei Rufe tat, niemand mehr als die ſchuldige Summe, gehörten die Verſatzſtücke dem Gläubiger. Machte ein Bürger ein höheres Angebot, ſo bezahlte er mit der einen Hand den Kläger und mit der andern zog er das Pfand an ſich und erlangte die Rechte des Kreditors. So oft das Angebot vermehrt wurde, ſo oft hatte der Weibel mit dem Ausrufen wieder von vornen zu beginnen an demſelben Tage vor der Abendglocke, und der Meiſtbieter trat immer in die Fußſtapfen ſeines Vorgängers. Der Käufer oder der Kläger mußten aber das Pfand noch einige Zeit unverändert liegen laſſen; während dieſer Friſt hatte der Schuldner das Recht, zu der zuletzt ausgerufenen Summe das Pfand wieder an ſich zu ziehen. Geſchah dies nicht, ſo trat der Meiſtbietende vor den Richter und verlangte die eigentumsweiſe Zuſtellung des Pfandes. Nun fragte der Richter den Weibel, ob die Gant nach dem Urteil und dem Rechte vorgegangen ſei. Beſtätigte er dies mit ſeinem Eide, ſo erfolgte, nachdem der Käufer das Pfand mit der einen Hand von des Richters Stab in ſeine „Gewer“ und Gewalt gezogen und mit der andern die Gantſumme bar bezahlt hatte, die Ausfertigung und Beſiegelung des Briefes. Für ſeine Bemühungen erhielt der Weibel von jedem Pfund Haller der Gantſumme 4 Haller.

Die Räte in Elgg wieſen einen Brief aus dem Jahre 1522 mit der Behauptung vor, der Gerichtsherr habe ſeine Bußen nach der Gerichtsordnung,

dem Stadtbrauch und altem Herkommen mit Pfänden und Ganten und nicht mit Rechtsboten einzuziehen. Der Junker Hans von Hinweil aber meinte, das wäre zu beschwerlich, unbillig und nirgends gebräuchlich; zudem sei es ungerecht, jemandem, der schon stark geschädigt sei, noch „Pfannen und Häfen“ wegzunehmen. Die vermittelnde Kommission fand, der von Elgg vorgewiesene Brief beziehe sich nur auf die Auffälle und gab folgende Erläuterung: Wird ein Burger vom Gerichtsherrn oder Gerichte gebüßt, so ist er beim Eide verpflichtet, innert Monatsfrist die Buße zu bezahlen; tut er dies nicht, so kann er aus der Herrschaft gewiesen werden, wie dies zu Stadt und Land Gebrauch ist. Trifft der Herr ihn in seinem Gebiete, so mag er ihn zum Gehorsam zwingen (Bigelbrief 1538).

VI. Der Augenschein; die Haft.

Wer mit seinem Nachbar wegen der Marken seiner Güter Streit hatte, mußte dies dem Gerichtsvogte anzeigen und einen Augenschein („Undergang“) verlangen. Der Vogt setzte den Tag fest und berief beide Parteien zur Vertretung. Ohne den Vogt und die vier Räte durfte keine Berichtigung stattfinden. Die streitenden Parteien mußten vorerst das Gelübde ablegen, daß sie das Urteil, das gefällt werde, halten wollten. Nun erfolgten die Vorträge, begleitet von Urkunden und Zeugenaussagen; hernach taten Vogt und Räte den Spruch. Brachte eine Partei, welche weder Briefe noch Kundschaft hatte vorbringen können, in den nächsten drei mal 14 Tagen bessere Beweismittel vor, so galt der Entscheid nichts, und es mußte ein neuer Augenschein vorgenommen werden. Beim Aufrichten der Marksteine oder Schlagen der Pfähle („Schwiren“) mußten beide Teile, ebenso Vogt und Räte, anwesend sein. Geschah die Aussteckung später nur im Beisein des Weibels, so erhielt derselbe für jeden Grenzstein 1 Schilling Haller Entschädigung. Der, welcher den „Undergang“ verlangt hatte, mußte dem Vogte und den Räten von jeder „Laach oder March“ 5 Schilling am gleichen Tage bezahlen; von dieser Summe erhielt der Flecken nichts. War eine „Marche“ verloren gegangen und waren die Anstößer einig, so konnte sie im Beisein des Weibels erneuert werden. Bei Lehengütern mußte hiebei vorher dem Lehenherrn Anzeige gemacht werden. Ergab sich beim Augenschein, daß einer den andern „übernutzet“ hatte, so wurde das nach dem Herrschaftsrecht gestraft. Stießen Wiesen an „Brachen“ und Aecker, die Radweid außerhalb des Zaunes gaben, so mußten sie die Einfriedigung auf sich selbst stellen und den Aeckern „Fried“ lassen.

Alle geschworenen Bürger und Hintersäßen, die in der Stadt wohnten

Digitized by Google

oder dienten, hatten das Recht, für Schulden, geliehenes Geld und solche Ansprachen fremde Leute, welche nach Elgg kamen, „zu heften und zu verbieten“. Die Haft (Arrestirung) konnte nur nach Vorlegung der Beweismittel an nicht beschlossenen Tagen mit Erlaubnis vom Gerichtsherrn, Vogt oder Ratsmann angelegt werden. Um Grund- oder erkaufte Zinse durfte niemand geheftet, sondern diese mußten nach den Rechten des Landes und am Orte der Verschreibung eingezogen werden. Bei in Bewegung sich befindenden Karren, Wagen, bei laufendem Vieh, die auf offener Landstraße oder unter freiem Himmel waren, war die Verarrestirung untersagt. War aber das Vieh angebunden oder kehrte die schuldige Person im Wirtshaus oder andern Häusern ein, so durfte es zur Haft gebracht werden. Acht Tage nach angelegtem Arreste mußte der Gläubiger klagend vor das Gericht treten. Geschah dies nicht oder erkannten die Richter seine Forderungen nicht zu Recht, so wurde er bestraft, damit brave Fremde nicht ungerechter Weise „verheftet“ würden. Wer der Haft entfloh oder verarrestirtes Gut wegnahm oder entwendete oder verkaufte, wurde vom Gerichtsherrn, wenn er wieder in den Elgger Bann kam, gefangen genommen und mit Bußen belegt. Kein Burger oder Gerichtsangehöriger durfte dem andern etwas „heften“. Wenn aber jemand seinem Gläubiger Wein, Korn u. s. w. an Zahlungsstatt einsetzte und der letztere besorgte, der Schuldner wolle ihm das Pfand wegnehmen und seine Zusage nicht halten, so konnte er das versetzte Gut in Arrest legen lassen.

VII. Das Erbrecht.

Es war altalamanisches Recht, daß bei der Erbberechtigung die Söhne vor den Töchtern, was liegende Güter anbetraf, einen Vorzug hatten. Erst wenn keine Söhne vorhanden waren, erbten die Töchter die Grundstücke; auch in den Seitenlinien standen die Weiber an Erbfähigkeit hinter den Männern. Die Glieder des väterlichen Stammes (Vatermagen) hatten über die Angehörigen des mütterlichen (Muttermagen) einen Vorteil. Die nähern Verwandten schlossen die entferntern aus: ein Enkel von einem vorher verstorbenen Sohne erbte nicht mit einem lebenden Sohne. Uneheliche Kinder hatten weder an dem Vater noch an der Mutter Erbrecht; doch konnte ihnen durch Vermächtnis etwas zugesichert werden. Bekamen sie aber wieder Kinder, so wurden diese erbberechtigt; war dies nicht der Fall, so fiel ihr Nachlaß der Landeshoheit zu. Die Freiheit des Vermachens (Testirens) bezog sich anfänglich nur auf die Fahrhabe. Das ererbte Eigen mußte jeder seinen rechtmäßigen Erben überlassen, höchstens das Leibgeding war

Digitized by Google

zugelaſſen. Die Teſtamente konnten nicht frei gemacht werden; es gehörte dazu die Anweſenheit von Zeugen und die Beſtätigung des Rates oder des Grund- oder Gerichtsherrn.

In der Grafſchaft Kyburg erhoben ſich vielfach Klagen, daß erwachſene Kinder ſich verehelichten und das väterliche Gütergewerbe verließen ohne ſich ausrichten zu laſſen. Dadurch hätten die zurückbleibenden Kinder einen Nachteil; denn ſie müßten die Güter des Vaters bebauen und dann mit den fortgezogenen Geſchwiſtern dennoch gleichmäßig teilen. Der Rat in Zürich beſchloß deshalb 1469, daß die Kyburger Grafſchaftsleute ſchon bei Lebzeiten Liegendes und Fahrendes unter ihre Kinder teilen und ordnen könnten, und es bildete ſich das Recht, daß das ausgerichtete Kind neben dem unausgerichteten nicht mehr erben konnte. Nach dem Kyburger Erbrecht hatten ebenfalls die Söhne vor den Töchtern einen Vorzug. Im alten Kyburger Recht heißt es: „Nur ſoll den ſünen Ir vatter und muotter erb alweg ein ziemlicher vorteil verlangen.“ Dies wurde 1578 beſtätigt; denn Artikel 58 lautete: „Doch ob Töchtern da werend, ſoll den Söhnen ein ziemlicher vortheil vorauß gegeben werden, und dann daß ander Guet Theilen jedem ſo viel als dem andern.“

Im Vergleich mit dem Erbrecht der Grafſchaft Kyburg, demjenigen der andern Zürcher Herrſchaften und Städte bildet das von Elgg eine Oaſe in der Wüſte: es ſtellte Vater- und Muttermagen (Verwandtſchaft) völlig gleich. Seine Abweichungen von dem gemeinen Rechte ſind alſo ſehr groß, und es verlohnt ſich wohl der Mühe, ſich dieſes Statut vom Jahr 1532 etwas näher anzuſehen. Fremde Weiber hatten auch ein Anrecht auf das Erbe; denn jedes Bürgers Weib und Kinder, „woher er auch geweibet hatte“, waren erbberechtigt. Bei rechtlichen Ehen erbte ſtets der überlebende Teil die ganze Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, Mann wie Weib, wenn keine Kinder vorhanden waren. Die Verwandtſchaft des zuletzt Geſtorbenen erbte in dieſem Falle ſtets den ganzen Nachlaß beider Ehegatten; die Verwandten des zuerſt Verblichenen erhielten nichts. Der Verteilung des Nachlaſſes mußte die Bezahlung aller Schulden vorausgehen. Starb die Mutter vor dem Vater, ſo behielt der letztere das Frauengut und die Kinder beiſammen und war, ſo lange er lebte, nicht verpflichtet, den Kindern von der Hinterlaſſenſchaft der Mutter etwas herauszugeben, „er tue es denn gern“. Hauſete aber der Vater mit ſeinem eigenen und der Mutter Gut übel, ſo konnten die Kinder durch das Mittel der Vögte oder Verwandten bei der „Oberhand“ um Schutz nachſuchen, damit er ihnen das Muttergut nicht vertun konnte. Heiratete der Vater neuerdings, ſo mußte er den Kindern erſter Ehe das Muttergut ſicher ſtellen; die Nachkommen zweiter Ehe erbten

Digitized by Google

nichts davon. Beim Vatergut waren alle Kinder gleichberechtigt. Wenn die Kinder lebende Geschwister hatten, so erbten die Eltern nicht. Starben die Kinder vor den Eltern, so erbte der Vater ihren Nachlaß zu eigen, die Mutter aber hatte nur das Nutzungsrecht. Dies ist die einzige Spur des frühern Erbrechtes, daß der Mann vor dem Weib einen Vorzug hatte. Die Kinder erbten zu gleichen Teilen. Für Verstorbene traten ihre Nachkommen in die gleiche Linie zu gleichen Teilen. Blieben Eltern und Kinder beisammen und war das Gut unverteilt, so fielen Gewinn und Verlust Einzelner in die gesamte Verlassenschaft; führte ein Kind aber einen eigenen Rauch, so bekam es den Vorschlag allein, hatte aber auch den Rückschlag allein zu decken. Das Kind konnte den Vater nicht zur Ausrichtung zwingen; ebenso nicht der Vater das Kind, sich ausrichten zu lassen.

Dieses Erbrecht wurde von Hans von Hinweil mit Vogt, Rat und Eltern wieder besprochen und neu vereinbart am 15. Dez. 1535. Zwischen der Öffnung des Fleckens vom Jahr 1532, welche in Elgg lag und dem Herrschaftsrechte vom Jahr 1535, das im Schlosse aufbewahrt wurde, war eine Verschiedenheit betreffend das Erbrecht der Frau beim Tode ihres Mannes, weshalb sich unter der Einwohnerschaft und zwischen dem Flecken und dem Gerichtsherrn im Jahr 1624 ein Span erhob, der von Bürgermeister und Rat in Zürich auf Begehren des damaligen Gerichtsherrn Bonaventura von Bodeck unter Beizug von Abgeordneten beider Parteien geordnet wurde. Der betreffende Artikel in des Fleckens Öffnung lautete: „Wenn zwei Ehemenschen bei einandern Kind überkommen und der Vater stirbt, so nimbt die Muoter, sie habe gleich viel oder wenig zu dem Mann gebracht, den halben Teil alles nachgelassenen Gutes und die Kinder den andern halben Teil und mag damit ziehen, wohin sie will." Da diese Fassung unbestimmt war, so wurde der Artikel im Herrschaftsrecht genauer umschrieben und in Zürich gab man ihm noch folgende Erläuterung: Geht der Vater vor der Mutter mit Tod ab und sind Kinder vorhanden, so wird das ganze Gut, das des Mannes wie der Frau, „zusammengschütt", und es müssen dann daraus zuerst die allfälligen Schulden bezahlt werden. Will die Mutter nicht mehr bei den Kindern bleiben oder sich wieder verehelichen, so wird das restirende Gut in zwei gleiche Teile geteilt, von welchen der eine der Mutter, der andere den Kindern gehört. Die Mutter kann mit ihrem Teil ziehen, wohin sie will, doch muß sie das Vermögen, das sie von ihrem Manne geerbt hat, auf Begehren der Kinder erster Ehe sicher stellen (Urkunde Nr. 137 in Elgg). Will die Mutter bei den Kindern bleiben, es finden aber die Vögte der letztern, es wäre besser, sie ginge weg, so können sie Teilung verlangen und die Mutter weg-

Digitized by Google

weisen. Es ist auffallend, wie das alte Elgger Erbrecht mit dem jetzigen in manchen Punkten große Aehnlichkeit hat.

Bei der Verteilung einer Erbschaft entstehen leicht Streitigkeiten, und dies mußte im höhern Maße in Elgg eintreten, weil sein Erbrecht mit dem der umliegenden Grafschaft Kyburg nicht in Uebereinstimmung war. Greifen wir einige interessante Fälle heraus! Ludwig Stahel von Elgg war schwer erkrankt. Da konnte man ihn, als Pfarrer Manz anwesend war, bewegen, zu Gunsten seiner Frau, Elisbeth Meiß, ein Testament auszustellen. Der Kranke wurde in einer „Gutsche" vor das Haus geführt; denn das Kyburger Recht hatte bei der Abfassung eines „Gmächt" folgende Bestimmungen: „Alle, welche ein Herr zu Kyburg weder zu „fallen" noch zu erben hat, können das Ihrige wohl vermachen, doch müssen sie ohne Stab und ohne Stecken und ungeführt drei Schritte vor ihr „Dachtropf", in dem sie wohnen, gehen, und da vor ehrbaren Leuten testiren." Das Testament wurde vom Pfarrer abgefaßt. Die Frau sollte ihr Leben lang die Nutznießung des gesamten Vermögens haben, nach ihrem Tode die eine Hälfte an nahe Verwandte in Zürich, die andere dem Kronenwirt Hans Vogler in Elgg zufallen. Stahel bereute nachher seinen Schritt, namentlich war ihm nicht recht, daß er die Tochter seiner Schwester benachteiligt hatte und entschuldigte sich damit, er sei zu diesem Schritt überredet worden (1592). Das Gericht in Elgg hob das Testament auf, weil bei dessen Aufsetzung weder Verwandte noch Behörden zugezogen worden seien. Der Austrag des Handels wurde nach Zürich verlegt. Am 10. April 1594 fand endlich ein Vergleich statt. Der Hauptanfechter des Testamentes, Hs. Hch. Schwytzer, erhielt an seine großen Kosten eine „Schenke" von 20 fl. von der Frau, welche nach dem Elgger Erbrecht in die Nutznießung des ganzen Gutes trat. Nach ihrem Tode fiel das Erbe, weil sie ein Kind „lediger Geburt" war, an die gnädigen Herren in Zürich.

Joseph Peter von Elgg, Predikant in Altstetten im Rheintal, war an Anna Schneewolf verheiratet, welcher Ehe ein Kind entsprossen war. Der Pfarrer starb, und die Wittwe verheiratete sich wieder mit Ulrich Grob in Winterthur. Der Vormund des Kindes, Gorius Peter zu Elgg, verlangte, daß die Mutter nach dem Elgger Erbrecht all' Hab und Gut, das sie mit ihrem frühern Ehemanne gemeinsam besessen habe, mit dem Kinde gleich teile. Des wehrten sich Grob und seine Frau; denn das Gut sei von der Schneewolfin hergekommen, da ihr der Pfarrer nichts zugebracht habe. Bei seinem Tode hätte derselbe wenig eigenes Gut hinterlassen. Es sei außerdem weder billig noch „brüchig", daß ein Kind seine lebende Mutter erbe und eine Mutter zu ihren Lebzeiten mit ihrem Kinde teilen müsse. Dieser Ansicht stimmten

Digitized by Google

Kleiner und Großer Rat in Winterthur durch gleichlautende Urteile zu. Allein in Elgg wurde nach Zürich appellirt. Gorius Peter und der Gerichtsvogt Vit Zinggeler wiesen über die Verlassenschaft des Pfarrers Briefe vor, und die Schneewolf mußte über ihr Vermögen ein Inventar einlegen. Eine Kommission von Mitgliedern des Zürcher Rates tat folgende Vermittlung: Die Schneewolf gibt ihrem Kinde aus dem Nachlaß des Vaters vom Vorschlag u. s. w. 200 fl. als Eigengut. So lang das Kind bei ihr ist, zahlt sie hievon keinen Zins. Bei dessen Verheiratung muß sie das Geld herausgeben oder verzinsen. Nach dem Tode der Schneewolf ist das Peterkind mit ihren spätern Kindern in gleicher Weise an dem Muttergut erbberechtigt. Die Kosten trägt die Schneewolf 1595 (Urkunde Nr. 120 in Elgg).

Das Elgger Erbrecht stand mit dem Auffallsrecht der Grafschaft Kyburg in Widerspruch. Uli Peter, dessen Frau gestorben, wurde verrechtfertigt. Dabei hatte der Flecken den letzten Brief gehabt; deshalb war ihm der Auffall zuerkannt worden. Nun beklagten sich die Kinder des Peter beim Landvogt Wolf, ihr Beistand sei bei der Verhandlung nicht erschienen und ihr Vater habe mit ihrem Muttergut übel gehaust. Nach dem Kyburger Grafschaftsrecht müsse eine Frau die Schulden ihres Mannes nicht bezahlen, wenn sie es nicht mit bevogteter Hand versprochen oder liegende Güter verschrieben habe; auch könne der Mann das hinterlassene Weibergut leibdingweise benutzen, aber nicht schmälern oder versetzen. Ihre Mutter habe einige Stücklein Land hinterlassen, die der Vater nachträglich verpfändet habe. Sie hofften, man werde die armen Waislein beim Rechte der Grafschaft schützen. Die Abgeordneten Elggs beriefen sich auf den klaren Wortlaut ihres Erbrechtes. Die Kinder aber waren der Ansicht, es liege da gar kein Erbfall vor. Das Grafschaftsrecht werde sich nicht nach dem Elgger Erbrecht richten müssen (16. Dez. 1657). Der Landvogt getraute sich nicht, in Sachen einen Spruch zu tun und bat seine Vorgesetzten um Wegleitung. Im Mai 1658 beklagte sich Elgg in Zürich, man wolle bei Auffällen das Grafschaftsrecht einführen, nach welchem Kinder die liegenden, von ihrer Mutter herrührenden Güter, auch wenn sie versetzt waren, aus dem Konkurs ziehen könnten, und wiesen auf ihr Erbrecht und erläuternde Briefe hin. Die Beschwerde enthielt noch Folgendes: „Es ist ein alter Brauch, daß bei Auffällen das Erbrecht gilt, und es wird dies in acht Fällen, die in den letzten Jahren stattgefunden, gezeigt. Leider sind noch 8 Fälle in Aussicht (Folgen des 30jährigen Krieges). Die Gemeindegüter müßten schwere Verlurste erleiden. Der Kredit würde untergraben, und manche Gläubiger wären bei versicherten Schulden geprellt.

Digitized by Google

Viele machen Schulden. Können sie dieselben nicht bezahlen, so versichern sie das Weibergut und in ein paar Monaten bricht der Konkurs aus, und nachher treten sie großartiger auf als vorher." (Es ist, als hätten wir die Neuzeit im Spiegel vor uns). Unterzeichnet war das interessante Schriftstück von Hs. Mantel, Seckelmeister, Vienhard Huber, Schreiber, Hch. Büchi, Elfer, Rudolf Trachsler, des Gerichts, und Heinrich Zwingli, Tischmacher. Es scheint, daß Elgg im Rechte blieb.

Im Jahre 1765 erhob sich ein Streit, ob Geschwisterkinder nach Stämmen oder nach Köpfen eine Erbschaft zu verteilen hätten. Die Frage wurde durch den Gerichtsherrn mit Zuzug der Herrschaftsbeamten, der Grafschaftskanzlei und des Untervogtes in Rickenbach entschieden. Erblasser war der Wachtmeister Hs. Ul. Vogler. Gestützt auf die Artikel des Elgger Erbrechtes und bisherige Rechtsfälle wurde entschieden, die Verteilung habe nach Stämmen zu geschehen. Eine Appellation nach Zürich nahm einen üblen Verlauf. Im Jahr 1791 tauchte ferner die Frage auf, ob eine Frau zweiter Ehe beim Konkurse ihres Mannes ihr Weibergut zur Befriedigung der Kreditoren in die Masse zu geben habe, und wurde in Elgg und Zürich nach langen Verhandlungen bejaht.

E. Behörden und Aemter.

I. Der Kleine Rat.

Der Kleine Rat bestand aus 5 Mitgliedern, von welchen die zwei ersten Beamte des Fleckens und der Herrschaft zugleich, die drei letztern aber nur Gemeindebeamte waren. Die Räte mußten eingeborene und eingesessene Bürger sein, die weder leibeigen noch schlecht beleumdet sein durften. Nach dem Herrschaftsrechte von 1535 hießen des Gerichtsherrn Vogt und Ratsmann: Hans Meiß und Arbogast Schöchli, die drei Räte des Fleckens führten die Namen: Peter Bachlinger, Uli Hegner und Schwitzer Huggenberg.

An der Johannigemeinde jeden Jahres erkor der Inhaber der Herrschaft, bestätigend oder neu wählend, seine Vertrauensmänner: Vogt und Ratsmann. Hernach ermahnte er die versammelte Burgerschaft, die drei Räte der Gemeinde nach bestem Gewissen durch das „heimlich gerün" zu erwählen und verließ dann die Kirche, worauf seine zwei Räte in Funktion traten, den geschworenen Schreiber zu sich nahmen und von den Hausvätern die Stimmen einsammelten. Sie mußten bei ihrem Eide genau aufpassen, daß alles in Ordnung vor sich ging und richtig aufgeschrieben wurde. Vogt und Ratsmann waren auch stimmberechtigt und hatten bei Stimmen-

Digitized by Google

gleichheit zu entscheiden. Die, welche am meisten Stimmen hatten, waren gewählt. Nach der Wahl trat der Gerichtsherr wieder ein, nahm das Ergebnis entgegen und ließ sich von den drei Bezeichneten schwören, daß sie ohne Beisein des Vogtes oder des Herrn Ratsmann nie eine Ratssitzung abhalten wollten.

Nach dem Herrschaftsrecht von 1535 hatte die Burgerschaft das Recht, ihre Glieder des Kleinen Rates frei aus ihrer Mitte zu wählen; nach und nach bildete sich in Elgg nach dem Vorbilde großer Städte eine Verbindung regimentsfähiger Geschlechter aus, welche es sich angelegen sein ließen, die Burger um dieses Recht zu verkümmern. Als im Jahr 1650 ein Mitglied des Kleinen Rates ersetzt werden mußte, wurde bestimmt, daß nur ein Angehöriger des Großen Rates gewählt werden dürfe, und diese Ordnung bestätigte man 1674 mit dem Bemerken, der alte „Brauch" sei dadurch allerdings nicht aufgehoben. „Hans Georg Schöchli war vom allmächtigen Gott zu sich berufen worden und an seine Stelle trat aus dem Großen in den Kleinen Rat Andreas Schöchli, der Schmied." Im Jahr 1711 kam die Bestimmung, daß nur ein Mitglied des Großen Rates in den Kleinen wahlfähig sei, zur Erneuerung. Verwandtschaft mit bereits gewählten Räten war hiebei nicht hinderlich, da der Gewählte ja bei gewissen Fragen in den Ausstand treten und durch andere Großräte ersetzt werden konnte. Aber im 18. Jahrhundert fing auch in Elgg ein widerspenstiger Wind zu wehen an: die Bürger erinnerten sich ihrer alten Rechte. Hauptmann Hs. Rudolf Trachsler, Mitglied des Kleinen Rates, war gestorben 1757, und es baten in offener Gemeindeversammlung um die erledigte Stelle die Großen Räte Lieutenant Mantel und Lieutenant Ulrich Stadelmann; aber die Bürger meinten, es könne auch ein anderer gewählt werden, der nicht Elfer sei. Da brauste der Vogt auf, ob denn die beiden Gesuchsteller nicht ehrliche Männer seien, und wies auf die Bestimmung von 1711 hin, die von dem Kleinen und Großen Rate bestätigt worden sei. Die Rechtsuchenden ließen sich einschüchtern, worauf zur Wahl geschritten wurde und Mantel 93, Stadelmann 62 Pfennige erhielt.

Das Herrschaftsrecht hatte ausdrücklich die Amtsdauer der Räte auf ein Jahr festgesetzt, und die Bürger konnten alljährlich an der Johannigemeinde Neuwahlen vornehmen. Die Gleichgiltigkeit bewirkte, daß auch dieses Recht verloren ging. Ein Rat blieb in seinem Amte, so lange es ihm gefiel, oder bis er das Zeitliche segnete, oder bis er durch schlechtes Verhalten seine Stelle verlor, und so ging es Jahrhunderte lang. Erst im Jahr 1795 erschienen an der Johannigemeinde als Vorboten eines revolutionären Geistes die Bürger Jakob Büchi, Büchsenschmied und Hans

Digitized by Google

Georg Zwingli und verlangten, daß die drei Räte der Gemeinde jedes Jahr gewählt werden müßten. Dagegen meinte der Untermüller, eine Bestätigungswahl habe nur dann stattzufinden, wenn die Bürgerschaft einem neuen Gerichtsherrn huldigen müsse. Die Räte machten gute Miene zum bösen Spiele und wünschten Zeit, um die Angelegenheit erdauern und bei der Familie Werdmüller Auskunft erlangen zu können. Der Gerichtsherr gab nun zu, daß die Bürgerschaft nach Öffnung und Spruchbrief von 1596 berechtigt sei, den Kleinen Rat alljährlich zu wählen, worauf die alten Mitglieder mit schwachem Mehr in ihrem Amte bestätigt wurden (27. Juni 1795), nämlich Hrch. Vogler, alt Seckelmeister; Alexander Büchi, Amtsseckelmeister und Rudolf Trachsler zur Meise. Bei 165 Stimmberechtigten verfügte die Gegenpartei über 77 Stimmen. Martin Frei und der Strehlmacher Rudolf Zwingli hatten bei dieser Gelegenheit über den Rat unanständige Redensarten geführt und mußten deshalb Abbitte leisten.

Ohne Erlaubnis und Befehl des Gerichtsherrn oder in Abwesenheit des Vogtes, des Ratsmannes und des Weibels durfte weder der Große noch der Kleine Rat eine Sitzung abhalten noch die Gemeinde zu einer Versammlung einberufen werden. Schon Hans von Hinweil führte Klage, Elgg halte zeitweise ohne Beisein und Bewilligung seines Vogtes und Statthalters Rat, was dem Landenberger Spruchbrief, dem Eidrodel und dem alten Brauch zuwider und zudem seiner Herrlichkeit nachteilig sei. Elgg erklärte, es wolle es nicht wieder tun. Die obrigkeitliche Kommission bestimmte, der Flecken solle sich solche Frevel und Machtbefugnis nicht mehr anmaßen und ohne des Vogtes Gegenwart und Erlaubnis weder eine Rats noch eine Gemeindeversammlung abhalten. (Vigelbrief 1538.) Diese Bestimmung war für den Ort sehr hemmend und erniedrigend; besonders hart lag sie auf dem Flecken in den Zeiten, während welchen er mit dem Gerichtsherrn im Streite lag. Alle seine Vorhaben, Beschlüsse und Schritte kamen durch Vogt, Ratsmann und Weibel sofort zu den Ohren des Schloßherrn. Kein Wunder, daß Elgg stets darauf ausging, diese Fessel abzuschütteln oder wenigstens den Druck derselben zu erleichtern. Als die Heinzel am Ruder waren, kam der günstige Zeitpunkt. Die Vermittlungskommission tat den Spruch: „Elgg hat das Recht, in Holz- und Feldeinung und andern bürgerlichen Dingen Versammlungen zu veranstalten und Beratungen vorzunehmen. Bei anderen wichtigen Sachen muß vorher dem Gerichtsherrn Anzeige gemacht werden, damit alles mit seinem Wissen geschieht und er, wenn es ihm gefällig ist, in den Zusammenkünften der Bürger anwesend sein kann. (Heinzelbrief 1596.) Im Streite mit dem alten Bodeck wurde dieser Artikel genehmigt (1600). Der junge Bodeck machte

Digitized by Google

die Angelegenheit wieder zum Zankapfel. Er beklagte sich, Elgg halte ohne seines Vogtes und Statthalters Wissen und Willen Ratssitzungen ab, und doch sei 1571 entschieden worden, daß die, welche dies täten, von ihm bestraft werden könnten. Elgg aber verwies auf Artikel 3 des Vertragsbriefes von 1600, nach welchem es dem Orte erlaubt sei, in Sachen, die das Baurecht oder die Feldeinung oder Streitigkeiten zwischen Schloß und Flecken betreffen würden, für sich selbst zu gemeinden." Die Vermittler stimmten Elgg bei mit der Erläuterung, daß, da man die ganze Gemeinde nicht jederzeit schnell zusammenberufen könne, Rat und Elfer befugt seien, auch ohne die andern Bürger Zusammenkünfte zu halten, aber nicht an ungewohnten Orten wie in Wirtshäusern oder geheimen Winkeln, sondern im Ratshause; ebenso müsse zu den Gemeindeversammlungen und Ratssitzungen öffentlich aufgeboten und geläutet werden. Dieser letzten Bestimmung wurde nicht immer nachgelebt. Hatte der Flecken mit dem Gerichtsherrn Streit, so kam es vor, daß die zwei Räte der Herrschaft mit denjenigen des Ortes in Widerspruch gerieten. Um in ihren Absichten nicht verraten zu werden, hielten die Vertreter des Fleckens ihre Zusammenkünfte nicht im Ratshause, sondern anderswo ab, was den Zorn des Schloßherrn wach rief. Im Jahr 1794 zeigte z. B. Werdmüller Elgg an, daß er Sitzungen des Rates in Privat- und Winkelhäusern nicht mehr dulde, und in Zukunft werde er die betreffenden Gebäudebesitzer mit 18 Pfd. strafen. Nur im Rathause könnten rechtliche Beschlüsse gefaßt werden.

Die Obliegenheiten des Kleinen Rates waren im Herrschaftsrechte von 1535 des weiten und breiten umschrieben. Er hatte die Rechte und Freiheiten der Stadt und Herrschaft, das alte Herkommen, die löblichen Bräuche und guten Gewohnheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu schützen und treu und unparteiisch zu handhaben. Die Verhandlungen mußten geheim gehalten werden. Die Umschreibung der Befugnis des Rates war aber nicht genau abgefaßt; deshalb brachen zwischen Schloß und Flecken neue Zwistigkeiten aus. Der Gerichtsherr Hans von Hinweil führte Klage, der Rat fertige und besiegle hinter seinem Rücken entgegen dem alten gemeinen Landgebrauch und den obrigkeitlichen Mandaten die Kauf und Tauschbriefe u. s. w. um Grundeigentum, während dies doch allein in seiner Kompetenz liege. Elgg gestand, hierin gesündigt zu haben und versprach, dies nicht mehr zu tun. Die Vermittler fügten hinzu, es sei der Stadt verboten, die Fertigung von liegenden Gütern mit dem Stadtsiegel zu bekräftigen; dies habe allein vor Gericht zu geschehen, und die betreffenden Urkunden müßten mit des Herrn Siegel versehen werden. (Fig 14.)

Digitized by Google

Im Jahre 1610 verlangte der alte Bodeck, daß er allein befugt sei, die Mannrechtsbriefe auszustellen und zu besiegeln; Elgg verwahrte sich dagegen. Die obrigkeitliche Kommission entschied: Weil dieses Recht von altersher von dem Rate ausgeübt worden ist, auch anderwärts die Obrigkeit dies den Untertanen überläßt, soll diese Befugnis weiter dem Flecken zustehen; doch darf er dabei nicht große Kosten verursachen. Im gleichen Streite machten beide Parteien Anspruch auf das Recht der Bevogtigung und der Abnahme der Vogtkinderrechnungen. Die Vermittlung tat den Spruch: Weil dieses Recht der Obrigkeit gehört und der Gerichtsherr dasselbe ohne Widerspruch in seiner Gewalt gehabt hat, so soll es auch in Zukunft dabei bleiben. Der Schloßherr ist somit befugt, Wittwen und Waisen mit Vor-

Fig. 14

S. CIVITATIS in ALGO.
Stadtsiegel vom Jahre 1503, hängt an einer im Archive Elgg sich befindlichen Urkunde betr. Erbschaftsteilung.
Mittelstück hat eine Verzierung erhalten.

wissen ihrer nächsten Verwandten, einen Vormund zu setzen und von ihm Rechnung zu verlangen. Die Vogtrechnung kann er selber abnehmen oder dies durch seinen Vogt bewerkstelligen lassen, nur müssen stets zwei Mitglieder des Elgger Rates und die nächsten Verwandten der Bevormundeten dabei sein.

Die Herrschaftsbeamten, der Vogt und der Ratsmann, der auch Statthalter genannt wurde, hatten noch besondere Pflichten. Jedes Jahr am Tage vor der St. Johannigemeinde mußten sie in Begleit vom Schreiber und Weibel sich im Schlosse einfinden und da um die Bestätigung ihres Dienstes bitten. Erachtete der Vogt es nötig, außer den gewohnten Tagen, den Rat oder die Elfer oder die Gemeinde zusammen zu berufen, so hatte er im Schlosse tags zuvor sich anzumelden, um zu vernehmen, ob

Digitized by Google

der Gerichtsherr ſelbſt beiwohnen wolle. Vor der Neuwahl eines Rates, Elfers oder Richters mußte der Vogt oder der Statthalter vorher dem Herrn Anzeige machen und nachher von dem Ergebnis Mitteilung geben. Acht Tage vor der Abnahme hatten ſie die Rechnungen des Fleckens und die der Waiſenkinder ins Schloß zur Einſicht zu bringen. Vor den Märkten war der Vogt verpflichtet, den Herrn anzufragen, ob er etwa vorfallende Streitigkeiten und bußwürdige Sachen ſelber vornehmen oder ihn damit betrauen wolle. Es lag ihnen ob, von dem Ergebnis eines Augenſcheines oder der jährlichen Grenzbeſichtigung Kenntnis zu geben. Vor der Ortsgemeinde mußten ſie den Weibel ins Schloß ſchicken, um zu vernehmen, wie der Herr den Zehnten einziehen wolle. Sollte das Betreten der Reben vor der Weinleſe bei einer Buße von 10 Pfd. verboten werden, ſo mußte einer von ihnen hiezu in der Burg um die Erlaubnis anhalten; überhaupt durften ſie nur im Notfall ohne Anfrage des Herrn Gebot und Verbot anwenden. Ueber den Befund der Feuerſchauer, über alles was im Flecken außerordentlich vorging, hatte der Vogt dem Schloßherrn unverzüglich Bericht zu erſtatten. Es lag ihm ferner ob, den Weibel jede Woche einmal ins Schloß zu ſchicken, damit er vernehme, ob der Gerichtsherr etwas zu befehlen habe. Kam ein Bürger oder ein Anſäß in den Konkurs, ſo mußte einer der Herrſchaftsbeamten Nachricht holen, ob der Herr dem Auffall ſelbſt beiwohnen oder einen von ihnen dazu beſtimmen wolle. Das Gleiche hatte der Vogt zu tun, ehe das gewöhnliche Maien- und Herbſtgericht abgehalten wurde. Der Vogt, der den Vorſitz im Rate führte, war ſomit nach dem Gerichtsherrn die gewichtigſte und einflußreichſte Perſon im Flecken und übte über die Behörden und die Bürger eine Art Vormundſchaft aus; in den Urkunden wurde er deshalb ſtets in erſter Linie genannt.

II. Der Große Rat (Elfer).

Der Große Rat beſtand aus 11 Mitgliedern, welche deshalb Elfer (Einlifer) genannt wurden. Nur eingeborene, unbeſcholtene, eingeſeſſene, nicht leibeigene Bürger waren in dieſe Behörde wählbar. Die Wahl erfolgte an der Johannigemeinde durch den Kleinen Rat unter Kenntnisgabe an die verſammelte Burgerſchaft, welche ſomit zu der Beſtellung dieſes Gemeindeausſchuſſes nichts zu ſagen hatte. Die Amtsdauer betrug ein Jahr, und der Kleine Rat hatte es jeder Zeit in der Hand, Mitglieder, welche ihm mißbeliebig waren, zu entfernen. Da der Kleine Rat auch die meiſten andern wichtigen Stellen zu beſetzen hatte, ſo konnte er auf die Gemeindebeamten z. B. die Richter einen großen Druck ausüben, und ſo bildete ſich in Elgg

Digitized by Google

eine Aemteraristokratie, die durch die Solidarität des Eigennutzes zusammengehalten wurde.

In wichtigen Gemeindeangelegenheiten konnte der Kleine Rat, besonders in Fällen, welche ihm zu „schwer" erschienen, die Elfer, weil letztere die Vertreter der Gemeinde waren, zur Beschlußfassung beiziehen. Die Elfer mußten der Austeilung des Jahrhaues beiwohnen und waren verpflichtet, dem Herrn sträfliche Handlungen zu „leiden". Die vereinigte Behörde entschied über Feldeinung und Baurecht, d. h. über Ehefaden, Gemeinwerk, Steg und Weg, Wasser, Gräben, u. s. w. legte die ersten Gebote und Verbote an und belegte die Fehlbaren mit Bußen bis auf 5 Schillinge. Sie bestellte das Seckelamt, den Spital, die Procurei, das Kirchensäckleingut und andere Fonds mit Beamten und ließ sich von ihnen jährlich Rechnung ablegen. Ihre Beschlüsse waren für die Gemeinde verbindlich. Wurde es als nötig erachtet, eine Angelegenheit vor die Gemeinde zu bringen, so versammelte sich die Burgerschaft, aus jedem Haus der Hausvater, samt dem Vogt und den Räten auf dem Rathause, wo die Vorgesetzten über den Handel Auskunft geben und einen Vortrag halten mußten. In besonders schwierigen Fällen hatten die vereinigten Räte beim Schultheiß und bei den Räten in Winterthur Rat und Aufschluß zu holen, weil das Stadtrecht von Elgg demjenigen von Winterthur nachgebildet war.

Wer Mitglied des Großen Rates werden wollte, mußte 30 Jahre alt sein und beim Kleinen Rate um das Amt anhalten. Zwei Brüder durften nicht im Rate sitzen, wohl aber Vater und Sohn, der eine im Kleinen, der andere im Großen Rate. Bei gemeinsamen Sitzungen hatten Verwandte bis ins dritte Glied in den Ausstand zu treten. Wegen der geringern Mitgliederzahl galt diese Bestimmung beim Kleinen Rate nicht. Der Hauptmann Trachsler, welcher sich um die Wahl als Elfer bewarb, wurde außer acht gelassen, weil er noch nicht 30 Jahre alt war (1726). Kronenwirt Müller, Mitglied des Rates, war gestorben. Es wurde beabsichtigt, seinen Sohn, Adjudant Müller, an die vakante Stelle zu erwählen; weil aber dessen Schwiegervater, Statthalter Huber, schon im Rate war, so gab es Anstände, und es wurde deshalb eine Abordnung ins Schloß geschickt, um Auskunft zu verlangen. Der Gerichtsherr meinte, es stehe nirgends geschrieben, daß Schwiegervater und Tochtermann nicht beisammen sitzen dürften, sondern nur Vater und Sohn, das übrige wolle er der Gemeindeversamm lung überlassen, worauf Müller mit 69 Stimmen gewählt wurde; sein Nebenbuhler erhielt 62 Stimmen. Bei der Wahl eines Elfers hatte Statthalter Huber den Stichentscheid gefällt, obgleich er mit dem einen der beiden Konkurrenten verwandt war. Als dies dem Gerichtsherrn gemeldet wurde,

ized by Google

machte er folgende Wahlordnung: Das Anhalten um Elfer- und Richterstellen ist nicht mehr gestattet; es soll der Wägste und Beste gewählt werden. Sind Vogt und Statthalter mit den Bürgern, welche in die Wahl kommen, nicht verwandt, so legen sie mit den andern drei Räten ihre Stimmen ein. Den Stichentscheid hat der Vogt, in seiner Abwesenheit der Statthalter und im Fernsein beider der Weibel (1760).

Wie leicht Vogt und Statthalter zu den übrigen Räten in eine schiefe Stellung geraten konnten, geht aus folgendem interessanten Handel hervor: Nach Elgg war die Nachricht gekommen, der zürcherische Landeshauptmann werde im Monat Oktober 1709 mit Gefolge seinen Antritt nach Wil halten. Die Räte versammelten sich und berieten, wie man die Durchreisenden würdig empfangen könne. Es wurde beschlossen, mit etlichen Bürgern bei der Pforte „ufzuwarten", und eine Einladung ins Schloß geschickt, Vogt und Räte würden es sich zur hohen Ehre anrechnen, wenn der Gerichtsherr mit den vornehmen Gästen in der „Meise" ein Mittagessen oder ein Nachtmahl einnehmen würde. Aber der Herr zweifelte, daß die Einladung von Herzen komme; denn der Ratsschreiber habe auf der Adresse des Briefes den Stand und die Wichtigkeit des Schloßherrn nicht genügend zum Ausdruck gebracht. Er sei dreifache Obrigkeit und verlange deshalb, daß das Ratsbuch zur Einsicht auf die Burg gebracht und ihm des Schreibens wegen Genugtuung erteilt werde. Der Rat entschuldigte sich, der Verstoß sei ein Federfehler des Schreibers gewesen, und in dem neuen Briefe wurde die Anrede in richtiger Weise wie folgt aufgesetzt: „Dem hochgeehrten, wohledlen und gestrengen Johann Heinrich Hirzel wohl meritirten Lands- und Quartierhauptmann und Gerichtsherrn in der Herrschaft Elgg zu großgünstigen Handen im Schloß Elgg". Dagegen weigerte sich die Behörde, das Ratsbuch auszuliefern und drohte, sie würde höhern Orts Recht suchen. Es versteht sich, daß Vogt und Statthalter für ihren Herrn Partei nehmen und den Sitzungen der Räte fern bleiben mußten. Nun entstand ein langwieriger Handel, wobei die Räte bei der Weigerung betreffend die Ablieferung des Buches standhaft blieben, aber auch an den Tag kam, daß der Ehegaumer Büchi dem Pfarrer aus der Schule geschwatzt hatte. Ende November ließ der Gerichtsherr mit dem Gebote des Gehorsams die Gemeinde auf dem Rathause versammeln und stellte den weitläufigen Span dar. Die Burgerschaft beschloß hierauf mit Einmut, da der Herr die Freiheiten des Fleckens nicht antasten, sondern nur den bezüglichen Beschluß lesen und hieraus keine Konsequenzen ziehen wolle, so müßten ihm die Räte das Buch auf das Schloß bringen lassen. Der Gerichtsherr und seine Räte hatten gesiegt.

Wenn der Kleine und der Große Rat eine Verordnung erlassen hatten,

Digitized by Google

so durfte der erstere ohne die Zustimmung des letztern dieselbe nicht ändern. Die Räte hatten das Recht, liederliche Burger vor sich zu laden und sie zur Besserung zu ermahnen. Wenn die Zusprüche der Räte nicht immer von Erfolg begleitet waren, so ist das leicht begreiflich; denn sie gaben der Burgerschaft oft selbst ein schlechtes Beispiel. Im Jahr 1732 gab der Gerichtsherr Christoph Heinrich Werdmüller den Räten eine Zurechtweisung, weil es nach den Mitteilungen seiner Vertrauensmänner in der letzten Sitzung sehr ungebunden zugegangen sei. Seit Jahren komme dies öfters vor, so daß er es nicht mehr ertragen könne. Er sehe sich leider gezwungen, hierüber mit den gnädigen Herren in Zürich Rücksprache zu nehmen. Die Räte, ganz zerknirscht, gelobten Besserung. Forschen wir etwas nach, so finden wir allerdings, daß sich die Mitglieder im Zorn und Uebereifer Handlungen zu schulden kommen ließen, die ihrer unwürdig waren. Im Jahr 1665 war eine Prügelei auf dem Rathause, welche nachher in der „Meise" fortgesetzt wurde. Die Fehlbaren mußten zur Strafe einen Saum Wein bezahlen. Zur Wahl eines Spitalpflegers kamen im Jahr 1717 Hs. Jakob Büchi und Joh. Zinggeler in Vorschlag; deshalb mußte der Rat Müller als Verwandter in den Ausstand treten. In Abwesenheit des Vogtes war Stimmengleichheit. Nun wollte der Ratsschreiber den Stichentscheid vornehmen, was aber der Statthalter Buloth nicht geschehen lassen wollte mit der Bemerkung, dies sei Sache des Weibels oder Stubenknechtes. Darüber brauste der Mann der Feder auf, bemerkend, ob er nicht ein Biedermann sei und Gesetz und Propheten genau kenne. Voll Zorn versetzte hierauf der Statthalter dem Schreiber eine Maultasche, welcher die Freundlichkeit mit drei Streichen erwiderte. Die Sitzung wurde aufgehoben. Der Erstere lief zum Gerichtsherrn, der letztere zum Landvogt. Durch hohe Vermittlung wurde eine Versöhnung hergestellt; allein das Feuer der Uneinigkeit glomm fort.

Zur Sitzung des Großen Rates mußte der Weibel durch zweimaliges Läuten mit der Ratglocke einladen. Wer von den Groß- und Kleinräten nicht zur Zeit erschien, z. B. eine Stunde nach dem Läuten, zahlte eine Maß Wein. Wer Nachmittags nicht zum Trunke kam, erhielt für seine Mühe nur zwei Batzen. Die Räte, welche den Sitzungen nicht beiwohnen konnten, mußten beim Vogte Urlaub nehmen. War ein Abendtrunk, so durften die Mitglieder ihren Anteil nach Hause nehmen. Wer ohne Entschuldigung wegblieb, erhielt nichts (1681).

Es wurde als eine hohe Ehre angesehen, Mitglied des Rates zu sein; die Verrichtungen der Kleinen und Großen Räte waren unentgeltlich. Die Auslagen für Unterhalt bei Gängen und Reisen durften in Rechnung gebracht werden. Die ersten vorhandenen Seckelamtsrechnungen tun dar, daß von

Digitized by Google

dieſer Freiheit nicht übermäßiger Gebrauch gemacht wurde. So verbrauchten die Räte im Jahr 1525 bei der Rechnungsabnahme für Brot und Wein 7 Schilling 10 Kreuzer, eine Botſchaft nach Zürich koſtete 3 fl.; aber immer mehr riß der verderbliche Gebrauch ein, ſich auf Koſten des Fleckens gütlich zu tun. Schon im Jahr 1550 waren die Auslagen der Beamten, welche die Geſchäfte des Fleckens beſorgten, ſehr groß und beliefen ſich auf nahezu 300 Pfund, in welcher Summe die Auslagen für Schenkwein nicht inbegriffen waren. Die Zechereien und Schmauſereien wurden ſo arg betrieben, daß die gemeinen Bürger anfingen, die Köpfe zu ſchütteln, ihrem Unwillen durch ſtarkes Murren Luft machten und verlangten, die Beamten ſollten anſtatt der ſogenannten „Zehrung“ eine beſtimmte Entſchädigung erhalten. Die Räte gingen in ſich und berieten eine Zehrungsordinanz, nach welcher jedes Mitglied des Kleinen Rates ſtatt der Zehrung jährlich die Summe von 20 Pfund erhielt, zahlbar in zwei Hälften am Johannitag und Weihnachtsfeſte. Die Richter erhielten 25 Pfund, die drei Baumeiſter 5 Pfund; die Fleiſchſchätzer 2 Pfund; die vier Feuerſchauer 4 Pfund; der Ratsſchreiber bekam 6 Pfund; der Weibel 8 Pfund; der Stubenknecht 3 Pfund u. ſ. w.; alle Beamten zuſammen rund 150 Pfund. Dafür wurde die Zehrung bis auf wenige Anläſſe gänzlich abgeſchafft. Damit war aber dem Unweſen nur auf kurze Zeit geſteuert; nach und nach riß der alte Schlendrian wieder ein. Die Elfer wurden etwas kürzer gehalten; ihr Hauptfeſt war die Abnahme der Seckelamtsrechnung. Im Jahr 1556 erhielten ſie im Wirtshaus Wein, Fleiſch, Brot, Käſe, Zieger, Häringe und wurden, um ſie in günſtiger Stimmung zu erhalten, noch zu andern Anläſſen: Kauf und Verkauf, Streitigkeiten, Bürgerrechtserteilungen, Niederlaſſungsbewilligungen u. ſ. w. herbeigezogen, was neuerdings eine Auslage von 36 Pfund verurſachte. Vogt, Räte, Schreiber und Weibel wurden auf Gemeindekoſten bewirtet am Berchtoldstag, an der Johannigemeinde, an der Kirchweih und der darauf folgenden Nachrechnung, bei Schützenanläßen, am Aſchermittwoch, am Martini bei der Ausrechnung des Bot- und Pfandgeldes, bei der Steuereinnahme, bei dem Empfang der Gemeindezinſe u. ſ. w. Hiezu kam noch die Zehrung, welche die Vorgeſetzten nötig hatten, wenn ſie im beſondern Dienſt des Fleckens waren: beim „Undergang“, bei der Berichtigung der Marken, bei dem Anſchreiben und Ausgeben des Bürgerholzes, bei der Beſichtigung der Feldfrüchte, von Maß und Gewicht, von Bauten, bei der Abrechnung mit den Wirten, bei Weinkäufen, „Tädingen“, gemeinen Tagwen, bei der Ankunft und Durchreiſe von hohen Herrſchaften Den größten Schreiern der Burgerſchaft ſtopfte man das Maul am Berchtoldstag, Aſchermittwoch und an der Kirchweih, indem man ihnen je einen

mehr als genügenden Trunk verabreichte. Zur nähern Beleuchtung greifen wir irgend ein Jahr heraus und führen im Detail die Ausgaben an, welche Vogt und Räte verursachten: 1664. Abnahme der Seckelamtsrechnung: 32 Pfund; am Berchtoldstag: 9 Pfund; Zusammenrechnen von Pfandgeld: 6 Pfund; Steuerausrufen: 1 Pfund; Steuereinnehmen: 12 Pfund; Abrechnen mit den Zinsleuten: 12 Pfund; Abnahme der verschiedenen Gemeinderechnungen: 45 Pfund; Beschauen der Wucherstiere: 30 Pfund; Suchen des Steigerbriefes in der Sakristei: 2 Pfund; Archivbereinigung: 1 Pfund; Zehnten zu Töß empfangen: 2 Pfund; Obstausgeben: 5 Pfund; Huldigung dem Landvogte: 55 Pfund; Zehntenschätzen: 9 Pfund; Zehntensammeln: 3 Pfund; Eulach besichtigen: 10 Pfund; Weinschätzen: 16 Pfund; den grünen und dürren Jahrhau anschreiben und ausgeben, den Windfall verteilen: 26 Pfund; Besuch im Schloß: 8 Pfund; Auffälle: 15 Pfund; Besuche des Landvogtes: 32 Pfund; Marken beschauen, Rat in Kyburg holen, eine Urkunde nachlesen, wegen gewissen Ursachen: 50 Pfund; im ganzen rund 381 Pfund = 190½ fl.

In teuren Zeiten suchte man sich in der Zehrung etwas zu mäßigen; so wurde 1770 verordnet: Bei der Abnahme der Gemeinderechnungen erhalten die Vorgesetzten weder Brot noch Wein mehr, sondern eine Vergütung von 10 Schilling per Person. Wird ein neuer Amtmann, Elfer oder Richter gewählt, so erhalten nur die Räte eine Kante Wein und ein Pfund Brot, die neugewählten nicht mehr. Schon 1757 hatte der Gerichtsherr Christoph Heinrich Werdmüller mit beredten Worten auf den Unfug der Zehrung aufmerksam gemacht und in 13 Fragen auf die Punkte hingewiesen, in welchen bedeutende Ersparnisse erzielt werden könnten; allein ohne Erfolg. Wie sehr die gesamte Burgerschaft an einem guten Trunke hielt, geht namentlich aus folgendem Beispiele hervor: Am 15. Jan. 1771 wurde vom Vogte an die versammelten Elfer die Umfrage getan, wer sich von ihnen auf die erledigte Stelle eines Kleinen Rates melden wolle, worauf Othmar Vogler, Metzger, und Lieutenant Hrch. Vogler, Bäcker, sich hiezu bereit erklärten. Vor der Wahl wurde ein Schreiben des Gerichtsherrn Hs. Hrch. Werdmüller vorgelesen des Inhaltes, wegen der teuren Zeit sei der Trunk untersagt, dafür möge jeder Bürger 20 Schilling und jede Witfrau 10 Schilling erhalten, in bessern Zeiten könne es wieder beim alten Brauch bleiben. Darüber waren die Bürger sehr erbost; sie erklärten, sie wollten durchaus einen Trunk haben; das Verbot sei ein Eingriff in ihre Freiheiten. Sie nahmen die Wahl nicht vor und liefen nach Hause. Zwei Tage später waren die Räte wieder beisammen und nahmen Kenntnis von einem Briefe des Herrn, nach welchem der neu gewählte Ratsmann

Digitized by Google

weder auf dem Rathause noch in einem andern Gebäude einen Trunk geben dürfe. Jeder Hausvater, der es verlange, bekomme 20 Schilling oder Wein und Brot nach Hause. Wollten die Bürger durchaus einen Trunk haben, so sollten sie bis nach Schluß der Weinlese warten. Im Großen Rate waren die Stimmen geteilt: die Mehrheit war dafür, es dem neuen Rate zu überlassen, einen der genannten Wege einzuschlagen, die Minderheit sprach sich für einen Trunk auf dem Rathause aus. Als die neuerdings versammelten Stimmberechtigten von diesem Beschlusse Kenntnis erhielten, wollten sie abermals ohne Wahl nach Hause laufen. Da erklärte Lieutenant Vogler, er werde eine Labe wie von altersher im Rathause spenden. Hierauf wurde freudig zum Wahlgeschäft geschritten und der Glücksverkünder gewählt. Aber o weh, der Herr machte einen dicken Strich durch die Hoffnungen: Bei hoher Strafe wurde der Trunk verboten. Jeder Hausvater erhielt 2 Maß Wein und 2 Pfund Brot; die „Knaben" und Witfrauen je 1 Pfund Brot und 1 Maß Wein; etliche Bürger nahmen 20 Schilling.

III. Der Ratsschreiber.

War die Stelle des Stadtschreibers ledig, so hatten Diejenigen, welche sich um dieselbe bewarben, vor dem Vogt und den vier Räten zu erscheinen, um das Amt zu bitten und ihre Handschrift vorzuweisen. Wer sich am geeignetsten erzeigte, den Gerichtsherrn und die Stadt zu vertreten, wurde erwählt und hatte dem erstern für die richtige Erfüllung nachstehender Obliegenheiten einen Eid zu schwören (Herrschaftsrecht von 1535): In Rats- und Gerichtssachen soll er verschwiegen sein und die Meinungen und Urteile der Mitglieder nicht an den Tag bringen. Er darf weder gegen den Herrn noch gegen die Stadt irgend etwas schreiben, handeln oder in die Urkunden aufnehmen und muß zu jeder Zeit dem Herrn, dessen Vogt, den Räten und der Stadt ein treuer und gehorsamer Diener sein. Er soll in Rats- und Gerichtssitzungen die nötigen Bücher bei sich haben; das, was ihm befohlen wird, getreu „zu satz vffschribenn" und die Schriften nirgends öffentlich liegen lassen, sondern in seinem Hause wohl verforgen und verschlossen halten. Ihm liegt ob die Ausfertigung von Urteilen, Zügen, Appellationen, von Schuld-, Kauf- und Gantbriefen, von Vermächtnissen u. s. w. nach den Rechten der Herrschaft Elgg; er muß die Kopien vergleichen lassen; sind sie vom Rate oder Gerichte genehmigt, so werden sie besiegelt. Für niemand darf er ein Wort einlegen, und niemand hat er Beistand zu leisten. Er muß unparteiisch sein und soll sich mit keinem andern Amte als mit dem Schuldienste beladen. Bei Aufgabe des Amtes,

Digitized by Google

erfolge sie durch Tod, Wegzug oder Absetzung, sind die Rats- und Gerichtsbücher, die Rodel, Briefe, Urkunden u. s. w. unverzüglich dem Gerichtsherrn oder dessen Vogt zu übermitteln. Er soll auch Schule halten und die Kinder wohl unterweisen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem Stadtschreiber ursprünglich dreierlei Funktionen oblagen: er war Ratsschreiber, Gerichtsschreiber und Schulmeister, also ein Mann von hervorragender Bildung, hohem Ansehen und großem Einfluß.

Diese Dreiteilung der Tätigkeit des Stadtschreibers führte mit der Zeit schwere Unzukömmlichkeiten mit sich. Der Inhaber des Amtes war oft mit Arbeit überlastet. Nach seinem Eide mußte er dem Gerichtsherrn und der Stadt mit gleicher Treue dienen und ihre Interessen verfechten. Gerieten nun die Beiden in Streit, was oft geschah, so kam er in eine höchst schwierige Lage, und es brauchte viel Geschmeidigkeit und Klugheit, zwischen den gefährlichen Klippen ohne Unheil hindurchzufahren. Schon der Gerichtsherr Hans von Hinweil erkannte die Unhaltbarkeit dieser Stellung, wie dies aus Folgendem hervorgeht: Durch obrigkeitliches Mandat war verordnet worden, daß in Zukunft nur geschworene Schreiber, die vor den Herren in Zürich eine Prüfung bestanden hätten, Zinsbriefe und andere Urkunden ausstellen dürften. Der Stadtschreiber von Elgg, Mathis Peter, Bürger, wurde nach Zürich beschieden und für ihn von den Behörden die nötige Auskunft verlangt (1529). Vogt, Rat und Elfer stellten ihm nun nachstehendes Empfehlungsschreiben aus: „Unser Stadtschreiber hat sich von Kindsbeinen an der Kunst des Schreibens mit hohem Ernst beflissen und besonders unter unserm berühmten Schulmeister Myconio mit glücklichen Fortschritten studirt; er hat sich von Jugend auf gut betragen und insbesondere sich dem göttlichen Worte und den neuen Satzungen günstig gezeigt; deshalb hat man ihn für das Gericht des Junkers und für den Rat als Schreiber angenommen. Am St. Johannstag muß er jährlich den Eid erneuern, wie jeder Bürger, der ein Amt bekleidet. In den 4 Jahren, während welchen er in seiner Stelle ist, hat er sich gut gehalten, und es wird deshalb gebeten, ihn in derselben zu belassen". Das Examen fiel gut aus, das Schreiben hatte gewirkt: Peter blieb in seinem Amte, und mit Recht; denn seine Schriften, deren noch viele im Archiv zu Elgg vorhanden, sind meisterhaft ausgeführt und legen deutlich Zeugnis dafür ab, daß damals das Schreiben wirklich eine Kunst war. Aber auch unser Stadtschreiber mußte erfahren, daß das Glück wie Glas ist. Der Gerichtsherr, Junker Hans von Hinweil, enthob ihn seiner Stelle als Gerichtsschreiber; aus was für Gründen ist unbekannt. Es ist anzunehmen, daß die Entlassung eines Konfliktes mit der Gemeinde wegen erfolgte. Peter

Digitized by Google

wandte ſich an Vogt und Räte, ſie möchten für ihn beim Herrn eine Bitte einlegen, damit er wieder in ſein Amt eingeſetzt werde. Um ſeiner vielen Kinder willen wurde ſeinem Geſuche entſprochen. Der Junker ließ ſich erweichen und nahm den Schreiber wieder an unter der Bedingung, daß er die betreffenden Artikel des Herrſchaftsrechtes neu beſchwöre. In dem Vertragsbrief, welcher bei dieſem Anlaſſe bezüglich das Schreiberamt erſtellt wurde, fand nebſt den bekannten Artikeln ein neuer Aufnahme, nämlich: jede Partei, Gerichtsherr und Stadt, muß der andern in Zukunft die Entlaſſung des Schreibers 2 Monate vorher anzeigen. Eine gleiche Friſt hatte der Schriftführer zu beobachten, wenn er von ſeinem Amte zurücktreten wollte. Der Schreiber Peter wirkte 42 Jahre lang mit großem Erfolge in ſeinem Amte. Der Amtmann Edlibach meldete den gnädigen Herren in Zürich, der Schreiber in Elgg habe im Täniker Tauſchhandel viel Mühe gehabt und große Geſchicklichkeit an den Tag gelegt. Es wäre am Platze, den Flecken dadurch zu ehren, daß man in das neue Ratshaus ein Wappen und ein Fenſter gäbe. Die Antwort lautete: „Die von Elgg mögen kommen und ſelber darum anhalten.“ Die letzte im Archiv ſich befindende, von Mathis Peter geſchriebene Urkunde ſtammt aus dem Jahr 1566.

Nicht alle Ratsſchreiber ließen ſich die Erfüllung ihrer Pflichten angelegen ſein. Der Bruder der Frau des Schreibers Wetzel, Heinrich Ludi, war von früher Jugend an ein ungehorſamer, verſchwenderiſcher Menſch geweſen, der ſchließlich all ſein Gut verlor. Wetzel hatte nun hinter dem Rücken des Gerichtsherrn und des Rates dem Geller von St. Gallen für Ludi eine Schuldverſchreibung ausgeſtellt und beſiegelt, worüber ſich die Vorgeſetzten beklagten. Der Schriftführer redete ſich aus, unter dem verſtorbenen Herrn habe er viele ſolche Scheine von ſich aus gemacht und ſei von demſelben nie angehalten worden, nach dem Herrſchaftsrechte zu verfahren. Der Flecken kam durch dieſes Vergehen in große Koſten, welche der Schreiber zu decken verſprach, aber ſchuldig blieb (1631). Wetzel glitt auf der ſchiefen Bahn immer weiters, bis endlich den Behörden und der Gemeinde der Geduldfaden zerriß. Man hielt ihm ſein langes Sündenregiſter vor, aus welchem nur die weſentlichſten Punkte hier namhaft gemacht werden. Er hatte durch eigenmächtiges Handeln bei der Aufnahme des Jakob Wettſtein ins Bürgerrecht viel Streit zwiſchen dem Herrn und dem Flecken verurſacht. Gegen Eidespflicht übermachte er einem Burger das Ratsbuch zur Einſicht und gab im Flecken und anderswo jedermann die Geheimniſſe des Rates und Gerichtes preis. Von ſich aus hatte er auf frevelhafte Weiſe Güter aus dem Kirchenurbar frei, ledig und zu eigen hinweggegeben und für dieſelben andere verſetzte Güter hineingeſchrieben, was dem Flecken unter

Digitized by Google

Landvogt Rahn viel Unannehmlichkeiten zuzog. Wider des Fleckens Brief und Siegel hatte er dem Wagner König ein Haus zu kaufen gegeben, woraus ein Handel entstand, der vor die Herren in Zürich kam und der Gemeinde große Unkosten verursachte. Er „verheit" sich mit unmäßigem Trinken und ist deshalb oft unfähig, seine Obliegenheiten zu erfüllen" u. s. w., heißt es in der Klageschrift. Auf Grund dieser Beschwerden wurde Wetzel seines Amtes entsetzt und mußte das Haus, in welchem er wohnte, innert sechs Wochen räumen und auf alle andern Nutzungen verzichten.

Nach und nach gelangte man zu der Ueberzeugung, daß die Vereinigung von drei Aemtern in einer Person untunlich sei. Wann die Schulmeisterei von dem Stadtschreiberamt losgelöst wurde, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Im Jahr 1772 wurde die Gerichts- von der Ratsschreiberstelle mit Einwilligung von Oberst Werdmüller getrennt; doch kamen in der Folge Uebergriffe von dem einen Amt ins andere vor. Im Jahr 1790 beklagte sich der Ratsschreiber, der Gerichtsschreiber Oehninger stelle Heimatscheine aus, wozu er nicht berechtigt sei. Einer ins Schloß geschickten Abordnung mußte der Herr erklären, daß ihm dieses Recht nicht zustehe.

Anfänglich hatte der Ratsschreiber kein Stimmrecht; es zeugt von seinem großen Einflusse, daß es ihm gelang, sich dieses Recht anzueignen. Die Räte waren sich dessen bewußt, daß er diese Befugnis widerrechtlich erworben habe, und deshalb entstanden während der Sitzungen häufig Streitigkeiten. Im Jahr 1710 wurde die Angelegenheit durch folgende Verordnung regulirt: Der Ratsschreiber hat beratende und entscheidende Stimme, wenn beide Räte gemeinsam eine Sitzung halten. Ist der Kleine Rat allein versammelt, so muß er seines Schreibens warten und darf nur dann ein Mitglied ersetzen, wenn beim Ausstand von Räten ein Großer Rat nicht vorhanden ist. Da der Schreiber von seiner Behörde den kleinen Finger erhalten hatte, so wollte er auch die ganze Hand gewinnen. Im Jahr 1740 war Sitzung des Kleinen Rates und der Schriftführer Hs. Ul. Trachsler behauptete, er habe wie ein Elfer in allen Fällen das Ersatz- und Stimmrecht. Wirklich wurde zu seinen Gunsten entschieden. Nachher aber sah der Rat seinen Irrtum ein und beschloß, daß nach dem Tode des Schreibers dieser Mißbrauch abgeschafft werden müsse.

Die Verquickung verschiedener Aemter brachte es mit sich, daß bei der Wahl des Stadtschreibers häufig Mißhelligkeiten entstanden. Solche waren schon im Jahr 1524 ausgebrochen. Jörg von Hinweil beklagte sich in Zürich, die von Elgg hätten hinter seinem Rücken einen Stadtschreiber gesetzt, was ihn sehr befremde; denn die Stadt und der Gerichtsherr hätten bisher einen solchen gemeinsam bestimmt, nie ein Teil ohne den andern. Gegen

Digitized by Google

den neuen Schreiber (Mathis Peter) habe er sonst nichts einzuwenden, nur glaube er, derselbe sei für diese Stelle noch zu jung. Auf Begehren der Schiedleute sei er bereit, ihn im Amte zu belassen mit dem Vorbehalte, wenn ein Brief von ihm zu siegeln käme, der auch gar so „unförmlich" gesetzt wäre, so sei er wieder vor das Gericht zu tragen, damit er „formklich" gestellt werde. Der Spruchbrief lautete: Jörg von Hinweil soll denen von Elgg den Stadtschreiber lassen bleiben und ihnen keinen andern weder in den Rat noch in das Gericht setzen." Die Besetzung der Schreiberstelle verursachte noch mehrmals Zwistigkeiten. Vogt und Räte hatten in Abwesenheit des Statthalters Egerter Sitzung gehalten und versprachen hierauf dem Landvogte, daß dies nicht mehr geschehen solle; zugleich machten sie ihm die Meldung, der Schreiberdienst sei zweifacher Art. Der verstorbene Mantel habe Gerichts- und Ratsschreiberstelle bekleidet. Die Besetzung der erstern stehe dem Gerichtsherrn zu, doch müsse er einen Bürger von Elgg nehmen. (1667). In diesem Jahre wurde der Kronenwirt Ulrich Wyßhaupt zum Ratsschreiber ernannt, ein Zeichen, daß die Schulbildung in Elgg den Krebsgang machte, was auch durch die teilweise scheußlichen, äußerst schwer zu entziffernden Schriftstücke der Schreiber belegt wird. Im Jahr 1688 meldete der Gerichtsvogt Hans Werner Huber den Räten, der Gerichtsherr Hirzel sei höchlich erzürnt darüber, daß er bei der Wahl des Schreibers nicht zugezogen worden sei; der Herr habe noch eine Stimme abzugeben und den Neugewählten zu beeidigen. Der Handel kam vor den Landvogt, welcher entschied, die Räte hätten Abbitte zu leisten, was auch geschah. Diese Demütigung lag ihnen schwer im Magen, und nach langem Suchen fanden sie den obgenannten Spruchbrief vom Jahr 1524, nach welchem die Schreiberwahl einzig Elgg zustand. Ihr Zorn ergoß sich über den Pfarrer Kramer als dem Urheber des Handels; denn dieser hätte lieber einen andern im Amte gesehen. Aber auch die Räte hatten den Boden des Rechtes verlassen, indem sie, den Kastengeist pflegend, die freie Konkurrenz der gesamten Bürgerschaft ausschlossen und nach und nach den Mißbrauch einschleichen ließen, daß nur ein Elfer zum Ratsschreiber gewählt werden konnte.

Wegen der Schreiberwahl hatte sich im Laufe der Jahre so viel Zündstoff angehäuft, daß er bei einer neuen Besetzung der Stelle Feuer fangen mußte. Anfangs November 1793 war der Ratsschreiber Buloth ohne Hoffnung auf Wiedergenesung erkrankt; deshalb machte der Vogt Mantel im Auftrage seines Herrn dem Rate die Mitteilung, daß nach der Öffnung des Schlosses jeder Bürger sich um die Ratsschreiberstelle bewerben könne. Wenn Vogt und Statthalter im Ausstand seien, müsse der Weibel den

Digitized by Google

Stichentscheid fällen und in Zukunft habe der Schreiber keine Stimme mehr zu geben. Die vereinigten Räte aber beschlossen einhellig, der Schriftführer müsse nach altem Brauch aus den Elfern bezeichnet werden. Am 28. Nov. 1793 ging Buloth ins Jenseits hinüber, und nun brach der Krieg los. Hs. Hrch. Werdmüller, der Administrator, berief Vogt und Statthalter ins Schloß und ermahnte sie bei Eid und Pflicht, ihre Stimme nur seinem Gerichtsschreiber Hegnauer zu geben. Um Einigkeit und Frieden mit dem Herrn zu erhalten, gab der Rat nach und veröffentlichte, daß sich jeder Bürger anmelden könne, worauf sich um die Stelle bewarben: a. Seckelmeister Vogler, Ratsmann; Hrch. Buloth, Elfer; a. Gerichtsschreiber Oehninger, Elfer; Hrch. Oehninger, Elfer; Hrch. Hegnauer, Gerichtsschreiber und Elfer; Jakob Spiller, Richter; Ochsenwirt Trachsler; Lieutenant Jakob Oehninger; Hans Georg Zwingli. Alle legten ihre eigenhändigen Schriften vor. Hegnauer traute dem Handel nicht recht, eilte ins Schloß und erstattete Bericht: der Administrator untersagte die Wahl bei einer Buße von 18 Pfd. Er verlangte ferner, die Bewerber müßten zu ihm kommen und in Gegenwart von ihm und des ganzen Kleinen Rates einen Artikel aus dem Herrschaftsrechte, „dem Palladium jedes vernünftig denkenden Elggauers", in Kanzlei- und Korrentschrift ortographisch richtig niederschreiben und nicht, wie dies geschehen sei, wie Schulknaben auf linirtem Papier eine gekünstelte Probeschrift vorweisen. Die Angemeldeten leisteten aber der Aufforderung keine Folge, weil dies eine Neuerung sei. Hierauf wurde die Bürgerschaft zusammenberufen (3. Dez. 1798); sie mußte darüber entscheiden, ob sich die Bewerber der Forderung des Herrn unterziehen sollten, oder ob betreffend die Auslegung des Artikels das Urteil der Obrigkeit anzurufen sei. Die Gemeinde verneinte beide Fragen, nahm mit Erlaubnis des Rates, um dem Streite ein Ende zu machen, die Wahl selber vor und erkor zum Schreiber a. Gerichtsschreiber Oehninger; aber am gleichen Tage kam ein Befehl von Werdmüller, der Kleine Rat müsse bei einer Buße von 18 Pfd. die Kanzlei an einen unparteiischen Ort versorgen, und eine Botschaft des Landvogtes untersagte dem neu gewählten Aktuar jede amtliche Funktion. Eine ins Schloß geschickte Abordnung wurde nicht vorgelassen; da beschloß die Bürgerschaft, sich an die Regierung zu wenden (10. Dez. 1793). Auf Befehl des Werdmüller mußte sich am 11. Januar 1794 die Gemeinde versammeln und erhielt von demselben einen langen Zuspruch mit der Bemerkung, wenn er ferner die bösen Handlungen ungestraft lassen würde, so könnte es am Ende in Elgg wie in Frankreich „jakobinisch" zugehen; aber die Bewerber wehrten sich und hoben hervor, sein Schützling, der Gerichtsschreiber Hegnauer, habe zwei kleine Räte, den Alexander Büchi und den Kaspar Büchi, Kupfer-

Digitized by Google

ſchmied, mit viel Geld beſtechen wollen, zudem ſei derſelbe nicht einmal wahlfähig, da er noch unter Vormundſchaft ſtehe, nur Tiſchgänger und kein eingeſeſſener Bürger ſei. Die Verſammlung war über den Adminiſtrator äußerſt erbost und drohte ihm, ihn zum Fenſter hinauszuwerfen. Im Memorial an die Regierung wurde der Handel von den Räten des weiten und breiten dargelegt und der Gerichtsherr in einem ſehr ſchiefen Lichte dargeſtellt. Aber die Regierung in Zürich fürchtete, der Zündſtoff des Aufruhrs könnte Feuer fangen, und es graute ihr, daß die unruhigen Elggauer vor ihrem Herrn ſo wenig Reſpekt hatten. Am 20. Jan. 1794 erſchien eine von der Obrigkeit abgeordnete Kommiſſion in Elgg, welche den Streit genau unterſuchen mußte. Bald darauf erhielt der Kyburger Landvogt Eſcher von Zürich den Befehl, die Bürgerſchaft des Fleckens zu verſammeln und ihr das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen; dieſer aber fürchtete ſich, in das Weſpenneſt zu ſtechen und überließ die Ausführung des heiklen Auftrages ſeinem Sekretär. Ende genannten Monates kam der Landſchreiber Hegner von Winterthur mit ſeinem Knechte und einem Kanzleiſubſtituten und las der verſammelten Bürgerſchaft das Urteil vor, deſſen Inhalt im Weſentlichen lautete: „Es wäre Wunſch der Regierung geweſen, der Adminiſtrator hätte in dieſem Geſchäfte ſeine Befugnis und die bisherige Uebung nicht überſchritten. Mit hohem Mißfallen hat ſie vernommen, daß die Bürger mit Vernachläſſigung des ſchuldigen Reſpektes und Gehorſams ungebührlich zu Werke gegangen und wider den Willen des Herrn zu einer unordentlichen Wahl geſchritten ſind; dieſe Wahl wird deshalb als unerlaubt und illegal aufgehoben. Die Gemeinde hat ausnahmsweiſe unter den 9 Bewerbern eine Neuwahl zu treffen. In Zukunft ſoll der Ratsſchreiber wie bisher von dem Kleinen Rate aus der Zahl der Elfer ohne Zutun des Gerichtsherrn gewählt werden. Der Gerichtsvogt und der Statthalter haben vor der beſtellten Kommiſſion zu erſcheinen, wo ſie wegen ihrer ungebührlichen Schritte ein hochobrigkeitliches Mißfallen anzuhören haben.“ Laut murrten die Bürger beim Anhören dieſes Berichtes, und Hegner hatte es ſeinem freundlichen Weſen zu verdanken, daß er nicht an die Luft geſetzt wurde. Die Verſammlung erklärte ſich nach einigem Widerſtreben bereit, eine Neuwahl zu treffen. Der Landſchreiber leitete das Wahlgeſchäft, und die Gemeinde bezeichnete abermals den a. Gerichtsſchreiber Oehninger als Ratsſchreiber. Inzwiſchen harrte der Landvogt beſorgten Sinnes in Winterthur ſeines Schreibers und ſchickte wiederholt Späher aus, welche ſich nach dem Schickſal der Abgeordneten erkundigen mußten, und welche dieſelben endlich fröhlich zechend im Wirtshauſe zu Schottikon antrafen. Wenn auch die Regierung beiden Parteien ihr Verhalten in dem Spane verwies, ſo

Digitized by Google

war doch sachlich die Bürgerschaft als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen, und es ist unverkennbar, daß auch Elgg von dem Hauch der revolutionären Strömung berührt worden war und sich nicht jede Willkür von seinem Gerichtsherrn gefallen ließ. Der Handel hatte noch ein Nachspiel in der Familie Werdmüller, indem einzelne Mitglieder derselben das eigenmächtige, unbesonnene Vorgehen ihres Vertreters in Elgg tadelten und ihr Bedauern darüber aussprachen, daß der Gerichtsherr bei der Familie keinen Rat holen und weder Winke noch Anweisungen annehmen wolle.

Die Besoldung des Stadtschreibers setzte sich aus verschiedenen Elementen zusammen und deren Höhe läßt sich nicht genau bestimmen; immerhin war das Schreiberamt eine der bestbedachten Stellen. Wer vor Rat oder Gericht, Gerichtsherr, die Stadt und ihre Aemter ausgenommen, einen Brief oder Rodel, sie mochten lang oder kurz sein, lesen ließ, zahlte dem Schreiber bar 1 ß. Haller. Für die Ausfertigung von Dokumenten durfte er einen „Brieflohn" von Bürgern, Ansäßen und Fremden verlangen und denselben nach den herkömmlichen Vorschriften des Herrschaftsrechtes einziehen. Außer diesem Bareinkommen war er noch im Genusse verschiedener Nebeneinkünfte. Es wurde ihm ein Haus zur Wohnung angewiesen. Als der Schreiber Hs. Ulr. Trachsler 1707 einhellig gewählt wurde, bemerkte man ihm, das beim Rietweier liegende Stück Land, das seine Vorgänger zur Nutznießung gehabt hätten, sei der Gemeinde zugefallen, und bei der Wahl des Hs. Jk. Buloth wurde ihm von seiner Besoldung 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Haber, welche die Procurey bisher geliefert hatte, wegerkannt, das übrige Einkommen, wie auch Kernen von der Kirche und dem Spital seien ihm wie bisanhin belassen. Für die Zehrung erhielt der Ratsschreiber bar 6 bis 7 Pfd. jährlich. Im Jahr 1779 brach zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn ein Streit aus, weil die Familie Werdmüller die Gerichts- und Schreibertaxe bei Tausch und Kauf erhöht hatte. Der Flecken wollte natürlich bei der alten Taxe von 1 Schilling nach der Öffnung vom Jahr 1532 verbleiben, die Herrschaft dagegen war der Ansicht, diese Gebühr passe des veränderten Geldwertes wegen nicht mehr für spätere Zeiten und verlangte von 100 fl. eine Taxe von 10 ß. Elgg erhielt von Zürich den Bescheid, daß es bei der Verordnung des Gerichtsherrn verbleibe, doch müsse aus den Sporteln der Schreiber bezahlt werden.

IV. Das Seckelamt.

Das Seckelamt war eines der wichtigsten, verantwortungsvollsten, aber auch einträglichsten Aemter. Die Wahl des Seckelmeisters fand jedes

Digitized by Google

Jahr nach der Abnahme der Gemeinderechnung durch das „heimliche gerün“ ſtatt und wurde von des Herrn Vogt und Ratsmann und den Elfern vorgenommen. Nur einem der drei von der Gemeinde zu Kleinen Räten bezeichneten Bürgern konnte das Amt übertragen werden, wobei Amtszwang herrſchte; denn das Herrſchaftsrecht ſchrieb vor: „Welicher dann alſo mit der merern Stimm darzu erwelt iſt, der ſoll der wal, vogt vnnd Räten gehorſam ſin“ (1535). Damals ſchon kam es vor, daß, um eine Stellung zu erwerben, eine goldene Angel ausgeworfen wurde. Im Jahr 1681 war Hs. Jak. Stadelmann, alt Seckelmeiſter und Kleiner Rat, zu den Vätern gegangen. Um das viele Nachlaufen, das unbefugte Spendiren, das Miet- und Gabengeben zu verunmöglichen, wurde ſofort eine Neuwahl durch die Bürger vorgenommen, aus welcher mit 109 Stimmen Hauptmann Hs. Hch. Trachsler, der auch zum Gemeindegutsverwalter erkoren wurde, hervorging. Das Seckelamt blieb lange in dieſer Familie. Im Jahr 1710 wurde Hauptmann Rudolf Trachsler mit acht gegen ſechs Stimmen zum Seckelmeiſter gewählt. Nach deſſen Tode 1730 beſchloß man, je der älteſte von den drei Räten des Fleckens ſolle um die Stelle anhalten, ſie nach ſechs Jahren dem zweiten, und dieſer nach abermals ſechs Jahren dem dritten überlaſſen. Hieraus iſt zu erkennen, daß der Brauch eingeriſſen war, den Seckelmeiſter bis zu ſeinem Tode im Amte zu belaſſen, was nicht nur mit Unzukömmlichkeiten verbunden war, ſondern auch den Neid der andern zwei wahlfähigen Kleinen Räte erregte. Dieſer Beſchluß wurde aber ſpäter wieder umgeſtoßen und verfügt, die drei Kleinen Räte ſollten um den Poſten anhalten, und dann müſſe man „mehren“.

Die Tätigkeit des Seckelmeiſters war eine äußerſt vielſeitige: er mußte den Wucherſtier beſehen, den Muſterungen beiwohnen, das gemeine Obſt verteilen, die Bußen, Steuern, Umgeld u. ſ. w. einziehen, bei der Austeilung des Jahrhaues und des Bauholzes anweſend ſein, die Anſtellung der Taunerleute anordnen, das geſamte Keller- und Küfergeſchäft überwachen, den Einzug der Naturalleiſtungen beaufſichtigen, das Geld der Stadt, deren Siegel, Rodel und Schlüſſel wohl verwahren u. ſ. w. Eine böſe Klippe bildete für ihn das Weingeſchäft. Im Jahr 1664 wurde beſchloſſen: Es ſoll dem Seckelmeiſter nur der notwendigſte Wein zugemeſſen werden; das Hauptquantum muß im Schützen- und Großenhauskeller verwahrt werden; die Türen dieſer ſowie die der „Schüttenen“ werden je mit 3 Schlöſſern verſehen, zu welchen wie zur Sakriſtei jeder der drei Kleinen Räte einen Schlüſſel hat, ſo daß nur geöffnet werden kann, wenn alle drei anweſend ſind. Die Unkoſten für die Zehrung und für beſondere Mühewalt waren ſehr groß. Die Einwohnerſchaft murrte und machte ihrem Unwillen in

Digitized by Google

Klagen Luft, die bis zu den Ohren der Obrigkeit gelangten; deshalb konnten die Elfer bei der Wiederbestätigung des Seckelmeisters im Jahr 1713 nicht umhin, einschränkende Bestimmungen zu erlassen des Inhaltes: „Der Seckelmeister soll das vorhandene Brot wägen und es dem Procureipfleger übergeben; von diesem mag er holen, was er braucht. Die Extra-Vergütungen bei der Beaufsichtigung für Korn- und Haberrühren, für das Faßeinbrennen u. s. w. fallen in Zukunft weg; denn diese Bemühungen gehören zum Dienst. Wegerkannt wird ferner die Weinschwindung, da sie schon beim Trübwein dem Seckelamt verrechnet wird. Der Seckelmeister darf ohne Wissen des Rates weder Obstbäume noch Eichen setzen. In der Weinlese hat er nicht selbstherrlich zu regieren, sondern muß die Vorgesetzten um Verhaltungsmaßregeln fragen. Wenn die Feldbaumeister Weg und Steg besichtigen, so ist ihm das Trinken auf Gemeindekosten untersagt. Ohne Erlaubnis darf er den Kranken nichts mehr verabreichen." Wenn die Gemeindeschuldner den Zins entrichteten, so veranstaltete der Seckelmeister schöne Essen, bei welchen es oft hoch her ging. Die Zinsmähler wurden nun ebenfalls abgeschafft und bestimmt, daß die Zinsleute, welche 100 fl. verzinseten, vom Seckelmeister 5 Schilling, und solche, die für 50 fl. und darunter den Zins zahlten, 3 Schilling Trinkgeld anstatt der Mahlzeiten erhalten sollten.

Das fixe Einkommen des Seckelmeisters betrug im Jahr 1532 drei Gulden. Vier Jahre später kam noch ein Mütt Kernen „zum guten Jahr" hinzu. Im Jahr 1548 wurde die Entschädigung auf 5 fl. oder 10 Pfund erhöht, welcher Betrag bis zur Revolution unverändert blieb; dagegen vermehrten sich die Gratifikationen, Nebeneinkünfte und festlichen Anlässe in bedeutendem Maße. Doch keine Rose ohne Dornen: es gab auch Zeiten des Verdrusses. Bäcker Zinggeler verlangte 1655 Nachlaß des aufgelaufenen Grundzinses, und als der Seckelmeister nicht sofort einwilligte, fiel er ihm in den Bart und raufte ihm einen Teil desselben aus.

Jedes Jahr mußte der Seckelmeister nach dem Berchtoldstag von seinem Amt den Räten und Elfern Rechnung ablegen. Die erste vorhandene Seckelamtsrechnung stammt aus dem Jahr 1525. „Anno domini tusig fünfhundert zwentzig vnnd fünff ist Ulli Hegner seckelmeister worden vnnd hat man ihm in seckel geben 13 Schilling". Des interessanten Inhaltes wegen geben wir die zweite Rechnung (1526) als Beilage. Nach der Ablegung der Rechnung hatte der Gemeindegutsverwalter in den Ausstand zu treten, worauf der Vogt die Umfrage stellte, ob der Verwalter „ehrbar und gerecht und dem Flecken hußlich und nutzlich" gewesen sei. Nach dem gefaßten Beschlusse konnte er wieder eintreten. Trotz dieser Bestimmung des alten Herrschaftsrechtes war das Rechnungswesen der Gemeinde nach

Digitized by Google

der Reformation sehr zerrüttet. Es gereicht dem damaligen Gerichtsherrn Hans von Hinweil zum hohen Verdienste, daß er hierin Ordnung schaffte. Nachdem er in die Verwaltung von Kirchen- und Spitalgut und von der Procurey Gesetzmäßigkeit gebracht hatte, regulirte er 1542 auch die Geschäftsführung des Stadtseckelmeisters, der damals Peter Gachnang hieß. Elgg hatte zu jener Zeit ein kleines Einkommen, aber viele Auslagen für Bauten, „Eetagwen" u. s. w. Damit die Armen eher bestehen und die Gemeinde nicht zu sehr belastet würden, legte man alle Kapitalien neu an und erließ eine Seckelamtsordnung, nach welcher Vogt und Räte am nächsten Sonntag nach Martini mit allen, die Pfänd- und Botgeld schuldig waren, zu rechnen hatten. Am gleichen Tage fand die Abrechnung mit Denjenigen statt, welche dem Seckelmeister alte Restanzen schuldig waren. In der Woche vor dem Neujahr mußten die übrigen Verwaltungen Rechnung stellen, damit dann bis zum Berchtoldstag die Gemeinderechnung endgültig abgefaßt werden konnte. Die Ausfertigung hatte in folgender Weise zu geschehen: Einnahmen: Restanzen; bares Geld: Steuern, Pfand- und Botgeld; Holzstrafen; Grabengeld; Jahreszinse; Umgeld; Zoll; Standgeld; Vorschlag („fürschutz") der Procurey. Ausgaben: Zehrung; Abrechnung mit des Fleckens Baumeistern; Abrechnung mit den Wirten. Diesen Bestimmungen wurde nicht immer nachgelebt; namentlich war der Seckelmeister mit der Rechnungsstellung im Rückstande, so daß die Abnahme gewöhnlich erst im April des folgenden Jahres vorgenommen werden konnte. Bei diesem Anlasse erhielten die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates und die Amtsleute je zwei dicke Pfennige als Belohnung und zudem Essen und Trinken die Fülle, wobei oft das richtige Maß überschritten wurde. Der Landvogt in Kyburg hatte die Rechnungen zu visitiren, was natürlich ebenfalls mit bedeutenden Auslagen verbunden war.

Die Gemeindekasse vertrat in frühern Zeiten die Stelle einer Bank, deren Direktor und Kassier der Seckelmeister war. Wer irgend im Flecken einer größern Summe Geldes bedürftig war, der erhob sie auf Personalkredit oder gegen Bürgschaft oder Hinterlage von Wertschriften oder Grundpfandverschreibung auf dem Seckelamt, das immer mit flüssigem Geld versehen war und in manchen Jahren 1000—2000 Pfund an Hauptgut einnahm und ebenso viel wieder gegen Zinsen auslieh. Das bare Geld, dessen man nicht nötig hatte, wurde im Bürgertrog in der Sakristei verwahrt. Aber auch weit in der Umgebung war bekannt, daß das Seckelamt gegen die Entrichtung des landesüblichen Zinses von 5% Geld ausleihe, und die Gelegenheit wurde reichlich benutzt. Greifen wir zur Beleuchtung des Gesagten einige Posten der Rechnungen heraus; es wurden ausgeliehen: Dem

Digitized by Google

Gerichtsherrn Hs. Ul. Sulzer 1400 Pfund im Jahr 1659; dem Fridli Walder in Hurnen: 400 Pfund; dem Uli Baltis in Aadorf 120 Pfund; dem Melchior Ehrensperger, Müller, in Oberwinterthur: 1000 Pfund im Jahr 1660; dem Jakob Bertschi in Dickbuch: 50 Pfund; dem Diethelm Schneider in Sulz: 30 Pfund; nach Krillberg: 200 Pfund; dem Leonhard Küchli in Dießenhofen: 600 Pfund u. s. w. Bei aller Vorsicht war nicht zu vermeiden, daß das Seckelamt zeitweise zu Verlust kam oder das Unterpfand, in Wiesen, Aeckern, Reben, Waldung und Häusern bestehend, an sich ziehen mußte; so kam es, daß Elgg oft einen bedeutenden Handel mit Immobilien betrieb.

Aus dem Vorgebrachten ergibt sich, daß der Seckelmeister eine große Verantwortlichkeit auf seinen Schultern hatte. Seine Stellung erforderte eine ungewöhnliche Gewandtheit und Kenntnis im Rechnungswesen, viel Umsicht, viel Personen- und Sachkenntnisse, viel Geduld und große Pünktlichkeit, besonders weil manche Schuldner ihren Pflichten dadurch nachkommen konnten, daß sie statt des baren Geldes Wein und Getreide ablieferten. Irrungen konnten leicht vorkommen, weil die laufende Rechnung und die Vermögensrechnung nicht aus einander gehalten wurden. Die Seckelmeister, die oft mit der Schreibkunst auf erschreckend bösem Fuße standen, machten anfänglich ohne Datum über ihre Einnahmen und Ausgaben Notizen, aus welchen der Schreiber die Rechnung abzufassen hatte. Da einer der drei Kleinen Räte das Amt übernehmen mußte, so war die Auswahl nicht groß, und so mußte es etwa kommen, daß der Seckelmeister seinem Amte nicht gewachsen war und derselbe beim besten Willen, und ohne daß ihm Untreue vorgeworfen werden konnte, in eine schiefe Stellung geraten und schweren Verlust erleiden konnte. Bei der Abnahme der Rechnung von 1652 hieß es: „Die Herren Vogt, Kleinen und Großen Räte sind mit der abgelegten Rechnung wohl content; deshalb haben sie dieselbe zu gutem Vermögen auf- und abgenommen und bitten alle insgemein, der Seckelmeister Rudolf Trachsler wolle ferner wie bisher sein Bestes tun". Lange Jahre hindurch blieb diese Schlußformel unverändert; aber in der Rechnung von 1661 fehlten 270 Pfund, und der Hauptmann Trachsler weigerte sich, dieselben zu bezahlen, er habe lange genug gewartet. Daher kommt es auch, daß der Abschluß der Rechnung von 1662 unvollständig ist und die Restanzen fehlen. Die Frau des Seckelmeisters mischte sich in den Handel, indem sie schimpfte: „sy fressen und sufen immer vnd habindt nüd, sygend alles schuldig". Das Gericht, bestehend aus dem Landvogt in Kyburg, Untervogt Hofmann, Seen, Landschreiber Hegner, Winterthur, Grafschaftshauptmann Wuhrmann, Ul. Hofmann, Seen und Landrichter Möteli, Waltenstein, taten 1664 fol-

Digitized by Google

genden gütlichen Spruch: „Die Mißrechnung soll dem Hauptmann Trachsler an Ehren nicht schaden. Er soll 180 Pfund zahlen und seine Frau das Maul halten. Ihre Reden sollen dem Rate nichts an Ehren tun". Die Kosten des Handels betrugen 162 Pfund, von welchen der alte Seckelmeister zwei, der Flecken einen Drittel zu tragen hatte. Seinem Nachfolger im Amte erging es nicht besser. Eine Reihe von Jahren wurden seine Rechnungen unbeanstandet abgenommen, indem es hieß: „Jakob Stadelmann hat vor Vogt und Räten seines Einnehmens und Ausgebens Rechnung abgelegt, der man aller Ding wohl Candent und zu frieden gewesen, dieselbe confirmirt und bestätigt". Aber am 5. Mai 1676 verspürte man, daß an Wein und Geld ein bedeutender Manco im Betrage von 937 Pfund sei. Im Ausstand des Kleinen Rates beschlossen die Elfer, der Seckelmeister habe diese Summe dem Amte zu bezahlen oder zu versichern, worauf er sein Hab und Gut als Unterpfand verschreiben mußte. Daher kommt es, daß für das obgenannte Jahr eine Rechnung nicht vorhanden ist, und der neue Seckelmeister Heinrich Frei eine leere Kasse und 2070 Pfund Restanzen antraf. Damit der Amtmann in Zukunft nicht mehr in große „Ausstände" und Schulden gerate, beschlossen die Räte, er habe alle Jahre das Geld, den Wein und die Früchte bei der Rechnungsstellung vorzuweisen. Dies gibt uns einen Wink, mit welcher Gründlichkeit jeweilen die Rechnungen geprüft worden waren.

Als die Mißwirtschaft vom Jahr 1661 an den Tag kam, verlangte der Gerichtsherr, Hs. Ulrich Sulzer, das Recht der Einsichtnahme von der Seckelamtsrechnung, wogegen die Räte sich verwahrten. Der Landvogt vermittelte den Span. Es scheint, daß der Gerichtsherr Herkules von Salis abermals davon Kenntnis erhielt, es stehe die Verwaltung des Gemeindegutes auf üblen Füßen, und er verlangte deshalb, er wolle bei der Abnahme der Rechnungen anwesend sein (1672). Die Räte aber legten hiegegen Verwahrung ein, behauptend, das sei eine Neuerung. Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich entschieden: „Der Abnahme der Rechnung sollen des Gerichtsherrn Vogt und Statthalter auch ferner nach altem Brauch beiwohnen. Dem Gerichtsherrn ist auf sein Begehren hin die Rechnung auf acht Tage und nicht länger zur Einsicht zu übermachen. Findet er etwas „Bedenkliches" in derselben, so hat er es dem Vogte zu Kyburg zu „gebührender remedirung" zu eröffnen". Diese Aufsicht fruchtete nicht viel. Im Jahr 1760 war in der Sakristei ein Fehlbetrag von 140 Pfund, wogegen sich einige Ratsmitglieder verwahrten, einwerfend, der Verstoß müsse von 1747—1753 vorgefallen sein.

Digitized by Google

V. Das Weibelamt.

Der Weibel war Angestellter der Gerichtsherrn und der Stadt, somit hing seine Wahl von diesen beiden Parteien ab; die Gemeinde hatte der Herrschaft einen bindenden Vorschlag zu machen. Da die Interessen Beider sich häufig zuwider liefen, und der Herr und die Räte sich oft in den Haaren lagen, bot diese Doppelstellung des Weibels willkommene Gelegenheit, sich zu reiben, sein Mütchen zu kühlen: es war die Bestellung eines neuen Weibels wie die des Schreibers jeweilen die Quelle langwieriger, äußerst unerquicklicher Händel. Die Räte schlugen einen Weibel vor, der ihnen zugetan war, und wurden dafür vom Herrn heimgeschickt. Dieses Verfahren hätte vor dem Junker so lange fortgesetzt werden können, bis die Vorsteherschaft mürbe geworden und einen Vorschlag nach seinem Sinne gemacht hätte; dadurch wäre aber der Flecken um sein Recht verkürzt worden, und es galt deshalb, diesem Beginnen des Herrn einen Riegel zu stoßen. Im Jahr 1524 war ein solcher Weibelkonflikt ausgebrochen. Elggs Abgeordnete beklagten sich in Zürich, der Ort habe einen Weibel gewählt; aber Jörg von Hinweil hätte ihm eine schlechte Antwort gegeben und zu ihm gesagt, er wolle ihn nicht, was ihnen an ihren Freiheiten ein Abbruch sei. Sie baten um Schutz, und man solle ihre alten Vertragsbriefe verhören und ihnen den Weibel nicht „abschrenzen" lassen. Könne Jörg beweisen, daß der Gewählte kein Biedermann sei, so wollten sie selber nicht, daß er und sie mit ihm „übersetzt" würden. Jörg entgegnete: Der Vorgeschlagene ist mir zuwider; deshalb habe ich ihn nicht angenommen, wozu ich Fug und Recht habe. Bisher ist alljährlich der Weibel zu mir gekommen und hat um das Amt angehalten, und ich habe dann zu ihm gesagt: „Nu, bis Weibel." Dann erst hat sein Amt Gültigkeit gehabt. Wenn Elgg einen Mann wählt, der mir unangenehm ist, so braucht es ihn auch nicht zur Bestätigung ins Schloß hinaufzuschicken". Bürgermeister und Rat in Zürich entschieden: „Elgg wählt alljährlich einen Weibel und schlägt ihn dem jeweiligen Gerichtsherrn vor. Gefällt er ihm nicht, so erküren die Räte einen andern und presentiren ihn abermals. Findet auch dieser keine Gnade, so ernennen sie einen dritten und nicht mehr. Aus diesem Dreiervorschlag hat der Herr einen zu nehmen und zu beeidigen, wie es seit altem der Brauch ist". Um den schlimmen Erfahrungen, die man gemacht hatte, vorzubeugen, befaßte sich das Herrschaftsrecht von 1535 des langen und breiten mit dem Weibelamt und bestimmte, daß der Weibel am Berchtoldstage vom Vogt, den 4 Räten, den Elfern und von den Bürgern, welche die Weibelsteuer entrichten, gewählt werden müsse. Die Bewerber mußten um das Amt anhalten.

Digitized by Google

Die Wahl erfolgte durch das „heimliche gerün“; bei Stimmengleichheit entſchied der Vogt. Aus den Angemeldeten konnten dem Herrn ein, zwei oder drei vorgeſchlagen werden, welche auch bei der Herrſchaft um das Amt bitten mußten.

Kleinere Zänkereien abgerechnet, hatte nun Elgg zwei lange Jahrhunderte betreffs der Weibelwahl Ruhe. Der Inhaber des Amtes wurde jedes Jahr beſtätigt und ſo lange in ſeiner einflußreichen Stellung belaſſen, als es ſeine Kräfte erlaubten. Er kam dadurch zu der Anſicht, er habe jeweilen ein Vorrecht vor allen anderen Bewerbern und müſſe lebenslänglich auf ſeinem Platze verbleiben. Es iſt keine Frage, daß es viel Klugheit und ſchwanzwedelndes Geſchick brauchte, um bei den ſtreitenden Parteien: Herrſchaft und Flecken, nicht anzuſtoßen und bei beiden in Gnaden zu ſtehen. Oft war der Weibel die rechte Hand des Gerichtsherrn, fühlte ſich als eine gewichtige Perſon und ließ etwa Bürger und Räte ſeine Machtbefugnis ſpüren. Hinwider war es den regierenden Geſchlechtern in Elgg ein Dorn im Auge, daß auch die Bürger bei der Beſetzung der einträglichen Weibelſtelle mitwirken ſollten. Unvermerkt wurde die Burgerſchaft um dieſes Recht gebracht: der Kleine Rat und die Elfer wählten den Weibel allein. Eine geringe Urſache konnte zum Bruche führen und die Uſurpation an den Tag bringen. Im Jahr 1762 machten die Räte für die Weibelwahl einen Dreiervorſchlag und beauftragten den alten Weibel Vogler, dies im Schloſſe anzuzeigen; dieſer aber meinte, es ſei ſeiner Reputation zuwider, ſich ſo vorſchlagen zu laſſen, lief fort und beklagte ſich beim Gerichtsherrn Philipp Heinrich Werdmüller. Nach einiger Zeit erſchien er wieder in der Sitzung, ſtellte ſich an den Tiſch und rief, der Herr habe geſagt, alle Räte ſeien Lumpen. Darüber hatten ſich die Herren ſehr „verwundert und entſetzt“, ſchickten ſofort ins Schloß eine Abordnung, welche den Beſcheid erhielt, der Herr habe ſich dieſer Beſchimpfung nicht ſchuldig gemacht; aber die Dreierwahl gefalle ihm nicht. Mittlerweile liefen neue Klagen ein, der Weibel habe die Räte bei den Bürgern Narren, Lumpen, Hundsföt, Bärenhäuter, Galgenvögel u. ſ. w. geſcholten, worauf ſich die Behörden beim Landvogte beſchwerten. Vogler mußte Abbitte leiſten und wurde ſeines Amtes entſetzt. Nur in Anbetracht ſeiner unſchuldigen Familie wurden ihm Türmung und Buße erlaſſen. An ſeine Stelle kam der Strumpfweber Heinrich Buloth.

Kurze Zeit nachher führte die Frage, ob die Räte das Recht hätten, den alten Weibel nicht mehr in den Vorſchlag zu bringen, zu neuen Zwiſtigkeiten. Einige Räte waren mit dem alten Weibel unzufrieden und wollten einen andern; dieſer aber ſtand bei dem Herrn Hs. Heinrich Werdmüller

in großer Gunst. Der Letztere bemerkte deshalb, wenn er noch länger auf dem Schlosse verbleiben würde, so dürfte des Weibels wegen am Berchtoldstage keine Umfrage mehr gehalten werden. Habe man Klage zu führen, so müsse dies durch zwei Abgeordnete im Schlosse angezeigt werden 1774. Darüber waren die Räte entrüstet und behaupteten, sie hätten ein freies Wahlrecht. Das Feuer der Uneinigkeit glomm fort und kam erst im Jahr 1795 zum Erlöschen. Neben dem alten Weibel hatten sich nämlich noch vier Bürger um die Weibelstelle beworben. Der anwesende Administrator Hs. Heinrich Werdmüller war der Meinung, nach der Öffnung hätten die Räte allerdings das Recht, jedes Jahr einen Dreiervorschlag zu machen; aber die Bewerber mußten sich vorher bei ihm anmelden; man möchte die Wahl verschieben, bis von dem in Zürich wohnenden Gerichtsherrn Johannes Werdmüller die nötige Wegleitung eingetroffen sei. Aber die Behörden kehrten sich nicht an diese Einwürfe und beseitigten den alten Weibel. Kurze Zeit darauf traf ein Schreiben von der Hauptstadt ein des Inhaltes, daß der Gerichtsherr mit dem frühern Weibel zufrieden sei; deshalb habe derselbe auf seinem Posten zu verbleiben, es sei denn, man bringe begründete Klage vor, durch welche er in Form Rechtens seiner Stelle verlustig werde. Die Räte aber beharrten auf ihrer Wahl, einwerfend, man könne die Bürger nicht um das Recht verkümmern, sich jedes Jahr um das Weibelamt zu bewerben. In seinen Entgegnungen führte der Gerichtsherr an, der alte Weibel, der Stubenknecht Jakob Vogler, Nagler, sei nicht nur ein fähiger, unparteiischer, sondern auch ein tätiger und für sein Amt besorgter Mann; seit 30 Jahren habe kein Dreiervorschlag mehr stattgefunden, und man kenne kein Exempel, daß ein Weibel ohne Ursache abgesetzt worden wäre. Die Wahl sei übrigens nicht nach Vorschrift vorgenommen worden; denn die Bürger, welche einen Beitrag an die Weibelbesoldung zu leisten hätten, die sogenannten Bauleute, seien bei dem Wahlgeschäft ausgeschlossen gewesen. Der alte Weibel habe im Amte zu verbleiben, bis eine Wahl nach dem Herrschaftsrechte stattgefunden habe. Die Räte sahen ein, daß der letzte Einwurf für sie der wunde Punkt sei und gaben nach. Der Rodel für die Bauleute wurde bereinigt und dieselben, nachdem sie seit 1600 nicht mehr mitgewirkt hatten, zur Wahl zugezogen. Das Ergebnis war, daß der alte Weibel, nachdem er als ein ehrlicher Mann aus dem Handel hervorgegangen war, in seinem Amte bestätigt wurde.

Die Obliegenheiten des Weibels, für deren treue Erfüllung er dem Gerichtsherrn einen Eid abzulegen hatte, waren manigfacher Art. Des Weibels Eidartikel lauteten im wesentlichen: „Du wirst mir, dem Gerichts- und Zwingherrn, meinem Vogt und den Räten stets gehorsam sein, dein

Digitized by Google

Amt treu verſehen, mir meinen Nutzen fördern und den Schaden abwenden. Du darfſt nur zu einer Rats- oder Gemeindeverſammlung läuten und aufbieten, wenn ich oder mein Vogt oder mein Ratsmann dir hiezu den Befehl oder die Erlaubnis gegeben haben. Bei Geboten, Verboten, Ganten u. ſ. w. mußt du ein unparteiiſcher Knecht ſein und ſolche nur auf Befehl deiner Vorgeſetzten veranſtalten und anlegen. Uebertretungen, die eine Buße von 2—5 Schilling nach ſich ziehen, haſt du dem Seckelmeiſter oder Schreiber, und was darüber iſt, mir und meinen Stellvertretern anzuzeigen. Alle Frevel, Bußen und ſträfliche Handlungen ſollſt du unverzüglich meinem Vogt oder Ratsmann anzeigen. Wenn ſtrafbare Niedergelaſſene nicht einen hablichen Bürger als Bürgen ſtellen, mußt du ſie in meinen Turm bringen. Du darfſt nicht geſtatten, daß etwas getan wird, das gegen meine Herrſchaft, gegen Recht und Herkommen, die Bräuche, Gewohnheiten und Freiheiten der Stadt Elgg iſt. Wirſt du es inne, ſo haſt du die Pflicht, es treulich „laiden“ und anzuzeigen. Vom Frühling an, wenn das Vieh auf die Weide getrieben wird, haſt du alle Tage die Felder zu begehen und dafür zu ſorgen, daß das Vieh nicht Schaden anrichten kann“.

Das Weibelamt war ein fetter Poſten. Da der Weibel Angeſtellter des Gerichtsherrn und des Fleckens war, ſetzte ſich ſein Einkommen aus vielen Faktoren zuſammen. Allerdings wollte Jörg von Hinweil die Arbeitskraft desſelben allein in Anſpruch nehmen; dagegen wehrte ſich aber Elgg und verlangte, der Weibel müſſe der Gemeinde auch dienen; denn ſie leiſte auch einen großen Beitrag an die Beſoldung. Die gnädigen Herren in Zürich waren der gleichen Anſicht und beſtimmten: „Der Weibel hat dem Herrn die Bußen von Bot und Gebot einzuziehen. Will er ihn anderweitig gebrauchen z. B. um Zinſe und andere Schulden einzuziehen, ſo ſoll er ihn dafür belohnen wie jeden andern Biedermann“ (1524). Seine Bemühungen für das Einladen zu den Ratsſitzungen, das Zitiren der Zeugen vor Gericht, das Anlegen von Verboten für den Herrn und die Stadt durfte er nicht extra in Rechnung bringen; dafür erhielt er von der Gemeinde eine Entſchädigung, in Kernen, in der Nutzung des halben Seegrabens an Heu und Emd und in acht Pfund jährlich beſtehend, und die Herrſchaft entrichtete ihm das Tauenkorn und ebenfalls einen Beitrag in bar. Auch ein Sitzungsgeld wurde ihm zu teil, und zwar bekam er 24 Schilling, wenn ein Mitglied des Kleinen Rates 32 Schilling erhielt; betrug die Entſchädigung des letztern aber nur 20 Schilling, ſo wurden ihm 16 Schilling verabfolgt. Für die Kirchenrunde erlangte er eine Entſchädigung an Getreide und für die Anweſenheit bei der Abnahme der Kirchenrechnung einen Gulden. Ziegler Mantel und Quartierhauptmann Buloth gaben ihm von ihrem Witwenhof

Digitized by Google

einen Mütt Kernen. Die sogenannten Bauleute, welche den Weibel erwählen halfen, mußten ihm jährlich für die Feldwart vom Korn eine Korn-, vom Haber eine Habergarbe, von Heu und Emd je die Weibelbirling geben. Der Einzug dieses Tributs war oft mit Schwierigkeiten verbunden. So weigerte sich Hans Hegner 1543, von einer Wiese den halben Birling zu geben; denn seine Eltern hätten dieselbe ohne diese Beschwerde gekauft. Der Handel wurde nach Zürich gezogen, wo entschieden wurde, Elgg habe zu beweisen, daß in den letzten 20 Jahren auf dem fraglichen Grundstück diese Steuer bezogen worden sei. Es scheint, daß die Bauleute nicht immer die beste Frucht dem Weibel zur Verfügung stellten; deshalb maßte er sich das Recht an, selbst seinen Anteil herauszulesen. Der Rat wies ihn aber wieder in seine Schranken zurück, ihm befehlend, er müsse warten, bis die Bürger seine Birling und Garben auf die Seite getan hätten (1698). Im Laufe der Jahrhunderte waren die Grundstücke, auf welchen die Weibelservitut lastete, durch Erbschaft, Kauf und Verkauf zerstückelt worden; deshalb mußten die Inhaber der Parzellen die Weibelgarben und Birling gemeinsam oder umgangsweise, nach zwei, drei, vier, fünf und mehr Jahren abliefern. Als bei dem vorgenannten Streit betreffend die Weibelwahl im Jahr 1795 die Bauleute wieder herbeigezogen werden mußten, tauchte die große Schwierigkeit auf, wer nun das Wahlrecht auszuüben habe, und es wurde entschieden: „Wer alljährlich ganze Garben und Birling abliefert, hat eine Stimme. Bei solchen, welche gemeinsam die Weibelsteuer tragen, muß das Loos entscheiden. Bei denjenigen, welche den Umgang haben, wählt der, welcher in dem betreffenden Jahre die Abgabe zahlt". Bei der Weibelwahl von 1795 gaben die Räte und Bauleute zusammen 33 Stimmen ab. Es versteht sich, daß die Bürger, welche die Garben entrichten mußten, auch verlangten, daß der Weibel seinen Verpflichtungen betreffend die Feldwart nachkomme. Im Jahr 1640 wurde der Feldhüter vom Rate ermahnt, seine Gänge in Feld und Wald besser zu verrichten, worauf er sich entschuldigte, es sei ihm nicht möglich, mehr zu leisten, er habe für das Schloß viel zu tun. Damit war natürlich den Bürgern nicht geholfen, und als der Rat mit dem Weibel 1762 Anstände hatte, wurde beschlossen, wenn er obrigkeitliche Geschäfte habe, so müsse er für den Felddienst einen Mann stellen. Für die bösen Jahre 1798—1800 wurde den Bauleuten die Entrichtung der Weibelgarben und der Birling erlassen. Der Ratsschreiber erhielt den Auftrag, zu untersuchen, wie diese Servitut losgekauft werden könnte. Das Weibelgeld zog man in Friedenszeiten mit Strenge ein, und wer mit demselben im Rückstande war, dem wurde mit Entzug des Jahrhaues gedroht.

Digitized by Google

Von den Gerichtssachen bezog der Weibel ebenfalls eine schöne Einnahme. Wenn ein Burger oder Gerichtsangehöriger „fürbieten“ d. h. vor Gericht laden ließ, so zahlte er dem Weibel von einer Person, die im Flecken war, 2 Heller; war sie außerhalb des Friedkreises und in der Herrschaft Gericht z. B. in Guweil, so betrug die Entschädigung 1 Schilling. Die gleichen Belohnungen erhielt er beim Zitiren der Zeugen vor das Gericht und beim Anlegen der Rechtsbote. Mußte er eine Gant ausrufen, so steckte er von jedem Pfund der Gantsumme 4 Heller ein. Für das Heimtreiben des Viehes, das in den Fluren Schaden angerichtet hatte, mußten die betreffenden Eigentümer innerhalb kurzer Frist ebenfalls eine Belohnung bezahlen. Nur der Weibel oder der Vogt hatten die Befugnis, das „Sinnen“ und „Eichen“ von Maß und Gewicht vorzunehmen. Als Lohn erhielten sie von einer halben Maß 6 Heller, von einer ganzen 8 Heller, von einem Eimer 1 Schilling und von einem Faß so viele Heller, als dasselbe Eimer enthielt. Um einen fröhlichen Tag zu haben, schlossen sich ihm bei diesen Verrichtungen auch noch andere regimentsfähige Personen an. In der Seckelamtsrechnung von 1682 heißt es z. B.: Gerichtsherr, Pfarrer, Vogt, Räte, Weibel und Stubenknecht haben heute Maß und Gewicht „visendirt“ und dabei 26 Maß Wein getrunken und 6½ Pfund für Lebensmittel verbraucht. Wer auf Befehl des Herrn, des Vogtes oder der vier Räte in den Turm gebracht wurde, war dem Weibel 5 Schilling schuldig. Der, welcher hiebei dem Weibel half, erhielt 2 Schilling, aber keine Zehrung. Mußte der Weibel jemanden „des Malefitz wegen“ (Verbrechen) fangen und nach Kyburg oder Zürich führen, so bekamen er und seine Helfer einen entsprechenden Lohn samt Essen und Trinken. Für nächtliche Beaufsichtigung der Waldungen mußte er extra entschädigt werden; sein Anteil an einer Holzbuße von 5 Schilling betrug 2 Schillinge, ja er war frech genug, dieses Anrecht sich auch bei solchen Strafen anzumaßen, die nicht ihn zum Verzeiger hatten. Aber der Rat beschloß 1555: „Was der Weibel nicht verzeigt, soll ihm auch nicht gehören“.

Schon sein Aeußeres zeigte, daß der Weibel eine gewichtige Persönlichkeit war, und der Flecken war seit alten Zeiten bestrebt, ihn so auszustatten, daß man sich seiner bei den vielen festlichen Anlässen, hohen Besuchen, Aufführungen und bei Gerichtsverhandlungen nicht schämen mußte. Im Jahr 1546 schenkte man dem Weibel an seinen Rock drei Sonnenkronen; 1579 erhielt der Weibel Hans Huggenberger einen schönen Rock mit des Fleckens Farbe (weiß und rot), der 10 Pfund gekostet hatte; 1628 bekam der Weibel Kaspar Stadelmann einen prächtigen Mantel; auch mit Schuhwerk wurde der Diener des Gerichtes versehen. Groß und klein hatte

Digitized by Google

Reſpekt vor ihm, wenn er gravitätiſch, mit Mantel angetan, auf ſeiner Bruſt einen Schild mit dem Elgger Wappen zeigend, in der Rechten einen feſten Stock mit großem ſilbernem Knopf oder eine Waffe haltend und in der Linken mit den ſchweren Schlüſſeln der Kirche, des Rathauſes und der Trülle raſſelnd, durch die Gaſſen des Fleckens ſchritt.

VI. Das Chriſtofel-Amt.

Dieſes Amt wurde von zwei eingeſeſſenen Bürgern verwaltet, die auf ein Jahr gewählt waren. Jeweilen am Berchtoldstage wurden ſie von Vogt, Rat und Elfern durch das „heimliche gerün" beſtätigt oder durch neue erſetzt. Ihnen lag die Verwaltung des Geſchirres in der Ratsſtube ob. Sie hatten die Aufgabe, beim Ausſchenken des Weines und bei dem Verabreichen von Speiſen einen Vorſchlag zu machen, damit ſie die nötigen Mittel erhielten, das Geſchirr zu vermehren, in gutem Stand zu erhalten und abgegangene Stücke durch neue zu erſetzen. Bei der Abnahme der Gemeinderechnung mußten ſie den Räten über ihre Einnahmen und Ausgaben ebenfalls Auskunft erteilen und über das Mobiliar ein Inventar vorweiſen, in welchem nach dem Herrſchaftsrechte von 1535 gezeigt werden mußte, was ſie Stück für Stück an Kanten, Gläſern, Schüſſeln, Tellern, Platten, Tiſchtüchern und Küchengeſchirr in Vorrat hatten. Im Laufe der Zeit wich man aber bedeutend von der alten Einfachheit ab. Die Ratsherrn begnügten ſich nicht mehr damit, aus gewöhnlichen hölzernen Bechern ihren gewaltigen Durſt auf der Ratsſtube zu löſchen. Kamen vornehme Gäſte auf Beſuch, ſo wollte man ihnen zeigen, daß Elgg nicht nur imſtande ſei, ſie reichlich zu bewirten und gaſtfrei zu halten, ſondern auch den perlenden Wein in koſtbarem Geſchirr zu kredenzen. Schon im Jahr 1591 ließ der Rat ein Dutzend ſilberne Becher auf das Ratshaus machen, welche ohne das Trinkgeld 66 fl. koſteten, und in der Folge war man ſtets beſtrebt, dieſen Schatz zu äufnen. Wer ſich bei den maßgebenden Perſonen beliebt machen wollte, ſchenkte auf die Ratsſtube einen ſilbernen Becher. Wollte Einer ſicher gehen, das Bürgerrecht zu erlangen, ſo war es eine der erſten Bedingungen, daß er das vorgenannte Geſchenk in Ausſicht ſtellte. Ein ſchönes Trinkgeſchirr ebnete ſehr den Boden, um ein einträgliches Aemtchen zu erhalten oder in die Klaſſe der Elfer aufgenommen zu werden. Der Zorn der alten Bürger darüber, daß ein Liebebedürftiger eine Frau von auswärts nach Hauſe führte, konnte am beſten dadurch beſänftigt werden, daß er ſtatt des Einkaufgeldes von 10 Pfd. einen glänzenden Kelch in die Rathausſtube ſtellte. Mit der Wertvermehrung des Inventars ſtieg auch

das Ansehen der Christofler; sie beschäftigten sich nicht mehr mit der Aufbewahrung und Bewachung des gemeinen Geschirres; ihnen lag in erster Linie die Hütung des Silberschatzes ob. Es versteht sich, daß bei der Inventarisirung und Uebergabe desselben sich sämmtliche Räte und Beamte des genauesten versichern wollten, ob alles in Ordnung und der Bestand ein richtiger sei, und daß nach dem wichtigen Akte die angestrengte Aufmerksamkeit mit ausreichendem Trunke belohnt werden mußte. Als im Jahr 1678 die alten Christofler den neuen das Silbergeschirr übergaben im Beisein von Vogt und Räten, so betrug die Zehrung: 28 Maß Wein nebst Brot und Käse und einige Pfd. an Geld, und bei der Uebergabe von 1682 machte der Schreiber im Ratsbuch die Bemerkung: „Gebe Gott weiteres Glück und Segen dazu." Und in der Tat bildete das Silbergeschirr des Ratshauses einen ansehnlichen Teil des Gemeindegutes, der es wohl wert war, daß demselben die richtige Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Am 14. Dezember 1708 wurde den neuen Christofeln das Silbergeschirr vorgewogen, und das Inventar zeigte folgenden Bestand:

		Loth.	Quint.
1.	ein vergoldeter Becher, vom Gerichtsherrn Heinzel	49	1
2.	1 vergoldeter Löwe mit zierlichem Schild, vom Gerichtsherrn Bodeck	68	1
3.	1 vergoldeter Becher; auf dem Deckel war ein grünes Kleeblatt und auf dem Fuß kniete ein Männchen, vom Gerichtsherrn Peter Sulzer und seinem Sohne Hs. Ulrich	40	—
4.	1 Becher auf hohem Fuß, von Andreas Spiller wegen Hintersitz	11	1
5.	1 silberne Schale, von Gerichtsherrn und Oberst v. Salis	21	—
6.	1 Becher auf hohem Fuß, von Ulrich Buloth	10	—
7.	1 Kelchbecher mit hohem Fuß, von Bernhard Wetzel	8	1
8.	1 hoher Becher, von Metzger Hs. Jb. Brenner	14	—
9.	1 hoher Staufbecher, von Jakob Egerter wegen Bürgerrecht	9	2
10.	1 hoher Staufbecher, von David Müller wegen seiner fremden Frau	13	—
11.	1 hoher Kelchbecher, von Pfarrer Koller, Elgg	17	—
12.	1 hoher Kelchbecher mit dem Elgger Wappen	33	—
13.	1 dito		
	Uebertrag:	294	2

Digitized by Google

		Loth.	Quint.
	Uebertrag:	294	2
14.	1 hoher Kelchbecher v. Alexander Ziegler, Zürich	15	2
15.	1 dito mit vergoldetem Mundstück, von Steiner, St. Gallen	10	3
16.	1 hoher Kelchbecher mit vergoldetem Mundstück, von Jakob Müller wegen seiner fremden Frau	7	2
17.	1 hoher Kelchbecher von Ulrich Ott wegen Aufnahme ins Bürgerrecht	11	—
18.	1 hoher Kelchbecher von Meister Daniel Hug wegen Hintersitz	9	2
19.	1 hoher Kelchbecher von Hans Schmied, wegen Bürgerrecht	6	2
20.	1 silberner Becher mit mittlerm Fuß	10	—
21.	1 hoher, spitziger Becher, von Antoni Hegnauer	10	2
22.	1 hoher Becher von Hans Peter Ludy	11	—
23.	63 niedere silberne Tischbecher, von der Gemeinde und verschiedenen Burgern	400	—
		786	3

Die Christofel führten ein herrliches Leben; bei allen Zehrungen, Schmausereien, Gastereien, Schenkereien, die auf dem Rathause stattfanden, mußten sie auf Kosten des Fleckens zugegen sein; hiebei war allerdings ihre Freude nicht immer eine ungetrübte; denn die von Wein erhitzten Gäste schritten manchmal zu Tätlichkeiten. Auch sonst konnte sie das Mißgeschick verfolgen: im Jahr 1570 verschütteten sie z. B. einen Eimer Wein; an den Schaden erhielten sie von der Gemeinde 1 Pfd. 5 ß.

VII. Der Stubenknecht.

Die Bewerber hatten bei Vogt, Räten und Elfern um das Amt, welches nur einem angesessenen Burger übertragen werden konnte, zu bitten. Den Gewählten lag der niedere Dienst im Rathause ob: er mußte öffnen, schließen, reinigen, heizen, Wein herbeitragen u. s. w. Waren mehr als 30 Mann auf der Ratsstube zu bewirten, so war er befugt, den Weibel oder einen Wächter zu Hülfe zu ziehen, welche dann ebenfalls Wein herbeischleppen und einschenken mußten. Als Entgelt für Mühewalt hatten sie ihre Uerten nicht zu bezahlen, und es ist anzunehmen, daß sie sich dann Speise und Trank wohl und reichlich schmecken ließen. Das Herrschaftsrecht von 1535 sah aber auch den Fall vor, daß im Rathause keine Gäste

Digitized by Google

erschienen, indem es bestimmte: Kommt an einem Feiertag niemand auf das Rathaus, so darf der Stubenknecht eine Maß Wein und ein Brod, das einen Pfennig wert ist, nehmen, und so muß er geduldig warten. Diese Ausgaben fallen zu Lasten der Gemeinde. Nachdem die Christofel im Range gestiegen waren, hatte der Rathausknecht ferner die Verpflichtung, das betreffende Mobiliar zu verwalten, im guten Stand zu erhalten und über dasselbe jährlich den Räten ein Verzeichnis vorzulegen. Im Jahr 1536 gehörten zur Ratsstube folgende Mobilien: 4 große Kanten, 1 Handbecki, 1 Gießfaß, 1 Spülkessel, 5 „möschi" Kerzenstöcke, 7 zinnerne Salzbüchschen, 4 Platten, 41 Teller, 2 Messerschüsseln, 5 „Zwähli", 9 Tischlachen, 27 Stühle, 10 Tische und 2 Tafeln, 1 Schiebertisch, 1 langer Tisch und 4 Fässer. Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich dieser Bestand nur unbedeutend. Wenn die Machthaber beisammen saßen, und der Wein die Zunge gelöst hatte, so wurde manches Geheimnis ausgeplaudert, kamen manche Pläne an den Tag und schritten die erhitzten Gemüter etwa auch zu Tätlichkeiten; deshalb wurde jeweilen dem neuerwählten Stubenknecht eingeschärft, wenn ihm die Stelle lieb sei, so müsse er reinen Mund halten.

Die Arbeitskraft des Stubenknechtes wurde in verschiedenen andern Richtungen noch in Anspruch genommen. Wenn der Weibel wegen Krankheit oder andern Ursachen an der Erfüllung seiner Amtspflichten z. B. am Vorladen, Ganten u. s. w. verhindert war, so mußte auf Geheiß des Herrn oder des Vogtes der Ratsknecht an seine Stelle treten und hatte dann ganz die gleichen Rechte und Pflichten wie jener. Hatte der Weibel einen Verbrecher oder Dieb gefangen zu nehmen und in den Turm zu führen, so konnte er hiezu den Knecht aufbieten; stand der letztere aber in verwandt- oder freundschaftlicher Beziehung zu dem Strafwürdigen, so mußte ihm irgend ein Bürger behülflich sein. Damit der Knecht bei solchen Dienstleistungen ein würdevolles Aussehen habe, erhielt er vom Flecken ebenfalls einen Mantel. Auch beim Kirchendienste mußte er Hülfe leisten: Er hatte die Aufsicht über die Emporkirche; war die Predigt zu Ende, so mußte er sich bei der Türe aufstellen und genau aufpassen, daß die Leute nicht vor dem Absingen des Lobgesanges hinausgingen. Außer den vielen Nebeneinkünften erhielt der Stubenknecht von der Gemeinde eine Barbesoldung von 2—4 Pfund. Der erste bekannte Inhaber dieses Amtes hieß Heini Meiß (1531).

E. Die Gemeindegüter.

I. Das Seckelamtsgut.

Das Jahr 1542 brachte in dieses Gut eine bessere Ordnung, Ver-

Digitized by Google

waltung und Ausscheidung von dem übrigen Gemeindebesitztum. Der Flecken besaß damals folgende unablösbare Posten:

Der Rystallhof, bei Huggenberg gelegen. Bestand 1674: 18 Mannmad Wiesen, 24 Juch. Acker in 3 Zelgen, ca. 70 Juch. Holz und Weide. Besitzer: Samuel Huggenberger auf dem Huggenberg. Laut Urteilbrief von 1566 Grundzins an Elgg: 2 Mütt Kernen und 1 Malter Haber.

Der Hof Steig. Grundzins: 5 Viertel Kernen laut eines alten Briefes und des Zinsrodels von 1537. Loskauf: 1817 mit 205 fl., der Mütt à 164 fl., von den damaligen Besitzern: Hch. Müller, Salomon Kägi und Ul. Büchi.

Die obere Badstube im Rietgäßli. Grundzins: 8 Pfund 8 Schilling. Inhaber 1537: Hans Krügli, später Marti Bränwald.

Die Metzg: Lehenzins: 2 Pfund. Inhaber 1537: Andreas Vogler.

Die Gerwe: Hofstattgeld: 1 Schilling. Inhaber 1537: Heinrich Gerwer.

Der Stadt Grabengeld: 7 Pfund, 6 Schilling.

Diese Einkünfte kapitalisirt ergeben einen Gesamtwert von über 1000 fl.

Im Jahr 1542 wurde für den Flecken auch ein neues Zinsbuch erstellt, nach welchem das Seckelamtsgut an ablösbarem Kapital in 59 Posten, die 5—150 fl. betrugen, die Summe von rund 1900 fl. ausgeliehen hatte. Natürlich war dieser Teil des Gutes steten Veränderungen unterworfen: einige Schuldbriefe wurden der Kirche oder der Procurey übertragen, andere abgelöst und neu angeliehen. Der Zinsfuß betrug bei allen 5%. Die andern Gemeindegüter waren oft genötigt, beim Gute des Fleckens Darleihen zu erheben, welche ebenfalls zu 5% verzinset und nach und nach zurückbezahlt werden mußten.

II. Die Waldungen.

1. Die Erwerbung der Wälder.

Das Kloster St. Gallen betrachtete sich als Eigentümer der Gemeinwaldungen Elggs; dies geht besonders aus dem in einem frühern Abschnitte angeführten Gütertausche des Abtes Salomon vom Jahre 914 hervor, durch welchen das Gotteshaus einen Wald bei Elgg, einen zweiten bei Rümikon, einen dritten bei Hofstetten und einen vierten bei Aadorf erwarb. Wo diese Forste lagen, und mit welchen heutigen Namen sie sich decken würden, kann natürlich nicht genau gesagt, sondern nur vermutet werden. Das Eigentumsrecht

Digitized by

des Klosters auf die alten und neu erworbenen Waldungen schloß aber das Nutzungsrecht der Gotteshausleute in St. Gallen nicht aus; wie zur Alamannenzeit holten die Einwohner des großen und des kleinen Dorfes ihren Holzbedarf zum Kochen, Heizen und Bauen in den nahen Wäldern. Das Kloster hatte ein großes Interesse daran, daß die Hütten, Ställe und Vorratshäuser in gutem Zustande sich befanden; denn im Grunde waren ja sämtliche Gebäulichkeiten Eigentum des Gotteshauses.

Als im Jahr 1370 Burg und Ortschaft Elgg durch Kauf an Oestreich übergingen, wurden in dem Briefe folgende Waldungen genannt: der Wald Gugenhard, der Wald Schümberg am Schauenberg, der Wald Gangmer, der Wald im Rystall, der Wald im Rumisberg, das Holz im Aich, das Holz im Mistelberg, also Forstgebiete, die auch jetzt noch Bestandteile der Elgger Gemeindewaldungen bilden. Der Uebergang in andere Hände hatte für Elggs Bewohner im Nutzungsrechte keine Veränderung zur Folge. Die adeligen Herren schätzten ihre ausgedehnten Waldungen mehr wegen der Jagd als wegen des Holznutzens; zudem mußten auch sie darauf halten, daß die Gebäulichkeiten ihrer Untergebenen gut unterhalten waren. Wir haben gesehen, daß Elgg von Oestreich nicht nur deshalb erworben wurde, um das Gebiet zu vergrößern, sondern um es zu wichtigem Stützpunkt seiner Macht zu machen. Das Letztere erforderte aber eine Befestigung des Ortes: die Burger hatten Ringmauern, Gräben, Wälle und einen Palissadenhag zu erstellen, was bedeutende Summen an Geld und Arbeit verlangte und namentlich auch viel Bauholz erforderte. Für die Erbauung der Tore war starkes Eichenholz erforderlich. Die Häuser, die in der Nähe der Ringmauern lagen, bedurften eines viel solidern Baues als die Hütten, die mehr im Zentrum des Fleckens lagen. Zur Reparatur der Bauten und der Befestigung war auch in der Zukunft viel Bauholz notwendig. Da Oestreich stets an Geldmangel litt und in viele Kriege verwickelt war, mußte es mit den großen baulichen Veränderungen ferner den guten Willen der Bevölkerung mit „Reisen“ und Steuern stark in Anspruch nehmen. Um den Zweck zu erreichen, die Opferwilligkeit der Einwohnerschaft zu erhalten und deren Sinn sich günstig zu stimmen, übergab Oestreich der Stadt Elgg, neben den vielen andern Freiheiten, wie einst Rudolf von Habsburg Winterthur den Eschenberg übertragen hatte, die Waldungen, sich die Jagdbarkeit und einige Rechte für das Schloß vorbehaltend. So erlangte der Ort nicht nur das Nutzungs-, sondern auch das Eigentumsrecht. Urkundlich beweisen läßt sich die Schenkung nicht; doch spricht der Volksmund von einer Verehrung, ohne jedoch den Donator zu kennen.

Im Zinsurbar von 1532 heißt es: „Es hat ein Schloßherr Holz-

Digitized by Google

recht im Rumensberg, darüber er auch Forster ist, und ist die Strafe vom Holz sein, dazu hat er im Hof Schümberg auch Holzrecht, alles laut Vertrag, Spruch- und Kaufbriefen". Dies waren die Waldungen, die zum Schlosse gehörten.

Als im Jahr 1590 die Lochmann'schen Erben die Herrschaft Elgg an die Heinzel von Tegernstein verkauften, wurde an Waldung genannt: „Ungefähr 200 Jucharten Holz, hin und wider und außer den Gerichten gelegen", und als im Jahr 1637 ein Inventar über die Schloßgüter aufgenommen wurde, gehörten zum Besitzstand des Schlosses 241 Jucharten Holz. Es ist somit keine Frage, daß Elgg schon lange vor der Reformation in den Besitz der Waldungen gelangte; denn sonst wäre das Forstgebiet in den Kauf- und Pfandbriefen, die Herrschaft betreffend, sicherlich ausführlich mit Namen angeführt worden. Statt desselben wird nur bemerkt, der Burgherr habe in des Schlosses und des Fleckens Hölzern und Wäldern Wildbann und Jagdbarkeit.

Es verdient besondere Berücksichtigung, daß die Räte in Elgg zu jeder Zeit darauf Bedacht nahmen, die Waldungen zu vermehren; dies geht aus folgenden Notizen der Seckelamtsrechnungen hervor: Im Jahr 1553 mußte der Schreiber den Kaufbrief um das Vorhölzli am Schönenberg (Zünikerhalden) ausfertigen. Dem Kunz in Dickbuch wurde 1561 für 28 fl. Holzboden zum Jahrhau abgekauft. Im Jahr 1589 erlangte der Seckelmeister die Zufertigung des Hardholzes vor dem Grafschaftsgericht. Der Besitz dieser Waldung scheint mit allerlei Schwierigkeit verknüpft gewesen zu sein; denn im Jahr 1629 entäußerte man sich dessen an Junghans Schnurrenberger von Unterschlatt um 566 fl. Zahlreiche Walderwerbungen fanden auf dem Schneitberg statt. Unter dem Vorsitze des Weibels Hans Stadelmann machte Elgg im Jahre 1591 vor Gericht im Schneit folgende Waldankäufe: von Elsbeth Meisterhans, hinterlassenen Witwe des Bernhard Wetzel 1½ Juchart für 32 fl.; von den Gebrüdern Jakob, David und Jonas Wetzel 8 Juchart Holz und Boden für 115 fl. und von Wilhelm Sporrer, Burger, 2 Juchart Holzboden und Feld für 20 fl. Drei Jahre später verkauften sechs Oenninger im Schneit dem Elgger Seckelmeister Thoman Wißhaupt zu Handen des Fleckens 10 Juchart Holzboden für 250 fl., und im Jahre 1600 erwarb Elgg unter dem Vogte Hs. Jakob Gernhardt von Hans Büchi, genannt Dudli, 2½ Juchart Wald für 75 fl. Mit diesen fünf Kaufbriefen, die jetzt noch vorhanden sind, gelangte somit Elgg in den Besitz von 24 Juchart Wald im Schneitberg um die Summe von 392 fl. Die Räte legten stets großes Gewicht darauf, das Erworbene abzurunden und zu vergrößern. So wurden in der Schneit-

Digitized by Google

halden folgende Grundstücke käuflich erworben: Für 91 fl. von Hs. Jakob Ludi 3 Juchart (1615); für 56 fl. von Kaspar Peter, Seiler, 2 Juchart (1618); für 120 fl. von Ulrich Stadelmann 3 Juchart (1621); für 35 fl. von Ulrich Ammann 5½ Juchart Weide; für 35 fl. von den Ludinen 6 Juchart Weide; für 22 fl. von Gorius Büchi 2 Juchart Acker; für 60 fl. von Michael Peter im Vordenschneit 3 Juchart Acker (1627), zusammen 24½ Juchart für 419 fl. Im genannten Jahre wurden auch 5½ Juchart Holz und Weide in der Alp „durch's Loch uffen" gekauft.

Auf sein Ansuchen hin nahm man dem Hans Zwingli 20 Jucharten Holz und Boden vom Brugghof ab und zur Abrundung noch 2 Jucharten von Thomann Stadelmann beim Gatter- oder Fallentor am Schneitberger Hag (1627). Zur Vergrößerung dieses Gemeinholzes erwarb man 1664 von der Verena Kappellerin ein Stück Grund und Boden um 8 fl. bar, das ob der Herten lag, und gegen Abend an einen Graben, gegen Mitternacht an die Schneiterhalden grenzte, und von der gleichen Frau 1½ Juchart um 13 fl. bar, ebenfalls ob der Herten; dies Grundstück stieß an das Holz, das man vorher schon von der Schloßherrschaft erworben hatte und das 40—50 Jucharten groß war (1660). Hans Stadelmann, welcher die andere Hälfte des Brugghofes besaß, übergab seinen Holzboden im Schneitberg, ungefähr 10 Jucharten groß, um 115 fl. an Elgg, welches ihm die Summe an seinen Schuldposten beim Seckelamt in Abrechnung brachte. Von nun an besaß der Brugghof kein Holz mehr im Schneitberg. In den Jahren 1665 und 1666 wurden im Schneitberg ferner folgende Waldankäufe gemacht: Von Jochim Ochninger und Ulrich Buloth: ½ Juchart um 6 fl. Von Jakob Stadelmann, Seckelmeister, Hans Hch. Stadelmann, Schuster, 3 Jucharten hinter der Herten und oben an dem Colosser um 32 fl. bar. Von Ulrich Buloth ½ Juchart ob der hintern Herten um 5 fl. bar. Von Hans Zinggeler 1¼ Jucharten im Giesendal und Herten um 12 fl. Von Barbara Frei 2 Jucharten im Schneitberg und 2 Jucharten in der Alp oberhalb dem Grübler. Im Jahr 1775 erwarb Elgg Waldboden von Hrch. Hegnauer, Schmid, um 55 fl. und 1708 bei dem Steinbruch ob der Mangen 1½ Juchart für 20 fl. Aus diesen Auszügen geht hervor, daß das Schneitbergerholz in frühern Zeiten keine Gemeinwaldung war, sondern nach und nach, im ganzen ca. 120 Juchart, käuflich erworben wurde. Es würde natürlich zu weit führen, sämtliche Waldankäufe hier vorzuführen.

Digitized by Google

2. Die Burgernutzungen.

a. Abgabe von Bauholz.

Wir haben gesehen, daß die Bauholznutzung anfänglich uneingeschränkt war. Erst später wurde zum Schutze der Wälder die Vorschrift erlassen, daß der Burger, welcher Bauholz nötig habe, dafür bei Vogt und Räten anhalten müsse. Nachdem Elgg Stadtrecht erlangt hatte, konnte die Bürgerschaft nicht mehr nach Belieben ihre Hütten und Häuser bauen, sondern mußte zur Sicherheit gegen Feuersgefahr und feindliche Angriffe gewisse Bauvorschriften beobachten. Indem der Burgherr den Einwohnern diese Pflichten auflegte und das Erstellen der Wohnungen erschwerte, war es nur billig, daß er seinen Untergebenen unter die Arme griff, ihnen seine Waldungen als Eigentum übergab und bei Neubauten und eingreifenden Reparaturen genügend Bauholz verabfolgte. Die frühesten Bauvorschriften sind nicht mehr vorhanden, dagegen eine solche vom Jahr 1734, in welcher es heißt: Wer bauen will, soll den ersten Teil in Stockmauer ausführen, oder wenigstens die vordere und hintere Seite; alsdann soll er Bauholz erhalten. Diese Verordnung wurde auf Antrieb des Gerichtsherrn erlassen mit dem Zwecke, die Wälder zu schonen und den Flecken gegen die Gefahren des Feuers zu sichern.

Nur wer in Elgg wohnte, Bürger war und daselbst eine Hofstatt besaß, konnte Anspruch auf Bauholz machen. Die Besitzer dieser Gerechtigkeit mußten jährlich ins Schloß nach dem Herrschaftsurbar von 1415 das Hofstattgeld im Betrag von 1 ß. und ein Gartenhühnli zinsen, das letztere wohl für die Benutzung der Gärten, die an der Ringmauer lagen. Dieses Urbar ist zur Zeit das älteste Dokument, welches dartut, daß Elgg schon im Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitze der Waldungen war. Auch anderwärts hatte man für Benutzung der Waldungen eine Abgabe entrichtet; so heißt es z. B. im östreichischen Urbar von Pfeiffer: „Jede Herdstätte, welche die Hölzer nutzet, gibt ein Herbsthuhn.“ Der Zinsrodel von 1549 setzte das Recht auf Bauholz wie folgt fest: „Alle Hofstatten (ca. 120), in des Fleckens Graben und Friedkreis gelegen, und einem Herrn (Gerichtsherrn) Hofstattgeld zinsen, denen sind die von Elggäu ziemliche Zimmersteuer zu ihren notwendigen Bauten aus des Fleckens Hölzern zu geben schuldig.“ Da außerhalb des Friedkreises nach Belieben gebaut werden konnte und die Vorschriften keine Anwendung fanden, hatten auch nur die Häuser innerhalb der Ringmauer ein Anrecht auf Bauholz, und es durften deshalb auch die Hofstätten nicht beliebig verlegt werden. Rudy Fryg, der Besitzer des halben Kehlhofes, wollte außerhalb des

Digitized by Google

Friedkreises auf seinem Grundeigentum eine Behausung für seine Söhne errichten, was ihm von den Räten verwehrt wurde mit der Begründung, man habe kein Recht, auf Land zu bauen, das keine Hofstatt sei; außerdem käme die Gemeinde, da sie zu Wohnungen Zimmer- und Brennholz geben müsse, durch übermäßige Nutzung der Wälder in Schaden. Bürgermeister und Rat in Zürich entschieden, daß man keine neue Hofstatt machen dürfe, daß man nur da bauen könne, wo eine Hofstatt sich befinde, und daß demnach dem Frei das Bauen untersagt sei (1555). — Ein Bürger wollte im Jahr 1674 in dem sogenannten süßen Baumgarten ein Haus bauen und begehrte hiezu Bauholz. Er wurde aber abgewiesen mit dem Bescheid, wenn er bauen wolle, solle er es auf seiner Hofstatt tun und nicht in einem der Kirche zinspflichtigen Garten. Vogt, Rat und Elfer bewilligten, daß der Schmid Schöchli vor seinem Hause auf seiner Hofstätte eine Schmiede baue mit dem „heitern" Anhang, daß das Gebäude, wenn es Schaden bringe, ohne Widerstand von ihm niedergerissen werde, und er darauf durchaus kein Holzrecht habe (1643). — Adjutant Müller z. „Krone" und Hegnauer Schmied erschienen 1756 vor dem Rat. Der Erstere hatte ein „Hölzli" in der Todrüti vertauscht an eine Hofstattgerechtigkeit, welche die Schmiedmeister von ihrer alten Schmiede hatten, als sie auf die neue zogen laut Brief von 1691. Die Beiden wünschten, daß der Tausch genehmigt werde; die Schmiede hätten außer dieser noch zwei Gerechtigkeiten könnten die dritte gut entbehren und so zu Nutzen machen. Müller aber hatte auf seinem Hause keine Gerechtigkeit. Vogt, Rat und Elfer untersagten den Tausch, da es nicht erlaubt sei, eine Gerechtigkeit zu verlegen; dieselbe müsse immer an dem Orte sein, wohin sie gehöre, sonst könnte daraus leicht Schaden entstehen.

Für Scheunen im Flecken durfte kein Bauholz beansprucht werden, ebenso konnten sie nicht zu Wohnhäusern mit Holzgerechtigkeiten umgewandelt werden. Vogt und Räte hatten dem Schreiber Arbogast Zinstag erlaubt, hinter seinem Hause beim Niedertor eine Scheune zu bauen und gaben auch seinem Schwiegersohne Großhans Tegen etwas „Zimmerholz" zur Reparatur derselben, wogegen dieser für sich und seine Erben den Revers ausstellen mußte, daß die Stadt durchaus nicht verbunden und schuldig sei, aus ihrer Waldung Holz zu dieser Scheune zu geben, und daß er jederzeit diese Scheune, welche in dem Stadtgraben, also auf Gemeineigentum, stehe, entfernen müsse, wenn es Vogt und Räte verlangen würden (1548). — Die Erben des Hermann Meis hatten von Vogt und Rat die Scheune im Taubenstall gekauft und die Erlaubnis erhalten, dieselbe in ihrem zum Hause der „Meise" gehörigen Garten an der Kirchhofmauer aufzurichten,

Digitized by Google

mußten aber sich verpflichten, nie eine Wohnung darauf zu bauen, da dort keine Hofstatt sei. Entscheid des Gerichtes zu Elgg im Jahr 1559. — Pauli Fryg machte 1564 bei Vogt und Rat eine Eingabe des Inhaltes, er möchte im Hause seines Vaters in der „Krone" an der Vordergasse über der „Tenne" eine Herberge einrichten, weil er sonst wohnungslos wäre. Es wurde ihm hiezu die Erlaubnis und das nötige Bauholz gegeben, dagegen untersagt, eine Tavernenwirtschaft einzurichten, auch sollten die beiden Herdstellen nur als eine angesehen werden, und sei man in aller Zukunft nur für ein Haus und einen Herd Holz zu geben schuldig. — Stand aber statt eines Wohnhauses auf einer Hofstatt eine Scheune, so war der Flecken zur Holzabgabe verpflichtet, wie sich dies aus Folgendem ergibt: Vogt, Rat und Elfer hatten dem Joachim Spiller, Färber, durch Urteil die angesprochene halbe Haushofstatt auf seine Scheune in der Strehlgasse abgesprochen; dieser appellirte an den Gerichtsherrn Werdmüller, welcher zu seinen Gunsten entschied, da sich aus der Herrschaft Hofstattbüchern ergebe, daß von 1710—1758 alljährlich 6 Heller Hofstattgeld und ein halbes Gartenhuhn entrichtet worden seien, und weil Elgg im Jahr 1734 die Hofstatt selber anerkannt habe, indem es zum Aufbau einer ganz neuen Scheune Holz gegeben habe. Die Räte zogen den Streit vor die gnädigen Herren in Zürich, welche 1759 den Spruch fällten, daß Elgg übel appellirt habe und 30 Pfd. Kosten bezahlen müsse. — Einer gewichtigen Person gelang es doch einmal, innerhalb des Grabens eine Hofstattgerechtigkeit zu verlegen und eine Scheune in ein Wohnhaus mit Holzgenuß umzuwandeln. Statthalter Hans Hrch. Trachsler hatte dem Hans Joggli Buloth Haus und Hofstatt an der Strehlgasse bei der Ecke gegen den Bach mit allen Rechtssamen abgekauft mit der Absicht, dort einen Bau aufzuführen. Nun stellte sich beim nähern Zusehen heraus, daß hiezu zu wenig Platz war; deshalb wünschte Trachsler die erworbene Gerechtigkeit auf seine Scheune, genannt des Freien Scheune, nebst Platz und Bannhof zu ziehen und da ein Haus zu bauen. Er gelangte an den Rat, zum voraus anerkennend, daß er hiezu kein Recht habe, dagegen wolle er auf die Hofstatt des Buloth verzichten, dort eine Scheune bauen, und es müsse hiefür aus des Fleckens Hölzern kein Bauholz noch anderes Holz mehr gegeben werden. Er erhielt die Bewilligung, doch müsse er vorher sein Haus abbrechen und die Feuerstätte vernichten. Beim Neubau habe er für einen Bannhof zu sorgen. Die Hofstattgerechtigkeit werde ihm ebenfalls bewilligt, doch ohne Eintrag wegen Nichtbefolgung der Vorschrift für andere im Flecken liegende Scheunen (1671).

In alten Zeiten waren alle Wohnhäuser einstöckig und nur mit

Digitized by Google

einem Herd verſehen; daher kommt es auch, daß jede Hofſtatt nur eine Holzgerechtigkeit hatte. Als ſich aber die Einwohnerſchaft vermehrte, war man gezwungen, die Häuſer um einen Stock zu erhöhen oder zu teilen; dennoch blieb die Zahl der Gerechtigkeiten die gleiche. Da die Häuſerteilung häufig vorkam, beſchloſſen Vogt, Rat und Elfer in Verbindung mit Hans Georg von Hinweil 1570, daß von nun an kein Haus mehr zur Hälfte oder zu einem andern Teil in fremde Hände durch Kauf oder Tauſch übergeben werden dürfe, damit die Gebäude nicht in Abgang kämen; die Teilung von Hofſtatt und Gartenhühnli wurde nicht mehr geduldet. — Hans Jakob Stadelmann wollte dem Hans Hrch. Müller das halbe Haus abkaufen, um daraus eine ganze Gerechtigkeit zu machen, was aber nicht geſtattet wurde 1682. — Zwei Brüder gerieten 1691 in Streit wegen der Teilung des Jahrhaues. Das Gericht entſchied: Derjenige, welcher zwei Drittel des Hauſes bezahlt hat, bekommt auch die gleichen Teile vom Holznutzen und der zweite alſo nur einen Drittel. — Es wurde den Büchi geſtattet, in ihrem zweiten Stock eine Feuerſtatt einzurichten, doch mit dem „heitern“ Vorbehalt und Anhang, daß dies den alten Rechten und Gerechtigkeiten nicht nachteilig ſei, und daß auf ewige Zeiten dieſer Stock nie eine Hofſtatt genannt werde, daß man nie einen Jahrhau noch Zimmerholz zu geben ſchuldig ſei, es ſei denn aus gutem Willen 1685.

Das Recht, Bauholz zu beanſpruchen, hing in erſter Linie von dem Beſitz einer Hofſtatt ab. Zu dieſem Erfordernis geſellte ſich ſpäter die Beſtimmung, daß nur ein Burger nutzungsberechtigt ſei. Dieſe Vorſchrift zog dann wieder den Beſchluß nach ſich, daß nur ein Burger eine Hofſtatt kaufen konnte. In Elgg war es für einen Fremden mit ſehr großen Schwierigkeiten verbunden, Hofſtatt und Burgerrecht zu erwerben. Eine Ausnahme hievon machte der Schloßherr, dem nicht verwehrt werden konnte, im Flecken Häuſer zu kaufen. So beſaß der Gerichtsherr Hans Ludwig Heinzel im Orte drei Gebäude, in welche er ſeine Bauleute, d. h. diejenigen ſetzte, die ſeine Güter, namentlich die Reben, bebauen mußten. Die Bewohner dieſer drei Häuſer waren oft Auswärtige, nur Niedergelaſſene, beſaßen ſomit weder Burger- noch Stimmrecht, hatten aber doch die Nutznießung der Waldungen. Im Jahre 1596 erhob ſich zwiſchen dem genannten Herrn und Elgg ein heftiger Zwiſt, weil der Ort das Nutzungsrecht der Bauleute an der Almend beſtritt. Von Zürich kamen Abgeordnete, um den Handel zu unterſuchen. Es wurde entſchieden, daß der Flecken die Dienſtleute des Herrn während ihres Aufenthaltes in den Häuſern des Ortes als Bürger zu behandeln habe, nämlich: „Die Perſonen, die ein Gerichtsherr in ſeine eigenen Häuſer ſetzt, haben Gerechtigkeit an Holz und Feld, wie ſolche dieſe

Digitized by Google

Häuser von altersher haben; dafür sind diese Leute zu wachen, fronen und anderweg zu dienen schuldig wie andere Insaßen. Ist einer fremd und von „ußenhar", so darf er weder das Burgerrecht noch den Hintersitz beanspruchen und muß, wenn er das Schloßlehen nicht mehr hat, alsobald mit Weib und Kind hinwegziehen und die Bürgerschaft und die Gemeinde unbeschwert lassen (Heinzelbrief)." Trotz dieses Entscheides wiederholten sich später diese Streitigkeiten. Der Burgerschaft war es stets ein Dorn im Auge, daß die vorgenannten Nichtburger nutzungsberechtigt waren; deshalb wartete sie nur auf eine günstige Gelegenheit, um die Gleichberechtigung aus dem Wege zu schaffen. Die Geldklemme, in welcher sich der Gerichtsherr Rittmeister Sulzer befand, wurde hiezu geschickt benutzt: die drei Häuser gingen in das Eigentum des Fleckens über, der sie nur an Bürger verkaufte.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Bauholzabgabe nur an die Hofstätten innerhalb der Ringmauer oder des Grabens zu erfolgen habe, machten die beiden Mühlen. Zum Bestand eines größeren Gemeinwesens waren früher die Mühlen unumgänglich notwendig; aber es lag in der Natur der Sache, daß dieselben nicht im Flecken, sondern da erstellt werden mußten, wo in der Nähe das laufende Wasser das richtige Gefälle hatte. Die beiden außerhalb des Ortes liegenden Mühlen hatten Hofstattrecht und waren deshalb befugt, Bauholz zu verlangen. Die Besitzer der Mühlen wechselten häufig; da aber der Flecken ohne sie nicht bestehen konnte, war man genötigt, auch einen Nichtburger zu dulden und ihm eine Holzgerechtigkeit zu verleihen, wie dies aus folgendem Handel hervorgeht: Der Gerichtsangehörige David Müller, Untermüller, hatte von den Kindern des verstorbenen Ludy etliche Aecker gekauft. Da Elgg das Vorkaufsrecht hatte, zog Kaspar Peter, der Seiler, ihm dieselben, als einem „Zuzügling", ab, indem er 8½ fl. mehr bot. Müller erklärte, er habe dem Ludy aus der Not geholfen; zudem stehe in der Öffnung, „wenn ein Fremder, der außerhalb den Gerichten seßhaft sei, Güter kaufe u. s. w. Er sei kein Fremder; denn er habe in Holz und Feld Gerechtigkeit, habe Wun und Weid, helfe gemeine Tagwen verrichten, gebe Steuer und „Bräuche" wie ein Bürger. Das Gericht zu Elgg gab dennoch dem Seiler Peter Recht; denn in dem Freiheitsbriefe sei der Güterzug durch einen Burger ausbedungen. Müller habe aber kein Burgerrecht. Müller appellirte nach Zürich, wo der Spruch gefällt wurde, er sei im Unrecht und müsse für die Kosten aufkommen 1612. Es ging der Burgerschaft und ihren Vorstehern stets schwer zu Herzen, daß ein Niedergelassener und Fremder im Besitze einer Gerechtigkeit sein sollte. Im Jahr 1720 wurde die Obermühle um 5000 fl. an einen Zollinger aus dem Turbental verkauft.

Digitized by Google

Großer und Kleiner Rat hielten lange Beratungen, ob man vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen wolle; endlich wurde beschlossen, vom Zuge abzustehen, doch die Angelegenheit vor die Gemeinde zu bringen. Der Ankauf unterblieb.

Für den Unterhalt der Gebäude war eine nahe liegende Ziegelhütte erforderlich; deshalb wurde eine solche auch obrigkeitlich begünstigt. Die Ziegelhütte bei Winterthur erhielt jährlich aus der Stadtwaldung unentgeltlich 30 Klafter von doppelter Länge. Die Hütte in Elgg mußte natürlich außerhalb des Fleckens liegen; sie gehörte der Herrschaft. Im Jahr 1693 bot der Gerichtsherr dieselbe der Gemeinde zum Kaufe an, welche sie um 400 fl. erwerben wollte; doch sei man kein Holz schuldig. Die Herrschaft verlangte aber für die Ziegelhütte die Holzabgabe; denn sie bezahle auch Hofstattgeld 1696. Da drohten Gefahren, welche die Räte mürbe machten. Ein Prozeß wegen der Holzgerechtigkeit war in Aussicht; die Ziegelhütte konnte an einen Fremden verkauft werden; es lag in der Befugnis des Gerichtsherrn, eine zweite Hütte erstellen zu lassen. Die Vorsteher waren deshalb geneigt, 600 fl. zu zahlen, ja, wenn der Boden zins- und zehntenfrei sei, so würden sie noch 50 fl. höher gehen. Eine Abordnung ging ins Schloß mit dem Auftrag, noch 5, ja sogar 10 Louistaler mehr zu bieten, wenn die Herrschaft auf das Recht, eine zweite Hütte zu bauen, Verzicht leiste. Im Jahr 1697 kam der Kauf zustande. Elgg erwarb die Ziegelhütte nebst sämtlichem Werkzeug und Geschirr, Ziegel- und Kalkbrennerei und Gerechtigkeit. Güter waren: ein Vierling Wiesen an der Leimthalen; 3 Jucharten: die Leimgrube im Blankenmoos, alles zins- und zehntenfrei. Die Kaufsumme betrug 670 fl. samt einer „Diskretion". Elgg erlangte das Recht, die Ziegelhütte niederzureißen, und alsdann dürfe im Umfang der Herrschaft keine neue mehr erbaut werden, damit dem Flecken in seinen Wäldern kein Nachteil entstehe. Elgg hatte abermals sein Ziel erreicht. Nur einem Bürger wurde die Ziegelhütte verkauft; so konnte auch da nur ein Bürger Bauholz beziehen. — Im Jahr 1746 bat Ratsschreiber Trachsler um Bauholz für das Haus der Ziegelhütte, und es wurden ihm 15 „Stumpen" im Ringelholz angewiesen.

Als 1555 zum Schutze der Waldungen die Zahl der Hofstätten beschränkt wurde, betrug dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach 125. Die Holznutzung wurde nur an bewohnte Häuser ausgerichtet, deren es 119 waren. Im Jahr 1794 waren 127 Holzgerechtigkeiten. Es scheint, daß der Verordnung nicht immer strikte nachgelebt wurde. Othmar Vogler hatte 1697 ein neues Haus gebaut und seit zwei Jahren um einen Jahrhau angehalten. Endlich wurde sein Ansuchen für 100 fl. bewilligt; zudem mußte

Digitized by Google

er dem Kleinen und Großen Rate einen Abendtrunk liefern. Der Kauf geschah jedoch unter der Bedingung, daß er wieder aufgehoben werden könne, wenn es sich zeigte, daß noch viele Bürger wären, die den Jahrhau auf Häuser auch erwerben wollten und dadurch die Gemeinhölzer Schaden erleiden würden. — Weniger weitherzig waren die Vorgesetzten im folgenden Falle: Der Gerber Müller hatte 1787 ein Oeltrottenrecht gekauft, wollte eine Oelpresse unterhalb seiner Gerwe bauen und verlangte hiezu das nötige Bauholz. Es wurde ihm geantwortet, man sei ihm keines schuldig, doch sei man bereit, ihm 15—18 Stumpen wohlfeil zu verkaufen.

Im „Bruch" des Holzes vom Jahr 1534 wurde festgesetzt: „Wer Bauholz bedarf, soll darum bittlich bei Vogt und Rat einkommen, und was ihm ausgerichtet wird, damit soll er sich begnügen; tut er das nicht, so wird er getürmt. Und in der Holzordnung des gleichen Jahres wurde für die Abgabe des Bauholzes folgende Bestimmung getroffen: „Braucht Einer Bauholz, so muß er hiebei Vogt und Rat um Beisteuer und Hülfe angehen und solches sonst nirgendwo begehren. Haben Vogt und Rat ihm hiezu die Bewilligung erteilt, so wird der Weibel beauftragt, ihm solches im Gugenhard zu zeigen und zu geben. Haut und fällt Einer Holz ohne Anfrage, so soll er hart gestraft werden". Diese Vorschrift ist eine Bestätigung unserer Vermutung, daß ursprünglich hauptsächlich der Forst des Gugenhard dazu bestimmt war, den Bürgern die Erfüllung der festgesetzten Baupflichten zu erleichtern. Es scheint, daß der Weibel bei der Bezeichnung des Bauholzes sich von allerlei Rücksichten leiten ließ; denn es wurde ihm später ein Mitglied des Rates zu dieser Verrichtung beigeordnet, und es hatten die Beiden den strikten Befehl, weder aus Freundschaft noch Neid zu handeln und weder weniger noch mehr zu zeichnen und auszugeben.

In Winterthur gab es Bürger, welche sich Bauholz anweisen ließen, um Brennholz zu bekommen; sie führten alsdann das Abholz ab und ließen das andere liegen 1561. Auch in Elgg wurde mit dem Bezug des Bauholzes Mißbrauch getrieben. Es gab Gerechtigkeitsbesitzer, welche mit dem gegebenen Holz auf „Mehrschatz" Handel trieben, ja sogar an Fremde verkauften; deshalb wurden 1787 folgende Zusätze zur Holzordnung aufgenommen: „Wenn einem Bürger zum Bauen bis auf 50 Stumpen Bauholz angeschrieben und gegeben worden sind, so darf ihm im gleichen Jahre der Hau nicht mehr gegeben werden, sondern er soll sich mit dem Abholz begnügen. Wer 80—100 Stumpen bekommt, soll das Abholz von 50 Stück behalten dürfen, von den andern soll es der Gemeinde verbleiben. Die Zimmerspähne gehören dem, der baut". Der Verbrauch an Bauholz war wirklich zeitweise bedeutend; so erhielten der Kronen- und Ochsenwirt im

Digitized by Google

Jahr 1667 zusammen 120 Stumpen, um ihre Häuser einen Stock höher zu bauen. — Jakob Büchi, Schuhmacher, hatte 1793 zum Bau einer Oberstube im Hause seines Vaters 55 Stumpen anstatt des Jahrhaues bekommen. Er war damit nicht zufrieden, seine Reklamationen halfen aber nichts. — Die vorgenannte Einschränkung war dringend geboten, um die bedeutende Belastung der Waldungen zu ermäßigen.

b. Abgabe von Brennholz.

Die Berechtigung zur Forderung von Brennholz war die gleiche wie beim Bauholz; der Unterschied im Werte zwischen beiden war aber so groß, daß bei der Verabfolgung des erstern etwas liberaler verfahren werden konnte als beim letztern. Die erste noch vorhandene Holzordnung stammt aus dem Jahr 1534. Dies könnte nun leicht den Gedanken wecken, bis zu dieser Zeit habe jeder Berechtigte, wann und wo es ihm beliebte und in beliebiger Menge, sich mit Brennholz versehen können; allein jene Zeiten, in welchen sich jeder nach Willkür und Gutdünken „beholzen" konnte, waren längst vorbei. Der Bruch und die Holzordnung vom Jahr 1534 waren nur, wie sie dies selbst sagen, die Erneuerung und Erweiterung früherer Vorschriften. Wer in alten Zeiten Holz brauchte, nahm es da, wo es ihm nahe war, und wo er eine bequeme Zufahrt hatte; daher kam es, daß die Waldungen, die in der Nähe des Fleckens waren, am meisten geschädigt und in den Abgang kamen, so daß es durchaus nötig war, sollten diese Forste nicht ganz zu Grunde gerichtet werden, für dieselben schützende Bestimmungen aufzustellen, und dafür zu sorgen, daß nicht Jeder nach Belieben Holz holen konnte, wo er wollte. Es ist somit als sicher anzunehmen, daß schon lange vor der Reformation über den Brennholzbezug gewisse Vorschriften wie anderwärts bestanden. Es scheint allerdings, daß sie nicht den richtigen Erfolg hatten, und die alte Ungebundenheit noch üble Nachwirkungen zu Tage brachte; denn in dem „Bruch" von 1534 wird einleitend bemerkt, durch übermäßigen Holzverbrauch seien die Fronwälder Eich, Rumensberg und Bugenhard sehr „abgetrieben" und verderbt worden. Um die Waldungen zu schirmen, zu mehren und dafür zu sorgen, daß die Gemeinde wieder zu genug Holz gelange, wurden folgende Artikel vereinbart: „Nach altvorderm Gebrauch sollen Vogt und die vier Räte gemeinsam allen Hofstätten und den Leuten, welchen man schuldig ist, an einem Tag das Brennholz auf eine solche Weise, daß es am wenigsten schadet, ausziehen und verabreichen, dergestalt, daß Jeder ein ganzes Jahr genügend damit versehen ist. Braucht Einer aber mehr, so soll er es anderswo

Digitized by Google

kaufen. Nach erfolgter Bezeichnung und Verteilung soll jeder Berechtigte innert 2 Monaten sein Holz hauen, „Ruchs und Reins“ aufmachen und aus dem Walde heimführen. Wenn angezeichnetes, stehendes oder liegendes Holz nach dieser Frist sich noch im Walde befindet, so ist es dem Flecken verfallen, und man darf es nachher weder fällen noch fortführen. Pflanzt jemand in seinen Gütern „Velwen“, und geschieht es, daß Einer ihm sie schädigte oder abhauen würde, so soll er so gestraft werden, daß er es nicht mehr tut“. Die Holzordnung von 1534 verkürzte die Frist der Wegnahme unter den gleichen Bedingungen um einen Monat und fügte noch folgende Bestimmungen hinzu: „Es geschieht öfters, daß Einem das aufgemachte Holz gestohlen wird. Erwischt man den Täter, so soll er zu Hause dem Geschädigten eine Vergütung leisten und zudem von der Obrigkeit bestraft werden.“ Die Hölzer Eich und Rumensberg wurden in den Bann gelegt, so daß niemand weder kleines noch großes Holz weder zum Brennen noch Zäunen noch Bauen holen durfte.

Die Forstordnung von 1595 klagte ebenfalls, daß in den Waldungen arg gehaust werde, besonders von solchen, die kein Holz hätten. Es durften dürre Tännchen umgehauen werden; doch gab es auch freche Leute, welche neben dem dürren Holze grünes mitlaufen ließen; deshalb wurden Rumensberg und Eich neuerdings in den Bann getan. Das Abhauen von unschädlichem „Zeug“ wie Wachholder, Stechpalmen, Dornen war erlaubt. Ueber diese zwei Wälder war kein Förster gesetzt; aber alle Beamten mußten scharf aufpassen. Wer beim Oberthor Holz in den Flecken führte, hatte beim Eide anzugeben, woher er dasselbe habe. Der Schneitberg wurde auch verboten, und diejenigen, welche dort eigenes Holz hatten, mußten überwacht werden, daß sie sich nicht am Gemeindeforste vergriffen. Gugenhard, Züniker- und Aeschlihalden, Mangen wurden von zwei Förstern bewacht, die besonders aufpassen mußten auf Leute, die zu „mißtrauender“ Zeit d. h. morgens früh oder mittags Holz einführten. Auf Uebertretungen waren Buße und Gefangenschaft gesetzt.

In Winterthur beklagte man sich ebenfalls über den stets steigenden Verbrauch des Brennholzes, und es erkannten deshalb 1713 die Räte, die Handwerker und Gewerbsleute müßten sich mit folgendem Holze begnügen: Hafner und Fabrikanten jährlich je 8 Klafter, Bäcker und Färber je 10 Klafter. Im Vergleich mit dem Hau der andern Bürger waren sie aber dennoch im großen Vorteil. Auch in Elgg genossen die Gewerbsleute eine starke Begünstigung; aber im Jahr 1615 führten die andern Bürger über diese Ungleichheit Klage, indem sie anführten, Bäcker, Wirte und andere würden zur Betreibung ihres Handwerks viel Holz brauchen

und alles aus dem Gemeindewalde holen. Wenn es so fortgehe, so kämen die Hölzer so sehr in Abgang, daß die Nachkommen bald Holzmangel leiden müßten. Vogt, Rat und Elfer beschlossen deshalb: „Jeder Bürger ohne Unterschied soll sich mit dem Jahrhau begnügen; wer mehr bedarf, muß sich melden". Das Auflesen von „Bengeln, Grotzen" und das Abhauen von Stechpalmen und Reckholdern sind dagegen erlaubt.

In früherer Zeit schenkte man dem Baden größere Aufmerksamkeit als jetzt. Baden hieß so viel, als seine Gesundheit erhalten und pflegen, und wurde nicht wie heutzutage als ein bloßes Vergnügen betrachtet; namentlich warme Bäder wurden häufig benutzt. In jedem Orte befand sich deshalb mindestens eine Badstube, für welche die Einwohnerschaft große Vorliebe zeigte, und die sie gerne mit gemeinen Mitteln unterstützte. Der Bader stand bei ihr in gutem Ansehen und versah die Stelle eines Arztes. Auch in Elgg genoß derselbe eine Vergünstigung an Brennholz, wie sich dies aus nachstehendem Handel erzeigt: Elgg hatte Peter Brennwald und seinen Bruder ersucht, die Badstube zu erweitern, da sie zu klein sei und den Bedürfnissen nicht mehr genüge. Weil sich der Bader dessen weigerte, so erstellte der Flecken eine zweite Badstube und weigerte sich, nunmehr die erste zu „beholzen". Brennwald behauptete, Elgg habe nicht das Recht, eine neue Stube zu bauen, zudem müsse er dem Gerichtsherrn 2 Mütt Kernen zinsen, was eine Gerechtigkeit beweise. Er wandte sich nach Zürich, von wo zwei Ratsherren kamen, einen Augenschein einnahmen und sich dahin aussprachen, Elgg könne je nach Bedürfnis zwei oder drei Badstuben errichten. Das gütliche Urteil des Landvogtes Engelhard ging dahin, Elgg sei zur Badstube kein Holz schuldig (1524). Aus den Klagen der Bürger vom Jahr 1615 geht hervor, daß die Bader immerhin bei der Verabfolgung von Brennholz besonders bedacht wurden.

In Elgg gab es Hintersäßen, die einen Jahrhau bekamen, und solche, die ohne diese Nutznießung waren, da die Holzgerechtigkeit von der Hofstatt abhing. Durch Tausch, Kauf und Erbschaft konnte ein Bürger in den Besitz von zwei bis drei Hofstätten gelangen. Vermietete er die Häuser, welche er nicht für sich gebrauchte, an Niedergelassene, so bekamen diese auch den Jahrhau. Die Hauptsache war eben, daß die Zahl der Hofstätten nicht vermehrt wurde. Besaß andernorts Einer zwei Häuser mit Gerechtigkeiten und bewohnte nur eines derselben, so erhielt er auch nur einen Jahrhau. Das Gesagte wird durch folgende Bestimmung der Holzordnung von 1615 bestätigt: „Wer zwei Häuser besitzt und in einem derselben Hausleute, soll das hübsche Holz im Hau für Bretter, Balken, Schindeln zur Reparatur der Gebäude herauslesen und dafür den Hausleuten anderes

Digitized by Google

Brennholz geben". — Als Statthalter Trachsler im Jahr 1671 eine Scheune in ein Wohnhaus mit Gerechtigkeit umwandelte, erhielt er vom Rate das ausdrückliche Zugeständnis, daß das Gebäude, werde es von einem Bürger oder einem angenommenen Hintersäßen bewohnt, sein Holz haben müsse. Und nur so ist auch das Verbot vom Jahr 1700 verständlich, welches lautet: Es ist den Hintersäßen verboten, Saghölzer von Bürgern zu kaufen; sie sollen sich mit ihrem Jahrhau begnügen. Haben sie Bretter nötig, so sollen sie sich an Vogt und Rat wenden. Daß nicht alle Niedergelassenen ihren Holzbedarf aus der Gemeindewaldung bekamen, erhellt auch aus einer kurzen Notiz der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1560, wo es heißt: Die Hausleute wollten auch einen Holzhau haben, welches Verlangen mit viel Kosten abgewiesen wurde.

Am 25. Januar 1676 wurden die frühern Holzordnungen der Gemeindeversammlung vorgelesen und von derselben einhellig bestätigt; dann machte man die Bemerkung, in den alten Reglementen seien keine Bestimmungen über den Verkauf des erhaltenen Bürgerholzes gemacht worden, vermutlich weil dannzumal mit Verkauf und Handel an fremde Orte noch wenig gegangen sei. Nun sei es aber nötig, auch hierin Ordnung zu schaffen, und es wurde beschlossen: „Kein Bürger darf weder stehendes noch liegendes Holz in die Fremde verkaufen. Fehlenden soll der Erlös zu Handen der Gemeinde entzogen und dieselben mit Gefangenschaft bestraft werden. Wer indessen Säge- und Steckenholz hat, das er nicht braucht, kann es mit Bewilligung von Vogt und Rat einem Bürger verkaufen.

Im Jahr 1705 war die Holzordnung abermals Gegenstand ernster Beratung, und es wurden in dieselbe folgende Neuerungen aufgenommen: Der Jahrhau wird unter die Bürger, die kein Recht haben, mehr zu fordern, durch das unparteiische Loos verteilt. Wer Rebstecken verkauft oder an Wein tauscht, dem wird der Erlös zu Handen des Seckelamtes weggenommen. Führt ein Bürger einem andern sein Holz um den halben Teil heim, so wird ihm das so gewonnene Holz in Beschlag gelegt oder geschätzt, und der Ertrag kommt ins Seckelamt. Macht ein Bürger von seinem Hau Bretter oder Schindeln oder Stecken und braucht sie nicht für sich, so kann er sie einem Bürger verkaufen und den Erlös für sich behalten. Verkauft er sie aber außerhalb des Fleckens oder einem Hintersäßen, so hat er den Ertrag, wie oben steht, verwirkt. Und im folgenden Jahre wurde den Tischmachern untersagt, ihr Handwerk mit des Fleckens Holz zu treiben und darin ihren Gewinn zu suchen; denn sonst würde der Ort von ihnen gänzlich „erätzet und ausgesogen". Es wurde

Digitized by Google

ihnen verboten, von den Bürgern Bretter zu kaufen; widrigenfalls müßten Käufer und Verkäufer vom Gerichtsherrn bestraft werden. Diese Bestimmungen standen nicht nur auf dem Papier, sondern es wurde ihnen strikte nachgelebt. Schon 1640 wurden 13 Personen wegen Rebsteckenverkauf je 5 Schilling gebüßt. — Ziegler Wyßhaupt war 1665 vor Vogt und Rat gefordert worden, weil er seinen Jahrhau für die Ziegelhütte zugerichtet hatte. Er entschuldigte sich, er sei der Meinung gewesen, er dürfe wie jeder andere Bürger das Holz für sein Gewerbe gebrauchen. Es wurde ihm befohlen, weitern Bedarf an Brennholz zu kaufen. — Der Ehegaumer Ulrich Hegner verkaufte dem Melchior Buloth eine drei Klafter große Scheiterbeige; der erste wurde mit 3 Pfund, der zweite mit 5 Schilling gebüßt 1707. Othmar Vogler hatte zur Reparatur seines Daches 4 Stumpen Holz erhalten; die alten Schindeln durfte er nicht in die Fremde, wohl aber einem Bürger verkaufen (1708). Schmid Schöchli wurde mit 1 Pfund 5 Schilling bestraft, weil er seinen Jahrhau: 4—5 Klafter verkohlt hatte. Statthalter Mantel, Kupferschmid, hatte von einem Tischler Bretter eingetauscht, wofür er mit 1 Pfund gebüßt wurde (1784). — Ein Bürger war so schlau gewesen, nach und nach aus einem Jahrhau Bauholz 277 m. hauen zu lassen und dann nach Frauenfeld zu verkaufen und hatte sein Unterfangen mit 5 Pfund dem Gerichtsherrn zu büßen (1788). Acht Jahre später kam an den Tag, daß etliche Bürger nach Ettenhausen für 108 fl. Holz abgesetzt hatten; deshalb wurde in Tänikon ein Verhör aufgenommen. Die Angeklagten mußten das Geld zurückerstatten, Bußen bezahlen, und das Holz wurde zu Handen der Gemeinde bezogen. Da nachgewiesen war, daß die Ettenhauser denen von Elgg nachgelaufen waren, erhielten sie an ihre Unkosten keine Vergütung.

Heutzutage können wir diese Einschränkungen nicht begreifen. Es ist uns unverständlich, warum der Bürger mit seinem Eigentum, dem Jahrhau, nicht schalten und walten konnte, wie er wollte, warum ihm nicht gestattet war, denselben nach außen abzusetzen. Elgg machte in dieser Beziehung keine Ausnahme. Schon 1590 war es in Winterthur verboten, den Bürgerhau zu vertauschen oder zu verkaufen, Reb- und Zaunstecken in solche Güter hinauszuführen und zu gebrauchen, die nicht zur Stadt gehörten. Suchen wir nach den Gründen dieser Bestimmungen, so erinnern wir uns, daß früher nur Solche Bürgerholz erhielten, die innerhalb des Stadtgrabens wohnten. Das Holz durfte also nur innerhalb der Ringmauer Verwendung finden und nicht, indem es nach Auswärts veräußert wurde, seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden. Wäre der Handel in die Fremde gestattet worden, so hätte dies leicht viele Bürger veranlaßt, es an den

Digitized by Google

nötigen Reparaturen ihrer Häuser fehlen zu lassen, um sich reichen Gewinn zu erwerben. Einleuchtend ist ferner, daß die Behörden diese Maßregeln ergriffen, um die Holzabgaben einzuschränken und so die Waldungen in ihrem Bestande zu schützen und zu erhalten. Wir werden in der Folge sehen, wie leichten Herzens man zu jener Zeit in den Waldungen sich Vergehen zu schulden kommen ließ; wäre es möglich gewesen, das gestohlene Holz ohne Schwierigkeiten in der Ferne abzusetzen, so hätten die Holzfrevel in erschreckender Weise überhand genommen.

Damals schon waren die Bürger, namentlich die wenig bemittelten, mit diesen einschränkenden Bestimmungen nicht einverstanden. Die Unzufriedenheit, durch andere Vorgänge vergrößert, kam endlich in einer kleinen Revolution gegen die Vorsteherschaft im Jahr 1711 zum Ausbruch. Die armen Bürger beklagten sich, die Handhabung der Holzordnung sei parteiisch. Der Arme stehle wenig Holz, die Reichen aber führen ihren Raub mit Wagen nach Hause. Die Erstern würden nach der Holzordnung von 1706 so hart als möglich bestraft; murrten sie, so kämen sie in den Turm; die Vermöglichen dagegen behandle man äußerst milde: das alte Lied vom großen und kleinen Schelmen. Dem armen, alten Wagner, der genug Brennholz hatte, und deshalb seinen Vorrat mit einem Bürger um Wagnerholz tauschte, habe man 3 Pfund Buße auferlegt. Ein anderer hatte kein Brennholz und tauschte ein schönes Stück Sägholz gegen solches ein und wurde dafür ebenfalls hart bestraft; deshalb sagten die Unzufriedenen: Die Holzstrafen sind zu streng; der Rat straft und der Gerichtsherr straft, man kann Einem nicht zweimal den Kopf abhauen. In dem Urteilsbrief von Bürgermeister und Rat im Streite zwischen Bürgern und den beiden Räten zu Elgg (18. Juli 1711 wurde den Vorgesetzten empfohlen, bei der Austeilung des Holzes und der Bestrafung der Frevel unparteiisch zu verfahren, ein Beweis, daß die Beschwerden der Bürger nicht ohne Grund waren.

Nachdem dieser Sturm gestillt worden war, brach zehn Jahre später wegen der Abfassung einer neuen Holzordnung zwischen Gemeinde und Gerichtsherr abermals ein hartnäckiger Zwist aus. Vom Ratsschreiber war eine neue Holzordnung ausgearbeitet worden, welche von 11 Räten angenommen, von 4 aber nicht gebilligt wurde; der Gerichtsherr war auch dagegen, da sie ihm nicht zur Begutachtung vorgelegen habe. Der Handel kam vor die Gemeinde. Die Minderheit: Vogt und Statthalter, Ratsherr Mantel und Ulrich Mantel mußten sich verantworten, warum sie nicht zu den andern Räten gehalten hätten. Der Streit kam vor den Landvogt und vor den Rat in Zürich. Anwalt von Elgg war Forrer in Winterthur.

Digitized by Google

Die Stimmung der Gemeinde war hochgradig aufgeregt. Ulrich Mantel duckte ſich und wurde wieder geduldet. Dem Hauptmann Mantel gab man eine kurze Bedenkzeit zur Unterwerfung, ſonſt werde man durch den Pfennig mehren und ihn ausweiſen. Der Gerichtsherr führte Klage, daß Elgg freier haushalten wolle als früher und darauf ausgehe, ſeine Rechte auf Koſten der Herrſchaft durch Präjudiz zu vermehren; ſo habe es die Holzordnungen von 1705 und 1721 ohne Wiſſen des Herrn eingeführt. Elgg ſei der Anſicht, das Strafrecht über Bürger ſtehe ihm allein zu und der Gerichtsherr habe nur fremde Frevler zu büßen, indeſſen er doch berechtigt ſei, nicht kleine, aber große Holzvergehen zu ſtrafen und bei wiederholten Freveln höhere Bußen anzulegen; auch wenn Elgg keine Holzordnung habe, könne er von ſich aus ſtrafen und die Bußen behalten. Der Spruch in Zürich wurde 1722 auf Grundlage des Briefes von 1600 gefällt: „Beide Teile bleiben bei ihren Holzrechten und ſollen acht geben, daß die Hölzer in guten Ehren gehalten und geſchirmt werden. Wer ſich gegen die Holzordnung verſtößt und die Elggauer Buße von 5 Schilling nicht achtet, oder wenn die von Elgg die Holzordnung „überführen", ſo muß der Gerichtsherr ſein „Bott" anlegen, die Frevler höher ſtrafen und die Bußen ſollen ihm gehören. Nach einem alten Brauch fällt das geſtohlene Holz der Gemeinde zu trotz der Buße. Die Holzordnung darf nur mit Gutheißen des Gerichtsherrn neu errichtet werden". — Die Holzordnung von 1721, die unter dieſen heftigen Geburtswehen das Licht der Welt erblickte, iſt in der breiten, ſchwülſtigen, bombaſtiſchen Schreibweiſe jener Zeit abgefaßt. Einleitend wird bemerkt, es ſei große Unordnung, Ungleichheit und Mißbrauch in der Nutznießung der Waldungen vorhanden. Gewerbsleute wie Bäcker, Wirte, Färber, Bader, Tiſchmacher, Metzger u. ſ. w. würden zur Betreibung ihres Handwerkes Holz holen und Andere ſonſt mit Brennmaterial „geuden"; deshalb ſei zu beſorgen, daß Holzmangel entſtehen könnte. Zudem würden die obrigkeitlichen Mandate vorſchreiben, in der Benutzung der Wälder ſparſam zu verfahren; es ſei ſomit notwendig, die ſchärfſten Mittel zur Anwendung zu bringen. Die einzelnen Beſtimmungen über Verteilung, Heimfuhr, Verkauf, Diebſtahl u. ſ. w. ſind die gleichen wie diejenigen des Jahres 1705; neu hinzu kommen folgende Satzungen: Nach der Abfuhr des Jahrhaues ſind alle Wälder beſchloſſen. Wer verdächtiger Weiſe Holz in den Flecken führt, ſoll aufs Rathaus geführt und bei ſeinem Eide angefragt werden, woher er es habe. Nicht nur Weibel und Förſter, alle Vorgeſetzten ſollen fleißig aufpaſſen. Wer ſich dieſer Ordnung und ihren Bußen widerſetzt, wird dem Gerichtsherrn verzeigt.

Die Tätigkeit der Gemeindevorſteher in den Forſtgeſchäften war nicht

Digitized by Google

immer so dornenvoll, wie sie oben beschrieben worden ist: es gab auch fröhliche, glückliche Zeiten. Anfänglich waren beim Anschreiben und Austeilen des Jahrhaues und des Bauholzes nur Vogt und Kleiner Rat anwesend; später wurden auch die Elfer hinzugezogen, ja auch der Gerichtsherr beanspruchte das Recht, an dem Feste teilzunehmen. Morgens versammelte man sich und stärkte sich auf den schweren Gang mit einem währschaften „Znüni". Zum gemeinschaftlichen Mittagessen spendete die „Gruft" einen erfrischenden Tropfen, und nach getaner Arbeit war gut ruhen, besonders wenn der Stadtkeller einen reichlichen Schlaftrunk geliefert hatte. In der Holzordnung von 1787 wurde folgender Zusatz aufgenommen. „Beim Jahrhauanschreiben sollen sich alle Elfer, aber ohne Trunk, am Morgen beim Vogt versammeln". Vielleicht war diese Bestimmung nicht nur aus Sparsamkeitsrücksicht aufgenommen worden.

3. Die Nutzung für öffentliche Bedürfnisse.

Alle Gemeinwaldungen hatten in früherer Zeit für die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse zu dienen; eine Trennung der Bürger- von der gemeinen Nutzung erfolgte erst nach der Revolution. Es liegt auf der Hand, daß ein städtisches Gemeinwesen höhere Anforderungen an die Waldungen stellte als eine Dorfgemeinde. Eine Trennung der Gemeindegüter war noch nicht strikte durchgeführt; deshalb mußte der Forst für die verschiedenartigsten Bedürfnisse aufkommen.

Elgg war ein befestigter Ort. Eine starke Ringmauer, innerhalb welcher ein hölzerner Gang sich zog, schützte ihn gegen Ueberfälle. Die Tore waren aus starkem Eichenholz erstellt. Diese Befestigung erforderte von Zeit zu Zeit Reparaturen, zu welchen die Waldungen das nötige Holz liefern mußten. Im Jahr 1543 brauchte man für Ausbesserung und Deckung der Ringmauer 20½ Faß Kalk und 1060 Ziegel. Als der Rat von Elgg wegen des Marktes 1675 in Zürich ein Gesuch einlegte, benutzte der Bürgermeister geschickt den Anlaß und machte die Bemerkung, es wäre für den Flecken dienstlich und würde ihm wohl anstehen, wenn um denselben zur bessern Beschirmung ein Pallisadenhag erstellt würde; Holz sei ja genug vorhanden. Der Rat entschuldigte sich, die Zeiten seien schlimm und der Wein stehe im schlechten Ansehen; immerhin sei er darauf bedacht, die Angelegenheit vor die Gemeinde zu bringen. Den Hag an die alte Stelle zu setzen, die Schanzen zu erneuern, würde zu viel Kosten verursachen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß früher Elgg nicht nur durch eine Ringmauer, sondern auch durch eine starke Pallisadirung geschützt

Digitized by Google

war. Der Rat konnte dem Anſinnen durch gute Verſprechungen entſchlüpfen; aber des Bürgermeiſters „ehrſame Weisheit“ verlangte 1679 mit Oberſt von Salis, daß die Porte Brunnenhalde neu erſtellt werde. Der Rat fürchtete abermals die großen Koſten und die ſtarke Belaſtung des Waldes; diesmals halfen aber die Ausflüchte nichts. Wegen der Neubauten an der Brunnenhalden mußten der Sakriſtei 650 Pfund entnommen werden. Die Anforderungen für Kriegsbereitſchaft und militäriſche Zwecke machten noch anderweitige Anſprüche an Gemeinde und Waldung. Im Jahr 1550 baute der Meiſter Uli Peter die Schützenhütte und das „Hüsli“ mit vier Scheiben. Im Jahr 1638 zeigte ſich das Bedürfnis eines Neubaues. Das Schützenhaus wurde in ſeinem erſten Stock ſolid aus Stein erſtellt, verſchlang aber dennoch viel Holz. Die Vollendung erfolgte im Jahr 1640; das Holz wurde mit Nußöl getränkt; die Mauern erhielten verſchiedene Farben; zur Aufbewahrung von Gegenſtänden wurden viele Kaſten erſtellt. Im Jahr 1655 mußte der ausſichtreiche Schauenberg mit einer Wachthütte gekrönt werden. Es koſtete ſicher manchen Schweißtropfen, bis die 24 Taglöhner für die Zimmerleute, den Schmid und den Hafner das nötige Material hinaufgetragen hatten. Zu all dieſen Bauten lieferten die Gemeindewaldungen ihren großen Tribut.

Viel Holz brauchten die Erſtellung und der Unterhalt der öffentlichen Gebäude im Flecken. Vor allem war der Kirchenbau von 1508 bis 1516 ein rechter Holzfreſſer. Da Elgg das Unglück hatte, daß der Blitz mehrmals in den Kirchturm ſchlug, war zur Reparatur der Kirche viel Holz notwendig, das teils umſonſt, teils zu beſcheidenem Preiſe geliefert wurde. Im Jahr 1646 gab der Wald das Material zu neuen Kirchenſtühlen; zwei Jahre ſpäter brach man die Emporkirche ab und erſtellte ſie neu, und 1668 vertranken Pfarrer, Vogt, Rat, Tiſchmacher und Schloſſer, als die Kirchentüre neu gemacht wurde, 2 Pfund Geld. Viel Holz erforderten die Beheizung und der Unterhalt der Schule. Im Jahr 1597 legten Vogt Zinggeler und Anthoni Schwytzer als verordnete Baumeiſter Rechnung ab von dem neuen Bau der Schule. Ein beſonderer Unſtern herrſchte über dem Schuldach: In den Jahren 1586, 1629 und 1656 fiel das Storchennest von der Kirche auf dasſelbe, was jedesmal bedeutende Unkoſten zur Folge hatte. Der alte Spital wurde am 2. Juni 1635 niedergeriſſen und durch einen neuen erſetzt, wobei die geſamte Bürgerſchaft Bauholz führen mußte. Die Vorſteherſchaft ließ ſich beſonders angelegen ſein, daß das Rathaus ſtets in einem guten baulichen Zuſtande war. Der Bau der Metzg, des Kaufhauſes, der Trotten u. ſ. w. erforderte ebenfalls, daß der Wald hiezu ſeine Beiträge lieferte. Wir ſehen ander-

Digitized by Google

wärts, daß die Brunnenleitungen eine sehr beträchtliche Ausdehnung hatten, deren Erstellung und Ausbesserung eine große Menge von Teucheln nötig machten, nicht zu vergessen des Holzbedarfs für die vielen Tröge und Sudelbrunnen. Ein großes Quantum Holz nahmen auch Brücken, Stege, Wege und Wuhrungen in Anspruch.

Damit sind wir mit der Aufzählung der Leistungen der Waldungen noch nicht zu Ende. Der Flecken verabreichte auch freiwillig Beiträge in Holz. Der Gerichtsherr verlangte 1708 etliche Säghölzer zu Böden in der Zehntenscheune. Der Rat fand die Forderung seltsam; doch wurde dem Herrn eine Tanne gezeichnet, weil er beim Landvogt wegen gewissen Ursachen geholfen hatte. Und ein Jahr später erschien der Gerichtsherr persönlich vor Rat und bat um Bauholz für die abgebrannte Gubelmühle. Er führte eine süße Sprache, dankte für die beim Brand geleistete Hülfe, brachte in Erinnerung, wie Elgg auch Beistand geleistet habe, als dieselbe Mühle vor 18 Jahren vom Wasser fortgerissen worden sei. Die Herrschaft habe wenig Holz, dagegen stehe der Flecken durch Gottes Segen reich an Hölzern da. Es wurde beschlossen, aus Güte ihm im Rumensberg 40 Baustumpen und im Gugenhard 12 Sägehölzer zu verabfolgen. Die Stämme müßten aber im Wald ausgezimmert werden, damit die Bürger das Abholz holen könnten. — Bei der Obermühle stand eine Säge, zu deren Reparatur im Jahr 1637 Elgg Schindeln, Lattendach und Dachrafen gab, ebenso im „Bläuelhaus“ zu einer Wasserkammer einen Stumpen, mit deren Vorbehalt, daß hieraus nicht eine Gerechtigkeit gemacht werden dürfe. — Nach auswärts wurden häufig Unterstützungen in Holz verabreicht, wie dies im Abschnitte über das Armenwesen gezeigt wird. Holzabgaben als Unterstützung wegen Armut mögen häufig vorgekommen sein: so wurden 1624 Wannen und Aeschlihalden zur Benutzung von Stauden und Ofenholz erlaubt, ebenso war es im Jahr 1793 jedem Bürger gestattet, während drei Wochen im Schneitberg unschädliches Brennholz auszuhauen, dagegen finden sich wenige Beispiele, daß Holz an Beamte als Besoldung und Honoranz wie in Winterthur verabreicht wurde: Vogt, Rat, Elfer, und die Angestellten der Gemeinde erhielten nicht mehr Brennmaterial als irgend ein anderer Bürger; einzig der Pfarrer nahm eine bevorzugte Stellung ein.

4. Das Nutzungsrecht der Herrschaft.

Im Jahr 1524 erhob sich zwischen Elgg und dem Junker Jörg von Hinweil ein schwerer Zwist. Der Rat beklagte sich, der Gerichtsherr füge ihnen Schaden zu; er habe dem Flecken kürzlich im Rumensberg 12

Digitized by Google

Sägehölzer ohne Anzeige genommen, weshalb sie ihm die Säge verboten hätten. Der Junker behauptete, er habe das Recht, im Rumensberg Holz zu fällen. Bürgermeister und Rat beauftragten den Landvogt Engelhard in Kyburg, die Winterthurer Hans Huser, Seckelmeister, Hans Boßhard, Rat, und Gebhard Hegner, Stadtschreiber mit der Untersuchung des Spans. Ihr Entscheid lautete: „Wenn die Brücke zum Schloß schadhaft ist, so muß Jörg bitten und Elgg muß aus dem Rumensberg Holz geben. Ist das Schloß baufällig, so darf der Herr um ein Geschenk an Holz aus dem Rumensberg ersuchen". Die Herrschaft hatte somit kein Eigentums-, aber ein beschränktes Nutzungsrecht im Rumensberg. Im Kaufbrief von 1590 gab man diesem Rechte allerdings eine bestimmtere, schärfere, belastendere Fassung: „Das Schloß Elgöw hat in derer von Elgg Holz genannt der Rumensberg Gerechtigkeit dergestalt, wenn das Schloß oder die Brücke zu demselben baufällig sind, so sollen die von Elgg ziemlich (genug) Holz dazu geben laut Brief und Siegel". Dieser Streit ist ein neuer Beweis dafür, daß die Waldungen Eigentum des Fleckens und nicht des Schlosses oder der umliegenden Orte waren.

Wegen der „auswendigen" Holzstrafe entstand 1566 zwischen den Gerichtsherren Hans Jörg und Christoph von Hinweil einer- und Elgg anderseits abermals eine Streitigkeit, die in Zürich ihre Erledigung fand. Dort wurde entschieden, daß die Bußen für Holzfrevel, welche von Fremden und solchen, die in Elgg weder Bürger noch Ansäßen waren, dem Gerichtsherrn gehörten. Die Holzvergehen der Bürger und Ansäßen mußten von Vogt und Rat bestraft werden. Die Strafe für einen von einem Fremden gestohlenen Stumpen betrug 3 Pfund und 5 Schilling; diese 5 Schilling fielen der Gemeinde zu. Der Holzstrafen wegen lagen sich Herr und Flecken häufig in den Haaren. Im Jahr 1635 wurde der Spruch gefällt: Die Auferlegung von Holzbußen in des Fleckens eigenen Hölzern steht vorerst dem Flecken zu; in den Waldungen, die des Herrn (Sulzer) Eigentum sind und in dem Friedkreis von Elgg liegen, gehört sie dem Herrn. Das Mangenholz ist ein Lehen der Herrschaft; Elgg muß einen Lehenträger stellen, und so oft derselbe erneuert wird, muß es 5 Schilling Lehentaxe bezahlen. Der Herrschaft steht ohne Weiteres das Recht zu, allda zu ihren Gebäuden Steine zu brechen. — In dem Kompromiß-Spruchbrief von 1722 zwischen Christoph Heinrich Werdmüller, Administrator und Elgg wurde bestimmt, daß die erste Abstrafung: Buße von 5 Schilling und Schadenersatz Elgg zustehe, die zweite, dritte und höhere Buße aber sei Sache des Herrn.

Die Beschwerde, welche auf den Waldungen Elggs war, das nötige

Digitized by Google

Holz zur Reparatur der Schloßbrücke zu liefern, gab Veranlassung, daß zwischen der gerichtsherrlichen Familie Werdmüller und dem Flecken wiederholt eine bittere Stimmung entstand. Im Jahr 1785 sollte die Brücke ausgebessert werden. Die Familie Werdmüller machte nun den Vorschlag, das Tobel auszufüllen; sie zeigte den Platz, wo man Erde holen könnte. Sie wolle zwei Mauern auf ihre Kosten ausführen; das Uebrige sollte Elgg auf sich nehmen, wodurch es für alle Zeiten jeder weitern Verbindlichkeit zum Unterhalt des Zuganges entlassen sei Da die Gemeinde dagegen war, verlangte die Familie 200 m. Eichenholz zu Pfosten und Balken und 300 m. Tannenholz. Der Flecken wollte das Eichenholz liefern, aber keine Bretter und Lehnen, womit der Herr nicht einverstanden war; deshalb gab Elgg nur tannenes und kein eichenes Holz. Die Reparatur scheint nur notdürftig vollzogen worden zu sein; denn 1793 gab die Herrschaft abermals kund, sie wolle die Schloßbrücke eingehen lassen und fragte Elgg an, wie viel es zur Ablösung der Last zahlen wolle, worauf ihr zur Antwort wurde, sie solle eine Forderung stellen. Die Werdmüller'sche Familie machte hierauf 1796 den Vorschlag, sie wolle den Graben auf ihre Kosten ausfüllen, dafür habe ihr der Flecken jährlich ein bestimmtes Quantum Eichenholz zu geben. Die Antwort lautete wieder ablehnend mit der Begründung, eine andere Herrschaft könnte die Brücke wieder herstellen; dann müßte man wieder Holz entrichten, sei aber keine Brücke mehr, so sehe man nicht ein, wozu man weiter Holz geben solle. Hierauf wurden in Zürich Unterhandlungen gepflogen, vermittelst einer Geldentschädigung die Beschwerde abzulösen, aber ohne Erfolg; deshalb erklärte 1797 die Familie Werdmüller, sie wolle künftig von einem Loskauf der Servitut nichts mehr wissen und sie werde sich genau an den Brief von 1524 halten, womit Elgg auch zufrieden war.

5. Die Holzfrevel.

Es wirft ein düsteres Licht auf die vielgerühmte gute, alte Zeit, daß Jahrhunderte hindurch viele Einwohner, nicht nur in Elgg, sondern auch im nahen Winterthur und an andern Orten, Jahr für Jahr wegen Holzfrevel bestraft werden mußten und zwar Leute von den Ausgemeinden, sowohl als solche von Elgg, wo doch die Burger reichlich mit Holz versehen wurden. Es scheint, daß man es gar nicht als etwas Beschämendes, Unehrenhaftes, Entehrendes betrachtete, wegen Holzdiebstahl bestraft worden zu sein. Mag auch die alte Anschauung, der Forst sei zur beliebigen allgemeinen Nutzung da, noch lange in den Bewohnern fortgelebt haben, so erfüllt es doch mit Entsetzen zu sehen, wie wenig man den Verboten und Strafen

Beachtung schenkte, sie mit Hohn betrachtete, sie jederzeit zu umgehen suchte und ihnen zuwiderhandelte. Ein bestraftes Vergehen gebar zehn neue, ja es hat fast den Anschein, daß das Holzstehlen zu einer üblen Gewohnheit, zu einem Brauch sich heranbildete. Es würde zu weit führen, diese Behauptung mit vielen Einzelheiten zu belegen. Es genügt, in einzelne Seckelamtsrechnungen einen raschen Blick zu tun, um sich von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen.

Im Jahr 1543 stahlen Hans Peter von Elgg und Felix Blatter von Wenzikon eine Föhre, die eine hohe Gerichtsmarke gewesen war, und später holten Züniker Tannen und Föhren; in beiden Fällen gab es Gerichtswetter, Umtriebe und große Unkosten. In den fünfziger Jahren nach der Reformation war die Zahl der wegen Holzdiebstahl bestraften Leute sehr groß, auch der Gerichtsvogt Ulmann befand sich unter ihnen. Nicht nur raubte man Serlen, Zaunstecken, Tannen, Föhren, sondern man vergriff sich auch an Kirschbäumen, Buchen, Eichen, wobei Wirte, Bäcker, Handwerker sich besonders auszeichneten. Im 17. Jahrhundert nahm die Zahl der Holzdiebe zu, so wurden im Jahr 1658: 27, im Jahr 1662: 44, im Jahr 1678 mehr als 50 Personen mit Holzbußen belegt. Da Elgg im Jahr 1638 nur 525 Einwohner zählte, so betrug die Zahl der Bestraften 5—10% der Bevölkerung, und zwar handelte es sich nicht immer nur um mindere Vergehen, sondern der Jochem Stadelmann hieb im Schneitberg 2 Buchen um und führte sie heimlich heim, Ulrich Müller im Hagstall stahl eine Eiche, und der Bauer im Schneit brachte dem Glaser in Elgg drei geraubte Föhren. Hiebei ging es mit einer Buße nicht ab; der Rat mußte Augenscheine vornehmen, was große Kosten verursachte; die Vorgesetzten hatten dabei Gelegenheit, auf des Fleckens Rechnung eine währschafte „Zehrung" und einen reichlichen Trunk für großen Mühewalt sich angedeihen zu lassen. Daß auch im 18. Jahrhundert die Unsitte des Holzstehlens noch herrschte, geht daraus hervor, daß 1739 wegen Holzfrevel 137 Bürger bestraft wurden. Groß und klein, alt und jung, reich und arm beteiligte sich an der unerlaubten Plünderung des Forstes. Auffallend ist namentlich, daß Personen, die hohe Aemter und Ehrenstellen bekleideten, sich unter den Missetätern befanden. So verklagte Elgg den Gerichtsherrn Sulzer, er habe eine Eiche umhauen und fortschaffen lassen, worauf er sich ausredete, es sei unwissentlich geschehen, er wolle eine andere dafür geben. Im Jahr 1712 befanden sich unter den Personen, welche wegen Holzfrevel gebüßt worden waren, Vogt und Statthalter, ja fünf Jahre später hatte sich der Seckelmeister nicht geschämt, Sägeholz zu stehlen; kein Wunder, daß 1748 auch der Schulmeister von Schottikon zu denen gehört, die sich dieses Ver-

Digitized by Google

gehen zu ſchulden kommen ließen. Im Jahr 1763 fing man an, in den Waldungen Elggs den Holzdiebſtahl im großen zu betreiben. Peter von Zünikon zahlte 30 Pfund Holzbuße, drei Andere von dort entrichten für 20 Stumpen: 50 Pfund, die Vorderſchneiter für 31 Stumpen: 100 Pfund, ein Unterſchneiter: 50 Pfund, die Wenziker für 50 Stumpen: 160 Pfund, ein Rappenſteiner für 25 Stumpen: 25 Pfund. Fünf Jahre nachher mußten die Züniker vor dem Obervogt in Hegi bekennen, daß ſie in der Gemeindewaldung Elgg 200 „Stümpli“ geſtohlen hatten, wofür ſie mit 160 Pfund Buße belegt wurden, an welcher Summe indeſſen ihnen auf ihr Bitten 10 Pfund nachgelaſſen wurde. Bei der Darſtellung dieſer langen Diebsgeſchichte drängt ſich Einem die Ueberzeugung auf, daß der Arm der Gerechtigkeit bei weitem nicht alle Frevler erwiſchte.

6. Die Förſter.

Nach dem „Holzbruch“ von 1534 mußte, um die Fronwälder und andere Hölzer zu ſchirmen, der geſchworene Weibel über dieſelben Förſter ſein. Täglich und beſonders zu gefährlichen Zeiten hatte er ſie fleißig zu durchgehen. Fand er jemand, der auf unerlaubte Weiſe kleines oder großes Holz umhieb oder wegführte, ſo mußte er denſelben bei ſeinem Eide und bei Androhung des Verluſtes ſeines Amtes dem Vogte und Rate anzeigen und niemanden ſchonen. Für jeden Stumpen geſtohlenen Holzes, den er verzeigte, bekam er 2 Schilling, die andern 3 Schilling fielen ins Seckelamt. Elgg durfte nicht höher als 5 Schilling büßen.

Im Jahr 1558 drängte ſich dem Rate die Ueberzeugung auf, daß der Weibel nicht imſtande ſei, die ſchwierige Aufgabe, die weit ausgedehnten Waldungen zu überwachen, allein zu löſen; es wurde ihm deshalb ein Förſter beigegeben, welcher für treue Pflichterfüllung ebenfalls einen Eid zu leiſten hatte. Von der Holzbuße erhielt er den gleichen Anteil wie der Weibel, wobei dem Dieb das Bauholz weggenommen, das Brennholz aber belaſſen wurde. Der Förſter erhielt eine lange Ermahnung, niemand durch die Finger zu ſehen. Außer Weibel und Förſter war niemand verpflichtet, die Holzfrevler zu verzeigen. Weibel war Hans Vogler und erſter Förſter Offrion Flammer.

Das ſtete Zunehmen der Holzfrevler veranlaßte den Rat im 17. Jahrhundert, eine ſchärfere und wirkſamere Waldpolizei einzuführen. Im Jahr 1665 wurden über den Eugenhard: Jakob Peter und Heinrich Oeninger, über Rumensberg und Eich: Hans Georg Schöchli, über den Schneitberg: Georg Spiller und über den Schönenberg: Lux Schöchli als

Digitized by Google

Förſter geſetzt, von welchen jeder 5 Schilling per Tag erhielt. Dieſe ſtrenge Aufſicht wurde nur zeitweiſe und nicht über die geſamte Gemeindewaldung angewandt. Später dauerte die Amtstätigkeit der Förſter vom März bis Martini; jeder erhielt per Woche 36 Schilling und ein Quantum Kernen. Im Jahr 1769 wurde beſchloſſen, daß ſie das ganze Jahr in Funktion ſein müßten; aber ſchon drei Jahre ſpäter wurde ihre Verpflichtung auf das frühere Maß heruntergeſetzt; im Winter nahm man von ihrem Wirken Umgang, da ſie doch ſaumſelig ſeien.

Nicht immer gelang es dem Rate, rechtſchaffene Leute zu finden, welche ſich die Beſchützung des Waldes zur Herzensſache machten. Manchmal wurde der Bock zum Gärtner gemacht, und es gab Waldwächter, die ebenfalls von der Krankheit des Holzſtehlens angeſteckt waren. Der Förſter wurde abgeſetzt, weil er nicht alle Uebertreter verzeigt hatte; auf ſein Bitten und Flehen wurde er indeſſen wieder auf ſeinem Poſten belaſſen 1715. Zwei Jahre ſpäter wurde er abermals ſeiner Stelle enthoben, weil er dem Seckelmeiſter geholfen hatte, Holz zu ſtehlen. Im Jahr 1721 beſtrafte man auch den Weibel, weil er Holz entwendet hatte. Aus dem Geſagten ergibt ſich, daß die Förſter nur die Aufgabe hatten, die Waldungen zu bewachen, nicht aber auch, ſie in Ordnung zu halten, und für deren Wachstum und Gedeihen zu ſorgen.

III. Das Gemeindeland.

1. Das Riet.

Am Fuße des Schloßhügels dehnt ſich, von den Waſſeradern des Rumisberg durchzogen, ein liebliches Wieſengelände aus, das ſchon in alten Zeiten den Namen Riet führte. Es iſt möglich, daß ſich früher dort das Waſſer ſtaute, und deshalb die Bezeichnung zutreffend war; wie aber für den richtigen Ablauf geſorgt worden war, verwandelte ſich die Gegend in eine vorzügliche Weide, wie dies aus folgenden Beſtimmungen des Herrſchaftsrechtes von 1535 (Artikel 17 und 65) hervorgeht: Die Rietweid bleibt dem jungen und kranken Vieh vorbehalten, das die Feldbaumeiſter vorher unterſuchen müſſen. Ohne ihre Erlaubnis darf niemand Vieh auf das Riet treiben, und wer es doch tut, dem wird es vom Weibel gepfändet, als wäre es am Schaden gefunden worden.

Der Gedanke, das junge Rindvieh auf eine Sommerweide zu tun und es durch den ſteten Aufenthalt im Freien erſtarken zu laſſen, fand ſchon im 16. Jahrhundert in Elgg ſeine Ausführung. Zur Oſterzeit 1556 kauften Vogt, Rat und Elfer und die ganze Gemeinde vom Kleinhans Kutten

Digitized by Google

von Oberhofen den Laubenstall mit Feld und Holz um 540 Pfund. Dieses Gut lag südwärts von Huggenberg und östlich vom obern Hüttstall und war ein Erblehen der Kirche in Elgg. Da der Verkäufer angegeben hatte, der Heuwachs sei zehntenfrei, durch die gnädigen Herren in Zürich sich aber ergab, daß dies nicht der Fall sei, mußte laut eines gütigen „Täding" mit Kleinhans und seinem Beistande, Albrecht von Landenberg, am Preise 18 Pfund nachgelassen werden. Der Kaufbrief wurde vom Schreiber in Pfäffikon ausgefertigt, welcher eine Krone (3 Pfund 4 Schilling) und 10 Schilling Trinkgeld erhielt. Dem Landenberg mußten jährlich 4 Pfund Zins entrichtet werden. In diesem Jahre wurde die Kalberweid aus dem Riet in den Laubenstall verlegt. Die Herren teilten das Riet in sechs gleiche Teile und verliehen den Heuertrag derselben an 30 Personen à 16 Schilling = 24 Pfund. Die Hoffnungen, welche an die Erwerbung geknüpft worden waren, scheinen nicht in Erfüllung gegangen zu sein; denn im Jahr 1564 wurde der Laubenstall an Jakob ab dem Geretsweil veräußert, wobei es des Friedli von Huggenberg wegen viele Ungelegenheiten, Anstände mit dem stählernen Bund, mit den Landenbergern und viele Kosten gab. Das Recht, im Riet zu heuen, wurde um 5—6 fl. verliehen, wovon 20 Schilling Zehnten abgingen; der Rest fiel dem Seckelamt zu (1665). Das Emd und Herbstgras wurde wieder wie früher vom jungen und kranken Vieh abgeweidet. Im Jahr 1640 beschloß man, daß die Kälber einen Monat lang im Riet und nachher in die Schneithalden getrieben werden müßten; letztere waren 1627 gekauft worden.

Die Johannigemeinde von 1709 erkannte, daß das Riethen wie in alten Zeiten wieder verteilt werde; dagegen sollten diejenigen, welche ihr Weibergeld noch schuldig waren, nichts erhalten. Als Rietvögte, welche mit der Austeilung betraut waren, wurden bezeichnet: Jakob Frei, Fähndrich, und Heinrich Hegnauer zum Ochsen. Das Emdgras verkaufte man um 12 fl., und nachher ließ man die Wiesen vom Vieh gemeinsam ausweiden. Im folgenden Jahre fand dieser Beschluß seine Wiederholung.

Im Jahr 1711 beschlossen die Räte einhellig, den Riertertrag (Heu und Emd) zu verkaufen; aus dem Gelde müsse der „Patrollwächter" bezahlt und der Ueberschuß unter die Armen verteilt werden. In der Johannigemeinde waren viele Bürger damit nicht einverstanden und verlangten wie in frühern Zeiten ihren Anteil am Riet. Darüber waren die Räte entrüstet und führten wegen Ungehorsam beim Gerichtsherrn Klage. Als am folgenden Tage wieder eine Gemeindeversammlung abgehalten und die Bürgerschaft angefragt wurde, ob sie sich nun fügen wolle, brach unter der armen Klasse ein schon lange zurückgehaltener Sturm los. Die Räte

Digitized by Google

wurden mit Vorwürfen und Anschuldigungen überschüttet und ihnen mitgeteilt, alle Bürger würden treu zusammenstehen und wollten wie voraltem her den Rietertrag verteilt haben. Die Vorgesetzten beharrten aber auf ihrem Entscheid, besonders da der Gerichtsherr auf ihrer Seite stand und ihnen riet, eine Abordnung an den Landvogt zu schicken, damit er ihnen mit väterlicher Hülfe an die Hand gehe. Indessen hatten am 22. Juni die Unzufriedenen einen Buben durch die Gassen des Fleckens geschickt und ausrufen lassen, daß jeder Hausvater ins Schützenhaus komme. Die dort versammelte Gemeinde beschloß abermals, man wolle das Riet heuen und verteilen wie vordem. Als dies den Obern zu Ohren gekommen war, fanden sie, es handle sich jetzt nicht mehr um das Riet, sondern um die Abwehr von Spott, Schimpf und Schande und verblieben bei ihrem Beschlusse. Die Unzufriedenen hatten ebenfalls eine Abordnung an den Landvogt nach Kyburg geschickt; dieser hielt es jedoch mit den Räten, ihnen mitteilend, das Rietheu könne man verkaufen, nur müsse man den Erlös in der Gemeinde so anlegen, wo es am bequemsten sei; im übrigen wolle er mit den Bürgern schon ein Wort reden, damit es anders werde. Hierauf faßten die Räte neuen Mut und ließen durch den Weibel im Flecken ausrufen, wer Lust und Liebe habe, das Rietheu zu kaufen, solle sich anmelden; aber es erschien niemand. Als die Kunde eintraf, die Empörer hätten eine Gesandtschaft nach Zürich geschickt, überlief die Mitglieder des Rates eine Gänsehaut, sie verschoben den Verkauf und baten den Pfarrer Wolf um Hülfe und Beistand. Auf dessen Schreiben antwortete der Landvogt, es wäre am besten, die Parteien würden sich vergleichen, Schimpfen und Schmähen werde er mit Gelegenheit strafen. Auf Rat des Gerichtsherrn hin wurde beschlossen, die Vorsteherschaft müsse auch Gesandte nach Zürich schicken. Dort wurde am 6. Juli entschieden, den Handel einer Kommission von fünf Mitgliedern zur Untersuchung zu übergeben. Heu und Emd seien inzwischen zu verkaufen; der Erlös müsse aber bis nach Austrag der Sache liegen bleiben. Der Ertrag belief sich auf 88 fl. Am 18. Juli erschienen vor Bürgermeister und Rat in Zürich für sich und im Namen der Gemeinde Johannes Hegnauer, der Schärer, Hans Jakob Hegnauer, Hans Jakob Büchi, Tischmacher, Jakob Peter, Besetzer, Hans Jörg Stadelmann, Hans Frei, Hartmann Trachsler, Hans Huggenberger, Schuhmacher. Die Räte waren vertreten durch den Vogt Werner Huber, Ratsmann Hans Mantel, Ratsschreiber Hans Ulrich Büchi, Hans Heinrich Büchi. Die tiefe Mißstimmung der „Aufwiegler" gegen ihre Vorgesetzten fand in der Klageschrift, die vom Schärer Hegnauer verfaßt und von seinem Sohne geschrieben worden war, in scharfen, bittern Worten Ausdruck. Die Herren, Vogt, Räte und

Digitized by Google

Elfer würden sich wie kleine Regenten geberden, dies um so mehr, da ihre Amtsdauer so zu sagen lebenslänglich geworden sei. Bei jeder Gelegenheit hätte der arme Bürger ihren Hochmut zu fühlen; ebenso gebe man ihm oft zu verstehen, daß er bei der Benutzung von Gemeindeland von ihnen abhängig sei. Die Bürgergemeinde habe zur Verwaltung nichts zu sagen; sie werde auch nicht von ihren Rechten und Freiheiten in Kenntnis gesetzt und könne von den Amtsrechnungen keine Einsicht nehmen; deshalb seien Verdacht und Mißtrauen groß. Wenn jemand an der Gemeindeversammlung etwas sage oder frage, so heiße es: „Schreibt den auf" oder „Man ist nicht schuldig, jedem Roßbuben alle Heimlichkeiten mitzuteilen" oder „Das ist ein Aufwiegler, ein Rebell, man wird es ihm gedenken". In der Klageschrift war ferner wörtlich bemerkt: „Kein Burger darf den Räten etwas einreden, sie wollen eigenmächtige Herren sein. Wenn wir Burger uns nicht wehren würden, so wären wir arme Sklaven, die nicht genug Geld auftreiben könnten, die Strafen unserer Vorgesetzten zu bezahlen". Am 17. Juli 1711 wurden die streitenden Parteien verhört, wobei sich die Unzufriedenen beschwerten: Die Vorgesetzten sind nicht berechtigt, das Riethen zu verkaufen; es ist dies eine Neuerung. Der Flecken hat das Geld nicht nötig; zudem weiß man nicht, wohin es kommt. Der Bürger wird geschädigt. Die Gegenpartei entgegnete: Das Riethen ist schon oft verkauft worden. Das Geld (400 fl.) ist zum Ankauf von zwei schönen Feuerspritzen, ferner von vier neuen Zeittafeln und einer Schlaguhr in den Kirchturm verwendet worden. Der Bürger erleidet keinen Schaden; es trifft jeden nur einen „Schochen" Heu im Werte von 10 Schilling, von welchen 9 Pfennige Steuer abgehen. Weitere Beschwerdepunkte der Bürger lauteten: „Wir wollen in Gemeindesachen mitreden, wie Vogt, Rat und Elfer"; die Räte verwiesen auf den Tagnauerbrief von 1559. „Wir wollen von den Freiheitsbriefen Einsicht nehmen"; hiezu erklärten sich die Vorgesetzten jederzeit bereit. „Die Räte sind nicht haushälterisch und haben seit 50 Jahren wohl 6000 fl. „verbutzt". Die Vorsteher entgegneten: Die Rödel beweisen, daß der Flecken seit 1695 bei 1000 fl. vorgeschlagen hat. „Wir verlangen, daß die Kosten des Streithandels aus der Gemeindekasse bezahlt werden; denn wir stehen im Namen der ganzen Bürgerschaft hier". Die Räte aber waren der Ansicht, die Aufwiegler müßten alles aus sich bezahlen; denn es seien nicht alle Bürger ihrer Ansicht. Die Kommission hatte einen für die Beschwerdeführer ungünstigen Bericht abgefaßt. Zwei ihrer Abgeordneten verloren den Mut und meinten, sie seien nicht dabei gewesen, man möge es sie nicht entgelten lassen. Der Entscheid von Bürgermeister und Rat in Zürich ging dahin: Die Anklagen der Bürger sind als unwahr befunden worden; deshalb sind

Digitized by Google

auch ihre Abgeordneten von ihren Beschwerden abgestanden und haben um Verzeihung gebeten. Vogt und Räte des Fleckens Elgg sind der Anschuldigungen entledigt und bestermaßen entschuldigt. Die Kläger haben Gefangenschaft und Buße verdient; damit sie aber in Zukunft ihren Vorgesetzten mehr Liebe und Vertrauen schenken, werden ihnen dieselben erlassen mit Ausnahme des Schärers Johannes Hegnauer, des Urhebers des ganzen Handels, er wird über Nacht im Rathaus verwahrt. Die Unzufriedenen haben 100 Pfund Buße an die Unkosten zu entrichten, von welcher Summe der Hegnauer die Hälfte zu tragen hat. Den Bürgern wird das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt. Burgerschaft und Räte sollen fürderhin ehrlich und aufrichtig gegen einander sein, und muß letztere der ersten alle sechs Jahre ihre Rechte vorlesen. Am 27. Juli 1711 wurde in Elgg abermals Gemeinde gehalten und das Urteil vorgebracht. Nun erhob sich der Schärer Hegnauer, behauptend, er sei in Zürich von Vogt und Räten fälschlich verklagt worden, er habe nicht um Verzeihung bitten müssen; es wurde ihm aber entgegen gehalten, das Urteil sei auf Papier, er werde seine Worte zu verantworten haben. Nun ging er in sich und bat mit seinem Sohne demütig, daß man ihn nicht verklage. Die Kosten der Behörden betrugen 184 fl., von welchen also die „Aufwiegler" 50 fl. decken mußten. So nahm der Handel für die Unzufriedenen ein schlimmes Ende. Kein Räuchlein ohne Feuer. Sicher war die Beschwerdeführung nicht ganz unbegründet; das geht auch aus der milden Verurteilung der Regierung hervor, welche ja stets darauf ausging, den Geist der Empörung mit starker Faust niederzuhalten; indem aber die Bürger zu viel beweisen wollten und die Unvorsichtigkeit begingen, die Beschwerden nicht mit einzelnen Tatsachen zu belegen, verderbten sie sich das Spiel.

Am 14. Dez. 1711 wurde Andreas Spiller, Färber, zum Rietvogt ernannt und erhielt vom Vogt Huber die erlösten 88 fl., welche vom Seckelamt auf 100 fl. mit dem Auftrag ergänzt wurden, die Summe bis künftigen Martini an den Zins zu legen, alle Jahre das aus dem Riet erhältlich werdende Geld einzunehmen und getreulich und wohl damit zu „husen". So entstand das Rietamt. Später wurde mit der Stelle eines Rietvogtes die eines Armenpflegers verbunden. Im Jahr 1716 wies die Armenleutenrechnung 946 fl. und das Rietamt 544 fl. Vermögen vor. Das Rietamt hatte im Laufe der Jahre zur Deckung verschiedener Ausgaben aufzukommen; so wurde 1792 beschlossen, die 50 fl. Kirchensteuer sollten nicht von der Gemeinde, sondern von dem Rietamt bezahlt werden.

Die Aufregung der Bürgerschaft wegen der Benutzung des Rietes legte sich nicht so rasch, wie nach dem Urteil von Zürich zu erwarten ge-

Digitized by Google

weſen wäre. Die Bürger beſchwerten ſich 1715 neuerdings, der Ratsſchreiber Trachsler habe das Riet allein, ſie wollten es auch haben. Der Rat erklärte ihnen, er habe es ausrufen laſſen, es habe ſich aber niemand gemeldet, und erkannte, dem Ratsſchreiber gehöre das Rietgras für ein Jahr um 110 fl.; im nächſten Frühling erhielt der Gleiche das Nutzen des Rietes für drei Jahre um 300 fl. Im Jahr 1786 kaufte das Rietamt von Jakob Buloth eine Wieſe am Blankenmoos Weier um 216½ fl. ab. Zehn Jahre ſpäter hatte das Rietamt folgende Einnahmen aus Gemeindewiesland: Rietwieſen in 14 Teilen: 137 fl. Schneitwieſen in 2 Teilen: 50 fl. und aus letztgenannter Wieſe am Blankenmoos: 10 fl.

2. Das Blankenmoos.

Zwiſchen den Anhöhen Eich und Rumisberg erſtreckt ſich in einer Länge von ca. 1½ Kilometer eine kleine Ebene, welche Blankenmoos, d. h. das weiße Moos genannt wird. Im Oſten dehnt es ſich bis zur Kantonsgrenze aus; die Grenzſteine 29, 30 und 31 ſtehen auf der Waſſerſcheide des Flußgebietes der Eulach und der Murg. Da die Waſſer nach Oſten und Weſten wenig Fall haben, ſo mag auch dieſe Gegend in alter Zeit ſumpfig geweſen ſein. Nachdem für genügenden Abfluß geſorgt worden war, verwandelte ſich der naſſe Boden in fruchtbaren Grund. Er war Gemeingut, deſſen Größe kurz vor Ende des 18. Jahrhunderts von der Vorſteherſchaft in Elgg auf 150 Jucharten geſchätzt wurde. Von Zeit zu Zeit arbeitete die ganze Gemeinde im Gemeinwerk und öffnete von neuem die Abläufe; ſo wurden im Jahr 1574 das Blankenmoos, der Seegraben, der Moosbach und das Riet gegraben, wobei dem Gemeindetrunk tapfer zugeſprochen wurde.

Elgg ſtrebte ſtets darnach, das Gemeinwerk, die Allmend, zu verbeſſern und zu vergrößern, damit arm und reich „deſto bäs ihr väch geſummern“ könnten und die große Verwüſtung wegen Holen des Zaunholzes in den Waldungen abgeſtellt und der Forſt zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Bürger geſpart und geäufnet werden könnte. Behufs Vergrößerung des Blankenmoos ſchloß der Ort mit dem Gerichtsherrn Hans von Hinweil zwei wichtige Tauſchverträge ab, wodurch der Flecken nebſt andern Gülten und Grundſtücken die ganze 5 Juchart große Soorwieſe, die an das Gemeindeland ſtieß, erlangte 1542. Durch ein ähnliches Uebereinkommen traten gleichen Jahres Ulrich von Breitenlandenberg zu Altenklingen und Albrecht von Breitenlandenberg zu Tießenhofen als Patronatsherren der h. 3 Königpfründe in Turbental von dem Elgger Kelhofe an den Flecken

Digitized by Google

die acht Juchart großen, beim Blankenmoos gelegenen Soorwiesen ab; ebenso die Hanfäcker am Obertor, damit dort ein Feuerweier gegraben werden konnte, und einen großen Acker im Eich. Dafür übermachte Elgg dem Kelhofe Land in den Pfaffenmatten, im Krotenboden, in den Eschlishalden, im Schwarstein, in den Niederwiesen, im Sprützental, in den Louben und den Holdenacker am Weg nach Birmenstall.

Ein Teil des Blankenmoos diente als Roßweide, ein anderer, am Südfuße des Eich gelegen, als Kalberweide. Der alte Minengräber, der Maulwurf, hielt sich von altersher gerne da auf und suchte, Gänge grabend, nach Nahrung. Die üblen Folgen seiner unterirdischen Arbeit hatten die Witfrauen und alten Töchter des Fleckens gut zu machen; sie mußten „schärhufen" und bekamen hiefür Schenkwein. In frühern Jahren war das Land durch einen Zaun eingeschlossen, der von Zeit zu Zeit erneuert werden mußte, wobei der Traube Blut reichlich die Mühen der Arbeit milderten. Im Jahr 1654 erhielten hiebei die Tagnauer mehrere Eimer aus dem Stadtkeller. Nicht immer benutzte man das Blankenmoos nur als Weide; zeitweise war es, wie sich dies aus den Seckelamtsrechnungen ergibt, zu einem Teil in Ackerland verwandelt und mit Getreide bepflanzt; auch der Obstwachs war hier von Bedeutung. Im Jahr 1673 wurde mit neun Zügen im Blankenmoos „gefalget" und den Ackerleuten 12 Pfund 16 Schilling an Lohn ausbezahlt. Im folgenden Jahre kostete das Kornschneiden daselbst 24 Pfund und das Eggen 3 Pfund. Am vorrätigen Getreide besaß damals der Flecken 98 Säcke, 1 Mütt, 2 Viertel. Manche Zinse wurden in Natura als Getreide u. s. w. abgeliefert. Mit dem Bezug, der Aufspeicherung und der Verwertung dieser Abgaben war das Kornamt beauftragt, eine Stelle, die in guten Jahren einen ordentlichen Verdienst abwarf. Im Jahr 1675 wurde aus dem Getreide ein Erlös von 560 Pfund erzielt. Drei Jahre später war das Blankenmoos mit Haber bewachsen, welcher am 13. August von 25 Personen geschnitten und aufgenommen wurde. Ein Mann erhielt 6 Schilling und eine Frau 5 Schilling Lohn. Das Sprichwort: nach des Tages Arbeit ist gut ruhen, kannten unsere Altvordern auch. Nach der Ernte folgte die „Sichellegi", wobei es hoch herging; denn der Seckelmeister spendete, um die Hitze des Tages zu kühlen, einen reichen Trunk. Nachher wurde das Getreide gedroschen, und die Tagnauer veranstalteten nach Beendigung der Arbeit abermals ein kleines Fest, „Pflegellegi" genannt, und ließen sich des Fleckens Wein wohl schmecken. Waren die Ernteaussichten günstig und die Weinvorräte im Stadtkeller groß, so veranstalteten die Räte eine allgemeine Besichtigung der Fluren, welche mit einem gemeinsamen Trunk beschlossen wurde. Am 28. Juli

Digitized by Google

1637 beſchaute eine ganze Gemeinde mit den Witfrauen und Hinterſäßen das Korn in den Zünikerhalden und vertrank 1 Saum 2 Eimer auf des Fleckens Koſten; am 18. Sept. gleichen Jahres wurde das Korn dort abermals „vm hin geſchauwet“. Es ſcheint ein heißer Herbſttag geweſen zu ſein; denn des Fleckens Keller mußte 3 Saum und 19 Maß ſpenden.

Die Bewirtſchaftung des Blankenmoos im Gemeinwerk verurſachte große Koſten und brachte dem Flecken wenig Gewinn; deshalb fand man es für zweckdienlich, dasſelbe für längere oder kürzere Zeit zu verpachten, wobei der Zins anfänglich in Getreide, ſpäter in Geld beſtand. So wurde 1710 das Blankenmoosgut unterm Eich, genannt Kalberweid und das Land in der Alp auf 6 Jahre um 7 Mütt und 2 Viertel Kernen verliehen. Im Jahr 1740 benutzte es der Seckelmeiſter Müller, welcher für 3 Jahre 8 Mütt Kernen entrichten mußte. Sieben Jahre ſpäter beſchloß die Gemeinde: In das Blankenmoos dürfen nur preſthafte Kühe getrieben werden. Wer bei Nacht heimlich Vieh auf Wieſen tut, zahlt Buße, ½ Eimer Wein, erſetzt den Schaden und kommt in den Turm. Im Jahr 1768 war die Kalberweid einem Bürger auf drei Jahre übergeben worden mit der Verpflichtung, jedes Jahr einige Klafter lebende Hecke zu pflanzen und 15 fl. zu bezahlen. Der Ackergrund war alſo wieder zu Wiesland umgewandelt worden.

Wie das Riet gab auch das Blankenmoos im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrmals zu Zerwürfniſſen und Streitigkeiten zwiſchen der Burgerſchaft und ihrem Vorſtande Veranlaſſung. Am 28. Sept. 1770 hielt der Gerichtsherr Oberſt Werdmüller eine Gemeindeverſammlung ab, weil zwei Bürger von Elgg wegen der Verteilung des Blankenmooſes nach Zürich gelaufen ſeien. Natürlich handelte es ſich hiebei nur um den Ertrag des Gemeingutes und nicht um eine Zerlegung in Stücke, die dann den einzelnen Bürgern als Eigentum zugeſchrieben worden wären. Die beiden Unzufriedenen, David Zinggeler, Schneider, und Heinrich Huber, Kupferſchmid, wurden aufgefordert, ihr unerhörtes Gebahren zu entſchuldigen; aber weder dem Schmid noch dem Schneider fuhr deshalb der Schrecken in die Knie; tapfer verteidigten ſie ſich: Sie ſeien auch Bürger; ſie würden kein Vieh auf die Weide „ſchlagen“ und hätten deshalb nichts von dem Gemeindeland. Ihnen gehöre auch ein Stück Land von dem Blankenmoos. Der Ratsherr Grob in Zürich, bei dem ſie geweſen, ſei auch der Anſicht, daß ihnen ein Plätzlein Land zum Bepflanzen angewieſen werden müſſe. Hierauf ſtellte der Gerichtsherr die Anfrage an die Gemeinde, wer die Verteilung des Blankenmoos wünſche, ſolle die Hand aufſtrecken; aber die zwei Unzufriedenen blieben allein, worauf ihnen tüchtig die Leviten geleſen wurde.

Digitized by Google

Es sei unerhört, daß sie in einer so wichtigen Sache ohne Wissen und Willen des Gerichtsherrn und der Vorgesetzten so weit gegangen wären und die unwissenden Burger aufgewiegelt hätten. Würden sie oder andere sich in Zukunft unterstehen, wieder solchen Unfug zu treiben, so müßte man sie zur ernsthaften Verantwortung ziehen. Die Aufrührer erhielten 24 Stunden Bedenkzeit; würden sie inzwischen von ihrem Begehren nicht ablassen, so wäre der Herr genötigt, auch Abgeordnete nach Zürich zu schicken. Damit war der Handel erledigt, die Unzufriedenheit unterdrückt, aber nicht gestillt: sie mußte über kurz oder lang wieder zum Ausbruch gelangen.

Im Jahr 1771 wurde beschlossen, die Kalberweid nicht mehr zu verpachten, sondern bis zum Ettenhauser Hag zu erweitern, damit sie wieder wie vor altem den Kälbern offen bleibe. Das Blankenmoos war den Pferden und bei großer Hitze nachts den Kühen zugewiesen. Die Zeiten waren schlecht; der arme Mann befand sich in großer Not; die Unzufriedenheit wuchs; die Stimmung der Bevölkerung war die, welche einem furchtbaren Gewitter vorhergeht. Gerichtsherr, Vogt und Räte suchten tastend dem wachsenden Unwillen zu steuern. Ihre Verordnungen waren gut gemeint, aber ungenügend und ohne Ziel. So wurden im Jahre 1772 armen Bürgern je 1 Vierling Land in der Kalberweid und ½ Juchart in der Halden gegeben. Solche, die eine Kuh besaßen, erhielten nur eine halbe Juchart, und die Eigentümer von zwei Kühen bekamen gar nichts. Das Blankenmoos wurde wieder zum Heuen verpachtet; wenn aber der Hirt die Herde in den Hohenrain trieb, so war die Nutzung des Pächters zu Ende. Diese Begünstigung der Armen hatte nicht den gehofften Erfolg; deshalb wurden ein Jahr später auf Befehl des Landvogtes 3 Jucharten in der Kalberweid, 3 Jucharten im Hugstall und 3 Jucharten im Rappenstein aufgebrochen, damit die armen Burger dort in den teuren Zeiten Getreide pflanzen könnten. Freilich waren damals schon Viele der Ansicht, es würde besser rentiren, wenn das Land Weide geblieben wäre. Die Kosten des Aufbruches zahlte das Rietamt. Vor Freude, daß dem Befehle Folge geleistet worden war, gab der Landvogt einen Beitrag von 10 fl.; ebenso viel steuerte die Familie Werdmüller bei und versprach zudem, während 12 Jahren von diesen Aufbrüchen keinen Zehnten zu beziehen. Die Saat wurde zusammengesteuert. Aber schon sechs Jahre später wurde geklagt, das neue Amt der Aufbrüche rentire nicht, und 1784 wurde beschlossen, die neuen Aufbrüche sollen aufhören; denn die Kosten für Pflügen, Eggen u. s. w. seien zu groß. Dagegen wurden neun Jucharten im Rappenstein und Thiergarten eingeschlagen und dem Armengut gegeben.

An der Johannigemeinde 1795 erging das Verbot, Kühe in das

Digitized by Google

Blankenmoos laufen zu lassen; dasselbe soll hinkenden oder kranken Kühen und besonders den Rossen als Weide dienen. Mit diesem Beschlusse waren die Bürger, die keine Pferde besaßen, nicht einverstanden und verlangten, daß, wenn diese Bestimmungen zu Recht bestehen sollten, das Blankenmoos als Pflanzland verteilt werden müsse. Der Rat war dagegen, setzte alle Hebel in Bewegung, und es gelang ihm wirklich, an der Herbstgemeinde den Sturm mit 79 gegen 77 Stimmen abzuschlagen; aber das Feuer der Zwietracht glomm fort.

Am 8. April 1797 hielten Vogt, Rat und Elfer eine Sitzung und gaben folgende Darstellung der Sachlage zu Protokoll: „Nach altem Herkommen ist das Blankenmoos eine Pferdeweide und für krankes Vieh bestimmt. Vom 1. Juni an kann nachts, und von Michaeli an des Tages die ganze Kuhherde der Gemeinde in das Moos getrieben werden. Nach dem Gallustag darf jeder Bürger unentgeltlich Streue holen. Wegen dieser Nutzung herrscht nun seit langem ein harter Zwist in der Burgerschaft; zudem ist große Unordnung im Weidgang eingebrochen: es werden bei Tag und Nacht ganze Herden hingetrieben, und zwar nicht nur Kühe, sondern auch Stiere. Die Verbote der Räte werden mißachtet. Die Bürger sind eben der Ansicht, die wenigen Pferde könnten die große Weide nicht recht ausnutzen; denn früher betrug die Zahl der Rosse gegen 100, jetzt nur noch 32". Dies letztere mag wohl die Vorgesetzten veranlaßt haben, sich nachgiebig zu zeigen und den Bürgern eine Vergünstigung zu gewähren. Sie faßten den Entscheid, das Blankenmoos müsse Pferdeweide sein und bleiben; doch solle so lange, bis sich die Zahl der Rosse wieder vermehre, ein Teil des besten Landes zu einer Wiese eingeschlagen sein, welche stückweise an Meistbietende verpachtet werde. Am 29. April fand abermals eine Sitzung des Kleinen Rates unter dem Beisitz des Administrators Heinrich Werdmüller statt, welcher mitteilte, es seien einige Bürger bei ihm gewesen und hätten betreffend die Nutzung im Blankenmoos bittere Klage geführt; es sei durchaus nötig, daß in Sachen Wandel geschaffen werde. Der Rat trat abermals in die Beratung der streitigen Punkte ein, bestätigte die früher gemachte Konzession, erweiterte die anlangenden Beschlüsse und faßte sie genauer. Am 7. Mai 1797 wurde die Gemeinde zusammenberufen, damit sie in dem Handel den endgültigen Entscheid treffe. Die Stimmung war erregt. Die Pferdebesitzer wollten auf ihrem alten Rechte beharren; der Mittelstand und die armen Burger verlangten ungestüm Gleichberechtigung. Nach langem Hin- und Herreden wurde in Anwesenheit des Administrators mit „stillem Mehr" beschlossen: Im Blankenmoos soll für 50 Pferde ein angemessener und hinlänglicher

Digitized by Google

Weideplatz ausgeschieden werden, in welchem nie Kühe grasen dürfen. Für krankes und tragendes Vieh wird ein besonderer Einschlag gemacht. Das übrige Land soll unter die Hausväter verteilt und auf die Juchart ein Canon von 1 fl. zu Handen des Seckelamtes gelegt werden. Diese Teilung kann von der Gemeinde jederzeit ohne Einsprache der Herrschaft wieder aufgehoben werden, sei es, daß man die alte Einrichtung wieder für besser achtet, sei es des Zehntens wegen, wenn nämlich die Herrschaft trotz jetziger gegenteiliger Versicherung von diesem Land Heugeld oder Zehnten verlangen würde. Die Zäunung, aus Setzstecken bestehend, soll auf Kosten des Seckelamtes erstellt werden; der Unterhalt derselben fällt zu Lasten der Anstößer. Ist die Teilung vorbei, so müssen die jüngern Hausväter mit der Nutzung zuwarten, bis ein Stück Land frei wird. Zur Ausmessung und Einteilung wurden verordnet: Schulmeister Kaufmann von Aadorf als Feldmesser, Gerichtsvogt Brännwald, Seckelmeister Büchi, Lieutenant Oehninger, Gerichtsschreiber Hegnauer, auch der Administrator Werdmüller wurde hiezu von einigen Bürgern genannt.

Damit war aber der Zwist noch keineswegs beendigt. Die Beschlüsse der Gemeinde lauteten zum Teil anders als die, welche die Räte vereinbart hatten. Es war dies wahrscheinlich eine Folge davon, daß sich der Herr Administrator mit gewichtigem Wort bei den Verhandlungen beteiligt und offen sich der Partei der pferdelosen Bürger angeschlossen hatte. Gegen ihn wandte sich nun der Sturm der Rosselenker. Am 9. Juni gl. J. versammelten sich in Abwesenheit von Vogt und Statthalter und gegen den Willen des Administrators die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates und führten folgende Beschwerden: Der Gerichtsherr hat durch den Feldmesser Boßhard von Rümikon das Blankenmoos ohne Vorwissen des Rates ausmessen lassen. (Es geschah dies, weil Kaufmann statt 200 nur 118 Jucharten gefunden hatte.) Er hat für die Teilung einen Plan entworfen und durch die Familie Werdmüller genehmigen lassen, welcher nun auch den gnädigen Herren in Zürich vorgelegt werden soll. Er hat behauptet, der Beschluß betreffend die Teilung sei einhellig erfolgt und das Geschäft ihm einstimmig übertragen worden. Das Ergebnis der Beratung war, daß eine Deputation in das Schloß geschickt wurde, welche dem Gerichtsherrn die Fragen vorzulegen hatte, ob er von der obgenannten Meinung abstehen oder dann, ob er eine Gemeindeversammlung erlauben wolle. Voll Entrüstung kehrten die Abgeordneten in den Flecken zurück; denn sie hatten auf beide Anfragen eine verneinende Antwort erhalten. An die Familie Werdmüller in Zürich wurde hierauf ein Memorial geschickt, das folgende Rechtsfragen enthielt: Gehört der Weidgang im Blankenmoos unter den

Digitized by Google

Titel Feldeinung? Sind Rat und Elfer berechtigt, ohne Beisein des Gerichtsherrn über Feldeinung und Bausachen zu verfügen? Wer ist bei der Behandlung solcher Angelegenheiten im Rat und in der Gemeinde Präsident? Ist man nicht berechtigt, ohne die Beamten (Vogt und Statthalter) der Herrschaft Rat und Gemeinde zu halten in Fällen, wo Gerichtsherr und Rat nicht einig gehen? Die Denkschrift ist äußerst weitschichtig abgefaßt. Suchen wir den Kern heraus. Mit Auszügen aus Briefen wurde vorerst dargetan, daß die Burgerschaft das Recht habe, in Angelegenheiten, welche sie allein berühren wie Wald, Feldeinung, Streitigkeiten mit dem Gerichtsherrn, auch allein zu tagen, und daß die Gemeinde in solchen Dingen dem Vogt und Rate Gehorsam zu leisten habe. Eingehend warf sich ferner die Kritik auf die Abstimmung vom obgenannten 9. Juni. Der Administrator habe ein stilles Mehr durchgesetzt, obgleich einzelne Bürger ein „lautes oder ein heimliches Mehr mit Pfennigen" verlangt hätten. Er habe geäußert, er betrachte diejenigen, welche nicht teilen wollten als Rebellen und werde ihnen den Prozeß machen. Bei dem Fassen des Beschlusses sei die gewährte „Stille" so kurz gewesen, daß man sich nicht recht habe besinnen können; deshalb sei gegen die Annahme, der Beschluß wäre einhellig erfolgt, sofort Einsprache erhoben und entschieden worden, die Zustimmung zur Teilung sei nur mit Mehrheit erfolgt. Die Räte waren auch mit dem Platze, der den Pferden zugewiesen, nicht zufrieden; er umfasse kaum 30 Jucharten und sei schlechtes Land, wo Hafner und Ziegler ihren Lehm holen könnten. Solchen Grund müsse man drei Juchart per Roß, also im Ganzen 150 Jucharten rechnen. Nachdem des weitern die Gründe gegen die Teilung aufgeführt worden, folgte eine Darlegung der Vorteile, welche die Bürger in der Benutzung des Gemeindelandes hätten. Neben der Pferdeweide im Blankenmoos habe man eine besondere Kalberweide, in den Eschlis- und Züniserhalden und im Schneitberg eine Stierweid, im Gugenhard eine Kuhweide. Den Rumensberg könne man hiezu nicht mehr gebrauchen; denn er sei verwachsen. Jedem Bürger werde ein Drittel des Schadens bei verunglücktem Vieh vergütet, und jeder arme Bürger im Spital beherbergt. Der Wohlstand sei in Elgg so groß, daß Taglöhner trotz des erhöhten Lohnes fast nicht mehr zu bekommen seien, und der Bauer ihr Sklave sein müßte, wenn nicht von außen Zuzug eintreffen würde. Schließlich wurden im Memorial den drei Abgeordneten der Mittelpartei einige Hiebe ausgeteilt und ihnen vorgeworfen, der Hafner hole den Lehm umsonst und die beiden andern hätten von der Gemeinde auch schon Getreide zu wohlfeilem Preise erhalten. Die herrschende Partei war also nicht nur ihrer Pferde wegen, sondern auch deshalb gegen die Teilung, weil sie den armen Bürger in Abhängigkeit erhalten und ihn als wohlfeile Arbeitskraft ausnützen wollte.

Die Antwort der Familie Werdmüller v. 3. Juli 1797 ging dahin, daß für jeden Hausvater anstatt 1½ Vierling nur 1 Vierling Land eingeschlagen werde, wodurch die Pferdebesitzer 25 Jucharten Weideplatz mehr erhalten würden. Dieses Entgegenkommen machte die Räte begehrlich, welche nun darnach trachteten, den früher gefaßten Beschluß betreffend die Teilung umzustoßen. Sie beschlossen deshalb, der Burgerschaft folgenden Vorschlag zu machen: Anstatt der Nachtweide können die Kühe jeden Sonntag bei Tag bis zum Beginn der Herbstweide bei trockener Witterung wie auch über die Kornerntezeit während acht Tagen neben den Pferden die Weide im Blankenmoos benutzen. Am 15. Juli gl. J. wurde abermals eine Gemeindeversammlung abgehalten, damit sich dieselbe für den Vorschlag der Familie Werdmüller oder für den letztgenannten Antrag der Räte ausspreche. Der Administrator hatte den Auftrag erhalten, eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Einige Bürger verlangten aber ein offenes Mehr von Mann zu Mann, damit man, wenn ein Prozeß ausbreche, diejenigen kenne, welche die Kosten tragen helfen würden. Hierauf hob der Administrator die Versammlung mit dem Bemerken auf, er müsse über diesen Punkt bei seiner Familie in Zürich einen Bericht einziehen.

Interessanterweise geben die Ratsprotokolle über den weitern Verlauf des Streites keinen Aufschluß mehr. Wahrscheinlich ist, daß es bei dem früher gefaßten Beschlusse der Burgerschaft verblieb und die Revolution versöhnend auf die entzweiten Gemüter gewirkt hat. Die Kosten der Ratspartei im Blankenmoosprozeß beliefen sich auf 40 fl. und waren aus dem Rietamte gedeckt worden. Am 5. März 1798 beschloß die Versammlung der Bürger, es seien die anlangenden Auslagen der Bürgerpartei im Betrage von 68 fl. um des lieben Friedens willen ebenfalls vom Rietamte zu bezahlen. Aus dem Handel geht deutlich hervor, daß sich die Familie Werdmüller der wenig bemittelten Bürger annahm und dadurch den Zorn der herrschenden Geschlechter auf sich lud.

3. Das Ackerland.

Seit alten Zeiten besaß Elgg viel Ackerland, das zum „Gemeinwerk" gehörte und den Bürgern zur Nutzung verliehen wurde. Da der Verkehr damals sehr erschwert war, mußte auf den Körnerbau ein viel größeres Gewicht gelegt werden als jetzt. Nach einem Verzeichnis vom Jahr 1537 hatte der Flecken im Sprützendal 34 Jucharten an 18 Bürger, in den Züniker halden 10 Jucharten an 10 Verbürgerte zur Nutznießung überlassen; ferner 5 Jucharten in den Eschlishalden; 3 Jucharten im

Digitized by Google

Schönenberg, 4 Jucharten auf der Steig auf Breitenrüti und 1 Juchart in der Herten, zusammen 57 Jucharten. Der Zins betrug gewöhnlich für eine Juchart ein Viertel, lieferbar in Korn beim Körnerbau, in Haber bei der Haberpflanzung. Auf diese Weise erlangte der Flecken eine jährliche Einnahme an Getreide von ca. 40 Mütt. Auch bemittelte Bürger machten von diesem Nutznießungsrecht Gebrauch.

Die Landwirthe konnten die Getreideernte nicht nach ihrem Belieben vornehmen. Durch vorzeitiges Schneiden der Halmfrüchte war viel Schaden angerichtet worden; deshalb hatten Hans von Hinweil, Vogt, Rat und Elfer am 2. Juli 1534 folgendes Statut angenommen: Nach Pfingsten ernennen der Vogt und die Kleinen Räte vier Männer, welche bestimmen, wann die Kornernte zu beginnen hat. Wer vorher schneidet, wird vom Herrn bestraft. Hat ein Bürger durchaus Brot nötig, so muß er beim Vogt die Erlaubnis holen, im Feld einen „Ofenbach" zu schneiden, aber nicht mehr. Doch soll daraus kein Schaden entstehen; auch muß er das Getreide an den Weg tragen, und beim Heimführen desselben darf das Vieh nicht weiden, sonst erfolgt für jedes Haupt eine Buße von 5 Schilling. Bei der Ernte galten noch folgende Bestimmungen: Die Schnitter dürfen das Vieh nicht bei sich weiden lassen. Beim Einführen müssen die Rosse zusammengebunden und von einem Erwachsenen gehalten werden. Nach Feierabend darf, so lange noch Korn auf dem Felde steht, niemand mehr weder auf dem eigenen noch auf dem fremden Gute weiden lassen. Ist eine Zelg leer, so kann man die Weide benutzen wie von altersher. Wenn jemand sieht, daß den obgenannten Bestimmungen nicht nachgelebt wird, so soll er das „leiden". In allen Fällen wird die Uebertretung bei Nacht vom Gerichtsherrn mit „Nachtschach" bestraft.

In dem Streben, Sondereigentum zu erwerben, waren wie anderwärts auch in Elgg manche Burger zu kurz gekommen. Schon vor der Reformation gab es solche, die nicht im stande waren, eine Kuh zu kaufen, sie während des Winters zu füttern und in der schönen Jahreszeit auf die Gemeinweide zu treiben. Nach der Kirchenreform wuchs die Einwohnerschaft rasch an, und es bildete sich eine Burgerklasse, die von der Hand in den Mund lebte. Wegen der ungleichen Verteilung der Glücksgüter bildeten sich zwei Parteien, zwischen welchen oft eine tiefe Kluft gähnte. Die Großgrundbesitzer sahen die Bildung eines gedrückten Standes nicht ungerne. Ihr Augenmerk ging dahin, die Unbemittelten in steter Abhängigkeit zu erhalten, und es so einzurichten, daß sie so viel erhielten, als zum Leben nötig war. Ganz verarmen lassen durfte man die wenig Bemittelten nicht; denn sonst wären die Reichen zur Tragung der Armenlasten angehalten

Digitized by Google

worden; ebenſo mußte verhindert werden, daß ſie ſich emporſchwingen und ſelbſtändig machen konnten, weil dadurch wohlfeile, einheimiſche Arbeitskräfte verloren gegangen wären.

Dieſe Spannung zwiſchen arm und reich zieht ſich, wie wir des öftern geſehen, wie ein roter Faden durch die innere Geſchichte des Fleckens und wird auf intereſſante Weiſe in dem folgenden Vorfall aufs neue beleuchtet. Im Jahr 1559 wurden die armen Tagnauer, 46 Perſonen, bei Bürgermeiſter und Rat in Zürich klagbar gegen Vogt, Rat und Elfer, welche man in Elgg die „Gmeind“ nenne. Es ſei ein alter Brauch, daß man den Tagnauern und ihren Weibern vom Gemeindewerk und der Allmend Land zum Anbau bewillige. Dieſes Jahr ſeien die Herren ſehr unfreundlich und ungünſtig geſinnt geweſen, und nur mit Mühe habe man etwas Feld zum Bepflanzen erlangen können; dasſelbe ſei aber kümmerlich bemeſſen und zudem an Ort und Enden gelegen, wo es den Armen wenig nütze, ja die Vorgeſetzten drohen ſogar, in Zukunft gar kein Land mehr anzuweiſen. Es ſei auch Gemeindeland verkauft worden. Nach den Seckelamtsrechnungen hatten folgende Landverkäufe ſtattgefunden 1550: Ein Vierling Feld im Sprützenthal: 5 Pfund. Ein Platz Feld unter dem Augen: 2½ Pfund. Drei Vierling Feld alldort: 12 Pfund. Und 1551: Einfang und Feld im Hüttſtall: 40 Pfund. Zwei Juchart Acker auf der Alp: 32 Pfund. Zur Vernehmlaſſung aufgefordert, erklärten die Räte, es ſei allerdings wahr, daß man ſeit vielen Jahren jedem Tagnauer ungefähr eine halbe Juchart vom Gemeindeland zum Getreidebau übergeben habe; aber dieſelben hätten hierauf kein Recht, es ſei nur aus Gnade geſchehen, und es dürfe hieraus nicht eine Gerechtigkeit gemacht werden. In frühern Zeiten habe dies geſchehen können, ohne daß dem Weidgang Abbruch getan worden wäre; jetzt aber hätten ſich die Zeiten geändert. Vor Jahren ſei wirklich mit Einwilligung des Gerichtsherrn Gemeindeland veräußert worden; aber der Erlös habe zum Nutzen der Stadt Verwendung gefunden. Außerdem falle in Betracht, daß die Tagnauer ſehr widerſpenſtig wären und der Anſicht ſeien, die Räte müßten „Gmeind“ halten, wenn es ihnen gefalle. Das Urteil, das in Zürich gefällt wurde, lautete: Die Tagnauer müſſen ſich mit dem Land, das ſie für das Jahr 1559 erhalten haben, begnügen. Da der Welt allenthalben ſo viel iſt, ſollen ſie die nächſten ſechs Jahre je eine halbe Juchart benutzen dürfen. Nachher ſteht es Vogt, Rat und Elfern frei, den Tagnauern je nach der Lage der Zeit nach Belieben aus dem Gemeindewerk Land zum Bebauen zu geben. Ohne Einwilligung der Vorgeſetzten dürfen die Kläger in der Allmend weder pflanzen noch aufbrechen noch reuten. Zudem ſollen ſie den Stadtherren, wie es von altersher Gewohnheit und

Brauch gewesen ist, gehorsam und gewärtig sein und ohne deren Wissen und Erlaubnis eine Gemeindeversammlung weder einberufen noch begehren. Nach Ablauf der sechs Jahre erhielten die Armen auf ihr Bitten hin wieder Land in der Riesi. In den Jahren 1567 und 1569 wurde ihnen ob dem Oberdorf Boden zum Bau von Korn und Haber angewiesen; daher entstand wohl die Benennung Rütistein.

Im Fahrenbach waren viele Pünten, welche an Burger verliehen wurden. Im Jahr 1616 waren dort ca. 43 Vierling Hanfgarten an 28 Personen vermietet, welche für einen Teil einen Vierling Kernen zinsen mußten. Im Jahr 1668 verzehrten die Räte, als man „die Fahrenbach" teilte, über 7 Pfund. Mit diesem Jahr scheint die Verpachtung dieses Grundstückes aufgehört zu haben. Die Remliker Wiesen wurden 1639 fünfzehn Personen zum Reuten gegeben mit der Verpflichtung, daß sie dieselben ordentlich einzäunen sollten. Viele Jahrzehnte hindurch wurden auch die „Rütenen" in den Züniker halden an arme Burger verteilt.

4. Das Rebland.

Wie anderwärts hielt auch Elgg auf dem Traubennektar als Sorgenbrecher große Dinge und betrachtete ihn als eine herrliche Gabe Gottes. Kein Wunder, daß von altersher schon der Rebenkultur große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Daher kommt es auch, daß die Aufzeichnungen von Chronisten, Pfarrherrn, Schulmeistern, die im Flecken wohnten, sich jedes Jahr ausführlich über den Stand der Weinberge, der Quantität und Qualität des Traubensaftes aussprechen und weitläufige Angaben über die Weinpreise machen, uns aber über wichtige Vorgänge in der Heimat, über folgenschwere Ereignisse im engern und weitern Vaterlande entweder im Dunkeln lassen oder nur kurze Notizen geben. Großes Gewicht wurde darauf gelegt, die Trauben völlig ausreifen zu lassen und ihr Blut rein und unvermischt in den Handel zu bringen. Das Herrschaftsrecht von 1535 enthält in Artikel 70 über die Weinlese folgende Bestimmungen: Nach altem Herkommen lassen Vogt und Räte, wenn die Trauben anfangen sich zu färben und lind zu werden, durch den Weibel in der Kirche die Weinberge öffentlich verbieten. Niemand darf hinein bei 10 Pfund (5 fl.) Buße, welche dem Gerichtsherrn gehört. Wer dem Andern in seinem Weingarten Schaden zufügt, zahlt dem Herrn Buße und leistet Ersatz. Damit die Reben nicht abgetreten und die Stecken nicht zerbrochen werden, ist das „Nachsücheln" bei einer Buße von 5 Schilling verboten, die dem Flecken zukommen. Im Laufe der Zeit wurden diese Vorschriften erweitert und jeweilen an der Sommer- oder Herbst-

Digitized by Google

gemeinde der verſammelten Burgerſchaft zur Nachachtung vorgeleſen. So brachten die Räte der Johannigemeinde von 1680 folgenden Artikel in Erinnerung: Es iſt verboten, Andern in den Reben zu jäten, an Wegen und Rainen zu graſen und mit dem Vieh im Bezirk des Rebberges zu hüten. Zuwiderhandelnde werden als Frevler beſtraft und haben den Schaden zu vergüten. Später wurde der Bann, welcher vor der Weinleſe über den Rebbergen lag, derart durchbrochen, daß das Betreten derſelben für kurze Friſt geſtattet war. Im Jahr 1681 ſetzte man die Rebſtunde von 8—9 Uhr morgens und 3—4 Uhr abends feſt. Es iſt verblüffend zu vernehmen, daß im folgenden Jahre am 17. Sept. die Herbſtgemeinde beſchloß, die Weiber dürften bis zum „Wümmet" nicht mehr in die Rebberge gehen, dies ſei nur noch den Männern zur Rebſtunde geſtattet. Ehe man mit dem Sammeln der Trauben beginnen konnte, hatten Vogt und Räte im Beiſein des Gerichts- und Pfarrherrn die Reben zu beſichtigen; die letztern waren auch bei der Weinſchatzung, d. h. bei der Beſtimmung des Preiſes anweſend, wobei jeweilen nach getaner Arbeit der Bachusgabe die nötige Ehre erwieſen wurde. Auch in der guten alten Zeit war es nötig, die reifenden Trauben durch Hüter bewachen zu laſſen.

Die Barvorſchläge der verſchiedenen Gemeindegüter wurden oft auf Grundeigentum zinstragend angelegt. Im Laufe des 17. Jahrhunderts waren Auffälle in Elgg ziemlich häufig. Die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges traten auch hier ſtark zu Tage und hatten zur Folge, daß manche Burger Haus und Hof verlaſſen mußten. Die kriegeriſchen Zeiten waren nicht dazu angetan, die männliche Bevölkerung zur Sparſamkeit zu gewöhnen: oft wurde bei den Auszügen in luſtiger Geſellſchaft das bischen Gut, das die Väter zuſammengerafft, leichtſinnig vertan. Um nicht zu großen Verluſten zu kommen, war der Flecken gezwungen, die mit Geld belehnten Güter an ſich zu ziehen, ſie in guten Stand zu ſtellen und bei guter Gelegenheit zu veräußern. So kam es, daß das Seckelamt im obgenannten Jahrhundert zeitweiſe einen ſchwunghaften Güterhandel trieb, der bald Verluſt, bald Gewinn brachte, und daß er auch in den Beſitz von Rebland kam.

Die Seckelamtsrechnungen melden, daß der Flecken im Jahr 1630 durch Auffälle viele Reben an ſich ziehen mußte. Die Witfrauen und Töchter hielten Weinleſe; die Trauben preßte man in der ſchwarzen Trotte. Nachher wurde der „Krähanen" gefeiert, bei welchem die Räte nebſt den untern Angeſtellten nicht fehlten, und es hochherging: Wein in Fülle wurde kredenzt, und dazwiſchen labte man ſich an „Küchli" und andern „eſſigen" Sachen. Ueber die Güterpreiſe jener Zeit gibt das folgende Beiſpiel intereſſante Auskunft: Dem Flecken waren vom Klaus her folgendes Grundeigentum

Digitized by Google

anheimgefallen: Ein Haus samt Garten: 200 fl., eine halbe Juchart Acker am Herrenweg beim Hohbüel: 60 fl., ein „Wiesli“ in den Niederwiesen: 25 fl., ein Vierling Samengut Hanfgarten: 30 fl., eine halbe Juchart Reben: 110 fl. und zwei Vierling Reben in der Herten: 110 fl. (1643). Bis 1654 kamen neu hinzu die Rebenbestände des Seilers Peter, des Adam Frei und Anderer. Das Gruben, Düngen, Wümmen, Keltern der Gemeinreben verursachte viele Auslagen; deshalb verkaufte das Seckelamt Rebgelände zwischen den Trotten, im Geißbühl, im Berg u. s. w.; dennoch verblieb ihm noch ein ansehnlicher Rest. Die Geldverlegenheit, in welcher sich der Gerichtsherr Sulzer stets befand, bewirkte, daß Elgg von neuem Rebland ankaufen mußte. Im Jahr 1660 erwarb es im Bopperthal von seinem Gebieter 3½ Jucharten, jetzt noch Herrenreben genannt, die sich in sehr mißlichem Zustande befunden haben müssen; denn das Seckelamt hatte in den folgenden Jahren für Gruben, Erdetragen, Düngerführen aus der „Roßwetti“ ganz bedeutende Auslagen, welche sich z. B. 1662 auf 125 Pfund beliefen, der Wein, der hiebei aus dem Stadtkeller floß, nicht inbegriffen. Der Reblohn betrug per Vierling 6 Pfund oder 3 fl. Bei der Weinlese bekam ein Mann per Tag 6 Schilling, ein Weib 5 Schilling nebst Zutaten. Die Weinlese begann nicht zu gleicher Zeit, sondern es faßten 1640 Gerichtsherr, Vogt und Räte den Entscheid, daß Schloß, Flecken (Gemeindereben) und Waisenkinder den Vorrang hätten, erst nachher käme die Reihe an die übrigen Rebenbesitzer.

Schon vor der Reformation war der Flecken im Besitz von zwei Trotten; nach und nach erwarb er sich auch die übrigen. So im Jahr 1660 vom Gerichtsherrn die „unter des Fleckens Popperthal-Weingarten“ gelegene Trotte mit zwei „Trücken“, den zugehörigen Standen und dem Geschirr und daneben 1½ Juchart Ackerland. Das Gebäude scheint baufällig gewesen zu sein; denn schon sechs Jahre später beschloß der Rat einen Neubau, welcher dem Zimmermann Moritz Brunner um 4 Mütt Kernen, 3 Malter Haber und 45 fl. übertragen wurde. Dem Meister sicherte man ferner folgende Extraleistungen zu: Anstandwein, Werksatzwein, Bodenwein und Aufrichtmahl. Die Trotte kostete außerdem, Holz nicht inbegriffen, über 500 fl. Elgg erwarb ferner im Jahr 1706 vom Gerichtsherrn die obere Trotte um 200 fl. mit allen Standen, Eimern, Rennzeinen, Fenstern, dem obern Stübli u. s. w. Die Hertentrotte war ebenfalls altersschwach geworden. Die Neuerstellung wurde mit folgenden Bestimmungen verdungen: das Gebäude muß 18 m. lang und 12 m. breit und mit gehobelten Brettern eingewandet sein. Der Baumeister hat alle Treppen zu machen, Böden zu legen, und wenn nicht genug Holz vorhanden ist, es auf

Digitized by Google

ſeine Koſten aus des Fleckens Waldung herbeizuführen. Hiefür bekommt er 50 fl., 2 Saum Wein und 2 Mütt Kernen. Die Trünke fallen zu Laſten der Gemeinde. Im Jahr 1764 kaufte Elgg von Fähndrich Müller Gerbers ſel. Erben die neue Trotte, vielleicht die, welche jetzt im Hunberg ſteht. Einzelne Bürger hatten im 18. Jahrhundert angefangen, die Weinpreſſen im Flecken zu benutzen. Dies wurde 1739 bei Buße unterſagt mit der Begründung, für das Preſſen der Trauben ſeien die ehehaften Trotten da.

Die Trottmeiſter waren gewichtige Perſonen. Jedes Jahr wurden ſie in Anweſenheit des Pfarrers beeidigt und mußten geloben, daß ſie nur geeichtes Maß anwenden, den Wein richtig ausmeſſen und den Zehnten nach Vorſchrift geben wollten. Verkaufte jemand den Wein von der „Rennen“ weg oder auf Weinrechnung oder hatte ihn ſonſt an eine Schuld zu geben verſprochen, ſo mußte der geſchworene Trottmeiſter denſelben meſſen und dafür Sorge tragen, daß er unvermiſcht abgeliefert wurde. Glaubte Einer, der Wein ſei verfälſcht, ſo mußte er ihn durch verordnete Perſonen unterſuchen laſſen. Die Fälſcher wurden ſtrenge beſtraft. Auf ihr Anſuchen hin wurde den Trottmeiſtern 1535 von Hans von Hinweil, Vogt und Räten der Lohn wie folgt beſtimmt: Von einem Druck eine Mahlzeit und von jedem Saum 3 Maß Wein; dafür mußten ſie gut auspreſſen und mit gutem Geſchirr verſehen ſein. Die armen Trottmeiſter, auch ſie hatten von der Ungunſt der Zeiten zu leiden. Der Flecken nahm vorerſt die 3 Maß per Saum zu ſeinen Handen; dann ſtrickte er ihnen die Mahlzeiten und hernach den Käs ab, und 1769 wurden ihnen die ſogenannten „Anſtändt und Letzinen“ gänzlich wegerkannt. Von dieſem Jahre an bekam ein Trottmann 10 Schilling per Tag, und wenn jemand Trauben preßte, 1 Maß Wein und 1 Pfund Brot.

Manche Schuldner des Fleckens zinſeten mit Wein; auch die Trotten warfen einen ſchönen Ertrag ab; deshalb hatten ſchon im Jahr 1555 Seckelamt und Kirche 13 Fäſſer, die 45 Saum hielten. Mit dem Ankauf von Reben und Trotten vergrößerte ſich der Herbſtſegen; dies hatte zur Folge, daß neue Keller erſtellt und die Faſſung vermehrt werden mußte. So hatte Elgg zu Zeiten große Weinvorräte. Vom Jahr 1670 an gingen dem Seckelamt jährlich über 100 Saum ein. Im Jahr 1680 nahm dieſe Stelle an Wein ein: 166 Saum und gab aus: 55 Saum. Bei Sitzungen der Behörden, bei Verrichtungen im Gemeindewerk, bei Gemeindeverſammlungen, bei allerlei feſtlichen Anläſſen, bei hohem Beſuch und Gaſtereien floß viel edler Rebenſaft. Die folgende Zuſammenfaſſung, der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1681 entnommen, kann das Geſagte mit Zahlen belegen: Schenk- und Ehrenwein fremden Leuten: 1 Saum. Rechnungs-

Digitized by Google

abnahme: 4 Saum 14 Maß. Frühlingsmuſterung: 1 Saum 2 Eimer 19 Maß. Dem Gerichtsherrn Glück wünſchen: 1 Eimer 18 Maß. Johannigemeinde: 1 Eimer 16 Maß. Dürrhau ausgeben: 1 Eimer 18 Maß. Gemeinde abgehalten: 1 Eimer 14 Maß. Herbſtgemeinde: 1 Eimer 13 Maß. Den Trottmeiſtern am Trottenmahl: 1 Eimer 8 Maß. Im Gruftkeller ausgeronnen: 1 Eimer. Jahrhau ausgeben: 1 Eimer 16 Maß. Pflegellegi: 24 Maß. Schulexamen: 27 Maß. Den Spielleuten am Neujahr: 10 Maß. Sängertrunk: 1 Eimer 20 Maß. Berchtoldstag auf dem Rathaus: 1 Saum 21 Maß. Aſchermittwoch auf dem Rathaus: 1 Saum 24 Maß. Den Zinsleuten: 24 Maß. Abnahme der Spital- und Procureirechnung: 1 Eimer 16 Maß. Examen: 22 Maß. Manche Kranke erhalten 2—4 Maß. Frühlingsmuſterung: 2 Saum 16 Maß u. ſ. w. Im Ganzen rund 42 Saum. (1 Saum = 4 Eimer à 30 Maß). Trotz dieſes großen Verbrauches war manchmal der Vorrat ſo groß, daß, um die neuen Erträge verſorgen zu können, das Seckelamt genötigt war, die alten Jahrgänge zu Geld zu machen. Die beſten Abnehmer waren Turbental und Fiſchingen. Wie in unſerer Zeit gab es damals ſchon Geiſtliche, welche das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden ſuchten, und einen lebhaften Weinhandel trieben. Ein guter Käufer der Weinvorräte Elggs war der Pfarrer in Sirnach 1671. In dieſem Jahre verkaufte der Flecken Wein für 438 Pfund. Auch der Landvogt in Kyburg war zeitweiſe ein guter Kunde; doch taten die Räte bei der Feſtſetzung des Preiſes ein Auge zu, um den geſtrengen Herrn ſich ſtets gewogen zu erhalten. So heißt es in der Seckelamtsrechnung von 1664: Dem Junker Landvogt Schmid wurden 7 Saum à 30 Pfund mit der Meldung gegeben, wenn er ſich über den Preis beſchwere, ſo wolle man gerne ſo accordiren, daß er zufrieden ſei.

Dem Seckelmeiſter lag ob, die nötigen Anordnungen zu treffen betreffend die Bewirtſchaftung des Rebgutes und die Verwaltung des Weinlagers. Auf je 15 Saum wurde ein Eimer Schweinerung berechnet. Wenn er auch hiefür extra entſchädigt wurde, ſo war er nicht auf Roſen gebettet, ja die Führung des Weingeſchäftes konnte für ihn geradezu verhängnisvoll werden. Dies mußte der Seckelmeiſter Hans Jakob Stadelmann erfahren. Bei der Rechnungsabnahme v. 5. Mai 1676 fehlten in den Kellern 22 Saum 2 Eimer und 20 Maß. Für den Manco hatte er aufzukommen, und es wurde ihm der Saum zu 20 Pfund berechnet, was die Summe von 453 Pfund 6 Schilling 8 k. ergab. Auf ſein inſtändiges Bitten und auf die Fürſprache ſeiner Freunde hin wurde ihm das „Ungerade“ nachgelaſſen, und begnügte man ſich mit 400 Pfund. Auch an Geld war er 437 Pfund ſchuldig geblieben. Für den Geſamtbetrag müßte er alle ſeine Güter ver-

Digitized by Google

ſchreiben und die Schuld jährlich zu 5% verzinſen. Das war ſo ſcharfer Tabak, daß er von dem verantwortungsvollen Amte nichts mehr wiſſen wollte. Die Vorſteherſchaft aber beſchloß, es müßte jedes Jahr über den Beſtand des Weinlagers Rechnung abgelegt und die Vorräte genau gemeſſen werden.

Dieſer Vorgang gab wahrſcheinlich die Veranlaſſung dazu, ſich eines Teiles der Gemeindereben, die ohnedies viele Koſten, Mühen und Ungelegenheiten verurſachten, zu entledigen. Im Jahr 1677 wurden drei Stücke Reben im „Babertal“ um 180 fl. verkauft. Unter den Käufern befand ſich Pfarrer Kramer, der die nötige Summe von 100 fl. vom Seckelamte entlehnte und zu 5% verzinſen mußte. Es ſcheint, daß er die Reben für den Spital erworben hatte. Dem Flecken verblieben immerhin noch einige Jucharten, mit welchen man nicht gute Erfahrungen machte; denn 1711 wurde entſchieden, die Gemeindereben zu veräußern, und drei Jahre ſpäter fand die Vollziehung dieſes Beſchluſſes ſtatt: Das Gemeinderebland im Poppertal zerlegte man in ſieben Stücke und verkaufte ſie zum Preiſe von 50—60 fl., im Geſamtbetrage von 380 fl.; die meiſten waren mit Grabſtel, Grundzins an die Kirche und Zehnten belaſtet.

IV. Das Gemeinobſt.

Seit alten Zeiten ſchenkte Elgg dem Obſtbau große Aufmerkſamkeit. Das geht ſchon daraus hervor, daß das Herrſchaftsrecht von 1535 in Artikel 68 mit ſieben Paragraphen über Obſtteilung und Obſtfrevel Vorſchriften enthält, die einer alten Öffnung entnommen ſind. Schon zur Römer- und Alamannenzeit wurde der wilde Obſtbaum, deſſen Früchte hauptſächlich als Schweinefutter dienten, als Grenzzeichen an Wegen und Furchen gepflanzt. Während das Knonauer Recht von 1535 vorſchreibt, die Aeſte, welche in des Nachbars Gut hinüberragten, müßten gekappt, und das Regensberger Herrſchaftsrecht verlangt, die Kappung der überhängenden Aeſte müſſe je im dritten Jahr erfolgen, ſo finden wir in Elgg als Ueberbleibſel der frühern Gütergemeinſchaft und als Folgen der Feldeinung im Gegenteil Beſtimmungen, welche dem Grundſatze huldigen, die Angehörigen einer Gemeinde ſollten Nutzen und Schaden billig teilen. Der Baum, der an der Grenze ſtehe, entziehe dem Gute des Nachbars Licht und Nahrung, und es ſei deshalb nur recht und billig, daß dem Nachbarn auch ein Teil des Ertrages zukomme. Zur Zeit der Reformation treffen wir im Zürchergebiete nirgends ähnliche Vorſchriften: das Sonderintereſſe hatte damals ſchon das Billigkeitsgefühl und den Gemeinſinn verdrängt. Intereſſant iſt

Digitized by Google

daß in dem Städtchen Wesen gleichwertige Artikel zu Recht bestanden, nur mit dem Unterschiede, daß Elgg die Größe des Anrechtes auf die Frucht nach dem Standorte des Baumes bestimmte. Das Herrschaftsrecht von 1535 sagt nämlich: Wenn zwei oder mehr Personen bei anstoßenden Grundstücken im Felde einen Nuß- oder Obstbaum gemeinsam haben, so ist im Obstteilen der alte Brauch und der Herrschaft Recht, daß der, welcher das Anries (Ueberfall) von dem Baum nimmt, „darauf der stan (Grenzstein) staat", nur die Hälfte des Anrieses behalten und die andere Hälfte wieder zurückgeben soll. Steht aber der Nuß- oder Obstbaum in einem Weingarten oder in des Fleckens Friedkreis oder in einem Krautgarten, so nimmt Jeder, was auf seinen Grund fällt und gibt dem „stanherren" kein Anries. Bei wildem Obst kann das Anries ebenfalls ganz behalten werden. Der Nachbar darf den Baum nicht schütteln. Will aber der Eigentümer die Früchte sammeln, so muß er vorher dem Anrieser Mitteilung machen. Obstfrevel wurden schwer geahndet. Wer dem Andern wildes oder zahmes Obst schüttelte, zahlte 5 Schilling Buße; tat er es des Nachts, so wurde er vom Gerichtsherrn gebüßt und hatte den Schaden zu vergüten. Niemand durfte „bärend böum", sie waren wild oder zahm, von einem Lehengute abhauen, noch einem Andern seine Zweigstöcke verderben oder ausgraben, sonst erfolgte Bestrafung durch den Herrn. Die Baum- und Gemüsegärten, die Privateigentum waren, lagen um den Flecken herum, und es wurden deren immer neue angelegt: so klagte der Vogt Buloth 1728, daß um den Flecken z. B. in den Mooswiesen und anderswo neue Gärten gemacht und eingezäunt würden, wodurch den Wäldern Schaden erwachse. Es wurde hierauf erkannt, daß man hiezu aus dem Forst kein Holz mehr nehmen dürfe und Uebertreter für jeden Stecken 5 Schilling Buße bezahlen müßten.

Neulich war in einer Geschichte des Obstbaues zu lesen: „Das Allmendgut kannte keine Baumgärten; sie waren von je her Anlagen privater Natur". Elgg beweist gerade das Gegenteil. Schon das Herrschaftsrecht von 1535 enthält folgende Bestimmung: „Wo auf Gemeindewerk wildes oder zahmes Obst wächst, da darf ohne Erlaubnis des Vogtes und der vier Räte niemand schütteln oder auflesen". Während vielen Jahrhunderten wurde das Obst, das auf dem Gemeindeland wuchs, gemeinsam gesammelt und verteilt, und dies zeigt uns aufs neue, wie tief in Elgg Gütergemeinschaft und Feldeinung Wurzel gefaßt hatten. Jedes Jahr setzte die versammelte Burgerschaft die Zeit der Obsternte fest. So beschloß die Obstgemeinde vom 19. August 1680: Am nächsten Freitag soll das Obst auf den gemeinen Gütern gesammelt und entsprechend verteilt werden. Dawider-

Digitized by Google

handelnde kommen in Gefangenſchaft. Junge ungehorſame Leute müſſen vor die Kirchentüre ſtehen und haben andere „Schmachen“ zu ertragen. Wer vor „Metti“ oder dem Läuten Obſt auf den eigenen Gütern einheimst, wird dem Gerichtsherrn verzeigt. Die, welche zuletzt aus den Gütern gehen, ſollen gegen die Haberzelgen, Emdwieſen und „Räbenäcker“ die Gatter und Legenen zumachen. Auch die Eicheln wurden gemeinſam geſchüttelt und verteilt; wer allein oder vor feſtgeſetzter Zeit dieſe Frucht holte, zahlte 5 Schilling Buße. Wie das von der Gemeinde bezogene Holz, ſo durfte auch das Gemeinobſt nicht an Fremde verkauft werden. Die Pflege der Obſtbäume war ſeit der Römerzeit die gleiche geblieben. Wilde Stämmchen wurden durch Pfropfreiſer oder Oculiren veredelt. Die Wunden verband man mit Miſt und Leinenſtreifen. Um die Stämme wurden Gräben gezogen und mit Dünger gefüllt. Dies alles kann an der Hand der Seckelamtsrechnungen bewieſen werden; z. B. koſtete 1670 das Stücken der Bäume im Gemeindewerk 1½ Pfund, das Graben und Setzen von Zweigſtöcken ½ Pfund u. ſ. w.

Im 18. Jahrhundert ging der Burgerſchaft ſo recht das Licht auf, daß der Obſtbau große Vorteile bringe, beſonders zu Zeiten, in welchen die Rebe von der Ungunſt der Witterung zu leiden hat und geringen Ertrag liefert. Daher kommt es auch, daß Elgg jetzt noch von einem herrlichen Obſtwalde umgeben iſt. Wie groß der Gemeinſinn damals noch war, geht daraus hervor, daß namentlich das Pflanzen von Obſtbäumen auf dem Gemeindeland obligatoriſch gefordert wurde. Im Jahr 1754 beſchloß die Burgerſchaft: „Jeder Bürger, der ſich verheiratet, ſoll im Gemeindeland einen Baum ſetzen, ihn jedes Jahr vorweiſen und pflegen, bis der Baum erwachſen iſt, ſonſt bekommt er auch keinen Anteil am Gemeinobſt“. Um den Eifer, Bäume zu pflanzen, zu vermehren, wurden folgende Vergünſtigungen gewährt: Wer unter dem Gugenhard auf dem Gemeingut einen Baum ſetzt, ſoll deſſen Früchte ſein Leben lang nießen; nach ſeinem Abſterben fällt aber der Baum der Gemeinde zu 1770. Jeder Bürger muß einen Baum ins Gemeingut ſetzen; wer zwei pflanzt, darf den Ertrag des zweiten für ſich behalten 1782. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1792 hatte der Flecken unter dem Gugenhard, im Riet, Blankenmoos, Alp, Hugſtall, Kalberweid u. ſ. w. rund 200 fruchttragende Biru- (Lengler, Haberbirnen u. ſ. w.) und Apfelbäume (Spitziker ꝛc.), deren Ertrag jährlich auf 404 Viertel geſchätzt wurde. Der Gerichtsherr wollte den Obſtſegen auch genießen und verlangte von dem Obſt, das auf dem Gemeindeland wuchs, den Zehnten 1747. Elgg weigerte ſich, forderte, der Herr müſſe ſein Recht beweiſen, und ſchickte eine Abordnung nach Zürich, um Auskunft

Digitized by Google

zu erhalten. Um des Friedens willen beschlossen die Räte, dem Herrn im Blankenmoos zwei Bäume zu geben, er möge dies dann ansehen, wie er wolle, als alten Brauch oder Verehrung.

Wie die Trauben mußte auch das Obst gehütet werden. Im Jahr 1670 waren Andreas Hegnauer und Hans Schöchli Obsthüter, von welchen der eine sechs, der andere sieben Wochen im Dienste stand und wofür sie eine Entschädigung von 35 Pfund erhielten. Es versteht sich, daß die Räte auch das Obst besichtigen mußten. Im vorgenannten Jahre erhielten sie wie gewöhnlich hiebei einen Labetrunk, und ihre Zehrung kostete auch noch 10 Pfund. Als im Jahre 1631 die Räte das wilde und einheimische Obst auf dem Gemeindewerk verteilten, erhielten sie eine reichliche Mahlzeit und zur Löschung des Durstes ein genügendes Quantum Wein.

V. Die Feldbaumeister.

Es erforderte viel Mühe und Zeit, überall nachzusehen, ob den Vorschriften der Feldeinung nachgelebt werde, ob die erforderlichen Bauten ausgeführt würden, ob die Tagnauer im Gemeindewerk ihre Pflichten erfüllten, ob für Ordnung und Sicherheit in Feld, Flur und Wald gesorgt werde. Diese Aufsicht besorgten die Räte nicht selbst, sondern übertrugen sie untern Angestellten; sie vermehrten dadurch die Zahl der Beamten, die von ihnen teilweise abhängig waren, und die sich auf des Fleckens Kosten ein Einkommen und manche fröhliche Stunde erwerben konnten. Diese beaufsichtigenden Personen wurden Feldbaumeister genannt.

Das Herrschaftsrecht von 1535 setzte die Zahl der Feldbaumeister auf drei fest. Sie wurden von Vogt, Ratsmann und den drei Räten gewählt. Nach der Wahl mußte sie der Vogt der versammelten Burgerschaft vorstellen. Vor dem Antritte des Amtes hatten sie dem Kleinen Rate Gehorsam zu geloben. Ihr Wirkungskreis war außerhalb des Fleckens Friedkreis und des Stadtgrabens. Ihnen lag ob, die Gemeindegüter und deren Früchte in Holz und Feld zu bewachen, so weit Elgg Trieb, Trett und Weidgang hatte. Sie mußten für Ausbesserung der Zäune, Gräben, Stege, Wege, Brücken und Wasserläufe sorgen, wozu ihnen des Fleckens Baumeister das nötige Material zu liefern hatte, und einen Eid schwören, ihre Pflichten getreu zu erfüllen, unparteiisch zu sein und niemanden zu schonen. Sie hatten die nötigen Anordnungen zu treffen, daß acht Tage vor dem Heuet die Wege breit genug gemacht, die Hecken ausgehauen und die überhängenden Aeste abgeschnitten wurden, damit von Heu und Getreide nichts abgestreift werde. Im Frühling und Herbst mußten sie die Hirten anweisen, wo sie

Digitized by Google

weiden ſollten. Unter Mitteilung an das Seckelamt waren ſie befugt, bis 5 Schilling Buße aufzulegen. Fruchtete dies nicht, ſo verzeigten ſie die Uebertreter dem Vogte, damit des Herrn Bußenrecht in Anwendung gebracht werde.

Im Jahr 1638 wurde jedem der drei Feldbaumeiſter die Beſoldung auf 3 fl. jährlich erhöht; dafür wurden alle Trünke und Zehrungen wegerkannt mit Ausnahme von denjenigen, welche ſie mit Vogt und Räten hatten, wenn man die Eulach ausmuſterte oder Holz anzeichnete oder die Wucherſtiere beſchaute. Aber bald riß der alte Schlendrian wieder ein, wie dies aus folgendem Beiſpiele hervorgeht. Die Baumeiſter brauchten 1682 an Zehrung: Die Eulach ausmeſſen: 10 Pfund. In der Krone: 4 Pfund. Die Samenzelgen beſchließen: 2½ Pfund. Die Eulach beſichtigen: 2½ Pfund. In der „Meiſe“: 2 Pfund. Im „Ochſen“: 1 Pfund. Häge und Straßen beſichtigen: 3 Pfund. Die Eulach war ausgebrochen, weshalb ſie ihre Tätigkeit vermehren mußten. Die Eulach wurde zuerſt beſichtigt: 11 Pfund. Sie wurde ausgemeſſen: 9½ Pfund. Es wurde nachgeſehen, ob die Anſtößer ihre Arbeiten vorgenommen hätten: 7½ Pfund. Nochmals nachſehen: 5½ Pfund und zum dritten Mal nachſchauen: 4½ Pfund u. ſ. w. Die Baumeiſter verzehrten in dieſem Jahre auf des Fleckens Koſten die Summe von rund 58 Pfund = 29 fl. Die vielen Gänge verurſachten zudem großen Durſt, welchen der Flecken mit 228 Maß Wein zu ſtillen hatte. Im Jahr 1710 wurde eine Vereinfachung in Beſoldung und Zehrung vorgenommen. Die Feldbaumeiſter durften im ganzen in des Fleckens Gaſthäuſern noch drei Mahlzeiten à 1 Pfund 4 Schilling auf Gemeindekoſten halten. Der Seckelmeiſter durfte nicht mehr an denſelben teilnehmen. Bei der Ausmeſſung der Eulach erhielten Vogt, Räte und Baumeiſter je 1 Pfund Geld, 1 Kante Wein und 1 Pfund Brot. Rechneten Letztere, ſowie Wächter, Rebleute mit dem Seckelamt ab, ſo war jede Zehrung wegerkannt. Wenn Bau- und Brunnenmeiſter mit Taunerleuten im Gemeindewerk arbeiteten, ſo bekamen ſie von nun an weder Wein noch Brot, nur eine klingende Belohnung. Die Tage der Roſen gingen zur Neige.

Wie bei jedem Amte gab es auch bei den Feldbaumeiſtern ſolche, die in der Erfüllung ihrer Pflichten läſſig waren. Im Jahr 1681 erhielten ſie von der Gemeinde die Aufforderung, „den Hägen beſſer zu lugen“ und diejenigen, welche nicht zäunen würden, ohne Rückſicht mit 5 Schilling Buße zu belegen, und 1757 erteilte der Rat einem Baumeiſter bei ſeiner Wiederwahl einen ſcharfen Verweis; der Getadelte bedankte ſich mit der Bemerkung, wenn durch ihn das letzte Jahr etwas verſäumt worden ſei, ſo wolle er darnach trachten, es zu verbeſſern. Der Rat aber drohte, er habe das

Digitized by Google

alte Liedlein schon lange singen hören; es sei nun hohe Zeit, daß er einen andern Wandel beginne.

VI. Die Weide.

1. Der Weidgang.

Seit der alamannischen Niederlassung war in Elgg die „Feldeinung" eingeführt. Alles Land, das nicht einbeschlossen d. h. umzäunt oder eingehegt war, diente als gemeinsame Weide, ja auch Einfänge und Baumgärten mußten zeitweise dem allgemeinen Weidgang geöffnet werden. Schon vor der Reformation war das Weiden in eingehender Weise geordnet; doch scheinen sich im Laufe der Zeit Mißbräuche eingeschlichen zu haben; denn im Herrschaftsrecht vom 2. Juli 1534 wird eingangs ausdrücklich bemerkt, es sei durch unordentliche Benutzung der Gemeinweide viel Schaden entstanden; es hätten deshalb zum Schutze des gemeinen und armen Mannes Hans von Hinweil, Vogt, Elfer und die Gemeinde einstimmig beschlossen: „Niemand darf dem Andern in seinen umzäunten Baumgärten und Einfängen in „ämbd wysen" hüten und weiden, sondern es ist dies erst nach St. Gallen Tag erlaubt." Wer dieses Gebot bei Tag überschritt, wurde mit einer Buße von 5 Schilling belegt; geschah dies bei Nacht, so wurde die Strafe vergrößert. Das Anlegen von Baumgärten war gestattet; doch durften nur einheimische Bäume gepflanzt werden. Zum Schutze gegen die weidenden Tiere mußten sie umzäunt und geschlossen sein; weshalb jedermann „Fälven" setzen und Grünhecken pflanzen konnte. Das Beschädigen und Einreißen der letztern wurde bestraft. „Item wo einer Velwen oder anders In sinen guettern vffnet vnd pflanzet Ist abgeredt. Wer die gschandte vnd dem andern abhüwe den wyl man nach gestalt der sachen straffen vnd dermasen mitt im handlen das ein andrer das hinfür nitt thun wyrtt". Wenn ein Auswärtiger noch so viele Güter im Gerichtsbanne von Elgg hatte, so durfte er keine Einfänge anlegen, und weder die offenen noch umzäunten Wiesen benutzen, weil er die gemeine Weide nicht verbessere, sondern schwäche, und Heu und Stroh aus den Gerichten fortführe. In den Rietwiesen konnte nur einmal das Gras gedörrt werden. „Nach der sägis" mußten sie dem weidenden Vieh offen bleiben. Die Vorschrift lautete: „An Jörgen werden sie eingeschlagen; wenn sie abgemäht sind, wieder aus". Artikel 64 des Herrschaftsrechtes meldet, daß das Vieh vom Frühling bis zum Herbst auf die Weide getrieben wurde; im Sommer war also wenig Stallfütterung. Das Vieh befand sich wie jetzt noch in unsern Alpengegenden und in Nordamerika fast immer auf der Gemeinweide.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmungen wurden häufig übertreten; denn ſchon 1551 hieß es wieder, es ſei durch Weidgang und Hüten viel Schaden an Obſt, Früchten und Weide verurſacht worden. Das Weiden in Einfängen und Baumgärten vor Gallustag wurde neuerdings mit der Erläuterung unterſagt, daß der Eigentümer das Recht habe, den Grasnutzen zu ziehen. Auch die übrigen Vorſchriften wurden genauer abgefaßt und erlitten Einſchränkungen. Das Anlegen von Baumgärten konnte der Rat verbieten, wenn Schaden an Straßen u. ſ. w. entſtand. Wer durch Wieſen Anderer fuhr, mußte den kürzeſten Weg einſchlagen. Ließ Einer abſichtlich bei Tag ſein Vieh in dem Eigentum ſeiner Nachbarn weiden, ſo zahlte er per Haupt 5 Schilling Buße. Geſchah dies nicht mit Abſicht, ſo betrug die Strafe für das ungebundene (geſpannte) Stück 2 Schilling, für das gebundene 1 Schilling. Der Weibel hatte die Pflicht, das Vieh, welches Schaden anrichtete, „ongeſchendt“ heimzuführen und erhielt hiefür vom Gerichtsherrn per Haupt eine Entſchädigung von 4 Haller oder ein Hausbrot. Das Vieh, das von auswärts auf den Gemeindebann Elgg geraten war, wurde vom Weibel in den Pfand- oder Bannhof, der ſich in der Stadt beim Kelhof befand, getrieben, wofür das Auge des Herrn von jedem Haupt einen Schilling Haller bekam. Der Schaden wurde in allen Fällen vorerſt von unparteiiſchen Männern, von denen jede Partei zwei zu bezeichnen hatte, abgeſchätzt. Erſt wenn dieſe ſich nicht einigen konnten, durfte Klage eingeleitet werden. Bis zur Regulirung der Sache war das Wegnehmen des gebannten Viehes nicht geſtattet. Wenn bis zum dritten Tag oder zur dritten Nacht das Pfand nicht gelöst wurde, ſo rief der Weibel drei mal an den vier Ecken der Stadt um Schaden, Koſten und ſeinen Lohn eine Gant aus, und wer am meiſten bot, erhielt das gepfändete Haupt Vieh.

Im Jahr 1521 waren die Roſſe des Gebhard Müller in das Land anderer Leute gegangen. Der Gerichtsherr Junker Jörg behauptete nun, die Buße komme ihm zu; denn die Uebertretung ſei „Nachtſchach“ geweſen, weil das geſchädigte Land aus eingeſchloſſenem Gut: Hanfpünten und Baumgärten beſtanden habe. Der Müller ſagte, es ſei ihm leid, daß es ſo gekommen ſei; aber er meine, man ſollte ſolches eingeſchloſſene Gut auch recht umzäunen. Gegen die Brachzelg und gegen die Gaſſe wäre es offen geweſen, ſonſt hätten ſeine Pferde nicht eindringen können. Seine Ausſage unterſtützte er durch fünf Zeugen. Dagegen behauptete Adam Peter, er habe Dünger geführt und den Zaun geſchloſſen. Die Mehrheit des Gerichtes entſchied, der Junker müſſe beweiſen, daß der Müller abſichtlich ſeine Roſſe in die Güter Anderer getrieben habe. Könne er das, ſo ſei der Angeklagte ihm bußfällig. Die Minderheit dagegen war der Anſicht, der

Digitized by Google

Junker habe gezeigt, daß die Pferde sich in Einfängen herumgetrieben hätten; deshalb gehöre die Buße ihm. Wären sie anderswo erwischt worden, so könnte Elgg das Geld einziehen. Die gnädigen Herren in Zürich entschieden zu Gunsten der Mehrheit. — In der Folge kamen Streitigkeiten ähnlicher Art noch mehrmals vor. So wurde 1649 bestimmt: Des Viehes nächtlicher Irrgang soll wie bisher nicht als Nachtschach betrachtet werden, sondern es muß der Eigentümer den Pfandschilling zahlen und allfälligen Schaden vergüten. Der Knecht des Hans Stadelmann hatte seines Meisters Pferd während der Nacht in den Pfaffenmatten weiden lassen und dasselbe erst morgens 3 Uhr zurückgeholt. Da er leugnete und schimpfte, wurde er in den Turm gesperrt. Der Herr hatte die Buße zu bezahlen.

Veranlassung zu Streitigkeiten gab auch die Radweid; deshalb wurde 1548 bestimmt: Wo Wiesen und Einfang neu eingezäunt werden, müssen den Aeckern entlang der Furche nach 1½ ganze Schuhe zu Radweid gegeben werden, ebenso bleiben am Vorhaupt 6 Schuh liegen, und bei den „Undergängen" müssen darnach die Marchsteine gesetzt werden. Natürlich traf diese Bestimmung die Marken an alten „eehaften" Hägen und Zäunen nicht.

Das Streben der Zeit ging dahin, möglichst viel Land der Gemeinweide zu entziehen und zur besondern Nutzung zu verwerten, und mancher mag einen kühnen Griff in die Allmend getan haben. Statthalter Huber wurde 1738 verklagt, daß er von dem Brüel zu seinen Ritschwiesen genommen und eingeschlagen habe, wodurch der Weide Abbruch getan werde. Er erklärte, er wolle im Herbste der Gemeinde die Weid lassen; aber der Ratsschreiber protestirte, weil die Ritschwiesen von einem „Schuze" zum andern beschlossenes Gut seien. Zwei Jahre später sollte der Ratsschreiber seinen Zaun im Amelgarten hinaustun; er war aber der Ansicht, der Statthalter müsse zuerst den seinigen im Brüel wegschaffen. Eine Hand wusch die andere.

Zur Gemeinweide gehörten auch der Gugenhard und die Brachzelg. Im Jahr 1639 wurden die Feldbaumeister ermahnt, auf den Kuhhirten bessere Aufsicht zu halten; denn er habe noch nie sein Vieh bis oben im Gugenhard getrieben, und im Jahr 1745 wurde untersagt, in der Brache Bohnen zu pflanzen, weil sonst der Weidgang geschmälert würde.

Die Benutzung des Herbstgrases gab in der Folgezeit zu manchen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung, wobei stets das Sonderinteresse eine wichtige Rolle spielte. Es wurde 1680 bestimmt, daß, wenn das allgemeine Säen beginne, die nachbenannten Wiesen in folgender Weise zu benutzen seien: Pfaffenmatten, Niederwiesen, Mühlewiesen, Riet. Die Tüllwiesen

Digitized by Google

dienten „von einem Schnee zum andern“ zur Atzung. Dieſe Verordnung war zu unbeſtimmt, als daß ſie von langer Dauer ſein konnte. Im Jahr 1773 behaupteten einzelne Bürger, es ſtehe ihnen das Recht zu, die Emdwieſen, die Sondereigentum ſeien, nach Gallustag auszuweiden, natürlich ſo, daß daraus kein Schaden entſtehe. Die Gemeinde war anderer Anſicht. Der Gerichtsherr Werdmüller entſchied den Zwiſt dahin, daß der Gemeinde nicht zuſtehe, dem Eigentümer die Benutzung ſeines Gutes zu verbieten. Er ſetzte demnach feſt: Jeder Bürger darf ſein Eigenland wohl aushüten, abmähen oder das Gras mit Sicheln nehmen und zwar vom 3. Oktober an drei Tage lang in den untern Pfaffenmatten; nachher werden dieſe Wieſen, weil ſie meiſtens fremde Beſitzer haben, gemeinſam ausgenutzt. Vom 16. Oktober an holen die Bürger ihren Grasnutzen in den obern Pfaffenmatten und Niederwieſen; am 28. Oktober in den Mühle- und Mooswieſen. Damit war dem gemeinen Weidgang ſtarker Eintrag getan worden. Eine neue Zeit bereitete ſich vor.

In alten Zeiten konnte jeder ſo viel Vieh auf die Weide „ſchlagen“, als er wollte. Mit dieſem Rechte wurde frühe ſchon Mißbrauch getrieben; deshalb ſchränkte man es ſo ein, daß Einer nicht mehr Vieh auf die Weide treiben dürfe, als er über den Winter durchbringen könne. Immerhin gewährte die anlangende Vorſchrift der alten Offnung noch einigen Spielraum, indem ſie beſtimmte: „Es ſol auch niemands im ſumer mer vych fur den hirten ſchlahen, dann er von ſinem wißwachs den winter erhalten möge, by einem oder zwei houpten vngenarlich, damit der weidgang nit überſetzt vnnd ietlicher nebend dem andern ſin vych erneren möge.“ Die Gemeinweide wurde nicht nur vom Rindvieh benutzt, ſondern diente als Nährſtätte für Haustiere mancherlei Art. Das edle Pferd weidete friedlich neben dem geduldigen Schaf und dem grunzenden Schwein; doch war ihm der Gugenhard verſchloſſen. Im Jahr 1682 hatte der Fähndrich Büchi wider Brauch und Recht 25 Schafe, die ſeinem Schwager in Winterthur gehörten, auf die Weide getrieben und büßte das Verſehen mit 6½ Pfund; 1737 wurde den Metzgern in Elgg erlaubt, bis auf 40 Schafe auf die Weide zu treiben, dafür mußten ſie jedem Bürger das Fleiſch einen Pfennig billiger geben als die Fleiſcher in Winterthur. Daß auch die Gänſezucht früher von Bedeutung war, geht daraus hervor, daß 1674 beſtimmt wurde, es dürfe in Zukunft zur Gänſeweid nur das Stempfelfeld und der Rütisacker benutzt werden. Einem Bürger, welchem die Gänſe Schaden zugefügt hatten, wurde erlaubt, wo er ſie antreffen möge, ſie tot zu ſchlagen oder zu erſchießen. Dagegen war den Ziegen ſchon 1559 die Allmend verboten, weil ſie großen Schaden in Feld und Wald anrichten würden. Darüber beſchwerten ſich

Digitized by Google

die armen Tagnauer bei den gnädigen Herren in Zürich, aber ohne Erfolg. Nur die Ziegen der Huggenberger wurden noch bis Martini des genannten Jahres gelitten; dann aber hatte es bei dem Verbote sein Verbleiben. In spätern Zeiten suchte man die Ziegen noch öfters wieder in die Herde einzuschmuggeln, weshalb die Vorsteher genötigt waren, in der Sakristei den sogenannten Geißenbrief hervorzusuchen. Für die schwierige Arbeit entschädigten sie sich mit einem währschaften Trunk aus dem Gruftkeller. Im Jahr 1760 wurden die Ziegen abermals aus der Herde wegerkannt und die Hirten ermahnt, sie durchaus nicht mehr zu dulden.

2. Das Weidrecht.

Das Land, das als Gemeinweide benutzt wurde, mußte nicht nur gegen die einbeschlossenen Güter, die zum Gerichtsbanne Elgg gehörten, sondern auch gegen die Nachbargemeinden umzäunt sein. Die Festsetzung der Grenzen, das Unterhalten der Einfriedungen, das Erteilen von Trieb und Tret, das Recht zur Benutzung der Weide u. s. w. verursachten während langen Jahrhunderten viele Streitigkeiten, Prozesse und gerichtliche Entscheide, von welchen hier nur die wichtigsten angeführt werden.

Im Jahr 1474 verlangten die Züniker, Elgg müsse den Friedhag machen, und sie seien auf dessen Boden tretberechtigt. Der Flecken legte dagegen Verwahrung ein. Der Spruchbrief lautete: Die von Elggäuw müssen denen von Zünikon helfen, den Hag „durch den wust“ aufzurichten; hernach haben letztere und ihre Nachkommen denselben ewiglich allein nach aller Notdurft zu machen, ohne deren von Elgg Kosten und Schaden, damit gegenseitig durch das Vieh kein Schaden verursacht werden kann. Beide Parteien gelobten eidlich, den Spruch zu halten.

Elgg verklagte den Hans Etzisperger zu Fulau, er besitze die Höfe Fulau und Schnasberg mit viel Vieh und treibe dasselbe auf des Fleckens Weide. Schnasberg sei aber ein „einbeschlossen“ Gut; deshalb müsse er das Vieh bei sich behalten. Mit Oberschottikon dagegen hätte Elgg den „Bruch“ zusammen gehabt. Der Beklagte wehrte sich, anführend, er habe durch Urteil in Zürich das Recht erlangt, daß die Höfe Schnasberg und Oberschottikon ein Gut sein sollten; deshalb könne ihm Elgg nicht verweigern, die Weide zu benutzen. Elgg anerbot sich, zu beweisen, daß Fulau und Schnasberg nie bei ihnen Weidrecht gehabt hätten. Heini Summer von Oberschottikon bezeugte: Mein Vater hat den Hof Schnasberg 10 Jahre lang besessen. Wir standen mit Elgg auf freundschaftlichem Fuße. Wenn des Fleckens Leute heueten oder schnitten, so gaben wir ihnen Milch; wir

Digitized by Google

trieben auch etwa Vieh von Schnasberg auf ihre Weide, hatten aber kein Recht dazu. Das Gleiche ſagte ihr Knecht Cunrad Ruckſtuhl aus; dagegen wollte Welti in Dickbuch, der beide Güter im Beſitze gehabt hatte, hievon nichts wiſſen. Heini Herzog von Elsau tat kund, das Grafſchaftsgericht habe in Töß erkannt: Der Hof Schnasberg ſoll als ein beſchloſſenes Gut einzäunen und zwei Fallentore machen. Wer die öffnet und nicht ſchließt, muß den Schaden vergüten. Konrad Blatter von Wenzikon beſtritt, daß er und ſein Bruder dem Etziſperger den Hof mit der geforderten Gerechtigkeit verkauft hätten. Uli Summer beſtätigte, der Weibel Uli Pfiſter von Elgg habe ihm das Vieh, das bei den Furtwieſen im Krottenboden geweidet habe, weggenommen und er habe es wieder löſen müſſen. Auf Elggs Seite ſtanden ferner Klein Rüdi Walther, Uli Blatter von Wenzikon, Hans Peter von Zünikon u. ſ. w. Das Urteil, das auf dem obern Kelhof zu Winterthur im Jahr 1509 unter dem Landvogt Stapfer von Kyburg gefällt wurde, lautete: Weil Elgg mit Kundſchaft bewieſen hat, daß Schnasberg ein beſchloſſen Gut iſt, ſo hat Etziſperger kein „Trett“; dagegen darf Oberſchottikon wie bis anhin mit Elgg zuſammen auf die Weide fahren. Der Beklagte war hiemit nicht zufrieden und appellirte nach Zürich, wo aber entſchieden wurde, daß Schnasberg kein Weidrecht auf Trieb und Tret von Elgg habe.

Das Weidrecht im Krottenboden gab in der Folge, obgleich im Jahr 1534 eine Markung vorgenommen worden war, noch mehrmals zu Streitigkeiten Veranlaſſung. Hermann Hofmann, der den Hof Oberſchottikon 1548 gekauft hatte, unterſagte Elgg, Vieh auf den genannten Weideplatz zu treiben. Der Landvogt legte ſich ins Mittel und verfällte Hofmann zur Tragung der Koſten. Als dieſer ſie nicht bezahlen wollte, nahm ihm Elgg die Räder weg und gab ſie erſt heraus, als der Verurteilte 10 Pfund Haller entrichtet hatte 1548. Im Jahr 1606 entſpann ſich zwiſchen Hans und Hug Hofmann, den Beſitzern der beiden Güter in Oberſchottikon, einerſeits und Elgg anderſeits abermals ein Span, welcher gütlich wie folgt erledigt wurde: Die Öffnung und der Brief von 1548 bleiben mit folgender Erläuterung in Kraft: Wenn die von Oberſchottikon geemdet haben, dürfen ſie alles Vieh, Zug und müßiges, in den Krottenboden treiben; die von Elgg indeſſen vor Michaelstag nur mit Zug und arbeitendem Vieh, und erſt nachher mit der ganzen Herde. Die Ausfertigung des Briefes koſtete 17 Pfund.

Elgg benutzte die Weide auf den Gütern des Michel Peter und ſeines Sohnes Heini von Vorderſchneit. Dieſe unterſagten die Nutznießung, einen Brief aus dem Jahr 1488 vorweiſend, nach welchem ihre und andere

Digitized by Google

Güter bis St. Michael vom Weidgang frei seien. Das Gericht in Zürich entschied: Der Brief betrifft die fraglichen Güter nicht. Elgg bleibt bei seiner Offnung geschützt, wornach es Weidgang in Holz und Feld innerhalb der Gerichte besitzt 1582. Weil der „widerspänige" Heini sich nicht an das Urteil hielt, wurde er zwei Jahre später für kurze Zeit in den Wellenberg gesperrt.

Wie verwickelt mancherorts das Weidrecht war, geht aus folgenden Beispielen hervor. Zu Zürich wurden die von Vorderschneit mit ihrem Begehren betreffend die Benutzung der Allmende von Elgg abgewiesen; dagegen durften die von Zünikon in die Speckwies jährlich bis St. Verenatag, in das Hinterriet und in die Stockwiese bis St. Michaelstag wie von altersher das Vieh treiben, aber Elgg gestattete dies nur aus Freundschaft, Zünikon durfte daraus kein Recht machen. Nach einem Brief von 1488 durfte Zünikon ferner in acht Jucharten des obern Ramistall bis Michael allein weiden, nachher in Gemeinschaft mit Elgg 1582.

Obgleich Elgg nur drei Jucharten in der Zelg Langenacker bei der Steig besaß, behauptete es, dort das Weidrecht auf „Stroffel und Brach" allein zu besitzen. Die Büchi auf der Steig beanspruchten dieses Recht auch ausschließlich; das gleiche taten die Blattmann von Wenzikon als Besitzer von zehn Jucharten. Da Letztere nur beim Früchteholen weiden durften, so wurden sie vor Bürgermeister und Rat in Zürich abgewiesen; die beiden ersten Parteien vertrugen sich gütlich. — Der Hof Steig war Erblehen von Elgg und dem Seckel- und Spitalamt zinspflichtig. Im Jahr 1531 zinsete Uli Büchi ab der Steig dem Seckelamt 5 Viertel Kernen und 1 Mütt Hafer. Der Flecken hatte somit das Recht, den Hof beim Wechsel des Besitzers zu seinen Handen zu ziehen und machte auch 1637 Miene, dies zu tun. Nachdem es gelungen war, einen Auswärtigen ferne zu halten, nahm man hievon Umgang, wie dies aus folgendem hervorgeht: Nach einer Vermittlung des Landvogtes Rahn mußte Elgg den Steigern genug Holz zur Umzäunung von fünf Jucharten Feld und Wald im untern Gugenhard geben. Bringen die Steiger dem Spitalamt den Grundzins, so soll man ihnen Suppe, Fleisch und einen ehrlichen Trunk nach Notdurft geben. Wenn das Steiger Vieh auf den Gütern von Elgg weidet, so wird es in den Bannhof getan und muß dort gelöst werden.

Eine große Aufregung verursachte eine neue Landkarte vom zürcherischen Gebiete aus dem Jahr 1739, nach welcher Elgg und Hagenbuch gleiches Weiderecht im Fennental hatten; auch Hagenstall geriet deswegen mit Adorf in Streit. Der Verfasser wurde vorgefordert und mußte die Fehler beseitigen.

Digitized by Google

Die „Seewiesler“ hatten auf ihren Gütern im See ein eingeschränktes Eigentumsrecht. Im Jahr 1787 begehrten sie, auf ihren Wiesen zu heuen und zu emden wie diejenigen, welche mit des Gerichtsherrn Erlaubnis auf Brachwiesen Klee ansäen dürften. Damit war der Rat nicht einverstanden, sich auf ein vor 30 Jahren von Hrn. Oberst Werdmüller gefälltes Urteil berufend, welches lautete: „1. Wenn das Feld Haber hat, soll in den Seewiesen geheuet und geembdet werden, und dann das Nachgras der Weide dienen. 2. Wenn das Feld Korn hat, soll geheuet und das Gras bis zum neuen Kaiser Heinrichstag genutzet werden, nachher gehört es der Weide. 3. Zu Brachzeiten soll ein Gleiches gelten. Ist das Heu weg, so gehört das neue Gras der Herde“. Obgleich der Rat drohte, er werde den Handel höhern Orts vorbringen, verlangten Trachsler und Genossen, sie wollten in den Seewiesen nicht nur heuen, sondern auch emden, und bis zum 1. September gehöre das Nachgras ihnen. Endlich wurde ein vermittelnder Antrag angenommen, nach welchem die Seewiesler das Nachgras bis Bartholomäustag (24. August) benutzen durften.

Das Weidrecht der Gemeinde ging auf einem Stück Land, das zu einem einbeschlossenen Gute gemacht wurde, nicht für immer verloren und wurde in den betreffenden Urkunden stets vorbehalten, wie dies aus folgenden interessanten Beispielen hervorgeht. Konrad Flach von Zünikon hatte von Vogt und Rat zu Elgg, als Patronen der Frühmeßpfrund (Procurey), ein Erblehengut am Schönenberg (in der Nähe der Zünikerhalden) erhalten, von welchem er jährlich zwei Viertel Kernen, sauberes gutes Kaufmannsgut und Winterthurer Maß als Grundzins geben mußte. Auf seine Bitte hin wurde ihm gestattet, von dem Gute eine Juchart einzufrieden und zu einem Weingarten anzulegen gegen die jährliche Entrichtung eines Hühnchens nach Rebgüter- und Rebzinsrecht; aber es wurde ausdrücklich bemerkt, daß das übrige Feld dem Trieb, Tret und Weidgang uneingeschlossen bleiben müsse, und ferner an die Erlaubnis die Bedingung geknüpft, wenn Flach oder seine Erben den Weingarten eingehen ließen, so müsse das Land ohne Verzug und Widerrede dem Weidgang wieder geöffnet werden 1550. Dieser Erblehenbrief, auf Pergament geschrieben, ist jetzt noch als Umschlag der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1666 vorhanden. — Sebastian Oehninger im Birmenstall erklärte 1601 schriftlich, daß Elgg seinem Vater erlaubt habe, einen drei Juchart großen Acker im Letten, auf Elgger Trieb und Tret einzuschlagen und nach seinem Gefallen zu benutzen und zu bewerben, daß dies aber keine Gerechtigkeit sei, und er und seine Erben jederzeit den Hag, sobald es verlangt werde, entfernen und dem weidenden Vieh öffnen müsse, auch habe der Hof Birmenstall durchaus kein Weidrecht in den Gerichten von Elgg.

Digitized by Google

3. Die Hirten.

Das Amt eines Kuhhirten war in Winterthur von großer Wichtigkeit und wurde vom Schultheiß vergeben. Daher kommt es auch, daß der Winterthurer Hirt neben adeligen Herren als Zeuge auftritt. Von nicht minderer Bedeutung war dieser Beamte in Elgg, und Artikel 17 des Herrschaftsrechtes vom Jahr 1535 befaßt sich einläßlich mit der Festsetzung seiner Verpflichtungen. Zu seiner Wahl mußte der Kleine Rat noch die Elfer herbeiziehen. Für allfälligen Schaden hatte er einen Bürgen zu stellen. Er stand unter dem Befehl der Feldbaumeister und mußte im Frühling das Vieh im „Cenelhenn" austreiben. Das Vieh wurde in drei Haufen auf die Weide und wieder heimgeführt; unter dasselbe Steine und Prügel zu werfen, war ihm untersagt. Beim Heimtreiben mußte er abzählen und „lugen", daß er alles habe". Fehlte ein Haupt oder waren mehrere nicht da, so war er verpflichtet, es den Eigentümern noch am gleichen Tage bei Sonnenschein anzuzeigen. Schaden, den er durch Schlagen verursachte, mußte er vergüten. „Bhangete ein Stück Vieh hinder den wurtzen oder bsteckete hinder den mösern", und ging zu Grunde, so hatte er ebenfalls Schadenersatz zu leisten. Fand er aber ein Haupt auf dem freien trockenen Rasen tot, so mußte er nichts bezahlen. Im Jahr 1694 wurde erkannt, daß der Kuhhirt einem Bürger 6 fl. an eine Kuh zu entrichten habe, weil er demselben am Abend nicht gesagt hatte, daß er das Tier nicht habe finden können. In Fällen, wo das Vieh sprang, den Zaun brach, und etwa an einem Stecken hangen blieb, mußten Vogt und Rat entscheiden. Solch' unartiges Getier hatte der Hirt den Feldbaumeistern zu verzeigen, damit es aus der Herde wegerkannt wurde. Krankes, „rütziges", presthaftes Vieh durfte dem Hirten nicht gegeben werden. Die Eigentümer mußten es in den Ställen behalten oder abtun. Wer dem Hirten seinen Lohn nicht gütlich gab, wurde beim Vogt verklagt, welcher ihm erlaubte, die Schuld durch Rechtstrieb einzuziehen. Die alte Offnung war in dieser Hinsicht viel strenger, indem sie vorschrieb: „der hirt mag demselbigen ein houpt, das er gehirtet hat, abbinden vnnd vff den mist fuern vnnd das vmb sin hirtenlon offenntlich verganten, wie dann söllichs von altershar gebrucht ist".

Die Herde war so groß, daß ein Hirte der Arbeit nicht gewachsen war. Im Jahr 1639 bekleideten das Amt eines Kuhhirten Hans Zehnder und Toni Huggenberg; Kalberhirt war Baschi Rudi; die zwei letztern waren zugleich Holzforster. Den Hirten wurde befohlen 1730, die Brunnen im Gugenhard in Ordnung zu halten, die Straßen fleißig aufzutun, die „Rielen" in den Waldungen zu verhauen, damit das Vieh fleißig fortkommen könne.

Digitized by Google

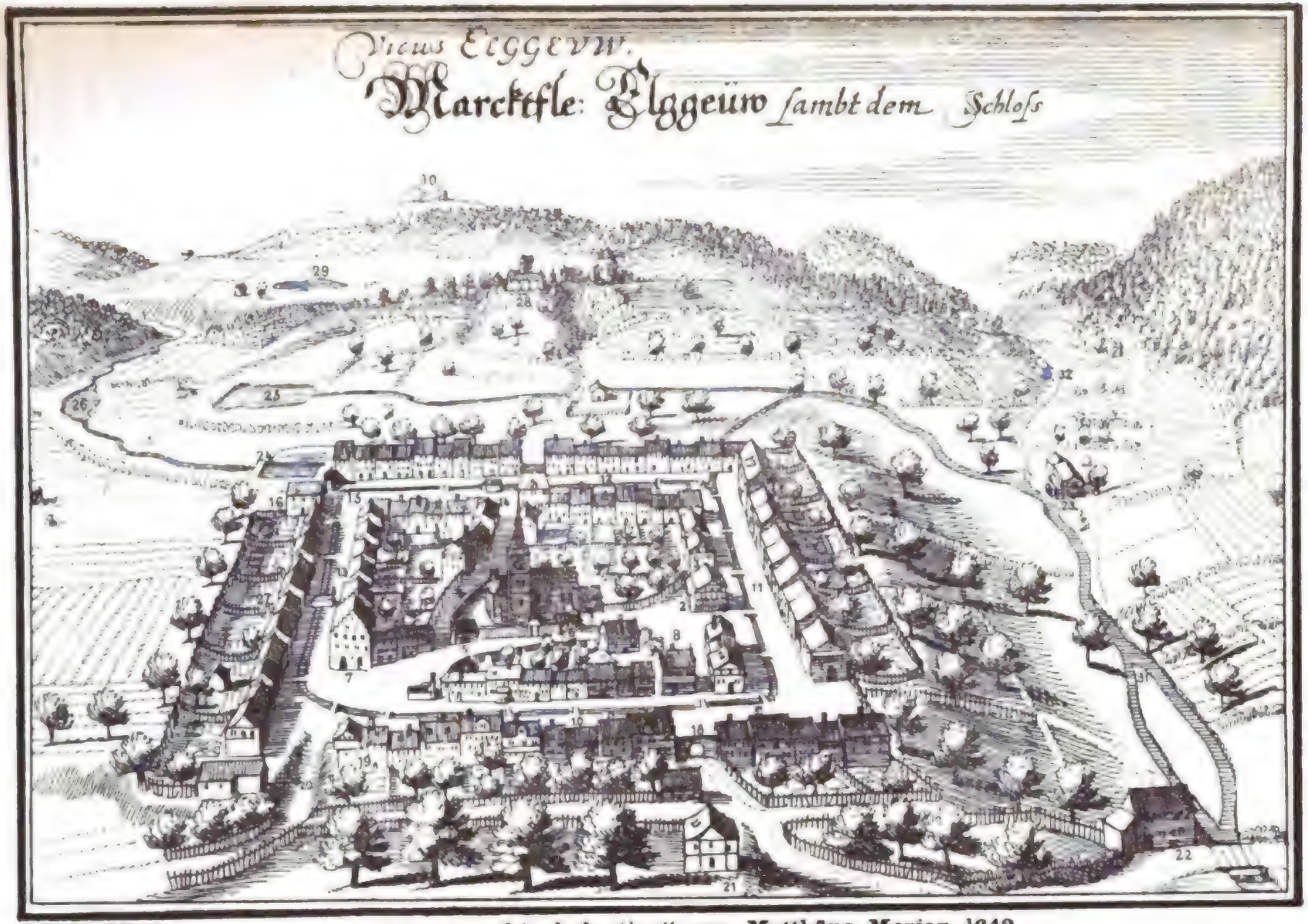

Aus „Topographia helvetiae“ von Matthäus Merian 1642.

Pfarrhaus, 2. altes Rathaus, 3. Höfli, früher Wohnung der Kapläne, 4. Kirchgässli, 5. Meisenscheuer, 6. Kapelle und Schulhaus, 7. Rathaus z. Krone, arktplatz, 9. Gasthaus z. Meise, 10. Vordergasse, 11. Untergasse, 12. Hintergasse, 13. Obergasse, 14. Gemeindemetzg, 15. Obertor, 16. Schützen-17. Spital, 18. Untertor, 19. Gasthaus z. Ochsen, 20. Brunnenhaldentor, 21. Zehntenscheuer, 22. Untermühle, 23. Obermühle, 24. Torweier. tweier, 26. Blankenmoosweier, 27. Stadtgraben, 28. Schloss, 29. Guhwylerweier, 30. Schauenberg mit Ruine. 31. Eulach, 32. Fahrenbach.

Digitized by Google

Bei der Erhältlichmachung ihres Lohnes ſtießen die Wächter der Herde häufig auf Schwierigkeiten, namentlich im 18. Jahrhundert, ein ſicherer Beweis, daß ihr Amt an Anſehen eingebüßt hatte und das Sonderintereſſe in den Vordergrund trat. Im Jahr 1745 klagten die Kuhhirten, die Bürger wollten ihnen das Weidbrot und den Haber nicht entrichten; nur kleine Ochſen im Alter von einem Jahre ſeien gaſtfrei u. ſ. w. Der Rat entſchied: Die Hirten dürfen aus jedem Stall ein Weidbrot nehmen und nicht mehr, auch wenn ein Bürger zwei oder drei Kühe beſitzt. Haben dagegen zwei Bürger einen Stall gemeinſam, ſo ſind ſie zur Ablieferung von zwei Broten à 5 Pfund Gewicht verpflichtet. — Einzelne Bürger ſchickten 1771 ihre Knaben mit dem Vieh auf die Weide; nicht ohne Widerſpruch wurde der Beſchluß gefaßt, daß dies bei Buße unterſagt ſei und das Vieh unter die Herde getan werden müſſe.

Die Stellung des Sauhirten war im Herrſchaftsrecht ebenfalls genau umſchrieben. Seine Wahl erfolgte wie die des Kuhhirten. Richtete er durch Schlagen Schaden an, oder warf er einer Sau ein Bein ab, ſo war er hiefür nach Spruch von Vogt und Räten haftbar. Sowohl er als der Kuhhirt mußten zu dem gewöhnlichen Lohn in den Riß treten, wenn es der Stadt an einem Nachtwächter gebrach. Dieſe Doppelſtellung war etwa für den Inhaber verhängnisvoll. Der Kuhhirt und Wächter Adam Peter ſollte im Jahr 1711 dem Herrn Pfarrer zu nachtſchlafender Zeit den Weinwagen hüten, war aber ſo betrunken, daß er auf der Straße liegen blieb. Die Obſtgemeinde entſetzte ihn deshalb aller ſeiner Dienſte. Vielleicht fühlte die Bürgerſchaft ein menſchliches Rühren oder der Stundenrufer war unerſetzlich; denn im folgenden Jahre befand er ſich wieder im alten Dienſte und erhielt von dem Gerichtsherrn einen neuen Rock.

VII. Die Gebäude.

Seit alten Zeiten beſaß Elgg mehrere öffentliche Gebäude. Der Stolz der Gemeinde bildete das Rathaus, für welches von Zeit zu Zeit bedeutende Summen verwendet wurden, um es im guten Stande und im angemeſſenen Schmucke zu erhalten. Im Laufe der Jahre fand man aber, dasſelbe ſei zu klein, zu unſcheinbar und eigne ſich wenig für die Bedürfniſſe der Gemeinde; doch ſcheute man die Koſten eines Neubaues. In der Seckelamtsrechnung von 1635 iſt von der neuen „Krone“ die Rede. Nach dem Hinſchiede ihres Beſitzers, des Cornet (Fähndrich bei der Reiterei) Jakob Trachsler wurde ſie von der Gemeinde nebſt Krautgarten im „Hintergäßli“ um 2000 fl. und 35 fl. Trinkgeld gekauft und auf drei Jahre à

Digitized by Google

25 fl. Zins verliehen 1687. Der Flecken machte daraus ein Rathaus. Zugleich entäußerte er sich des alten Rathauses um 460 fl. an den Glaser Hch. Vogler und an den Metzger Hs. Georg Oehninger. Der Mietzins für die „Krone" sank auf 18 fl. jährlich herab; deshalb wurde beschlossen, die „Täfernygerechtigkeit" im Flecken durch den Weibel feil zu bieten und an einen Bürger zu verkaufen. Hs. Jakob Müller erstand sie um 200 fl. (1696). Später reute es die Bürger, daß sie nicht mehr im Besitze dieses Rechtes waren, und sie verlangten im Jahr 1774, daß die „Kronentäfery" wieder für die Gemeinde erworben werde. Die Räte waren dagegen; es koste zu viel, zudem müßten bedeutende Bauten vorgenommen werden; aber die Unzufriedenen verlangten, daß über diese Frage mit „Pfennigen gemehret" werde, und wenn die Vorsteherschaft hiezu nicht einwillige, so würden sie den Gehorsam künden. Nun wurde die Gerechtigkeit um 1010 fl. wieder erworben und die „Krone" dem Joh. Oehninger um 60 fl. und einen halben Saum Wein per Jahr in Pacht gegeben. Nachdem bedeutende Reparaturen an dem Gebäude vorgenommen worden waren, wurde es 1791 an Hch. Oehninger auf sechs Jahre à 55 fl. samt Fahrhabe verliehen mit den Bedingungen, es dürfe im Ratszimmer nicht gewirtet werden, und der Pächter müsse, da die gnädigen Herren in Zürich von dieser Ehehafte einen Reuter verlangten, zu Pferd Militärdienst tun, wozu ihm Elgg die Ausrüstung gebe.

Des Spitales für die Versorgung der Armen wird andernorts Erwähnung getan. Im Schützenhaus wurde eine Wohnung eingerichtet (1796). Den ganzen obern Boden samt Fahrhau, Keller, Garten im Riet nahm Jakob Spiller, Kürschner, auf drei Jahre à 16 fl. zur Miete. Dabei mußte er der Schützengesellschaft unbedingt im Hause Platz zu ihren Schießübungen gewähren; ebenso durften die „jungen Knaben" den untern Boden beim schlechtem Wetter zum Exerziren benutzen. Der Gemeinde gehörten ferner das Schulhaus, die Sakristei und der Gruftkeller; der letztere war im Jahr 1709 an Hauptmann und Seckelmeister Trachsler per Jahr um 16 Pfund vermietet. In der Nähe des Schulhauses stand die Kapellherberge, die einen Zins von 4—8 Pfund abwarf; ebenso das Steinhüsli, das im Jahr 1570 dem Pauli Zehnder abgekauft worden war. Schon 1539 wird des Korn- und Schmalzhauses gedacht, in welchem der Zoll bezogen wurde; gleichzeitig erfuhr das Metzggebäude eine eingehende Reparatur und ging später (1555) für 295 Pfund in die Hände des Andreas Vogler über. Im Jahr 1681 wurde ein Neubau errichtet. Die Gemeinde besaß auch eine Badstube 1526, die um 3 fl. jährlich vermiethet wurde. Hans Buloth hatte die Schmiede um

Digitized by Google

200 fl. verkauft; da sie aber eine Ehehafte des Fleckens war, zog die Gemeinde sie an sich und zahlte sie bar (1683).

In einem andern Abschnitte wird gezeigt, warum und wie der Ort in den Besitz der Ziegelhütte um 670 fl. gelangte 1694. Er machte aber damit schlechte Geschäfte. Im Jahr 1704 verlieh man sie dem Heini von Sulgen auf 4 Jahre für eine Gesammtentschädigung von 110 fl. Der Pächter durfte Lehm und Steine auf dem Gebiete Elggs nehmen; das Holz mußte er aber außerhalb der Gemeinde kaufen. Diese letzte Bedingung verscheuchte den neuen Ziegler, weshalb ein Vertrag mit einem Oberwinterthurer eingegangen wurde. Da dieser den Akkord nicht hielt, wurde ihm abgesagt und mitgeteilt, er könne mit Stein, Holz und Lehm fahren, wohin er wolle 1706. Um der vielen Widerwärtigkeiten los zu werden, beschloß die Gemeinde, die Ziegelhütte zum Verkaufe ausrufen zu lassen unter folgenden Bedingungen: Sie soll einen Jahrhau haben. Sie muß Ziegelhütte heißen und bleiben. Es darf dort nur eine Haushaltung wohnen. Sie kann nur an einen Bürger verkauft werden. Zur Benutzung ist nur die Lehmgrube im Blankenmoos bei der Brücke erlaubt. Zieht der Käufer fort, so muß er einen Lehenmann stellen. Da sich keine Kaufliebhaber zeigten, wurde die Hütte wieder auf ein Jahr an Ziegler Mantel um 30 fl. verliehen. Endlich zeigte sich ein Käufer: Hauptmann und Ratsschreiber Trachsler, Wirt zur „Meise", erwarb das Geschäft samt ringsum liegendem Lande, der Haufpünt und Hofstattgerechtigkeit, zins- und zehntenfrei um 654 fl. Darauf hafteten folgende Servituten: Hofstattgeld und Gartenhühnli. Das Kaufobjekt darf seiner Bestimmung nicht entfremdet werden. Der Ziegler muß jedes Jahr der Gemeinde einen Brand Ziegelplatten, Ziegelsteine und Kalk machen zu folgenden Preisen: 100 Platten für 1 fl., 100 Ziegelsteine für 1 fl. 8 Schilling, 1 Fäßli Kalk à 1 fl. 20 Schilling. Ist starker Mangel an Holz, Stein und Lehm, darf er die Ware liefern, wie man sie in der Umgebung kaufen kann. Das Gebäude soll nicht erweitert und nur von einer Familie bezogen werden. Der Besitzer hat das Recht, Steine und Lehm im Gugenhard, Blankenmoos und überall auf dem Gemeindewerk zu graben, doch so, daß dadurch die Bäume nicht Schaden erleiden. Die Hütte kann nur an Bürger verkauft werden, und der Flecken hat das Vorkaufsrecht. Weder im Flecken noch in der Herrschaft darf eine zweite Ziegelhütte erstellt werden u. s. w. 1718. — Der Flecken lieh auf Häuser Geld, deren Eigentümer es nicht zurückzahlen konnten; auf diese Weise gelangte Elgg in den Besitz mancher Gebäude, z. B. des sel. Ludi Haus wurde zu Handen des Fleckens gezogen 1613. Friedli Mock mußte Elgg sein Haus um seine Schulden zu kaufen geben 1629. Die Häuser des Seilers Ulrich

Digitized by Google

Peter und des Ulrich Buloth fielen ebenfalls dem Orte zu 1650. Zehn Jahre ſpäter erwarb der Flecken vom Gerichtsherrn Sulzer drei Wohnhäuſer nämlich: das große Steinihaus ſamt Garten an der Vordergaſſe mit 100 Saum der beſten Faſſung und alles, „was Ruth und Nagel begriff". Eine Behauſung mit Hofſtatt und Garten an der Untergaſſe von Adam Frei her. Ein Wohnhaus ſamt „Hofreiti" und Garten an der Hintergaſſe im äußern Ring. Alle dieſe Gebäude hatten jährlich der Gerichtsherrſchaft Hofſtattgeld und Gartenhühnli zu entrichten. Im Jahr 1663 kaufte der Färber Andreas Spiller von der Gemeinde das „Klöſterli" an der Untergaſſe, und das „große Haus", das inzwiſchen vom Rate als Sitzungslokal und zum Aufbewahren von Früchten und Wein benutzt worden war, wurde 1667 veräußert. Es erſchienen nämlich Seckelmeiſter Haab und Landvogt Schmied und verlangten, daß man das große Gebäude den gnädigen Herrn in Zürich übergebe. Der Rat zeigte hiezu wenig Neigung; doch fürchtete er die Ungnade, und nun wurde es dem Flecken „abgedrückt" für 700 fl., obſchon andere öfters 1000 fl. geboten hatten. Dagegen verſprach Zürich dem Orte Elgg, bei Aufläufen im Vaterlande, bei welchen der Flecken 90 Mann zu ſtellen hatte, einige Rückſicht walten zu laſſen. In das große Haus kam J. Huber, welcher der Grafſchaft Untervogt war. So könnten die Beiſpiele, welche uns zeigen, daß Elgg zeitweiſe, allerdings nicht immer mit Vorteil einen ſchwunghaften Häuſerhandel betrieb, noch leicht vermehrt werden.

Die vielen Gebäude erforderten häufig Reparaturen und Umbauten, zu deren Aufſicht und Leitung ein Sachverſtändiger, Stadtbaumeiſter und ſpäter des Fleckens Baumeiſter genannt, je am Berchtoldstag von dem Kleinen Rate und den Elfern gewählt wurde. Dieſes Amt durfte nur einem Bürger anvertraut werden. Die Obliegenheiten waren im Herrſchaftsrecht von 1535 genau umſchrieben: „Der Stadtbaumeiſter mußte des Fleckens „Gebrächen und Büwen" gewärtig und gefliſſen ſein" und treu aufſehen, daß Brunnen, Brücken, Stege, Wege und alle andern Bauten in Ordnung gehalten und richtig ausgeführt werden. Wenn nötig, hatte er den drei Feldbaumeiſtern Knechte und Fuhrwerk zu liefern; durfte aber nur mit Wiſſen von Vogt und Räten bezügliche Anordnungen treffen. Bei Eidesſtatt mußte er geloben, ſeine Pflichten genau zu erfüllen. Mit Erlaubnis ſeiner Obern konnte er Bußen im Betrage von 2—5 Schilling anlegen. Half dies nicht, ſo wurden die Ungehorſamen durch den Weibel beim Gerichtsherrn verzeigt.

Digitized by Google

G. Städtiſche Vorrechte.

I. Die Märkte.

Während der Appenzeller- und namentlich wegen des alten Zürichkrieges war Elgg ſo ſehr verarmt und hatte ſo ſehr an Bedeutung verloren, daß die Märkte nicht mehr ſtark beſucht wurden und nach und nach eingingen. Hans von Hinweil, Gerichts- und Vogtherr zu Elgg, der es ſich beſonders angelegen ſein ließ, den Flecken wieder zu heben und zu neuer Blüte zu bringen, allerdings nicht nur um des allgemeinen, ſondern auch ſeines eigenen Vorteils willen, ſowie deſſen Vogt Hans Meiß und der Rat Hans Weißhaupt, nahmen ſich nun aus Auftrag und im Einverſtändnis mit dem Großen und Kleinen Rate und der ganzen Gemeinde der Marktangelegenheit an und baten, die alten Freiheitsbriefe, welche Elgg von Oeſtreich erhalten hatte, vorweiſend, Bürgermeiſter und Rat der Stadt Zürich um Beſtätigung des früher erlangten Marktrechtes und der andern ſtädtiſchen Vorrechte, welche auch am Samstag vor der Jungen Faſtnacht am 6. Feb. 1535 erfolgte. Am 6. Sept. gleichen Jahres erfolgte die Verkündung der wieder erlangten Marktfreiheit wie in frühern Zeiten, nämlich jeden Montag war Wochen- und am St. Jörgentag (April) und St. Michael (Sept.) war Jahrmarkt. Der Ratsſchreiber verlas hiebei folgende Beſtimmungen: „Was auf dem Markt in der Stadt Elgg gekauft oder verkauft wird, ſoll mit Winterthurer Maß und Gewicht gemeſſen und gewogen und mit guter, unverrufter Zürchermünze bezahlt werden. Vogt und Räte werden, ſo oft es nötig erſcheint, durch den Weibel nachſehen laſſen, ob dieſen Vorſchriften nachgelebt wird. Uebertreter werden dem Gerichtsherrn verzeigt, damit jedermann um ſein Geld einen richtigen Gegenwert erhalte. Von den Märkten war der, welcher am Michaeli ſtattfand, ſtets der bedeutendſte; er war zugleich ein großer Viehmarkt. Im Jahr 1535 wurde für den Wochenmarkt nachſtehende Verordnung erlaſſen: „Der Tuchmarkt beginnt um 7 Uhr Morgens. Das kleine Tuch und Zwilch werden auf der Laube zwiſchen den beiden Stuben im Rathaus, das wollene Tuch wird in der großen Stube im Rathaus zum Verkauf ausgelegt. Der „Ludernmarkt“: Garn, Werch, Reiſte u. ſ. w. iſt neben dem Kaufhaus und fängt um 8 Uhr an. Alles was mit dem Pfundſtein abgeſetzt wird: Schmalz (Butter), Zieger, Käſe u. ſ. w. kommt ins Schmalzhaus und ſteht von 9 Uhr an zum Verkaufe bereit. Alles, was mit dem Viertel gemeſſen wird, ſoll ins Kaufhaus geführt und da nach dem Läuten des Marktglöckleins von 12 Uhr an verkauft werden. Kinder und Erwachſene, welche nur aus Neugierde das Kaufhaus beſuchen und da nichts zu tun haben, bezahlen 5 Schilling Buße.

Digitized by Google

Die Behörden in Elgg waren sich dessen wohl bewußt, daß die Märkte dem Orte große Vorteile bringen würden, und bestrebten sich deshalb stets, alles, was der Marktfreiheit Eintrag tun konnte, abzuwenden, den Besuch zu heben und die Ordnung zu verbessern. Vogt und Räte beklagten sich im Jahr 1620 in Zürich, daß die Wochen- und Jahrmärkte nicht mehr so stark besucht würden, wie in früherer Zeit, weil die Früchte bei Häusern, Scheunen, Mühlen, Speichern aufgekauft würden. Die Buße von 5 Schilling sei zu gering, um die Uebertreter abzuhalten. Sie baten deshalb um Schutz und Schirm für ihre Märkte und Erhöhung der Buße, um Vorkauf und Wucher zu verhüten. Bürgermeister und Rat gaben nun den Behörden die Befugnis, Fehlende im Bezirk und Flecken Elgg um 10 Schilling zu büßen, und wiesen zudem auf ein früher erlassenes Mandat hin, nach welchem jeder Wuchs, jeder Vorkauf von Feldfrüchten, Obst und Garn u. s. w., jeder Austausch gegen Salz u. s. w. schwer untersagt und geboten wurde, den Kauf und Verkauf von solchen Dingen nur auf öffentlichem Markte wie in Elgg und Winterthur vorzunehmen. Eine Ausnahme von diesem Gebote durften die Müller zu ihren Kunden, der Lehensherr zu seinen Lehensleuten, ein Nachbar zu dem andern machen. Elgg lachte über die Errungenschaft betreffend die Bußenerhöhung ins Fäustchen, aber nur für kurze Zeit; denn der Gerichtsherr Bonaventura Bodeck führte in Zürich Klage, dieselbe sei ein Eingriff in seine Rechte, worauf entschieden wurde, Elgg habe wie bis anhin nur in Feldeinung und Baurecht (Ehefaden, Zäunen, Gräben u. s. w.) bis auf 5 Schilling zu büßen, an Märkten aber weder zu bannen noch Bußen aufzulegen, dieies Recht gehöre dem Gerichtsherrn. Der Landvogt in Kyburg erhielt den Auftrag, von Elgg die vorgenannte Urkunde zurückzuverlangen. Aber die Gerichtsherren waren nicht lange im Genusse dieses Rechtes. Im Jahr 1635 hatten die Verordneten des Kaufhauses einen Vorkauf getroffen, wofür sie dem Herrn eine Buße zu entrichten hatten. Als hievon der Landvogt Grebel in Kyburg Kenntnis erhielt, beschwerte er sich bei den Obern in Zürich, das Strafgeld, das zu klein sei, hätte ihm, resp. der Obrigkeit gehört, und er bat in Sachen um Wegleitung. Die Regierung entschied: „Weil der Wochen- und Jahrmarkt Spezialfreiheiten sind, welche Zürich dem Flecken 1535 verliehen hat und solche Sachen ihrer Natur und „Pratic" an die Hoheit gehören, so folgt daraus, daß die Bußen für falsches Maß und Gewicht, Betrug in der Ware, Vergehen gegen Zoll und Immi der hohen Obrigkeit allein gehören. Dieser Handel hatte die weitere Folge, daß eine Ausscheidung der Hohheitsrechte von der niedern Gerichtsbarkeit in Elgg vorgenommen wurde, nach welcher die Aufsicht über Maß und Gewicht dem Gerichtsherrn, die Bestrafung vorsätzlicher Fehler und des Betruges der Obrigkeit gehörten.

Digitized by Google

Des schlechten Besuches wegen waren die Wochenmärkte eingegangen; aber die zürcherische Regierung war bestrebt, den Markt in Elgg wieder zu heben. Der Landvogt Gerold Grebel schrieb im Dezember 1634 an seine Regenten, er habe nach erhaltenem Befehl überall Anordnungen getroffen, daß bei Androhung von hohen Bußen alle Feldfrüchte nur auf einheimische Märkte zu bringen seien. Er sei in Elgg gewesen und habe sich dort erkundigt, wie ein rechter Wochenmarkt eingerichtet werden könnte. Das Kaufhaus eigne sich hiezu sehr gut. Die Räte und er hätten aber die Ansicht, es sei besser, den Markt vom Montag auf den Mittwoch zu verlegen, damit der Sonntag weniger entheiligt werde. Wenn die Herren damit einverstanden seien, lasse er am 31. Dez. d. J. den Markt abhalten und ihn auf diese Zeit ausrufen. Die Regierung nahm die Angelegenheit selber in die Hand und erließ am 23. Dez. 1634 folgendes Mandat: „Trotz der frühern Verbote werden Früchte bei Schlössern, Häusern, Mühlen und Scheunen verkauft, ja sogar in nicht zürcherische Gebiete geführt. Da wir aber nicht willens sind, von dem, was dem Lande vom guten ist, abzuweichen, so haben wir den Wochenmarkt in Elgg erneuert und den ersten auf Mittwoch den letzten Tag dieses Jahres angesetzt. Es ergeht deshalb an geistliche und weltliche Herren und Untertanen unseres Gebietes der Befehl, nicht mehr wie oben bemerkt zu verkaufen, sondern die Wochenmärkte in Zürich, Winterthur, Elgg und der Enden zu besuchen. Zuwiderhandelnde werden mit hoher Strafe gebüßt und unsere Obervögte haben die Uebertreter ohne Verschonen zu verzeigen, wobei es jedoch die Meinung hat, daß den Kaufleuten außerhalb unserer Gerichte der „feile Kauf" nicht soll abgestrickt werden, sondern derselbe ihnen nichts desto weniger, aber mit Bescheidenheit, je nachdem es viel oder wenig Getreide gibt, soll belassen werden. So wurde in Elgg der Kornmarkt eingeführt.

Um den Flachs- und Garnmarkt zu heben, wurde 1701 beschlossen, daß Fremde während der Woche weder Flachs noch Garn kaufen oder verkaufen dürften; dies habe nur auf dem öffentlichen Markte am Mittwoch zu geschehen. Dawiderhandelnde seien beim Gerichtsherrn zu verklagen. und hätten Buße zu bezahlen. Damit an den Markttagen Ordnung und Sicherheit herrsche, wurde die Polizei um zwei Mann verstärkt, und es hatten je zwei Glieder des Rates vor und nachher die Päße zu visitiren und zu unterschreiben (1710).

Neid und Eigennutz machten, daß Elgg lange Zeit sich nie recht seiner Marktfreiheiten freuen konnte. Im Jahr 1675 verlegte Frauenfeld seinen neuen Markt um drei Tage, so daß derselbe am Montag, der Michaelimarkt in Elgg am darauf folgenden Mittwoch abgehalten wurde, was wegen

Digitized by Google

der Nähe der beiden Orte für Elgg sehr nachteilig war, weshalb sich die Behörden an den Bürgermeister Hirzel in Zürich mit der Anfrage wandten, wie dem Uebelstand zu begegnen sei, und ob die Einstellung eines neuen Marktes möglich wäre. Sie wurden an den Landvogt in Kyburg gewiesen, welcher ihnen schon mit Rat und Tat an die Hand gehen werde. Der Landvogt Escher verwendete sich wirklich am 25. Dez. obgenannten Jahres bei Bürgermeister und Rat in Zürich für Einführung eines dritten Jahrmarktes in Elgg; denn die dortige Einwohnerschaft habe sich in Friedens- und Kriegszeiten bestrebt, ihre Pflichten treu zu erfüllen, was den gnädigen Herren nicht verborgen sein könne. Diese aber hatten schwere Bedenken und wollten Frauenfeld nicht vor den Kopf stoßen, da sie von je her die Politik verfolgten, den Thurgau an sich zu ketten und nicht abwendig zu machen. Der Landvogt erhielt den Auftrag, sich mit Frauenfeld ins Einvernehmen zu setzen, dasselbe werde der guten Nachbarschaft wegen es schon beim alten bleiben lassen. Escher hielt es aber unter seiner Würde, wegen dieser Angelegenheit den Frauenfeldern „expreß" nachzureiten. So geschah nichts, was in Elgg sehr empfunden wurde, besonders da die Thurgauer höhnten und drohten, sie würden den Frühlingsmarkt nun auch vor demjenigen in Elgg abhalten. Vogt und Untervogt gingen deshalb abermals zum Landvogt und baten um seine Fürsprache. Seinen Bemühungen gelang es wirklich, daß Zürich dem Wunsche Elggs willfahrte und einen neuen Jahrmarkt gestattete. Nun sah sich Frauenfeld in seinen Interessen bedroht und anerbot sich, alles wieder in den alten Stand zu bringen, wenn der neue Markt abgestellt werde (1677). Zürich machte Hoffnungen, aber Elgg legte die Hände nicht in den Schoß. In einem langen Schreiben an die Regierung wurden die Gründe für die Beibehaltung des neuen Marktes dargelegt: Der Staat erzielt durch den Zoll eine schöne Einnahme. Die Märkte heben das Handwerk. Arme Leute können leicht ihren Wein vom Zapfen verwirten. Der Markt wird von den Grafschaftsleuten und auch aus dem benachbarten Thurgau sehr besucht. Elgg fand lebhafte Unterstützung von Schlatt, Turbental, Wyla, Zell, Ravensbühl und den Ausgemeinden, welche alle in besondern Zuschriften sich an den Landvogt wandten, die Vorteile des neuen Marktes darstellend und sich über die Frauenfelder Zollplackereien beklagend. Das Schreiben des Joh. Ul. Schweitzer, Pfarrers zu Zell, war voll Klagen über Ungleichheit und Härte des Frauenfelder Zolles. Ihm selbst sei es begegnet, daß er von den Zollern bei der Brücke eingeholt worden, welche ihm von 10 fl. Kram 10 Kreuzer abverlangt hätten. Die Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt: der neue Jahrmarkt wurde auf den 12. Christmonat angesetzt.

Digitized by Google

Neue Beeinträchtigung erlitt Elgg von einem andern Nachbarorte. In den Jahren 1691—1693 herrschten Teuerung und Hungersnot. Zürich wiederholte seine frühern Verbote: Jedermann sollte das Getreide auf die öffentlichen, nächstgelegenen Wochenmärkte zu freiem Kauf führen; dasselbe anderwärts oder nach außen zu bringen, war strenge untersagt. Allein des Mißwachses wegen erlahmte der Handel mit Feldfrüchten, und Elgg stellte den Wochen- oder Kornmarkt ein. Diese Gelegenheit benutzte der Abt von Fischingen und suchte in seinem Orte einen Kornmarkt zu errichten. Der thurgauische Landvogt Schindler untersagte jeden Vorkauf und gebot den Müllern nicht mehr Getreide zu kaufen, als sie in einer Woche mahlen konnten. Als Marktstätten bezeichnete er Frauenfeld, Steckborn, Gottlieben, Uttweil, Hauptweil, Weinfelden und Fischingen. Stein, Wil, Elgg, auf ihre alten Briefe sich stützend, beklagten sich sehr über diese neuen Marktorte, allein ohne Erfolg. Der Abt hatte sein Ziel erreicht. Elgg, im Verein mit dem Untervogt Lienhard Huber, suchte am 3. März 1694 um Wiedereröffnung seines Marktes nach, behauptend, die umwohnenden Grafschaftsleute seien im Verkaufe ihrer Produkte gehindert, weil Winterthur zu weit entfernt sei; sie würden deshalb nach Fischingen gehen oder ihr Getreide an Vorkäufer absetzen, wodurch Zürich „Immi und Zoll" verliere. Die Rechenherren gaben endlich am 1. Feb. 1698 über das Gesuch ein empfehlendes Gutachten ab, worauf von Bürgermeister und Rat die Wiederabhaltung des Marktes am folgenden Tage bewilligt wurde. Der Rat hatte zwei Aufseher zu erwählen, und die Inspektion wurde dem Gerichtsherrn Rittmeister Hirzel übertragen.

Franz, Abt von Fischingen, der im Toggenburger Krieg in ein schiefes Licht geraten war, suchte seine Scharte wieder auszuwetzen. Betonend, seine Untertanen seien arm, sie müßten ihr Brot mit der Spindel verdienen und könnten mit dem Besuchen der fremden Märkte nicht viel Zeit verlieren, bat er die eidgenössischen Stände um Bewilligung eines neuen Marktes in Sirnach oder St. Margarethen 1715. Schwyz, Luzern, Bern, Unterwalden, Zug entsprachen. Elgg war durch den Landvogt zu Kyburg im Auftrage Zürichs sofort von dem Begehren des Prälaten benachrichtigt worden und versäumte nichts, das drohende Uebel abzuwenden. Der Landvogt erhielt für seine Beihülfe in Sachen eine Verehrung, aus einer Dublone bestehend. Die Vorgesetzten versammelten die Gemeinde und reichten in Zürich ein Memorial ein, in welchem gegen die Erstellung eines neuen Marktes an der St. Galler Landstraße lebhaft protestirt wurde: Elgg müßte großen Schaden erleiden, weil an den Wochen und Jahrmärkten Landwirte, Handwerker, Bäcker, Wirte viel verdienen würden; der Korn- und Jahr-

Digitized by Google

markt in Fischingen sei schon zu ihrem Nachteil errichtet worden, besonders weil der Abt seinen Angehörigen bei hoher Strafe verboten habe, andere Märkte mit ihren Früchten zu befahren; auch nehme der geistliche Herr Savoier auf, welche den Krämern in Elgg stets große Konkurrenz machen. Als eine Gesandtschaft von Wil mit der Anfrage kam, ob Elgg dabei sei, dem Vorgehen des Pfaffen Widerstand zu leisten, stimmte man lebhaft zu und beschloß, an den Tag nach Frauenfeld eine Gesandtschaft zu senden und dort zu protestiren. Aber auch in anderer Weise suchte man der Minderung des Marktes vorzubeugen. Weil die Bauern klagten, sie könnten in Elgg am Kornmarkt nicht immer ihr Getreide absetzen und müßten umsonst die lange Fahrt machen, wurde ein Kornamtmann erwählt, welcher die Befugnis hatte, die unverkauften Früchte von den Landwirten zu erwerben, dieselben aufzuspeichern und bei günstiger Marktzeit wieder zu veräußern. Hiezu erhielt er im ersten Monat die Summe von 212 fl. Der Handel wegen des neuen Marktes zog sich sehr in die Länge: noch im Jahr 1734 schickte Elgg deswegen Abordnungen nach Kyburg, Zürich und Frauenfeld. Der Abt in Fischingen kehrte sich jedoch nicht an diese Vorgänge: er ließ in St. Margarethen ein Kaufhaus errichten; aber die beteiligten Orte wußten es so einzurichten, daß der Markt nicht zu stande kam.

In jenen Zeiten fehlten die Zeitungen, welche dem Publikum von der Vertagung und Errichtung von Märkten Kenntnis gaben; dies hatten die Weibel und die Kalender zu besorgen. So erhielten im Jahr 1678 die Weibel zu Wil und Winterthur, weil sie für Elgg den Georgenmarkt ausgerufen hatten, je ein Pfund, und im Jahr 1701 beschlossen Vogt, Rat und Elfer und die ganze Gemeinde, den Weibel mit einem Schreiben nach Wädensweil zu schicken, damit dort der Jahrmarkt auf einen andern Tag verlegt und diese Abänderung in den neuen Kalender aufgenommen werde.

Im Jahr 1770 war abermals eine schwere Teuerung; im Thurgau kostete ein Viertel Korn 9 fl. und ein Pfund Brot 15 Kreuzer. Weil Deutschland Fruchtsperre gegen die Schweiz verhängt hatte, stieg die Not immer mehr. Während dieser Zeit scheint auch der Wochenmarkt in Elgg wieder eingegangen zu sein. Im Einverständnis mit der Familie Werdmüller verlangte Pfarrer Kramer, daß das Schmalzhaus, das ganz in die Pfarrscheune „eingezäpft" sei, verlegt werde 1780. Der Rat war dem Wunsche nicht abgeneigt unter der Bedingung, daß das Gebäude ebenso weit in des Pfarrers Garten hinein gebaut werde. Nach zwei Jahren war die Verlegung, welche 325 fl. kostete, vollzogen, und das Schmalzhaus wurde wieder jeden Mittwoch den ganzen Tag geöffnet. Das Hausiren war verboten; dagegen durften Burger und Fremde da Butter, Zieger, Unschlitt

Digitized by Google

und Käse feil bieten. Im Jahr 1782 beschloß man auch, das Kaufhaus wieder zu öffnen; allein die Ausführung des Beschlusses geschah erst acht Jahre später in Folge eines obrigkeitlichen Mandates. Die Hebung des Getreidemarktes stieß auf große Schwierigkeiten, weil weder Burger noch Kirchgenossen ihre Früchte in das Kaufhaus stellen wollten. Im Jahr 1791 wurde deshalb eine Abordnung ins Schloß geschickt. Endlich versprachen die Stettfurter, den Markt genügend und regelmäßig mit Ware zu versehen. Ein Jahr nachher wurde auch der Landvogt in Kyburg ersucht, das Kaufhaus zu heben; zugleich bestellte der Rat zwei Vertrauensmänner, welche dafür zu sorgen hatten, daß jede Woche 20—30 Mütt Kernen in das Kornhaus aufgekauft wurden, wozu das Seckelamt das nötige Geld zu liefern hatte. Von welchem Erfolg diese Bemühungen begleitet waren, geht am besten aus einem Berichte hervor, den die Behörde im Jahr 1806 an die Regierung über den Marktbesuch einlieferte, und in welchem es heißt: In Elgg sind jährlich drei Märkte, welche je einen Tag dauern. Nur der Michaelimarkt ist von Bedeutung, die zwei übrigen werden von Personen nur wenig, von Krämern manchmal gar nicht besucht".

II. Das Umgeld (Ohmgeld).

Das Recht, Umgeld, eigentlich Ungeld, d. h. böses Geld, einzuziehen, erlangte Elgg im Jahr 1514. Die betreffende Urkunde erzählt uns den Hergang auf folgende Weise: Es kamen Boten und Anwälte des „Stettlis" Elgg mit Wissen des Junkers Jörg von Hinweil vor Bürgermeister und Rat in Zürich mit dem Begehren, man möchte dem Orte das Recht verleihen, das Umgeld auf den Wein zu legen, der vom Zapfen weg ausgeschenkt werde, damit er den gnädigen Herren besser Kriegsdienste leisten und sonst dienen und auch die eigenen Brunnen gut unterhalten könne. Dem Gesuche wurde mit dem Vorbehalte entsprochen, daß der Gewinn gut verwendet werde und daß, wenn nötig, über kurz oder lang eine Abänderung der Vergünstigung eintreten könne.

Im Jahr 1532 beschlossen Hans von Hinweil und die Räte, in der Offnung das Umgeld auf unbestimmte Zeit beizubehalten; denn der Flecken sei durch Teuerung und schwere Kriegsläufe (Kappelerkriege) in große Schulden geraten, und auf diese Weise könne man ihm auf eine leidliche und unbeschwerliche Art zu Hülfe kommen. Die Gemeinde bestätigte den Beschluß unter der Voraussetzung, daß der Gerichtsherr und die Stadt umgeldfrei seien. Den Einzug mußten zwei ehrbare, von Vogt und Rat gewählte Bürger „styf" besorgen, und zwar von den Zapfenwirten, wenn die Fässer

Digitized by Google

leer waren und von den Tavernenwirten alle Fronfasten. Sie durften „keine Schulden an die Wände machen", sondern mußten das ganze Jahr das Geld in einer geschlossenen Büchse sammeln und vor Weihnachten abliefern. Die Wirte konnten die Fässer erst öffnen und den Wein verkaufen, wenn die Umgelder dieselben geschätzt und versiegelt hatten. War jemand nicht in der Lage, den Rest in einem Fasse abzusetzen, so mußte er den Umgelder kommen lassen, welcher von dem verkauften Wein die Steuer bezog. Wer das Siegel der Umgelder vom Faß entfernte, wurde bestraft. Für Wein, der nicht im Kanton Zürich gewachsen war, mußte der Regierung 7½ Schilling per Eimer abgeliefert werden.

Im Jahr 1549 wurden betreffend das Umgeld unter Dietrich von Hallwyl neue Bestimmungen getroffen. Die Umgelder mußten an jeder der vier Fronfasten von Tavernen- und Zapfenwirten alles verfallene Umgeld eingezogen haben und es dem Seckelmeister übermachen, damit derselbe die Wirte für alle Zehrung, welche in des Fleckens Namen und Diensten geschehen war, ebenso die für den Ort entstandenen Forderungen bezahlen konnte. Später hatten die Tavernenwirte das Umgeld nicht mehr bar zu entrichten. Bei ihnen kehrten die städtischen Beamten, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten beschäftigt waren, häufig ein und suchten neue Stärkung; sie zahlten nicht mit klingender Münze, sondern ließen sich die Zeche aufkreiden, welche dann am Umgeld in Abrechnung gebracht wurde. Oft war die Zehrung des Fleckens viel größer als die Einnahme aus dem Umgeld.

Damit es „bürgerlicher" zugehe, und um Leute zu erziehen, die sich in der Besorgung von Aemtern geschickt erweisen könnten, wurde 1549 verordnet, daß die Umgelder und Zoller nur noch zwei Jahre im Amte verbleiben dürften, und es müsse jeweilen der älteste im Dienste und Amte ersetzt werden. Hielt sich Einer übel oder lieferte er die Abgaben nicht richtig ab, so konnte er jederzeit vom Rate abgesetzt werden. Für die Umgelder war die Verlockung gar zu groß, zeitweise zu tief in den Becher zu schauen. Der Rat erließ deshalb folgende Verordnung: Wenn die Umgelder bei einem Bürger, der wirten will, Wein schätzen, so dürfen sie, wenn das Quantum 1—3 Saum beträgt, nicht mehr als 2 Maß per Saum trinken; sind aber mehr als 3 Saum, so darf auf jeden Saum nur eine Maß genommen werden. Die Uebertretung dieses Gebotes wurde mit Amtsentsetzung bedroht. Obgleich der Umgelder für seine Bemühungen jährlich nur 3 Pfund Entschädigung erhielt, war der Dienst, der vielen Genüsse wegen, die er bot, sehr gesucht, so daß im Jahr 1683 der Rat abermals die Bestimmung auffrischen mußte, die Amtsdauer betrage nur zwei Jahre.

Im Jahre 1544 betrug die Einnahme aus dem Umgeld: 255 Pfund,

Digitized by Google

nämlich Barschaft: 26 Pfund, Restanzen: 31 Pfund, von den Zapfenwirten: 21 Pfund, von den Tavernenwirten: 177 Pfund. Im Jahr 1768 wurden 247 Pfund, im Jahr 1775: 285 Pfund eingenommen. Der Ertrag hing natürlich sehr von den guten und schlechten Weinjahren ab.

Des Umgeldes wegen erhob sich im Jahr 1610 zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn Bodeck ein hartnäckiger Zwist, der erst in Zürich seine Erledigung fand. Der Flecken führte wie folgt Klage: Der Herr verkauft im Orte Wein, und da er dies nach der „größern Maß" tut, schadet er dadurch den Tavernenwirten und macht dem gemeinen Manne das Weinschenken unmöglich; auch Elgg erleidet hiebei große Einbuße, weil Bodeck glaubt, vom Umgeld befreit zu sein. Der Herr verwirtet nicht nur eigenen und Zehntenwein, sondern auch solchen von Schuldnern. Bodeck entgegnete: Nach der Öffnung von 1532 ist der Gerichtsherr umgeldfrei, und ich verlange, in diesem Rechte geschützt zu werden. Wenn meine Vorfahren im Schlosse, von der Befugnis, Wein vom Zapfen zu schenken, keinen Gebrauch gemacht haben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dieses Recht für mich verwirkt sei. Bürgermeister und Rat in Zürich fällten folgenden Entscheid: Elgg verbleibt bei dem 1514 verliehenen Rechte des Umgeldes, „so lang es vns gefellig syn wirt". Nach der Öffnung von 1532 ist der Gerichtsherr Bodeck und seine Nachfolger dieser Befreiung auch teilhaftig; somit kann er den Wein, der ihm an seinen Reben wächst und denjenigen, der ihm als Schloßzehnten eingeht, in und außer dem Flecken bei der größern Maß, ohne Umgeld zu entrichten, vom Zapfen ausschenken, und die Gemeinde darf ihn daran nicht hindern. Das war Oel in das Feuer der Zwietracht zwischen Gerichtsherr und Gemeinde.

III. Der Zoll.

Nach dem Herrschaftsrecht von 1535 wurde der Zoll bezogen zur Aeufnung des Gemeindegutes, zur Erstellung von gemeinen Bauten und zur Ausbesserung von Weg und Steg. Der Gerichtsherr und die in der Stadt wohnenden Bürger waren zollfrei. Kauften sie aber Waren, um dieselben wieder mit Gewinn abzusetzen, so mußten sie wie fremde Leute den Zoll entrichten. Diejenigen, welche den Zoll umgingen oder falsche Angaben machten, hatte der Zoller dem Gerichtsherrn zur Bestrafung zu verzeigen. Der Zolleinnehmer mußte bei seiner Wahl dem Vogte einen Eid ablegen, daß er die Abgaben nach Vorschrift fleißig und treu für die Stadt einziehen und dem Seckelmeister abliefern wolle.

Hans von Hinweil, der zur Hebung der Stadt Elgg viel tat, verlor

Digitized by Google

hiebei natürlich sein eigenes Interesse nicht aus dem Auge. Nach der Bestätigung der Marktfreiheit und der zugehörigen Rechte durch die Obrigkeit stellte er das Verlangen, daß der Einzug von Zoll und Geleit nach dem Stadtrechte ihm gehöre 1535. Elgg dagegen war der Ansicht, in diesem Rechte sei nichts enthalten, wornach er dem Orte den Zoll „abschrenzen" könne. Bei der Ausstellung des Briefes von 1514 sei er dabei gewesen, ohne daß er hierüber das Mindeste gesagt habe; zudem hätte er bei der Errichtung des Kaufhauses, beim Ankauf der Wage samt Zubehör keinen Beitrag geleistet. Der Zwist kam vor den Rat in Zürich, welcher am Samstag vor Michael 1535 den Entscheid faßte, der Zoll gehöre Elgg, doch müsse es Steg, Weg, Brücken, Straßen und was zum Markte gehört, unterhalten. In diesem Aktenstücke bestätigten Burgermeister und Rat neuerdings, daß Elgg das gleiche Stadtrecht wie Winterthur genieße. Der Gerichtsherr Bodeck machte im Jahr 1610 ebenfalls Anspruch auf den Zoll, worauf die Obrigkeit in Zürich das frühere Urteil mit der Erläuterung bekräftigte, Elgg gäbe den Burgern und Insäßen Wun und Weid, unterhalte Brunnen, Stege und Wege; aber der Gerichtsherr sei von Umgeld und „Bruch" frei.

Die Vorschriften über den Bezug des Zolles geben uns ein interessantes Bild über den Verkehr jener Zeit, über die Waren, die auf die Märkte geführt wurden, und wie sehr der Handel durch allerlei Schranken gehemmt war. Der Getreidezoll: 1 Malter Korn oder Haber zahlte 8 Heller. 1 Mütt Kernen, Roggen, Linsen, Erbsen, Bohnen, Gerste, Hirse, Hanfsamen: 4 Heller. Diese Steuern hatten Zoller und Messer einzuziehen, und wenn etwas vom Getreide übrig blieb, so konnte es anstatt des Zolles gegeben werden. Die Fischentaler und andere mußten den Pfundzoll geben Von 1 Gulden Wert: 8 Heller; von 1 Schilling Wert: 1 Heller. 1 Zentner Butter oder Unschlitt: 16 Heller; 1 Zieger: 4 Heller; 1 Käs: 1 Heller. 1 Scheibe Salz: 2 Heller; 1 Mütt Salz: 2 Schilling. Der Wagmeister hatte das Gewicht einzulegen und nachzusehen, ob die Butter milchfrei sei. Der Ruderzoll: 1 Zentner Hanf: 2 Schilling; 1 Stück Hanf: 2 Heller; 1 Zentner Seilerhanf: 1 Schilling; 1 Stück Zwilch: 4 Heller (72 Wiler gleich 60 Winterthurer Ellen). Der Viehzoll: 1 Ferkel (Sufärrli): 1 Heller; 1 Roß (Käufer und Verkäufer): 8 Heller; 1 Rind: 2 Heller; 1 Schlachtschwein (Stechsuw): 4 Heller; 1 Faselschwein: 2 Heller. Der Schauerlohn betrug 4 Heller. Zoll von fremden Krämern: vom geringsten Kram: 8 Heller; vom mittlern: 1 Schilling: vom großen: 2 Schilling. Wer neues Tuch nicht ungemessen kaufen wollte, dem mußte es der Zoller im Tuchhaus vormessen um 4 Heller Lohn per Stück. Krämer, welche Barette, Seide oder „Silberkräme" absetzten, entrichteten 2 Schilling.

Digitized by Google

Von den Handwerkern und der Kaufmannschaft wurde nach Gestalt der Sachen vom Seckelmeister und Weibel ein Standgeld bezogen. Die Elgger durften auf dem Markte ihre Früchte erst kaufen, wenn es die Fremden getan hatten (1535).

Die reine Zolleinnahme betrug im 16. Jahrhundert für Elgg 50—100 Pfund jährlich. Es lag natürlich im Interesse des Fleckens, diese Einnahme zu vermehren, und deshalb wandte sich Untervogt Lienhard Huber im Jahr 1673 an Bürgermeister und Rat in Zürich, damit Elgg erlaubt werde, von den Rossen, die durch den Flecken auf der Straße oder durch den gefreiten Marktplatz geführt würden, einen Zoll zu erheben, wie dies bei den Schweinen ja auch gestattet worden sei; allein das Bittschreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg.

Schon in frühern Zeiten suchte man die Entrichtung des Zolles zu umgehen. Die Schweinetreiber handelten auf der Straße anstatt auf dem Markte; besonders waren die Müller voller Kniffe, um der lästigen Abgabe zu entgehen; aber Elgg verstand keinen Spaß und wirkte im Jahr 1790 beim Landvogte aus, daß der Zoll von verkauften Früchten bei einer Buße von 25 Pfund entrichtet werden müsse. Damit die drei Müller in Elgg ihre Einkäufe im heimatlichen Kaufhaus machen müßten, hatten sie das Getreide, das sie in Frauenfeld oder Stein erworben, in Elgg nochmals zu verzollen, und so kam es, daß der „Kernengrempler" Strauß, der in Turbental Haber gekauft hatte, den Rat um die Erlaubnis bat, die Ware von dort abführen zu dürfen, er wolle den Zoll gerne bezahlen, es sei mit zu großen Kosten verbunden, das Getreide ins Kaufhaus Elgg zu führen und dort messen und verzollen zu lassen 1709.

Als im Jahr 1634 der neue Kornmarkt eingeführt wurde, waren die Räte in Elgg der Ansicht, die gnädigen Herren in Zürich würden den Getreidezoll, das Immi, nicht begehren, sondern ihn dem Flecken zur Bestreitung seiner Ausgaben belassen, aber ihre Hoffnungen wurden zu Wasser. Erst auf Ansuchen des Gerichtsherrn Rittmeister Hirzel hin erhielt der Ort folgende Vergünstigung: „Wir Burgermeister und Rat der Stadt Zürich haben einhellig erkannt und gesprochen, daß das zu Elgg fallende Immi von dem Einnehmer mit Fleiß, wie er dies jeweilen dem Landvogt in Kyburg eidlich zu geloben hat, eingezogen werde. Der eine halbe Teil davon kommt der Obrigkeit zu; die andere Hälfte bezieht der Flecken mit der Verpflichtung, daraus die Besoldung des Einnehmers, den Unterhalt des Kaufhauses und alle andern Kosten, die Ausgaben für die Abfuhr des obrigkeitlichen Teiles nicht inbegriffen, zu bestreiten. Gegeben den 2. Hornung 1698".

Digitized by Google

H. Das Armenwesen.

I. Das Spitalgut.

Es ist durch Berichte von Gemeindekommissionen in früherer Zeit die Ansicht verbreitet worden, der Spital des Fleckens sei eine Schöpfung der Reformation. Diese Meinung konnte deshalb Wurzeln fassen, weil dem Spitalgut nach der Glaubensänderung wirklich ansehnliche Teile des Kirchengutes einverleibt wurden; aber ein Spital oder Armenhaus war schon viel früher in Elgg vorhanden. Nachdem der Ort zu einer Stadt erhoben worden war, trat an denselben auch die Aufgabe heran, wie in andern ummauerten Ortschaften ein Gebäude anzuweisen oder zu erstellen zur Aufnahme und Verpflegung armer, kranker Bürger, von Niedergelassenen oder Durchreisenden, dies um so mehr, weil das Städtchen an der Grenze lag. Allerdings dürfen wir uns unter dieser Anstalt nicht ein großes Haus mit den jetzigen Einrichtungen vorstellen; ein solches hätte die bescheidenen Mittel des Ortes überschritten. Die alte Zeit ist reich an Werken der Fürsorge und Bruderliebe; auch in Elgg wird der grundlegende, tatkräftige Gedanke der Gründung eines Spitales von der Kirche oder einer barmherzigen Seele ausgegangen sein. Nach alten Briefen wurde schon 1395 und 1458 das Erbgütli oder der Hof im obern Schneit dem Spital in Elgg erb- und grundzinspflichtig gemacht. Daß schon vor der Reformation in Elgg ein Spital oder Armenhaus war, geht auch aus folgender, im Gemeindearchiv liegenden Urkunde hervor: Im Jahre 1506 bezeugte Uli Peter von Oberschlatt, Weibel zu den Höfen in Ellgöw, der daselbst statt des zürcherischen Kyburgervogtes Felix Schmid Gericht hielt, daß Ritter Ulrich Munprat zu Weinfelden an die Pfleger des neuen Spitals zu Elgg einen ewigen Grundzins von dem Hof Steig ob Elgg, den er vom Hug von Landenberg erworben, um 84 fl. verkauft habe. Um diese Zeit war also ein neues Spitalgebäude, das im Tüll war, errichtet worden, und Rat und Kirche erachteten als in ihrer Pflicht liegend, das Institut mit neuen Mitteln zu versehen. Im Jahr 1635 erbaute man abermals einen neuen Spital. Sand und Steine wurden aus dem Fahrenbach geholt; letztere auch in der Riesi gebrochen, Kalk, Ziegel und Platten von Winterthur bezogen. Bei der Erstellung floß viel Wein. Die gesamte Burgerschaft mußte Bauholz, das in Aadorf geschnitten wurde, führen und erhielt wiederholt feuchte Erfrischungen. Bei den „Aufrichten" wurden ihr ebenfalls zwei Eimer verabreicht. Die Maurer bekamen beim ersten und zweiten Stock je sieben Maß „Ebne Wyn" und Mittwoch nach Verenatag einen halben Eimer Firstwein. Anfangs Juni war der alte Spital niedergerissen und

Digitized by Google

hinweg „geschlissen" worden, wobei 25 Bürger tätig waren. Baumeister war Zimmermann Ott von Waltenstein, welcher mit 16 Pfund belohnt wurde. Im ganzen wurden 965 Maß Wein à 4 Schilling verbraucht. Der Neubau war sehr wahrscheinlich durch die schweren Kriegszeiten veranlaßt worden.

Nach den Urbarien von 1542 und 1674 bestand das Stammgut des Spitals aus folgenden Posten:

1. Das Erbgütli oder der Hof im obern Schneit. Bestand: Ein Haus mit Hofstatt und Kraut- und Baumgarten, 7 Juch. Wiesen, 54 Juch. Ackerland, 3 Juch. Holz, wurde 1674 halbirt. Erb- und Grundzins: 5 Mütt Kernen, 4 Mütt Haber, ½ Viertel Bohnen, ½ Viertel Erbsen, ½ Viertel Gerste und 15 Schilling Heugeld.
2. Der Oberhof, zu den zehn Höfen oder dem stählernen Bund gehörig, war ein eingeschlossener Hof. Inhaber 1674: Heini Brändli. Grundzins: 2 Mütt Haber.
3. Das Erbgut auf der Steig. Besitzer 1506: Heini und Hans Büchi; 1674: Die Söhne des sel. Hch. Büchi: Hans, Ulrich und Kleinhans. Zu diesem Hof gehörten ferner 3 Juch. in der Bonharzhalden und 7 Juch. Acker und Wiesen am Büzberg (Pitsberg). Erb- und Grundzins: 4 Mütt Kernen und 4 Mütt Haber. Das Ganze war eine Schenkung des Leutpriesters Hans Hilflin 1506. Die Urkunde war verloren gegangen, wurde aber 1544 wieder gefunden.
4. Die Tümmelwiese wurde vom Oberhofbesitzer benutzt. Zins laut Brief von 1417: 1 Mütt Kernen.
5. Nachfolgende Güter auf der Steig, welche nach der Reformation von der Frühmeßpfründe dem Spital zugeteilt worden waren: 1 Juch. Acker am Schlatter Fußweg, ein Acker des Bonharz Gallile, 1 Acker beim großen Stein, ein Gut unter dem Gugenhard; ein 5 Juch. großer Einfang in der Nähe von Wenzikon und Heidenbühl gelegen; Grundzins zusammen: 5½ Viertel Kernen und 1 Huhn.

Nach der Rechnung von 1542 waren dem Spital noch folgende bare Einkünfte, die aber in den folgenden Zeiten losgekauft wurden, angewiesen worden: von der Frühmeßpfrund: in Ettenhausen: 18 Schilling 8 Heller; in Aadorf: 1 Pfund; von der h. Kreuzpfründe: in Züniken: 5 Pfund 10 Schilling; in Wiesendangen: 1 Pfund 10 Schilling. Außerdem waren rund 200 fl. an ablösbarem Hauptgut ausgeliehen, die in sechs Posten ebenfalls von den Kirchengütern herrührten. Also besaß im Jahr 1542 der Spital in Elgg ein Vermögen von rund 3300 fl. (ca. 40,000 Fr.), das Gebäude nicht inbegriffen.

Digitized by Google

Die erste Rechnung über das Spitalgut stammt aus 1542; denn in diesem Jahre wurde auch in diesem Zweig der Gemeindeverwaltung Ordnung gebracht. „Das erst Jar alß man dem Spital sin gült gsetzt vnd gebesseret hat". In den Rechnungen sind folgende Teile ausgeschieden: Erstlich wurde angeführt, was man in den Kasten gab, d. h. die Uebergabe an vorhandenem Kernen, Haber, Geld laut dem letzten Abschlusse. Hernach folgte die Aufzählung der Restanzen aus den frühern Jahren. Dann kamen die Einnahmen, bestehend in Naturalien und in Geld als Zinse von ablösigen Kapitalien und als Ertrag von verkauften Früchten. War die Barschaft groß, so haben wir darunter nicht einen Schrank voll flüssiger Mittel zu verstehen, sondern diese bildete die Schuld des Rechnungsstellers. Die Ausgaben umfaßten folgende Punkte: Gaben, welche in Geld, Salz, Schmalz, Mußmehl u. s. w. bestanden, an arme Durchreisende, an Invalide und Hausarme; Unterhalt des Gebäudes; Auslagen für Verwaltung und Rechnungsstellung, für Zehrung an die Zinsleute und Vogt und Räte; ein wichtiger Posten bildete auch die Schweinerung. Diese Rubriken waren jedoch nicht streng auseinandergehalten, ob mit Absicht, kann nicht entschieden werden. Der größte Teil des Habers wurde zu Mußmehl verwendet und in späterer Zeit nicht mehr in Geld umgesetzt. Ein außerordentliches Unglück erforderte auch eine besondere Unterstützung z. B. 1566: Der Waldburga, der Tochter des Andreas Diener: Arztlohn im Spital in Zürich: 16 Pfund; dem Alban Huggenberger zu einer Badenfahrt: 2 Pfund u. s. w. Wie nachfolgend gezeigt werden wird, lieferte das Spitalgut häufig Beisteuern an Wetter-, Wasser- und Feuerbeschädigte; trotzdem äufnete sich dasselbe in erfreulicher Weise: Von 1544—1600 war die jährliche Gesamteinnahme von 121 Pfund auf 390 Pfund gestiegen.

Anfänglich bezog der Spitalpfleger 4 Pfund und der Hausmann im Spital 1 Pfund als Jahresbesoldung; doch konnte man auf die Länge der Zeit bei dieser geringen Entschädigung nicht stehen bleiben. Im Jahr 1681 hatte der Letztere folgendes Einkommen: Muß, Mehl, Salz, Schmalz, 8 Pfund Geld, 1 Pfund Schlengengeld, Holz, Benutzung eines Kraut- und eines großen Gartens. Den Neid des Schicksals forderte er dieser Einkünfte wegen nicht heraus; denn seine Stellung war zeitweise durchaus keine rosige: Im Jahr 1705 mußten nach Beschluß des Rates die Spitalleute wegen Uneinigkeit, Schwören, Fluchen vor dem Stillstand erscheinen. Die Lektion war ohne großen Erfolg gewesen; denn zwei Jahre später hatten sich die gleichen Insaßen vor den Räten zu stellen, wo ihnen der Pfarrer abermals eine Strafpredigt mit der Androhung halten mußte, wenn es nicht besser werde, so müßte Ausweisung erfolgen. In Mißjahren,

Digitized by Google

zu Kriegszeiten, bei Verdienstlosigkeit waren die Anforderungen an das Spitalgut sehr groß, so daß die Einkünfte nicht ausreichten und etwa eine Einschränkung in den Gaben eintreten mußte. Im Jahr 1713 machte der Spitalpfleger dem Rate die Mitteilung, der vielen Armen wegen sei der Haber auf der Schütte zur Neige gegangen, worauf die Behörde beschloß: Der Pfleger soll keinem mehr das Mußmehl geben, er sei denn ein landesfremder Bettler. Den Spitalleuten wird einstweilen die große Schüssel wegerkannt, sie sollen sich mit der kleinen begnügen.

II. Das Procureygut.

Wir haben gesehen, daß die Procurey (Amt der Fürsorge für die Armen) aus der Frühmeß-, Heiligkreuz- und St. Martinspfründe gebildet wurde, von welchen namentlich die erste reiche Einkünfte hatte. Das alte Urbar der Procurey zählt in 35 Punkten die Güter auf, welche diesem Amte Grundzinse zu entrichten hatten. Manche Güter der Procurey wurden verkauft und wieder erworben z. B. der Bernegger Hof bei Aadorf, der 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber und 8 Schilling zinsen mußte, und 1537 im Besitze von Bernhard Ludy war. Dieser veräußerte ihn an den Vogt Vit Ulmann, von welchem ihn Vogt und Rat als Eigentum erlangten 1543. Andere Stücke wurden vertauscht, viele dem Kirchengute einverleibt; ein genaues Verzeichnis der letztern ist noch vorhanden. Die Kirche hatte aber nicht nur für die Bedürfnisse des Gottesdienstes aufzukommen, sondern sie blieb auch nach der Reformation der alten Verpflichtung treu, für die Armen und Unglücklichen zu sorgen: das Kirchengut war zugleich Armengut. Die Kirchenbrote wurden mit den Schloßbroten jeden Sonntag nach dem Gottesdienste auf den Taufstein gelegt und von Pfarrer, Vogt und Räten unter die Dürftigen verteilt. Wenn auch der größte Teil der Einkünfte der Procurey zur Linderung der Not verwendet wurde, so kann doch nicht behauptet werden, daß dieses Vermögen, so wenig wie das Kirchengut, reines Armengut war; denn aus dessen Ertrag wurden dem Schulmeister, dem Schreiber und dem Vorsinger u. s. w. Beiträge an ihre Besoldungen gegeben. Aber Elgg erachtete es als seine Pflicht und rechnete es sich zur hohen Ehre an, ohne fremde Hülfe für die Armen in ausreichender Weise zu sorgen, was aus folgender Notiz aus einem Ratsbuche hervorgeht: „Kirche, Procurey, Spital und Säckligut geben fürs ganze Jahr: die öffentliche Spende an Brot; alle Fronfasten das Almosen des Habermehles; die Unterstützungen an alle arbeitsunfähige Leute mit Geld, Wein, Salz und Schmalz; Hülfeleistung an Reisende; an arme innere und äußere Kirchgenossen; an

Digitized by Google

Kirchenbauten; an Schulen; Beiträge an Brand- und Waſſerbeſchädigte; an arme Kranke u. ſ. w. So iſt dafür reichlich geſorgt, daß man weder dem Almoſenamt in Töß, noch andern zur Laſt fallen muß."

Während und nach der Reformation leiſtete auch das Seckelamt Beiträge an die Armenunterſtützung, wie dies aus folgenden Auszügen aus den bezüglichen Rechnungen hervorgeht: „1526 Dem Mann von Zürich, des frow nit reden kunnt: 1 Schilling. 1531 Einem Husarmen durch Gotzwillen: 2½ Schilling. 1535: Einem armen Manne, der verbrunnen 2½ Schilling. 1554: Bei der Heimkehr von der Winterthurer Kilwy den Armen zwei Eimer Wein. 1587: Dem Hans Tudli, der ſich gehauen: 2 Maß Wein. 1589: Dem Cunrat Zwingli, der vom Baum gefallen: 2 Maß Wein". Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bildete ſich der Grundſatz aus, daß die Armengüter des Fleckens in erſter Linie die Aufgabe hätten, für die Bedürftigen der innern und äußern Gemeinde zu ſorgen, und daß ſich das Seckelamt mehr mit der freiwilligen und außerordentlichen Unterſtützung der auswärtigen Unglücklichen zu befaſſen habe. Nur ſo können wir uns die Beſtimmung erklären, daß der jährliche Ueberſchuß der Procurey, der ſogenannte Vorſchlag oder „Fürſchutz", der 100—500 Pfund per Jahr betragen konnte, dem Seckelamte übermacht werden mußte. Im Jahr 1547 wurde dieſer Vorſchlag im Betrage von 126 Pfund der Kirche übermacht, ſonſt aber bildete er eine regelmäßige Einnahme des Gemeindegutes, ein Zeichen, daß die Zahl der Armen im Flecken nicht ſehr groß war, und fremde Hülfe äußerſt ſelten in Anſpruch genommen werden mußte. Es erhielt z. B. das Seckelamt im Jahr 1636 zur Unterſtützung von Hinterſäßen und Kirchgenoſſen aus dem Amt Winterthur 12 Mütt Kernen. Es ſcheint, daß das Seckelamt im Falle, als das Einkommen der Procurey zur Beſtreitung der Armenauslagen nicht genügte, den fehlenden Betrag zu decken hatte. Dies kam aber vor der Revolution nur ein Mal vor; der betreffende Poſten der Rechnung lautet: „Dem Vogt Büchi zalt, ſo viel ihm an ſeinen Koſten Procurey Rechnung ußen gehört und ihm das Seckelamt ſchuldig bleibt. Aus Urſach, daß er kein Kernen verkaufen konnte: 82 Pfund 19 Schilling 2 hl." Das Procurey- und das eigentliche Gemeindegut wurden aber ſonſt genau auseinandergehalten und wenn letzteres dem erſten Darleihen machte, was allerdings ſelten geſchah, ſo waren ſie zu verzinſen und rückzahlbar.

Nach dem Urbar von 1676 ſetzte ſich das Procureygut aus folgenden Teilen zuſammen:

a. Erb- und Grundzinſe.

1. Der Hof Sulz bei Dynhart: 22 Mütt Kernen, 11½ Mütt

Digitized by Google

Haber, 2 Viertel Schmalsaat und 2 Schilling Geld (laut Kaufbriefen von 1504 und 1513 und Lehenbriefen von 1546 und 1577). Er bestand aus zwei Häusern, jedes mit Hofstatt, Kraut- und Baumgarten versehen; dazu gehörten ferner 5½ Juchart Hanfpünten, 42½ „Mannsmad" Wiesen, 176 Juchart Ackerland in 3 Zelgen: Ebnet, Juch und Brunnenholz gelegen und 35 Juch. Holz und Boden. Der Hof war vor der Reformation der St. Martinspfründe zinspflichtig.

2. Des Hofstetter Haus- und Baumgarten in Ettenhausen: 2 Viertel Kernen. 2 Juchart groß; Grundzins abgelöst 1817 mit 68 fl. 40 Kz. Reichsvaluta; der Mütt à 137 fl. 20 Kz.; gehörte früher der Kirche.
3. Der Kirchenacker in Ettenhausen: 1 Viertel Kernen. Abgelöst 1817 mit 34 fl. 20 Kr.; früher der Kirche.
4. Der Brugghof in Elgg: 12 Mütt Kernen, 12 Mütt Haber, 2 Viertel gestampfte Gerste, 1 Pfund Hengeld und 100 Eier. Gehörte früher der h. Kreuzpfründe, wurde auch Bomgarthof genannt und war schon im Jahr 1538 halbirt. Er umfaßte 2½ Juch. Hanfpünten, 5½ Mannmad Wiesen, 12 Juch. Acker im Niederfeld, 18½ Juchart im Fennendal, 12 Juch. im Niederfeld, 8 Juch. Holz im Schneitberg. Besitzer: 1538 Hans Büchis und Stadelmanns Erben. 1623: Thoman Stadelmann und Hans Zwingli, Tischmacher. 1819 ¼ des Brugghofes losgekauft mit 729 fl.

b. Grundzinse:

5. Die obere Mühle mit Stämpfel und Sägehaus in Elgg: 9 Mütt Kernen, 3 Pfund 12 Schilling Geld und 3 Hühner, früher der h. Kreuzpfründe; Loskauf 1817 vom Besitzer Schenkel mit 1529 fl.
6. Die untere Mühle in Elgg: 10½ Mütt Kernen, 2 Pfund Geld. Loskauf 1817 von Lieutenant Jakob Büchi um 1747 fl., der Mütt Kernen à 164 fl. 2 Schilling und das Geld nach dem 25-fachen Wert.
7. Die Speckwiese am Schneitbach: 1 Viertel Kernen, von der St. Martinspfrund und der Kirche, ursprünglich 6 Viertel Kernen, Besitzer 1564: Heini Peter von Zünikon. Loskauf 1803: 140½ fl.
8. Eine halbe Juchart Reben in der Herten: 2 Viertel Kernen. Zehntenfrei, am Banweg gelegen, als Ersatz für einen Baumgarten und Einfang im Riet.
9. Ein Stück Wiese in der Stegwiese: 2 Viertel Kernen' Ablösung 1803: 17½ fl.

10. Der Stock an der Strehlgasse: 2 Viertel Kernen, mit Gemäuer und aller Zubehör, gehörte 1564 Georg Desibach; von der Frühmeßpfrund.
11. Die Gerwewiese im Riet: 2 Viertel Kernen. Eigentümer 1538: Melchior Rizy; Frühmeßpfrund.
12. Der Schönenberg: 3 Viertel Kernen und 1 Hühnli. Frühmeßpfrund: ursprünglich 5 Viertel Kernen und 2 Hühner; im Jahr Jahr 1551 war ein Teil abgelöst worden; Erblehenbrief von 1538; bestand aus Weingarten und Ackerland: 10 Jucharten. Später in drei Teile zerlegt: 1. Teil: 1½ Viertel Kernen und ½ Hühnli oder 3 Pfennig; 2. Teil: ½ Viertel und ⅙ Hühnli oder 1 Pfennig und 3. Teil: 1 Viertel und ⅓ Hühnli oder 2 Pfennig.
13. Das Gemeindeland am Farrenbach: 3 Viertel Kernen, früher der Kirche zinspflichtig; war Hanfland und armen Bürgern zur Benutzung übergeben. Durch Beschluß von Vogt und Rat im Jahr 1773 wurde dieses Grundstück den Armen frei und unentgeltlich überlassen.
14. Eine Juchart Reben in der Brishalden und ein Weingarten ebenda, zusammen: 4 Viertel Kernen. Ablösung 1811: der Mütt à 164 fl. 2 Schilling und 6 Heller; von der Frühmeßpfrund.

Nach diesem im Jahr 1676 aufgenommenen Verzeichnis der Grundstücke, welche der Procurey zinspflichtig waren, besaß dieses Gut ein jährliches Einkommen von:

59 Mütt Kernen, 23½ Mütt Haber, 1 Mütt Gerste, 6 Pfund 14 Schilling Geld, 4 Hühner und 100 Eier, die ausgeliehenen Kapitalien nicht inbegriffen. Wenden wir das vorgenannte Ablösungsverfahren: 1 Mütt à 137 fl. und das 25fache des Geldwertes, so hatten diese Grundzinse der Procurey im Jahr 1676 einen Betrag von rund 11500 fl. oder ca. 57000 Fr. nach heutigem Geldwert.

Nach dem alten Urbar und dem Zinsbuch der Procurey von 1564 waren noch folgende Güter diesem Amte grundzinspflichtig: Der Bernegger Hof, des Pauls Güetli, das Laubengut, das Güetli zu Islikon, Hof und Güetli zu Dietikon bei Uetzlingen, des Dettenbergs Güetli, der Ryxbüel, das Popperthal mit Baumgarten, eine Wiese in der Pfaffenmatten, der Baumgarten beim Pfarrhaus zu Aadorf, des Süßen Baumgarten, 10 Stücke Reben im Humberg, 2 Stücke Reben im Eichbüel und ein Weingarten unter der roten Trotte. Der Gesamtbetrag dieser Grundzinse war: 19 Mütt 1 Viertel Kernen, 7 Mütt Haber, 12 Pfund 18 Schilling Geld, wozu noch über 500 fl. Kapital kam, das in 26 Posten à 5% ausgeliehen

Digitized by Google

war. Dieſe Einkünfte, welche im Laufe der Jahre von der Procurey losgetrennt worden waren, ſtellen einen Wert dar von 4280 fl. oder rund 53,000 Fr. (für das Jahr 1550 berechnet). Vor nicht langer Zeit wurde das Procureigut im Betrage von 1500 fl. dem Schulfond Elgg einverleibt.

III. Das Kirchenſäckligut.

Bei der Armenunterſtützung war die Hülfeleiſtung für die Dürftigen des Fleckens von derjenigen für die Bedrängten der Kirchgemeinde nicht in allen Teilen ausgeſchieden. Der Bezug einer Armenſteuer war ſelten notwendig. Wie ſchwer der dreißigjährige Krieg auf unſerer Gegend laſtete, geht daraus hervor, daß im Jahr 1638 beſchloſſen wurde: „Jeder Bürger und Kirchgenoſſe ſoll monatlich ſteuern; wie viel, das wird am St. Stephanstag (26. Dez.) ausgemacht. Aus dem Ertrag werden die Brandſteuern, die Almoſen u. ſ. w. beſtritten". Unter die Armen der Kirchgemeinde wurden ferner die ſtaatlichen Beiträge verteilt, wobei ſich immer mehr die Notwendigkeit zeigte, eine Trennung nach Gemeinden vorzunehmen. Gerichtsherr, Räte, Pfarrer und Ehegaumer der äußern Gemeinde faßten im Jahr 1689 den Entſcheid, jede Gemeinde habe ihre Armen ſelbſt zu erhalten, die fremden müßten weggewieſen werden. Zugleich wurden die Gnadengelder von Zürich verteilt, und wir erhalten dadurch ein Bild der damaligen Volksarmut. Wenzikon hatte fünf zu unterſtützende Haushaltungen und erhielt 6 fl. Dickbuch: vier Haushaltungen; Beitrag 5 fl. Hofſtetten: 2 fl., Buch: 2 fl., Stoß: 2 fl., Rappenſtein: 2 fl., Elgg: 1 fl. 10 Schilling.

Die Hauptquelle zur Unterſtützung der kirchgenöſſigen Armen bildete das Kirchenſäckligut. Nach der Reformation wurde es Brauch, bei den Ausgängen der Kirche Beutel anzubringen, in welche die Beſucher des Gottesdienſtes milde Gaben legen konnten; es war dies alſo eine freiwillige Armenſteuer, die ſich bis in unſere Zeit forterhalten hat. Die Verwaltung dieſes Gutes lag den Ortsgeiſtlichen ob, welche jeweilen ein ſo großes Vertrauen genoſſen, daß ſie erſt bei ihrem Wegzug Rechnung ſtellen mußten. Pfarrer Wolf legte im Jahr 1712 für die ganze Zeit, während welcher er Geiſtlicher in Elgg geweſen, nämlich für 19 Jahre, Rechenſchaft über das ſogenannte Säckligeld ab. Er hatte in dieſer Periode eingenommen 3557 Pfund. Die Ausgaben betrugen 3274 Pfund, nämlich an Gemeindearme: 1453 Pfund, an Beiſteuern: 688 Pfund, an die Vertriebenen: 1133 Pfund. Die Rechnung zeigte ſomit einen Vorſchlag von 283 Pfund. Pfarrer Wirz hatte bei ſeinem Amtsantritt in Elgg im Jahr 1725 empfangen: 1247 Pfund und übergab bei ſeinem Wegzug 1745 nach Abzug aller Ausgaben 2171

Pfund. Von dieser Summe kamen noch folgende Spesen in Abrechnung: Dem Seelsorger für 20jährige Verwaltung: 54 Pfund, dem Gerichtsherrn: 9 Pfund 12 Schilling, Vogt und Räten: 24 Pfund, Weibel und Stubenknecht: 4 Pfund, dem Diener des Gerichtsherrn: 1 Pfund und der Magd des Pfarrers 5 Pfund 3 Schilling. Was für Verdienste sich die Letztere um das Elgger Armenwesen erworben hatte, kann natürlich nicht ergründet werden; aber es ist doch sehr fraglich, ob die Kirchgenossen, wenn sie von dieser Verwendung ihrer milden Gaben im Betrage von fast 100 Pfund Kenntnis gehabt hätten, damit einverstanden gewesen wären. Dem Gerichtsherrn Werdmüller mundete es nicht, daß die Rechnungsstellung erst nach so langer Zeit erfolgte, und er äußerte deshalb den Wunsch, dieselbe möchte alle drei Jahre erfolgen, was auch zum Beschluß erhoben wurde. Die Geistlichen suchten das Gut zu äufnen; im Jahr 1765 hatte dasselbe einen Bestand von 3068 Pfund. Bei Beginn der französischen Revolution legte Pfarrer Kramer Rechnung ab wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
1795	702 Pfund	763 Pfund
1796	703 „	685 „
1797	780 „	666 „
	2185 Pfund	2114 Pfund

Vorschlag: 71 Pfund, hiezu das Vermögen der frühern Rechnung: 3176 Pfund = 3247 Pfund. Zeiger: 2912 Pfund in einer Kopie und 335 Pfund bar.

IV. Die Almosenbrote der Herrschaft.

Von der obrigkeitlichen Verordnung von 1526 betreffend die Jahrzeiten für Kaplane Gebrauch machend, zog Jörg von Hinweil die Pfrunde „Unsere L. Frauen“ an sich, indem er sich verpflichtete, den Ertrag derselben für die Armen zu verwenden. Diese letzte Bestimmung gab Veranlassung, daß zwischen Elgg und den Gerichtsherren häufig Streitigkeiten entstanden. Kurze Zeit nach der Aufhebung der Pfründe bildete sich, wie wir andernorts gesehen haben, ein Span wegen der Verwaltung und Verteilung der Einkünfte, indem beide Teile hiezu befugt sein wollten. Um die gegenseitige Beaufsichtigung aus dem Wege zu räumen, entstand der gütliche Vertragsbrief von 1531, welcher folgende Bestimmungen enthält: 1. Weder Jörg von Hinweil noch seine Erben haben fürderhin der Vorsteherschaft Elggs von der Verwaltung und Nutzung der Einnahmen und Ausgaben ihrer Pfründe in keinem Falle weder Rechnung noch Antwort zu erteilen. 2. Die Kirche zu Elgg muß an die betreffende Pfrund dem

Digitized by Google

Jörg von Hinweil von einem Gute zu Gundetshausen 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 12 Schilling K. M. und 4 Hühner zinsen. Diesen Zins und das Gut stellt der Gerichtsherr der Kirche zu unter der Bedingung, daß die von Elgg den genannten Zins „in solcher Gestalt" in vier Spenden unter ihre Armen verteilen und sonst nicht in anderer Weise verwenden. 3. Es soll Jörg von Hinweil oder seine Erben, desgleichen die von Elgg und ihre Nachkommen von den Einnahmen und Ausgaben ihrer Pfründe so Gebrauch machen wie obsteht. Daher entstand das Spendgut, das nach dem Urbar dem Kirchengute einverleibt wurde.

Diese Abtretung lag der gerichtsherrlichen Familie als ein schwerer Stein im Magen, und sie suchte nach einem geeigneten Anlaß, dieselbe rückgängig zu machen. Unklugerweise bot der Rat bald Gelegenheit dar, daß der Gerichtsherr wieder klagend gegen Elgg auftreten konnte. Im Jahr 1538 beschwerte sich Hans von Hinweil, der Flecken beziehe seit 1531 jährlich die Einkünfte des Spendgutes, verwende sie aber nicht für die Armen, sondern verbrauche sie anderweitig. Der Vertrag von 1531 sei somit nicht gehalten worden, falle deshalb dahin, und das Spendgut müsse wieder in seine Hände gelangen.

Elgg konnte die Wahrheit des Gesagten nicht bestreiten, entschuldigte sich aber damit, es seien in letzter Zeit harte elende Jahre mit vielen Widerwärtigkeiten gewesen; deshalb habe man die Zinse auf andere als vorgeschriebene Weise verwendet. Wäre dies nicht geschehen, so hätte man von den Gemeindearmen eine Steuer einziehen müssen; so sei der Ort mit Steuern verschont geblieben. Elgg bat um Entschuldigung und Ueberlassung des Zinses; es wolle in Zukunft die Gabe genau unter die Armen verteilen. Die Schiedleute fällten den Spruch: „Hin ist hin. Der Vertrag bleibt in Kraft. Elgg muß alljährlich über die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter dem Landvogte im Beisein des Gerichtsherrn Rechnung ablegen. Wird das nicht getan, so wird der Vogt von Kyburg mit dem Orte nach Verdienen verfahren, damit der christliche Nutzen gefördert, das Armengut nicht „verschweyndt" und durch Untreue „vernütet" wird". (Vigelbrief 1538).

Die Pfarrer hatten diese Spenden unter die Armen zu verteilen; um allerlei Streitigkeiten vorzubeugen, verlangte Pfarrer Wonlich 1663, daß in Zukunft Vogt und Rat bei der Austeilung ebenfalls mitzuwirken hätten.

Jörg von Hinweil hatte durch die Abtretung des Spendgutes erlangt, daß Elgg zu der Verwaltung der Schloßpfründe nichts mehr zu sagen hatte. Es drängte sich nun die Frage auf, ob die Gerichtsherrn jeweilen das Einkommen derselben ganz ungeschmälert zu ihren Gunsten verwenden konnten. Daß die Familie Hinweil nicht dieser Ansicht war, geht aus Folgendem

Digitized by Google

hervor: Im Jahr 1545 machte Vith Anthony von Hinweil wegen der Kaplanei im Schlosse Ansprüche an Beatrix von Hinweil, und der Abt von St. Gallen tat folgenden Schiedsspruch: Da der Gottesdienst, zu welchem diese Pfrund gestiftet worden, nicht mehr gehalten wird, so müssen Beatrix und ihre Kinder das Almosen, wie zu Zeiten des Hans von Hinweil, geben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht mehr nach, oder wird der Gottesdienst wieder eingeführt, so sind dem Anthony Ansprache und Gerechtigkeit auf diese Pfrund vorbehalten. Und worin bestand dieses Almosen? Die gerichtsherrliche Familie gab den Armen des Fleckens jede Woche drei achtpfündige Brote. Dies war also durchaus keine freiwillige, sondern eine durch das Gesetz vorgeschriebene Leistung an das Armengut in Elgg. Hätte die Familie Hinweil über die Schloßpfründe frei verfügen können, so wäre Vith Anthony mit seinen Ansprüchen befriedigt worden.

Lange Zeit lieferte das Schloß diesen Beitrag an die Armenunterstützung ohne Widerrede; wie aber die Sulzer die Herrschaft gekauft hatten, brach der Zwist los. Im Jahr 1637 waren Vogt und Räte versammelt, und da Pfarrer Fäsi berichtete, es seien von armen Leuten keine Klagen eingegangen, sie könnten sich mit Weib und Kind nicht mit Ehren durchbringen, wurde beschlossen, es verbleibe bei dem diesmaligen Almosen, d. h. bei den vom Kirchenpfleger allwöchentlich gebackenen Broten. Die drei Brote, welche die Herrschaft jede Woche beizusteuern hatte, die aber seit Antritt des neuen Gerichtsherrn ausgeblieben seien, müßten nachverlangt werden. Sulzer aber entgegnete, der beste Nutzen der Herrschaft, der Zehnten sei fort, und deswegen erscheine es zweckdienlicher, sich wegen der Almosenbrote an die gnädigen Herren in Zürich zu wenden, die hätten größere Mittel als er. Da weder er noch die Seinen in dem Schlosse wohnhaft seien, werde dort nicht gebacken. Würde die Wohnung einmal bezogen, so werde man es auch an Almosen nicht fehlen lassen. Da die Armenunterstützung des Schlosses nicht vom Zehnten abhing, konnte sich Elgg mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben; deshalb verlangte es abermals den Beitrag mit der Bemerkung, daß Belege vorhanden seien, nach welchen die Herrschaft zu dieser Leistung verpflichtet sei 1639. Als dieses Vorgehen ohne andauernden Erfolg war, wandte sich die Vorsteherschaft an den Landvogt, welcher den Sulzer an seine Pflicht erinnerte 1655. Es scheint, daß die Sulzer nur ab und zu ihrer Verpflichtung nachkamen; denn im Jahr 1662 wurde eine Abordnung ins Schloß geschickt, die rückständigen Almosenbrote zu verlangen. Später ermunterten die Sulzer Elgg, bei ihrem Nachfolger in der Herrschaft auf der Forderung zu beharren; denn sie hätten hiefür der Gemeinde eine Entschädigung zahlen müssen und das Schloß mit dieser Beschwerde verkauft.

Der neue Gerichtsherr Salis wollte von der Ablieferung der Spendbrote nichts wissen, einwerfend, er habe durch Nachschlagen im Urbar des Schlosses gefunden, daß diese Leistung von seinem Vorfahren aus Freigebigkeit geschehen sei 1670. Da traf Pfarrer Wonlich, um dem Zwist ein Ende zu machen, mit dem Gerichtsherrn die Vereinbarung, daß die Herrschaft ihre Armen, die sie in den Rebhäusern des Fleckens habe, auf sich nehme und mit denselben den Flecken nicht mehr beschwere 1672. Beim Hinschied des Salis 1692 begann der Span von neuem mit den Erben und wurde so geschlichtet, daß es beim frühern Uebereinkommen sein Verbleiben habe, daß aber bei einer Handänderung das alte Herkommen, d. h. die Verabreichung der Brote, welche im Jahre 8 Mütt Kernen erforderte, wieder eingeführt werden solle.

Mit dem Antritt der Werdmüller auf die Herrschaft trat auch die alte Streitigkeit wieder auf den Plan. Sie behaupteten, die Herrschaft ohne diese Servitut erworben zu haben; auch in den frühern Kaufbriefen stehe nichts von dieser Last; was die frühern Inhaber des Schlosses in Sachen getan, sei aus christlichem Mitleiden geschehen. Die Verordneten der Regierung, welche den Handel zu untersuchen hatten, fanden in dem Kaufbriefe von 1712 wirklich keine anlangende Bestimmung, und so blieb die Sache auf sich beruhen und ging ein Teil des Armengutes verloren.

V. Vermächtnisse.

Die Reformation hatte einen Teil des Kirchengutes in Armengüter umgewandelt, wodurch für die Mittellosen der Gemeinde in genügender Weise gesorgt war; deshalb geriet die Wohltätigkeit von solchen Bürgern, die besonders mit Glücksgütern gesegnet waren, ins Stocken, und zeigen das 16. und 17. Jahrhundert keine hervorragende Vergabungen zu Gunsten der Armen. Erst die Not des 18. Jahrhunderts rief den milden Sinn wieder wach, und eine Leuchte der Barmherzigkeit war der Hauptmann Joh. Trachsler, indem er im Jahr 1714 folgendes Vermächtnis machte: 600 fl. den Armen im Flecken, 100 fl. den Schulkindern, 100 fl. dem Gesange im Flecken und 100 fl. der Kirche. Diese Summen wurden dem Rietvogte übergeben mit der Bestimmung, daß jeweilen am Neujahrstage die Zinsen den Nutzungsberechtigten übermacht werden müßten. In der Folge wurde dieser Stiftung dadurch etwas Abbruch getan, daß ¼% von den Interessen abgezogen werden konnten als Trinkgeld den Zinsern und als Entschädigung dem Verwalter. Dieses Beispiel der Wohltätigkeit und des gemeinnützigen Sinnes fand bald Nachahmung, indem im Jahr

Digitized by Google

1724 Margaretha Mantel an die Armen und Schulkinder des Fleckens 300 fl. vermachte.

Die wichtigsten Vergabungen rühren gerade von der Familie her, mit welcher der Flecken zeitweise im hartnäckigen Streite lag, und es ist keine Frage, daß dadurch der edle Sinn der Donatoren in einem viel schönern Lichte erscheint. Im Jahr 1725 vergabte Ratsherr und Oberstlieutenant Werdmüller in Zürich den Armen in Elgg 600 fl., „was die Herren Vogt und Räte mit viel „Obligation und Dank" annahmen". Noch bedeutender war das Vermächtnis des Gerichtsherrn Christoph Werdmüller, das am 20. Juni 1757 im Pfarrhaus eröffnet wurde, nämlich 600 fl. zur Aufbesserung der Pfründe (Pfarrbesoldung), 600 fl. allen Armen im Flecken und in den Gerichten und 400 fl. der Kirche. Der Vergabung war die Bestimmung beigefügt, daß das Kapital nicht vermindert oder verwandelt und nur die Zinsen verbraucht werden dürften. Die Schenkung war schon im Jahr 1736 gemacht worden und hatte inzwischen für die regierenden Häupter in Elgg einen etwas bittern Beigeschmack erhalten. Werdmüller befürchtete, die Räte könnten die Kapitalien ihrer Bestimmung entziehen; deshalb kaufte er bei Lebzeiten Güter, welche von der Gesamtsumme von 1600 fl. bei seinem Hinschiede in Abrechnung zu bringen waren. So erwarb er für die Pfarrpfründe für 150 fl. einen Vierling Reben im Poppertal 1737 und legte den Kaufbrief ins Pfarrhaus; ebenso einen großen Vierling Wiesen in den Niederwiesen 1746. Für das Armengut kaufte er von dem Wagner Jakob Büchi um 473 fl. die 1½ „Mannert" große Schneitwiese. Der Rest im Betrage von 847 fl. wurde 1757 dem Gerichtsschreiber Buloth bar überwiesen. Der Zusammenzug dieser Werdmüller'schen Vermächtnisse ergibt die bedeutende Summe von 3400 fl.; nämlich Armengut: 1950 fl., Kirchengut: 1100 fl., Schulgut: 250 fl., Gesang: 100 fl.

VI. Die Armenunterstützung.

Elgg ließ sich stets angelegen sein, dafür zu sorgen, daß die Dürftigen des Fleckens nicht äußerste Not leiden mußten. Lobend darf hervorgehoben werden, daß die Behörden den Bedrängten unter die Arme griffen, ohne sie an ihrer Ehre zu kränken; dies hatte außerdem den Vorteil, daß die Bettelsucht nicht groß gezogen wurde. Gemeindeland war in reichlicher Menge vorhanden. In schweren Zeiten wurde dasselbe an arme Bürger gegen geringen Zins zum Kornanbau überlassen. Die Benutzung dauerte so lange, als es in ihrem Bedürfnisse lag. Hörte die Not auf, so ließ man einfach das Land wieder brach liegen und benutzte es als Weide. Oft

Digitized by Google

wurde den Unbemittelten auch noch das Saatkorn unentgeltlich oder doch zu einem bescheidenen Preise verabreicht. Im Jahr 1637 bat ein Bürger, man möchte ihm einen Platz in der Kornrüti in den Züniker Halden anweisen, damit er sich besser ernähren könne, was ohne Umstände bewilligt wurde. In jenen schweren Kriegsjahren wurde das Land am Fahrenbach in Ackergut umgewandelt und an Dürftige verliehen. Diejenigen, die kein Vieh auf das Gemeinwerk trieben, konnten Boden im Blankenmoos gegen geringen Zins, auf Martini zahlbar, erlangen. Von diesem Nutzungsrecht machten aber nicht nur arme, sondern auch bemittelte Bürger Gebrauch. Der Vogt Wyßhaupt bekam ein Stück Land im hintern Fahrenbach gegen einen jährlichen Zins von 2 Viertel Kernen 1637; überhaupt hielten es manche Bürger nicht unter ihrer Würde, in Notfällen vom Flecken eine Unterstützung anzunehmen. Auf sein Anhalten hin bekam der alte verarmte Vogt Georg Peter die Kapellherberge, bei der Kirche gelegen, als Wohnung 1666. Jakob Lieber, Tischmacher, von Wiesendangen, brach bei der Arbeit an den Kirchenstühlen in Elgg einen Schenkel und bekam als Schmerzensgeld vom Gotteshaus einen Eimer Wein 1648. Der wenig bemittelte Heinrich Peter hatte ein Bein gebrochen; die Scherer Othmar Schöchli und Kaspar Brännwald in Elgg und der Arzt Hafner in Winterthur heilten so lange an dem Verunglückten herum, bis das Bein ganz „verkünstelt" war. Der arme Mann wurde von großen Schmerzen geplagt, noch mehr aber von den Rechnungen der drei Künstler, die zusammen die Summe von mehr als 59 fl. ausmachten. Elgg gab dem Bedrängten aus verschiedenen Aemtern 40 fl. mit der Bemerkung, wenn die Herren an den Konti nichts nachlassen würden, so sei es bereit, noch ein Weiteres zu tun. Es wäre ein Leichtes, solche Beispiele edler Fürsorge reichlich zu vermehren 1792.

Ueber die Art und Weise der Unterstützung und die Anzahl der Dürftigen geben noch folgende Einzelheiten nähere Auskunft: Elgg legte bei Bürgermeister und Rat in Zürich ein Gesuch ein, sie möchten dem Sohne des armen Jakob Stadelmann, der Geistlicher werden wolle, Muß und Brot verabreichen lassen, und erhielt folgenden Bescheid: Weil der Knabe sehr gerühmt wird, werden die gnädigen Herren ihm während eines halben Jahres wie andern Schülern das Verlangte in Zürich geben. Taugt er zum Dienste Gottes, so soll man wieder für ihn einkommen. Im andern Falle wird er zu seinem Vater nach Hause geschickt 1565. In Mißjahren besorgte der Flecken den Ankauf von Getreide und setzte es zu billigem Preise an die wenig bemittelten Bürger ab, wobei nicht auf sofortige Zahlung gedrungen wurde. Am 27. Wintermonat 1692 übergaben Vogt und Räte dem Seckelmeister Leonhard Huber 150 fl., damit er sich in Winterthur

Digitized by Google

und Umgebung für die Armen des Fleckens mit Getreide versehen könne. Für den Mütt hatte er 11½ fl. zu bezahlen. Von der Gelegenheit, sich mit Brot zu versehen, machten 32 Personen, meistens Witfrauen und Spitalleute, Gebrauch und erhielten den Mütt 2 fl. billiger; das Kernengeld wurde erst drei Jahre später gänzlich zurückbezahlt. Das Jahr 1771 brachte auch eine teure Zeit. Der Flecken kaufte für arme Verbürgerte Korn, den Mütt für 10—12 fl., setzte ihn für 9 fl. ab und erlitt dadurch eine Einbuße von über 100 fl. Diese Beispiele zeigen uns, daß in Zeiten großer Not auch das Seckelamt einen Teil der Armenlasten des Fleckens trug. Oft wurde, wenn die Einkünfte des Fleckens zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichten, die freiwillige Hülfeleistung in Anspruch genommen. Im Jahr 1693 erhielten die 12 Hausarmen des Fleckens eine Beisteuer an Früchten: Kernen, Haber, Bohnen u. s. w. In der Regel aber wurde zur Armenunterstützung der Ertrag des Kirchen-, des Spital-, des Procurey- und des Kirchensäckligutes verwendet, wobei wir die Beobachtung machen, daß sich die Ausgaben im 18. Jahrhundert wesentlich steigern. Eine besondere Armenpflege gab es noch nicht; die Bestimmung der Beiträge erfolgte für die Armen des Fleckens durch Vogt und Räte unter Beisitz des Pfarrers und der Ehegaumer. Unser Kopfschütteln erregt es, daß die genannten Herren diese Verrichtungen nicht unentgeltlich besorgten. In der Seckelamtsrechnung von 1688 heißt es z. B.: „Dem Kronenwirt bezahlt 4 Pfund 7 Schilling, als Vogt und Räte samt dem Pfarrer Kramer und den Ehegaumern das Almosen verteilt haben". Vor dem Rat erschienen 1759 Salomon Hegnauer und Frau und baten um eine Versorgung; sie seien arm und alt und könnten sich nicht mehr durch Arbeit ernähren. Sie erhielten von der Kirche alle 14 Tage ein achtpfündiges Brot und monatlich 1½ Pfund von Kirche, Spital und Säckli. Im Jahr 1796 beschlossen die Räte, den ärmern Bürgern 12 Mütt Kernen à 10 fl. aus dem Kirchengute zu geben. Der Pfarrer wehrte sich erstlich dagegen und meinte, man könne es nicht verantworten; als man ihm aber eine schriftliche Versicherung gab, man werde nötigenfalls das Getreide aus den andern Aemtern in gleicher Art und Güte ersetzen, willigte er ein. Getreu dem Beispiele, das die gnädigen Herren in Zürich gaben, hielten sich die Räte in Elgg als höhere Wesen, und nahmen sehr darauf bedacht, daß ihrer Ehre nichts abging. Wer eine Unterstützung verlangte, mußte dies demütig und ehrerbietig tun; das Nichtbeachten dieser Vorschrift zog bittere Folgen nach sich. Das mußte Hans Stadelmann im Bernerbiet erfahren 1785. Es war ihm eine Unterstützung von 9 Pfund, auf die bekannten drei Güter verteilt, gesprochen worden. Bald darauf kam ein Brief an das Pfarramt, Elgg solle drei

Digitized by Google

Kronen ſchicken oder den Stadelmann auf eigene Koſten holen laſſen; denn er leide an Schwindſucht. Die Antwort lautete, man ſolle den Kranken per Bettelfuhr von Ort zu Ort ſchicken; denn er habe vor 10 Jahren eine bogengroße Schmähſchrift an den Rat geſchickt, wofür man ihn aber nicht habe ſtrafen laſſen. Aus Chriſtenpflicht wolle man ihn in den Spital aufnehmen.

VII. Die freiwillige Hülfeleiſtung.

Des Lebens Wechſelfälle mußten unſere Vorfahren reichlich ertragen. Feuer, Waſſer und Luft brachten nicht nur Segen, ſondern ließen oft auch ihre zerſtörenden Kräfte walten. Das Unglück iſt der Prüfſtein des Gemütes. Das Unheil beklagen, macht es nur größer. Der alteidgenöſſiſche Ausſpruch: man erkennt die wahren Freunde in der Not, bildete ſeit alten Zeiten die Richtſchnur für Elggs Behörden und Einwohnerſchaft. Wo das Mißgeſchick anklopfte, ſtreckte es ſeine helfende Hand entgegen. Daß die Hülfeleiſtung nicht immer nur aus reinem Mitleiden und liebevoller Barmherzigkeit erfolgte, ſondern daß auch etwa das Streben, ſeine Mittel im hellen Lichte darzuſtellen und ſich als Stadt und Flecken zu zeigen, ausſchlaggebend wirkte, kann nicht geleugnet werden; dies iſt aber eine menſchliche Schwachheit, die heutzutage noch vorkommt.

In frühern Jahrhunderten waren die meiſten Häuſer aus Holz gebaut. Das Löſchweſen befand ſich noch nicht in ſo ausgebildetem Zuſtande wie jetzt. Eine Mobiliarverſicherung oder Gebäudeaſſekuranz gab es in jener Zeit noch nicht. Da hatte das unbewachte Feuer leichtes Spiel und war Hülfe doppelt notwendig. Stets war Elgg mit Liebesgaben bereit. Es würde natürlich zu weit führen, hier eine vollſtändige Aufzählung aller Dienſtleiſtungen für Brandbeſchädigte vorzunehmen; nur die wichtigſten und bekannteſten ſeien hier angeführt. Im Jahr 1638 lieferte Elgg als Brandſteuer nach Rickenbach: 20 Pfund, nämlich die Gemeinde: 10 Pfund, die Kirche: 5 Pfund, der Spital: 5 Pfund. Hagenbuch war 1666 von einer ſchweren Feuersbrunſt hart mitgenommen worden. Natürlich wirkte die Mannſchaft von Elgg bei der Bewältigung des entfeſſelten Elementes zahlreich mit und erhielt bei der Heimkehr auf dem Rathaus den wohlverdienten Trunk. Von den Geſchädigten: Hs. Hch. Wetzſtein, Joggli Maugwyler, Joggli Frei, Baſchi Büchi, Joggli Büchi und Joggli Horwer erhielt jeder ein „Sägholz" frei auf die Säge in Aadorf; zudem wurde ihnen durch den Weibel im Schneitberg Bauholz angewieſen; ferner erlangten zwei von dem Seckelamte Darleihen. Im gleichen Jahre hatte das Feuer einige Gebäude in Oberſchlatt zerſtört; den Betroffenen zeigte man

Digitized by Google

ebenfalls Bauholz im Gugenhard. Faſt gleichzeitig wurden bei einem ähnlichen Unglücksfall 4 Pfund Geld nach Glattfelden geſchickt. Beiſteuern, in Holz beſtehend, erhielten 1648 Barbara Bachmann in Gundetsweil und der Vogt in Elliſon. Im Jahr 1726 ſpendete Elgg den Brandbeſchädigten in Dättlikon 41 Pfund und denjenigen in Fällanden 49 Pfund. Nach der Kanzlei der Grafſchaft lieferte Elgg an die Brandbeſchädigten in Hutzikon im Jahr 1729 einen Beitrag von über 93 Pfund und leiſtete damit am meiſten von allen Gemeinden des „äuern" Amtes. Der Schmid Kaſpar Frauenfelder in Henggart bekam 1772 eine Beiſteuer von 22 Pfund, Dynhart 1780 eine ſolche von 3 Kronentaler = 7½ fl. = 15 Pfund, getragen von Procurey, Spital und Rietamt. Im Jahr 1787 hatte der Blitz ein Haus in Pfungen eingeäſchert; deshalb erhielt der Eigentümer aus dem Kirchenſäckli 102 Pfund. Dem Hs. Ulrich Boßhard in Unterſchlatt verabfolgte man eine Brandſteuer von 30 Pfund. Obgleich der ſchweizeriſche Einheitsgedanke in früherer Zeit noch nicht ſo zur Reife gelangt war wie jetzt, hatte Elgg auch für die Unglücklichen des weitern Vaterlandes eine offene Hand, namentlich wenn es Glaubensgenoſſen waren. Im Jahr 1670 wurden für die vom Feuer Geſchädigten in Genf 60 Pfund, im Jahr 1674 nach Chur 116 Pfund geſandt; nach Mettendorf, Thurgau, 117 Pfund im Jahr 1701; an Wilhelm Rechberg in Pfyn, dem ſein ſchönes Haus verbrannt war, gab man 3 Pfund je aus Kirche, Spital und Säckli 1733. Tuttweils Brandverunglückten wurde eine Gabe von Sägeholz zu teil, das in Aadorf abgeholt werden konnte.

Von Zeit zu Zeit zogen ſchwere Gewitter über unſere Gegend und zerſtörten die Hoffnungen des Landmanns; auch in ſolchen Unglücksfällen hatte Elgg das Herz auf dem rechten Flecke. Im Jahr 1767 wurden, obgleich der Ort ſelber vom Hagel ſchwer betroffen worden, an die Wetterbeſchädigten folgende Gaben ausgeteilt: Brändli im Oberhof und die auf der Steig: 4 Mütt Kernen und 13½ Pfund Geld; Huggenberg und Henrüti: 3 Mütt; Cappel und Schneit: 4 Mütt; Gündlikon und Zünikon: 4½ Mütt; Schottikon, Dickbuch und Wenzikon: 8 Mütt. Noch bedeutender war die Beiſteuer für die vom Unwetter Heimgeſuchten im Jahr 1784; Zünikon, Gündlikon, Schneit, Schottikon und andere Orte erhielten 128 Mütt Getreide und 77 Pfund in Geld, eine Gabe, die hoch willkommen war, weil das 18. Jahrhundert überhaupt ſtark an Mißwachs litt und damals noch kein Inſtitut vorhanden war, die Feldfrüchte gegen Hagel zu verſichern. Eine ſolche Anſtalt hat ja jetzt noch große Mühe, das Daſein zu friſten.

Schon seit Jahrhunderten litt Feldi von den Ueberschwemmungen der Thur. Wie oft mußte es nach Hülfe und Rettung schreien, bis es endlich in neuester Zeit (1892) von der schrecklichen Plage befreit wurde! Elgg sprang ihm mehrmals helfend bei und überreichte ihm z. B. im Jahr 1755 eine Samenkornsteuer von 21½ Mütt.

Milden Stiftungen wurden regelmäßig Beiträge ausgerichtet, z. B. erhielt das Hospiz auf dem Gotthard jährlich ein halbes Pfund Geld.

Von je her hat die Stadt Zürich den Landgemeinden ein schönes Beispiel edler Mildtätigkeit gegeben; nicht nur unterstützte es die Feuer-, Wasser- und Hagelbeschädigten des engern und weitern Vaterlandes mit außergewöhnlichen Beiträgen, sondern es nahm auch die vertriebenen Glaubensgenossen mit offenen Armen auf und sorgte für dieselben. Von 1555—1716 fanden nahezu 2000 verjagte Reformirte im Kanton Zürich eine Zufluchtsstätte. Natürlich war die Hauptstadt nicht imstande, alle bezüglichen Lasten zu tragen und mußte das Land in Mitleidenschaft ziehen. Elgg war bestrebt, allen Anforderungen nach Kräften zu entsprechen. In den Jahren 1681 und 1682 hatten über 40 französische Vertriebene in Elgg Aufenthalt genommen und Unterstützungen jeder Art erhalten. Am 9. Januar 1686 erschienen abermals 21 Personen, die bei den wohlhabenden Bürgern einquartirt wurden. Wöchentlich zahlte man für einen Erwachsenen einen Gulden, für ein Kind 20 Schilling Kostgeld. Für diese Unglücklichen steuerten die Kirchenbesucher 110 fl., und die Aemter lieferten 290 fl. Der Pfarrer Fäsi hielt ihnen anfänglich zweimal in der Woche in der Kirche eine Betstunde; nachher schickte ihnen Zürich den französischen Geistlichen Simon d'Albiac, welcher dann den Gottesdienst übernahm. Im Frühjahr gleichen Jahres zogen alle Vertriebenen fort, die einen nach Hessen, die andern nach Brandenburg, nur der Seelsorger blieb im Orte und nahm für längere Zeit mit seiner Familie auf Kosten der Barmherzigkeit in Elgg Aufenthalt. Im Anfang hatte er im Pfarrhaus Speise und Wohnung; später wurde ihm auf die Fürbitte des Fleckens hin von den gnädigen Herren in Zürich das sogenannte große Haus überlassen. Der Unterhalt dieser verjagten Pfarrfamilie verursachte Elgg bedeutende Auslagen. Nach Beschluß der Räte empfing dieselbe 1689: 8 Mütt Kernen, 3 Saum 2 Eimer Wein, 20 Pfund aus dem Spital, 10 Pfund aus dem Kirchensäckli, und was das weitere Bedürfnis an Korn und Geld anlange, so müsse sie nicht zu Sorgen kommen. Wirklich heißt es z. B. in einer Seckelamtsrechnung: „Dem weltzen Herrn Pfarrer in die Kindbett gegeben 3½ Pfund". Wenn auch in der Folge die Leistung an Wein sich auf 1 Saum und 1½ Eimer reduzirte, so wurde auf die Länge der Zeit die Abgabe lästig; deshalb

Digitized by Google

schickten die Räte eine Abordnung, aus dem Vogt und dem Schreiber bestehend, an den Kammerer Kramer, er möchte mit dem Herrn Dalbiac reden, daß er seine Gelegenheit anderswo suche; denn die Aemter könnten solche Auslagen nicht mehr ertragen, zudem mehre sich die Zahl der Armen der Kirchgemeinde. In ähnlicher Weise wurde an den Landvogt in Kyburg Bericht erstattet 1691. Im folgenden Jahre faßte man den Entscheid, den welschen Herrn auf des Fleckens Kosten nach Zürich zu führen und ihm noch 20 Pfund auf den Weg zu geben. Der Umzug verursachte dem Orte eine Ausgabe von über 54 Pfund. Dieser Vorgang kann nicht als ein Akt der Hartherzigkeit ausgelegt werden; denn von 1690 an kamen stets neue Vertriebene, die einige Zeit verblieben und dann durch andere abgelöst wurden, so z. B. weilten im Jahr 1696 in Elgg 24 Franzosen.

Mehrere hundert Waldenser hatten sich nach Zürich gerettet. Elgg erhielt verschiedene Abteilungen zur Verpflegung; im Jahre 1697 kam eine Truppe von 34 Personen und gleichen Jahres erschienen noch 40 Flüchtlinge aus der Pfalz. Ihretwegen machten die Räte in Anwesenheit des Pfarrers folgende Verordnung 4. Februar 1698: Die Vertriebenen aus Piemont erhalten wöchentlich aus dem Kirchensäckli je 1 Pfund Geld, von Procurey und Kirche abwechselnd täglich 2 Pfund Mehl. Der Spitalpfleger liefert ihnen ferner je ½ Viertel Weißmehl und ½ Viertel „Mußmehl". Für Betten werden angeschafft Zwillich zu Haupt- und Laubsäcken und „Oerlinger" zu Decken. Es scheint, daß sich die Zahl der Flüchtlinge vermehrte; denn im September des Jahres 1698 ersuchten die Räte den Gerichtsherrn, er möchte bei den gnädigen Herren in Zürich dafür einkommen, daß Elgg nicht gar zu sehr mit „Franzosen" überladen werde. Allein der Ort befand sich eben an der Heerstraße und hatte die Vor- und Nachteile seiner Lage zu kosten: im folgenden Jahre mußte er für nahezu 60 flüchtige oder vertriebene Personen während kürzerer oder längerer Zeit sorgen.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden im Kanton Zürich manche Kirchenbauten ausgeführt; auch da zeigte Elgg eine offene Hand und lieferte an die meisten erkleckliche Beiträge. An die Erstellung einer Kirche in Seen zahlte das Seckelamt 120 Pfund und lieferte Steine 1648. Aeugst und Andelfingen erhielten 1667 zu gleichem Zwecke Beisteuern, der erste Ort 24 Pfund, der zweite 20 Pfund. An die neue Kirche in Uetikon sandte der Flecken 50 Pfund, nämlich 24 Pfund aus dem Kirchengut, 24 Pfund aus dem Seckelamt und 2 Pfund aus dem Kirchensäckli 1681. An den Kirchenbau Schönenberg 1705 mußte jeder Bürger so viel mal 8 Schilling bezahlen, als er Rosse hatte. Die Bestrebungen der reformirten Gemeinden anderer Kantone, schöne Gotteshäuser zu erstellen, wurden ebenfalls

Digitized by

unterstützt. Im Jahr 1644 erschienen in Elgg der Schultheiß Müller und der Statthalter Engeler von Frauenfeld und baten um eine Beisteuer an den dortigen Kirchenbau. Ihre Bemühungen waren mit reichem Erfolge gekrönt; denn sie erhielten 200 Pfund, welche Ausgabe vom Seckelamt, Kirche und Spital getragen wurde. Namhafte Summen sandte der Ort ferner an eine neue Kirche in Bünden 1670, an Burg bei Stein 1671 und Jonsweil, St. Gallen. Stettfurt bekam Holz, das frei zur Säge geführt wurde.

II. Das Bürgerrecht.

1. Die Einbürgerung durch Kauf.

Wer während fünf Jahren in der Stadt Zürich gewohnt, gedient und gesteuert hatte, erlangte das Bürgerrecht, wobei eine Entschädigung nicht bezahlt werden mußte. Erst im Jahr 1407 wurde der Eintritt ins Stadtrecht von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht und dieselbe auf 3 fl. festgesetzt. Später gestatteten die gnädigen Herren in Zürich den Landstädtchen, ebenfalls eine Einzugsgebühr zu beziehen. Das Eglisauer Stadtrecht vom Jahr 1510 verlangte für den Einkauf ins Burgerrecht 3 rheinische Gulden, wobei der Rat die Befugnis hatte, diesen Betrag abzuändern oder nachzulassen, je nachdem man der Neuburger bedurfte oder sie nicht nötig hatte. Auch Elgg machte von dieser Bewilligung Gebrauch; doch scheint es, daß die Höhe des Einkaufes noch nicht festgesetzt war, sondern von Fall zu Fall bemessen wurde. Für die erwachsenen, unverheirateten Kinder erwarb der Vater durch Bezahlung des Einzuges ebenfalls das Stadtrecht. Nach den Seckelamtsrechnungen wurden in den Jahren 1525 und 1526 Rudolf Widenmann, Felix Fuchs, Wagner, und Kaspar Fryg im Kelhof in das Elgger Burgerrecht aufgenommen, die beiden ersten gegen Bezahlung von je 6 fl., der dritte aber von nur 2 fl., ja im Jahre 1532 wurden Hänsli Stahels Tochtermann und der neue Untermüller ohne Einkunftsgebühr der Burgerschaft einverleibt, wenigstens nennt die betreffende Seckelamtsrechnung nur die Summe, welche die Räte bei diesem Anlaße vertranken, nicht aber auch die Einnahme des Einzuges.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts tauchte das Geschlecht der Zwingli in Elgg auf. Laut Brief vom St. Jörgentag 1531 anerkannte Heini Zwingli, so man nennt „Schachamann", vor dem Gerichtsvogte Hans Meiß, daß er der Kirche in Elgg 20 fl. Z. W. von Funften Veaten wegen schuldig geworden sei. Als Unterpfand gab er seinen eigenen Weingarten, sowie denjenigen seiner Mutter, der Vren Zwingli, genannt Schachamenin. Die

Digitized by Google

beiden Weinberge lagen beisammen im Gänsbühel und waren eine Juchart groß. Aus der gleichen Urkunde geht hervor, daß die Mutter Zwingli vier Töchter hatte: Großgrete, Ursula und Elsi. Clingretlein Zwingli, genannt Schachamenin, war an den Schreiber Jakob von Pfullingen verheiratet. Alle gaben zu der obgenannten Versetzung ihre Einwilligung. In der Kirchenrechnung von 1523, die wir zufällig unter andern Schriftstücken des Elgger Archives entdeckt haben, wird ebenfalls der Schachamenin gedacht. Interessanterweise verschwindet der Name Zwingli in spätern Urkunden, und es kommt wie bei andern Geschlechtern nur noch der Beiname Schachamann vor; so hatte im Jahre 1554 Joseph Schachamann von der Gemeinde eine Hanfpünt im Fahrenbach zu Lehen; in dem Steuerrodel von 1555 erschienen Heini und Joseph Schachamann. Erst später tritt das eigentliche Geschlecht wieder auf: nach der Seckelamtsrechnung von 1581 wurde Arbogast Zwingli wegen Holzfrevel (Stücken) um 3 Schilling gestraft. Im Jahre 1625 lebten in Elgg Hans Konrad Zwingli, Maurer, Ulrich Zwingli, Dachdecker, und Hans Zwingli, Tischmacher; die beiden ersten besorgten häufig Reparaturen an öffentlichen Gebäuden, der letztere machte Stühle in das Schützenhaus. Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein Zwingli zur Zeit der Reformation oder kurz vor derselben nach Elgg übersiedelte, dort Grundeigentum erwarb und seiner Familie früh durch den Tod entrissen wurde. Die Witwe verblieb mit ihren Töchtern auf dem väterlichen Gute; der Sohn Heini kaufte sich ein eigenes Heimwesen. Es ist möglich, daß diese Familie aus dem Toggenburg eingewandert und mit dem berühmten Reformator verwandt gewesen ist. In Wildhaus lebte 1475 als Ammann Heini Zwingli, und der ältere der acht Brüder des Reformators hieß ebenfalls Heini. Der Mutter Bruder Ulrich Zwingli war Abt im nahen Fischingen, und seine Patin war die Mutter der nachherigen Aebtissin von Tänikon. Vielleicht hatte ein Bruder des Glaubensverbesserers Wildhaus mit Elgg vertauscht. Der Flecken stand mit dem Reformator auf freundlichem Fuße, was aus der Bittschrift hervorgeht, die Vogt und Räte an ihn, „ihren lieben Herrn und christlichen Vater" richteten, damit er ihrem Burger Joachim Gachnang zu einer Pfarrpfründe verhelfe (1529). Heinrich, der Sohn des vorgenannten Maurers Konrad Zwingli, wurde Pfarrer zu Grub im Kanton Appenzell und Burger zu Zürich (1636). Aus dem Geschlechte, dessen Wappen mit dem des Reformators übereinstimmt, gingen viele Geistliche und manche Aerzte hervor, von welchen nach den Elgger Ratsbüchern manche z. B. der Pfarrer Zwingli in Ottenbach (1700), der Pfarrer Zwingli in in Seen (1713), der Pfarrer Heinrich Zwingli in Fuchsingen (1795), der Pfarrer Zwingli in Frauenfeld (1795) u. s. w. großes Gewicht darauf legten, daß sie im Bürgerrecht des Fleckens verbleiben konnten.

Digitized by Google

In Artikel 53 des Herrschaftsrechtes von Elgg aus dem Jahr 1535 wurde das Bürgerrechtsgeld auf 20 Pfund oder 10 fl. festgesetzt. Den Neueintretenden wurden Urkunden, Einzugsbriefe genannt, ausgestellt, in welchem die Aufnahme manchmal an gewisse Bedingungen geknüpft war, weshalb diese Neuburger auch Gedingburger genannt wurden. Im Jahr 1537 nahmen Vogt, Rat und Elfer den Mathis Müß „wegen der Krämerei" zu einem Burger an, allein mit dem „heitern Beding", daß Elgg, wenn er aus irgend welchen Gründen die Krämerei aufgebe, Fug und Gewalt habe, ihn mit Weib und Kind aus der Stadt und dem Burgerrecht zu vertreiben, da man ihm nur seines Gewerbes wegen zu Willen gewesen sei und ihn sonst nicht als Burger angenommen hätte. Dafür wurde ihm die Einzugsgebühr auf 6 fl. ermäßigt.

Die Aufnahme ins Burgerrecht wurde ferner von einem schriftlichen Ausweis, Mannrechtsbrief geheißen, abhängig gemacht. Das Herrschaftsrecht von Elgg umschrieb genau die erforderlichen Eigenschaften, über welche der Gesuchsteller in dem Schriftstück verfügen mußte: Er soll dem Gerichtsherrn mit Brief und Siegel von seiner frühern Herrschaft vorweisen, daß er nicht unehelich geboren, in Frieden von seiner Heimat geschieden, frei und niemandes leibeigen sei und keinen nachjagenden Herrn habe. Er soll Gewehr und Harnisch als sein eigen vorweisen, alle Spähne, Streitigkeiten und Händel beglichen haben und nach der Aufnahme dem Gerichtsherrn den Eid der Treue leisten. Welch' hohe Dinge auch im Anfang des 16. Jahrhunderts noch auf die Wehr- und Waffenfähigkeit der Bürger gehalten wurde, geht aus folgendem Einzugsbrief hervor: Dem Marty Meyer Müller, der des Zingkelers, eines Burgers Tochter, zur Frau hatte, wurde aus Gnaden das Burgerrecht um 10 fl. zu kaufen gegeben unter der Bedingung, daß er sein Mannrecht erzeige, Harnisch und Gewehr anschaffe, seinen Vorgesetzten stets „gewärtig" und gehorsam sei und in Holz und Feld sich gebührlich halte. Würde er diese Bedingungen nicht erfüllen, so hätten Junker (Gerichtsherr) und Elgg das Recht, ihn samt den Seinen aus der Stadt und deren Friedkreis zu vertreiben 1537.

Es lag Elgg sehr daran, von dem wichtigen Rechte, Märkte abzuhalten, einen guten, einträglichen Gebrauch zu machen. Um den Markt zu heben, wurde Bantly Mantel, der auch eine Burgerstochter geheiratet hatte, im Jahr 1538 als Bürger und Tuchmann aufgenommen unter der Bedingung, daß er dem Tuchgewerbe „mit allerlei feilem Kauf" obliege und Elgg mit Tuch nach aller Notdurft versehe, daß er sein Mannrecht habe, Harnisch und „Gwer" besitze, und alles tue, was er dem Junker (Hans von Hinweil) und denen von Elgg schuldig sei. Würde er aber das

Digitized by Google

Tuchgewerbe über kurz oder lang aufgeben, so müsse er die Stadt verlassen. Dagegen sagten ihm die von Elgg zu, daß sie, so lange er das Tuchgeschäft betreibe, keinen Fremden mehr als Burger und Tuchhändler aufnehmen wollten. Nach Gutdünken könne er neben Tuch auch noch andere Artikel auf dem Markt feil bieten, doch dürfe er dem Mathis Müß keine Konkurrenz machen. Sollte ein Altbürger aber ein ähnliches Geschäft beginnen wollen, so könnte ihm dies nicht verwehrt werden. Des war Mantel wohl zufrieden; er zahlte 8 fl. und gab den Herren des Rates noch einen halben Gulden zum Vertrinken. Diese Spende genügte aber nicht; denn es wurden bei diesem Anlaße noch 1½ fl. aus der Gemeindekasse verwendet, was zusammen die geforderte Einkaufssumme von 10 fl. ausmachte. Nicht ohne Grund war in einem Einzugbrief von Glattfelden aus dem Jahr 1526 die Bestimmung aufgenommen worden, daß das Einkaufsgeld zum Nutzen der Gemeinde angelegt und nicht vertan werden dürfe.

Um tüchtige Handwerker herbeizuziehen, war Elgg bei der Aufnahme ins Bürgerrecht nicht engherzig, und es setzte seinen Willen auch bei den Gerichtsherren durch, die in manchen Fällen allzu ängstlich waren. War ein Handwerk nicht vertreten, so hatte der betreffende Bewerber große Aussicht auf Erfolg. Des Handwerks wegen fanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgende Bürgeraufnahmen gegen eine Entschädigung von 10 fl. statt: Heinrich Trachsler aus der Au, weil er Gerber war. Im gleichen Jahre erlangte Friedli, der Untermüller, das Bürgerrecht. Drei Jahre später wechselte die untere Mühle schon wieder den Besitzer, und es wurde Adam Rügker (Rüegger) aufgenommen, bei welchem im Einzugsbriefe neben den bekannten Bedingungen noch die Bestimmung hinzugefügt worden war, daß er haushalte und nicht liederlich sei. Wahrscheinlich hatte Elgg mit seinem Vorgänger schlimme Erfahrungen gemacht. Im Jahr 1549 wurde dem Michel zur Eich in Winterthur, weil er die obere Badstube gekauft hatte, das Bürgerrecht erteilt.

Ein Fremder wurde stillschweigend oder ausdrücklich als Burger aufgenommen. Im ersten Falle wurde einfach in der Gemeinderechnung Vormerk genommen und die Größe der Einkaufssumme eingetragen; im letzten faßten Vogt, Rat und Elfer der Stadt einen bezüglichen Beschluß. Nur in streitigen Fällen wurde die gesamte Burgerschaft angefragt. Daher kommt es, daß die Ratsbücher nicht über alle Bürgeraufnahmen Aufschluß erteilen. Der Bittsteller mußte sich vorher an den Gerichtsherrn wenden; denn der Eintritt konnte nur mit seiner Einwilligung erfolgen. Lebten Herr und Flecken im Frieden, so erfolgte die Aufnahme ohne Anstand; war aber das Gegenteil der Fall, und dies fand nicht selten statt, so war die Sache

Digitized by Google

mit großen Schwierigkeiten verbunden. Im Jahr 1538 beklagte sich Hans von Hinweil bei Bürgermeister und Rat in Zürich, daß die Räte in Elgg neue Bürger aufnehmen, sie „veressen und vertrinken“ und ihm dieselben erst nach einem Monat präsentiren. Die Machthaber des Fleckens anerkannten, im Unrechte zu sein, und versprachen, keinem Bürger, Niedergelassenen oder Aufenthalter weder Wohnung noch Unterschlauf zu geben, auch kein Essen und Trinken mehr von ihnen anzunehmen, dieselben hätten denn vorher vom Gerichtsherrn die Erlaubnis erhalten, in seiner Herrschaft zu wohnen. Nach den Aufzeichnungen des Seckelamtes erlangten von 1500 bis 1550 der Schlemmer, Eberhard Fryg, Lienhard Funk, Heinrich Wolf, Sattler und Uli Lux das Burgerrecht. Jeder hatte 10 fl. zu entrichten; die Bezahlung mußte aber nicht auf einmal geschehen, sondern konnte in verschiedenen Raten erfolgen.

Im Mittelalter waren Wald und Weide für die spärliche Bevölkerung im Ueberfluß vorhanden. Da es oft an Arbeits- und Vertheidigungskräften fehlte, suchten Grundherren, Vögte und Räte Fremde herbeizuziehen und gewährten ihnen gerne die Gemeindenutzungen. Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse nach der Reformation. Die zürcherische Staatsgewalt erstarkte immer mehr, maßte sich den obersten Entscheid in wichtigen Rechtsangelegenheiten an und sorgte trefflich für Ruhe und Frieden im Lande. Die beständigen Fehden der Adeligen wurden unterbunden, und die Burger waren nicht mehr genötigt, stets die Waffen bei der Hand zu haben. So minderten sich die Militärlasten. Der Wert der Gemeindegüter stieg, weil sie in Frieden benutzt werden konnten. Die Sicherheit im Lande vergrößerte den Besuch der Märkte und belebte Handel und Verkehr. Die Landesprodukte erhielten raschen Absatz und verteuerten sich; ebenso stieg das Grundeigentum im Preise. Die Bevölkerung nahm zu und wurde beweglich. Die Vermehrung der Einwohner steigerte ihre Ansprüche an die Gemeindegüter, wodurch das Sonderinteresse mit den öffentlichen Bedürfnissen in Widerspruch geriet. Je mehr Bürger aufgenommen wurden, desto mehr sah sich der Einzelne in seinem Anteil an der Allmend verkürzt und vermehrte sich seine Abneigung gegen die Neubürger. Diese feindliche Gesinnung vergrößerte sich noch mehr, als nach der Reformation die Armenunterstützung Sache der Gemeinden wurde. Die Furcht vor Armenlasten machte den Altburger engherzig und zugeknöpft. Es fällt ferner in Betracht, daß von der Gleichberechtigung der einzelnen Burger und Burgergemeinden des Kantons noch keine Rede war. Der Burger der Hauptstadt, der mit dem Regentenstab auf die Welt kam, schaute mit Geringschätzung auf den schwachen Untertanenverstand des Burgers eines Landstädtchens herab; aber auch das schlech-

Digitized by Google

teſte Stadtrecht galt mehr als das beſte Dorfrecht. Der Burger von Elgg, das mit gleichen Rechten und Freiheiten begnadigt war wie die Stadt Winterthur, fühlte ſich als ein viel höheres Weſen als der Bauer in der Umgebung. Er war nicht nur auf ſeinen Wohnort und deſſen Gemeindegüter ſtolz, ſondern auch auf die zahlreichen einträglichen und freudebringenden Aemter und Aemtlein, welche die weitläufige Verwaltung des gemeinſamen Eigentums nach ſich zog. Die Folge war, daß die Mehrzahl der Burger ihren Wohnort als ein Eldorado, als ein Land mit goldenen Bergen, als eine Gegend, wo Milch und Honig fließt, als den ſchönſten und glücklichſten Flecken auf dem ganzen Erdenrund betrachtete. Dieſe Ueberhebung brachte es mit ſich, daß der Fremde mit ſcheelen Augen und über die Achſel angeſehen wurde, und daß alle Burger Hand in Hand gingen, das Auswärtige abzuhalten und nur notgedrungen in die Stadt hereinzulaſſen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Aufnahmen ins Bürgerrecht von Elgg ſeltener. Sie geſchahen nicht ohne Anſtände, waren mit großen Koſten verbunden und mußten in den meiſten Fällen erzwungen werden. Um möglichſt ſicher zu gehen, hatte der Geſuchſteller für gewichtigen Beiſtand zu ſorgen, den Räten einen ausgiebigen Trunk oder aufs Rathaus einen ſilbernen Becher zu verſprechen. Als Peter Mantel 1552 das Burgerrecht begehrte, erſchienen als ſeine Beiſtände der Schultheiß und etliche des Rates von Winterthur. Die Verhandlungen dauerten einen ganzen Tag, ſo daß für Morgenbrot, Tagürten und Nachtmahl viele Pfund verbraucht wurden. Ebenſo ſah Elgg eine große Feſtgeſellſchaft, als man dem Hans ab dem Hagelſtein das Burgerrecht zu kaufen gab 1557. Ein Schlegel bewarb ſich 1560 um das gleiche Recht; aber es gab dabei viele Umtriebe und Unkoſten Der Landvogt von Kyburg bemühte ſich um denſelben und kam nach Elgg, allein ohne Erfolg. Erſt als der Rat von Zürich ſich ins Mittel legte, wurde die Aufnahme gegen Entrichtung von 10 fl. bewilligt.

Es ſcheint, daß von 1560—1600 keine Bürgeraufnahmen mehr ſtattfanden; wenigſtens geben weder die Ratsbücher noch die Seckelamtsrechnungen von ſolchen Kenntnis. Daß der Aberwille gegen das Eindringen fremder Elemente im Wachſen begriffen war, geht aus Folgendem hervor: Im Jahr 1593 vereinbarten der Gerichtsherr Heinzel und Vogt, Rat und Elfer, daß, ſo lange es beiden Teilen gefällig ſei, jeder Fremde, der Bürger werden wolle, 100 fl. Einkaufsgeld zu bezahlen habe. Und drei Jahre ſpäter erlangte Elgg im ſogenannten Heinzelbrief von den gnädigen Herren in Zürich die Beſtätigung des Rechtes, daß nur ein Bürger ein Haus kaufen und nur derjenige, der in Elgg ein Haus beſitze, das Bürgerrecht erwerben

Digitized by Google

könne. Es war aber äußerſt ſchwierig, in Elgg, deſſen Friedkreis und Gerichtsbann irgend ein Grundſtück zu erlangen, da die Altburger das Vorkaufsrecht hatten. Im Jahre 1593 hatte ſich der Krämer Bernhard Winterli an Bürgermeiſter und Rat in Zürich gewandt, um in Elgg Bürger zu werden. Er ſei der Sohn eines Predikanten und könne weder am Orte ſeiner Geburt, wo ſein Vater die Pfründe habe, noch in ſeiner Heimat ſein Auskommen ſo gut finden wie in Elgg. Gerne ſei er bereit, im Flecken ein Haus zu kaufen und alle Bedingungen zu erfüllen. Trotz inſtändiger Bitten erhielt er von Zürich nur die Weiſung, ſich an den Gerichtsherrn und Vogt und Räte zu wenden, bei welchen ſein Anſuchen unberückſichtigt blieb.

Bürgermeiſter und Rat hatten 1601 beſtimmt, daß den zürcheriſchen Unterlanen die Aufnahme ins Burgerrecht der Stadt Zürich nicht verweigert werden könne, wohl aber allen Angehörigen der eidgenöſſiſchen Stände und allen Landesfremden. Die Einkaufsſumme wurde für die Untergebenen der Stadt auf 20 fl., für Eidgenoſſen auf 40 fl. feſtgeſetzt; für Landesfremde war ſie unbeſtimmt gelaſſen. Wir haben geſehen, daß Elgg ſein Bürgerrecht viel höher wertete als die Hauptſtadt; es wurde aber von der Regierung daran verhindert, die Einkaufsgebühr allzuhoch anzuſetzen. Des Handwerks wegen hatte der Flecken im Jahr 1610 mit Bewilligung des Gerichtsherrn den Wagner Jakob Leutenegger von Seelmatten um 100 fl. als Bürger angenommen. Er zog nach Elgg, weigerte ſich aber der Zahlung, da das Herrſchaftsrecht von 1535 eine Einzugsgebühr von nur 10 fl. beſtimme. Die Angelegenheit kam vor die Machthaber in Zürich, welche entſchieden, Leutenegger habe 25 fl. zu entrichten, da der Flecken den Burgern Wun und Weid, Brunnen, Weg und Steg gebe und in ſeinen Koſten unterhalte.

Dieſer Handel hatte noch ein intereſſantes Nachſpiel. Der Gerichtsherr B. von Bodeck machte auf das Bürgerrechtsgeld ebenfalls Anſpruch, behauptend, da er die Bewilligung zur Bürgeraufnahme zu erteilen habe, ſo gehöre ihm auch ein Teil der Summe. In Zürich wurde aber entſchieden, weil Elgg den Bürgern und Inſäßen Wun und Weide gebe und Brunnen, Wege und Stege in ſeinen Koſten unterhalte, ſo müſſe das Burgerrechtsgeld ihm allein gehören, doch habe es den Gerichtsherrn bei der Aufnahme neuer Bürger zu begrüßen und ohne ſeine Einwilligung keine anzunehmen. Später (1635) verlangte auch der junge Bodeck einen Teil des Eintrittsgeldes, wurde aber in Zürich ebenfalls abgewieſen.

Der vorgenannte Entſcheid machte die Behörden in Elgg in der Beſtimmung des Eintrittsgeldes wankend, und ſie ſetzten die Höhe von Fall

Digitized by Google

zu Fall fest. Ein frecher Eindringling war Hug Etzensperger von Schnasberg. Er begründete sein Ansuchen damit, er wolle sich mit der Kronenwirtin, des Uli Billwillers sel. Witwe, welche zwei Knaben habe, verehelichen; er habe während 12 Jahren im „Ochsen" treu gedient und sich stets eines untadelhaften Wandels beflissen. Obgleich Etzensperger die Zustimmung des Gerichtsherrn von Bodeck erhalten hatte, beschloß der Rat Abweisung, indem er entgegnete: „Es sind gottlob noch genug Burger und unser viel im Flecken; auch sind schon Leute vorhanden, welche die „Krone" mieten und die Knaben erziehen. Es sind noch manche, welche das Burgerrecht auch begehren. Bei Gewährung des Gesuches wäre der Flecken mächtig „übersetzt" und würden die alten Burger benachteiligt". Im folgenden Jahre wurde aber Etzensperger, der mittlerweile Kronenwirt geworden und den Kelhof gekauft hatte, doch als Burger aufgenommen, nachdem er versprochen, 80 fl. Einkauf zu entrichten. Der mächtige Einfluß des Gerichtsherrn hatte das Wunder zustande gebracht.

Die Befürchtung der Räte, es würden noch andere Begehren eingereicht werden, traf wirklich ein. Mit großem Widerwillen mußte auch ihnen entsprochen werden. Im Jahr 1613 wurde Ulrich Ammann von Wittenweil, der 12 Jahre Ansäß gewesen war, um 18 fl. als Burger aufgenommen. Friedli Mock, auch Meckli genannt, der Schärer, der ein Roß und eine Kuh halten konnte und versprochen hatte, das Gemeingut nicht stark zu benutzen, erlangte die Vergünstigung um 60 fl. Jakob Peter von Oberschlatt, der „etwas Reben" bei Elgg besaß und die Weingärten des Schlosses bebaute, erlangte das Ziel um 40 fl.

Die angeführten Bürgeraufnahmen brachten Elgg in Aufregung; deshalb fanden die Vorgesetzten, es sei an der Zeit, in die Burgerrechtsangelegenheiten wieder eine bestimmte Ordnung zu bringen, und sandten eine Botschaft an Bürgermeister und Rat nach Zürich mit dem Gesuche, sie möchten Elgg einen Einzugsbrief ausfertigen lassen. Das Gesuch war mit Folgendem begründet: Bislang wurde nicht ein bestimmtes Einzugsgeld bezogen, sondern dasselbe nach der Gestalt der Sachen festgesetzt; deshalb und der schönen Nutzungen wegen ist große Gefahr vorhanden, daß die Gemeinde mit fremden und einheimischen „Einzüglingen" beschwert und übersetzt werde. Nachdem sich die Regierung des weitern über die Vorteile des Burgerrechtes eingehend erkundigt hatte, wurde die Bitte gewährt und am 12. April 1617 der Gemeinde von den gnädigen Herren ein weitläufiger Brief ausgestellt mit folgenden wesentlichen Punkten:

1. Wer zu denen von Elgg ziehen, seinen haushablichen Sitz bei ihnen haben und ihre Gerechtigkeiten wie ihre Bürger genießen will, muß, inso-

fern er vorher die Einwilligung des Gerichtsherrn erhalten hat, einen Einzug oder ein Burgerrechtsgeld bar bezahlen.

2. Wer aus der Grafschaft Kyburg ist, zahlt 30 fl.
3. Bürger aus unsern andern zürcherischen Herrschaften, Landen, Gerichten und Gebieten entrichten 50 fl.
4. Diejenigen, welche fremd und von außerhalb unserer Herrlichkeiten herkommen, aber doch in der Eidgenossenschaft geboren sind, geben 100 fl., ebenso 100 fl. als Schutz- und Schirmgeld dem Vogt zu Kyburg, ohne dessen Wissen und Willen sie nicht angenommen werden dürfen.
5. Begehrt ein Ausländer den Einzug, so hat er vorher die Erlaubnis des Landvogtes in Kyburg und des Gerichtsherrn zu erwirken. Will ihn dann Elgg gutwillig aufnehmen, so kann es mit demselben das Eintrittsgeld nach Gutdünken und Gefallen festsetzen; die gleiche Summe hat er dann unserm Vogte in Kyburg zu entrichten.
6. In Zukunft darf in Elgg vermöge unserer Mandate niemand mehr, er sei heimisch oder fremd, Haus und Heim erkaufen, es sei denn, er habe sich bei dem Rate in Elgg oder beim Vogte zu Kyburg darüber ausgewiesen, daß er den Kauf bezahlt habe.
7. Die Vorgesetzten von Elgg sollen auf die alten und neuen Bürger und Einsäßen fleißig aufpassen, damit redlich und wohl „gehauset" und aller Liederlichkeit der Zeit gewehrt wird.
8. Die Aufnahme darf erst geschehen, wenn die Gesuchsteller sich darüber ausgewiesen haben, daß sie im Besitze des Mannrechtes und des Abschiedes (Entlassung) der frühern Gemeinde und nicht leibeigen sind.
9. Vor der Niederlassung müssen sich die Einzüger darüber ausweisen, an ihrem Geburtsorte gelte das Gesetz zu Recht, daß im Falle des Hinschiedes des Vaters und dessen Verarmung die Verwandten verpflichtet sind, ohne anderer Leute Beschwerde dessen Kinder zu erziehen.
10. Wer sein Haus, Heim und Gut an einen Ausburger verkauft und nichts mehr im Flecken besitzt, hat dadurch sein Burgerrecht verwirkt so lange, bis er wie ein Fremder 30 fl. Einzugsgeld bezahlt hat.
11. Wenn ein Burger von Elgg fortzieht und an einem andern Ort Schirm- oder Dorfrecht annimmt und später wieder nach Elgg zurückkehren will, so hat er je nach dem neuen Burgerrechte, das er erworben, 30, 50 100 fl. und mehr Einzug zu geben.
12. Die von Elgg sollen die Einzugsgelder zu ihrem Nutzen anlegen und damit „hausen" und nicht in anderer Gestalt verwenden, damit, wenn wir oder unser Vogt zu Kyburg über diese Summen und das Gemeingut Rechnung verlangen, alles wohl in Ordnung ist. Wir behalten

Digitized by Google

uns überdies vor, in dieſen Dingen Aenderung, Minderung oder Mehrung vorzunehmen, je nach Geſtalt der Läufe der Zeit und unſerm Gutdünken.

Mit dieſem Einzugsbrief waren die Streitigkeiten betreffend die Bürgerrechtserteilung nicht gehoben. Ein heftiger Handel fand im Jahr 1635 in einer gütlichen Uebereinkunft zwiſchen dem Gerichtsherrn Melchior von Bodeck und Elgg durch den Landvogt und Beiſitzer ſeinen Abſchluß, in welchem unumwunden Elgg das Recht zuerkannt wurde, die Mannrechtsbriefe zu beſiegeln und Bürger und Hinterſäßen aufzunehmen.

Ein langer Span mit dem Gerichtsherrn, dem Landvogte und der Regierung entwickelte ſich wegen der Aufnahme des Joggli Wettſtein. Jakob Wettſtein von Ruſſikon hatte in früher Jugend ſeine Eltern verloren, kam als Knecht auf das Schloß Elgg und wurde ſpäter Lehensmann auf einem den Brüdern Bodeck zuſtehenden Hauſe in Elgg. Er verheiratete ſich mit einer geſchiedenen Frau von Elgg und verlangte, als er ſich etwa 24 Jahre in Elgg und Umgebung aufgehalten hatte, im Einverſtändnis mit dem Gerichtsherrn, welcher mit der Burgerſchaft vielfach im Streite lag, Aufnahme ins Bürgerrecht, was verweigert wurde, obgleich er ein wohlhabender Mann war. Der Gerichtsherr und Wettſtein beklagten ſich bei den gnädigen Herren in Zürich, welche den Landvogt beauftragten, in der Sache zu vermitteln; aber Elgg weigerte ſich, den mündlichen Weiſungen desſelben und dem obrigkeitlichen Schreiben Gehorſam zu leiſten. Die Vorgeſetzten ließen die Gemeinde verſammeln, welche durch das „heimliche grün" mit 57 gegen 9 Stimmen der Abweiſung beipflichtete (1635). In dem Entſchuldigungsſchreiben an die Regierung führte Elgg an, Wettſtein ſei ein zankſüchtiger Mann, der bisanhin mit Unterſtützung ſeines Herrn ſeinen bürgerlichen Pflichten nicht nachgekommen ſei und auch ſeine Frau auf nicht ganz richtige Weiſe erlangt habe u. ſ. w. Die Antwort des Gerichtsherrn ſuchte den Schützling rein zu waſchen: die vorgebrachten Sachen ſeien Ränke und argliſtige Erfindungen, welche von wenigen Mißgünſtigen in die „einfältige Gemeinde" geſtoßen worden ſeien. Man haſſe den Mann, um damit den Herrn zu treffen. Es liege im großen Intereſſe von Elgg, Bürger aufzunehmen, beſonders weil ſeit dem jüngſten Sterben von den 125 Häuſern mehr als 20 leer, öde und verlaſſen ſtänden; auch die Regierung müſſe darauf halten, daß ein wichtiger, an der Grenze liegender Marktflecken von einer zahlreichen wehrhaften Burgerſchaft beſetzt ſei. Die gnädigen Herren in Zürich hatten ſich im folgenden Jahre dahin entſchieden, Elgg müſſe den Wettſtein annehmen; dafür habe ſich Bodeck zu verpflichten, denen von Elgg nicht zuwider zu ſein, wenn ſie einen Handwerks- oder Handels-

Digitized by Google

mann sich einbürgern ließen. Dies that aber der Herr nicht, und Wettstein wollte einen Schein, daß er auf das Recht der Aemterbekleidung verzichte, ebenfalls nicht unterzeichnen. So zog sich der Handel bis in das Jahr 1639, in welchem vor Rat und Elfer geklagt wurde, der Pfarrer habe den Joggli Wettstein in der Kirche als Burger bezeichnet, und es sei deshalb viel Aergernis unter der Einwohnerschaft. Wettstein wurde vorgeladen und zeigte ein Urteil der Herren von Zürich, wonach Elgg und der Gerichtsherr von Bodeck sich derart verglichen hätten, Wettstein sollte um Erlangung des Burgerrechtes einkommen und Elgg müsse es ihm um 80 fl. geben. Es wurde erkannt: Wettstein wird unter der genannten Verzichtleistung und des Versprechens, nicht nur dem Gerichtsherrn, sondern auch den Räten zu gehorchen, als Burger aufgenommen.

Einen ähnlichen lang dauernden Handel, der auch bis nach Zürich gezogen wurde, verursachte die Aufnahme von Heinrich Oehninger, Wagner von Unterschottikon, der im Jahr 1641 für sein Bürgerrecht 100 Pfund entrichtete.

Elgg beklagte sich in Zürich, der Gerichtsherr sei nicht befugt, ohne Einwilligung der Räte einen Neubürger aufzunehmen. Bodeck aber war der Ansicht, es sollte ihm nicht verwehrt sein, etwa einen Bürger anzunehmen, wenn auch seine Gerichtsuntertanen damit nicht einverstanden seien; denn es komme nach der Offnung und spätern Spruchbriefen hauptsächlich auf des Schloßherrn Gunst und Willen an. Habe der Ort das Recht, einem Fremden das Bürgerrecht zu erteilen, so besitze er die gleiche Befugnis auch. Die vermittelnde Kommission schützte Elgg in dem Rechte, Bürger aufzunehmen, nur müsse der Ort sie dem Herrn nachher präsentiren. Gebe derselbe die Bewilligung nicht, so dürfe allerdings der Neuling seinen Einzug nicht halten (1635).

Etwas friedlicher gestaltete sich der folgende Fall. Nach einer Notiz in der anlangenden Seckelamtsrechnung nahmen Vogt, Rat und Elfer Dienstag nach Ostern des Jahres 1623 den Schwarzfärber Andreas Spiller von Bregenz auf sein Wohlverhalten hin für 3 Jahre als Hintersäß an und tranken außerdem, was er ihnen für die Vergünstigung bezahlte, noch 5 Kanten Wein zu Lasten der Gemeinde. Im Jahr 1638 beschwerte sich Spiller über sein Hintersitzgeld und wünschte das Burgerrecht zu erhalten. Es wurde ihm bemerkt, das erstere betrage nur 8 fl. und über das zweite Begehren sei der Entscheid verschoben. Spiller richtete sein Ansuchen um Aufnahme noch mehrmals an die Behörden, aber ohne Erfolg. Im Jahr 1643 kam Spiller mit Beistand wieder um Aufnahme ins Burgerrecht ein mit der Begründung, er sei nun 20 Jahre im Orte, habe

Digitized by Google

ſich immer gut aufgeführt und ſei bereit, einen Bürgersſohn ſein Handwerk zu lehren. Die Abſtimmung im Rate ergab acht gegen acht Stimmen. Der Gerichtsherr entſchied ſich für Aufnahme, welche unter folgenden Bedingungen erfolgte: 120 fl. Einkauf bar oder auf Zinſen, der ganzen Bürgerſchaft den gewöhnlichen Trunk auf dem Rathaus und jedem der Räte für die Verhandlungen 6 Batzen.

Dieſer Erfolg ermunterte Andere, den gleichen Verſuch zu wagen. Im Jahr 1645 hielten ums Bürgerrecht an: Jakob Schmid, Bäcker; Jakob Meier, Schneider; Hans Weber, Müller; Konrad, des Jakob Webers Sohn; Jakob Güttinger; Hans und Jakob Schmid; Anthoni Wettſtein und Junghans Frei; aber alle wurden weder als Bürger noch als Hinterſäßen aufgenommen mit der Bemerkung, die ganze Bürgerſchaft beſchwere ſich aufs höchſte, daß die Jugend ſehr anwachſe und viele Kinder „am Leben und auf den Beinen ſeien“. Die Bittſteller wandten ſich an Bürgermeiſter und Rat in Zürich, welche ſich der Abneigung Elggs, Bürger aufzunehmen und der Schritte, welche bereits in Sachen geſchehen, wohl erinnerten, dennoch mit Schreiben vom 13. April 1646 dem Landvogt Waſer in Kyburg empfahlen, für diejenigen, welche ſich in Elgg eingeweibet, ſeit 15 Jahren Steuern, Brauch, Schirmgeld, Wacht und Zug geleiſtet hätten, die dort Güter beſitzen und nicht auf Rats- und Richterſtellen Anſprüche machen würden, die geeigneten Schritte zu tun. Daß ſeine Bemühungen teilweiſe von Erfolg begleitet waren, geht aus der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1648 hervor, wo es heißt: Hans Schmid zahlte für ſein Bürgerrechtsgeld 300 Pfund, Joggli Güttinger 300 Pfund und Jakob Schmid, der Bäcker, 200 Pfund.

Obgleich das Bürgerrecht in Elgg dem Inhaber viele Vorteile brachte, kam es doch vor, daß es entäußert wurde. Im Jahr 1647 hatte Ulrich Buloth dem Ulrich Ott auf der Steig Hab und Gut, Haus und Hof und Bürgerrecht verkauft, ſo daß da, wo Ott einzog, Buloth auszog. Von Ott erhielt er die eigenen Güter und bat den Rat, er möchte ihn wieder aufnehmen, er ſei gerne bereit, den Einkauf zu bezahlen. Er wurde angenommen, hatte aber 150 fl. Einkauf, der ganzen Gemeinde einen Trunk und ein Ehrengeſchirr aufs Rathaus zu bezahlen. Sein Gegentauſcher wurde zu den gleichen Bedingungen ins Bürgerrecht aufgenommen. Der gute Verlauf des Handels ermunterte den Junghans Wetzel, dem Heini Brändli in ähnlicher Weiſe ſein Hab und Gut ſamt Bürgerrecht zu verkaufen. Der Gerichtsherr fragte Vogt und Räte an, ob ſie die Entäußerung geſtatten wollten. Die Antwort lautete, ſie ſeien damit nicht einverſtanden und würden nach „Brief und Siegel“ handeln. Dem Junghans

Digitized by Google

Wetzel wurde vorgestellt, sein Verkauf sei unbesonnen und überstürzt und würde ihm und seinen Kindern großen Nachteil bringen, er solle auf eine bessere Gelegenheit warten und vom Handel zurücktreten; allein Wetzel weigerte sich dessen hartnäckig. Nun zog aber der Rat so scharfe Saiten auf, daß der Käufer froh war, mit heiler Haut davon gekommen zu sein, und Wetzel vor versammelter Gemeinde um Verzeihung und Wiedergabe des Bürgerrechtes bitten und eine Entschädigung bezahlen mußte.

Von nun an bis zur Revolution tun die Ratsbücher keiner Einbürgerung durch Kauf mehr Erwähnung. Die Abschließung hätte zur Stagnation und geistigen Verkümmerung führen müssen, wenn nicht die Liebe in die Ringmauern Bresche geschossen, die Festung erobert und etwelche Auffrischung des Blutes gebracht hätte.

II. Die Einbürgerung durch Heirat.

Es war für einen Fremden, der in Elgg Bürger werden wollte, eine gute Empfehlung, wenn er eine Bürgerstochter zur Frau hatte. Verwandte und Bekannte machten Stimmung und halfen ihm, das Ziel zu erringen. Obgleich es in Artikel 53 des Herrschaftsrechtes hieß: „Ehelicht ein Auswärtiger eine Bürgerstochter, so muß er, um das Burgerrecht zu erlangen, ganz die gleichen Bedingungen erfüllen," so wollte nach und nach aus der Verwandtschaft mit Bürgern ein Recht oder Vorrecht zur Aufnahme abgeleitet werden. Aber der Rat war auf seiner Hut. Heinrich Zehnder von Buchern hatte sich mit der Wittwe eines Burgers verheiratet und von ihr etliche Güter in Elggs Trieb, Trät und Bann bekommen. Nach dem Tode seiner Frau heiratete er eine Burgerstochter, von welcher er abermals Grundeigentum erhielt. „Aus Gnade und Erbarmen" wurde ihm nun erlaubt, sein Vieh auf die Gemeindeweide gehen zu lassen. Das gleiche Recht verlangten hierauf noch Andere, die auch Burgertöchter zu Frauen hatten; ebenso Witwen, die auswärts verheiratet gewesen und wieder heimgekehrt waren. Vogt, Rat und Elfer fürchteten nun, sie würden mit Niedergelassenen und Neuburgern überflutet und geboten alle Nichtburger aus dem Flecken. Nachdem die Betroffenen schriftlich versprochen hatten, nach einem Jahre fortzuziehen, durften sie bleiben. Nach dieser Frist wollte aber Zehnder nicht gehen, sondern lief zum Landvogt nach Kyburg und schlug Recht vor (1548). Der Handel kam vor den Rat in Zürich. Elgg wies Briefe vor, daß es sich auch gegen den Tochtermann des Vogtes Meiß, den Uli Fryg, genannt Fläckli, in der Untermühle, gewehrt und den Prozeß gewonnen habe. Als Zehnder diese Belege sah, folgte er dem Rate verständiger Leute, gab den Streit auf und zog zu seinem Bruder nach Buchern.

Digitized by Google

Vogt, Rat und Elfer faßten hierauf unter Beſtätigung des Gerichtsherrn den Beſchluß: Elgg iſt nicht ſchuldig, Einen zu einem Burger anzunehmen, weil er eine Burgerstochter zur Frau oder Grundeigentum im Friedkreis hat.

Wir haben geſehen, daß die Elgger Bürger im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden das Vorrecht hatten, ihre Frauen auch außerhalb des Fleckens, aus welcher Herrſchaft war gleichgültig, zu gewinnen und heimzuführen, und daß dieſe „Ungenoßſame“ ihnen keinen Schaden brachte. Von dieſer Befugnis wurde gerne Gebrauch gemacht.

Im Jahr 1580 trafen der Gerichtsherr Lochmann, Vogt und Räte folgende Vereinbarung und erhoben ſie zu einem „Bruch“: Alle, die Weiber aus der Umgegend und nicht aus Elggs Gerichten nehmen, müſſen der Gemeinde 5 fl. oder 10 Pfund Einkauf bezahlen. Im folgenden Jahre mußten zehn Bürger dieſe Gebühr für ihre „fremden Weiber“ entrichten. Auch im folgenden Jahrhundert wurde dieſe Steuer von den „uswendigen“ Weibern bezogen. Es zahlten im Jahr 1650 je 10 Pfund: Jakob Wolf, der Schneider, von ſeiner Frau Regula Schmidin, Ulrich Weißhaupt für Maria Zehnderin, Uli Büchis Erben für ihre Stiefmutter Margaretha Salenbacherin, Lux Schöchli für Barbel Leimbacherin, Ulrich Peter, der Hausmann im Spital und alt Wächter für Frau Barbara Peterin, Ulrich Zinggeler für Anna Goßweilerin, Hs. Ulrich Büchi für Anna Peterin u. ſ. w. Auch wenn das Liebesverhältnis ein ungetrübtes war, wurde die Steuer manchem Bürger läſtig; deshalb ſuchte man ſie abzuſchütteln. Die Johannigemeinde vom Jahr 1680 erneuerte aber den früher gefaßten Beſchluß: „Wer außerhalb des Fleckens „wybet“, ſoll 5 fl. Gebühr bezahlen. Vorher darf die Hochzeit nicht verkündet werden, was dem Pfarrer anzuzeigen iſt.“

Schon 1612 beklagte ſich der Rat, daß viele verwittwete Bürgertöchter, die auswärts ſeien, wieder heimkehren wollten, und beſchloß: „Alle Bürgertöchter, die nach außen ſich verheiraten, ſind nicht mehr Bürgerinnen“. Dadurch konnte aber die Behörde nicht verwehren, daß manche Frauen die frühere Heimat aufſuchten und um Aufenthalt oder Niederlaſſung baten. So erſchien 1642 vor Vogt und Rat Anna Müller und hielt mit Weinen für ihre Tochter, die einen böſen Mann habe, um Niederlaſſung an, was ihr für ein halbes Jahr um ½ fl. bewilligt wurde; nach dieſer Friſt möge ſie wieder kommen. In manchen anderen Fällen verſtand der Rat keinen Spaß. Dem Adam Peter in der Strehlgaſſe wurde 1664 angezeigt, daß ſeine Tochter ſpäteſtens innert 8 oder 14 Tagen nach der Hochzeit mit dem Manne in ſeine Heimatgemeinde zu ziehen und denen von Elgg keinen „Aufſatz“ zu machen habe. Die Tochter des Hans Trachsler hatte ſich mit dem Sohne des Pfarrers Bühler in Schlatt

Digitized by Google

vermählt, war mit diesem nach Töß gezogen, wo über die Familie, weil der Mann ein liederlicher Geselle war, der Auffall erging, weshalb sie zu ihrem Vater heimkehrte. Diesem wurde befohlen, sie wegzuweisen, sonst müßten ihm die bürgerlichen Rechte und das Wasser am Brunnen entzogen werden, dies um so mehr, da er Vorgesetzter sei 1675. Diese Beispiele könnten vermehrt werden.

Wenn auch das sogenannte Weibergeld von den Bürgern, welche fremde Töchter geheiratet hatten, mit aller Strenge eingezogen wurde, so daß solche, welche es nicht entrichteten, den Jahrhau verloren, so konnte doch nicht verhindert werden, daß fremde Frauen, die ja in den Augen der Bürgerschaft im Ansehen tief unter ihr standen, in den Flecken eindrangen, ja es geschah sogar, daß junge Bürger arme Dienstmädchen ehelichten, selber in Armut gerieten, wodurch viel Aerger und Verdruß entstand. Diesem Uebelstand sollte abgeholfen werden; deshalb beschloß mit Bewilligung des Gerichtsherrn auf Antrag von Vogt, Rat und Elfer die Gemeinde 1696, daß es keinem Bürger mehr erlaubt sei, eine Fremde zu heiraten, sie sei, woher sie wolle, wenn sie nicht ein Brautfuder und 300 Pfund Geld (150 fl.) nebst schriftlichem Ausweis darüber habe, daß sie ehelich geboren sei.

Es scheint, daß dieser Beschluß nicht die gewünschte Wirkung gehabt hatte; denn eine Eingabe von Pfarrer Müller an die Räte, um arme Ehen zu verhindern, verlangte, eine Fremde müsse 200 fl. Heiratsgut aufweisen. Seine Begründung enthielt im Wesentlichen Folgendes: Es reißt immer mehr ein, Töchter von aller Art und Gattung zu heiraten, wodurch die Gemeinde, welche die Armen erhalten muß, sehr beschwert wird. Elgg hat ein besonderes Erbrecht: Söhne und Töchter sind gleichgestellt und erben stets zu gleichen Teilen; in der Grafschaft Kyburg wird den Söhnen von dem Nachlaß der Eltern mehr gegeben als den Töchtern, weshalb Elgg von außen „kleine Mittel" zieht (1722). Die Vorsteherschaft und der Geistliche wandten sich an den Landvogt Hans K. Escher, welcher mit der Neuerung einverstanden war und Bürgermeister und Rat in Zürich bat, daß Elgg das Recht erhalte, einen Bürger, welcher eine auswärtige Frau nehme, die nicht Bett und Kasten und 200 fl. vorweisen könne, aus dem Flecken weisen zu dürfen. Diesen harten Schritt tat Elgg mit der weitern Begründung, daß viele Bürger in der Jugend als Handwerker in der Fremde seien, sich dort „ringsinnig" verheiraten würden, dann mit der Familie heimkämen und der Gemeinde zur Last fielen. Die genannte Bestimmung werde sie abschrecken; andere mindere Gemeinden hätten diese Freiheit auch und befänden sich sehr wohl dabei. Mit Brief vom 29. August 1722

Digitized by Google

erteilte die Regierung dem Flecken wirklich dieſes Recht, wodurch über viele Familien viel Weinen und Wehklagen, viel Not und Elend gebracht und der Vorſteherſchaft viel Verdruß verurſacht wurde. Wer eine Fremde zur Frau nahm, ohne daß ſie ſich über den vorgeſchriebenen Beſitzſtand ausweiſen konnte, hatte ſein Bürgerrecht verwirkt und wurde erſt wieder aufgenommen, wenn er ſich über den Beſitz der nötigen Mittel ausweiſen konnte, was ſelten möglich war. Im Jahr 1727 erlangte Heinrich Huber, Kupferſchmid, wieder Eintritt in den Flecken, nachdem er ſich in Anweſenheit von Pfarrer Müller und Gerichtsherr Werdmüller über folgendes eidlich bekräftigtes Eigentum ausgewieſen hatte: 100 fl. Kupferarbeiten, 72 fl. an Gülten laut Buch und 33 fl. an bar. Hans Büchi, Schneider, hatte ſein Bürgerrecht verwirkt, weil er eine Tochter geheiratet hatte, die nicht vorſchriftsgemäß mit Vermögen ausgeſtattet war. Er verlangte nun, man ſolle ihm das Recht wieder geben oder ſonſt auf eine Weiſe an die Hand gehen. Es wurde aber erkannt: Es bleibt bei dem frühern Beſchluſſe. Büchi kann ja von Haus zu Haus gehen, wobei ihm jeder nach Belieben eine Unterſtützung verabreichen mag 1741. Zwei Jahre ſpäter lächelte dem bedrängten Schneider das Glück; er erbte von einer Baſe in Zürich etwas Vermögen und erlangte nun die Aufnahme.

Groß iſt die Zahl derer, die durch die vorgenannte Vermögensbeſtimmung ins Unglück gerieten. Noth und Liebe verleiteten manche, die ſtrengen Vorſchriften durch Fälſchungen zu umgehen.

Welch' ſchlimme Folgen die Verweigerung der Heirat haben konnte, zeigt uns das folgende Beiſpiel: Im Jahr 1776 wurde die Kopulation des Joſua Keller mit Margareta Frei ab der Burg unterſagt, bis ſie die erforderlichen Mittel vorweiſen könnten. Keller, um dennoch zu ſeiner Frau zu gelangen, machte falſche Obligationen. Die Sache wurde ruchbar, und die Strafe des Landrogtes folgte der böſen Tat. Keller kam mit ſeiner Frau zwei mal 24 Stunden in den Turm und mußte Elgg 30 Pfund an die Koſten zahlen; beide wurden ſo lange aus der Grafſchaft gewieſen, bis ſie die feſtgeſetzte Summe für das Bürger- und Landrecht bezahlen könnten. Statthalter Mantel, der ſich des Joſua zu ſehr angenommen hatte, mußte an die Koſten einen Beitrag von 24 Pfund leiſten 1777. In den Jahren 1782 und 1785 war Keller in Aawangen und kam zweimal um Aufnahme ein; aber der Rat kannte kein Erbarmen. Vom Schneitberg aus bat er wieder. Obgleich er den Gerichtsherrn wehmütig um Fürbitte beim Rate angegangen hatte, war der letztere der Anſicht, Keller müſſe auch ferner für ſeine unbeſonnene Heirat büßen. Im Jahr 1793 verlangte Keller wieder, in den Flecken aufgenommen zu werden; er ſei zur Strafe nun lange genug

Digitized by Google

außerhalb gewesen und sei ein „presthafter" Mann. Als er wieder abgewiesen worden war, ging er zum Landvogt nach Kyburg und erhielt von diesem einen Schein, daß man ihn im Flecken annehme oder außerhalb desselben versorge und mit Holz und Hauszins versehe. Die Gemeinde beschloß, um des Handels enthoben zu sein und der Obrigkeit nicht noch mehr Mühe zu bereiten, man wolle den Keller beim Heinrich Wagner im Stoß versorgen, welcher um 20 fl. jährlich ihm Wohnung und genug Holz geben müsse. Aehnliche Beispiele könnten noch manche angeführt werden.

III. Die Ausbürger.

In den Stadtrechten wurde dem Bürger das Recht des Wegziehens gewährleistet; eine Ausnahme machte Rheinau, wo das Fortgehen von der Erlaubnis und dem Willen des Abtes abhängig war. Im Artikel 53 des Herrschaftsrechtes von Elgg 1535 heißt es: Will ein Burger fortziehen, so kann ihm dies nicht verwehrt werden, nur muß er vorher vor des Herrn Vogt und den vier Räten das Burgrecht mündlich aufgeben und alle aufgelaufenen Sachen richtig begleichen. Tut er dies nicht, so wird er als ein eingesessener Burger betrachtet. Ebenso hat er vorher der Stadt die Jahressteuern zu bezahlen. Zieht er fort, ehe im Frühling der Weidgang begonnen hat, so zahlt er nichts. „Wer also von hinnen zücht mit seinem lyb vnnd gut, der gypt vonn dem selbigen jar, von sinen guetern der statt die jahrstür, er zühe dann hinweg zu frühlingszyten, Eemale die härd vych vff den weidgang vssgetrieben werde, So gipt er nüt". Wie die Einziehenden einen Einkauf, so hatten an manchen Orten: Bülach, Dießenhofen, Zug u. s. w. die Ausziehenden einen Auskauf zu entrichten. In Elgg war das Fortziehen der Bürgerssöhne durch folgende Bestimmung 1535 regulirt: „Verläßt ein Burgerssohn, der keinen eigenen Rauch führt, die Stadt und kommt wieder, so läßt man ihn als Bürger einsitzen. Hat er aber in der Fremde ein eigen Haus und Rauch gehalten und kommt nach Jahr und Tag wieder, so wird er als ein Fremder betrachtet, muß um das Burgerrecht anhalten und den vorgeschriebenen Einkauf entrichten."

Die Reformation brachte neues Leben und Fluß in die Volksmassen. Einzelne und ganze Familien zogen auf die Wanderschaft und suchten in der Fremde nicht nur Glaubens- und Gesinnungsgenossen, sondern auch ein besseres Fortkommen, eine neue Heimat. So verlor Elgg im 16. Jahrhundert manchen kräftigen Arm, manchen geschickten Kopf. Es fällt hiebei in Betracht, daß junge Leute Kriegsdienste nahmen, auf den Zügen Liebschaften gewannen, welche eine Niederlassung in der Fremde zur Folge hatten. Dem Peter Wecker, welcher sich in Klingnau verheiratet hatte, erteilten

Digitized by Google

Vogt, Rat und Elfer das Ausbürgerrecht für zwei Jahre, weil deſſen ſeliger Vater Rutſch Wecker Weibel geweſen war. Für dieſe Zeit war er weder an Steuer noch „Bräuchen“ in Elgg gehalten und konnte nach Verfluß dieſer Friſt ohne Entſchädigung und Eintrittsgeld als Bürger in Elgg einziehen. Würde er aber inzwiſchen anderwärts Haus und Rauch führen, ſo verliere er ſein Bürgerrecht 1547. Nach allen Richtungen der Windroſe zerſtreuten ſich die unternehmungsluſtigen Bürger und allen wurde das Burgrecht aufbehalten unter der Bedingung, daß ſie jährlich Steuern und „Bräuche“ nach Elgg genau entrichteten. Keine Regel ohne Ausnahme: Mathis Peter, Sohn des Schreibers, war Pfarrer in Zell geworden. Da er außerhalb des Friedkreiſes von Elgg Haus und Rauch führte, ſo war die Behörde in Elgg der Anſicht, er ſei nun ſeines Bürgerrechtes in Elgg verluſtig gegangen. Der Pfarrer wehrte ſich aber, verſchaffte ſich den Einfluß des Rates Thumyſen und des Landvogtes Schmid, worauf beſchloſſen wurde, er und ſeine Kinder könnten im Beſitze des Bürgerrechtes verbleiben da er das göttliche Wort verkündige; immerhin müſſe er nach Elgg ſeine Bürgerpflichten erfüllen 1560.

Eine Folge der engherzigen, zugeknöpften Verhältniſſe, ſowie der ſchlimmen politiſchen Lage in Elgg war, daß im 18. Jahrhundert viele Bürger der Heimat den Rücken kehrten, wobei in Betracht kommt, daß ſie nicht nach freier Wahl fortziehen konnten, ſondern ihnen nur die Orte, die ihres Glaubens waren, offen ſtanden, und überhaupt das Reiſen ganzer Familien und die Niederlaſſung mit viel-größern Hinderniſſen verbunden war als jetzt. Hans Bernhard Peter, Strumpfweber, des Schulmeiſters Sohn, Martin Stadelmann, Weber, ließen ſich im Bernerbiet nieder; ihnen wurde das Bürgerrecht aufbehalten, wogegen ſie jedes Jahr 2 Kreuzer Steuer und 2 Kreuzer bei der Erneuerung zu zahlen hatten. Sie erhielten einen Heimatſchein, d. h. eine ſchriftliche Beglaubigung, daß ſie Bürger von Elgg ſeien 1754. Georg Büchi, Schuhmacher, verheiratete ſich in Wittenweier (Breisgau); er bekam einen Mannrechtsbrief und ſein Vermögen im Betrage von 50 fl. 1753. Rudolf Frei, Soldat in holländiſchen Dienſten, bat 1751 um einen Heimatſchein, da er ſich in der Reſidenz Haag niederlaſſen wolle und hoffe, dort als Bürger angenommen zu werden. Sein Wunſch ging in Erfüllung; er vermählte ſich in Haag und wurde aus dem Bürgerverbande Elgg entlaſſen.

Wie wenig glücklich ſich manche Bürger im verfloſſenen Jahrhundert in Elgg fühlten, geht daraus hervor, daß ſie auf das Bürgerrecht, das ihnen doch viele Vorteile eintrug, Verzicht leiſteten und auswanderten. Jakob Wyßhaupt, Maurer, wies einen Schein von Zürich vor, nach

Digitized by Google

welchem ihm erlaubt wurde, sein Vermögen fortzunehmen und auf sein Bürgerrecht zu verzichten. Er erhielt seine Mittel im Betrage von 80 fl., wanderte nach Cannstadt aus und ließ sich dort nieder 1743. Im gleichen Jahre erschienen vor Vogt, Rat und Elfer Meister Kaspar Büchi, Hutmacher, Meister Bernhard Keller, Strehlmacher und Ulrich Büchi, zeigten an, daß sie auf das Bürgerrecht verzichten, mit ihren Familien nach Nordamerika auswandern wollten und baten um ein „Reisgeltli". Nachdem sie schriftlich auf alle bürgerlichen Rechte in Elgg Verzicht geleistet hatten, erhielt die Gesellschaft aus 16 Personen bestehend, per Kopf 4 fl. aus dem Gemeindegute. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts mehrte sich in den Ratsbüchern die Ausfertigung von Heimatscheinen und Bürgerattesten für solche, die fortzogen, in auffallender Weise. Neue Bürger wurden nicht aufgenommen, alte zogen fort; deshalb freuten sich die Zurückgebliebenen und lachten in die Faust; denn so vergrößerte sich stetig ihr Anteil am Bürgernutzen. Auf ihren Vorteil bedacht, erkannten sie nicht, daß die Abnahme der Bürgerschaft ein Zeichen des Verfalls und des Rückganges für das Gemeinwesen war. Es würde zu weit führen, die Auswanderung in einem Bilde darzustellen; im Folgenden soll nur noch von einem interessanten Falle Vormerk genommen werden.

Jakob Spiller, Mühlemacher, wollte sich mit seiner Frau Dorothea Temperli und einem Knaben bei seinem Schwiegervater in Volketsweil niederlassen und erhielt hiezu von Elgg einen Heimatschein; aber erstere Gemeinde nahm den Ausweis nicht an mit dem Bemerken, sie verlange einen gedruckten Schein, ausgestellt von der Kanzlei Winterthur und besiegelt von dem Landvogt, welcher, als ihm die Sache vorgebracht wurde, ebenfalls der Ansicht war, daß Elgg nicht das Recht habe, den Schein auszustellen. Darüber war man im Flecken höchlich ungehalten und beklagte sich sehr über den Eingriff in die Freiheiten des Ortes. Der Ratsschreiber wurde beauftragt, mit dem Herrschaftsrecht von 1535 und mit den Briefen über die Erteilung des Mannrechtes von 1610 und 1635 zum Landvogt nach Kyburg zu gehen und ihm die nötige Auskunft zu erteilen. Der Vogt überzeugte sich, daß Elgg im Rechte sei, nur gab er den Rat, einen landesüblichen Heimatschein auszufüllen und zu siegeln, da man nach Mandat nur gedruckte Atteste annehmen müsse; ferner solle Elgg folgende Stelle weglassen und sich dafür von Spiller einen besondern Revers (schriftliche Versicherung) ausstellen lassen: „Zu dem Ende wird Euch das hiesige Bürgerrecht von heute an auf drei Jahre aufbehalten unter dem bestimmten Vorbehalt, daß Ihr alljährlich am hiesigen Steuertag von Euerem Vermögen die Gebühren und Steuern nach bürgerlicher Pflicht erstattet, widrigenfalls

Digitized by Google

Ihr für Euch und Euere Nachkommen des Bürgerrechtes verlustig gehen würdet." Es versteht sich, daß dem weisen Rate Folge geleistet wurde.

IV. Verlust des Bürgerrechtes.

Aus den zwei vorhergehenden Abschnitten haben wir ersehen, daß ein Bürger sein Bürgerrecht für immer oder eine Reihe von Jahren verlor, wenn er auswärts wohnte und seine Steuern und Bräuche nicht bezahlte, oder wenn er eine fremde Tochter heiratete, die nicht vorschriftsgemäß mit Vermögen ausgestattet war. Es gab auch noch andere Gründe, welche den Verlust dieses Rechtes zur Folge hatten. Kam ein Gemeindebürger durch Mißgeschick oder liederlichen Lebenswandel um Haus und Hof, und solche Fälle waren auch in Elgg nicht selten, so konnte ihn die Stadt nicht ausweisen, aber er verlor seine Gerechtigkeit an Holz, Feld, Wun und Weide und durfte an der Gemeindeversammlung weder „mehren noch mindern", d. h. er war so lange weder nutzungs- noch stimmberechtigt, bis er wieder Eigen und Erbe erkauft oder bekommen und das Einzugsgeld aufs neue entrichtet hatte. Arge Vergehen zogen ebenfalls den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, was mit dem Ausdruck „abstricken" bezeichnet wurde. Wenn ein Burger wegen eines Verbrechens oder wegen großer Untreue die Huld des Herrn oder der Stadt verlor, so wurde ihm eine Frist angesetzt, innert welcher er seine Habe, das Haus ausgenommen, verkaufen und wegziehen konnte. Die Hofstätte blieb als Unterpfand für allfälligen Schaden und Forderungen. Wohl aus diesem Grunde enthielt das Elgger Herrschaftsrecht von 1535 folgende Bestimmung: „Wenn aus jedem Haus die Hausväter oder Meister in der Kirche versammelt sind, so geht der Herr mit seinem alten Vogt und Ratsmann und den drei Räten der Stadt in den Glockenturm oder in die Sigristkammer (Dristkammer) und fragt jeden besonders, ob er von bösen, bußfälligen Handlungen Kenntnis habe, die im letzten Jahre begangen und noch nicht bestraft worden seien, damit dann nachher die Gerechtigkeit erfüllet werde."

Dieses Ausweisungsrecht fand auch in Elgg Anwendung. So führte die Stadt im Jahr 1529 Klage bei ihrem Gerichtsherrn Jörg von Hinweil: „Uly Fryg (Ulrich Frei) hält sich übel, ist von den gnädigen Herren in Zürich wegen Wucher an Ehre und Gut gestraft worden, kann aber von diesem Laster nicht lassen, schädigt die Armen schwer, ist in religiösen Dingen sehr gleichgiltig, besucht die Kirche wenig, hält auch seine Kinder nicht zum Kirchenbesuche an und geht nie zum Tische des Herrn". Mit Mehrheit beschloß die Gemeinde, der Uli müsse zum Flecken hinaus. Er sagte, er wolle gehen, wenn man ihm sein Haus für 200 fl. abkaufe. Elgg aber

Digitized by Google

wollte hierauf nicht eingehen, behauptend, er habe seiner Zeit dafür nur 105 fl. bezahlt, und es besitze das Recht, Bürger, die sich nicht gut verhielten, einfach wegzuweisen. In Zürich wurde Ulis Ausweisung genehmigt.

Bürgertöchter, die unehelich geboren hatten, wurden ebenfalls in die Fremde gejagt. — Ein Bürger, der sich wiederholten nächtlichen Holzdiebstahl hatte zu schulden kommen lassen, wurde für zwei Jahre ausgewiesen; seine Frau durfte bleiben und wurde unterstützt 1772. — Hans Jakob Stadelmann, des Kuhhirten Heinrich Sohn, verlor sein Bürgerrecht; denn als er sich als Soldat in Frankreich aufgehalten hatte, war er seinem Hauptmann von Zürich untreu geworden, bei seiner Vermählung in Basel hatte er nach Elgg weder Attestat noch Heimatschein eingesandt und seine Gebühren weder ans Seckelamt noch der Kirche bezahlt 1789.

Welches war das Loos dieser Ausgewiesenen und der Leute, die an ihrem Geburtsorte den Unterhalt nicht finden konnten? Sie waren gezwungen, ein herumziehendes Leben zu führen, hießen deshalb Landzüglinge und bildeten den Schrecken und die Plage aller ansäßigen Einwohner. Sie wurden in früherer Zeit Eigentum des Herrn, auf dessen Land sie sich niederließen. Die Luft machte eigen; es galt das Wildfangrecht.

Wer ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn, der vier Räte auf eine Reise (Reislaufen) zog, verwirkte sein Burgerrecht. Wollte er es wieder erlangen, so mußte er eine Buße, die gewöhnlich 10 Schilling betrug, entrichten. Diese Bestimmung wurde häufig übertreten; deshalb war der Rat, um nicht die Mehrzahl der Bürger zu verlieren, genötigt, ein Auge zuzudrücken und Gnade für Recht ergehen zu lassen. Wider obrigkeitliches Verbot zogen im Jahr 1536 folgende Elgger dem König von Frankreich zu Hülfe: Heinrich Wetzel, genannt Spatz, Clinhans Tegen, Heinz Tegen, Cunnratt Fry und Thoni Wetzel. Bei ihrer Rückkehr hatten sie vor Vogt und Rat zu erscheinen. Da sie sehr arm waren und Reue zeigten, wurde ihnen das verwirkte Bürgerrecht wieder mit der Androhung erteilt, das nächste Mal würden sie unnachsichtlich bestraft werden. Im Jahr 1546 liefen sogar 16 Mann von Elgg in den schmalkaldischen Krieg, erlangten aber das Burgerrecht gegen Bezahlung einer Buße von 10 Schilling per Mann wieder.

V. Die Niederlassung.

Die Einwohner ohne Burgrecht genossen Frieden und Schutz, mußten aber auch der Stadt steuern und dienen. Sie unterschieden sich von den Bürgern dadurch, daß sie kein Nutzungsrecht am gemeinen Gute, keinen Schutz außerhalb der Stadt hatten und nicht in die Behörden gewählt werden konnten. Doch hatten die Beisaßen in Elgg nicht eine so unterge-

Digitized by Google

ordnete Stellung wie in Schaffhausen, wo sie eine besondere Tracht tragen und in engen Gassen beisammen wohnen mußten. Der Niederlassung mußte eine von Vogt, Rat und Elfern erteilte Bewilligung vorhergehen, um die jedes Jahr ein neues Ansuchen zu stellen war.

Nach der Reformation fanden in Elgg wenige Einwanderungen statt; es ist auch möglich, daß die Ratsprotokolle von manchen keine Notiz nahmen, und die Fremden auf Zusehen hin stillschweigend geduldet wurden. Ein interessanter Handel trug sich am Ende des 16. Jahrhunderts zu. Antoni Blüwler (Anton Bleuler), Burger von Zürich, hatte die ledig stehende Gerwe in Elgg übernommen und auf sechs Jahre die Niederlassung erhalten. „Da ihm die Gelegenheit da so wohl gefiel", hielt er bei Vogt und Räten um das Bürgerrecht an und begehrte von Zürich obrigkeitliche Beförderung, worauf Bürgermeister und Rat wirklich in freundlicher Weise in Elgg das Ansuchen befürworteten. Allein Elgg war damit nicht einverstanden, indem es anführte, die Gerwe gehöre dem Hans Trachsler, welcher sie später schon betreiben werde; man möchte den Flecken in seinen Freiheiten schützen und ihm nach Ablauf der sechs Jahre nicht den Bleuler als Bürger aufbinden. Die Regierung strich vor der Selbstverwaltung Elggs die Segel und entschied: Elgg soll den Bleuler die versprochenen sechs Jahre als Niedergelassenen behalten, nachher steht es dem Rat frei, ob er ihn annehmen will oder nicht 1599.

Gewerbsleute waren als Niedergelassene willkommen; zeichnete sich Einer in seinem Fache besonders aus oder war sein Gewerbe im Flecken nicht vertreten, so wurden ihm Vergünstigungen mancher Art, ja sogar Anteil am Gemeindenutzen gewährt, wie dies aus folgenden Beispielen hervorgeht: Bernhard Lavater, Schwarzfärber von Zürich, reichte im Jahr 1619 unter Befürwortung seiner Schwäger, Pfarrer Schwytzer in Frauenfeld und Pfarrer Wohnlich in Lustorf an Vogt und Rat ein Bittschreiben ein, man möchte ihn für drei Jahre als Hintersäßen annehmen. Sein Gesuch wurde bewilligt und ihm seines Handwerks wegen das Anrecht auf einen Hau zugesagt; dafür mußte er aber Fron und Wache leisten. — Meister Hans Rudolf Lindiner, Sattler von Zürich, wurde 1630 für zwei Jahre als Hintersäß aufgenommen mit der Bedingung, daß er der Bürgerschaft ein „ehrlich" Trinkgeschirr aufs Rathaus gebe. — Peter Schmid, Metzger von Zürich, erlangte 1649 zu folgenden Bedingungen das Recht der Niederlassung für acht Jahre: Er erhielt den Jahrhau und durfte eine Kuh auf die Weide „schlagen"; dafür mußte er nach Vorschrift metzgen, jährlich 10 Schilling Hintersitzgeld und 5 Pfund Miethzins für die Metzg zahlen und alle Pflichten eines Bürgers erfüllen.

Digitized by Google

Die Niederlassung konnte verweigert werden, wenn das Handwerk des Gesuchstellers im Flecken schon betrieben wurde. Die Hintersäßen mußten ferner die Verpflichtung eingehen, den Ort zu räumen, wenn ein Bürger ihr Gewerbe anfangen wolle. Ein Schlossergesell von Meilen bewarb sich 1639 um den Hintersitz. Es wurde erkannt, sein Ansuchen abzuweisen, da man dieser Zeit eines Schlossers nicht ermangle, und man nach dem großen Sterben vom Jahre 1629 schon viele Hintersäßen aufgenommen habe. Die beiden Bürger Büchi und Byllwiler, Bäcker, verlangten 1642, daß dem alten Hintersäßen Schmid, Bäcker, das Handwerk gelegt werde, oder daß er jede Woche nur 2 Mütt und über das Neujahr 6 Mütt backe. Der Span wurde gütlich beglichen. Dem Jörg Locher, Sattlermeister, wurde 1643 die Niederlassung erteilt; sollte indessen ein Burger oder eines Burgers Sohn über kurz oder lang die Sattlerei betreiben wollen, so müsse er sich fortmachen. Herr Mathias Schlawig, Bruch-, Schnitt- und Wundarzt, mit Beistand seines Schwagers Johannes Wild, beide von Richtersweil, bat um Niederlassungsbewilligung für ein oder zwei Jahr; er wurde aber abgewiesen, weil der Sohn des Hauptmanns Trachsler schon sieben Jahre in der Fremde den gleichen Beruf betreibe und nun bald heimkomme 1663. Es scheint, daß der Wunsch des Vaters nicht in Erfüllung gegangen war; denn im Jahr 1668 wurde Philipp Büchi, Wund- und Schnittarzt, als Hintersäß aufgenommen unter der Bedingung, daß er das erste Jahr 3 fl. bezahle und das Hintersitzgeld später jedes Jahr neu bestimmt werde.

Die Niederlassung hing ab von der Entrichtung einer Gebühr, deren Höhe sich nach der Gunst der Behörden und der Größe des Erwerbes richtete. Nichtbezahlung der Abgabe hatte Ausweisung zur Folge; in Anbetracht mildernder Umstände wurde dieselbe auch etwa nachgelassen. Nach der Seckelamtsrechnung vom Jahre 1637 zahlten nachstehende Hintersäßen jährlich folgende Niederlassungsgebühren: Andreas Spiller: 10 Pfund; Jakob Schmid, der Bäcker: 12 Pfund; Johannes Schmid von Schlatt: 5 Pfund; Anton Wetzstein: 8 Pfund; Jakob Güttinger von Elsau: 10 Pfund; Kaspar Klaus: 6 Pfund; Hans Jakob Senn von Höngg, Metzger: 7 Pfund; Jakob Aederli, das „Schwäbli", Geltendreher: 2 Pfund; Hans Zäch von Wolfegg, Schneider: 1 Pfund; Jörg Peter von Gündlikon, Reuter: 10 Pfund; Barbara Engeler von Ellikon, Badreiberin: 3 Pfund; Barbara Büchi von Scheumberg: 2 Pfund; Junghans Frei von Hagenbuch: 14 Pfund; Elsbeth Ludy, des verstorbenen Jakob Weber, Obermüllers Frau: 6 Pfund.

Ohne die Zustimmung des Gerichtsherrn und der Elfer

Digitized by Google

durfte die Niederlassung nicht bewilligt werden. Lebten Elgg und der Herr nicht in Frieden, so entstanden hieraus leicht Streitigkeiten, indem jede Partei die Gelegenheit benutzte, der andern Schaden und Aerger zuzufügen. Im Jahr 1649 beschwerte sich der Gerichtsherr Sulzer in Zürich bei Bürgermeister und Rat, daß Elgg den Metzger, Hans Felix Schmid als Hintersäßen aufgenommen habe, ohne ihn zu begrüßen. Da Schmid bereits mit großen Kosten von Frauenfeld nach Elgg gezogen war, so entschied die Regierung, es solle sein Verbleiben haben, doch wurde Elgg ermahnt, sich in Zukunft an die Vorschriften zu halten. — Das Ansuchen des Metzgermeisters Felix Schneider von Frauenfeld, sich in Elgg niederlassen zu dürfen, wurde vom Kleinen Rate im empfehlenden Sinne begutachtet; aber die Elfer, die im Namen der Gemeinde in solchen Angelegenheiten mitzureden hatten, waren der Ansicht, man habe an dem Trachsler genug. — Wie wir bereits gesehen haben, hatte der Gerichtsherr Häuser im Flecken, in welche er die Leute setzte, die seine Reben und Aecker bebauen mußten. Statthalter Sulzer benutzte die Gelegenheit, mehr Leute dort Aufenthalt nehmen zu lassen als nötig war. Da diese Hintersäßen berechtigt waren, die Allmend zu benutzen, so beschwerte sich der Rat, unter anderm anführend, Sulzer habe den Melchior Sents von Augsburg, der noch nie ein Rebmesser in der Hand gehabt habe, als Rebmann in den Ort geschmuggelt. Da Sents in des Herrn Haus wohne und sonst kein Hutmacher da sei, so wolle man ihn dem Herrn zu gefallen leiden, die andern aber müßten hinaus. Der Handel wurde 1637 gütlich beigelegt.

Die Wegweisung der Einwohner ohne Bürgerrecht und die Verweigerung der Niederlassung konnten aus verschiedenen Gründen erfolgen, wie dies aus nachfolgenden Beispielen hervorgeht: Kaspar Klaus von Itzikon, Herrschaft Grüningen, hatte vom Herrn Johann Friedrich von Bodeck ein Haus gekauft. Nachher reute ihn der Handel; er wurde aber durch das Gericht von Elgg, das sich dem Gerichtsherrn geneigt erzeigen wollte, gezwungen, den Kauf zu halten und war deshalb der Meinung, daß er das Recht habe, mit seinem Weib und seinen Kindern das Haus zu bewohnen und die teils ererbten, teils erkauften Güter zu bebauen. Der Rat gebot ihn mit seinem Weib, das presthaft war, und seinen Kindern hinaus; denn Klaus sei weder Bürger noch Hintersäß. Als die Väter der Stadt diesen Beschluß faßten, war es ihnen nicht recht wohl dabei. Um die Sorge zu verscheuchen, tranken sie auf Gemeindekosten einen Eimer Wein. Doch die Gemeindeversammlung stimmte wie gewöhnlich mit 75 Stimmen zu, sechs Bürger waren abwesend. Die Gegenpartei: Klaus, Uli Zwingli und Goßwyler im Oberhof zogen den Handel vor die Oberbehörden, welche den

Digitized by Google

vermittelnden Spruch taten: „Elgg kann nicht angehalten werden, Einen unter ſich zu dulden, der weder Burger noch Hinterſäß iſt. Da aber Klaus am Wegzug gehindert wurde, ſo kauft ihm Elgg für 750 fl. Haus und Güter ab, worauf er den Flecken zu räumen hat". Weil die Kaufſumme zu hoch war, ſo fürchtete Elgg, dieſer Entſcheid könnte für die Zukunft ſchlimme Folgen haben und verlangte deshalb einen Verſicherungsbrief 1641. Dieſer lautete: „Wer aus einer andern fremden oder einheimiſchen Gemeinde in Elgg Häuſer oder liegende Güter ererbt, iſt befugt, ſie zu beſitzen und zu bewerben oder andern zu verleihen, aber er hat kein Nutzungsrecht weder in Wun noch Weid, weder in Holz noch Feld und darf ohne Erlaubnis des Rates weder ein Handwerk noch irgend ein Gewerbe treiben. Wer ferner aus andern einheimiſchen oder fremden Gemeinden ſich mit Töchtern oder Witfrauen des Fleckens verheiratet, darf ſich in Zukunft auf den erweibten Gütern nicht mehr niederlaſſen, ſondern muß nach gehaltener Hochzeit innert 8 oder 14 Tagen, wie es allerorts üblich iſt, mit ſeiner Frau in ſeine Heimat und Gemeinde ziehen und ſeine in Elgg liegenden Güter verkaufen. Verleiht er ſie einem Fremden, ſo hat derſelbe kein Nutzungsrecht, und darf weder „gwerb, gwün, noch hantirung" treiben. Dabei behalten ſich Gerichtsherr, Vogt und Räte vor, daß ſie diejenigen, welche in Elgg etwas erwerben oder erweiben, wie dies bisher geſchehen, aus freiem Willen zu Hinderſäßen oder Bürgern annehmen können" 1645.

Dieſer Spruchbrief fand in der Folge häufig Anwendung. Anderes Büchi ab dem Huggenberg hatte ſich mit einer Bürgertochter verehelicht und wünſchte bei ſeiner Schwiegermutter im Flecken dienſtweiſe wohnen zu dürfen, wogegen ſich Gerichtsherr und Räte mit aller Macht ſtemmten; aber der Landvogt Rahn in Kyburg brachte es dahin, daß dem Büchi erlaubt wurde, bis zum Tode ſeiner Schwiegermutter zu bleiben, dann aber müſſe er den Flecken räumen, ohne irgend welchen Anſpruch auf das Bürgerrecht machen zu dürfen 1661. — Adjutant Jakob Kleinert aus dem Oberſchneit hatte eine Bürgerstochter geheiratet und wünſchte als Hinterſäß angenommen zu werden; er wurde aber von Vogt und den beiden Räten abgewieſen. Seine Berufung an den Adminiſtrator Heinrich Werdmüller begründete er damit, er möchte zu ſeiner Schwiegermutter ziehen und bis zu ſeinem Ableben dort bleiben; man nehme überall Anſäßen an. Der Gerichtsherr aber fällte für Kleinert ein ungünſtiges Urteil, da es Elgg freiſtehe, Bürger, Hinterſäßen oder Beiwohner anzunehmen. Kleinerts Appellation an Bürgermeiſter und Rat in Zürich lief ebenfalls übel ab 1767.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſchlechtes Verhalten Wegweiſung zur Folge hatte. Im Jahre 1656 ſuchte Lorenz Sulzer, Metzger und

Digitized by Google

Burger von Winterthur, für sich und seinen Sohn, den Sattler, um Hintersitz nach, wurde aber abgewiesen mit der Bemerkung, er solle seine „Gelegenheit“ in Winterthur suchen. Nachdem sein Sohn schriftlich die Versicherung gegeben hatte, daß er weder Wun, noch Weid, noch Holz begehre und nur sein Handwerk betreiben wolle, wurde er zu folgenden Bedingungen angenommen: Will ein Burger sein Handwerk betreiben, so muß er ohne Entschädigung abziehen. Er darf keine Burgerstochter heiraten, muß alle Lasten tragen und jährlich 4 Pfund entrichten. Im Jahr 1663 wurde ihm wegen schlechten Lebenswandels der Hintersitz gekündet und ihm geboten, innert acht Tagen den Flecken zu räumen, ansonst er mit Gewalt „ußen“ geführt würde. — Im Jahr 1794 wurde eine gewisse verkostgeldete Weiß von Weißlingen aus dem Flecken gewiesen, weil sie auf ungeziemende Weise einen Nachzug von „Knaben“ führe.

Die Wegweisung erfolgte auch lediglich deshalb, um Gegenrecht zu üben. Daß dadurch Manche unschuldig zu leiden hatten, berührte den Rat wenig. Rudolf Senn hatte viele Kinder. Es wurde ihm befohlen, fortzuziehen; denn der Schuhmacher Frei, von Elgg stammend, sei in Andelfingen aus dem gleichen Grunde auch fortgewiesen worden. Senn hatte nichts dagegen und bat nur um eine Frist bis nach der Ernte oder bis zum Herbste, damit er anderswo ein Unterkommen finden könne 1643. — Jakob Brunner, welcher in Elgg Hochzeit gemacht hatte, wurde ausgewiesen, weil es dem Heinrich Peter in Bern auch nicht besser ergangen sei 1680.

Armut bildete einen gewichtigen Grund zur Ausweisung, und wenn gar arme Leute sich verheiraten oder zur Ehe schreiten wollten, so war das Maß des Uebels voll. Oft schützte sich die Gemeinde durch einen Versicherungsschein gegen die Unterstützungspflicht. Christian Meier, Schneider, mußte die Versicherung geben, daß für den Fall seines Hinscheides sein Schwager und sein Schwiegervater für seine Hinterlassenen einzustehen hätten, damit Elgg gänzlich unbelastet bleibe, sonst müsse er fortziehen 1638. Die Ansuchen der Leute mit Geld und von Stand fanden dagegen ein williges Ohr. Dem neuen Untervogte wurde 1782 gestattet, seine Schwiegereltern von Langenhard gegen die üblichen Gebühren aufzunehmen. Johannes Frei, Kelhofer, hielt für seines Schwiegervaters Schwester und ihren Mann Heinrich Müllhaupt von Gündlikon um Hintersitz an. In Anbetracht, daß die Beiden 2000 fl. Vermögen und in Elgg noch 700 fl. erben konnten, wurde das Gesuch genehmigt 1783. Dagegen beschlossen 1794 die vereinigten Behörden die Wegweisung des Rudolf Isler von Zell, weil er sich mit der Tochter des Jakob Mantel, Zieglers, vermählt, ebenso des Jakob

Digitized by Google

Rüegg aus Schümberg, weil er des Josua Kellers Tochter zur Frau genommen hatte. Diese gegen arme Leute bewiesene Härte wurde dadurch etwas gemildert, daß 1792 dem blinden Salomon Hoffmann von Zünikon erlaubt wurde, sich behufs besserer Pflege bei seinem Tochtermann Jakob Trachsler gegen Entrichtung billigen Hintersitzgeldes aufzuhalten.

Es ist menschlich, daß bei der Fortweisung Brotneid und Haß eine wichtige Rolle spielten. Als die Schwiegermutter des Andreas Büchi, Schneiders und Krämers, im Jahr 1672 gestorben war, wurde ihm zum Wegziehen eine Frist von einem Monat gegeben; tue er das nicht, so werde ihm das „Wasser" verboten. Pfarrer „Wondli" legte nun bei Bürgermeister und Rat für den geplagten Mann eine Fürbitte ein des Inhalts, Büchi sei ein braver Mann; aber seine Gegner ließen ihm keine Ruhe. Er habe mehrere Kinder, von den Seinen Reben, Krautgarten und eine Krämerei erhalten. Wenn er fortgejagt würde, so müßte man in Elgg weit laufen, um einen „Fadling" Seide oder eine Elle Schnüre zu bekommen. Büchi sei zum Nutzen im Flecken, leiste zudem Zug- und Wachtdienst. Erst neulich habe man einen Schwaben, einen Schlosser und einen Zimmermann als Niedergelassene aufgenommen; nur den Büchi wolle man vertreiben. Das Schreiben hatte so viel Erfolg, daß der Rat in Elgg beschloß, man wolle sich mit ihm bis Mai 1673 bequemen, dann aber müsse er „hinaus". — Schuhmacher Büchi beklagte sich heftig, daß die Näherin Wöfli seine Tochter verachte und nicht mit ihr auf die „Stör" gehen wolle. Vogt und Rat sollten sie aus dem Flecken bieten, damit eine Bürgerstochter desto „baser" ihr Brot verdienen könne. Es wurde beschlossen, daß die Wölfli bis Margarethen den Flecken zu räumen habe 1711.

Bei der Niederlassungs-Bewilligung kam in hohem Maße auch der Glaube in Betracht. Einen Katholiken aufzunehmen, wäre als eine schwere Sünde, als ein großes Verbrechen betrachtet worden. Hans Georg Büchi, Kammmacher, hatte in Nördlingen einen „Schatz", welcher der Augsburger Konfession angehörte. Er wollte sich dort kopuliren lassen und dann nach Elgg kommen; aber die Behörden verweigerten die Verheiratung, bis die nötigen Schriften eingereicht seien. Pfarrer Müller in Elgg verlangte nun für den Büchi bei Bürgermeister und Rat in Zürich einen Landrechtsschein und bat dringend um die Erlaubnis, daß die Lutheranerin sich in Elgg niederlassen dürfe 1717. — Der Landvogt Joh. Heinrich Hirzel zu Kyburg hatte Elgg zugemutet, den Baschi (Sebastian) Baumann und Frau, die wegen „Religionsaufsatz" und Armut genötigt worden waren, Bischofszell zu verlassen, für 2 Jahre aufzunehmen; aber Elgg weigerte sich, vorschützend, es habe viele Arme, zu deren Unterstützung

Digitized by Google

Kirchen- und andere Güter nicht ausreichen würden. Hierüber beklagte sich der Landvogt in Zürich und verurteilte zugleich das unfreundliche, unhöfliche Benehmen einiger Räte in Elgg mit der Bemerkung, sie tuen „gleich, als wenn es an ihnen stände, in Sachen zu verfügen, welches anzumelden meine Pflicht ist.“ 1694.

Frühe schon wurde bei der Aufnahme von Bewohnern ein Unterschied von Niedergelassenen und Aufenthaltern gemacht. Moritz Brunner, Zimmermann, bat unter Beistand des Heinrich Zwingli „inständig und hochgeflissentlich“ um Hintersitz für 6 Jahre. Der Rat gab ihm zu bedenken, daß er bis anhin frei gesessen sei; als Ansäß müsse er Hintersitzgeld bezahlen, Zug, Wacht und Tagwen leisten. Als er dennoch auf seinem Begehren blieb, wurde ihm die Niederlassung auf 4 Jahre gestattet mit der Bedingung, daß er, wenn während dieser Zeit ein Bürger seines Handwerkes heimkomme, er ohne weitere Ansprüche das Weite suchen und jedes Jahr 5 Pfund Niederlassungsgebühr bezahlen müsse 1655. — Buchbinder Spiller wollte seine Schwiegereltern und seinen Schwager in sein Haus aufnehmen und kam beim Rate mit einer bezüglichen Bewilligung ein. Der Einzug wurde unter folgenden Bedingungen gestattet: Sie müssen Tischgänger (Aufenthalter) sein, dürfen keinen eigenen Rauch führen; es muß Garantie geleistet werden, daß sie der Gemeinde nicht zur Last fallen. Als Niedergelassene werden sie unter keinen Umständen aufgenommen 1758.

VI. Die Leibeigenschaft.

Die Leibeigenen mußten schwören, dem Herrn nicht Leib und Gut zu entfremden und ohne Wissen und Willen desselben nirgends Burger oder Landmann zu werden, auch keinen Schirm gegen den Herrn zu suchen oder anzunehmen. Nur wenn der Herr in Kriegszeiten sie nicht schirmen konnte, durften sie anderwärts Schutz suchen. Der Herr hatte das Recht, seinen geflohenen Leibeigenen in Städte und Dörfer nachzujagen und zurückzuholen. Bestritt ein Flüchtling die Leibeigenschaft, so hatte der Herr mit 2 bis 7 Eideshelfern, die nahe Verwandte des Angesprochenen sein mußten, den Beweis zu leisten, daß er wirklich ein Leibeigener sei. Wenn auch der Leibeigene nicht mehr auf des Herrn Gut, sondern anderswo lebte, so war er doch verpflichtet, seinem Herrn zu dienen. Nach und nach bildete sich das Recht aus, daß der Eigenmann, der Jahr und Tag nicht auf dem Grundeigentum seines Herrn lebte, ohne von diesem angesprochen zu werden, nicht mehr zurückverlangt werden durfte. Siedelte er auf das Gut eines

Digitized by Google

andern Herrn über, so hatte er einfach den Besitzer gewechselt. Zog ein Leibeigener aber in eine Stadt, so war er frei. Wie die Luft eigen machte, so schenkte sie dem Geplagten auch die Freiheit. Kein Wunder, daß viele Leibeigene darnach strebten, in Städten Aufnahme zu erlangen. Für die Herren war der Fortzug der Eigenleute ein Verlust, für die Städte ein Gewinn; deshalb entstanden viele Streitigkeiten und Fehden.

Die Stadt Elgg hatte obgenanntes Recht als eine große Begünstigung schon im Jahr 1371 von den Herzögen Leopold und Albrecht von Oestreich erhalten und legte darauf großes Gewicht, daß demselben nachgelebt wurde. Die Frau des Hans Meiß war dem Jost Mundpraten von Spiegelberg mit Leibeigenschaft zugetan gewesen, welcher nun das Fastnachthuhn verlangte. Das Gericht von Elgg erkannte, daß, wenn Hans Meiß mit einem Eid zu Gott und den Heiligen dartue, seine Frau sei innert Jahresfrist, seitdem er sie zur Ehe genommen, von ihrem Herrn nie angesprochen worden, dieselbe nach des Fleckens Offnung, dem Freiheitsbrief und altem Herkommen der Leibeigenschaft ihres Herrn frei und ledig sei. Meiß leistete den Schwur, worauf die Mitteilung an den Vogt und Anwalt des Junkers, den Heini Diener von Weingarten, erfolgte. Dieser suchte aber in Zürich Recht, wo der Entscheid gefaßt wurde, die Richter zu Elgg hätten wohl gesprochen und der Vogt habe übel appellirt. (Montag nach der alten Fastnacht 1511.)

Montag nach Sonntag Letare des Jahres 1517 erschienen vor Burgermeister und Rat in Zürich Heinrich Fehr, Burger zu Frauenfeld, als Anwalt des Klosters Reichenau und Hänsli Marchstein, der letzte verbeiständet durch eine Botschaft von Elgg. Der Erstere forderte von Marchstein die „Fähl", den Fall, das beste Stück Vieh oder das beste Kleid. Elgg aber weigerte sich, daß das Verlangen erfüllt werde, sich auf obgenannte Freiheit und nachstehende Bestimmungen stützend: „Kein Herr darf einen Eigenmann, der innerhalb des Friedkreises Elgg seßhaft ist, „fahlen", es wäre denn, daß dieser Mann keine Erben hinterlassen hätte, dann soll er ihn „fahlen" nach der Burger Rat. Wer in Elgg Bürger ist oder wird und in der Stadt „verjahret oder vertaget" ohne seines Herrn Ansprache, der soll an keines Herrn Dienst mehr gebunden sein als den des Stadtherren." Zürich sprach den Marchstein von der Forderung des Gotteshauses Reichenau frei. Ein ähnlicher Spruch erging in Zürich, als der Abt von St. Gallen von einem Bürger in Elgg, dem Rudolf Lochmann, den Fall verlangte 1518.

Jakob und Lenz Peter, Brüder und Burger von Elgg, Leibeigene des Gerichtsherrn Jörg von Hinweil, hatten gegen den Willen

Digitized by Google

ihres Junkers „gewibet"; deßhalb verlangte er von ihnen die Strafe wegen Ungenoßame und von ihrem verstorbenen Bruder Heinz den Fall. Würden sie aber ihre Weiber einkaufen, daß sie wirklich ihnen gehörten, so wolle er ihnen die Strafe erlassen. Vor Rat und Elfer redeten sich die Peter aus, sie hätten, als sie mit Jörg einen Vertrag eingingen, die Rechte und Freiheiten nicht von Elgg gekannt; dieselben müßten auch auf sie angewendet werden. Der Gerichtsherr beharrte auf seinem Schein, weshalb das Gericht einhellig entschied, die Peter könnten nicht geschützt werden und müßten den Vertrag halten. Die Leibeigenen wandten sich nach Zürich, wurden aber abgewiesen 1520. Aus diesen Beispielen geht hervor, daß Elgg vor der Reformation auch Leibeigenen das Burgerrecht gab und sie schützte, weil jeder tätige, strebsame Mann willkommen war; allerdings durften Leibeigene nicht als Mitglieder des Rates gewählt werden.

Nach der Reformation gab es ebenfalls noch Leibeigene in Elgg, und das neue Herrschaftsrecht vom Jahr 1535 befaßte sich in Artikel 62 eingehend mit der Regulirung der rechtlichen Verhältnisse dieser Einwohnerklasse. Die wichtigsten Bestimmungen lauteten: „Wird ein Leibeigener mit der Bewilligung der Gerichtsherrn als Burger angenommen, nachdem er Jahr und Tag da gesessen, ohne von seinem Herrn, der „inwendig des Landes gesessen ist", angesprochen zu werden, so ist er frei und seinem Herrn zu keinem Dienste mehr verbunden. Ist ein Leibeigener Burger in Elgg und wird innert Jahresfrist von seinem Herrn angesprochen, so soll er seinem Leibherrn alle Jahre ein Fastnachthuhn geben und sonst keine Dienste leisten als die, welche er dem Stadtherrn schuldig ist. Alle Burger, Mann oder Weib, Söhne oder Töchter, welche innert der Stadt Graben wohnen, können sich verheiraten in eine Herrschaft, wie sie wollen, und diese Ungenoßame, d. h. die Verheiratung von Personen, die verschiedenen Herren angehörten, soll für sie durchaus ohne Schaden sein. Alle Leibeigenen, welche im Elgger Friedkreis seßhaft sind, haben den Raub und das Raubrecht, besonders gegen das Gotteshaus St. Gallen wegen derer von Hinweil, laut Urbar, das zu Wyl auf der Pfalz liegt. Wenn ein Leibeigener im Friedkreis von Elgg seßhaft ist, so darf ihn der Leibherr weder „valenn noch lassen", nur der Stadtherr ist hiezu berechtigt. Hat aber der Leibeigene keine Erben, so kann der fremde Herr „valenn" nach Erkenntnis des Vogtes und Rates zu Elgg". So wurde der große Unterschied, der im Mittelalter zwischen Hörigen und Freien bestand, durch den Begriff des Bürgertums nach und nach ausgeglichen.

Die Reformation schaffte die Leibeigenschaft ab; aber es dauerte lange, bis alle Eigenleute zur Freiheit gelangten. Auf Befehl des Rates in Zürich

Digitized by Google

kauften ſich im Jahre 1562 im Grüninger-, Kyburger- und Andelfinger-Amt 500 Leibeigene um je 3 fl. von Fall und Faſtnachthuhn los; aber auch ſpäter gab es in Elgg noch Leibeigene. Marx Blarer von Wartenſee verklagte im Jahr 1578 den Konrad Frei, den Sohn des Kelhofers Rudy Fryg; des letztern Frau, Verena Gamper, ſei ſeine Leibeigene, für welche er jedes Jahr das Faſtnachthuhn verlangt, aber nie erhalten habe. Blarer forderte eine angemeſſene Entſchädigung und erklärte die drei Kinder des Frei als ſeine Leibeigenen. Frei aber behauptete, das Huhn ſei nie gefordert worden, und nach einem Jahr erlange man in Elgg die Freiheit. Das Gericht in Elgg entſchied, Blarer muß darthun, daß er jeweilen die Forderung geſtellt habe. Bei der Appellation in Zürich wurde entſchieden, Frei ſoll beweiſen, daß Blarer nichts verlangt habe, worauf der Beklagte den Eid leiſtete und die Sache abgetan war.

Um nun künftig ähnlichen Rechtfertigungen, Widerwärtigkeiten und großen Koſten vorzubeugen, beſchloſſen 1580 Gerichtsherr Lochmann, Vogt, Rat und Elfer, einer ähnlichen Erkenntnis des Großen Rates in Zürich vom Jahr 1540 folgend, daß kein Burger von Elgg mehr eine Leibeigene zur Frau nehmen dürfe, es ſei denn, daß ſie vorher losgekauft worden ſei. Tue er das letztere nicht, ſo habe er ſein Bürgerrecht verwirkt und werde aus der Stadt gewieſen. In Zukunft dürfe ferner kein Leibeigener mehr als Bürger angenommen werden. Dem Gebote ſcheint nicht ſtrickte nachgelebt worden zu ſein. Im nahen Thurgau wurde die Leibeigenſchaft erſt zur Zeit der Revolution abgeſchafft. Die Burger von Elgg ſuchten ſich ihre zarten Hälften häufig in der thurgauiſchen Nachbarſchaft. Dies geht daraus hervor, daß Kleiner und Großer Rat in Elgg am 20. März 1637 beſchloſſen, es müſſen folgende Perſonen ihre Weiber innert 6 Wochen von der Leibeigenſchaft loskaufen: Hans Mantel ſeine Hausfrau Eva Ammann von Wittenwyl, Bantli Mantel ſeine Ehehälfte Barbara Gamper von Stettfurt, Hans Müller, Untermüller und Wilhelm Peter, Seiler, die ihre Lebensgefährtinnen in Stettfurt und Kefikon geſucht hatten, ferner Adam Müller, Peter Büchi, Heinrich Büchi und Ulrich Büchi, Reuter. Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes geben wir hier noch die Abſchrift eines Briefes, welcher die Entlaſſung einer Elgger Bürgerin aus der Leibeigenſchaft bezeugt. „Wir Mathias, von Gottes Gnaden Abt des würdigen Gotteshauſes Fiſchingen, tun kund, daß ſich Anna Gamper, Michael Gampers und Anna Hüslern eheliche Tochter von Tutweil der Leibeigenſchaft und aller Pflicht, damit ſie uns und unſerm Gotteshauſe derſelben wegen zugetan, gänzlich losgekauft und entledigt und bezahlt hat; darum ſagen wir für uns und unſere Nachkommen im Gotteshauſe die ge-

Digitized by Google

meldete Anna Gamper solcher Leibeigenschaft, auch aller Fastnachthühner, Fälen, Lässen, Diensten quitt, frei, ledig und los, so daß sie wohl hinfür bei andern Herren, Städten und Landen Schutz und Schirm annehmen mag ohne unsere Verhinderung" 1610.

Aus dem Gesagten erhellt, daß sich von der Reformation bis zur Revolution unser heutiges Gemeindebürgerrecht ausbildete. Das Burgerrecht verlor seine ursprüngliche Bedeutung. In Städten und Dörfern entwickelten sich das Heimatrecht und die obligatorische Armenpflege. Die Gemeinden suchten ihr Heil in ängstlicher, engherziger Absperrung der Fremden. Elgg machte hievon keine Ausnahme. Es folgte dem Zuge der Zeit und war in dieser Hinsicht weder schlimmer noch besser als andere Orte.

VII. Rechte und Lasten der Bürger.

1. Die Gemeindeversammlung.

Nach dem Herrschaftsrecht von 1535 waren die ortsanwesenden, auf Grundeigentum sitzenden Bürger berechtigt, jedes Jahr drei Mitglieder des Kleinen Rates zu wählen. Die Wahl erfolgte im Monat Juni, an der sogenannten Johannigemeinde, durch das „heimliche Gerün", und es galt das relative Mehr. An der Versammlung wurden auch Beschlüsse über Flursachen gefaßt. Zur Herbstzeit fand abermals eine Zusammenkunft der Bürger statt, es war dies die sogenannte Obstgemeinde, in welcher Bestimmungen und Verordnungen über Feld und Weg, Wun und Weid, über die Einsammlung des Obstes und der Trauben zur Beratung und Beschlußfassung kamen. In der Regel wurden die alten Vorschriften vorgelesen und bestätigt oder erweitert und ergänzt und die Bußen neu fixirt. Am Berchtoldstage nahm man die Rechnungen ab und wählte einen Teil der Gemeindebeamten. Dies letzte war Sache des Kleinen und Großen Rates; die Bürgerversammlung erhielt lediglich von dem Ergebnis der väterlichen Weisheit und Vorsicht Kenntnis. Immerhin wurden die Bürger an der Berchtoldgemeinde mit ausgiebigem Trunk zufrieden gestellt. Wollten in wichtigen Dingen die Räte die Verantwortlichkeit nicht allein tragen oder brauchten sie Vollmacht zu Prozessen oder waren sie in gewissen Angelegenheiten nicht einig, so wandten sie sich ebenfalls an die Bürgerschaft, sonst regierten sie nach Gutfinden und hielten namentlich die armen Gemeindegenossen gehörig unter dem Daumen. Im Stillen glomm oft Unwillen über dieses Gebahren, und es erfolgten von Zeit zu Zeit, wie wir gesehen haben, Ausbrüche der Unzufriedenheit, die nicht immer durch einen reichlichen

Digitized by Google

Gemeindetrunk gestillt werden konnten. Es muß überhaupt der Bürgerschaft das ehrende Zeugnis gegeben werden, daß sie ihre Rechte treu hütete.

Durch dreimaliges Läuten mit der Ratsglocke wurde die Gemeinde zusammenberufen. Den Vorsitz in der Versammlung führte stets des Herrn Vogt oder dessen Statthalter. Ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn und der Räte durfte niemand zu einer Gemeinde läuten lassen. Ebenso war den Bürgern als Leuten einer „Freiherrschaft" verboten, an einer fremden Versammlung weder in der Grafschaft Kyburg noch anderswo teilzunehmen. Ausgenommen war der Fall, wenn die Stadt Zürich es als zweckmäßig erachtete, die Bürger zu einer Landsgemeinde aufzubieten, was diese aber wohlweislich unterließ. Das Herrschaftsrecht von 1535 machte noch keinen Unterschied zwischen den politischen und wirtschaftlichen Rechten der Bürger. Diese Ausscheidung erfolgte erst später. Im Jahr 1596 wurde der betreffende Artikel hochobrigkeitlich im sogenannten Heinzelbrief dahin erläutert: „Um Dinge, welche das Baurecht, die Holz- und Feldeinung und andere eigene bürgerliche Sachen betreffen, können die Bürger zusammen kommen und mit einander beraten und beschließen. Zu andern wichtigen Sachen muß aber vorher dem Gerichtsherrn Anzeige gemacht werden, damit er die Versammlung bewilligen oder besuchen kann." Natürlich man hatte stets Angst vor dem schwachen Untertanenverstand. Wie leicht konnte derselbe zur Empörung gegen den Gerichtsherrn, gegen den Landvogt oder die Regierung verleitet werden. Im Jahr 1600 wurde in Zürich abermals entschieden, die Gemeinde dürfe nur über Baurecht und Feldeinung Beschlüsse fassen und sonst über keine andern Sachen; aber Rat und Bürger hielten sich nicht immer an diese Erläuterung.

Zur Zeit der Reformation war in der Regel jedes Haus nur von einer Familie bewohnt. Stimmberechtigt waren damals nur die Hausväter, aus jedem Haus einer. „Wann dann mordeß vß ietlichem huß, der hußvater oder meister inn der kilchenn versamlet sind" u. s. w. heißt es im ersten Artikel des Herrschaftsrechtes. Die gesamte übrige männliche Bevölkerung hatte in den Gemeindsangelegenheiten nichts zu sagen. Im Laufe der Jahre wurden die Häuser geteilt oder erhöht, so daß sie von zwei und mehr Familien bewohnt werden konnten. Dies hatte zur Folge, daß auch das Stimmrecht erweitert werden mußte. Im Jahr 1711 wurde entschieden: „Stimmen darf, wer als Burger eigenen Rauch führt", und 1729 wurde dieser Bestimmung die Erweiterung hinzugefügt; „Nur wer Zug und Wacht versieht, darf mehren. Kranke oder die, welche außerhalb des Fleckens wohnen, haben kein Stimmrecht. Wer am Wahltag verreisen muß, soll dies vorher bei Vogt und Rat melden, dann darf er seine Stimme durch einen andern abgeben lassen."

Digitized by Google

Es ist dies ein sehr beachtenswertes Beispiel dafür, daß schon im vorigen Jahrhundert bei der Abgabe der Stimme die Stellvertretung erlaubt war. Auf Antrag des Gerichtsherrn wurde das „heimliche grün" abgeschafft, weil es an den Tag gekommen, wie Einzelne gestimmt hatten, wodurch viel Verdruß entstanden war, und der Rat führte hierauf wie in der Stadt Zürich „die Pfennige und die Wahldrucke" ein, ebenfalls ein Beleg dafür, daß man sogar höhern Ortes der Ansicht war, die Stimmabgabe müsse geheim geschehen, damit sie frei, unabhängig und unbeeinflußt sei. Die Bürger, welche verrechtfertigt oder vom Armengute unterstützt wurden, durften weder mindern noch mehren, d. h. sie verloren das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung.

Als zur Zeit der Einführung der demokratischen Verfassung im Kanton Zürich einzelne Gemeinden die Stimmabgabe obligatorisch erklärten, wurde dies von manchen Seiten als ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers erklärt. In Elgg war man schon in frühern Jahrhunderten der Ansicht, wer Rechte beanspruche, habe auch Pflichten. Im Jahr 1637 wurde beschlossen: „Der Weibel soll nach Mettiglocken zu 3 verschiedenen Malen zur Gemeinde läuten, alsdann auf dem Rathaus das Stundenglas (Sanduhr) auf den Tisch stellen und wer von dem Kleinen und Großen Rate in einer halben Stunde nicht da ist, bezahlt 5 ß. Buße. Die Namen der Bürger werden verlesen; unentschuldigtes Wegbleiben wird ebenfalls mit 5 ß. bestraft." Es war dies die höchste Buße, welche die Gemeinde fällen durfte. Im Jahr 1666 wurde diese Verordnung für die Behörden sogar verschärft, indem man bestimmte: „Sobald das Läuten zur Gemeindeversammlung aufgehört hat, sollen Vogt, Räte, Elfer und Schreiber erscheinen. Wer zuwiderhandelt, zahlt 4 Maß Wein. Die Bürger haben wie von altersher innerhalb Stundenfrist zu erscheinen, sonst beträgt die Buße 5 ß.

Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Bürger bei den Gemeindeversammlungen einen Genuß in Aussicht hatten; auch die gute, alte Zeit suchte das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Bei den Hauptzusammenkünften erhielt der Burger einen Trunk auf dem Rathaus. In guten Jahren spendeten die Gemeindekeller einen trefflichen Tropfen, wobei es oft geschah, daß des Guten zu viel getan wurde. Bei der Abnahme der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1677 war eine große Unordnung beim Trunke auf dem Rathause. Viele junge Leute hatten daran teilgenommen, obschon sie hiezu nicht berechtigt gewesen waren. Es wurde deshalb eine neue Trinkordnung des Inhaltes eingeführt: „Bei der Rechnungsabnahme, bei Gemeindeversammlungen oder sonst bei gemeinsamen Tagwen darf niemand auf das Rathaus zum Trunke gehen als aus jeder Haus-

haltung der Hausvater, welcher das Recht hat, in Verhinderungsfalle an seine Stelle jemand zu schicken. Die Räte dürfen noch jemand mitnehmen. Nur für solche Bürger, die krank sind, darf der Wein nach Hause genommen werden." Auch diese neuen Bestimmungen fruchteten nicht viel: die Gelegenheit, auf Kosten der Gemeinde seinen Durst zu löschen, war zu verlockend. In der Gemeindeversammlung von 1710 brachte Vogt Mantel vor, nach den Wahlen dürfe man die Buben nicht mehr zum Trunke mitbringen; denn sie würden die Gabe Gottes mißbrauchen, worüber der Höchste sich erzürnen könnte. Er brachte der Gemeinde Folgendes in Erinnerung: „Nur solche, die geholfen „satzen und mehren", dürfen zum Trunke erscheinen. Ein verehelichter Sohn, der mit dem Vater haushaltet, kann auch erscheinen. Zum gemeinsamen Trunk nach der Abnahme der Rechnungen haben nur solche Zutritt, die schon zum Tische des Herrn (Abendmahl) gegangen sind. Junge Knaben und Buben werden durchaus nicht gelitten. Jeder Bürger soll in der Regel 1 Kante Wein und 1—1½ Pfd. Brot erhalten." Dieses Quantum scheint nicht immer genügend gewesen zu sein; denn im Jahr 1741 beschloß der Rat, wer vom Herrentisch weg einem Bürger noch eine Extraweinspende verabreiche, habe eine Buße von einem halben Eimer zu entrichten. Die Räte hatten jedenfalls auch durstige Kehlen, weil sie unter sich Vergehen mit der Lieferung von Rebensaft bestraften.

2. Huldigung und Tagwen.

Den vorgenannten Rechten stand eine große Zahl von Pflichten und Lasten gegenüber. Alle Bürger waren verpflichtet, alljährlich am St. Johannistag dem Gerichtsherrn zu huldigen und Gehorsam zu schwören. Am Abend vorher ging der Weibel von Haus zu Haus und forderte jedermann bei dem Eide auf, am folgenden Tage daheim zu bleiben und mittags beim Gemeindeläuten in der Kirche zu erscheinen. Wenn auch die Hausväter die drei Kleinen Räte gewählt hatten, durften sie das Gotteshaus nicht verlassen. Inzwischen bot der Weibel alle die auf, die in der Stadt saßen, wohnten und dienten, die Söhne und Knechte, überhaupt alle, die das 14. Jahr erreicht hatten. Waren diese auch in die Kirche gekommen, so las der Stadtschreiber die Artikel des Eides, aus 11 Paragraphen bestehend, laut und langsam vor. Der Wichtigste lautete: „Wir alle wollen den Nutzen des Schloßherrn fördern, seinen Schaden abwenden, ihm stets treu, zu Diensten gewärtig und gehorsam sein. Diesem wollen wir nachkommen, so getreulich und wahr, als uns Gott helfe und die Heiligen". Hierauf mußten die Anwesenden auch dem Vogt und den Räten Treue und Gehorsam schwören.

Digitized by Google

Die Vorsteherschaft sollte aber über die Bürger durchaus keine politischen Befugnisse ausüben; deshalb wurde 1600 diese letzte genannte Bestimmung des Herrschaftsrechtes 1535 dahin erläutert, die Burgerschaft habe Vogt und Räten nur in solchen Punkten, welche das Baurecht (Bewirthschaftung der Güter) und die Feldeinung betraf, den Eid des Gehorsams zu leisten. Nach der Eidesleistung ging der Gerichtsherr mit allen Hausleuten, Dienstknechten und Söhnen aus der Kirche, in welcher nur noch Vogt und Kleiner Rat samt den ältesten Hausvätern blieben. Letztere mußten warten, bis der Kleine Rat mit Vogt und Ratsmann die Elfer, das Gericht, den Feldbaumeister, die Fleischschätzer, die Feuer- und Brotschauer gewählt und ihnen gezeigt hatten. Den Eid von denjenigen, die außerhalb des städtischen Friedkreises in der Herrschaft wohnten, nahm der Gerichtsherr am gleichen Tage, oder wenn es sich ihm schickte, in seinem Schlosse ab. Sie mußten ihm schwören, ihm in seinen Geboten und Verboten, in den Rechten, Gewohnheiten, Pflichten und althergekommenen Gebräuchen als ihrem Vogt und Zwingherrn gehorsam und treu zu sein. Wer die Huldigung versäumte, wurde verzeigt und hatte eine schwere Buße zu entrichten. Zur Zeit, als die Herrschaft an die Familie Werdmüller übergegangen war, mußte nicht mehr alle Jahre gehuldigt werden, sondern nur wenn ein neuer Gerichtsherr das Regiment antrat.

Die Einwohner waren dem Schloßherrn zu manchen Leistungen verpflichtet, von welchen die Tagwen besonders lästig waren. Wer einen ganzen Zug hatte und fuhr für den Herrn nicht, zahlte 10 Schilling. Der halbe Zug kostete 5 Schilling, ein Rößler entrichtete für die Versäumnis 3 Schilling. Ein nicht geleisteter Mannstagwen mußte dem Herrn mit 3 Schilling, ein Weibertagwen mit 1 Schilling 4 Heller vergütet werden. Es stand in dem Belieben des Herrn, daß ihm der Tagwen mit Arbeit und nicht mit Geld entrichtet werde; immerhin durfte er während des Heuet und der Getreideernte niemanden zum Erstatten der Tagwen nötigen. Neben diesem gewöhnlichen Frondienste forderte der Herr noch einen „Ertagwen". Im Jahr 1520 beklagte sich Jörg von Hinweil, derselbe sei ihm und seinen Vorfahren bisher ohne Einrede getan worden, mit Ausnahme der zwei letzten Jahre. Nun sei es seine Meinung, diese Leistung müsse ihm auch zu teil werden. Die von Elgg warfen ein, das sei ein freiwilliger Dienst, und wenn der Junker mit ihnen freundlich sei, so würden sie ihm zwei oder drei tun; aber gezwungen könnten sie nicht dazu werden. Der Dienst heiße Ehrtagwen, weil er aus gutem Willen und nicht von Rechtswegen oder Zwang getan werden müsse. Die von der Obrigkeit bestellten Schiedleute vermittelten wie folgt: Die Ertagwen soll der Junker Jörg von Hinweil zu „ziemlicher" Zeit fordern, und mit denen, welche ihm sie leisten, desto

Digitized by Google

freundlicher ſein. Die aber, welche ſeinem Verlangen nicht nachkommen, ſoll er in Ruhe laſſen und nicht weiter drängen. Kein Bürger darf die, welche dieſe Dienſte tun, abwendig machen. Doch ſoll das Uebereinkommen nur die nächſten zwei Jahre vom Datum des anlangenden Spruchbriefes Gültigkeit haben; es wäre denn, daß die Herren in Zürich dieſe Angelegenheit inzwiſchen ordnen würden". Dieſe Art der Löſung der ſtreitigen Aufgabe mußte über kurz oder lang zu neuen Händeln führen. Hans von Hinweil und die Herrſchaftsleute gerieten ſich verſchiedener Punkte wegen, unter denen ſich auch die Frondienſte befanden, wieder in die Haare. Der Gerichtsherr behauptete, Elgg ſei von Oeſtreich mit dieſer Gerechtigkeit gekauft worden, wie dies ſeine Pfand- und Kaufbriefe ausweiſen würden. Die vermittelnde Kommiſſion entſchied zu ſeinen Gunſten. Im Bigelbrief (1538) wurde erkannt, daß dem Gerichtsherrn ein Frondienſt oder Tagwen geleiſtet werden müſſe und zwar ein Zug mit einem ganzen Zug, ein halber Zug mit einem halben und eine Perſon mit einem Leibtagwen. Wer aber am letztern durch Krankheit verhindert ſei, habe als Erſatz dem Herrn einen „Behemſch" zu geben. Elgg mußte die Frondienſte zu „gepürlichen Ziten" leiſten; doch wurde dem Schloßherrn die Pflicht überbunden, die Leute dabei mit „ſpys und atzung nach zymlichkeit früntlich zu halten". Die Heinzel von Tegernſtein wollten ſich die Frondienſte der Bürger wohl zu nutze machen, aber den Arbeitern nicht den gewohnten Unterhalt verabreichen. Dies ließen ſich die Elgger nicht gefallen. Es kam zum Prozeß, wobei in Zürich entſchieden wurde: Aus Freundlichkeit und gutem Willen ſoll der Gerichtsherr den Bürgern, die ihm Tagwen geleiſtet haben, alljährlich ein gemeinſames Mahl, aus Suppe, Fleiſch und einem Trunk „nach Ziemlichkeit" beſtehend, verabreichen. Er kann das Eſſen ſelber veranſtalten oder einem Wirte verdingen oder ſich mit den Bürgern mit Geld abfinden (Heinzelbrief 1596). Wie verhaßt die Herrendienſte bei der Einwohnerſchaft waren, geht daraus hervor, daß die Familie Werdmüller ihretwegen ebenfalls einen Span mit dem Flecken hatte. Elgg beklagte ſich, der Gerichtsherr fordere von ſolchen, welche die Tagwen leibes- oder geſchäftshalber nicht verrichten könnten, 5 Schilling als Erſatz; auch müßten ſie ſolche Dienſte außerhalb der Gerichtsmarken tun und hätten allda weder Speiſe noch Trank. Der Herr warf ein: Die Bürger kommen und gehen bei den Tagwen, wann ſie wollen; ſie ſchicken ferner Weiber, Kinder oder ſolche, die zur Arbeit untauglich ſind. Wenn der Flecken bei den früher erlaſſenen Spruchbriefen verbleibt, ſo werde ich es auch tun. Hierauf ſtand Elgg von ſeinem Begehren ab, und es blieb beim alten (1722). Erſt durch die franzöſiſche Revolution wurde die Bürgerſchaft von dieſer läſtigen Servitut befreit.

Digitized by Google

Die Gemeinde hatte öffentliche Gebäude zu bauen und zu unterhalten, mußte Straßen, Wege und Brücken erstellen, die Brunnenleitungen erneuern u. ſ. w. Dieſe Arbeiten wurden im ſogenannten Gemeinwerk ausgeführt. Die Bürger hatten nach ihrem Vermögen Gemeindetagwen zu leiſten und zwar wie beim Froudienſte der Begüterte mit ſeinen Zugtieren, der Arme mit ſeinem Leib. Allerdings kargte hiebei die Vorſteherſchaft mit der Verabreichung von Speiſe und Trank nicht; erſt als die Mittel knapper wurden, befliß man ſich der Sparſamkeit. — Die Bürger hatten ferner der Reihe nach abwechſelnd Tag- und Nachtwacht zu halten. Nur 70jährige Männer waren von dieſem Dienſte befreit. Da das Wachen keine angenehme Nebenbeſchäftigung war, ſuchten ſich manche dieſer Pflicht zu entziehen. Die Buße von 5 Schilling wurde lieber bezahlt, als daß man ſich nachts einer Erkältung ausſetzte. Damit war aber der Sicherheit des Ortes wenig gedient. Laut Spruchbrief von 1649 mußten die Fehlbaren beim Seckelmeiſter, der ſie freundlich warnte und die Buße einzog, verzeigt werden. Half dies aber nichts, ſo hatte er dem Gerichtsherrn Anzeige zu machen, der die Unbotmäßigen in den Turm ſetzte oder mit hohen Bußen beſtrafte. Dieſer Wachtdienſt hatte aber zur Folge, daß in frühern Jahrhunderten ſchwere Diebſtähle oder Feuerausbrüche im Flecken äußerſt ſelten vorkamen.

3. Die Steuern.

Das Steuern gehört zu den unangenehmſten Beſchäftigungen. Heutzutage hört man häufig über allzuläſtigen Steuerdruck klagen. Die Gemeinden wollen nur nehmen, nichts geben. Man ſperrt ſich gegen die obligatoriſche Inventariſation und die Ermittlung des Vermögens des Einzelnen und vergißt dabei, daß in frühern Zeiten in Bezug auf das Steuerweſen viel härtere Beſtimmungen zu Recht beſtanden als jetzt. Natürlich waren hiefür noch keine einheitlichen Verordnungen für das geſamte Zürchergebiet vorhanden. Die einzelnen Gemeinweſen, Herrſchaften und Vogteien hatten ganz verſchiedene Steuervorſchriften. Die Schätzung des Vermögens, der Bezug, die Höhe und die Eintreibung der Steuern gingen in vielen Punkten weſentlich auseinander.

Elgg gehörte zu den Gemeinden, die äußerſt ſtrenge Beſtimmungen für das Steuerweſen hatten. Das Herrſchaftsrecht von 1535 beſchäftigte ſich ſehr eingehend mit der Steuer. Der Vogt und die vier Räte beſprachen ſich vor St. Katharinentag, ob ſie bei der frühern Steuer verbleiben oder dieſelbe erhöhen oder vermindern wollten. Das Reſultat ihrer Beratung legten ſie den Elfern vor. Erklärten dieſe ſich mit dem Beſchluß einver-

ſtanden, ſo war die Sache abgetan. Im andern Falle mußte die Angelegenheit vor die Gemeindeverſammlung gebracht werden, wo das relative Mehr entſcheidend war. Steuerpflichtig waren alle, die bewegliches und unbewegliches Eigentum, Trieb und Tret und Weidgang beſaßen. Die Güter und Häuſer des Gerichtsherrn und der Stadt waren ſteuer- und „bruchfrei"; der erſte zahlte einen Beitrag in die Conſtafel nach Zürich. Die Taxation des Vermögens erfolgte alle drei Jahre. Der Vogt verſammelte die Gemeinde und gebot ihr, innert acht Tagen bei dem Eide das geſamte liegende und fahrende Gut anzugeben, ebenſo mitzuteilen, ob einzelne Bürger reicher oder ärmer geworden ſeien. Erfolgten keine Anmeldungen, ſo blieb es beim alten Steuerrodel. Hatte die Gemeinde betreffend die Steuer Beſchluß gefaßt, ſo ging der Weibel von Haus zu Haus und gebot beim Eide, die Steuer innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Waren dieſe verfloſſen, ſo machte der Weibel in der Kirche bekannt, Vogt und Räte ſeien bereit, auf dem Rathauſe die Steuer in Empfang zu nehmen. Wer an dieſem Tage abermals nicht bezahlte, wurde vor Nacht aus dem Flecken verbannt und durfte erſt wieder hereinkommen, wenn er ſeine Schuld abgetragen hatte. Verblieb er aber trotz Gebot in dem Friedkreis, d. h. innerhalb des Stadtgrabens, ſo wurde er vom Gerichtsherrn gefänglich eingezogen und wegen Ungehorſams hart beſtraft. Zog ein Bürger aus der Stadt, ohne die Steuer zu entrichten, ſo verwirkte er alle Freiheiten, Herrſchafts- und Nutzungsrechte für ſo lange, als er nicht bezahlte. Die Steuerverheimlichung wurde ſehr ſtrenge geahndet. Würden gegenwärtig im Kanton Zürich die gleichen Beſtimmungen eingeführt, ſo ſänken die Steuern um mehr als die Hälfte. Wer nämlich ſein Vermögen zu „ring" angab, und das der Vogt und die vier Räte inne wurden, ſo hatten der Gerichtsherr oder jeder Bürger das Recht, das Gut um das Geld, das er bei ſeinem Eide verſteuerte, an ſich zu ziehen und zu kaufen. Wer den Zug tat, nahm es bei der Fertigung mit der einen Hand von des Richters Stab, mit der andern zahlte er ſo viel Geld, als der frühere Eigentümer verſteuert hatte. Der frühere Beſitzer durfte von ſeinem Vermögen nur ſein Hochzeits- oder ein anderes Ehrenkleid anziehen und es mit dem Gürtel binden; dann hatte er von Stund an Haus und Hof zu verlaſſen und dieſelben dem Käufer mit allen Rechten zu erb und eigen zu überlaſſen. „Alſo iſt es diſer Herſchaft vnd statt bruch vnd Recht, damit den gmeinen nutz den jetlicher teglich brucht vnd nutzet, niemants betriege". Auswärts Wohnende, die Güter in Elgg beſaßen, mußten ihre Steuer rechtzeitig bezahlen, ſonſt wurde ihnen verboten, das Eigentum weiter zu bewerben oder die Früchte abzuführen für ſo lange, als ſie nicht bezahlten. Half das nicht, ſo wurden die Güter zur Beſtrei-

Digitized by Google

tung der Unkosten und der Steuer vergantet. Wer nicht Burger oder in der Herrschaft Elgg ansäßig war, aber im Flecken Wein, Korn, Haber u. s. w. auf Gewinn kaufte und die Ware bis auf den Steuertag im Friedkreis liegen ließ, der mußte sie nach dem Ermessen des Vogtes und Rates versteuern. Lag aber die Ware außerhalb des Stadtgrabens in der Gerichtsame des Herrn, so mußten die Käufer wie die Bewohner von Guhweil und andere, die nicht im Elgger Trieb und Tret, aber in des Herrn Gerichten Güter zu lehen oder zu eigen besaßen, dem Schloßherrn die betreffende Steuer geben.

Vogt und Räte bestimmten die Höhe der Steuer „je nach Gestalt der Sachen". Im Jahr 1541 mußte von 100 Pfund Vermögen 1 Schilling 4 Heller, also $^2/_3$‰ gesteuert werden. Der Ertrag war damals 40 Pfund, was ein Steuerkapital von 60,000 Pfund oder 30,000 fl. ergeben würde. Allerdings stand es damals mit der Gemeindeverwaltung nicht am besten; denn es wurde zu wenig eingezogen und dadurch „gemeiner nutz nüt gefürdret, Sondern gehindert"; deshalb führte Hans von Hinweil im folgenden Jahre ein neues, geordnetes Rechnungswesen ein. Im Jahr 1555 betrug die Steuereinnahme 73 Pfund, welche von 131 Bürgern, 26 Frauen, Töchtern und minderjährigen Kindern bezahlt worden waren. Im 17. und 18. Jahrhundert bezog das Seckelamt auf dem Steuerwege in der Regel etwas zu 200 Pfund.

Im Jahr 1555 hatten folgende „Auswendige" Güter im Elgger Gemeindebann: Bernhard Ruckstuhl, einen Weingarten im Gysendal; Jakob Horwer in Aadorf, Hch. Zehnder, Uli Schneitberg, Hansemann im Schneit und Ulrich ab dem Hagelstein: ebenfalls je einen Weingarten. Hans Oehninger im Birbenstall: Reb- und Ackerland; Jakob Sommerer von Schnasberg: Aecker; Jörg Brunner von Unterschottikon und Hans Hermann von Oberschottikon: ebenso. Hans Faust und Heiny Peter in Zünikon besaßen Hanfland, Aecker und Weingärten im Schönenberg; Hans Büchi von Selmatten einen Weingarten. Die genannten Auswärtigen waren die Steuern von 2—5 Jahren her schuldig. Sie ließen die Beträge auflaufen und suchten so die unbequeme Last abzuschütteln. Darüber beklagten sich Vogt und Räte, besonders, weil die Fremden das Elgger Recht nicht anerkennen wollten. In Zürich wurde der Spruch getan, daß der Flecken im Rechte sei und es bei den vorgenannten bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben habe 1577. In der Folge nahm die Zahl der „Auswendigen" ab.

Elgg, zur Landvogtei Kyburg gehörend, mußte zum Landtag oder Blutgerichte nicht nur zwei Richter stellen, sondern für die öffentlichen Bedürfnisse der Grafschaft auch Steuern entrichten. Zu den Ausgaben gehörten

die Unkosten für die Richtertage, das Gefängniswesen, den Unterhalt der Burg, der Straßen und Brücken u. s. w. Der Landvogt hatte seinen beiden Landschreibern, den sechs Untervögten und den zwei Fürsprechern über den Verbrauch der eingenommenen Gelder Rechnung abzulegen. War dies geschehen, so wurden 4% der Ausgaben auf die Gerichtsherren, die restirende Summe auf die Gemeinden verlegt. Diese Steuer hieß man den „Brauch". Damit der Staat im Kriegsfalle mit barem Gelde versehen war, wurde die Reissteuer erhoben und im Schlosse Kyburg verwahrt. In kriegerischen Zeiten und zur Befestigung der Hauptstadt bezogen die gnädigen Herren die sogenannte Gutssteuer z. B. im Jahr 1628 von 100 fl. 4 Schilling = 1‰, ebenso 1673 von 1000 fl. Vermögen 1 fl. Auf solche Leistungen an den Staat war die Landschaft nicht gut zu sprechen; sie murrte und machte ihrem Unmute sogar durch Empörungen Luft.

K. Wasser und Wasserrechte.

I. Die Brunnen.

Im Bezirke Winterthur gibt es wenige Gemeinden, die schon seit alten Zeiten her so reichlich mit gutem Trinkwasser versehen sind wie Elgg. In die waldigen Hänge des Schauenberges und der vorliegenden Höhen sickern die zahlreichen Niederschläge, sammeln sich in vielen Adern, fließen talwärts, treten als Quellen zu Tage und spenden ein kühles, erfrischendes, gesundes, wohlschmeckendes Naß in Hülle und Fülle. Und es muß sowohl der Einwohnerschaft als auch den Behörden unumwunden das Lob zuerkannt werden, daß sie seit vielen Jahrhunderten weder Mühe noch Kosten scheuten, den Segen, den die Natur in ihrer Nähe darbot, zu ihrem Vorteil zu verwenden als Labe für Menschen und Vieh, als treibende Kraft und kämpfendes Element gegen Feuers Gewalt.

Einer der ältesten und besten Brunnen ist derjenige, welcher bis 1677 in alten Schriften Frowbrunnen, später Frobrunnen, genannt wurde. Aus der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1540 geht hervor, daß bei demselben ein Waschhaus stand. (Frauenbrunnen.) Auf Brunnenschmuck hielt man in Elgg wie anderwärts große Dinge. Sowol der Frobrunnen als auch die andern waren mit Fähnlein geschmückt. Da in der Stadt kein Farbkünstler war, ließ man 1540 von Winterthur einen Maler kommen, der den beliebten Quellwasserspender mit einer Fahne schmücken mußte. Häufig kamen Reparaturen an ihm vor. Im Jahr 1554 wurde er neu aufgesetzt und neue Teuchel angebracht. Zum Kitten brauchte man Schwefel, Glas und Ziegelmehl. In den Jahren 1576 und 1602 waren ebenfalls

Digitized by Google

Hauptverbesserungen erforderlich. Um ihn neu zu erstellen, wurde 1620 der Zimmermeister Baion von Fraubrunnen herbeigerufen. Im Jahr 1677 verausgabte man für den Frowbrunnen 20 Pfd. für Eisen, 28 Pf. den Zimmerleuten, 16 Pfd. dem Schmied und für Zehrung 11 Pfd.; der Wein aus dem Stadtkeller war hiebei nicht inbegriffen. Als der Burger Joachim Vogler die Gerberei am Frowbrunnen erbaut hatte, kam er bei dem Rate ein, man möchte ihm zur Betreibung seines Gewerbes eine Röhre Wasser geben, was ihm unter der Bedingung bewilligt wurde, daß weder er noch seine Nachkommen hieraus eine Gerechtigkeit machen dürften; desgleichen habe er stets auf gute Ordnung und Reinlichkeit zu halten und in Zeiten der Wassernot alles Wasser laufen zu lassen 1608.

Des Brunnens in der Obergasse, welcher bei Melcher Ritzys Haus (Melchior Sigrist) stand, wird zum ersten Mal in der Seckelamtsrechnung vom Jahr 1551 Erwähnung getan. Im folgenden Jahre feierten Vogt, Räte und Brunnenmeister bei dessen Wiederherstellung eine große Festlichkeit, bei welcher der Wein nicht gespart wurde. Reparaturen an Haupt und Gliedern erforderte er in den Jahren 1602 und 1679. Der Gerichtsherr Sulzer sprach 1649 das Wasser dieses Brunnens an, da es aus seinen Gütern komme. Es wurde ihm aber erwidert, das Wasser sei schon seit Menschengedenken in den Flecken gelaufen, also auch vor Antritt der Herrschaft durch seinen Vater. Da auf diesem Wege nichts zu erlangen war, erschien der Sohn desselben vor Rat und Elfer und verlangte Bauholz zur Ausbesserung seines großen oder neuen Hauses im Flecken und eine Röhre Wasser dazu; er wolle bei seinem Vater erwirken, daß auf den Schloßgütern dem Flecken eine neue Röhre zugesichert werde. Das Holz wurde vom Rate gewährt, aber das Wasser nicht, weil alle Brunnen durch bürgerliche Tagwen und deshalb mit des armen Bürgers Beschwerde in den Ort geleitet werden müßten.

In alten Zeiten schon stand in der Hintergasse der Metzgbrunnen, welcher 1553 dem Meister Stoffel zur Neuerstellung um 30 Pfd. verdungen wurde. Im folgenden Jahre schmückte man ihn mit einem Fähnlein. Weil der Brunnen, dessen Quelle in des „Herrn" Wiese lag, in heißen Sommern für die Bewohner der Hintergasse zu wenig Segen spendete, wurden Vogt, Rat und Elfer rätig, die Quelle, welche in Peter Peters, Buben zubenannt, Ziegelwiese aufging, in den Flecken zu leiten. In Anerkennung, daß Peter die Weiterleitung ohne Widerrede gestattet hatte und als Entschädigung für damaligen und künftigen Schaden gab ihm Elgg 4 fl. und einen Mütt Kernen. Da ihm seine „Rose" durch die Leitung zerstört worden war, erbaute ihm die Gemeinde auf ihre Kosten eine neue mit der

Digitized by Google

Verpflichtung, zu derselben stets das nötige Wasser zu liefern 1549. Die Arbeit hatte ebenfalls Meister Stoffel übernommen, und er erhielt in diesem Jahr für den Bau 40 Pfd. Obleich die Altvordern die Ausführung der Leitung für unmöglich gehalten hatten, gelang die Erstellung dieses Ziegelwiesbrunnens vortrefflich. Das neue Bett samt Stock wurde bei Peter Schärers Badstube errichtet; weshalb dieser Wasserspender jetzt noch „Schäribrunnen“ genannt wird. Doch die Bewohner der Hintergasse konnten sich nicht für alle Zeiten dieser Errungenschaft freuen. Das Wasser des Rietweiers drang in mehreren Adern durch den Boden und quoll in der Ziegelwiese auf. Während die frühern Gerichtsherrn sich angelegen sein ließen, den Flecken mit gutem Trinkwasser zu versehen, benutzte Hans Ulrich Sulzer, dem der Rietweier gehörte, die Gelegenheit, Elgg eine schöne Summe Geldes abzupressen. Er ließ den Weier ablaufen und leer stehen, wodurch der Hintergasse das Wasser entzogen wurde. Die Einwohnerschaft war der Ansicht, sie habe sich dieses Nutznießungsrecht durch ein „gut Stück Geld“ erworben, und dasselbe sei von den frühern Herrn nicht bestritten worden. Mit großen Kosten wurde anderswo Ersatz gesucht. Das neue Wasser war aber von bösem Geschmack und den Menschen „unkumblich“, so daß Ungelegenheiten und Krankheiten zu erwarten waren. Die Bewohner der Hintergasse führten deshalb bei Vogt und Rat lebhaft Klage. Diese wandten sich von neuem an den Gerichtsherrn Sulzer, welcher, nachdem ihm mündlich eine Entschädigung in Aussicht gestellt worden war, fand, es würde dem Weier nichts schaden, wenn er dem Flecken schon „einen Teuchel“ Wasser bewillige. Ueber dieses Entgegenkommen waren die Vorsteher hocherfreut und gaben ihm als Gegenverehrung 25 „Loiß“, was die Seckelamtsrechnung von 1660 mit folgendem Eintrag bestätigt: 90 Pfd. dem Gerichtsherrn bezahlt mit 25 Luwis für den Brunnen im Rietweier. Sulzer strich die Goldvögel schmunzelnd ein und trat dem Flecken eine Brunnenstube und das Wasser dazu für alle Zeiten als Eigentum ab; denn, bemerkte er, er müßte sich ein Gewissen daraus machen, wenn so viel gutes Wasser unnütz nebenhin fließen würde und seine Gerichtsangehörigen durch den Gebrauch schlechten Wassers krank werden könnten. Der Scheinheilige! Acht Jahre früher hatten die Sulzer dem Flecken das Wasser des Oberbrunnens, das aus ihrer Wiese kam, entreißen wollen; aber ihr Vorhaben war an dem energischen Wiederstand der Räte gescheitert. Um auf alle Fälle sicher zu sein und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, kaufte Elgg dem Gerichtsherrn Salis auch den Rietweier, dessen Größe damals auf 10—18 Jucharten geschätzt war, um 600 Pfd. bares Geld ab 1671. Beim Weinkauf in dem Schlosse gaben die Räte noch ein Trinkgeld von 3 Pfd. Im Jahr 1719 wurde beschlossen, den

Digitized by Google

Rietweier abgehen zu lassen und bei der Lehmgrube im Blankenmoos einen neuen zu machen; denn der Brunnenmeister von Winterthur hatte versprochen, von den Quellen desselben den Schärers-Brunnen in guten Stand zu setzen und auf den Rathausplatz noch eine Röhre Wasser zu leiten.

Die Chronik des Hans von Hinweil meldet uns, wann der Unter- und der Vordergaßbrunnen erstellt wurden. Der erstere nahm seinen Ursprung am Rumensberg, der letztere am Aich. Die Quellen, die man im Jahr 1534 entdeckt hatte, wurden innert acht Tagen von der gesamten Bürgerschaft in den Flecken geleitet, wozu 436 Teuchel nötig waren. Der Gerichtsherr erwähnt dieser Arbeit mit besonderer Genugtuung. Der Unterhalt der langen Leitung verursachte viele Auslagen. Die beiden Brunnen lieferten außerdem zur trockenen Jahreszeit nicht genug Wasser; deshalb wurde frühe schon die Frage besprochen, ob es nicht zweckdienlich wäre, einen der beiden Blankenmoosbrunnen den innern oder den äußern, mit den obgenannten zu vereinigen. Die Ausführung wurde jedoch erst im Jahr 1771 vollzogen.

Den Niederfeldbrunnen grub man im Jahr 1552. Den Bennentalbrunnen, der 1591 erstellt worden war, leiteten 32 Burger neu aus dem Angenstall hinab im Jahr 1636.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Tätigkeit des Brunnenmeisters eine weit ausgedehnte war und viel Zeit in Anspruch nahm. Nach Artikel 23 des Herrschaftsrechtes von 1535 wurde er von Vogt und Räten durch das „heimlich gerün" gewählt, wobei der erstere bei Stimmengleichheit die Entscheidung hatte. Es war ferner bestimmt, daß hiebei stets das Augenmerk auf einen geschickten Zimmermann und Werkmeister zu richten sei, welchem obliege, die Brunnen im guten Stand zu halten; immerhin mußte er dem Stadtbaumeister gewärtig und gehorsam sein. Da im Flecken sich nicht immer geeignete Personen vorfanden, suchte man, wenn auch ungern, auswärts Hülfe. Als der Kleine und Große Rat den Jochem Werle von Welhausen im Jahr 1579 zu einem Burger und Brunnenmeister annahmen, mußte er für das Burgerrecht 50 Pfd. entrichten. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts beaufsichtigten Wyßhaupt und Frei das Brunnenwesen, und als der letztere mit Zwillingen beglückt wurde, erhielt er vom Flecken ein Viertel Kernen, eine Maß Wein und 1 Pfd. Brot. Hernach ging das Brunnenmeisteramt auf das Geschlecht der Büchi über, in deren Gewalt es noch am Ende des 18. Jahrhunderts war. Im Jahr 1650 betrug die Besoldung des Brunnenmeisters jährlich 6 Pfd. gleich 3 fl.; später wurde sie etwas erhöht. Bei richtiger Erfüllung seiner Pflichten war seine Entschädigung eine kleine; es darf aber hiebei nicht ver-

Digitized by Google

geſſen werden, daß er, wenn er im Dienſte des Fleckens arbeitete, Hunger und Durſt auf Koſten der Gemeinde ſtillen konnte; ſo erforderte im Jahr 1677 die Zehrung im Brunnenweſen 124 Pfd. 5 ß. und rund 3 Saum Wein.

Mit Recht drang der Rat ſtets darauf, daß bei den Brunnen Reinlichkeit herrſchte. Dem Hutmacher wurde 1668 unterſagt, ſeine Hüte im Brunnen zu waſchen. An der Johannigemeinde 1680 ermahnte die Vorſteherſchaft die Burger eindringlich, an den Brunnen auf größere Reinlichkeit zu halten, damit das Vieh gutes Waſſer habe. Da dieſe Aufforderung nichts fruchtete, wurden im folgenden Jahre Aufſeher bezeichnet, welche die „Sudleren" verzeigen mußten, und im Jahr 1707 erhielt der Brunnenmeiſter einen Zuſpruch, weil er ein Auge zudrückte, wenn die Metzger Därme in den Brunnen wuſchen.

II. Die Bäche.

In alten Zeiten wurden der Moos- und des Fleckens-Bach zum Wäſſern benutzt; es ſcheint, daß hiebei manche Uebelſtände ſich einniſteten, weshalb im Jahr 1535 eine Waſſerordinanz mit folgenden Beſtimmungen erlaſſen wurde: Wer am Tage ſchwellt, zahlt 5 ß. Buße und bei Nacht: 3 Pfd.; die letzte Strafe trifft auch denjenigen, welcher es ableitet. Als Grund des Verbotes wurde angeführt, der ganze Flecken ſei nur aus Holz gebaut. Die Häuſer ſtänden eng aneinander, hätten gemeinſame Dächer und bärgen ſtets viel Heu, Stroh und Stauden. Gingen die Leute mit Feuer und Licht nicht ſorgſam um, ſo könnte der Ort leicht eine Beute der Flammen werden. Es ſei deshalb nötig, daß das Waſſer in ſeiner Runs fließe, damit bei Feuerausbruch Leib und Gut gerettet werden könnten. Die Müller hätten außerdem das Waſſer von Iltishauſen auf ihre Koſten nach Elgg geleitet, und es ſei deshalb unſtatthaft, ihnen dasſelbe durch Wäſſern zu entziehen. Im Jahr 1540 wurde eine Schwelle vor Bernhard Ludys Haus gemacht, eine andere 1548 unterm Rathaus, welche bei einer Strafe von 5 ß. ohne Erlaubnis des Rates niemand ziehen durfte; ſpäter errichtete man eine ſolche bei des Ignatius Haus am Niedertor und eine an der Hintergaſſe bei Kaſpar Fryg und Heinrich Löchli 1551. Im letztgenannten Jahre wurde die Waſſerordnung erneuert und ergänzt. Jeder mußte die Stelle des Baches, an welche ſein Gut ſtieß, offen halten und dem Waſſer freien Lauf laſſen. Nur wer ſein Recht durch ein Dokument beweiſen konnte, durfte wäſſern. War viel Waſſer vorhanden, ſo mußte zu deſſen Benutzung vorher die Erlaubnis von Vogt und Räten erwirkt werden. Die Baumeiſter

Digitized by Google

waren befugt, das Wäſſern zu verbieten. Den Müllern war das Recht vorbehalten, bei Waſſermangel die Einſtellung der Wäſſerung zu verlangen. In den Niederwieſen durften 38 Bürger, je ihrer 5 oder 6 zuſammen 2 Tage und 2 Nächte wäſſern. Wer nicht dem „Kehr“ nach das Waſſer benutzte, zahlte bei Tag 5 ß., bei Nacht 3 Pfd. Buße.

Das Recht zur Wäſſerung verurſachte viele Streitigkeiten. Die Heinzel und Elgg verglichen ſich 1596, daß des Herrn Wieſe beim Rietweier beim Wäſſern durch den Moosbach ſo gehalten werden ſolle wie diejenigen der andern Bürger. Im Jahr 1606 wurde der Zwiſt geſchlichtet wegen der Benutzung des Waſſers, das zu Zeiten die Kehrgaſſe hinabfloß und entſchieden, daß dasſelbe in drei Teile zerlegt werde für Hans Stadelmann, Andreas Hegnauer und Jakob Ludy. Die Tüll- und Heuwieſenbeſitzer legten 1665 Klage ein, weil der Spital das Waſſer des Fleckens in den Garten leite und ſie ſo ſchädige. — Wegen Waſſerrecht entſpann ſich ein intereſſanter Handel im Jahr 1670 zwiſchen Hutmacher Schwitzer einer- und Vogt und Räten anderſeits. Auf Befehl des Bürgermeiſters Ulrich wurde der Hutmacher auf der Kanzlei in Zürich verhört und machte folgende Angaben: „Wegen Wäſſerung hatte ich mit Bantli Mantels Witwe Streit. Nach einem Augenſchein erklärten Vogt und Rat, mein Anſpruch ſei eine Neuerung, verurteilten mich zur Tragung der Koſten und gaben mir eine Friſt von drei mal 14 Tagen, mein Recht zu beweiſen, anſonſt ich es verwirkt habe. Ich fand nun einen Brief, worin den Tüll- und Hubwieſen das Waſſerrecht geſichert war. Nach zwei Vorſtänden wurde aber das erſte Urteil beſtätigt und mir bemerkt, nach der Offnung von Elgg könne ich nicht appelliren. Wenn ich nicht jedem Herrn Richter einen dicken Pfennig (ein Dicker = 16 ß.) als Lohn gebe und auf die Wäſſerung verzichte, ſo werde man mich bei Waſſer und Brot in den Turm ſperren. Ich hatte gelobt, zu ſchweigen und nicht zu klagen, damit ich meinen Verdienſt als Anſäße nicht verliere.“ Der Bürgermeiſter berichtete hierauf an den Landvogt in Kyburg, die Herrn in Elgg ſeien nicht nach der Offnung verfahren; in den Akten iſt jedoch ein Entſcheid nicht vorgemerkt, und es ſcheint, daß über dieſen Handel ein dicker Schleier gelegt wurde.

Im Jahr 1540 erhob ſich zwiſchen Elgg und Iltishauſen ein Span, welcher in Zürich durch einen gütlichen Vertragsbrief beigelegt wurde. Nach dieſem Vergleich gehörte das Waſſer aus dem Ryſtall und von Iltishauſen zeitweiſe denen von Elgg, damit ſie es auf ihre Mühlen leiten konnten. „Die von Elgg können durch den Bach Waſſer leiten, ſo viel ſie wollen alle Jahre ſieben Monate lang (Mai, Juni, Juli, Auguſt, Dezember, Januar, Februar), desgleichen den Waſſergraben durch die Etten- und Iltis-

Digitized by Google

hauſer Güter ſo weit und breit auftun, als es nötig iſt, aber müſſen ihn ſo in Ehren halten, daß dadurch die Anſtößer keinen Schaden erleiden. Während der übrigen 5 Monate ſoll der Bach denen von Etten- und Iltishauſen allein dienen." Im genannten Jahre wurde auch der Ablaß in Iltishauſen erſtellt, und 1621 arbeiteten über 100 Perſonen von Elgg am dortigen Wuhr und erhielten aus des Fleckens Keller einen kühlenden Trunk.

Große Unkoſten verurſachte ſeit alten Zeiten die Eulach, weil ſie viel Geſchiebe mit ſich führte und deshalb häufig korrigirt werden mußte. In einer Urkunde von 1542 iſt von der „alten" Eulach die Rede. Schon aus dem Jahr 1556 finden wir die Notiz, daß ſie ausgegraben werden mußte; auch ſpäter hatte man das Bett zu vertiefen und die Borde zu erhöhen. Um den Kies aufzuhalten, wurden im Fahrenbach Wuhre angebracht.

Nach einem Spruch, den der Rat in Winterthur im Streite zwiſchen der Suſanna von Landenberg und dem Kloſter Tänikon fällte 1432, gehörte die Fiſchenz in der Lützelmurg dem letztern. Im Jahr 1572 beklagte ſich die Aebtiſſin Sophie von Tänikon durch ihren Anwalt bei Bürgermeiſter und Rat in Zürich, ſie werde durch die Einwohner Elggs geſchädigt, weil dieſelben in den Bächen, in welchen das Kloſter die Fiſchenz habe, gar arg dem Fiſchfang oblägen. Zürich werde erſucht, Ordnung zu ſchaffen und die Strafbaren vor ihren Gerichtstag zu weiſen. Des wehrte ſich Jörg von Hinweil, im Namen ſeines Bruders Chriſtoph und der Gemeinde, behauptend, das Verlangen der Aebtiſſin ſei ein Eingriff in ſeine Gerichtsherrlichkeit und in die Freiheiten der Stadt, nach welchen die Bürger Elggs nicht vor fremden Gerichtsherren erſcheinen müßten, und legte zur Beſtätigung den Freiheitsbrief von 1379 vor. Es wurde entſchieden, die Aebtiſſin ſoll die Beklagten vor Vogt, Rat und Gericht in Elgg ſuchen; aber die Kloſtervorſteherin, die Erfolgloſigkeit weiterer Schritte vorausſehend, unterließ es, der Einladung Folge zu leiſten.

Aus Fürſorge gegen Feuersnot wurde 1540 vor dem Obertor ein Weier errichtet, welcher vom Moosbach geſpieſen wurde. Dem Sohne Hatzmann zahlte man hiebei für Erſtellung des Ablaſſes, welche 6½ Tag Arbeit in Anſpruch nahm, eine Entſchädigung von 1½ Pfund. Das Land, in welchem der Obertorweier gebaut wurde, gehörte dem Kelhof, welcher als Entgelt ein Stück Boden im Breitenloo erhielt. Im genannten Jahre herrſchte eine ſo große Trockenheit, daß der neue Weier keinen Tropfen hatte und im Flecken mehr Wein als Waſſer war. Die meiſten Brunnen verſiegten; zur Tränkung des Viehes führte man Waſſer aus dem Rietweier und aus der Teuchelroſe in die Brunnenbette. Das Trinkwaſſer mußte aus dem „Stempfelhüsli" und Frowbrunnen geholt werden. Es gab wenig

Heu, aber genug und gutes Korn, so daß ein Mütt Kernen nur 20 Batzen galt; ebenso wurde der Wein gepriesen, und niemand konnte sich eines so guten Tropfens erinnern. Ein Saum kostete 3 Pfund 5 Schilling und die Maß 8 Kreuzer. In Folge dieser großen Dürre beschloß man, daß ohne Erlaubnis des Rates nicht mehr neue „Rosen" erstellt werden dürften, namentlich nicht in der Nähe von Brunnenstuben, damit den Brunnen, dem Vieh und den alten „Rosen" das Wasser nicht entzogen werde. Mehrmals wurde versucht, den Obertorweier zum Bewässern der Mooswiesen zu benutzen; allein der Rat hielt strenge darauf, daß der Wassersammler seinem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werde.

Wegen der Wasser, die auf der Höhe östlich von Elgg beim Oberhof entspringen und gegen Norden fließen, entspannen sich zwischen den Nachbardörfern im Thurgau einer- und Elgg anderseits viele Streitigkeiten. Schon 1563 verlangte Elgg mit Nachdruck, daß das Wasser des Wolfgrabens in die Murg und nicht in den See abgeleitet werde. Dieser Zwist wiederholte sich im 18. Jahrhundert. Elgg behauptete, der Tümmel- und der Buchhaldenbach gehörten in die Lützelmurg. Tänikon dagegen war der Ansicht, der Erste gehöre in die Seewiesen und nur der Letzte sei der Murg zuzuweisen. Elgg beklagte sich außerdem, durch die Ausbrüche der beiden Bäche werde es schwer geschädigt, und Aadorf leite außerdem viel Wasser durch seine Furchen auf das Gebiet des Fleckens. Am 21. Okt. 1771 nahmen Landvogt Lavater und vier Beamte einen Augenschein vor und taten am 19. Februar 1772 in Winterthur beim Wildenmann folgenden gütlichen Spruch: Der Tümmelbach soll durch die neue Furt in gerader Linie über die Landstraße zum Wolfgraben geleitet und gleich unter dem Einlauf auf der Seite von Elgg ein Damm errichtet werden, damit alles Wasser der Murg zufließt. Das neue Bett des Tümmelbaches und der Wolfgraben werden vom Damme an auf beider Parteien Kosten unter Aufsicht von Ingenieur Müller gemacht. Alles Wasser, das oberhalb des Dammes von Hagenstall und Buchhalden kommt, wird in den Wolfgraben und in die Murg geleitet. Was in gerader Linie unterhalb des Dammes zuläuft, gehört in die Seewiesen. Der Unterhalt des Buchbaches liegt Aadorf allein ob. Die Instandstellung des Wolfgrabens vom Damme an bis zum „Fallentürli" oder zum steinernen „Brüggli" am Hagenstaller Kirchweg ist Sache von Elgg; von da an bis zur Murg werden die betreffenden Kosten Aadorf allein auferlegt. (Siehe die Karte der Kirchgemeinde Elgg.)

Die Einmündung des Schneitbaches in die Eulach gab Veranlassung, daß in Elgg die Gemüter bei hoch und niedrig während vielen Jahren in großer Aufregung waren. Der Ort nämlich, wo die Eulach

Digitized by Google

den Schneitbach aufnimmt, lag ungefähr einen Meter höher als der untere Teil des Schneitberger Waſſers; deshalb blieb das letztere liegen, übte einen ſtarken Druck auf die hohe Einfaſſung und überflutete zeitweiſe das benachbarte tiefer liegende Feld. Aus dieſem Grunde erlaubte wohl Elgg 1599 den Petern in Zünikon, das Waſſer des Schneitbaches in die Speckwieſen zu leiten. Um dieſes ſich anſammelnde Waſſer abzuleiten, wurde 1748 unter dem Bett des Baches ein hölzerner Ablauf errichtet, welcher mit dem Abzugskanal der Hübſchäcker in Verbindung ſtand. Der Unterhalt des Grundkennels wie deſſen Bau lag den Beſitzern der oberhalb liegenden 11 Juchart großen Aecker ob. Das obere Bord war Servitut des halben Bruggshofes, den Salomon Spiller, Färber und Joachim Frei, Bäcker, beſaßen. Das untere Bord mußte von den Anſtößern im guten Stand erhalten werden. Wie's ſo im Leben zu gehen pflegt, wollte eine Partei ihre Laſten auf die andere abwälzen, ſo daß ſchon 1773 und 1781 Urteile in Sachen gefällt werden mußten. Im Frühjahr 1789 ſchmolz der Schnee raſch. Die große Waſſermaſſe durchbrach oben und unten beim Durchlaß die Borde und überſchwemmte die Felder. Nun gerieten ſich die Parteien von neuem in die Haare; die eine ſagte, die fehlerhafte Anlage des Kennels ſei die Urſache des Durchbruchs, die andere behauptete, der ſchlechte Zuſtand der Dämme ſei an dem Unglück ſchuld. Niemand wollte für die ergangenen und zukünftigen Koſten einſtehen. Unter Beiziehung des Ingenieurs von Rümikon unterſuchte der Gerichtsherr Werdmüller die Stelle und fällte am 10. Aug. 1789 das Urteil, der Schaden ſei wegen ſchlechter Legung des Kennels und wegen ungenügender Reinigung des Eulachbettes durch die Gemeinde Elgg entſtanden; deshalb hätten die „Kennelpartei" und das Rietamt die alten und neuen Koſten zu gleichen Teilen zu decken; die „Bordpartei" gehe leer aus. Um Ueberſchwemmungen zu verhüten, ſchlug Werdmüller Folgendes vor: Der Grundkanal ſoll abgeändert und aus Stein gewölbt werden. Der Graben durch die Hübſchäcker wird vergrößert und verbeſſert, die Borde des Schneitbaches werden erhöht und die Vertiefungen ausgeebnet, wie dies ſchon 1766 verlangt worden iſt. Mit dieſem Entſcheid waren Elgg und die Kennelpartei nicht zufrieden und appellirten nach Zürich, wo eine Kommiſſion gewählt wurde, welche mit Ingenieur Fehr die Unglücksſtätte auch unterſuchte und fand, der Grund des Uebels liege in der fehlerhaften Leitung des Schneitbaches in die Eulach. Der Hübſchackergraben, welcher unterhalb der alten Eulach ſich in die neue ergoß, müſſe erweitert und vertieft, und der Schneitbach von der Straße her in denſelben geleitet werden. Die genaue Urſache des Dammbruches ſei nicht zu ergründen; deshalb habe jede der beiden Parteien einen Drittel und das Rietamt den Reſt der Koſten zu übernehmen

Digitized by Google

21. Nov. 1789. Gegen eine Aenderung des Laufes des Schneitbaches ſprach ſich Rats- und Conſtafelherr Werdmüller höchlich erzürnt aus; denn er fürchtete, es könnten dadurch neue Ueberſchwemmungen entſtehen und der Ertrag ſeines Zehntens verringert werden 8. Mai 1790. Der Rat in Zürich entſchied aber im Sinne der Kommiſſion 31. Juli 1790. Nun legten 14 Anſtößer von Elgg, meiſtens arme Bürger, eine Bittſchrift in Zürich ein, man möchte doch den Schneitbach im alten Stande belaſſen und nicht die Servituten den Reichen abnehmen und den Unbemittelten aufladen. Werde der Beſchluß ausgeführt, ſo hätten ihre Güter von dem vielen Waſſer ſchwer zu leiden. Sie wurden auf den 30. Nov. gl. J. zur Vernehmlaſſung aufs Rathaus in Zürich beſchieden. Hierauf beſchloß der Rat, auf die Sache nochmals einzutreten. Es wurde eine neue Kommiſſion gewählt, in welcher aber faſt alle alten Mitglieder wieder ſaßen, und welche einmütig entſchied, daß der Gerichtsherr Werdmüller bei den Beratungen austreten müſſe. Dieſer wandte ſich in einer äußerſt ſcharfen Schrift gegen ſeine Kollegen, wodurch ein neuer Streithandel entſtand, der den zürcheriſchen Rat mehrmals beſchäftigte. Die Kommiſſion ſteuerte auf einen gütlichen Austrag hin, und es gelang ihr, es dahin zu bringen, daß die meiſten Anſtößer mit der Korrektion des Schneitbaches einverſtanden waren, unter der Bedingung, daß ſie Garantie erhielten, ihre Aecker würden dadurch keinen Schaden erleiden. Eine Abordnung des Rates begab ſich nach Elgg, welche fand, der von Fehr angezeigte Plan ſei der beſte und billigſte. Wenn innert zwei Jahren die Anlage ſich als fehlerhaft erweiſe, ſo müſſe die alte Leitung wieder hergeſtellt werden. Mit Werdmüller war nichts anzufangen, da er ſich der Unterhandlungen mit der Kommiſſion weigerte. Am 13. April 1791 wurde der gütliche Vergleich mit Elgg vom Rate in Zürich genehmigt, in Kraft erklärt und die Ausführung der Kommiſſion überlaſſen. Leider lobte das Werk den Meiſter nicht; denn am 25. April 1793 richteten Eliſabeth Peter, Ehegaumers und ihre Tochter Seline, Werner Schöchli, Hs. Ulrich Peter, Johannes Müller, Felix Büchi, Hrch. Mantel, Hs. Georg Zwingli, Hutmacher, Joh. Frey, Jakob Büchi, Marti Frei an Bürgermeiſter und Rat in Zürich eine Beſchwerdeſchrift, welche wir hier bedeutend verkürzt folgen laſſen: Die gnädigen Herren haben uns für zwei Jahre eine neue Beſchwerde auferlegt mit der Verſicherung, daß, wenn der Schneitbach innert dieſer Friſt nicht gut tue, ſo müſſe er wieder den alten Weg geleitet werden. Nun iſt aber das Unglück größer als vorher. Wenn Regenwetter eintritt, ſo ſind unſere Aecker und Wieſen voll Waſſer, ſo daß wir weder Gras noch Getreide einheimſen können, ja wir ſind ſogar in Gefahr, daß der Ertrag ganz verdorben oder weggeſchwemmt wird. Großen Schaden

und viel Koſten verurſacht der Kies. Unſere Gegenpartei ſagt, der Schneitbach führe kein Geröll, und doch iſt der Graben faſt voll, und wiſſen wir nicht, wohin mit demſelben. Wenn unſere Vorväter gefunden hätten, es wäre gut, den Schneitbach in den Ablaufgraben zu richten, ſo wäre es ſicher ſchon lange geſchehen. Unſere Gegner haben die Güter mit der Beſchwerde gekauft oder geerbt; ſie ſind alſo ſchuldig, dieſelbe zu tragen, und tuen Unrecht, ſie auf uns zu laden. Wir bitten alſo, den Schneitbach wieder im alten Weg freien Lauf zu laſſen. Ob die Beſchwerdeführung Erfolg hatte, iſt nirgends erſichtlich.

Manche Widerwärtigkeiten verurſachte das Fiſchrecht. Die Herren in Elgg waren nicht nur Liebhaber eines guten Trunkes, ſondern hielten auch große Dinge auf gut gebackenen Fiſchen, von denen es in frühern Zeiten in der Eulach und in den andern umliegenden Bächen, ſowie in den Weiern wimmelte. Im Jahr 1524 beklagte ſich Elgg in Zürich, wenn man ein Fiſchlein oder Vöglein fange, ſo ſtrafe der Gerichtsherr Jörg von Hinweil ſogleich mit 18 Pfund Heller; es ſei der Burgerſchaft aber nicht bekannt, daß der Herr in ihren Bächen die Fiſchenz beſitze. Jörg antwortete, obwohl er das Fiſchrecht beſitze, wolle er das Fiſchen freigeben; er habe nur geſtraft, damit die Fiſche nicht ausgerottet würden und er von Zeit zu Zeit einen allgemeinen „Fiſchet“ veranſtalten könne. „Item daß Fiſchen und Voglen ſollen die von Ellggöuw gewalt haben, außgenommen deß Gerichtsherrn weyern glycher form und geſtalt wie der Grichtsherr“. (Spruchbrief von 1524 Copiabuch). Des waren die Herren von Elgg wohl zufrieden. Herrliche Freudentage winkten ihnen. Die Seckelamtsrechnungen geben uns häufig von fröhlichen Fiſcheſſen Kunde. Am Rechnungstag verzehrten Vogt und Räte auf dem Rathaus Käſe, Brot und Fiſche im Betrage von 9 Pfund 1536. Jedes Jahr wurden die Weier geſäubert und Fiſchſchmauſe veranſtaltet. Die Zehrung betrug 1541, als die Herren die „Häring bſchauet“ hatten, in des Schreibers Garten eine gar ſtattliche Summe. Groß war die Freude, als Bernhard Zinggeler den Räten und dem Schreiber auf zwei Jahre die Fiſche vom Schloß ſchenkte 1552. Am Schwörtag 1562 übergab der Gerichtsherr Junker Hans Georg von Hinweil den Räten und Richtern einen extra großen Fiſch, welcher auch einen ſehr großen Durſt erzeugte. Aber die glücklichen Zeiten dauerten nicht lange. Die Erben des ſel. Hans Jörg von Hinweil zu Elgg hatten Schloß und Herrſchaft ſamt allen Freiheiten und Gerechtigkeiten, darunter Wildbann und Fiſchenzen, dem Pannerherrn Lochmann zu kaufen gegeben. Die Herren von Elgg, die Gefahr merkend und ſich auf den vorgenannten Brief von 1524 ſtützend, wollten nun den Verkauf der Fiſchenzen, da ſie ihnen

und dem Gerichtsherrn gemeinsam gehört, nicht gutheißen und machten zugleich das Recht geltend, aus den Bächen und Weiern ihre Wiesen zu wässern. Der Junker Hans von Ulm zu Teufen, als Anwalt der Erben des Hans Georg von Hinweil, wies zwei Pfandbriefe von Oestreich und Zürich vor, in welchen unter des Schlosses Rechten auch der Wildbann und die Fischenzen aufgeführt waren. Ein von Bürgermeister und Rat in Zürich ausgestellter Brief von 1494 bestätige diese Freiheiten. Hans von Ulm behauptete nun, der sogenannte Winterthurer Spruch 1524 könne nicht die von Elgg gezogene Konsequenz haben und den alten Rechten keinen Eintrag tun; gegen das Wässern sei nie Einsprache erhoben worden. Das Urteil in Zürich lautete 1578: „Die von Elgg sollen sich des Fischens in der Eulach und andern Bächen der Herrschaft enthalten. Jeder Teil hat seine Kosten zu tragen". Es kann nicht gesagt werden, daß diesem Entscheide strikte nachgelebt wurde. Mancher Bürger stellte heimlich den Fischen nach; sogar der Schulmeister mußte aufgefordert werden, er habe innert kurzer Frist bei Buße seine „Aalbären" zu entfernen. Nach und nach begannen nun für die Fischesser lange, magere Jahre, besonders da der Fang so energisch und raubartig betrieben wurde, daß, namentlich in den Weiern, kein Grat mehr vorhanden war. Im 17. Jahrhundert suchte man die früher begangenen Sünden wieder gut zu machen und dem Mangel an Fischen abzuhelfen, indem man in den Jahren 1666 und 1667 für bedeutende Summen junge Fische in die Blankenmooosweier setzte.

III. Die Mühlen.

Der Mühlen in Elgg wird schon 1370 im Kaufbriefe der Herzöge von Oestreich gedacht: „item die Mülinen ze Elgew". Damals schon stand also sowohl die obere als die untere Mühle; sie waren Eigentum des Schloßherrn.

Der Mühlen wegen entstand zwischen dem Gerichtsherrn Heinzel und Elgg ein heftiger Streit. Der erstere verlangte, daß die Bewohner Elggs nur seine Mühlen benutzen und nicht anderwärts hingehen dürften. Des wehrten sich die Räte, welche versprachen, wenn der Gerichtsherr seine Mühlen mit guten ihres Handwerks kundigen Müllern versehe, welche die Bürger „bescheidentlich und lydentlich" halten würden, so wollten sie gerne vor andern zu ihnen zur Mühle fahren, doch hierin nicht gezwungen werden, und der Rat in Zürich entschied, daß es bei diesem Anerbieten sein Verbleiben habe. (Spruchbrief von 1596.)

Im Jahre 1543 saß Gebhard Kaufmann von Oberwinterthur, Kyburger Untervogt, auf dem obern Kelhof in Winterthur öffentlich zu Gericht.

und es erſchienen bevollmächtigte Abgeordnete des Rates in Elgg und beſchwerten ſich, Cleinheini in Kappel unterſtehe ſich, daſelbſt an einem Orte, wo keine Mühlehofſtatt und ſeit Menſchengedenken keine Mühle geſtanden ſei, eine neue Mühle zu bauen. Cleinheini entgegnete, er wolle auf ſeinem Eigentum bauen, und es ſcheine, daß an fraglicher Stelle vor Zeiten eine Mühle geweſen ſei; im übrigen könne die neue Mahlſtätte dem Orte Elgg nicht nachteilig ſein. Das Urteil lautete: Cleinheini hat innert drei mal vierzehn Tagen nachzuweiſen, daß dort eine Mühlehofſtatt geweſen iſt, ſonſt iſt er mit ſeinem Begehren abgewieſen. Der Bau unterblieb.

Die Benutzung der Waſſerkräfte verurſachte viele Streitigkeiten. So unerquicklich ſie ſind, indem ſie des Menſchen Eigennutz ins grelle Licht ſtellen, ſo haben ſie doch das Gute, daß ſie uns über Verhältniſſe Aufſchluß geben, die ſonſt für die Nachwelt in Dunkel gehüllt geweſen wären. Im Jahr 1545 entſtand ein Span wegen des Waſſers, das durch „Buweil“ in die Mühle lief. Die beiden Müller in Elgg, Hans Hegner und Fridli Schweitzer, beklagten ſich, der Müller in Guweil, Jakob Hegner laſſe ihnen das Waſſer nicht ungehindert ins Fahrentobel laufen, wie dies ein alter Brauch ſei, und füge ihnen dadurch Schaden zu. Hegner von Guweil war aber der Anſicht, ſein Vater habe das „Mülligütli“ laut Brief von dem Junker Jörg von Hinweil gekauft, welcher erlaubt habe, das „Grüebli“ unter ſeinem Weier zu einer Schwelle zu benutzen. Der Obermüller behauptete dagegen, ſein Kaufbrief ſei ältern Datums als der vorgenannte. Beide Mühlen in Elgg ſeien alte „eemühlen“; daher müßten ſie auch einen ſchweren Grundzins in die Procurei entrichten. Guweil ſei erſt von dem Vater des Hegner zu einer Mühle gemacht worden; vorher ſei dort nur eine Säge, „Bläwel“ und Stampfe geweſen. Guweil habe durchaus nicht die Rechte einer alten Mühle. Nach dem Inhalt ſeines Kaufbriefes dürfe er überdies nur ſolches Waſſer, das auf des Gerichtsherrn Gebiet entſpringe, ſchwellen, nicht aber dasjenige, das im Neſſenwald, Hofſtätterhof und Hochſtraß ſeinen Urſprung nehme, ja nicht einmal ſein Brunnenwaſſer. Das Elgger Gericht entſchied, der Guweiler Müller darf die vier genannten Waſſer nicht ſchwellen, ſondern muß ſie durch einen rechten „eefurt“ gehen laſſen; das andere kann er ſtauen. Die Appellation des Guweiler endete recht übel.

Das Guweiler Waſſer gebar neues Unheil. David Müller hatte dem Gerichtsherrn Bonaventura von Bodeck im Jahr 1600 die Untermühle um 1625 fl. als Erblehen abgekauft, wie ſie ſein Vorgänger, Sebaſtian Müller von Matzingen als Lehensmann innegehabt hatte: mit Nutzen, Früchten, Waſſer und Waſſerleitungen, Abläſſen, Wuhren und Gräben.

David behauptete, Bodeck habe ihm verſprochen, das Waſſer aus dem Guwylerweier ungehindert laufen zu laſſen, da er ihm nicht eine Mühle ohne Waſſer geben wolle; auch werde er in der Grube neben der Mühle nur ſo viel Lehm graben, als die Herrſchaft nötig habe. Der Gerichtsherr halte aber in beiden Punkten nicht Wort. Es werde in die Fremde Ziegelware verkauft. In der Lehmgrube entſtünden große Löcher, welche bei Regengüſſen ſich füllten und die Mühle ſchädigten u. ſ. w. Im Jahr 1607 fiel der Entſcheid in Elgg zu Ungunſten des Müllers aus; deshalb ſuchte er in Zürich Hülfe und berief ſich auf Kundſchaft (frühere Lehensleute), worauf die gnädigen Herren das Recht öffneten, den Landvogt Holzhalb von Kyburg mit vier Räten von Winterthur nach Elgg abordneten, einen Augenſchein zu machen, die Zeugen zu verhören und den Handel zum Austrag zu bringen. Das Gericht entſchied, daß David im Rechte ſei. Bodeck müſſe das Waſſer aus dem Guwylerweier, wie er verſprochen, ungehindert nach einander laufen laſſen, dürfe nicht ſchwellen, und habe den „Strümpfel“ zu entfernen, die Schwellen umzuwerfen und die Lehmgrubenlöcher auszufüllen. Die Koſten mußte jeder ſelber tragen. Gegenſeitige Beleidigungen wurden ohne Nachteil an Ehre aufgehoben. Dem Müller, der ſich früher mit ungebührlichen und ungeſchickten Worten „vertrappt“ hatte, wurde vom Landvogte angezeigt, daß er ſich gegen ſeinen Gerichtsherrn ſolcher Reden müßige und demſelben die nötige Ehre und Achtung erweiſe. Die Koſten der Abordnung betrugen über 125 Pfund. Der Handel hatte noch ein ſchlimmes Nachſpiel. Der Gerichtsherr verklagte den David, er habe geſagt, Bodeck ſei ein „verlogener Schwab“. Man habe einſt die Tyrannen ausgereutet, jetzt züchte man ſie. Wenn er des Wilhelm Tellen Hülfe hätte, ſo wollte er den erſten Angriff tun. Dafür wurde David gefänglich nach Kyburg zur Verantwortung geführt, wo er ſich ausredete und um Gnade bat. In Anſehung ſeiner großen Familie wurde er gelinde beſtraft: er mußte eine Nacht mit dem Wellenberg Bekanntſchaft machen, 10 Mark Silber Buße und alle Koſten zahlen und erhielt die Androhung, wenn er das Schimpfen nicht laſſe, ſo werde man altes und neues zuſammen rechnen und eine viel höhere Strafe anſetzen. Und als David im folgenden Jahre eine ganz beſcheidene Einwendung wegen großer Koſtenberechnung machte, ſo erhielt er die Meldung, wenn er bis Verenatag nicht 100 fl. entrichte, ſo werde der Landvogt den Einzug beſorgen. In dieſem langen Zwiſte ſtand Elgg auf der Seite des Müllers, weshalb er dem Rate eine gemalte Scheibe ſchenkte, die jetzt noch im Gemeindeſale zu ſehen iſt und mit Recht den Wahlſpruch trägt: constantia in adversis: Beſtändigkeit im Mißgeſchick (1683).

Digitized by Google

IV. Der Seegraben.

Abendwärts von Aadorf auf der Landstraße hart an der thurgauischen Grenze in einer Höhe von 520 m. ist die Wasserscheide zwischen der Eulach und der Lützelmurg, welch' letztere von obgenanntem Punkte in einer Entfernung von hundert Meter vorbeifließt. Die Ziegelhütte bei Elgg hat die gleiche Höhe. Die ganze große Ebene, welche sich von Aadorf bis zur Station Elgg in einer Länge von rund 3 Kilometer ausdehnt, hat gegen Westen nur ein Gefälle von 15 m. Es war deshalb vor einem Jahrzehnt leicht, am Fuße des Fleckens während des Winters durch Stauung des Wassers eine große Fläche unter Wasser zu setzen und in eine herrliche Eisebene umzuwandeln, auf welcher sich jung und alt mit Schlittschuhlaufen belustigte. Die ganze Talfläche, auf welcher Gras und Getreide in Hülle und Fülle gedeiht, wäre wie in grauer Zeit ein See, wenn die Bewohner nicht für regelmäßigen Ablauf des von den nahen Anhöhen herabfließenden Wassers sorgen würden. Der Kanal, welcher das Wasser aus den Seewiesen und Seepünten der Eulach zuführt, heißt Seegraben. Die Reinigung und der Unterhalt desselben lag von altersher den Bewohnern ob, die in der Nähe Land benutzten oder besaßen. Ihre Verpflichtungen richteten sich nach der Größe des Grundeigentums, das im „See" lag und von der Kanalisation Vorteil zog, weshalb von Anfang an die Servituten nicht gleich groß waren. Die älteste Urkunde über die Verteilung dieser Lasten ist nicht mehr vorhanden; aber aus dem Jahr 1510 sind noch pergamentene Seegrabenrodel vorhanden, die teilweise wenigstens Abschriften von früher ausgestellten sind. Sie wurden später zu Einbänden von Seckelamtsrechnungen aus dem 17. Jahrhundert benutzt, sonst wären sie wahrscheinlich verloren gegangen. Diese Verzeichnisse geben uns über verschiedene Dinge interessante Aufschlüsse. Eine ganze Hube hatte 60, eine halbe 30 und ein Teil einer Hube 15 Schuh zu graben. Verschiedene Höfe, die in der Nähe des „Sees" lagen, die im Laufe der Zeit zerstückelt wurden und deren Namen deshalb aus dem Volksbewußtsein verschwunden sind, werden aufgeführt z. B. der Regensberger Hof. Er war im Besitze der Freiherren von Regensberg und ein St. Galler Lehen, das Eberhard von Elgg benutzte, der deshalb auch in Urkunden der Regensberger auftritt. Der Hof war mit einer Servitut von 60 Schuh bedacht. Eine gleiche Last trug der Bülhof, von welchem gemeldet wird, es sei dem Abte Jörg von St. Gallen gelungen, ihn im Jahre 1373 wieder an das Kloster zurückzuziehen. Ebenfalls 60 Schuh zu graben hatten des Kündimannsgut, das ein Lehen des Klosters St. Gallen war. Im Jahr 1337 verkauften Rudolf und Ulrich von Sala

Digitized by Google

den Zehnten auf Heinrichs des Zimmermanns Hube zu Elgg dem ehrbaren Mann Ulrich Köndigmann von Altikon. Die gleiche Laſt trugen des Ludwig Künzlis Hub, des Huggenbergers Hub, der Brugghof, das St. Margarethen Gut. Der Kelhof mußte den Seegraben gegen des Weibels Graben „ceren“, und die Schuopoß ſollte auswerfen. Eine Servitut von 30 Schuh war folgenden Gütern aufgebürdet worden: Des Biſchofs Gut, das Welſchgut, des Hugen Gut, des Geßlers Gut, die Rumelis Hube, des Büchlis Gut, des Berneggers Gut (Kirchherr in Aadorf), des Britenbachs Hub, das Laubengut. Bedeutend größer war die Zahl derer, welche 15 Schuh hatten übernehmen müſſen z. B. das Ungſchaffengut, vier kleine Güter der Kirche zu Elgg, des Lettenbergs Gütli, die Ritſchwieſen, die Widem u. ſ. w. Eine Zahl von Einwohnern hatte auch nur 5—10 Schuh zu graben; aber dieſe kleinen Anteile lagen nicht mehr auf großen Höfen, ſondern auf Grundſtücken, die teilweiſe von dem Seegraben weit entfernt waren, ein Beweis, daß ſchon vor dem 16. Jahrhundert durch Kauf, Tauſch, Erbteilung, Ablöſung u. ſ. w. eine große Zerſtückelung des Grundbeſitzes ſtattgefunden hatte. Mit kleinen Servituten waren z. B. belaſtet ein Weingarten am Schneitberg; ein Hanfgarten und ein Baumgarten im Oberdorf; ein Haus im Flecken, dem Junker gehörig; ein Hanfgarten, bei der Mühle; ein Acker im Hacken u. ſ. w. Alle, welche den Seegraben zu öffnen hatten, waren berechtigt, in den Niederwieſen zu wäſſern; die Reihenfolge war genau feſtgeſetzt.

Im Jahre 1635 führte Elgg Klage, der Gerichtsherr J. Melchior von Bodeck wolle den Seegraben, wie er dies ſeiner Güter wegen ſchuldig ſei, nicht öffnen; es treffe ihm 90 Schuh; ſein Vater ſei der Erfüllung dieſer Pflicht ſtets nachgekommen. Seine Weigerung bringe für das Fennendal und den Heuwachs großen Nachteil; denn bei Hochwaſſer werde der Ertrag zu Grunde gerichtet. Nach manchen Wenn und Aber verſprach Bodeck den zürcheriſchen Schiedleuten, ſeinen Verpflichtungen nachzukommen. Mit den Sulzern gab es ähnliche Anſtände.

Im Jahr 1795 verfaßte der Ratsſchreiber Hans Jakob Oehninger ein neues Verzeichnis der Servituten des Seegrabens, die nun Grabſtel genannt wurden. Der Graben erſtreckte ſich damals vom Lindenhag bis zum Steg am See in einer Länge von 1847 Schuh à 15 Zoll. Von der Reformation bis zur Revolution hatte die Zerſtückelung des Grundeigentums neue große Fortſchritte gemacht. Die 95 Servituten mußten, anſtatt wie früher von 100, von 200 Perſonen getragen werden, wobei zu berückſichtigen iſt, daß es vielorts heißt: „und Intereſſirte“ oder „und Mithaften“. Die großen Höfe waren faſt alle verſchwunden. Mit 60 Schuh

waren folgende Grundstücke belastet: Eine Wiese in den Pfaffenmatten, am Trummenbach gelegen; der Brugghof, das Widumgut, die Hopplerwiese, eine Juchart Reben im Geißbühl, drei Jucharten im Rittsberg, der Ludenen Oberpünt hinter der Obermühle, eine große Wiese in den Niederwiesen. Die Belastung von Grundstücken, die nicht im „See" lagen, hatte bedeutend zugenommen, und viele Bürger gab es, die den Grabstel zu bezahlen hatten, ohne Land in den Seewiesen zu besitzen. Z. B. ein Stück Reben im Poppertal: 25 Schuh; eine Juchart Acker unter dem Colosser: 7½ Schuh; der Baumgarten ob dem Haggen: 12½ Schuh; 2 Juchart Acker auf dem Hohrain: 20 Schuh; 5 Vierling Reben im Humberg: 15 Schuh; ein Haus an der Hintergaß im äußern Ring: 12½ Schuh; 3 Vierling Acker im Rütistein: 7½ Schuh; 1 Juchart Acker im Oberdorf: 15 Schuh; das Kirchengut im Himmerich: 15 Schuh. Die Arbeit, die im Seegraben geleistet werden mußte, konnte später mit Geld abgetragen werden; da offenbar diese Leistung im Graben der Verschiedenheit der Boden- und Wasserverhältnisse wegen nicht überall die gleiche war, so wurde auch der Schuh nicht gleich gewertet. Aus den 95 Servituten machte man 8 Abteilungen: 1. Abteilung: 23 Servituten à 30 Schilling; 2.: 12 Servituten à 1 fl.; 3.: 8 Servituten à 1 fl. 10 ß.; 4.: 4 Servituten à 1 fl.; 5.: 3 Servituten à 1 fl. 10 ß.; 6.: 2 Servituten à 2½ fl.; 7.: 4 Servituten à 1 fl. und 8.: 34 Servituten à 30 ß.

Während des Schneitbacherhandels war die Bürgerschaft noch von einem andern Streit beunruhigt. Im Jahr 1789 öffnete man den Seegraben. Oberhalb der Seebrücke war der Anstoß des Quartiermeisters Hch. Buloth, welcher den Kanal reinigen wollte, aber sich weigerte, das Bord auszubessern, da dasselbe durch die Schuld des Brugghöflers Frei, weil er zu weit hinaus geackert habe, hinuntergefallen sei. Frei aber war der Ansicht, das Reinigen des Grabens und das Ausbessern des Bordes mache eben das Onus (Last) des Grabstels aus. Nicht er, sondern eine Wasserfurche habe das Bord zerstört. Das Gericht entschied zu gunsten des Buloth; aber Frei bestritt die Richtigkeit des Urteils, weil die Richter Verwandte des Gegners gewesen und auch Grabstel hätten. Diesen Span wollten manche Bürger benutzen, sich ihrer Servituten zu entziehen; deshalb war im Seegraben eine schlimme Ordnung. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, mischte sich der Gerichtsherr in die Angelegenheit und befahl im Jahr 1793 ohne Rücksichtnahme auf das frühere Urteil unter Androhung einer Buße dem Buloth, den Graben zu reinigen und dem Frei die streitige Stelle des Bordes haltbar zu machen. Nun brach der Krieg erst recht los. Die Buloth'sche Partei kämpfte vor Bürgermeister und Rat in Zürich nicht nur

Digitized by Google

gegen den Frei, sondern auch gegen den Gerichtsherrn, was große Kosten verursachte, die zu tragen dem reichen und gewaltigen Quartiermeister leicht war, den ohnmächtigen und armen Frei aber schwer schädigte. Interessant war auch, daß der Ratsschreiber, Buloths Vater, den Eintrag des Urteils ins Ratsprotokoll vergessen und den betreffenden Aufsatz verloren hatte. Der Rat in Zürich bestellte eine Kommission, welche einen Augenschein vornahm und endlich 1794 einen Vergleich zustande brachte. Um in Zukunft willkürliche Urteile zu verhindern und elenden Zänkereien ein Ziel zu setzen, legte der Gerichtsherr Vogt und Räten in Elgg ein Projekt vor, in welchem sowohl die Obliegenheiten der Inhaber der Grabstel als auch die Pflichten der Bordbesitzer genau umschrieben waren. Er bezweifelte aber die Annahme desselben stark; denn die Herren in Elgg nähmen zu sehr und zu oft das Privatinteresse als Richtschnur ihrer Handlungen. Die Seegrabenservituten konnten später abgelöst werden.

L. Beschäftigung der Einwohner.

I. Die Landwirtschaft.

Die gesamte Bevölkerung, Pfarrer, Schulmeister und geschickte Handwerker nicht ausgenommen, beschäftigte sich mit Acker- und Weinbau und Viehzucht. Auch der ärmste Bürger, der geringste Ansäße besaß einige Stücke Land oder hatte ein paar Gemeindepünten in Pacht, auf welchen er sein tägliches Brot, Hanf, Flachs und Gemüse pflanzen konnte. Die Chroniken melden nirgends, daß Neuerungen eingeführt worden seien, um vom Boden einen größeren Ertrag zu erzielen. Wie anderwärts huldigte man dem Grundsatze: nichts Neues. Die Dreifelderwirtschaft, wie sie schon zur Römerzeit betrieben worden war, wurde beibehalten. Die vorhandenen Aufzeichnungen liefern ferner den Beweis, daß auch die Pflege und Behandlung des Weinstockes im Laufe vieler Jahrhunderte die gleiche blieb. So war der Bauer einzig auf die Gunst des Himmels angewiesen.

Die Bibel meldet, daß auf sieben fruchtbare Jahre eine gleiche Zahl von solchen folgte, die den Erdenbewohnern ihre Gunst versagten, und die Forschung hat dargetan, daß diese Erzählung nicht aus der Luft gegriffen ist. Seit Jahrtausenden lösen Hitze, Trockenheit, Fruchtbarkeit in mehr oder weniger periodischen Zeitabschnitten Kälte, Näße und Mißwachs ab, und die Wissenschaft sucht mit Eifer und Fleiß die ewigen, unwandelbaren Gesetze, nach welchen dieser Wechsel erfolgt, ohne bis jetzt zum Ziele gelangt zu sein. Das Jahr 1893 hat durch seine Trockenheit die Gemüter beängstigt und vielorts dem Bauer schwere Not gebracht. Dies ist alles schon da gewesen.

Digitized by Google

Einige Beispiele mögen dies bewahrheiten. Die Jahre 1534, 1536 und 1538 zeichneten sich durch große Trockenheit aus, so daß man im Juni gutes, neues Korn, im Juli reife Trauben hatte. Viele Flüsse waren ohne Wasser und Strohdächer und Wälder gerieten in Brand. Das Jahr 1540 war aber gar ein Wunderjahr. Seinesgleichen gab es seit Jahrhunderten nicht. Die Hitze begann am 29. Februar und dauerte bis zum 19. Sept.; während dieser Frist regnete es kaum 6 mal und nie einen halben Tag oder eine Nacht hindurch. Ende Mai pflückte man reife Kirschen, Birnen Mitte Juni; die Ernte war um den längsten Tag, die Weinlese Anfangs September. Der Wein, den man den Unkarsteten hieß, war über alle Maßen gut. Wiesen und Wälder erschienen in gelber Färbung, und die Erde war von tiefen Spalten durchfurcht. Meilenweit mußte das Vieh zur Tränke geführt werden. Der Elgger Ratsschreiber Oehninger hat uns ein Gedicht hinterlassen, das uns dieses außerordentliche Jahr beschreibt:

Als man zählt 1540 Jahr,
Zahlt ein Saum Wein 12 Batzen baar.
Und 12 Batzen 1 Saum Faß.
Da wurden die Hirten im Feld nicht naß,
Und starben viel Fisch im Rhein,
Das könnt' ein heißer Sommer sein.
Man hat gemeint 1399 sei heiß,
Aber es trieb bloß aus den Schweiß,
Und war das Erdreich aufgespalten,
Daß man ein' Schuh konnt drinnen halten,
Und galt ein Mütt Kernen bloß 9 Batzen
Und 1 Mütt Haber 3 Kreuzer oder 1 Batzen,
Da hatten die Hennen gut hinter sich kratzen.
Im Frühling der Samen wurde trocken gesäet
Und jede Frucht vorzeitig trocken heimgeführt.
Der Wümmet war auf Bartholomäustag (a. K.)
Und wegen der Hitz nur Vormittag,
Daß der Wein nicht Essig war.

In frühern Jahrhunderten hing der größte Teil der Bevölkerung vom Wind und Wetter ab; daher kommt es auch, daß die Chronisten sich viel umständlicher über die Witterung, die Ernte und Weinlese verbreiten als über die politischen Ereignisse. Solche Berichte enthält auch das „denkwürdige Ratsbuch in Elgg. Greifen wir einen Abschnitt aus demselben heraus:

7. Juni 1667. „Am Medarditag hat uns der liebe Gott mit einem erschrecklichen Schneewetter heimgesucht und am Morgen früh aufgeweckt, daß

Digitized by Google

ein Jeder, der es gesehen, insofern er ein rechter Mensch, solches mit großem Schmerzen und Bedauern anschauen thun, dann uns der liebe Gott dies Jahr eine so gar schöne Augenweid fürgestellt, sonderlich an dem lieben Kornwachs, dergleichen wir jetzt manches Jahr nicht hatten. In den Reben stand es auch ziemlich wohl, doch hat theilorten der Reif, auch selbst in unserm Rebberg unten durch und auf der Ebene ziemlich Schaden gethan, doch dankte man aber Gott, daß es nicht weiter gegangen. Jetz aber auf diesen 7. Brachmonat schreckt uns der liebe Gott mit obangedeutetem Schnee, daß jedermann besorgen müssen, die lieben Frücht in Holz und Feld werden uns durch diesen Schnee ganz weggenommen werden, dann es von dem frühen Morgen an so ernstlich schneite bis nach dem Mittag, daß sich der Schnee auf's Korn gelegt sampt Rogen und Gerste und anderer wintersatiger Frucht, daß sie der Schnee gänzlich zu Boden gedrückt, gleich als ob Alles abgeschnitten oder abgemäht wäre; an den Reben gar viele schöne Schosse abgedrückt, denn es war noch nicht geheftet, so daß man noch denselben Abend große Erfel dieser Schosse heimtrug. Dieser Schrecken war so groß, daß jedem der Mut entfiel, zwar nicht ohne Ursache, dann der liebe Gott durch dieses zornige Wetter nichts anderes suchte, dann uns unsere schweren und großen Sünden erkennen zu geben, Reu und Beweinung derselben begehrt, auch Besserung des Lebens gesucht. Gott gebe es durch die Kraft seines h. Geistes zu erkennen, daß wir unser Leben bessern und uns recht zu Gott bekehren. — Der allmächtige Gott hat uns aber an diesem 7. Tag auf den Abend die liebe Sonne herfür leuchten lassen, daß der Schnee selbigen Abend bei uns wieder weggegangen, und war des Wassers am Abend so viel, daß der Schneitbach und die Eulach vielorts überliefen, viel groß Uebel beschehen und viel verderbt. Auf dieses nun ist etliche Tage ein ganz feines Wetter gewesen mit Sonnenschein und sanfter Luft, daß das liebe Korn fast aufgestanden, der Roggen aber und die Gerste ist mehrtheils liegen blieben. — Margaretha: Beginn der Ernte, reich wie viele Jahre nie, insgemein die Juchart 100 Garben, doch ein Teil liegen blieben und leicht. An diesem Tage schreckliches Gewitter zwischen 7 und 8 Uhr Morgens, mit heftigem Donner und Strahlstreichen, erschlagen wurde Wilhelm Peter, Weibel Peters Sohn, in der Gruben im Schmittenacker, war allein, auf Wurfweite niemand in der Nähe, niemand wurde dessen gewahr, bis man roch, daß „eß breiselet", ging Hs. Andres Schöchli, der Schmied, der zunächst bei ihm geschnitten, hin und fand ihn tod, war auf Kopf ein Pletz Haar weggebrannt, am Leib hinab 3 rothe Moſen und der Schuh ganz geöffnet. — Wümmet am Gallitag. Winterthurer Rechnung: 12 Pfd., Wein ausgeschenkt per Maß: 3 ß. Ein Mütt Kernen: 3 fl." (Schreiber: Ulrich Wyßhaupt.)

Digitized by Google

1668. Guter Wein, viele Früchte und wohlfeil. Mütt Kernen: 5 Pfd. Haber: 10 ß. Wein: 15 Pfd., dann er war gut.

1669. Gut in Korn und Wein, letzter sehr gut und ziemlich viel. „O daß man den mit Dankbarkeit bruchte und alle gottlosigkeit, flüche und schüche, und gäb got die Ehr, so gäb er unß gern noch Mehr. Aber leider die gottlosigkeit und viller Lüten hochmut und stolz wil so hoch steigen, daß zu besorgen, got möcht unß das Futer witer legen, er sei unß aber noch witer um Jesu Christi willen gnädig.

1670. Viel Frucht, Wein nicht so gut wie 68 und 69, „etlich Meisterlosen Lüten sehr ungewahr: und heißt gemeinklich gib alten Wein."

1671. Viel Frucht, wohlfeil, wenig Wein. Traubenschuß bei vielen Jahren nicht schöner. Um Pfingst schlecht Wetter, Röthe in die Reben, daß Trauben fast alle wegfielen, dann noch ein Hagelwetter darüber, und kurz vor völliger Reife noch 2 Reife, daher sauer.

1672. Wenig Schneefall, aber kalt und viel Duft bis 3 Tag nach Lichtmeß, nun etwas Regen, dann wieder kalt und hell, Müller kaum mehr mahlen. Ober- und Vordergaßbrunnen gefroren, daß sie nicht mehr lieferten bis März. Mai gut, Trauben um Johanni verblüht, nachher jeden Tag etwas Regen, nasse Ernte, viel Korn. Wein besser, als man hoffte und viel: Juchart 10—12, ja auch 15 Saum.

1673. Gemeines Jahr, gab nicht wohl aus, Wein sauer.

1674. Frühjahr gut, von Johanni bis Margarethen mehr Regen als schön. August überaus naß. Wenig Wein und sauer.

1675. Winter trocken und kalt, im Hornung und März viele Leute Kopfweh. März und April kalt und trocken. Bäume blühen erst im Mai. Viel und gutes Korn. Weinlese: Simon Judä. Die Hälfte der Trauben noch grün, man ließ sie stehen; sehr saurer Wein.

1676. „Diß Jahr fing an ganz still mit finem geschlachten weter, o daß die Menschen auch geschlacht werend, so wurd' uns got glük und sägen gäben; aber Leider ein groß widerwill erzeigt sich Insgmein, mit stolz und hochmut, daß Leider zu besorgen, Ein mächtig übles Jahr. Am Neüwen Jahrsmorgen in der nacht fiengend etliche hoffertige Frax und stolzhansen an glich als ob sy darmit got einen anlaß gäben welend. Mit uns zu kriegen uß Ihren hüsern, mit starken Mußgueten und sonst geschossen anfangen zu schießen, das weret bis an tag. also daß welicher es gehört, Mit grosem Beduren und schmerzen, Ja der auch got vor augen hat zu hören müsen, doch war Niemand so from der Innen dis offentlich untersegen törfen. Ach Ihr stumen wie schlafend Ihr so hart, und welend euch nit auffwecken lasen, auch so gar, daß Gott der Herr veranlaset ward, den 24. Jenner

Digitized by Google

an einem Montag zu abend, ein erſchrekenlich wunderzeichen an dem hohen himel für zu ſtellen. In geſtalt wie führ, ein langer ſtrich glich einer langen ſtangen, der ſich nach und nach gekrümpt wie ein ſchlangen, worauf als es verſchwunden ein mechtiger ſtarker ſchuz gegangen glich alſ uß einem großen Feldſtuck, daſ man durch das ganze land faſt glich geſehen und gehört hat. Was es bedüt Jst got bekannt der wel unſ gnädig ſein und mit ſinem ſtarken Schutz unß Nit Jm Zorn uff unſer Neüw Jahr ſchüſen eine Antwort folgen wele laſen haben."

Frühjahr trocken und kalt. Mai viel Ungeziefer an den Bäumen. Traubenſchutz klein. Sprüchwort: „En chline ſchutz en große Nutz." Wein ordentlich.

1677. Jahr gut, in Allem geſegnete Genüge.

1678 und 1679 desgleichen.

1680. Sehr kalter Winter, Samen ſchlecht, doch noch ordentliches Jahr. Wein trefflich gut.

1681. Frucht etwas teuer, bis Neujahr der Mütt: 8 fl. geringer und gemeiner Herbſt. Am 19. Juli war ein ſchreckliches Wetter mit Donner und Strahlen und ſchrecklichem Platzregen. Strahl fiel in unſern Kirchthurm, alſo daß er ſchier ganz entbloßet und abgedeckt war.

1682. „Dieſes Jahr von allen Glerten für ein ſonderbar wunder und allergefahrliches Jahr angedeutet. Winter mild, kein Schlittweg, doch Korn und Wein trefflich.

u. ſ. w.

Kaſpar Peter war viele Jahre Lehrer in Schneit geweſen und wurde im Jahr 1711 nach Elgg berufen Er ſtarb im Sommer 1726. Seine Aufzeichnungen geben uns intereſſanten Aufſchluß über den Ertrag der Landwirtſchaft im Anfang des 18. Jahrhunderts.

„Dißes Wein Rechnung büchli hab ich Hanß Caspar peter, Schulmeiſter angefangen zu ſchreiben als Man gezelt 1701."

1701. „War ein warmer Sommer und Herbſt, aber es gab viel Hagelwedter, daß es großen Schaden gethan an den Früchten und an dem Weinſtock, doch waren die Trauben ſchön Reif und hat man ſy gleich Anfangs Weinmonat by gudtem wedter Können einſamlen; es gab nit gar vil aber gudten Wein. Weinrechnung zu Winterthur: 13 Pfund; zu Ellgöuw: 15 Pfand. 1 Mütt Kernen: 12 Pfund; 1 Viertel Haber: 1 Pfund.

1702. War der Sommer Lieblich und warm, es gab vil frücht ohne daß obs, weillen im Apprellen vaſt alles erfroren. Die Trauben fingen zu rechter Zeit an zu Reifen, aber zu Anfang deß weinmonats gab es vier ſtarke Reifen, und wo man gleich nach dem Reifen gewümet, da war der Wein ziemlich ſchlecht, wo Man aber noch etlich Tag gewartet,

Digitized by Google

da waren die Trauben mit dem warmen Regen und ſonnenſchein erfriſchet. Es gab allhi noch zimlich gudten und durch daß gantze Land vil Wein. Wein zu Winterthur: 8 Pfund; zu Ellgoüw: 9 Pfund 12 ß.; Kernen: 9 Pfund; Haber 18 ß.

1703. War ein Lieblicher und warmer Frühling, es wuchs alles ſchön daher, es ſchoßen gar vil Trauben und wuchſen ſchön, aber da Sy anfiengen blühen, war es kalt und naß das ſy großen ſchaden gelidten. Der Sommer war auch Kalt und naß, daß das Laub früh von den räben fiel, und wie wol der Herbſt Lieblich warm, So waren doch die Trauben nit wol Reif, gab alſo wenig und ſauern Wein by uns. In anderen Orthen da die Räben geſund waren, war er gar gut. Wein zu Winterthur: 12 Pfund, Ellgoüw: 12 Pfund 16 ß.; Kernen: 9 Pfund; Haber: 19 ß."

1704. Gutes Jahr. Im April ſchon alle Reben „erbrochen". Winterthur: 13 Pfund; Elgg: 14 Pfund; Kernen: 8 Pfund; Haber: 16 ß.

1705. Schien anfangs ein Mißjahr werden zu wollen, doch der Sommer machte alles wieder gut. Am 18. Auguſt wurde durch Sturm und Hagelwetter viel Schaden angerichtet. Winterthur: 10 Pfund; Elgg: 11 Pfund 5 ß.; Kernen: 7 Pfund; Haber: 15 ß.

1706. „War der Mertz zu Anfang Kalt und Rauh, der außgang warm und Trochen, der Apperellen desgleichen. Es wuchs alles in Räben, feldern und an bäumen So ſchön daher, daß es eine ſonderbare Luſt zu ſchauen war. — War by ſchönem glantzem himmel eine unerhörte ſonnenfinſternuß, dergleichen in hundert Jahren keine geweſen, alſo daß vom 10. uhren daß ſchöne aller Creaturen erfreüliche ſonnen Licht ein ziemliche Zeit gantz außgelöſcht und verfinſtert geweſen. So daß es wie nacht geweſen, daß Man die ſternen hat ſehen Können. Es war Alles erſchrocken und Traurig daß Man nicht ein vögeli hören Können, die hüner Sind in die Hüßli geflogen wie zu Abend und habend die Eüwel geſchrauwen wie zu nacht, in ſumma es hatt geſcheinen alß wann der Abend der welt vorhanden. Als aber der Große Gott und ſchöpfers Himmel und der erden daß erfreuliche Sonnen Licht widerum hat heißen herfür Leüchten. So ſind alle geſchöpft wiederum erfreuet worden. Waß aber diße finſternuß für bedeütung habe iſt dem höchſten Gott allein bekannt, der bewahre uns vor der ewigen finſternuß". — Es war ein ſchöner Sommer warm und Trochen, auch zu rechter zeit früh und ſpatt Regen, die widterung war nach herzens wunſch. Es warend alle frücht Träffenlich wol gerahten, und ſonderlich der wein. Wie wol man durch den gantzen ſommer vermeint. Es werde nit gar vil wein geben. So haben die Trauben von Tag zu Tag ſich vermehret, gab es ſo vil und auß der Maßen guten wein. Winterthur: 12

Digitized by Google

Pfund; Elgg: 14 Pfund; Kernen: 6 Pfund 10 ß; Haber: 12 ß. Es war ein kurzweiliger windter faſt durchauß ohne ſchnee".

1707. Frühling rauh und kalt. Mit Mai trat herrliches Wetter ein. Die Reben verblühten ſo ſchnell wie ſeit Menſchengedenken noch nie. Wegen großer Hitze ſtarben manche eines jähen Todes. Nach der Ernte trat wieder ſchlechtes Wetter ein. „Die Trauben waren nit wol Reif, aber wegen ville derſelben war in dem wümet der größte Mangel an gſchirr, daß in Trodten und auch im Flecken nit gnug gſchirr zu bekommen und man von benachbarten Orthen her hollen müſſen. Man konnte auch nit gnug Faß bekommen, man mußte viel Kufen und ſtanden aus den Trodten nemmen, wein darin zu behalten, es galt Ein ſaum Faß ſo vil als ein ſaum wein, es war in den Trotten ſo vol und überſtelt das man ſchier nit ummen gehen können. Es ſtund ſo vil vor den Trodten uſſen daß Man ſelbiges in acht Tagen nit Truken mögen, doch iſt in fünf wochen alles gedruckt worden und hat in allen Trodten kein eſſich geben, es ſind Jauchart die 20—24 ſaum geben, man rechnet das in unſerm Räbberg 2500 ſaum gewachſen. Es war ziemlich guter wein. Winterthur: 7 Pfund; Elgg 7 Pfund 10 Schilling; Kernen: 6 Pfund, 15 Schilling; Haber: 13 Schilling."

1708. Vorfrühling naß, ſo daß das Anſäen ſehr erſchwert war. Mit Mai begann eine große Trockenheit, die das Bebauen der Felder unmöglich machte; doch waren die Ausſichten auf ein gutes Jahr vorzüglich. Da traten mit Juni Kälte und Näſſe ein. Die Reben wurden gelb und krank; die Trauben verminderten ſich von Tag zu Tag. Es gab wenig, aber guten Wein. Winterthur: 14 Pfund 10 ß.; Elgg: 16 Pfund; Kernen: 11 Pfund; Haber: 16 ß.

1709. Von Januar bis Anfangs März herrſchte eine grimmige Kälte, ſo daß Bäume, Reben, Menſchen und Tiere erfroren. Dann trat liebliches Frühlingswetter ein. „Der größte teil der Räben haben aus dem boden by den ſtöcken auß geſchlagen. an villen orthen hat Man die Räben auf dem boden abgehauen. an etlichen orthen hat Man ſie mit den ſtockhauwen hinweg geſchlagen. da hat es wieder ſchoß aus dem boden geworfen, daß Man gemeint es wärind grub Räben. aber es kamen faſt keine Trauben. den 15. und 16. Meyen war es Kalt daß es ziemlich Schnee geben. den 17. fiel ein großer Reifen und den Räben großen ſchaden gethan, iſt faſt alles erfroren. der ganze Sommer war naß außert dem Augſtmonat. allhie zu Ellgöuw ſind die Räben all erfroren. daß kein Trodten iſt gebraucht worden. Es hat der Herr Hans Ulrich Trachßler der Zeit Ratsſchreiber allhie auß eindleſt (11) Jauchart Räben Sechs Maß wyn

Digitized by Google

bekommen. Winterthur: 25 Pfund; Elgg: —.; Kernen: 15 Pfund; Haber: 1 Pfund."

1710. Gutes Mitteljahr. Witterung normal. Wein von ungleicher Güte. Winterthur: 20 Pfund; Elgg: 21 Pfund 10 ß; Kernen: 10 Pfund; Haber: 18 ß.

1711. Rauher und naßer Frühling. Am 6. Mai ſchneite es, ſo daß der Schauenberg eine weiße Haube hatte. Bald darauf kam gutes Wetter. Die Traubenblüte ging gut und raſch vorüber. Ein naſſer September war dem Reifen der Früchte hinderlich. Weinleſe am 12. Oktober. Wegen großer Kälte war ſie mit Schwierigkeiten verbunden. Winterthur: 11 Pfund; Elgg: 12 Pfund; Kernen: 13 Pfund 10 ß.; Haber: 1 Pfund 4 ß. „Den 3. Augſt haben die Herren Vogt und Räht Mich Hs. Caſpar peter Schulmeiſter zu einem deß Großen Rahts erwehlt an des Heinrich Oeninger ſeligen ſtatt."

1712. Regelrechte Witterung. Gute Traubenblüte. Im September etliche Reif, doch ohne großen Schaden. Weinleſe: 10. Oktober. Es gab viel und überaus guten Wein. Winterthur: 10 Pfund; Elgg: 11 Pfund 10 ß.; Kernen: 17 Pfund; Haber: 1 Pfund 8 ß.

1713. Im Februar und März gute Witterung. Im April kalt; am 20. gab es Eiszapfen an den Dächern. Mai ſchön. Wegen kalter, naſſer Witterung verblühten die Trauben langſam. Ende Juli gab es noch blühende Reben. Das Getreide ſtieg im Preiſe: im Heumonat galt 1 Mütt Kernen: 26 Pfund, in Wil: 32 Pfund. Im September große Trockenheit. Die Obſternte war ſehr reichlich. Beginn der Weinleſe: 24. Oktober. Es gab wenig, aber guten Wein. Winterthur: 13 Pfund; Elgg: 14 Pfund; Kernen: 15 Pfund; Haber: 1 Pfund 1 ß.

1714. „War ein Raucher und kalter Frühling. es gab in Mitten des Apperellen ein ſo tiefen ſchnee das es den ganzen Winter nie ſo vil geben. der mußte by der ſonnen abgehen es war alle morgen hart gefroren. den 1. Tag Meyen war es ſo hart gefroren das es Jßzäpfen geben. den 8. gab es ein fruchtbaren Regen. darob wuchs alles ſchön. daher es hat an allerlei bäümen vil bluſt. es ſchoßen nicht vil Trauben ſy hatten einen feinen blühend und wuchſen ſchön. Man fand zu Außgang des Augſt rodte beeren. den 13. Herbſtmonat fing es an zu ſchneien, daß es bis unter das ſchloß weiß lag. den 15. fieng man an zu ſeeyen. man konnt aber wegen des naſſen wedters faſt nit fordtkommen. das ſeeyen währet 8 Tag. es war in das gebirg noch vil Korn und Haber nit reif. und war noch vil zu emden der monat endet mit gudtem Wedter. die Trauben warend in den letsten 8 Tagen ungleüblich gereifet. den 7. Weinmonat hat es geſchneit daß der

Digitized by Google

Schauberg ganz bedeckt war. den 17. hat man angefangen wümen by schönem Wedter. Es gab wenig doch ziemlich guten Wein. Winterthur: 15 Pfund; Elgg: 16 Pfund; Kernen: 10 Pfund; Haber 18 ß."

1715. Schöner, lieblicher Frühling. Alles ging nach Wunsch und stand im prächtigen Flor. Da kam am 18. Juni ein schreckliches Hagelwetter. Es gab Schlossen so groß wie Baumnüsse und Gänseeier; manche waren lang und breit und mit vielen Zinken versehen. Es war, als würden Eisstücke vom Himmel fallen. Den Schaden hatte man auf den Gütern des Fleckens nicht überall in gleicher Weise zu empfinden; derselbe wurde durch folgendes kühles Wetter gemildert. Später ließ sich die Witterung wieder gut an, so daß die Trauben seit vielen Jahren nicht mehr so reif waren. Winterthur: 16 Pfund; Elgg: 18 Pfund; Kernen: 9 Pfund; Haber: 1 Pfund. Am 11. Tag Heumonat ist unser hochgeachteter Herr General und Gerichtsherr aus Holland (Werdmüller) kommen und in seine Herrschaft Ellgöuw aufgeridten."

1716. Sehr kalter Winter: Der Schnee blieb von Anfang Dezember bis in den April; hernach günstige Witterung: „es ist nicht ohne Verwunderung zu glauben was im Mayen gewachsen. es war zu Anfang deßselben noch wenig laub und graß zu außgang war alles voll." Die Trauben waren in schönem Stande, hatten aber eine schlimme Blütezeit; zudem litten sie Schaden von Reifen und zwei Hagelwettern. Weinlese: 26. Oktober. Der Ertrag war sehr ungleich: Manche Vierlinge gaben nur 1—2, andere 5—6 Saum. Der Wein war ziemlich sauer. Winterthur: 15 Pfund; Elgg: 16 Pfund 5 ß.; Kernen: 12½ Pfund; Haber: 1 Pfund.

1717. Winter kalt, doch früher Frühling. Im Anfang April war alles „gehaberet". Dann trat ein Rückschlag ein. Die beiden untern Lagen der Rebberge erfroren. Im Juni wieder prachtvolles Wetter. Innert acht Tagen war in Elgg das Heu gesammelt; die Getreideernte blieb ganz vom Regen verschont. Weinlese: 12 Oktober: Es gab überaus guten Wein. Winterthur: 18 Pfund; Elgg: 23 Pfund; Kernen: 8¼ Pfund; Haber: 16 ß.

1718. „War der anfang des Frülings milt und warm daß man die Räben und das Feld ungehindert anrüsten könnte, es war im Merzen alles gehaberet. Darnach war es kalt und rauch. doch brachten die Räben vil Trauben. den 2. Tag Meyen fieng man an zu erbrechen. den 12. Tag Meyen lag ein großer schnee, war naß und feist und henk sich an die bäum und räben daß es nest und schoß abtruckt. die Räben wuchsen lang nit mehr dann die Köpfli warend beschendt und das laub Kraußen. die Räben waren auch schlecht anzusehen doch wuchsend die trauben schön und warend groß. Den 24. Meyen fand man blühende Trauben und fiengen die Räben

Digitized by Google

wieder zu wachſen. Es war ein wunderlicher Jahrgang, das man daß alte ſprüchwordt wieder ſagen Kann:

Es gab Reifen und Schnee
Und baden die buben im See
Reife Gerſten, Krießi, und blühender Wein
Daß iſt alles in einem Meyen gſein.

Den 7. Tag Brachmonat fing man zu heüwen, es war in wenig Tagen alles geheüwet. die Trauben hatten in kurzer Zeit verblühet. um St. Johanitag waren etliche ſchon ſchier beſchloſſen. den 8. Tag Heumonat hat man angefangen Korn ſchneiden. es gab viel und gut Korn. die Trauben waren ſo ſchön das ſich iedermann verwundern muß. am St. Jakobstag fand man rodte beeren. der Augſtmonat war ſo heiß und Trochen daß die Trauben an den Räben bradten worden by uns, an andern orthen gab es vil hagelwedter und waſſergüſſen, das es großen ſchaden gethan an Weinberg und Feldern. den 5. und 6. Herbſtmonat hat es fruchtbar geregnet darab die Trauben ſchön gewachſen und gereiffet. Sy warend So groß und dick von Beerenen das vil außgedruckt warend und von Reiffe abfielen. Man hat nit gewußt ob man zuerſt wümmen oder Säyen ſol. den 15. Herbſtmonat hat man angefangen Säyen und den 21. zu wümmen by gutem wedter. die trauben warend by Mansgedenken nie So groß und Reiff gewäßen. Es gab viel und überaus guten Wein ſonderbar by uns zu Ellgöuw. Winterthur: 13 Pfund; Elgg: 14 Pfund 10 ß.; Kernen: 7 Pfund; Haber: 15 ß. Es war ein So warmer und Trochner herbſt. das die Winter Trollen ſo Reiff worden wie die Trauben. Es wachſend die by zän an den Räben wie im Sommer und ſchoſſen wieder neüwe Winter Trollen. das man reiffe und blühende an den Räben fand. Ich hab an dem neüwen Clauß an einem abbereſtock ein ſtengel gefunden daran war ein Reiffes, eines das verblühet hat und eines das blühet. Es war ein wol geſegnet Jahr an allerlei Früchten ohne daß es wenig Obs gab. im Weinmonat gab es an etlichen Römerbirbäumen bluſt. es gab auch überaus vil reben (weiße Rüben), ſo große daß etliche 9 und 10 Pfund gewogen. das Viertel galt 1 ß 3 hlr."

1719. Ebenfalls ein vorzügliches Jahr. Große Trockenheit. Säen: 16. Sept. Weinleſe: 27. Sept. Wein ziemlich gut und über alle Maßen viel, noch mehr als im Jahr 1707, ſo daß man wieder in großer Verlegenheit war, ihn zu verſorgen. Winterthur: 7 Pfund; Elgg: 8 Pfund; Kernen: 7 Pfund; Haber: 14 ß.

1720. Kaltes naſſes Jahr. Das Einheimſen der Früchte verurſachte viele Mühe. Weinleſe: 8. Okt. Die Reben waren ohne Laub. Der Ertrag

Digitized by Google

war halb ſo groß wie im vorhergehenden Jahre, die Qualität ſehr gering. Winterthur: 7 Pfund; Elgg: 8 Pfund; Kernen: 9 Pfund; Haber: 14 ß.

1721. Später Frühling. 26.—28. Mai Schnee und Eis. In Elgg Nebel, daher der Schaden nicht ſo groß. Schlimmes Heuwetter. Starke Reife und Kälte nötigten zur Weinleſe, die am 9. Okt. begann; wenig doch ziemlich guter Wein. Winterthur: 13 Pfund; Elgg: 13 Pfund 10 ß.; Kernen: 8 Pfund; Haber: 15 ß.

1722. Ein früher Frühling; aber April ſehr kalt: es gab viel Reif und ſogar Grundeis. Der Sommer recht gut. Weinleſe: 8. Oktober; viel und guter Wein. Winterthur: 11 Pfund; Elgg: 10 Pfund 10 ß.; Kernen: 6 Pfund 10 ß.; Haber: 12 ß.

1723. Früher, guter Frühling. Am 26. April wurden die Reben „gehauen" und am 1. Mai „erbrochen"; aber am 5. Mai brachte ein ſtarker Reif großen Schaden; doch neigte ſich das Wetter wieder zum beſſern, ſo daß es in dieſem Monat noch blühende Trauben gab. Viele Kirſchen, das Viertel grüne à 10 ß. Juli und Auguſt unbeſtändig. „Die Räben warend gelb und an etlichen orthen kam die Rödti darin". Viel Aepfel und Birnen. Weinleſe: 11. Oktober; viel und ziemlich guter Wein. Winterthur: 10 Pfund; Elgg: 11 Pfund; Kernen: 6 Pfund 15 ß; Haber: 13 Schilling.

1724. Aeußerſt milder Winter; am Neujahr Schlüſſelblumen, Veilchen und blühenden Seidelbaſt; die Weiber ſpannen im Freien. Frühling naß und kalt. Während des ganzen Winters war es nie ſo kalt geweſen und hatte nie ſo viel Schnee gehabt wie im April. Futtermangel. Mai gut. Am 22. eine Sonnenfinſternis. Am 24. ein furchtbares Hagelwetter, doch blieb der Rebberg faſt ganz verſchont, nur die Kornzelg in Gruben und Fennendal hatte ſchwer zu leiden. Naſſe Ernte. Auguſt und September wieder ſo trocken, daß Waſſermangel eintrat. Viel Obſt. Anfangs Oktober ſtarke Reife, daher Weinleſe am 5. Oktober am Nachjahrmarkt. Viel und guter Wein; Winterthur 8 Pfund; Elgg: 9 Pfund; Kernen: 10 Pfund; Haber: 18 ß.

1725. Kalter Frühling, aber der April kam mit gutem fruchtbarem Wetter; es war feucht und warm, ſo daß man in der Mitte desſelben Trauben ſah, deren es ſehr viel gab. „Es hat by Mannsdenken nie ſo vil Garben geben. unſere Jaucharth Acker im Neideſtal hat 164 Garben geben, aber es war vil gefallenes darby". Juli und Auguſt naß. September und Oktober trocken. Weinleſe: 19. Oktober. Der Ertrag war größer, als man geſchätzt hatte. Winterthur: 10 Pfund; Elgg 11 Pfund; Kernen: 7 Pfund 10 ß.; Haber: 18 ß.

Digitized by Google

Hiemit ſchließen die Aufzeichnungen des Schulmeiſters Peter; im folgenden Jahre wurde er in die ewige Heimat abberufen, wo er der Sorgen über den Witterungswechſel enthoben war. Von ihm iſt auch noch eine Tabelle über die Winterthurer Weinrechnung und die Fruchtpreiſe von 1601 —1726 vorhanden.

Mit dem Jahr 1740 hatte Hans Jakob Buloth ähnliche Angaben zu machen begonnen. Wir geben die erſte derſelben verkürzt wieder.

1740. Kalter Frühling. Mit dem 1. April Beginn guter Witterung Der Mai brachte ſchlechtes Wetter. In den erſten acht Tagen dieſes Monates. regnete und ſchneite es immer. Der Schauberg war ganz weiß. Am 24. Mai begann warmes Wetter. Die Bäume fingen an zu blühen und die Reben zu wachſen; aber die untern Lagen waren während des kalten Winters erfroren. Am 30. Juni: Heuet. 10. Auguſt: Getreideernte. „Den 9. Weinmonat war es ſo hart gefroren, daß die Trauben an Räben was noch nit Rodt war Alles erfroren und waren wie geſotten. Den 10. hat es geregnet, den 11. geſchneiyet daß der boden überall iſt bedeckt worden. Ja es hat der Schnee vil Aeſt ab den baümen getrucket mit ſambt dem obs. es ſtund gar vil obs noch an bäumen. den 14. Tag war es widerum ſo gefroren daß es eis gegäben daß das Obs an bäumen erfroren die Trauben an Räben ſo noch über geblieben waren alle erfroren es hat noch nicht vil Rodts gehabt. an benachbarten Orthen und gegen dem gebürg hat man noch kein Haber eingeſamlet. Am 15. Okt. fangt man an zu wümmen. Etliche Leuth machen in einem Vierling ein büchten vol, etliche ein halbe, etliche 2—3. Es war in dißem Jahr kein Trotten verſchwelt worden und ward dißes Jahr zu Elg keine (Wein-) Rechnung gemacht."

u. ſ. w.

Ueber die Teuerung des Jahres 1770 berichtet das denkwürdige Ratsbuch folgendes: „Um dieſe Zeit hat uns der große allgewaltige Gott mit Einer türen ſchweren Zeit heimgeſucht und dieſelbe hat gewäret bis in das Jahr 1771. Dann vom Mertzen bis auf den Juni 1770 galt der Mütt 7—8 Guldi und im Heumonat gegen die Ernte 10 fl. Jedermann meinte, nach der Ernte werde er wieder abſchlagen aber das Gegentheil. Im Oktober koſtete der Mütt 12½ fl., im März und April 20 fl. und bis zur Ernte 22 fl. = 44 Pfund. Was das für Ein Bedenkliche Zeit für arme Leuth gewäßen wirdt Jedermann gar wohl ermeſſen können, inſonderheit Willen der verdienſt noch ſchlim gewäßen. Nachdem die türe Zit ungefähr fünf Vierteljahre gedauert hat ſich Got wider über uns erbarmet und uns Ein geſegnete Ernte beſcheert. Die Frucht hat wider abgeſchlagen und beſſere Zeiten ſind wieder gekommen". In Elgg gab man, weil auf

Digitized by Google

den Gemeindeschüttenen (Procurey, Spital, Kirche) viel Getreide lag, wöchentlich einem „husarmen“ Bürger mit Kindern und auch den Armen, die sonst das Almosen genossen, per Kopf einen halben Vierling Kernen, den Mütt à 9 fl. Vom Schloß kauften Procurey und Spital, als ihre Vorräte aufgezehrt waren, den Mütt à 20—22 fl. und übermachten ihn den Armen à 9 fl.

Ueber die Güterpreise und die Fahrhabe eines kleinen Landwirts im 16. Jahrhundert gibt uns das vom Schreiber Hans Konrad Danner über den Nachlaß des Ludwig Stahel aufgenommene Inventar die nötige Auskunft (1594):

Eine Behausung nebst Garten in der Vordergasse	160 fl.
Ein Vierling Reben und Feld ob dem Humberg	40 „
Eine Juchart Acker unter der Schrennen am Weg gen Aadorf	35 „
Ein Vierling Acker hinter dem Geißbühl, so vormals Reben	10 „
Eine Hanfpünt, ungefähr ein halbmütig Hanfsaat	40 „
Eine halbe Mannsmaad Wiesen in den Pfaffenmatten	60 „

u. s. w.

Hausrat: Eine Federdecke sammt „Küssi“ und etwas Bettfedern in einem „Ziechli“, 1 mäßige Kanten, 1 stürzis Blättlein, 2 Pfannen, 2 Schaufeln, 2 Kärste, 1 Haue, 1 Kupferhafen, 1 küpfernes Kessi, 3 alte Tröge und sonst noch 1 Trog, 3 Faß und dann ein Schwert sammt einem Spieß. Wert zusammen 6 fl.

Seit alten Zeiten war Elgg im Besitze eines bedeutenden Viehstandes, und die Bevölkerung scheute keine Mühen, Sorgen und Mittel, denselben gut zu pflegen, zu vervollkommnen und zu vermehren. Die Gefahren ansteckender Krankheiten suchte man bestmöglich abzuwenden, und war die Seuche einmal hereingebrochen, so standen groß und klein, reich und arm getreu zusammen, den schlimmen Feind zu bekämpfen. Es würde zu weit führen, alle die Ueberfälle, welche der Flecken im Laufe der Jahrhunderte zu erleiden und abzuwehren hatte, eingehend darzustellen; es genügt, nur ein paar der wichtigsten Krankheitserscheinungen vorzuführen; sie zeigen uns deutlich genug, daß auch früher der Landwirt nicht auf Rosen gebettet war.

Im Jahr 1682 kam aus dem Welschland eine Viehseuche, die bisher ganz unbekannt gewesen war. Im Bernergebiet sollen ihr über 7000 Stück Vieh zum Opfer gefallen sein. Die zürcherische Regierung erließ, um den schlimmen Gast abzuhalten, Verordnungen und stellte eine Betstunde an; allein ohne Erfolg. Als die Leute in Elgg am Freitag den 23. Juni morgens vom Gebete aus der Kirche kamen, hielt die Krankheit ihre Einkehr und zwar mit solcher Macht, daß bis abends vier Uhr mehr als 70 Haupt:

Digitized by Google

Pferde, Ochsen, Kühe von ihr „angestoßen“ waren. Der Flecken war mit Jammer und Wehklagen erfüllt. Von allen Seiten wurde Hülfe verlangt, so daß man nicht von Stall zu Stall gelangen konnte. Da befahl der Rat, alles kranke Vieh auf den Rathausplatz zu führen. Die Seuche nahm im Maul ihren Anfang: auf und unter der Zunge entstanden Blattern, welche mit einer gelben, sulzigen, sehr giftigen Materie angefüllt waren. Die Heilung geschah auf folgende Weise: In Winterthur ließ man schnell beim Goldschmid acht Instrumente machen, welche je aus einem langen Eisendraht bestanden, an dem vorn eine silberne „Schabe“ befestigt war. Vermittelst dieser Vorrichtung wurden die Blattern subtil entfernt, die Wunden hernach mit Wasser und weißem Wein ausgewaschen und mit reiner Leinwand getrocknet. In Winterthur hatte man ferner folgende Heilmittel bezogen: Rauten, Salbine, Knoblauch, Salz, welche Stoffe in einem Mörser gestoßen, mit Essig angemacht und auf ein rotes Tüchlein gestrichen wurden. Damit rieb man die Wunden des Tages zweimal ein und bestrich sie nachher mit einem Gemeng von Honig und Alet. Heilmittel und Behandlung hatten einen guten Erfolg: es fiel kein Haupt. Wie gefährlich die Krankheit war, geht besonders noch daraus hervor, daß mehrere Bürger, welche bei der Hülfeleistung tätig gewesen waren, an Händen und Armen ebenfalls Blattern bekamen, deren Heilung lange Zeit in Anspruch nahm. Es versteht sich, daß die Mannschaft, welche den Angriff des Feindes abzuschlagen hatte, auch gehörig mit Speise und Trank unterstützt werden mußte: Der Seckelmeister bezahlte in der „Meise“ für die, welche vom Freitag bis Montag während der leidigen Viehseuche Kräuter gesotten und Hülfe geleistet hatten, über 50 Pfund und lieferte ihnen 1 Saum 2 Eimer und 16 Maß Wein. Zur Erinnerung an die ausgestandene Not und zur Fürsorge wurden die acht silbernen Schaben in der Sakristei aufbewahrt. Die Krankheit verursachte dem Flecken noch einen teuren Zwischenfall. Zu einer Verehrung für den Gerichtsherrn hatte der Rat ein Kalb für 9 Pfund 10 ß. erworben. Freudigen Herzens führte die Abordnung das junge Tier in das Schloß hinauf; aber wie schnell verwandelte sich ihre Hoffnung auf ein gutes Trinkgeld in Leid, als der Herr erklärte, er finde das Geschenk wegen der Viehseuche nicht für „annehmlich“. Der Rat hatte nun die Ehre und das Vergnügen, dem Gewalthaber eine neue „Badenschenki“ im gleichen Werte zu machen.

Mehrmals erschien der unheimliche Feind in verschiedener Gestalt in der Nähe des Ortes; z. B. im November des Jahres 1709 herrschte eine Viehseuche im Thurgau und Toggenburg; deshalb wurde strenge verboten, auf den Markt nach Wyl Vieh zu treiben. Die Metzger durften in den

Digitized by Google

durchseuchten Dörfern kein Vieh kaufen und mußten beim Bezug von Schlachttieren Gesundheitsscheine vorweisen.

Im März 1761 kam auf Befehl des Landvogtes der Untervogt Wyller von Rickenbach nach Elgg, wo wegen der „Viehpräsen" die innere und äußere Gemeinde versammelt war und der Vorlesung und Erklärung des im vorhergegangenen Jahre erlassenen Mandates zuhören mußte. Interessant sind die Mittel, welche zur Verhütuug der Lungenseuche angewandt werden mußten: Die „nassen Rieter" sollten ausgegraben und Wasserbäume gepflanzt werden u. s. w. Jeder Ort hatte zwei Männer zu bezeichnen, welche mit dem Einnehmen und Ausgeben der Päße und der Aufsicht über die Ausführung der befohlenen Arbeiten betraut waren.

Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln geschah es etwa, daß eine Krankheit eingeschleppt wurde. Das Ratsbuch Nr. 13 gibt uns von einer solchen Seuche Kenntnis mit folgender Darstellung: „Der liebe Gott hat uns vom 16. Herbstmonat bis Ende des Jahres 1769 mit einer schweren Krankheit unter dem Hornvieh heimgesucht; es war die Lungensucht, welche Stiere, Kühe und Kälber ergriff, so daß wenige Ställe von ihr verschont blieben und über 30 Haupt zu Grunde gingen. Wenn ein Stück Vieh von ihr befallen wurde, so ist es anfangs ganz traurig dagestanden, hat den Kopf „nid sich" hängen lassen und wenig Lust zum Fressen gezeigt. Nahm die Krankheit zu, so verlor es den Nahrungstrieb völlig und ist dann meistenteils gefallen. Doch ließ man die Tiere nicht langsam hingehen, sondern wenn keine Hoffnung auf Erhaltung mehr vorhanden war, so schlug man sie nieder, verband ihnen den Kopf mit einem alten Tuch und führte sie in den Tiergarten hinaus, wo sie ausgezogen wurden; denn die Haut durfte verkauft werden. Die Oeffnung des Körpers ergab, daß die Lunge, gewöhnlich auf der linken Seite, erschrecklich aufgelaufen und mit Unreinigkeiten aller Art angefüllt war wie ein großes zusammengewachsenes Gewächs. Bei diesen betrübten Zeiten hat man nicht ermangelt, einen Vieharzt kommen zu lassen, und wenn es auch mit der Krankheit eine Zeit lang ernsthaft gewesen war, so hat der gnädige Gott doch mit Schluß des Jahres auch der Seuche ein Ende gemacht, so daß mit Beginn des neuen kein Haupt mehr krank war."

In solchen schweren Zeiten mag der Gedanke, dem Bürger den Schaden, den er durch Verlust seines Viehes erlitten hatte, wenigstens teilweise zu ersetzen, geboren worden sein, und es zeigt dies, daß die Einwohnerschaft trotz mancher Reibereien zwischen hoch und gering und einzelnen einflußreichen Familien sich als Ganzes fühlte und Freud und Leid gemeinsam zu tragen suchte. Im Jahr 1769 erhielt Ulrich Zwingli 10 fl. von dem

Digitized by Google

Seckelamte als Beitrag an eine verunglückte Kuh; desgleichen Wilhelm Peter, Zimmermann an einen Stier; gleich hohe Zuschüsse erlangten 1775 Joh. Zinggeler, Schulmeister, und Nagler Stadelmann für ihre hingegangenen Tiere. Der Ochsenwirt Trachsler bekam für sein umgestandenes Roß 20 fl. (1790), und im Jahr 1795 wurde der Beschluß gefaßt, anstatt wie bisanhin den vierten von nun an den dritten Teil des Viehschadens zu vergüten. Auch des Nachbars wurde nicht vergessen, wenn ihn das Unglück heimgesucht hatte. Als zur Erntezeit im Jahr 1778 in Hagenstall die Lungenseuche herrschte und fast alles Vieh dahin gerafft hatte, half Elgg mit neun Zügen (18 Pferden) den Bedrängten das Feld bestellen.

II. Das Gewerbe.

Handwerk, Handel und Gewerbe bildeten vor der Reformation die Kräfte, mit welchen sich die Städte zu Wohlstand und Macht emporarbeiteten. Ihre Vertreter rangen sich durch Fleiß und Arbeit, durch stete Weiterbildung der geistigen und körperlichen Beanlagung zur Höhe des Adels hinauf. Es erwachte das Selbstgefühl, das sich in dem Streben kund gab, die untergeordnete Stellung abzuschütteln und mehr Rechte und Freiheiten zu erwerben. Als die Volksherrschaft auf dem Lande untergegangen war, fing das Samenkorn der Demokratie in den Städten zu keimen an.

Die Handwerker waren klug genug, einzusehen, daß ihre Macht in dem Fleiß, in der Vereinigung und in der Geschicklichkeit liege, mit welchen sie ihrem Berufe obliegen könnten; darum bildeten sie die Zünfte, schrieben den Bildungsgang für Lehrling, Geselle und Meister genau vor und hielten die Pfuscher ferne. Der Lehrling hatte eine lange Lehrzeit durchzumachen; doch war er hiebei nicht aller Willkür und Ausnützung von Seite des Meisters ausgesetzt: er genoß Schutz in den Zünften und im Gesetz. Der Geselle mußte, ehe er Meister werden konnte, sich über 3—4jährige Wanderschaft ausweisen und unter Aufsicht der Zunftmeister ein Meisterstück erstellen. Wie alles in der Welt hatte auch das Innungswesen seine Schattenseiten; es artete aus und bezweckte im Laufe der Zeit nicht mehr nur die tüchtige Ausbildung und Vervollkommnung des Handwerks, sondern die Fernhaltung der Konkurrenz. Junge Handwerker, die das Meisterrecht erlangen wollten, wurden auf jede Weise chicanirt. Der Eigennutz triumphirte, und zu gleicher Zeit begann der Niedergang des Handwerks, der sich im 18. Jahrhundert in bittern Klagen und zahlreichen Bittschreiben kund gab.

Die Handwerker der Stadt Zürich hatten große Vorrechte im Vergleich zu denjenigen der Landschaft. Weder die Bürger auf dem Lande noch

Fremde durften in der Hauptstadt selbständig ein Handwerk betreiben oder ihre Berufsartikel verkaufen. In den Dörfern konnten Gold- und Silberarbeiter, Kupferschmiede, Zinngießer, Weißgerber und Knopfmacher gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen ihrer Tätigkeit obliegen. Eine Ausnahme hievon machten Winterthur, Elgg und ein paar andere Städtchen. Dieses Vorrecht ermöglichte es, daß das Handwerk in Elgg zu hoher Blüte gelangte.

Vor und einige Zeit nach der Reformation beförderten die Städte die Ansiedelung tüchtiger Handwerker und Gewerbsleute. War ein Beruf in Winterthur nicht vertreten, so hielt es Ausschau und suchte eine tüchtige Kraft zu gewinnen, indem es für mehrere Jahre Steuerfreiheit oder unentgeltliche Aufnahme ins Bürgerrecht versprach. Zu dieser Weitherzigkeit verstieg sich Elgg mit seinem reichen Bürgernutzen allerdings nicht; immerhin lag ihm am Herzen, daß Handwerk und Gewerbe gut vertreten seien, und es öffnete tüchtigen Kräften sogar das enge Tor zum Kaufe des Bürgerrechtes. So beschlossen Vogt, Rat und Elfer im Jahr 1548: „Handwerks- und Gewerbsleute z. B. Müller, Gerber u. s. w., deren der Flecken bedarf, können als Burger angenommen werden, vorausgesetzt, daß sie ihren Beruf stets zum Nutzen der Gemeinde betreiben. Sollten sie aber ihre Gewerbshäuser verkaufen oder ihren Beruf nicht mehr treiben wollen — ehrbare Ursachen von Gottes Gewalt ausgeschlossen —, so haben sie ihr Burgerrecht „verschüttet" und können aus dem Flecken ohne alle Einrede und Säumnis vertrieben werden, damit Elgg nicht verdorbener Leute wegen mit Bürgern „übersetzt" wird. Diese Bedingungen hat jeder Neubürger schriftlich einzugehen. Gemacht mit Rat und Gunst des Dietrich von Hallwyl, Vormund der Kinder des Hans von Hinweil, des sel. Gerichtsherrn und der Frau Beatrix, geb. von Hohenlandenberg, seiner hinterlassenen Witfrau".

Als Beleg hiefür geben wir die Abschrift des im Jahr 1579 ausgestellten Bürgerrechtsbriefes des Joachim Wehrli. „Ich Joachim Weerli, Burger zu Ellgöuw, bekenne offentlich, mit diesem Brief, daß die frommen, ehrsamen Vogt, Rat und „Eindliffer" zu Ellgöuw mit Vorwissen, Begünstigung und Bewilligung des frommen, vesten Herrn Hans Heinrich Lochmann, des Rats und Pannerherr der Stadt Zürich, ihres und meines günstigen, lieben Gerichtsherrn, mich samt meinem Weib und Kindern auf mein dringendes Anhalten und Bitten in ihr Burgrecht gegen Erlegung einer gebührlichen Summe Einzugsgeldes, um welche ich sie vergnügt und bezahlt habe, angenommen haben, aus der bewegenden Ursache, daß sie eines Zimmerwerkmeisters zu ihren Brunnen und andern Bauten benötigt waren. Sie haben sich in meiner bürgerlichen Annehmung ihnen luterlich

Digitized by Google

vorbehalten, abgeredet und bedungen, und ich dasſelbe wiſſentlich und gutwillig eingegangen und verſprochen, daß ich allweg zu jeden Zeiten zum erſten denen von Elgg ihre Brunnen und andere Bauten vor andern fördern ſoll und wolle. Und wenn es ſich begebe, daß ich außerhalb des Fleckens an Bauten arbeite und Ellgöuw mich bedürfte und beriefe, ich gehorſamlichſt zu erſcheinen hätte und mich nicht durch andere Arbeiten verhindern laſſe ohne Einrede und Verzug, ſonſt ſollen die von Ellgöuw Gewalt, Fug und Recht haben, mich mit den Meinigen wieder aus ihrem Burgrecht wegzuweiſen und ich ohne Widerrede folgen muß."

Nach dem Herrſchaftsrecht von 1535 beſaß der Gerichtsherr das „Täfferrecht" in der Stadt und Herrſchaft Elgg. Dieſes Recht konnte er verleihen an Wirte, Weinſchenken, Metzger, Bäcker, Grämpler, überhaupt an alle, „was mit veilem gut wirpt", es ſei mit der Elle, mit Gewicht, Meß und Maß. Er hatte zudem die Befugnis, die Inhaber dieſes Rechtes, wenn ſie ſich Ueberſchreitungen zu ſchulden kommen ließen, zu ſtrafen und ihnen dasſelbe zu entziehen. Wer ohne Bewilligung des Gerichtsherrn wirtete, metzgete, buck oder Geld erwarb, wurde mit hoher Buße belegt. Solche, welche das „Täfferrecht" erhalten wollten, mußten ſich perſönlich darum bewerben, und nach deſſen Erlangung dem Herrn geloben, ſie wollten nur unverbotenes Kaufmannsgut mit geeichtem Maß und Gewicht verkaufen und das Gewerbe „treulich und ungefahrlich nach Ehren verſehen". Vogt und Räte hatten die Verpflichtungen, ſo oft es ihnen nötig ſchien, alle Gewerbsleute der Stadt durch den Weibel mit ihren Maßen und Gewichten aufs Rathaus beſchicken zu laſſen und eine genaue Unterſuchung vorzunehmen, ob alles in Ordnung und den Vorſchriften gemäß vorhanden ſei. Uebertreter waren dem Gerichtsherrn zu verzeigen, welcher ſie beſtrafte, „damit menclichem vmb ſin gelt werſchafft geben werde". Es kam nun vor, daß Leute ein Gewerbe betrieben, ohne vorher beim Gerichtsherrn die Erlaubnis geholt zu haben, weil ſie die Entrichtung der Gebühr umgehen wollten, worüber ſich Hans von Hinweil heftig beklagte. Sein Recht zur Erteilung der „Täfferi" wurde deshalb im „Bigelbrief" neuerdings feſtgenagelt 1538. Es trat aber auch der umgekehrte Fall ein, daß der Gerichtsherr aus Mißgunſt, Aberwillen und andern Gründen ehrenwerten Bürgern das Recht zur Ausübung eines Gewerbes nicht erteilen wollte, weshalb im „Heinzelbrief" 1596 die Beſtimmung aufgenommen wurde: Der Herr darf dem Geſuchſteller, wenn es eine ehrliche Perſon iſt, ohne „ehehafte" Urſachen das Begehren nicht abſchlagen.

1. Die Bäcker.

„Gib uns heute unſer tägliches Brot" heißt eine Bitte in unſerm ſchönſten Gebete, und wohl dem, der es ohne Sorgen erhält. Die Völker hatten einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Kultur getan, als ſie ſich nach langem Widerſtreben entſchloſſen, das Nomadenleben zu verlaſſen, feſte Wohnſitze zu bauen und dem Getreidebau obzuliegen. In frühern Zeiten war die Bäckerzunft noch nicht groß, weil ſowohl die bürgerlichen als auch die adeligen Frauen in großen Oefen den Brotbedarf ſich ſelber verſchafften. Das Anwachſen der Bevölkerung, die Zunahme des Handels und Verkehrs ermöglichten es, daß in Elgg einzelne Bürger die „Pfiſterei" mit Vorteil betreiben konnten.

In Winterthur war die Bäckerei und die Metzgerei Lehen von Kyburg, für welche jährlich ein Zins von 23½ Pfund, die unter die Berufsgenoſſen gleichmäßig verteilt wurden, entrichtet werden mußte. Das Elgger Herrſchaftsrecht enthielt hiefür folgende Beſtimmung (1535): „Wer veils brot Bachenn vnnd vff dem Ladenn ald ſunnt verkouffen will der ſol dauor alle jahr, die Täffri vom herrn empfahen, Lycht er jm die Täffri, So gipt er jm ein jahr 18 haller". Im Jahr 1654 betrieben in Elgg das Bäckergewerbe Ulrich Zinggeler und Georg Mantel und im Jahr 1680: Jakob Frei, Jakob Keller und Peter Büchi. Es iſt möglich, daß damals noch andere Pfiſter im Flecken waren; denn wir kennen obgenannte Namen nur, weil ſie in den Seckelamtsrechnungen als Schuldner erſcheinen. In Winterthur mußten die Brotſchätzer zwei Mal in der Woche bei den Bäckern die Runde machen. War das Brot zu klein oder ſonſt unverkäuflich, ſo nahmen ſie dem betreffenden Bäcker für 2 ß. Brot weg, gaben es den armen Kindern im Spital und machten dem Schultheißen Anzeige, der dem Sünder noch eine weitere Buße von 10 ß. auflegte 1487. In Elgg beſtrebte man ſich ebenfalls, dafür zu ſorgen, daß die Einwohner gutes Brot und volles Gewicht erhalten konnten. An der Johannigemeinde wählten der Vogt und der kleine Rat zwei Brotſchauer, die Bürger ſein mußten. Dieſen lag ob, jeden Samstag und Feierabend, überhaupt ſo oft gebacken wurde, zu allen Bäckern, welche Haus- und Weißbrot verkauften, in die Häuſer zu gehen, und nachzuſehen, ob das Gebäck in Bezug auf Schwere, Größe und Geſtalt den Vorſchriften der Winterthurer Ordinanz entſpreche, und hernach den Preis desſelben nach dem Werte des Kernen feſtzuſetzen. Dies mußten ſie das ganze Jahr tun, die Kirchweih und die zwei Markttage ausgenommen. Da während dieſer Feſte viele Fremde nach Elgg kamen, ſo drückte man über dieſe Zeit ein Auge zu. Welcher Bäcker unge-

Digitized by Google

ſchätztes Brot verkaufte, wurde vom Gerichtsherrn beſtraft, wie es in Winterthur zu Recht beſtand 1535. Im Elggauer Libell von 1635 wurde der Brotſchätzer wieder gedacht und ihnen eingeſchärft, wenn ſie etwas Unrechtes finden würden, ſo ſollten ſie es bei ihren Eiden dem Gerichtsherrn anzeigen und niemand ſchonen. Für ihren Mühewalt erhielt jeder jährlich 2 Pfund. Lange Jahre hindurch wurde mit dieſem Amte der Schulmeiſter betraut, welcher eine kleine Aufbeſſerung ſeines Einkommens wohl brauchen konnte; ob er aber ſtets eine ſo unabhängige Stellung beſaß, daß er ohne Anſehen der Perſon gegen Uebertreter der Verordnungen vorgehen konnte, iſt ſehr zu bezweifeln. Am 8. Januar 1645 wurde Brotſchau gehalten, wobei ſich beim erſten Bäcker, Joggeli Schmid, folgendes Reſultat ergab: Beim gutbatzigen Ring: 10½ Loth, beim Zweiſchillingweggen: 10 Loth, beim Zweikreuzerweggen: 3½ Loth zu wenig. Beim „Vilvögler" zeigte ſich nachſtehender Gewichtsmangel: beim Batzenring: 9½ Loth, beim Zweiſchillingweggen: 6 Loth, beim Schillingweggen: 5½ Loth. Beim dritten Bäcker, Ulrich Zinggeler, wurde folgender Manco entdeckt: Dreiſchillingweggen: 1 Loth, Zweiſchillingweggen: 8½ Loth. Die Herren kamen mit einer Ermahnung und mit der Androhung davon, wenn man ſie wieder erwiſche, ſo würden ſie wieder beſtraft.

Im Jahr 1776 beklagten ſich ſämtliche Brotlieferanten in Elgg wegen der von den gnädigen Herren in Zürich für die Bäcker auf der Landſchaft erlaſſenen Verordnung und wünſchten, in Zukunft das Brot wieder nach Winterthurer Schatzung und Gewicht backen zu dürfen, wie dies ihnen in Offnung und Libell zugeſichert ſei, worauf der Landvogt von Kyburg mit der Unterſuchung der Angelegenheit betraut wurde, deſſen Bericht an die Regierung für die Bäcker aber nicht günſtig lautete. Sie hatten vorgebracht, ſie beſäßen die gute Freiheit, auf Winterthurer Jahrmärkten Brot zu verkaufen u. ſ. w. Hierüber ſchrieb der geſtrenge Landvogt: „Eine eigene Brotſchatzung zu verfertigen, iſt Freiheit, aber für eine größere Freiheit zu halten, diesfalls an die Geſetze des Magiſtrats zu Winterthur und nicht an die von Euern gnädigen Herren und Obern gebunden zu ſein, das kommt meinem ſchwachen Kopfe ſeltſam vor". Er war ferner der Anſicht, die Bäcker in Elgg kauften in Winterthur ſehr wenig Getreide, da in ihrer Umgebung viel und gute „Frucht" wachſe, und gab ihnen 14 Tage Bedenkzeit, herauszukalkuliren, ob ſie nach Winterthurer oder Zürcher Schatzung mehr verdienen würden. Nach dieſer Friſt hatten ſie gefunden, ſie könnten nach der erſten Schatzung ungefähr 5 ß. mehr verdienen, als nach der zweiten; eine Kommiſſion in Zürich aber, welcher das Begehren zur Begutachtung übergeben worden war, fand, es ſei kein Unterſchied vorhanden, und

dabei blieb es. Die Bäcker begaben ſich aber nicht ſo leicht zur Ruhe. Im Jahr 1794 beſchwerten ſie ſich abermals, ſie müßten das Mehl nach der Winterthurer Schatzung kaufen, die teurer ſei als die zürcheriſche, und ein Jahr ſpäter hatten ſie ihr Ziel errungen: ſie durften wieder nach der Winterthurer Schatzung backen. Es waren damals drei Brotlieferanten in Elgg, von welchen der erſte 8 Mütt Kernen, der zweite 5 Mütt und der dritte 4 Mütt per Woche brauchte.

Da Winterthur im Brotgewerbe für Elgg maßgebend war, ſo werden hier noch einige Beſtimmungen aus der Bäckerordnung dieſer Stadt vorgeführt. Die Weißbäcker dürfen nur Weißbrot verkaufen im Preiſe von höchſtens 4 ß. Anderes Brot zu backen, ſelbſt für nahe Verwandte, war ihnen unterſagt. Samstag abends von acht Uhr an und den ganzen Sonntag war verboten, Feuer im Backofen zu machen. Die Hausbäcker konnten nur Hausbrot backen im Werte von einem bis acht Schillingen, aber alles aus einem Teig und einerlei Form und Geſtalt, wie es ſich einem Hausbäcker gezieme. Sie waren nicht befugt, Kümmel- oder Eierwecken zu machen weder am Neujahr noch an andern Feſttagen. Die Vogenzerbäcker konnten nur ganze und halbe Vogenzenbrote machen; anderes Gebäck zu verkaufen war ihnen unterſagt. Das Zuwiderhandeln gegen obgenannte Beſtimmungen wurde mit 3 Pfund beſtraft. Wenn ein Mütt Kernen ein Pfund galt, ſo mußte ein Kreuzer wertiges Brot 3 Pfund 8 Loth 2 Quintlein wägen (1531).

2. Die Metzger.

Die Diener des Magens ſtanden im Altertum in hohem Anſehen, weil ſie die Opfertiere ſchlachteten. Wie anderwärts konnte in Elgg nicht metzgen, wer wollte. Die Bewilligung, die vom Gerichtsherrn alljährlich eingeholt werden mußte, koſtete 18 Haller. Der Fleiſchverkauf wurde überwacht, und zu dieſem Behufe erkor der Kleine Rat an der Johannigemeinde zwei Bürger, die des Viehkaufes und der Wertbeſtimmung des Fleiſches kundig waren. Wenn die Metzger ſchlachteten, ſo mußten ſie die Fleiſchſchätzer kommen laſſen, welche bei ihren Eiden die einzelnen Teile des getöteten Stückes, je nachdem ſie fett, gut oder ein „Ausbund“ waren, nach Winterthurer Satzung ſchätzten. Dieſe enthielt für die Preisbeſtimmung folgende Anleitung 1519: „Von einem gemäſteten Ochſen, der ein „Ausſpund“ iſt, koſtet das Pfund 10 Haller; iſt es kein Ausſpund, ſo haben die Schätzer das Recht, es auf 9 oder 8 Haller oder noch tiefer zu ſetzen. Das Pfund Fleiſch von Zeitkühen, die noch nie gekalbert haben, gilt 8—9 Haller. Gewöhnliches Kuhfleiſch: 7 Haller. Kalbfleiſch: 8, 7

Digitized by Google

oder 6 Haller. Gitzifleisch: 9 Haller; ist es kein Ausspund: 6—8 Haller Heilböckisfleisch: 7—5 Haller. Widderfleisch von guter Landschaft: 9 Haller. Burgundische und schwäbische Schafe: 8 Haller das Pfund". Wer das Fleisch teurer als festgesetzt worden, oder ungeschätzt verkaufte, wurde dem Gerichtsherrn verzeigt und gestraft. Die Kirchweih und die zwei Jahrmärkte waren von der Schätzung befreit. Wie heutzutage noch hatten die Fleischschätzer keine angenehme Stellung. Die Elgger Fleischschauer Peter Büchi und Hs. Jörg Schöchli wollten ihres Amtes nicht mehr warten, wenn ihnen nicht neuerdings das Recht zugesichert werde, den Preis der Ware je nach dem Werte höher oder tiefer zu setzen, und wenn die Uebertreter nicht dem Gerichtsherrn verzeigt würden (1628). Auch in späterer Zeit sah man den Schlächtern auf die Finger und suchte das Publikum vor Ausbeutung zu schützen. Ein Metzger, dem das Pfund Kalbfleisch zu 3½ ß. geschätzt worden, der es aber zu 4 ß. verkauft hatte, wurde beim Rate verklagt, der den Fehlbaren dem Gerichtsherrn zur Bestrafung überwies (1780).

Der Lebensmittelpolizei wurde große Aufmerksamkeit geschenkt. Schon das Herrschaftsrecht von 1535 enthielt folgende Vorschriften: „Die Metzger söllenn ouch bei Buße kein losen, noch pfinig süwen, vnreine Kelber, stigend pfarren, oder presthafft vych nit metzgen noch verkouffen, Sonnder das gsund vnnd landslouffig ist". Die Metzger durften nur so viel Ware stechen, als sie ohne Verzug verkaufen konnten. Es war ihnen verboten, das Fleisch zwei oder drei Tage hängen zu lassen. Sie mußten die Würste beim Pfund verkaufen, und dem Publikum Roßwürste aufzudrängen, war untersagt u. s. w.

Die Metzg gehörte dem Flecken, welcher für die Benutzung per Jahr 24 Pfund verlangte. Im Jahr 1539 wurde eine Hauptreparatur an ihr vorgenommen. Das Alter machte sie wieder gebrechlich, so daß für nötig befunden wurde, einen Neubau zu errichten, bei welchem vier Saum und zwei Eimer Wein aus dem Gemeindekeller getrunken wurden (1681).

Im Jahr 1535 verlebte die Metzgerei gute Zeiten: sie war ohne Konkurrenz; denn in der Stadt war nur ein Fleischer. Aber diese Herrlichkeit dauerte nicht lange. Der junge Metzger Hans Trachsler bat den Rat, er möchte ihm die Errichtung einer Bank bewilligen, sein Lehrmeister Vetter Vogler sei mit ihm zufrieden gewesen. Die Behörde war in Verlegenheit: den Metzger Jakob Senn von Höngg, dem man erst vor kurzem die Niederlassung gestattet hatte, konnte man nicht wegweisen, ebenso war man überzeugt, daß drei Metzger ihr Auskommen in Elgg nicht finden könnten. Die Bewilligung wurde dennoch erteilt (1643). Im Jahr 1674 gehörten zur Schlächterzunft sogar fünf Mitglieder, nämlich Othmar und Georg

Digitized by Google

Vogler, Martin Büchi, Bernhard Keller und Jörg Oehninger, von welchen die ältern der Ansicht waren, sie seien weiter in der Welt herumgekommen als die jüngern und hätten deshalb auch mehr Recht. Der Rat war aber anderer Meinung und erkannte mit Mehrheit: Es ist kein Unterschied zu machen. Jede Woche ist der Reihe nach von einem Metzger ein Ochs zu schlachten. Die Reihenfolge bestimmt das Los. Für die Benutzung des Metzglokales hat jeder einen Gulden zu zahlen. Da die Zahl der Schlächter zu groß war, konnten sie nicht genügend verdienen, lagen sich oft in den Haaren und behelligten die Räte mit ihren Streitigkeiten. Um dem Uebelstande abzuhelfen, wurde im Jahr 1675 eine neue Metzgordnung gemacht, der wir folgende Bestimmungen entnehmen: Vor der Schatzung und Untersuchung darf kein Fleisch verkauft werden. Im Notfall kann es ungeschätzt an Wirte, Kranke und Wöchnerinnen, aber nicht teurer verabreicht werden. Die Bürger müssen vor den Fremden bedient werden. Ist das Rind- oder Kuhfleisch finnig, so soll es durch die Schauer nach seinem Werte geschätzt werden. Finniges Fleisch muß auf einer besondern Bank ausgewogen werden. Schafe sollen gegen Jakobi, Kälber gegen den Frühling geschätzt sein. Die Mäuler sind mit den Kutteln zu verkaufen u. s. w.

Im Jahr 1663 beklagten sich Othmar und Georg Vogler und Martin Büchi als Inhaber der ehehaften Metzg in Elgg bei Bürgermeister und Rat in Zürich, es gebe Wirte und Privatleute, die großes und „schmales" Vieh kaufen, es schlachten und das Fleisch absetzen, wodurch ihnen großer Schaden erwachse. Nach der Metzgordnung und dem Beschlusse des Großen Rates in Zürich gegen die „Kafler" und Winkelmetzger dürften in Elgg nur diejenigen das Metzggewerbe betreiben, welche die ehehafte Metzg zu Lehen hätten. Hierauf wurde in Zürich, um die Ehehaften in ihren Rechten zu schützen, entschieden, es müßten der Landvogt in Kyburg und der Gerichtsherr darüber wachen, daß auf eine Meile in der Runde von Elgg nicht gemetzget werde.

Mit dieser Auffassung der Metzggerechtigkeit waren aber Vogt und Räte in Elgg nicht einverstanden und legten in Zürich Verwahrung ein mit folgender Begründung: Die Metzg ist Eigentum des Fleckens. Es ist ein alter Brauch in Elgg, daß ein Bürger, wenn er Vieh hat, das er nicht mehr brauchen kann, und das ihm kein Metzger abkaufen will, es schlachten lassen und das Fleisch verkaufen kann. Mit diesem uralten Brauche ist die Metzg verliehen worden. Gefällt dieser den Inhabern der Gerechtigkeit nicht, so können sie dieselbe zu jeder Zeit aufgeben. Am 14. Okt. obgenannten Jahres erging nun in Zürich ein neuer Spruch, dahin lautend: „Elgg bleibt bei seinem alten Rechte geschützt; aber es darf damit kein

Digitized by Google

Mißbrauch gemacht werden. Keinem Bürger ist gestattet, auf Gewinn oder Mehrschatz beim Pfund oder Lid Fleisch zu verkaufen; dies steht allein den ehehaften Metzgern zu. Hat jemand ein Stück Vieh gekauft oder erzogen und kann es nicht mehr brauchen oder hat es Schaden genommen, so darf er es nicht sofort töten, sondern muß es dem ehehaften Metzger zum Kaufe anbieten. Will dieser es nicht kaufen, oder zu einem Spottpreise abdrücken, so kann er es nach alter Ordnung durch einen Metzger schlachten lassen, und was er nicht braucht, öffentlich verkaufen. Dabei müssen die ordentlichen Schätzer zugezogen werden, welche den Preis etwas billiger als gewöhnlich festsetzen. In Zukunft muß bei der Verleihung der Metzg der alten Bräuche Erwähnung getan werden. Bei der künftigen Verleihung sind die drei genannten Metzger dieses Streites wegen nicht „zurückzusetzen." Im Jahr 1758 führten die Metzger abermals Klage, daß die Bürger Vieh schlachten ließen und es beim Pfund oder Lid verkauften, worauf ihnen vorgenannter Urteilsbrief vorgelesen wurde.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Metzger angefangen, viel Rindvieh in ihren eigenen Häusern und nicht in der ehehaften Metzg zu schlachten, um das Fleisch der obrigkeitlichen Schatzung zu entziehen; deshalb wurde ihnen angezeigt, sie hätten sich der Metzg zu bedienen. Wollten sie vor dem Samstag, dem gewöhnlichen Fleischtag, metzgen, so müßten sie davon Anzeige machen, damit die Schatzung vorgenommen werden könne.

Nach der Offnung von 1535 und den Spruchbriefen von 1635, 1660 und 1663 hatten Vogt und Räte in Elgg alljährlich zwei Fleischschätzer gewählt und in Eid genommen. Nun wurden 1758 und 1768 die „ehehaften" Metzger nach Kyburg berufen, wo sie die allgemeine Landesschatzung beschwören mußten, was beschwerlich war. Die Elgger Fleischer wandten sich klagend an die Familie Werdmüller mit der Begründung, daß sie sich bis dahin die Winterthurer Schatzung zur Richtschnur genommen hätten und die Neuerung ein Eingriff in die Vorrechte Elggs sei. Unterm 10. Januar 1772 führte die Herrschaft in Sachen über Landvogt Ludwig Lavater bei Bürgermeister und Rat in Zürich Klage und erlangte die Bestätigung der Offnung und des langjährigen Gebrauches (16. März gl. J.).

3. Die Wirte.

Seit alten Zeiten wurden Gast- und Zapfenwirte unterschieden. In Winterthur war ihr Gewerbe völlig frei. Es genügte, um eine Tavernenwirtschaft zu betreiben, in dem eigenen Hause ein paar Betten aufzustellen, dem Schultheißen eine bezügliche Anzeige zu machen und den übrigen Gast-

Digitized by Google

wirten ein Mahl zu verabreichen. Eine Abgabe mußte nicht entrichtet werden. In Elgg waren dagegen nur drei Tavernenwirtschaften: Meise, Krone, Ochsen, von welchen die erste die bestbesuchte war. Die Inhaber derselben hatten alljährlich dem Gerichtsherrn für die Bewilligung die übliche Taxe von 18 Haller zu entrichten, und das Herrschaftsrecht von 1535 setzte fest: „Wenn andere Bürger als die „offenen Täferwirte" fremde Leute, die nicht zu ihrem Gesinde oder ihrer Verwandtschaft gehören, ohne des Gerichtsherrn oder seines Vogtes Erlaubnis über Nacht halten, so sind sie zu einer Buße von 3 drei Pfund Haller (ca. 35 Fr.) verfallen". Wer in der Stadt Wein ausschenken wollte, der nicht auf seinem Eigentum gewachsen war, mußte vorher den Gerichtsherrn ebenfalls um die „Täffri" bitten und ihm alle Jahre obgenannte Abgabe entrichten. Im Anfang des 16. Jahrhunderts werden in den Seckelamtsrechnungen zwei Tavernenwirte genannt: „Dem Joseph Ammann am Rechnungsmahl: 9 Pfund (1536). Dem Joseph Ammann, da mans Fastnachtspiel gehabt: 3 Pfund (1538); ebenso am „Kilwymahl": 2 Pfund (1541). Dem Arbogast Schöchli am Landtag zu Kyburg: 19 Behemsch (1538). In Arbogasts Haus, als man den alten Junker heimgegrüßt, beschenkt und die Zinseier gegessen hat (1541)". Im Jahr 1546 sorgten für die Stillung des Durstes und die Unterkunft der Fremden Hermann Meiß, Uli Lux und Uli Straßer, und 1551 kamen zu diesen hinzu Enderli Vogler und Uli Bryd. Im Jahr 1645 anerbot sich Hans Mantel, die Meise neu zu bauen, was ihm vom Rate unter der Bedingung bewilligt wurde, daß er Stockmauern errichte.

Wie in Winterthur schenkte der Rat zur Ausschmückung der Gaststube den Wirten, wenn er mit ihren Leistungen zufrieden war, gemalte Scheiben und Fenster. So erhielt 1542 Arbogast Schöchli ein Fenster zur Verehrung im Werte von 5 Pfund und der Ochsenwirt ein solches im Preise von 13 Pfund im Jahr 1570. Es gab auch außerhalb des Fleckens Wirte, welche sich die Gunst des Rates erwarben und deshalb mit dem auf Glas gemalten Wappen Elggs bedacht wurden. Der Wirt zu Matzingen bekam einen Schild, der 3 Pfund gekostet hatte 1557, ebenso Ulrich im Gyrenbad in seinen neuen Bau 1622. Die Glasmalerei wurde in Winterthur besorgt.

Das Streben der Gesetzgeber früherer Zeiten ging dahin, die Einwohner vor der Ausbeutung durch die Wirte zu bewahren. Im Jahr 1532 erhielt die Obrigkeit in Zürich folgende Anzeige: „Es haben unsere Eidgenossen zur Förderung des gemeinen Nutzens und zur Abstellung des großen Uebermaßes, so bisher mit unziemlichen Uerten gebraucht worden, ein gemein Einsehen getan und also geordnet, daß jeder Wirt in unserer Eidgenossenschaft das Mahl um 6 gute Kreuzer, die Morgensuppe, Abendbrot und Schlaf-

Digitized by Google

trunk, jedes um 3 Kreuzer, geben ſolle". Und die Winterthurer Wirtsordnung von 1659 beſtimmte: „Anlangend die Mahlzeiten für durchreiſende Perſonen und die Angehörigen einer Hochzeit iſt verordnet: Eine einfache Mahlzeit als: Voreſſen, Suppe, Fleiſch und Gebratenes ohne Nebentrachten koſtet für einen Mann 20 ß., für eine Frau 16 ß. und eine Tochter 14 ß. Auch in Elgg kam dieſe Beſtrebung durch folgende Beſtimmungen zum Ausdruck: „Man darf in keinem Glas noch irgend einem Geſchirr Wein verkaufen, wenn er vorher nicht mit dem geeichten Maß beim Faß gemeſſen und geſchätzt worden iſt. Bei dem Trinkgeſchirr iſt ſtets darauf zu achten, ob es geeicht ſei. Fremder Wein darf nur einen Pfennig teurer als derjenige, welchen die Zapfenwirte ausſchenken, verkauft werden. Will Einer fremden Wein zu Ehrenwein machen, darf er die Maß 3 Pfennig teurer abſetzen. Außer dem Hauſe darf dieſer Wein nur für Kranke Verwendung finden". Die Wirte waren nicht zufrieden, daß ſie den Preis des Weines nicht nach ihrem Belieben feſtſetzen konnten und ſuchten die Schatzung zu umgehen. Beabſichtigten ſie einen Aufſchlag, ſo ſuchten die Obern manchmal, denſelben zu hintertreiben. Dies führte zu einem unerquicklichen Handel (1635), der mit einem gütlichen Vergleich zwiſchen dem Gerichtsherrn Bodeck und Elgg durch Landvogt und Beiſäßen beigelegt wurde und der lautet: „Ich Gerold Grebel, alt Schultheiß der Stadt Zürich, Vogt der Grafſchaft Kyburg, habe erkannt und geſprochen, daß die „Täfäri" zu Elgg einem Gerichtsherrn unwiderſprechlich gehört; wenn alſo die Wirte eine Schatzung oder einen Aufſchlag des Weines begehren, ſo müſſen ſie darum bei ihrem Herrn anhalten, welcher ſie am folgenden Tage zu einer ihm beliebigen Stunde in dem Rathaus zuſammenkommen läßt, wo ſie mit einander reden und ſich vereinbaren. Iſt aber der Gerichtsherr am Erſcheinen verhindert und ſchickt keinen Stellvertreter, ſo ſollen Vogt und Rat allein einen Entſcheid faſſen, damit die Wirte nicht verſäumt werden und in Bezug der Schatzung wiſſen, wie ſie ſich zu verhalten haben".

Die Wirte ſollten ſich für den Gerichtsherrn zu Polizeiſpitzeln hergeben, aber ſie verwahrten ſich dagegen, weshalb ſie ins Recht genommen wurden. Im Jahr 1537 ließ Hans von Hinweil die drei Täfferwirte verklagen, ſie ließen in ihren Häuſern Unfug, Frevel und ſträfliche Handlungen geſchehen, ohne die Fehlbaren bei ihm zu verzeigen. Die Wirte waren der Anſicht, es geſchehe nichts Derartiges; zudem ſeien ſie als Bürger nicht verpflichtet, ihre Gäſte zu verklagen. Vor etlichen Jahren habe der Junker Jörg von Hinweil mit Elgg den gleichen Span gehabt und verlangt, daß jeder Bürger oder Inſaße, der ihm ſchwöre, Strafbare zu „leiden" habe. Vom Flecken ſei damals das Anſinnen zurückgewieſen worden mit

der Begründung, daß nur Vogt, Kleiner Rat und Weibel diese Verpflichtung hätten, und daß diese hiefür auch dem Herrn einen geschworenen Eid leisten müßten. Die Wirte seien Bürger wie andere, müßten keinen besondern Eid schwören und mithin auch nicht schuldig, das Verlangte zu erfüllen. Es liege in ihrer Pflicht, nur Fremde, nicht Gerichtsangehörige zu verzeigen. Das Gericht stimmte ihnen bei; aber der Junker appellirte, und der Entscheid höhern Orts lautete: Gastwirte, Ehegaumer und andere Amtsleute müssen wie überall in der Grafschaft auf die Mandate der gnädigen Herren in Zürich schwören und dem Junker den Eid geben hiefür.

Nicht nur waren den Tavernenwirten die Flügel derart beschnitten, daß sie die Weinpreise nicht beliebig ansetzen konnten, sondern sie hatten auch von der Konkurrenz der Zapfenwirte und Privaten stark zu leiden. Dadurch entstanden Streitigkeiten, welche die Vorgesetzten häufig beschäftigten und die Einwohnerschaft in große Aufregung versetzten. Vogt und Räte beklagten sich im Jahr 1625 bei dem Gerichtsherrn Bodeck, es gebe im Flecken Leute, die nicht nur eigenen Wein und denjenigen, den sie für Schulden angenommen hätten, auswirten würden, sondern auch solchen, welchen sie in der Fremde gekauft, bei Nacht und Nebel in den Flecken geführt und nicht verohmgeldet hätten. Dadurch wären die Tavernenwirte und die Bürger schwer geschädigt. Die Erstern müßten hohe Abgaben entrichten, die letztern könnten ihren Wein nicht an den Mann bringen. Die Winkelwirte würden zudem ihr Getränk nicht nach Vorschrift um einen Pfennig wohlfeiler verkaufen als die Hauptwirte. Bei ihnen kämen Landläufer zusammen, um ihre übel erworbene Ware abzusetzen: ebenso gebe es Bettler, die zum großen Aergernis der Einwohner ihre Almosen verpraßten. Hierauf gestattete der Gerichtsherr dieses Wirten noch bis Ende des laufenden Jahres und verbot es dann bei 3 Pfund Buße, wovon er der Regierung in Zürich Anzeige machte. Diese beauftragte dann den Landvogt in Kyburg, auf das Treiben der Bettler, Landstreicher in den Winkelwirtschaften Elggs ein wachsames Auge zu halten.

Bäcker Zinggeler bewarb sich um die Bewilligung (1650), vier Wochen vor und ebensoviele nach Michaeli Wein, den er für Schulden erhalten, ausschenken zu dürfen. Es gebe um diese Zeit am Jahrmarkte so viele Leute, daß die Täferwirte nicht allen Anforderungen genügen könnten. Der Gerichtsherr gab hiezu die Erlaubnis unter der Bedingung, daß die vorgebrachten Gründe wahr seien. Dagegen erhoben sich die Wirte, einwerfend, Zinggeler habe keinen Schuldenwein; wohl könnte die „Meise" nicht alle Gäste beherbergen, dagegen seien in der „Krone" und im „Ochsen" nie alle Plätze besetzt; zudem könnten die Bäcker nicht genug Brot backen, und

die Metzger schlachteten nur Schweine, so daß sie genötigt seien, von Frauenfeld Fleisch zu beziehen. Die Sache kam vor den Landvogt Waser in Kyburg, welcher dem Bäcker die Erlaubnis erteilte, eine Woche lang zu wirten. Zinggeler hielt sich aber nicht daran; dafür wurde er ins Gefängnis gesteckt, und als seine Leute mit Weinausschenken fortfuhren, wurde er für ehr- und wehrlos erklärt. Nun entstand große Zwietracht in der Gemeinde; es gab zwei Parteien, von welchen es die eine mit den Wirten, die andere mit den Bäckern hielt. Diejenigen Vorgesetzten, welche sich an Brief und Siegel halten wollten, wurden mit Absetzung bedroht. Im Jahr 1655 machte man endlich dem Streite durch folgenden Entscheid ein Ende: „Ein Bürger darf Wein, den er selbst gepflanzt hat, oder solchen, den er für Schulden hat annehmen müssen, beim Zapfen ausschenken; aber das Faß muß versiegelt werden, und er hat das Umgeld zu entrichten. Daß die Angelegenheit damit nicht zur Ruhe kam, geht daraus hervor, daß aus dem Jahr 1670 ein Urteilsbrief vorhanden ist, welcher die Erläuterung gibt, was unter dem Schuldenwein zu verstehen sei, nämlich: „Ein Bürger zu Elgg hat das Recht, armen Leuten während des Jahres Geld und Lebensmittel zu borgen gegen das Versprechen, die Schuld werde im Herbst mit Wein zurückbezahlt. Diesen Wein, sowie den eigenen und denjenigen, den er sonst Schulden halber hat annehmen müssen, darf er beim Zapfen ausschenken. Wenn aber ein Bürger gegen bares Geld Wein einkellert, so kann er ihn nur saumhaft per Saum veräußern.“ Im folgenden Jahrhundert brach der Streit zwischen Tavernen- und Reifwirten wieder aus. Die Wirte der „Meise“ und der „Krone“ beklagten sich vor der versammelten Gemeinde: die Zapfenwirte kaufen während des Jahres in den Kellern viel Wein auf und setzen ihn im kleinen wieder ab, wozu sie nicht berechtigt sind, und 1773 beschwerten sich Rudolf Trachsler zur „Meise“ und Jakob Trachsler, Schneider und Wirt zur „Krone“ gleicher Weise abermals, worauf entschieden wurde, daß die Reifwirte ihren von Bürgern an Schuld und Versatz in mäßigen Partien erworbenen Wein mit Brot ausschenken dürften, aber nicht an Fremde, sondern nur an Bürger. Die Gemeinde verlor den Prozeß mit den Tavernenwirten und mußte 132 Pfund Kosten zahlen, von welchen das Seckelamt die eine und die Bürger als Zapfenwirte die andere Hälfte zu tragen hatten. Dieser hartnäckige Kampf zeigt uns deutlich, daß die gemeinen Bürger bei der Stillung ihres Durstes und beim gemütlichen Zusammensitzen nicht an die drei Hauptwirtschaften, in welchen sich gewöhnlich die Vorgesetzten gütlich taten, gebunden sein wollten, und daß sie es vorzogen, in kleinen Winkeln ungestört und unbeaufsichtigt einen billigen und guten Tropfen zu kosten, dabei große Geheimnisse auszutauschen, an den Handlungen ihrer Obern

Digitized by Google

ſcharfe Kritik zu üben und wichtige Verabredungen zu treffen. Dieſe kleinen Schenken hatten ſtets einen guten Zulauf. Im Jahr 1781 führte der Gerichtsherr eifrig Klage, es gebe Winkelwirte, die keinen Reif aufſtecken und heimlich an Gäſte Wein verkauften, und verlangte beſtimmt, daß auf ſolche Bürger fleißig Obacht gegeben werde.

Das Wirten muß in frühern Zeiten ſchon ein einträgliches Geſchäft geweſen ſein; denn auch die Pfarrer hielten es nicht unter ihrer Würde, auf dieſe nicht ungewöhnliche Weiſe ihr Einkommen zu verbeſſern. Im Jahr 1626 verbot die Obrigkeit von neuem den Landgeiſtlichen, die Pfarrhäuſer als Weinſchenken zu benutzen: „Wir vermahnen die Prädikanten, daß ſie in den Pfarrwohnungen keinen Gaſt mehr ſetzen und demſelben Speis und Trank um Geld aufſtellen, noch Wein vom Zapfen ſchenken. Wir vertrauen, ihr werdet euch die Wohlfahrt eurer Kirchgenoſſen mehr angelegen ſein laſſen als einen geringen Gewinn". Wie viel dieſe Ermahnung gefruchtet hat, geht daraus hervor, daß der Pfarrer Kramer in Elgg eingeklagt wurde, er habe im Thurgau mehrere Fuder Wein eingekauft und im Laufe des Jahres an die Bürger abgeſetzt. Dies wurde ihm vom Gerichtsherrn und Rat unterſagt, da es wider die Predikantenordnung ſei. Die Antwort des Pfarrherrn lautete, die Ordnung gehe ſie nichts an; ſeine Vorfahren hätten auch Weinhandel getrieben 1784. Zur Bewahrheitung deſſen, daß auch in frühern Zeiten in Straffachen nicht immer die gleiche Elle angewendet wurde, mag Folgendes dienen: die arme Eliſabeth Ludi wurde verklagt, ſie ſchenke ohne Unterlaß Wein aus, ohne für denſelben Umgeld zu bezahlen. Sie mußte vor Vogt und Rat erſcheinen und entſchuldigte ſich damit, ſie hätte den Soldaten nicht eigenen Wein gegeben, ſondern ſolchen in Stadelmanns Haus geholt. Sie erhielt einen ernſten Zuſpruch, und über Stadelmann wurde eine Buße gefällt.

Im Jahr 1554 waren in Elgg drei Tavernen- und 11 Zapfenwirte; die letztern, unter welchen ſich fünf Bäcker befanden, verkauften jährlich ca. 150 Saum Wein, die erſtern rund 170 Saum. Fäſi ſchreibt in ſeiner Geographie 1765 hierüber: Im Flecken ſind drei bequeme Herbergen mit wohl beſtellter Tafel und gutem Keller." Wurde beim Saum oder Eimer verkauft, ſo mußten ſie einen der „geſetzten Abläſſer" zuziehen. Heutzutage hört man häufig darüber klagen, die Schenkhäuſer vermehrten ſich auch gar in erſchreckender Weiſe; dies habe zur Folge, daß die Leute ſich mehr an das Wirtshaus als an das Familienleben gewöhnten und ſich die Sitten ſehr verſchlechterten. In den frühern Zeiten ſeien die Menſchen doch viel beſſer geweſen als jetzt. Die Vergleichung lehrt aber, daß auch in frühern Jahrhunderten es Leute gab, welche die Leber auf der Sonnenſeite hatten,

Digitized by Google

und daß die Anzahl der Wirtshäuser im Verhältnis zur Einwohnerzahl nicht niedriger stand als gegenwärtig. Nach Meier, Gemälde der Schweiz, hatte im Jahr 1792 die Kirchgemeinde Elgg 2103 Seelen, von welchen etwa die Hälfte zur innern Gemeinde gehörten. Auf obige vierzehn Wirte verteilt, ergibt sich auf 75 Seelen ein Wirtshaus. In Winterthur betrug im Jahr 1753 die Zahl der Schild- und Zapfenwirte 68, nämlich auf 76 Seelen ein Weinspender. Nach der letzten Volkszählung von 1888 gab es in Elgg 1087 Einwohner mit 9 Wirtschaften, also auf 121 Ortsanwesende eine sorgenbrechende Anstalt. Es ist allerdings richtig, daß es bei einer Vergleichung nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf die Frequenz und den Konsum ankommt; allein es ist bekannt, daß unsere Vordern viel weniger Kaffee und Thee tranken als wir.

4. Andere Erwerbszweige.

In den verflossenen Jahrhunderten war Gewerbefreiheit ein unbekannter Begriff. In Winterthur hatte die Familie Steiner die Fabrikation von Silbertressen eingeführt und mußte ihr Unterfangen schwer büßen, weil die Seidenindustrie ein ausschließliches Vorrecht der Hauptstadt war (1713). Ein nicht minder scharfes Auge hielten die zürcherischen Regenten auf die übrigen städtischen Orte ihres Gebietes. Im Jahr 1757 wurden drei Bürger von Elgg vor die Fabrikkommission nach Zürich zitirt; denn sie hatten das Unerhörte begangen, etwas Baumwolle spinnen zu lassen und das Garn außerhalb der Limmatstadt zu verkaufen. Jakob Huber, Metzger, wurde mit 5 Pfund bestraft, die beiden andern mit einer Warnung entlassen. Elgg beschwerte sich hierüber, glaubend, das Recht, Baumwolle zu verarbeiten, wie Winterthur zu besitzen; deshalb wurden Statthalter Huber und der Ratsschreiber nach Zürich gesandt. Daß ihr Gang mit Erfolg gekrönt worden sei, konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Früher pflanzten die Frauen Lein und Hanf, spannen und woben deren Fasern und machten aus dem Tuch Kleider; deshalb war die Zahl der Schneider nicht so groß wie jetzt. Eitelkeit und Mode sorgten dafür, daß diese weibliche Arbeit verdrängt und die Kleidermacherei einer kunstsinnigen männlichen Genossenschaft übertragen wurde. Die Leute, welche in alter Zeit in Elgg mit Nadel und Faden hantirten, scheinen stille, ruhige Bürger gewesen zu sein; denn die Ratsbücher erzählen wenig von ihnen. Des Fleckens Bewohner, viel auf dem Felde arbeitend, fanden keinen Gefallen daran, in der dumpfen Stube auf dem Tische stille zu sitzen und die Nadel zu schwingen; deswegen lag das Schneiderhandwerk erstlich in den

Digitized by Google

Händen der Anſäßen und Fremden. Dem Schneider Jörg Brun wurde in Anerkennung ſeiner Verdienſte die „Uerte“ auf dem Schützenhaus geſchenkt (1589). Im Jahr 1637 zahlte der Kleidermacher Hans Zäch jährlich 1 Pfund und 1652 Jakob Meyer 2 Pfund Hinterſitzgeld. Neben den Letztern führte der Bürger Heinrich Zinggeler das Bügeleiſen und machte dem fremden Eindringling auf jede Weiſe das Leben ſauer. Das Meiſterſtück der Schneider beſtand in der Anfertigung eines Paares Hoſen.

Die Schuhmacher waren ebenfalls ruhige Leute; auch über ſie ſchweigen die Aufzeichnungen des Rates. Ihre Geſellſchaft wuchs nur langſam an, weil, obſchon den Bewohnern die Wunderkuren des Pfarrers Kneip noch nicht bekannt waren, jung und alt barfuß ging oder die Füße mit Holzſchuhen ſchützte. Erſt wenn das Gehen mit letztgenanntem Schuhwerk in dem fetten Lehmboden den Leuten zu beſchwerlich wurde, griff man, inſofern die Mittel dazu vorhanden waren, zum bequemen Lederſchuh. Es gab in Elgg wenige, welche nach Zurzach an die Meſſe reisten und dort, die Gelegenheit benutzend, Schuhe und Pantoffeln kauften; deshalb fing auch das Schuſterhandwerk an, ſeinen Mann zu ernähren. Adam Müller, Schuhmacher, gab dem Rate, weil er eine Frau von auswärts genommen, einen ſilbernen Becher im Werte von 5 fl. (1635).

Die Burgerſchaft ſah es gerne, wenn Schmide und Wagner ſich bei ihnen niederließen; denn ihrer bedurfte ſie häufig zur Erſtellung und Reparatur ihrer Ackergeräte. Der Wagner Hch. Oehninger kaufte 1631 dem Schreiber Wetzel ſein Haus ab und 1664 wirkte neben deſſen Sohn der Wagner Ulrich Hegnauer. Im Jahr 1551 kamen zwei Schmide aus dem Frankenland nach Winterthur und baten den Rat um Niederlaſſung, ſie wollten die alten Amboſe ausbeſſern und ſtählen. Nach Einſichtnahme vorgelegter guter Zeugniſſe erlaubten ihnen die Väter der Stadt, beim Schmidtor eine Schmide zu bauen. Die Handwerksgenoſſen in Winterthur hielten anfänglich zurück, und ſo kam es, daß der Schmid in Brütten der erſte Kunde der Fremden war. Nachdem die Arbeit wohl gelungen, machten auch die andern Zuſpruch. Der Schmid in Elgg wollte nicht der letzte ſein und erhielt einen trefflichen Ambos und einen doppelten Blaſebalg, der nahezu 9 fl. koſtete. Im Jahr 1680 lag die Schmidekunſt in den Händen des Abraham und des Hans Buloth.

Der Oberbau faſt aller Häuſer des Fleckens beſtand aus Holz; große Gebäude wurden ſelten aufgeführt. So kam es, daß das Bauhandwerk nicht zum Flor gelangen konnte und ſich mit der Vornahme von kleinen Reparaturen beſcheiden mußte. Bis zum Jahr 1554 war kein Glaſer in Elgg; das Seckelamt ließ jeweilen den Glaskünſtler von Winterthur

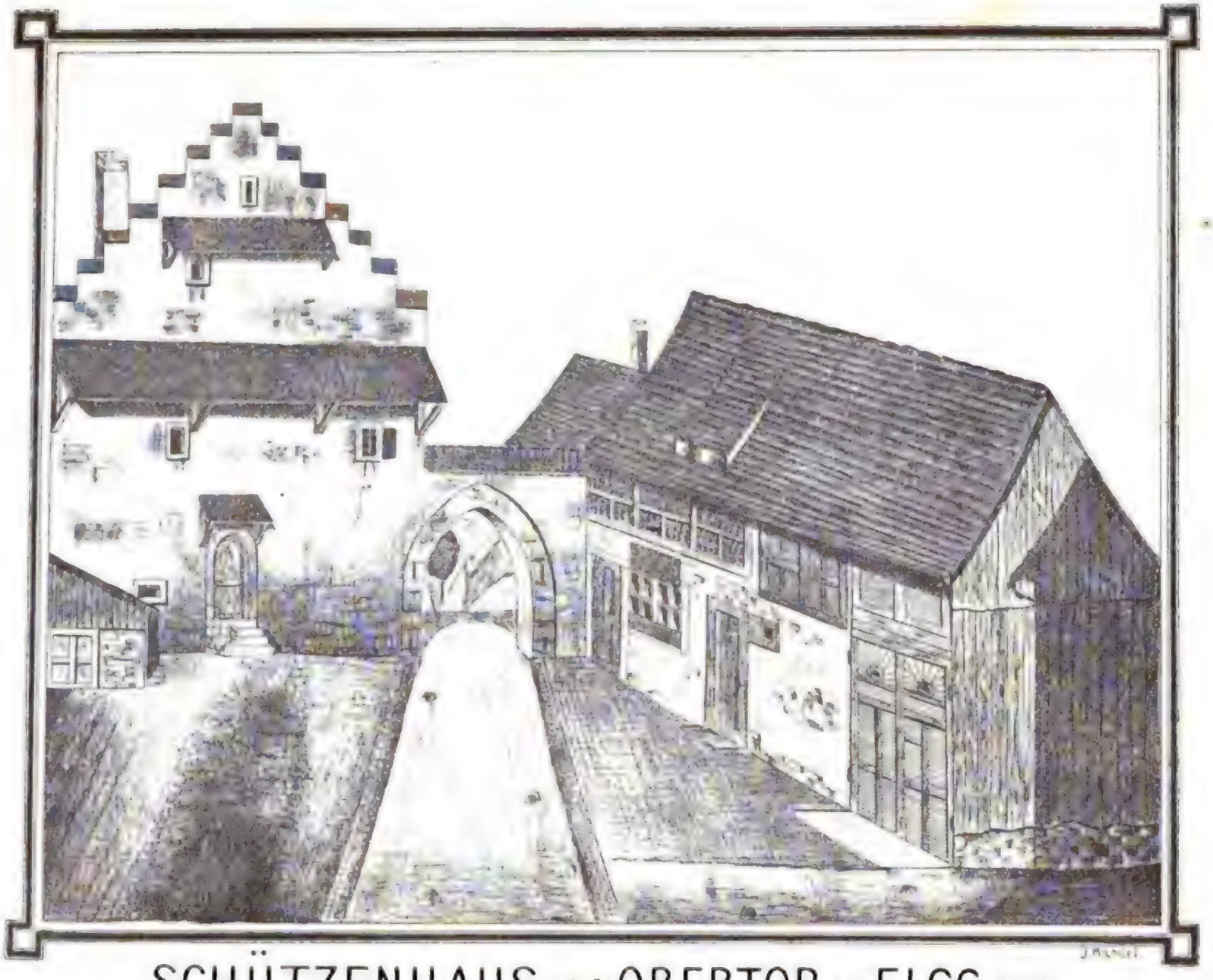

SCHÜTZENHAUS UND OBERTOR IN ELGG 1866.

kommen. Im vorgenannten Jahre hatte des Schreibers Sohn die Profession erlernt und machte drei Fenster ins Rathaus. Im Jahr 1680 betrieben Hans Jörg Büchi und Hans Vogler das Glaserhandwerk. Sie scheinen genügend Arbeit gefunden zu haben, besonders mußten am Schulhaus jedes Jahr viele Scheiben eingesetzt werden, ein Beweis, daß auch in der guten, alten Zeit die Jugend ausgelassen war. Ein Maler hätte in Elgg sein Brot nicht gefunden. Mußten die Tore oder Schilde einen Anstrich haben, so suchte man in Winterthur Hülfe. Einem Schlosser fiel es ebenfalls schwer, in Elgg sein Auskommen zu finden. Des Handwerks wegen nahm der Rat einen solchen ins Bürgerrecht auf 1549, hielt dabei vor Freuden eine kleine Feierlichkeit und drückte sogar ein Auge zu, als er sechs Jahre später seinen Einkauf noch nicht bezahlt hatte; dennoch hielt's der gute Mann nicht lange aus. Im Jahr 1578 hielten Vogt, Rat und Elfer ein Essen, als man den neuen Schlosser, den Tochtermann des Jakob Büchi, zu einem Hintersäßen angenommen hatte; aber 1632 war das Schlosserhandwerk wieder verwaist. Im Jahr 1680 kehrte der Schlosser Ulrich Mantel aus der Fremde zurück. — Wie gering die Kräfte waren, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts das Baugewerbe vertraten, zeigt uns am besten der Neubau des Schützenhauses. Im Mai 1638 wurde das alte Gebäude niedergerissen und ein Keller gegraben. Im Fahrenbach und Angen deckte man die Steinbrüche ab, und Sand holte man im Hohenbühl. Die meisten Arbeiten waren an Fremde vergeben. Meister Cöpperli, der Maurer, brach mit seinen Gesellen die Steine. Näf von Rämismühle lieferte die Schreinerarbeit; Hans Schucher war Steinmetz. Der Kupferschmid Joseph Riggenschwyler von Wil erstellte den küpfernen Dachkennel, der 120 Pfund 10 ß. kostete (120½ Pfund Gewicht) und dessen Frau erhielt für den schönen Drachenkopf 16 ß. Trinkgeld. Kalk und Ziegelsteine bezog man vom Heinrich Studer in Winterthur oder von Turbental. Hans Bueler von Wil machte die Schlosserarbeit und Heinrich Buocher verfertigte die Fenster. Erst im Jahr 1640 erfolgte die innere Ausstattung: das Holz wurde mit Nußöl getränkt, die Mauern mit verschiedenen Farben bemalt. Zu dem neuen Bau schenkten der Gerichtsherr Sulzer, die Städte Winterthur, Wil und Stein ihre Wappen, welche vom Glaser Vogler in die Fenster eingesetzt wurden. Die Gesamtauslagen betrugen 5704 Pfund 16 Schilling 2 Heller.

Zur Zeit der Reformation gab es keinen Hafner in Elgg. Mußten neue Oefen, die damals des Holzüberflusses wegen wahre Ungetüme waren, erstellt werden, so ließ man die „Ofener" von Winterthur kommen. Bei der Erstellung eines Wärmeverbreiters im Rathause im Jahr 1551 wurden

Digitized by Google

die Ziegelſteine von Winterthur und die Kacheln von Dynhard bezogen. Dem Hafner in Winterthur zahlte der Seckelmeiſter für einen Ofen ins Rathaus 49 fl. und ein rechtes Trinkgeld 1574. Wenn die Väter der Stadt beiſammen ſaßen und das Wohl der Gemeinde berieten, ſo wollten ſie ſich nicht durch die Kälte die guten Gedanken verſcheuchen laſſen, weshalb im Jahr 1586 durch den Hafner aus der Nachbarſtadt in die große Ratsſtube ein neuer Ofen gemacht wurde, der 102 Pfund koſtete. Ins Rohr an der Glatt kamen fremde Hafner (1557) und zeigten den Ofenbauern benachbarter Städte, wie Holz erſpart werden könnte. Die Sache wurde als ein ſo großes Wunder angeſehen, daß viele der Anſicht waren, der jüngſte Tag ſei gekommen.

Da das Hafnerhandwerk nicht nur in Winterthur, ſondern auch in Elgg zur Blüte kam, verlohnt es ſich ſchon der Mühe, den Ausblick etwas zu erweitern. In unſerer Gegend ſind noch Oefen aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorhanden. Sie ſind abgeſchloſſene Bauwerke, welche auf Füßen ſtehen, kleinen Türmen gleichen und mit Geſimſen, Zinnen und Ofenſitzen verſehen ſind. Da ſich um den Ofen wie früher um den Herd zur böſen Jahreszeit die Familie verſammelte, ſo ſuchte man nicht nur fürs Auge angenehm zu wirken, indem man ihm eine ſchöne Form und lebhafte Farben gab, ſondern er ſollte auch ſtets ein ſtummer Belehrer und Unterhalter ſein; deshalb war er geſchmückt mit Bildern und Sprüchen aus der vaterländiſchen und fremden Geſchichte, aus der Bibel, aus den Jahreszeiten u. ſ. w. Die Kunſtkenner unterſcheiden im ſchweizeriſchen Ofenbau drei Hauptzeiten, die in einander fließen. In der erſten wurde hauptſächlich auf die Form, die Bauart, auf die Anordnung und Einrichtung der Säulen, Geſimſe und Zinnen Rückſicht genommen; als Beiſpiele dieſer Periode dienen zwei alte, grün glaſirte Oefen im Schloſſe Mörsburg. Im zweiten Zeitabſchnitt behielt man das Vorhergeſagte bei; aber die Kacheln wurden mit allerlei Schmuck in erhabenen Figuren geziert, die Vorgänge aus der Bibel oder aus der Geſchichte darſtellten. Ein ſehr ſchöner Vertreter dieſer Gattung der Kunſt iſt der grüne Ofen im Schloß Wülflingen. Zuletzt trat noch die Farbe, die Malerei, hinzu. Die grüne Bleiglaſur verſchwand. Die Kacheln erhielten einen milchweißen Emailgrund, auf welchem die Bilder meiſtens blau, etwa auch gelb, grün oder violett zur Darſtellung kamen. Die Erſtellung bemalter Kacheln geſchah auf folgende Weiſe: Auf die modellirte Kachel wurde zuerſt der weiße Grund aufgetragen. War dieſer trocken, ſo wurde die Zeichnung, deren Umriſſe auf dem Papier mit Nadelſtichen durchlöchert waren, mit Farbenſtaub übertragen; hernach malte man das Bild mit Mineralfarben aus, überzog es mit durchſichtiger Glaſur und

brannte das Ganze im Ofen ein. Den Uebergang vom zweiten zum dritten Zeitabſchnitt ſtellen zwei Oefen im Schloſſe Elgg dar, von welchen der ältere die Jahreszahl 1607, der andere 1668 trägt. Sie gleichen der Form nach dem Ofen im Schloſſe Wülflingen, aber die Geſimſe, Kacheln, Krönungen, Bilder ſind verſchiedenfarbig von ſeltener Pracht, und die Kunſtkenner gehen darin einig, daß ſie zu den ſtattlichſten und ſchönſten ihrer Art gehören. Als Erbauer des Jüngern nennt ſich: Hans Heinrich Graaff, Haffner zu Winterthur. Eines der ſchönſten und glänzendſten Werke der Ofenbaukunſt aus der Blütezeit ſtand in der „Meiſe“ zu Elgg 1642. Es war ganz bemalt, wurde von Löwen getragen, und enthielt prächtige Darſtellungen der Monate, der Künſte u. ſ. w. wie der jüngere Ofen im Schloſſe. Leider iſt er ins Ausland verkauft worden.

Die Hafner in Winterthur, von denen beſonders die Pfau und Graf berühmt waren, lieferten ihre Arbeiten nach Zürich, Luzern und an andere Orte, doch nicht ohne Hinderniſſe; denn die dortigen Hafner widerſetzten ſich der Einfuhr ihrer Erzeugniſſe, und die Oefen durften erſt aufgeſetzt werden, wenn die Winterthurer ſich mit ihnen durch Ausrichtung einer Summe abgefunden hatten. Ein Bürger in Zürich, der 1605 einen Ofen von Winterthur bezogen hatte, wurde gebüßt mit 20 Batzen den gnädigen Herren, 20 Batzen der Zunft und 20 Batzen den Hafnern, und zugleich den Winterthurern bei 10 Pfund Buße unterſagt, in Zürich Oefen aufzuſetzen. Daß deswegen in Winterthur eine große Entrüſtung herrſchte, läßt ſich vermuten; doch dachten die Lehmkünſtler wohl nicht daran, daß ihre Nachfolger einſt in den gleichen Fehler verfallen könnten. Ein Glied der großen Familie Büchi hatte ſich 1663 in Elgg das Hafnerhandwerk zu eigen gemacht, und gegen Ende des Jahrhunderts betrieb es ſein Sohn Hans Jörg. Neben ihm lag Othmar Vogler der Ofenbaukunſt mit beſonderm Erfolg ob. Mittlerweile war in Winterthur die Hafnerei rückwärts gegangen. Jakob Ziegler, Mitglied des Großen Rates daſelbſt, beſtellte in Elgg zwei Oefen um 60 fl. Weil er die Hafner ſeiner Stadt nicht angefragt hatte, ob ſie ihm das Verlangte zum gleichen Preiſe liefern wollten, wurde er verklagt, worauf der Rat den Spruch fällte, entweder müſſe er ſich mit dem Hafner in Elgg vergleichen, daß er die Oefen wieder zurücknehme oder er habe 30 fl. zu bezahlen, und dann könne er die Wärmeſpender aufſetzen laſſen. Der Hafner von Zollikon verlangte vom Rate in Zürich, (18. Juni 1713) wie die Hafner von Elgg und Winterthur das Recht zu haben, weiße Oefen, welche die Zürcher Meiſter nicht machen konnten, nach der Hauptſtadt liefern zu dürfen. Es wurde aber erkannt, er habe ſich mit den Ofenbauern an der Limmat abzufinden. Othmar Vogler in Elgg lieferte

Digitized by Google

1726 auf die Zunftstube zum Weggen in Zürich einen Ofen, der großen künstlerischen Wert hat. In Form und Gliederung dem schönen Ofen im Rathause in Winterthur nachgebaut, zeichnet er sich besonders durch seine vortrefflichen Malereien aus, die von dem Maler David Sulzer herrühren. Auch dieser Ofen ist leider um 19 Neuthaler verkauft worden.

Wie Zürich und Winterthur hatte Elgg das Vorrecht zur Bildung von Handwerksgesellschaften. Wenn in einem Orte drei Meister gleichen Berufes wohnten, so waren sie befugt, ein Handwerk und eine Lade aufzutun. Ihre Ordnung mußte vom Rate in Zürich genehmigt werden. Wie sehr aber das Handwerk vom Brotneid geplagt wurde, geht ferner daraus hervor, daß man alle Neubildungen mit scharfen Augen beobachtete und sie zu unterdrücken suchte. Die drei Nagler in Elgg begehrten vom Rate, daß man ihre Handwerksartikel ablese und durchgehe, daß man ein recommandirtes Schreiben nach Zürich abgehen lasse, damit sie von der hohen Obrigkeit bei ihrer Verordnung geschirmt würden. Krämer und Schmide in Elgg aber protestirten; indessen gelangten die Nagler doch dahin, daß ihre Freiheiten anerkannt und vom Gerichtsherrn und Landvogt gutgeheißen wurden 1722.

Die Weber führten von je her ein kümmerliches Dasein, und wenn auch etwa ein Schulmeister aus ihrer Zunft gewählt wurde, so verhalf ihnen dies nicht zu großem Ruhme, aber einmal doch zum Rechte. Hans Stadelmann, Schulmeister und andere Weber beschwerten sich wegen ihrer Verordnung, und Vogt und Räte versprachen, sie bei ihren Papieren zu schützen. Es wurde ihnen eine neue Ordnung bewilligt, dafür mußten sie aber jedem Ratsmann 36 ß., dem Weibel 10 ß., dem Stubenknecht 16 ß. und dem Ratsschreiber eine Summe nach dessen Belieben bezahlen. Da mußte das Schiffchen tüchtig laufen, bis diese Auslagen wieder erworben waren 1723. — Wann die Seidenindustrie in unsern Ort eingedrungen ist, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Im Jahr 1727 hielt Hans Ulrich Büchi, Seidenweber, den Rat um Bauholz an.

Nach der Reformation bürgerte sich die Färberei in Elgg ein und nahm einen bedeutenden Aufschwung; denn im weiten Umkreise brachten die Landleute die selbst gesponnenen und gewobenen Tücher herbei, um sie mit Farben schmücken zu lassen. Natürlich wurden die Farbkünste geheim gehalten und Lehrlinge nur selten angenommen. Daß die Letztern nicht immer ein gutes Los zogen, geht aus folgendem Zeitbild hervor: Gabriel Engel, Sonnenwirt in Frauenfeld, gab seinen Knaben Martin einem Färbermeister in Elgg in die Lehre 1627. Nach zwei Jahren beklagte sich der Vater bei dem Gerichte, sein Sohn müsse bei dem Kost- und Lehrherrn Hunger

leiden und habe deshalb Brot- und Weinschulden gemacht, welche Behauptung er durch Zeugen erhärtete. „Am morgen gebe es ein düns müesslj und wenig brocken darinn vnd sygend ihrer viere darzu vnd zu mittag etwan ein krautbrei, es beschüsse aber nüt, wenn er schon ein oder vier birren darzu habe.“ Engel verlangte, der Meister müsse die betreffenden Schulden bezahlen. Dieser, obgleich zum dritten Male vorgeladen, erschien nicht vor dem Elgger Gericht, sondern brachte den Handel vor den Obmeister in Zürich, der in Person nach dem Flecken reiste, die Sache untersuchte und dem Angeklagten den Rat erteilte, den Streit gütlich zu schlichten, worauf der Färbermeister dem Frauenfelder Wirte 12 fl. anerbot. Nun drehte sich der Streit noch um die ergangenen Kosten, worauf ein Prozeß entstand, der bis vor die gnädigen Herren in Zürich gezogen wurde und in der Hauptsache zu ungunsten des Meisters endete.

Für die „Grämpler“ wurde 1548 folgende Verordnung erlassen: „Leute, welche feilen Kauf mit allerlei Dingen treiben, sollen dem Gerichtsherrn 18 Haller Stand- und Täfergeld geben, wie es die Bäcker und Wirte auch tun. Ohne Erlaubnis vom Herrn, Vogt und von den Räten dürfen sie nicht verkaufen. Auf ihre Kosten müssen sie vorher beim geschworenen Weibel in Winterthur ihr Maß und Gewicht eichen und bezeichnen lassen. Zuwiderhandelnde werden nach Gestalt der Sachen bestraft. Handelsartikel sind: Salz und Schmalz und alle Dinge, die mit der Elle oder dem Stab zu messen sind.“ Andernorts wird gezeigt, daß Mathis Müß und Mantel der Krämerei und des Tuchhandels wegen ins Burgerrecht aufgenommen wurden. Im Jahr 1533 lebte in Elgg der Tuchscherer Hans Wyß, der nach dem alten Seegrabenrodel einen Teil einer Hube und einen Hanfgarten bei der Obermühle besaß. Obgleich der Rat dem Krämer Hergott und dem Jakob Fuchs von Mömpelgard je eine gemalte Fensterscheibe im Werte von 5 Pfund schenkten (1556), gelangte der Tuchhandel in Elgg nie zu einem rechten Aufschwung: Winterthur war zu nahe.

Leichter konnte sich die Gerberei, die in Elgg sehr alten Ursprunges ist, entwickeln. Vom Winterthurer Bürger Heinrich Stehelli kauften Adelheid, Witwe des Rudolf Ledergerwer, und ihr Sohn Wilhelm Ledergerwer, beide in Elgg wohnhaft, die hintere Hube in Schneit um 84 gute Gulden (1395) und schenkten sie später der Kirche, ein sicherer Beweis, daß das Gerberhandwerk damals zu Reichtum verhalf. Die Gebrüder und Gerber Ludi, Willi, Bernhard und Uli waren reichbegütert und besaßen in Elgg das Ungschaffengütli, das Welschgut, des Kündimannsgut, des Berneggers Gut, des Dritenbachs Hub und mehrere Juchart Acker in den Gruben, auf welch' letztere die Seegrabenpflicht des Regensbergerhofes übergegangen

Digitized by Google

war (1533). Im Jahr 1650 betrieben Uli Büchi und Heinrich Huber die Gerberei; zu ihnen gesellte sich 1680 Jakob Trachsler. Anfänglich waren die nötigen Gebäulichkeiten zur Ausübung dieses Berufes im Flecken; später mußten sie in die Umgebung versetzt werden. Als die Gerwe im Riet abgebrannt war, erhielten die beiden Besitzer auf ihr Ansuchen hin vom Orte 50 Stumpen als Geschenk 1719. Wer drei Jahre als Lehrling gut gedient und drei Jahre als Geselle in diesem Berufe gearbeitet hatte, durfte sich im Flecken als Meister niederlassen. Durch Gesetz waren die Meister in Rot- und Weißgerber geschieden; die ersten benutzten in ihrem Gewerbe Tannen- und Eichenrinde, die letzten Mehl und Alaun. Im Jahr 1788 war Stadelmann wegen seines Begehrens, in Elgg der Weißgerberprofession obzuliegen, von der löblichen Meisterschaft der Weißgerberei in Zürich einhellig ab und zur Ruh gewiesen worden. Da legten sich Vogt und Rat ins Mittel, schickten eine Abordnung in die Hauptstadt und erlangten, gestützt auf verbriefte Vorrechte, daß Stadelmann seinen Beruf ausüben konnte.

Im Jahr 1781 kam ein fremder Mann, ein Bergknappe, vor den Rat in Elgg und bat um den Hintersitz; denn er wolle im Birmenstall von den Oehningern für 100 fl. Güter kaufen, den Berg durchbohren und Steinkohlen und Mergel graben, wurde aber einstimmig abgewiesen. Wir belächeln die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit der Behörde, dürfen jedoch nicht außer acht lassen, daß es zu jener Zeit sogenannte fahrende Schüler und Gaukler die Menge gab, welche den leichtgläubigen Leuten vorschwindelten, sie seien imstande, Gold zu machen u. s. w. Ein gebrannt Kind fürchtet das Feuer.

Eine Beschäftigung, welche kaum einen goldenen Boden hatte, war die der Harzer. Obgleich dieser Beruf seinen Mann nur kümmerlich ernährte, gab es in Elgg deren drei. Behufs Schonung der Wälder schaffte der Rat 1757 einen von ihnen ab. Es wird nirgends mitgeteilt, daß der Gemaßregelte dafür, weil er seinem Wirkungskreise entzogen wurde, eine Entschädigung oder irgend einen andern Dienst erhalten habe. In frühern Zeiten war das arme niedere Volk vielorts nicht so geschützt wie jetzt. Wie eine Oase aus einer großen Wüste leuchtet uns der Artikel 23 des Grüninger Amtsrechtes, 1668 erneuert, entgegen, welcher lautet: Wenn ein Meister seine Dienstleute vor dem Ziel ohne Ursache wegschickt oder ein Dienst sonst wegen genügender Ursache weggeht, so soll er vollkommen bezahlt werden. Läuft aber der Angestellte ohne Grund weg, so ist man ihm nichts schuldig.

Für eine Landwirthschaft und Viehzucht treibende Bevölkerung war

Digitized by Google

es von großem Vorteil, in nächster Nähe einen Seiler zu haben. Seines Handwerks wegen wurde 1554 der Seiler Uli Peter ins Bürgerrecht aufgenommen. Mehr als ein Jahrhundert lang blieb dieser Beruf in der genannten Familie. Nach dem Hinschied des Uli wurde seinem Sohne auf dem Schützenhaus die „Uerte" geschenkt und von dem Seckelamt bezahlt, sehr wahrscheinlich deshalb, um sich ihm günstig und gnädig zu erzeigen und ihn zu veranlassen, das Handwerk seines Vaters im Orte weiter zu betreiben 1589. Die Folgen des dreißigjährigen Krieges spielten dem Seiler Wilhelm Peter wie manchen andern Bürgern Elggs aus jener Zeit übel mit. Sein Heimwesen kam unter den Hammer.

Am schwarzen Handwerk, dem Kaminfegen, scheint niemand in in Elgg Wohlgefallen gefunden zu haben. Mußten die Rauchleitungen der städtischen Gebäude gereinigt werden, so wurde ein Fremder herbeigezogen. Um das Schulkamin rußen zu lassen, legte das Seckelamt ein Pfund aus (1646). Die Verschönerer des menschlichen Leibes, die Kürschner, die Knopf-, Strehl- und Hutmacher, standen bei der Bevölkerung in besserer Achtung als die Kaminfeger. Schon 1566 wurde ein Hutmacher aufgenommen, und als er Hochzeit feierte, erhielten seine Verwandten von Wil auf dem Rathaus Schenkwein. Hans Büchi war Kürschner und Statthalter 1631. Im Jahr 1570 hielten die Elfer eine lange Sitzung, ob man dem Messerschmid das Burgerrecht geben wolle, und damit ihre geistigen Lichter recht hell würden, sprachen sie Speise und Trank tapfer zu. Die großen Keller des Fleckens und die Wichtigkeit, welche man einem guten Tropfen beilegte, erforderten die Anstellung eines Küfers. Den Kellergeschäften widmeten sich 1635 Hs. Hch. Müller und Hch. Peter. Standen wurden von dem Küfer Baldisser in Aadorf bezogen und vom Küfer in Heiterschen erwarb das Seckelamt ein achtsäumiges Faß um 8½ fl. (1680).

Das Grüninger Amtsrecht schrieb vor, wenn Einer ein Handwerk erlernen wolle mit der Absicht, dasselbe im Städtchen auszuüben, so könne er ohne Eintrag und Hinderniß die Lehrzeit bestehen, bei wem oder wo er wolle. Beabsichtige er aber, auf die Wanderschaft zu gehen, so müsse er seinen Beruf nach des Handwerks Brauch und Recht erlernen, damit er auf seiner Reise sein Brot wohl verdienen und nicht ausgetrieben werde. Die Meister des Hauptortes sahen aber die Freiheiten der Landstädtchen mit „scheelen Augen giftiger Mißgunst" an und waren stets darauf bedacht, der Verbreitung und dem Gedeihen des Handwerks einen Stein in den Weg zu legen, wie sich dies aus folgendem Beispiel ergibt: Der Junge des Fähndrichs Schöchli in Elgg wollte Zinngießer werden; aber die Zinngießer-

Digitized by Google

meiſterſchaft in Zürich verwehrte ihm, dieſes Handwerk zu erlernen, da in Elgg noch nie ein Kantengießer geweſen ſei. Vogt, Rat und Elfer beſchloſſen hierauf, eine Abordnung beſtehend aus Statthalter Huber und Ratsſchreiber Trachsler zu Burgermeiſter Fries nach Zürich zu ſchicken, damit er Elgg bei ſeinen Freiheiten ſchütze und gelangten zum Ziele (1749).

Wie ſehr ſich der Rat auch zur Zeit der Revolution noch angelegen ſein ließ, tüchtige Handwerker herbeizuziehen, geht aus folgendem hervor: Hans Georg Oehninger, Zimmermann, in Karlsbad, verlangte ſeine in Elgg liegenden Mittel, welche ungefähr 50 fl. betrugen, da er ſich in Karlsbad niederlaſſen und dort das Burgerrecht erwerben wolle (1798). Ratsſchreiber Oehninger wurde nun beauftragt, ihm Nachſtehendes zu antworten: Da er der Meinung ſei, in Deutſchland ſein Glück beſſer zu finden als in Elgg, ſo laſſe man ihm natürlich ſeinen freien Willen. Vor der Entlaſſung aus dem hieſigen Bürgerrechte müſſe er aber obrigkeitlich bezeugen, daß er an einem andern Orte Bürger geworden ſei. Dann habe er ſich nach Zürich zu wenden, um aus dem Landrecht entlaſſen zu werden, und erſt hernach werde ihm von Elgg ein Mannrechtsbrief ausgeſtellt und er von dem hieſigen Bürgerverbande entbunden. Der Rat ſei ſehr erſtaunt, daß er ſich in Elgg nicht niederlaſſen wolle; der Geſuchſteller wiſſe ja wohl, daß da ein rechtſchaffener und verſtändiger Meiſter nötig wäre, und die Zimmerleute hier ſo rar ſeien als irgend an einem Orte. „Ihr könnt verſichert ſein, wenn Ihr die Profeſſion wohl erlernt und praktizirt habt, ſo könnt Ihr gewiß hier Euer Brot ſo gutfinden als anderswo. Zum Schluſſe ſeid Ihr noch erinnert an das Sprichwort: Bleib im Land (d. h. in Eurer Vaterſtadt) und ernähre dich redlich".

Die meiſten Bürgerfamilien Elggs trieben Viehzucht, Acker- und Weinbau und lagen nebenbei irgend einem Handwerke ob. In dieſem Zuſammengehen von Landwirthſchaft und Gewerbe lag der Wohlſtand der Bevölkerung. Die Erſtere lieferte den Unterhalt für die Haushaltung und in guten Jahren die Abgaben und Zinſe, das letztere ſorgte dafür, daß ſtets etwas bares Geld vorhanden war und ein Notpfennig auf die Seite gelegt werden konnte. Wenn wir uns erinnern, wie beſcheiden das Handwerk nach der Reformation auftrat, und dann wahrnehmen, wie groß die Zahl der Gewerbsleute im 18. Jahrhundert geworden war, ſo müſſen wir erſtaunen. Das nachfolgende Verzeichnis iſt einem Burgerſchaftsrodel entnommen, welcher im Jahr 1780 bei der Ausgabe des Gemeinobſtes ausgefertigt wurde, und wobei zu beachten iſt, daß nur die Bürger hier verzeichnet ſind.

6 Bäcker: Kaſp. Stadelmann; Hch. Peter; Rud. Zinggeler; Hs. Georg Büchi; Fähndrich Joachim Frei; Joh. Müller.

Digitized by Google

4 Metzger: Joh. Oehninger; Hrch. Oehninger; Othmar Vogler; Hs. Martin Müller.
3 Tavernenwirte: Jak. Trachsler, Ochsen; Hs. Rud. Trachsler, Ratsherr, Meise, Hch. Oehninger, Krone.
2 Müller: Lieutenant Schenkel, ob. Mühle; Jakob Müller, unt. Mühle.
8 Schuhmacher: Heinrich Büchi; Hch. Büchi, Pariser; Jak. Müller; Rud. Stadelmann; Rud. Brännwald; Christoph Stadelmann; Lieut. Konrad Trachsler; Joh. Huber; Felix Büchi.
7 Schneider: Hch. Vogler; David Zinggeler; Hch. Büchi; Jakob Büchi; Peter Oehninger; Hans Georg Spiller; Jakob Zinggeler.
9 Weber: Hch. Spiller; Hch. Stadelmann; Hs. Jak. Oehninger; Hs. Ul. Peter; Kasp. Büchi; Rud. Brännwald; Hs. Jak. Zinggeler; Ulrich Ott; Hch. Büchi.
2 Strumpfweber: Ul. Bränwald; Hch. Mantel.
5 Hutmacher: Rud. Hegnauer; Hs. Jörg Zwingli; Hch. Büchi; Hs. Georg Stadelmann; Peter Hegnauer.
7 Färber: Lieut. Joachim Spiller; Lieut. And. Spiller, Fähndrich; Hch. And. Spiller; Rud. Mantel; Salomon Spiller; Hs. Ul. Spiller; Hs. Jak. Huber.
5 Gerber: Ul. Büchi; Jak. Müller; Richter Huber; Jak. Stadelmann, Weißgerber; Joachim Büchi.
2 Kürschner: Hs. Jak. Spiller; Gallus Spiller.
2 Lismer: Hs. Jak. Büchi; Hch. Müller.
1 Fadenmacher: Hch. Zwingli.
2 Kammmacher: Lieut. Hch. Zwingli; Josua Zwingli.
3 Säckler: Hch. Büchi; Hs Ul. Stadelmann; Joh. Stadelmann.
2 Zimmermeister: Jak. Peter; Wilhelm Peter.
2 Maurer: Hs. Jörg Vogler; Hch. Büchi.
3 Hafner: Hch. Spiller, Pfrundhaus; Hch. Mantel; Jak. Oehninger.
3 Ziegler: Josua Mantel; Ulr. Süßtrunk, Hausmann; Joh. Mantel.
4 Schlosser: Mathias Büchi; Hch. Büchi: Jak. Büchi auf d. Platz; Ul. Büchi.
3 Glaser: Josua Stadelmann; Othmar Büchi; Joh. Huber.
5 Tischmacher: Jak. Mantel; Hch. Büchi; David Müller; Joh. Spiller; Hch. Frei.
2 Schmide: David Schöchli; Hch. Hegnauer.
3 Nagler: Josua Stadelmann; Hch. Mantel; Hs. Jak. Vogler.
1 Büchsenschmid: Jak. Büchi.
1 Goldschmid: Ludwig Schöchli.

Digitized by Google

1 Leiſtſchneider: Jak. Trachsler.
5 Kupferſchmide: Lieut. Kaſp. Büchi; Chriſtoph Huber; Joh. und Joſua Mantel; Hs. Ul. Bränwald.
1 Meſſerſchmid: Lieut. Hs. Kaſp. Müller.
1 Zinngießer: Hch. Trachsler.
2 Dreher: David Büchi; Jak. Frei.
4 Sattler: Hch. Stadelmann; Hch. Huggenberger; Jak. Trachsler; Joachim Büchi.
2 Wagner: Hch. Spiller; Hs. Ul. Müller.
3 Küfer: Jak. Büchi, Brunnenmeiſter; Joh. Büchi; Hs. Jak. Vogler.
1 Gärtner: Jak. Peter.
1 Uhrenmacher: Hch. Hegnauer.
2 Buchbinder: Jak. Spiller; Hs. Jak. Vogler, alt Weibel.
2 Boten: Jak. Mantel; Hch. Oehninger.
3 Hirten: Jak. Zinggeler; Hch. Peter; Hch. Stadelmann.
2 Schärer: Hch. Hegnauer; Hch. Bränwald.
1 Vieharzt: Adam Stadelmann.
1 Apotheker: Johannes Büchi.
2 Schulmeiſter: Kaſpar Peter; Chriſtoph Peter.
3 Forſter: Jak. Spiller; Ul. Ott; Hs. Jak. Buloth.
1 Harzer: Jak. Spiller.

III. Der Handel.

Der Verkehr nach Italien gab Veranlaſſung, daß Zürich zur Verarbeitung von Baumwolle Vorrichtungen traf, wodurch das Bombaſin- und Barchentgewerbe entſtand 1485. Allein die Hauptſtadt wollte auch den Hauptnutzen des Handels genießen und eignete ſich das Handelsmonopol zu. Bis zur franzöſiſchen Revolution war auf der Landſchaft der Handel mit Wein und Getreide in beſchränktem Maße erlaubt; dagegen lag die Fabrikation ganz in den Feſſeln: die Rohprodukte mußten in Zürich gekauft, und waren ſie verarbeitet, ſo durften ſie nur dort wieder abgeſetzt werden. Die Fehlbaren hatten Geldbußen, Pranger, Gefängnis und Landesverweiſung zu gewärtigen. Die Landſtätte z. B. Winterthur, Elgg hatten eine beſchränkte Handelsfreiheit; ihnen war die Fabrikation von Seide unterſagt.

Das Reislaufen ſchlug dem Handel und Gewerbe tiefe Wunden. Alles ſchnappte gierig nach dem Silber des Papſtes und dem Golde Frankreichs und verließ die ſichern Quellen des Reichtums. Erſt als Zürich die ſcharfen Verbote gegen den Söldnerdienſt erlaſſen hatte, konnte der Handel

Digitized by Google

neue Wurzeln faſſen. Flachs und Hanf wurden wieder in größerer Menge gepflanzt und verarbeitet, ebenſo wollene und baumwollene Tücher erſtellt, und die Obrigkeit ſuchte dafür zu ſorgen, daß nur gute Ware geliefert wurde, indem ſie die „Geſchau“ einführte 1553. Aber einen mächtigen Aufſchwung nahmen Handel und Verkehr erſt, als Zürich die aus Locarno vertriebenen Reformirten mit offenen Armen aufnahm 1554. Die Eingewanderten fingen an, die Seide auf Mühlen zu zwirnen, dann zu färben und zu Samt und Tuch zu verarbeiten. Sie machten auch wollene Stoffe, wozu ſie die bisher unbekannten Walkmühlen erbauen ließen; auch verſchönerten ſie dieſe Produkte durch die Färberei. Jakob Dunus aus Locarno legte mit Hülfe der Werdmüller eine Burat- oder Creppfabrik an, deren Erzeugniſſe in den Nachbarländern reichen Abſatz fanden 1587 und durch welche viel Verdienſt auch auf die Landſchaft kam.

Obſchon Elgg an der Peripherie der zürcheriſchen Beſitzungen lag, iſt anzunehmen, daß auch für dieſen Ort einige Broſamen von der Blüte des Handels abfielen und das Spinnen und Weben für manche Einwohner eine ſichere Einnahmsquelle bildete; zudem haben wir geſehen, daß der Ort Anſtrengungen machte, um den Tuchhandel einzubürgern. Immerhin beſchränkte ſich in Elgg der Handel im 16. Jahrhundert hauptſächlich auf den Abſatz der Feldfrüchte, des Weines, des Obſtes, auf den Kauf und Verkauf von Liegenſchaften. Die Handänderungen im Grundbeſitze waren aber ſehr verpönt, und die Offnung von 1532 ſuchte dieſelben zu unterdrücken mit folgender Begründung: „Faſt täglich kommt es vor, daß Güter in Elgg in die Hände fremder Leute übergehen, die nicht im Gerichtsbanne ſeßhaft ſind; dadurch erleidet der Herr an ſeinen Zinſen und Gerechtigkeiten, der Flecken an Steuern und Weidgang große Einbuße, und zudem entſtehen viele Streitigkeiten“. Damit in Zukunft die Bürger beſſer bei ihrem Beſitztum verbleiben und die feilen Liegenſchaften leichter von den Fremden erwerben könnten, nahmen Hans von Hinweil, Vogt, Rat und Elfer einſtimmig einen Artikel, das Zugrecht, in die Offnung auf mit nachſtehenden weſentlichen Beſtimmungen: Wer irgend liegendes Gut: Häuſer, Aecker, Wieſen, Wingärten, nichts ausgenommen, verkaufen will, hat es einen ganzen Monat vorher dem Vogt oder einem der vier Räte anzuzeigen. Dieſe laſſen dann öffentlich verkünden, die Liegenſchaft ſei feil. Wird ſie während der genannten Friſt weder von einem Bürger noch von einem Gerichtsangehörigen erworben, ſo kann ſie der Eigentümer einem Fremden anbieten. Sind ſie handelseinig, ſo haben alle Burger das Recht, innert drei Monaten den Kauf um den vereinbarten Preis zu tun und das Gut an ſich zu ziehen, und niemand darf ſie daran hindern. Sind mehrere Bürger, welche den

Digitized by Google

Zug vornehmen wollen, so geht derjenige vorher, welcher Grundzins auf dem Lande hat. Geschwister haben das Recht, die Güter, welche im Besitze ihres Vaters waren, wieder zusammenzuziehen. Hält der Käufer nicht Wort, so ist er zu einer Entschädigung verpflichtet. Die Fertigung darf erst nach Verfluß der obgenannten drei Monate geschehen. Zins und Lehengüter dürfen ohne Wissen und Willen ihrer Herren weder verkauft noch unter die Kinder verteilt werden. Uebertreter werden gestraft und die betreffenden Handlungen sind ungültig. Es zeugt von der guten Nachbarschaft von Winterthur und Elgg, daß im Jahr 1547 zwischen den Räten die Vereinbarung getroffen wurde, zwischen den beiden Orten herrsche in Zukunft freies Zugrecht.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war der Entwicklung des Handels nicht günstig: Seuchen entvölkerten das Land; Kipper und Wipper entwerteten das Geld; in Deutschland herrschte der dreißigjährige Krieg. Der zürcherische Handel fand jedoch neue Absatzgebiete in Italien, Frankreich und Spanien. Auf dem Lande wurden neben Lein und Hanf viel Wolle und Baumwolle verarbeitet, und namentlich als im nördlichen Nachbarland der langersehnte Friede endlich geschlossen wurde, warf das Tuchgewerbe reichen Gewinn ab. Wenn der Winter seinen Einzug hielt, so hörte man in den Dörfern den webenden Hausvater mit dem spinnenden Weib und den Kindern singen. In Elgg brachten die Spiller das Tuchgeschäft zu hoher Blüte. Hinten im Fahrenbach wurden die Wiesen zum Bleichen der Tücher benutzt. In der Nähe derselben stand die Walke, zu deren Reparatur der Flecken unentgeltlich das Holz lieferte.

Durch die Vertreibung der Reformirten aus Frankreich erlangte der Kanton Zürich viele geschickte und tätige Köpfe, welche dem Handel und Verkehr neuen Aufschwung verliehen. Die Flüchtlinge führten den Strumpfwebstuhl, die Mousseline-Manufaktur ein und erhöhten durch neue Muster den Absatz der Wollarbeit 1680; aber ihre Fortschritte erregten den Neid der Burger Zürichs, welche nicht ruhten, bis die reichen französischen Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker ausgewiesen wurden 1699. Dieser Geist der Engherzigkeit und des Eigennutzes verpflanzte sich auch auf das Land. Als in Elgg ein Herr von Berg einen Weinhandel beginnen und hiezu den Keller des Uhrenmachers Hegnauer benutzen wollte, wurde ihm dies untersagt 1784, ja der Gerichtsherr beabsichtigte sogar, eine Anzahl Bürger zur Strafe zu ziehen, weil sie nach außen Stroh verkauft hatten. Der Rat beschloß jedoch, daß er hiezu kein Recht habe; denn ein Bürger könne sein Stroh dahin verkaufen, wo er am meisten löse, es sei ja sein Eigentum (1792). Im nahen Thurgau war es natürlich nicht besser. Im

Digitized by Google

Jahr 1788 wurde den Bürgern in Elgg gestattet, wie vor 17 Jahren nach Frauenfeld, das von einer Feuersbrunst heimgesucht worden war, Bretter zu verkaufen, besonders wenn dem Briefe von 1640, der zwischen der Grafschaft Kyburg und der Stadt Frauenfeld errichtet worden, ein Genüge geleistet und der freie Handel zugelassen werde.

Schon seit alten Zeiten war es Brauch, den Abschluß eines Handels mit Wein zu begießen. Daß es in Elgg hiebei oft bunt zuging, ist aus einem Beschluß des Rates aus dem Jahr 1532 zu ersehen, welcher lautet: „Da es oft vorkommt, daß Käufe und Verkäufe gemacht werden, um Weinkauf zu erhalten, und dadurch großer Schaden verursacht wird, ebenso, daß es Leute gibt, die eine Sache schelten oder loben, um zu einem Trunk zu gelangen, so wird beschlossen, es dürfe beim Handel von geringen Dingen kein Weinkauf mehr stattfinden. Bei wichtigen Sachen dagegen soll sowohl der Käufer als der Verkäufer je ein Quart Wein zu geben schuldig sein und nicht mehr. Die Uebertreter werden bestraft. Käufe um Grundeigentum, welche bei Uerten und Schlaftrünken geschehen, oder bei welchen die Vertragsabschließenden voll Wein sind, haben keine Gültigkeit. Klagen über solche Angelegenheiten werden nicht angenommen." Trotz dieses Beschlusses und späterer obrigkeitlicher Mandate mußten sich der Rat und das Gericht manchmal mit solchen Angelegenheiten befassen. Im Jahr 1557 hatte Veit Ulmann dem Joachim Vogler Haus und Hofstatt „stübis und rübis" um 700 fl. abgekauft und wollte nachher den Handel nicht halten, sich ausredend, der Kauf sei beim Wein geschehen und seine Frau sei dagegen. Der Handel dauerte lange und wurde erst in Zürich gütlich beigelegt.

IV. Die Heilkunst. Seuchen.

In frühern Zeiten lag die Heilkunst noch in den Windeln. Mit Baden, Schwitzen, Schröpfen und Aderlassen, mit allerlei Tränklein und Pflastern, mit den verschiedensten Hexenmitteln, Zaubersprüchen und sonstigem Hokuspokus suchte man sich der Gebrechen, Krankheiten und Verwundungen zu entledigen. Neben der innern und äußern Medizin lagen die Jünger des heilenden Gottes dem Haarschneiden und Rasiren ob und hießen deshalb Scherer. Ihre Niederlassung wurde begünstigt, und manche Orte suchten tüchtige Leute zu gewinnen und an sich zu ketten. So hielt Winterthur 1488 den Meister Stephan für zwei Jahre steuerfrei und schenkte 1497 dem Scherer Heinrich seines Berufes wegen das Bürgerrecht. Elgg nahm 1549 den Michel zur Eich von Winterthur, weil er die obere Badstube gekauft hatte, als Burger auf.

Digitized by Google

Die Scherer in Elgg genoſſen ſeit alter Zeit weitherum einen großen Ruf, hatten eine gute Kundſame und gelangten zu Reichtum, Macht und Anſehen. Die Regeſten des Kloſters Tänikon erteilen uns hierüber einige Auskunft; allerdings geben ſie weniger Kunde über die Erfolge ihrer Heilverſuche als vielmehr über ihren Wohlſtand und den Erwerb von Gütern. Johannes Nögge und Margaretha, ſeine Frau, beide von Winterthur, verkauften 1353 vor Gericht daſelbſt dem Johann, dem Scherer von Ailgöw, den Pfandſchatz und alle ihre Rechte, welche ſie auf dem Hofe zu Buch (bei Wängi oder Krillberg) hatten, um 7 Pfund D. Zürch. Münze, und kurze Zeit hernach 1369 erwarb der Bader Hans von Elgg von den Kirchmeiern in Helfensweil Namens ihrer Untergebenen des Mugglers Gut zu Buch um 3 Pfund Den. Conſt. M. Im folgenden Jahrhundert entledigten ſich die Scherer eines Teiles ihrer Güter, wahrſcheinlich wegen der ſchlimmen Folgen des Appenzeller- und Schwabenkrieges. Hensli Scherer von Ellgöw verkaufte den Zehnten ab der verlorenen Hube zu Aadorf um 100 Pfund D. Z. M. dem Rutſchmann Benz, Giger von Elgg, und Beringer von Landenberg auf Sonnenberg belehnte den Käufer damit 1438. In dieſem Jahre entäußerte ſich Eliſabeth Schererin ihres Eigengutes zu Buch, des Mugglergutes, um 38 Pfund Heller zu Handen des Kloſters Tänikon. Hans Scherer, genannt Moriz, von Elgg verkaufte ebenfalls dem benachbarten Gotteshauſe in Tänikon um 18 Rh. fl. ſeinen Weingarten am Berg zu Elgg, der zu dem Wingerthof gehörte, und ſeine Wieſe und ſeinen Einfang im Ryſtall.

Der Junker Jörg von Hinweil war ein wilder Reisläufer und zog wie Hans Waldmann und andere Zeitgenoſſen geringer Dinge wegen das Schwert. Im gereizten Zuſtande hieb er im Jahr 1525 den Georg Deſibach von Elgg durch Fleiſch und Bein. Die Verwundung war gefährlich, und Deſibach, der vom Scherer Brännwald ſehr ſorgfältig behandelt wurde, mußte lange Zeit das Bett hüten, wobei er manchmal äußerte, er wolle dem Heilkünſtler gerne 50 fl. Entſchädigung bezahlen, wenn er ihn glücklich kurire. Obgleich dieſes Verſprechen durch Zeugen erhärtet werden konnte, ſo wollte er die Rechnung im Betrage von 60 fl. nicht berichtigen, und verlangte eine Unterſuchung durch die Meiſter der Medizin in Zürich. Das Gericht in Elgg entſchied, er müſſe halten, was er verſprochen habe, und die Rota bezahlen. Deſibach appellirte, aber ohne Erfolg.

Intereſſant iſt, zu vernehmen, daß ſchon in frühern Zeiten im Volke die Anſicht verbreitet war, der Arzt ſei für den Schaden, den er bei dem Kranken durch unrichtige Behandlung verurſacht habe, haftbar. Jakob Schlatter von Oberſchlatt war auf eine Zimmeraxt gefallen und hatte

sich am Fuß und Schenkel arg verwundet. Schnell wurde der Schärer Peter Bränwald gerufen, welcher, als er die Wunden sah, ein langes Gesicht machte und erklärte, der Blessirte müsse in sein Haus nach Elgg überführt werden, was auch sofort geschah. Die ärztliche Behandlung hatte aber nicht den gewünschten Erfolg: der Zustand des Patienten verschlimmerte sich in gefahrdrohender Weise; deshalb kam er nach Zürich, wo ihm ein Bein weggenommen werden mußte. Ueber den Verlust schmerzlich betrübt, warf Schlatter alle Schuld auf den Brännwald und stellte gerichtliche Klage auf Schadenersatz. Der Schärer verteidigte sich, entgegnend, er habe ihm zum voraus erklärt, er könne ihm nicht helfen, und er solle sich nach einem andern Meister umsehen. Das Urteil des Gerichtes in Elgg ging dahin, Schlatter habe nachzuweisen, daß er durch Brännwald verderbt worden sei. Mit diesem Entscheide war aber der Invalide nicht zufrieden und gelangte an die gnädigen Herren in Zörich, welche den Handel fachkundigen Experten übertrugen. Aber damals schon bewahrheitete sich das Sprichwort: Keine Krähe hackt der andern ein Auge aus. Die Meister der Heilkunst erklärten den Brännwald der Haftpflicht frei und ledig, und die Machthaber stimmten dieser Ansicht bei, überbanden aber jedem Teil seine Kosten (1542).

Es scheint, daß die medizinische Beschäftigung sich in der Familie Brännwald von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzte, nur nannten sich die Heilspender nicht mehr Schärer, sondern Chirurge. Im Jahr 1799 waren in Elgg zwei Vertreter dieses Berufes, nämlich Othmar Schöchli und Brännwald, von welchen jeder aus dem Spitalamte für Arzneien an Verwundete statt der verlangten 4 fl. nur 3 fl. erhielten. Für einen fremden Arzt war es sehr schwierig, von Elgg die Bewilligung zur Niederlassung zu erhalten. Im Jahr 1706 wollte Dr. Heinrich Buloth, da er im Flecken nirgends eine passende Wohnung fand, im Rathaus Herberge nehmen, wurde aber mit seinem Ansuchen vom Rate abgewiesen.

Es erübrigt, mit einigen Worten einer Person zu gedenken, die im Leben des Menschen eine sehr wichtige Rolle spielt: der Hebamme. Sie wurde vom Vogt und den Kleinen Räten gewählt im Beisein des Pfarrers, der ihr vor dem Amtsantritt einen ernsten Zuspruch hielt. Im Jahr 1683 war die Hebamme Elsbeth Buloth gestorben; an ihre Stelle wurde mit Mehrheit erkoren Marie Huber, die Frau des Michel Brännwald. Ihre Besoldung bestand außer den Gaben der Familien, bei welchen der Storch eingekehrt war, jährlich aus einem Mütt Kernen von der Kirche und einem solchen von der Procurey. Diese Beisteuer erfolgte wohl deshalb, um die kluge Frau in solchen Fällen schadlos zu halten, wo die Armut es unmöglich machte, daß sie für ihre Dienstleistung in richtiger Weise belohnt

Digitized by Google

wurde. Arme Wöchnerinnen wurden unterstützt. Damit sie die ausgestandenen Schmerzen vergessen könnten und ihr Herz erfreut werde, wurden sie mit Wein bedacht. Im Jahr 1587 erhielt die Frau des Hans Welsch, den man Lästerli nannte, einen Eimer Wein; ebenso die des Weibels Hans Stadelmann, diejenige des Rudi Zinggeler sogar 1½ Eimer. Hatte der Storch aus Versehen in eine Familie auf einmal sogar zwei oder drei Kindlein gebracht, so wurde die Gabe verdoppelt und verdreifacht und zudem ein ausreichendes Quantum Brot hinzugefügt. Die in den Ausgemeinden wohnenden Hebammen waren nicht so gut bezahlt wie die des Fleckens und erhielten deshalb im Jahr 1706 eine Aufbesserung. Diese Verhältnisse erhielten sich bis in die neueste Zeit, wie dies folgendes Beispiel zeigt: Wegen hohen Alters der Hebamme Huggenberger sollte eine „Spetthebamme" gewählt werden. Diese durfte, so lange die alte lebte und nicht abdankte, keinen Anspruch auf den Besoldungskernen machen; denn anstatt der 40 alten Franken bestand die Entschädigung immer noch in Kernen. Wurde sie aber zu einer Frau gerufen, so durfte sie den Lohn behalten. Die Wahl wurde in Anwesenheit von Pfarrer, Bezirksarzt, Kirchenpflege und Gemeindrath von den Weibern vorgenommen, welche mit 87 gegen 30 Stimmen dem Sanitätsrat in Zürich folgenden Zweiervorschlag machten: Anna Spiller und Anna Müller. Die Erste wurde gewählt. Die Frauen hatten nicht geruht, bis sie in dieser wichtigen Angelegenheit zum Stimmrecht gelangt waren.

Das 16. Jahrhundert war von der Pest in besonderer Weise heimgesucht. In der Stadt Zürich trat sie in diesem Zeitraume 12 mal auf. Der Würgengel hauste dort gewöhnlich am schrecklichsten; die Landschaft hatte von ihm weniger zu leiden, oft verschonte er sie ganz mit seinen Besuchen. Im Jahr 1566 scheint er auch in Elgg den Finger drohend erhoben zu haben; denn Vogt, Rat und Elfer hielten eine Sitzung, um die Zahl der Totengräber zu vermehren, wobei sie, um das Gruseln nicht zu bekommen, dem Weine tapfer zusprachen. Von 1564—1567 starben im ganzen Kanton Zürich 33,350 Menschen. Am heftigsten wütete die Pestilenz aber in Elgg in den Jahren 1585—1586. Im Flecken wurden 251 Personen von der Krankheit befallen, von welchen 199 ein vorzeitiges Ende fanden, nämlich 31 Mannspersonen, 36 Weibspersonen, 127 ledige Töchter und Kinder, 5 arme Fremde im Spital. In den Ausgemeinden raffte der Tod ebenfalls viele hinweg; in Guweil: 12; Dickbuch: 37; Hüttstall: 1; Zünikon: 7; Schneit: 5; Schottikon: 6; Wenzikon: 8; Oberhof: 1; Gerentschwyl: 1; Gundeltshausen: 1. Die Gesamternte des Sensenmannes betrug also 278 Seelen. An einem Sonntag fanden höchstens 7 Ehever

Digitized by Google

kündungen statt, oft aber mußten an einem Tag 14 Personen beerdigt werden, so daß einmal vier Tote in ein Grab zu liegen kamen. Die Zahlen zeigen, daß namentlich die Blüte der Einwohnerschaft, die Jugend, in fürchterlicher Weise mitgenommen wurde.

Im folgenden Jahrhundert traten ebenfalls mehrmals „Sterbend" auf. In Zürich herrschte im Jahr 1611 eine ansteckende Krankheit so stark, daß am 16. September 132 Leichen beerdigt werden mußten. Auf dem Lande richtete sie auch große Verheerungen an und mancherorts starb die Hälfte der Einwohner. Im ganzen mögen der Krankheit in Stadt und Land über 51,000 Personen erlegen sein. Eine Seuche, die schnellen Tod herbeiführte, trat in Elgg gegen das Ende des Jahres 1629 auf. In der gesamten Kirchgemeinde wurden 660 Personen, nämlich 347 Erwachsene und 313 Kinder in die kühle Erde gebettet; da der Flecken in der gleichen Zeit nur 23, die Ausgemeinden 17 Geburten aufwiesen, so erlitt die Bevölkerung einen Rückschlag von 620 Seelen.

M. Wehr und Waffen.

I. Das Militärwesen.

Seit den ältesten Zeiten herrschte der Grundsatz, daß jeder Bürger wehrpflichtig sei. Für die Kosten der Bewaffnung und Bekleidung hatte der zum Militärdienst Taugliche selbst aufzukommen; doch leistete Elgg an die Ausrüstung Beiträge und hielt einen Vorrat von Waffen, wie dies aus folgendem Eintrag der Seckelamtsrechnung des Jahres 1533 hervorgeht: „Dem Harnaschfeger 1 Pfd. 1 ß, um des Fleckens Harnasch uszuwüschen." Es war auch ein alter Brauch, daß Vogt, Räte und Schreiber von der Stadt eine Hallbarte als Waffe erhielten. Da die alten nach und nach verloren gegangen waren, wurde 1672 beschlossen, neue anzuschaffen, welche 20 fl. kosteten und den betreffenden Amtspersonen unter folgender Bedingung übergeben wurden: So lange Einer lebt oder im Dienste des Fleckens bleibt, darf er die Waffe behalten; nachher soll er oder seine Erben sie seinem Nachfolger übergeben.

Es ist schon gemeldet worden, daß Elgg, im Jahr 1371 ähnliche Rechte wie Winterthur erlangend, die Freiheit erhielt, sich im Kriegsfalle um ein eigenes Panner zu scharen und die Befehlshaber der kampffähigen Mannschaft zu bezeichnen. Zweifellos ist, daß Elgg wie Winterthur und Grüningen das Vorrecht genoß, nur so weit an einem Tag in das Feld zu ziehen (zu reisen), daß es der Mannschaft möglich war, an demselben Tag bei Sonnenuntergang wieder zu Hause zu sein. Es gereicht dem Flecken

Digitized by Google

zur besondern Ehre, daß er, obgleich ihn der Gerichtsherr Sulzer einmal hiezu aufwiegelte, von dieser Freiheit nie Gebrauch machen wollte, wie dies der Nachbarort im Toggenburgerkrieg getan hat.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erließen die gnädigen Herren in Zürich die Verordnung, es müßten zu ihrer Stadt Panner noch 4 Freifahnen gebildet werden, zu welchen Elgg anfangs 15, später (1672) nur noch 10 Mann zu stellen hatte. Zu deren Unterhalt zahlte der Flecken der Regierung im Jahr 1599 die Summe von 240 fl. und erhielt die Versicherung, daß dieser Betrag zu dem von andern Orten für die Freifahnen zusammengelegten Gelde im Rathaus aufbewahrt und für keine andere Zwecke verwendet werden dürfe. Zur Mannschaft der Freifahnen wurden nur Unverheiratete ausgezogen; so ergänzte der Rat im Jahr 1667 das betreffende Kontingent durch zwei starke „Knaben": David Müller, Schuhmacher und Jakob Peter, des Schulmeisters Sohn. Diese Truppen standen stets auf dem Piquet und hatten bei kriegerischen Verwicklungen und Gefahren zuerst auszurücken. Von Zeit zu Zeit wurden sie nach Zürich zur Musterung einberufen, und der Flecken verabreichte ihnen eine angemessene Entschädigung. Im Jahr 1672 erhielt jeder der Aufgebotenen für eine zweitägige Uebung 15 ß. Reisgeld und beim Einrücken und bei der Heimkehr 1 Maß Wein und 1 Pfd. Brot. Um stets marschbereite, tüchtige Truppen zur Verfügung zu haben, erweiterte im Jahr 1677 die Regierung die 4 Freifahnen zu 10 Freikompagnien à 200 Mann, wobei Elgg die Verpflichtung übernehmen mußte, 16 Mann zu stellen.

Ueber die Einteilung, Bewaffnung, Offiziere und Mannschaft im Anfang des 17. Jahrhunderts gibt uns das nachfolgende Verzeichnis eingehende Auskunft. Im Jahr 1619 wurde das Elggauer Fähnlein erneuert und besetzt. Befehlshaber waren: Hauptmann: Peter Wetzel; Leutenant: Georg Peter, Statthalter; Fähndrich: Andreas Wetzel, der Bäcker; Vorfähndrich: Hans Bernhard Wetzel; Richter: Hans Fäller zu Wülflingen; Wachtmeister: Hans Jörg Schöchli, der Schmied; Schreiber: Hans Jakob Ludi; Fourier: Hans Hrch. Peter, der Küfer; Profos und Feldscherer: Jakob Mock; Trabant: Hrch. Bretscher von Embrach; Spielleute: Hs. Wetzel und Sebastian Hegnauer, beide Trommelschläger; Troßfuhrmann: Ulrich Ammann.

Im gleichen Jahre hatte der Flecken eine Rotte zu stellen, deren Meister Hans Jakob Vogler war und welche aus folgenden Mannschaften bestand: Musketen: Thomann Weißhaupt; Hs. Hrch. Wolf, der Sattler; Hs. Jakob Peter, alt Vogts Sohn; Gregorius Büchi; Ulrich Büchi, des Rüters Sohn; Junghans Stadelmann, der Schmied; Jakob Wetzel, des Fähndrichs Sohn; Michael Brännwald; Hans Andreas Schöchli, der

Digitized by Google

Schmied (9 Mann); Rüſtung (Harniſch) und Spieß: Ulrich Peter, der Jung; Hans Frei, der Jung; Ulrich Büchi, des Hanſen Sohn; Hans Sporrer; Hrch. Frei, des Hanſen Sohn; Hs. Rdlf. Hegnauer; Bantli Mantel; Hug Etzenſperger und Veit Ludi (9 Mann); Spieß und Sturmhauben (Bickelhaube): Peter Büchi; Hans Othmar Peter; Hs. Hrch. Wetzel; Hans Peter, der Lang; Hans Jörg Zinggeler, der Schneider; Jakob Ludi, des Andreas Sohn; Jakob Büchi, genannt Dudli; Jakob Wetzel, Lybetwäbers Sohn (8 Mann); Rüſtung (Harniſch) mit Halbarte: Ulrich Frei (Harniſch und Schlachtſchwert) Hs. Jb. Mantel; Jakob Frei, des Hanſen Sohn (3 Mann); Halbarte und Sturmhaube: Alexander Peter, Hs. Hrch. Ludi, der Schlemmer; Sebaſtian Peter und der Schärer (4 Mann). Die Herrſchaft Wülflingen hatte 2 Rotten, die Grafſchaft Kyburg 4 Rotten zu ſtellen, bei welchen die Einteilung die gleiche war.

In ſpäterer Zeit beſtand die geſamte zürcheriſche Mannſchaft aus 4 Brigaden Infanterie, von welchen jede aus 5 Quartieren oder Regimentern à 10 oder mehr Kompagnien gebildet wurde. Die Waffenübungen fanden an Sonntagen ſtatt, wobei die Trüllmeiſter eine große Rolle ſpielten. Jedes Jahr wurden zwei Zuſammenzüge abgehalten: eine Frühlings- und Herbſtmuſterung; die Ebene im „See" bei Elgg, an der Grenze gelegen, eignete ſich vorzüglich für militäriſche Exerzitien. An ſolchen Muſterungen, die ſich nach und nach zu Volksfeſten verwandelten, ging es hoch her. Es erſchien der Quartierhauptmann mit ſeinem Stab und den Trüllmeiſtern, nahm eine Inſpektion der Bewaffnung und Bekleidung vor; durch Exerzieren und Manöveriren verſchaffte er ſich eingehende Kenntnis in das militäriſche Können der Mannſchaft. Viel Volk ſchaute zu und machte kritiſche Bemerkungen. Nach Schluß der Muſterung ging es an die Befriedigung der Leibesbedürfniſſe, die jeweilen ſehr groß waren und dem Flecken große Auslagen verurſachten; denn Elgg rechnete ſich zur hohen Ehre an, die fremden Offiziere glänzend und reichlich zu bewirten; die eigenen Befehlshaber und die Herrn Räte mußten ihnen Geſellſchaft leiſten und wurden ebenfalls gaſtfrei gehalten. Natürlich hatten Truppen und Zuſchauer auch von Hunger und Durſt zu leiden; deshalb öffnete auch ihnen der Flecken freigebig ſeine Hand und lieferte Brot und Wein oft im Ueberfluß. Die Seckelamtsrechnungen zeigen deutlich, wie ſehr ſich die Ausgaben für die Muſterungen im Laufe der Jahre ſteigerten. Im Jahr 1659 fanden die Muſterungen am 10. Mai und 31. Oktober ſtatt, wobei Oberſt Werdmüller, Wachtmeiſter Lichti und die Offiziere rund 10 Pfd. und ein genügendes Quantum Wein verbrauchten. Die Bewirtung des Quartierhauptmanns Reutlinger ſamt Vogt und Räten und den Offizieren erforderte im Jahr 1667 die Summe von 93 Pfd.

Digitized by Google

ohne Wein. Die beiden Musterungen von 1682 verursachten dem Flecken eine Ausgabe von nahezu 200 Pfd., mehrere Saum Wein nicht inbegriffen. Von Elgg waren je 32 Unteroffiziere anwesend, von welchen jeder 10 ß. Sold per Tag erhielt. Dies und die Schmausereien nach den militärischen Uebungen geben uns einen Fingerzeig, warum sich nach und nach das Offizierskorps der Elgger Herrschaftskompagnie so sehr vermehrte. Bei Beginn des 18. Jahrhunderts besaß nämlich das gewaltige Heer folgende Befehlshaber: einen Hauptmann, einen Leutenant und einen Unterleutenant, einen Vor- und einen Nachfähndrich, einen ersten, zweiten, dritten Feldweibel, ebenso einen ersten bis vierten Wachtmeister, einen ersten bis sechsten Korporal, zwei Feldschreiber, zwei Feldschärer, einen Fourier und einen Postläufer. Die Unkosten für die Musterungen mehrten sich derart, daß endlich im Jahr 1710 die Räte es für notwendig erachteten, dieselben zu beschneiden und einen Beschluß vom Jahr 1642 in Erinnerung zu bringen. Es wurde erkannt: „An den Musterungen soll der Quartierhauptmann nach Standesgebühr traktirt werden; Vogt, Räte und hohe Offiziere werden etwas minder gehalten, die Person à 1 Pfd. 16 ß. Den Unteroffizieren sind die 12 Pfd. gänzlich abgestrickt; sie sollen nicht mehr Rechte haben wie jeder andere Bürger." Obgleich sich die Vorsteherschaft angelegen sein ließ, den Quartierhauptmann mit dem nötigen Respekt zu behandeln, trat doch etwa der Fall ein, daß sie mit demselben einen Span hatte. Des Schießens wegen legte dieser Gewalthaber aus Hegi ein Verbot an 1738, worüber sich die Bürger beim Rate beklagten, welcher deshalb dem Hauptmann eine Beschwerdeschrift einsandte, die so abgefaßt war, daß sie den Räten später selbst nicht mehr gefiel. Wie man in den Wald rief, so tönte es wieder heraus. Eine unhöfliche Antwort war die Folge; außerdem kam zu den Ohren der Räte, der hohe Herr schimpfe gewaltig über Elgg, nenne die Vorsteher „Hüetbuben", bedrohe jeden, der nicht weiße Strümpfe habe, mit einem Taler Buße, und er habe angekündigt, die Musterung nach Schlatt zu verlegen, und die schönen Herrn in Elgg müßten ihn dennoch bewirten. Vogt und Räte beklagten sich beim Gerichtsherrn, der aber eine Vermittlung zu stande brachte. In späterer Zeit fanden keine militärische Zusammenkünfte mehr in Elgg statt; deshalb sandte 1797 die Schützengesellschaft eine Deputation an Vogt und Rat mit dem Ansuchen, er möchte die nötigen Schritte tun, damit die Musterungen im Quartier nicht mehr wie seit 15 Jahren in Dägerlen, sondern beim Flecken abgehalten werden, und die Behörde versprach, sich hiefür am richtigen Orte, nötigenfalls in Zürich, zu verwenden. Die französische Revolution enthob die Räte dieser Bemühungen.

Etwas Abwechslung in das militärische Einerlei brachte die Durch-

Digitized by Google

reiſe hoher Standesperſonen, die häufig erfolgte. Elgg ſcheute jeweilen keine Koſten, die vornehmen Herrn mit gebührender Ehrenbezeugung zu empfangen. Im März 1707 ritten z. B. die Geſandten von Zürich und Bern nach St. Gallen und erhielten ein Morgeneſſen, wobei 32 Elgger Offiziere ihnen die Ehrenwache gaben; natürlich war es Pflicht, die letztern auch mit einem Gelage zu befriedigen. Bei der Rückkehr der Herren mußten wieder 24 Offiziere aufwarten; es ſcheint ein kalter Frühlingsmorgen geweſen zu ſein; denn die Aufgebotenen brauchten zur Herzſtärkung vom Abend bis zum Morgen nicht nur 6 Eimer Wein gleich 180 Maß Wein, ſondern auch noch einige Maß Kirſchwaſſer.

Die Montur der Infanterie beſtand aus einem dunkelblauen Rock mit roten Aufſchlägen, weißen Hoſen und dreieckigem Hute. Die zwei Tambouren der Elgger Herrſchaftskompagnie hatten rote Röcke; dieſe Spielleute wurden 1674 durch drei Pfeifer vermehrt, welchen das Seckelamt auch rote Röcke verſchaffte, die 37 Pfd. koſteten; auch der Fourier hatte eine rote Uniform, die ebenfalls vom Flecken geliefert wurde. Doch mußte dieſelbe, wenn ſie alt geworden, dem Amte zurückgegeben werden, wie dies aus folgender Notiz hervorgeht: „4 Pfd. zahlt mein Knecht (des Seckelmeiſters) um den alten Fourierrock.“ Im Jahr 1797 wurde beſchloſſen, dem Fourier nicht mehr einen roten Rock zu verabfolgen; ſtatt deſſen bekomme er auf ſeine „Jempfer“ farbige Montur 2 Epauletten von weißem und rotem Kameelgarn melirt, einen roten Kragen und einen roten Aufſchlag. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurden in der zürcheriſchen Miliz Grenadierkompagnien eingeführt, zu welchen man, preußiſche Liebhabereien nachahmend, die größten und ſtärkſten Kerle herbeizog. Auch Elgg wurde hiebei nicht verſchont: der Quartierhauptmann erſchien mit ſeinen Offizieren und „zog Grenadiere aus“, wobei die Gemeinde das Vergnügen hatte, die vornehme Geſellſchaft zechfrei zu halten. Für die vier Jägerkompagnien, die grün uniformirt waren und ſchwarzes Lederzeug hatten, mußte Elgg keine Mannſchaft ſtellen; dieſe Ehre war dem Zürichſee vorbehalten. General Krd. Werdmüller hatte im Zürcher Gebiete um das Jahr 1650 die erſte Kavallerie errichtet. Elgg, das damals einen viel größeren Pferdebeſtand als jetzt hatte, mußte ebenfalls einige Reiter ſtellen, was aus folgenden Einträgen des Seckelamtes hervorgeht. 1675: „Der Gerichtsherr verzehrte 4 Pfd., als er die „Rüter“ gemuſtert hatte.“ 1675: Muſterung der Reiter: 8 Pfd. Zehrung. 1684: Es kamen 4 Offiziere zu Pferd und boten die Reiter zur Muſterung auf, welche auf der Grüze bei Winterthur ſtattfand. Die Elgger Mannſchaft erhielt auf dem Rathauſe einen Eimer Wein, weitere Beiträge ſcheinen nicht geleiſtet worden zu ſein. Im Jahr 1789 forderte der Rittmeiſter Steiner

Digitized by Google

von Winterthur von Elgg wegen der Taverne zur Krone einen Reiter, was den Räten sehr ungelegen war, weshalb eine Abordnung nach Zürich geschickt wurde, damit man von der Reuterei freigelassen werde. Nach langem Widerstreben mußte Elgg in den sauren Apfel beißen. Die Ausrüstung des Kronenwirtes, welche die Gemeinde bezahlen mußte, bestand aus folgenden Gegenständen: Blauer Rock mit roten Aufschlägen und weißen Knöpfen, Camisol, weißbordirter Hut, Mantel, Stallrock, Mütze, Cocarde (Gutgarde), Zotteln und Schnüre, Säbel und Kuppel. Dies kostete zusammen 116¼ fl. und 8 Maß Wein. Die Uniform ließ man bei den „Welschen" machen. Der Sattler Huggenberger erhielt für Sattel, Zaum, Hinter- und Vorderzeug samt Halfter und Schabraken 43¼ fl. und 2 Maß Wein. Dem Büchsenschmied bezahlte man für den „Kolbiner" und 2 Pistolen samt Zubehör 27¼ fl.; der Seckler verlangte für den Futter- und Habersack auch noch einige Pfund. Diese Servitut, welche auf dem Tavernenrecht lag, verursachte dem Flecken damals eine Ausgabe von rund 244 fl. Wahrlich, die Gemeinden hatten allen Grund, wenn sie sich um ihr Tavernenrecht wehrten.

Die Offiziere der Herrschaftskompagnie wurden auf ihr Ansuchen hin von den Räten erwählt, wobei oft die Verwandtschaft und nicht die Tüchtigkeit der Bewerber den Ausschlag gab. Die Wahl des Hauptmanns verursachte den Herren manche trübe Stunde; denn mehrmals wollten die militärischen Machthaber den Flecken dieses Rechtes berauben oder setzten ein arges Mißtrauen in die Fähigkeit der Räte, den tüchtigsten Mann herauszufinden. Im Jahr 1642 ersuchten Weibel Peter und Schützenmeister Schöchli die Väter des Fleckens, sie möchten dem Quartierhauptmann Göldli eine „Badenschenki" verabfolgen lassen; aber die Herren wollten den Wink nicht verstehen. Drei Jahre später wurden die Vorgesetzten darauf aufmerksam gemacht, sie möchten beförderlich das Panner des Ortes mit einem Hauptmann und einem Leutenant bestellen; denn es sei Bericht vorhanden, daß sonst Göldli die Wahl vornehmen werde. Darüber entstand große Bestürzung und Entrüstung im Elgger Ratssale. Es wurden Deputirte nach Zürich geschickt, gegen diesen Eingriff Verwahrung einzulegen mit der Begründung, man werde rechte Leute wählen. Wirklich gelang es ihnen, das Uebel abzuwenden; aber im Jahr 1677 geschah ein neuer Versuch, Elgg um dieses Recht zu bringen. Der Rat ermangelte nicht durch Ratsmann Wetzel und den Schreiber Wißhaupt in Zürich Einsprache zu erheben, und erhielt am 16. März 1678 vom Bürgermeister Spöndli die schriftliche Versicherung, daß die Wahl eines Hauptmanns wie bis dahin Elgg verbleibe in der Meinung jedoch, daß „die Räte denselben je und allerwegen den

Digitized by Google

gnädigen Herren eröffnen und um Bestätigung anhalten sollten". Die Vorsteherschaft erwählte hierauf den Leutenant Hs. Hch. Trachsler zur „Meise" zum Hauptmann, welcher am 27. Mai gl. Jahres unter Begleitung vorgenannter Herren nach Zürich reiste und dort bestätigt wurde. Der Handel hatte dem Flecken eine Ausgabe von 50 fl. verursacht. Im Jahr 1703 nahm der genannte Befehlshaber seine Entlassung und wurde durch seinen Vetter, den Fähndrich Rudolf Trachsler, ersetzt. Die Regierung machte 1713, weil die Zürcher Miliz im Toggenburger Krieg kläglich wenig geleistet hatte, eingreifende Veränderungen im Militärwesen, doch blieb Elgg in seinen Freiheiten unangetastet, und sein neuer Hauptmann Hans Mantel wurde gnädiglich angenommen. Im 18. Jahrhundert erkor der Rat noch folgende Hauptleute: Hs. Hch. Trachsler zu „Meise" 1722, Hs. Rud. Trachsler, gewesener Adjutant 1739, Hs. Jakob Buloth, gewesener Leutenant 1757 und Hans Jakob Müller 1770. Beim Erstgenannten machte der Schreiber nachstehenden Eintrag ins Protokoll: „Mein liebster, ältester Sohn auf Ratifikation in Zürich zum Hauptmann gewählt, wozu ihm der Höchste im Himmel Gesundheit, Segen, Gnade, Kraft und Stärke verleihen wolle, auch Weisheit und Tapferkeit, daß er im Fall der Not unser Vaterland bestermaßen könne schützen und defendiren nach sattem Vergnügen". Die Erwählten hatten in Begleitschaft von einem oder zwei Mitgliedern des Rates in Zürich sich vorzustellen und um Bestätigung nachzusuchen, was mit großen Kosten verbunden war, welche auf Anhalten hin vom Flecken ganz oder teilweise übernommen wurden.

Des Hauptmanns wegen entstand im Jahr 1797 ein neuer Konflikt. Der vorgenannte Hans Jakob Müller hatte in Zürich seine Entlassung verlangt und erhalten, worauf der Rat beschloß, es solle ihm die Fahne durch Leutenant, Fähndrich, Wachtmeister und 4 Soldaten militärisch abgefordert und bis zu einer Neuwahl auf dem Rathaus verwahrt werden. An die vakante Stelle meldeten sich Hs. Jak. Oehninger, Leutenant und der Sohn des Entlassenen. Der Rat stellte die Bedingung, daß der Gewählte die Kosten der Bestätigung selbst zu tragen habe, weshalb Oehninger von der Bewerbung zurücktrat und Hs. Jakob Müller einstimmig gewählt wurde, welcher in Begleit von Seckelmeister Büchi und mit einem Empfehlungsschreiben des Rates versehen nach Zürich reiste, wo ihm aber die Bestätigung verweigert wurde mit dem Bemerken, Elgg habe vorher die Urkunden für die Berechtigung, einen Hauptmann wählen zu dürfen, vorzuweisen. Kurze Zeit hernach reisten Vogt und Ratsschreiber nach der Hauptstadt, um das Verlangte vorzuweisen; aber die Sache hatte noch einen

Digitized by Google

andern Hacken. Mittlerweile war in Elgg ein langes Schreiben vom Quartierverwalter Hirzel eingelaufen, in dem es unter Anderm hieß: „Uebrigens hat mich Eure vorgenommene Wahl sehr befremdet — einerseits, daß man im Geringsten keine Rücksicht auf den wackern Herrn Oberlieutenant Oehninger genommen, welcher unsern gnädigen Herren und dem gesamten lieben Vaterlande wichtige und treue Dienste geleistet, und bei der Compagnie, welches sehr wichtig ist, in gutem Ansehen steht, — anderseits, daß euere Wahl (aus welchen Gründen weiß ich nicht) auf einen jungen Mann gefallen, neben welchem ich und meine Mitoffiziere in der Stadt aus Ursachen, die seiner Zeit durch den Druck bekannt geworden, nicht dienen können noch werden. Ich überlasse es jetzt euch, der Sache eine solche Wendung zu geben, die unsern gnädigen Herren angenehm und gefällig sein wird". Hierauf schickte Elgg an Hirzel eine Deputation, welche auf den Usus betreffend die Hauptmannswahl seit dem Jahr 1678 hinwies und erklärte, Oehninger habe dem jungen Müller nicht in den Weg treten wollen. Der bestrittene Hauptmann Müller wurde entschuldigt, er habe allerdings, als er noch minderjährig gewesen, ein lockeres Leben geführt, weshalb der Vater öffentlich dagegen aufgetreten sei; allein dies sei nicht auf gerichtliche Erkenntnis, sondern aus Uebereilung geschehen und durchaus nicht in der Absicht, dem Sohne in seiner Ehrenbeförderung zu schaden. Hirzel, sowie Generalinspektor Escher, an den die Abordnung sich ebenfalls wandte, erklärten sich von den Auseinandersetzungen befriedigt, stellten aber das Verlangen, daß der Vater für seinen Sohn einen Rekommandationsschein ausstelle, was auch geschah. Nur der Zunftmeister Fries beharrte darauf, der Rat habe einfach sich an die neue Ordinanz von 1770 zu halten und dem Kriegsrate betreffend die Besetzung der Hauptmannsstelle einen Dreiervorschlag zu machen, Elgg werde nicht mehr Freiheiten und Rechte haben können als Bülach und Eglisau. Dies veranlaßte die Räte, den gnädigen Herren ein Memorial einzureichen, indem sie darauf hinwiesen, daß Elgg wie die Stadt Winterthur Stadtrecht empfangen habe, das seiner Zeit von der Regierung genehmigt worden sei. Inzwischen näherte sich der Völkersturm von Westen her immer mehr, weshalb die zürcherischen Machthaber es nicht für angezeigt hielten, alte, gleichgesinnte Bundesgenossen vor den Kopf zu stoßen. Der Bürgermeister Kilchsperger gab den Elgger Abgeordneten gute Worte, bemerkend, er wolle das Memorial den Herren vom Militär vorlegen, aber er wisse nicht genau, wann Kriegsrat sei, es könne dies noch lange Zeit anstehen, doch sollten sie nur ruhig nach Hause gehen, er glaube nicht, daß man den Flecken in seinen Freiheiten kränken werde. Auch diesem Handel bereitete die Revolution ein jähes Ende.

II. Das Schützenwesen.

Wir tun uns auf die jetzige Ausbildung des Schießwesens etwas zu gut und vergessen dabei, daß in der Schweiz die Pflege der Schießkunst alten Datums ist. Die gnädigen Herren in Zürich erkannten bald, von welch großer Wichtigkeit die richtige Handhabung der Feuerrohre für die erfolgreiche Verteidigung ihrer Stadt und ihres Gebietes sei und scheuten weder Kosten noch Mühe, die Freude am Schießen in allen Schichten der Bevölkerung zu wecken: sie veranstalteten Schützenfeste, verabreichten Ehrengaben, sorgten für billigen Bezug von Pulver und Stein, erleichterten die Anschaffung von Feuergewehren und zahlten im Kriege solchen, welche mit Büchsen versehen waren, einen bessern Sold aus als den andern Wehrpflichtigen. Zur Zeit der Kappelerkriege wurde das gesamte zürcherische Gebiet in 22 Reviere eingeteilt, von welchen jedes drei Stücke Tuch zu Gaben à vier Ellen erhielt, und in denen die Schützen nach Gutfinden die Schießstätte bestimmen konnten. Nach und nach zerlegten sich diese Reviere in kleinere Distrikte, so daß jede größere Gemeinde mit einem Schießplatz versehen war und eine Schützengesellschaft besaß, die auf ihr untertäniges Ansuchen hin ebenfalls von der hohen Obrigkeit mit Ehrengaben bedacht wurde. Die Schießübungen, von welchen eine Anzahl obligatorisch war, wurden vom April bis im Oktober an Sonn- und Festtagen vorgenommen. Das sonntägliche Schießen war von je her den Geistlichen ein Dorn im Auge gewesen, weshalb sie stets dagegen eiferten und über Sonntagsentheiligung sich beklagten. Als im Herbst 1650 während der Abendpredigt ein Erdbeben mit vier Stößen sich sehr bemerkbar machte, benutzten sie geschickt den Anlaß, das Ereignis der erschreckten Menge als ein Ausfluß des Zornes Gottes wegen des Schießens an Festtagen darzustellen. Nach langem Streite gab die Regierung bei, erlaubte dagegen, um dem gemeinen Manne auch etwas Rücksicht zu tragen, an Sonntagen das stille Exerziren. Da die Schießübungen auf die Werktage verlegt waren, wurden sie nicht mehr so zahlreich besucht wie früher, und nach und nach gewann der alte Brauch wieder Oberhand.

Bei unsern eidgenössischen Schützenfesten sucht die feldtüchtige Waffe diejenige der Professionsschützen zu verdrängen oder ihr doch den Vorrang abzulaufen. Nichts Neues unter der Sonne. Dieser Gegensatz bestand in frühern Zeiten in ebenso schroffer Weise. Die Schmiedekunst bemächtigte sich der Waffenindustrie und verfertigte Zielbüchsen für die Feinschützen und Reisbüchsen für die Feldschützen. Die Ersten, weil ihre Rohre zu lang waren, konnten im Kriege nicht verwendet werden, verhalfen aber beim Wett-

ſchießen zum Siege. Die Schützen, die nicht in der Lage waren, neben dem ordinanzmäßigen Gewehr noch eine Liebhaberwaffe zu kaufen, beklagten ſich bitter über Benachteiligung, ſo daß die Obrigkeit, wollte ſie das Wehrweſen nicht ſchädigen und die Opfer umſonſt darbringen, ſich genötigt ſah, vermittelnde Schritte zu tun 1559. Doch konnte der Friede nur für kurze Zeit hergeſtellt werden. Die reichen Freunde der Schießkunſt wandten noch andere Liſten an: ſie wiſchten den Lauf, umwickelten den Stein mit einem Fettlappen, ließen die Züge ändern u. ſ. w.; da tat ſich die Kluft zwiſchen arm und reich von neuem auf. Die Regierung aber ſchritt mit ſcharfem Meſſer ein, verbot bei öffentlichen Wettſchießen den Gebrauch von Feinbüchſen bei einer Buße von 25 fl., Verluſt der Waffe und Ehrloserklärung des Beſitzers. Das war ſcharfer Tabak, aber er half 1570.

Die Sachkundigen des Militärweſens ließen den Zweck des Schießens: ſchnelles und ſicheres Feuern im Kriege, nie aus dem Auge. Zur Entladung der Reisbüchſen verwendete man anfänglich Zunder oder eine Lunte; ſpäter wurden dieſe Entzünder durch den Feuerſtein erſetzt. Wer aber einen geſpaltenen Hahn ſich verſchaffte, der ſo eingerichtet war, daß er einen brennenden Zündſtrick faſſen konnte, erhielt von der Obrigkeit die Erlaubnis, ſein Gewehr mit Abſehen und Zügen zu verſehen und erhielt für jeden Schießtag 1 ß. als Munitionsvergütung. Als die Regierung ſich von der Vortrefflichkeit der Muskete, die 2—3lötige Kugeln in die Ferne ſandte, überzeugt hatte, war ſie eifrig beſtrebt, der neuen Waffe zu Stadt und Land Eingang zu verſchaffen.

Im Jahr 1550 hatten die gnädigen Herren in Zürich für das Schießen eine Verordnung erlaſſen, welche 1676 von Vogt und Räten des Fleckens erneuert und der Elgger Schützengeſellſchaft übermacht wurde. Dieſelbe läßt uns einen tiefen Einblick in das frühere Schützenweſen tun, weshalb ſie hier, neu gruppirt und in unſer Deutſch übertragen, wieder gegeben wird:

„Um die Ehrengaben, welche die Obrigkeit, der Gerichtsherr oder Vogt und Räte in Elgg zum verſchießen geben, zu erlangen, darf jeder Schütze drei Schüſſe in eine freihängende Scheibe tun, die zwei Finger dick iſt, ſo daß man einen Nagel durch dieſelbe ſtecken oder ſchlagen kann. Die Scheibe muß einen Ellenbogen hoch über der Erde angebracht werden und ſoll die Schießenden weder durch Aeſte („Neſt“) noch durch Nägel oder Leiſten an dem Stecken irre leiten. Die Diſtanz betrug mindeſtens 180 Schritte.

Jeder fremde oder einheimiſche Schütze darf nur mit ſeiner eigenen Büchſe ſchießen. Wird aber ſeine Waffe am Schießtage von einem nam-

Digitized by Google

haften Gebresten befallen, so kann er mit Einwilligung des Schützenmeisters eine andere gebrauchen. Das Uebersehen dieser Vorschrift zieht 5 Pfennig Buße nach sich. Kommt ein neuer einheimischer oder fremder Schütze mit einer eigenen oder fremden Büchse auf die Zielstätte, so darf er sich da einen Monat lang üben. Schießt er während dieser Frist die Gabe der Regierung heraus, so erhält er den Gewinn erst, wenn er eine eigene Büchse besitzt. Mit diesen Vorschriften bezweckten die Obern, daß möglichst viele Wehrpflichtige sich mit eigenen Büchsen versahen.

Wer die Gabe der gnädigen Herren in Zürich erlangen will, soll mit dem Schießen vor dem neuen St. Johannistag beginnen oder sich darüber ausweisen, daß er sonst an drei Sonntagen sich mit der Waffe geübt hat. Gewinnt er wirklich, so muß er hernach ebenfalls noch an drei Sonntagen die Schießübung fortsetzen oder doch wenigstens den Doppel bezahlen.

„Wer auf die Scheibe einmal mehr die Eine Kugel schießt", zahlt 5 ß. Buße, und es verfällt sein Gewinn den andern Schießgesellen ohne Gnade. Sind keine Bewerber um die „Rittergabe" vorhanden, so soll dieselbe auf alle Gewinne gleich verteilt werden.

Gewinnt Einer die Gabe der gnädigen Herren, so kann er sie während desselben Sommers nicht mehr bekommen, damit die, welche lernen, auch Aussicht haben, etwas zu erhalten, ausgenommen: „an der Kirchweih und wenn das „Dafry" ausgegeben wird. Wer an einem Wettschießen einen Probeschuß tut, darf an dem betreffenden Tage nicht mehr um die obrigkeitliche Gabe konkurriren.

Wer den besten Gewinn nach der Zürcher Gabe herausschießt, soll am nächsten Sonntag darauf den Gesellen an der Zielstätte das „für" (vor) geben; er mag wohl schießen und soll das „für" solchermaßen sein, daß ihm „nütz gebräste" bei einer Buße von 6 Pf. oder er soll einen Stellvertreter haben. Wird um die Gabe der Obrigkeit geschossen, so müssen mit dem Schützenmeister mindestens 8 Schützen anwesend sein, sonst fällt der Wettstreit dahin.

Alle Jahre sollen die Schützen zwei Männer erwählen, welche an Eides statt geloben, diese Ordnung nach bestem Vermögen und ohne Gnade zu vollziehen und beim Schluß der Uebungen über allfällige Einnahmen und Ausgaben ehrlich Rechnung abzulegen. Ohne Einwilligung der Gesellen darf der Schützenmeister nicht eine besondere Ordnung machen. Wenn die Schützen zu „Stich" kommen, so soll einer der obgenannten Männer mit einem Gesellen zu der Scheibe hinausgehen und da zeigen und schreiben und dem Nächsten bei dem Nagel das Beste geben. Betrifft das Stechen ihn selbst, so muß er einen Stellvertreter bezeichnen (Uebertretung: 5 ß. Buße.)

Digitized by Google

Verſagt eine Büchſe zum dritten Mal auf der Zielſtätte, ſo fällt der betreffende Schuß dahin, und der Schütze kann die Waffe losbrennen, wo er will, ſonſt darf Einer das Schützenhaus nicht verlaſſen, bis er den Schuß losgefeuert hat. Wer eine Kugel aufliest und ſie nicht dem Zeiger gibt, entrichtet 6 Pf., ſo oft es vorkommt. Wer zu einem „Bott" gerufen wird und nicht erſcheint, wird um 1 ß. gebüßt, ſo „dick" er es überſieht.

Wer an dem Kirchweihſchießen nicht teil nimmt, muß dennoch den anlangenden Doppel bezahlen. Ein Gaſt oder wer „gaſtweis" ſchießen will, zahlt 2 ß. Doppel und wird dann beim Verteilen der Gewinne wie die andern gehalten; aber ein Burger darf nicht als Gaſt auftreten.

Treibt Einer in der Schießhütte, wenn in derſelben Wein und Brot vorhanden ſind, oder auf dem Platz, wo man zielt, durch „Lappen, Furtzen, Würtzen oder ungeſchicktes Trinken" Unfug, ſo hat er, ſo oft es geſchieht, 6 Pf. Buße zu bezahlen. Werden Schützen mit einander „ſtößig" und beobachten den Befehl zur Ruhe nicht, ſo verfallen ſie in die gleiche Strafe. Unziemliches Schwören bei Gott oder ſeinen Leiden und Lügen heißen werden mit 1 ß. beſtraft. Schlägt Einer gegen den andern, ob er trifft oder nicht, zahlt 5 ß., und wer gegen einen Mitgeſellen den Degen oder die Büchſe zuckt oder das Gewehr von ſich wirft, gibt 1 Pfund ohne Gnade.

Wer fremd oder einheimiſch in eine Buße verfallen iſt, hinterlegt der Geſellſchaft ſein Schießzeug, bis er bezahlt hat. Die Forderungen der Vereinigung müſſen innert acht Tagen beglichen ſein, ſonſt erfolgt ein Zuſchlag von 1 ß."

Vor der Reformation gab es in Elgg eine Geſellſchaft von Armbruſtſchützen. Im Jahr 1526 vereinigten ſich auch einige Büchſenſchützen zu regelmäßigen Uebungen und erhielten an der Kirchweih vom Seckelamte 7 ß. zu verſchießen; ſpäter wurde ihnen „Barchent" verabfolgt (1532 und 1539). Damals ſcheinen die Gewäſſer in der Umgebung des Fleckens noch ſtark bevölkert geweſen zu ſein; denn 1541 gingen die Schützen auf den Fiſchfang aus, luden hernach Vogt und Räte zu Gaſte, wobei viel Wein floß und die Herren den fröhlichen Geſellen eine offene Hand zeigten.

Einen neuen Aufſchwung nahm das Elgger Schützenweſen im Jahr 1550. Nicht nur gab der Rat ſeinem Schreiber den Auftrag, vorgenannte obrigkeitliche Ordnung für die Büchſenbeſitzer unentgeltlich zu kopiren, ſondern er übermachte ihnen eine anſehnliche Ehrengabe in bar und an der Kirchweih ein Paar Hoſen. Er ließ ferner auf Koſten des Fleckens auf der Breite eine Schützenhütte und vom Maurer Marti in Winterthur eine Schützenmauer erſtellen und ſchenkte der Geſellſchaft zur Anſchaffung eines Fähnleins 30 ß. Der Ratsherr Arbogaſt Schöchli und der Weibel

Digitized by Google

reisten nach Zürich, um von den gnädigen Herren wie andere Orte am Zürichsee eine Schützengabe zu erhalten, wobei sie sich durch einen Redner vertreten ließen. Da der Kyburger Landvogt das von Erfolg gekrönte Unterfangen unterstützt hatte, bekam er 1 fl. Trinkgeld. Alle diese Auslagen bezahlte der Ort.

Von nun an entwickelte sich in Elgg ein reiches Schützenleben. Die Büchsenschützen hatten ihre Uebungen auf der Breite. Der Kelhofer bekam vom Flecken, weil die Schützen zeitweise sein Land benutzten, zwei Viertel Haber Entschädigung. Das Seckelamt übernahm auch die Reparaturen der Schützenhütte, der Schützenmauer, der Scheiben und die alljährliche Verabreichung von Ehrengaben, in Geld, „Barchent", „Cölschtuch" und „Welschtuch" bestehend. Ferner erhielt jeder Schütze, der seine Schießpflicht erfüllte, d. h. während des Sommers an 10 Sonntagen geschossen hatte, von der Gemeinde jedes Jahr 1 Pfund Pulvergeld. Die Gesellschaft bestand anfänglich (1550) nur aus 7 Mitgliedern, wuchs aber stetig bis zur stattlichen Zahl von 125 Schießkundigen (1710). Der Rat versäumte auch in der Folge nichts, den frischen Gesellen anderweitig unter die Arme zu greifen. Besuchten sie irgendwo: Winterthur, Frauenfeld, Zürich, Wil u. s. w. eine „Kilwy", so bekamen sie einen währschaften Reisepfennig; luden sie fremde Schützenbrüder nach Elgg zum Kirchenfeste ein, so taten die Behörden alles, den Gästen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. An die Kirchweih von 1559 kamen 15 Schützen von Zürich, ebenso erschien eine ansehnliche Zahl aus andern benachbarten Städten; alle wurden im Schützenhaus und in den Wirtshäusern unentgeltlich bewirtet. Gar eine große Feierlichkeit war an der „Kilwy" von 1565; es rückten die Schützen von Winterthur, Frauenfeld, Wil, Junker von Landenberg mit andern Junkern in den Flecken, verblieben da zwei Tage, schießend, schmausend, zechend und allerlei Kurzweil treibend, daß es eine Art hatte. Am 4. Tage machten die Herren Räte die Abrechnung, saßen und rechneten aber so lange, daß die Unkosten des Schießens sich erheblich vermehrten. Mit Beginn des 17. Jahrhunderts begann die Muskete die Büchse nach und nach zu verdrängen. Die Seckelamtsrechnung von 1639 nennt zum ersten Mal 42 Musketenschützen. Die neue Waffe erforderte eine Verbesserung und Erweiterung der Schießeinrichtungen; es wurde vom Flecken ein neues Schützenhaus, das nahezu 3000 fl. kostete, erstellt 1638. Damals ging im Elgger Offizierskorps ein neuer Stern auf: der Schützenhauptmann, neben welchem der Spießenhauptmann nur noch ein schwindsüchtiges Dasein fristete. Nach einem Schützenrodel aus dem Jahr 1698 bestand die Gesellschaft aus 112 Mitgliedern, von welchen 26 oder 23%

genau ihre Schießpflicht (10 Schießtage) erfüllten, 75 oder 67% aber 11—18 Schießtage hatten und 11 oder 10% ihren Obliegenheiten um verschiedener Ursachen willen entweder gar nicht oder nur teilweise nachkamen.

Neben den Musketenschützen befand sich in Elgg noch ein Verein von Armbrustschützen, der sich aus Jünglingen (größern „Knaben") rekrutirte. Sie hatten ihre Uebungen im Stadtgraben und besaßen, um sich gegen die Unbill der Witterung zu schützen, ebenfalls eine Hütte. Bei der Ausmessung der Ehrengaben wurden sie von dem Flecken etwas stiefmütterlich bedacht. Sie schoßen jeden Sonntag von Ostern bis Gallustag und erhielten per Woche 2½ ß. Im Jahr 1551 bekamen sie 12 Dutzend Nestel, 1½ Ellen Barchent und etwas Geld als Ehrengaben; im Jahr 1702 betrug der Beitrag des Ortes 4 Pfund und zur Kirchweih 8 ß.

In welch' hoher Gunst die Schießkunst bei den Machthabern des Fleckens stand, geht endlich besonders daraus hervor, daß der Rat, des Sprichwortes gedenkend: Früh übt sich, wer ein Meister werden will, auch eine Vereinigung von Knaben, die sich im Armbrustschießen übten, seit alten Zeiten mit Beiträgen unterstützte. Die Knaben hatten ihren Schießplatz im Riet und schossen während des Sommers. In der Regel gab ihnen der Seckelmeister jeden Sonntag einen halben Batzen, um ihren Eifer wach zu erhalten.

Die Obrigkeit unterstützte die Bestrebungen, in der Jugend die Freude am Schießen zu wecken, und gab den Knaben jedes Jahr eine zinnerne Platte. Um in die Schießübungen Regelmäßigkeit und Plan zu bringen, erließen Bürgermeister und Rat in Zürich eine sogenannte Plattenordnung. Elgg besitzt deren zwei; eine geschriebene vom 15. April 1756 und eine gedruckte vom 20. April gl. J. Denselben entnehmen wir folgende Bestimmungen: Wer einen Degen trägt oder zum Weine geht, darf nicht um die Platte schießen. Die Uebungen beginnen nach Ostern und finden an Sonntagen statt, aber erst nach 12 Uhr, damit die Kinderpredigt nicht versäumt wird. Zu einer Zielstätte gehören mindestens 10 Schützen, von welchen jeder an einer Uebung 12 Schüsse tun kann. Die Distanz beträgt im Minimum 15 Schritte. Wer an einem Sonntag die Platte gewinnt, darf am nächsten nicht mehr darum schießen, sondern muß bei dem „Tätsch" sitzen, die Schüsse messen und die Bolzen ausziehen. Später kann er wieder am Wettbewerb teilnehmen; gewinnt er dann die Platte zum dritten Male nach je 14 Tagen, so gehört sie ihm zu eigen. Doch darf er, wenn Gaben gesammelt und Doppel einbezahlt worden sind, auf die zwei besten Preise keinen Anspruch machen. Untervögte, Weibel und Geschworene haben dafür

Digitized by Google

zu ſorgen, daß die Knaben in ihren Uebungen nicht durch ältere Leute geſtört, ebenſo daß die Vorbeigehenden nicht durch freches Nachlaufen und Betteln um Gaben beläſtigt werden.

N. Vorſorge für Sicherheit und Verkehr.

I. Das Polizeiweſen.

An der Grenze und an der Hauptverkehrsader von Winterthur und St. Gallen liegend, bedurfte Elgg ſeit alten Zeiten einer geordneten, aufmerkſamen und zahlreichen Polizei, was bedeutende Auslagen verurſachte. Bettler, Vaganten, Taugenichtſe, Tagediebe, Strolche jeder Art zogen einzeln oder in Scharen von Ort zu Ort und bildeten den Schrecken und die Landplage der Bevölkerung. Ein Dorf ſchickte ſie dem andern, ein Kanton dem Nachbarkanton zu; deshalb beſtand eine wichtige Sorge des Wachtdienſtes darin, die verderbliche Geſellſchaft nicht herein zu laſſen. Aber dieſe war mit Weg und Steg aufs beſte vertraut, beſaß vorzügliche Ränke und Liſten und wußte in den meiſten Fällen zum Ziele zu gelangen.

Das Herrſchaftsrecht von 1535 befaßte ſich eingehend mit dem Sicherheitsdienſte. Der Kleine Rat beſtimmte durch das „heimlich gerün“ zwei Nachtwächter, welche Burger ſein mußten. Bei Stimmengleichheit gab der Vogt den Ausſchlag. Den Räten wurde eingeſchärft, nur ſolche zu beſtimmen, welche am beſten geeignet ſeien, Feuer, Leib und Gut treulich zu bewachen. Das Pflichtenheft der Nachtwächter umfaßte folgende Obliegenheiten: „Von St. Michaelstag bis Oſtern rufen ſie beim Zunachten, man ſolle Feuer und Licht wohl verſorgen, und ſie dürfen dann bis Mitternacht nicht mehr ab den Gaſſen gehen. An wem es die Reihe iſt, Wache zu halten, der darf nicht mehr in ſein Haus gehen, bis ſein Ziel aus iſt, ſonſt wird er geſtraft. Iſt es aber kalt, ſo kann er ſich in der Stube eines Wirtes oder Bäckers wärmen. Bemerken die Wächter, daß mit Feuer und Licht nicht ſorgſam umgegangen wird oder daß auf den Gaſſen Sträfliches geſchieht, ſo müſſen ſie es unverzüglich dem Vogte anzeigen. „Wo ſiy für ſchmacktind, da ſöllenn ſy nit dannen gan, ſonnder dass melden, vnnz ess geoffnet vnd erlöſcht wirdt.“ Bei Stürmen müſſen ſie die Leute wecken, gute Sorge tragen und nicht von den Gaſſen gehen. Bricht in der Fremde Feuer aus, ſo ſollen ſie es unverzüglich dem Vogt und den vier Räten anzeigen, welche Leute zur Hülfe ſchicken“. Dieſe Pflichten treulich zu erfüllen, hatten ſie bei ihren geſchworenen Eiden dem Vogte zu geloben. Da die Nachtwache Reichen und Armen großen Nutzen brachte,

Digitized by Google

so war es der Stadt Elgöw alt Herkommen, Brauch und Recht, daß jedes Hausgesind von seinem Hause, das dem Gerichtsherrn Hofstattgeld zinsete, zu jeder Frohfasten einen Schilling Haller Wachtgeld zu zahlen schuldig war, also 4 ß. H. jährlich, die in zwei Malen, nachdem der Weibel in der Kirche hiezu aufgefordert, innert vier Tagen entrichtet werden mußten.

Im Jahr 1628 verlangte die Obrigkeit, daß in allen Gemeinden ein regelmäßiger Wachtdienst angeordnet werde und errichtete in Zürich für die aufgegriffenen Bettler und Landstreicher ein Schellenwerk. Von 1636 bis 1641 wurde die Landschaft in Reviere eingeteilt und für jedes eine Anzahl Profosen oder Wachtmeister bestimmt, welche täglich die Runde machen mußten. Für die Besoldung hatten die Gemeinden aufzukommen, welche auch verpflichtet waren, auf ihre Kosten „Gehalter" zur Einsperrung der Vaganten zu erstellen. Die neue Last wurde von den Gemeinden ungern getragen; aber die Regierung blieb bei ihrem Befehl.

Diese Anordnung der gnädigen Herren veranlaßte auch die Räte in Elgg, dem Polizeiwesen erneute Aufmerksamkeit zu schenken 1637. Die Tag- und Nachtwache wurde verstärkt: zwei Mann mußten von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr nachts und zwei Mann die andere Hälfte des Tages Wachtdienste leisten. Wenn sie armes Volk antrafen, lag es in ihrer Pflicht, es „tugendlich" anzusprechen, woher es sei. War es einheimisch und der verordnete Profos nicht anwesend, wurde es an die nächste Wache gegen Zürich geführt. War es fremdes Volk, geleitete es die Wache auf die Brücke bei Aadorf mit dem Bedeuten, wenn es wieder komme, werde es von Wache zu Wache an das Schellenwerk nach Zürich geliefert. Im genannten Jahre wählte der Rat auch zum ersten Male einen Wachtmeister oder Profosen, nämlich den Spitalpfleger Ulrich Büchi mit folgenden Verpflichtungen: Er hat jeden Tag eine Tour zu machen, nämlich je am ersten Tag: Oberschlatt, Turbental, Zell, Oberlangenhard, Unterschlatt und wenn möglich noch Waltenstein und Wenzikon. Am 2. Tage: Zünikon, Gündlikon, Leibensberg, Kefikon und Hinterschneit. Am 3. Tage: Hagenbuch, Schneit, Elgg. Allerorts hatte er den verordneten Wachten nachzusehen; nachlässige mußte er verzeigen, damit sie im Wiederholungsfalle bestraft werden konnten. Es lag ferner in seiner Pflicht, arme Leute in ihre Heimat zu weisen und Taugenichtse nach Zürich zu spediren. Sein Lohn betrug per Woche 4 Pfund oder 2 Gulden. Aber schon im folgenden Jahre beklagte sich die Burgerschaft in Elgg über die Profosenkosten, einwerfend, der Flecken müsse alles bezahlen, und doch leiste der Profos der Grafschaft Kyburg ebenfalls Dienste; diese sollte deshalb auch einen Beitrag leisten. Auf Antrag von Schultheiß Hegner in Winterthur, dem Schreiber der Grafschaft, wurde

Digitized by Google

entschieden, daß die übrigen Orte die Hälfte der betreffenden Ausgaben zu tragen hätten 1639.

Der dreißigjährige Krieg brachte der Polizei schwere Zeiten. Neben den Wächtern mußten auch die Bürger Wachtdienste leisten bei Tag und Nacht; den erstern wurde bestens eingeschärft, die Stunden ordentlich zu rufen 1641. Zur gleichen Zeit waren fünf fremde Frauen in Elgg, deren Männer im Kriege umgekommen waren; sie bettelten nicht, sondern suchten durch Feldarbeit ihr Leben zu fristen; aber der Gerichtsherr Sulzer machte dem Profosen den Vorwurf, er sehe den armen Leuten durch die Finger, empfange von ihnen Geld und lasse sie im Flecken wohnen. Der Rat erhielt den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Weiber das Land der gnädigen Herren räumten 1643. Der Pfarrer klagte nach Zürich 1669: Der Nachtlärm ist, namentlich in der Sonntagsnacht, fast nicht zum aushalten. Die Buben laufen in den Gassen herum, allerlei Mutwillen treibend. Nichts hilft, wenn man ihnen zuspricht, wie sie durch diese Unsitte ihren Leib schädigen, indem sie ihn der großen Wohltat des Schlafes berauben, wie sie ehrliche Leute um ihre Ruhe bringen, wie alle Tiere der Ruhe pflegen, nur der Mensch allein wider die Ordnung der Natur frevle. Nichts hilft, wenn man ihnen vorhält, wie solche Nachtvögel etwa mit unglücklichen Heiraten und andern Unfällen gestraft werden. An diesem Uebel sind die Eltern auch schuld, und die Nachtwache ermangelt ebenfalls der rechten Energie. Es wird nicht bessern, bis unsere gnädigen Herren ein Spezialverbot erlassen.

Die Polizei erfüllte ihre Pflichten nicht immer nach Vorschrift. Im Jahr 1674 hatten viele Feuersbrünste in der Umgebung stattgefunden, und die Wächter von ihnen nichts bemerkt. Dafür erhielten sie eine scharfe Rüge, und der Rat verordnete, die Bürger müßten in den Riß treten; je zwei hatten abwechselnd der Reihe nach vormittags und je zwei nachmittags mit Unter- und Uebergewehr durch die Gassen zu patrouilliren; immerhin wurde später entschieden, daß ein 70jähriger Mann der Pflicht enthoben sei, Nachtwache zu leisten. Eines Tages kam ein Läufer von Kyburg zum Meisenwirt Seckelmeister Trachsler und verlangte, daß jemand zum Landvogt komme wegen gewissen Sachen. Die Abordnung erfuhr, daß Elgg wegen mangelhafter Wacht mit 40 Pfund bestraft worden sei, welche Summe allerdings nachher auf 20 Pfund ermäßigt wurde 1710. Später wurden die Wächter in Elgg vom Landvogte wegen liederlicher Wacht noch einige Male bestraft, weshalb der Rat beschloß, in Zukunft werde ihnen an diese Bußen aus den Gemeindegütern nichts mehr verabfolgt, sie hätten sie aus ihrer Tasche zu bezahlen. Im Jahr 1785 wurde neuerdings darüber geklagt, daß die Nachtwächter im Dienste lässig seien. Damit die Bürger von der Tagwacht

Digitized by Google

befreit würden, entſchloß man ſich, zwei tüchtige Männer zu beſtellen und ſie auch recht zu bezahlen. Der erſte Wächter erhielt aus der Procurey 2 Mütt Kernen oder 10 fl., vom Seckelamt wöchentlich 1 Pfund oder 26 fl. jährlich, 3 fl. für Winterkleider und als Monatsſchilling von den Burgern 48 fl., zuſammen 87 fl. Der zweite Wächter bekam eine geringere Summe, dafür war er hauszinsfrei und erlangte den Tiergarten (Abdeckerplatz) zur Benutzung. Es wurde ſpäter auch ein Wachthaus gebaut, wobei der Rietamtmann in eine ſchiefe Stellung geriet, Abbitte leiſten und den Schaden erſetzen mußte.

Wächter, Profoſen und die Burgerſchaft lagen Jahrhunderte lang im ſteten Kampfe gegen Bettler und Landſtreicher. Die einzelnen Gemeinden waren zu ſchwach, ſich ihrer zu erwehren; deshalb mußte ſich die Regierung ins Mittel legen: ſie befahl den Pfarrern, die Bettler durch Rat, Hülfe und Ermahnung zu einem beſſern Leben zu führen. Unverbeſſerliche wurden mit dem Schellenwerk in Zürich beſtraft; ſtarke, verdächtige Männer erhielten ſogar eine Anweiſung auf die Galeeren nach Venedig. Als man auch durch dieſe Mittel des Uebels nicht Herr wurde, ordnete die Obrigkeit durch Mandate die Abhaltung von Betteljagden an. Aber auch dieſe hatten nicht den gewünſchten Erfolg; darum befahlen die gnädigen Herren am 28. Juli 1680, dem Lande durch eine Hauptreinigung Ruhe zu verſchaffen; es mußte auf einer allgemeinen „Landjägi“ gefahndet werden auf Zigeuner und anderes gottloſes Heidengeſindel, auf herumziehende Geiger und Leierdirnen, auf verdächtige Krämer, überflüſſige Harzer, ſchädliche Keßler, unverſchämte Schulmeiſter und andern faulen Faſel. Wie wenig dieſe Säuberung fruchtete, geht daraus hervor, daß ſchon im folgenden Jahre von Zürich neue Befehle gegen das Bettelweſen ausgingen des Inhaltes, es dürften die Kirchenvorſteher den Landſtreichern nichts mehr verabreichen, und es müßten in allen Dörfern „Bettelwachten“ errichtet werden. Jeder Ort hatte hiefür zwei Männer zu bezeichnen und beſtändig zu belöhnen, oder es konnte dieſes herrliche Amt abwechſelnd von der Burgerſchaft, je zwei Mann eine Woche lang, verſehen werden. Auch dieſe Anordnung ſchaffte die Landplage nicht ab; denn am 8. Juni 1682 erging vom Landvogt Holzhalb zu Kyburg eine neue Mahnung, die Dorfwachten fleißig zu beſtellen und das „Strolchengeſind“ fortzuſchaffen. Aber wie Heuſchrecken erſchienen die Landſtreicher wieder, bettelnd, ſtehlend, raubend, feuereinlegend. Im Jahre 1699 berichtete der Elgger Dekan nach Zürich: „Der Ueberlauf von allerhand fremdem und einheimiſchem Bettelgeſind iſt gar groß und beſchwerlich, ſo daß ſich die armen Leute, die zu Hauſe ſind, entgelten müſſen. Dieſer Beſchwerde auf dem Lande abzuhelfen, wird ſchwerlich möglich ſein; denn der Mangel

und der Hunger ſind bei vielen zu groß. Die armen Leute finden nichts mehr zu kaufen weder an Haber, Dörrobſt und andern Viktualien, da von den Säumern und Vorkäufern alles aufgekauft und aus dem Lande geführt wird; darüber die guten, armen Leute ſehr lamentiren. Die jungen ſtarken Buben von 12—16 Jahren laufen herum, geſellen ſich zuſammen, betteln, ſchlafen in Ställen und Scheunen und treiben allerlei Ungebühr. Dieſem Uebelſtand ſollte durch ein Mandat abgeholfen werden." Da die Anwendung fruchtbringender Mittel erſchöpft war, wußte ſich die Regierung nicht anders zu helfen, als jedes Jahr ein oder mehrere Betteljagden anzuordnen.

Die Betteljagden, die keine angenehme Beſchäftigung waren, verurſachten Elgg bedeutende Koſten für Sold, Brot und Wein an die jagende Mannſchaft, wie dies die Seckelamtsrechnungen des einläßlichen dartun, z. B. 1709 wurden im März und September „Bäteljäginen" abgehalten; in den folgenden Jahren ebenfalls; 1715 dauerte eine Jagd ſogar drei Tage; auf den 13. Okt. 1803 war ebenfalls eine allgemeine Betteljagd angeordnet. Zur Unterſtützung der wachthabenden Bürger wurde vom Rate ein „Commiſſari" geſetzt mit 1 Gulden Lohn per Woche 1710. An jedem Jahrmarkte verſtärkte man die Polizei um vier Mann und einen „Commiſſari." Im Jahr 1787 ergänzte die Regierung die Dorfwachten durch Harſchiere (Landjäger), welche vom Staate beſoldet wurden. Im Auguſt 1804 kam der erſte Landjäger nach Elgg und erhielt dort Station.

II. Feuerwehr und Feuersbrünſte.

Die meiſten Häuſer des Fleckens beſtanden aus Holz, waren aneinander gebaut, mit Schindeln gedeckt und mit Scheunen verſehen. Der Rauch des Herdes konnte in manchen Gebäuden nach Belieben ſeinen Ausweg ſuchen; denn erſt im 18. Jahrhundert wurde eine Verordnung erlaſſen, daß jedes Haus mit einem Kamin verſehen werden müſſe. Die Anfachung des Feuers geſchah mit Zundel und Feuerſtein; als Beleuchtungsmaterial wurden Unſchlitt, Oel und Kien benutzt. Obgleich das Löſchweſen noch in den Windeln lag und die Feuersgefahr außerordentlich groß war, blieb Elgg Jahrhunderte lang von ſchwerem Brandunglück verſchont, ein Beweis, daß die Einwohnerſchaft mit dem Feuer ſehr vorſichtig umging und die Feuerpolizei ſtrenge gehandhabt wurde.

Das Herrſchaftsrecht von 1535 enthält viele Beſtimmungen über die Feuerordnung. Vogt und Kleiner Rat erwählten am Schwörtag 4 eingeſeſſene Bürger als Feuerſchauer und zeigten ſie der verſammelten Gemeinde. Sie hatten den Eid der Pflichttreue zu ſchwören, mußten von 3

Digitized by Google

zu 3 Wochen, von Haus zu Haus die Feuereinrichtungen untersuchen, namentlich an solchen Orten, wo die Leute mit dem Feuer nicht sorgsam umgingen. Uebertreter der Vorschriften wurden ohne Schonung und Ansehen der Person mit Bußen bis auf 5 ß. belegt. Half dies nichts, so kam der Gerichtsherr zur Hülfe; in schweren Fällen erfolgte Landesverweisung: „vß den gerichten über Rhn vß verbieten, wie dann vormals ouch gebrucht ist.“ Im Sommer, wenn die Leute auf dem Felde waren, mußten die Feuerschauer gebieten, daß in allen Häusern Feuerwasser vorhanden war. Bäcker, Bader und Schmiede hatten Holz, Heu und Stroh so aufzubewahren, daß diese Stoffe von den gut gebauten Kaminen durch starke Scheidewände getrennt lagen. Wirte und Gäste durften zur Nachtzeit nur mit guten Laternen in die Ställe und Scheunen gehen. Wenn in einem Hause Feuer ausbrach, und der Eigentümer oder sein Gesinde zeigten es nicht sofort an, so mußte eine Buße von 3 Pfd. entrichtet werden. Bei Brandausbruch bildeten sich im Flecken sofort ein näherer und ein entfernterer Kreis. Der Erste, die Bewohner bis zum 5. Hause von dem vom Feuer ergriffenen Gebäude umfassend, konnte seine Habe retten (flöchnen), vom Zweiten mußten jung und alt herbeilaufen und löschen und retten helfen. An 4 Orten im Flecken lagen je in Bereitschaft: eine große, zweifache Leiter und ein Feuerhacken mit Seilen. An jedem Hause mußte eine lange Dachleiter hangen.

Als Feuersgefahr drohte, waren mehrmals Unordnung und Verwirrung eingetreten, deshalb machten Vogt, Rat und Elfer eine Ergänzung zur Feuerordnung 1549. Bei Brandausbruch mußten drei dazu verordnete Männer zum Obertorweier laufen, den „Strümpfel“ ziehen und dafür sorgen, daß das Wasser dahin fließe, wo es brannte. Je 4 Mann eilten zu den Feuerhacken und trugen sie auf die Brandstätte. Die Mannschaft hatte, wo die Not am größten, das Beste zu tun, und den Befehlen von Vogt und Räten gehorsam zu sein. Die 42 mit Elggauer Schild bezeichneten Feuerkübel hingen am Steinhaus auf dem Kirchhof. Etliche Bürger hatten ihre „Husermen“ vermacht, wodurch man mit Feuer und Licht durch die Tenne bei Heu und Stroh vorbei wandeln mußte. Bei hoher Strafe verboten die Räte diese Verbauung und befahlen die Abbrechung der Vermauerung 1595.

Im Jahr 1674 wurde das Löschwesen neu organisirt. An der Spitze desselben stand der Feuerhauptmann, neben ihm 4 Rottmeister, die zusammen beim Ausbruch des Feuers zuerst geweckt werden mußten. Der Flecken besaß nur eine Feuerspritze, welche von 4 dazu bezeichneten Männern schnell auf die Brandstätte getragen werden mußte. Für die Leitern und Feuerhacken waren 12 Mann bestimmt. Bei Uebungen und Hülfeleistungen in der Nachbarschaft öffnete der Flecken seine Keller und

Digitized by Google

spendete Brot und Käs; auch herbeigeeilte fremde Mannschaften genossen reichlich die Gastfreundschaft. In einer Nacht des Jahres 1661 bemerkte der Wächter in Turbental eine gewaltige Röte am nördlichen Himmel, machte Alarm und sogleich eilte die Feuerwehr, von der Sorge gejagt, der Flecken stehe in Flammen, beim Schauenberg vorbei nach Elgg. Es war aber glücklicherweise nur ein „wunderliches Zeichen am Himmel" (Nordlicht) gewesen. Der Rat, gerührt von solcher nachbarlicher Treue, spendete der schweißtriefenden Mannschaft einen echten Tropfen Elggauer und vor ihrer Heimkehr noch eine kräftige Suppe. Im August 1667 brach in Oberschlatt eine Feuersbrunst aus, zu welcher nicht nur die Elgger Feuerwehr, sondern fast der ganze Flecken hinlief. Nach der Heimkehr verlangte alles einen kühlenden Trunk aus dem Gruftkeller, und der Durst war fast nicht zu stillen. Hernach beschloß der Rat: Wer ohne Erlaubnis, wenn es auswärts brennt, aus dem Flecken läuft, wird vom Trunke, der in solchen Fällen vom Seckelamte verabreicht wird, ausgeschlossen. Nicht konfirmirte Knaben und Töchter dürfen den Ort nicht verlassen.

Nach und nach drängte sich dem Rate die Ueberzeugung auf, daß die kleine, tragbare Spritze zur Bewältigung eines ausgedehnten Brandes nicht genügen würde, und es wurde demnach eine neue größere Spritze angeschafft, zu deren Bedienung 2 Mann zum Rohr und 13 Mann zum Arbeiten (Gnepfen) beordert wurden 1697. Der Schulmeister hatte mit 8 bewaffneten Personen bei einem Brandausbruch die Kirche zu bewachen. Als für gut befunden wurde, mit Schenkwein und Zehrung etwas sparsamer umzugehen, waren den Feuerschauern die Mahlzeiten, welche bisher der Flecken ihnen verabreicht hatte, abgestrickt worden. Ihr Ansuchen, der Rat möchte bei dem guten alten Gebrauche verbleiben, wurde abschlägig beantwortet. Auf erneutes Bitten erhielt der Seckelmeister die Erlaubnis, jedem ein Gutjahr: 1 Kante Wein und 1 Pfd. Brot zu verabreichen 1712.

Des Ulrich Mantel „Bachhütte" war abgebrannt, wobei großes Unglück gedroht hatte 1723. In Anwesenheit des Gerichtsherrn wurden deshalb in der Feuerordnung folgende Verbesserungen vorgenommen: Das lautere Wasser soll von Weibern und „Meitlenen" in die Spritze getragen werden. Die Holzbeigen, die sich vor den Häusern befinden, sollen hinter oder in dieselben versorgt werden. Der Bach im Flecken darf nicht überdeckt werden, sondern muß überall offen bleiben. Alle Personen, welche mit brennendem Kien oder offenen Lichte in die Scheunen und Ställe gehen, werden gewarnt.

Dieser kleine Unfall war der Verbote einer schweren Katastrophe gewesen. Am 19. September 1749 nachts 1 Uhr brach Feuer in dem Hause aus, das nächst dem Rathause stand, und ergriff mit größter Schnelligkeit

Digitized by Google

die umliegenden Gebäude auf beiden Seiten der Obergasse. Es wurden 21 Häuser in Asche gelegt; das Unglück traf 149 Personen, und der Schaden belief sich auf 36,373 fl. 36 ß. In dem betreffenden Ratsbuch befindet sich hierüber keine andere Notiz, als daß dem Rietamtmann die Rodel verbrannt seien; auch die Bauholzabgaben sind nicht besonders notirt.

Die Regierung ordnete den Einzug einer Hilfssteuer an, welche die Summe von 15953 fl. abwarf, nämlich Stadt Zürich: 11,942 fl., Stadt Winterthur: 2060 fl., Grafschaft Kyburg: 1519 fl., Stadt Stein: 200 fl., Flecken Elgg: 182 fl. und Pfarrei Dübendorf: 50 fl. Die Verteilung der Liebesgaben erfolgte am 23. Hornung 1750 im Schloß Elgg durch Landvogt Hirzel, Gerichtsherr Werdmüller und Pfarrer Manz. Es waren im ganzen 45 Brandbeschädigte. Der geringste Schaden betrug 30 fl. (Hrch. Buloth), der höchste 2825 fl. (Rudolf Mantel, Färber). Die Ausrichtung geschah auf folgende Weise: Schaden nach der Schatzung des Bürgers: z. B. Othmar Vogler, Metzger: 2413 fl. 20 ß.; hievon durch die Verteiler abgeschrieben: 963 fl. 20 ß.; Schadensumme: 1450 fl.; Betrag der Steuer per Gulden à 24½ ß. = 888 fl. 5 ß. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen die Abschreibung erfolgte; sie betrug einen Drittel bis einen Zehntel. Interessant ist die Bemerkung, daß beim Zählen des Geldes ein Vorschuß von 10 fl. 24 ß. 2 Hlr. entstand. Dieser Betrag, sowie ein Rest von über 154 fl. wurden dem Pfarrer Manz in Verwahrung gegeben, bis die Obrigkeit weiter darüber verfüge. Manche Wehrmänner hatten beim Brande ihre Waffen verloren. Die Kommission kaufte aus den Liebesgaben in Zürich 34 Säbel à 2 fl., 34 Gürtel à 1 fl. 5 ß., 32 Patrontaschen à 1 fl. 20 ß. und 32 Flintenriemen à 8 ß. und verteilte sie unter die Geschädigten.

Hauptmann und Ratsschreiber Hs. Ul. Trachsler, Wirt zur „Meise", hatte auf seinen Beitrag von der Brandsteuer: 500 fl. unter folgenden Bedingungen verzichtet: Aus dieser Summe wird eine neue große Feuerspritze angeschafft, welche stets im Wirtshaus zur Meise stehen muß und über die der jeweilige Besitzer der Meise immer Kommandant ist. Im Notfalle hat sie in erster Linie den Trachsler Gebäuden zu dienen, sonst aber steht sie zur Benutzung des Fleckens da, der auch für deren künftigen Unterhalt zu sorgen hat. Im Jahr 1752 verlangte die Gemeinde, die Spritze müsse zu den andern gestellt und auch wie diese gebraucht werden können; aber Trachsler ging auf das Ansinnen nicht ein.

Das große Unglück hatte der Einwohnerschaft über die Unzulänglichkeit des Löschwesens die Augen geöffnet. Im Jahr 1759 wurde die Feuerwehr vermehrt und neue eingeteilt, nämlich: Feuerhauptleute: 2 Mann;

Digitized by Google

3 Korporalſchaften oder Laufrotten à 5 Mann; große Spritze: 16 Mann; Meiſenſpritze: 13 Mann; kleine Spritze: 5 Mann; Feuerhacken und Leitern: 12 Mann; zu den 9 Feuerſäulen (Meiſe, Neuhaus, Obergaſſe, Krone, Metzg, Spital, Roßwetti, Schulhaus, Untertor): 9 Mann; Kirche: 3 Mann; zuſammen 75 Mann. Die uneingeteilte Mannſchaft wurde auch unter ein Kommando geſtellt. Die Feuerſäulen beſtanden aus 3 Meter hohen, eichenen Pfoſten, die oben mit eiſernen Behältern verſehen waren, in welchen Pech zur Beleuchtung der Straßen angezündet wurde.

III. Das Straßenweſen.

Mit dem Verkehr war es bis in die neuere Zeit hinein ſehr ſchlimm beſtellt; denn die Straßen befanden ſich in einem erbärmlichen Zuſtande. Laſten konnten nur vorwärts gebracht werden, indem die Zugtiere aufs äußerſte gequält wurden, weil Straßen, wie ſie jetzt den Transport ſo leicht vermitteln, gar nicht vorhanden waren. Der Weg ſetzte ſich zuſammen bald aus einem holprigen Fahrſträßchen, bald aus einer Hohlgaſſe, bald aus einem Flußbett, bald aus einem Reiſigboden, bald aus einem Knüppeldamm; die Fahrt auf ſolch' wechſelvollen Boden war deshalb nicht nur mit viel Ungemach, ſondern ſogar mit Gefahren verbunden, und Fußgänger und Reiter zogen zum Fortkommen es vor, das anſtoßende Gelände zu benutzen. Woher rührte der ſchlimme Stand des Straßenweſens? Der Unterhalt der Reichs- oder Landſtraßen lag den Anſtößern, derjenige der Vicinalwege den Gemeinden ob, und beide ließen es ſich angelegen ſein, ihre Auslagen auf das kleinſte Maß zu beſchränken. So ſchrieb das Knonauer-Amtsrecht vom Jahr 1535 vor: „Es ſollen alle, welche an Steg und Weg anſtößig ſind, dieſe machen und in Ehren halten, ſie hätten denn ein Recht dazu, ſich dieſer Pflicht zu entziehen.“ Mancherorts wurde ein Weggeld oder ein Brückenzoll erhoben.

Die Waſſerläufe wurden häufig als Fahrwege benutzt. So diente der Iltishauſer Bach, der im Ryſtalltobel ſeinen Urſprung nimmt, als Straße. Als mit vertraglicher Genehmigung von Ettenhauſen und Tänikon der Flecken zur Speiſung ſeiner Blankenmooswaſſer im genannten Bache ein Wuhr und einen Ablaß errichtete 1540, mußte Elgg, da dieſes Bett nun nicht mehr als Fahrweg gebraucht werden konnte, dem Jakob Zehnder in Iltishauſen Land abkaufen, damit dort die Erſtellung eines Weges, deſſen Unterhalt Elgg übernehmen mußte, ermöglicht wurde.

Schon in alter Zeit entſpannen ſich in Elgg viele Streitigkeiten, weil die Anſtößer der Straßen ihre Pflichten nicht erfüllen wollten. Pauli Peter hatte von Zürich ein Handlehen und weigerte ſich, den Weg ob des Finken-

Digitized by Google

guts Wieſen unterhalb der Eſchlihalden in guten Stand zu ſtellen. Der Landvogt Itelhans Thumyſen legte ſich ins Mittel, worauf Peter verſprach, den Weg auszubeſſern; dafür erhielt er von Elgg die Erlaubnis, eine Wieſe in Remlikon und eine im Breitenloo zu Emdwieſen einzuſchlagen, wie dies andern auch ſchon geſtattet worden war (1553). Im gleichen Jahre entſtand ein Zwiſt zwiſchen Elgg und Marti Steinmann zu Dickbuch wegen der Holzſtraße, die von altersher durch des letztern Strickwieſe im Gugenhart ging. Endlich wurde eine Vereinbarung getroffen, den alten Weg eingehen zu laſſen und einen neuen anzulegen (1552). Der Gerichtsherr J. M. von Bodeck war der Anſicht, Elgg beziehe den Zoll und das Bürgerrechtsgeld und ſei deshalb verpflichtet, allein für die Ausgaben der Inſtandſtellung von Straßen und Wegen aufzukommen. Die Räte erwiederten, ſie hätten hierüber nichts einzuwenden, verlangten aber eine Erläuterung betreffend die Beitragspflicht der Schloßgüter. Die verordneten Vermittler entſchieden: Die Güter, die zum Schloß gehören, und von dort aus ſelbſt bebaut werden, ſind nicht verpflichtet zu „wegen“, ſondern es muß dies von Elgg aus ohne des Gerichtsherrn Koſten geſchehen. Die Lehensleute aber, die Schloßgüter innehaben, ſind zum Straßenbau verpflichtet, wie die Bürger von Elgg (1635). — Wegen des Marktes und Salzhandels in Elgg wurde die Rüedsbergſtraße viel gebraucht und war in ſehr böſem Stande; deshalb wandte ſich der Rat an die Aebtiſſin von Tänikon mit dem Anſuchen, ſie möchte dafür beſorgt ſein, daß dem Uebelſtand abgeholfen werde; allein dieſe antwortete, ſie glaube nicht, ihre Bauern zur Erfüllung dieſes Servitut anhalten zu können 1639.

Wie ſchlimm es noch im letzten Jahrhundert auch in Elgg mit dem Straßenweſen beſtellt war, obgleich der Vogt und die vier Räte die Pflicht hatten, je im dritten Jahr die Straßen zu beſichtigen, geht aus folgendem Beiſpiele hervor: Im Jahr 1784 verlangte der Gerichtsherr, daß längs des Moosbaches eine Straße angelegt werde, damit man nicht immer durch den Bach fahren müſſe; aber die Anſtößer weigerten ſich, die Ausführung zu übernehmen. Da erſchien ein Befehl vom Landvogt, die geſamte Bürgerſchaft habe die Straße zu bauen. Des aber weigerte ſich die Gemeinde und ſchickte eine Abordnung nach Kyburg, wo ihr der Beſcheid zu teil wurde, wenn dem Befehle nicht Gehorſam geleiſtet werde, ſo ſei der Vogt gezwungen, die Vorgeſetzten dafür verantwortlich zu machen. Darüber war die Einwohnerſchaft höchlich erzürnt; aber die Räte erklärten, wenn die Bürger nicht arbeiten würden, ſo hätten ſie ſich beim Landvogt ſelber zu verantworten, und ſofort wurde die Straße ausgepfählt und war im folgenden Jahre fertig erſtellt. Die Koſten wurden vom Rietamt beſtritten; das

Digitized by Google

Seckelamt hatte den Wein geliefert: 2 Saum 25 Maß. Die Gemeindestraßen wurden von der gesamten Burgerschaft erstellt und mußten von den Anstößern unterhalten werden.

Von Winterthur führte eine Straße nach Ellikon, Pfyn und Konstanz; es war dies die alte Römerstraße. Ebenso ging von der Eulachstadt ein Weg über Elgg, Eschlikon, Sirnach nach Wil. Der Säumerpfad aus dem Toggenburg, der über Aadorf, Ueßlingen nach Schaffhausen führte, berührte, um dem Zolle zu entgehen, weder Elgg noch Frauenfeld. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schenkte die zürcherische Regierung dem Straßenwesen erneute Aufmerksamkeit. Elgg erhielt 1769 den Befehl, die Landstraße auf 24 Fuß = 7,2 m zu erweitern und sie mit Seitengräben zu versehen. Die Gemeinde machte sich die Sache leicht und überband die Arbeit den Anstößern mit der Weisung, die Straße auch im ordentlichen Zustande zu erhalten. Da die Anstößer mit der Ausführung der lästigen Arbeit sich nicht beeilten, erschien im folgenden Jahre abermals eine obrigkeitliche Aufforderung, die Landstraße von der Brunnenhalde bis Langenmarken im Fennental nach dem Plane des Ingenieurs Müller schleunigst in Ordnung zu stellen, worauf die Bürgerschaft den Unterhalt der Landstraße neuerdings den Anstößern überwies, die Pflicht, für das Brunnenwesen selbst zu sorgen, anerkennend 1771. In diesem Jahr erhielt der Flecken von Zürich ferner die Anweisung, die Vordergasse zu pflastern und die Brücke beim „großen Haus" zu repariren. Die Anfrage des Rates an den Gerichtsherrn, ob das letztere Werk nicht unterbleiben könnte, wurde verneinend beantwortet. Der Zwist, wer eigentlich die Landstraße zu machen habe, wurde erst im Jahr 1785 durch die obrigkeitliche Erkenntnis gehoben, daß dies Sache der ganzen Gemeinde sei. Und doch hatte Elgg gerade in jener Zeit alle Ursache, sich den Oberbehörden willig zu erzeigen und alles zu tun, um die Landstraße in bestem Zustande zu erhalten; denn die thurgauische Hauptstadt machte 1782 große Anstrengungen, den Verkehr von Winterthur nach Wil über Frauenfeld zu leiten und Elgg abzuschneiden, und der Plan wäre auch wegen der Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit der Behörden des Fleckens gelungen, wenn die zürcherische Regierung auf die Vorgänge nicht ein wachsames Auge gehabt und die Interessen des Ortes gewahrt hätte, indem sie durch ihre Gesandten erklären ließ, Zürich werde eine Handelsstraße von Frauenfeld bei Islikon nie abnehmen. Andere eidgenössische Stände waren dagegen der Ansicht, der Tuttweiler Berg mit dem Zoll sollte umgangen werden; aber Zürich war standhaft, entgegnend, die genannte Anhöhe sei so niedrig, daß sie von manchen Wanderern nicht einmal bemerkt worden sei, und Elgg habe so große, schöne Gasthöfe, daß die Reisenden

Digitized by Google

da zum mindeſtens ebenſo gut und bequem eine Unterkunft finden könnten wie in Frauenfeld. Nachträglich wurde Zürich auch vom Thurgau ſelber unterſtützt, indem die Gemeinden Fiſchingen und Tänikon verlangten, die Straße von Wil nach Elgg müſſe über Wittenwil oder Eſchlikon gebaut werden. Während des Streites war die Straße über den Tutweiler Berg vollendet und Elgg dem Verkehre erhalten worden 1789. Die Koſten für die neue Straße waren ſo groß, daß den umliegenden Gemeinden geſtattet wurde, in Tuttweil und Matzingen einen Wegzoll zu erheben; ebenſo trug man Sorge, daß der neue Verkehrsweg nicht durch ſt. galliſche Gabelfuhren beſchädigt wurde. Es war hohe Zeit, daß auch Elgg ſeinen Verpflichtungen nachkam. Vom Landvogt in Kyburg erſchien 1787 ein Befehl folgenden Inhaltes: Die Landſtraße vom Untertor bis Krummbach iſt auszufüllen; das Waſſer aus den Gruben und im Niederfeld iſt in „Tollen“ unter der Straße abzuleiten und die Gräben durch dieſelben ſind auszuebnen. Die Uebergänge über die beiden Bäche im Schwariſtel müſſen ſofort von der Gemeinde gemacht werden. Da, wo die Straße verändert und erweitert wurde, ſind von den Anſtößern neue Grünhäge zu ſetzen.

O. Das Volksleben.

I. Sittenbilder.

Heutzutage iſt es nicht ſelten, daß das Gute der Gegenwart verkannt, der ſittliche und geiſtige Fortſchritt in Frage gezogen, das Streben nach Bildung bemängelt wird. Ueber den ſittlichen Verfall der Menſchheit ertönen laute Klagen und die gute, alte, ehrbare Zeit wird geprieſen und zurückgewünſcht. Als Gründe dieſes Rückganges der Sittlichkeit werden genannt die moderne Schule, die materialiſtiſche Richtung der Zeit und die ſtete Zunahme des Unglaubens; allerdings gibt es genug Einſichtige, welche die Wurzel mancher Uebel in den ſozialen Verhältniſſen ſuchen. Nach der guten, alten Zeit ſich zurückſehnen kann aber nur der, welcher ſie nicht kennt.

Die hohe Obrigkeit des Standes Zürich ſuchte in früherer Zeit den Ausſchweifungen gegen die Moral durch ſogenannte Sittenmandate zu ſteuern. Obgleich dieſe Erlaſſe ſich über die Schäden des Volkes in ſehr derber, heutzutage verpönter Weiſe ausſprachen, mußten ſie von den Geiſtlichen zwiſchen Oſtern und Pfingſten den verſammelten andächtigen Gemeinden von offener Kanzel herab vorgeleſen und erläutert werden. Der Erfolg war gering, und die Regierung anerkannte im Eingang ihrer Mandate öfters ſelbſt, daß ihre vorausgegangenen Verordnungen eher eine Verſchlim-

Digitized by Google

merung als eine Verbesserung des sittlichen Zustandes herbeigeführt hätten. Und doch führte damals die Kirche den Regentenstab: Am Sonntag waren Morgen- und Abendpredigt und Kinderlehre. Am Dienstag fand eine Morgenpredigt statt und je Mittwoch und Samstag wurden Abendgebete abgehalten. In schweren Zeiten führte man Buß-, Bet-, Fast- und Danktage ein. Dieser gesamte Gottesdienst mußte fleißig besucht werden. Pfarrer und Ehegaumer waren verpflichtet, Hausbesuche zu machen, wofür der Antistes eine Anleitung verfaßt hatte. Jeder Pfarrer mußte dem geistlichen Oberhaupte ein Verzeichnis aller Familien seiner Gemeinde einliefern, auf welchen geschrieben stand, über was er sie gefragt hatte, was für Erbauungsschriften sie hätten u. s. w. Also eine neue Art Inquisition. Die Geistlichen eiferten mit Macht gegen die Volksvergnügen. Der Dekan des Elgger Kapitels berichtete hierüber dem Antistes Folgendes (1669): „Es ist die Meinung verbreitet, man müsse der Jugend einige Freuden gönnen, man sei auch einmal jung gewesen. Eine ehrliche Freude sei nicht wieder Gott. Nun ist aber das Spielen mit Karten, Würfeln und das Kegeln weder ehrlich noch Gott lieb. Ich halte es mit jenem Hauptmann, der gesagt hat: Der, welcher das Spielen erfunden, hat den Galgen verdient: 1. für sich, 2. für seine Gesellen, 3. für die Zuseher, 4. für den, der den Spielplatz hält, 5. für den, der das Spielen gelehrt, 6. für die Obrigkeit, die es nicht gleich im Anfang gestraft hat. Darum ist es gut, daß dem Spielen obrigkeitlich gewehrt wird." Und was war die Folge dieser Bevormundung? Knechtische Denkungsart, Schmeichelei gegen Höherstehende, Trotz, Scheinheiligkeit, Unsitte im Verborgenen. Die beste Antwort gibt Hs. Kasp. Escher, der von 1717—1723 Landvogt in Kyburg war. Er sagt: „Durch die obrigkeitlichen Mandate sind unsern Landleuten alle öffentlichen Vergnügen verboten, bei welchen doch nicht Schandbares vorgeht; darum suchen die Leute die heimliche Lust, sitzen in Schlupfwinkeln, spielen und treiben allerlei Leichtfertigkeit. Hieran sind eine große Schuld die Herren Pfarrer, welche bei der Regierung dergleichen Verbote begehren und vermeinen, dabei einen gottseligen Eifer zu zeigen. Es wird aber durch solche Verbote den jungen Leuten viel Mut und Lust und Liebe zum Vaterland benommen, und doch ist ein frischer, freier Mut besser als ein verschlagenes, schalkhaftes Herz. Daß nunmehr unsere Züribieter minder aufgeweckt und auch in Kriegen nicht so munter sind, kommt nicht wenig her von ihrer mönchischen Lebensart, wozu die Mandate sie zwingen."

In keinem Falle ist die Jugend unserer Tage schlechter, boshafter und verdorbener als diejenige früherer Jahrhunderte. Im Jahr 1526 wurde über großen Mangel an Zucht bei den Kindern geklagt: Junge Knaben

Digitized by Google

ſpielen, ſchwören und tragen Dolche. Die Regierung verordnete, Streitigkeiten Unerwachſener müßten in Zukunft mit einer Mark Silber beſtraft werden. Das Mandat vom 29. Jan. 1668 verbot zum Beiſpiel das nächtliche Umherſchweifen außerhalb der Häuſer in Dörfern und Straßen, das Steigen in die Schlafkammern und Gaden, das Zuſammenlaufen der jungen Leutchen in Hölzern und Almenden, das Zuſammenbaden der Knaben und Mädchen, die frühzeitigen Ehen u. ſ. w. Die Folgen dieſer Vergehen wurden ausführlich beſchrieben und als Strafen beſtimmt: Zuſpruch der Pfarrer und Ehegaumer, Gefangenſchaft u. ſ. w. Es verſteht ſich, daß die Jugend in Elgg keine Ausnahme machte: ſie war ein Kind der Zeit. Einige Beiſpiele mögen dies erhärten. Ein ſchlimmer Handel entſtand, weil Schulknaben und junge Sänger mit Steinen mehrere gemalte Kirchenfenſter eingeworfen hatten, in welchen die Abbildungen der drei Zürcher Heiligen waren. Es ſcheint, daß der Pfarrer und andere Erwachſene die Hand im Spiele hatten; denn zu ihrer Entſchuldigung ſagten die jungen Leute, die Bilder ſeien ja „meſſiſch“ geweſen 1643. Der Bube des Hans Wyßhaupt hatte Trauben geſtohlen und kam in die „Gätteri“ 1653. Die gleiche Strafe erhielt ein anderer, weil er im Rumensberg die Kloſterfrauen von Tänikon beſchimpft hatte 1655. Ein Knabe hatte im Schneitberg im alten Hau „Kries“ angezündet, wodurch ein großes Stück Wald zerſtört wurde 1665. Die Hüterbuben wurden verklagt, ſie hätten Karten geſpielt. Die, welche die Karten mitgenommen hatten, verzeigte der Rat dem Gerichtsherrn 1695. Ein Knabe hatte in den Züniker Halden Eicheln geſchüttet. Er mußte 5 ß. Buße und für die Eicheln 15 ß. bezahlen oder vor die Kirchentüre ſtehen 1681. Knaben waren auf einem Birnbaum geweſen und hatten ſich an der Streu vergriffen 1680. Buben hatten den Wald im Schönenberg angezündet. Der, welcher mit dem Schwamm Feuer gemacht, kam in die Trülle, die Hülfsmannſchaft wurde mit der „Gätteri“ beſtraft 1714. Fünf Jahre ſpäter ſteckten Knaben ſogar die untere Trotte in Brand und kamen ebenfalls in die Trülle; die Väter wurden für den Schaden haftbar erklärt. Einem Bubenſtreich verdanken wir die Kunde, wann man Kartoffeln in Elgg pflanzte. Strehlmacher Zwingli beklagte ſich nämlich, ein Knabe habe ſeine Stauden „gelupft“. Der Miſſetäter wurde getrüllt 1783.

Seit alten Zeiten war bei guten oder ſchlimmen Anläſſen ein Kraftausdruck im Zürichbiet beliebt. Trotz vieler ergangener Mandate war das Fluchen, Schwören und unchriſtliche Zureden im Schwang. Der Rat in Zürich bedrohte deshalb im Jahr 1680 den einfachen Schwur mit einer Buße von 5 Pfund Geld. Hohe und ſchwere Flüche und Schwüre wurden mit doppelter Buße, Gefangenſchaft, Fürſtellung vor den Stillſtand

Digitized by Google

oder die versammelte Kirchgemeinde und mit dem Handkusse bedroht. Es half alles nichts; nur bessere Bildung konnte hier Wandlung schaffen.

Im 17. Jahrhundert begann in unserer Gegend das Rauchen sich einzuleben. Obgleich verboten, bemerkte die Regierung in ihrem Mandat vom 8. Nov. 1682, daß das Tabaktrinken je länger je mehr überhand nehme, und sie untersagte es neuerdings auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen und Orten, in den Schenk- und Gesellenhäusern, in den Scheunen und Ställen. Auch der Rat in Elgg kämpfte mit Macht gegen die neue Unsitte. An der Johannigemeinde von 1680 wurde das heillose Tabaktrinken gänzlich untersagt. Umsonst, man konnte nicht wider den Strom schwimmen: das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Takak verbreitete sich immer mehr. Das Verbot wurde am 24. April 1685 von der Regierung wiederholt bei 5 Pfund Buße oder Gefangenschaft; ebenso untersagte sie den Verkauf von Tabak bei einer Strafe von 10—20 Mark Silber. Mit welchem Erfolg geht daraus hervor, daß der Rat in Elgg sich genötigt sah, im Jahr 1708 der versammelten Gemeinde ans Herz zu legen, Tabaktrinken und Vögelschießen seien Verstöße gegen das Mandat, es werde im Flecken keines von beiden mehr geduldet werden.

Mit der Sicherheit der Feldfrüchte war es schlimm bestellt. Der Kyburger Landvogt ermahnte stets seine Untergebenen, auf die Gassen- und Nachtfrevler wohl Obacht zu halten und sie in den Oetenbach nach Zürich zu führen. Es blieb beim alten. So tat am 9. August 1683 der Landvogt Holzhalb kund, daß viele Leute aus verschiedenen Gemeinden ihm wehmütig geklagt hätten, daß das Obst auf den Bäumen, die Rüben in Feld und Pünten, die Trauben an den Reben bei Tag und Nacht nicht sicher seien vor bösen, schlechten Leuten, die auch noch Hecken und Zäune zerstörten. Er erneuerte die Mandate und Verbote mit der Anführung von neuen Strafen: das Halseisen und das Sandtragen von der Töß in das Schloß Kyburg. Auch in Elgg hatten die Behörden stets mit Freveln jeder Art zu kämpfen. Die außerordentliche Bewachung des Gemeindeobstes und der Weinberge im Herbste verursachte dem Flecken jedes Jahr bedeutende Auslagen. Die erschreckend große Zahl der Holzdiebstähle wurde andernorts dargestellt. Dazu kamen viele Viehbußen; denn es geschah sehr oft, daß aus den umliegenden Gemeinden Vieh: Pferde, Kühe, Ziegen, Schafe auf den Elgger Bann laufen gelassen wurde. Im Dezember des Jahres 1707 rechnete der Seckelmeister mit dem Weibel und Forster die Bußen zusammen; es waren 236 Stück, im folgenden Jahre 244 und im Jahr 1712 gar 281 Stück.

Dem Spielen wurde mit Eifer gefröhnt; weil bei demselben leicht

Digitized by Google

Streitigkeiten entstanden, verbot es die Obrigkeit 1530. Zur Beleuchtung der Sitten früherer Zeit werden hier einige Vorfälle mitgeteilt. An der Kirchweih in Elgg 1518 hatten sich mehrere Gesellen in des Frygen Scheune zusammen getan, um zu spielen (b o c k e n). Es erschien Hans Walther von Räterschen, hatte ein Spiel im Busen und gab es ihnen mit der Bedingung, wenn er fortgehe, müsse man es ihm zurückgeben. Der Abend brach an, Walther kam und nahm das Spiel. Hans Waldegger von Wiesendangen hielt ihn an und wollte weiter spielen. Darauf entstand Streit, wobei Waldegger von Walther mit dem Schwert durch Fleisch und Blut gehauen wurde. Der Handel kam vor das Gericht in Elgg, das unter dem Vogte Hans Meiß amtete und einen Spruch fällte, der für Walther ungünstig war. Zeugen waren Heni Plaser von Rheineck, Hans Herzog und Rudi Lochmann von Elsau. Walther appellirte nach Zürich, wo entschieden wurde: Waldegger soll seine Schmerzen und Kosten an sich selber tragen, die Bußen beider bezahlen und den „Knaben" ledig lassen. — Onophrion Tegen verklagte als Ratsmann der Herrschaft den Ulrich Billwyler, Wirt zur Krone, daß er in seinem Hause habe spielen (w ü r f e l n) lassen und deshalb gegen das Mandat gehandelt habe. Der Gastgeber verteidigte sich, behauptend, die Gäste hätten wider seinen Willen gespielt; deshalb habe er sie einem Mitgliede des Rates, dem Wyßhaupt, verzeigt. Tegen aber war der Ansicht, Billwyler sei bei der Abwehr nicht mit Ernst vorgegangen, habe den Spielenden Wein und Licht gegeben und erst später aus Furcht vor Strafe die Anzeige gemacht. Die Zeugen waren dem Wirte günstig. Die Mehrheit des Gerichtes in Elgg war für den Ankläger, die Minderheit für den Beklagten, welcher nach Zürich appellirte und Recht bekam 1553. — Baschi (Sebastian) Tegen, des Gerichtsherrn Rat, klagte vor Gericht, daß die Bürger Joseph Ritzi und Martin Bränwalder, Scherer, in des Gorius Haus vor Mitternacht g r a d oder u n g r a d um Geld gespielt hätten. Bei seinem Eide müsse er Anzeige machen und verlangen, daß man die Beiden nach den Mandaten bestrafte. Ritzi behauptete, sie seien dorthin gegangen, um zu sehen, ob von der „Sichellegi" noch etwas übrig geblieben, hätten dann eine Maß Wein bestellt und allerlei lustige Reden geführt, aber nicht gespielt. Das Gericht in Elgg entschied, Tegen müsse den Beweis der Wahrheit erbringen oder dann Buße und Klage fallen lassen. Er appellirte, und in Zürich wurde das Urteil gefällt: Die beiden sollen einen Eid tun und dann ledig sein 1559. Solche Beispiele könnten leicht vermehrt werden.

Durch das Reislaufen und die vielen Kriege war die junge Mannschaft verroht. Waren die Köpfe vom Weine erhitzt, so wurde geringer

Digitized by

Dinge wegen zum Schwerte gegriffen. Schlägereien waren häufig. Vor dem Weibel Peter Gachnang und dem Gericht erschienen im Jahr 1518 Heini Wetzel, genannt Spatz und Konrad Blatter, genannt Kuni Kläßlin, Burger zu Elgg. Durch den Fürsprech Jörg Höwel klagte der Erste: Vor kurz vergangenen Tagen sind Junker, Vogt und Räte mit andern guten Gesellen dem neuen Landvogt von Zürich zu Lieb und Ehren nach Frauenfeld gezogen. Am Abend beim Trunke auf dem Rathaus gerieten Adam Bryd und Hensis Knecht in Streit. Ich wollte Frieden machen. Da ist der Küni Kläßli hergelaufen und hat mir durch Fleisch und Blut gehauen, ohne daß er Ursache hatte. Ich stelle das Verlangen: Schmerzensgeld, Arztlohn, Zehrung, Arbeitsversäumnis und Tragung aller Kosten. Blatter, ein Reisläufer leugnete, wurde verurteilt und seine Appellation abgewiesen. Hans Frei saß mit andern Gesellen in der Meise und hatte eine „Tagzeche" 1578. Da erschien Jakob Stadelmann und gab ihm einen Streich auf das Genick, „daß ihm das heiter Für uss synen Augen gangen". Nachher fand beim Wein die Aussöhnung statt. Frei hatte nachts große Schmerzen, und es entstand eine Augenkrankheit, gegen welche Beatrix von Hinweil vergeblich ein Wasser verabreichte: ein Auge ging verloren. Frei klagte auf Schadenersatz. Der Angeklagte behauptete, Frei sei von seiner Frau beim Getreideschneiden mit einer Aehre ins Gesicht geschlagen worden, wurde aber in Zürich zu 20 fl. Entschädigung und 15 fl. Kosten verurteilt. — Bei gemeinsamen Trünken auf dem Rathause in Elgg gerieten sich die Bürger häufig in die Haare. Im Jahr 1665 war z. B. eine große Prügelei, weshalb der Ort geräumt werden mußte. Hierauf versammelten sich die Durstigen in der „Meise" und tranken auf Rechnung der Schlägler einen Saum Wein, den die Hauptschuldigen, Tischmacher Zwingli, Fähndrich Huber und Hch. Zinggeler, wirklich bezahlten. Zwei Bürgerssöhne hatten einen Schlaghandel in Aadorf und wurden deshalb vor das Bußengericht der Aebtissin zu Tänikon zitirt 1759; aber der Gerichtsherr untersagte ihnen das Erscheinen, weil kein Elgger Bürger vor fremde Gerichte geladen werden dürfe.

Die Licht- und Hofstubeten waren in früherer Zeit Brutstätten des Unheils und der Unsittlichkeit nach den Berichten der Behörden. Fast jedes Jahr wurden gegen dieselben Verordnungen und Mandate erlassen. Schlagen wir die Elgger Ratsbücher auf, so finden wir hierüber viele Einträge z. B.: „Die Lichtstubeten sind verboten. Weibspersonen dürfen zusammen spinnen gehen; aber „Knaben" und junge Dienstgesellen haben keinen Zutritt zu ihnen. Die Buße, welche der Landvogt über sie verhängt, soll unnachsichtlich eingezogen werden 1644. Man soll auf die Lichtstubeten

Digitized by Google

Achtung geben, damit niemand in denſelben „bechteli“ 1664. Wenn ein paar junge Burſchen mit dem Beſuch der Lichtſtubeten nicht nachgeben, ſo ſollen ſie in den Turm aufs Schloß befördert werden 1671“. Der Dekan des Elgger Kapitels berichtete dem Antiſtes: In den Lichtſtubeten gehen große Leichtfertigkeiten vor. Sie ſind nicht mehr zu dulden; denn ſie ſind ein großer Frevel wider die Mandate, und wer der Obrigkeit widerſtrebt, widerſtrebt Gott. Die Regierung meint es gut und will die jungen Leute vor großen Gefahren bewahren. Aber aller Zuſpruch fruchtet nichts. Die gnädigen Herren müſſen ein beſonderes Mandat erlaſſen. Der Landvogt von Kyburg bekannte am 31. Okt. 1682, trotz harter Bußen halte man vielorts die Lichtſtubeten ohne Scheu, ja manche Vorgeſetzte verteidigten ſie ſogar, und doch lehre die Erfahrung täglich, daß „in dieſen Werkſtätten des leidigen Teufels“ von jung und alt, von Weibs- und Mannsperſonen faſt nichts anderes als allerlei Mutwillen, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit getrieben, manchem ehrlichen Hausvater ſein Kind verführt, verkuppelt, zum Diebſtahl und andern Gottloſigkeiten verleitet werde. Pfarrer, Vögte, Richter, Ehegaumer, Dorfmeier und Weibel wurden neuerdings ermahnt, ein ſtrenges Aufſehen zu halten und die Uebertreter zu verzeigen, damit man ſie nicht nur mit einer Geldbuße, ſondern mit Gefangenſchaft, Sandtragen oder dem Schellenwerk abſtrafen könne. Die Inſpektion hierüber wurde von der Obrigkeit dem Rittmeiſter und Gerichtsherrn Hirzel in Elgg übertragen, natürlich ohne durchgreifenden Erfolg.

Das Zürcher Mandat v. 26. März 1530 ſollte eine Beſſerung der Sitten herbeiführen. In demſelben war das unmäßige Zutrinken bei einer Mark Silber verboten. Die Schlaftrünke und „Schwatzmäßli“ wurden abgeſtrickt. Nach 9 Uhr nachts durfte kein Einheimiſcher mehr in den Wirtshäuſern ſein. Die vielen Winkelwirtſchaften mußten vermindert werden. Die Wirte durften einem Bürger nicht mehr als 10 ß. borgen; wer dies nicht hielt, hatte den Mehrbetrag verloren und wurde mit einer Mark Silber beſtraft. Der Rat in Elgg ergänzte und erweiterte dieſe Beſtimmungen, darauf hinweiſend, es ſcheine, als herrſche in der Stadt eine große Armut; allein viele Eltern ſäßen faſt immer im Wirtshaus; die Kinder aber müßten herumbetteln und ſie erhalten. Er faßte folgende Beſchlüſſe 1531: „Wer zahlt, darf ins Wirtshaus gehen. Zeigt jemand an, er habe kein Geld, bleibt aber doch, und der Wirt gibt ihm über 10 ß. zu trinken, ſo bleibt es bei dem Zürcher Mandat. Wer zehrt und nicht zahlt, wird am Morgen aus den Gerichten gewieſen und muß wegbleiben, bis er den Wirt befriedigt hat. Um 9 Uhr iſt für die Einheimiſchen Feierabend, länger iſt man dem Wirte keine Zeche ſchuldig. Alle, Männer oder Weiber oder

Digitized by Google

Kinder, welche Almosen empfangen oder solche in den Häusern holen, dürfen nicht mehr in die Wirtshäuser, Trinkstuben und Weinkeller gehen; ebenso sind sie von dem Rathaustrunk und den Hochzeitfeiern ausgeschlossen. Wer dieses Gebot übertritt, wird das erste Mal 24 Stunden, das zweite Mal 48 Stunden, das dritte 96 Stunden in den Turm geworfen. Hilft dies nicht, so erfolgt die Ausweisung. Das nächtliche Lärmen und Jauchzen wird mit 5 ß. Buße bestraft." Als dies nicht viel fruchtete, erließ der Rat eine Verschärfung des Verbotes: Wer nachts, besonders nach 9 Uhr, auf den Gassen schimpft oder lärmt, wer überhaupt flucht und vor Frauen und Jungfrauen schändliche Reden führt, wird mit dem Turme bestraft 1538. In spätern Zeiten klagte man noch häufig über großen, nächtlichen Unfug in den Häusern und Gassen und setzte auf dieses Vergehen eine Strafe von 3 Pfund 1725. Der dreißigjährige Krieg hatte auch in der Schweiz eine große Sittenverderbnis zur Folge. Im Juni 1652 wurde in Elgg eine Gemeinde abgehalten und unter Hinweis auf manche Heimsuchungen Gottes: Hagelwetter, Vernichtung der Trauben durch Reif, u. s. w. alle Hausväter ermahnt, daß sie sich bessern sollten. Der Zuspruch scheint nicht viel geholfen zu haben; denn der Rat beschloß 1665, er wolle mit dem Landvogte in Kyburg Rücksprache nehmen, damit er den liederlichen Bürgern das Fressen und Saufen abstricke oder den Besuch der Wirtshäuser verbiete. Er war ferner der Meinung, den Wirten zu gebieten, daß sie nur gegen bar verkaufen dürften und Saufschulden rechtlos seien: überhaupt sollte man nicht die Wirte, sondern die Bürger strafen 1665. Ein Bürger war z. B. in der „Meise" mit 8½ fl., im „Ochsen" mit 24 fl. angekreidet. Die Bestimmungen des alten Zürcher Mandates waren also schon dem Gedächtnisse entschwunden.

Die Pfarrer, die Behörden und die Regierung hielten strenge darauf, daß der Tag des Herrn geheiligt werde. Jede Arbeit, jede Störung des Gottesdienstes waren strenge untersagt. Das Mandat von 1530 gebot: „Wenigstens alle Sonntage sollen Edel und Unedel, Hoch und Niedrig, Weib und Mann, Kind und Gsind rechtzeitig zur Kirche und zur Predigt gehen". Dem Befehl gehorchend, standen Viele nur unter den Türen oder auf den Kirchhöfen; andere „lagen" in den Wirtshäusern oder gingen vorzeitig aus dem Gottesdienste. Manche störten die Predigt, fielen dem Pfarrer ins Wort oder verlästerten ihn. Deshalb hatte der Pfarrer das Recht, Uebertreter des Mandates dem Untervogte anzuzeigen, welcher folgende Strafen auflegen konnte: Verbot von Wun und Weide und andern gemeinen Nutzungen für so lange, bis sich der Störefried zum christlichen Gehorsam ergab. Half das nicht, oder sah man ihm durch die Finger, so erfolgte

Digitized by Google

Anzeige an Bürgermeister und Rat in Zürich. In Elgg war es häufig vorgekommen, daß während der Morgen- und Nachmittagspredigt junge und alte Leute auf den Gassen und dem Platze vor dem Rathause zusammenliefen, da schwatzten, lärmten und den Gottesdienst störten. Damit die Strafe des Allmächtigen nicht eintrete, erließen Junker, Vogt, Rat und Elfer ein Mandat, nach welchem es bei einer Buße von 5 ß. verboten war, die versammelte Gemeinde in ihrer Andacht zu stören 1538. Auch die Regierung erließ strenge Verordnungen gegen die Sonntagsentheiligung. Onophrion Tegen verklagte vor dem Vogte Vit Ullmann und dem Gerichte den Mathis Müß und Vit Müller, weil sie an Sonntagen gebacken hatten. Müller meinte, der Vogt habe auch schon an Festtagen Brot gemacht. Seit dritthalb Jahren habe er dies getan und sei nie gewarnt worden; es sei nicht recht, daß er nun auf einmal so viele Bußen bezahlen müsse. Das Gericht fand, die Mandate, welche allen Gewerbsleuten die Sonntagsarbeiten verbieten, seien von der Kanzel verlesen worden, das sei Warnung genug. Bei der Appellation nach Zürich kamen die beiden Sünder durch einen gütlichen Vergleich mit blauen Augen davon. Aber alle Verbote, Strafen, Ermahnungen scheinen wenig gefruchtet zu haben. Die Berichte der Seelsorger und Kirchendiener betonten fortwährend, daß die Sünden und Laster an den Sonntagen stets zunähmen und sie eiferten stets von neuem gegen das Trinken, Wetten, Spielen, Lärmen, Schlagen, Raufen, Frevlen und Arbeiten. Am 2. Oktober 1682 wurde durch obrigkeitlichen Befehl an Sonntagen, besonders während der Predigt, die Weinfuhr verboten, und im folgenden Jahre erschien die Aufforderung, liederliche, unverbesserliche Gesellen, die sich stets gegen die Feier des Sabbaths versündigten, nach dem Oetenbach in Zürich zu schicken, damit man sie dort mit Streichen bessern und andern ein Beispiel geben könne.

Mit der Rohheit und Unwissenheit ging der Aberglaube Arm in Arm. Joh. v. Muralt, Arzt und Professor der Physik in Zürich, bewies durch Schriften, ein Mann habe seinen Feind auf eine Entfernung von 600 Meilen erschossen und war ferner der festen Ansicht, Nägel aus Särgen, und Zähne von Toten hätten übernatürliche Kraft. Wenn eine Leuchte der Wissenschaft solches Zeug lehrte, so müssen wir uns nicht verwundern, wenn das gemeine Volk noch viel mehr vom Aberglauben umnachtet war und an Zauberei und Hexerei glaubte. Die Regierung erkannte das Unheil, aber wandte nicht die rechten Mittel an, um die Bevölkerung von dem Alp zu befreien. Harte Strafen konnten nicht helfen, nur Bildung und Belehrung. Im 17. Jahrhundert wurden im Zürchergebiet 24 Personen der Zauberei wegen hingerichtet. Bei hohen Bußen und körperlicher Bestrafung verbot

Digitized by Google

man das Bannen, Lachsnen, Laufen an papistische Orte u. s. w., allein mit geringem Erfolg. Elgg machte keine Ausnahme.

Der liebe Herrgott hatte auch in der alten Zeit allerlei Kostgänger, gute und schlimme; allerdings überwogen glücklicherweise die ersten die letzten in großer Zahl. Vergehen gegen die Sittlichkeit waren aber nicht seltener als jetzt. Wir wollen dies an einigen Beispielen zeigen. Einem Dienstknechte in Elgg, bei einem unnatürlichen Vergehen überrascht, wurde aus Gnaden in Kyburg das Haupt abgenommen; dann verbrannte man ihn. Eine Kindsmörderin, welche Magd im Schneitberg gewesen, wurde in Kyburg ertränkt 1595. Eine schwere Verwilderung der Sitten herrschte während des 30jährigen Krieges. Joggli Schnider von Hutzikon hatte in einem Hause in Elgg zu viel Branntwein getrunken, fiel tot hin und fand im Mist sein Grab 1618. Ein Hofstetter wurde beschuldigt, er liebe ein zwölfjähriges Mädchen, kam ans Halseisen und wurde mit Ruten geschwungen. Ein Oberschneiter bekannte dem Pfarrer, daß er vor 45 Jahren den gleichen Fehler begangen habe und wurde in Kyburg zu Schwert und Feuer verurteilt. Ein 42jähriger lediger Hofstetter ertränkte sich aus unbekannten Ursachen im Guweiler Weier und wurde in Winterthur verbrannt. Nach dem Grafschaftsrecht zog der Landvogt seine Habe an sich 1630. Ein Hagenstaller fühlte sich in Liebe zu seiner Stieftochter hingezogen. Als man ihn „streckte", bekannte er seine Schuld. Auf Fürbitten der Gemeinden Elgg, Aadorf, Hagenbuch und seiner vielen Freunde ließ man ihn am Leben, aber er wurde als ehr- und wehrlos erklärt und mußte 1500 fl. Buße bezahlen; ebenso die Tochter 100 fl. 1635. Am 16. August 1645 wurde die Ochsenwirtin von Elgg in Zürich mit dem Schwerte hingerichtet wegen eingestandenen 36 oder 37 Ehebrüchen und Blutschande; ebenso 8 Tage darauf der alte Profos von Elgg, der in diesen Handel verflochten gewesen, aus dem Turm gebrochen war und die Ochsenwirtin hatte befreien wollen. Des gleichen Vergehens wegen wurde tags darauf eine Elggerin in Kyburg gestraft 1645. Der Dekan des Elgger Kapitels berichtete dem Antistes 1669: Es gibt Häuser, wo liederliche Leute bei Tag und Nacht Unterschlauf finden. Es ist uns Hoffnung gemacht worden, daß dem frühen B—schlaf obrigkeitlich abgeholfen werde; aber es war eine leere Hoffnung, und nun nimmt diese Sünde von Tag zu Tag dergestalt zu, daß zuletzt, ich weiß nicht was, aus unserm Lande werden wird. Ersuche deshalb unsere gnädigen Herren untertänigst, diesem großen Uebel mit größern Strafen, als bisher geschehen, zu begegnen, damit es von Grund aus ausgerottet wird.

Ein kleines Sittengemälde aus dem gleichen Jahrhundert! Eine Elgger Bürgerin, ein junges, leichtes Blut, verliebte sich in einen Schwaben. Zur

Digitized by Google

Heirat kam es nicht; aber die Folgen der Zuneigung blieben nicht aus. Ihr Lebenswandel scheint später noch mehrmals zu Klagen Veranlassung gegeben zu haben; denn der Rat wollte sie aus dem Flecken weisen. Auf inständiges Anhalten und Bitten hin wurde das „alte Menschli" geduldet. Der Apfel fiel nicht weit vom Stamme. Ihre Tochter, Magdalena Stuber, war ihres unsittlichen Lebens wegen allen ehrbaren Leuten ein Dorn im Auge; deshalb beschloß der Rat im Jahr 1677: Die Stuberin mit ihrem Kinde ist auszuweisen, weil sie eine Person ist, die viel Aerger bereitet und ihretwegen schon viele Ungelegenheiten entstanden sind. Wer derselben wieder Herberge gibt, dem werden die bürgerlichen Rechte entzogen. Die Verpönten hatten aber jedenfalls eine ansehnliche Freundschaft; denn im folgenden Jahre kam ein ernstes Schreiben vom Landvogt in Kyburg, daß die Stuberin im Flecken zu behalten sei. Nun entstand eine große Aufregung in Elgg. Vogt und Rat hielten in Sachen zwei Sitzungen, tranken dabei auf Gemeindekosten ein ordentliches Quantum Wein und verzehrten für 14 Pfund 6 ß. Es wurde eine Abordnung nach Kyburg und eine solche nach Zürich geschickt, die auch über 14 Pfund kosteten. Als vom Landvogt abermals ein entgegen stehendes Schreiben eintraf, versammelten sich die Häupter des Ortes, berieten sich bei Speise und Trank und beschlossen, nach Zürich eine Beschwerdeschrift zu richten 14. Nov. 1678. In derselben heißt es: „Die Tochter ist ärger als die Mutter. Unehelich geboren, heißt unehrlich gelebt. Sie hat mit Einheimischen und Fremden viel Verkehr, aus dem sich viel argwöhnen läßt. Erwiesen ist, daß sie zwei Ehemänner und zwei ledige Bürger verführt hat. Wenn die leichtfertige Dirne weiter im Flecken verbleibt, so ist die liebe Jugend in Gefahr. Die Stuberin ist eine Näherin. Sie geht Tag und Nacht in die Häuser und betört junge Leute leicht durch Wein und Anderes. Elgg will das leichtfertige „Völkli": Mutter, Tochter und Kind nicht mehr erhalten. Der Herr, der alle Sünde straft und mit der gleichen Münze zahlt, könnte für diese „unreine Hitze" den hölzernen Flecken mit der wahren Hitze des Feuers vernichten". Trotz dieser eindringlichen Klageführung zog sich der Handel in die Länge. Im Jahr 1679 wurde Enderli Peter vor den Rat gefordert, weil er die alte und junge Stuberin eine Woche lang beherbergt hatte, und ihm befohlen, sie sofort, besonders die junge, fortzuweisen oder er verliere seine Stelle, und im Jahr 1682 hatten die Räte mit dem Pfarrer und Untervogt eine gemeinsame Sitzung, um zu beraten, wie sie sich mit der Stuberin zu verhalten hätten. Erst im Jahre 1683 gelangte man zum Ziele: bei der Rechnungsabnahme vom 4. Mai gl. J. verlangte Hs. Hch. Zwingli, daß nach Beschluß vom vorhergegangenen Berchtoldstage die Stuberin aus dem Spital, ja auch aus dem Flecken zu weisen sei, was beschlossen wurde.

Digitized by Google

II. Gebräuche.

Sich mit Geſchenken zu erfreuen, iſt ein alter Brauch. Hatte ein Bürger das Vertrauen und die Gunſt der Räte erworben und war von ihnen zu einem guten Amte gewählt worden, ſo erforderte es der Anſtand und die gute Sitte, daß er ſich dankbar erzeigte und die Herren zu einem reichen Eſſen einlud. Der Einladung wurde gerne Folge geleiſtet; ein Gratisſchmaus war früher ebenſo willkommen wie jetzt. In der Regel erwiderten die Räte die Freundlichkeit, gaben dem Gewählten auf Rechnung des Fleckens auch einen Trunk oder eine Mahlzeit, den ſogenannten Anſtand. Auch damals hielten die Gäſte auf Ehre und ſpendeten nach Befriedigung von Magen und Kehle ein Trinkgeld in die Küche, nur war dabei der große Unterſchied, daß die Gemeinde es zu zahlen hatte. Dieſe Gaſtereien, bei welchen es gewöhnlich ſehr hoch herging, verſchlangen viel Geld. Der Brauch führte den Namen „hauſen“, und die Seckelamtsrechnungen erwähnen ſeiner häufig z. B. 1608: „Als man dem neuen Vogt gehauſet: 2 Pfund. 1706: „Als Andres Spiller ſeine Mahlzeit gegeben, in die Küche geſchenkt: 3 Pfund 12 ß.; ebenſo der neue Ratsſchreiber“. In ſpäterer Zeit konnte die Servitut mit Geld losgekauft werden; hievon machten namentlich diejenigen Gebrauch, welche ſich im Flecken niederließen oder einheirateten. Auf Anſuchen des „Knabenhauptmanns“ entſchieden Vogt und Räte im Jahr 1741, daß das „Haußgeld“ das die Fremden entrichteten, zuſammengeſpart und am Aſchermittwoch vertrunken werden ſolle. Nur die Burſchen, welche den Tribut einzögen, hätten das Recht, dannzumal einige Maß zu trinken; die andern müßten bis zu dem genannten Feſttage Geduld haben.

Der Einzug in eine Wohnung wurde ebenfalls feſtlich gefeiert. Perſonen vom Stande luden hiezu auch die Räte ein, welche nicht ermangelten, das Trinkgeld dem Flecken anzukreiden z. B. 1549: „An des Hergotz Kramers Hausräuky: 13 ß.“ Die Beendigung einer anſtrengenden, wichtigen Arbeit und der Wegzug hochangeſehener Perſonen gaben oft Veranlaſſung, kleine Feſte, die man „Letzi“ nannte, zu veranſtalten. Im Jahr 1712 wurden alle Letzimähler für Handwerker und andere Leute, die im Dienſte des Fleckens arbeiteten, verboten, weil die Angeſtellten ſonſt ſchon ihren guten Lohn erhielten. Für ſich machten die Herren Räte allerdings eine Ausnahme, was durch folgendes Beiſpiel belegt wird: „Als der Herr Oberſt und Gerichtsherr Hirzel ſeine Letzi hielt, lud er auch die Stadtherren ein, welche der Frau Oberſt und in die Küche 18 Pfund ſchenkten. Bei dem reichen Schmauſe hatte ein Diener eine Schale zerbrochen; aber die Elgger Herren wußten, was Anſtand war und vergüteten ihm die Schale: 3 Pfund 14 ß.

Digitized by Google

Noch mehr: Sie schickten ins Schloß ein Ehrengeschirr, das 61 Pfund gekostet hatte. Die Kosten der Ueberbringung beliefen sich auf 6 Pfund, und die Mühen waren hiebei so groß gewesen, daß der Ochsenwirt den Räten auf dem Rathause ein Abendessen auftrug, das 12 Pfund 4 ß. Auslagen verursachte. Endlich gaben Vogt und Räte als Erwiederung der Höflichkeit dem Herrn Oberst und seiner Frau in der Krone auch eine Vetzi, die eine Ausgabe von 34 Pfund erforderte, also alles in allem erwuchsen aus diesem Wegzug für den Flecken 134 Pfund 18 ß. Unkosten.

Elgg fühlte sich als bevorzugter Ort, als Stadt und war stets bestrebt, dieses Vorranges würdig zu sein. Dies zeigte sich besonders, wenn Standespersonen den Ort mit ihrem Besuche beehrten z. B. 1549: „Den Herren Predikanten des Kapitels Ehrenwein." 1552: „Dekan und Kapitel bekommen einen Trunk". Wollten wir alle die Gelegenheiten aufzählen, bei welchen des Fleckens Keller sich für vornehme Gäste öffnete, so könnten wir ein sehr langes Register ausfertigen. Es wird genügen, wenn wir aus jedem Jahrhundert einige Beispiele anführen. Schenkwein wurde gespendet: 1541: „Als die Herren von Zürich und Rapperswil da waren." „Man vertrug sich mit dem Landvogt im Thurgau in Arbogast Schöchlis Haus wegen der Buße eines Bürgers." „Der Vogt Edlibach verlieh den Heuzehnten" u. s. w. 1548: „Der Abt von Fischingen war auf Besuch. Der Ammann von der Au war anwesend wegen der Erläuterung der Fastnachthühner. 15 Winterthurer Herren besuchten ihre lieben Nachbarn. Der Landvogt von Kyburg beehrte seine Untergebenen mit seiner Anwesenheit. Vogt und Räte leisteten dem Junker Vit Anthony Gesellschaft und aßen mit ihm zu Nacht und zu Morgen. Des Marktes wegen kam der Statthalter von Wil nach Elgg." 1549: Die Winterthurer waren abermals auf Besuch. In Sachen des Zehntens kamen Edlibach und Felix Engelhard nach Elgg. Der Bürgermeister von Konstanz verweilte einige Zeit daselbst. Im Flecken war eine Gemeindeversammlung, bei welcher einige gnädige Herren von Zürich anwesend waren. Junker Felix verlieh den Heuzehnten. Der Junker von Teufen war da, dem man ins Bad schenkte. Die gnädigen Herren von Zürich kamen zum zweiten Male nach Elgg. Einige Schaffhauser erschienen Geschäfte halber u. s. w. Nach und nach wurde es Brauch, jeder Standesperson, die sich vorübergehend in Elgg aufhielt, 6 Maß Wein zu schenken. Im Jahr 1634 mußte ein großes Quantum Wein ausgeteilt werden, weil viele Herren durch den Ort zogen z. B. am 6. August die Ehrengesandten von Bern und Basel, welchen die Bürgerschaft entgegen zog und mit Salven begrüßte. Am 8. Juli folgenden Jahres speiste der englische Gesandte mit großer Gesellschaft in der „Krone" zu Nacht, wobei

Digitized by Google

der Flecken seine besten Weine kredenzte. Am 17. und 18. März und 13. Juli fanden zwischen den gnädigen Herren von Zürich und St. Gallen in Elgg Konferenzen statt, das erste Mal in der „Krone", das zweite in der „Meise"; der Ort bewährte seine alte Gastfreundschaft u. s. w.

Ein alter Brauch war, diejenigen, welche sich in einem Bade befanden, mit Geschenken zu erfreuen. Von der Annahme ausgehend, die Genesenden hätten in der Regel einen guten Appetit, bestanden diese Gaben gewöhnlich in eßbaren Dingen. Die Elgger Räte machten gewichtigen Personen häufig Badenschenken, wodurch dem Seckelamte große Auslagen verursacht wurden. Die Mandate verpönten diese Schenkungen und was drum und dran hing, aber mit wenig Erfolg. Als Beleg geben wir hier einen kurzen Auszug aus den Gemeinderechnungen: „1541 Dem Junker ins Bad geschenkt. 1546: Eine Krone und 3 „Gitzi" der Frau Beatrix von Hinweil ins Bad geschenkt. Dem Ueberbringer Hans Schöchli: 5 Batzen. 1548: Dem Junker Felix ein Kalb ins Bad geschenkt. 1549: Dem Junker Hans von Ulm und seiner Frau ein Kalb zur Badenschenki." u. s. w. Die Herren zeigten sich zeitweise dankbar und ließen Vogt, Räten und Richtern auch gute Bissen, gewöhnlich in Fischen bestehend, zukommen, z. B. 1561 schenkte der Junker den genannten Herren einen großen Fisch, wobei eine lange „Zehrung" entstand und viel Wein verbraucht wurde. 1576: „Als der Junker Jörg von Baden kam, machte man ihm ein Schaf zum Geschenk. 1615: Man beschloß, dem Gerichtsherrn eine Badschenke zu machen und schickte deshalb den Daniel Zinggeler gen Fischental, ein Kalb zu holen, das 14 Pfund kostete. 1660 befanden sich Vogt Büchi und Seckelmeister Hauptmann Rudolf Trachsler im Gyrenbad und erhielten ein Schaf zum Geschenk. Bei ihrer Rückkehr waren sie voll Huld und Dankbarkeit und schenkten den Räten aus des Fleckens Keller 20 Maß Wein. 1663: Der Frau Gerichtsherrin ins Bad geschenkt einen Dukaten (7 Pfund 4 ß.) 1667: Dem Pfarrer als Badschenke ein Schaf. 1675: Dem Oberst von Salis im Gyrenbad geschenkt ein Schaf. Dem Seckelmeister Hauptmann Trachsler ebenda ein „Vid Schaf" verehrt. Der Frau Pfarrer eine Badenschenke u. s. w.

Standespersonen, die auf die Geschicke des Fleckens Einfluß hatten, suchte man durch Verabreichung von Ehrengeschenken günstig zu stimmen. Ein neuer Gerichtsherr wurde mit einem silbernen Becher empfangen. 1577: Elgg schenkte dem neuen Schloßherrn einen Becher; das Gelage, das bei diesem Akte stattfand, kostete den Flecken außer dem Weine noch 17 Pfund. 1590: Dem Gerichtsherrn wurde ein silberner Becher verehrt, der 55 Pfund gekostet hatte. 1607: „Einen vergülten Becher erhält des gestrengen Herrn Tochtermann". Der Gerichtsherrin in die Kindbett: 7 Pfund, bei der

Digitized by Google

Taufe: 12 Maß Wein u. ſ. w. Kam in Kyburg ein neuer Landvogt ans Ruder, ſo ſchickte Elgg eine Abordnung hin, um ihn zu bewillkommnen, ihm Glück zu wünſchen und ein Geſchenk zu überreichen. Im Jahr 1671 koſtete die Reiſe nach Kyburg ſamt dem „breſent“ 15 Pfund. Im folgenden Jahre erhielt der Landvogt Eſcher „zum guten Jahre“ 14 Pfund, und 1678 bekam der mächtige Herr, als er im Gyrenbad war, ein Geſchenk im Werte von 7 Pfund. Dem Pfarrer, der nicht nur das Seelenheil beſorgte, ſondern auch ein Vertreter der Regierung war und über gewiſſe Vorgänge nach Zürich Bericht erſtattete, mußten auch Rückſichten getragen werden z. B. 1675: Im Pfarrhaus war ein Taufmahl, an welchem Vogt und Räte auch teilnahmen und 9 Pfund 12 ß. brauchten. 1677: Pfarrer Kramer erhielt eine Badenſchenke von 7 Pfund. 1678: Dem Herrn Pfarrer wurde ein Ehrengeſchirr geſchenkt. Bei der darauf folgenden Mahlzeit im Pfarrhaus gaben die Räte 1½ Pfund Trinkgeld. Für Kalbfleiſch zu einer Badenſchenke wurden 2 Pfund 8 ß. verausgabt. 1679: Der Pfarrherr erhielt ein Ehrengeſchirr, und der Schmaus erforderte 3 Pfund 14 ß. Trinkgeld. Bei des Pfarrers Kindstaufe wurden 12 Maß Wein geſchenkt u. ſ. w.

Im 16. und 17. Jahrhundert lebte ſich der Gebrauch ein, daß die Städte und vornehme Geſchlechter ſich mit gemalten Fenſtern und Scheiben beſchenkten, wodurch die Kunſt einen mächtigen Impuls erhielt. Elgg blieb auch in dieſer Beziehung nicht zurück und brachte große Summen dar, um mit den Nachbarorten Schritt zu halten. Es iſt intereſſant, dieſen Austauſch freundnachbarlicher Geſinnung in den Seckelamtsrechnungen zu verfolgen. 1542: Winterthur ſchenkte in das Elgger Rathaus zwei Fenſter und der Glaſer an der Eulach, welcher ſie brachte und einſetzte, bekam ein gutes Trinkgeld. Frauenfeld ſchickte auch ein ſchönes Fenſter. 1545: Der Junker von Hinweil erfreute den Ort ebenfalls mit zwei prächtigen Fenſtern. 1548: Der Junker Vith Anthony ſandte zur Verſchönerung des Rathauſes ein neues Fenſter. Im Jahr 1549 wurde am Rathaus eine Hauptreparatur vorgenommen; beſonders die Ratsſtube erhielt ein des Städtchens würdiges Ausſehen: ſie wurde angeſtrichen und neu „geſimſet“. Auch ſollte ſie mit gemalten Fenſtern geſchmückt werden; deshalb ordnete der Rat den Hans Hegner und den Stadtſchreiber ab, bei den Adeligen, Gemeinden, Klöſtern und der „Nachpurſame“ Fenſter und Schilde zu betteln. Sie waren 10 Tage auf der Reiſe: in Schlatt, Wyla, Turbental, Aadorf, bei dem ſtählernen Bunde, dem Abte zu Fiſchingen, den Gielen zu Wengi u. ſ. w. Ihre Bemühungen hatten einen ſehr guten Erfolg: es wurden 16 neue Fenſter geſchenkt, von welchen die meiſten von dem berühmten Schildbrenner Bluntſchli in Zürich herſtammten. Elgg hatte hiebei nur 34 Pfund 10 ß.

Digitized by

Unkosten, nämlich: „Zehrung, Letzy, von geschenkten Fenstern herzuführen, in ze machen, denen, so die Schilde gebracht, dem Schildbrenner Bluntschli in Zürich seinem Knecht, zwei Knechte vom Glaser Jakob Meier zu Winterthur, die die Schilde eingelötet mit ihren Helfern, für Taglöhne, Roßlohn u. s. w." Einige Zeit nachher schenkte Hs. Jakob Schärer in Winterthur in die Elgger Ratsstube schön geschnitzte „Rosen" und über den Tisch einen prächtigen Schild und wurde mit einer Gegenrechnung in barem Gelde erfreut. 1556: Elgg übergab dem Vogt von Landenberg ein Fenster und einen Schild. 1563: Hans Mantel erhielt vom Flecken in seine neue Stube ein Fenster mit einem Schild. 1567: Elgg schickte in die neue Stube nach Winterthur zwei Ehrenfenster mit zwei Wappen. Kosten: 21 Pfund 7 ß. 1577: Ein Zürcher Herr schenkte in das Rathaus des Städtchens die Schilde und Wappen der 13 alten Orte. Darüber war die Freude groß, und das Seckelamt veranstaltete einen ausgiebigen Schmaus und reichlichen Trunk. 1589: Dem Vogte Zinggeler verehrte man in sein neues Haus ein Fenster mit dem Elgger Wappen. 1590: Der junge Glaser in Winterthur erhielt ebenfalls das Wappen mit den drei Bärenköpfen. 1602 und 1604: Nach Zürich und Frauenfeld wurden auf Gemeindekosten zwei schöne Schilde gesandt. 1616 und 1617: Die Herren in Winterthur bedankten sich für ein Wappen, das sie von Elgg erhalten hatten. In die Winterthurer Rebleutenstube schenkte das Städtchen ein schönes Fenster. Auch das Kloster Tänikon erhielt in seinen Neubau Fenster, Schild und Wappen 1680. Natürlich sind noch viele gemalte Scheiben verschenkt worden, von denen die Seckelamtsrechnungen keine Notiz genommen haben. Und wohin sind sie gekommen, alle die schönen Denkmäler der Maler- und Glasbrennerkunst, die erst jetzt wieder zu Ehren gezogen wird? Wir wissen es nicht. Um geringes Geld sind die Wappen, die heutzutage einen bedeutenden Wert haben, in alle Welt gewandert. Im Elgger Gemeindesale in der „Krone" befinden sich nur noch zwei und eine halbe gemalte Scheibe, von welchen eine in den letzten vierziger Jahren von der Schützengesellschaft erworben worden ist.

III. Feste.

Seit alten Zeiten huldigte die Elgger Bevölkerung dem Dichterworte: „Saure Wochen, frohe Feste". Wie heutzutage gab die Jahreswende Veranlassung, sich des Lebens zu freuen. Die Väter der Stadt waren weder Duckmäuser noch Abstinenzler: sie liebten eine gute Mahlzeit und dazu einen gefüllten Becher, und wenn in ihren Sitzungen schwere Traktanden zu er-

Digitized by Google

ledigen waren, so ergriffen sie zum Weine ihre Zuflucht, hoffend, er werde ihre Weisheit erleuchten. Aber sie gaben sich nicht nur selbst gerne der Freude hin, sie mochten dieselbe auch andern gönnen; darum verlegten sie auch eine der Hauptversammlungen der Bürgerschaft auf den Berchtoldstag, an welchem noch zur Reformationszeit die Gemeinderechnungen abgenommen wurden. Da die Zahlen viel Kopfzerstoßens verursachten, entschädigte man die Gemeindegenossen mit einem ausgiebigen Trunk aus dem Stadtkeller. Oft bis der Hahn krähte, blieben die Räte mit den Bürgern, singend und allerlei Kurzweil treibend, im Rathause beisammen. Der Neujahrmorgen wurde von jung und alt mit starkem Schießen begrüßt, und die Nachtwächter gingen von Haus zu Haus, um das Neujahr anzusingen und ein Trinkgeld oder Wein und Kuchen in Empfang zu nehmen. Im Jahr 1722 wurde auf Antrag des Gerichtsherrn und des Pfarrers beschlossen, es sei das unnütze Schießen am Neujahrsmorgen gänzlich untersagt, und die Nachtwächter dürften nach Mitternacht den Bürgern in den vier Rüfen nur noch ein gutes Neujahr anwünschen; denn sie hätten einen schlechten Gesang und seien zudem bei dieser Gelegenheit „mit Wein gefüllt", wodurch leicht ein Unglück entstehen könnte.

Elgg hielt die edle Musika in hohen Ehren. Musikalische Bestrebungen wurden wirksam unterstützt. Ums Neujahr kamen die Musikanten mit allen möglichen Instrumenten nach dem Flecken, erfreuten die Bewohner mit ihren Weisen und gingen alle befriedigt von dannen; denn der Seckelmeister gab jedem auf Rechnung der Gemeinde eine Gabe und führte hierüber genaues Buch; daher wissen wir auch, welche Künstler Elgg jeweilen mit ihrem Besuche beehrten. Greifen wir das Jahr 1682 heraus: Es musizirten die Spielleute der Grafschaft Kyburg, die von Winterthur mit einem „Trumeter", 2 Trommelschläger von Winterthur, je 2 Spielleute von Bauma, von Turbental, von Rempten, von Gutensweil, von Fischingen, von Russikon, von Oberschlatt, von Pfäffikon, 2 Spielleute des Junkers auf dem Schloß Landenberg, je ein Spielmann von Seen, von Elsau, von Elgg und der Trommelschläger von Seuzach. Dem Flecken erwuchs durch diesen Besuch, abgesehen von Privatgeschenken, eine Ausgabe von 7 Pfund an Geld und von 13 Maß Wein. Die bessern Musiker wurden höher honorirt als die geringern. Im folgenden Jahre erhielt die fahrende Gesellschaft, angelockt durch einen guten Verdienst, einen bedeutenden Succurs. Neben den bereits angeführten Künstlern erschienen noch die von Balm-Brütten, Veltheim, Rykon, Selmatten, Juckern, Ludetsweil, Dynhard, Iberg, Kefikon, Hettlingen, Andelfingen, Ossingen, im ganzen 45—50 Mann. Das war eine heitere, fröhliche, musikreiche Neujahrszeit. Nach altem Brauche

hielten Vogt und Räte am Samstag nach Neujahr auf Kosten der Stadt einen Abendtrunk.

Vor der Reformation begann mit dem Tag der heiligen drei Könige die Zeit der Volksbelustigungen und der Maskenfreiheit, welche bis zum Aschermittwoch dauerte. Besonders die zehn letzten Tage vor den Fasten waren dem Vergnügen gewidmet: es fanden Umzüge und öffentliche Schauspiele statt; aber auch nach der Einführung der neuen Lehre war Prinz Carneval jedes Jahr ein willkommener Gast, und es gelangte namentlich der Aschermittwoch zu hohen Ehren. An diesem Tage spendete die Stadt auf dem Rathause einen öffentlichen Trunk, an welchem auch die Weiber teilnahmen, was durch die Seckelamtsrechnungen belegt wird z. B. 1525: „Auf dem Rathause nebst Wein verzehrt 5 Pfund. 1531: „Den Weibern an dem Eschermittwoch 1 Pfund. 1539: „Am Aeschermittwoch den Weibern 8 Pfund. 1542: „Eschermittwoch: Mannen: 1 Pfund 5 ß. Wyber: 2 Pfund 4 ß. Mit der Zeit wurden die betreffenden Ausgaben größer; so verausgabte man im Jahr 1591 ohne Wein noch 38 Pfund für Brot und Käse. Am Hirsmontag 1605 feierten die Kleinen und Großen Räte auf des Fleckens Kosten ein Fest und tranken außer der gewöhnlichen Gabe erst noch einen Eimer aus der „Gruft". 1616: Am Aschermittwoch erhielt die Bürgerschaft: Mann und Weib einen Tagtrunk. Bei diesen Feierlichkeiten scheint es oft etwas bunt zugegangen zu sein, weshalb die Regierung das Veto einlegte; aber die Fastnachtfreuden hatten sich so tief im Volke eingelebt, daß sie nicht ausgerottet werden konnten. Im Jahr 1626 wurde der Aschermittwoch nach altem Brauche wieder festlich begangen, ja nach den Einträgen der Gemeinderechnungen zu schließen, nahmen die Festfreuden an diesem Tage noch zu z. B. 1678: Vogt und Räte: 6 Pfund, Burgerschaft: 14 Pfund, den jungen Knaben: 4 Pfund, den jüngern Knaben: 1 Pfund, den Weibern: 2 Pfund, den jüngsten Buben: 10 ß. Die Geistlichen eiferten umsonst gegen den heidnischen Brauch, die Fastnacht zu feiern. Am 14. Februar 1643 (Dienstag) waren Vogt, Räte und die gesamte Burgerschaft auf dem Rathause versammelt, freuten sich am Mummenschanz und brachten dem Gotte des Weines große Opfer dar. Der Seckelmeister fügte der betreffenden Ausgabe die Bemerkung bei: „In der Morgenpredigt am folgenden Mittwoch ist diese Feier vom Herrn Pfarrer wohl „usgestrichen" worden, wessen wohl zu gedenken." Dies hinderte jedoch nicht, daß der 15. Februar, eben der Aschermittwoch, festlich begangen wurde. Im Jahr 1529 waren die Fastnachtfeuer verboten worden; das Volk hing aber mit solcher Beharrlichkeit an dem alten Brauche, daß Widerwille, Haß und Unruhen entstanden, und die Regierung ein Auge zudrücken mußte,

Digitized by Google

Ein sehr beliebtes Ostervergnügen war das Eierlaufen. Eine große Zahl Eier wurden je eines nach dem andern, ungefähr einen Schritt von einander entfernt, längs einer Straße gelegt. Zwei starke, äußerst gewandte männliche Personen gingen nun eine Wette ein. Der Eine mußte die Eier aufleſen und ſie in eine mit Spreu gefüllte Wanne, die jemand nachtrug, werfen, ohne ſie zu zerbrechen, ſonſt hatte er die Koſten zu tragen. Der Andere hatte von den Eiern aus eine genau beſtimmte große Strecke Weges während der Zeit des Eieraufleſens hin und zurück zu durchlaufen. Wer ſeine Arbeit zuerſt beendigt hatte, war Sieger und hatte alle Eier gewonnen. Dieſes Wettſpiel, das gewöhnlich auf der Landſtraße nach Aadorf abgehalten wurde, lockte jeweilen von nah und fern ſehr viele Zuſchauer herbei, deren Aufregung beſonders gegen das Ende der Wette, wenn der Läufer wieder in Sicht war, und der Werfer die letzten Eier ſammelte, in ſo hohem Grade wuchs, daß es manchmal zu Tätlichkeiten kam. Dieſer Folgen wegen und weil um des Spieles willen am Oſtermontag der Nachmittagsgottesdienſt weder von groß noch klein beſucht wurde, ſah die Geiſtlichkeit das Eierlaufen nicht gerne, und im Jahre 1699 führte der Dekan des Elgger Kapitels beim Antiſtes bittere Klage über dieſes Volksvergnügen und wünſchte, daß es verboten werde; dennoch hat es ſich bis in unſer Jahrhundert forterhalten.

Ein hoher Feſt- und Freudentag war jedes Jahr die Kirchweih, wobei die Räte nicht nur des Fleckens Keller, ſondern auch deſſen Kaſſe öffneten. Aus den benachbarten Städten kamen Geiger und Pfeifer, welche für Unterhaltung und Tanz ſorgten, unentgeltlich bewirtet wurden und noch eine Entſchädigung an barem Gelde erhielten, z. B. 1556: „Dem Pfiffer und dem Trummenſchläger je ſechs Batzen, da ſie an der Kilwy muſizirt.“ Meiſtens verband man mit der „Kilwy“ auch ein Schießen, zu dem die Schützengeſellſchaften von nah und fern einrückten. Elgg wußte, was ſich gebührte, und kredenzte ihnen Schenkwein, oft auch einen guten Biſſen. Die Nachbarorte ſchickten zu dem großen Feſte Abordnungen, die auch gaſtfrei gehalten wurden u. ſ. w. Dadurch erwuchs den Räten viel Mühe und Arbeit, und es war nur recht und billig, daß der Ort ſie einigermaßen mit dem Kirchweihmal entſchädigte. Eine kurze Beſchreibung einer Kirchweih, die jeweilen vor dem Herbſtjahrmarkte ſtattfand, gibt uns die Seckelamtsrechnung vom Jahr 1549, nämlich: „Der Geſellſchaft von Wengi um einen Eimer (30 Maß) Wein 2 Pfund 10 ß; Schenkwein dem Junker Hans von Ulm. Schenkwein dem Baſchi Hug und Uli Lux von Wil; meinen Herren Räten und Ehrenleuten: 3 Pfund 10 ß. Die Spielleute von Frauenfeld haben verzehrt: 1 Pfund 10 ß. Denen von Hagenbuch

Digitized by Google

und Stächelen Bund Schenkwein: 5 Pfund 10 ß. Den Herren Räten, Ehrengästen und Spielleuten zu Nacht: 4 Pfund 8 ß. Denen von Wiesendangen einen Eimer Wein: 2 Pfund 10 ß." Die Kirchweih war von so hoher Bedeutung, daß man ihrer in einer Nachfeier gedenken mußte, bei welcher es oft auch hoch herging. Die Höflichkeit erforderte ferner, daß die Besuche erwiedert werden mußten. Vogt und Räte nahmen deshalb an den Kirchweihen der Nachbarorte teil, wobei sie nicht ermangelten, die Elgger Schützen und Spielleute einzuladen und die Kosten ganz oder teilweise dem Flecken aufzuschreiben. An der Kirchweih in Elgg erschienen im Jahr 1554 die Wiesendanger und Winterthurer, welche ein genügendes Quantum Schenkwein erhielten. Nachher war Nachkirchweih auf dem Rathaus bei einem Trunk. Die Gesamtauslage des Ortes betrug 70 Pfund. Im gleichen Jahre zog Elgg mit sieben Musikanten nach Wiesendangen und Winterthur, was auch 23 Pfund kostete. Winterthur schätzte die Nachbargäste hoch und schenkte ihnen drei Sonnenkronen. Hochbeglückt von dem freundlichen Empfang, kaufte man mit dem Gelde ein Faß Wein, das 2 Saum hielt, und lud die ganze Bürgerschaft zum Trunke ein; auch unter die Armen wurden 2 Eimer verteilt. Im folgenden Jahre kamen Gesellschaften von Ellikon, Dynhard, Oberwinterthur und Winterthur an die Elgger Kirchweih und wurden festlich bewirtet. Die gnädigen Herren in Zürich gingen dem Landvolke mit einem guten Beispiele voran. Die Seeleute und die Orte des äußern Kantonsteiles, die in besonderer Gunst standen, wurden an die Kirchweih in Zürich eingeladen und gastfrei gehalten. Im Jahr 1526 den 11. Sept. schickte Elgg an die Zürcher Kirchweih 40 Mann, welche alle schön aufgeputzt und gut bewaffnet waren und von der Regierung 10 Köpfe Wein erhielten. Natürlich mußte der Flecken einen Teil der Kosten zahlen z. B. im Jahr 1537: In Zürich: 3 Kronen; in Rürensdorf: 2 Pfund 4 ß; in Winterthur: 7 Pfund; dem Weibel 1 Pfund; dem Schreiber: 16½ ß., und für einen Scheibenzeiger aufs Rathaus nach der Heimkehr 17 Hr. Der Junker Hans von Hinweil und die Elgger hatten den neuen Kyburger Landvogt beim Besuche der Zürcher Kirchweih begleitet; sie waren fast zuletzt im Zuge mit 2 Spielen und 58 Mann. Es versteht sich, daß diese Art der Kirchenfeier nicht im Sinne der Geistlichkeit lag. Mit gepfeffertem Wort und gesalzener Schrift kämpfte sie gegen das unchristliche Treiben, und ihre Bemühungen führten zum Siege: im Jahr 1597 wurde die Kirchweih von den gnädigen Herren abgestellt; aber ganz ausrotten konnte man den alten Brauch nicht. In der Seckelamtsrechnung von 1626 findet sich die Notiz: „Nach altem Brauche wurde von Vogt und Räten die Kilbi in der Stille gefeiert". Und nun begann nach und nach die frühere Lebens-

Digitized by Google

luſt ſich wieder zu regen, und der glänzende Freudentaumel hielt aufs neue ſeine Einkehr 1637. Zu ihrer alten Blüte gelangte jedoch die Kirchweih nicht mehr; von der ſtrengen Kirche her blies ein verderblicher Wind. Im Jahr 1650 wurde ſie ganz eingeſtellt, und jeder der Räte und Elfer erhielt ſtatt des Trunkes 8 ß. Traten die Glaubenswirren in den Hintergrund und zeigte die Sonne ein freundliches Geſicht, ſo erwachte auch an der Kirchweih die alte Volksfreude wieder.

Die Hochzeitsfeſte reicher Gemeindegenoſſen und adeliger Herren bildeten Glanzpunkte im Leben der Stadtbürger; denn hiebei wurde nicht nur die Verwandt-, ſondern oft die ganze Einwohnerſchaft zu Gaſt geladen. Die Regierung eiferte in den Mandaten gegen die allzulange Dauer dieſer Feierlichkeiten, und die Geiſtlichen wetterten von Kanzeln herab gegen das unmäßige Eſſen und Trinken. Nach dem Mandat von 1529 durften bei einer Hochzeit von beiden Freundſchaften nicht mehr als 24 Perſonen eingeladen werden. Wenn aber die Verwandtſchaft (Magſchaft) groß war, konnte die Zahl der Teilnehmer auf 40 erhöht werden; ebenſo war vorgeſchrieben, daß bei der Feier nur eine Mahlzeit mit drei Gedecken erlaubt ſei. Manche dieſer Vorſchriften blieben unbeachtet. Die Seckelamtsrechnungen geben kurzen, aber genügenden Aufſchluß über ſolche Feſtlichkeiten. 1536: „Eine Krone für meine Herren auf dem Schloß, als man Jungfrau Magdalena verheiratet hat“. 1538: „Auf dem Schützenhaus wurde dem Junker Vit Anthoni geſchenkt“ u. ſ. w. Im Jahr 1539 feierte der Elgger Krügeli ſeine Hochzeit, die mehrere Tage dauerte, an welcher auch viele Bürger von Frauenfeld teilnahmen, und die der Spielmann von Gachnang mit ſeinem Geſellen durch ihre luſtigen Weiſen verſchönerte; auch die Frauenfelder hatten Spielleute mitgenommen. Der Rat in Elgg, von freundnachbarlicher Geſinnung durchdrungen, hielt eine Extraſitzung und beſchloß einhellig, die frohen Gäſte der Thurgauer Reſidenz auf Gemeindekoſten zu beſchenken, wozu ein paar fette Kälber ausgeleſen wurden, welche man in Begleitung des Weibels auf einem Wagen nach Frauenfeld ſpedirte. Aber die Frauenfelder wollten an Hochherzigkeit nicht zurückſtehen und verehrten Elgg mehrere Schafe. Da ſie gut gemäſtet waren, brauchte man nicht, ſie lange ans Futter zu ſtellen: ſie wurden geſchlachtet, gebraten und gegeſſen, und aus des Stadtkellers kühlem Grunde wanderte mancher Trunk zur Löſchung des gewaltigen Durſtes. Es verſteht ſich, daß Elgg auch zu den Hochzeitfeſten der Thurgauer Hauptſtadt eingeladen wurde. Im Jahr 1574 zogen die Räte von Elgg und der Junker „mit der ganzen Gemeinde“ nach Frauenfeld. Dem Geiger des Ortes ließ man für das Feſt einen neuen Rock mit des Fleckens Farben für 9½ Pfund machen. Die Feierlichkeit

Digitized by Google

dauerte zwei Tage. Den 19 Spielleuten zahlte man 34 Pfund und verschoß 12 Pfund Pulver. Das Seckelamt hatte die Kosten zu tragen. Eine rechte Hochzeit hatte eine Nachfeier, die sogenannte „6 Wuchete", an welcher oft auch die Räte teilnahmen. Hoch ging es her an dem Nachfeste des Bürgers Kasp. Gachnang 1553 und noch höher an demjenigen des Junkers Christoffel 1565. Das letztgenannte Jahr war besonders reich an hochzeitlichen Anlässen. Schon die Beratung, wie man des Junkers Braut entgegenziehen wolle, verursachte viel Kopfzerbrechen und der Gemeinde eine Ausgabe von mehreren Pfunden. Das Schießpulver, das beim Empfang der Ehrenbraut verwendet wurde, fiel auch zu Lasten des Ortes. Dem Pfeifer mußte ein neues Kleid mit des Fleckens Farben angeschafft worden. Das Hochzeitspaar erhielt einen silbernen Becher, der 22½ Loth wog, 19½ Gulden kostete und von Hans Stampfer, Goldschmied in Zürich, geliefert worden war. Es galt, die vornehmen Gäste, den Junker von Bonstetten und viele andere Edelleute auf schickliche Weise zu bewirten u. s. w. Bald nachher ließ sich auch des Ratsschreibers Sohn in das Joch der Ehe spannen; dem Feste wohnten die Räte und alle Bürger bei. Und endlich führte der Winterthurer Stadtschreiber seine Braut von St. Gallen heim, umgeben von glänzender Gesellschaft, und Elgg tat bei dessen Durchzug abermals, was in seiner Pflicht lag. Oefters kamen auswärtige Gesellschaften nach Elgg und feierten da Hochzeit; z. B. im Jahr 1616 aus den Städten Schaffhausen, Wil, St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur u. s. w., und allen wurde Wein geschenkt.

IV. Gesellschaften, Vereine.

Jedes Jahr kamen die Bürger auf dem Rathause mehrmals zu fröhlichem Trunke zusammen; man würde aber sehr irren, wenn man sich der Ansicht hingäbe, sie hätten sich als gleichwertig gefühlt, und arm und reich, hoch und niedrig wären echt republikanisch im trauten Kreise beisammen gesessen. Die Gesellschaft ordnete sich streng nach Stellung und Amt. Am Herrentisch saßen mit Würde oben an die fünf Räte und dann folgten die Elfer. Mit strenger Miene ließen sich am Richtertisch die Richter nieder. Die vermöglichen Bürger hatten ihre Plätze am Spiegeltisch. Oben an der Decke des Rathaussales befand sich eine große hölzerne Tafel mit folgender Randaufschrift: „Wo gute Fründ sich setzen bym Spiegeltisch, in Ehren sich zu ergetzen, Gott erhalt sie gsund und frisch by guter Spiß und Win ohne Schin und Grollen dieselben billich sollen von Hertzen lustig syn." In der Mitte der viereckigen Tafel war ein Spiegel angebracht,

Digitized by Google

der von den Wappen folgender Bürger umkränzt wurde: Ulrich Büchi, Gerber; Heinrich Büchi, Kupferschmied; Hans Jörg Büchi, Strehlmacher; Hans Werner, Müller; Hans Jörg Spiller, Küffinger; Rudy Hegnauer; Heinrich Oeninger, Metzger; Hans Jakob Buloth; Joachim Spiller, Färber; Salomon Spiller, Hafner; Heinrich Wyßhaupt; David Müller, Bäcker; Hans Heinrich Spiller; Johannes Wyßhaupt; Martin Büchi, Gerber; Hans Jörg Büchi, Schreiner; Hans Jakob Müller und Hans Frei, Bäcker. Nur diese Gesellschaft und ihre Nachkommen hatten das Recht, sich an diesen Tisch zu setzen. Im Laufe der Zeit gelangten auch andere Bürger zu Reichtum und Ansehen und hätten sich auch gerne einen Platz am Honoratiorentisch erworben; aber der Rat entschied 1730: „Es soll bei der Anzahl der Täfeli (Schilde) wie seit Altem verbleiben, nämlich für 18 Personen. Wenn aber ein ehrlicher Mann aus der Nachbarschaft uns besucht, soll er seinen Platz dort haben und die andern müssen rücken." Die Spiegeltischler wählten einen Obmann; hiebei entstanden etwa Streitigkeiten, weil mehrere Mitglieder nach der hohen Würde trachteten. Auf sein Anhalten hin wurde im Jahr 1731 des Schreibers Sohn als Vorsitzender des Vereins von Vogt und Rat bestätigt mit dem Bemerken, wenn wieder Unfriede ausbreche, so werde man den Tisch den alten Männern geben 1731. Einige Glieder der Gesellschaft zum Spiegel hatten sich unanständig aufgeführt und weiter getrunken, obgleich der Berchtoldstrunk von 1829 als beendigt erklärt worden war; deshalb wurden sie vor den Gemeindrat zitirt und verwarnt. Die neueste Zeit schaffte das Vorrecht der Spiegeltischler ab; die Tafel steht im Elgger Archive.

Zur Verbesserung des Kirchengesanges und Verschönerung festlicher Anlässe hatte sich schon vor drei Jahrhunderten in Elgg ein Gesangverein gebildet, welcher von den Räten jedes Neujahr zur Aufmunterung und Belohnung einen Trunk erhielt. Die Seckelamtsrechnung von 1550 enthält die Notiz: „Am neuen Jahr den Gesellen Singwein auf dem Rathaus." Die Gabe des Fleckens wurde zu einem Brauch; die Sänger leiteten davon ein Recht ab. 1654: „Einen Eimer gen Denen zum gesang zum gueten Jar". Von nun an steigerten sich die Beiträge der Gemeinde, ein Beweis, daß die Zahl der Mitglieder zugenommen hatte. 1662: Die Sänger am Neujahrstage verbrauchten 8 Pfund 6 ß.; 1667: 12 Pfund. Im Jahr 1679 wurden am Jahresanfang 23 singende Personen frei gehalten; 1702 erhielten sie wieder wie früher einen Eimer Wein. Das Gesangwesen war im Niedergang begriffen. Da taten sich zur Neubelebung desselben manche Männer zusammen und hielten ihre Uebungen am Sonntag Abend in der Kirche. Auf Ansuchen des Pfarrers hin wurden die neuen Statuten vom

Digitized by Google

Rate mit seinem Siegel bekräftigt 1719. Die Väter der Stadt ermangelten nicht, am Neujahr wieder den althergebrachten Trunk zu verabreichen. Leider schlichen sich hiebei allerlei Mißbräuche ein: Die Sänger nahmen ihre Weiber mit; viele Abwärte drängten sich heran, um die fröhliche Gesellschaft gut zu bedienen und einen guten Schluck zu erhaschen; aber der Rat entschied 1757, das Schmauchen müsse aufhören. Die Frauen hätten zu Hause zu bleiben, und die unnötige Bedienung sei abzuschaffen. Immerhin geizte der Flecken mit seinen Leistungen nicht. Am Sängertrunk von 1784 gaben Vogt und Räte den Singenden 3 Eimer Wein, der Gerichtsherr schenkte auch noch 1 Eimer, und überdies verkaufte man ihnen noch 1 Saum zu billigem Preise. Am Herrentisch wurde damals an Brot, Eierzeug, Käs und Wein für 12 Pfund verbraucht. Gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts wurde der Sängertrunk nicht mehr am Neujahr, sondern am Aschermittwoch verabreicht. An diesem Tage erhielten nämlich alle Burger und Witfrauen, welche im vergangenen Jahre an der Landstraße gearbeitet hatten, je 1 Maß Wein und ein halbes „Brötli". Diejenigen, welche den Wein nicht nach Hause nehmen wollten, konnten ihn auf dem Rathause trinken. Damit es bei diesem Anlasse nicht an Ergötzlichkeit fehlte, wurden auch die Sänger eingeladen, welche dann die Gabe des Fleckens erhielten. Im Jahr 1796 beschloß nun das „Sanggericht", den Trunk einzustellen, und die 11 Gulden Gemeindebeitrag, welche den Sängern alljährlich gehörten, auf eine andere Weise zum besten der Gesellschaft zu verwenden, und der Rat verschmähte es, zu untersuchen, wem die Verfügung über die Geldzinse zustehe. Nach der Revolution bildete sich eine neue Sängergesellschaft, die später den Namen Männerchor erhielt. Im Jahr 1832 wurden die Auslagen für den Sängertrunk kapitalisirt und dem Schulfond einverleibt. Da die Fahne des Männerchors alt und schadhaft geworden war, wurde beschlossen, eine neue anzuschaffen. Die Gemeinde bewilligte einen Beitrag von 18 fl. mit dem Vorbehalte, daß dieselbe Eigentum des Fleckens verbleibe und die jeweilige Benutzung den Ortsgesangvereinen zustehe 1851.

In den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts nahm die Lesegesellschaft ihren Ursprung, welche manche wichtige Neuerungen und Verbesserungen im Gemeindehaushalte ins Leben rief. Bald darauf entstand auch der Verein Concordia, der für teatralische Unterhaltung sorgte und dessen Leistungen jetzt noch im guten Ansehen stehen.

Die Elgger Gerichtsherren hatten die hohe und niedere Jagdbarkeit. Vor drei Jahrhunderten waren die Waldungen noch nicht entvölkert wie jetzt. Oft lud der Schloßherr Vogt und Räte zur Jagd ein; dennoch waren mehr Hasen als Weidlustige auf den Beinen. Daß die Hitze des

Digitized by Google

Tages Abends mit einem kühlen Trunke verscheucht wurde, versteht sich von selbst. Aber das Jagdvergnügen hatte auch seine Hacken; denn in den Wäldern hauste nicht nur zahmes Wild, sondern auch reißende Wölfe und Wildschweine trieben sich herum. Obschon der Winter des Jahres 1538 mild war, richteten die Wölfe großen Schaden an Menschen und Vieh an. „Die gebissenen Leute heulten wie die Raubtiere bis an ihr Ende". Manchmal wurde die Bürgerschaft aufgeboten, die bösen Feinde zu vertreiben oder im Gugenhard Wolfsgruben zu erstellen oder Wolfsgarne zu verfertigen. Im Jahr 1641 lieferten 108 Bürger ihre Anteile an Geld zur Erstellung eines Wolfgarnes, das 74 Klafter groß war und dessen Macherlohn 28 fl. 30 ß. kostete. Die Niedergelassenen waren von dieser Last befreit, bekamen aber auch keinen Trunk. In Elgg ist jetzt noch ein solches Wolfsgarn vorhanden. Am 11. Mai 1656 hielt man großen Ratschlag in der Gemeinde wegen des Schadens, den die Wölfe an der Nachtweide verursacht hatten und beschloß: Die Bürger, welche die Wache haben, müssen mit den Hirten auf die Weide gehen und bis am Morgen bei ihnen bleiben. Wer saumselig ist, haftet für den Verlust, der daraus entsteht, und im Juli folgenden Jahres wurde in gleicher Angelegenheit abermals eine Gemeinde abgehalten und der Entscheid gefaßt, es sei der Schaden, der durch die Wölfe entstehe, gemeinsam zu decken, und zwar für eine Kuh 10 fl., für einen „Jährling" 6 fl. Die Kälber dürften nicht aus dem Stalle gelassen werden, da sie zu leicht eine Beute der reißenden Tiere würden. Die Zahl der Wildschweine war ebenfalls nicht unbeträchtlich. Manchmal verursachten sie einen so bedeutenden Schaden, daß die Bürgerschaft aufgeboten wurde, die Unholde zu vertreiben. Auf Befehl von Vogt und Räten mußten am 17. Juni 1620 die Aeschlishalden, die Angen und die Zünikerhalden von den Wildschweinen gesäubert werden. Damals war der heilige Hubertus noch ein rechter Schutzherr der Jäger, und er drückte auch die Augen zu, wenn verwegene Bürger ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn sich in den nahen Waldungen dann und wann einen leckern Wildbraten holten.

V. Fremde Kriegsdienste.

Die Reformation hatte das Reislaufen strengstens untersagt; aber das Uebel konnte nicht kurzer Hand ausgerottet werden. Es lag im Blute jener Zeit, eine „Reise" zu unternehmen. Obgleich die bezüglichen Gesetze noch in Kraft waren, kam die Unsitte bald wieder in Schwung. Die alten Söldner konnten von ihrem Tun nicht lassen; ihr Hang ging auf Söhne und Enkel über.

Wider obrigkeitliches Gebot zogen im Jahr 1536 Zürcher dem König von Frankreich zu Hülfe; natürlich war Elgg auch dabei vertreten. Von 1544—1551 nahmen kleinere Abteilungen aus dem Flecken französische Dienste, ja es zogen im Jahr 1546 sogar 16 Elgger in den schmalkaldischen Krieg; bei allen ließ man Gnade für Recht ergehen und schenkte ihnen gegen Entrichtung von 10 Schilling per Mann das Bürgerrecht wieder. Diese geringe Strafe wirkte nicht abschreckend; 1553—1554 rückten Hans Huggenberg, der Pfeifer, Hans Selmatter, Kunz Frei, Konrad Frei, Kleinhans Frei, Hans Vogler, Heinrich Meier, genannt Schlemmer, in die Picardie in Frankreich. Bei ihrer Heimkehr zahlten sie 10 Schilling und wurden wieder Bürger.

Aeußerst schlimme Folgen hatte der sogenannte Tampiskrieg (von Etampes, einer Stadt in Frankreich) für die zürcherischen Reisläufer 1587. Der reformirte Herzog von Novara, der spätere König Heinrich IV., verlangte in seinem Kriege gegen den katholischen König Heinrich III. von Frankreich von den Reformirten der Schweiz Beistand. Zürich schlug das Ansuchen ab. Als es aber vernahm, daß Oberst Pfyffer von Luzern mit großer Macht den französischen Katholiken zu Hülfe ziehe, und daß die Anhänger des alten Glaubens zu einem Hauptschlage gegen die Protestanten ausholten, sah es durch die Finger und gestattete die Werbung, nur durften die Reisläufer nicht mit offenen Feldzeichen abziehen. In Elgg sammelten sich alte und junge Reislustige. Einer der eifrigsten war Hans Huggenberger, der Pfeifer, welcher seiner kriegerischen Eigenschaften wegen Nachtwächter der Stadt geworden war. Zu ihm gesellte sich Jakob Höwel, der Tambour. Vor der Abreise erhielten die Söldner vom Kleinen und Großen Rat auf dem Rathause noch einen Trunk, 1½ Eimer Wein, und Huggenberger bekam zur „Letzi“ 10 Schillinge. Sie hatten das gute Elgger Naß zum letzten Mal gekostet. Von alt und jung begleitet, zog die tapfere Schaar zum Untertor hinaus Winterthur zu, um sich mit andern Reisläufern zu vereinigen. Hans pfiff lustig sein Stücklein, und Höwel schlug martialisch aufs Kalbfell. Nachdem die Mannschaft, wohl 300 Mann stark, morgens früh in Winterthur noch einer Predigt zugehört hatte, zog sie am 3. Juli 1587 unter der Führung des Winterthurer Hauptmanns Anton Geilinger ab. Mehr als 3000 Zürcher zogen aus; sie vereinigten sich mit deutschen Landsknechten unter Fabian von Dohna, einem preußischen Grafen, den der Kurfürst von der Pfalz zum Anführer der Hülfsarmee ernannt hatte. Anfangs nahm der Feldzug einen guten Fortgang; nicht ohne Ausschreitungen aller Art rückte man bis an die Loire vor, um den König von Novara zu erreichen. Der Burggraf Dohna war ein schlechter Heerführer und stand

Digitized by Google

deshalb bei ſeiner Mannſchaft in üblem Anſehen. Er ließ ſich vom Herzog von Guiſe bei Auneau überrumpeln, wodurch ſeine Truppen eine ſolche Schlappe erlitten, daß er ſich entſchloß, den Rückzug anzutreten, wozu ihm auch König Heinrich III. riet und ihm verſprach, demſelben nichts in den Weg zu legen; aber der Herzog von Guiſe kehrte ſich nicht an die Zuſage: er verfolgte die Rückzügler und brachte ihnen ſtarke Verluſte bei. Namenloſes Elend kam über die Heimkehrenden. Manche Hauptleute, die Land und Leute gut kannten, entwichen feige. Nun war von einem geordneten Rückzuge keine Rede mehr. Der Weg führte durch öde Gegenden, verlaſſene Dörfer, durch eine feindliche Bevölkerung. Zu Dutzenden lagen die armen Reisläufer unter Bäumen und hinter Hecken und wurden von den fanatiſchen Katholiken unbarmherzig erſchlagen. Ueberall Entbehrung, Krankheit, Verrat und Mord. Am letzten Freitag des Jahres kam das Winterthurer Fähnlein „ſellis dritt“ wieder heim. Hauptmann Geilinger und alle Offiziere waren in Frankreich geblieben. Von Elgg lagen alle ausgezogenen Söldner, 25 an der Zahl, wohl der fünfte Teil der Bürgerſchaft in fremder Erde. Nur zwei Troßbuben waren nach Hauſe gekehrt und erzählten die Trauergeſchichte. Winterthur hatte 60, Zürich 263, der ganze Kanton 1516 Mann verloren. Darüber war ein ſolches „Klagen, Weinen und Heulen“, daß man nie ſo Etwas gehört hatte. Im Jahr 1588 wurden die Hauptleute Schweizer, Scheuchzer und Aſper gefangen genommen und enthauptet, weil ſie die Soldaten übel gehalten hatten. In Elgg war die Kriegsluſt für längere Zeit abgekühlt Der geiſtliche Chroniſt in Elgg ſchrieb deshalb: „Wäre dieſer Kriegszug geglückt, ſo würde jedermann kriegeriſch geworden ſein; denn es war allenthalben im Lande „glich als ertoubet und erwildet,“ ſo daß kein Warnen und Raten etwas half. Jetzt kehrten die Leute wieder zur Haushaltung, zum Acker- und Rebbau und zum ehrlichen Gewerbe und Handwerk zurück. Alſo macht Gott menſchliche Anſchläge zu „nüte“.

Wie die franzöſiſchen Religionskriege weckten die Bündner Wirren die Kriegsluſt in der Jungmannſchaft auf's neue; namentlich der Veltliner Mord entflammte den Glaubenseifer. Zürich und Bern halfen den reformirten, die V Orte den katholiſchen Bündnern. Schlechte Führung, ungenügender Unterhalt und ungewohntes Klima rafften Viele dahin. 1625 wurde Hans Jakob Vogler von Elgg, ſo ohne Not nach Bünden gezogen, dort erſchoſſen. Im Herbſt deſſelben Jahres ſtarben von Elgg Brennwald, Sohn; Mock, Sohn; Zehnder, Sohn im Veltlin. Im folgenden Jahre kamen in Bünden um: Heinrich Oehninger, des Kriegsmanns Sohn; Billwyler, des Kronenwirts Sohn; Büchi, des Ratsherrn Sohn; Büchi, des Kürſchners Sohn; Hegnauer, des Schmieds Sohn; Stadelmann, Hch. ſel.

Photolith. J. Schlumpf Winterthur

ELLG.
Canton Zurich.

ELLG.
Canton Zurich.

D. H. Excud. Cum Priv.

Aus Topographie der Eidgenossenschaft von David Herrliberger 1758.

Digitized by Google

Sohn; Bauloth, Hanſen Sohn. Zürichs Parteinahme für Graubünden hatte große Summen, über 300,000 fl., gekoſtet; zur Deckung mußte eine Guts- und Kopfſteuer eingezogen werden. Das Land ſeufzte ſchwer unter der Notlage. Kein Wunder, daß arme oder arbeitsſcheue Leute ſtets beſtrebt waren, neue Gebiete für das Reislaufen aufzuſuchen: Venedig, die Türkei, Holland, Frankreich.

P. Die Schule.

I. Die Schulmeiſter.

Mit der Reformation nahm das Schulweſen einen bedeutenden Aufſchwung. Da die Bibel als Grundſtein der neuen Kirche hingeſtellt worden, waren ſowohl die Regierungen als die Geiſtlichen gezwungen, dafür zu ſorgen, daß das gemeine Volk von den heiligen Schriften ſelber Kenntnis nehmen konnte. Die Kunſt des Leſens verbreitete ſich in alle Schichten der Bevölkerung, die mit wahrem Heißhunger die lang vorenthaltene Frucht verſchlang. Die Elgger Geiſtlichen, namentlich der gelehrte Joſua Maler, und der Stadtſchreiber Mathis Peter ſorgten für guten Unterricht; nicht minder der fein gebildete Gerichtsherr Hans von Hinweil. Ihm war es zu verdanken, daß in das Herrſchaftsrecht von 1535 folgende Beſtimmung aufgenommen wurde: „Der ſchriber ſol ouch ſchul haltenn vnd die Kind tugentlich, vnd trulich latin oder Teutſch leeren, vnd ſy all werchtag vor mittag zweimalen eigentlich behören mit ſchriben, leſen, expouiren u. ſ. w. vnderrichten vnd mit guten züchten wyſen vnd geberden eerlich vnd trulich vffziehenn vnd vnderwieſen, Daruon ſol man jm von einem Kind ein fronaſten funff ſchilling haller zu lon geben wie alwegen gebrucht iſt.“ Dieſe wenigen Zeilen geben uns über das Schulweſen jener Zeit ſo viel Auskunft wie heutzutage ein ganzes Unterrichtsgeſetz. Der Rats- und Gerichtsſchreiber war auch nach der Reformation noch Schulmeiſter und hatte in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, im Leſen und Schreiben zu unterrichten, ſowie die Bibel zu erklären. Nicht nur auf die Erwerbung von Kenntniſſen, ſondern auch auf die Erziehung hatte er ſein Augenmerk zu richten. Ein Kind, welches das ganze Jahr die Schule beſuchte, gab ihm in vier Raten 20 Schilling Lohn. Es wurde nur am Vormittag Schule gehalten.

Manche Jahrzehnte ſtand der Stadtſchreiber Mathis Peter mit Fleiß, Eifer und Geſchick der Schule in Elgg vor und wurde hierin, als er alt geworden, von ſeinem Sohne Felix, deſſen Bruder Predikant in

Digitized by Google

Bubikon geworden war, unterſtützt. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts trat ein Stillſtand im Schulweſen ein. Die Vorbildung der Lehrer wurde mangelhaft, weil der Unterricht nicht mehr auf der frühern Höhe ſtehen mußte, ſondern ſich nur mit Leſen, Abſchreiben, Auswendiglernen und Erläutern von Bibelſtellen befaßte. Aus den erhaltenen Schriftſtücken iſt zu erſehen, daß die Schulmeiſter und Schreiber ſelber eine ſehr mangelhafte Schrift und Sprache führten; wie konnte da für die Kinder etwas Erkleckliches abfallen. Um dieſe Zeit wurde auch das Schreiber- von dem Schulamt getrennt, wodurch der Lehrer immer mehr vom Pfarrer abhängig wurde. Die Schule litt auch unter häufigem Lehrerwechſel, wie dies aus folgenden Einträgen der Seckelamtsrechnungen hervorgeht 1567. „Die Räte haben dem Schreiber die Schule geliehen. 1578. Man hat einen neuen Schreiber angenommen“ u. ſ. w. Da in der Heimat tüchtige Kräfte nicht zu finden waren, hielt der Rat auswärts Umſchau, und es gelang ihm, den Cunrat Danner von Stein als Schreiber und Schulmeiſter zu gewinnen 1581. Bei ſeiner Wahl hielten Vogt, Rat und Elfer im „Ochſen“ eine freudenreiche Mahlzeit. Der neue Meiſter der Schule erlangte die Gunſt ſeiner Vorgeſetzten; denn zum neuen Jahr 1588 ſchenkten ſie ihm 4 Pfund Geld, und als ſein Bruder aus Stein auf Beſuch kam, wurde auf dem Rathaus ihm zu Ehren eine Weinſchenke angeordnet. Doch der Herren Gunſt war wie Aprilenwetter. Danner geriet in heftigen Zwiſt mit dem Ortsgeiſtlichen und wurde abgeſetzt; doch verblieb ihm das Schreiberamt. Wer ihn erſetzte, kann nicht mit Beſtimmtheit geſagt werden. Mit dem Jahr 1608 trat der Burger Andreas Wetzel an das Ruder der Schule. Nach altem Brauche „hauſeten“ ihm die Räte, d. h. ſie veranſtalteten auf Koſten der Gemeinde ein gemeinſames Eſſen. Ebenfalls nach altem Brauche lud im Jahr 1616 der Schulmeiſter, Vogt und Räte zu Gaſte, welche dazu noch etwas Wein ſpendeten. Als er zum Ratsmann und dann zum Seckelmeiſter erwählt wurde, ſchenkte er der ganzen Burgerſchaft einen Tagtrunk und dazu das nötige Brot, und die „Gruft“ lieferte auch noch 25 Maß.

Im Jahr 1624 wirkten in Elgg zwei Lehrer, welche Jakob und Heinrich Peter hießen. Das Geſchlecht der Peter ſcheint das Schulamt als Erblehen angeſehen zu haben; denn es lag faſt zwei Jahrhunderte in ſeinen Händen. Beide ſtanden bei Pfarrer, Vogt und Räten in Gunſt; denn ſie durften am Berchtoldstag an dem üblichen Schmauſe teilnehmen, mußten aber wie andere niedere Gemeindebeamten jedes Jahr den Kleinen Rat um Wiederwahl anhalten. Der Pfarrherr war ihnen gewogen, ſo daß ſie nach dem Examen bei ihm an einem Nachteſſen teilnehmen durften. Im

Digitized by Google

Jahr 1634 wurde Jakob zum Elfer erkoren, worauf ihm die Kleinen und Großen Räte „hauſeten“. Seine Jahresbeſoldung wurde vom Gerichtsherrn, Pfarrer, von Vogt und Räten wie folgt feſtgeſetzt: 10 Mütt Kernen, 10 Mütt Haber, 16 Pfund Geld, von jedem Schüler vier Batzen und während des Winters jeden Tag ein „Scheit“; für den Kirchengeſang: 2 Mütt Kernen. An dieſe Einnahmen gab die Kirche 3 Mütt Kernen, das übrige mußte von der Procurey getragen werden 1638. Im Vergleich zu dem pfarrherrlichen Einkommen war das ſchulmeiſterliche ſehr gering. Weil die Jugend ſich ſehr vermehrte, mußte Jakob Peter im Schulehalten von ſeinem Sohne Hans unterſtützt werden, wofür ihm aus der Procurey eine Aufbeſſerung des Lohnes von 3 Mütt Kernen, 4 Mütt Haber und 4 Pfund Geld zu teil wurde 1643; aber das Amt ernährte ſeinen Mann immer noch nicht. Der Rat übertrug ihm deshalb verſchiedene Gemeindeämter, welche einige Einnahmen abwarfen: Jakob war Steuereinnehmer, Feuerſchauer und Brotſchätzer. In ſeiner freien Zeit beſchäftigte er ſich mit Landwirtſchaft. Obgleich damals an die Schule noch nicht ſo große Anforderungen wie heutzutage geſtellt wurden, gereichte es doch dem Wohle derſelben zum großen Nachteile, wenn der Lehrer gezwungen war, ſich allzuſehr mit Nebenbeſchäftigungen abzugeben. Es ſcheint, daß dem Jakob Peter mehr das Gedeihen ſeiner Kulturen als der Fortſchritt ſeiner Schüler am Herzen lag. Die Eltern waren einſichtig genug, zu erkennen, daß dies ein großer Nachteil für ihre Kleinen ſei und liefen Sturm. Auf beſonderes Anhalten von Dekan Fäſi hin waren Vogt und Räte am 30. Oktober 1648 verſammelt. Der Geiſtliche verlangte, es müſſe dem Schulmeiſter vorgeſtellt werden, es ſeien viele Klagen eingelaufen, „daß vil Chind nüt meh lehrind“. Auch des Kirchengeſanges wegen ſollte geholfen werden, damit man ſehe, wer vorſinge und den Takt ſchlage. Es ſeien auch Klagen vorhanden, daß viele Kinder oft während 2 oder 3 Tagen nicht „verhört“ würden, was aber vom Schulmeiſter beſtritten wurde. Beim Unterrichte verwendete Peter öfters Lehrſchüler, welchen zur Laſt gelegt wurde, ſie ließen ſich durch Gaben von Brot, Obſt und andern Sachen beſtechen und würden den Schenkenden beim Lehren und „Verhören“ durch die Finger ſehen. Der Schulmeiſter warf ein, wenn Kinder nichts lernten, ſo ſeien es die, welche von den Eltern wenig zur Schule geſchickt würden. Der Pfarrer nahm gegen ihn keine feindliche Stellung ein, im Gegenteil, er ſprach den bösartigen Vätern, nachdem er ſie verhört hatte, zu, daß ſie ſich der ſchädlichen Reden müßigen ſollten. Auch die Räte traten auf ſeine Seite und beſchloſſen: „Die, welche wieder während einer Woche die Schule nicht beſuchen, ſollen gleich am nächſten Montag vorgeſtellt und abgeſtraft werden. Die Schulordnung iſt

Digitized by Google

in der Gemeinde oder Kirche vorzulesen, damit kein Hausvater sich mit Unkenntnis derselben entschuldigen kann". Jakob Peter war seiner Lebtage stets ein geplagter Mann und brachte es nie auf einen grünen Zweig. Um das Maß des Unheils voll zu machen, fallirte sein Bruder Wilhelm, der Seiler, wodurch eine neue Schuldenlast auf seine schmalen Schultern geladen wurde und namentlich das Seckelamt eine bedeutende Summe an ihn zu fordern hatte. Im Schuldienste trat ihm sein Sohn Hans Peter hülfreich an die Seite 1661; dieser suchte auch sonst noch etwas zu verdienen. Er trug z. B. um 7 ß. einen Zins nach Zürich und fegte um 1 Pfund die Schulfenster u. s. w. Eine große Freude wurde dem Vater zu teil, als im Jahr 1666 die Räte ihm „zum guten Jahre" ein Psalmenbuch im Werte von 1½ Pfund schenkten; eine Besoldungsaufbesserung oder eine Badenschenke, wie sie den Geistlichen zu teil wurden, wäre ihm natürlich willkommener gewesen. Im Jahr 1670 war er noch in der Schule. Pfarrer, Vogt und Räte visitirten dieselbe, fanden gottlob alles wohl bestellt und empfahlen den beiden Schulmeistern (Vater und Sohn), auch fernerhin ihr Bestes zu tun. Es war dies auch sehr notwendig; denn die Schule zählte 119 Kinder. Den guten Willen, etwas zu leisten, hatte Jakob Peter schon noch, aber es fehlte ihm hiezu die Kraft. Er wurde krank und immer kränker. Zur Milderung seiner Leiden schickte ihm der Seckelmeister aus des Fleckens Keller in zwei Gaben je zwei Maß Wein. Im Jahr 1671 hatte er ausgelitten. Er hinterließ seinem Sohne nichts als Schulden und eine zahlreiche Schule.

Eine Pfarrstreitigkeit gab Veranlassung, daß wir über die Tätigkeit des Schulmeisters Hans Peter amtlichen Aufschluß haben. Nach dem Tode des Pfarrers Wonlich kam als Vikar ein Herr Blaser nach Elgg. Gegen ihn erhoben sich Klagen, und es entstanden Streitigkeiten, in die auch der Schulmeister verwickelt wurde. Bei dem Handel unterlief viel Eifer, so daß er zu den Ohren des Antistes Joh. Kasp. Waser gelangte. Dieser beauftragte seinen Schwager, den Pfarrer Hs. Ul. Philipp Ochsner in Wiesendangen, die Sache zu untersuchen. Mit Hülfe von Pfarrer Bühler in Schlatt berief Ochsner Vogt und Räte in Elgg zusammen und fragte sie mit Ernst, wie es mit ihrer Kirche und Schule bestellt sei; denn es seien beim Antistes gegen Schulmeister und Pfarrer Klagen eingelaufen. Hierüber verwunderten sich die Vorgesetzten des Fleckens, meinend, es sei niemand, der den Beiden etwas Arges nachreden könne, es wäre denn eine Maus, die alles benage, was zu ihr komme. Mit Hrn. Blaser sei man wohl zufrieden u. s. w. Ueber den Lehrer lautete der Bericht folgendermaßen: „Dem Schulmeister gaben die Räte auch das beste Zeugnis; er sei gar

Digitized by Google

fleißig, unverdrossen und erbaulich bei der Jugend. Wir (Ochsner und Bühler) haben auch darüber den Augenschein selber eingenommen, sind in die Schule gegangen und haben Vogt und Räte mit uns genommen. Wir examinirten die Kinder selber und fanden alles dergestalt, daß wir ihm seines Fleißes halber das beste Zeugnis geben können, und es ist nur zu wünschen, daß die Schulen allerorts so bestellt wären. Der Schulmeister hat in zwei Stuben 115 Kinder: In der einen Stube waren 30 Kinder, minderjährig und klein, die erst eingeführt werden in Tafeln, Namen- und Gebetbüchlein und Katechismus mit Buchstabiren, und denen liegt ob des Schulmeisters Sohn, ein Knabe von 21 Jahren, der gar fleißig mit ihnen ist. In der andern Stube waren 85 Kinder, lauter solche, die schon eingeführt sind, und die vom Schulmeister und wieder einem seiner Söhne von 24 Jahren unterrichtet werden im Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang und in den Fundamentalartikeln unseres christlichen Glaubens aus dem Katechismus, Fragestücklein, Testimonis u. s. w, und wir haben alles dergestalt gefunden, daß wir dem Herrn Antistes mit Freuden berichten können, daß in der Kirche und in der Schule nichts versäumt wird." Der Berichterstatter, Pfarrer Ochsner, gab den Angeklagten einige tröstende Thesen über die Injurie (Beschimpfung) und Verleumdung, in denen sogar der „Kaiser Chlodwig" angeführt wurde. Damit war natürlich das Unrecht, das dem Schulmeister und dem Pfarrer zugefügt worden, nicht gut gemacht. (Außerordentlicher Visitationsbericht vom 6. Februar 1673).

Im Jahr 1682 wurde Hans Peter vom allmächtigen Gott zu seinen göttlichen Gnaden abberufen. Da die Schule sehr groß war, konnte sie nicht lange verwaist gelassen werden. Schleunigst wurde Rat gehalten und beschlossen, den ältesten Söhnen des Verstorbenen, dem Hans Ulrich und Jakob Peter, den Unterricht anzuvertrauen; im Notfalle eilte der Bruder Wilhelm zu Hülfe. Sie bezogen die ganze Besoldung, doch mußten sie ihrer Mutter, so lange sie Gott in diesem zeitlichen Leben erhielt, aus dem Vermächtnis des sel. Hauptmanns Trachsler 3 Mütt Kernen, 2½ Mütt Haber und 10 Pfund Geld verabreichen. Die Brüder standen mitten im Leben der Bürgerschaft, gehörten der Schützengesellschaft an und waren zu den Feuerleitern eingeteilt. Bei der Neubesetzung der Schreiberstelle bewarben sich auf Anraten des Pfarrers hin Hans Ulrich Peter und Hs. Hegnauer, Schärer, zum „Ochsen", um dieselbe; es wurde aber Joachim Trachsler vorgezogen, worüber ein heftiger Streit entstand (1687). Im Jahr 1690 schickten die beiden Räte eine Abordnung an den Pfarrer Hs. Jakob Kramer, Kammerer, mit dem Bericht, die Bürgerschaft sei Willens, zum Schulmeister Hans Peter noch einen andern zu wählen. Wenn es ihm recht sei, wollten

Digitized by Google

sie in nächster Zeit das Geschäft vornehmen. Bei der Wahl kam es nun zu einem heftigen Streit, weil der Geistliche den Vorsitz führen wollte. Unverrichteter Sache gingen die Räte auseinander, schickten den Hauptmann Trachsler und den Untervogt Huber zum Landvogt Escher nach Kyburg, damit sie demselben beweisen könnten, Elgg habe mehr Rechte als ein umliegendes Dorf. Dieser gab ihnen den Rat, sich an den Dekan Bühler in Schlatt zu wenden, welcher in Person nach dem Flecken kam und es dahin brachte, daß der Pfarrer sich einer Vereinbarung unterwand, nach welcher Vogt und Räte im Beisein des Gerichtsherrn und des Geistlichen die Schulmeisterwahl vornehmen könnten; doch habe der Pfarrer die Befugnis, nach Zürich den Examinatoren zu berichten, es sei der neue Schulmeister als tauglich befunden worden. Zu diesem Handel hat die Seckelamtsrechnung von 1690 folgende Angaben: „Zu Schlatt bei dem Tächen, ausgegeben wegen des Schulmeisters: 4 Pfund. Ueber den Schulmeisterdienst, weil es so lange hat gewähret und alles sich nit hat wollen schicken, ist Kosten darüber ergangen und verzehrt 19 Pfund 11 ß." Am 13. Hornung 1691 wurde dann David Stadelmann einstimmig als Schulmeister gewählt mit dem Bedeuten, er habe in der obern Schulstube die Kinder mit Fleiß zu unterrichten und zur Gottesfurcht anzuhalten. Der alte Schulmeister Hans Peter bekam die untere Schulstube. In der Kirche mußte der neue Lehrer in den Stuhl des verstorbenen stehen, damit er mit dem alten die Kinder wohl beaufsichtigen könne. In der Besoldung hatte das Alter einen Vorteil. Schon im folgenden Jahre wurde der neue Schulmeister durch den Tod aus seinem Wirken gerissen und an seine Stelle trat sein Bruder Hans Stadelmann 1692. Am 19. Sept. 1691 war nach erfolgter Umfrage des Gerichtsherrn einhellig Hans Ulrich Peter zu einem Schulmeister gesetzt worden mit der Bedingung, er habe mit Stadelmann an den 3 Mütt Kernen für den Vorsängerdienst gleiches Anrecht. Der Tod hielt damals reiche Ernte unter dem Schulmeistervolke der Gemeinde: Im Jahr 1697 mußte der Rat Hans Ulrichs Waislein versorgen.

Am 23. Juni 1711 zeigte der Pfarrer den Räten an, es seien von den Bürgern der Schule wegen Klagen eingelaufen. Die Kinder wollten nicht mehr in den Unterricht gehen; der Lehrer Wilhelm Peter, der früher lange Zeit in Schneit gewesen und 1697 nach Elgg gekommen war, sei zu streng; wegen seines hohen Alters könne er nicht mehr recht reden, und viele Schüler verständen ihn fast kein Wort. Der alte Mann wurde nun aufgefordert, seinen Dienst freiwillig Vogt und Rät in den Schoß zu werfen oder „ob er etwan den Gewalt wolle regieren lassen?" Der zitternde Greis wäre froh gewesen, wenn er bis an seines Lebens

Digitized by Google

Ende hätte im Amte bleiben dürfen, doch sei er, bemerkte er, zufrieden, wenn man ihm einen kleinen Nachgenuß gewähre, er habe den Waisen des Ulrich Peter auch einen Teil seines Einkommens abtreten müssen. Die Bitte wurde gewährt, die Abdankung angenommen und zugleich bestimmt, es hätten die beiden Schulmeister, die doch selber nicht genug Lohn hatten, dem alten Manne, damit er leben könne, 3 Mütt Kernen abzutreten. Im Fernern wurde beschlossen, nach der Abdankung eines Schulmeisters dürfe ein solches Abkommen nicht mehr stattfinden. So wurden verwaiste Schulmeisterkinder und alte, des Schuldienstes nicht mehr fähige Lehrer, auf Kosten des Schuleinkommens vor dem Hungertode geschützt.

Bald darauf mußte der Weibel in dem Rathaus zum ersten, zweiten und zum dritten Male ausrufen, wer den Schuldienst in der obern Stube übernehmen wolle, der solle sich bei den Herren Räten anmelden. Es bewarb sich um die Stelle Kaspar Peter, der lange an der Schule in Schneit gewirkt hatte. Er wurde einhellig gewählt und ermuntert, mit seinem Kollegen Hans Stadelmann gut auszukommen. Zugleich hielten die Räte für notwendig, die Besoldung zu reguliren. Beide Schulmeister erhielten für die Winterschule 9 Mütt 3 Viertel Kernen, 9 Mütt Haber und 29 Pfund Geld. Für den Vorgesang: 3 Mütt Kernen und 1 Pfund von der Kirche. Für die Sommerschule: 3 Mütt Kernen 3 Mütt Haber. Während des Sommers war nur ein Lehrer in Tätigkeit; deshalb mußte die letztgenannte Schule von den beiden Kollegen abwechselnd übernommen werden 1711. Im gleichen Jahre wurde Kaspar Peter für den verstorbenen Kelhofer Heinrich Oehninger in den Großen Rat gewählt.

Als im Jahr 1726 Kaspar Peter das Zeitliche gesegnet hatte, rief der Weibel wieder seine Stelle aus, worauf sich Hans Ulrich Peter und Kaspar Stadelmann anmeldeten. Mit 4 gegen 3 Stimmen ging der Erste aus der Wahl hervor. Hiebei erhalten wir auch Kenntnis davon, daß damals schon eine Nachtschule vorhanden war. Es wurde kund getan, wer dieselbe besuchen wolle, könne dies am Montag, Mittwoch und Freitag gegen Erlegung eines wöchentlichen Schulgeldes von einem Schilling tun. Falle es dem alten Hans Stadelmann zu schwer, diesen Unterricht zu erteilen, so möge der vorgenannte Kaspar Stadelmann aushelfen.

Der Schulmeister Hans Stadelmann mußte auch noch in der Schule wirken, als er schon mit einem Beine im Grabe war; denn Vermögen hatte er sich mit seiner magern Besoldung nicht erwerben können und der Armenunterstützung wollte er nicht anheimfallen. Manchem Kollegen hatte er den Grabgesang angestimmt. Nun trat auch er, nachdem er im Flecken während 48 Jahren im Schuldienste gestanden, die große Reise ins Jenseits

Digitized by Google

an. Am 22. April 1740 waren die Räte im Beisein vom Gerichtsherrn Werdmüller und Pfarrer Wirz versammelt und wählten, weil Andreas Spiller „still gestanden", mit Einmut den vorgenannten Kaspar Stadelmann, Lehrer in Schneit, zu einem Schulmeister im Flecken in der obern Stube und sprachen ihm zu, er möchte sich eines guten Handels und treuer Arbeit befleißen und sich dem guten Rate der hochgeehrten Herrn unterwerfen, was zu halten er auch geziemend versprach. Leider war es ihm nicht vergönnt, lange Zeit die Leuchte und das Vorbild der Elgger Jugend zu sein. Im Jahr 1744 sank er in die kühle Erde und wurde ersetzt durch Andreas Spiller, Schulmeister in Schneit, welcher, um den Flecken von der Armenunterstützung zu entlasten, der Mutter des Verstorbenen für so lange, als sie lebte, jährlich 1 Mütt Kernen geben mußte; der Sohn desselben hatte sich bei der Sommerschule zu betätigen. Aus dem bisher Angeführten ist auch leicht ersichtlich, welcher Art die Bildung der Lehrer jener Zeit war. Der Sohn half dem Vater in der Schule als Lehrschüler und guckte ihm nach Jahr und Tag seine Künste ab; dann kam er nach Schneit auf die Hochschule, um da seine Künste zu probiren, und wurde dann, wenn der Knochenmann eine Stelle frei gemacht hatte, nach dem Flecken berufen. Wir müssen uns deshalb nicht verwundern, daß die Lehrer- und Schulbildung auf schlimmen Füßen stand; nichts als steife Abrichterei und elendes Maulwerk (Auswendiglernen). Wie viel besser war die Bildung des Schulmeisters vor der Reformation! Welch' hohe geachtete Stellung nahm er deshalb ein! Jetzt war er zum gehorsamen, untertänigen Kirchendiener herabgesunken.

Im Jahr 1757 läutete das Sterbeglöcklein für Andreas Spiller. An seine Stelle kam Hs. Heinrich Stadelmann, gewesener Schulmeister im Schneit. (8. Dez.) Der Sohn des Verstorbenen mußte bis zum Austritt des neuen Lehrers (20. Febr. 1758) in Elgg die Schule versehen. Die Hinterlassenen hatten noch einen Viertel der Besoldung als Nachgenuß, woran der neue Schulmeister aus seinem Einkommen auch einen Beitrag leisten mußte. Für Elgg war dies eine sehr wohlfeile Art, das hungernde Schulmeistervolk zu versorgen. Mit der Befähigung zum Lehramt muß es bei Stadelmann etwas mangelhaft ausgesehen haben; denn der Rat legte ihm auf, nach dem Schluß der Winterschule habe er sich ein paar Wochen lang bei einem andern Schulmeister unterrichten zu lassen. „Got Gebe ihm gnad solchen Schuldienst in guter gesundheit zu versehen in allen treuwen, daß die Jugent in der Forcht und Vermanung des Herrn Könne ufferzogen und under Richtet werden", heißt es im Ratsbuch.

Leider konnte Stadelmann die neuen Kenntnisse, welche er auf der

Digitized by Google

Schnellbleiche hatte erwerben müſſen, nicht lange in der Schule verweilen; denn er wurde im Jahre 1759 in die ewige Freude und Seligkeit verſetzt. Es war ſomit ſchon wieder eine neue Beſetzung notwendig, welche am 14. Mai gl. J. in Anweſenheit vom Gerichtsherrn und vom Kammerer Manz vollzogen wurde. Die Wahl fiel auf Johannes Zinggeler, Schulmeiſter im Schneit, welcher mit einem pfarrherrlichen Segensſpruch das Amt in der oberen Stube antrat. Im Jahr 1762 erloſch auch das Lebenslicht des Lehrers der unteren Stube, des Hs. Ulrich Peter, welcher da während 36 Jahren gewirkt hatte. Um die verwaiste Stelle bewarb ſich ſein Sohn Kaſpar Peter; aber er wurde verdrängt durch Chriſtoph Peter, Strumpfweber in Elgg, der früher auch ſchon Schulmeiſter in Schneit geweſen war.

Nachdem für den vorgenannten Johannes Zinggeler das letzte Stündlein geſchlagen hatte, meldeten ſich für die obere Stube Kaſpar Peter, geboren den 1. Jan. 1727, des frühern Schulmeiſters Sohn, der auch im Schneit ſeine Kunſt ausgeübt hatte; ferner Hans Stadelmann, Zollers und Heinrich Stadelmann, des Hirten Sohn. Mit Mehrheit wurde der Erſte erkoren, aber nur für ein Jahr, und dabei die Hoffnung ausgeſprochen, er werde es ſich angelegen ſein laſſen, die Jugend im Buchſtabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten, damit man ihn nach dieſer Friſt weiters beſtätigen könne (1778). Die Bildung der Lehrer ſank immer mehr. Um dieſe Zeit führte man in Elgg die Repetirſchule ein. Der Unterricht wurde am Sonntag nach dem Geſang von den beiden Petern erteilt, und ihnen hiefür auf Anſuchen des Vikars Heidegger 10 Pfd. Geld aus der Procurey bewilligt (1779); dagegen erhielten ſie den Befehl, Tag- und Nachtwachtdienſte zu verrichten, denn der Kaſpar habe einen Tochtermann und der Chriſtoffel 2 Söhne. Die beiden Schulmeiſter hatten 335 gewöhnliche Schüler und Repetirſchüler zu bewachen und im Zaume zu halten; das war doch gewiß Arbeit genug, ſo daß man ihnen den andern Wachtdienſt ſchon hätte ſchenken können (1785).

Im Jahr 1788 mußte Chriſtoph Peter wegen Krankheit und Altersbeſchwerden den Schuldienſt aufgeben. Da er ſeines Amtes zur Zufriedenheit der Obern gewartet hatte, erhielt er von ihnen ein Dankſchreiben; eine Altersverſorgung wäre ihm ſicher willkommener geweſen. Bei der Wahl eines Schulmeiſters gaben nicht das Wiſſen und das Lehrtalent den Ausſchlag, ſondern vor allem eine ſchöne Handſchrift. An die erledigte Stelle meldeten ſich Hs. Jb. Stadelmann, Zollers, Heinrich Stadelmann, Webers und Hs. Jakob Buloth, a. Weibels Sohn, welche Schriftproben einliefern mußten, wobei die des erſtgenannten nicht als genügend gefunden wurden. Der Pfarrer

Digitized by Google

riet ihm, seine Anmeldung zurückzuziehen, was er auch gehorsamlich tat. Mit Stichentscheid des Vogtes wurde Hans Jakob Buloth, geboren den 4. April 1762, gewählt. Große Aufmerksamkeit schenkte die Behörde stets dem Schulgesang in der Kirche. Bei der großen Zahl der Singenden war die Leitung desselben eine schwierige, aufreibende Arbeit; deshalb wurde gestattet, zwei Helfer herbeizuziehen, nämlich Hs. Jb. Stadelmann, Gesangsweibel und Hs. Ulrich Peter, der Sohn des Schulmeisters Kaspar Peter. Da diese auch um das tägliche Brot mitsangen, wurde aus dem „Kirchensäckli" eine Lohnaufbesserung von 4 Pfd. Geld für die Schulmeister bestimmt. Bei der großen Schülerzahl war es unmöglich, daß die zwei Schulmonarchen einen individuellen, fruchtbringenden Unterricht erteilen konnten. Nur die Begabten lernten etwas, die Schwachen verblieben in ihrer Unwissenheit und vertrieben sich mit allerlei Schabernak die Schulzeit. Es muß anerkannt werden, daß die Leiter des Schulwesens, die Geistlichen, diesen Uebelstand erkannten und auf Beseitigung desselben drangen. Im Jahr 1791 wurde auf Anregung von Pfarrer Kramer hin in der Ratsversammlung der Antrag gestellt, einen dritten Schulmeister herbeizuziehen; aber er wurde mit folgender tiefgehenden Begründung einhellig verworfen: „Seit undenklichen Zeiten sind in Elgg die Kinder in zwei Stuben im Lesen, Beten, Singen, Schreiben und Rechnen unterrichtet worden; das genügt für den Flecken. Wenn es auch zu glauben ist, daß die Schule sich in etwelchem Verfall befindet, so ist dies nicht zwingend, einen dritten Lehrer anzustellen. Die beiden Angestellten sollen tun, was in ihren Pflichten liegt und was zur Ehre Gottes und der Wohlfahrt der Jugend erforderlich ist." Wenn ein Lehrer erkrankte, so mußte die Schule rasch den Krebsgang gehen. Doch war der Rat so weit fortgeschritten, daß er die Schmerzen nicht mehr mit Wein, sondern mit Geld zu versüßen suchte. Als Buloth im Jahr 1793 das Bett hüten mußte, erhielt er vom Pfarrer jede Woche einen Gulden, welche Ausgabe von der Kirche, vom Kirchensäckeli und vom Spital bestritten wurde. Begüterte Eltern bemerkten mit großem Mißfallen, daß es mit der Schule rückwärts ging, hielten ihre Kinder vom Schulbesuche ab und ließen sie durch Privatlehrer unterweisen. Wegen des Verlustes des anlangenden Schulgeldes waren die Schulmeister damit nicht einverstanden. Im Jahr 1795 beklagte sich Kaspar Peter für sich und seinen Kollegen Jakob Buloth, Ochsenwirt Trachsler habe einen Schulmeister von Schneit angestellt, welcher in seinem Hause seine und andere Kinder à parte unterrichten müsse, was gegen die Schulordnung sei. Einmütig wurde entschieden, dies dem Pfarrer anzuzeigen und dem Trachsler zu verbieten, fremde Kinder aufzunehmen.

Digitized by Google

Pfarrer Kramer, dem das Schulwesen sehr am Herzen lag, führte, wie er dies schon mehrmals getan hatte, im Jahr 1796 neuerdings Klage wegen des Verfalls der Schule und des Gesangsunterrichtes. An der Gemeindeversammlung vom 28. März folgenden Jahres stellte er Räten und Bürgern mit eifrigen Worten die Notwendigkeit der Einführung einer bessern Schuleinrichtung vor Augen und verlangte die Anstellung eines dritten Lehrers. Es half nichts: es blieb beim Alten.

II. Schulfächer und Schulordnung.

Die Unterrichtsgegenstände waren nach der Reformation überall dieselben. Auf Lesen und Auswendiglernen wurde das Hauptgewicht gelegt. Im Schreiben beschränkte man sich auf das mechanische Nachmalen der Buchstabenformen. Der Rechenunterricht lag im Argen. Das Kopfrechnen wurde mehr geübt als das Tafelrechnen. Sehr oft waren die Lehrer in der Multiplikation und Division selbst nicht zu Hause. Beim Schreiben der Ziffern bediente man sich der römischen Zahlzeichen mit etwelcher Vereinfachung z. B. 431½ = cccc xxx ij. Brüche mit großen Nennern wurden mit Worten geschrieben. Für den Religionsunterricht verwendete man die meiste Zeit, wie dies aus folgender Notiz aus einem Ratsbuche hervorgeht: „vnd söllend wir beid Schulmeister einandern hälffen die Schul biß zu Osteren versehen mit vfwarten der Jugent Im Examinieren dess gebätts vnd im Catechismi. Auch mit dem Rammenbüchli vnd sunst für schryben. Auch zur Zucht im Kilchgang Und also sy zur Gottesforcht vnd erbarkeit vermannen vnd halten." (1624.)

Im 16. Jahrhundert wurde nur im Winter Schule gehalten. Die Schule stand im Dienste und unter der Obhut der Kirche; eine Schulverbesserung konnte somit nur von der Geistlichkeit ausgehen. Eine neue Ordnung für die Landschulen, sehr wahrscheinlich eine Arbeit des Antistes Breitinger, erhielt nach Dr. O. Hunziker im Jahr 1637 die obrigkeitliche Genehmigung und wurde 1658 erweitert. Das Lesen war der Anfang und das Ende des Unterrichtes. Nach der Lesefertigkeit wurden die Schüler in drei Klassen eingeteilt. Der Lesestoff war religiösen Inhaltes und wurde mechanisch auswendig gelernt. Zu den Unterrichtsfächern gehörten ferner Schreiben, Rechnen, Singen. Wurde nur während des Winters Schule gehalten, so dauerte die tägliche Unterrichtszeit sechs Stunden; war die Sommerschule eingeführt, konnte sie auf fünf Stunden reduzirt werden. Die Samstage des Winters dienten ausschließlich den religiösen Uebungen. Wo keine Sommerschule vorhanden war, sollten zur schönen Jahreszeit alle

Digitized by Google

Samstage die Schüler sich einfinden, um das zu repetiren, was sie im Winter gelernt hatten. Zum Besuche des Morgengottesdienstes waren Lehrer und Schüler verpflichtet. Zur Weiterbildung war der ältern Jugend der Besuch der Nachtschulen empfohlen. Viele Gemeinden hatten keine Schulhäuser, nicht einmal besondere Schulstuben. In der kalten Jahreszeit hatte jedes Schulkind täglich ein Scheit zu bringen. Jedes Jahr mußte ein Examen abgehalten werden. Die Schulmeister hatten vor der obersten kirchlichen Behörde eine Prüfung zu bestehen. Diese neue Schulordnung war gut gemeint; ihr Erfolg hing aber von der bezüglichen Tätigkeit der Geistlichen ab. Sehen wir welche Früchte sie in Elgg getragen hat.

Auf Gutheißen des Landvogtes Grebel führten Pfarrer Fäsi, Vogt und Räte die Sommerschule ein (1638). Der Schulmeister Jakob Peter begann mit dem Unterrichte am 30. April. Zur Zeit der Getreideernte machte er drei Wochen Ferien und ermahnte die Kinder, immerhin am Sonntag Schule und Kinderlehre fleißig zu besuchen. Im September gab es abermals 8 Tage Ferien. Der Unterricht dauerte vormittags von 7 - 10 Uhr und nachmittags von 12—3 Uhr. Als Lohn bekam der Schulmeister von den Aemtern und den Schülern die gleichen Beiträge wie im Winter. Die meisten ältern Schüler blieben dem Sommerunterrichte, der sich auf Singen und Kirchliches beschränkte, fern; auch von den Kleinen nahmen nicht alle daran teil.

Die Examen wurden erstlich zur Neujahrszeit abgehalten. Gerichtsherr, Pfarrer, Vogt und Räte visitirten gewöhnlich einmal, später sogar zweimal während des Jahres die Schule. Natürlich durfte auch der Weibel nicht fehlen; denn der war überall dabei, wo es auf des Fleckens Kosten etwas zu zehren gab. Und wenn die Herren Räte einen ganzen Tag dem Gedächtniskram auch nur einigermaßen aufmerksam zugehört, hatten sie einen ausreichenden Schmaus wohl verdient. Ueber die Schulessen geben uns die Seckelamtsrechnungen reichlich Kunde.; z. B. 1679: „Die Schule visitirt: 16 Pfd. 12 ß.; das andere Mal: 19 Pfd. 15 ß." Später verband man das Angenehme mit dem Nützlichen und setzte den Herren für ihre große Arbeit bei den Schulprüfungen eine klingende Entschädigung im Betrage von 16 ß. per Person fest, wobei natürlich der Gemeindetrunk nicht wegbleiben durfte. Im Jahr 1703 erhielten die 10 visitirenden Herren 8 Pfd. Geld und einen Eimer Wein und das zugehörige Quantum Brot. Später wurde das Examen in das Frühjahr verlegt, z. B. 1784 am 29. März: Belohnung für den Pfarrer: 1 Pfd. 12 ß., für Vogt, Räte, Schulmeister und Weibel à 16 ß. = 6 Pfd. 8 ß. Die Zehrung machte 9 Pfd. und 18 Maß Wein und des Weibels Frau bekam auch noch 1 Pfd. Brot und

Digitized by Google

1 Maß Wein. Das Schönste bei diesen Schulfeierlichkeiten war, daß die Jugend nicht leer ausging. In der Seckelamtsrechnung von 1543 heißt es: „Als die Schüler gesungen, gab man ihnen zum guten Jahr 1 Pfd. Geld." 1662: „Wie man den Schulkindern das Neujahr gegeben, brauchten die Vorsteher 14 ß. und 14 Maß Wein." So bildete sich der schöne Brauch, daß den Schülern nach dem Tage voll Angst und Beklemmung auch eine Freude zu teil werden müsse. Alljährlich erhielten sie am Examen einen Mütt Kernen, der zu Brötchen (Muttschällen) verbacken war. Z. B. 1669: „Den beiden Bäckern, um den Schulkindern die Helsen zu backen: 5 Pfd. 11 ß." Da aus den frühern Jahrhunderten die Schülerrodel nicht mehr vorhanden sind, gibt uns die Zahl der Weggen trefflichen Aufschluß über die Frequenz der Schule. Ueber die Resultate der Prüfungen sind noch mehrere pfarramtliche Berichte vorhanden, welche uns in manchen Dingen neue Auskunft über das frühere Schulwesen erteilen. Z. B. aus dem Jahr 1639; „Am 25. Januar wurde mit Gutheißen des Gerichtsherrn Sulzer im Beisein von Vogt Wyßhaupt, Statthalter Peter, Seckelmeister Hrch. Trachsler, Meister Ulrich Buloth, Meister Jakob Büchi und Schreiber Huber vom Schulmeister Jakob Peter und mir (dem Geistlichen) ein Examen, zu dem 124 Kinder zitirt worden, abgehalten, und nach vollendeter Prüfung den letztern zum Lob ihres Fleißes mitgeteilt: 39 Knaben und Töchterlein, welche alle über den Katechismus und Testament ihren Teil erlernt hatten und schreiben konnten, erhielten je einen Batzen und eine behemschwertige Mutschellen. 66 jüngere Schüler, welche in „Catesmo", in Briefen und Namenbüchli oder Täfeli sind, je einen Schilling und vorgenannten Weggen. Etliche jüngere Schüler bekamen ein Mutschellen." Aus dem Jahr 1663: „Am 16. Dezember haben Pfarrer Wonlich, Vogt und Räte zu „Ellgöuw" die Schule visitirt, die Schriften der Jugend und die Vorschriften der Schulmeister genau untersucht und die Kinder im Lesen examinirt; zugleich wurde Umfrage gehalten, ob der Schulmeister seine Pflicht erfülle, und ob man Klagen gegen ihn zu führen habe, „worauf etwas wenigs eröffnet wurde." Dies wurde dem Lehrer vorgestellt und anderes untersagt und ihm befohlen, die Schüler im Lesen, Schreiben, Gebet und was dazu gehört, fleißig zu unterrichten, was er auch, so viel ihm Gott Gnade gebe, versprochen hat." Zum Schlusse wurde auch die Jugend zum Gehorsam gegen Lehrer und Pfarrer und zu einem frommen, gottesfürchtigen Wandel ermahnt und hernach 160 „mutschällen", jede 3 Vierling schwer, ausgeteilt. Den Kernen hatte die Procurey geliefert.

Schon zur Zeit der Reformation befand sich in der Nähe der Kirche ein kleines Schulhaus; andernorts übergab man einem schreibkundigen

Digitized by Google

Handwerker, der eine große Stube hatte, das Schulmeisteramt. Daß Elgg ein besonderes, für den Schulunterricht bestimmtes Gebäude hatte, geht aus folgenden Eintragungen der Seckelamtsrechnungen hervor: 1566: „es wurden in der Schule Fenster, Tilli und Täffer gemacht. Im Jahr 1588 fiel das Storchennest von der Kirche auf das Schuldach und zerschlug viele Ziegel, worauf der Stadtbaumeister die nötige Reparatur vornehmen und den Sitz der Zugvögel wieder aufrichten ließ. Das Gleiche geschah in den Jahren 1629 und 1656. Das Häuschen, das sehr wahrscheinlich noch aus frühern Jahrhunderten herstammte, scheint baufällig geworden zu sein; denn im Jahr 1597 wurde eine Neubaute ausgeführt: „Vogt Zinggeler und Anthoni Schwytzer als verordnete Baumeister legten Rechnung ab über den neuen Bau der Schule." Ein Schulgut war noch nicht ausgeschieden; die Baukosten und Reparaturen wurden vom Seckelamt bestritten, welches auch Brennholz aus den Gemeindewaldungen herbeiführen ließ. Z. B.: „Im Jahr 1651 habe ich in der Schule in beiden Stuben und auf beiden Gängen 54 Scheiben eingesetzt, welche 2 Pfd. 14 ß. kosteten und dazu auch für 5 ß. Blei gebraucht. (Runde Scheiben.) Im Jahr 1668 wurde auch das „Kopfhüsli" in der Schule reparirt. Natürlich darf dieses Schulhaus den Prachtbauten unserer Tage nicht zur Seite gestellt werden.

Der Gerichtsherr Salis beklagte sich in Zürich über den schlechten Stand der Schule in Elgg, worauf Pfarrer Wonlich von Antistes Kaspar Waser aufgefordert wurde, in Sachen einen genauen Bericht einzusenden. Der streitbare Geistliche gehorchte dem Befehle, allerlei Seitenhiebe austeilend, weshalb das Aktenstück hochinteressant ist. Wir entnehmen demselben Folgendes: Das Schulhaus könnte ein Wohnhaus sein, wenn man viel daran verbauen würde. Des Schulmeisters ältester Sohn besitzt darin ein geringes Kämmerlein und ein „schlüpflin". Der alte Schulmeister Hans Peter ist 52 Jahr alt, hat 12 „lebendige" Kinder und ist über 30 Jahre mit seinen Söhnen hier tätig und der Schule mit Fleiß vorgestanden. Vogt und Räte haben fleißig mit mir die Examen vorgenommen. Die Zahl der Schüler beläuft sich im Winterquartal auf ungefähr 140; zu dieser Zeit müssen des Schulmeisters Söhne mitunterrichten. Im Sommer ist der Schulbesuch so gering, daß die Kinder in einer Stube genug Platz haben. Die Besoldung des Lehrers scheint bedeutend zu sein, besteht aber aus schlechten Zinsfrüchten, nämlich aus 12 Mütt Kernen und 14 Mütt Haber und 19 Pfd. Geld. Am Sonntag hat er zwischen den beiden Predigten und auch in der Woche den Gesang zu leiten, wofür er auch noch 3 Mütt Kernen erhält; ebenso von jedem Kinde zu jeder Fronfasten einen Batzen. Dafür sind er und seine Söhne zu Sommers- und Winterszeit hart ange-

ſpannt; Vogt und Räte ſind mit ihren Leiſtungen zufrieden. Die Schule ſteht gegenwärtig in Flor und wird hoffentlich noch mehr zur Blüte gelangen. Es geht nicht, aus der Schule zwei Abteilungen zu machen; denn ſonſt würden zwiſchen den beiden Schulmeiſtern und den Eltern, die Kinder in den Unterricht ſchicken, Streit entſtehen. Die Einen würden dieſen Lehrer vorziehen, die Andern den zweiten, ſo wäre ein ſteter Wechſel der Schüler, und der Pfarrer hätte nie Ruhe. Es iſt befremdend, daß Herr Salis ſich beſchwert, es werde hier etwas in der Schule verſäumt, indeſſen er ſich mit den Kirchenſachen gar nicht beladet. Warum wachet er nicht über Folgendes: Im Schloß iſt eine papiſtiſche Haushaltung, und dabei ſind abgefallene, böſe Menſchen. Ein welſcher Student, der zum Predigtamt noch nicht zugelaſſen worden, muß ſtets nach dem Gottesdienſte des Pfarrers predigen. Salis gibt das Kirchenalmoſen nicht. Weder er noch ſeine Dienſt- und Werkleute, deren es etwa dreißig ſind, beſuchen weder die Wochen- und Kinderpredigten noch die öffentlichen Gebete. Ich erſuche die gnädigen Herren, da ich nur eine Null bin, mich der Schuldinge zu entlaſſen oder eine genaue Inſtruktion zu geben." (4. Dez. 1672). Wir ſehen hieraus, der Pfarrherr ließ ſich nicht im Barte kratzen, kehrte den Spieß um und hielt dem Gerichtsherrn ſein langes Sündenregiſter vor. Der Handel blieb ohne weitere Folgen.

Im 18. Jahrhundert ſchenkten die gnädigen Herren in Zürich dem Schulweſen der Landſchaft erneute Aufmerkſamkeit. Als Beleg hiefür mag aus der Predikanten-Ordnung vom Jahr 1758 die Anleitung dienen, welche „von der Beſtellung der Schulmeiſter und der Beſuchung der Schulen" redet. „Die Schulen dienen beſonders dazu, die liebe Jugend zu allen Zeiten zum Guten anzuleiten; deshalb befehlen wir unſern Predigern zu Stadt und Land, auf dieſelben beſtändig eine treue Aufſicht zu halten und ſich höchſt angelegen ſein zu laſſen, fromme, gut beleumdete, geſchickte und arbeitſame Perſonen zu Schulmeiſtern vorzuſchlagen. Nach unſern Schulordnungen ſoll das Examen und die Wahl derſelben von den verordneten Examinatoren vorgenommen werden. Es ſollen die Pfarrer die Schule an dem Orte, wo ſie wohnen, wöchentlich wenigſtens einmal, in den Nebenorten, ſo viel es ihre Geſchäfte zulaſſen, zu verſchiedenen Zeiten fleißig beſuchen, da verweilen, die Kinder je nach ihrem Verhalten ermahnen oder rühmen und darauf achten, was für Briefe, Bücher oder Schriften ſie vor ſich haben, damit nichts unter die Jugend kommt, was ſie ärgert und verſchlimmert. Der Pfarrer ſoll auch darauf halten, daß die Vorgeſetzten der Gemeinden die Schulen ebenfalls beſuchen. Es dient den Schulmeiſtern und den Kindern zu einem beſondern Triebe, wenn alljährlich zu gelegener

Digitized by Google

Zeit in Gegenwart des Pfarrers und der Behörden ein Examen abgehalten wird."

In Zürich war man in aufgeklärten Kreisen überzeugt, daß es mit dem Volksschulwesen auf dem Lande sehr übel bestellt sei. Auf Anregung des Antistes Ulrich hin, der in religiöser Beziehung einer freiern Richtung zugetan war als seine Vorgänger, schickte die „moralische Gesellschaft" in der Hauptstadt an alle Landgeistliche 81 Fragen, die auf die Schule Bezug hatten, und ersuchte sie, dieselben eingehend zu beantworten. Der Pfarrer in Elgg, Ludwig Manz, kam dieser Aufforderung nach (Frühjahr 1772), und seinem Berichte verdanken wir es, daß wir aus dem 18. Jahrhundert über das Elgger Schulwesen ein einläßliches Bild besitzen. Wir geben hiemit dem Schuldirektor der Kirchgemeinde in manchen Stellen unverkürzt das Wort.

A. Aeußere Einrichtung des Schulwesens: a. Anzahl der Schulen und Schulkinder (19 Fragen): „In der Pfarrei Elgg sind dato 8 Schulen. Bei der einen im Flecken ist Schulmeister Joh. Zinggeler, geb. den 23. Sept. 1714; hat diesen Winter gehabt 58 Schüler: 36 Knaben und 22 Mägdlein; bei der andern Christoph Peter, geb. den 15. Okt. 1720. Schülerzahl: 69; 32 Knaben und 37 Mädchen. Die Anzahl der schulbesuchenden Kinder war diesen Winter sehr ungleich, weil an einigen Orten die Pocken, an andern Husten, Halsweh u. s. w. grassirten. Kinder auf entlegenen Höfen wie Hüttstall, Geretsweil, Stoß, zur Schule Huggenberg gehörend, so auch Scheumberg und Steig zu Hofstetten, werden zur Winterszeit bei rauher Witterung, da die Wege tief verschneit sind, öfters am Schulbesuch verhindert. Fremde Dienstkinder und „Männbuben" werden im Winter nicht angestellt.

b. Zeit, so auf die Schule verwendet wird: Die Kinder werden gewöhnlich von dem 4. und 5. Jahre an bis in das 12. Jahr, selten darüber zur Schule geschickt. Würde es gänzlich der Willkür der Eltern überlassen, so kämen die meisten zu früh in die Schule und würden wiederum zu früh daraus genommen. Die Sommerschule wird im Flecken in einer Schule gehalten, worin beide Schulmeister jährlich alteriren. Sie wird etwa von dem 3. Teil, selten von der Hälfte der Kinder besucht. Im Heuet, zur Ernte, im Herbst sind Ferien, so lange jedes Geschäft dauert. Die Winterschule beginnt mit Martini und dauert bis Ende März. Saumselige Eltern werden nach Beschaffenheit entweder vom Pfarrer allein oder mit Zuzug von Stillständern und Vorgesetzten zur Erstattung ihrer Pflichten angehalten.

c. Aeußerliche Umstände der Schulmeister in verschie-

Digitized by Google

denen Absichten: Es sind bei beiden Schulmeistern im Flecken Umstände und Besoldung so, daß sie sich ganz und gar der Schule widmen können. Schulmeister Zinggeler treibt kein Handwerk; Peter ist ein Strumpfweber, treibt aber das Handwerk nur, wenn er mit der Schule nichts zu tun hat. Jeder bezieht vom Flecken als fixe Besoldung für die Winterschule: 4 Mütt 2 Viertel 2 Vierling Kernen, ebenso viel Haber, 4 fl. 30 ß. an Geld und von jedem Kind fronfastentlich 1 Batzen; auch hat jeder von der Kirche für den Vorgesang 1 Mütt 2 Viertel Kernen, und der an der Sommerschule: 3 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 5 fl. an Geld und von jedem Kind zu Fronfasten 1 Batzen. In allen Schulen wird der Schullohn für arme Kinder aus dem Säckligut bezahlt. Das Schulhaus des Fleckens hat 2 Stuben; die obere und kleinere ist zu einer Wohnung eingerichtet und wird dermalen von Zinggeler benutzt; die untere und größere ist ohne Wohnung und nur für den Unterricht eingerichtet.

d. Nachtschulen: Auf an mich gerichtetes Ansuchen hin wollte ich vor einigen Jahren die Nachtschule im Flecken gestatten; aber die Einrichtung, daß wöchentlich zwei Tage für die Knaben und zwei Tage für die Töchter sollten bestimmt sein, wollte den wenigsten jungen Leuten gefallen. (Sie wären lieber beisammen gewesen!)

B. Innere Einrichtung des Schulwesens: a. Charakter der Schulmeister: Alle Schulmeister befleißen sich, so viel aus ihren äußerlichen Handlungen geurteilt werden kann, eines solchen ehrbaren Wandels, daß ihnen mit Grund nichts Böses nachgeredet werden kann. Alle stehen bei ihren Gemeinden und Kindern in guter Achtung. In den Fähigkeiten aber ist unter ihnen ein merklicher Unterschied.

b. Schulverrichtungen (Lehrplan, Lehrgang und Methodik: 30 Fragen): Die Kinder wissen allezeit, wann die Schule anfängt, was sie lernen müssen, und es hat sich die Wahl der Aufgaben nach den Fähigkeiten zu richten; es muß auch das Maß der Zeit, das auf jedes Fach verwendet wird, genau innegehalten werden. Wenn nicht allzu junge Kinder, mit denen oft ein ganzer Winter zugebracht werden muß, ohne daß sie die Namen recht kennen lernen, zur Schule geschickt werden, so wird das Buchstabieren in einem Winter zustande gebracht. Die Schulmeister haben dabei Achtung zu geben, daß die Schüler einen deutlichen Begriff von dem Unterschied der Vokale und Consonanten bekommen und was jeder Silbe zugeteilt werden muß. Im Buchstabieren, Lesen und Aussprechen wird die Richtigkeit von mir (Pfarrer Manz) bei den Schulmeistern (!) und Kindern beharrlich betrieben. Schulbücher sind: Namenbüchlein, Kleiner und Großer Lehrmeister, Zeugnussenbuch, Psalter, Psalmenbuch, Testament, und hiezu

Digitized by Google

ſind dieſen Winter noch gekommen die von der löbl. „Phyſikaliſchen Geſellſchaft“ durch den Druck gemein gemachten Piecen. Den Kindern werden auch etwa entkräftete Briefe und geſchriebene Predigten zum Leſen gegeben. Auswendiglernen müſſen die Schüler: O. D. Symb.: Decal: Klein und Groß; Catech: Gebete und Bußpſalmen; Morgen- und Abendgebete und um Verzeihung der Sünden. Daß das auswendig Gelernte mit Verſtand hergeſagt und nicht heruntergeſchnappelt werde, wird ſtets eingeſchärft. Leſen und Schreiben gefällt den Kindern insgemein beſſer als Buchſtabieren und Auswendiglernen. Mit dem Schreiben fängt man erſt an, wenn die Schüler fertig leſen können. So lange die Winterſchule dauert, wird alle Nachmittage wenigſtens eine Stunde zum Schreiben (Sprüche und ganze Stellen aus der h. Schrift) verwendet. In den beiden Schulen im Flecken, item im Schneit und zu Hofſtetten, wird allein etwas im Rechnen getan. Im Flecken ſind dieſen Winter 11 Schüler (!) geweſen, die in dem Gemeinnützigen der Rechenkunſt eingeführt worden ſind. Bisweilen kommt auch der eine und der andere aus den äußeren Gemeinden gen Elgg in die Sommerſchule, um in dieſem Objecto unterrichtet zu werden. Allzeit ſind 7—8 Schulkurſus erforderlich, ehe ein Kind ſo weit kommt, daß es alles kann, was man in der Schule lernen ſoll. Bei unwiſſenden, liederlichen Leuten verfangen die Ermahnungen, die Kinder auch zu Hauſe zum Lernen anzuhalten, wenig. In Elgg wird nur der Kirchengeſang geübt, wöchentlich zwei Stunden. Ferner müſſen das ganze Jahr hindurch alle „Schulerknaben“ am Sonntag vor der Morgenpredigt ſich in der Schule verſammeln, wo die Stücke, die in der Kirche zu ſingen ſind, geübt werden, worauf ſie von den Schulmeiſtern zur Kirche und aus derſelben wieder in die Schule zu einem kurzen Examen, ob ſie in der Predigt aufmerkſam geweſen, geführt werden. Die ganze Burgerſchaft iſt verpflichtet, zwiſchen der Morgenpredigt und der Kinderlehre in der Kirche ſich beim Geſange zu beteiligen. Die Schüler haben beſtimmte Plätze in der Nähe der Lehrer; auch alle ledigen Weibsperſonen ſollen dem Geſange (4 Pſalter der Ordnung nach) beiwohnen. Bei Haus- und Krankenbeſuchen werden die Kinder in dem, was ſie in der Kinderlehre gelernt, examinirt und zur Repetition angehalten. Ehe die jungen Leute den Zutritt zum Abendmahl erhalten, müſſen ſie eine Prüfung in der Religion beſtehen. Aeltere Leute ſollten ebenfalls gezwungen werden können, bevor ſie das h. Sakrament erhalten, ihre religiöſen Kenntniſſe wieder aufzufriſchen. O wie weit wird da die bürgerliche und chriſtliche Freiheit ausgedehnt!

c. Schulzucht. Uebernamen, Schwatzen, Lachen, Herumgaffen werden den Kindern als Fehler begreiflich gemacht, ſie mit Freundlichkeit davon

Digitized by Google

abgemahnt, und wo ſolches nichts verfängt, die Rute nach Beſchaffenheit des Fehlers gebraucht. Fehler im Lernen werden mit Zurückbehalten in der Schule oder Setzen an einen beſondern Ort beſtraft. Lügen, kleine Diebſtähle, kleine Schlägereien werden vorerſt mit freundlichen und ernſten Zuſprüchen abgewehrt, und wenn keine Beſſerung erfolgt, die Korrektur mit der Rute vorgenommen. Die Schulmeiſter werden angehalten, in den Schulſtuben die Reinlichkeit ſo zu beſorgen, wie es die Ordnung vorſchreibt.

d. Schulbeſuche und Examen: Wegen der Berufsgeſchäfte, der Witterung und der großen Gemeinde kann ich für die Schulbeſuche weder beſtimmte Tage für Viſitationen feſtſetzen noch in jeder Woche alle Schulen beſuchen, wie es der Buchſtabe der Schulordnung verlangt. Bei meinen Beſuchen müſſen alle Kinder den Schulmeiſtern ihre Penſa aufſagen. Was ich an denſelben fehlerhaft finde, ahnde ich auf der Stelle. Wenn ich aber bemerke, daß die Schulmeiſter etwas verſehen, ſo geſchieht die Erinnerung privatim bei dem Abſchied, und wo ich Zufriedenheit bezeugen kann, geſchieht es mit beigefügter Ermunterung, und beides bleibt nicht ohne Nutzen. Nach beendigter Winterſchule wird in allen Schulen ein Examen gehalten; im Flecken im Beiſein von Vogt und Räten; in den äußeren Gemeinden in Anweſenheit des Ortsehegaumers. Je nach der Zahl der Schüler werden auf die Prüfung eine und mehrere Stunden verwendet. Das Examen beginnt mit Gebet; dann wird angehört, wie weit ein jedes Kind im Leſen und Auswendiglernen gekommen iſt; hernach folgt der Schlußgeſang. In des Fleckens Schulen werden Probeſchriften eingegeben; da erhält auch jeder Schüler einen halbpfündigen Weggen; in den äußeren Gemeinden iſt nichts dergleichen.

C. Ueber den Nutzen des Schulunterrichtes und den Schaden des Verſäumniſſes (11 Fragen). Bei den Fleißigen kommt es zu einer hinlänglichen Fertigkeit. Durch außerordentliche Begabung zeichnet ſich Joachim Oeninger, ein Knabe von 13 Jahren, aus. Unachtſamkeit, unruhiges Weſen, Neigung zu wüſten Worten, Geberden und Handlungen werden faſt durchgehends als trauriges Beweistum der natürlichen Verderbnis wahrgenommen. Wo aber Eltern, Schulmeiſter und Lehrer mit Ermahnungen nicht ausſetzen, ſo iſt auch zu verſpüren, daß böſe Eigenſchaften nach und nach die Herrſchaft verlieren. In den äußern Gemeinden ſind die Schulmeiſter nicht mit Schülern überladen, und wenn im Flecken die Anzahl der Kinder aufs höchſte ſteigt, ſo ſetzen die Schulmeiſter einen der fähigſten Schüler neben ſich, dem dann die Kleinen, wenn der zweite „Letzgen“ beginnt, aufſagen müſſen. Je weiter es Schüler im Leſen, Schreiben und Rechnen bringen, deſto beſſer können ſie auch alles begreifen, wozu ſie

Digitized by Google

von ihren Eltern oder Meistern eingeführt werden. Wegen der Teuerung sind die Schulen nicht so fleißig besucht worden, wie es hätte sein sollen."

Pfarrer J. J. Kramer, dem das Schulwesen seiner Gemeinde sehr am Herzen lag, entwarf für den Flecken ebenfalls eine Schulordnung, die der Ratsversammlung vom Administrator Werdmüller zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt und am 22. Nov. 1791 von derselben mit manchen Abänderungen genehmigt wurde. Der Hauptsache nach lautete sie folgendermaßen: „Mit Antritt des fünften Altersjahres soll den Kindern der Zutritt zum Schulunterricht gestattet werden. Da eine Erhöhung des Schullohnes den Unwillen der Eltern erzeugen würde, soll es in dieser Hinsicht beim Alten bleiben. Können die Eltern nicht eine gründliche Entschuldigung des Ausbleibens ihrer Kinder vorbringen, so wird man dem Schulmeister zum Einzug seines Lohnes obrigkeitlich behülflich sein. Die Mädchen kommen in die obere, die Knaben in die untere Schulstube. Die drei ersten Tage der Woche werden zum Schreiben, Rechnen und Lernen verwendet. An den Examen bestimmen der Pfarrer und die Vorgesetzten, welche Schüler der Alltagsschule zu entlassen und der Repetirschule zuzuteilen sind. Ohne ihre Einwilligung darf kein Kind entlassen werden. Da erwachsene Kinder und Dienstbuben zur Arbeit gebraucht werden, wird die Repetirschule statt von 6—8 Uhr morgens, wie vorgeschlagen worden, auf Sonntag Abend nach der Kinderlehre, im Winter am Samstag Abend, oder wenn es gelegen ist, verlegt (Natürlich!). Zu selbsteigener Erleichterung und zur Beförderung des Unterrichtes ist den Schulmeistern erlaubt, auf ihre Kosten Gehülfen anzustellen. Der Pfarrer soll genau darauf halten, daß die Sommerschule vormittags während drei, nachmittags während zwei Stunden besucht wird. Wegbleibende sind vom Schulmeister dem Pfarrer zu verzeigen. Der Schulmeister ist verpflichtet, neben den gewöhnlichen Stunden solchen Kindern, deren Eltern es verlangen, gegen besondere Entschädigung Nebenstunden zu erteilen. Fehlt es ihm hiezu an der nötigen Bildung, so hat er, wie er dies versprochen, auf seine Kosten, das Fehlende zu erwerben. Sodann verlangen die Räte, daß die Schulmeister wie früher wieder Nachtschule halten und mit derselben sofort beginnen. Will in Zukunft ein Bürger seinen Sohn Schulmeister werden lassen, so geben ihm Vogt und Räte auf sein Begehren hin eine anständige „Diskretion" (Unterstützung). Die Reparaturen in der Schulstube sollen in der Ferienzeit vorgenommen werden. Die Hanguhren werden wegerkannt, da sie die Stille des Unterrichtes stören und die laut tönende Kirchenuhr nahe genug ist."

Diese Verordnungen sahen auf dem Papier ganz leidlich aus, aber sie wurden nicht gehalten. Am 28. März 1797 klagte Pfarrer Kramer

Digitized by Google

in der Elgger Gemeindeversammlung, die Schülerzahl (140—150) sei zu groß; deshalb bekämen viele Kinder nicht genug Unterricht. Die Schüler könnten nicht einmal recht lesen, noch viel weniger recht schreiben lernen. Er wünschte die Niedersetzung einer Kommission, welche seine Vorschläge prüfen und begutachten könnte. Bei den gefaßten Beschlüssen sollte es dann verbleiben und die Bürgerschaft denselben nicht widersprechen. Die Wahl der Kommission wurde sogleich vorgenommen; diese hielt am 5. Mai gl. J. Sitzung, in welcher der Pfarrer die Kreirung einer dritten Schule vorschlug, in welcher Folgendes gelehrt werden sollte: die Orthographie, die Rechenkunst, das Aufsetzen von Briefen, Quittanzen und Rechnungen nebst andern für Handwerk und Gewerbe nützlichen Sachen, ebenso die französische Sprache. Hiefür wäre die Anstellung eines dritten Lehrers notwendig. Da aber keiner in der Elgger Bürgerschaft vorhanden sei, der über eine so große Wissenschaft verfüge, müßte man auf einen Fremden Bedacht nehmen, dem jeder Schüler monatlich ein Bestimmtes zahlen und irgend ein Amt einen angemessenen jährlichen Gehalt aussetzen müßte. Könne man sich aber nicht entschließen, einen Nichtbürger herbeizuziehen, so sollte der Flecken einen oder zwei begabte junge Bürger in Zürich im Waisenhaus unterrichten lassen, wobei er versichere, daß das Kostgeld per Woche nicht mehr als 1 Gulden nebst etwas Lehrlohn betrage. Mit diesen jungen Leuten könnte dann die neue höhere Schule bestellt werden. Pfarrer Kramer wollte also eine Art Sekundarschule zur Verbreitung besserer Bildung und zur Unterstützung von Handwerk, Handel und Gewerbe einführen, und Elgg war ja damals schon mit Gemeindegütern so reich ausgestattet, daß ihm die Ausführung des Vorschlages ein Leichtes gewesen wäre. Allein die Mehrheit der Kommission war dem Projekte nicht günstig. Man habe genug an zwei Schulmeistern, insofern diese ihre Pflichten erfüllten. Viele Kinder würden von den Eltern bei der jetzigen Schuleinrichtung schon zu früh aus der Schule gezogen, vom Unterrichte abgehalten und zu andern Geschäften verwendet; deshalb wäre die Errichtung einer höhern Schule vergeblich, und wegen einiger weniger Liebhaber möge es die großen Kosten nicht „leiden“. Dagegen sei man mit der neuen Heranbildung der Lehrer einverstanden; doch dürften nur zwei im Flecken angestellt sein. Diese könn'en dann denjenigen, welche mehr lernen wollten, Nebenstunden erteilen. Mitglieder der Kommission waren: Heinrich Buloth, Quartiermeister; Heinrich Hegnauer, Schmied; Heinrich Oehninger, Leutenant; Heinrich Zwingli, Gerichtsseckelmeister; Hs. Jakob Spiller, Buchbinder; Jakob Spiller, Hafner, und Heinrich Oehninger, Weber, jünger. Aber Pfarrer Kramer gehörte nicht zu jenen Personen, die sich durch einen Miß-

Digitized by Google

erfolg leichthin abschrecken ließen, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Nach und nach trat ein Umschwung in der Gesinnung bei der Kommission ein, und man wird wohl nicht irre gehen, wenn man dies den Bemühungen des Geistlichen zuschreibt. Am 22. Sept. 1797 konnte der Pfarrer im Namen der Kommission der versammelten Bürgerschaft folgende Beschlüsse vorlegen: Auf dem Rathaus im sogenannten Grafenstübli wird eine dritte Schulstube eingerichtet, zu welcher die Gemeinde zur Beheizung jährlich vier Klafter Holz verabreicht. Der dritte Schulmeister erhält von der Gemeinde jährlich auf vier Jahre 100 fl. und von jedem Schüler wöchentlich 10 ß. Als sich niemand gegen die Vorschläge erhob, hoffte der Pfarrer schon, mit seiner Neuerung durchzudringen; aber er hatte die Rechnung ohne den Ratsschreiber gemacht. Dieser machte ganz allein Opposition und brachte das Projekt zu Fall. In seiner Rede betonte er, er selber sei von der Notwendigkeit der Errichtung einer höhern Schulstufe überzeugt, aber wenn die untern Schulen nicht verbessert würden, so nütze die obere nichts. So lange Elgg bestehe, seien nur zwei Schulmeister gewesen, und die Schülerzahl sei nicht größer als früher; aber der Hauptübelstand liege darin, daß die Kinder zu früh aus der Alltags- in die Repetirschule entlassen würden, wo nichts gelernt werde. Erst wenn ein Knabe 10—12 Jahre alt sei, habe er Verstand genug, etwas recht zu verstehen und zu lernen; aber eben in diesem Alter müsse er nur einen halben Tag in die Repetirschule gehen, wo man nur lese und jede Woche etwas schreibe, das nie korrigirt werde. Seien die Schulmeister zu wenig gebildet und keine zum Lehramt befähigte Burger vorhanden, so solle man Fremde heranziehen, die Nebenstunden erteilen; auf diese Weise könnte man der Gemeinde die neuen Auslagen ersparen. Es ist kein Zweifel, daß die Darlegung des Ratsschreibers nicht ohne Berechtigung war; aber sie hatte zur Folge, daß es mit dem Elgger Schulwesen im alten Schlendrian weiter ging. Der Pfarrer, der seine besten Absichten vereitelt sah, erhielt ein Stachel, der den Grund zu seiner spätern Verbitterung legte. Die Gemeinde hatte es übrigens schwer zu büßen, daß zur Zeit der Revolution nicht eine Person vorhanden war, die etwas französisch sprach; denn der aus Zürich bezogene Dolmetscher verrichtete seine Dienste nicht umsonst, sondern verlangte eine Entschädigung, welche ihn in den Stand stellte, herrlich und in Freuden zu leben.

Zur bessern Beleuchtung des Elgger Schulwesens vor der Revolution lassen wir hier noch einen Bericht über dasselbe folgen, wie er im Jahr 1794 nach Zürich eingesandt wurde. Die Lehrer haben kein Schulhaus, in dem sie unentgeltlich wohnen können. Die Schulstube dagegen ist unentgeltlich und wird vom Seckelamt unterhalten. Liegende Güter, wie Gärten,

Digitized by Google

Aecker, Wiesen, Reben, sind nicht vorhanden. Jeder Lehrer bekommt eine Fahrt Holz aus der Gemeindewaldung und während des Winters täglich ein Scheit. An trockenen Früchten erhält Jeder auf Ostern aus des Fleckens Aemtern 4 Mütt 3 Viertel 2 Vierling Kernen, 4 Mütt und 2 Vierling Haber Winterthurer Maß und 9 Pfund 10 ß. an Geld Z. V. Von jedem Alltagsschulkind fronfastentlich 1 Batzen, ebensoviel an Sommerschullohn. Dies wird von Pfarrer, Vogt und Räten bestimmt. Für die Sommerschule werden 3 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber 10 Pfund Geld, aber nur einem Schulmeister gegeben. Für die Repetirschule haben die Räte 5 Pfund bestimmt. Eine öffentliche Nachtschule wird nicht gehalten. Für die Privatnachtschule haben die Besucher je 20, 24 und 30 ß. zu entrichten. Die mittlere Zahl der Alltagsschüler beträgt im Winter in beiden Abteilungen 140—150. Im Sommer ist nur eine Schule in Tätigkeit mit 30—40 Kindern. Repetirschüler sind im Sommer 12—30, im Winter 50—60. Der Schulmeister hat überdies noch eine Einnahme von 1 Mütt Kernen aus dem Kirchengut für das Vorsingen.

III. Die Ausgemeinden.

Es kann nicht in der Aufgabe des Verfassers liegen, die Geschichte des Schulwesens der äußern Gemeinden eingehend darzustellen. Hiezu würde ihm nicht nur der Raum, sondern auch das nötige Material fehlen. Da aber die dortigen Schulmeister Jahrhunderte lang unter der Botmäßigkeit des Elgger Kirchenhauptes standen und die Schulverhältnisse der gesamten Kirchgemeinde vom Flecken aus geregelt wurden, so müssen auch die Ausgemeinden in Kürze in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden. Vor und nach der Reformation sorgte die Kirche für die Verbreitung von Bildung, wobei natürlich die Haupt- vor den Nebengemeinden den Vorzug hatten. Nach dem Grundsatze: wer befiehlt, bezahlt, mußte die gesamte Kirchgemeinde für die Besoldungen der äußern Schulmeister aufkommen. Da in Elgg Vogt und Räte in erster Linie die Schule unter ihre Obhut genommen und der Pfarrer mehr beratende Stimme hatte, mußte der Flecken auch den größten Teil des schulmeisterlichen Einkommens der Ausgemeinden übernehmen. Diese besondern Verhältnisse haben dann bei der Ausscheidung des Armengutes zu argen Verwicklungen geführt. Aber schon im Jahr 1642 war im Rate die Frage aufgetaucht, ob die Ausgemeinden nicht auch verpflichtet seien, an die Schulmeisterbesoldungen einen Beitrag zu geben. Die Antwort blieb man schuldig. Das Volk war damals noch nicht von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Schulbildung für das Leben durchaus notwendig sei.

Digitized by Google

In früherer Zeit war man den Mehrlasten noch viel mehr abhold als jetzt, und so kam es, daß das Schulwesen der Ausgemeinden noch viel mehr im Argen lag als im Flecken. Im Jahr 1715 fand man endlich, daß die Kinder von Dickbuch und Wenzikon allzuweit von einem Schulorte entfernt seien. Im Sommer höre der Schulbesuch auf und im Winter sei er oft des schlechten Wetters wegen unmöglich. Es wurde deshalb in Elgg beschlossen, den Leuten genannter Gemeinden einen Schulmeister zu setzen, welcher abwechselnd ein Jahr in Dickbuch und das andere in Wenzikon Schule halten müsse. Es scheint, daß diese günstige Stimmung durch ein Vermächtnis von 100 fl., welches ein gewisser Scheuchzer in Zürich gemacht hatte, hervorgerufen wurde.

Daß das Schulwesen der Ausgemeinden auf einer viel niedrigern Stufe stand als das des Fleckens, geht besonders deutlich aus dem Berichte des Pfarrers Manz hervor 1772. Demselben entnehmen wir folgendes:

Schottikon: Schulmeister: Jakob Reimann, geb. den 17. Juni 1708. Lohn: 1 Mütt 3 Viertel Kernen; 1 Mütt 1 Viertel Haber. 21 Schüler: 10 Knaben und 11 Mädchen.

Dickbuch: Schulmeister: Hs. Konrad Müller, geb. den 18. Okt. 1730. Lohn: 1 Mütt Kernen, 1 Mütt 2 Viertel Haber. 26 Schüler: 14 Knaben und 12 Mädchen.

Hofstetten: Schulmeister: Rudolf Büchi, geb. den 22. April 1704. Lohn: 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Haber. 25 Schüler: 13 Knaben und 12 Mädchen.

Huggenberg: Schulmeister: Jakob Büchi, geb. den 15. Sept. 1738. Lohn: 3 Viertel Kernen und 3 Viertel Haber. 25 Schüler: 15 Knaben und 10 Mädchen.

Schneit: Schulmeister: Hs. Rudolf Peter, geb. den 9. April 1747. Lohn: 2 Mütt 2½ Viertel Kernen und 1 Mütt 2 Viertel Haber. 32 Schüler: 16 Knaben und 16 Mädchen.

Zünikon: Schulmeister: Hs. Kaspar Grob, geb. den 22. Mai 1744. 31 Schüler: 19 Knaben und 12 Mädchen.

„Die Schulmeister beziehen die Besoldung von der Kirche in Elgg; sie ist derart, daß die Lehrer, wenn sie sich das ganze Jahr der Schule widmen müßten, dabei nicht bestehen könnten. Sie haben aber alle ein wenig Güter und finden, im Winter würden sie doch nichts verdienen, und bekomme ihnen die geringe Besoldung doch wohl. Alle äußern Schulmeister beziehen von jedem Kinde wöchentlich 1 ß., außer Zünikon, das 1 ß. 6 Hlr. verlangt. Die beiden Schulmeister im Schneit und Zünikon, welche alle Sonntage eine Kinderlehre halten müssen, beziehen dafür jeder 5 Pfund

Digitized by Google

jährlich aus dem Kirchen- und Säckligut. Der Unterricht muß in den Schulmeistern eigenen oder hiefür gemieteten Stuben erteilt werden, außer in Schneit, wo das Schützenhaus auch zu einem Schulhaus eingerichtet ist". In den Ausgemeinden wurde keine Sommerschule gehalten; erst Pfarrer Manz hatte neu eingeführt, daß zur heißen Jahreszeit in Schneit, Zünikon und Huggenberg wenigstens am Samstag Unterricht erteilt werde. Nachtschulen hätte man auch gerne gehabt; aber es sollten die Samstag- und Sonntagsnächte zu denselben verwendet werden; deshalb gestattete der Pfarrer deren Einführung nicht. Wie der Lohn, so die Arbeit und die Befähigung zum Lehramt! „In den äußern Gemeinden müssen wir wegen Mangel an tüchtigen Leuten Geduld tragen mit solchen Schulmeistern, die auch nur etwelche Fähigkeiten zu dem Allernotwendigsten haben. Bei den Schulmeistern im Flecken sind Orthographie und Kalligraphie hinlänglich; bei denjenigen der äußern Gemeinden aber hat es bis dahin noch nicht so weit mögen gebracht werden. Nicht alle äußern Kinder lernen Geschriebenes lesen, und man hat mit den meisten genug damit zu tun, daß man es bei ihnen auch zu rechter Fertigkeit in dem Lesen des Gedruckten bringt. In dem Flecken lernen die meisten Knaben und Töchter schreiben; in den äußern Gemeinden weniger. Von dem löbl. Almosenamt bekomme ich (Pfarrer Manz) für die äußern Schulkinder 2 Testamente, 10 Zeugnusbücher, 4 Gebetbücher, 24 Lehrmeister, 24 Namenbüchli, die nach und nach unter die ärmsten ausgeteilt werden".

Welche Fortschritte das Schulwesen der äußern Gemeinden nach der zürcherischen Reform der Landschulen von 1778 gemacht hatten, geht am besten aus den Berichten hervor, welche im Jahr 1794 auf bestimmte Fragen nach Zürich hatten eingeschickt werden müssen. Wir führen das Wesentliche derselben hier vor: Zünikon. Schulmeister ist Hans Kaspar Grob, geb. 22. Mai 1744, gewählt 1771. Er hat im Schulhause keine Wohnung und keine unentgeltliche Schulstube; ebenso keine liegende Güter. Im Winter bekommt er jeden Tag von jedem Schüler 1 Scheit. Sein Einkommen liefert das Kirchengut Elgg auf Ostern nämlich 1 Mütt 1 Viertel Kernen und 1 Mütt Haber W. M., an Geld nichts. Als Winterschullohn bezahlt jedes Kind 1 ß., für den Sommer nichts. Die Repetirschüler entrichten je nach dem Beschluß der Bürger 2—4 ß. Die Entschädigung für den Besuch der Nachtschule ist dem Belieben des Schulmeisters überlassen. Die Zahl der Alltagsschüler beträgt im Winter 36—40, im Sommer 25—30, die der Repetirschüler 12—20. Für das Halten der Kinderlehre erhält der Lehrer 3 Pfund und dazu noch 8 Pfund von einem Legate.

Digitized by Google

Schneit. Den Schulmeisterstab führt Hs. Heinrich Greuter von Seuzach, geb. 24. Nov. 1768, gewählt im Sept. 1793. Er wohnt im Schulhaus und muß für die Schulstube, welche baulich von einer löblichen Schützengesellschaft unterhalten wird, jährlich 9 fl. Zins zahlen. Er benutzt eine kleine Pünt und einen Garten. Im Winter das bekannte Scheit. Von der Kirche in Elgg bezieht er 2 Mütt 2 Viertel 2 Vierling Kernen und 2 Mütt 2 Viertel Haber. Von jedem Kind erhält er 1 ß., von jedem Repetirschüler 4 ß. Dies wird vom Pfarrer in Elgg bestimmt. Die Festsetzung des Lohnes für die öffentliche Nachtschule ist dem Lehrer überlassen. Die Alltagsschülerzahl beläuft sich im Winter auf 20—25, im Sommer auf 10—12; die Zahl der Repetirschüler: 20—25. Für die Kinderlehre und das Samstagsgebet bezieht der Schulmeister eine Extraleistung von 5 Pfund.

Schottikon: Hs. Heinrich Reimann, geb. 19. Mai 1746, gewählt 10. Februar 1771, ist Schulmeister. Er hat keine Wohnung in einem Schulhause, keine unentgeltliche Schulstube und auch keine Liegenschaften. Von der Kirche Elgg bekommt er 1 Mütt 3 Viertel Kernen und 1 Mütt 1 Viertel Haber; von jedem Kind 1 ß. Winterschullohn und das gewohnte Scheit, für die Sommerschule nichts. Repetirschullohn: 2 ß., für die öffentliche Nachtschule: 6 ß. von jedem Teilnehmer; dies wird vom Lehrer bestimmt. Winterschüler: 16—20; Sommerschüler: 5—10, Repetirschüler 35—40. Das Samstagsgebet wird mit 3 Pfund entschädigt. Der Schulmeister muß jedes dritte Jahr in Oberschottikon Schule halten, wo die Schulstube von den dortigen Bürgern unterhalten wird.

Dickbuch: Schule hält Johannes Büchi, geb. 15. Juni 1774, gewählt April 1793. Betreffend Wohnung, Schulstube und Liegenschaften gilt das von Schottikon Gesagte. Die Kirche in Elgg liefert ihm auf Ostern 1 Mütt 2 Viertel Kernen, 1 Mütt 2 Viertel Haber und 5 Pfund aus dem Kirchensäckligut. Jeder Schüler der Alltags- und Repetirschule zahlt ihm 4 ß. und bringt das vielgenannte Scheit, was vom Pfarrer bestimmt wird. Eine Nachtschule ist nicht vorhanden. Frequenz: Winterschule: 18—24. Sommerschule: 12—20; Repetirschule: 12—15. Er muß jedes andere Jahr in Wenzikon Unterricht erteilen, und die Bürger allda sorgen dann für den nötigen Unterhalt der Schulstube.

Hofstetten: Das Schulregiment steht unter Johannes Büchi, geb. 10. Septbr. 1762, gewählt Mai 1786. Es ist keine Wohnung, keine besondere Schulstube und kein liegendes Gut vorhanden. Das Kirchengut Elgg entschädigt den Lehrer mit 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber und 2 Pfd. Geld aus dem Kirchensäckligut. Der Schullohn wird vom Schulmeister

Digitized by Google

bestimmt, nämlich 4 ß. der Alltags- und 5 ß. der Repetirschüler. Keine Nachtschule. Winterschule 25—30, Sommerschule 10—15, Repetirschule 16—20 Schüler.

Huggenberg: Rudolf Büchi, geb. 15. Nov. 1738, gewählt 1759, führt das Schulszepter. Es sind weder Wohnung, noch Schulstube, noch Liegenschaften vorhanden. Der Meister der Schule bezieht vom Kirchengut Elgg 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber; 2 Pfd. Geld aus dem Kirchensäckelgut; für die Winterschule zahlt jedes Kind 1 ß., für die Sommerschule nichts. Den Schullohn für die Repetirabteilung hat der Pfarrer auf 4 ß. festgesetzt. Keine Nachtschule. Die Winterschule zählt 24—30, die Sommerschule 15—20, die Repetirschule 20—24 Schüler. Für die Aufsicht über die Knaben in der Kirche erhält der Schulmeister 3 Pfd.

Welch' bunte Musterkarten von Verschiedenheiten im Schulwesen einer Kirchgemeinde! Wie elend das Einkommen eines Lehrers! Wie abhängig seine Stellung von Gunst und Willkür des Pfarrers und der Schulgenossen! Wenn schon die Leistungen der Schule in dem Hauptorte so gering waren, wie schlimm mußte es mit den Schulkenntnissen in den Nebengemeinden aussehen! Und welch' großer Fortschritt innerhalb 100 Jahren, viel größer als während manchen Jahrhunderten früherer Zeit! Wie stolz darf der Kanton Zürich auf sein Schulwesen der Neuzeit sein!

Q. Die Kirche.

I. Die Geistlichen.

Durch die Reformation hatte die Geistlichkeit das Recht erhalten, regelmäßig Versammlungen zu halten, um kirchliche, religiöse und sittliche Zustände zu besprechen und den Oberbehörden über bezüglichen Bericht und Antrag einzureichen. Die Zusammenkunft aller Geistlichen des zürcherischen Gebietes, die Synode, fand zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, statt. Die frühern Dekanate wurden durch die Kapitel ersetzt. Das Kapitel Elgg umfaßte die Kirchgemeinden Elgöw, Aelsow, Wiesendangen, Schlatt, Zell, Turbenthal und Wyla (1532). Die Reorganisation der Kapitel von 1610 teilte die thurgauischen Kirchhören Aadorf, Gachnang, Aawangen dem Kapitel Frauenfeld zu.

Die Pfarrer übten einen großen Einfluß auf die Bevölkerung aus. Da die Gemeinden nicht das Recht hatten, ihre Seelsorger zu wählen, sondern Zürich es war, welches sie ein- und absetzte, waren die Geistlichen in hohem Maße von den gnädigen Herren der Hauptstadt abhängig und

Digitized by Google

vertraten und verfochten in erster Linie die Politik und die Interessen der Obrigkeit; das Wohl der Gemeinde kam erst in zweiter Hand in Berücksichtigung. Um diesen Einfluß auf dem Lande zu vermehren, wurden nach und nach fast ausschließlich nur Stadtbürger zu Predikanten ernannt.

Nach dem Ableben des Pfarrers Hans Schlegel in Elgg machten die verordneten Examinatoren einen Dreiervorschlag zu Handen von Bürgermeister und Rat, wobei sie bemerkten, die Pfarrei sei von Schlegel seines Alters und seiner Uebel wegen eine Zeit lang schlecht versehen gewesen: darum erfordere es die Billigkeit, eine tüchtige Kraft dahin abzuordnen. Gewählt wurde am 7. Dez. 1552 Josua Maler, geboren im Jahre 1529, der mit folgenden Worten der Regierung empfohlen worden war: „Er hat Wytikon die Zeit her mit Predigen wohl versehen, ist eine geschickte Person und guten Wandels." Die Einsetzung fand am 18. Dez. gl. Js. statt. Der Landvogt von Kyburg war anwesend; die Gemeinde schenkte Ehrenwein. Erst im Januar folgenden Jahres rückte seine Frau nach, begleitet von ihrem Schwager, der den kleinen Sohn auf einem „Ref" nach Elgg trug. Maler, ein vortrefflicher, hochgebildeter Mann, der Studienreisen in Frankreich und England gemacht hatte, wurde Dekan des Kapitels 1568. Die Gemeinde Bischofszell wurde auf den tüchtigen Geistlichen aufmerksam und verlangte ihn zu ihrem Seelsorger. Ihrem Gesuche ist Folgendes zu entnehmen: „Bischofszell braucht einen Prädikanten, der sich des Landfriedens befleißt. Wir haben uns nach einem solchen umgesehen und können einhellig keinen bessern Tausch machen, als wenn Josua Maler nach Bischofszell und der dortige Pfarrer Johannes Almenspach nach Elgg geht. Maler ist eine bestandene Person, bescheiden und wohl bedacht, beredt, gelehrt und guten Wandels. Wir vertrauen auf ihn, daß er die Kirche an unserm gefährlichen Ort wohl versehen werde. Das Einkommen bei uns ist 120 fl., für Wein 16 fl., 20 Mütt Kernen, 12 Mütt Haber, 8 Klafter Holz und Herberge. Wir sind der Ansicht, daß sich Maler bei uns nicht böser stellt, als in Elgg". Bürgermeister und Rat bestätigten den Tausch am 13. Januar 1571. Elgg sah den beliebten Pfarrer ungern Abschied nehmen. Der Vogt Melchior Gachnang mußte ihn begleiten. Auf des Fleckens Kosten führte man seine Habseligkeiten nach Bischofszell, und er erhielt ansehnliche Geschenke. Auch später behielt Elgg seinen frühern Prediger im guten Andenken. Wenn er durch Elgg reiste, so wurde er aufgehalten, mit Ehrenwein bewirtet und frei gehalten. Maler kam am 30. Dezember 1581 nach Winterthur und später nach Glattfelden, wo er im Jahre 1599 starb. Da der Bischof von Konstanz den Almenspach bei der Tagsatzung in Baden verklagt hatte, er störe den konfessionellen Frieden, verlangte der

Rat, daß ein anderer Pfarrer nach Elgg bestimmt wurde, worauf einstimmig vorgeschlagen wurde Hans Othmar Wipf, Pfarrer zu Seuzach, mit der Begründung, er sei gelehrt, beredt und von jeher von so „sömlicher" Freundlichkeit gewesen, daß er nicht nur für die Gerichtsherren von Hinweil, sondern auch für die ganze Gemeinde Elgg sehr gut passe. Almensspach wurde nach Seuzach empfohlen und die Regierung gebeten, sie möchte Winterthur, das dort den Kirchensatz besaß, um Einwilligung ersuchen. Nachdem sich auch noch Junker Felix von Hinweil ins Mittel gelegt hatte, erfolgte die obrigkeitliche Bestätigung dieser Vorschläge am 31. Januar 1571. Zwischen dem neuen Pfarrer und Elgg entwickelte sich bald ein freundliches Verhältnis, das auch dann noch fortdauerte, als die Beschwerden des Alters an den Seelsorger herantraten und zeitweise eine Stellvertretung nötig machten. Dies wird durch folgende Notiz aus einer Seckelamtsrechnung bestätigt: „Als der Pfarrer von Baden gekommen, hat man ihm und dem Helfer geschenkt." Othmar Wipf war Bürger von Zürich und im Jahre 1530 geboren. Von 1555—1561 war er Pfarrer in Hettlingen und kam dann nach Seuzach. Im Jahr 1579 ward er zum Dekan des Elggauer Kapitels gewählt. Unter ihm baute man in Elgg ein neues Pfarrhaus.

Nach dem tötlichen Weggang des Dekans Wipf, der im Februar des Jahres 1591 erfolgte, machten die Examinatoren in Zürich der Regierung einen Vorschlag, aus sieben Personen bestehend, von welchen Hans Jakob Koller am 20. Febr. 1591 gewählt wurde, der wie folgt empfohlen worden war: „Koller, Predikant am Hirzel, ist ein gelehrter, geschickter, junger Mann, der den schweren, weit ausgedehnten Dienst manches Jahr redlich und wohl versehen und deshalb ein gutes Lob hat." Koller, geboren 1560, war der Sohn des Leutpriesters Hans Koller am Zürcher Großmünster. Er studierte in Genf, Basel und Marburg, erlangte am letztgenannten Orte die Magisterwürde, kehrte nach Zürich zurück und wurde da zum geistlichen Lehramte eingeweiht. Er gab mehrere lateinische Abhandlungen und eine Predigtsammlung im Drucke heraus. Als der neue Geistliche in Elgg erschienen, tranken Vogt und Räte zum Willkomm mit ihm acht Maß Wein. Am Pfarreinsatze waren einige gnädige Herren von Zürich, der Stadtschreiber von Winterthur, der Landschreiber von Pfäffikon und andere gewichtige Personen zugegen. Koller stand anfänglich mit den Elgger Räten auf gutem Fuße und lud sie zu verschiedenen festlichen Anläßen ein; später trat, wie wir sehen werden, eine Trübung in diese schönen Beziehungen ein.

Für Koller, der seit 1599 ebenfalls die Würde eines Dekans bekleidet hatte, wählte nach seinem Hinschied als Nachfolger die Regierung Hrch. Riedtmann am 22. Jan. 1612. Riedtmann, wahrscheinlich von Bischofszell gebürtig,

Digitized by Google

wurde 1597 zum Prediger eingesetzt und 1598 Pfarrer in Affeltrangen (Thurgau), wo er wegen Trunkenheit verklagt wurde. Bei seiner Ankunft in Elgg bewillkommnte ihn die Gemeinde im Ochsen und erfreute ihn mit Geschenken aller Art. Er lebte mit der Einwohnerschaft im Frieden und genoß die Achtung von Hoch und Niedrig; deshalb wissen die Ratsbücher nicht viel von ihm zu erzählen.

Nachdem auch Riedtmann das Zeitliche gesegnet hatte (1627), wurde von acht Vorgeschlagenen am 22. Okt. 1627 erkoren Hans Jakob Fäsi, geboren 1599. Sein Vater, ein Stadtzürcher, war Pfarrer in Buch a. J. Nachdem der Sohn das geistliche Lehramt erhalten hatte 1620, wurde er Pfarrer in Altersweilen (Th.) 1621 und kam, wie er selber schrieb, mit Schulden nach Elgg. Seine Fahrhabe holte die Gemeinde auf ihre Rechnung herbei, „wyl es in sunst vil costet". Am 2 Dez. gl. Jahres fand mit viel Geräusch und Pracht die feierliche Einsetzung statt. Fäsi, mit elf Kindern und einer kranken Frau belastet, hatte stets mit des Lebens Not und Elend zu kämpfen. Die Armut versetzte ihn oft in eine bittere Stimmung und war die Ursache, daß er etwa mit seinen Kirchgenossen in Streit geriet. Der Erfüllung seiner Pflichten lag er stets mit großem Eifer ob. Er wurde im Jahr 1648 Dekan des Kapitels und starb 1657.

Sein Nachfolger war Hans Heinrich Wonlich, geboren 1623, nach Elgg gewählt den 14. Okt. 1657. Er war ein Sohn des ersten Archidiakons Heinrich Wonlich am Großmünster in Zürich und kam 1642 nach Bubikon. Er benahm sich als rechter Pfarrherr: Seiner Macht und seines Einflusses in Zürich bewußt, führte er eine scharfe Zunge und scheute sich nicht, etwa auch mit den Elgger Machthabern ein ernstes Wort zu reden; deshalb gestaltete sich das Verhältnis zwischen ihm und dem Flecken nicht immer zu einem freundlichen. Auch mit den Gerichtsherren Sulzer und Salis stand er nicht immer auf gutem Fuße. Sein Auge brach am 13. Jan. 1673. In dem Schreiben, welches Elgg hierauf an den Antistes Waser richtete, teilte der Rat mit, daß in der ganzen Gemeinde eine tiefe Trauer wegen der großen hinterlassenen Familie sei, die keinen Ernährer mehr habe und bat, als Seelenhirten Hans Wonlich, Pfarrer zu Märstetten, abzuordnen; denn dieser werde sich der verwaisten Haushaltung und der Gemeinde treu annehmen. Aus Gründen, die uns unbekannt sind, blieb das Gesuch unberücksichtigt.

An seine Stelle wurde am 14. Januar 1673 Johann Jakob Zeller, Pfarrer in der Stadt Rees in Cleve, berufen. Da dieser am Kommen verhindert war, blieb Elgg bis in den Sommer hinein desselben Jahres „ohne einen ordentlichen Hirten". Nachher wurde aus fünf Geistlichen,

Digitized by Google

welche alle der eingewanderten Glaubensgenossen aus Frankreich wegen in der französischen Sprache wohl erfahren sein mußten, Jakob Kramer, ein „sechsjähriger, fleißiger Expectant", gewählt, 23. Juli 1673. Kramer, dessen Vater, Dekan in Mettmenstetten war, erblickte das Licht der Welt im Jahre 1640 und erhielt die geistliche Einsegnung im Jahre 1668. Sein Wirken war still und segensreich; wie von einer guten Hausfrau melden die Elgger Quellen wenig von ihm. Er wurde Kammerer und starb, nachdem er zwanzig Jahre in Elgg im Reiche des Herrn gearbeitet hatte, eines schnellen Todes 1693. Der Frühlingsvisitationsbericht von 1692 lautet über ihn: „Dieser Herr fährt in seinen ordinari Texten fleißig fort und sind seine Predigten erbaulich. Die Katechisationen werden fleißig gehalten. Tauf- und Ehebuch sind in guter Ordnung und hat Herr Cammerer vom Gerichtsherrn und der Gemeinde gute Zeugnisse".

Am 25. Januar 1693 wurde er durch Salomon Wolf ersetzt. Wolf, geboren 1660, stammte aus einer gelehrten Zürcher Familie, wurde 1682 zum Prediger eingesetzt und kam 1691 nach Schwamendingen. Obgleich der neue Geistliche mit Elgg wegen der Kirchenstühle und der Verabfolgung von Holz für den Pfarrhag verschiedene Anstände hatte, stand er doch bei der Gemeinde in hohem Ansehen. Wahrscheinlich auf Vermittlung seiner Verwandten hin wurde er an das Gotteshaus St. Jakob in Zürich befördert. Bei seinem Abschied erhielt er vom Flecken ein Geschenk, das aus einem silbernen Becher, mit dem Elgger Wappen geziert, bestand. Der Auf- und Abzug brachte jeweilen ein fröhliches Leben in die hohe Gesellschaft des Ortes. Vogt, Räte, Gerichtsherr, Weibel und Stubenknecht gaben dem scheidenden Pfarrer Wolf die „Letzti", die mit den Trinkgeldern ohne Wein 39 Pfund kostete. Nachher veranstaltete auch der Geistliche für die genannten Herren eine Mahlzeit, wobei der Frau Pfarrer auf Kosten der Gemeinde ein schönes Trinkgeld verabreicht wurde. Hierauf gab auch der Gerichtsherr der pfarrherrlichen Familie den Abschied und lud hiezu die Elgger Standespersonen ein, die hiebei der Pfarrfrau in die Küche 9 Pfund, den beiden Jungfern 7 Pfund und den beiden Dienern 3 Pfund auf Rechnung des Fleckens schenkten (1711). Wolf, der ein vorzüglicher Fußgänger war, erreichte ein hohes Alter: Im Jahre 1746 ging er zur ewigen Ruhe ein.

Am 22. Mai 1712 wurde der Expectant Joh. Rudolf Müller nach Elgg bestimmt. Er wurde 1678 geboren, trat 1701 ins geistliche Lehramt und erlangte gleichen Jahres die Stelle eines Katecheten in Leimbach. Nach seinem Einzug feierte man in oben beschriebener Weise mit drei Festlichkeiten den „Anstand". Nach kurzer Zeit erwarb sich Müller die Liebe und Achtung der Kirchgemeinde. Sein Wirken war so ausgezeichnet,

Digitized by Google

daß Winterthur auf den trefflichen Mann aufmerksam wurde und die nötigen Schritte tat, ihn zu gewinnen. Als in Elgg bekannt worden war, daß die Nachbarstadt den beliebten Pfarrer erhalten werde, beschlossen die Räte, ihm zum Andenken ein silbernes Theegeschirr zu schenken, das in Winterthur verfertigt wurde und 28 fl. kostete. Als erster Pfarrer wirkte Müller in Winterthur bis ins Jahr 1749, wo ihn der Tod ereilte.

Auf Müller folgte Hans Konrad Wirz von Zürich, geboren 1690, Sohn des Pfarrers Jakob Wirz in Fehraltorf. Nachdem er zum Prediger eingeweiht worden war 1709, kam er als Vikar nach Russikon 1714 und hernach als Hauslehrer nach Wädensweil 1720. Seine Wahl nach Elgg erfolgte am 4. Febr. 1725. Nach langer Wirksamkeit wurde er auf das Diakonat zu den Predigern nach Zürich berufen 1745. Der Ruf eines vortrefflichen Seelsorgers folgte ihm nach; nur ungern sah Elgg den beliebten Mann, dessen letzte Stunde im Jahre 1748 schlug, von dannen ziehen.

An seine Stelle in Elgg wurde gewählt am 2. Februar 1745 Ludwig Manz, ein Stadtzürcher, geboren 1709. Er war ein Sohn des Pfarrers Anton Manz in Dübendorf, erlangte das geistliche Amt im Jahre 1729, und wurde, nachdem er sich schriftstellerisch betätigt hatte, Hauslehrer in Greifensee und später Vikar in Dübendorf. Im Jahre 1766 zum Dekan gewählt, verzichtete er aber auf diese Würde 1677. Des Alters Gebrechen nötigten ihn, längere Zeit Vikare zur Hülfe zu ziehen. Nach langer, segenvoller Arbeit erlosch sein Lebenslicht im Jahre 1780.

Sein Nachfolger war Heinrich Kramer, geboren 1739, ein Sohn des Pfarrers Konrad Kramer in Flaach. Nach seiner Ordination 1760 wurde er Vikar in Steinmaur 1762, in Bülach 1764, in Greifensee 1766 und erlangte die Pfarrstelle in Keßweil (Th.) 1769 Seine Wahl nach Elgg kam am 22. April 1780 zustande. Sein Sohn Jakob wurde Diakon am Oetenbach in Zürich. Ueber sein Wirken wird in andern Abschnitten eingehend berichtet.

II. Die Kirchgemeinde.

Obgleich die benachbarten thurgauischen Gemeinden gezwungen worden waren, wieder katholisch zu werden und sich von der Kirche in Elgg loszutrennen, gehörte die Pfarrei Elgg nicht nur zu den ausgedehnten, sondern auch zu den volkreichsten des Zürcherbietes. Das Kirchspiel bestand aus der innern und aus der äußern Gemeinde, welche im Jahr 1638, nach dem Berichte von Pfarrer Fäsi, also 9 Jahre nach der großen Pest, folgende Haushaltungs- und Seelenzahlen aufwiesen: Elgg: 107; 525. Dickbuch:

Digitized by Google

8; 38. Steig: 3; 17. Wenzikon: 10; 46. Hofstetten: 4; 30. Stoß: 1; 3. Schümberg: 3; 15. Geretsweil: 1; 9. Hüttstall: 1; 2. Waid 1; 2. Huggenberg: 4; 20. Schloß: —; —. Burghof: 1; 14. Sennhaus: 1; 4. Guwyl: 4; 22. Riedern: 2; 12. Hohrüti: 2; 7. Oberhof: 1; 9. Birmenstall: 1; 7. Schneit: 18; 92. Kappel: 2; 15. Zünikon: 17; 80. Gündlikon: 5; 35. Schottikon: 17; 88. Die äußere Gemeinde hatte also ebenfalls 107 Haushaltungen mit 577 Seelen; zusammen 214 Haushaltungen mit 1102 Seelen. Der Gerichtsherr wohnte damals in Winterthur; der Hof Buchern war unbewohnt, da die Aebtissin von Tänikon das Wohnhaus hatte abreißen lassen. Der Hof Pitzberg war abgegangen. Nach Antonius Werdmüller von Elgg bestand im Jahr 1780 die innere Kirchgemeinde aus: Schloß, Flecken, Guweiler Mühle, Hof Buchern, Burghof, Hof Hochrüti, Hof Rappenstein und Sennhof; die äußere aus den obgenannten, wozu noch kamen, Rystall, Rütsperg und Schauberg. Die Kirchgemeinde zählte im Jahre 1650: 1339 Seelen; 1687: 1938; 1730: 2117; 1772: 1830 Einwohner.

Elgg, mit städtischen Vorrechten ausgestattet, wohlhabend, nahm, unterstützt vom Gerichtsherrn, in Kirchenfragen über die kleinen Ausgemeinden eine herrschende Stellung ein. Die Stadt betrachtete sich als alleinige Eigentümerin der Kirche, des Friedhofes, überhaupt des gesamten Kirchengutes, dessen Verwaltung ihr allein zustehe. Die Angehörigen der Ausgemeinde wurden in Kirchensachen als mindern Rechtes angesehen, denen man aus nachbarlicher Freundlichkeit die Benutzung des Gotteshauses gestatte und etwa einige Gaben aus dem Kirchenvermögen verabreiche.

Diese ungeordnete Stellung ließen sich die Ausgemeinden gefallen, so lange von ihnen keine Opfer verlangt wurden. Der Kirchenbau 1509 brachte den Streit zum Ausbruch. Die Aeußern weigerten sich, weiter Tagwen zu leisten und verlangten Gleichberechtigung bei der Verwaltung des Kirchengutes, betonend, St. Gallen habe die Kirche nicht nur für Elgg, sondern auch für sie gegründet; auch sie hätten das Gotteshaus nach den Jahrzeitbüchern mit frommen Stiftungen bedacht; wer Pflichten übernehme, erlange auch Rechte. Die Angelegenheit kam vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, welcher dahin entschied, Elgg habe das Recht, die Kirchenpfleger ein- und abzusetzen; allein diese müßten jedes Jahr über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes Rechnung ablegen, wozu die Ausgemeinden Abgeordnete ernennen dürften. Die Letztern waren ferner befugt, kostenfrei am Rechnungsmahle teilzunehmen. „Und wenn der Brauch ist, daß die Uerten hiebei aus dem Kirchengute und nicht aus ihren Säcken

Digitized by Google

bezahlt werden, so sollen die Uerten für die äußern Abgeordneten auch aus dem Kirchengute entrichtet werden". Mit diesem Spruche waren die Elgger nicht zufrieden, schickten sich aber ins Unvermeidliche um so lieber, als die Aeußern versprachen, nun beim Kirchenbau getreulich weiter zu helfen. Von diesem Aufsichtsrechte machte aber die äußere Gemeinde nicht regelmäßig Gebrauch. Im Jahr 1547 entstand zwischen den beiden Parteien bei Gelegenheit der Steigbaute abermals Streit. Bei Klaus Sommer in Niederschottikon fand sich aus dem Jahr 1515 ein Brief, nach welchem die Auswärtigen befugt waren, zur Abnahme der Kirchenrechnung zwei Männer aus ihrer Mitte zu wählen, die zu Weihnachten der Ratifikation beiwohnen dürften. Mit dieser Urkunde gingen Abgeordnete zum Landvogte nach Kyburg, der ihnen den Rat erteilte, das Verlangen, eine Unterstützung aus dem Kirchgute an die Kosten der Steigbaute zu erlangen, gütlich nachzusuchen und etwa eine Versammlung der Kirchgenossen zu halten. Jörg Blatter von Wenzikon, der nun die Sache in die Hand nahm, ließ nach dem Gottesdienste die Auswärtigen im Chor versammeln. Vogt und Räte in Elgg wurden eingeladen, ebenfalls zu bleiben. Aber der vorgenannte Brief war nicht da und konnte somit nicht verlesen werden. Die Räte wurden eingeladen, ein andermal zuzuhören. Der Vogt Ulmann erklärte im Namen des Rates, er schlage das Begehren nicht ab; aber es sei befremdend und unbillig, daß in Elggs Bann und Gerichten ganz eigenmächtig wider der Stadt Gerechtigkeit eine Versammlung abgehalten werde. Das hätten sich weder die gnädigen Herren in Zürich noch der Kyburger Landvogt jemals erlaubt. Blatter entschuldigte sich, die Auswärtigen wären dem Rate des Landvogtes gefolgt. Sie könnten sich nirgends besser als in der Kirche versammeln, wohin sie ja lebendig und tot gehörten. Nachher erhielt Blatter aber überall die Auskunft, er habe gefrevelt; die Aeußern sollten bei den Räten in Elgg einkommen, man möchte ihnen nicht zürnen und durch den Weibel eine Versammlung einberufen lassen. Dies wurde gestattet, und der Brief vom Stadtschreiber Mathis Peter verlesen. Da Elgg zum Bau der Steigstraße aus dem Kirchengute nichts genommen hatte, verlangten die Auswärtigen auch nichts, und letztere baten Elgg, man möchte es bei Brief und Siegel bleiben lassen. Es wurde um 14 Tage Bedenkzeit gebeten und diese gewährt. Nach dieser Frist erklärte der Rat von Elgg, der betreffende Brief sei „ab und tot"; denn seit 1515 sei die Rechnungsabnahme von der Kanzel angezeigt worden, aber niemand erinnere sich, daß je ein Abgeordneter der Aeußern erschienen sei. Blatter wurde von der Herrschaft verklagt, später jedoch begnadigt und ihm die Buße geschenkt. Eine höhere Instanz gab den Auswärtigen Recht, worauf die äußern Abgeordneten bei

Digitized by Google

der Abnahme der Kirchengutsrechnung regelmäßig erschienen und auch an dem damit verbundenen Schmause teilnahmen. Noch 1598 konnte man in Elgg nicht begreifen, daß die Auswärtigen dieses Recht hätten und verlangte eine Abschrift des Ratsentscheides von 1509. In späterer Zeit mußte die innere Gemeinde sich sogar gefallen lassen, daß die beiden Pfleger bei Beratungen, welche die Kirche betrafen, herbeigezogen wurden.

Nach dem Herrschaftsrechte von 1535 wählte der Kleine Rat durch das heimliche „gerün" zwei Kirchenpfleger, welche die Einnahmen der Kirche: Renten, Zinse, Gülten treu und fleißig einzuziehen und für den Unterhalt der Kirche und für die Armen zu verwenden hatten. Den Rest sollten sie „nach nutz" anlegen. Zur Weihnachtszeit jedes Jahres mußten sie Rechnung ablegen. Schon 1530 hatte die Regierung den Befehl erteilt, es dürften die Kirchengüter nicht vertan, sondern müßten gut verwaltet und die Zinse für die Armen verwendet werden. Die Hoheit beanspruchte in der Folge (1538) das Recht, die Kirchenrechnungen zu genehmigen; deshalb kam jedes Jahr der Kyburger Landvogt nach Elgg und nahm im Beisein des Gerichtsherrn, des Pfarrers, des Vogtes und der Räte die Rechnung über das Kirchenwesen ab. Einmal erlaubte sich der gestrenge Herr, Vogt und Räte hiezu nicht einzuladen; deshalb wurde in Zürich sofort Beschwerde erhoben, was zur Folge hatte, daß der Landvogt nicht mehr in solche Vergeßlichkeit verfiel. Betreffend die Kirche machte der Staat sogar noch andere Eingriffe in die Vorrechte Elggs: die Wahl der Kirchenpfleger wurde dem Flecken entrissen. Pfarrer, Vogt und Rat hatten dem Landvogte in Kyburg einen Dreiervorschlag zu machen, aus welchem ein Pfleger bezeichnet wurde. Seit 1757 wurden die Kirchenpfleger auf 6 Jahre gewählt, so daß sie je mit dem Landvogte wechselten. In Anwesenheit vom Gerichts- und Pfarrherrn entschieden Vogt und Räte die Kirchenstreitigkeiten; die Appellation ging an den Landvogt in Kyburg als den obersten Kirchenpfleger. Mit dieser Regelung hörten auch die bezüglichen Zwistigkeiten zwischen der innern und äußern Gemeinde auf.

Nach der Satzung von 1526 mußten in jeder Gemeinde zwei, drei oder vier brave, fromme Männer, die Ehegaumer, bestimmt werden, die mit dem Pfarrer das Eheweſen zu überwachen hatten. Es lag in ihrer Befugnis, die Uebertreter guter Sitten ein- bis zweimal zu warnen. Half dies nicht, so erfolgte Verzeig an den Obervogt. War auch dies ohne Besserung des Schuldigen, wurde das Ehegericht in Zürich zu Hülfe gezogen. Die Wahl des Ehegaumers stand dem Pfarrer zu, dem zu diesem Zwecke ein Dreiervorschlag gemacht werden mußte. Die Bestellung des „Stillstandes" verursachte in den beiden Gemeinden keinen Zank.

Digitized by Google

Nach dem Visitationsbericht von 1772 bestand der Stillstand außer dem Pfarrer aus 11 Mitgliedern, nämlich: Gerichtsherr, dessen Vogt, Statthalter und Weibel, der kyburgische Untervogt, drei Ehegaumer in dem Flecken und drei Ehegaumer in der äußern Gemeinde. Jeden Monat wurde eine Sitzung gehalten. Der Pfarrer mußte sie getreulich ermuntern, das Ihrige zu tun; denn wenn sie sündhafte Kirchgenossen verzeigten, so liefen sie Gefahr, nachts an Leib und Gut geschädigt zu werden. „Die boshafte Welt will und mag weder die Wortstrafe noch Geldbuße leiden; wer ihr etwas einredet, der muß herhalten", heißt es in einem Visitationsberichte (1669).

Zur Wahl des Meßmers, der ein Bürger sein mußte, hatten die Kirchgenossen nichts zu sagen; sie erfolgte vom Rate im Beisein des Pfarrers. Der Sigrist hatte die Kirchenuhr zu richten, Mette, Mittag, Vesper, zum Gebet, zur Predigt u. s. w. zu rechter Zeit zu läuten. Glockenturm und Chor sollten immer, die Kirche mußte nur bei Nachtzeit geschlossen sein; er hatte ferner den Kirchhof in Ordnung zu halten. Für treue Pflichterfüllung mußte er dem Vogt des Herrn ein Gelöbnis ablegen. (Herrschaftsrecht 1535). Entstand durch seine Nachläßigkeit Schaden, so war er dafür haftbar, und deshalb hatte er bei seinem Amtsantritt einen Burger als Bürge (Tröster) zu stellen. Später beanspruchten Pfarrer und Gerichtsherr bei der Meßmerwahl nicht nur beratende, sondern auch entscheidende Stimme. Im Jahr 1729 bemerkte Pfarrer Wirz, er sei mit dem Dienst des Sigristen wohl zufrieden, doch sei zu bedenken, daß eine Bürgerstochter schon zum zweiten Male zu ihm in die Kirche gegangen sei, wenn er geläutet habe; es sei dies eine verdächtige Sache. Der Rat nahm die Angelegenheit nicht so ängstlich auf und bestätigte den Kirchendiener in seinem Amte (1727). Der Sigristenlohn betrug 5 Mütt Kernen, und alle 14 Tage mußte ihm der Kirchenpfleger ein bestimmtes Quantum Brot geben. Hochzeiten und Begräbnisse lieferten auch noch annehmbare Beiträge. Das Pflichtenheft des neugewählten Meßmers Hs. Ul. Peters enthielt folgende Bestimmungen (1719): Die Hälfte der Besoldung gehört seiner armen Mutter. Wenn etwas an der Kirchenuhr fehlt, so darf er daran ohne Bewilligung des Pfarrers oder eines Rates nicht repariren. Hält der Stillstand eine Sitzung, so hat er nicht zuzuhorchen, sondern muß in den Glockenturm gehen. Bei einem „ordinären" Begräbnis für Arme soll er keine Gaben annehmen.

III. Das Kirchengut.

Das Gut, aus dessen Ertrag die Ausgaben für die Kirche bestritten wurden, war teilweise schon vor der Reformation vorhanden. Im Jahr 1541 bestand das Einkommen der Kirche aus 49 Mütt, 2½ Viertel Kernen,

Digitized by Google

14 Mütt Haber, 57 Pfd., 10½ ß. Geld, 4½ Pfd. Wachs und 12 Hennen. Das Gotteshaus beſaß mehrere Aecker und Wieſen, die nicht viel Nutzen abwarfen; deshalb verkaufte man einige derſelben; andere trat man tauſchweiſe dem Gerichtsherrn und dem Kelhofer ab und vergrößerte dadurch die Allmend im Blankenmoos. Hiedurch wurden dem Gute 5½ Mütt Kernen, 1 Mütt, 2 Viertel Haber und 5 Pfd., 11 ß. an Geld entzogen; ein reicher Erſatz hiefür entſtand durch die teilweiſe Einverleibung der Frühmeß-, Martins- und Heiligkreuzpfrund, wodurch das Kirchengut folgenden Ertrag lieferte; 65½ Mütt Kernen, 19½ Mütt Haber, 77 Pfd. Geld, 4½ Pfd. Wachs, 19 Hühner und 60 Eier, zuſammen ca. 100 Stücke (1541).

Dem Gerichtsherr Hans von Hinweil gehört das Verdienſt, in die Verwendung u. ſ. w. des Kircheneinkommens eine Richtſchnur gebracht zu haben (1542). Unter dem Titel, „der Kilchen Handlung und Ordnung", wurden folgende Beſtimmungen aufgeſtellt: 1. Ein Kirchenpfleger hat jährlich an Weihnacht Feiertagen von ſeinem Einnehmen und Ausgeben einem Gerichtsherrn, Vogt und Räten Rechnung zu geben. 2. Nach der Rechnungsabnahme findet jedes mal die Wahl ſtatt und kann der bisherige oder ein anderer Bürger erwählt werden; derſelbe hat er an Eidesſtatt dem Herrn treue Verwaltung zu geloben und mit ſeinem Vermögen zu haften. 3. Um dem Mißbrauch betreffend die „Zinsmähler" abzuhelfen, wird dem Pfleger verboten, den Zinsleuten, die in den „Gerichten oder im Flecken" wohnen, aus dem Kirchengute zu eſſen oder zu trinken zu geben; hievon ausgenommen ſind die Müller und Brugghöfler, welche 1 Maß Wein, Zieger und Brot erhalten; ebenſo ſoll er den „fremden" Zinſern 1 Maß Wein und ein Mahl verabreichen, wofür er 2 Kreuzer bekommt. 4. Damit die Armen eher ihr Brot bekommen, ſollen die Zinſe in Natura dem Pfleger eingeliefert werden, und dieſer muß daraus Brot backen. Lange Jahrhunderte hindurch blieb ſich die Einnahme des Kirchengutes ziemlich gleich und wurde verwendet zu Beſoldungen für Schreiber, Sigriſt, Weibel, Hebamme, Ehegaumer und Kirchenpfleger, zu Spenden in Brot, Mußmehl und Geld für die Bedürftigen der Gemeinde, zu Unterſtützungen an Fremde, arme Schulkinder, Kranke, zum Unterhalt der Kirche. Später kamen noch hinzu die Beiträge an die Beſoldung des Pfarrers und der Schulmeiſter in den Ausgemeinden; die Lehrer in Elgg bezogen nichts aus dem Kirchengute. Im Jahr 1683 wurden z. B. ausgegeben: Für Belöhnungen: 11 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber und 25 Pfd. Geld, für Unterſtützungen: 16 Mütt Kernen, 7 Mütt Haber und 90 Pfd. an Geld. Die beiden Schulmeiſter in Schottikon und Schneit erhielten zuſammen 3¾ Mütt Kernen und 2½ Mütt Haber. An dürftige Schüler wurde ein Beitrag von 23 Pfd. für Schul-

Digitized by Google

lohn und Lehrmittel verabreicht. Im Jahr 1784 betrug die Entschädigung des Pflegers, die „Schweinung" an Früchten inbegriffen, 3 Mütt Kernen und 2 Viertel Haber.

Die Kirchenreparaturen erforderten bedeutende Summen, besonders da Elgg das Unglück hatte, daß der Blitz öfters in den Kirchturm schlug; so am 9. Juni 1571 ohne großen Schaden. Am 25. Juni 1580 fuhr der feurige Strahl in den Kirch- und in den Schloßturm, das Dach des erstern ziemlich schädigend; der letztere geriet in Brand, der nur mit großer Gefahr und Aufopferung gelöscht werden konnte. Im Jahr 1654, am 14. August, zerstörte ein Blitzschlag den Hahn auf dem Kirchturm. Ein schreckliches Wetter fuhr am 9. Juli 1681 über die Gegend, häufig schlug der Blitz ein, so auch in den Kirchturm, denselben entziegelnd und auch das Kirchendach schädigend, so daß zur Wiederbedeckung 14055 neue Ziegel nötig waren. Die Reparaturkosten beliefen sich auf 382 fl. 4 ß., das Kirchengut gab 200 fl. 4 ß., das Seckelamt 100 fl., der Gerichtsherr 18 fl., die Ausgemeinde diesseits der Eulach und die jenseits je 32 fl. Ein Unwetter hatte im Jahr 1730 schon wieder eine Kirchenreparatur nötig gemacht. Die meisten Arbeiten wurden von fremden Handwerkern besorgt: Teucher von Frauenfeld nahm die Malerarbeiten vor; Winterthur lieferte Scheiben und Zinn. Die Kosten betrugen 1047 Pfd., die Pfarrer und Ehegaumer wie folgt verteilten: das Kirchengut: 347 Pfd.; der Flecken: 300 Pfd.; die äußere Gemeinde: 300 Pfd.; der Gerichtsherr schenkte 100 Pfd. und der Ort 48 Stumpen mit 2 Eichen. Im Jahr 1744 mußte eine Reparatur der Zeittafeln vorgenommen werden, die eine Ausgabe von 522 fl. erforderte. Mit Bewilligung des Landvogtes wurden dem Kirchengute 222 fl. entnommen. Das Säckligut lieferte 125 fl., die Ausgemeinde ebenfalls 125 fl., Elgg gab 150 fl., Schindeln, das Holz zum Gerüst, 3 Saum, 2 Eimer Wein und viel Brot. Am 23. April 1763 richtete ein Blitzschlag an der Kirche wieder arge Beschädigungen an, die bedeutende Ausgaben verursachten. Damit war eine große Ueberschwemmung verbunden. Die ganze Ebene war tief unter Wasser, so daß die Herde nur mit knapper Not aus den Niederwiesen heimgetrieben werden konnte. Einige Stück Vieh ertranken, andere waren durch schwimmendes Holz so stark beschädigt worden, daß sie geschlachtet werden mußten.

Im Sommer 1776 schlug der Blitz wieder in den Kirchturm, dessen Wiederherstellung die Summe von 2624 Pfd. verlangte, an welche die äußere Gemeinde nichts beisteuerte. Aus dem Kirchengute wurden 2000 Pfd. genommen und 508 Pfd. aus dem Säckligut. Elgg lieferte das nötige Holz zu halbem Preise und kam für die 4 Zeittafeln, die 116 Pfd. kosteten, allein auf.

Digitized by Google

Bedeutende Koſten verurſachten die Mahlzeiten bei der Rechnungsabnahme. Im Jahr 1682 waren z. B. anweſend der Landvogt Holzhalb von Kyburg, deſſen Landſchreiber Hegner nebſt Dienern, der Untervogt Hofmann, der Gerichtsherr Hirzel, Pfarrer Kramer, Vogt und Räte, Schreiber, Weibel, Stubenknecht, Meßmer, Untervogt Huber, Schulmeiſter Peter, die Kirchenpfleger von Wenzikon und Kappel, der Kirchenpfleger von Elgg mit Frau, im Ganzen 23 Perſonen, den Meiſenwirt nicht gerechnet. Die Auslage betrug 84 Pfd. 12 ß., d. h. faſt ſo viel, als man an bar für die Unterſtützung der Armen verwendete.

Wegen der Kirchenſtühle gab es manchmal große Ausgaben und viele Streitigkeiten. Am Verenatag 1637 machte Pfarrer Fäſi die Anregung, neue Kirchenſtühle zu erſtellen; denn die Mannsſtühle ſeien ſehr „ungerymbt“ gemacht. Dem Anzuge wurde Folge gegeben, und der Pfarrer, Ulrich Bulot und Hs Hrch. Trachsler, Seckelmeiſter einerſeits und Konrad Mötteli, Tiſchmacher von Waltenſtein anderſeits ſchloſſen mit Gutheißen des Landvogtes Grebel einen Vertrag ab, nach welchem der Schreiner von der kleinen bis zur großen Kirchentüre der Wand entlang zwei eingemachte Gänge Mannsſtühle mit Geſimſe machen mußte. Da der Boden ſehr ſchlecht war, mußten auch die Weiberſtühle neu erſtellt werden. Elgg gab das nötige Holz, bei deſſen Fällen der Meiſter helfen mußte. Für ſeinen Mühewalt erhielt er 5 Viertel Kernen, 5 Viertel Haber, 1 Eimer Wein und 80 fl. baares Geld; beim Beginn der Arbeit den Anſtand, und bei der Vollendung derſelben den Abſchied, d. h. je ein „ehrliches“ Abend- oder Nachteſſen. Mit dem übrigen Teil der Beſtuhlung ſcheint es auch ſchlimm beſtellt geweſen zu ſein; denn im Jahr 1644 berichtete Pfarrer Fäſi nach Zürich, neulich ſei einem Hofſtetter ein abgefaulter Kirchenſtuhl auf die Hand gefallen; Elgg ſei zur Vornahme einer Verbeſſerung nicht geneigt, da es erſt vor kurzem das neue Schützenhaus erſtellt habe. Zur Zeit, als Pfarrer Wonlich in Elgg war, entſtanden der Kirchenſtühle wegen viele Streitigkeiten, die er nicht allein entſcheiden wollte und ſich deshalb an den Landvogt Hrch. Rahn wandte, welcher laut Vertragsbrief von 1673 den Spruch tat: „Dergleichen Zwiſtigkeiten, ſowie die Verordnung und Austeilung der Spende, die Schulſachen, die Wahl des Schulmeiſters und Meßmers ſollen von Vogt und Räten im Beiſein des Pfarrers vorgenommen werden.“ Mit Einwilligung des Pfarrers Wolf hatten zehn Bürger unter der Emporkirche Stühle machen laſſen; aber Vogt und Räte beſchloſſen, dieſe Plätze müßten frei ſein. Der Geiſtliche wollte noch mehr Stühle im Chor erſtellen; die Machthaber legten ſcharfen Proteſt ein und ſchickten eine Abordnung zum Landvogt Eſcher, einwendend, im Chor ſeien nur die Plätze für die Ratsherrn. Wolf gelangte

Digitized by Google

doch zum Ziele; im Jahr 1708 verakkordirten Vogt und Rat den Bau der Kirchenstühle im Chor und unter der Emporkirche und verkauften sie à 5 Pfd. Der Landvogt verlangte aber, daß die Hälfte der neuen Stühle den Auswärtigen abgegeben werde, was geschah. Gleichzeitig lagen sich die Familien Trachsler und Spiller wegen der Weiberstühle bei der Kanzel in den Haaren. Es wurde entschieden, daß die älteste Ehe den Vorrang habe, u. s. w. Wie viele Leidenschaften schlummern unter dem Deckmantel der Religion!

IV. Pfarrstreitigkeiten.

Elgg war eine große und wichtige Kirchgemeinde, in der Nähe des katholischen Teiles des Thurgau gelegen; deshalb ließen sich die Obern in Zürich angelegen sein, in den Flecken tüchtige Seelsorger abzuordnen, und so kam es auch, daß die Pfarrei sich über ihre Geistlichen nicht viel zu beklagen hatte. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß allmälig nach der Reformation im kirchlichen Leben des Kantons Zürich eine Verknöcherung, ein Stillstand eintrat, daß die Geistlichen ihrer Macht bewußt wurden und oft ohne Rücksichtnahme auf Gebräuche, Sitten und Anschauungen in religiösen Dingen eigenmächtig und schroff vorgingen.

Als Vertreter des Gerichtsherrn fühlte sich der Vogt als erster Machthaber im Orte. Der Geistliche als Verkündiger des göttlichen Wortes und Abgeordneter der gnädigen Herren in Zürich war sich seiner hohen Stellung nicht minder bewußt. Im Ringen nach der Obergewalt entstanden zwischen diesen beiden Personen leicht Haß und Feindschaft. Sowohl der Pfarrer als der Vogt hatte seinen Anhang; so wurde auch die Gemeinde in den Streit hineingezogen und spaltete sich in zwei feindliche Parteien, die sich heftig befehdeten. Am 15. Okt. 1554 mußte der Pfarrer Josua Maler, von dem Elgger Vogte Ulmann verklagt, vor dem Rate in Zürich erscheinen. Er berichtete hierüber Folgendes: „Den Handel lasse ich nun ruhen und vergrabe ihn unter das Kreuz Christi. Meine gnädigen Herren gaben mir den Befehl, sofort wieder zu meinem Kirchendienst zurückzukehren. Der Vogt aber wurde in den Wellenberg geführt, ehr- und wehrlos gemacht, mir alle Kosten gesprochen, die ich ihm auf sein Ansuchen hin schenkte."

Pfarrer Koller war ein junger, lebensfroher Mann, der sich über die Gewohnheiten und Meinungen seiner Pfarrgenossen hinwegsetzte, auf dem Kirchhofe verletzende Neuerungen einführen wollte, die Predigten vernachlässigte, lieber festlichen Anlässen als seinen Amtsgeschäften nachging und im Taumel der Freude zuweilen vergaß, die Würde seines Amtes zu wahren. Endlich

Digitized by Google

war daß Maß voll. Vogt und Räte beklagten ſich bei den gnädigen Herrn und Obern in Zürich. 4. März 1596. Wir wollen hier das Weſentliche aus der Beſchwerdeſchrift anführen: Seit Menſchengedenken iſt in Elgg nie über einen Geiſtlichen geklagt worden. Mit dem Pfarrer Koller hat man lange Geduld gehabt und auf Beſſerung gewartet; aber es kommt immer ſchlimmer. Seit zwei Jahren hat er auf den Gräbern „eigens Gewalt" vorgenommen, ſo daß ein „ſämlicher" Aufruhr unter den Bürgern entſtanden und es wohl zu entſchuldigen iſt, wenn etliche ſich an ihm rächten und ihn mit blutigem Kopfe nach Hauſe ſchickten. Dem Sigriſten hat er den Befehl erteilt, den Räten anzuzeigen, der Pfarrer ſei der Herr, und wenn der Meßmer ſich wieder unterſtehe, ſeinen Befehlen zu trotzen, ſo werde er ihn abſetzen. Einmal ging der Pfarrer an einem Tage drei Mal mit der Haue auf den Kirchhof, hat dabei die Gräber der Abgeſtorbenen ſamt ehrlicher Freundſchaft „ſchmählich verzehrt und verſchleitzt", worüber ſich nicht nur die Reformirten, ſondern ſogar die Paptiſten empörten. — Etliche Male hat er in den Wirtshäuſern und anderswo mit den Leuten Streit angefangen, ſich mit ihnen herumgeſchlagen, und hätte der Vogt nicht gewehrt, ſo wäre ein Aufruhr entſtanden und der Pfarrer erſtochen worden. — Durch unwahre Reden wiegelt er die Bürger auf und hetzt ſie gegen einander, wodurch viele Ungelegenheiten entſtanden ſind. Auf der Kanzel äußert er ſich ſo grob und unbeſcheiden, daß ſich die Elgger vor den fremden Zuhörern ſchämen müſſen. Er hat in der Kirche „unſere Knaben geſchölmet, galgenſtricket", ſie zierten beſſer einen Galgen, als daß ſie auf den Gaſſen herumliefen, und dennoch weiß er von ihnen nichts Unehrenhaftes zu erzählen. Ferner hat er geſagt, unſere Kinder ſpringen unter den Alten umher, wie die jungen Teufel, ja ſeit drei Jahren hat er auf der Kanzel wiederholt gerufen, in Elgg ſeien Leute, welche viel lieber im Bette lägen und dem Teufel den Braten kehrten, als daß ſie, mit Gunſt zu vermelden, in die Kirche gingen. Solche Reden dürfen auf der Kanzel nicht geführt werden. — Seit 2½ Jahren führt er mit den Schützen ein aufrühreriſches Leben, wobei beim Wein geflucht und Gott geläſtert wird. Als Vogt und Räte ihn warnten, ſchalt er ſie Narren und ſpottete ihrer. — In der Erfüllung ſeiner Pflichten iſt er ſehr läſſig. Die Hälfte der Zeit verweilt er nicht in der Gemeinde, ſondern in den umliegenden Schlößern, Städten und Pfarrhäuſern bei Gaſtereien und zeigt dabei mehr Stolz, Hochmut und Pracht als die Edelleute. — Iſt Einer in Sterbesnöten oder mit anderen ſchweren Anfechtungen beladen, ſo muß er eine glückliche Stunde treffen, wenn der Pfarrer zu Hauſe und zu ſeiner Hülfe bereit iſt. Wenn der Geiſtliche ein gutes Gaſtmahl vor ſich hat, ſo predigt er oft nur eine halbe

Digitized by Google

Stunde. Einmal war er z. B. an eine Hochzeit nach Turbental geladen: da ließ er bei Tagesanbruch in die Kirche läuten und war mit dem Gottesdienst fertig, ehe es recht Tag war; die Fremden und Auswärtigen kamen zu spät und mußten ohne Gottes Wort nach Hause kehren. Das ganze Jahr hält der Pfarrer nur 2—3 Nachmittagspredigten, worüber sich namentlich die Weiber beklagen. Den vornehmen geistlichen Mann darf man nicht zur Pflichterfüllung ermahnen, sonst bekommt man eine solche Antwort, daß man lieber geschwiegen hätte. An der letzten Fastnacht hat sich der Seelsorger mit Ueppigkeit in Mummerei, Butzenkleidern und Tanzen ausgezeichnet und dadurch viel Aergernis gestiftet. Vogt und Räte bitten um einen andern Pfarrer, oder man soll den Koller zur Aenderung und Besserung weisen."

Es ist begreiflich, daß die Obern in Zürich auf dieses lange Sündenregister hin in nicht geringe Aufregung gerieten und sofort die nötigen Schritte zur Erledigung des Handels taten. Nachdem der Gerichtsherr Heinzel von Elgg sich beklagt hatte, die Gemeinde habe in Sachen hinter seinem Rücken eine Versammlung gehalten, was eine Rechtsverletzung sei, auch habe der Pfarrer von dem Vorgehen der Bürgerschaft keine Ahnung gehabt, wurde entschieden (6. März 1596): Bürgermeister Johannes Keller hat mit 4 Räten, dem Stadtschreiber und dem Landvogt in Kyburg nach Elgg hinaus zu reiten, den Streit zu untersuchen und zu schlichten. Die Untersuchung, welche vier Tage dauerte, ergab, daß Pfarrer Koller wirklich gefehlt hatte; er versprach Besserung, dafür sollte das Geschehene vergessen sein. Koller und Vogt Zinggeler, die beiden heftigsten Gegner, gaben sich zum Zeichen der Versöhnung die Hand. Die Kosten, welche sich auf 113 Pfd. beliefen, wurden wie folgt verteilt: Der Pfarrer: 40 Pfd.; der Gerichtsherr Heinzel: 26 Pfd.; Vogt und Räte: 32 Pfd.; der Landvogt: 15 Pfd.; Elgg hatte zudem für die Abordnung der Regierung und für seine Vertreter in der Meise „die Uerte" zu bezahlen. Sehr wahrscheinlich ist, daß die Schloßherren, die leichtlebenden, lustigen, goldmachenden Heinzel auf den jungen Pfarrer einen schlimmen Einfluß ausübten und ihn in den Strudel des Vergnügens und Verderbens hinabrissen.

Trotz des Ausgleiches war auf beiden Seiten starker Groll geblieben, der schon nach wenig Monaten zum Ausbruch kam. Am 30. August 1596 fand die Musterung in Elgg statt, nach deren Abdankung man in's Rathaus ging und wie üblich einen ehrlichen Trunk zu sich nahm. Der Amtmann der Stadt Winterthur, Junker Bernhard Meier von Knonau, und einige andere Adelige aus der Umgebung waren auch dabei. Zwei von ihnen wetteten, welcher von ihnen das Elgger Panner am besten schwingen könne, und gingen mit Erlaubnis des Gerichtsherrn mit der Fahne hinaus. Zwei

Digitized by Google

Bürger machten den Fähndrich darauf aufmerksam und verlangten ungestüm die Rückgabe derselben; denn sie gehöre Elgg, worüber die Herren und der anwesende Pfarrer ungehalten waren und bemerkten, sie sei auch dem Gerichtsherrn zu eigen. Nun entstand ein heftiger Streit, in welchen sich auch der Pfarrer mischte. Ein arger Schreier war Enderli Müller; deshalb drohte ihm der Geistliche, er werde ihn so packen, daß er den „Herdt" küssen müsse. Der Müller erhob sofort Klage beim Gerichtsherrn, der aber erklärte, er wolle die Sache morgen untersuchen, wenn man nüchtern sei. Zur Beruhigung der höchst aufgeregten Gesellschaft schenkte ihr der Pfarrer noch einen halben Eimer Wein, welcher seinen Zweck erfüllte. Der leidige Handel wurde von den Gegnern des Pfarrers sofort dazu benutzt, einen Strick für ihren Seelsorger zu drehen. Vogt und kleiner Rat reichten am 4. Herbstmonat d. J. an den Dekan Mötteli in Schlatt eine neue Klageschrift ein, in welcher gesagt wurde, wenn der Vogt nicht gewesen wäre, so hätte der Pfarrer „mitten in allem Trunke, da jedermann voll Wein gewesen, ein sämliches Blutbad angerichtet". Der Gerichtsherr Heinzel nahm sich des Geistlichen an, richtete am 21. Okt. 1596 ein Schreiben an Bürgermeister und Rat in Zürich, den Vorgang erzählend und betonend, am ganzen Handel sei der alte Schulmeister, der arge Blasebalg und ärgste Feind des Pfarrers schuld; dem habe es von seiner Absetzung geträumt und der habe gedroht, wenn er seinen Dienst verliere, so müsse ein anderer auch weg. Aus der Beschwerdeschrift erkenne man die giftige und wohlgespitzte Feder des Schreibers Peter, eines Freundes des Vogtes Zinggeler, leicht. Der Statthalter sei ein alter, schwacher Mann, der „fünfe grad" sein ließe; er schone das Alter, sonst hätte er ihn schon längst abgesetzt. Auf Befehl des Zürcher Bürgermeisters wurde in Anwesenheit des Gerichtsherrn und des Dekans in Elgg eine Gemeindeversammlung abgehalten, welche, nachdem Vogt und Rat in Ausstand getreten waren, erklärte, der Pfarrer habe sich seit dem letzten Ausgleich so verhalten, daß man „nichts als Gutes und Rechtes von ihm wisse." Die Herren in Zürich konnten mit ihrem Mitburger nicht zu hart ins Gericht gehen und ließen den Handel auf sich beruhen. Es scheint, daß sich der Seelenhirte in Elgg später wirklich auch eines besseren Lebenswandels befliß, wenigstens wurde das Verhältnis zwischen ihm und seiner Gemeinde ein freundliches, was sich daraus ergiebt, daß im Archiv in Elgg noch ein Becher vorhanden ist, den Pfarrer Koller seiner Kirchhöre schenkte.

Der Pfarrer Wonlich und die Elgger Räte vertrugen sich auch nicht gut. Durch Sticheleien und Zänkereien verbitterte man sich gegenseitig das Leben. Am 30. Sept. 1664 ließ Dekan Salomon Büeler in Schlatt

Digitized by Google

durch den Weibel Elgg anfragen, was für Klagen der Ort gegen den Pastor habe. Der Vogt Ulrich Büchi beschwerte sich: „Als neulich des Stubenknechtes Witwe um die Spende nachsuchte, schickte sie der Pfarrer nach Kyburg mit der Bemerkung, sie könne sich auch anders helfen.“ Der Statthalter Egerter klagte: „Der Geistliche fragte die vorgenannte Frau, wer sich ihrer denn annehme, daß sie so nachlaufe. Als die Antwort lautete: der Statthalter, rief der Seelsorger aus: „Was hilft Dir dieser Krütteler, er kann nichts und muß selber bald mit seinen Kindern die Spend nehmen.“ Darüber ärgern sich meine Frau und meine Kinder schwer und wollen nicht mehr in die Kirche gehen.“ Vogt und Räte führten folgende Klagen: „Als jüngst ein Auflauf (Wigoltinger Handel) entstand, ist der Pfarrer oben im Kirchturm gewesen. Zu ihm kam ein Mann mit der Bemerkung, Vogt und Räte würden auch erscheinen, um zu sehen, was es gebe. Da sagte der Pfarrer: „Die von Elgg kriegen nur gerne im Keller.“ Die Räte waren der Ansicht, Wonlich könnte sie unverkleinert lassen; denn so pflanze er keine Liebe zum Seelsorger, und solche Redensarten würden ihm übel anstehen. Er sollte eher zur Versöhnung als zum Streite reden; zur erstern seien sie auch gerne bereit.“ Es kam wirklich eine Vereinbarung zustande, die aber nicht von langer Dauer war. Im Jahr 1670 schrieb Wonlich, sich über Elgg beklagend, an den Antistes: „Und bei diesen Leuten muß ich wohnen, Gott erbarme sich unser.“ Es handelte sich um eine Verläumdung betreffend ein Lebehoch, das in der „Meise“ auf den Dekan ausgebracht worden war. Der Handel wurde später untersucht; aber der Pfarrer konnte den Wahrheitsbeweis nicht beibringen. Als Wonlich alt und kränklich geworden, zeigten sich die Elgger Räte von ihrer edlen Seite: sie machten ihm, als er sich im Bade befand, mehrmals Geschenke; als er auf dem Krankenbette lag, erhielt er von ihnen verschiedene Verehrungen. Der Tod nahte dem streitlustigen Geistlichen und glich Alles aus. 1673.

VI. Das Pfarreinkommen.

Wir haben gesehen, wie zur Reformationszeit das Pfarreinkommen oder die Kompetenz geregelt wurde. Lange Zeit änderte man nichts an demselben, und es hatte auch das Kirchengut der Gemeinde an die Pfarrbesoldung keine Beiträge zu leisten. Pfarrer Maler erlangte 1564, daß man ihm seine Einkünfte jede Fronfasten, also jedes Vierteljahr, ausrichtete. Im Jahr 1592 wurde die Kompetenz eine Fronfastenpfrund, indem der Geistliche auch die Naturalleistungen vierteljährlich erhielt; aber schon 1629 weigerten sich die Gerichtsherren Bodecker, als Pfarrer Fäsi zur Fastnachtzeit

Digitized by Google

bei ihnen um Verabfolgung von Kernen und Haber einkam, die Ausrichtung des Verlangten und behaupteten, sie müßten dasselbe erst um Martini verabfolgen. In seiner Not wandte sich Fäsi nach Zürich, wo er bei manchen gewichtigen Personen günstige Aufnahme fand; nur der Bürgermeister Bräm war anderer Ansicht und verlangte, daß die Angelegenheit vorerst von den Rechenherrn erläutert werden müsse, woraus der bedrängte Pfarrer merkte, der hochgestellte Machthaber wolle es nicht mit den Gerichtsherren verderben. Seinem Unmute machte er im Pfarrbuche durch folgende Aeußerung Luft: „Es ist bös mit Herren Kriesi essen".

Die Auslagen des Geistlichen wuchsen mit der Zeit. Wenn schon die Einnahmen aus dem Zehnten durch bessern Anbau des Bodens größer geworden waren, so stellten sich die Elgger Geistlichen in ökonomischer Beziehung im Vergleich zu andern nicht besonders günstig. Es mußte auf eine Vermehrung des Einkommens Bedacht genommen werden. So lange aber der Zehnten in den Händen Zürichs war, konnte nicht an Aufbesserung gedacht werden; ebenso wenig, als der Zehnten in den Besitz der Gerichtsherren übergegangen war und diese nun für den Pfarrgehalt aufzukommen hatten. Pfarrer Wipf half sich auf andere Weise. Als 1578 Heinrich Ammann, sein Gut, Jakobinen Gütli genannt, das der gnädigen Herren Handlehen war, aufgab, bat der Geistliche, man möchte ihn mit einer „Fahrt Heu" vom Zehnten oder mit einem „Wiesli vom Gütli" bedenken. Da wurde ihm das ganze Gut zum gleichen Zins, wie es Ammann besessen, verliehen. Zwei Jahre später baute Wipf darauf ein „Schürli", wozu ihm die Elgger auf sein Ansuchen hin 20 Stumpen Holz schenkten. Voll Freude bemerkte der Seelenhirte im Pfarrbuch: „Gott vergelte Alles mit Propheten-lohn". Im Jahr 1592 besaß Pfarrer Koller das „Widumgütli", Handlehen der Gerichtsherren, das zu jeder Zelg 6 Jucharten und zum Halten von zwei Kühen fast genügend Heuwachs hatte. Bei seinem Amtsantritt mußte er den Erben des Vorgängers Heu und Stroh um 15 Pfund abkaufen, und so sollte es auch nach seinem Weggang gehalten werden. Leider gab Koller das Widum auf, wodurch die Pfrund des Heues und Strohes beraubt wurde; die 100 Burden Stroh, die 1637 „aus Gnaden" aus dem Zehnten bewilligt worden, waren ein geringer Ersatz; deshalb warf 1640 Pfarrer Fäsi einen sehnsüchtigen Blick auf die Zeiten zurück, wo es im Pfarrhaus möglich war, ein fettes, schönes Kalb zu metzgen.

Nach Pfarrer Fäsis Aufzeichnungen bestand 1638 das fixe Einkommen aus 44 Mütt Kernen, 9 Malter Haber, 10 Saum Wein, 32 fl. Geld und 100 Wellen Stroh; ferner aus dem Ertrag eines Baumgartens und einer Hanfpünt von 2 Viertel Samen. Der Heuwachs genügte nicht zum Halten

Digitized by Google

einer Kuh; das Fehlende mußte um teures Geld gekauft werden. Das nötige Brennholz erhielt der Pastor vom Flecken; doch stiegen die Kosten für Aufmachen und Heimführen bis auf 20 fl. Die Unzulänglichkeit dieser Besoldung wurde immer fühlbarer. In seiner Notlage wandte sich der Geistliche nach Zürich. Im Jahr 1640 besprachen sich der Landvogt von Kyburg, der Stadtschreiber Waser, der Schwager des Pfarrers Fäsi, der Amtmann Ulrich von Winterthur über diese Angelegenheit mit Vogt und Räten von Elgg, wobei letztere sich nicht abgeneigt zeigten, aus den Aemtern an den Pfarrgehalt einen jährlichen Zuschuß von 15 fl. zu geben, wenn damit die Erlaubnis verbunden werde, aus dem Kirchengut 10 fl. zu nehmen. Bürgermeister und Rat waren hiemit einverstanden. Aber die Rechnung war ohne den Wirt gemacht worden: Eifer und Bürgerschaft erklärten sich gegen eine Aufbesserung der Pfarrbesoldung; deshalb zögerten Vogt und Rat, in Sachen weitere Schritte zu tun. Auf wiederholte Beschwerdeführung des Pfarrers fand am 13. Sept. 1642 eine zweite Unterredung mit den obgenannten drei Herren statt, welche zur Folge hatte, daß am Mittwoch den 21. Sept. gl. J. nach der Wochenpredigt die äußern und innern Kirchgenossen zu einer Versammlung auf dem Rathause eingeladen wurden, welche aber einen sehr üblen Ausgang nahm. Pfarrer Fäsi schrieb hierüber: „Da ward auf dem Rathaus ein solcher Widerwille, ein solches Geschrei und Lärmen angestellt, daß zu fürchten war, es könne ohne Blut nicht gestillt werden. Sie schickten den Bantly Mantel, Heinrich Büchi, Hafner, von hier, den Thoma Peter von Dickbuch, Hans Zehnder von Zünikon, als die, welche am letzisten getan, gen Zürich, sich hoch zu beschweren und zu fragen, ob das geschehen sei, auf Befehl der gnädigen Herren oder aus dem Fürgeben des Pfarrers. Sie taten über mich unsäglich letz, schrieen und sagten: Ich bedürfe keiner Aufbesserung; mein Weib, Kind und ich seigen eben feiß, trüjed alle wohl, man säch ihnen keinen Hunger an.“ „Gott behüet jeden vor Puren“, fügte er seinem Klageerguß bei. Vogt und Räte ließen noch am gleichen Tag einen Brief durch den Schreiber Huber nach Zürich abgehen, in welchem sie nur meldeten, alles Zureden habe nichts gefruchtet, es werde eine Abordnung erscheinen, um Erlaß der Besoldungserhöhung zu erbitten. Mit Zuschrift vom 24. Sept. gl. J. erinnerten Bürgermeister und Rat in Zürich den Vogt und die Räte in Elgg an ihr Versprechen und bemerkten betreffend das Verhalten der Kirchgemeinde: „Wir hatten uns nicht darauf gefaßt, daß die Kirchgenossen ein solches christliches Werk so schwer auf sich nehmen. Elgg ist gottlob wohlhabend; die Steuern drücken die Armen nicht; die Ausscheidung von 300 fl. Kapital ist wohl möglich; der Beitrag aus dem Kirchengute wird erlaubt u. s. w. Allein dieser Zu-

Digitized by Google

ſpruch fruchtete nichts; ebenſo war ohne Erfolg, daß Elggs Abordnung in Zürich unwillig empfangen und höchſt unfreundlich entlaſſen wurde. Da Vogt und Räte nicht weiter in der Angelegenheit vorgingen, brach endlich im Jahr 1644 den g. Herren in Zürich der Faden der Geduld; ihr Schreiben brachte nach Elgg die unangenehme Neuigkeit, wenn die Gemeinde dem Pfarrer nicht zu zwei guten Kühen Wieswachs gebe, ſo würden ſie ſich genötigt ſehen, zu unterſuchen, was mit den Kaplanpfründen angefangen worden ſei und über die Verwaltung der geiſtlichen Güter Rechenſchaft fordern. Das wirkte. Elfer und Bürgerſchaft biſſen in den ſauren Apfel. Sie bewilligten zwar die Forderung der Regierung nicht; denn nach des Pfarrers eigenem Ausſpruch war ein „feiles Wiesli“ damals in Elgg ein „ſälzamer Vogel“, aber doch die verſprochenen 25 fl., womit Pfarrer und Obrigkeit, des langen Haders müde, zufrieden waren. Mit Schreiben vom 17. Juni 1644 teilte der Pfarrer ſeiner Oberbehörde mit, daß Vogt und Räte ihm anſtatt des Wieswachſes 25 fl. beſtimmt hätten: 15 fl. aus dem Seckelamt, 5 fl. aus einem andern Amte und 5 fl. aus dem Kirchengute; er ſei damit zufrieden und wolle ſich gedulden.

Wegen der Mehrbelaſtung war die Gemeinde nicht gut auf den Seelſorger zu ſprechen. Keine Gelegenheit ließ man vorbeigehen, ohne ihn den Unwillen fühlen zu laſſen. So wurde z. B. durch Beſchluß der Gemeinde erkannt, daß in Zukunft nicht bloß die Armen, ſondern alle, die Zug und Wacht tun, an Heu und Emd des Gemeindelandes Anteil haben ſollten. Dadurch wurden die Teile klein, und der Pfarrer, der den Armen die ihrigen abgekauft hatte, bekam nicht mehr genug oder teures Futter für ſeine Kühe. Er ſchrieb deshalb nach Zürich: „Dies iſt der Elgger Herren ihre Beſſerung der Pfrund oder Erſtattung unſerer gnädigen Herren Erkanntnus. Ich ſchreibe es nicht, daß man ſich drein lege, ſondern um zu zeigen, wie viel einer ehrſamen Obrigkeit Anſehen bringt, und was man nicht wider ein Aufgenötigtes erfinden kann.“ Wenn auch Bürgermeiſter und Rat den Landvogt 6. März 1646 anwieſen, er ſolle dem Pfarrer in Elgg 2 Saum Wein vom Elgger Zehnten zu einer „Verehrung“ geben, und dafür wirken, daß der Flecken ſeine Beſoldung erhöhe, ſo blieb Fäſi arm wie eine Kirchenmaus bis an ſeines Lebens Ende, und es mußte ſein Sohn, der auch Geiſtlicher und ſein Vikar geworden, in dem gleichen abgetragenen Rock auf die Kanzel ſteigen, den er ſelber 27 Jahre lang benutzt hatte.

Große Veränderungen im Pfarreinkommen traten bis in die neuere Zeit nicht ein. So beſchreibt Pfarrer Müller im Jahr 1713 dasſelbe wie folgt: 44 Mütt Kernen, 9 Malter Haber, 10 Saum Wein, vom Schloß-

Digitized by Google

herrn kostenfrei am Martinstag ins Pfarrhaus zu liefern; vom Zehnten 32 fl., von der Gemeinde 25 fl., von Hauptmann Mantels Legat 5 fl., freie Wohnung, Kraut- und Baumgarten, Heuwachs zu einer guten Kuh, 2 Hanfpünten zu 5 Vierling Samen, genügend Holz. Ausgabe hiebei: ½ Mütt Kernen von der Wiese. General Werdmüller testirte 1723, daß das Wieslein, Gallen genannt, auf schriftliches Ansuchen hin einem jeweiligen Pfarrer zur Benutzung gegeben oder auch abgeschlagen werden könne.

Mit dem baulichen Zustand der Pfarrwohnung war es auch nicht immer am besten bestellt. Am 24. Okt. 1673 sandte Pfarrer Kramer, nachdem mehrere Beschwerden beim Gerichtsherrn nicht geholfen hatten, dem Bürgermeister einen ausführlichen schriftlichen Bericht über den baulichen Mißstand des Pfarrhauses ein. Zur Vernehmlassung aufgefordert, erklärte Herkules von Salis auf Elgg, er sei nicht Willens, etwas zu bezahlen. Seit 20 Jahren wären keine Reparaturen vorgenommen worden; unter seiner Herrschaft sei nichts zu Grunde gegangen. Aus freien Stücken anerbiete er 25 fl. In seiner Heimat bestehe der Brauch, was ein Pfarrer verderbe, müsse er auch bezahlen. Wenn man ihm das Recht gebe, den Geistlichen zu wählen, so übernehme er auch die Reparatnren des Pfarrhauses. In seinem Kaufbriefe stehe nichts von einer solchen Last (2. Nov. 1673). Der Landvogt hatte im Dezember gl. J. das Pfarrhaus in Augenschein genommen und 15 Punkte bezeichnet, welche dringend der Ausbesserung bedurften; die wichtigsten derselben lauteten: Das Dach ist zu renoviren; es müssen Dachrinnen angebracht werden. In der Wohnstube sind neue Fenster zu erstellen und alle andern zu flicken. Es fehlen 15—18 Fensterladen. Eine neue Kellertreppe muß gemacht werden; die Haustüre ist „unnütz". Der Backofen, den man an das Haus „gehenkt" hat, ist neu aufzusetzen und mit einem neuen Dach zu versehen. Das Riegelholz an der Wetterseite ist so beschädigt, daß es mit Brettern oder Schindeln wohl beschlagen und neu angestrichen werden muß u. s. w. Scheune und Schweinestall befanden sich in einem noch schlimmern Zustande. Obgleich die Gemeinde Elgg bereit war, unentgeltlich das nötige Holz aus den Waldungen zu liefern, berechnete der Landvogt die Gesamtkosten der Reparatur auf 200 fl., welche vom Gerichtsherrn nach langem Sträuben getragen werden mußten. Im Jahr 1709 weigerte er sich ebenfalls, einen neuen Zaun um das Pfarrgut zu erstellen und wollte die Last dem Flecken aufbürden. Wohl oder übel mußte er auch da nachgeben.

Wie groß die Accidentien, d. h. die zufälligen Einkünfte des Pfarrers in Elgg waren, läßt sich nicht ermitteln. In Elgg war es wie anderwärts gebräuchlich, bei Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten dem Geist-

lichen in Naturalien ein Geschenk zukommen zu lassen oder ihn zu einem Festessen einzuladen, wobei es gewöhnlich hoch herging. Die Bewohner auf den Höfen waren freigebiger als die Bürger des Fleckens. Pfarrer Fäsi bemerkte hierüber: „Die Bewohner der Stadt sind sehr sparsam; nur 2—3 Familien und der Schloßherr geben meinen Kindern etwa eine Birne oder Kirsche. Mir wachsen solche Früchte nicht; denn das Pfarrwiesli ist mager und rauh und zudem ist darin, weil ein Zaun fehlt, nichts sicher. Ich kann 22—23 Stücke Früchte verkaufen und muß daraus meine Haushaltung und meinen Knaben in Zürich erhalten. Die am meisten abgelegenen Gemeinden schenken mir etwa Obst, Gott belohns ihnen; sonst muß ich Früchte und Gemüse so teuer kaufen wie in Zürich auf der Brücke."

VII. Der Züniker und Täniker Handel.

Pfarrer Fäsi hatte Ende 1640 für Bürgermeister und Rat in Zürich ein Verzeichnis des zehntenpflichtigen Gutes in der Pfarrei Elgg anzufertigen, wobei sich herausstellte, daß der Zehnten zu Zünikon nach Wyl (St. Gallen) und der zu Huggenberg dem Kloster Tänikon gehörte. Eine Verordnung von 1628 bestimmte, daß der Neugrützehnten in Orten, wo der große und der kleine Zehnten der Pfarrpfrund zustehen, in den ersten drei Jahren der Kirche abzuliefern sei; in den Gemeinden aber, in welchen weder der große noch der kleine Zehnten im Besitze der Pfrund seien (Kastenpfrund), habe der Geistliche nichts zu fordern.

Bei der Ausfertigung des obgenannten Verzeichnisses kam der Pfarrer Fäsi auf den Gedanken, bei dem Neugrützehnten den Hebel einzusetzen, um sein kärgliches Einkommen zu erhöhen und sich etwelchermaßen aus seiner bedrängten Lage herauszuschwingen. Im Sommer 1640 wandte er sich deshalb an den Stadtschreiber Waser, und, um gutes Wetter zu machen, vergaß die Frau Pfarrer nicht, der Frau Gevatter zugleich einen schönen Kapaunen als Grüßchen zu übersenden. Obschon Waser nicht den besten Ausgang erwartete, nahm er sich der Sache an und schrieb an den zürcherischen Zehntammann Ulrich in Winterthur. Schon im folgenden Sommer machte Fäsi Anspruch auf den Neugrützehnten in Zünikon, aber ohne Erfolg. Die dortigen Bauern erhoben Einsprache, indem sie bemerkten, das alte Ackerland sei geringen Ertrages wegen nicht mehr angebaut worden, dafür hätten sie eben so viel Wald, 4 Jucharten aufgebrochen, mithin gehöre der Zehnten ganz nach Wyl. Im Sommer 1642 machte der Pfarrer in Elgg einen neuen Versuch, in Zünikon zum Ziele zu gelangen; allein eine nähere Untersuchung tat dar, daß der Einwand der Bauern auf Wahrheit beruhte.

Digitized by Google

Fäsi schickte hierauf einen Boten nach Wyl, welcher mit folgendem kurzen Bescheid abgefertigt wurde: „Der Statthalter wolle sich im Namen des Gotteshauses St. Gallen der alten Urbarien und ruhiger Possession behelfen; wenn der Herr Pfarrer etwas darwider aufzuweisen, möge ers tun, er werde ihm dann Bescheid geben". Erzürnt wandte sich Fäsi an die Obrigkeit in Zürich, in seinem Schreiben bemerkend, der Zehnten in Zünikon gehöre wohl nicht dem Kloster St. Gallen; denn nach dem Elgger Jahrzeitbuch habe ums Jahr 1417 Bick von Landenberg denselben der Kirche Elgg vermacht, niemand wisse, wie derselbe an St. Gallen gekommen sei, auch liege es im Bereich der Möglichkeit, daß der katholische Pfarrer Meiß 1526 bei seinem Wegzug die diesbezüglichen Schriften mitgenommen habe. Die gnädigen Herren in Zürich veranstalteten eine Untersuchung, welche ergab, daß der Statthalter in Wyl im Rechte war. Fäsi hatte geglaubt, eine neue Einnahmsquelle entdeckt zu haben; seine Hoffnung war nicht nur zu Wasser geworden, sondern er mußte auch alle Kosten des Handels tragen.

Nicht so glatt lief der folgende Handel ab. Der Streit drehte sich um den Neugrützehnten in Huggenberg, Rüeggisberg, Buchern und Hüttstall. In einer freundlichen Unterredung, welche der Pfarrer Fäsi in Elgg und der Stadtschreiber Waser 1640 mit der Aebtissin Salomea von Täniken hatten, gab letztere nach und trat an Elgg den Neugrützehnten in Huggenberg ab. Bald aber bereute sie den Schritt. In den zwei folgenden Jahren machte sie, einen Brief vom Pfarrer Hilfli aus dem Jahr 1481 vorweisend, bei der Ablieferung des Zehntens Schwierigkeiten; aber Zürich beharrte darauf, daß das Neugrüt in den vier obgenannten Gemeinden dem Pfarrer in Elgg zu verzehnten sei, und legte, als die Täniker Aebtissin sich hiemit nicht einverstanden erklärte, auf den gesamten dortigen Zehnten Beschlag, wodurch Kloster und Bauern zu Schaden kamen. Als Pfarrer Fäsi merkte, Zürich werde ihm in der Angelegenheit fest unter die Arme greifen, beabsichtigte er auch, die Grenze zu reguliren, und suchte durch Zeugen zu beweisen, daß Iltishausen und Ettenhausen bis auf ein Haus in die Grafschaft Kyburg gehörten, und um seine Anhänger noch mehr in Eifer zu bringen, teilte er mit, die Aebtissin habe auf der Grenze oder eigentlich auf Zürcherboden, ein neues Kreuz errichten lassen. Zürich war jedoch vorsichtig genug, der Grenze wegen sich nicht mit den im Thurgau regierenden katholischen Orten in einen Span einzulassen. Als auch noch der Gerichtsherr Sulzer in Elgg die Gelegenheit als günstig erachtete, gegen Täniken Ansprüche zu erheben, wandte sich die Aebtissin im Frühling 1644 an den Landvogt zu Kyburg, der Hoffnung Ausdruck gebend, er werde es mit der Gerechtigkeit halten und den Gerichtsherrn kennen, wie sie ihn leider seit

Digitized by Google

vier Jahren kennen gelernt habe. Sie bat um gütigen Austrag der Sache. Am 12. Juni 1644 versammelte sich in Elgg unter des Kyburger Landvogtes Vorsitz das Grafschaftsgericht. Von Tänikon erschienen die Aebtissin, eine Nonne und der Anwalt Benedikt Harder von Wittenwyl, ein schlauer, gewandter Mann. Pfarrer Fäsi brachte in seiner Rede vor, Hilflin sei nicht berechtigt gewesen, 1481 das Neugrüt zu verkaufen. Selbst der Abt von St. Gallen habe hiegegen Widerspruch erhoben, auch sei der Brief von Zürich nicht gesiegelt worden, mithin die Entäußerung ungültig. Harder erwiderte: „Der Kauf ist gültig; denn er ist vom Spital in Rapperswil, der allein zur Sache etwas zu sagen gehabt hatte, genehmigt worden. Der St. Galler Abt hat nur gegen den Verkauf des Landenberger Neugrützehnten Einsprache erhoben, den Prozeß aber vor dem thurgauischen Landvogt verloren. Gerichtsherr Sulzer brachte so bodenlose Gründe für seine Ansprüche vor, daß ihn Harder mit Spott und Hohn abfertigte. Nach dreistündiger Beratung entschied das Gericht, der Arrest habe auf dem Zehnten fortzubestehen, und der Handel sei an die gnädigen Herren in Zürich zu weisen. Diese waren nicht vollkommen davon überzeugt, daß der Pfarrer in Elgg mit seinen Forderungen in allen Teilen unzweifelhaft im Rechte sei; weshalb sie sich dahin äußerten, sie wären zu einem Vergleiche bereit, was von Tänikon gerne angenommen wurde. Am 3. Juni 1645 begaben sich der Bürgermeister, zwei Räte und der Stadtschreiber von Zürich, begleitet von Pfarrer Fäsi und Schreiber Huber von Elgg ins Kloster und schlossen im Beisein des Benedikt Harder und des Abtes Plazidus von Fischingen mit der Aebtissin folgenden Vertrag ab: „Dem Pfarrer zu Elgg gehört der Zehnten in Buchern, Hüttstall und Huggenberg von solchem Boden, der seit Menschengedenken nicht gebaut worden ist; auch soll er den Neugrützehnten einziehen von den thurgauischen Höfen, die im Briefe von 1481 nicht inbegriffen sind, Maischhausen ausgenommen".

Der Abt von Wettingen genehmigte das Uebereinkommen, in Zürich zögerte man damit. Inzwischen wurde die Aebtissin auf die schlimmen Folgen aufmerksam gemacht, welche dieser Vertrag für die Gültigkeit ihres Urbars und ihrer Briefe haben könnte. Sie gab ihre Unterschrift nicht, ließ auf der Tagsatzung zu Baden das Urbar aufs Neue bekräftigen und verweigerte die Aushingabe des Zehntens. In Zürich war man des Handels müde; ebenso wollte man nicht geringer Dinge wegen sich ein neues Zerwürfnis mit den katholischen Orten aufladen und riet dem Fäsi, sich mit der Aebtissin gütlich abzufinden. Er folgte dem Rate und forderte 200 Thaler für seine Ansprüche. Die Aebtissin versprach ihm in die Hand 300 Pfund (150 fl.) und der Frau Pfarrer ein schönes Trinkgeld. Am 8.

Digitized by Google

Juni 1646 kam der Vergleich zuſtande. Fäſi erhielt 150 fl., ſeine Frau ein Goldſtück von 3 fl., den bezogenen Zehnten durfte er behalten. Die Koſten, die ſich für Tänikon auf 200 fl., für den Pfarrer auf 38 Pfund beliefen, hatte jede Partei ſelber zu tragen. Fäſi erhielt von Zürich an ſeine Auslagen auf Verwendung des Landvogtes hin wegen ſeiner vielen „derben" Mühe einen Beitrag von 11 Pfund. Er war herzlich froh, daß der Hader zu Ende war, und dieſem Gefühle gab er mit folgenden Worten Ausdruck: „Mit dem böſen Geſchäfte litt ich in fünf oder ſechs Jahren viel, lief manchen Weg, richtete andern Leuten viel Mühe an, mußte ſie überlaufen, geriet in viel Haß und Ungunſt u. ſ. w." Natürlich ſpielte auch der Glaube in dieſen Angelegenheiten eine wichtige Rolle, und mehrmals war die Gefahr nahe, daß aus den Entzweiungen ernſte Verwicklungen entſtanden. Zündſtoff zu Religionskriegen war in Menge vorhanden.

Digitized by Google

SCHLOSS ELGG 1894.

Digitized by Google

Dritter Teil.

Die neueste Zeit.

A. Die politische Geschichte.

I. Die Zeit der Revolution 1798.

Der Stäfner Handel hatte allen zürcherischen Untertanen, die nach Freiheit hungerten, gezeigt, daß von den gnädigen Herren in Zürich nicht ein Brosamen zur Stillung ihres Bedürfnisses gewährt werde; deshalb warfen sie sehnsüchtige Blicke nach Frankreich, wo die Sonne der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aufgegangen war. Der Völkersturm griff immer mehr um sich; endlich bemerkte auch die Zürcher Obrigkeit, daß unter ihr der Boden zu wanken begann und eine neue Zeit ihren Anfang nehme. Im Vorgefühl solcher Dinge erließ sie am 6. Januar 1798 eine Proklamation an das Volk und untersagte am 15. Januar gl. J. das Tanzen, die großen Mahlzeiten und die Schlittenpartien. Da ein solcher Befehl nichts zur Beruhigung der Gemüter beitrug, wurde am 17. Jan. gl. J. entschieden, in alle Quartiere der Landschaft Abgeordnete zu schicken, welche dem Volke die Not des Vaterlandes schildern, dasselbe zur Treue an die Obrigkeit ermahnen und allfällige Wünsche und Klagen desselben entgegennehmen sollten. Die dritte Deputatschaft, aus Zunftmeister Daniel Weber, Junker alt Schultheiß Balthasar Reinhard, J. Rudolf Werdmüller, Constafelpfleger und Sekretär J. Kaspar Waser, Ratsprokurator bestehend, hatte die dritte Brigade zu bereisen, die sich aus dem Winterthurer-, Andelfinger-, Elggauer-, Turbentaler- und Kyburger-Quartier zusammensetzte.

Vogt, Kleine und Große Räte in Elgg versammelten sich am 22. Januar gl. J. und einigten sich, den Deputirten, die wirklich am 23. und 24. Jan. den Flecken mit ihrer Anwesenheit beehrten, folgende Wünsche und Begehren vorzulegen:

1. Elgg soll in allen Dingen und Stücken das gleiche Recht haben wie die Stadt Winterthur nach den Freiheitsbriefen von 1371 und 1379. Dieses Begehren schließt folgende Freiheiten in sich: freie Ausübung von Handel, Gewerbe und Handwerk;

Digitized by Google

an keinem andern Orte darf ein Bürger zu einer Profession auf- und abgedingt werden. Die Brotschatzung soll die gleiche wie in Winterthur sein, und es darf der Gerichtsherr die Bäcker nicht mehr strafen. Durch viele Prozesse ist das Bußenrecht des Fleckens auf 5 ß. für Uebertretungen der Feld- und Waldeinung zurückgesetzt worden; Elgg verlangt deshalb größere Befugnisse in Straffachen, namentlich die „Trülle" soll wieder eingeführt werden.

2. Der Kirchenpfleger soll nach altem Rechte wieder von Vogt und Räten eingesetzt werden. Bei der Abnahme der Kirchenrechnung hat der Landvogt nichts mehr zu tun; die betreffenden Kosten sind zu groß, und das Geld kann für die Armen besser verwendet werden.

3. Es ist unbillig, daß die Hälfte des Zolles und das ganze Weggeld den gnädigen Herren gehört. Elgg muß Brücken, Stege, Straßen bauen und unterhalten; ihm soll somit auch die ganze Einnahme zufallen.

4. Die Höfe, die früher zum Schlosse gehörten, sind 1769 steuer- und brauchfrei verkauft worden. Elgg verlangt, daß dieselben ebenfalls die Gemeindelasten mittragen helfen.

5. Verkauft ein Bürger seine Güter und zieht von Elgg weg, so soll der Abzug von seinem Vermögen nicht mehr der Regierung gehören. Des Fleckens Kanzlei kann die Aufnahme des Inventars ebenso gut und dazu noch billiger besorgen als die von Kyburg; dadurch erhält der Ort eine neue Einnahmsquelle zur Unterstützung der Armen und für den Unterhalt der Gemeindegebäude.

6. Elgg ernährt seine Armen selbst; ihm gehört somit das Beschreibungs- (Inventar-), Bevogtigungs- und Teilungsrecht, das nur angewendet werden soll, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, nicht aber wie bisher, wenn Eltern bei Lebenszeit ihre Güter den Kindern übergeben oder Witfrauen bei ihren Kindern bleiben und mit ihnen gemeinsam haushalten wollen, oder wenn keine minderjährige Erben vorhanden sind. In solchen Fällen ist das Inventar nicht nur überflüssig, sondern verursacht auch noch viele Kosten.

7. Die Haupt- und Vereinigungsmusterung soll nicht mehr wie seit 30 Jahren in Dägerlen, sondern in Elgg stattfinden; denn dieser Ort liegt der Großzahl der Mannschaft am nächsten.

8. Bei genügender Befähigung sollen die Elgger Bürger wie andere Landesangehörige zu allen zürcherischen Offiziers-, Pfarr- und Zivilstellen Zutritt haben.

9. Die Tavernen- und Zapfenwirte sind von der jährlichen Abgabe oder Buße von 5 Pfund, die das Gericht des Landvogts einzieht, zu befreien. Das Umgeld ist Buße genug.

Digitized by Google

10. In Zukunft wollen Vogt und Rat alle Gemeinderechnungen abnehmen und dieselben vorher nur dem Gerichtsherrn zeigen.

11. Der Gerichtsherr soll die „Ehe- oder Frontagwen" als freiwillig anerkennen, Brief von 1524. Die Zeit der Leibeigen- und Zwingherrschaft ist vorbei.

12. Elgg verlangt, daß die herrschaftliche Regierung ganz aufgehoben wird. Ihre Rechte sollen auf den Rat hinübergehen. Der Flecken hat, so lange die Herrschaft besteht, mit den Gerichtsherren stets zu prozessiieren und dadurch große Unkosten gehabt.

13. Die Gerichtsherren haben sich im Laufe der Jahre viele Rechte angemaßt und dadurch die Bürgerschaft geschädigt z. B. Obstzehnten von Gemeindegütern wurde seit Mannsdenken nicht gegeben. Die Gemeindepünten, welche armen Bürgern zur Benutzung ausgeliehen wurden, blieben früher zehntenfrei. Der Obstzehnten in Privatland und der Zehnten auf Brachfeldern, seien dieselben mit Klee, Erdäpfeln, Bohnen u. s. w. bepflanzt (angeblümt), sollen sein wie bei andern Landeskindern. Den Trottlohn vom Zehntenwein soll der Herr bezahlen.

14. Die Herrschaft soll alle Titel, bei denen es heißt, „von altersher", auch die Abschnitte Hofstattgeld, Gartenhühnli, und Tavernengeld aus ihrem Urbar streichen und deren Bezahlung nicht mehr fordern. Der Grundzins ist nach einem vom Rate zu bestimmenden Ausschlage ablösbar. Die Gerichtsherren sind nicht berechtigt, in des Fleckens Friedkreis herumzugehen, um Strafbare aufzusuchen.

15. Elgg verlangt das Recht zurück, das ihm im Waldmann'schen Aufruhr erteilt worden 1489, nach welchem seine Mannschaft erst ausrücken muß, wenn das Banner der Stadt Zürich auszieht. Den betreffenden Brief hat der Flecken im Jahr 1666 dem Landvogt Schmid abgeben müssen, aber nicht mehr zurückerhalten; deshalb wird das Original oder eine Bestätigung desselben verlangt.

Schließlich wird die Annullirung aller Artikel im Herrschaftsrecht, in Vertrags- und Spruchbriefen verlangt, die mit diesen Wünschen in Widerspruch stehen.

In Anwesenheit der Zürcher Deputirten, die auf des Fleckens Kosten gastfrei gehalten wurden, gaben die Räte am 23. Jan. 1798 der versammelten Bürgerschaft von diesen Begehren, die einstimmig gebilligt wurden, Kenntnis. Die Gemeindegenossen hatten aber noch andere Beschwerden auf dem Herzen und versäumten nicht, denselben Ausdruck zu verleihen; auch die neuen Wünsche wurden angenommen, nämlich:

1. Es ist genug, wenn die Holzfrevler von Vogt und Rat gestraft werden; es braucht keine herrschaftliche Buße mehr.

Digitized by Google

2. Die Kornbesichtigung fällt weg; jeder Bürger kann sein Getreide abschneiden, wenn es reif ist.

3. Die Zeit der Weinlese soll nicht mehr von Vogt und Rat bestimmt werden.

4. Die Bürgersteuer, die 1782 auf 5 ß. erhöht wurde, ist auf den frühern Betrag von 1 ß. 8 hlr. zu reduziren.

5. Jeder Bürger, nicht bloß die Elfer, haben das Recht, sich auf die erledigte Ratsschreiberstelle anzumelden.

6. Die Tavernen- und Reifwirte wollen ein Umgeld bezahlen wie in Winterthur, und jeder Bürger soll wie dort das Recht haben, eine Taverne zu besitzen.

7. Die Bürger wollen dem Landvogt nicht mehr schwören, sondern so lange die Herrschaft bleibt, nur dieser (Waldmann'scher Spruchbrief).

Wir verzichten auf eine Kritik dieser Wünsche, und überlassen es dem Leser, sich über die großen Freiheitsbestrebungen des Fleckens ein Bild zu machen; es wird spießbürgerlich genug ausfallen.

Die Zürcher Regierung sah die Verkehrtheit ihres frühern Gebahrens ein, schickte der Gemeinde Stäfa die geraubten Waffen und die Kriegssummen zurück, setzte alle betreffenden Gefangenen in Freiheit und versprach, die Waldmann'schen und Kappeler Briefe zurückzugeben und die Rechte und Freiheiten der Landschaft zu befestigen und zu bekräftigen (29. Jan. 1768). Zu spät, der Stein war im Rollen und konnte nicht mehr aufgehalten werden. Zürich hatte zur Unterstützung Berns gegen die Franzosen die 20 Freikompagnien aufgeboten (31. Januar). In Töß fand eine Versammlung von Gemeindeabgeordneten statt 1. Februar 1798, zu welcher Elgg den Ratsschreiber Oehninger und den Gerichtsschreiber Hegnauer schickte. Die andern bevorrechteten Orte Winterthur, Stein, Eglisau, Bülach, Andelfingen waren nicht vertreten. Die Meinung der Versammlung ging dahin, es wäre höchst gewagt und gefährlich, wenn bei der herrschenden Uneinigkeit zwischen Stadt und Land Truppen marschiren müßten. Da könnte nicht viel Gutes herauskommen; kaum die Hälfte würde erscheinen, und unter dieser wären viele, die den Gehorsam versagen möchten. Die Zuschrift, in welcher dieser Ansicht Ausdruck verliehen war, schickten die Abgeordneten durch vier Delegirte nach Zürich.

Nach der Berichterstattung über den Verlauf der Versammlung von Töß beschloß die Elgger Bürgerschaft einstimmig, am 2. Februar, daß sie wie Winterthur bei den bisherigen Rechten, Freiheiten nach Brief und Siegeln verbleiben und die gleiche Constitution wie die Nachbarstadt annehmen wolle. Mit den Kyburger Grafschaftsleuten wollte man aber nicht gemeinsame

Digitized by Google

Sache machen und sich ihnen nicht gleich stellen; deshalb wurde eine besondere Eingabe der Rechtsame und Beschwerden ausgefertigt. Die Untersuchung der Freiheiten u. s. w. erhielt eine Kommission von 7 Mitgliedern, die sich jedoch damit begnügte, auf die Wünsche vom 23. Jan. zurückzukommen.

Wegen der bedenklichen Zeitläufe versammelten sich Vogt und Räte schon am 5. Februar wieder. Quartiermeister Buloth und Gerichtschreiber Hegnauer meldeten, die Gemeindeausschüsse hätten beschlossen, es seien auf den folgenden Tag aus jedem Quartier vier Abgeordnete nach Bassersdorf zu schicken, damit man dann insgesamt mit folgender Schrift vor die gnädigen Herren trete:

„Wir wollen Freiheit, Gleichheit, die heiligen unveräußerlichen Rechte der Menschen, und eine Verfassung, nach welcher Repräsentanten aus dem Volke gewählt werden. Enge Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu einem Körper gehörend, welche gleiche Rechte und gleiche Freiheiten zu genießen haben u. s. w."

Das waren die Forderungen, welche die Ausschüsse von mehr als 70 Gemeinden in der Kirche zu Wädensweil unter dem Präsidium des Arztes Pfenninger von Stäfa aufgestellt hatten. Zu der Deputation an die Regierung sollte Elgg einen Abgeordneten und zwei Dragoner zur Begleitung schicken.

Der Unterschied zwischen den vorgenannten Begehren und den Wünschen Elggs war so himmelweit, daß die Räte nicht wußten, wo ihnen der Kopf stand; ratlos saßen sie da und glotzten die Ungeheuerlichkeiten an: Freiheit, Gleichheit, Verfassung, Gleichstellung der „Birgsler" und „Elggauer" u. s. w. Endlich ging einem Mitgliede ein Licht auf: es erinnerte sich des Artikels im Herrschaftsrechte, daß die Behörde in schwierigen Fällen in Winterthur Rat und Hülfe suchen solle. Und wie eine Zentnerlast wich's von den beklemmten Herzen der Häupter des Fleckens. Froh atmete man auf und schickte Buloth und Hegnauer nach der Eulachstadt mit der Weisung, zu erforschen, was dort in der schwierigen Frage getan werde. Beim Schluß der Sitzung raffte man sich noch zu einem patriotischen Beschlusse auf und verhieß jedem Bürger, der fürs Vaterland ins Feld rücken müsse, 1 fl. 10 ß. Entschädigung aus dem Rietamt, dem Dragoner aber das Doppelte.

Am folgenden Morgen konnte der Vogt Brennwald den vereinigten Räten mitteilen, die Abgeordneten seien auf dem Rathaus in Winterthur bis Abends acht Uhr gewesen, ohne daß sie etwas Sicheres hätten vernehmen können; Hegnauer sei schon wieder nach Stäfa verreist. Offenbar wußte der Letztere mehr, als er dem alten Herrn mitzuteilen für gut fand. Und wirklich, die Weltgeschichte eilte mit Riesenschritten vorwärts,

Digitized by Google

als müßte sie in kurzem Laufe einholen, was sie seit Jahrhunderten versäumt hatte. Die Zürcher Regierung sah ihre Macht gebrochen. Die meisten Freikompagnien leisteten ihrem Aufgebote keine Folge. Am 5. Feb. beschlossen Bürgermeister und Räte in Zürich folgende Bekanntmachung zu erlassen: „Daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte festgesetzt sein solle, und daß eine Landeskommission eine Staatsverfassung entwerfe, welche dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde". Diese Proklamation wurde der Gemeinde Elgg am 7. Februar vorgelesen.

Am 8. Februar setzte der provisorische Rat in Zürich die Wahlen für die Landeskommission auf den 18. gl. M. fest und bestimmte die Anzahl der Mitglieder auf 176. Elgg wählte den Gerichtsschreiber Hegnauer, der sich als Deputirter in besonderer Weise der Neugestaltung der Dinge angenommen hatte. Die vorgenannte Kommission trat am 21. Februar zusammen, um in der gefährlichen Zeit Rat und Hülfe zu schaffen, aber ohne großen Erfolg. Vom 28. Febr. bis 2. März 1798 wählte sie aus ihrer Mitte in den Großen Rat 24 Mitglieder, unter welchen sich Gerichtsschreiber Hegnauer von Elgg befand. Die Fortschritte der Franzosen in der Westschweiz ermunterte die Landleute zu einem kräftigen Vorgehen gegen die Hauptstadt. Nicht nur wurden in vielen Gemeinden Freiheitsbäume errichtet, sondern die Bürger bewaffneten sich, besetzten die Schlösser Andelfingen und Kyburg und marschirten gegen die Hauptstadt. Auch die Elgger Truppen lagen im Felde, blieben aber bei Oberwinterthur und kehrten am 11. und 13. März in zwei Abteilungen, nachdem kurz vorher die Vereinigungsakte zwischen Stadt und Land abgeschlossen worden, nach Hause zurück, wo ihnen ein Trunk von 5 Eimer verabreicht wurde. Die alte Mannschaft, die inzwischen Schloß und Flecken bewacht hatte, erhielt auch eine Anerkennung von 3 Eimer.

Der 14. März war ein allgemeiner Fest- und Freudentag für den Flecken: der Freiheitsbaum wurde aufgerichtet. Das Ratsbuch meldet uns nichts über diese Feier, aber die Seckelamtsrechnung. Die alten Machthaber fingen an, mit dem Strome zu schwimmen und gewährten nicht nur das Ansuchen, die Gemeindewaldung möchte eine schöne Tanne liefern, sondern trugen auch noch die Kosten der Ausschmückung des Baumes. Grüne, rote und gelbe Bänder lieferten Rudolf Zwingli, Anna Hegnauer und Gallus Spiller für 5 fl. 22 ß. Uhrenmacher Trachsler hatte die Freiheitskappen angestrichen und den „Güggel" (gallischen Hahn) gemalt. Der Maurer

Digitized by Google

Joh. Vogler befestigte den bestens geschmückten Baum auf dem Dache des Rathauses. Beim Hauptmann Müller waren 6 Pfund Pulver gekauft worden, um das Aufrichten des Freiheitszeichens mit Freudenschüssen begrüßen zu können. Die ganze Burgerschaft erhielt auf dem Rathause einen Trunk: 2 Saum, 2 Eimer, und damit der Wein nicht zu sehr in die Köpfe steige, noch 263 Pfund Brot. Wenn auch die Bevölkerung sich noch nicht darüber klar war, was sie wollte, so hatte sie doch die frohe Ahnung, daß das Morgenrot einer neuen Zeit herniederstrahle, und wir würden eine Sünde begehen, wenn wir, wie dies der Geschichtschreiber der Nachbarstadt getan hat, höhnten, die Tanne sei ein lächerliches Symbol der Freiheit und der 14. März ein dummer Tag gewesen. Es hat ja die Aristokratie viel einfältigere Sachen auf dem Kerbholz.

Am 21. März legten die Behörden der Stadt Winterthur ihre Stellen in den Schoß der Gemeinde und machten einer provisorischen Regierung Platz. Drei Tage darauf versammelten sich Vogt, Statthalter, Kleine und Große Räte und die Richter in Elgg und beschlossen, diesem Beispiele nachzufolgen. Sofort wurde durch die Glocke die Bürgerschaft zusammen berufen, welche die Verzichtleistung ohne Gegenrede guthieß. Ratschreiber Oehninger hielt der alten Zeit die Grabrede, der wir folgende Stellen entnehmen: „Da nach dem Wunsche des zürcherischen Volkes die frühere Landesregierung ihre Stellen in die Hände des souveränen Volkes niedergelegt hat, geschieht es nun auch von Seite unseres Ortes mit der zutrauensvollen Hoffnung, daß keiner aus eurer Mitte an treuer Verwaltung anvertrauter Stellen zweifeln werde. Diese Stellen werden nun euch übergeben nicht so, daß ihr dieselben mißbrauchen, sondern so anwenden sollet, daß es zum Lobe und zur Ehre Gottes und zum allgemeinen Nutzen gereichen möge. Wählet also, liebwerte Mitbürger, Männer die nicht allein euer Zutrauen, eure Achtung und Liebe, sondern auch die Talente besitzen, welche das allgemeine Wohl befördern können. An euch selbst steht es, euer und eurer Nachkommen Glück und Wohlfahrt zu befestigen. — Ihr werdet bald fühlen, daß ihr bisanhin nur verpflichtet waret, für euch selbst zu sorgen und eure Rechte zu schützen, nun aber werdet ihr euch gefallen lassen müssen, alle Schicksale und Rechte mit euern Mitgenossen des Landes als Brüder zu teilen, dagegen aber Anteil bekommen, für das Wohl des ganzen Landes zu sorgen, wie denn die heutige Wahl, die durch die Stimme jedes Hausvaters wie gewöhnlich geschieht, nur so lange bekräftigt bleiben wird, bis die neue Konstitution bestätigt ist und ein anderes verfügt. — Der Gott des Friedens sei mit euch und unserm ganzen Vaterlande. Amen".

Nach diesen schönen Worten faßte die Gemeinde auf gestellte Anfragen

Digitized by Google

hin einmütig folgende Beschlüsse: 1. Dem Administrator Werdmüller wird die Regierung auf keine Weise mehr anvertraut. 2. Die Regierung und Verwaltung werden einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Rate übertragen, welcher an Stelle von Vogt und frühern Räten und Richtern tritt.

Mit dem Wahlgeschäft wurde sofort begonnen und die neue Behörde wie folgt bestellt: 1. Hauptmann Joh. Jakob Müller, Präsident; 2. a. Ratsherr Rudolf Trachsler; 3. Seckelmeister Alexander Büchi; 4. a. Elfer Hrch. Oehninger, Leutenant; 5. Goldschmied Ludwig Schöchli; 6. Metzger Jakob Oehninger, Leutenant; 7. Hafner Jakob Spiller; 8. Hutmacher Hs. Georg Zwingli, Leutenant; 9. Kronenwirt Jakob Peter; 10. Kupferschmied Joh. Mantel; 11. Schneider David Zinggeler; 12. Buchbinder Jakob Vogler; Schreiber: Jakob Oehninger; Weibel: Jakob Vogler. Diese Behörde, der provisorische Rat, amtete bis Ende 1799 und hatte schwere Zeiten durchzumachen.

Viele Orte auf der Landschaft hatten den Wunsch geäußert, es möchte ihnen aus der Hauptstadt Artillerie und Munition verabreicht werden, und die Landeskommission hatte diesem Begehren entsprochen (15. März). Zur Verteilung in die Quartiere kamen 40 Vierpfünder, 8 Achtpfünder und 12 Haubitzen. Mit Jubel und Frohlocken holte das Landvolk die Waffen ab. Der neue Rat in Elgg beschloß am 26. März, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen und die neuen Verteidiger des Ortes wie anderwärts mit militärischen Ehren zu empfangen. Die Artilleristen und Fuhrleute, welche drei Kanonen brachten, waren von Dragonern begleitet, und als der Zug in den Flecken trat, stand ein Teil der Elgger Mannschaft im Gewehr (28. März 1798). Am folgenden Tage wurden die Geschütze probirt, was eine solche Erschütterung verursachte, daß nicht nur manche Scheibe klirrte, sondern ganze Fensterflügel auf die Straße herunterprasselten und das Rietamt z. B. 5½ fl. für Reparaturen im Gasthaus zum „Ochsen" zahlen mußte. Nachher wurden die Kanonen sauber geputzt und wohl verwahrt. Das hohe Ereignis ehrte man mit festlichen Freuden und versah die Mannschaft auf dem Rathaus wohl mit Speise und Trank.

Der provisorische Rat in Elgg faßte den Entscheid (26. März), von der Familie Werdmüller schriftlich und auf freundliche Weise das Regiment abzufordern und die Leute auf den Herrschaftshöfen einzuladen, diesen Schritt mit Elgg gemeinsam zu tun. Die Abgeordneten der Hofleute, Hans Ulr. Etzensperger im Sennhof und Johannes Büchi, Wagner, erklärten ihre Zustimmung, worauf eine Deputation ins Schloß ging, um eine provisorische Abtretung der Regierung an den provisorischen Rat in Elgg zu verlangen. Durch Verzicht, datirt Sonnenhof Zürich, 30. März 1798,

Digitized by Google

übergab die Otto-Werdmüller'sche Familie die Ausübung aller gerichtsherrlichen Rechte an den neuen Rat in Elgg. Die Behörde verglich sich betreffend die Gerichtsbußen mit den Höfen derart, daß die Bußen von Bürgern des Fleckens der Gemeindekasse Elgg, solche von den Hofleuten den Höfen zufallen sollten. Beleidige ein Bürger einen Herrschaftsangehörigen, so komme die Buße hinaus und umgekehrt.

Die Verwalter der sechs verschiedenen Aemter lieferten ihre Barmittel ab, die zusammen 3015 fl. betrugen und samt den zugehörigen Werttiteln in der Sakristei verwahrt wurden. Da im benachbarten Thurgau zwischen Katholiken und Reformirten Unruhen ausgebrochen waren, wurde die Wache auf 31 Mann erhöht, mit scharfen Patronen versehen und angehalten, außerhalb des Fleckens die Runde zu machen (27. März 1798).

II. Die Zeit der Helvetik (1798—1803).

Am 29. März 1798 waren die Kirchgenossen in Elgg versammelt. Nachdem ihnen der Deputirte Hegnauer, Mitglied der Landeskommission, die neue Verfassung der unteilbaren, helvetischen Republik erläutert hatte, wurde dieselbe einstimmig angenommen. Sie enthielt folgende Grundzüge: Die Schweiz besteht aus 18 Kantonen als Verwaltungsbezirken. Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain. Die Regierungsform beruht auf der stellvertretenden Demokratie. Die gesetzgebenden Behörden der helvetischen Republik bestehen in einem Senat, in welchen jeder Kanton 4, und in einem Großen Rat, in welchen jeder Kanton 8 Mitglieder zu ernennen hat. Die vollziehende Gewalt bildet das Direktorium, dessen 5 Mitglieder von den zwei vorgenannten Behörden gewählt werden. Jeder Kanton hat eine Verwaltungskammer aus 5 Mitgliedern und einen Kantonsstatthalter, der vom Direktorium gewählt wird. Die Kantone werden in Distrikte (Bezirke) und Munizipalitäten (Gemeinden) gegliedert. Als gesetzvollziehende Organe hat jeder Distrikt einen Unterstatthalter, jede Gemeinde einen Agenten (Ammann). Für jede Munizipalität ist ein Friedensrichter in Aussicht genommen. Jeder Distrikt erhält ein Unter-, jeder Kanton ein Kantonsgericht, welche von Wahlmännern besetzt werden. Als Kassations- und Spezialgericht besteht der oberste Gerichtshof, zu welchem jeder Kanton einen Richter und einen Ersatzmann abordnet. Alle Kantone, Gemeinden und Bürger sind gleich berechtigt. Glaubens- und Preßfreiheit, freie Niederlassung, Berufsübung u. s. w. sind gewährleistet. Die geistlichen Gerichte, Titel und Vorrechte sind abgeschafft u. s. w.

Digitized by Google

Die Stimmberechtigung begann mit dem erfüllten 20. Altersjahr. Sowohl das aktive als das passive Wahlrecht war weder an Vermögen, noch Einkommen, noch an eine bestimmte Steuer gebunden. Jede Urversammlung erkor auf je 100 stimmfähige Burger einen Wahlmann. Die vorgenannte Versammlung der Elgger Kirchgemeinde ernannte folgende Wahlmänner: 1. Heinrich Hegnauer, a. Gerichtsschreiber, 2. Leutenant Jakob Büchi, Untermüller, 3. Quartiermeister Hch. Buloth, 4. Leutenant Jakob Büchi von Hofstetten; 5. Johannes Groß von Schottikon; 6. Hs. Ulrich Etzensperger im Sennhof; 7. Hrch. Peter, Chirurg, in Gündlikon.

Die Wahlmänner des Kantons, 495 an der Zahl, versammelten sich am 1. April in der Peterskirche in Zürich und besorgten während vier Tagen die Wahlgeschäfte für die eidgenössischen und kantonalen Behörden. Als Mitglied des Großen Rates für Elgg schlug die rechte Partei vor: Quartiermeister Heinrich Buloth; die linke aber: a. Gerichtsschreiber Heinrich Hegnauer; der letzte ging siegreich aus der Wahl hervor. Derselbe wurde auch zum Suppleant in den Senat bezeichnet. In den obersten Gerichtshof für die ganze Schweiz sandte die Wahlversammlung als einzigen Vertreter des Kantons Heinrich Hegnauer, a. Gerichtschreiber von Elgg, ein sicherer Beweis, daß sich dieser Mann durch große Tüchtigkeit und Talent ausgezeichnet hat.

Am 28. April ernannte die helvetische Regierung zum Kantonsstatthalter Johann Kaspar Pfenninger von Stäfa, der auf Befehl seiner Machtgeber verschiedene Kundgebungen erließ, z. B. daß das Wort Herr bei allen Staatsbeamten u. s. w. abgeschafft und durch Bürger ersetzt werden müsse, daß sich die Geistlichen aller gehässigen Anspielungen auf die neue Ordnung der Dinge bemüßigen sollten, und daß die helvetische Kokarde: grün, rot, gelb, einzuführen sei. Die Verwaltungskammer forderte sämtliche Gerichtsbehörden des Kantons auf, an allen öffentlichen Gebäuden und anderswo die Zürcherschilde und überhaupt alle Wappen mit Zuzug sachverständiger Handwerker auszulöschen oder zu entfernen. Auch in Elgg mußte diesem Befehle nachgelebt werden. Heinrich Huggenberg erhielt den Auftrag, alle Brunnenfahnen neu zu bemalen; ebenso wurden des Fleckens Wappen am Rathaus entfernt oder durch Maurer übertüncht, die Schilde in den Fenstern in der Sakristei aufbewahrt und durch neue Flügel ersetzt, auch eine große Nationalfahne schaffte der neue Rat an (10. Mai).

Am 17. Mai erfolgte der Erlaß des Gesetzes über die neue Einteilung des Kantons in 15 Distrikte. Neun Tage vorher war der Kantons-

Digitized by Google

ſtatthalter Pfenninger in Elgg, hoch zu Roß, mit blauem Rock und Beinkleidern von gleicher Farbe, einem aufgeſtutzten, ſchmal mit Gold bordirtem Hut und einer dreifarbigen Schärpe. In ſeinem Begleit befand ſich der Unterſtatthalter des Bezirkes: Hch. Hegnauer, der eine grüne Schärpe trug. Die Räte in Elgg ſcheuten keine Koſten, den hohen Gaſt beſtens zu bewillkommnen und verzehrten mit ihm in der „Meiſe“ ein herrliches Mittageſſen, das über 21 fl. koſtete und ließen ſich für dieſe große Arbeit erſt noch eine Belohnung von 5 fl. von dem Flecken ausrichten. Immerhin waren ihre Bemühungen und die Hegnauers mit Erfolg gekrönt: Elgg wurde Diſtriktshauptort. Der Diſtrikt Elgg umfaßte außer dem Flecken noch Elsau, Schlatt, Turbental, Zell und die nach Gachnang und Aadorf kirchgenöſſigen Gemeinden. Als Statthalter des Diſtriktes wurde, da Hegnauer von Elgg als helvetiſcher Oberrichter häufig abweſend war, Erb in Räterſchen bezeichnet. Im Mai traten auch die Wahlmänner des Diſtriktes, über 300 Mann, zuſammen und erkoren 18 Diſtriktsrichter, zu welchen folgende Kirchgenoſſen gehörten: Rudolf Trachsler, Meiſenwirt, Elgg; Jakob Spiller, Hafner, Elgg; Lieutenant Büchi, Untermüller, Elgg; Hch. Buloth, Quartiermeiſter, Elgg; Lieutenant Büchi, Hofſtetten; Joh. Groß, Unterſchottikon. Das Diſtriktsgerichtsſchreiberamt erhielt Aeſchmann von Richtersweil, dem die Grafenſtube im Elgger Rathaus als Büreau angewieſen wurde.

Bald hatte Elgg auch das Vergnügen, fränkiſche Truppen zu ſehen. Am 25. April wurde angekündigt, daß die Franzoſen in Zürich einrücken würden. Am 4. Mai beſetzten ſie Winterthur, und zwei Tage ſpäter rückten Infanterie und Huſaren in Elgg ein, wo man ihnen zu Ehren in der Vordergaſſe Freiheitsbäume errichtet hatte. Im Flecken befand ſich niemand, der ihrer Sprache mächtig war; deshalb ließ der Rat einen gewiſſen Antonius Manz von Zürich kommen, der für gutes Geld den Dolmetſcher machte. Zur Aufnahme der Reiterei war die Zehntenſcheune eingerichtet worden, wo täglich 2—5 vom Flecken beſoldete Männer Haber herbeitrugen und wogen. Das Verhältnis zwiſchen dieſen erſten Truppen und der Bevölkerung war ein recht freundliches. Die Soldaten waren manierlich und ſtahlen nicht wie in Zürich und Winterthur die Barſchaft aus dem Kirchengewölbe. Einzig die Nachtwächter waren nicht zufrieden, weil die gottloſen Franzoſen ſie höhnten, wenn ſie nachts ihren frommen Sang erſchallen ließen. Dieſe erſte Einquartierung dauerte bis zum 25. Mai. Als die Truppen abzogen, gab der Rat ihnen auf des Fleckens Koſten den Georg Frei als Begleiter mit, welcher ihnen zwei Tage lang im Thurgau den Weg zeigen mußte. Die Bürger, welche mit Einquar-

Digitized by Google

tierung belaſtet geweſen waren, erhielten für jeden Soldaten per Tag 20 ß. aus dem Rietamte. Diejenigen, die einige Zeit Truppen, die ohne etappenmäßige Verpflegung an Brot und Fleiſch waren, zu unterhalten hatten, wurden mit dem zu erwartenden Zuſchuß der Zürcher Verwaltungskammer vertröſtet.

Schon am 6. Juni erſchienen neue Truppen. Jeder Soldat erhielt täglich von der Gemeinde eine halbe Maß Wein. Da bis zum 3. Juli täglich 80—150 Mann im Quartier lagen, verurſachte dies eine Ausgabe an Wein von 13 Saum 1 Eimer und 20 Maß (1 Saum = 4 Eimer à 30 Maß). Dieſe Beigabe war erfolgt, weil die Bürgerſchaft ſich über den Druck der Einquartierung ernſtlich beklagt hatte. Andere Gemeinden hätten aus den Kirchengütern Wein angeſchafft, Elgg tue nichts. Man habe auf das Riethen verzichtet, um einen Fond zu bilden, mit welchem man in ſchweren Zeiten den Bürgern beiſtehen könne. Die fremden Soldaten ſeien mit der vorſchriftgemäßen Lieferung von Lebensmitteln nicht zufrieden und hätten von den Bürgern Brot, Fleiſch und Wein verlangt. Da müſſe nun das Rietamt in den Riß treten. Wirklich wurde beſchloſſen, jedem Bürger aus dieſem Amte per Mann täglich ½ Maß Wein und 10 ß. als Entſchädigung zu verabreichen und das hiezu nötige Geld gegen Hinterlage von Wertſchriften aufzubrechen. Aber auch gegen Verſetzung guter Werttitel war es ſehr ſchwer, in jener Zeit bares Geld zu bekommen. Auf Antrag des proviſoriſchen Rates beſchloß deshalb die Gemeinde Elgg am 18. Juni, die ſilbernen und vergoldeten Ehrengeſchirre und Becher, ſowie die alten ſpaniſchen Taler, welche im Archiv verwahrt waren, zu veräußern. Am gleichen Tage wurden die herrlichen Erinnerungszeichen alter Zeit öffentlich zum Verkaufe ausgeboten. Das Silbergeſchirr hatte ein Gewicht von 579 Loth und wurde vom Goldſchmid Schöchli in Elgg à 38 ß. und 4 fl. in den Kauf erworben, was die Summe von 554 fl. ausmachte. Im Archiv ſind noch vier ſilberne Becher vorhanden. Den Schützen verkaufte man auch das Gießfaß und das „Handbecki“ um 8 fl. 37 ß.; für alte Taler erhielt man 8 fl. 20 ß. Ferner entäußerte man ſich folgender, dem Rietamte gehörender Güter: 2 Mannwerk Wieſen im vordern und hintern Schneit für 856 fl. und der Blankenmooswieſe für 187 fl. Der Geſamterlös, 1614 fl. betragend, wurde dem Rietamte einverleibt. Wie ſchade war es um das koſtbare Silbergeſchirr, das zu dieſem Spottpreiſe in fremde Hände wanderte! Doch Not bricht Eiſen. Im Anfang Juli mußte das Rietamt 1684 fl. ausbezahlen, weshalb ſchon wieder Ebbe in ſeiner Kaſſe war. Ungedeckt waren noch 360 fl., von welchen 100 fl. das Seckelamt, 100 fl. das Spitolamt

Digitized by Google

und 160 fl. die Procurey übernahmen. Diese Unkosten für Einquartirung wurden noch besonders dadurch vermehrt, daß sich die Mitglieder des provisorischen Rates für ihre Bemühungen gut entschädigen ließen. Die Sitzungen häuften sich; jede kostete den Flecken 7 fl.; alle Gänge und Beaufsichtigungen mußten ebenfalls belohnt werden.

Das helvetische Direktorium hatte am 13. Juli 1798 angeordnet, daß alle Bürger der Republik die neue Konstitution beschwören sollten, und der Regierungsstatthalter setzte diese Huldigung für unsern Kanton auf den 15. Aug. fest. In vielen Gemeinden wurden bei diesem Anlasse fröhliche Feste gefeiert; in Elgg aber war eine gedrückte Stimmung bei der Bevölkerung: Heu, Haber und Stroh waren aufgebraucht. Die Verwaltungskammer konnte die Gutscheine, welche die Soldaten für empfangene Lieferungen ausgegeben hatten, nicht sofort einlösen. Reklamationen bei den französischen Offizieren und den Zivilbehörden fruchteten nicht viel. Am Tage der Huldigung wurden geschmückte Freiheitsbäume errichtet und 650 kleine Patronen verbraucht. Der Statthalter, die Munizipalbeamten und Richter hatten in der „Meise" ein Essen; aber ein gemeinsamer Trunk auf dem Rathause unterblieb. Jeder Bürger, der mindestens 20 Jahre alt war, konnte eine Maß Wein und ein Pfund Brot nach Hause nehmen oder auf dem Rathaus genießen. Der Rat hatte 14 Saum Wein à 23 fl. gekauft.

Im Spätjahr, September und November, 1798 dauerten die Durchmärsche, Einquartierungen, Fouragelieferungen und Requisitionsfuhren fort, doch im geringern Maße als früher. Zur Zeit der Traubenreife mußten 6 bewaffnete Männer den Schneit- und Humberg gegen die Angriffe einheimischer und fremder Truppen bewachen. Auf Klage des Quartiermeisters Buloth, daß die Bürger die Requisitionsfuhren bisher auf eigene Kosten hätten leisten müssen, beschloß die Gemeinde am 6. Okt., daß für ein Pferd 1 fl., für einen Stier ½ fl. täglich Entschädigung, bei Fouragefuhren dagegen nichts bezahlt werde. Die 6 Husaren, die als Ordonnanzen in der Gemeinde lagen, sollten auch ferner auf Kosten des Fleckens in den Wirtshäusern einquartiert werden. Am 17. Oktober wurde von der Bürgerschaft der Beschluß gefaßt, daß die zu ihren Kompagnien durchziehenden Franzosen abwechselnd bei den Bürgern zur Erfrischung einquartiert werden sollten und nicht in den Wirtshäusern. Die Rechnungen für die Requisitionsfuhren mußten eingeliefert werden. Da aber in den Aemtern kein bares Geld vorhanden war, so wurden die Bürger, welche solches hatten, aufgefordert, dasselbe der Gemeinde gegen Hinterlage von Wertschriften abzuliefern. Ebenso verkaufte der Ort den Kirchenstuhl des Stubenknechtes dem Hch. Hegnauer, Schmied, um 50½ fl. zu Handen des Seckelamtes.

Digitized by Google

Aber immer neue Forderungen traten an den Flecken heran. Das Direktorium verlangte am 22. Okt. von den Gemeinden Beiträge aus den öffentlichen Gütern zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse. Die provisorische Munizipalität in Elgg bewilligte ein Darleihen von 50 fl., nämlich 22 fl. vom Seckelamt und 28 fl. vom Rietamt, und die Verwaltungskammer setzte den Bezug einer Vermögenssteuer von 2 vom Tausend fest. Obgleich das Direktorium am 14. Dez. das Ohmgeld abgeschafft hatte, zog am Schluß des Jahres der Rat noch 192 fl. Umgeld ein; jede Einnahme war willkommen.

Am 8. Jan. 1799 verfügte die Verwaltungskammer in Vollziehung eines Direktorialbeschlusses, daß die Besitzer von Zehnten und Grundzinsen die betreffenden Titel vorzuweisen und zwei Kommissäre alle Gemeinden zu bereisen hätten, um eine Schatzung dieser Lasten aufzunehmen. In Elgg wurde hiefür eine Kommission bestellt, bestehend aus Agent Jakob Oehninger, Leutenant Heinrich Oehninger, Ludwig Schöchli und Sekretär Oehninger. Diese hatten die Güter nach drei Klassen: gut, mittelmäßig und schlecht zu ordnen und die Preise zu bestimmen.

Wenn auch diese Anordnung für die Bürger eine etwelche Entlastung in Aussicht stellte, so ließ sich das Jahr 1799 doch schlimm an. Durchmärsche und Einquartierungen dauerten fort. Die immerwährenden Fourageleistungen waren fast unerschwinglich; deshalb richtete Elgg eine Beschwerde an die Verwaltungskammer in Zürich, welche dieselbe an das Vollziehungsdirektorium weiter leitete. Dieses wies aber das Begehren um Unterstützung an die Kosten für den Unterhalt der Truppen mit der Begründung ab, Elgg sei nicht dringend hülfsbedürftig (9. Feb.). Nun erhielten Ludwig Schöchli und der sprachkundige Goldschmid Manz den Auftrag, Fourage anzukaufen, dieselbe zu rationiren und nachher gegen Gutscheine an fränkische Truppen abzugeben. Das Rietamt eröffnete hiefür einen Kredit von 200 fl. Fast das ganze Jahr hindurch waren abwechselnd je zwei Bürger damit beschäftigt, Rationen zu machen. Eine neue Last bildete die Errichtung der fränkischen Post, welche von Eglisau über Winterthur und Elgg nach Wil ging. Elgg übernahm dieselbe für den Distrikt. Der Gerichtsherr Wolf von Turbental anerbot sich, die Führung der Post für zwei Monate zu übernehmen, für sechs Pferde in Elgg zu sorgen gegen eine tägliche Entschädigung von 19½ fl., was angenommen wurde. Für den Anteil des Fleckens wurde wieder das Rietamt in Anspruch genommen. Zum Chef des Quartieres Elgg wurde ernannt: Johann Jakob Müller von Elgg (Feb. 1799).

Im Frühjahr 1799 mehrten sich die Einquartierungen: immer lagen

Digitized by Google

50—150 Mann im Flecken. Am 3. März ritt General Maſſena hindurch, um ſich nach dem Bodenſee und Rhein zu verfügen. Ende April häuften ſich die Truppenbewegungen in der Richtung nach St. Gallen; ſo wurde am 28. April auch ein Elitenbataillon aus dem Kanton Leman in Elgg einquartirt, für welches 300 Pfund Brot und 150 Pfund Fleiſch gegen Gutſcheine abgeliefert wurden. Andere Truppen folgten; dazu mußte noch für Kranke, Verwundete, Gefangene und Deſerteure, denen das Rathaus angewieſen war, geſorgt werden. Den Franzoſen gelang es nicht, den Oeſtreichern den Uebergang über den Rhein zu verwehren; ſie mußten auf der ganzen Linie den Rückzug antreten. Die franzöſiſchen Generale Oudinot und Soult ſammelten ihre Truppen bei Winterthur, ihre Vorpoſten bei Frauenfeld und Elgg aufſtellend. Um das Vorrücken der Oeſtreicher zu hindern, rückten ſie über Islikon gegen Frauenfeld, ſich gegen einen Angriff von Elgg aus dadurch ſicher ſtellend, daß das Bataillon Bodmer Gerlikon beſetzen mußte. Dem tapfern Eingreifen der Helvetier, namentlich der Scharfſchützen, verdankten die Franzoſen den Sieg (25. Mai). Aber der General Hotze rückte in zwei Abteilungen von Wil gegen Winterthur: die eine marſchirte über Matzingen gegen Frauenfeld, die andere über Tuttweil nach Elgg. Außerdem näherten ſich die Oeſtreicher den Brücken bei Andelfingen und Eglisau. Die Franzoſen, um nicht abgeſchnitten zu werden, mußten ſich ſtets fechtend über die Limmat an den Albis zurückziehen. Während der Schlacht bei Frauenfeld fanden auch einige Vorpoſtengefechte bei Elgg ſtatt. Am 24. Mai machten Huſaren und Fußvolk einen Angriff gegen die Oeſtreicher im Feuendal und erhielten nach getaner Arbeit von der Gemeinde einen Trunk. Am 25. Mai war abermals ein Scharmützel in den Niederwieſen. Einige Kanonenſchüſſe wurden gewechſelt, eine Kugel verirrte ſich in ein Haus an der Rietgaſſe. Die Verwundung eines Franzoſen aus einem Hauſe der Obergaſſe hätte leicht ſchlimme Folgen nach ſich ziehen können. Zum Glücke konnte bewieſen werden, daß der Schuß von einem kaiſerlichen Soldaten getan worden war. Der Rückzug der Franzoſen von Elgg geſchah in großer Eile. Als einige Kompagnien fränkiſcher Guiden, welche bei Elgg gefochten hatten, im vollen Trabe ſich der Stadt Winterthur näherten, hielt ſie die Torwache für öſtreichiſche Huſaren, ſchoß auf ſie und flüchtete ſich mit dem Geſchrei, die Kaiſerlichen ſeien da. Auf dieſen falſchen Alarm ſtob alles auseinander, und es dauerte geraume Zeit, bis das Mißverſtändnis aufgeklärt und alles wieder beruhigt war.

Der Franzoſen war man ledig, dafür hatte man die Oeſtreicher auf dem Halſe, die im Verlangen noch frecher und unverſchämter ſich geberdeten als die erſtern. Schon am 25. Mai mußte die Gemeinde den einrückenden

Digitized by Google

Kaiserlichen über 13 Saum Wein verabreichen. Die Klagen über Einquartirungen, Bedrückungen aller Art wurden lauter als je. Nur den Anhängern der alten Ordnung, den sogenannten Patrioten, machte die Anwesenheit des neuen Kriegsvolkes Freude; denn sie hofften, es werde wieder der frühere Zustand der Dinge eintreten. Am 31. Mai wurde der Gemeinde die Proklamation des Erzherzogs Karl, des Oberbefehlshabers der östreichischen Armee, vorgelesen, welche verhieß, daß sein Feldzug keinen andern Zweck habe, als die Schweiz von der Herrschaft der Franzosen zu befreien. Der Distriktgerichtschreiber Aeschmann, der sich mit seiner Kanzlei nach Hofstetten zurückgezogen hatte, wurde aufgefordert, die Bücher ins Archiv nach Elgg zu liefern. Am gleichen Tage holten drei östreichische Dragoner auf Befehl des Erzherzogs die Vierpfünderkanone, die „Stolze" genannt, welche Elgg von Zürich erhalten hatte, und brachten sie ins Lager nach Andelfingen aufs Nimmerwiedersehen.

Während des ganzen Sommers 1799 hatte der Kanton Zürich zwei Regierungen: Das linke Limmatufer und der Bezirk Affoltern folgten, weil da die Franzosen ihre Stellung behaupten konnten, dem helvetischen Machtgebot. Der übrige Teil bekam eine neue Herrschaft, die Interimsregierung, auf deren Aufforderung sich am 29. Juni sämtliche Vorgesetzte der Kirchgemeinde Elgg versammelten, um für die neuen Amtsstellen Vorschläge zu machen. Es wurden bezeichnet als Amtskommissarius: a. Vogt Ulrich Brännwald; als Amtsrichter: Quartiermeister Buloth und Christian Müller, Chirurg in Hofstetten; für die Amtsweibelstelle: Agent Jakob Büchi, Strehlmacher und Joh. Huggenberg. Brännwald erlangte die Stelle nicht; dafür wurde er Mitglied des Unterzivilgerichtes. Nun fing der Weizen der Rückschrittler zu blühen an. Die Familie Werdmüller verlangte die Abgabe des Zehntens, worüber sich sofort zwischen ihr und der Gemeinde ein Span erhob. Im Juli verbreitete sich in Elgg die Kunde, daß Winterthur beim Erzherzoge Karl um die Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten eingekommen sei und solche auch erlangt habe. Nun hatte Elgg nichts Eiligeres zu tun, als diesem Beispiele nachzufolgen. Es reichte an die Interimsregierung eine Denkschrift ein und verlangte nicht nur die früher bevorzugte Stellung, sondern auch die gesamte Gerichtsherrlichkeit, wie sie die Schloßherrn besessen hatten, unter gänzlicher Befreiung von dem Amtsgerichte. Die Regierung entsprach diesem Begehren nicht, versicherte aber, das Amtsgericht werde sich in vorkommenden Fällen genau nach in Elgg gültigen Rechten und Bestimmungen richten. Nachdem dieser Schritt mißlungen war, wurde beschlossen, das Memorial mit einer in den untertänigsten Ausdrücken abgefaßten Bittschrift direkt an den Erzherzog

Digitized by Google

Karl zu senden. Das interessante Schriftstück ist noch in Abschrift vorhanden und trägt das Datum: 29. August 1799. Als die Abgeordneten den Weg unter die Füße nehmen und es abgeben wollten, traf die Kunde ein, der Erzherzog habe mit seiner Armee die Schweiz verlassen, um bei Mainz Stellung zu nehmen. Und so blieb Elgg von der Demütigung verschont, für das freche Unterfangen wie Winterthur von der Interimsregierung einen Verweis entgegen nehmen zu müssen. Der Rückschritt begann auch in andern Richtungen, Schosse zu treiben. Auf die Mitteilung der Interimsregierung vom 19. September, daß die Gemeindevorsteher, die abdanken wollten, dies mit Vorwissen des Amtskommissärs Boßhard in Rümikon tun, und daß, wenn die Gemeinden wollten, sie ein Regiment wie vor 1798 einsetzen könnten, beschlossen die Mitglieder der Munizipalität (Gemeindrat) einmütig, ihre Stellen in den Schoß der Bürgerschaft niederzulegen und diese über die zukünftige Verwaltung entscheiden zu lassen, bis Martini aber noch im Amte zu verbleiben, wovon dem Kommissär Mitteilung gemacht wurde.

Dem Fortschreiten der Reaktion wurde unerwartet Halt geboten. Die abziehenden Oestreicher waren durch Russen unter Korsakow ersetzt worden. Gegen diesen unfähigen Befehlshaber hatte Massena ein leichtes Spiel. Vom 25. Sept. bis 8. Oktober (1799) erfocht er einen glänzenden Sieg über die Russen und trieb sie über den Rhein zurück. Sofort trat auch eine politische Umwälzung ein: die helvetische Regierung kam wieder ans Ruder. Freilich hörten damit für die Gemeinden die schweren Lasten nicht auf. Und doch wußte der Flecken kaum, wo er stets das Geld auftreiben wollte, um die bereits entstandenen Forderungen zu decken. Die Bürger verlangten Geld für die Einquartirungen und für die Fuhrleistungen; die Wirte zeigten auch Rechnungen im Betrage von 400 fl., die aber in manchen Beziehungen beanstandet wurden. Deshalb wurde beschlossen, die Ordonanzen nicht mehr auf Kosten der Gemeinde in Wirtshäusern, sondern abwechselnd je 8 Tage bei vermöglichen Bürgern auf eigene Kosten einzuquartiren. Zur Bezahlung der Schulden wurden auch die Kirche, das Säcklignt und vor allem das Riet in Anspruch genommen.

Die helvetische Regierung erkundigte sich mit Sorgfalt über die ökonomische Lage der Gemeinden. Auf die Fragen des Kommissärs Weber in Zürich antwortete die Munizipalität Elgg 12. Oktober 1799: „Mit der Oekonomie in unserm Bezirke geht es von Tag zu Tag schlechter. Es sind fränkische Reserve-Artillerie und Munition, auch Kavallerie, k. k. Infanterie und Reserve-Artillerie und Munition, nach der kaiserlichen Retirade die fränkische Dragonerbrigade Nr. 2, hier im Lager gewesen und zwar im ganzen

Digitized by Google

4 Wochen, und wurden die Lager teils in Brachfeld, teils in „angeblümten“ Zelgen wie auch in Mattland aufgeschlagen. Der Schaden war bedeutend an Getreide, Heu, Stroh und Haber, nicht nur von den Lagern her, sondern auch von der Retirade der Franken und dem Durchmarsch der k. k. Hotzischen Armee. An Weinreben wurde wenig Schaden getan, weil dieses Jahr fast kein Wein wuchs. Die zur Aussaat nötige Frucht ist zu finden. Der Viehstand hat sich weder durch Seuche noch durch Futtermangel vermindert, dagegen ist solches für die Zukunft zu fürchten wegen geringem Futterwachs und großem Verbrauch für das Militär. Futter und Feldfrüchte könnten in den nahegelegenen Bezirken kaum gekauft werden, da alles schon aufgezehrt worden. Der Gesamtschaden an Feldfrüchten und Futter durch Lager und Durchmärsche beträgt nach mäßiger Schätzung den 3. Teil. Die Gesinnungen des Volkes über Freiheit und Verfassung sind gut.“

Obschon nach dem Tagesbefehl des französischen Obergenerals vom 4. Nov. alle Erpressungen und Exzesse des Militärs aufs strengste untersagt und Requisitionen nur auf Befehl von Verwaltungsbeamten vorgenommen werden durften, war der Unterhalt des fremden Heeres eine äußerst schwere Last für das Land. In besonderer Weise wurden die Orte mitgenommen, die an der Heerstraße lagen. In Elgg stieg die Not immer höher. Am 5. Nov. richtete die Munizipalität eine Zuschrift an den Präsidenten Egg und die Mitglieder der Verwaltungskammer in Zürich, der wir Folgendes entnehmen: „Seit September befinden sich viele Pferde in Elgg, so daß fast alles Futter aufgezehrt und die Einwohner ihr Vieh schlachten müssen, wenn die Rosse nicht sofort weggenommen werden. Nicht nur hat man für die hier liegenden Chasseur-, Artillerie- und Ordonnanzpferde zu fouragiren, sondern ist sogar genötigt, nach Winterthur Heu und Hafer zu liefern. Einzig im Monat Oktober sind 600 Zentner Heu, 200 Zentner Stroh und 1000 Viertel Haber gebraucht worden, nicht gerechnet, was von den umliegenden Gemeinden zugeführt wurde. Die Gemeinde ist außer stande, sich zu helfen und Futter aufzutreiben; dennoch wird sie von den Soldaten genötigt, Fourage herbeizuschaffen, nehme sie es, woher sie wolle. Wenn dem Flecken nicht geholfen wird, so muß er sich gänzlich aufreiben lassen“. Schon am folgenden Tage gab die Kammer die Beruhigung, daß hoffentlich die Pferde bald Rationen von Winterthur erhalten könnten. Man habe schon lange bei der Vollziehungsdirektion Schritte getan, daß aus andern Kantonen Hülfe geleistet werde. Eitle Hoffnung! Am 11. November meldete Elgg abermals nach Zürich, der Kommandant des Parkes verlange Fourage; in Winterthur sei nichts zu holen, man solle ihm Orte nennen, wo Futter aufzutreiben sei. Es wurde dringend gebeten, sich in Wil (St. Gallen) zu

Digitized by Google

verwenden, sonst müsse das Vieh geschlachtet werden. Endlich folgte die Erlösungsstunde! Am 14. November teilte die Verwaltungskammer mit, daß sie den Regierungskommissär Wegmann im Kanton Sentis und den Regimentskommissär Robert angewiesen habe, die Magazine in Wil wohl zu versehen, damit von dort aus die Truppen in Elgg, welche unter dem Divisionsgeneral Gazan standen, verproviantirt werden könnten.

Am 9. und 11. Nov. waren die Aktivbürger der Gemeinde und Sektion Elgg im Rathaus versammelt, um nach dem Gesetze in Anwesenheit des Unterstatthalters Erb und des Nationalagenten Büchi die Wahl der Mitglieder der Munizipalität und der Gemeindekammer zu vollziehen. Die Befugnisse dieser beiden Behörden, die nicht genau umschrieben waren, glichen denen des Gemeindrates und der Zivilvorsteherschaft. Streitigkeiten konnten nicht ausbleiben. Die Versammlung des ersten Tages beschloß vorerst einmütig, die Munizipalität müsse aus acht Mitgliedern bestehen, von welchen sieben dem Flecken und eines den Höfen angehören sollten. Die Belohnung betrage in Geschäften 1 fl. per Tag. Der Präsident beziehe 100 fl., der Schreiber ebenfalls 100 fl. und der Weibel 75 fl. als fixe Jahresbesoldung. Diese Ausgaben seien durch alle Sektionsangehörigen nach dem Vermögen zu decken. Es wurden gewählt: Quartiermeister Buloth; Kupferschmied Hs. Ulrich Brennwald; Uhrenmacher Rud. Hegnauer; Strehlmacher Hch. Zwingli; Schuhmacher Joh. Peter; Schmied Gallus Spiller; Chirurg Othmar Schöchli; Jakob Büchi, Ulrichen von Heurüti. Diese Behörde wählte aus ihrer Mitte den Präsidenten. Da Buloth dieses Amt nicht annahm, wurde der Vorsitz dem Hegnauer übertragen. Sekretär war a. Ratsschreiber Oehninger und Weibel Jakob Vogler, Buchbinder. Die Versammlung des zweiten Tages setzte die Mitgliederzahl der Gemeindekammer auf 7 fest und warf die gleichen Besoldungen aus; auch diese Behörde hatte einen Schreiber und einen Weibel. Aus der Wahl gingen hervor: Goldschmied Ludwig Schöchli; Untermüller Jakob Büchi; Strehlmacher Rudolf Zwingli; Weber Hch. Oehninger; Hafner Sal. Spiller; Gerber Hch. Büchi; Leutenant Hch. Oehninger. Der abgetretenen provisorischen Munizipalität darf das Zeugnis erteilt werden, daß sie in den schwierigsten Zeiten das Wohl der Gemeinde und der einzelnen Bürger nach besten Kräften zu wahren gesucht hat.

Um den Finanzen aufzuhelfen, erteilte die Gemeindeversammlung vom 3. Januar 1800 der Gemeindekammer folgende Vollmacht: In Zürich sind 600 fl. à 6% zu entlehnen. Zu gleichem Zinsfuße ist bei den Bürgern Geld aufzunehmen. Es ist ein Stück Holz in den Zünikerhalden abzuschlagen und zu verkaufen. Das Letztere wurde vollzogen und auf der Gant

Digitized by Google

3969 fl. gelöst, welche dem Seckelamt übergeben wurden. Ebenso wollte man einen Teil des Blankenmooses abgrenzen, auf Gemeindekosten umzäunen und in 66 Teilen um 530 fl. verpachten. Dieser letzte Beschluß wurde im gleichen Jahre im Prozesse gegen den Obermüller vom Regierungsstatthalter Ulrich aufgehoben. Die Grundzinsleute in Sulz und Dynhard erhielten die Aufforderung, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sonst werde zum Rechtstrieb gegriffen.

Am 5. April 1800 machte die zürcherische Verwaltungskammer öffentlich bekannt, daß nach dem Gesetz vom 18. Juni 1799 ein gezwungenes Anlehen von 5 vom Hundert des reinen Betrages aller Gemeinds- und Körperschaftsgüter mit Ausschluß der Schul- und Armengüter erhoben werden müsse, worüber natürlich im Kanton große Unzufriedenheit entstand. Elgg kam der Aufforderung nicht nach, einwerfend, es habe selber kein Geld und müsse solches zu 5—6% aufnehmen. Mehrere tausend Gulden habe es gegen Gutscheine für Fourage ausgegeben, aber nichts erhalten. Dabei wurde beschlossen, sich unter der Hand zu erkundigen, was Winterthur in Sachen tue, und der Ort erhielt zur Antwort, man sei ebenfalls ratlos. Aber der Distriktseinnehmer Christian Müller in Hofstetten forderte Elgg energisch auf, das Zwangsanleihen einzuzahlen. Nun wurde ein Memorial abgefaßt und der Bestand der Gemeindegüter beschrieben. Wenn der Flecken das Anleihen machen müsse, „so sei er gänzlich ruinirt und hin". Der Ort liege an der Hauptstraße und habe stets von Truppendurchmärschen und Einquartierung zu leiden. Der Regierungsstatthalter Ulrich antwortete, er würde von Herzen gerne helfen, aber er könne es nicht. Winterthur sei mit seinem Begehren auch abgewiesen worden. Am 7. Aug. erfolgte die dritte Mahnung, die Zahlung zu leisten. Nach allerlei Rechenkünsten lieferte der Ort endlich dem Obereinnehmer Scheuchzer 306 fl. 31 ß. 4 Hlr. auf Abrechnung gegen Gutscheine ab.

Zu allem Unheil brachen noch Streitigkeiten zwischen der Verwaltungskammer und der Munizipalität des Fleckens aus. Nicht nur gingen die beiden in politischer Richtung auseinander, indem die erste mehr der alten, die letzte der neuen Zeit anhing, sondern es erhoben sich in Gemeindesachen allerlei Zwiste. Die Munizipalität beklagte sich, daß die Kammer alle Beamten gewählt habe (1800). Höhern Ortes wurde entschieden, daß die Wahl der Wächter und Feldhüter der Munizipalität, die der Bannwarte, Straßenarbeiter dagegen der Kammer zustehe. Ein weiterer Hader entstand, weil beide Behörden das Standgeld einziehen wollten, und endlich regte die Gemüter ein Bauholzstreit auf. Auf ihr Anhalten hin hatte die Kammer zwei Bürgern Bauholz angeschrieben, was die Munizipa-

Digitized by Google

lität durch Gemeindebeschluß aufheben ließ. Wie wenig die Befugnisse der beiden Behörden ausgeschieden waren, geht auch daraus hervor, daß die Munizipalität im Jahr 1800 sämtliche Gemeinderechnungen abnahm, im folgenden Jahre dies aber von der Kammer vorgenommen wurde. Kurze Zeit darauf meinte die letzte sogar, die erste sei nun überflüssig, da Einquartierung und Requisitionen aufgehört hätten. Die Reibungen der beiden Behörden mehrten sich derart, daß sich der Regierungsstatthalter Ulrich veranlaßt sah, die Kammer zurecht zu weisen und zur Einigkeit zu ermahnen. Wirklich bot diese die Hand zum Frieden, beschließend, die Gemeindeämter gemeinsam zu besetzen.

An die Munizipalität Elgg wurden von der Oberbehörde zwei Fragen gerichtet betreffend den Schaden, der durch die Truppen angerichtet worden sei. Die Antwort vom 26. März 1801 lautete: Wenn auch bei Elgg keine Hauptschlacht stattgefunden hat, so ist doch der Verlust, der durch Scharmützel, Retiraden, Raub, Erpressung und Verheerung verursacht worden ist, sehr groß, nämlich:

a) In Wiesen durch Park und Dragoner	2400 Fr.
b) An Häusern: Fenster einschlagen u. s. w.	300 „
c) In Aeckern: Park und Scharmützel	4420 „
d) Diebstahl	560 „
e) Für Heu, Haber, Stroh	1000 „
f) An Obst, Trauben, Erdäpfel	400 „
g) An Wein, Fleisch, Brot aus Häusern während der Gefechte	9960 „
Summa (alte Franken)	19040 Fr.

Bürger Erb von Räterschen hatte auf die Stelle eines Unterstatthalters des Distriktes Elgg resignirt; an seine Stelle kam Kantonsrichter Jonas Peter von Räterschen. Der Bezirk Elgg zählte damals 8284 Seelen und hatte zwei Deputirte in die Tagsatzung des Kantons Zürich zu wählen. Am 15. Juli 1801 gingen aus der Versammlung der Wahlmänner in Elgg hervor: Jonas Peter von Räterschen, Unterstatthalter, und Wolf, Präsident der Gemeinde Turbental. Durch die Reibereien zwischen der Munizipalität und der Verwaltungskammer war Elggs Einfluß in kantonalen Fragen und bei der Besetzung wichtiger Stellen lahm gelegt worden. Wie in den obern Regionen ging eine Umwälzung im Sinne des Rückschrittes vor sich. Im Jahre 1802 wurde Erhard Wolf, gewesener Gerichtsherr in Turbental, Unterstatthalter des Distriktes Elgg. Der Stern der Helvetik fing an zu erbleichen.

Die helvetischen Behörden hatten einen neuen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, welcher am 26. Februar 1802 vom Senat mit Mehrheit

Digitized by Google

angenommen wurde. Jeder Kanton mußte eine Tagsatzung haben. Jede Gemeinde wurde aufgefordert, auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann zu bezeichnen. Aus den Wahlmännern sollte die Wahlkommission hervorgehen. u. s. w. Gegen diesen Entwurf erhob sich im Kanton Zürich bei den Einheitsfreunden großer Widerstand. Einige Gemeinden beschlossen, keine Wahl vorzunehmen, in andern erschienen keine Bürger, wieder in andern konnte die Wahl nur unter Verwahrungen vollzogen werden. Zu den letztern gehörte Elgg. Aus Auftrag von Unterstatthalter Wolf in Turbental versammelte Agent Schöchli die Sektionsbürger am 18. März 1802, Wahlpräsident war a. Gerichtsvogt Brännwald. Schöchli erklärte, da nur solche, welche 2000 a. Fr. Vermögen hätten, gewählt werden könnten, stimme er nicht, er habe nicht so viel. Alt Richter Oehninger stimmte bei, die Konstitution sei dem Volke nicht bekannt gemacht worden, er halte sie nicht für gut. Richter Spiller legte schriftlich eine Verwahrung ein, die es wohl verdient, daß sie hier mitgeteilt wird, nämlich: „Vorn an diesem Gesetze steht Freiheit und Gleichheit, das soll nicht nur dem Namen nach sein, sondern in Wirklichkeit ausgeführt werden. Allein in diesem Gesetze finde ich mich eingeschränkt, so daß ich nicht nach Ueberzeugung handeln kann; denn ich kann meine Stimme nur einem bemittelten Bürger geben, und das ist keine Freiheit und Gleichheit. Das Ganze ist nur Schein und kein Werk. Soll nun eine Verfassung angenommen werden, welche nicht allem Volke zur Prüfung vorgelegt wird, so bin ich ein Knecht und nicht ein freier Mann der Republik. Ich habe vor vier Jahren aller Anarchie und Zügellosigkeit abgeschworen und bleibe meinem Eide treu, bis ich durch einen andern Eid anders gebunden bin. Ich entlade mich also der heutigen Aufforderung und bin bereit, auf den ersten Ruf zur Verantwortung zu erscheinen". Die Wahl ging doch vor sich. Als Wahlmänner wurden erkoren: alt Gerichtsvogt Brännwald, alt Oberrichter Hegnauer, alt Ratschreiber Oehninger. Am 17. April 1802 fand in Bern wieder eine Staatsumwälzung statt, durch welche die Freunde der Einheit ans Ruder kamen und der vorgenannte Entwurf dahin fiel.

In Folge des Dekretes der Regierungskammer konnte der Grundzins losgekauft werden, wenn die Aufkündung bis 30. Juni 1802 stattfand. Am 24. Mai untersuchte die Gemeindekammer in Elgg die Grundzinslasten und fand als Loskaufssumme für den herrschaftlichen Grundzins 10679 fl. und für den Kelhof, von welchem der Flecken einen Viertel gekauft hatte, 5920 fl. Am 25. Juni beschloß die Bürgerschaft einstimmig, noch im laufenden Jahre die beiden Grundzinse zu künden, und daß der Ort

Digitized by Google

für alle Schuldner den Loskauf besorgen solle. In diesem Sinne wurde an die Otto Werdmüller'sche Familie in Zürich und an Friedrich Hartmann von Breitenlandenberg in Gottlieben als Verwalter der Collatur in Turbental Mitteilung gemacht. Der letzte antwortete einfach, daß er die Ablösungssumme auf Martini erwarte. Die frühere Herrschaftsfamilie erhob allerlei wenn und aber, z. B. sie fordere die Summe von den Zinspflichtigen und nicht von der Gemeinde, und so zerfiel die Regulirung des Loskaufes. Beide Teile erwarteten von der Zukunft etwas Besseres; die Familie: die Rückkehr zur alten Grundherrlichkeit; Elgg: erleichterte Bedingungen für den Loskauf.

In andern Richtungen wäre freilich der Flecken auch gerne zum Alten zurückgekehrt. In einem Fallimente hatte die Gemeinde mehrere Forderungen zu stellen und fragte den Regierungsstatthalter Koller an, ob die alten Freiheiten des Fleckens, daß der Ort mit seinen Ansprüchen im vordersten Range stehe, und die anderen Gläubiger nachher kämen, auch noch in Kraft wären. In der Antwort wurde einfach auf das Gesetz vom 12. April 1799 hingewiesen, das lautete: „Alle Bürger Helvetiens sollen bei Geldstagen nach dem Recht ihrer Schuldtitel collocirt (geordnet) werden ohne fernern Unterschied, ob sie im Kanton oder im Orte, wo der Auffall stattfindet, angesessen sind oder nicht". Die Gemeindekammer war mit diesem Bescheid nicht zufrieden und wollte es auf einen Spruch des Distriktsgerichtes ankommen lassen; aber die Gemeindeversammlung war besser beraten und wollte nicht „in dem Ding" sein.

In Helvetien wurde die Lage von Tag zu Tag unsicherer. Die Anhänger des Einheitsstaates (Unitarier) und die der alten Ordnung (Föderalisten) lagen sich stets in den Haaren und hemmten jede gedeihliche Entwicklung. Der Wirrwarr ging erst recht los, als die französischen Truppen zur Beschleunigung des Umsturzes aus der Schweiz zurückgezogen wurden. Die Stadt Zürich leistete dem Einheitsgedanken energischen Widerstand und wurde deshalb vom helvetischen General Andermatt belagert, dem Bezirkskommandant Wuhrmann von Wiesendangen und Distriktsrichter Schiller in Töß, Unterstatthalter Pfenninger in Stäfa und alt Untervogt Kleinert von Mettmenstetten zu Hülfe eilen wollten. General Steiner, Oberst Landolt, Hauptmann Manz von Rämikon, Gerichtsherr Escher von Berg, Gerichtsherr Meiß von Teufen und andere sammelten dagegen Truppen zur Unterstützung der Hauptstadt. Zwischen diesen Zürcher Abteilungen kam es zu kleinen Zusammenstößen, in welchen die letztern den kürzern zogen. (8.—13. Sept. 1802). Auch in Elgg streckten die Freunde der alten Zeit ihre Fühler aus. Präsident Schöchli hielt unbefugter Weise eine Gemeindeversammlung

Digitized by Google

ab und wurde deswegen militärisch abgefaßt und gefangen gehalten. Erst nach langen Bitten und Entschuldigungen ließ ihn Kommandant Wuhrmann wieder frei. Doch blieben die Anstrengungen der Unitarier erfolglos; der Weizen der Föderalisten schoß üppig in die Halme. Am 20. Sept. 1802 übernahm eine provisorische Regierung die Lenkung des zürcherischen Staatsschiffes, entließ die Unterstatthalter und nahm einen Beamtenwechsel vor. Am 28. Sept. 1802 erwählte diese Regierung für jeden Distrikt einen Amtskommissär; für den Bezirk Elgg den bisherigen Unterstatthalter Erhard Wolf in Turbental; dies gibt uns einen deutlichen Fingerzeig, weß Geistes Kind er war.

Nach einer Proklamation des vorgenannten Datums war jede zürcherische Gemeinde verpflichtet, zu dem Kantonskontigent von 2000 Mann eine bestimmte Anzahl von Rekruten zu stellen, von denen keiner unter 18 und keiner über 40 Jahre alt sein durfte. Die Gemeinden mußten die betreffende Mannschaft mit tüchtigen Waffen und 50 scharfen Patronen versehen, ebenso auf ihre Kosten gleichförmig mit Ueberröcken, Ueberstrümpfen, Habersäcken und Hüten zu möglichst wohlfeilen Preisen ausrüsten. Der Distrikt Elgg hatte 74 Mann zu stellen

In der Schweiz folgte Staatsumwälzung auf Staatsumwälzung. Es war hohe Zeit, daß eine starke Hand die Zügel in die Hand nahm. Der Wiedereinzug der Franzosen verlieh den helvetischen Organen neue Machtfülle. Der Regierungsstatthalter Koller löste die provisorische Regierung in Zürich am 29. Oktober gleichen Jahres wieder auf. Vom 5.—10. Nov. 1802 fand eine allgemeine Entwaffnung des Volkes statt. Die Munizipalität in Elgg beklagte sich: „Der Flecken ist unter der provisorischen Regierung von Oberlieutenant Holzhalb sehr unfreundlich behandelt worden. Dieser Offizier hat extra 17 Dragoner hingeschickt, die viel gekostet und sich sehr übel aufgeführt haben. Ebenso sind 60 Schaffhauser Infanteristen zwei Tage lang in Elgg im Quartier gelegen, die natürlich noch länger verweilt hätten, wenn die Franzosen nicht gekommen wären. Dem Flecken ist zudem ein besonderer Schimpf angetan worden; denn die Schweizertruppen haben vor ihrem Abmarsch die Nationalfahnen von den Brunnenstöcken heruntergerissen". Es war eine böse, schwere Zeit; ob Freund oder Feind: stets wurde der Ort mit harter Rute gezüchtigt.

III. Die Zeit der Mediation 1803—1813.

Der Konsul Napoleon Bonaparte, nachdem er von der Zerfleischung der schweizerischen Parteien Kenntnis genommen hatte, berief angesehene

Digitized by Google

Männer aus Helvetien nach Paris, um Frieden zu ſtiften. Am 19. Februar 1803 war die Vermittlungsakte vollendet und trat am 15. April gleichen Jahres in Kraft.

Die Verfaſſung des Kantons Zürich enthielt folgende neue Beſtimmungen: Die geſetzgebende Gewalt und die Ausübung der Volksrechte lagen in den Händen des Großen Rates, der aus 195 Mitgliedern beſtand, die von 13 Stadt- und 52 Landzünften gewählt wurden. Der Große Rat nahm die Wahl des aus 25 Mitgliedern beſtehenden Kleinen Rates, des Obergerichtes, des Ehegerichtes, des Kirchen- und Erziehungsrates vor. Um in den Großen Rat wählbar zu ſein, mußte ein Bürger 25 Jahre alt und Eigentümer von Grundſtücken oder verſicherten Briefen im Betrage von 5000 Fr. ſein. Die Wahl geſchah durch geheimes, abſolutes Stimmenmehr. Wer des Schreibens nicht kundig war, konnte den Stimmenzähler oder den Sekretär zu Hülfe ziehen. Der Kanton war in fünf Bezirke eingeteilt: Zürich, Horgen, Uſter, Bülach, Winterthur. Zum Letztern gehörten Benken, Marthalen, Andelfingen, Flaach, Hettlingen, Winterthur, Dorlikon, Wiſendangen, Oberwinterthur, Elgg, Turbental, Neftenbach und Wülflingen. Jeder Bezirk hatte einen Statthalter. Der Bezirk Winterthur hatte 13 Zünfte, von welchen Elgg die zehnte bildete. In den Zünften, in welchen der Bezirksſtatthalter nicht wohnte, waren Unterſtatthalter. Jeder Bezirk und jede Zunft hatte ein Gericht von ſieben Mitgliedern. Jede Kirchgemeinde beſaß einen Friedensrichter, jede Gemeinde einen Gemeindrat und einen Gemeindammann.

Nach dem Geſetz vom 28. Mai 1803 trat an die Stelle der Munizipalität und der Gemeindekammer der Gemeindrat. Die Zahl der Mitglieder, die 3 – 9 betragen konnte, wurde von der Gemeindeverſammlung beſtimmt. Die Erneuerung geſchah in drei Abteilungen; diejenigen, die zur Wahl kamen, wurden durch das Loos beſtimmt. Die Abſtimmung erfolgte geheim, und es galt das relative Mehr. Stimmberechtigt waren alle Bürger vom 20. Altersjahr an, ferner alle Schweizer, die ſeit zwei Jahren anſäßig waren und freies Eigentum oder einen unabhängigen Beruf trieben. Von der Stimmberechtigung waren ausgeſchloſſen Almoſengenöſſige, Falliten und gerichtlich Verrufene. Am 18. Juni 1803 beſchloſſen in vereinigter Sitzung Munizipalität und Gemeindekammer in Elgg, der neue Gemeindrat habe aus neun Mitgliedern zu beſtehen, denen für die Tagſitzung ein Gulden Entſchädigung ausgerichtet werden müſſe. Dieſen Beſchluß machte am folgenden Tage die Gemeindeverſammlung zu dem ihrigen und wählte folgende Bürger: 1. Joh. Ludwig Schöchli, Präſident und Procureipfleger; 2. Hch. Büchi, Gerber, Rietamtmann; 3. Rud. Zwingli, Spitalpfleger;

Digitized by Google

4. Hch. Oehninger, Seckelmeister; 5. Sal. Büchi, alt Untervogt; 6. Hs. Jakob Oehninger, alt Ratschreiber; 7. Hch. Hegnauer, Schmied und Kirchenpfleger; 8. Hch. Buloth, Quartiermeister; 9. Hs. Ul. Brännwald, a. Vogt und Gemeindammann. Um die Schreiberstelle bewarben sich Jakob Büchi, a. Sekretär der Kammer, Hs. Jakob Huggenberger, a. Sekretär der Munizipalität und a. Gerichtschreiber Andreas Spiller; gewählt wurde der erste. Das Friedensrichteramt erlangte a. Ratschreiber Oehninger. Der neue Gemeindrat teilte sich in vier Kommissionen mit folgenden Geschäftskreisen: Bau- und Forstwesen; Armenwesen; Straßenwesen; Polizeiwesen. Weibel war Rudolf Zinggeler. Die Vertreter der alten Richtung waren wieder ins Regiment gekommen.

Am 25. Juni 1803 waren sämtliche Gemeindräte der Zunft Elgg und der Gemeinden Turbental, Schlatt und Elsau im Rathaus Elgg versammelt und leisteten dem Statthalter Steiner von Winterthur den Eid, welcher lautete: „Ihr sollet schwören, die Pflichten des euch aufgetragenen Amtes nach bestem Gewissen und in wahren Treuen zu erfüllen, und so viel es immer von euch als Vorsteher abhängt, alles zu tun, was zur Handhabung guter Ordnung, zur Beförderung der Sittlichkeit, zur Wohlfahrt und Sicherheit eurer Gemeinden dienen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr."

Arbeit wartete auf den neuen Gemeindrat in Fülle. Seit dem 2. Juni obigen Jahres lag eine Kompagnie fränkischer Jäger in Elgg im Quartier. Die Einwohnerschaft beklagte sich bitter über die schwere Last. Dazu kam, daß während der drei letzten Jahre keine Trotte geöffnet worden war, weil der Weingott seinen Segen versagt hatte. Die Gemeindsbehörde legte eine Beschwerdeschrift ein mit der Bitte, die fremden Gäste zu verlegen. Es scheint aber, daß die Franzosen sich in Elgg wohl fühlten; denn sie zogen erst am 1. Sept. gl. J. ab.

Als Mitglied des Großen Rates wurde gewählt Hs. Jakob Spiller von Elgg, alt Distriktsrichter, geb. 1768. Mitglieder des Waisenamtes, Sektion Winterthur waren: Hs. Jakob Oehninger von Elgg, alt Ratschreiber; Zunft- und Friedensrichter Emanuel Steiner und Rudolf Sulzer, Stadtpräsident, die beiden letzten von Winterthur. Das Amt eines Landschreibers versah ebenfalls der vorgenannte Hs. Jakob Oehninger. Aus der Wahl ins Zunftgericht gingen hervor: Joh. Ludwig Schöchli, Präsident; Hs. Jakob Oehninger, Landschreiber und Friedensrichter; Rudolf Zwingli, Gemeindegutsverwalter, diese drei von Elgg; Hs. Ulrich Wettstein für Hagenbuch-Schneit und Joh. Peter von Zünikon. Sekretär des Gerichtes war Joh Jakob Huggenberger, Freihauptmann und später Gemeindammann.

Digitized by Google

Der Große Rat ſetzte am 14. Dez. 1803 feſt, es müßten alle Einwohner des Kantons der neuen Verfaſſung und Obrigkeit die Huldigung leiſten, und traf die erforderlichen Anordnungen. Dem Volke wurde nicht geſtattet, ſich über die Annahme oder Verwerfung der neuen Ordnung der Dinge auszuſprechen; deshalb entſtanden Unruhen. Viele Gemeinden weigerten ſich, zu huldigen, und es brach der ſogenannte Bockenkrieg aus, der erſt mit eidgenöſſiſcher Hülfe unterdrückt werden konnte. Dynhard mußte 2000, Oberwinterthur 1000, Seuzach 4000 fl. Kontribution entrichten, weil ſie nicht gehuldigt hatten. Elgg entging dieſem Schickſale; denn es machte mit den Rebellen nicht gemeinſame Sache. Statthalter Steiner zeigte dem Flecken an, daß am 18. März 1804 die Ratsherren Eſcher von Zürich und Kaufmann von Winterthur in Elgg erſcheinen würden, um von den Bürgern und Einwohnern der Gemeinden Elgg, Schlatt, Zell, Turbental, Hagenbuch und Seelmatten die Huldigung einzunehmen, und verlangte zugleich eine Polizeiwache von ca. 20 Mann. Es wurde beſchloſſen, die hohen Herren unentgeltlich zu bewirten und 20 Infanteriſten und 4 Dragoner auszurüſten, damit ſie die Repräſentanten der Regierung in Winterthur abholen könnten. Die Eidesleiſtung verlief ohne Zwiſchenfall. Die rückwärts ſtrebenden Geſchlechter der Hauptſtadt hatten in den Landſtädtchen ihre beſten Stützpunkte.

Trotz der Huldigung war Elgg nahe daran geweſen, in den Strudel der Empörung hineingeriſſen zu werden. Am 19. März 1804 legten die 4 Seegemeinden Wädensweil, Richtersweil, Hütten und Schönenberg beim Kleinen Rate eine Bittſchrift ein, in welcher ſie ſich über folgende Punkte beſchwerten: Die Einteilung der Zünfte iſt ungleich und die Rechtspflege zu koſtſpielig. Die Wahl der Zunftrichter und der Lehrer gehört dem Volke. Der Loskaufpreis der Zehnten und Grundzinſe iſt zu hoch. Eine Vermögensſteuer ſoll die neuen Abgaben erſetzen u. ſ. w. Die Unzufriedenheit griff immer mehr um ſich. Auch in Elgg gab es viele unruhige Köpfe. Es entſtanden Tumulte und arge Auftritte, wobei der Gemeindrat Dinge hören mußte, die ihm nicht gefielen. Der Präſident Schöchli beklagte ſich hierüber bitter beim Statthalter Steiner, als heimlichen Urheber der Unruhen den a. Oberrichter Hegnauer bezeichnend. Dem Steiner war ferner das Gerücht zu Ohren gekommen, Hegnauer ſei bei Hauptmann Hanhart von Pfäffikon, dem Anführer der Aufſtändiſchen, im Zürcher Oberland geweſen. Das war Grund genug, mit Hegnauer ein Verhör vorzunehmen. Dieſem Umſtande haben wir es zu verdanken, daß wir in die Elgger Unruhen einen genauen Blick tun können. Hegnauer erzählte vor Verhör im Weſentlichen Folgendes: „Freitags den 30. März nachmittags um 2 Uhr (alſo am Tage

Digitized by Google

nach der Niederlage der eidgenössischen Truppen an der Bocken) entstand in Elgg auf einmal ein Lärm, wobei es hieß: „Die Gebirgsler und die See buben kommen.“ Von einem Bürger um Auskunft gefragt, habe ich geantwortet, es sei doch betrübend, daß man sich nicht besser nach der Wahrheit erkundige. Um zu sehen, was am Gerüchte sei und wegen Geschäften mit dem Gerichtspräsidenten in Adentsweil ging ich am folgenden Morgen um 4 Uhr (Samstag, den 31. März) nach Fehraltorf, wo ich vernahm, es ständen Truppen unter Hauptmann Hanhart in Pfäffikon. Ich ging in sein Haus, wo ich etwa 10 Personen traf, die Kugeln gossen und Patronen machten. Hanhart war aber nicht anwesend, sondern in Bärentsweil. Ich besorgte zuerst meine Geschäfte in Adentsweil, suchte dann Hanhart und fragte ihn nach seinen Plänen. Er sträubte sich anfänglich, mir etwas anzuvertrauen, hernach sagte er, er organisire Truppen und werde morgen abend (1. April) mit einer Kolonne nach Elgg und mit einer andern über Töß nach Winterthur marschieren. Sie, die Aufständischen, wollten die Mediation gehalten wissen. Ich habe dann mit Hanhart abgeredet, daß er mir 2 Stunden vor seiner Ankunft einen Expressen schicke und mir melde, wie viele Leute und in welcher Absicht sie kämen, ich wolle dann dafür sorgen, daß in Elgg keine Unruhen entständen. Hernach kehrte ich nach Hause zurück. Am gleichen Abend plauderte dann der Gerichtsherr Wolf aus dem Turbental, Unterstatthalter des Bezirkes Elgg, im „Ochsen“ aus, ich hätte an einem geheimen Komite teilgenommen, worüber ich lachte. Sonntag den 1. April blieb ich ruhig zu Hause. Zwischen 3—4 Uhr brach auf den Straßen ein großer Tumult aus, und ich dachte schon, Hanhart habe sein Versprechen nicht gehalten. Bald brachten Bürger mir den Bericht, Gerichtsherr Wolf wolle im Einverständnis mit dem Gemeindrate Truppen von Winterthur nach Elgg kommen lassen, damit er ruhig im Flecken verbleiben könne. Die Leute schimpften gewaltig und stießen heftige Drohungen gegen den Gemeindrat und Wolf aus; deshalb ging ich zum Präsidenten Schöchli und erteilte ihm den Rat, er möchte den Gerichtsherrn ersuchen, Elgg zu verlassen und nach Turbental zurückzukehren, es könnten ihm sonst leicht Widerwärtigkeiten widerfahren. Mittlerweile hatte sich Wolf schon aus dem Staube gemacht. In der Stube des Präsidenten ging es drunter und drüber zu; alle Anwesenden schrieen wild durch einander, so daß niemand ein Wort verstand. Nun stellte ich den Antrag, Abgeordnete an den Kommandanten in Winterthur (Schmiel aus dem Aargau) zu schicken, damit dieser die Absendung der Truppen nach Elgg rückgängig mache; der Ort sei schon imstande, selber für Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Ich wurde hiemit beauftragt, nahm aber das Mandat nur unter der Bedingung an,

Digitized by Google

daß mir noch ein Mitglied des Gemeindrates beigeordnet werde. Unsere Mission hatte einen guten Erfolg. Elgg blieb von den Truppen verschont. Nun wollte mir der Präsident Schöchli den Auflauf vom Sonntag in die Schuhe schieben, mir vorwerfend, ich hätte dem Gemeindrat befohlen, den Wolf aus dem Flecken zu bieten; zudem hätte ich mich über die Behörde gesetzt und eine Gemeindeversammlung abgehalten." Hanhart konnte seine Pläne nicht ausführen. Am 1. April hatte er mit Willi, dem Anführer der Aufständischen vom See, eine Zusammenkunft in Wald. Am folgenden Tage marschirte Willi mit seinen Truppen nach Hinweil, befreite dort den inzwischen von den Landleuten gefangen genommenen Hanhart und zog dann nach Bärentsweil. Da sich ihm aber niemand anschloß, kehrte er wieder an den Zürichsee zurück. Die Ettenhauser nahmen Hanhart abermals gefangen und lieferten ihn nach Zürich. Hegnauer gehörte zu den eifrigsten Patrioten, und es ist anzunehmen, daß ein Zug der Oberländer nach Elgg ihm nicht unwillkommen gewesen wäre; aber vor übereilten Schritten bewahrte ihn seine Besonnenheit und Klugheit. Ein eidgen. Kriegsgericht fällte harte Urteile über die, welche sich am Aufstande beteiligt hatten. Hinrichtungen, Einkerkerungen, Verbannungen und die Auflegung schwerer Geldbußen waren an der Tagesordnung. Es gelang Hegnauer, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen; aber die Machthaber konnten es nie vergessen, daß er mit den Empörern in Beziehung gestanden war, und bald fanden sie eine Gelegenheit, ihn ihre Rache fühlen zu lassen.

Am Ende des Sommers 1805 brach der Krieg zwischen Frankreich und Oestreich wieder aus. Die Tagsatzung zu Solothurn erklärte die Schweiz als neutrales Land, rief Truppen unter die Waffen und ernannte den Berner Schultheißen von Wattenwyl zum Obergeneral und den Ratsherrn Finsler von Zürich zum Oberstquartiermeister. Die Mannschaft wurde in vier Divisionen geteilt, von welchen eine in Graubünden, eine andere zwischen Werdenberg und Rorschach, die dritte vom Bodensee bis Basel lag und die vierte als Reserve an der Thur aufgestellt war. Dies hatte zur Folge, daß Elgg wieder viel von Truppendurchmärschen und Einquartierungen zu leiden hatte. Das Benehmen der Schweizer war nicht bräver als das der Fremden. Am 16. Okt. 1805 rückte eine Kompagnie Artillerie (Aargauer) und Park mit 40 Pferden in Elgg ein. Der Gemeindrat beschloß: „Kanonen und Pulverwagen sollen vor dem Obertor auf der Breite gegen die Schützenmauer aufgestellt werden. Der untere Teil des Schützenhauses dient als Wachtstube. Die Pferde kommen in die „Meise" und Zehntenscheune. Huggenberger wird als Kommissär für Lieferung von Haber und Heu ernannt. Die Kosten der Einquartierung verteilen sich nach dem Vermögen."

Digitized by Google

Hauptmann der Kompagnie war Samuel Imhof, ein aufbrausender Geselle, dessen Hund sich mit demjenigen des Ochsenwirtes Schöchli herumbalgte. Der Wirt gab dem fremden Tiere einen Fußtritt, was der Krieger beobachtete. Der Säbelraßler ließ Schöchli trotz des Protestes von Vorgesetzten und Bürgern durch Soldaten auf die Wache abführen und verlangte 5 Louisd'or Schadenersatz. Der Handel kam vor den Statthalter Steiner in Winterthur, welcher den Offizier dahin brachte, daß er Vernunft annahm, sich mit dem Wirt aussöhnte und sogar bei demselben Kost und Logis bezog. Allein Truppen und Einwohner lebten nicht im Einklang. Am 22. Okt. legte Elgg eine Beschwerde ein, es könne die Einquartierung aus Mangel an Futtervorräten nicht länger ertragen, wurde aber vom Statthalteramte als „unzeitig" heimgeschickt. Am 4. November reiste eine Abordnung nach Zürich, um der Batterie los zu werden und die ausgegebenen Gelder zu erhalten. Am 10. November reiste die Artillerie wirklich ab, aber ihre Stelle wurde in der Folge der Reihe nach von Zürchern, Waadtländern und Appenzellern eingenommen.

Nachdem die obgenannte Kompagnie Aargauer einige Zeit im Rheintale gewesen war, kehrte sie nach Elgg zurück und wurde da mit saurem Gesichte willkommen geheißen. Zwei Lieutenants, Jakob Braun und Niklaus Lanz heißen die Unsterblichen, wurden in der „Meise" einquartiert. Als man ihnen nicht sofort die schönsten Zimmer anwies, gab es Streit und bittere Worte. Hauptmann Imhof sandte sofort vier seiner gröbsten Kanoniere als Exekution in die „Meise" und klagte bei dem Divisionskommandanten Oberst Herrenschwand in Frauenfeld, der Wirt Hegnauer (a. Oberrichter) habe heimlich viele Waffen gesammelt und mit denselben eidgenössische Truppen bedroht. Nun folgte Schlag auf Schlag: Hausuntersuchung, Beschlagnahme der Waffensammlung und Gefangennahme des Hegnauer. Dieser suchte Hülfe bei Statthalter Steiner, welcher in Sachen mit General Rudolf von Wattenwyl Rücksprache nahm. Dieser, der parteiische Niederwerfer des Bockenaufstandes, war jedoch nicht gut auf Hegnauer zu sprechen, machte großes Wesen aus der Waffensammlung und redete von Ueberbleibseln der letztjährigen Empörung, worauf Hegnauer noch strenger gefangen gehalten wurde. Nun schickte Steiner den Adjutanten von May mit seinem Sekretär nach Elgg, damit er dort eine unparteiische Untersuchung vornehme, wobei es sich herausstellte, daß Hegnauer die Waffensammlung, die über 100 Stück enthielt, erst kürzlich von seinem verstorbenen Schwiegervater Trachsler geerbt habe; jedermann in Elgg kenne dieselbe, und es könne somit von keinem Geheimnis die Rede sein. Hierauf ließ der Statthalter das Zimmer mit den Waffen versiegeln und verlangte von der Zürcher Regierung, daß sie

Digitized by Google

bei dem Artilleriechef von Luternau gegen Imhof Klage erhebe (29. Novbr. 1805). Sein Begehren enthielt die Darlegung, daß der Streit von den Offizieren hervorgerufen worden und die Anklage reine Verleumdung sei: „Hegnauer sei zu vernünftig, zu klug und nüchtern, als daß er die Tollkühnheit begehen könnte, schweizerische Truppen mit den Waffen zu bedrohen.“ Elgg unterstützte dieses Begehren durch eine Deputation in Zürich. Die Beschwerdeschrift des Fleckens enthält noch folgende Einzelnheiten: „Der eigensinnige Hauptmann Imhof hat sich nicht mit dem Platze begnügt, mit dem die Franken und die Kompagnie Rheinacher zufrieden gewesen waren. Er fährt, ohne zu fragen, in die Grundstücke hinein und will die Zehendscheune zur Benutzung, obschon er weiß, daß sie voll Getreide ist u. s. w. Es läßt sich beweisen, daß, als die vier Mann Exekution ins Zimmer traten, sie ihre Säbel auf den Tisch warfen mit dem Ausrufe: „Gib uns zu fressen und zu saufen her, du dungers hagels Spitzbub du“, und da ein Mitglied des Gemeindrates ihnen Vorstellungen machte, schimpften sie arg über die Behörde. Die Soldaten haben in der „Meise“ übel gehaust. Das Haus wurde mit Wachen umstellt und der Verkehr erschwert. Ein Offizier hat auch zu Hegnauer gesagt: „Man hat dich schon lang als einen unruhigen Kopf gekannt,“ stieß ihn zuweilen und fuchtelte

Fig. 15.

Heinrich Hegnauer, helvetischer Oberrichter,
geboren 1767, gestorben 1825.

Digitized by Google

ihm mit der Reitpeitsche nahe am Gesicht herum. Als die Kompagnie in die Kaserne nach Zürich beordert wurde, wollte Imhof den Hegnauer mitnehmen. Die abziehenden Soldaten stießen schwere Drohungen aus und machten einen solchen Lärm, daß er eine halbe Stunde weit gehört wurde." Endlich erlangte Hegnauer seine Freiheit wieder. Am 10. Dezember kam von Zürich der Befehl, die Versiegelung der Waffen aufzuheben und dieselben dem Eigentümer zuzustellen, und folgenden Tags ersuchte Zürich den General, dem Hauptmann wegen seines Benehmens einen Verweis zu erteilen. Am 11. Januar 1806 berichtete v. Wattenwyl, es sei dies geschehen, und Imhof habe die Kosten wegen der vier Mann bezahlen müssen. Durch diese geringe Strafe wurde aber das Unrecht, das dem a. Oberrichter angetan worden, nicht gut gemacht. Man hatte sein Mütchen an dem guten Patrioten gekühlt. Daß Hegnauer nicht Freiheit, Ehre und Hab und Gut verlor, hatte er dem Wohlwollen des Statthalters Steiner zu verdanken.

Am 21. März 1807 verlas man der versammelten Elgger Sektionsbürgerschaft die Proklamation der Regierung, nach welcher der Kanton Zürich für die 4 Regimenter Napoleon'scher Hülfstruppen 1512 Mann zu stellen hatte. Die Militärlustigen wurden ersucht, sich ja nicht in einer andern Gemeinde anwerben zu lassen. Die Aussicht, für Frankreich als Kanonenfutter zu dienen, hatte wenig Verlockendes; deshalb schrieb der Gemeindrat am 7. April gl. J. an die Werbekommission in Zürich: „so ermangelte man nicht, etliche junge Bürger, die nach dem Erachten nichts bei Hause risquiren, zusammen zu berufen, ihnen den vorteilhaften Militärdienst durch eines auf Unkosten der Gemeinde bescheidenen Trunkes auch mit allen ersinnlichen in diese Sachen einschlagenden Worten beliebt zu machen — aber diese Unternehmung war fruchtlos und ohne Erfolg". Später gelang es, einen Benz von Wülflingen um 54¼ fl. und einen Rudolf Büchi von Unterschottikon anzuwerben. Aber die genannte Kommission teilte mit, daß Elgg außer den 2 genannten noch 6 Mann zu stellen habe. Der Ort erwiderte, er müsse zum Sukkursregiment nur 7 Mann liefern; es ständen beim 1. Regimente schon 4 Mann, nämlich Johannes Mantel, Heinrich Büchi, Heinrich und Konrad Müller, und wünschte, es möchten den Behörden Mittel an die Hand gegeben werden, daß solche Leute leichter angeworben werden könnten. Der Gemeindrat erhielt aber zur Antwort, man dürfe dem Flecken die 4 Mann nicht erlassen. Soldatenfleisch stieg immer mehr im Preise. Hch. Schöchli hatte sich von Sergeant Bindschädler anwerben lassen und erhielt 32 fl. Zulage und der Offizier für seine Mühe auch noch 5 fl. (1811). Im Jahr 1813 mußten die Rekruten vor anberaumter Zeit gestellt werden. Erschienen solche nicht freiwillig, so mußte

Digitized by Google

unter den jungen Leuten von 20—30 Jahren einfach das Loos entscheiden. Elgg hatte einen Rekruten mehr gestellt, als gefordert worden war; dafür wurde dem Flecken das obrigkeitliche Wohlgefallen ausgedrückt und ihm 40 fl. ausbezahlt; andere Gemeinden mußten bedeutende Summen einschicken (1813). Der Dragonertrompeter Jakob Stadelmann hatte vier Jahre im Hülfsregimente gedient und bat, man möchte ihm seine militärische Ausrüstung um 8 Franken erlassen, was bewilligt wurde. Der tapfere Soldat hatte den Preisnachlaß wohl verdient.

VI. Die Zeit der Restauration 1813—1830.

Die alten Geschlechter der schweizerischen Hauptstädte konnten es nicht verschmerzen, daß durch die Revolution und die Vermittlungsakte ihre Vorrechte und Machtbefugnisse dahingefallen waren; aber so lange Napoleons Siegesstern glänzte, wagten sie es nicht, an den bestehenden Verhältnissen zu rütteln, und so kam es, daß die Schweiz, während ringsum die Kriegsfackel leuchtete, zehn Jahre des Friedens genoß. Wie aber der französische Herrscher den Ruf der Unüberwindlichkeit verlor, erwachten auch wieder die alten politischen Leidenschaften in unserm Vaterlande: es sollte eine Eidgenossenschaft, wie sie vor 1798 gewesen war, wieder ins Leben treten. Der Klugheit und Beharrlichkeit der Zürcher Regierung ist es zu verdanken, daß das Ziel nicht ganz erreicht wurde; aber eine neue Plage ergoß sich über unser Land: es mußte sich den Truppendurchmarsch der verbündeten Mächte gefallen lassen Durch Elgg zogen Oestreicher, Russen, Preußen; Einquartierung folgte auf Einquartierung. Besonders drückend waren die Fuhren; die Auslagen hiefür betrugen in der Sektion Elgg, die aus dem Flecken, Hofstetten, Bertschikon, Schneit und Schottikon bestand, nahezu 1300 fl., von welcher Summe allerdings später ein großer Teil rückvergütet wurde. Dazu kam, daß viele tüchtige Arbeitskräfte zum Kriegsdienste aufgeboten worden waren.

Die Anwesenheit und die Siege der fremden Truppen öffneten der Reaktion Tür und Tor. Am 10. Mai 1814 nahm der Große Rat in Zürich eine neue Verfassung an. Nur wer ein Vermögen von wenigstens 10,000 Schweizerfranken besaß, konnte einen Sitz in dieser Behörde erlangen. Der Kanton wurde in 11 Bezirke eingeteilt. Der Bezirk Elgg wurde aufgehoben und mit dem Amte Winterthur vereinigt. An der Spitze jedes Bezirkes stand ein Oberamtmann mit besonderer Gewalt im Verwaltungs- und Gerichtswesen. Die Zunftgerichte wurden aufgehoben, die Friedensrichter beibehalten.

Digitized by Google

Elgg, seiner frühern bevorzugten Stellung eingedenk, machte in dieser Rückschrittsbewegung lebhaft mit. Dem Kantonsrat Hs. Jakob Spiller, geboren 1768, gewählt 1803, wurden aus dem Rietamte 7½ fl. für seine Bemühungen bei der h. Regierung gegeben, daß Elgg in Rücksicht auf seine vorher innegehabten Freiheiten vor andern „nur" Dorfgemeinden in Polizei- und Zivilsachen bevorzugt werde 1815. Und als am 9. Februar 1816 die Nachricht eintraf, Bezirksgerichtspräsident Troll in Winterthur sei vom Kleinen Rate zum Oberamtmann erkoren worden, versammelte sich der Gemeindrat sofort und beschloß einhellig, dem hohen Herrn Glück zu wünschen und ihm die Rechtsame und Freiheiten Elggs in Wohlgewogenheit zu empfehlen." Die Abgeordneten Präsident Hegnauer und Zunftgerichtspräsident Schöchli verließen unverweilt die Sitzung, damit in der Ausführung des wichtigen Auftrages kein Verzug eintrete. Das Amtsgericht bestand mit dem Oberamtmann Troll aus sieben Mitgliedern, zu welchen von Elgg J. J. Huggenberger, Freihauptmann und alt Gemeindammann, gehörte (1818).

In Folge der reaktionären Bewegung durften die Erneuerungswahlen der Gemeindräte, die im Januar 1816 hätten stattfinden sollen, nicht vorgenommen werden. Die Regierung befahl, dieselben bis nach der neuen Organisation zu verschieben. Nach dem Gesetz vom 18. Dez. 1815 mußte die Zahl der Gemeindräte nach der Anzahl der Einwohner bemessen werden, und da Elgg damals ca. 1200 Seelen umfaßte, war man der Ansicht, es könnten sechs Häupter genügen, den Flecken zu regieren. An der Spitze des Gemeindrates stand der Gemeindammann. Der Statthalter forderte die Bürgerschaft auf, für diese Stelle einen Dreiervorschlag zu machen. In Vollziehung dieses Auftrages wiesen die Stimmberechtigten auf folgendes Kleeblatt hin (5. Mai 1816): 1. Gemeindratspräsident Hegnauer; 2. a. Zunftgerichtspräsident Joh. Jud. Schöchli und 3. Kantonsrat Hs. Jakob Spiller. Aus diesen Vorgeschlagenen erkor die hohe Regierung den letztgenannten Aus den Wahlen vom 15. Juni gl. J. gingen als Gemeindräte hervor: Hauptmann Heinrich Mantel; Hauptmann Rudolf Zinggeler; a. Zunftrichter Joh. Jud. Schöchli; Konrad Schenkel, Obermüller; a. Rietamtmann Heinrich Büchi; a. Oberrichter Hegnauer. Das Rad der Zeit schien sich immer mehr rückwärts drehen zu wollen. Manche Bürger lebten der frohen Hoffnung, daß der Ort wieder mit den alten Freiheiten begnadigt werde. Am 22. Juni 1816 beschloß der Gemeindrat, die „Ratssitzung" müsse wieder mit Gebet eröffnet werden, und beauftragte den Ratschreiber, das Ratsgebet den Zeitumständen und örtlichen Verhältnissen gemäß abzuändern. Am 30. Juni fand die Eidesleistung der neuen Gemeindräte von Elgg, Schneit, Hofstetten, Schottikon und Bertschikon

Digitized by Google

in der Kirche in Elgg nach der Morgenpredigt statt. Der Pfarrer hielt vorerst eine passende Ansprache. Der Eid mußte dem Gemeindammann Spiller geschworen werden.

V. Die Zeit der Regeneration 1830.

Wie in den andern Kantonen gab es auch in Zürich viele Bürger, welche mit dem Streben der Rückkehr zur alten Ordnung und mit der rückläufigen Verfassungsänderung der Restaurationszeit sehr unzufrieden waren und alle Hebel einsetzten, die Fortschritte, welche die Revolution gebracht hatte, wenigstens teilweise wieder zu erringen. Auch in Elgg begann sich trotz großer Hindernisse ein neuer Geist zu regen. An der Spitze dieser Bewegung stand Joh. Heinrich Hegnauer, geb. 1767, der ehemalige helvetische Oberrichter, der das Vertrauen der Bürger durch Einsicht, Beredtsamkeit und Charakterfestigkeit wieder in so hohem Maße erwarb, daß er im Jahre 1828 zum Mitgliede des Großen Rates gewählt wurde. Es gereicht Hegnauer zur besondern Ehre, daß er, obgleich älter geworden und obschon er mit seinem Streben herbe Erfahrungen gemacht und manche Zurücksetzung erlitten hatte, mitten in einer Bevölkerung, die sich nach den Fleischtöpfen früherer Jahrhunderte zurücksehnte, die Fahne des Fortschrittes hoch hielt und sie zum Siege führte.

Die Pariser Julirevolution von 1830 gab die Veranlassung, daß das politische Leben auch im Kanton Zürich höher zu pulsiren anfing als vorher. Allerlei Schriften flogen durchs Land; die Kantonsräte am Zürichsee hielten Zusammenkünfte; die Gegner der Regierung machten ihrem lang verhaltenen Unwillen Luft. In Uster vereinigten sich 31 Kantonsräte der Landschaft und reichten der Obrigkeit eine Denkschrift ein, in welcher sie verschiedene Neuerungen verlangten. Den Hauptstoß zur Niederwerfung des alten Regimentes gab die denkwürdige, von 10,000 Mann besuchte Volksversammlung in Uster (22. Nov. 1830), welche verlangte: Revision der Verfassung und Genehmigung derselben durch das Volk; die Trennung der Gewalten; die Preßfreiheit; das Petitionsrecht; die Aufhebung des Zunftzwanges; die Verminderung der indirekten Abgaben; die Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4%; die Verbesserung des Schulwesens; die Erleichterung des Loskaufes der Reallasten; die gesetzliche Regulirung der Ansäßegelder; ein neues Gesetz für das Straßenwesen u. s. w. An der Landgemeinde von Uster nahmen folgende Bürger von Elgg teil: Jakob Zinggeler, Kammacher; David Zinggeler, Schuhmacher; Andreas Stadelmann, Nagelschmied; Martin Müller, Gerber; Jakob Büchi, Gerber; Andreas Spiller, Gerber; Jakob Oehninger, Metzger und Hrch. Oehninger, Bäcker.

Digitized by Google

Im Dezember gl. J. wurden alle Bürger aufgefordert, zur Revision der Staatsverfassung „allfällige Wünsche“ nach Zürich einzusenden. Elgg schickte der Verfassungskommission folgende Begehren ein: Die Handwerksinnungen und der ehehafte Besitz sollen gesichert bleiben. Der Preis des Salzes und des Pulvers ist herabzusetzen. Die Erteilung von Hausirpatenten für einheimische und fremde Krämer ist untersagt. Das Weggeld der St. Gallerstraße soll nicht mehr in Winterthur, sondern wie früher in Elgg bezogen werden. Die Gesundheitsscheine für das Vieh sollen wie im Jahr 1798 nur 2 ß. kosten. Alle kanzleiischen Fertigungen sind von der Stempelgebühr zu befreien. Die jetzigen Amtskanzleien mit Notariaten sind zu groß und ihr Geschäftsgang ist zu schleppend; deshalb soll die Zahl der Notariate vermehrt werden. Die indirekten Wahlen in den Großen Rat sind aufzuheben“. Im Uebrigen wurde auf das Memorial der Landsgemeinde von Uster verwiesen. Am 20. März 1831 waren die Sektionen Elgg, Hofstetten und Schottikon, welche 465 stimmfähige Bürger zählten, in der Kirche in Elgg versammelt, um über die revidirte Verfassung abzustimmen. Das Ergebnis war: 353 Annehmende, 15 Verwerfende und 97 Abwesende. Am 10. April gl. J. fand die Huldigung statt. Die Orte der Elgger Kirchgemeinde, sowie die nach Aawangen und Adorf pfarrgenössischen Ortschaften Hagenbuch, Hagenstall und Schneitberg fanden sich ein. Zahlreich war die Versammlung, die unter dem Vorsitz der Stillständer und Gemeinderäte tagte. Gemeindammann Mantel von Elgg eröffnete die Huldigung mit einer passenden Rede; dann sprach er die Eidesformel langsam vor und die Anwesenden wiederholten sie. „Feierliche Stille, Ruhe und Ordnung waren die Begleiterinnen der Handlung“.

Das Gesetz von 1831 bestimmte, daß jede politische Gemeinde einen Gemeindrat haben müsse, der aus Präsident und 2—12 Mitgliedern bestehe. Ihm liege die Vorberatung und Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung der Gemeindegüter und die Besorgung der Waisensachen ob. In jeder Gemeinde habe auch ein Gemeindammann als Stellvertreter des Statthalters zu amten. Die Wahl erfolge vom Bezirksrat auf einen Zweiervorschlag der Bürger hin. Wegen der künftigen Organisation der Gemeinde wurde in Elgg eine Kommission bestellt, bestehend aus Kantonsrat Schenkel, Gemeindammann Mantel und Procurapfleger Büchi (Mai 1831). Die Bürger konnten ihre Wünsche innert 14 Tagen einreichen. Erwähnenswert war hiebei das Begehren, die zukünftigen Gemeindebeamten hätten die nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen zu besitzen, damit die Rechnungen, Berichte u. s. w. nicht mehr wie früher von Anwälten oder Frauen gemacht werden müßten. In der Gemeinde-

Digitized by Google

verſammlung vom 16. Juli 1831 wurde feſtgeſetzt, daß der Gemeindrat aus 9 Mitgliedern zu beſtehen habe. Das Amt des Gemeindammanns ſei von dem eines Präſidenten des Gemeindrates zu trennen. Die Mitglieder könnten bei öffentlichen Geſchäften ein Taggeld von einem Gulden beziehen; dabei bleibe aber alles Eſſen und Trinken auf Gemeindekoſten, mit Ausnahme bei der Austeilung des Jahrhaues, abgeſtrickt. Am folgenden Tage fanden die Wahlen ſtatt. Für die Stelle eines Gemeindammanns machten die Bürger folgenden Zweiervorſchlag: Jakob Müller im Hof und Tierarzt Andreas Spiller, von welchen der letzte gewählt wurde. Friedensrichter Jakob Spiller wurde in ſeinem Amte beſtätigt. Den Gemeindrat beſtellte man wie folgt: Hauptmann Zwingli, Präſident; Lieutenant Hch. Vogler, Bäcker; Hauptmann Rudolf Mantel, Gerber; Joh. Martin Müller, Gerber; Friedensrichter Jakob Spiller; J. Trachsler z. „Ochſen"; Jakob Stadelmann, Sattler; Johann Zinggeler, Weber; Martin Müller, Metzger und Salomon Büchi in der Heurüti; der letzte als Vertreter der äußern Sektion und Erſatzmann. Alle Seſſel hatten ihre Inhaber gewechſelt.

Einen weſentlichen Anteil an dem politiſchen Umſchwung der dreißiger Jahre in unſerer Gegend hatte Johann Jakob Huggenberg von Elgg, der ſpäter während einer langen Reihe von Jahren (1851—1869) Statthalter des Bezirkes Winterthur wurde. Es iſt deshalb unſere Pflicht, ſeiner hier mit einigen Worten zu gedenken. Huggenberg, geboren 1805, war der Sohn des Landſchreibers, Amts- und Bezirksrichters J. J. Huggenberg in Elgg. Nach dem Beſuche der Schulen des Fleckens und einem Aufenthalte in der franzöſiſchen Schweiz betätigte er ſich im Verwaltungsfache bei Oberamtmann Steiner, als Notariatsgehülfe in der Kyburger Kanzlei und als Subſtitut beim Winterthurer Amtsgerichte. Am politiſchen Leben ſich eifrig beteiligend, trat er in die vorderſten Reihen der liberalen Partei und ſtand mit Begeiſterung ein für die Beſeitigung ariſtokratiſcher Vorrechte, für die Vermehrung der Volksrechte und der Volkswohlfahrt. Den Tag von Uſter begrüßte er lebhaft als Vorbote des Volksfrühlings und ermangelte nicht, an demſelben teilzunehmen. Obgleich Huggenberg als Bezirksratsſchreiber und Sekretär des Statthalters Steiner in Winterthur wohnte, wählte ihn im Jahre 1836 der Wahlkreis Elgg, der damals 3897 Einwohner zählte, mit Dr. Alfred Eſcher zu ſeinem Vertreter im Großen Rate. Im folgenden Jahre wurde er Mitglied und Präſident des Bezirksgerichtes, wo er vortreffliche Dienſte leiſtete. Auch für gemeinnützige Beſtrebungen hatte Huggenberg ſtets ein freundliches Auge und eine offene Hand.

Digitized by Google

Im Jahre 1835 erfolgte eine Neuordnung des Notariatswesens. Der Kanton wurde in 32 Kreise eingeteilt, von welchen Elgg der fünfte war und der den Flecken, das Schloß und die Höfe, die zur politischen Gemeinde gehörten, umfaßte. Im Jahr 1843 stand eine Veränderung der Notariatskreise Winterthur und Kyburg in Aussicht. Die Vorsteherschaft der Zivilgemeinde Elgg tat Schritte, daß nicht nur die Kanzlei in Elgg verbleibe, sondern auch der Kreis erweitert werde. Die Gemeinde beschloß,

Fig. 16.

Statthalter Johann Jakob Huggenberg,
geb. 1805, gest. 1882.

einen großen Teil der Kosten für die Hofbeschreibungen zu tragen und schickte Abgeordnete in die umliegenden Ortschaften, um sie zu gewinnen. Die Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt: Hofstetten, Schottikon, Hagenbuch, Schneit, Bertschikon, die Kirchgemeinde Schlatt, die bisher zum Kreise Winterthur gehört hatten, wurden mit demjenigen von Elgg vereinigt.

VI. Die Zeit des Sonderbundes 1847.

Die Berufung des freisinnigen Dr. Friedrich Strauß nach Zürich benutzten die Anhänger des Rückschrittes, die Religionsgefahr vorschützend, die neue Ordnung der Dinge umzuwerfen. Der Kampf gegen die Regierung und den Fortschritt wurde von einem Zentralkomite geleitet, an dessen Spitze Hürlimann-Landis in Richtersweil stand. In allen wichtigen Ortschaften pflanzte man Ableger. Auch in Elgg bildete sich ein Komite für den Umsturz unter dem Vorsitz von Pfarrer Schweizer. Die Regierung erließ den Befehl, daß die Gemeindeversammlungen nicht dazu benutzt werden dürften, gegen die Obrigkeit feindliche Fäden zu spinnen; aber das Zentralkomite ermunterte seine Anhänger, nicht auf den Erlaß zu achten. Wie in Winterthur waren auch in Elgg den Leuten die Augen über die wahren Bestrebungen der Religionsverfechter aufgegangen, und die Gemeinde beschloß, nicht mehr in dem Ding sein zu wollen. Dies war den Rückschrittlern nicht recht, und sie setzten alle Hebel in Bewegung, den verlorenen Boden wieder zu gewinnen. Am 1. September 1839 war die Zivilgemeinde Elgg neuerdings versammelt und beschloß auf Antrag von Zunftrichter Zwingli, sie verharre beim Beschluß, sich vom Zentralkomite als ungesetzlichen Behörde loszureißen und es sei dies dem Pfarrer Schweizer und dem betreffenden Lokalkomite, ebenso dem Statthalter und der Regierung mitzuteilen. Aber das Zentralkomite wurde im Hetzen gegen die Obrigkeit nicht müde und veranstaltete zum Schutze der Religion am 2. September eine große Volksversammlung in Kloten. Die Aufregung wuchs. Allerlei Gerüchte schwirrten durch den Kanton. Da ließ Pfarrer Hirzel in Pfäffikon am 5. September 1839 Sturm läuten, sammelte seine schlecht bewaffneten Bauern und führte sie, aus den Gemeinden des Oberlandes verstärkt, zum Schutze der Religion nach Zürich. Elgg blieb ruhig, nahm an dem Zuge keinen Anteil und bewahrte sich vor der Schmach des Aufruhrs in einer ungerechten Sache. Nach einem kurzen Kampfe dankten am 6. September die Regierungsräte ab und die Religionsverteidiger setzten sich auf ihre Sessel.

Im weitern Verlauf des Kampfes zwischen Rück- und Fortschritt im Kanton Zürich blieb Elgg treu auf der Seite des letztern. Im Jahr 1840 fand zur Feier des Ustertages eine große Volksversammlung in Wasserdorf statt, die gegen die konservative Regierung gerichtet war. Der Gegenstoß erfolgte sofort: Von Wädensweil wurde für die Obrigkeit eine Zutrauensadresse in Umlauf gesetzt, die in Elsau 31, in Schottikon 51, in Elgg nur wenige Unterschriften erhielt. Es folgten sich Versammlungen und Adressen für und gegen die Regierung. Eine große Volksversammlung,

25,000 Mann zählend, sprach sich in Schwamendingen für die Vertreibung der Jesuiten und für die Aargauerregierung in ihrem Handel betreffend die Klosteraufhebung aus (1841). Eine Gegenpetition blieb nicht aus. Am 1. und 3. Mai 1842 fanden die Kantonsratswahlen statt. Die Kreise Oberwinterthur und Turbental wählten ausschließlich Konservative, Winterthur, Wülflingen und Elgg nur Freisinnige. Nach und nach neigte sich das Zünglein auf die liberale Seite: Dr. Jonas Furrer von Winterthur, der spätere Bundespräsident, wurde zum Vizepräsidenten des Kantonsrates erwählt. Die Aufregung wuchs im Volke, als es ruchbar wurde, die konservative Regierung in Zürich stecke mit der Sonderbundspartei unter einer Decke. Die Entscheidung erfolgte im Jahr 1845. Auf den 26. Januar wurde zu einer Volksversammlung nach Unterstraß eingeladen. Am 24. Januar war die Bürgerschaft in Elgg versammelt. Der Präsident Zinggeler zeigte ihr an, daß der Zweck der Zusammenkunft sei, die Gemeindegenossen auf die wichtige Versammlung in Unterstraß aufmerksam zu machen, wo es sich darum handle, für die liberale Sache einzutreten und gegen die Sonderbundskantone Stellung zu nehmen; auch Kantonsrat Mantel sprach mit eindringlichen Worten dafür, daß die Versammlung von Elgg recht zahlreich besucht werde. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde die Ansicht geäußert, die Vorsteherschaft sollte zur Erleichterung der Teilnahme für Fuhrwerk sorgen; es wäre angezeigt, daß die Bürger unentgeltlich hin- und herfahren könnten. Jakob Frei sprach sich dagegen aus: „Wenn wir die Jesuiten auch vertreiben, so bleibt der Geist der Bosheit doch noch unter uns. Derselbe muß nicht durch Feuer und Schwert, sondern durch geistige Mittel überwunden werden. Es kann leicht ein Bürgerkrieg entstehen. Die Vaterlandsliebe geht umsonst und nicht als Söldner." Seine Worte waren ohne Wirkung. Es wurde der Antrag gestellt, der Vorsteherschaft einen Kredit von 4 bis 5 Louisd'ors für die Beschaffung von Fuhrwerk zu bewilligen. Bei der Abstimmung blieb Frei mit seiner Ansicht ganz allein. Die Volksversammlung in Unterstraß wurde aus allen Teilen des Kantons von 25,000 Mann besucht und hatte zur Folge, daß die konservative Regierung wieder einer liberalen Platz machte.

Mit dem Wiedergewinn des Kantons Zürich für die freisinnige Sache hatte der eidgenössische Einheits- und Zentralisationsgedanke eine mächtige und entscheidende Stütze gewonnen. Immer mehr drängte sich die Ueberzeugung auf, daß, um das Vaterland zur Ruhe und zum Gedeihen zu bringen, es notwendig sei, den Sonderbund mit Gewalt niederzuwerfen. Der bezügliche Beschluß der Tagsatzung erfolgte am 20. Juli 1847. Am 21. Okt. gl. J. wurden die eidgen. Truppen aufgeboten. Auch Elgg lieferte ein schönes Kontingent, nämlich:

Digitized by Google

Dragoner: Jakob Stadelmann, Sattler; Martin Mantel, Schmied; Jakob Büchi, Untermüller; Hrch. Vogler.

Infanterie: Erſter Auszug: Bataillon Ginsberg: Jakob Mantel, Cigarrenfabrikant, Fourier; U. Büchi v. Seelmatten, Fourier; Jb. Stadelmann, Nagelſchmied, Wachtmeiſter; Jb. Meier, Holzhacker, Wachtmeiſter; Andreas Stadelmann; Hrch. Mantel, Wagner; Jakob Frei, Grienwerfer; Hrch. Frei, Grienwerfer; Jb. Meyer, Zimmermann, Sappeur; Jb. Meier, Schneider; Alexander Müller, Maurer; J. Hegnauer, Metzger,

Zweiter Auszug: Bataillon Fäſi: Ulrich Nüßli, Wachtmeiſter von Dickbuch; Jakob Müller, Maurer, Tambourkorporal; Etzenſperger, Sennhof-Elgg; Krd. Gisler, Waldarbeiter v. Flaach; Jakob Schönenberger v. Fiſchental; Jakob Ott, Landwirt; Georg Stadelmann, Schneider; Krd. Stahel, Zimmermann, Sappeur; Hrch. Peter, Gerber; Jb. Hintermeiſter, Bäcker; Kaſpar Huber, Hutmacher; Martin Spiller; Jb. Frei, Ziegler; Joh. Frei, Zimmermann; Jb. Büchi, Wegknecht.

Erſte Landwehr: Bataillon Haab: Ferdinand Spiller, Färber, Oberlieutenant; H. Müller, Zimmermann, Tambourkorporal; Hrch. Spiller, Gerber; Paulus Spiller, Hafner; Ulrich Frei, Bauer; Eduard Spiller, Schmied; Hrch. Hegnauer, Schmied; Jb. Schöchli, Seiler; Hrch. Mantel.

Zweite Landwehr: Bataillon Huggenberg: J. Kappeler, Bauer; Jb. Egg, Knecht von Dickbuch; Emanuel Zwingli; Konrad Müller, Küfer, Elgg; Jb. Büchi, Landwirt, Burghof-Elgg; Georg Huber, Schloßbauer.

Zweite Landwehr: Scharfſchützen: Jakob Büchi, Schulverwalter; Rudolf Mantel, Zimmermann; Jakob Stadelmann, Sattler.

Trainſoldat: Heß, Landwirt, von Spitzwies.

Zuſammen 50 Mann.

Der Hauptſchlag gegen die Armee des Sonderbundes war der IV. Diviſion Ziegler zugewieſen, welche anfänglich ihr Hauptquartier in Aarau hatte und aus den Brigaden Egloff und König beſtand. Zur Erſtern gehörte das Bataillon Ginsberg, zur letztern das Bataillon Fäſi. (Major Ginsberg war in Elgg ſeßhaft.) Nachdem Brücken über die Reuß geſchlagen worden, rückte die Diviſion in Feindesland ein (Dienstag, 23. Nov.). Behufs größerer Beweglichkeit waren die Bataillone halbirt. Die feindliche Stellung bei Gislikon war ſehr feſt, und es bedurfte des unerſchrockenen Vorgehens der Führer, namentlich der Oberſten Ziegler, Egloff u. ſ. w., welche von Teilen der Bataillone Ginsberg und Fäſi begleitet waren, um dieſelbe zu nehmen. Das Bataillon Fäſi erlitt in dieſem Gefechte einen Verluſt von 4 Toten und 9 Verwundeten; das Bataillon Ginsberg hatte

Digitized by Google

2 Verwundete. Die Elgger Mannschaft kam glücklicherweise mit heiler Haut davon. Das Bataillon Haab gehörte zur Division Gmür, welche anfänglich die Bezirke Horgen und Affoltern gegen den Sonderbund zu verteidigen hatte. Nach der Kapitulation von Zug (22. Nov.) besetzte es mit andern Truppen Menzigen und Neuheim. In bedeutende Gefechte wurde es nicht verwickelt. Am 29. Novbr. waren sämmtliche Kantone des Sonderbundes unterworfen. Die Vorsteherschaft in Elgg beschloß, sämtlichen im Dienste des Vaterlandes stehenden Mannschaften des Fleckens bei ihrer Rückkehr einen Trunk aus dem Gemeindekeller auf dem Rathause zu verabreichen und die Soldaten des ersten und zweiten Auszuges auf Rechnung des Ortes mit Extrafuhrwerk in Zürich abzuholen (9. Dez. 1847). Manche Familie geriet, weil der Ernährer im Kriegsdienste abwesend war, in Not. Es zeugt von hohem Gemeinsinn und herrlicher Opferfreudigkeit, daß auf Beschluß der Zivilgemeinde vom 3. Januar 1848 jedem Soldaten, der im Dienste des Vaterlandes gewesen oder noch stand, eine tägliche Soldzulage von einem Batzen aus dem Gemeindegute verabreicht wurde. Dieser schöne Zug wiederholte sich im Konflikte der Schweiz gegen Preußen 1856: Jeder von den 27 ausrückenden Wehrmännern erhielt 5 Fr. aus dem Spitalgut mit dem Versprechen, man werde sie später wieder berücksichtigen und ihren Familien ebenfalls Unterstützungen zukommen lassen. Die Frucht des Sonderbundskrieges, die Bundesverfassung von 1848, wurde in Elgg mit Freuden begrüßt und mit großem Mehr willkommen geheißen.

Der Vertreter Elggs im Großen Rate, J. J. Huggenberg, war ein eifriger, entschlossener Gegner der reaktionären Bewegung von 1839. Mit Wort und Schrift kämpfte er für die liberale Sache und half ihr zum Siege. Er beteiligte sich an den Volksversammlungen von Wasserstorf und Unterstraß und war stets dabei, wo es galt, das Panner des Fortschrittes zu verteidigen. Seiner amtlichen Geschäfte wegen hatte er den Abschied als Hauptmann einer Jägerkompagnie nehmen müssen (1839); als aber der Sonderbundskrieg ausbrach, meldete er sich freiwillig zu neuem Waffendienste und wurde Major eines Landwehrbataillons, das zur Besetzung der Zürcher Grenze gegen Schwyz Verwendung fand. Elgg ehrte den freisinnigen Mann durch achtmalige Wiederwahl in den Großen Rat (1836—1867).

VII. Der Umschwung von 1867.

Wie immer nach starken politischen Bewegungen trat nach der Annahme der Bundesverfassung von 1848 eine Zeit der Ruhe und des Stillstandes ein. Die freisinnigen Parteiführer, ausruhend auf den Lorbeeren, welche sie am Ustertage und während des Sonderbundes errungen hatten,

Digitized by Google

verschlossen ihre Ohren gegen die Wünsche des Volkes nach mehr Rechten und Reformen. Als aber die Begehren nach größerer Freiheit immer lauter erhoben wurden, ließ sich der Zürcher Große Rat herbei, einige Aenderungen der Verfassung vorzuschlagen, nämlich: Beseitigung der Wahlmänner und Wahl der Bezirksbeamten durch das Volk; freiere Gestaltung des Gemeindewesens; Freigebung der Wahl des Gemeindammanns; Revision der Verfassung auf Verlangen von 10,000 Bürgern u. s. w. Am 15. Oktober 1865 genehmigte das Volk die Vorlagen.

Diese Neuerungen genügten den Unzufriedenen nicht; der Appetit vergrößerte sich mit dem Essen. Das Recht der Unterschriftensammlung gab den Gegnern der alten Ordnung die Waffe in die Hand, eine Bresche in die Festungsmauer des sogenannten „Systems" zu machen. Hier setzten sie ihre Hebel ein und verlangten in großen Versammlungen eine Revision der Verfassung. Bei den Reitschulen in Winterthur tagten am 15. Dez. 1867 mehrere tausend Bürger. Trotz schlechten Wetters — „es schneite und regnete wie noch nie" — eilten von Elgg 40 Mann mit einer Fahne herbei. Die erforderliche Zahl von Unterschriften, zu denen Elgg 318 lieferte, war bald beisammen. Im Flecken fand eine öffentliche Versammlung statt, an welcher R. Würmli von Seelmatten, ein offener, gerader, biederer Charakter und treuer Freund, über die Revisionspunkte referirte, und die für den Umschwung einen äußerst günstigen Verlauf nahm. Die Tagesfragen wurden eifrig in der Lesegesellschaft besprochen. Mit 48,000 Stimmen bejahte das Zürcher Volk die Vornahme einer Verfassungsrevision und verlangte, daß dieselbe von einem Verfassungsrat vorgenommen werde (26. Jan. 1868). Die bezügliche Elgger Abstimmung zeigte folgendes Ergebnis: Votanten: 280; Ja: 245; Nein: 34. Für eine Revision durch den Großen Rat sprachen sich 52, für eine solche durch einen Verfassungsrat 227 Stimmen aus. Elgg wählte in den Verfassungsrat die Herren Kreisingeniur H. Spiller von Elgg, Boßhard, Lehrer in Schottikon und Eduard Sulzer zur Rotfarb bei Aadorf. Innerhalb eines Jahres war das neue Grundgesetz ausgearbeitet und wurde im April 1869 vom Volke genehmigt. In Elgg gab es hiebei 172 annehmende und 74 verwerfende Stimmen. Die Ernennung des Großen Rates hatte im Wahlkreise Elgg, der seit 1862 statt 4 nur noch 3 Mitglieder zu wählen berechtigt war, folgendes Ergebnis 1869: H. Spiller, Kreisingenieur, Advokat Dr. L. Forrer und Hauptmann J. Büchi, Kassier, der im Jahre 1881 eine Wiederwahl nicht mehr annahm und durch Direktor Schmidlin am Technikum Winterthur ersetzt wurde.

Statthalter Huggenberg, der in den frühern politischen Bewe-

Digitized by Google

gungen Hervorragendes geleistet hatte, vermochte im Alter dem neuen Fluge der Zeit nicht mehr zu folgen. Obgleich vom Bezirke ehrenvoll wieder gewählt, resignirte er auf seine Stellen. Die Gemeinde Elgg behielt er stets im treuen Angedenken; Beweis hiefür ist, daß er derselben 1400 Fr. vermachte, nämlich 500 Fr. für Schulzwecke, 500 Fr. dem Spitalgute, 200 Fr. dem Knabenarmbrustschützenverein und 200 Fr. dem freiwilligen Armenverein. Als (Bezirks-) Statthalter wurde R. Würmli gewählt.

Mit ganzer Seele war Hch. Spiller der neuen Bewegung zugetan. Geboren 1831, Sohn des früher genannten Andreas Spiller, Tierarztes, machte er, da das eidgenössische Polytechnikum in Zürich noch nicht gegründet war, Studien an der badischen Forstschule Hohenheim und an der sächsischen Forstschule Tharau bei Dresden. Seit 1863 war er Elgger Forstverwalter und seit 1869 Kreisingenieur. An Stelle des ablehnenden Dr. Alfred Escher wurde er 1862 in den Kantonsrat gewählt. Von September 1882 bis Ende 1885 war er Mitglied des Regierungsrates und kehrte dann in seine frühere Stellung zurück; für ihn war inzwischen Bezirksratsschreiber Müller in den Kantonsrat gesandt worden. Herr Spiller hat sich um das Elgger Forst- und Straßenwesen hohe Verdienste erworben.

Ein anderer Elgger Bürger, Joh. Jakob Spiller, war bis an sein Ende ein Gegner der demokratischen Bewegung. Er war 1823 in Elgg geboren und wurde nach Absolvirung der juristischen Studien Mitglied und Präsident des Bezirksgerichtes Winterthur, ebenso des Obergerichtes. Dann bekleidete er einige Jahre die Stelle des Stadtpräsidenten Winterthurs und rückte hernach in den Regierungsrat vor. In den hohen Finanzkreisen nahm er eine hervorragende Stellung ein: er war Mitglied des Verwaltungsrates der Winterthurer Hypothekarbank, der schweiz. Rentenanstalt und der Gotthardbahn. Sein ruhiges, freundliches Wesen machte ihn dem Volke beliebt; dem politischen, unglücklichen Gegner reichte er rettend die Hand. Rasch und unerwartet trat am 2. Juni 1894 der Tod an ihn heran.

Die Demokratie schüttete ein großes Füllhorn neuer Rechte und sozialer Erleichterungen auf das Zürcher Volk aus: Referendum; Initiative; Beseitigung der lebenslänglichen Amtsdauer; Uebernahme der militärischen Ausrüstung durch den Staat; Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes; geringere Belastung der armen und stärkere der reichen Bürger im Steuerwesen u. s. w. Die Mehrzahl der Elgger Bürger schloß sich der neuen Ordnung der Dinge mit Eifer und Ueberzeugung an. Wenn auch eine Scheidung der Stimmberechtigten nach der sogenannten demokratischen und liberalen Richtung erfolgte, war der Gegensatz doch nicht so groß, daß er wie anderwärts das Wohl der Gemeinde gefährden konnte, und daß wichtige Fragen nach der Partei-

Digitized by Google

ſchablone beantwortet wurden. Und als die demokratiſche Bewegung weitere Wellen ſchlug und ihren Einzug im ſchweizeriſchen Bundesſtaate hielt, hatte Elgg das Herz ſtets auf dem rechten Flecke und ſtand bei den eidgenöſſiſchen Abſtimmungen ſtets für jeden geſunden, erreichbaren Fortſchritt ein. Im Jahre 1874 votirten z. B. 304 Bürger für und nur 5 gegen die Annahme der neuen Bundesverfaſſung, und als am 5. Nov. 1894 die von den alten Sonderbundskantonen zur Schwächung des Bundes angeregte Zweifranken-initiative (Beutezug) zur Abſtimmung kam, lieferte Elgg nur 31 Ja und 226 Nein. Möge es immer ſo bleiben!

Während der aufgeregten Zeit des demokratiſchen Umſchwunges trat an die Parteien eine Aufgabe des Friedens heran: von den 84,000 Mann der Bourbakiarmee, welche von den Deutſchen am 1. Feb. 1871 auf Schweizergebiet gedrängt worden waren, hatte der Kanton Zürich 11,000 zu verſorgen, zu bewachen und zu verpflegen. Auch Elgg erhielt 200 Internierte, welche im alten Primarſchulhauſe und im Gaſthauſe zur „Station" eine Unterkunft fanden. Den Unterricht für die Elementar- und Realſchüler verlegte man in das Gemeindehaus zur „Krone". Der Ort tat viel, um den Fremden die Gefangenſchaft ſo leicht und angenehm als möglich zu machen: es wurden reichlich Kleider, Lebensmittel und Geld beigeſteuert, auch Spaziergänge veranſtaltet, und ſo entwickelte ſich zwiſchen den Rothoſen und der Einwohnerſchaft bald ein recht freundliches Verhältnis. Natürlich ſehnten ſich dennoch die Franzoſen nach ihrer Heimat; am 18. März 1871 kam für ſie der Tag des Abſchiedes. Vorher fand in der Kirche eine Feier ſtatt, an welcher alt und jung teilnahm, Reden gehalten und vom Männerchor Lieder vorgetragen wurden. Mit fliegenden Fahnen bewegte ſich der Zug durch den Ort und dann erſcholl ein viel hundertſtimmiges Adieu.

B. Rechtliche Verhältniſſe.

I. Loskauf der Reallaſten.

Die Bürgerſchaft hatte ſchon um 15. Februar 1803 beſchloſſen, der Familie Werdmüller ſämtliche Grundzinſe des Fleckens zu künden. Der Kreditor leiſtete keinen Widerſtand mehr und ſo geſchah die Ablöſung nach dem zwanzigfachen Wert (Dekret vom 1. März 1803):

Hofſtattgeld des Rathauſes:	2	ß. =	1	fl.	
„ „ Kapellhauſes:	1⅓	ß. =	—	26⅔	ß.
„ und Gartenhühnli des Spitals (1+6):	7	ß. =	3	„ 20	ß.
	10⅓	ß. =	4	„ 46⅔	ß.

Digitized by Google

Uebertrag;	10⅓ ß.	=	4 fl.	46⅔ ß.
„ des Schützenhauses:	2 ß.	=	2 „	
Grundzins v. 2 Juch. Staudenholz:	16 ß.	=	8 „	
„ v. Riet:	20 ß.	=	10 „	
„ v. der Procurey:	5 fl.	=	100 „	
„ 30 Eier:	8 ß.	=	4 „	
Summa:			129 fl.	6⅔ ß.

Der Zehnten mußte nach der Revolution wieder im ganzen Kanton wie vor 1798 entrichtet werden; aber es stand den Gemeinden frei, ihn in Natura oder Geld abzuliefern. Im letztern Fall wurde ein Abzug von 10% vom Mittelpreis gestattet. Beim Empfang auf beide Arten erhielt die Gemeinde eine Rückvergütung von 5% zu Handen des Armengutes wegen ersparten Erhebungskosten (1. Juni 1803). Die Ablieferung des kleinen Zehntens (Birnen, Aepfel, „Chuder", Reiste, Oelsamen, Erdäpfel, u. s. w.) blieb nach dem Gesetz vom 10. November 1798 aufgehoben und mußte auch nicht losgekauft werden (23. Dezember 1803). Die Familie Werdmüller forderte von ca. 400 Jucharten in Elgg 146 Mütt Kernen und 30 Saum Wein (1803). Ferner verlangte sie auch den Klee- und Erdäpfelzehnten, womit der Flecken natürlich nicht einverstanden war. Die Zeit war so recht dazu angetan, stets neuen Stoff zu Streitigkeiten zu gebären.

Zum großen oder trockenen Zehnten gehörten Korn, Kernen, Weizen, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen, Gerste, „Eichkorn", „Emer", Wicken, Linsen, Heu, Emd, Klee und andere künstlichen Grasarten. An Orten, wo das Zelgenrecht herrschte, mußten nur die Kartoffeln verzehntet werden, die in der Zelg gepflanzt werden (1 Mütt Kernen = 20 Viertel Erdäpfel). Die Kartoffeln in Brachfeldern, Wiesen, Krautgärten, Hanfpünten, Reutenen, neuen Aufbrüchen, Weiden, Weinbergen und Gemeindegütern waren zehntenfrei. Ganze Zehentbezirke konnten sich nur loskaufen, wenn die Mehrheit der Pflichtigen, die aber mehr als die Hälfte des gesamten Zehntens liefern mußten, sich dafür aussprach. Die Aufkündung mußte je vor 1. Mai geschehen. Als Grundlage zur Berechnung der Loskaufssumme wurde der jährliche Ertrag der 24 Jahre von 1774—1798 angenommen. Von der Summe wurden die zwei besten und die zwei schlechtesten Jahre abgezogen, der Rest durch 20 dividirt und das Ergebnis mit 25 multiplizirt. Da die Schweizerfrucht von geringerer Qualität als das fremde Getreide war, kamen vom Marktpreise beim Kornhause in Zürich 10% in Abrechnung, ebenso 9½% wegen wegfallenden Kosten für die Erhebung des Zehntens und Erleichterung des Loskaufes. Für den Heu-

Digitized by Google

zehnten waren wieder besondere Bestimmungen aufgestellt. Große Ablösungssummen konnten in Raten bei 4%iger Verzinsung des Restes geleistet werden. Es galten folgende Wertbestimmungen: 1 Mütt Kernen: 140 fl.; 1 Mütt Roggen oder Gerste: 94 fl.; 1 Mütt Bohnen: 113 fl.; 1 Mütt Erbsen: 123 fl.; 1 Mütt Haber: 51 fl. (Gesetz vom 22. Dezbr. 1803.)

Für den Loskauf des nassen Zehntens wurde nach dem Gesetz vom 25. Mai 1804 das zehntbare Weingelände nach seinen verschiedenen Qualitäten und Weinpreisen in Klassen eingeteilt. So weit Winterthurer Maß und Zürcher Valuta galten, wurden 5 Abteilungen unterschieden. Zur V. Klasse: Rechnung: 9 fl. 10 ß. 8 Hlr. gehörten Elgg, Hofstetten, Dickbuch, Wenzikon, Ober- und Unterschlatt, Waltenstein, Nußberg, Heidental, Hell an der Staig, u. s. w.

Dieser Ermittlung wurden die Weinrechnungen von 1761—1790 mit Weglassung der beiden besten und beiden schlechtesten Jahre zu Grunde gelegt. In Abzug kamen die sogenannten Perceptions- oder Einsammlungskosten, nämlich per Saum 4 Batzen für Schatzung und Verleihung und 1 fl. 4 ß. für Einsammeln und übrige Herbstausgaben.

Am 26. November 1804 beschloß die Gemeinde mit 177 gegen 5 Stimmen, den gesamten Zehnten zu künden, vorher aber noch in Zürich die nötigen Erkundigungen einzuziehen. Die Höfe wollten ihre Servituten separat loskaufen. Der Ausführung des Beschlusses traten viele Schwierigkeiten entgegen. Bei den damaligen knappen Geldverhältnissen war es schwierig, die Summe von 50,000 fl. aufzutreiben, u. s. w. Deshalb entschied sich die Gemeinde später dahin, es sei vorerst nur der nasse Zehnten abzulösen. Diesem Begehren stellte sich abermals ein Hindernis entgegen. Die Familie Werdmüller war der Ansicht, daß mit dem Loskauf des Weinzehntens der Ablöser auch die darauf lastenden Servituten zu übernehmen habe. Elgg müsse somit dem Pfarrer jährlich 10 Saum Wein liefern und das Pfarrhaus unterhalten. Natürlich weigerte sich der Flecken, die Lasten zu tragen, sich auf die bezüglichen Gesetze vom 22. Dezember 1803 und 25. Mai 1804 berufend. Der Familie wurde die Mitteilung gemacht, daß der Gemeindrat von allen Zehntenpflichtigen mit der Abkündung beauftragt sei und die erste Zahlung auf Martini 1805 erfolgen werde. Das gesamte zehntbare Elgger Rebgelände wurde abermals in 3 Klassen geteilt: I. Klasse: Loskauf à 125 fl. per Juchart: mittlere Herten, die mittlere Lage im ganzen Berg. II. Klasse: 112 fl. per Juchart: die untere Lage, Unterherten, Saxer, Diener, Homberg. III. Klasse: 99 fl. Juchart: hintere, untere Herten, Oberherten, im Berg alle Reben,

Digitized by Google

die ans Schneitholz ſtießen, Fürſt und Schneitberg. Nach dem Geſuche der Birmenſtaller wurden ihre Reben in die mittlere Klaſſe verſetzt. Die geſamte Loskaufsſumme betrag 9685 fl. und wurde von allen Teilen gut geheißen. Elgg und die Familie Werdmüller einigten ſich auch in andern ſtreitigen Punkten.

Wir haben geſehen, daß Elgg die Mittel nicht flüſſig machen konnte, auch den trockenen Zehnten loszukaufen. In der Folge entſtand jedes Jahr betreffend die Ablieferung desſelben ein Markten. Zur Beleuchtung der Angelegenheit ein Beiſpiel. Die Familie ließ den Zehnten durch beeidigte Männer ſchätzen und verlangte 1805 als Sommerfrüchte: 16 Mütt Sommerkorn, 2 Viertel Sommergerſte, 7 3/16 Mütt Erbſen, 17 1/8 Mütt Bohnen und 119 Mütt, 1 Viertel, 2 Vierling Haber. Da Sommerkorn und Haber gering ſeien, anerbot die Gemeinde nur 12 Mütt Korn und 90 Mütt Haber, mit der übrigen Forderung war ſie einverſtanden. Endlich einigte man ſich auf 14 Mütt Korn und 100 Mütt Haber. Der Winterzehnten von 1806 betrug nach der amtlichen Schatzung vom Niederfeld Elgg, Oberhof, Birmenſtall, Steig und Unterſchneit (ca. 300 Jucharten) 138 1/2 Mütt Kernen, 5 Mütt 3 1/4 Viertel Roggen, 100 Wellen Kornſtroh, 50 „Schaub" und das „Güſel". Elgg war aber der Anſicht, der Kernen ſei nicht ergiebig, enthalte viel Brand und anerbot nur 100 Mütt. Endlich wurde der Zehnten um 120 Mütt Kernen übernommen; das Uebrige blieb ſich gleich. Im gleichen Jahre beklagte ſich die Familie, daß ihr der Zehnten von Flachs, Hanf und Oelſamen nicht entrichtet werde, wozu die Gemeinde nach dem Geſetz doch verpflichtet ſei. Man erkannte, daß ſie Recht habe.

Im Februar 1817 wurde neuerdings die Anregung gemacht, den trockenen Zehnten abzulöſen. Der Gemeindrat ließ von ſämtlichen Pflichtigen ein Verzeichnis ausfertigen, ſchickte es dem Oberamtmann Troll in Winterthur und erhielt die Antwort, daß der Loskauf aus verſchiedenen Gründen unterſagt ſei. Im folgenden Jahre machten a. Zunftrichter Zwingli und Fähndrich Ulrich Frei abermals darauf aufmerkſam, daß es an der Zeit wäre, ſich des Zehntens zu entledigen. Der Oberamtmann Troll kam am 13. Mai 1818 nach Elgg und wurde feſtlich empfangen und bewirtet. In ſeiner Anweſenheit beſchloß die Gemeinde den Loskauf des trockenen Zehntens, übertrug die Angelegenheit einer Kommiſſion und machte hievon der Familie Werdmüller Mitteilung. Es würde zu weit führen, die Geſchichte dieſer Ablöſung darzuſtellen. Zur Beleuchtung der Angelegenheit genügt folgende Schlußnotiz: „Am 4. November 1822 wurde der Gemeinde angezeigt, die Koſten für den Zehntenprozeß beliefen ſich auf 589 fl. 15 ß. Wegen

geschickter Geschäftsführung erhielten Gemeindammann Andreas Spiller, Tierarzt 100 fl. und Jakob Frei, Baur, 25 fl. als Verehrung."

II. Das Bürgerrecht.

Zur Zeit der Reformation war jeder Bürger, der ein eigenes Haus besaß, stimmberechtigt. Alle andern männlichen Einwohner wurden vom Stimmrecht und Allmendgenuß ausgeschlossen. Im Laufe der Zeit durfte die Zahl der Hofstätten und die mit ihnen verbundenen Gerechtigkeiten nicht mehr vergrößert werden; immerhin nahm der Flecken neue Bürger auf, die auch Häuser bauten, aber nicht nutzungsberechtigt waren. Da die Neubürger auch zur Tragung der Gemeindelasten: Steuern, Tagwen, Wachtdienst u. s. w. herangezogen wurden, konnte ihnen das Stimmrecht nicht verweigert werden. Es gab also zweierlei Gemeindeversammlungen. Traktanden, die bloß die Gemeindegüter betrafen, kamen nur vor die Vereinigung der echten Bürger, die alte, vollberechtigte Hofstätten besaßen. Angelegenheiten, welche die ganze Stadt und deren öffentliche Bedürfnisse angingen, wurden von der Versammlung aller bürgerlichen Hausväter geregelt. Die Revolution löste das Stimmrecht von jeder Verbindung mit dem Grundbesitz ab und betrachtete es als ein Recht, das der Person gehöre, als ein politisches Recht. In den Bürgergemeinden wurden nun alle als gleichberechtigt anerkannt.

Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1803 mußte für jede Gemeinde je nach dem Werte der Gemeindegüter u. s. w. von der Regierung die Höhe der Einkaufssumme ins Bürgerrecht bestimmt werden. Jede Gemeinde erhielt einen Einzugsbrief. Die Niederlassung war nach dem Gesetz vom 31. Mai 1804 unter folgenden Bedingungen gestattet: Der Gesuchsteller muß beim Gemeinderat die Bewilligung einholen. Ist der Abschlag unbegründet, so kann der Petent durch den Statthalter bei der Regierung Rekurs ergreifen. Er hat ferner einen Heimatschein einzulegen und denselben alle 10 Jahre zu erneuern. Bei der Festsetzung der Niederlassungsgebühr wird die Regierung darüber wachen, daß dieselbe im Verhältnis zu den Vorteilen des Aufenthaltes steht. Nichtbezahlung der Gebühr, liederliche Aufführung und polizeiwidriges Betragen ziehen den Verlust des Niederlassungsrechtes nach sich. Will ein Niedergelassener ein Haus oder ein Heimwesen erwerben, so muß er sich vor dem Gemeindrate ausweisen, daß er mit seinem Vermögen diesem Kaufe nach Inhalt des betreffenden Einzugsbriefes gewachsen ist. Vom Tage des Kaufes an hat er innerhalb zwei Jahren auch das Bürgerrecht zu erlangen. Die Landesfremden zahlen doppelte Gebühren,

Digitized by Google

können zu jeder Zeit ausgewiesen werden und haben in der Gemeinde zwei Bürgen zu stellen, damit sie dem Orte nicht zur Last fallen.

In Folge obgenannten Gesetzes erging von Statthalter Steiner in Winterthur die Aufforderung an Elgg, betreffend die Nutzungen und Beschwerden der Bürger eine Eingabe zu machen, damit die Höhe des Einkaufes bestimmt werden könne 1804. Der Gemeindrat stellte nun folgende interessante Berechnung auf: „Ausgaben: 1250 fl. jährlich für das Polizeiwesen (Besoldungen); 1918 fl. für das Bauwesen; 274 fl. den Schulmeistern in Elgg; 1200 fl. für die Armenauslagen; 200 fl. für die Feueranstalten. Summa der Lasten: 4842 fl., welche durch die öffentlichen Güter gedeckt wurden. Dazu kamen: Für jedes Schulkind dem Schulmeister per Jahr 4 Batzen; 24 ß. Wachtlohn; 24 ß. Hirtenlohn. Nachtwache: jede vierte Woche eine halbe Nacht; Leib- und Zugtagwen; Straßenarbeit. Diese Beschwerden mußten von den Bürgern getragen werden. Die Nutzungen setzten sich folgendermaßen zusammen: 1520 fl. an den Weiden; 200 fl. für die Steinbrüche. Jeder Bürger war berechtigt, auf dem Gemeindeland Steine, Lehm und Sand zu graben, aber er durfte sie nicht nach auswärts verkaufen. 4890 fl. Waldnutzung. Ferner: Jeder Bürger mit oder ohne Holzgerechtigkeit bezog Feuer- und Brennholz (abgestandenes Holz) jährlich im Werte von 10 fl. Die Besitzer der 133 Gerechtigkeiten hatten Anspruch auf den Jahrhau im Werte von 10 fl. und auf Bauholz, 20 fl. gewertet, zusammen 40 fl. = 1000 fl. Kapital. Der Gesamtnutzen belief sich somit auf 12,452 fl., auf 190 Bürger gleich verteilt, ergab eine jährliche Einnahme von 65 fl. 21½ ß, zu 4% kapitalisirt, entstand die ansehnliche Summe von 1638 fl. Dabei waren noch Vorteile anderer Art nicht inbegriffen, deren Wert nicht in Zahlen ausgedrückt werden konnte. Das Obst, das auf dem Gemeindeland wuchs, wurde unter die Bürger verteilt. Bei Teuerungen erhielten dürftige Bürger Kernen und andere Früchte zu sehr ermäßigtem Preise. Arme Bürger konnten gegen geringe Entschädigung Pünteland benutzen. Da der Neubürger die Holzgerechtigkeit extra bezahlen mußte, zog der Gemeindrat 30 fl. oder 750 fl. Kapital von der Gesamtnutzung von 1638 fl. ab und erhielt 888 fl., welche Summe nach seinem Begehren als Einkauf im Elgger Bürgerrecht zu entrichten sei. Die Angelegenheit konnte in Zürich nicht sofort erledigt werden, weil eben zu jener Zeit ein Prozeß vor den Gerichten schwebte, ob das Hofstattgerechtigkeitsgut ein Korporations- oder ein Gemeindegut sei, und ob die Zahl der Gerechtigkeiten vermehrt werden dürfe; der Ausgang dieses Streites wird andernorts gezeigt. Erst im Jahr 1807, 16. Sept., konnte die Einkaufssektion an die Kommission des Innern zu Handen des Kleinen Rates in

Zürich über die anlangende Frage ein Gutachten einreichen, welches dahin ging: „Früher durfte Elgg nicht zum Einkauf gezwungen werden. Der Gemeindrat hat das Armengut, die öffentlichen Fonds und die öffentlichen Gebäude nicht in die Berechnung gezogen. Auch mit Einrechnung aller Vorteile, welche der Sitz in Elgg in industrieller Hinsicht gewährt, ist die Einkaufssumme viel zu hoch gegriffen. Der Antrag lautet auf 800 (alte) Franken, 16 Fr. dem Kirchen- und 16 Fr. dem Armengut." Die beiden letzten Beträge waren wegen der eigentümlichen Verhältnisse zwischen der äußern und innern Kirchgemeinde so gering. Die Regierung erhob den vorgenannten Antrag zum Beschluß, und am 7. Nov. 1807 erhielt Elgg seinen Einzugsbrief. Im folgenden Jahre erlangte Konrad Schenkel, jünger, Obermüller, nach Bezahlung von 800 Fr. ins Seckelamt und 32 Fr. ins Kirchen- und Armengut die Aufnahme ins Bürgerrecht.

Wegen der hohen Einkaufssumme wurde von dem Einbürgerungsrechte nicht häufig Gebrauch gemacht; dazu kam, daß der Gemeindrat die Vermehrung der Bürgerschaft nicht gerne sah und ihr Steine in den Weg legte. Die Niedergelassenen Jakob Kupper, Vieharzt und Heinrich Rüegg, Kupferschmied von Pfäffikon, begehrten im Jahr 1814 das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Einkaufssumme; aber der Gemeindrat beschloß, weil man sich in Zürich mit der Abfassung einer neuen Staatsverfassung beschäftige, zuerst zuständigen Ortes Erkundigungen einzuziehen, ob eine Gemeinde noch angehalten werden könne, Bürger anzunehmen. Am 4. März gl. J. erschienen die Gesuchsteller persönlich vor dem Gemeindrate und baten ehrerbietig ums Bürgerrecht. Da in Erfahrung gebracht worden, daß die bezüglichen Gesetze nicht aufgehoben seien, wurde ihre Bitte gewährt, worauf jeder 832 Fr. und 6 fl. 4 Batzen für Feuereimer und Taufe entrichtete. Unter den gleichen Bedingungen wurde Leutenant Konrad Etzensperger von Seunhof ins Bürgerrecht aufgenommen (27. Aug. 1814). Der Behörde standen die Haare zu Berg wegen dieses Ereignisses und befürchtend, der Flecken könnte mit Eindringlingen überschwemmt werden, richtete sie schon im folgenden Monate ein Memorial an die Regierung mit dem Verlangen, daß die Einkaufssumme erhöht werde. Anfangs lächelte die Hoffnung, aber sie wurde zu Wasser: Es blieb beim Alten. Jakob Oehninger von Birmenstal verlangte das Bürgerrecht, indem er die gesetzlichen Bedingungen erfüllen wollte; aber der Gemeindrat beschloß, er müsse sein Ansuchen vor der gesamten Behörde persönlich vorbringen. Als dies geschehen, erfolgte seine Aufnahme am 1. Mai 1818. Ein langer Handel entstand, als sich der Zimmermann Hch. Stahel von Neubrunn, der seit 15 Jahren im Flecken niedergelassen war, mit Hilfe der Oberbehörden sich den Einkauf

Digitized by Google

ins Bürgerrecht erzwang (1829). Von den Bürgern, welche in andere Gemeinden des Kantons, in andere Kantone oder ins Ausland zogen, wurde seit 1798 wegen Beibehaltung im Bürgerrechte nichts mehr bezogen; dagegen mußte, wer wegzog, 200 fl. deponiren. Hatte jemand nicht so viel, so wurde das, was er in Schuldtiteln oder Barschaft besaß, zurückbehalten, der Zins jedoch ausgeliefert.

Handel, Gewerbe, das Bergwerk und die Glashütte zogen viele Fremde herbei; aber der Gemeindrat war auf der Hut und nahm die Leute unter eine scharfe Lupe. Die Inhaber der Glashütte mußten für ihre Arbeiter, die nicht mit gesetzlichen Heimatscheinen versehen waren, Kaution leisten. Weibliche Personen, deren Leumund nicht über jeden Tadel erhaben war, erhielten den Laufpaß. Vermögen, Beschäftigung und Verwandtschaft spielten bei der Niederlassungsbewilligung eine große Rolle. Das Niederlassungsbegehren des Schneiders Hch. Wyß von Kyburg wurde für einstweilen abgewiesen, weil es dessen Stiefvater Junghauptmann Müller und seinen rechtmäßigen Kindern von nachteiligen Folgen hätte sein können. Aber der Schneider hatte Mut, wandte sich an den Statthalter, worauf ihm die Erlaubnis nicht mehr verweigert werden konnte (1813). Die Hutmacher Jakob und Joh. Welti wurden nicht aufgenommen, weil ihre Profession im Flecken nicht nötig und ihr Charakter nicht ganz in Ordnung sei; dem Seifensieder Jakob Meier von Münchwylen (Baden) erging es, weil sein Wanderbuch nicht tadellos war, nicht besser (1819) u. s. w.

Nach der Berechnung von 1807 betrug die Niederlassungsgebühr 5 fl. 2 ß.; doch richtete sich dieselbe nach verschiedenen Faktoren. Wer Liegenschaften besaß, zahlte 4—6 fl. Jedes Kind der Hintersäßen, das die Schule besuchte, entrichtete dem Lehrer 1 fl. und 4 Batzen. Die Benutzung von Wald und Weide war den Niedergelassenen nicht gestattet. Die Niedergelassenen mußten Tag- und Nachtwache leisten und nach dem Vermögen wie die Bürger an die Staatsabgaben und Gemeindeanlagen beitragen; dagegen waren sie von den Armenlasten, dem Gemeindwerk oder Frondienst, von den Beiträgen zum Unterhalt der Kirche, Gemeindegebäuden und Löschgerätschaften befreit (1822). Wenn auch der Gemeindrat die Einwanderung nicht gerne sah, so wuchsen die Fremden doch zu einer stattlichen Kolonie heran. Die große Zahl der Ansäßen veranlaßte den Gemeindrat, eine Verordnung zu erlassen, wann dieselben sich an den Gemeindeversammlungen einzufinden hätten (1829). Alle männlichen Ansäßen, die Hausvaterstelle vertraten, hatten in den Polizeigemeindsversammlungen zu erscheinen zur Behandlung folgender Traktanden: Verbesserung der Feuer- und Wachtordnung, bei der Kenntnisnahme von Staats- und Gemeindesteuern, bei

Digitized by Google

den Wahlen des Gemeindammanns, des Friedensrichters und der Gemeinderäte. Bei Buße wie die Bürger aber nur als Zuhörer mußten sie in der Johanni-, Obst- und Herbstgemeinde u. s. w. erscheinen.

Bei der Revision der Einzugsgebühr in das Gemeindegut Elgg wurde der Einkauf im Jahr 1835 auf 500 a. Fr. festgesetzt. Um diese Summe erlangte der Ansäße Karl Ginsberg, Wirt zur „Meise", mit seiner Frau Magdalena, geb. Büchi, das Bürgerrecht (1836); ebenso Heinrich Eckinger, Lehrer, von Rappenstein (1838), dessen Vater sich in Elgg als Zimmermann niedergelassen hatte. Am 18. Februar 1840 kam die Gemeinde um Erhöhung der Bürgerrechtssumme ein, sich darauf stützend, daß die auf den Waldungen lastenden Servitutsrechte der Gerechtigkeitsbesitzer im Betrage von 52,200 fl. losgekauft und damit die Forstbestände in reines Gemeinds- und Bürgergut umgewandelt worden seien und somit der Bürgernutzen sich sehr vergrößert habe. Wirklich wurde die Einkaufssumme auf 650 a. Fr. erhöht. Im Jahr 1851 kam die Zivilgemeinde abermals um Erhöhung der Einkaufsgebühr ein, den Bürgernutzen wie folgt wertend: zwei Klafter stehendes Holz zum Bauen oder zum Verfertigen von Rebstecken oder von Schindeln sich eignend: 12 fl.; ein Klafter aufgemachtes Holz: 6 fl.; Mehrwert der Reiswellen über den Aufmacherlohn: 2 fl. 20 ß.; die erblehenweise Benutzung von drei Vierling Land im Blankenmoos: 4 fl.; Summa: 24 fl. 20 ß. à 4% kapitalisirt: 612½ fl. Als weitere Begründung fügte sie hinzu: alle jährlichen Gemeindeausgaben werden aus den öffentlichen Gütern bestritten; das Schulgut deckt die Lehrerbesoldungen; die Schule ist frei, d. h. die Bürger müssen kein Schulgeld bezahlen. Für die Tagwen erhalten sie eine Entschädigung. Die Gesamtzahl der Bürger beträgt 295. Auch die Niederlassungsgebühr sollte erhöht werden. Der Gemeindrat von Elgg schloß sich dem Begehren an und beantragte, den Einkauf ins Gemeindegut auf 1000 a. Fr. festzusetzen und denjenigen ins Schulgut von 70 auf 120 Fr. zu erhöhen; der Bezirksrat erklärte sich mit dieser Forderung einverstanden. Aber der Regierungsrat fand, es sei die Mehrwertung des Bürgerrechtes durch den Loskauf der Holzgerechtigkeiten früher schon berücksichtigt worden, und es frage sich deshalb nur, ob sich das Gemeindevermögen vermehrt habe. Der Wert der Liegenschaften sei nicht mehr der gleiche wie 1835 und werde hier nicht in Betracht gezogen; dagegen betrage das Kapital 13,000 fl. weniger als früher, weshalb von einer Erhöhung der Einkaufsumme in das Gemeindegut keine Rede sein könne. Von 1835—1850 wäre aber das Schulgut von 8900 fl. auf 14,100 fl. angewachsen, somit rechtfertige es sich, den Antrag des Bezirksrates betreffend die Erhöhung des Einzuges ins Schul-

Digitized by Google

gut zu genehmigen. Die Niederlassungsgebühr wurde auf 6 Fr. festgesetzt und in dieser Weise der Einzugsbrief abgeändert.

Das Gemeindegesetz von 1875 bestimmt, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht durch Kauf erwerben will, eine Gebühr von 100—500 Fr. zu bezahlen hat, von welcher Summe ein Teil der Zivilgemeinde zukommt. In Anbetracht, daß das Stammgutsvermögen der Zivilgemeinde Elgg 380,000 Fr. betrug, wurde durch Gemeindebeschluß v. 24. November 1878 die bezügliche Einkaufsgebühr auf 300 Fr. festgesetzt. Das vorzitirte Gesetz enthält ferner die einschneidende Bestimmung, daß niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, welche seit 10 Jahren in der gleichen Gemeinde wohnen und politische Gemeindebürger sind, das Bürgerrecht an diesem Orte ohne Einkaufsgebühr erlangen (Einbürgerung durch Ersitzung). Am 21. Mai 1878 wurde ein neues Gesetz für die Zivilgemeinden angenommen, laut welchem derjenige, welcher das Bürgerrecht in einer politischen Gemeinde, in der sich mehrere Zivilgemeinden befinden, erwirbt, von selbst Bürger derjenigen Zivilgemeinde wird, in welcher er zur Zeit der Aufnahme seinen Wohnsitz hat. Zu dieser Zeit gab es in Elgg 166 ortsanwesende Zivilgemeindsbürger und 176, welche abwesend waren. Nach einstimmigem Gemeindebeschluß vom 2. Januar 1879 wurden auf Antrag der Vorsteherschaft alle politischen Gemeindebürger von Elgg, welche seit 10 Jahren ohne Unterbrechung im Flecken gewohnt hatten, als Bürger der Zivilgemeinde mit allen bezüglichen Rechten und Pflichten aufgenommen, und es erhielt die Vorsteherschaft, resp. der Gemeindrat den Auftrag und die Vollmacht, von nun an alle politischen Gemeindebürger, die das Bürgerrecht der Zivilgemeinde durch Einkauf oder Ersitzung erwarben, von sich aus dem Bürgerverband einzuverleiben. Mit genanntem Tage wurden auf einmal 24 Neubürger *ohne Einkauf* aufgenommen. Welch' gewaltiger Umschwung in der Gesinnung und Einsicht innerhalb kurzer Frist!

III. Die Holznutzungsrechte.

Ursprünglich waren die politische Gemeinde, die Zivilgemeinde und die sogenannte Gemeindegenossenschaft ein und dasselbe. Die Gemeinden waren bestrebt, sich zu vergrößern, kamen aber dadurch in Widerspruch mit den Bürgern, die Nutzungsrechte in Holz und Weide besaßen, was zur Trennung der politischen Gemeinde von der Zivilgemeinde führte. Das Eigentum und der Genuß einer sogenannten Gerechtigkeit waren, wie wir gesehen haben, viele Jahrhunderte lang an den Besitz eines Hauses und das Bewohnen desselben geknüpft. Da die Genossenschaften sich immer

mehr der privatrechtlichen Richtung hinneigten, konnte die Teilung der Gerechtigkeiten nicht mehr gehemmt werden. Die Besitzer derselben sperrten sich auch nicht mehr dagegen, wenn nur die verschiedenen Teile einer Gerechtigkeit nicht mehr Rechte und Ansprüche hatten als früher die ganze. Auf diese Weise gab es nach und nach 1/2, 1/4, 1/8 Gerechtigkeiten, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Verpfändung des Hauses in andere Hände übergehen konnten.

Der Zeitspruch Freiheit und Gleichheit beherrschte nach der schweizerischen Umwälzung alle Gedanken und Handlungen und machte sich ebenfalls bei den Nutznießungen der Bürger an den Gemeindegütern geltend. Im Oktober 1798 verlangten Gallus Spiller, Schmied, Hans Georg Müller, Sattler, und andere Bürger, daß kraft der neuen Konstitution alle Bürger gleichen Anteil am Gemeindegute haben müßten. Die Betreffenden hatten nur ein geteiltes Holzrecht, forderten aber doch den ganzen Jahrhau. Damit waren die Besitzer von ganzen Gerechtigkeiten nicht einverstanden. Sie beriefen sich auf ihre alten Rechtsame, auf ihr erkauftes Recht und auch darauf, daß die neue Verfassung jeden bei dem Seinigen schütze und besondere Gesetze in Sachen noch nicht erschienen seien. Die Bemühungen der Petenten blieben auch bei den Oberbehörden ohne Erfolg.

Mit der neuen Ordnung der Dinge erwachte auch der alte Streit wieder über die Frage, ob ein Nichtbürger oder Niedergelassener am Gemeindegute nutzungsberechtigt sei, und der Flecken hatte es abermals schwer zu bereuen, daß er die beiden Mühlen nicht in seinen Besitz genommen hatte. Konrad Schenkel von Fulau hatte im Jahr 1764 die Obermühle gekauft, sich in Elgg als Hintersäß niedergelassen und genoß keinen andern Anteil an den gemeinen Nutzungen als den Jahrhau, weil die obere Mühle eine Hofstatt war. Es wurde ihm erlaubt, vier Stück Vieh auf die Gemeinweide zu treiben, wofür er jährlich 14 Pfund Hintersitzgeld zahlen mußte. So blieb es bis zum Jahr 1798. Da ließen Freiheit und Gleichheit dem Müller keine Ruhe mehr. Mit Memorial vom 11. September gl. J. verlangte er von Elgg alle Rechte und Nutznießungen wie ein Bürger. Natürlich wehrten sich die Behörden dagegen. Der Streit kam vor das Distriktsgericht, welches am 21. März 1800 entschied: Schenkel soll kraft seiner Hofstattgerechtigkeit bestens geschirmt und geschützt werden und Anteil an Wald und Weiden haben. Betreffend den Anteil an den Gemeindefonds hat er sich nach Dekret vom 29. Januar 1800 durch eine gewisse Summe als Bürger einzukaufen. Elgg appellirte. Die bezügliche Begründung ist sehr interessant und läßt einen tiefen Blick in das Wesen des Bürgernutzens tun. Sie lautete im Wesentlichen: „Es ist unbegreiflich,

Digitized by Google

wie aus einer auf einem Hause haftenden Holzgerechtigkeit ein Anteilrecht an Weiden und andern liegenden Gütern abgeleitet werden kann. Ebenso wenig ist es möglich, aus der Jahrhaugerechtigkeit ein Eigentumsrecht auf die Waldungen abzuleiten. Die Waldungen sind unbestrittenes Eigentum der Bürgergemeinde, die Holzgerechtigkeiten eine auf ihnen haftende Servitut. Fremde haben auch schon Gerechtigkeiten geerbt und in Elgg gewohnt, aber deshalb durchaus keine bürgerlichen Rechte genossen. Wenn die Gerechtigkeiten bürgerliche Rechte in sich schlössen, so wären solche sicher nie zu 100 fl. verkauft worden. Holz aus dem Forste an Meistbietende zu verkaufen, steht den Bürgern und nicht den Hofstattbesitzern zu. Ein Hofstattbesitzer, der nicht Burger ist, darf nicht einmal bieten. Der Erlös wird für die Bürger, d. h. zum Vorteil des Gemeindegutes verwendet. Elgg kann nicht wie ein Dorf, das mit einem unbedeutenden Gemeindegut versehen ist, angesehen werden und in welchem ein Einsäß oder Einkäufer um einen Trunk allen Anteil und Nutzen erwerben kann." Mit Urteil des Kantonsgerichtes vom 30. April 1800 wurde erkannt, daß das Distriktsgericht übel gesprochen und Schenkel ab und zur Ruhe gewiesen sei. Aber der Müller zog den Span weiter. Am 25. Juli gl. Jahres beschloß der oberste Gerichtshof der helvetischen ein und unteilbaren Republik, es sei das Schenkel'sche Kassationsbegehren unzulässig. Der Flecken hatte hiebei den ganzen Handel seinem hohen Bürger, dem Oberrichter Hegnauer, wohl ans Herz gelegt, und wir irren nicht, wenn wir annehmen, daß auch obgenannte Begründung seinem Kopfe entsprossen ist.

Der Handel mit dem Müller öffnete dem Flecken die Augen. Der Ort sagte sich: Die Verfassung bestimmt, daß ein helvetischer Bürger sich im Lande niederlassen kann, wo er will. Da kann leicht der Fall eintreten, daß ein Nichtbürger in Elgg ein Haus mit Holz- oder Hofstattgerechtigkeit kauft, wodurch neue Streitigkeiten wegen der Benutzung der Gemeindegüter entstehen können. Auf Antrag der Gemeindekammer faßte deshalb die Bürgerversammlung folgende Beschlüsse (19. März 1801): Ein Bürger darf sein Haus mit Gerechtigkeit an einen Bürger verkaufen. Er darf an einen Fremden wohl das Haus, nicht aber die darauf haftende Gerechtigkeit veräußern. Diese soll um 100 fl. der Gemeinde überlassen werden. Fremde müssen zuerst das Bürgerrecht erlangen, ehe sie eine Gerechtigkeit erhalten können. Solche, welche nur Lehensleute und nicht Bürger sind, müssen bei Verleihung von Lehen von der Benutzung des Gemeindegutes in Holz und Feld ausgeschlossen werden. Fallen Häuser mit Gerechtigkeiten durch Erbschaft oder Falliment an Fremde, so haben diese die Holzrechte an Bürger

Digitized by Google

oder an die Gemeinde um 100 fl. abzutreten. Kein Bürger ist berechtigt, eine Gerechtigkeit von einem Haus auf ein anderes hinwegzuziehen weder innerhalb noch außerhalb des Fleckens.

Die Revolution hatte eine Menge neuer Gedanken gebracht; diese stießen aber nicht nur auf den Widerstand der Anhänger der alten Ordnung, sondern es fehlten zu ihrem Schutz auch die nötigen Gesetze. Dieser Zustand mußte ein Heer von Streitigkeiten und Prozessen nach sich ziehen. Ein Entscheid vom Jahre 1801 besagte z. B., daß alle Bürger und nicht nur die Gerechtigkeitsbesitzer in Fragen der Holznutzungsrechte das Stimmrecht hätten und der Hofstattverkauf innerhalb des Fleckens Friedkreis gestattet sei (119 gegen 59 Stimmen). Viele Bürger, die Minderheit, beanspruchten nun an den Waldungen Eigentumsrechte. Es entstand ein langer Prozeß, der im Jahr 1806 dahin entschieden wurde: „Es soll auch in Zukunft die gleiche doppelte Benutzungsart von Gemeinde und Gerechtigkeitsbesitzern stattfinden und beide in ihren bisher ausgeübten Rechtsamen geschützt sein."

Im Jahr 1802 wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Bürger mit dem Jahrhau nach Belieben schalten und walten könne oder ob er hierin nach der Holzordnung von 1721 beschränkt sein solle. Mit Mehrheit entschied sich die Versammlung für das zweite. Zuwiderhandelnde mußten von der Gemeindekammer und nicht von der Munizipalität bestraft werden. Auch im Jahr 1810 wurde bestimmt, daß unter keinen Umständen ein Bürger einem andern seinen Jahrhau überlassen dürfe.

Langdauernde Streitigkeiten verursachte die Frage, ob der Zug der Gerechtigkeit gestattet sei. Am 6. Mai 1801 verlangte Schmied Schöchli von der versammelten Bürgerschaft eine Erklärung darüber, ob er die halbe Hofstattgerechtigkeit, die er auf seinem halben Hause im Flecken an der Hintergasse im innern Ring habe, auf seinen neuen Bau außerhalb des Friedkreises ziehen und allda nutzen und nießen könne. Erst am 14. Nov. gl. J. gab in Anwesenheit von Statthalter Peter die Gemeinde eine verneinende Antwort. Schöchli wollte nun die Frage richterlich entschieden haben und fragte an, wen er gegen sich habe, die Hofstattbesitzer oder die Gemeinde, und erhielt die Auskunft: die letztere (1802). Im folgenden Jahre wurde nach Spruch des Distriktsgerichtes im Beisein des Statthalters eine Bürgerversammlung abgehalten, die sich abermals in geheimer Abstimmung mit 106 gegen 45 Stimmen gegen das Hinausziehen der Gerechtigkeit aussprach, und es wurde dem Schöchli verboten, den Jahrhau, den er von seinem alten Hause bezogen hatte, in seiner neuen Wohnung zu verbrennen. Das Distriktsgericht entschied zu gunsten von Schöchli. Elgg appellirte an das

Digitized by Google

Obergericht, dessen Präsident riet, die Sache gütlich zu vergleichen oder den Handel ruhen zu lassen, bis die betreffenden Gesetze erlassen seien; allein die Mehrheit der Bürgerschaft wollte hievon nichts wissen. (21. Jan. 1804).

Dieser Prozeß gab abermals Veranlassung, daß nach Wunsch einer Kommission in Zürich genau gesagt werden mußte, wie die Waldungen in Elgg benutzt wurden. Die Nutznießung war eine dreifache. 1. Auf den Häusern des Fleckens hafteten 133 Hofstattgerechtigkeiten, von welchen jede jährlich nach Inhalt der Öffnung und der obrigkeitlich bestätigten Holzordnung durchs Loos einen Jahrhau (5—6 Klafter) und zu Neubauten und Reparaturen genug Bauholz erhielt. Auf den einzelnen Häusern waren doppelte, einfache, 1/2, 1/3 und 1/4 Nutzungsrechte. Das Haus mußte Eigentum eines Bürgers und bewohnt sein. Das Recht ruhte also auf Haus und Bürger zugleich und war somit kein ausschließliches Eigentumsrecht. 2. Außer dieser Nutzungsreallast hatten alle Bürger das Recht, genug Brennholz aus dem Forste zu beziehen; doch durfte dies den Schlägen keinen Schaden bringen, und die Nutzung bestand deshalb aus abgehendem Holz, aus Stauden, Dornen u. s. w. 3. Die Gemeinde bezog aus den Waldungen alles nötige Holz zu Brunnen, Brücken, Stegen, Gebäuden u. s. w. Sie verkaufte auch abgehendes Holz an die Bürger, brachte den Erlös in die Einnahmen und verwendete ihn für das allgemeine Wohl (18. Juli 1805).

Weil einschlägige Gesetze fehlten, dauerte der Zwist noch lange Jahre. Am 12. Februar 1808 kam endlich zwischen der Gemeinde und Schöchli ein Vergleich zustande, nach welchem der Schmied als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen war. In Sachen wurden nun folgende Bestimmungen getroffen: 1. Eine Gerechtigkeit kann von einem Hause im Flecken auf ein neu erbautes außerhalb desselben gezogen werden, aber die Gemeinde muß zum Neubau weder unentgeltlich Holz liefern, noch solches zu kaufen geben. 2. Auf dem neuen Hause soll alsdann das Hofstattrecht für die Zukunft ganz so haften wie auf dem alten; das letztere hat die Gerechtigkeit ganz verloren, der Fall ausbedungen, wenn ein Besitzer auf rechtmäßige Weise durch Kauf, Erbschaft u. s. w. in das Eigentum einer solchen käme und auf das alte Haus ziehen würde. Sind zwei Gerechtigkeiten auf einem Hause vereinigt. so kann man eine von ihnen nicht so auf ein neues Haus ziehen, daß der Flecken zu beiden Bauholz schuldig wäre; denn er ist nur verpflichtet, solches für ein Haus zu liefern.

Die Uebertragung von Gerechtigkeiten auf neue Häuser gab Veranlassung, daß in der Folge noch manche Streitigkeiten entstanden. Unter den Gründen der Ablehnung verdient namentlich der folgende Beachtung:

Digitized by Google

„Die reichen Bürger bauen außerhalb des Fleckens neue Häuser und ziehen ihre Nutzungsrechte hinaus. Die alten Häuser, welche kein Anrecht auf Bauholz mehr haben, verbleiben in den Händen armer Bürger, welche nicht imstande sind, für den nötigen Unterhalt ihrer Wohnungen zu sorgen. Manche Häuser gehen so dem Verfalle zu und bilden eine stete Gefahr für die Nachbarn."

Im Winter 1824/25 wurde eine Vermessung der Waldungen vorgenommen, welche den Bestand von 1139 Jucharten 3400 □′ ergab. Im Vergleich zu der Aufnahme 1788 waren 640 Jucharten weniger vorhanden, d. h. um so viel hatte man sich früher geirrt oder war die Fläche zurückgegangen. Hiebei gelangte man zur Einsicht, die Nutzung sei zu groß, besonders weil bemitttelte Bürger viele Neubauten ausführten. Es mußte eine neue Bauholzordnung erlassen werden. Immerhin befanden sich die Waldungen in einem erträglichen Zustande und legten dafür Zeugnis ab, daß Elgg dem Forste große Sorge widmete. Die Forstmeister Finsler in Zürich und Hertenstein in Kyburg nahmen im Jahr 1829 eine Inspektion vor. Ihr Befund spricht im allgemeinen befriedigend über den Stand des Holzes aus. Als Verbesserungen wurden genannt: Das dürre Holz und die Nachschüßlinge im Rumensberg müssen im Herbst unter Aufsicht des Forstmeisters herausgehauen werden. Die trockenen Stellen im Eich und Gugenhard sind mit Lerchen zu bepflanzen, die sumpfigen Plätze in Eschlishalden durch Gräben zu entwässern. Jedes Jahr soll dem Forstmeister der Bedarf von Nutz-, Brenn- und Bauholz angezeigt werden. Mit der letzten Bestimmung war der Raubwirtschaft der Riegel gestoßen (1829).

Mit dem Jahr 1835 begann der alte Streit wieder zwischen den Bürgern *mit* und solchen *ohne* Holzgerechtigkeiten. Die Letzten verlangten, alle Waldungen, Grund und Holz, müßten als Gemeindegut erklärt werden. Obgleich ein gütlicher Vergleich beschlossen worden, kam es doch zum Prozesse; denn die Gerechtigkeitsbesitzer hielten starr an ihren Rechten. Der Handel zog sich in die Länge. Endlich tauchte der Gedanke auf, es sei das beste, die Servitut loszukaufen. Auf Antrag der Vorsteherschaft wurde beschlossen 1839, für jede Gerechtigkeit, Bau- und Brennholz, 300 fl. zu zahlen. Aber die Inhaber begnügten sich nicht mit dieser Summe, obgleich Kantonsrat Huggenberger erklärt hatte, nach seiner Berechnung habe eine Gerechtigkeit nur einen Wert von 184 fl. Am 1. September vorgenannten Jahres fand der Streit sein Ende, indem mit 82 gegen 67 Stimmen der Beschluß gefaßt wurde, es sei für den *Loskauf des Brenn- und Bauholzrechtes* für jede Gerechtigkeit mit Martini 1840 die Summe von 400 fl. ohne Zins zu bezahlen und im gleichen Jahre noch ein Hau auszurichten.

Digitized by Google

Zur Deckung der erforderlichen Summe dürfe das Privatvermögen nicht in Anspruch genommen werden, und alle seit 1835 in diesem Streite entstandenen Prozeßkosten seien aus dem Gemeindegute zu bestreiten. Da 133 Gerechtigkeiten waren, so mußte die Zivilgemeinde die Summe von 53,200 fl. beschaffen. Dies geschah, indem man 16,000 ft. aus dem Rietamte nahm und das Riet an die Meistbietenden verkaufte; ferner führte man in der Risi und im Gugenhard große Schläge aus und vergantete das Holz. Da der betreffende Gemeindebeschluß vom Bezirksrat genehmigt worden war, fand ein Gegenbefehl der Oberforstkommission keine Beachtung.

Der Loskauf der Servitut erforderte die Abfassung einer neuen Forstordnung, in welche mit Mehrheit wieder die Bestimmung aufgenommen wurde, daß jeder Bürger das Anrecht auf 1000 Schuh Bauholz habe. Gegen diesen Artikel verwahrte sich Kantonsrat und Landschreiber Huggenberg zu Protokoll, wie folgt: „Ich habe für den Loskauf der Gerechtigkeiten gestimmt und gewirkt, weil ich sah, daß durch das Bauholzrecht die armen Bürger in großen Schaden kamen. Da nun die Mehrheit dieses Recht wieder eingeführt hat, so hat trotz Loskauf die arme Klasse abermals den Nachteil; denn sie kann nicht bauen, weil sie hiezu keine Mittel hat. Die Reichen dagegen machen sich dieses Recht zu nutzen, und so entsteht eine neue Ungleichheit. Es gibt ja auch Bürger, die keine Häuser haben (1840)." Zu gleicher Zeit wurde eine ständige Forstkommission gewählt und deren Obliegenheiten genau umschrieben.

Nach der Holzordnung von 1721 blieb der Verkauf von Bürgerholz an Ansäßen und Fremde immer noch verboten. Im August 1831 machte die Polizeikommission einen Augenschein über sämtliches Koch- und Brennholz, wobei die Besitzer sich genau darüber ausweisen mußten, woher sie es bezogen hatten. Zwei Bürger wurden verklagt; der eine hatte Rebstecken nach Aadorf verkauft, der andere aus seinem Jahrhau Klafterholz gemacht und es einem Bäcker gegen Brot vertauscht. Beide Sünder wurden vor den Gemeindrat zitirt, der ihnen das Holz konfiszirte, es ihnen aber, weil sie arm waren, wieder schenkte und sich mit einer Buße von 2 Fr. begnügte (1829). Immer mehr neigte man sich einer milden Richtung hin. Im Jahr 1841 wurde die Bestimmung getroffen, das Bürgerholz dürfe erst verkauft werden, wenn man sich darüber ausgewiesen habe, daß man mindestens für ein halbes Jahr mit Brennholz versehen sei. Not kennt kein Gebot. Heimlich wurde die Verfügung häufig übertreten.

Nachdem sich allerlei Mißbräuche eingeschlichen hatten, wurde es nötig, das Holznutzungsrecht der Bürger genau zu umschreiben (1846). Das Wesentliche der Bestimmungen lautet: „Das jährliche Bürgerholz

Digitized by Google

besteht aus zwei Klafter stehendem und einem Klafter aufgemachten Holz, ferner aus 150—200 Wellen Reisholz. Jeder Bürger hat Anspruch auf 1000 Fuß Bauholz zur Reparatur seiner Gebäude oder zu Neubauten zu ermäßigtem Preise. Der Betrag war für jede Sorte genau festgesetzt. Wird die Baute innert Jahresfrist nicht ausgeführt, so fällt das Bauholz an die Gemeinde zurück. Der Verkauf desselben wird richterlich bestraft. Nutzungsberechtigt sind jeder Bürger und jede Bürgerin, die in der Gemeinde wohnen, eine eigene Haushaltung führen, d. h. für sich selbst Küche und Ofen zu besorgen haben, und die bürgerlichen Lasten (Tagwen und Wachtdienst) tragen. Weiber haben die Wache auf ihre Kosten durch Mannspersonen zu leisten. Die im Elgger Spital wohnenden Bürger und Bürgerinnen sind von der Nutzung ausgeschlossen. Haushaltungen, welche ihre bürgerlichen Lasten, Hand-, Fuhr- oder Geldleistungen nicht abtragen, wird das Bürgerholz so lange zurückbehalten, bis sie ihren Verpflichtungen gänzlich nachgekommen sind. Dienstags und Freitags dürfen arme Bürger Lesholz sammeln, aber es nicht mit Schlitten oder Wagen wegführen. Die Forstkommission führt eine eigene Kasse, deren jährlicher Reinertrag in die Einnahmen der Seckelamtsrechnung fällt". Am 3. März 1846 genehmigte der Bezirksrat „mit Vergnügen" diese neue Forstordnung.

Die Forstkommission war mit dem Forstmeister Hertenstein übereingekommen, den Jahrhau von 1855 öffentlich zu versteigern und jedem Bürger statt seines Anteiles an Holz eine Entschädigung in bar zu verabreichen. Der damalige Schlag auf der Risi bestand aus schönem Bau- und Sägeholz, für das es schade gewesen, wenn es in Klafterholz verwandelt worden wäre. Zudem hatte man zur Ausrichtung des Bürgerhaues immer zu viel Holz gefällt; deshalb war Gefahr im Verzug, daß die Bürgernutzung für einige Jahre unterbleiben müsse. Auch hatte der Flecken ein Defizit im Seckelamt von 6500 Fr. und mußte für Schulhausbauten 2000 Fr. decken. Mit Mehrheit wurde beschlossen, statt eines Jahrhaues jedem Bürger 35 Fr. zu geben. Dieser Entscheid zog eine Revision der Forstordnung nach sich, wobei die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse in erste Linie gestellt wurde, nämlich: „Die jährliche Bürgerholznutzung besteht in demjenigen stehenden oder liegenden Holze, welches nach Abzug des Holzes, das zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlich, auf dem bestimmten Schlage noch verfügbar ist. Die Bürgerschaft kann beschließen, ob statt der Austeilung des Jahrhaues das dafür bestimmte Holz ganz oder teilweise öffentlich versteigert und der Erlös nach Maßgabe der Berechtigung verteilt werde" (1856). Wirklich wurde der Holzschlag von diesem Jahre abermals vergantet und der Ertrag nach Abzug von 4000 Fr. zur Bezahlung

Digitized by Google

von Gemeinderfordernissen unter die Bezugsberechtigten gleichmäßig verteilt. Seit dem Jahre 1860 erhielt jede bürgerliche Familie eine ganze, jede einzeln stehende bürgerliche Person, die einen eigenen Rauch führte, eine halbe Nutzung.

Mit der Uebernahme der Elgger Forstverwaltung durch Hrn. Kreisingenieur H. Spiller nahm die Waldkultur einen neuen, großen Aufschwung. Mit den überlebten Traditionen wurde gebrochen. Neue Grundsätze kamen zur Anwendung, so daß die Waldungen Elggs den bestbewirtschafteten des Kantons an die Seite gestellt werden können. Hr. Spiller legte schöne, zweckmäßige Holzabfuhrstraßen an und erweiterte die Pflanzgärten, um nicht nur Waldpflanzen für den eigenen Bedarf zu erzielen, sondern auch die Privatwirtschaft unterstützen zu können. Das alles führte die Forstverwaltung in höchst uneigennütziger Weise aus; denn für ihre vielen Mühen erhielt sie nur eine geringe klingende Belohnung. Nach dem von der Direktion des Innern im Jahre 1885 genehmigten Wirtschaftsplan ist eine Umtriebszeit von 100 Jahren angenommen und der jährliche Holzzuwachs oder das Ertragsvermögen auf 2200 m^3 Holzmasse berechnet. Auch die Holzordnung von 1863 ist Hrn. Spillers Werk. Sie erweiterte die Berechtigung zur Holznutzung und suchte sie dem eigentlichen Bürgerprinzip näher zu bringen, indem sie das Nutzungsrecht nicht mehr an das Führen einer Haushaltung und eines eigenen Rauches band. Später wurde auch die Unterscheidung von ganzer und halber Nutzung beseitigt. Die jetzige Forstordnung, die im Vergleich zu der vorgenannten nur wenige Abänderungen enthält, wurde im Jahre 1873 von der Gemeinde definitiv eingeführt und vom Bezirksrate genehmigt.

Gegenwärtig besitzt die Zivilgemeinde Elgg folgende Waldungen:

Buchern	28 ha	94 a
Rumisberg	33 „	24 „
Eichholz	17 „	34 „
Schneitberg	50 „	20 „
Alp	14 „	72 „
Zünikerhalden	33 „	60 „
Eschlihalden	39 „	40 „
Gugenhard	185 „	— „
	402 ha	44 a = 1115 Jucharten.

Der Kapitalwert beträgt, 4% des Reinertrages gerechnet, 350,000 Franken.

Digitized by Google

IV. Die Ausscheidung der Zivilgemeinde von der politischen Gemeinde.

Mit dem Jahre 1835 wurde das Gesetz betreffend die Trennung der politischen Gemeinde von der Zivilgemeinde erlassen; die erste ist ein Institut zur Ausübung der politischen Rechte der Bürger, z. B. Wahlen, Gesetzesabstimmungen u. s. w.; die zweite hat einen ökonomischen Zweck und befaßt sich lediglich mit der Verwaltung gewisser Güter: Das Gesetz schrieb vor: Jede Zivilgemeinde hat eine besondere Gemeindsversammlung, aus den stimmfähigen Bürgern bestehend, die aber nur über die Güterverwaltung zu entscheiden hat. Jeder, der sich in eine Zivilgemeinde einkauft, hat eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Größe des Gemeindegutes richtet. Im Bezirk Winterthur bildeten sich viele solcher Gemeinden, nämlich 87 von 417 des Kantons. Im Jahre 1836 wurde in Elgg das Verlangen gestellt, daß die Zivilgemeinde eine besondere Vorsteherschaft habe, und im Januar des folgenden Jahres erfolgten die Wahlen, aus welchen hervorgingen: Gemeindratspräsident J. Zinggeler, Präsident; J. Zinggeler, Kammacher; Hrch. Büchi, Kammacher; Kaspar Huber, Kammacher; J. Hrch. Zwingli, Kammacher. Das Handwerk der Kammacher stand somit bei der Bürgerschaft in hoher Gunst.

Der Präsident bezog 30 fl.; jedes Mitglied 20 fl.; der Schreiber 40 fl.; der Weibel 30 fl., ohne Forstaufsicht; der Seckelmeister, Hrch. Vogler, 50 fl.; der Rietamtmann, Gemeindrat Jakob Stadelmann, 15 fl.; der Armenamtmann, Martin Müller, 25 fl. Baumeister war Hch. Büchi und Brunnenmeister Jakob Büchi. Die Vorsteherschaft der Zivilgemeinde hielt ihre erste Sitzung am 4. März 1837 und behandelte als erstes Geschäft die Anstellung eines Mausers. Seit 1835 bestand der Gemeindrat nur noch aus fünf Mitgliedern; auch diese Behörde besaß einen besondern Schreiber und Weibel, die eine fixe Besoldung bezogen.

Um das Jahr 1850 bestand die politische Gemeinde Elgg aus den Zivilgemeinden Elgg und Heurüti. Die Letzte setzte sich aus folgenden Höfen und Weilern zusammen: Guhweil, Sennhof, Burghof, Buchern, Heurüti, Rabenstein, Tiefenau, Oberhof, Haggenberg und Birmenstall und hat ein Gemeindegut von 255 fl., Elgg aber ein solches von 112,851 fl. Burghof, Sennhof, Guhweil, Heurüti, Rabenstein und Tiefenau waren nach Hofstetten schulgenössig. Oberhof und Birmenstall waren keiner Schulgemeinde zugeteilt, in Elgg nur vertragsmäßig geduldet. Hagenstall, Haggenberg und Schneitberg hatten den Gottesdienst in Aadorf zu besuchen; der erstgenannte Ort mußte auch dorthin seine Kinder in die Schule schicken und

Digitized by Google

bat Elgg mehrmals um Aufnahme in den Schulverband gegen Entrichtung einer Einkaufsgebühr; allein die Erledigung des Ansuchens zog sich in die Länge (1854). Um diese Zeit waren im Aadorferfeld 5 neue Wohnhäuser erstellt worden, welche in betreff der Kirch- und Schulzugehörigkeit sowohl von Elgg als von Aadorf in Anspruch genommen wurden. Der Streit wurde zu Gunsten des Fleckens entschieden. Bei den andern Höfen herrschte eine starke Unzufriedenheit und Unbehaglichkeit: sie wünschten ebenfalls einen nähern Anschluß an Elgg, es gelüstete sie nach den Fleischtöpfen Aegyptens. Endlich kam der Stein ins Rollen.

Im Jahr 1870 richtete die Zivilgemeinde Heurüti an den h. Regierungsrat ein Gesuch, sie möchte aufgelöst und der Zivilgemeinde Elgg einverleibt werden. Als Gründe führte das Begehren an, die Gemeinde bestehe erst seit 1832. Die einzelnen Höfe seien etwa eine Stunde von einander entfernt; die Straßenverbindung wäre äußert mangelhaft und deshalb der Verkehr zwischen den entlegenen Teilen sehr erschwert. Hier Abhülfe zu schaffen, übersteige die Kräfte der Gemeinde. Besonders schlimm seien die Höfe in feuerpolizeilicher Hinsicht gestellt: gegenseitige schnelle Hülfeleistung wäre fast unmöglich. Von Elgg, zu welchem die nur 137 Einwohner zählende Gemeinde schon politisch gehöre, hätten die Gesuchsteller eine Entfernung von bloß 20 Minuten. Nur eine Verschmelzung mit dem Flecken könne sie aus ihrer mißlichen Lage befreien. Hiemit war die Zivilgemeinde Elgg nicht einverstanden und wies darauf hin, daß die Mehrzahl der Gründe nicht stichhaltig sei: Heurüti hat keine Steuern eingezogen und ist deshalb in mehrfachen Beziehungen zurückgegangen, so besonders im Straßen- und Löschwesen. Das Elgger Zivilgut dient örtlichen, öffentlichen und speziellen Zwecken und kann nicht beliebig von andern Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen werden. Des Fleckens Waldungen wurden sorgfältig gehegt und von Servituten befreit; es geht nicht an, daß von heut auf morgen auch Fremde an diesem Gute Anteil haben. Nun stellte Heurüti die Behauptung auf, es habe seit alten Zeiten zur Herrschaft Elgg gehört und sei an allen Gemeindegütern mitbenutzungsberechtigt gewesen; wäre dies nicht zu beweisen, so hätten die Bürger von Heurüti bei der Vereinigung einfach eine Niederlassungs- oder Einkaufsgebühr zu entrichten; aber Elgg wies überzeugend nach, daß die Petenten nie Nutzungsrechte am Zivilgute des Fleckens gehabt hätten.

Am 26. November 1870 nahm der Bezirksrat einen Augenschein vor, wobei er zur Ueberzeugung gelangte, daß Birmenstall, Haggenberg, Oberhof, Tiefenau und Rappenstein wirklich eine unhaltbare, unnatürliche Gemeindeverbindung mit Heurütti hätten und deshalb am besten Elgg zuzuteilen seien.

Digitized by Google

Die Behörde ließ ſich bei der Beſchlußfaſſung von nachſtehenden Anſichten leiten: Elgg erleidet durch dieſe Vergrößerung keine erhebliche Mehrbelaſtung, da es ohnedies die Straßen bis an die genannten Höfe zu unterhalten hat. Birmenſtall und Oberhof verbleiben am beſten in der Schulgenoſſenſchaft Elgg; Haggenberg aber hat in Adorf einen bequem gelegenen Schulort. Die übrigen Höfe der Zivilgemeinde Heurüti: Burghof, Sennhof, Guhweilmühle und Heurüti ſind dagegen im Hinblick auf ihre geographiſche Lage unbedingt am zweckmäßigſten der Zivil-, Schul- und politiſchen Gemeinde Hofſtetten zuzuteilen. Da Hofſtetten kein bedeutendes Gemeindegut beſitzt, ſo iſt die Einkaufsſumme nicht groß, und es erhält durch den Zuwachs eine richtige Arrondirung. Die Anſprüche Heurütis an das Elgger Zivilgemeindegut ſind in keiner Weiſe rechtlich begründet und fallen ganz außer Betracht. Alle volljährigen Bürger der mit Elgg einzuverleibenden Höfe haben deshalb einen förmlichen Einkauf zu leiſten, der durch gütliche Verſtändigung beſtimmt wird; ebenſo ſind ſie verpflichtet, für die Uebernahme der öffentlichen Leiſtungen einen Erſatz zu entrichten. Oberhof, Haggenberg und Birmenſtall waren mit dieſem Entſcheide einverſtanden. Sie ſagten die Entrichtung einer vollſtändigen Einkaufsgebühr à 500 Fr. aller ihrer volljährigen Bürger und eine angemeſſene Erſatzleiſtung ins Elgger Gemeindegut (je nach dem Vermögen 20—200 Fr.) zu. Buchern hatte keine Einwohner mehr und bildete einen Teil der Gemeindewaldung des Fleckens. Am 2. Januar 1871 war die Zivilgemeinde in Elgg verſammelt und hieß obigen Vertrag gut. Der Einkauf wurde durch günſtige Zahlungsbedingungen erleichtert: Die Summe von 500 Fr konnte auf einmal oder in Raten entrichtet werden; ferner ſtand es den Neubürgern frei, den Bürgernutzen zur allmäligen Bezahlung des Einkaufes zu verwenden. So wollte Elgg ohne Widerſpruch 13 Neubürger aufnehmen. Rappenſtein und Tiefenau wurden von dem bisherigen Schulverbande Hofſtetten abgetrennt und der Schulgemeinde Elgg zugeteilt, wodurch dieſelbe in der ganzen Ausdehnung mit der neuen politiſchen Gemeinde zuſammenfiel. Mit dieſem Ausgang des Streites waren aber die übrigen Teile der Zivilgemeinde Heurüti durchaus nicht zufrieden, und ſie wußten es dahinzubringen, daß der weitherzige Beſchluß der Zivilgemeinde Elgg zu Waſſer wurde. Am 26. Juni 1872 hob der h. Regierungsrat die Zivilgemeinde Heurüti auf, wobei derſelben aufgegeben wurde, ihr Gut den betreffenden Schulgemeinden zu übermachen, was auch geſchah. Damit war der Handel nicht zu Ende, ſondern er wuchs ſeeſchlangenartig in die Länge.

Da Heurüti zu der politiſchen, nicht aber zu der Zivilgemeinde Elgg gehörte, trat bei den vorgenannten Streitigkeiten immer mehr die Notwen-

Digitized by Google

digkeit zu Tage, eine klare Ausscheidung der Güter und Funktionen der beiden Munizipien vorzunehmen. Verschiedene Beschlüsse und Entscheide wurden gefaßt, erlitten aber stets heftige Anfechtungen. Erst das Gesetz über die Zivilgemeinden von 1878 brachte Licht und Recht in diese Verhältnisse. Auf dasselbe fußend, trat am 24. November gl. J. die Zivilgemeinde Elgg folgende öffentliche Obliegenheiten an die politische Gemeinde ab: Das Straßenwesen, die Beaufsichtigung des Flurwesens, das Sanitätswesen, die Wahl und Besoldung der Hebammen inbegriffen und versprach, für die Uebertragung dieser Mehrlast der politischen Gemeinde einen jährlichen Beitrag von 4500 Fr. zu zahlen. Heurüti wurde zugemutet, an das Straßenwesen ebenfalls einen jährlichen Beitrag von 300 Fr. zu leisten. Die Zivilgemeinde behielt ihre sämtlichen Gemeindeliegenschaften als Eigentum und besorgte wie bisanhin folgende öffentliche Obliegenheiten: Bau und Unterhalt der ihr zugehörigen Gemeindegebäude, die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und der übrigen Liegenschaften, das Oeffnen der Bäche und Gräben, das Trotten- und Kellerwesen, das Brunnenwesen, die Straßenbeleuchtung, die Sicherheitspolizei, bestehend in der Wahl und Besoldung der Ortswächter, die Feuerpolizei und das Löschwesen.

Mit dieser Trennung waren Heurüti und die Höfe nicht einverstanden. Sie hielten dafür, daß das Feuerlöschwesen und die Obhut über die Flur- und Feldwege der politischen Gemeinde zu übertragen seien. Sie forderten nicht die Zahlung jährlicher Beiträge von Seite der Zivilgemeinde, sondern eine Kapitalabtretung im Betrage von 156,000 Fr. Die einzig rationelle Lösung des Streites sei aber die Aufhebung der Zivilgemeinde Elgg und ihre Verschmelzung mit der politischen Gemeinde. Die Hofbewohner wären bereit, sich Opfer aufzulegen und für jeden Bürger 400 Fr. Einkauf zu erlegen. Nun brach der Krieg von neuem aus, weshalb der h. Regierungsrat den Gemeindebeschluß betreffend die Ausscheidung einstweilen suspendirte.

Der Gemeindrat von Elgg war der Ansicht: die Wiederherstellung der Zivilgemeinde Heurüti ist durchaus nötig, damit deren Ersatzleistung für das Straßenwesen an die politische Gemeinde festgesetzt werden kann. Die Kosten für das Flurwesen sind immer von den betreffenden Grundeigentümern bestritten worden, so daß der Gemeinde keine Ausgaben erwachsen. Das Feuerlöschwesen verbleibt besser in den Händen der Zivilgemeinde Elgg, da die zusammenhängende Bauart des Fleckens stets eine große Feuergefahr in sich schließt, was bedingt, daß ein reichhaltiges Löschmaterial vorhanden sein muß. Die Zivilgemeinde kann nicht leicht eine Kapitalzahlung von der verlangten Höhe machen; sie ist aber bereit, innert 20 Jahren das Loskaufskapital zu amortisiren. Zu einer Auflösung der Zivilgemeinde Elgg

Digitized by

wird nicht Hand geboten, und dieselbe kann auch nicht erzwungen werden. Der Bezirksrat stimmte diesen Ausführungen des Gemeinderates bei und fügte hinzu, nach dem Aufhebungsbeschluß von 1872 sei die Uebereinkunft zustande gekommen, daß die Kosten für den Straßenunterhalt von der Zivilgemeinde Heurüti mit 1/16 und von Elgg mit 15/16 an die politische Gemeinde zu decken waren. Erst nach Einführung des neuen Gemeindegesetzes habe Heurüti auch diese Leistung abgelehnt. Der Bezirksrat sei bestrebt gewesen, eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, allein alle Bemühungen hätten keinen Erfolg gehabt.

Der Regierungsrath beschloß: Die Zivilgemeinde Heurüti tritt wieder ins Leben. Dem Ausscheidungsvertrage zwischen der Zivil- und der politischen Gemeinde Elgg wird die Genehmigung erteilt mit dem Vorbehalte, daß der jährliche Beitrag von Heurüti auf 200 Fr. reduzirt und eine zehnjährige Amortisationsfrist gewährt werde (12. Feb. 1881). Mit diesem Entscheid nahm der zehnjährige Streit zu Gunsten von Elgg ein Ende. Bei den vielen Untersuchungen und Unterhandlungen hatte sich Hr. Präsident Müller von Elgg, jetzt Bezirksratsschreiber, durch klares sachliches Festhalten an Recht und Gesetz ausgezeichnet und sich um das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erworben, was die Bürger dankbar anerkannten, indem sie ihm einstimmig für seine vielen Bemühungen eine Gratifikation aussetzten.

Im Jahre 1890 gestaltete sich das Finanzwesen der Zivilgemeinde Elgg folgendermaßen: Stammgut: 329,488 Fr. Total aller Aktiven: 590,519 Fr., nämlich 30,340 Fr. zinstragende Kapitalien; 471,800 Fr. verwertbare Liegenschaften; 58,776 Fr. weitere realisirbare Aktiven und 29,603 nicht realisirbare Aktiven. Summe der Passiven: 253,755 Fr. Ueberschuß der Aktiven: 336,764 Fr. Total der Korrenteinnahmen: 46,125 Fr., darunter 952 Fr. Zinse von Kapitalien und 37,248 Fr. als Ertrag der Liegenschaften u. s. w. Total der Korrentausgaben: 29,104 Fr., darunter 10686 Fr. als Verzinsung von Passiven. 1058 Fr. für Erstellung und Unterhalt von Straßen, Gebäuden u. s. w. Der Ueberschuß der Einnahmen betrug somit 17,021 Fr., von welchen 16,100 Fr. zur Tilgung von Passiven verwendet wurden.

Die Zivilgemeinde besitzt ferner das Otto Werdmüller'sche Legat, dessen Kapital, das durch zwei Vermächtnisse der Familie Sulzer im Aadorferfeld um 4500 Fr. vermehrt wurde, gegenwärtig ca. 7000 Fr. beträgt. Die Zinse werden alljährlich unter die Hausarmen des Fleckens und der obern Höfe der ehemaligen Herrschaft Elgg durch die Vorsteherschaft im Beisein des Pfarrers und des jeweiligen Schloßverwalters verteilt.

Digitized by Google

Der Zivilgemeinde gehört ferner das Spitalgut, das ein reines Vermögen von ca. 54,000 Fr. hat. Darunter sind Vermächtnisse, deren Zinse am Heinrichs-, Jakobs-, Barbara, Susanna- u. s. w. Tag an die Hausarmen des Ortes ausgeteilt werden müssen. Das Trachsler'sche Legat läßt seine Zinse auf Ostern und Weihnacht verteilen. Seit einer Reihe von Jahren werden aus diesem Gute Beiträge an die Wasserversorgung, an die Naturalverpflegung, an Brandunfälle u. s. w. ausgerichtet.

Ueber die Vermögensverhältnisse der politischen Gemeinde Elgg geben folgende Zahlen Auskunft (1890): Das Stammgut: 103,389 Fr. Total aller Aktiven: 110,295 Fr. Summe aller realisirbaren Aktiven: 108,654 Fr., davon 94,095 Fr. zinstragende Kapitalien, 13,800 Fr. an Liegenschaften. Nicht verwertbare Aktiven: 1641 Fr. Betrag der Passiven: 5800 Fr. Ueberschuß der Aktiven: 104,495 Fr. Total der Korrenteinnahmen: 17,716 Fr., davon an Steuern 4015 Fr., an Zinsen von Kapitalien: 3858 Fr., als Ertrag von Liegenschaften: 268 Fr. Steuerfaktoren: 3,460,000 Fr.; 256 Haushaltungen und 289 Männer-Steuerquote: 1‰. Total der Korrentausgaben: 19,164 Fr., nämlich 2330 Fr. für Besoldungen und allgemeine Verwaltung; 8448 Fr. für den Unterhalt von Gebäuden; 4204 Fr. für den Unterhalt von Straßen u. s. w. Ueberschuß der Ausgaben: 1448 Fr.

Elgg gehört zu den wenigen glücklichen Zürcher Gemeinden, die im Vergleich zu andern keine große Steuerlast zu tragen haben. Der Durchschnitt der fünfjährigen Periode von 1887—1891 betrug, Armensteuer inbegriffen 3,96‰.

C. Beschäftigung der Einwohner.

I. Die Landwirtschaft.

Das 19. Jahrhundert begann mit trüben Aussichten für den Weinbau. In Elgg war von 1801—1802 keine Trotte geöffnet worden; dagegen spendete das Jahr 1804 einen reichen Weinsegen. Der Herbstsegen von 1805 und 1806 war gering, so daß die Trotten entweder gar nicht oder nur teilweise benutzt wurden. In den Jahren 1807—1809 konnten alle vier Trotten geöffnet werden; im Herbste des letztgenannten Jahres gab es jedoch wenig Trauben und die Weinlese fand erst am 24. Oktober statt. Das folgende Jahr war nicht besser. Der Herbst von 1811 suchte wieder nachzuholen, was seine Vorfahren gesündigt hatten. Die Weinlese war schon am 26. September und die Qualität vorzüglich, so daß der Wein großen Absatz ins Ausland fand. In der untern Trotte mußte eine neue

Digitized by Google

Spindel eingesetzt werden, wobei die Arbeiter so unvorsichtig waren, daß sie fiel, eine Kufe traf und 6 Eimer des köstlichen Weines verloren gingen. In den zwei folgenden Jahren war der Ertrag gering, und es mußten nicht alle Trotten gebraucht werden.

Von 1814—1818 wurde in Elgg weder eine Weinrechnung gemacht noch eine Trotte geöffnet. Das war eine schlimme Zeit für den Weinbauer z. B. im Frühjahr 1816 war der Traubenschuß gering. Wegen nasser Witterung blühten die Trauben erst nach Jakobi. Bis Michael waren wenig rote Beeren zu sehen; das vorhandene Halbrote erfror am Gallustag. Man ließ alles an den Reben. Auch in den folgenden Jahren wurde die Arbeit des Winzers nur gering belohnt. Im Jahr 1821 fand die Weinlese sogar erst am 1. November statt, ganz im Gegensatz zu dem folgenden, in welchem die reifen Trauben schon am 17. September abgeschnitten werden konnten. Von 1823—1828 war die Weinlese fast stets erst gegen Ende des Oktober, weil die Trauben ungleich reif waren und die Zeitigung durch Reif verhindert wurde.

In früheren Jahrhunderten durften Getreide, Obst und Trauben erst gesammelt werden, wenn sie vorher von den vereinigten Behörden auf Kosten des Fleckens besichtigt worden waren; auch nach der Revolution erhielt dieser Brauch durch den Gemeindrat seine Fortsetzung. Endlich wurde im Jahr 1814 entschieden, es könne jeder sein Getreide schneiden, wann es ihm beliebe, nur müsse ein wachsames Auge darauf gehalten werden, daß niemand unreife „Frucht" schneide. Im Jahre 1811 fand auch die alte Johannigemeinde wieder statt, welche neben andern folgende Vorschriften genehmigte: „Niemandem ist erlaubt, Erde oder Dünger ab dem Gemeindegute in eigene Güter zu führen oder mit Sense oder Sichel da zu grasen. Wer auf Brach zu späte Frucht pflanzt, hat keinen Anspruch auf Tretrecht wie sonst; er soll bauen ohne des Nachbars Schaden oder die Früchte aus dem Felde tragen. (Auf alle diese Artikel war eine Buße von 5 ß. gesetzt). Kein Bürger darf hiesige Liegenschaften an Auswärtige verkaufen; er soll seine Absicht durch einen Ruf in dem Flecken den Bürgern kund tun. Das „Rätschen" im Flecken ist untersagt; „Aglen" dürfen nirgends auf Straßen liegen bleiben; sie müssen jeden Abend verbrannt werden. Das Tabakrauchen bei Scheunen, Ställen und auf den Gassen ist verboten u. s. w."

Diese Artikel wurden jedes Jahr der versammelten Bürrgerschaft vorgelesen und regelmäßig übertreten; deshalb erhöhte man die Buße an der sogenannten Obstgemeinde von 1815 auf 2 Fr. Schwere Uebertretungen überwies der Gemeindrat dem Zunftgerichte. Zur Bestimmung von

Digitized by Google

Flursachen hielt man sich nicht mehr nur an die zwei vorgenannten Gemeinden, sondern es wurde der Bürgerschaft das Recht zuerkannt, sich zur Fassung dringlicher Beschlüsse auch im Frühling (April oder Mai) zu versammeln.

Das Jahr 1816 gehört zu den unfruchtbarsten dieses Jahrhunderts. Nach einem kalten Winter begann im April eine regnerische, kühle Witterung, die beinahe den ganzen Sommer herrschte. Im folgenden Jahre richteten viele Gewitter mit Hagelschlag und Ueberschwemmungen großen Schaden an. Alle Wasser stiegen zu nie gesehener Höhe. Am 6. Oktober war alles mit Schnee bedeckt, und die Kälte nahm so zu, daß man heizen mußte. Diese schlimmen Witterungsverhältnisse zogen eine große Teuerung nach sich, und die Leute redeten noch lange von der furchtbaren Not dieser Hungerjahre. Anfangs 1816 galt das Brot 7 ß. 6 Hlr. und stieg im November auf 16 ß. Das folgende Jahr brachte einen großen Teil der Bevölkerung der Verzweiflung nahe. Im Februar kostete das Brot nur 15½ ß., am 6. Juni aber 25 ß. 6 Hlr. Für 1 Viertel Erdäpfel zahlte man 1816 im März 28 ß., im Juni 1817 aber 3 fl. (120 ß.); 1 Zentner Unschlitt kostete 50 fl., 1 Viertel dürres Obst 5 fl., 1 Tanse Aepfel 5 fl., 1 Tanse Rüben 2 fl., 1 Maß Most 16 ß, 1 Eimer Wein 18 fl. u. s. w. Nach der Ernte von 1817 sanken die Preise wieder. Regierung, Gemeinden und Gesellschaften suchten nach ihren Kräften, die Not zu lindern. Auch in Elgg machte man Anstrengungen, dem armen Teile der Bevölkerung beizustehen. Am 24. Juni 1816 fand die erste Kornausteilung statt, wobei die Vorräte von Procurey und Spital aufgezehrt wurden, weshalb der Kornamtmann den Auftrag erhielt, noch 10—12 Mütt Kernen zu kaufen. Diese Anschaffung erwies sich als ungenügend; darum beschloß die Johannigemeinde den Ankauf von 18 Malter. Dürftige Bürger hatten sich einschreiben zu lassen und erhielten das Getreide 3 fl. unter dem laufenden Preise. Die Kartoffelernte war in Elgg ziemlich gut ausgefallen. Die Bürger durften ihre Vorräte an Erdäpfeln nicht nach auswärts verkaufen, sondern mußten sie aufbewahren und später an Bedürftige abgeben. Wer sofort Geld brauchte, konnte die Kartoffeln der Gemeinde abtreten und erhielt eine Entschädigung nach Kauf und Lauf (Nov. 1816). Im Februar 1817 hatten ärmere Bürger keine Erdäpfel mehr, worauf ihnen die Gemeinde 100 Viertel zum Anpflanzen anschaffte. Am 1. März 1817 wurde ein „Geköch von Habermuß und Bohnen" angeordnet, das man jeden zweiten Tag unter die dürftigsten bürgerlichen Armen in Portionen verteilte. Der Vorsteher der Kochanstalt war Hauptmann Zinggeler. Da die Zeit nicht nur teuer, sondern auch verdienstlos war, wurden auf Gemeindekosten Gräben geöffnet, die Straßen verbessert und hiezu arme Bürger verwendet. Im

Digitized by Google

April gl. Js. kamen 26 nicht ganz arme Burger mit der Bitte ein, als Dürftige zweiter Klasse unterstützt zu werden. Der Gemeindammann nahm die Petition, weil sie nicht auf Stempelpapier geschrieben war, nicht an, und ließ die Gesuchsteller aufs Rathaus kommen. Hier flossen allerlei üble Reden z. B. wenn die Aemter nicht besser verwaltet würden, so wende man sich an die Oberbehörden, oder wenn der Gemeindrat nicht helfe, so mache man es wie im Appenzellerland, wo die Armen zusammengestanden seien und die Reichen geplündert hätten. Der Gemeindammann war dagegen der Ansicht, die Aufdringlichen hätten den „Hagenschwanz" verdient. Oberrichter Hegnauer mußte sich ins Mittel legen; er verwies dem Ammann das harte Benehmen, da es seiner Würde nicht angemessen sei. Die Untersuchung ergab, daß die Bittsteller wirklich von allen Lebensmitteln entblößt waren, weshalb am 7. April beschlossen wurde, sie wie die ganz Armen mit dem „Geköch" zu versorgen. Bei einem Aufrufe nach den Unterstützungsbedürftigen meldeten sich 142 „Parteien" mit 485 Personen. Nun entlehnte der Flecken 1500 fl. à 4½% bei Baron Sulzer-Wart und 1000 fl. à 5% bei Kantonsrat Ziegler in Winterthur, um mit dem Gelde vom Staate Kernen anzukaufen. Ganz Arme erhielten nun täglich das Geköch. Hausarme und solche mit wenig oder gar keinem Verdienst wurden mit Mehl versehen. Vermöglichen, die sich in gewöhnlichen Zeiten nicht zu den Bedürftigen zählten, wurde zu billigem Preise Getreide abgeliefert. Im Mai 1817 trafen für die Kirchgemeinde vom Staate zwei Sendungen Getreide ein, welche von Elgg aus Furcht vor den Folgen der Gemeinschaft dem äußern Teile allein überlassen wurden. Alles atmete tief auf und dankte Gott, als die Zeit der Trübsal zur Neige ging.

Die Beschäftigung des Bauers verzehrt viel Kraft; zudem ist der Landwirt auf eine bescheidene Lebensweise angewiesen. Dennoch ist es nicht selten, daß die Landleute ein hohes Alter erreichen. Am 28. Februar 1768 wurde in Elgg Jakob Büchi, Ehegaumer von Hofstetten, beerdigt, der ein Alter von über 93 Jahren erreicht hatte und zwei Söhne von 64 und 62 Jahren hinterließ. Der Flecken gibt uns auch ein seltenes Beispiel von dem hohen Alter eines Baumes. Am 12. Weinmonat 1666 wurde auf dem Rathausplatz oben an Ulrich Zwingli, des damaligen Stubenknechtes Haus, von Jakob Büchi, Hafner und Hans Georg Büchi, Bäcker, ein Nußbaum gesetzt, der noch zusah, wie das Volk zur Revolutionszeit um den Freiheitsbaum tanzte, aber allerdings so gebrechlich war, daß ihm der Sturm von Zeit zu Zeit einen Ast abriß. Da der Gemeindrat besorgte, der Sturz des Baumes könnte Unglück verursachen, erkannte er, der alte Zeuge mancher heiterer und trüber Stunde müsse vom Erdboden verschwinden.

Digitized by Google

Die Zimmerleute Rudolf Mantel und Kaspar Spiller mit dem Baumeister Hch. Büchi besorgten die Arbeit am 9. und 10. Dezember 1823. Der Stamm hatte eine Höhe von 3,5 m, der Umfang maß nahezu 4 m, und der Erlös betrug 52 fl. 24 ß.

Zur Zeit der Umwälzung kamen nicht nur viel verzehrende Franzosen, Oestreicher und Russen nach Elgg, sondern es hielt damals noch ein anderes gefräßiges Volk seinen Einzug: die Maikäfer. Im Jahre 1801 setzten Unwetter, Ueberschwemmungen, Hagel, Kälte, Reif den Kulturen sehr zu: den größten Schaden verursachte aber die ungeheure Menge von Maikäfern, welche besonders die Zwetschgen- und Nußbäume und Eichen arg schädigten: auch in den Weinbergen ließen sie merkbare Spuren ihrer Gegenwart zurück. Der Sektion Elgg lag ob, 110 Viertel Laubkäfer abzuliefern. Drei Jahre später wurde die von der Obrigkeit angeordnete Sammlung nicht vollzogen, weil die naßkalte Witterung den meisten dieser Uebeltäter den Garaus gemacht hatte.

II. Die Viehzucht.

Die Bürger fanden ihre Freude und ihren Nutzen daran, junges Vieh heranzuziehen. Schon im Jahr 1713 erkannte die Gemeinde, die zwei Zuchtstiere, welche die Kelhofer halten mußten, genügten nicht mehr, und es wurde die Anschaffung eines dritten beschlossen, den der Seckelmeister seines Amtes wegen zu beherbergen hatte. Während der Revolution suchten sich die Träger dieser Servituten zu entwinden; deshalb wurde es nötig 1810, die Angelegenheit neu zu ordnen. Während des Frühlings mußten 3, über den Sommer 2 Zuchtstiere vorhanden sein, und im Winter genügte einer. Die Stiere durften unentgeltlich auf die Gemeinweide getrieben werden. In der Folge verwickelte sich die Angelegenheit noch mehr: Die Gemeinweide ging ein, und der Flecken gelangte in den Besitz des vierten Teiles vom Kelhof, worauf das Rietamt zur Tragung der Last herbeigezogen wurde (1825). Nach langen Verhandlungen kauften die Kelhofbesitzer ihr Servitut los (2. August 1854).

Vom Winterthurer Gallusmarkt (13. Okt. 1808) war ein lungensüchtiger Stier nach Elgg gebracht worden. Das Vieh, das neben ihm im Stalle gelegen, wurde mit dem Unheilbringer geschlachtet. Der Jahrmarkt wurde nicht im Flecken, sondern auf der Ritschwiese abgehalten. Die obere Behörde ordnete den Stallbann an und gab dem Tierarzt Gubler von Turbental den Auftrag, den gesamten Elgger Viehbestand einer genauen Visitation zu unterwerfen. Nach dieser Untersuchung wurden alle einschrän-

Digitized by Google

kenden Maßregeln wieder aufgehoben; ihr verdanken wir einen genauen Einblick in den damaligen Viehbesitz des Fleckens. 127 Bürger besaßen 145 Kühe, 78 Ochsen und 68 Kälber. Die Zahl der Gemeindegenossen, die nur eine Kuh ihr eigen nannten, betrug 69; von den übrigen hatte keiner mehr als 6 Stück Großvieh. Später ging die Zahl der Milchspender sogar noch zurück; denn im Jahr 1825 berichtete der Gemeindrat an das Obmannamt, die Zahl der Kühe sei immer die gleiche, nämlich 110—130.

Wir haben gesehen, daß sich schon im vorigen Jahrhundert die Grundlagen zu einer Viehassekuranz bildeten. Im Jahr 1810 nahmen dieselben eine bestimmtere Gestalt an. Die betreffende Verordnung lautete: „Wenn ein Haupt Vieh getötet werden muß, so ist dem Präsidenten sofort Anzeige zu machen. Gleich nachher soll die Kommission es in Augenschein nehmen und schätzen. Sind Haut und Fleisch noch brauchbar, werden sie verkauft, und der Erlös wird von einem Mitgliede der Kommission eingezogen. Von der Schatzung wird der Erlös abgerechnet und der sich ergebende Rest als Schaden betrachtet. Von diesem Schaden wird noch $^1/_5$ vom ganzen Wert des Hauptes abgezogen und alsdann kommt auf 10 fl. Verlust eine Vergütung von 2 fl. aus dem Rietamte; der Rest wird auf alle Viehbesitzer verteilt. Vieh unter 9 Monaten fällt nicht in Betracht, wird dagegen beim Hingehen ebenfalls mit einem Fünftel aus dem Rietamte entschädigt. Im Jahr 1823 wurden $^3/_{10}$ des Schadens vom Rietamte vergütet. Das Vieh, das durch Seuchen hingerafft worden, nicht inbegriffen, mußten aus irgend einem Grunde im Orte von 1808—1828 geschlachtet werden: 46 Kühe, 22 Ochsen und 7 Pferde. Die Gesamtschatzung betrug 3900 fl. Die Summe, welche bei der Berechnung der Steuer in Frage kam, belief sich auf 1990 fl. Der Beitrag des Rietamtes war 650 fl. Im Jahr 1833 wünschten mehrere Bürger eine bessere Verordnung für die Entschädigung beim Hingang des Viehes, worauf einstimmig von der Vorsteherschaft beschlossen wurde, es sollen die Viehbesitzer unter sich durch gegenseitige Verpflichtungen eine Assekuranzgesellschaft bilden, damit im Falle des Unglücks der Schaden bis auf einen Viertel oder einen Fünftel des wahren Wertes ersetzt werden kann.

Das einst so wichtige Amt eines Kuhhirten wollte seinen Mann nicht mehr ernähren. Für das „Gewöhnen" des Viehes vor Mai erhielt er von jedem Bürger 4 Pfd. Brot. Fuhr er vor Ostern aus, bekam er die „gewohnten" Ostereier. Von jeder Kuh mußte ihm für die Zeit von Mai bis Herbst 1 Viertel Kernen, 1 Viertel Haber und 4 Heller Rindergeld entrichtet werden (1806). Aber im Jahr 1807 beklagten sich die beiden Hirten über geringen Lohn und führten ferner folgende Beschwerden

Digitized by Google

vor: Viele Bürger schicken ihre Kühe nicht mehr auf die Weide und besorgen die Ueberwachung selber; andere vertrauen uns ihr Vieh nur während der halben Zeit an. Demgemäß ist auch die Entschädigung kleiner geworden, und doch müssen wir dem Kelhof des Amtes wegen 2 Mütt Kernen abliefern. Unter dem Titel Nachtwachtlohn erlangte jeder eine Aufbesserung von 2 Viertel Kernen. Das war allerdings wenig genug; weshalb die Wächter der Herde sich im Jahr 1821 weigerten, ihres Amtes weiter zu warten. Da sie zugleich Stundenrufer waren, verfügte der Gemeindrat, es müßten alle Bürger, Weiber und Töchter, die eigenen Rauch führten, den Kuhhirten am ersten Tag jedes Monates 1 ß. geben. Dies erregte die Unzufriedenheit der Einwohner, und im folgenden Jahre wurde entschieden, das Stundenrufen dürfe nicht mehr mit dem Kuhhirtdienst verbunden werden. Das Amt war so weit herunter gekommen, daß sich im Jahr 1825 ein Hintersäße um dasselbe bewarb. Kurze Zeit darauf ging es ganz ein. Die Stallfütterung hatte das Weiden verdrängt.

III. Handwerk und Industrie.

Die französische Revolution hatte mit den Vorrechten des Handwerks aufgeräumt und die freie Ausübung des Berufes gewährleistet; aber der Sprung aus der alten in die neue Zeit war zu unvermittelt und zu groß gewesen: es mußten Rückschläge eintreten. Die Zeit der Mediation machte hiemit den Anfang. Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1804 konnte das Handwerk in Zürich und Winterthur unter gewissen Bedingungen eine Gesellschaft oder Verbindung unter sich beibehalten oder neu errichten. Die genannten Städte machten von dieser Willfährigkeit im gleichen Jahre noch Gebrauch; auch in Elgg regten sich die Metzger, Schuhmacher, Weber, und richteten an den Gemeindrat das Begehren, ihre Handwerksgewohnheiten wie ehedem wieder ausüben zu dürfen, worauf am 24. Februar 1805 diese Behörde zur Begutachtung des Gesuches eine Kommission einsetzte und hernach an den Kleinen Rat in Zürich ein von a. Oberrichter Hegnauer verfaßtes Memorial einsandte, das im Wesentlichen lautete: „Die Regierung ist löblich bestrebt, die gute Ordnung herzustellen und den Nutzen des Landes zu fördern, und hat deshalb die alten Handwerksgesellschaften wieder eingeführt. Elgg wünscht, wie Winterthur auf seine alten Vorrechte sich stützend, dies ebenfalls zu tun. Paragraph 3 des betreffenden Gesetzes könnte zwar dem Begehren hinderlich sein, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß die Mehrzahl der Meister in Zürich und Winterthur wohnen und die auf dem Lande sich diesen anschließen könnten. Dieser Anschluß an unsere

Digitized by Google

Nachbarstadt wäre aber für Elgg sehr nachteilig; denn die Professionisten müßten durch ihn eine große Einbuße an Zeit und Geld erleiden. Der Flecken hatte früher die gleichen Freiheiten wie die genannten Städte; auch in Elgg besaßen die Handwerksinnungen besondere „Dekrete und Laden". Von 250 Aktivbürgern gehören gegenwärtig etwa 200 dem Handwerkerstande an. Würde dem Ansuchen nicht entsprochen, so wäre dies für den Ort, der sonst keine Betriebsamkeit besitzt, ein schwerer Schlag. Alle Jahre kommen viele Handwerksgesellen nach Elgg, von welchen jeder als Zehrpfennig 4—10 ß. erhält, was für den Ort jährlich eine Auslage von 30—40 fl. macht; auch die Meister unterstützen diese Wanderlustigen noch mit 200—250 fl. (2. April 1805)". Aehnliche Gesuche hatten Eglisau, Stäfa und Männedorf eingereicht. Den beiden ehemaligen Städten Eglisau und Elgg wurde entsprochen, die Seegemeinden erhielten aber einen ablehnenden Bescheid (1. Juni 1805). Die Antwort der Regierung zeigt deutlich, daß der Schrecken der Revolution den Machthabern noch in den Gliedern lag, nämlich: „Die Art, wie diese Petition ihren Ursprung genommen, ist durch die Herren Statthalter im Namen der Regierung zu mißbilligen; diese haben solche Versammlungen bestimmt zu untersagen und sorgfältig darüber zu wachen, daß in Zukunft Schritte dieser Richtung gänzlich unterbleiben; denn es könnten daraus in politischer Beziehung (!) und für die Beibehaltung guter Ordnung (!) schwere Folgen entstehen." „Da sich die Regierung nach Prüfung der in mehr gedachten Petitionen unterstellten Gründe keineswegs von der Notwendigkeit hat überzeugen können, daß den Zünften als solchen für sich und jedem einzelnen Handwerk eine besondere Innung und Lade gestattet werden soll, indem eine solche Vermehrung der Handwerksgesellschaften nicht nur mancherlei Unordnungen verursachen und in politischer Rücksicht durch Aufstellung von Herbergen, Austeilung von Zehrpfennigen, besonderes Geläuf von arbeitsuchenden Gesellen, sondern auch in politischer Hinsicht von den nachteiligsten und verderblichsten Folgen sein müßte, (!) und übrigens bei der oft geringen Zahl Meister einer Art, eine solche Einrichtung nicht einmal möglich wäre, da hingegen der Zutritt zu den bestehenden Handwerksgesellschaften auf alle mögliche Art und namentlich durch beträchtliche Verminderung der Auf- und Abdingkosten, durch Erlaß der Bußen für Ausbleiben bei Geboten u. s. w. mehr erleichtert ist, so soll den beiden Zünften Stäfa und Männedorf verdeutet werden, daß ihrem Begehren zur Errichtung eigener Handwerksgesellschaften nicht entsprochen werden könne u. s. w." „Hingegen hat die Regierung finden müssen, daß, da die Gemeinden Eglisau und Elgg, deren Industrie hauptsächlich auf Betreibung von Handwerken beruht und also eine beträchtliche Zahl Hand-

Digitized by Google

werker in sich vereinigen, auch schon ehemals solche Handwerkseinrichtungen und Laden besessen haben und denen ihre örtliche Lage täglich Gesellen zuführt, für deren Zehrung und Beherbergung sie jährlich beträchtliche Summen zusetzen müssen, es allerdings der Fall sei, daß zu Gunsten dieser beiden Ortschaften, ihrer Lage wegen, eine Ausnahme gemacht werden könne, und werden deshalb die betreffenden Herren Statthalter beauftragt, den Gemeinden Eglisau und Elgg anzuzeigen, daß, wenn dieselben einzig für ihre Gemeinden spezielle Vorschläge zu Handwerksordnungen nach dem Gesetz von 1804 zu machen wünschen, es diesen unbenommen sein soll, diese der Kommission des Innern zu Handen der Regierung einzugeben."

Ueber diese Errungenschaft war große Freude in Elgg. Mehrere Handwerke reichten dem Gemeindrate Vorschläge ein; diejenigen der Weber und Schneider wurden zur Abänderung zurückgewiesen, die übrigen als gut dem Statthalter zur Annahme übermacht (26. Juni). Die Gesuche wanderten nach Zürich, wohin vom Gemeindrate die Zahl der Meister eines jeden Handwerks, ein Bericht über frühere Einrichtungen und die betreffenden Dokumente eingesandt werden mußten (24. Juli 1805). Hierauf erfolgte die Bestätigung derselben.

Später wurden noch mehrere Handwerksordnungen von Elgg zur Genehmigung, Abänderung oder Verwerfung nach der Hauptstadt geschickt. Diejenige der Buchbinder und Säckler lautete 1806: „1. Die Meisterschaft der Buchbinder und Säckler vereint soll bestehen aus einem Obmann, Handwerksschreiber und übrigen sich in Elgg befindenden Buchbindern und Säcklern. 2. Alle Jahre zweimal kommt die Meisterschaft zusammen, um Meister anzunehmen, Lehrknaben auf- und abzudingen, und Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen beizulegen. 3. Soll wie bisanhin den fremden durchreisenden Gesellen geschenkt werden, den Buchbindergesellen von den Buchbindern, den Säcklergesellen von den Säcklern. 4. Meistermachen. Ehe ein Buchbinder oder Säckler ein Meisterrecht ausüben kann, muß einer sich vor dem ganzen besammelten Handwerk zum Meister machen lassen: anbei bescheinen, daß er drei Jahre gelernt, drei Jahre gewandert und wegen Wohlverhalten mit guten Attestaten und Kundschaft versehen sei, richtig befindenden Falls, zum Meister angenommen und eingeschrieben wird und an Kosten zu zahlen hat 3 fl. 5. Aufdingung von Lehrknaben. Wenn ein Knabe eine von diesen Professionen zu lernen beabsichtigt, so kann der Meister, der einen in die Lehre nehmen will, ihn 14 Tage probieren; nach der Probierzeit beim ersten Gebot soll der Knabe aufgedungen werden und an Unkosten bezahlen 2 fl. 20 ß. 6. Abdingung der Lehrknaben. Wenn ein Knabe, der allhie aufgedungen, drei Jahre Lehrzeit passirt hat,

Digitized by Google

der Meister über den Knaben, der Knabe über den Meister nichts zu klagen hat, soll der Knabe abgedungen werden und an Kosten zahlen 2 fl. 20 ß. Dann muß er drei Jahre wandern. Meistersöhne sind von dem Aufdingen und der Wanderschaft frei, müssen jedoch drei Jahre als Gesellen arbeiten, worauf nach drei Jahren von dem Abdingen oder Ledigsprechen einem die Annehmung für die Meisterschaft offen steht. Zur Beglaubigung dessen haben sämtliche Buchbinder und Säckler sich eigenhändig unterschrieben. Buchbinder: Jb. Spiller, älter; Jb. Spiller, jünger; Hrch. Spiller. Säckler: Johannes und Jakob Stadelmann".

Die Kommission des Innern beantragte Genehmigung unter Abänderung des ersten Paragraphen, wo es heißen müsse „aus einem Obmann, Handwerksschreiber und übrigen gesetzlich einverleibten Meistern" (22. März 1806).

Auch später sah die Regierung, allerlei politische Umtriebe befürchtend, den Innungen genau auf die Finger. Die Meisterschaft der Nagler in Elgg hatte dem Jakob Hürlimann im Kelhof Stäfa einen Meisterbrief ausgefertigt, wofür sie von der Kommission des Innern einen ernsten Verweis erhielt, nämlich: „daß sie sich, wovor sie auch schon gewarnt worden, in Zukunft nicht mehr beigehen lassen sollen, Meister außert dem Flecken ihrem Vereine einzuverleiben, widrigenfalls sie sich ohne anderes ernstliche Verantwortung und Strafe zuziehen würden" (19. Juni 1813.)

Die Gemeinde Elsau war bei der Regierung um Erteilung einer Metzgerechtigkeit eingekommen. Nicht nur die Metzger von Elgg und Winterthur, sondern auch die Räte aus den beiden Orten machten Gegenvorstellungen und legten wegen Schädigung ihrer Interessen Verwahrung ein. Dem Memorial des Elgger Gemeindrates entnehmen wir Nachstehendes: „In Räterschen wohnt ein gewisser Johannes Hintermeister, der nichts weniger als die Metzgerei zünftig oder gesetzmäßig erlernt hat, und der schon seit mehreren Jahren dort nicht eine Metzgerei, sondern eine „Kaslerey und Stümplerey" obrigkeitlichen Verordnungen zuwider betreibt und auf Klage von Winterthur und Elgg auch obrigkeitlich bestraft worden ist. Es ist keine Notwendigkeit vorhanden, Elsau das gewünschte Vorrecht zu erteilen. Die 140 Haushaltungen, aus welchen die Gemeinde besteht, metzgen selbst, und die zwei schwachen Spinnereien werden meistens von Kindern aus dem Orte besucht. Die dortigen Leute haben alle Gelegenheit, auf der guten Landstraße ihren Fleischbedarf von Elgg oder Winterthur zu beziehen. Andere größere Orte haben auch keine Metzg. Durch die Bewilligung des Gesuches wird der Flecken Elgg, als Inhaber der Metzg, in seinen Rechten geschmälert" 1827.

Digitized by Google

Wir haben in einem frühern Kapitel gesehen, daß der Elgger Rat das Gesuch um Niederlassung eines Fremdlings, der im Birmenstall nach Steinkohlen und Mergel graben wollte, einstimmig abwies (Dezember 1781). Dieser fremde Mann war Gottlieb Mattig von Mariakirch, den Zürich seiner Zeit für das Bergwesen angestellt hatte. Mattig ließ sich aber in seinem Vorhaben nicht abschrecken und wandte sich an den Kyburger Landvogt Rahn, welcher im gleichen Monat der Regierung berichtete, der Bergpraktikus glaube, bei Elgg ein Steinkohlenlager entdeckt zu haben und suche deshalb um die Erlaubnis nach, es ausbeuten zu dürfen. Die Obrigkeit wies das Begehren mit der Begründung ab, sie habe doppelte Erfahrung, daß die Kräfte des Gesuchstellers zu einem solchen Unternehmen nicht hinreichten. Der Landvogt erhielt zugleich den Auftrag, mit Hrn. Clais von Winterthur einen Augenschein in Elgg vorzunehmen. Wollten dann einige bemittelte Privatleute mit oder ohne Mattig einen Versuch machen, so müsse es vorher einberichtet werden. Am 2. Februar 1782 meldete dann Rahn nach Zürich, Ratsherr Dr. Ziegler, Schultheiß Hegner und von Clais, alle drei von Winterthur, hätten sich dahin geeinigt, eine Probe zu machen. Die Unternehmer hatten den „gänzlichen" Beifall der Regierung, mußten aber das Abkommen, das Mattig mit den Leuten in Birmenstall abgeschlossen hatte, nach Zürich zur Einsicht schicken. Das gewonnene Material wurde in der von Clais bei Winterthur errichteten Vitriolfabrik mit Nutzen verwendet. Die Geschäftsteilhaber versuchten auch, mit den Kohlen Kalk und Ziegel zu brennen und ließen in Wülflingen hiefür einen besondern Ofen aufführen. Anfänglich mißlang der Versuch. Nun verfertigte Clais ein Modell zu einem neuen Ofen, den der Ziegler Landis in Käpfnach erbaute, worauf das Unternehmen Erfolg hatte. Die kriegerischen Zeiten unterbrachen den Betrieb des Elgger Bergwerkes. Am 29. Oktober 1805 gelangte Clais an den Kleinen Rat in Zürich um Erneuerung des Privilegiums; denn das alte sei in den Schriften des sel. Schultheiß Hegner verloren gegangen. Für Letztern werde dessen Sohn in die Gesellschaft treten, die beabsichtige, mit obrigkeitlicher Bewilligung ein Etablissement zu errichten, um englischen Stahl, englisches Wedgewoodgeschirr (eine Art englisches Steingut, nach seinem Erfinder Josia Wedgewood so genannt 1730—1795) und Alaunschiefer zu fabrizieren. Die begutachtende Kommision stellte den Antrag auf Bewilligung des Gesuches; denn dadurch verschaffe man den Bewohnern in Elgg Beschäftigung und Verdienst, nur müsse Clais bei neuem Suchen nach Steinkohlen alldort wieder um Bewilligung einkommen, ebenso dürften in seiner Fabrik wohl Kohlen, aber kein Holz verbraucht werden (6. Nov. 1805). Die Regierung erhob den Antrag zum Beschluß.

Digitized by Google

Die Herren Kaſpar Schultheß u. Cie. in Zürich, Friedrich Ginsberg von Augſt, Aargau, und Kantonsrat Spiller in Elgg wollten im Fennendal eine Glashütte errichten, was der Gemeindrat zu hintertreiben ſuchte, indem er ein Memorial bei der Regierung einreichte. Auch gab er auf Spillers Anſuchen, auf dem Gemeindelande Steine für den Bau der Hütte brechen zu dürfen, einen abſchlägigen Beſcheid (Juni 1812). Zum Glücke hatte man in Zürich einen weitern Horizont als in Elgg. Das Urteil der Kommiſſion für adminiſtrative Streitigkeiten ging dahin, eine Glashütte ſei für den Kanton ſowie beſonders für die nächſt beteiligte Gegend nicht nur nicht ſchädlich, ſondern von großem Nutzen. Den Geſuchſtellern wurde die Konzeſſion für 200 Fr. unter der Bedingung erteilt, daß ſie die polizeilichen Vorſchriften beobachten müßten und ohne beſondere Bewilligung das Unternehmen nicht ausdehnen dürften, als ſie in der Eingabe angedeutet hätten (27. Auguſt 1812). Das neue Geſchäft, dem anfänglich von Seite des Gemeindrates noch mehrmals Steine in den Weg gelegt wurden, gelangte zu ſchöner Blüte. Aus der Hütte, in der zeitweiſe über 60 Perſonen beſchäftigt waren, ging hauptſächlich ein feines, weißes, dauerhaftes Tafelglas hervor, das ſehr gut zu ſchneiden und zu verarbeiten war; auch lieferte ſie ein treffliches, feuerfeſtes Glas für Fabriken. Die große Schwierigkeit, genügend Holz zu erlangen, veranlaßte die Verwaltung, hinten im Schneitberg im Walde neue Bohrverſuche nach Steinkohlen zu machen und im Fürſt oberhalb der mittlern Trotte ein neues Bergwerk zu errichten. Später hatte das Unternehmen immer mehr mit der Ungunſt der Zeit zu kämpfen und ging ein. Die Lokale wurden dann eine Reihe von Jahren dazu benutzt, Kunſtziegel und Tiegel zu bereiten.

Nach der Revolution ſuchten Gewerbe und Induſtrie ſich immer mehr im Flecken einzubürgern; aber die Elgger Machthaber, eine Verminderung und Verteuerung der Arbeitskräfte für die Landwirtſchaft ſowie eine allzuſtarke Inanſpruchnahme der Waldungen befürchtend, legten, wenn immer möglich, den Radſchuh ein. Am 14. Mai 1811 kam Mühlemacher Spiller beim Gemeindrat um die Erlaubnis ein, am äußern Blankenmooswеier eine Mühle ſamt Schleife erbauen zu dürfen; aber die Behörde war der Anſicht, die Sache habe keine Eile und müſſe vorerſt genau unterſucht und durchberaten werden. Später kam dort wirklich eine Oele und Schleife in Betrieb, deren Beſitzer oft wechſelten. Bis vor wenigen Jahren wurden die Gebäulichkeiten für den Mühlebau benutzt. Da auch dieſe Beſchäftigung ihren Mann nicht ernährte, ging die Werkſtätte ein. Einem Zwingli wurde ſofort bewilligt, die Waſſer aus dem Gugenhard in einem Weier beim Fahrenbach zu ſammeln und eine Bleiche zu errichten 1813. Das Ge-

Digitized by Google

ſchäft ging ſehr gut: viel Tuch wurde gebleicht. Nach dem Hinſchied des Beſitzers zeigte ſich jedoch kein Liebhaber, das Gewerbe fortzuſetzen, beſonders da die Kunſt- die Naturbleiche zu verdrängen anfing. Nun kaufte Tierarzt Spiller das Gebäude und benutzte es zur Fabrikation von Zieger; auch errichtete er ein Maſchinenhaus zum Dreſchen. Die neu erfundene Dreſchmaſchine legte auch dieſes letztere Feld der Tätigkeit brach; dagegen konnte der Zieger nicht verdrängt werden, und er wird jetzt noch dort in trefflicher Qualität zubereitet.

Im Jahre 1814 ſuchte der Bäcker Konrad Schöchli um die Erlaubnis nach, eine Gypsmühle auf dem Gemeindeland erbauen zu dürfen. Er wolle dann Steine graben und aus ihnen ein Düngmittel bereiten. Der Bau müſſe ihm als dem Entdecker zu Lehen gegeben werden; der Gemeindrat aber beſchloß, er wolle ſich zuerſt vergewiſſern, ob das neue Düngmittel ſich bewähre. Im Mai 1826 kam Mühlemacher Johannes Spiller, jünger, um die Erlaubnis zur Errichtung einer mechaniſchen Werkſtätte und Schleife im Riet am Mühlebach ein und erhielt eine abweiſende Antwort mit allerlei Ausflüchten. Den gleichen Erfolg erlangte Spiller, als er ſein Anliegen in Perſon vor der Behörde verteidigte. Nun ging ihm die Geduld aus, und er wandte ſich klagend an den Oberamtmann. Im gleichen Jahre wurde ihm dann von der Gemeinde mit 73 gegen 62 Stimmen mit allerlei einſchränkenden Beſtimmungen die Bewilligung erteilt, in der Horben ein Waſſerwerk zu errichten. Das Unternehmen kam wirklich zuſtande, iſt aber ſeither eingegangen. Eine andere mech. Werkſtätte, jetzt Knochenſtampfe, war früher im Riethof.

Ehemals ſtand zwiſchen den Bleichewieſen und der obern Mühle ein Wohnhaus mit einer Säge, welche in den letzten 40er Jahren von einem Berner, Namens Röthlisberger, gekauft wurden, der eine Kartonpapierfabrik anlegte. Auf den Karten führen deshalb dieſe Gebäude den Namen Papiermühle. Nach und nach ging die Fabrikation wie anderwärts ein. In dem Gebäude iſt jetzt eine Putzfadenwäſcherei eingerichtet. Da immer mehr die Gewohnheit überhand nahm, ſich mit einem Rauchſtengel die Zeit zu vertreiben, kam ein ſpekulativer Bürger auf den Gedanken, eine Zigarrenfabrik zu erſtellen. Da das Geſchäft nicht den gehofften Gewinn abwarf und das Gebäude gut verſichert war (100,000 Fr.) faßte der Beſitzer den Entſchluß, es dem Feuer zu übergeben. Er verſprach einem armen Schreiner 2000 Fr., wenn er die Fabrik anzünde. Im Juni 1855 brannte ſie nieder; aber der Verdacht erwachte. Der Brandſtifter geſtand ſeine böſe Tat ein und erhielt 13 Jahre Kettenſtrafe; der Urheber des Verbrechens erhängte ſich im Gefängnis. Die Aſſekuranzſumme mußte ausbezahlt werden. Es iſt nichts ſo fein geſponnen, es kommt ans Licht der Sonnen.

Wie anderwärts wurde auch in Elgg das Bedürfnis empfunden, ein Publikationsmittel zu besitzen, das Auskunft geben sollte über Leben und Tod, über Kauf und Lauf, über die Vorgänge im engern und weitern Vaterlande und über die wichtigsten Ereignisse in der ganzen Welt herum. Im Jahr 1843 wurde das Elgger Wochenblatt gegründet, das sich 1850 in den Anzeiger des Bezirkes Winterthur verwandelte und jetzt den Titel: Winterthurer Volksblatt führt. Der Verleger und Drucker, H. Büche, scheut keine Kosten und Mühe, die Zeitung zu einem willkommenen Gaste zu gestalten. Die Zeitung ist im fortschrittlichen, freisinnigen Geiste geschrieben und bringt viele Artikel belehrenden und unterhaltenden Inhaltes. Unter Vater Büche kämpfte seiner Zeit das Blatt eifrig für die demokratische Sache und verhalf ihr in unserer Gegend zum Siege.

Wie ändern sich die Zeiten! Früher legte man der Einbürgerung der Industrie Steine in den Weg. Gegenwärtig sehen die Behörden die große Wichtigkeit der Heranziehung neuer Erwerbszweige für das Gedeihen des Ortes ein; sie treten ihrer Niederlassung in keiner Weise hemmend entgegen, ja sie sind sogar bereit, sie nicht nur mit Rat, sondern auch mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. An der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 1872 betonte Präsident Müller in seinem Eröffnungsworte, daß durch Gewinnung von Hausindustrien und Errichtung von Fabriken der Wohlstand nicht nur des Einzelnen, sondern des ganzen Ortes zunehmen könnte. Die Bevölkerung müßte sich vermehren, das Grundeigentum und die landwirthschaftlichen Produkte erhielten mehr Wert. Der Antrag, die Zivilgemeinde solle die Heranziehung neuer Industrien mit sicher gestellter Kapitalleistung erleichtern oder mit Hülfeleistung anderer Art fördern, wurde im Prinzipe gutgeheißen. Bald darauf zeigte sich Gelegenheit, diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, indem Elgg einem neuen Stickereigeschäft ein grundversichertes Darleihen von 20,000 Fr. vorschoß. Dem Geschäft mangelte von Anfang an eine tüchtige technische Leitung, was seinem Aufblühen hinderlich war. Nach mehrmaligem Besitzerwechsel steht dasselbe nun still.

In Elgg sind noch vier Gerbereien in Tätigkeit; auch für sie sind die blühenden Zeiten vorbei, weil die Kunstgerberei sie zu verdrängen sucht. Ihre Erzeugnisse finden immer noch lohnenden Absatz, ein Beweis, daß mit altem Geschick gearbeitet wird. Im nahen Winterthur ist dieses Gewerbe ganz eingegangen. — Im ehemaligen Sekundarschulhaus Elgg ist eine Gummiwirkerei installirt, ein Geschäft, das leicht noch mehr ausgedehnt werden könnte. Ein Mühlemacher, der Sägenbesitzer der frühern Obermühle ist, hat eine große Werkstatt für Mühlemacherei erbaut, und es ist zu wünschen, daß die gehegten Hoffnungen in Erfüllung gehen.

Digitized by Google

Die Mühle selbst ist in eine Schuhleistfabrik umgewandelt worden. Elgg hat noch manche unbenutzte Wasserkräfte. Gesunde, starke Arme warten auf eine lohnende Beschäftigung. Die Vorsteherschaft unterstützt nach wie vor die Errichtung von Fabriken und Gewerben. Also herbei, ihr unternehmungslustigen Industriellen!

Einen schönen Beweis, welch' hohes Gewicht auf die tüchtige Erlernung eines Berufes in Elgg gelegt wird, gibt uns die Hegnauer-Hauser'sche Stiftung. Zwei Frauen, Anna Magdalena Hegnauer, geb. Trachsler, und Sophia Hauser, testirten am 14. Mai 1836 die Summe von 5000 fl. Z. V. (11,666 Fr. 65 Rp.) zu folgendem Zwecke: Arme, tüchtige, fleißige, würdige Jünglinge und Töchter aus der Kirchgemeinde Elgg, die sich einem Berufe oder einer Kunst widmen wollen und das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen aus den Zinsen des Kapitals mit Stipendien unterstützt werden. Zeigen sich keine Bewerber, so kann das Interesse für die Abhaltung eines Jugendfestes für alle Schüler der Kirchgemeinde verwendet werden. Das Recht der Verwaltung des Fondes und der Austeilung der Stipendien liegt der Sekundarschulpflege ob, die auch eine genaue Aufsicht über den Fleiß, die Fortschritte und den sittlichen Wandel der Unterstützten führt. Gegenwärtig ist der Fond infolge mancher Rückzahlungen und Vermächtnisse auf die Summe von 22,273 Fr. gestiegen. Eine hochherzige Gönnerin der Stiftung ist die Familie Sulzer im Aadorferfeld, welche ihr bei drei Traueranlässen im ganzen 6000 Fr. zukommen ließ.

IV. Handel und Verkehr.

Während der Mediationszeit wurden meist indirekte Abgaben bezogen, die den Handel und Verkehr hemmten. Rechtsgültige Schriftstücke mußten auf teures Stempelpapier geschrieben sein. Von jedem Tausend Handelskapital waren 2 a. Fr. Handelssteuer zu bezahlen. Die Wirtschaftsabgabe betrug per Lokal 16—300 a. Fr. Von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern wurde Umgeld bezogen. Seit 1833 mußte jeder Handel treibende Fremde für ein Hausirpatent 2—20 a. Fr. entrichten. In den dreißiger Jahren wurde auf den Hauptstraßen ein Weg- und Brückengeld bezogen.

Zu diesen lästigen Steuern, welche der Kanton einstrich, kamen auch noch örtliche Abgaben. Am 29. Januar 1811 wiederholte Elgg beim Statthalter in Winterthur die Klage, daß mehrere Fuhrleute sich weigerten, dem Flecken „Zoll und Geleit" zu entrichten und legte der Beschwerde die alten östreichischen und von Zürich genehmigten Freiheitsbriefe nebst einem

Digitized by Google

Tarife für den Zollbezug bei; auch wurde die Bemerkung beigefügt, der Landvogt Meiß in Kyburg habe Elgg im Jahr 1788 das Recht anerkannt, auf durchfahrendem Wein (3 Rp. oder 9 Heller per Saum) Kaufmanns- und anderm Gut Zoll zu beziehen. Die Vermittlungsakte habe das Zollrecht nicht aufgehoben, sondern nur bestimmt, der Ertrag müsse für das Straßenwesen u. s. w. verwendet werden. Im Monat Februar gleichen Jahres mußte der Finanzkommission in Zürich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Transitzolles von 20 Jahren übermacht werden, nach welcher die erstern in Elgg seit 1791—1811 die Summe von 2463 fl., die letztern 382 fl. betrugen, der Ueberschuß somit 2081 fl. ausmachte. Die Kommission war von dem eingesandten Beweismaterial noch nicht recht befriedigt; deshalb schickte Elgg Zollrödel und ein Strafverzeichniß von solchen ein, die den Zoll nicht hatten bezahlen wollen. Bei dieser Gelegenheit kam auch an den Tag, daß Elgg seit 1799 die Hälfte der Abgabe nicht mehr nach Kyburg abgeliefert hatte. Der Flecken entschuldigte sich damit, er habe während der Kriegszeit viel Schaden erlitten und vor kurzem die hölzerne Brücke über die Eulach durch eine gewölbte steinerne ersetzt, die über 1000 fl. gekostet habe. Im Juni 1811 bestätigte der Regierungsrat dem Flecken das Zollrecht, legte ihm aber auf, die Summe von 100 fl. für nicht nach Kyburg abgelieferte Beträge nachzuzahlen. Dafür mußten die Fuhrleute 70 fl. für verweigerten Zoll entrichten. Elgg atmete froh auf; denn eine alte Einnahmsquelle war ihm erhalten worden. Für seine Bemühungen erhielt Statthalter Steiner ein Dankschreiben. Das Elgger Zollwesen wurde neu geordnet: Das Taxenverzeichnis erhielt einige Veränderungen; zur Besetzung der Zollerstelle hatte der Gemeindrat einen Dreiervorschlag nach Zürich zu machen. In der Hauptstadt wurde der Zolleinnehmer beeidigt; er hatte die Hälfte des Ertrages gewissenhaft dorthin abzuliefern und erhielt von jedem Gulden einen Batzen für die Verwaltung. Der Kaufmannschaft und den Fuhrleuten in Winterthur war der Elgger Zoll ein Dorn im Auge; sie beklagten sich beim Statthalter, daß er parteiisch bezogen werde. Viele, die bis nach Zürich und weiter fahren müßten, hätten oft nichts zu bezahlen. Steiner reiste nach Elgg und suchte die Sache in Ordnung zu bringen. Aber auch die Bürger des Fleckens empfanden den Zoll als ein Hemmnis des Handels. Wenn sie an Fremde Vieh, Früchte, Wein u. s. w. verkaufen wollten, so mußten sie es dem Zoller anzeigen, damit er die Abgabe beziehen konnte (1812). Auch sonst tat diese Steuer dem Aufblühen des Ortes Eintrag; im Jahr 1832 beklagte sich der Gemeindrat bei der h. Finanzdirektion: die Kantone Thurgau und St. Gallen fahren Elgg mit Rindvieh und Pferden ab und gelangen auf Seiten-

Digitized by Google

wegen in das zürcherische Gebiet, weil der Zoll zu hoch ist; es ist dringend notwendig, denselben zu reduziren. Die eidgenössische Verfassung von 1848 erklärte mit Artikel 23 das Zollwesen als Sache des Bundes, womit der Stein des Anstoßes beseitigt war. Die französische Revolution hatte die Bürgerschaft von einer andern lästigen indirekten Steuer, dem Umgeld, befreit.

In den dreißiger Jahren nahmen Handel und Verkehr einen neuen Aufschwung, und der Ort ließ es sich angelegen sein, mit den Vorwärtsbestrebungen Schritt zu halten. Einstimmig gab die Bürgerschaft dem Gemeindrate den Auftrag, bei der h. Regierung um die Bewilligung einzukommen, daß in Elgg ein Monatsviehmarkt eingeführt werde. Die Bemühungen hatten guten Erfolg (1832). Leider entstanden der Platzfrage wegen Streitigkeiten, die endlich darin ihre Erledigung fanden, daß der Viehmarkt von der Wachtstube durch die Untergasse hinab, der Warenmarkt auf dem Rathausplatze abgehalten werden müsse. Nach und nach verloren aber die Märkte ihre Bedeutung. Am 24. April 1853 brachte Gemeindratspräsident Zinggeler die Motion ein, es sollten die Monats- und Jahrmärkte gehoben werden. Die Vorsteherschaft fand die Gründe des Rückganges in der Teilnahmlosigkeit der Einwohnerschaft und in der Konkurrenz von andern Orten. Nach eingehenden Beratungen wurden folgende Maßregeln zur Hebung gutgeheißen: „An Markttagen darf der Marktplatz nicht mit Fuhrwerk befahren, und überhaupt sollen die Marktbesucher in keiner Art belästigt werden. Das Forstamt liefert die nötigen Bretter zur Erstellung neuer Buden. Sämtliche Gewerbtreibende, Handwerker und Händler Elggs, verpflichten sich unterschriftlich, ihre Artikel auf den Markt zu bringen; auch die Viehbesitzer haben ihre Tiere auf dem Markte auszustellen. Es wird in den Zeitungen publizirt, daß den Marktbesuchern alle Gebühren erlassen seien." Aber gegen den Strom der Zeit läßt sich nicht schwimmen. Schon im Jahr 1860 wurde geklagt, die Frequenz mancher Märkte sei gleich Null. Alle Bemühungen, sie zu heben, wären fruchtlos geblieben. Die Aussicht verschwinde immer mehr, daß die Märkte sich wieder zu der alten Bedeutung erheben könnten. Ihr Bestehen verursache der Gemeinde nutzlose Ausgaben. In Anbetracht dieser Umstände wurde von der Gemeinde entschieden, in Zukunft nur noch zwei Märkte, am Aschermittwoch und Mittwoch nach Michael, abzuhalten und hiefür die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Lange Zeit wurde für das Straßenwesen im Kanton Zürich wenig getan. Erst die Zeit der Regeneration (1830) schaffte in diesem Gebiete einen großartigen Wandel. Die Landstraße von Winterthur bis nach Elgg war mit einem Kostenaufwande von rund 12,000 Fr. korrigirt

Digitized by Google

worden (1831). Nun machten die obern Behörden Miene, dieſelbe nicht durch den Ort Elgg hinaufzuziehen. Damit der Flecken nicht abgeſchnitten werde, tat der Gemeindrat Schritte bei der Regierung und ſtellte eine anſehnliche Gemeindeleiſtung in Ausſicht; auch wurde darauf hingewieſen, der „Stich“ bei der Mühlegaſſe könne vermieden, ebenſo die Steigung beim „Ochſen“ durch Geradehinausziehung der Straße nach Aadorf umgangen werden. Elgg ſcheute keine Opfer, um zum Ziele zu gelangen, und wollte nicht den Vorwurf der Nachkommen auf ſich laden, die Vorfahren hätten in einer ſo wichtigen Angelegenheit nachläſſig und leichtſinnig gehandelt. Es wurde für die Arbeiter Wein im Betrage von 250 fl. angekauft. Zur Beſtreitung der Straßenkoſten teilte man die Einwohnerſchaft in fünf Klaſſen und erhob Beiträge; ebenſo veräußerte die Gemeinde zur Erlangung der nötigen Mittel Eichen- und Tannenholz. Die Erweiterung der Straße durch den Flecken ſtieß auf große Schwierigkeiten, weil die betreffenden Bürger das Land nicht hergeben wollten. Erſt nach langen Unterhandlungen und Prozeſſen wurde das Ziel erreicht (1832). Das Straßenſtück von Elgg bis zur Glashütte erſtellte man im Jahr 1833, und im folgenden kam die Fortſetzung bis zur thurgauiſchen Grenze zuſtande. In der Folgezeit wetteiferten die Haupt- und Nebengemeinden in der Erſtellung ſchöner, neuer Straßen. Es würde viel zu weit führen, die Geſchichte jeder einzeln zu verfolgen. Folgende kurze Angaben müſſen genügen: Im Jahr 1842: Korrektion der Straße von Elgg nach Hofſtetten, Gyrenbad, Zell. 1846: Pflaſterung der Straßen des Fleckens und Erſtellung der Straße nach Tänikon. 1849: Straße von Schotttikon nach Schlatt. 1850: Elgg baute eine Brücke über die Eulach für die Straße nach Schneit. 1860: Straße von Oberſchneit nach Bertſchikon. Ferner wurden Straßen gebaut in die Gehren, ins Ebnat, in die Gruben, nach Huggenberg und Heurüti, nach dem Rietweier, nach Wenzikon, nach Schneitberg, nach Rüetsberg, durch den Fürſt, nach Rütiſtein, um den Flecken u. ſ. w. Im Jahre 1878 ging das Straßenweſen von der Zivilgemeinde an die politiſche Gemeinde über.

Nach der franzöſiſchen Revolution hatte Zürich nur drei Poſtverbindungen: nach Schaffhauſen, nach Konſtanz und nach St. Gallen. Je am Montag und Mittwoch ging die „Diligence“ (Perſonenpoſt) von Zürich nach St. Gallen. Das Poſtweſen lag alſo ebenſo im Argen wie das Straßenweſen. Die Regeneration brachte auch in dieſen Zweig des Verkehrs gewaltige Fortſchritte. Im Jahr 1833 entſtand zwiſchen St. Gallen und Zürich eine tägliche Poſtverbindung, und drei Jahre ſpäter erhielt Elgg ein Poſtbüreau.

Digitized by Google

Im Jahr 1852 hatte der Große Rat des Kantons Zürich die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Winterthur nach Aadorf erteilt. Als Elgg hievon Kenntnis erhielt, entstand unter der Einwohnerschaft ein reges Leben. Einflußreiche Männer wurden nach St. Gallen geschickt, dahin zu wirken, daß die Eisenbahn südlich vom Orte, zwischen dem Flecken und und dem Schlosse hindurch, gezogen werde. Die Gründe, welche dieses Begehren veranlaßten, waren, das Land sei dort weniger wertvoll und die Linie könnte da den landwirtschaftlichen Betrieb weniger hemmen als auf der andern Seite. An der Versammlung der Bürgerschaft vom 2. Januar 1853 wurde beschlossen, wenn diesem Wunsche entsprochen und Elgg mit einem Lagerhaus bedacht werde, so sei man bereit, das nötige Land im Blankenmoos unentgeltlich abzutreten. Kantonsrat Müller stellte noch den Zusatzantrag, der Flecken sollte nötigenfalls noch weitere Opfer bringen: z. B. Uebernahme von Aktien und andere Leistungen der Gemeinde. Die Vorsteherschaft erhielt den Auftrag, umsichtig zu sein und im richtigen Zeitpunkt zu handeln. Ein Bürger meinte aber, es sei sehr fraglich, ob eine Eisenbahn für den Ort von Nutzen sei. Doch die Mehrheit stimmte ihm nicht bei. Es scheint, daß die Bemühungen der Abordnung nicht den gewünschten Erfolg hatten; denn am 1. Mai obigen Jahres wurde auf Antrag von Kantonsrat Mantel der Beschluß gefaßt, nach St. Gallen das Gesuch zu richten, daß die Bahnlinie und der Bahnhof möglichst nahe zum Flecken kämen. Als auch diese Bestrebungen nicht berücksichtigt wurden, nahm Elgg beim h. Regierungsrate seine Zuflucht, von welchem im Januar 1854 eine Abordnung betreffend die Eisenbahnanlage einen Augenschein einnahm. Elgg ließ sich hiebei durch einige Mitglieder der Eisenbahnkommission vertreten, welche die Weisung erhielten, dafür Schritte zu tun, daß die Linie näher an den Flecken, über die Ritschwiesen zwischen der Glashütte und dem Hohbüel hindurch gebaut werde. Auch diese Hoffnung wurde zu Wasser. Da riß der Elgger Geduldsfaden. Der Flecken verlangte eine gehörige Ueberbrückung der Eisenbahnlinie bei der Seebrücke zu einer bequemen Ueberfahrt und die Einmündung der anliegenden Straßen derart, daß bei 4% Steigung nach wie vor zwei Fuhrwerke ungefährdet bei einander vorbeipassiren und dem Führen von Bauholz jeder Länge keine Hemmungen entgegen treten könnten. Die Zivilgemeinde als Besitzerin von 100 Juchart Wald im Schneitberg und 175 Private verlangten, wenn diesem Begehren nicht entsprochen werde, wegen Minderwert des jenseitigen Landes eine Entschädigung von 1350 Fr. (24. Dezember 1854). In Beantwortung dieser Klage wies der Regierungsrat darauf hin, daß der betreffende Verbindungsweg nur eine Güter- und Waldstraße, daher der Streit privat-

Digitized by Google

rechtlicher Natur sei; im übrigen habe er schon bei den Erörterungen über die Bahnrichtung auf den bekannten Uebelstand aufmerksam gemacht (19. März 1855). Als die Eisenbahngesellschaft sich auch über dieses Begehren hinwegsetzen wollte, ließ die Vorsteherschaft die Fortsetzung der Eisenbahnbauten bei der Seebrücke inhibiren (gerichtlich hemmen), worauf der Sektionsingenieur Herz einen gütlichen Ausgleich mit der Gemeinde wünschte; aber diese beschloß, von ihrem Verlangen nicht abzustehen. Nun schickte der St. Galler Verwaltungsrat Abgeordnete auf den Platz, welche mit der Vorsteherschaft folgenden gütlichen Vergleich abschlossen: Die Ueberbrückung fällt dahin, weil sie für Menschen und Tiere gefährlich wäre, die daneben liegenden Grundstücke verunstalten und die Gebäude der Station allzusehr versenken würde; dagegen erhalten sämtliche Grundeigentümer, welche die hohle Gasse benutzen müssen, 2000 Fr. Entschädigung. Die Behörde brachte dieses Verkommnis vor die Gemeinde, aber auf Gegenantrag von Friedensrichter Rüegg wurde die Genehmigung versagt und die Weiterführung des Prozesses beschlossen (30. April 1855). Am 29. Mai gl. J. erschien die eidgenössische Schätzungskommission in Elgg. Die Vorsteherschaft wollte nicht mehr in dem Ding sein, worauf die Gemeinde Hrn. Rüegg zu den Verhandlungen abordnete. Die Kommission fand, die Ansprüche betreffend die Ueberbrückung und einen allfälligen Schadenersatz seien verwirkt, weil die Kläger nicht rechtzeitig beim Bundesrate um Abänderung des Planes und mit einer genauen Geldforderung eingekommen seien. Dagegen erkannte sie, die Eisenbahnverwaltung sei gehalten, eine höhere Steigung der einmündenden Straßen als 8½% nicht eintreten zu lassen. Der Weg in die hohle Gasse müsse 16 Fuß breit erstellt werden und jener in die „Langfurri" in der Breite von 12 Fuß unverändert bleiben. Niemand sprach in der Gemeindeversammlung vom 26. Juli 1855 der Fortsetzung des Prozesses mehr das Wort. Zum Troste konnte Präsident Zinggeler die Mitteilung machen, Ingenieur Herz habe mündlich versprochen, er wolle die Seebrücke in einer Breite von 16 Fuß neu erstellen. Besser einen Spatz in der Hand als einen Storch auf dem Dach. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Elgg mit einem klingenden Beutel und Landabtretung bessere Resultate erzielt hätte. Am Osterdienstag 1856 fand die Eröffnung des Eisenbahnbetriebes der Linie Winterthur St. Gallen statt. Auf Ansuchen der Eisenbahn-Direktion an die Verwaltung der Station Elgg hin, es möchte wie in andern Gemeinden etwas zur Verschönerung der Feier mit Kränzen und Inschriften getan werden, wollte die Vorsteherschaft doch nicht zurückbleiben und sagte mit sauer-süßer Miene ihre Mitwirkung und Beihülfe zu.

Handel und Verkehr machten die Errichtung eines Telegraphen-

Digitized by Google

büreau zum dringenden Bedürfnis. Private zeichneten Beiträge, aus welchen die alljährlichen Beiträge von 100 Fr., sowie eine allfällige Büreauentschädigung für die Dauer von 10 Jahren bestritten werden konnten. Sie suchten auch die Zivilgemeinde in Mitleidenschaft zu ziehen, und diese hatte, wie immer, wenn es galt, einen Fortschritt zu erzielen, eine offene Hand. Sie richtete an die Regierung das bezügliche Gesuch, schloß mit dem Bundesrate den nötigen Vertrag ab und lieferte unentgeltlich 100 Telegraphenstangen. (Gemeindebeschluß vom 2. Januar 1869). In neuester Zeit (Juni 1894) hat Elgg auch eine Telephonstation erhalten.

D. Vorsorge für Wasser und Feuer.

I. Die Wasserversorgung.

Im Juli und August 1807 herrschte anhaltende Trockenheit. In Quellen und Brunnenstuben war wenig Wasser; auch die Weier standen halb leer. Wäre Feuer ausgebrochen, so hätte man nicht einmal während einer Stunde genug Wasser zum Löschen gehabt. Ende August fürchtete man, einige Brunnen würden ganz versiegen; deshalb machte sich der Gemeindrat mit dem Gedanken vertraut, die nötigen Schritte zu tun, neue Quellen zu entdecken. Es wurde der Brunnenmacher Rüegg aus der Tablat berufen, welcher der Ansicht war, unter dem Humberg, im Ochsenwirt Schöchlis Acker, in dem sogenannten Paischer, werde man bei gehörigem Graben genug Wasser finden. Während der Arbeit schimpften die Bürger, wie es immer geschieht, wenn etwas Nützliches erzweckt werden soll. Am 1. September 1807 beschloß der Gemeindrat, mit 6—8 Mann tiefer zu graben; den Brunnenmeister aber zu entlassen. Bei 10 Meter zeigte sich indessen so wenig Wasser, daß von der Errichtung eines laufenden Brunnens keine Rede sein konnte. Nun bot am 1. Oktober gl. J. ein Durchreisender, Namens Jakob Wetzel von Augsburg, als Kenner vom Auffinden neuer Wasserquellen seine Dienste an. Er machte sich anheischig, in der Herrenwiese, rechts vom Wege, unterhalb der Reben, bei den alten Brunnenstuben, die das Wasser zum Obergaßbrunnen liefern, Wasser zu 10 Röhren zu finden und in den Flecken zu leiten. Er verlangte die nötige Mannschaft zum Graben und vorläufig nur Speis und Trank. Bewahrheite sich seine Behauptung, so fordere er dann klingende Münze. Der Gemeindrat trat auf das Anerbieten ein und suchte bei der Familie Werdmüller, die nötige Erlaubnis nach, welche auch mit einigen Vorbehalten erteilt wurde (16. Okt.). Nach stattgefundenem Augenschein beschloß der Gemeindrat, daß mit dem Graben fortgefahren werde, bis das Wasser aus allen „Tollen" in einen Kanal geleitet sei. Als

Digitized by Google

dies geschehen war, wurde mit Wetzel abgerechnet. Er erhielt 47 fl. 20 ß., nämlich 38 Tage à 2 a. Fr.; dafür gab er der Behörde noch gratis einen Grundriß des Quellengebietes und der Leitung. Hierauf wurden die Brunnenarbeiten einstweilen eingestellt.

Im Jahr 1810 beschloß der Gemeindrat, bei der „Meise" einen steinernen Brunnen zu errichten und zur Deckung der Kosten Holz in der Alp zu verkaufen, was von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Nachher entstand unter der Bürgerschaft deshalb viel Murren: ein Wasserspender von Holz würde seine Dienste auch tun, die Auslagen wären zu groß, andere Gassen hätten das gleiche Anrecht u. s. w.; deshalb unterließ die Behörde die Ausführung des Projektes. Nach und nach dämmerte es im Orte, und die Einwohner gelangten zu besserer Einsicht. Im Jahr 1829 lieferte der Steinwerkmeister Moser in Würenlos einen steinernen Brunnen um 640 fl. nach Elgg; kurze Zeit hernach wurden auch der Schäribrunnen, der Metzgbrunnen, der Brunnen im Niederfeld, der Brunnen bei der „Meise" und beim Untertor aus Stein erstellt.

Die Wasserleitung aus der Herrenwiese war baufällig, die Erstellung einer neuen kostbillig, und dazu mußte noch eine Entschädigung ans Schloß in Aussicht genommen werden; deshalb wurde beschlossen, in dem Hohrain auf dem Wolf nach einer Quelle zu suchen und das Wasser in den Obergaßbrunnen zu leiten. Da nicht genug Wasser zu zwei Röhren vorhanden war, wurden die Arbeiten zur Erntezeit 1829 eingestellt. Auch im Paischer blieben erneute Versuche ohne den gewünschten Erfolg. Das Jahr 1834 zeichnete sich nicht nur durch einen ausgezeichneten Weinsegen, sondern auch durch große Trockenheit aus. Da Wassermangel zu befürchten war, grub man nach neuen Schätzen im Schloßgut in der oberen Brüelwiese, allein mit gleicher Erfolglosigkeit. Nachdem man Rücksprache mit dem Gotteshause Tänikon genommen, wurde beschlossen, die wasserreiche Quelle im Buchernhof nach neuem System aufzufassen und in die Brunnenstube unten am Rumensberg zu leiten. Die Ausführung des Beschlusses stieß aber auf so viele Schwierigkeiten, daß die rechte Gewinnung des Buchern-Quellwassers erst mit dem Ankauf des Hofes (77 Jucharten), der im Jahr 1860 um 30,500 Fr. erfolgte, stattfinden konnte.

Im Jahr 1879 war eine neue eiserne Wasserleitung für das Quellwasser auf Buchern und Rumisberg bis in den Ort (Obertorbrunnen) erstellt und bei der Ausführung darauf Bedacht genommen worden, daß später die Quellen in Remlikon und Blankenmoos ebenfalls in die obgenannte Leitung eingeführt werden konnten. Ein Expertengutachten stellte fest, daß die Buchernquelle 90, die im Rumisberg 20, die im Blankenmoos 150, die

Digitized by Google

in Remlikon 40, also alle zusammen 300 Liter per Minute lieferten, welche Wassermenge für den Flecken vollkommen genüge und zu feuerpolizeilichen Zwecken Verwendung finden könne. Nach Mitteilung des Gesagten beschloß die Zivilgemeinde, es sei die Vorsteherschaft beauftragt, die Frage der Errichtung einer Wasserversorgung nach allen Richtungen zu prüfen und zu gelegener Zeit hierüber Bericht und Antrag einzureichen (20. April 1879). Am 15. August 1886 wurde über die innert zwei Jahren ausgeführten Quellenfassungen Auskunft erteilt und zugleich der Antrag gestellt, es sei zur Vervollständigung des Quellwassergebietes ca. 3 Jucharten Land bei der Tiefenau zu erwerben. Dies wurde genehmigt und ein Kredit zur weitern Verfolgung des Zieles gewährt. Am 30. Jan. 1887 beschloß die Zivilgemeinde die Erstellung einer Wasserversorgung für das Feuerlöschwesen, für den Hauswasserbedarf und für den Betrieb von Motoren zu landwirtschaftlichen und industriellen Zwecken und bewilligte hiefür einen Kredit von Fr. 65,000. Gut Ding muß Weil haben. Die Ausführung des schönen Werkes, das 40 Hochdruckhydranten, 29 Schieber und ein Reservoir mit 2 runden Kammern zu je 200 Kubikmeter Inhalt hat, gelang aufs beste, und damit hat sich die Bürgerschaft einen Denkstein von hohem, bleibenden Werte gesetzt. Die freudenreiche Einweihung fand am 23. Oktober 1887 statt, wozu die Gemeinde 500 Fr. spendete. Der Ort hat ferner 16 öffentliche Brunnen mit besondern Quellen, zu welchen nach neuester Technik neue eiserne Leitungen in den Jahren 1892 und 1893 erstellt wurden.

Das trockene Jahr 1893 zeigte die Notwendigkeit, den Wasserzufluß für den Hochdruck zu vermehren, da die betreffenden Quellen in fast erschreckender Weise abgenommen hatten; deshalb beschloß die Zivilgemeinde am 1. Oktober 1893, von den Herren Gebrüder Boßhard im Rystall-Huggenberg das Recht abzukaufen, auf ihrem zu Eigentum gehörenden, ca. 55 Jucharten großen Gebiet im Rystall nach Quellwasser zu graben und nach dem im Rumisberg-Elgg befindlichen Reservoir zu leiten. Dieses Servitut ist für alle Rechtsnachfolger der Hrn. Boßhard verbindlich. Nach der Einsichtnahme durch den staatlichen Experten, Direktor Isler in Winterthur, wurde die projektirte Leitung genehmigt und bis Ende 1894 mit einem Wasserzufluß von 130 Minutenliter fertig erstellt.

II. Brandunfälle und Feuerlöschwesen.

Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1808 trat für alle Gebäude im Kanton Zürich eine allgemeine Brandversicherungsanstalt ins Leben, welche für sämtliche Hausbesitzer obligatorisch war. Die Gemeindräte mußten die

Digitized by Google

Häuser schätzen; im Brandfalle wurde voller Schadenersatz geleistet. Diejenigen, welche ihre Gebäude absichtlich angezündet hatten, gingen leer aus. Am Ende jedes Jahres berechnete man den Gesamtschaden im Kanton und legte jedem Hauseigentümer eine entsprechende Steuer auf.

Dank der vortrefflichen Feuerpolizei und der immerwährenden Bürgerwache blieb Elgg eine lange Reihe von Jahren von Brandunglück verschont. Gegen höhere Gewalt war aber jede Wachsamkeit umsonst: Durch Blitzeinschlag brach im Jahr 1820 eine große Feuersbrunst aus. Ueber den Vorgang geben wir hier einem Augenzeugen das Wort: Montags den 17. Juli 1820 abends zwischen 6 und 7 Uhr sah man am Abendhimmel schwarze Gewitterwolken aufsteigen, die den Beobachter mit bangen Sorgen erfüllten. Bald erfolgte ein von Blitz und Donner begleiteter Regen. Gleich nach 7 Uhr fuhr der Blitzstrahl in die Scheune, die dem Zinngießer Peter und dem Rietamtmann Büchi gemeinsam gehörte, und welche, da sie mit Oelsamen und Stroh angefüllt war, schnell Feuer fing. Rauch und Flammen stiegen empor. Peters ältestes Töchterlein kam blutend in die Stube hinabgesprungen, ausrufend: „Mutter, Mutter, es brennt im obern Zimmer. Der Strahl hat eingeschlagen und mich am Kopf getroffen". Ulrich Spiller, voll Mut und Entschlossenheit, eilte mit einem Geschirr voll Wasser zu der entzündeten Stelle und suchte zu löschen. Zu ihm gesellten sich Oberrichter Hegnauer, Zimmermann Eckinger und andere wackere Männer; aber ihre Bemühungen waren umsonst. Die Vorsehung hatte es anders bestimmt. Das Feuer griff mit solcher Gewalt um sich, daß die Löschenden schnell die Flucht ergreifen mußten, wobei Eckinger in den Stall hinabfiel. Die angebaute Scheune des Ulrich Spiller wurde ebenfalls ein Raub der Flammen; ebenso die naheſtehenden Wohnhäuser. Nur ein kleiner Teil des Mobiliars konnte gerettet werden. Wegen Vornahme einer Reparatur war der nahe liegende Weier am Obertor seines Inhaltes entledigt worden, und es drohte Wassermangel. Ein Mitglied der Vorsteherschaft war glücklicherweise schnell ins Blankenmoos geeilt und hatte den dortigen Weiher abgelassen; aber das trübe Wasser verstopfte nach und nach die Spritzen. Das Feuer ergriff die hinten an die „Krone" gebaute hölzerne Werkstätte des Weißgerbers und bedrohte „Meise", Kirche und Schule. Furcht und Schrecken ergriff die Einwohner. In dem gefährlichsten Augenblicke nach 9 Uhr langte die wackere Mannschaft von Elsau an und setzte dem Fortschreiten der Flammen ein Ziel, besonders als ihre Bemühungen später von den Löschmannschaften Waltensteins und Oberwinterthurs unterstützt wurden. Die kleine Spritze von Elgg stand auf dem obersten Boden in der „Krone" und hielt nach allen Seiten das eindringende Feuer ab. Die vorüberstehende obere Reihe

Digitized by Google

Häuser hatten beinahe alle Feuer gefangen und schwebten in der größten Gefahr. Die zwei hiesigen Spritzen, welche in der Gasse standen, wurden durch das trübe Wasser in ihrer Wirksamkeit geschwächt, und die Gebäude wären sicher auch in Asche gesunken, wenn nicht brave Männer, wie der Hutmacher Welti im Burghof, der Zimmermann in Aadorf, die tätigen Büchi in der Heurüti und andere Einheimische und Fremde, die brennenden Häuser erstiegen und mit Lebensgefahr unabläßig durch Wasserschütten das Feuer erstickt hätten. Von den fremden Spritzen waren die von Hagenbuch und Tänikon zuerst auf dem Brandplatze und stellten sich in der Obergasse auf; zu ihnen gesellte sich die von Wiesendangen. Sämtliche Mannschaft hielt sich zur besten Zufriedenheit und erwarb sich die hohe Achtung der hiesigen Bürger. Auf der andern Seite waren Hafner Spiller, die Zimmerleute Stahl und Eckinger und andere auf die Dächer gestiegen und setzten nach langem Kampfe dem Feuer ebenfalls ein Ziel. Die in der Nähe des Kirchhofes liegenden Häuser des Joachim Mantel und des Doktors befanden sich bei der Einäscherung des hohen, dem Friedensrichter Schöchli gehörenden, gegenüberstehenden Gebäudes in einer sehr gefährlichen Lage, wurden aber durch die Spritzen von Schlatt und Winterthur gerettet. Zwischen 9 und 10 Uhr erschien auch Gottes Hülfe: ein sehr starker Regen ohne Wind kühlte die angebrannten Dächer ab; sonst wäre das Unglück noch viel größer geworden. Nach der Bezwingung des furchtbaren Elementes bekamen die beinahe erschöpften Mannschaften eine Erfrischung aus dem Gemeindekeller, und morgens drei Uhr hielt Pfarrer Schweizer aus dem Hause des Landschreibers Ochninger in der Obergasse eine Rede, die von der versammelten Menge mit allgemeinem Beifall angehört wurde. Sechs Wohnhäuser und eine Scheune lagen in Asche; 16 Haushaltungen, aus 57 Personen bestehend, waren des schützenden Obdaches beraubt. Menschenleben gingen nicht verloren, obgleich Kranke und zitternde Greise mit Not gerettet werden konnten. Behufs Abwendung weiterer Gefahr blieben die Spritzen mit ihrer Bedienung auf dem Platze. Die ganze Woche hindurch wurde der Schutt gelöscht, durchsucht und weggeführt. Hiebei leisteten nicht nur die Bewohner des Fleckens, sondern auch die äußern Kirchgenossen, besonders Dickbuch und Schottikon, ebenso Elsau, hülfreiche Hand. Der Fahrnisschaden betrug 12,876 fl., an welche 1587 fl. Liebesgaben gespendet wurden. Der Kanton zahlte 8450 fl. für Gebäudeassekuranz.

Während vielen Jahren waren in Elgg keine Brandausbrüche mehr zu verzeichnen; dagegen wurden am 15. Dez. 1822 in Huggenberg 12 Wohnhäuser und andere Gebäude eingeäschert. Im Jahr 1836 in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar brannte im Schneitberg ein Haus

Digitized by Google

mit Scheune und Stall nieder. Am 21. Juni 1847 fiel in Elgg ein Haus mit Nebengebäude den Flammen zum Opfer.

Jedes Jahr fanden Spritzenproben und Uebungen der Löschmannschaft statt. Die Hauptleute der Feuerwehr erstatteten der Vorsteherschaft jeweilen einen eingehenden Bericht, beantragten Reparaturen, Neuanschaffungen und Ergänzung der Bedienung. Greifen wir in Kürze eine solche Berichterstattung vom Jahre 1854 heraus. Friedrich Mantel, Kommandant der Spritze Nr. 1, beklagt sich, daß seine Mannschaft zu jung, der schweren Aufgabe nicht gewachsen und einem häufigen Wechsel unterworfen sei; überhaupt sollte im Löschwesen eine neue Organisation eingeführt und das Material vermehrt und verbessert werden. Der Befehlshaber der Spritze Nr. 2, Gemeindrat Stadelmann, ist mit den Leistungen seiner Leute und seiner Maschine zufrieden; nicht so der Hauptmann der Spritze Nr. 3, Alexander Büchi, der sich bitter beklagt, sein Wasserspender sei ein altes, gebrechliches, fast unbrauchbares Möbel, das sehr der Reparatur bedürfe; am besten aber wäre es, wenn diese Spritze unter das alte Eisen geworfen und durch eine neue ersetzt würde. Die Bewahrheitung dieser Darstellung des Elgger Feuerlöschwesens ließ nicht lange auf sich warten. Im folgenden Jahre 1855 in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni brannte die Zigarrenfabrik beim „Ochsen" nieder, und da kam die Unzulänglichkeit des Feuerwehrwesens an den Tag. Rasch wurde Abhülfe getroffen: Man machte eine neue Feuerordnung und schaffte eine Saugspritze Nr. 3 mit den nötigen Schläuchen um die Summe von 3550 Fr. an. Auch in späterer Zeit wurde man durch Schaden klug. Beim Brande vom 23. Mai 1870, welcher an der äußern Vordergasse 8 Häuser im Assekuranzwerte von 40,000 Fr. einäscherte, hatte sich die älteste Spritze als durchaus ungenügend und unbrauchbar erwiesen; deshalb kaufte die Gemeinde eine zweirädrige Abprotzspritze samt Zubehör um 700 Fr. Von dem Grundsatze ausgehend, wer Rechte besitze, habe auch Pflichten, waren kurz vorher nicht ohne Widerspruch die Entschädigungen für die Spritzenproben abgeschafft worden (1868).

Das Jahr 1876 war für Elgg eine Zeit des Unheils und der schweren Bedrängnis. Schon sein Beginn brachte ein großes Unglück. Als die Bewohner in der Nacht des Berchtoldtages nach altgewohnter Sitte sich in Familien- und Freundeskreisen dem Vergnügen hingaben, sann ein von Haß und Feindschaft verblendeter Mensch auf Rache und legte um Mitternacht Feuer in ein Haus der untern Hintergasse, wodurch der ganze Flecken in große Gefahr kam und 10 Haushaltungen obdachlos wurden. Den äußersten Anstrengungen der Feuerwehr war es gelungen, dem weitern Ueberhandnehmen des verheerenden Elementes Einhalt zu tun. Der Verbrecher gestand seine böse Tat und sühnte sie mit neun Jahren Zuchthaus.

Digitized by Google

Die günstige Witterung im Anfang des Monates Juli 1876 benutzten die Bewohner Elggs, das überall in reicher Fülle stehende Gras zu dörren, und alle Scheunen füllten sich mit großen Futtervorräten. Um die Häuser lagerte sich in Menge das verkleinerte Brennholz. Die Julisonne hatte das alte Gebälk, die Holzwände und Schindeldächer aufs beste ausgetrocknet. Es war, als ob das Feuer nur gewartet hätte, bis all' dieser Brennstoff beisammen war, um seine furchtbare Macht in desto besserem Lichte zeigen zu können. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli, Samstag auf Sonntag, brach im äußern Ring der Untergasse, in der Nähe des Spitales, Feuer aus, das, vom Föhn angefacht, mit unwiderstehlicher Gewalt um sich griff. Obgleich die Löschmannschaft rasch zur Stelle und genug Wasser vorhanden war, konnte man der Flammen nicht Herr werden. Die Hitze wurde so groß, daß man auf der Brandstätte weder verkohlte Balken noch geschwärzte Mauern fand. Alles Brennbare wurde zu kreideweißer Asche geglüht. Es verschwanden zuerst alle Häuser der äußern Reihe an der Untergasse; aber die Glut begnügte sich nicht mit diesem Raube: über die Straße springend, ergriff sie den innern Ring und teilte sich dem Strehlgäßchen (vom Platz bis zum Polizeiwachthäuschen) mit, die Häuserreihe von Schulverwalter Büchi bis hinab zur Vordergasse verzehrend. Gleichzeitig loderten die Flammen aus den hohen Gebäulichkeiten des Lehrers Büchi empor und schritten vernichtend in der Vordergasse vorwärts (Uhrenmacher Hegnauer, Kantonsrat Büchi und Sattler Stadelmann), zugleich die äußere Häuserreihe der Vordergasse (von Bäcker Jakob Büchi bis zum Hause des Tierarztes Kupper) in Asche legend. Unabläßig heulten die Sturmglocken und mahnten die Nachbarorte zur Hülfe, und wo ihre Töne nicht hingelangten, verkündigte das blutrote Himmelsgewölbe das furchtbare Unglück. Wohl rasselten die Spritzen von Aadorf, Tänikon-Ettenhausen, Hagenbuch, Schlatt herbei, und ihre Bedienung arbeitete im Verein mit der Elgger Mannschaft mit fast übermenschlichen Kräften, den unerbittlichen Feind zu bezwingen; aber des Zündstoffes war so viel, und die Hitze wurde so unerträglich, und das Funkenmeer nahm so gewaltig zu, daß die Bewohner alle Hoffnung verloren und meinten, der ganze Ort müsse vom Erdboden verschwinden. Als die Gefahr am größten war, kam auch aus der Ferne tatkräftige Hülfe: von Frauenfeld erschienen die Feuerwehr und eine Abteilung Soldaten, und von Winterthur rückten die Land- und die Stadtspritze ein. Den Letztern gelang es, die Post und das anstoßende Gebäude des Schlossers Brennwald, welche seit dem Brande von 1870 neu aufgerichtet worden waren, den Flammen zu entreißen. Die übrige Mannschaft machte so verzweifelte Anstrengungen, daß dem Feuer beim Spital Halt geboten werden konnte, wodurch die

Digitized b

Hintergasse, die den Flammen noch viel Nahrung geboten hätte, gerettet wurde. In gleicher Weise wurde das Vordringen der Flammen in der Vordergasse verhindert. Dem Aufopferungsmut der gesamten Mannschaft ist es zu verdanken, daß der obere Teil des Fleckens, wo die Kirche, das Pfarrhaus, das alte Schulhaus und die Gasthäuser stehen, der Vernichtung entgingen. Von den Vorräten und dem Mobiliar konnte nicht viel gerettet werden. Manche, die von der Ausbruchstelle des Feuers entfernt wohnten, schafften ihre bewegliche Habe ins Freie an sichere Plätze, wie sie meinten, fanden aber bei ihrer Rückkehr statt der Hausgeräte nur noch einen Aschenhaufen. Wie stark und weitverbreitet der Feuerregen war, geht aus Folgendem hervor: Eine Mutter bot aus dem Stubenfenster ihren nackten Säugling einer herbeigeeilten Nachbarfrau, welche einigen Plunder erobern konnte und den armen Wurm darin einhüllte. Dann brachte sie das Kind auf eine entfernt liegende Wiese und kehrte zur Brandstätte zurück, um weiter am Rettungswerke teilzunehmen. Nach einer Weile sah sie nach dem verlassenen Kleinen und gewahrte mit Entsetzen, daß der umhüllende Plunder brannte; doch war sie noch rechtzeitig genug erschienen, um das bedrohte Leben zu retten. In den Flammen fanden zwei Frauen: Verena Stadelmann und die Gattin des Lehrers Büchi ihren Tod. An Viehhabe gingen eine Kuh, drei Schweine, eine Ziege und ein Kalb zu grunde. 57 Wohnhäuser, 54 Scheunen und mehrere Werkstätten, die für 248,459 Fr. versichert waren, sanken in Asche, und 72 Haushaltungen mit 276 Personen wurden obdachlos. Die Mobiliarversicherung erreichte die Summe von 161,000 Fr.; leider hatten 16 Familien ihre Fahrhabe nicht versichert. Die Verunglückten, welche nur 735,000 Fr. versteuerten, erlitten einen Schaden von über einer halben Million Franken, ja es gab unter ihnen solche, welche innert sechs Jahren zweimal von einer Feuersbrunst heimgesucht worden waren. Die Ursache des großen Brandes konnte man nicht ermitteln. Mehrere Personen wurden verdächtigt und kamen in Untersuchungsverhaft, mußten aber wieder auf freien Fuß gesetzt werden, da der Richter sie der Schuld nicht überführen konnte. Das Unglück schlug tiefe Wunden; die Not war groß, aber die Hülfe nicht minder. Winterthur öffnete zuerst seine milde Hand, sandte Brot, Fleisch, Matrazen, und die dortige Hülfsgesellschaft veranstaltete sofort eine Gabensammlung. Das Winterthurer Rettungskorps war am folgenden Montag damit beschäftigt, die hohen, ausgebrannten Mauern niederzureißen. Aadorf lud die Obdachlosen zu sich ein; auch Frauenfeld bot seine Dienste an. Die Zürcher Regierung berief sämtliche Sappeurs der Auszügerbataillone ein und gab ihnen den Auftrag, zur Unterbringung der Viehhabe und Futtervorräte Baracken zu bauen.

Digitized by Google

Durch die drei Brände vom 20. Mai 1870 und 2. Januar und 9. Juli 1876 war nahezu die Hälfte des Fleckens zerstört worden, nämlich die ganze Untergasse (die innere und äußere Reihe), die ganze Strehlgasse, ein Teil der Hintergasse und ein Teil der Vordergasse. Dem Wiederaufbau stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen. Um in Zukunft ähnliche Katastrophen zu verhüten, beschloß die Gemeinde: „es darf nicht mehr zusammenhängend gebaut werden; es wird eine rationelle Straßen- und Häuseranlage eingeführt; die Hausplatzbesitzer können nicht mehr nach Belieben ihre Wohnungen aufrichten, sondern müssen bestimmte Baulinien und Bauvorschriften inne halten. Um die Hintergasse gegen die Ausbreitung des Feuers zu schützen, werden dort zwei Häuser zum Abbruche gekauft u. s. w." Die meisten abgebrannten Häuser waren mit 2500—5000 Fr. versichert gewesen, mit welchen Summen keine neuen Wohnungen nach den eingeführten Bestimmungen erbaut werden konnten. Wenn auch die Zivilgemeinde viel tat, um die Bedrängnis der Einzelnen zu mildern, indem sie Brandplätze und Gärten erwarb, selber Neubauten ausführte und sie zum Kostenpreise abtrat, u. s. w., so war es doch den armen Bürgern nicht möglich, den vielen Verpflichtungen nachzukommen: Manche sanken in die Klasse der Bevölkerung, die von der Hand in den Mund lebt; andere verließen mit Wehmut und Schmerz ihre Heimat, wanderten aus und suchten anderswo einen gütigen Himmel.

Der schwergeprüfte Ort ließ es sich angelegen sein, die bei den Unglückstagen im Feuerlöschwesen hervorgetretenen Mängel bestmöglich zu beseitigen und eine neue Feuerordnung einzuführen, deren Einzelheiten hier nicht angeführt werden können. Im Jahr 1881 bildete sich die freiwillige Feuerwehr, die sich mit ansehnlichen Beiträgen der Zivilgemeinde selbst uniformirte, aus einem Rettungs-, Leitern- und Auszügerspritzenkorps, zusammen 75 Mann, bestand und gegenwärtig ein Vermögen von über 1900 Fr. besitzt. Die Erstellung der Wasserversorgung (1887) machte eine Revision in der Organisation des Löschwesens notwendig, wobei sich Hafnermeister Robert Mantel als Oberfeuerkommandant große Verdienste erwarb. Derselbe, sowie Jakob Spiller, lassen sich auch sehr angelegen sein, die Hafnerei im Orte wieder zur Blüte zu bringen und die Feuereinrichtungen zu verbessern. Am 10. August 1884 fand in Elgg eine Zusammenkunft der Feuerwehren von Winterthur, Aadorf und Elgg statt, an welcher 210 Mann arbeitend teilnahmen. Am 25. September 1892 war ebenda der zweite Bezirksfeuerwehrtag, dem 540 Feuerwehrmänner und 170 Delegirte beiwohnten. Die schönen Leistungen an beiden Tagen legten deutlich Zeugnis dafür ab, daß im Feuerwehrwesen große Fortschritte erzielt worden waren.

Digitized by Google

D. Das Vereinsleben.

I. Die Schützengesellschaften.

Während der Revolution und der nachfolgenden Kriegsjahre ruhten die Uebungen im Schießen; denn die waffenfähige Mannschaft war größtenteils im Militärdienste abwesend oder mit der Bewachung des Fleckens betraut. Das Schützenhaus und die Schießstätte kamen ins Eigentum der Zivilgemeinde; zum Unterhalt derselben wurde der Schützenfond, der aus Eintrittsgeldern und Einkaufsgebühren entstanden war, nicht in Anspruch genommen. Das Schützengut gehörte gemeinsam den Gemeinden Elgg, Heurütti, Hofstetten, Wenzikon, Huggenberg, Selmatten. Nachdem wieder friedliche Zeiten ins Land gezogen waren, konnte auch dem Schießwesen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Jahr 1826 trat in Elgg eine Verordnung für Frei- und Hochzeitschießen ins Leben: Derjenige, welcher ein solches Schießen abhalten wollte, mußte wenigstens 4 fl. bezahlen. Die Teilnahme war jedem Bürger von der Konfirmation bis ins höchste Alter zugesagt. Bei der Verheiratung mußte er der Gesellschaft 32 ß. entrichten. Alle fremden und einheimischen Hochzeitsgäste durften sich am Schießen beteiligen. Der Doppel für 2 Schüsse betrug 1 ß.; der „Hochzeiter" und sein Geselle waren von diesem Tribute befreit. Die letzte Ehrengabe, die nicht unter 10 ß. wert sein durfte, gehörte dem Zeiger; die zweite bekam der Schützenmeister. Alle Schützen mußten mit dem Hute schießen; wer es mit einer Kappe tat, hatte den Schuß verwirkt. (Im Jahr 1835 wurde diese Vorschrift aufgehoben.) Hatte der Hochzeiter das Schießen verlangt und die Gebühr bezahlt, so ging der Zeiger mit dem roten Gewand und mit der Kelle im Flecken umher und lud die Bürger ein. Später durften auch Frauenzimmer an solchen Festen teilnehmen und das Gewehr auflegend mitschießen.

Die Zeit der Reaktion war dem Vereinswesen nicht hold: die Regierung und ihre Organe witterten in jeder freien Regung des Volksgeistes Empörung und Aufruhr. Die 30er Jahre brachten auch dem Schützenwesen neuen Aufschwung. „Um die traurig verschwindenden Mußestunden des Sonntags zu vertreiben und dem Vaterlande zur Ehr und Wehr" bildete sich in Elgg eine neue Standschützengesellschaft (6. August 1830). Die Gründer derselben waren Waßmer, cand. med., Schützenmeister; Martin Müller, Gerber, Vizeschützenmeister; Benedikt Friedrich Ginsberg, Aktuar; Heinrich Hegnauer; Jakob Büchy; Rudolf Zwingli; Doktor Müller; Jb. Schöchli, Schmied; Andreas Spiller Tierarzt; David Zinggeler, Lieutenant; Rudolf Oehninger, Stabsfourier; Doktor Büchi; Büchi-Spiller, Jakob

Digitized by Google

Stadelmann, Scharfschütz; Karl Ginsberg; Jb. Spiller, Kunstmaler, u. a. Es wurde an 12 Sommersonntagen geschossen und dabei eine Stich- und eine Kehrscheibe in einer Entfernung von 180 Schritt aufgestellt. Das Schwarze hatte einen Durchmesser von 16 französischen Zoll. Nur wenn 6 Mitglieder anwesend waren, durfte eine Uebung vorgenommen werden. Nichtmitglieder konnten nur in die Kehrscheibe schießen. Im Jahr 1831 zählte die Gesellschaft 41 Mitglieder, welche vom Pfleger Kappeler in Hagenstall eine mit dem Pannerträger Elggs gezierte Fensterscheibe um vier alte Franken kauften, die jetzt noch im Gemeindesaal vorhanden ist. Major Ginsberg, ein eifriges Mitglied des Vereins, bestellte beim Kunstmaler Spiller in St. Gallen eine Fahne mit der Farbe und dem Wappen des Fleckens und schenkte sie der Gesellschaft 1838, die bei starker Beteiligung das eidgenössische Schützenfest in St. Gallen besuchte und manchen Gewinn nach Hause brachte. Im Jahr 1841 wurde der Stutzer als allein zulässige Waffe erklärt; zugleich bestimmten die Mitglieder, wenn der Verein eingehe, so falle das Schützengut so lange der Zivilgemeinde zu, bis sich eine neue Gesellschaft gebildet habe. Von 1841—1857 wurden die Gemeinden, die am Schießfond Anteil hatten, teils ausgekauft, teils nach Verordnung der Obrigkeit ausgesteuert; der Rest verblieb der Zivilgemeinde Elgg als ausschließliches Eigentum.

Für Elgg und Umgebung hatte sich ein Infanterieschießverein gebildet, dessen Vorstand wie folgt zusammengesetzt war (1866): J. Büchi, Hauptmann, Präsident; J. Schöchli, Feldweibel, Schützenmeister und F. Mantel, Aktuar. Alle, die zur eidgenössischen Armee gehörten, waren zum Eintritt in den Verein berechtigt. Jährlich hielt der Verein fünf obligatorische Schießübungen (à 15 Schüsse) ab, an welchen auf verschiedene, bekannte und unbekannte Distanzen im Vorrücken und im Rückzug geschossen werden mußte. Es wurden nur gezogene, ordonnanzmäßige Feldfeuerwaffen zugelassen. Mit diesen Vorschriften stellte sich die Gesellschaft in den Dienst des Vaterlandes und stützte sich auf die breiten Schichten des Volkes. Im Jahr 1885 erfolgte die Verschmelzung der beiden Vereine unter dem Namen: Schützengesellschaft Elgg. Gegenwärtig zählt der Verein, der 1893 eine schöne, von Julius Spiller, Maler in Elgg, erstellte Fahne anschaffte, 29 Aktiv- und 11 Passivmitglieder. Seit sechs Jahren führt Präsident Emil Müller den Vorsitz.

Es wird andernorts gezeigt, wie das Schützenhaus in ein Lokal für die Sekundarschule umgewandelt wurde. Seit manchen Jahrzehnten konnte auch der Schützenplatz auf der Breite nicht mehr zu Schießübungen benutzt werden. Das Seckelamt hatte den Besitzern der betreffenden Breite

Digitized by Google

äcker alle 3 Jahre 1 Viertel Kernen und 2 Viertel Hafer zu entrichten; ebenso bezahlte ihnen die Schützengesellschaft jedes Jahr 8 ß. Da das Land nicht mehr zum Schießen benutzt wurde, löschte man die Servitut, und die Zivilgemeinde gab dem Schießverein an bar 600 Fr. zur Erwerbung eines neuen Schießrechtes, ferner das nötige Bauholz zu einem neuen Scheibenstand und alte Mauersteine zu einer neuen Zeigerwehr. (22. Mai 1881.)

Das Schießen der Knaben mit der Armbrust war nach der Revolution eine lange Reihe von Jahren nicht mehr geübt worden. Das Aufleben der Freude an Zielübungen ging in den dreißiger Jahren auch auf die Jugend über. Einige Knaben schossen mit der Armbrust bei der Obermühle je nach Beendigung des Repetirschulunterrichtes. Einen andern Platz hatte ihnen die Gemeinde nicht zur Verfügung stellen können. Die Vorsteherschaft und die Mehrheit der Bürger sahen diese Uebungen sehr gerne. Der Gemeindrat beschloß einstimmig, es müßte auf je 10 Knaben eine zinnerne Platte auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und als Schützengabe verabreicht werden (25. Mai 1831). Ebenso wurde den jungen Leuten versprochen, es werde ihnen ein ständiger Schießplatz, Tätsch genannt, angewiesen. Die politischen Wirren, welche mit dem Jahr 1839 begannen, brachten nicht nur Zwietracht in den Schützenverein der Erwachsenen, sondern begruben auch die Schießfreude der jungen Knabenschar. Erst im Jahr 1845 begannen die alten Uebungen aufs neue; allein es fehlte an einem geeigneten Lokal und an Beiträgen. Da wies die Behörde den Armbrustschützen eine mit einem Schindeldach gedeckte Schießstätte an, welche sich auf dem Rathausplatz längs des sogenannten Schmalzhauses hinzog, und verabreichte ihnen jeden Sommer 24 Batzen und 3 zinnere Teller.

Der Armbrustschießverein hat sich bis in unsere Tage erhalten. Nach den Statuten vom 19. April 1892 besteht er aus Knaben im Alter von 11—16 Jahren und hat den Zweck, die männliche Jugend in die Schießkunst einzuführen und in ihr einen freien, geselligen Geist zu wecken. Die Uebungen, deren jährlich 16—20 sind, finden nur während des Sommers statt (Mitte April bis Ende September). Es dürfen nur Bollinger Armbrust gebraucht werden. Die Zivilgemeinde speist die Kasse, jährlich mit dem sogenannten Jakobizins, der Fr. 8 bis 8. 50 beträgt, von Jakob Huggenberg, Statthalter; außerdem hat jedes Mitglied beim Beginn der Uebungen 15 Rp. zu entrichten. Verstöße gegen die Schützenordnung werden mit Bußen belegt, die ebenfalls in die Kasse fallen. Das Rechnungswesen ist alljährlich der Zivilvorsteherschaft zur Einsichtnahme vorzulegen; diese Behörde hat auch allein das Recht, die Statuten abzuändern.

Digitized by Google

Elgg gibt mit diesem Vereine ein Beispiel, das sehr nachahmungswert ist. In allen Gemeinden sollten diese Uebungen, die so ausgezeichnet das Auge schärfen, die Sicherheit der Hand fördern, die Liebe zum Vaterlande wecken und die Jugend vor Abwegen bewahren, wieder aufgenommen und mit Aufsicht und Beiträgen gepflegt werden.

II. Die übrigen Vereine.

Einen sehr wichtigen Faktor zur Verschönerung und Veredlung des Volkslebens bilden die Gesangvereine. Wie in alter so auch in neuester Zeit stand der Gesang in Elgg im hohen Ansehen, und der Ort scheute jeweilen keine Ausgaben, dem Gedeihen desselben unter die Arme zu greifen. Als im Jahre 1852 der Männerchor eine neue Fahne erhalten hatte, veranstaltete er zur Einweihung derselben ein Sängerfest, zu welchem die Zivilgemeinde die Festhütte erstellte. Der Ort hatte das Glück, gesangeskundige Lehrer zu gewinnen: Von 1859—1870 wurde der Männerchor mit großem Geschick von Lehrer Bindschädler geleitet; auf ihn folgte der ebenso eifrige, sangesfreudige Lehrer Müller; nach ihm schwangen mit nicht minder reicher Begabung die Lehrer Wieland und Freihofer den Taktstock. Neben der Pflege des Gesanges kommt im Verein auch das Vergnügen zur Geltung: während des Winters werden Unterhaltungsabende und im Sommer Reisen nach geschichtlich merkwürdigen oder aussichtsreichen Gegenden des lieben Vaterlandes veranstaltet. Seit den 60er Jahren besteht in Elgg ein Töchterchor, der im Gesangsleben z. B. an den Sängertagen in Turbental (1879) und Seen sehr schöne Erfolge erzielte. Unter der Direktion von Lehrer Müller tat sich der gemischte Chor mit vortrefflichen Leistungen hervor. Am Sängertag in Töß sang er z. B. den Zwiegesang von Heim. Der Komponist war als Kunstrichter anwesend und spendete dem Vereine folgendes Lob: „Ebenbürtig den besten Leistungen wurde das Lied in selten gehörter Anmut und Lieblichkeit gesungen. Das war das Ebenbild der herrlichsten Maiennacht, und die Liebeswonne des Vögleins und des Mägdleins werden noch lange im Herzen des Berichterstatters wiederklingen, der hier auch nicht das kleinste Pünktchen zu bemängeln weiß. Der Komponist des Liedes wird der wackern Sängerschar noch seinen speziellen Dank darbringen". Er wollte dem Vereine ein neues Lied widmen; leider erfolgten bald darauf die Erkrankung und der Tod des beliebten Tondichters. Am Sängertag in Elgg (14. Mai 1882) zeichnete sich der Verein ebenfalls durch eine vorzügliche Leistung aus. Um die Einbürgerung des alten und neuen Kirchengesanges, um die Sylvester- und Konfirmationsfeier im Orte

Digitized by Google

erwarben sich jeweilen alle drei Gesangvereine reiche Anerkennung und hohes Verdienst. Da braucht die Regierung nicht mehr Mandate gegen die Lichtstubeten u. s. w. zu erlassen. Es lebe die edle Musika!

Im Jahre 1879 gründete sich auch eine Musikgesellschaft mit 15 Aktivmitgliedern unter der Direktion von Rüegg, Musiker von Schlatt, nachherigem Organist in Elgg. Nach mehrjährigem Beisammensein löste sich diese Gesellschaft auf und übergab das gesamte Inventar (Musikalien und Instrumente) hiesigen Behörden zur Aufbewahrung für eine später sich gründende Gesellschaft. Mit Mai 1893 trat dann wieder eine Musikgesellschaft ins Leben unter der bewährten Leitung von Organist Rüegg. An den Sylvesterabenden wirkt jeweilen auch diese Gesellschaft mit den Gesangvereinen an der Verschönerung der Feier mit.

Vor zwei Jahrzehnten wurde in Elgg ein Turnverein gegründet, der mit zwei Schauturnen auftrat, aber mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte: es fehlte an Geräten, an einem passenden Lokal, und zu allem Mißgeschick entriß der Tod dem Vereine den beliebten Präsidenten Büchi, und zog der Aktuar ins ferne Indien; deshalb ging er ein. Mit Mai 1893 trat er mit Hülfe von Lehrer Müller wieder ins Leben. Oberturner ist Hans Sax, der sehr Tüchtiges leistet.

Der frühere dramatische Verein Concordia war eingeschlafen. Im Jahre 1890 erwachte er zu neuem Leben und gibt jeden Winter im Saale des neuen Primarschulhauses 1—2 Vorstellungen, die stets günstige Aufnahme und ungeteilte Anerkennung finden; denn der Verein verfügt über vortreffliche Kräfte, die weder Zeit noch Mühe scheuen, um etwas Hervorragendes zu leisten. Die Seele der Gesellschaft ist der Maler Julius Spiller.

Für Weiterbildung und Aufklärung sorgte die Lesegesellschaft. In dieser Vereinigung wurden die Tagesfragen besprochen und wissenschaftliche Vorträge gehalten. Elgg verdankt ihr die Gründung des Lokalblattes, der Sparkasse, der Volksbibliothek und manch anderer gemeinnütziger Werke.

Der Gründer des landwirtschaftlichen Vereins ist J. J. Frei (1862), der bis 1886 dessen Präsident war. Die Gesellschaft bezweckt den gemeinsamen Ankauf von Düngmitteln u. s. w. und sucht ihre Mitglieder durch Vorträge, die von Wanderlehrern gehalten werden, weiter zu bilden. Der Verein beschickte die Ausstellungen von Andelfingen und Uster; die Mühen, die sich damals der Aktuar Lehrer Müller auferlegte, wurden mit Prämien belohnt. Im Jahre 1887 erfolgte der Anschluß an den ostschweiz. Genossenschaftsverband. Zahl der Mitglieder: 51.

Zum Zwecke, die Einwohnerschaft mit guten und billigen Waren zu

Digitized by Google

versehen, bildete sich im Jahre 1891 die Konsumgenossenschaft Elgg und Umgebung, die gegenwärtig 66 Mitglieder zählt und als eifrigen Leiter Gemeindrat Adolf Büchi in Heurüti gewonnen hat.

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der christlichen Nächstenliebe wurde 1878 von Pfarrer Pestalozzi der freiwillige Armenverein gegründet, der sich den Zweck setzt, die sog. Hausarmen der Kirchgemeinde zu unterstützen, sowohl durch Gaben in bar als durch solche in natura, durch Beiträge an einen Frauen-Verein, welcher an Winterabenden Kleidungsstücke für die ärmere Volksklasse anfertigt, und durch unentgeltliche Verabreichung von Krankengeräthen. Seine durchschnittliche Jahresausgabe beträgt 400 bis 500 Fr.

Eine Einwohnerschaft, die haushälterisch für die Zukunft sorgt, denkt nicht nur an die fröhlichen, sondern auch an die kranken Tage. So bildeten sich in Elgg ein Männer- und ein Frauenkrankenverein, die den Zweck haben, ihren Mitgliedern in den schweren Zeiten der Krankheit eine Unterstützung zu verschaffen. Die erste Vereinigung umfaßt 90, die zweite 55 Angehörige. Ihre Tätigkeit ist eine sehr segensreiche, und schon manche Wunde ist durch sie geheilt worden.

Es konnte natürlich nicht in unserer Aufgabe liegen, die Entwicklung und Errungenschaften aller Vereine eingehend darzustellen; dazu fehlte auch der Raum; aber diese wenigen Notizen zeigen deutlich, daß in Elgg ein reges Vereinsleben pulsirt, und daß die Bewohner für alles Gute und Edle empfänglichen Sinn und große Opferfreudigkeit zeigen.

E. Das Kirchenwesen.

I. Die Geistlichen.

Pfarrer Kramer konnte sich in den neuen Verhältnissen nicht zurecht finden. Auf die Revolution war er auch deshalb nicht gut zu sprechen, weil sie teilweise schuld trug, daß sein Einkommen, das ohnehin nicht reichlich bemessen war, noch verringert wurde. Er zählte seine Gemeinde zu den mühevollsten des Kantons. Dazu kam, daß er im Greisenalter von mancherlei Beschwerden, besonders von mangelhaftem Augenlichte, zu leiden hatte. Zur Zeit der Umwälzung verfeindete er sich in besonderer Weise mit den Einwohnern des Fleckens. Er war kein Mann des Friedens und der Vermittlung: hartnäckig stand er im vordersten Treffen und suchte für seine Ansichten mit Aufbietung aller Kräfte die Oberhand zu gewinnen. Es versteht sich, daß Behörden und Bewohner mit gleicher Münze bezahlten und ihm den Lebensabend verbitterten. Manche Widerwärtigkeiten scheint

Digitized by Go

er sich durch sein herrisches Wesen und durch seine scharfe, rücksichtslose Zunge zugezogen zu haben. Er verklagte z. B. die Söhne des Kelhofers, weil sie ihm ein kränkendes Billet des Inhaltes zugeschickt hatten: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet u. s. w.“ Die Verzeigten mußten vor dem Rate erscheinen und redeten sich aus, der Pfarrer habe die Leichenpredigt bei der Beerdigung ihres Vaters nicht so gehalten wie bei andern Bürgern und zudem noch folgende verletzende Aeußerungen getan: „Man muß nicht nur sagen, Herr, Herr, mache mich selig, sondern man muß sich auch der Wege des Herrn befleißen. So wenig ein Mohr seine Haut, ein Pardel seine Flecken ändern kann, ebenso wenig wird sich der ändern, der des Bösen sich gewohnt.“ Der Rat erklärte, der Pfarrer habe mit diesen Aussprüchen nur einer Ermahnung Ausdruck geben wollen, worauf die Kelhofer in aller Form Abbitte leisten mußten. Eine vorzügliche Schilderung des Auftretens des Elgger Pfarrherrn enthält die Zuschrift des Amtmanns Kaufmann in Winterthur an die Finanzkommission in Zürich (18. Nov. 1807): „Wenige Stunden nach Empfang dero Erlasses vom 12. Oktober kam Herr Pfarrer Kramer von Elgg mit der gleichen Erkanntnis in eigener Person anhero und wollte dieselbe mit der ihm eigenen Würde mir vorlesen. Erst nach wiederholter Versicherung, daß ich dieselbe schon gelesen und wohl verstanden habe, stand er von seinem Vorhaben ab u. s. w.“ Es ist keine Frage, daß der Glanz der Pfarrherren durch die Revolution etwas erblaßt war; Kramer aber stand mit beiden Füßen noch in der alten Zeit und mußte deshalb überall anstoßen. Mit diesen Bemerkungen sollen die Lichtseiten seines Charakters nicht verdunkelt werden. Kramer war ein gewandter, schneidiger und doch beliebter Kanzelredner. In seiner Gemeinde führte er eine hausväterliche Familienregierung: er achtete auf alle und nahm sich aller an. Wer in die Fremde zog, erhielt als Andenken ein Predigtbuch mit einem Spruch z. B. „Wer von der Tugend weicht, der weicht vom Glück.“ Seine Bestrebungen, in Elgg das Schulwesen zu verbessern, werden andernorts beleuchtet. Am 2. April 1809 wurde er plötzlich ins Totenreich abberufen: man fand ihn morgens entseelt im Bette.

Betreffend die Wiederbesetzung der Elgger Pfarrstelle richtete Statthalter Steiner an den Kleinen Rat in Zürich folgende Zuschrift: „Die Beschaffenheit des Kirchspiels Elgg sowohl in Hinsicht auf die Religiosität und Sittlichkeit eines Teiles seiner Genossenschaft zumal der Einwohner des Fleckens selbst, als auch in Hinsicht auf seinen weiten Umfang und auf die Verschiedenheit seiner Bestandteile, macht in mir den Wunsch ganz besonders rege, daß dem dasigen, durch den plötzlichen, Ihnen vermutlich auf dem gewohnten Wege schon einberichteten Hinschied des sel. Hrn. Pfarrer Kramer

Digitized by Google

erledigten, gewiß vorzüglich wichtigen und schweren Pfarramte ein würdiger Mann gegeben werde, in welchem sich ungeheuchelte Frömmigkeit und ein exemplarischer Wandel nicht nur mit Geschicklichkeit und Tätigkeit, sondern auch mit Energie des Charakters und ächter Pastoralklugheit und reifer Erfahrung verbinden u. s. w." (2. April 1809.) Die „Ratserkanntnus" erfolgte zwei Tage später. Am 6. April 1809 wünschte der Gemeindrat schriftlich dem neuen Seelsorger Anton Schweizer von Zürich zu seiner Wahl durch den Kleinen Rat Glück. Die Einsetzung erfolgte am 24. Sept. gl. J. Wegen des Gedränges mußte an den Türen der Kirche und im Innern derselben Militär Wache halten. Die Gemeinde bezahlte einen Teil der Umzugskosten. Schweizer war geboren am 4. Dezember 1778, hatte im April 1802 die Einsetzung in den Predigerstand erhalten und war fünf Jahre Pfarrer in Kilchberg und Lütisburg im Toggenburg gewesen. Er war kein Streithahn wie sein Vorgänger und lebte, so viel an ihm lag, mit der Gemeinde in Frieden. Auf sein Gesuch hin wurde ihm der Trottlohn für die Jahre 1811 und 1812 geschenkt; doch war man ein wenig unzufrieden über den großen Holzverbrauch im Pfarrhause. Elgg sei nur schuldig, ihm für seine Familie Holz zu geben, nicht aber auch noch für seine Tischgänger; früher seien im Pfarrhause nur zwei Oefen gewesen, jetzt sogar drei u. s. w. Aus diesen Bemerkungen ist wieder ersichtlich, daß die Behörde sehr sparsam war, aber auch, daß sie keine offene Hand hatte und bei kleinlichen Dingen Anstoß nahm, große Pillen aber leichten Herzens durch die Gemeinde verschlucken ließ, wie dies folgendes Beispiel zeigt: Im Beginn von Schweizers Amtstätigkeit fand ein arger Zwischenfall statt: „der rich Jocheli von Gündlikon hatte sich im Mühleweier selbst ertränkt". Seiner Beerdigung widersetzte sich der Gemeindrat, weshalb der Präsident dieser Behörde vor Obergericht zur Verantwortung erscheinen sollte, sich aber mit Unpäßlichkeit entschuldigte. Es entstand ein böser Handel, welcher 206 a. Franken Unkosten verursachte, welche zu $^2/_3$ von den Gemeindräten und zu $^1/_3$ von Zunftrichter Peter in Zünikon bezahlt werden mußten. Die Herren Gemeindräte machten es sich bequem und nahmen ihren Anteil aus dem Spitalamte.

Kein Mensch ohne Fehler. Zwei Tage vor Pfingsten 1825 tat sich Schweizer mit seinem Kollegen Pfarrer Tobler in Schlatt beim Weine gütlich. Leider sprachen sie dem edlen Rebensafte so sehr zu, daß sie ganz betrunken wurden und Handlungen begingen, die Aergernis erregten. In Zürich wurde Klage geführt, was zur Folge hatte, daß Beide für vier Monate ihres Amtes entsetzt wurden. Nach dieser Frist setzte man Schweizer wieder feierlich in die Elgger Pfarrpfründe ein. Sein Mitsünder kam 1840 nach

Digitized by Google

Elsau, konnte aber vom Trunke nicht lassen und mußte auf seine Stelle verzichten.

Besonders in seinen jüngern Jahren war Schweizer ein tüchtiger Prediger. Jeden Monat machte er jeder Schule der Kirchgemeinde 2—3 Schulbesuche, überall mit Rat und Tat eingreifend. Die Jugend hielt er zur Höflichkeit und anständigem Betragen an, ging aber in diesem Streben etwas zu weit, wenn er verlangte, die Knaben müßten, wenn sie beim Pfarrhaus vorbeigingen, auch wenn er nicht zu Hause sei, die Kappe abziehen. In seiner Gemeinde pflanzte er den Sinn für Sparsamkeit. Er ermahnte die Kirchgenossen, Sparkassahefte anzulegen und scheute die Mühe nicht, die Pfarrpfennige zu sammeln, nach Zürich zu tragen und dort sicher anzuleihen.

Im Anfang des Jahres 1840 reichte Pfarrer Schweizer bei der zuständigen Behörde das Gesuch um Gewährung eines Vikars ein. Antistes Füßli befürwortete (17. März gl. J.) die Bitte, bemerkend, Schweizer habe seit 31 Jahren in Elgg gewirkt und sich in seinen ausgedehnten Amtspflichten stets treuer Pflichterfüllung angelegen sein lassen. Der Regierungsrat bewilligte das Ansuchen und ordnete als Vikar nach Elgg ab Hartmann Kambli. Leider konnte Schweizer die Erleichterung nicht mehr lange genießen; denn am 10. Juni 1840 erfolgte sein Hinschied.

Am 27. August 1840 wurde Hartmann Kambli, ein Zürcher, zum Seelsorger der verwaisten Gemeinde bestimmt. Er war im Jahre 1811 geboren. Als Student wirkte er als Katechet in Leimbach. Seine Einweihung zum Predigeramte erfolgte im Jahre 1840. Er wurde Dekan des Kapitels 1870. Auch er besaß die Gabe der Rede in hohem Maße und sorgte für das Wohl der Schule. Eben die letzte Tätigkeit verwickelte ihn in einen wüsten Handel und weckte in ihm eine Leidenschaft, die uns in Erstaunen versetzt und die ihm nahezu seine Stelle kostete. Von Haus aus war er aber kein Freund des Streites. Beweis hiefür ist, daß er ein großer Freund der Armen war und unter sie fast mehr verteilte, als er selbst besaß, weshalb er auch kein Vermögen hinterließ. Am 7. Mai 1875 wurde seinem Wirken durch den unerbittlichen Tod ein Ende gesetzt.

Gleichen Jahres kam Emanuel Schieß von Herisau, geboren 1854 und ordinirt 1875, als Pfarrer nach Elgg. Wegen Krankheit mußte er auf sein Amt Verzicht leisten. Nach seiner Heilung kam er als Pfarrer nach Klosters und 1886 als deutscher Prediger nach Locle.

Die erledigte Seelsorgerstelle übernahm als Verweser Joh. Karl Pestalozzi von Zürich 1876. Seine Geburt fiel in das Jahr 1852, und seine Ordination fand 1875 statt, worauf er Vikar in Bauma wurde. Seine Wahl als Pfarrer in Elgg erfolgte im Jahre 1876. Obgleich einer

Digitized by Google

vornehmen Familie entsprossen, suchte er doch mit dem gemeinen Manne in freundlichen Verkehr zu treten. „In seiner Amtstätigkeit war er äußerst gewissenhaft; bei der Erteilung der Religionsstunden in der Schule kam er nie zu spät und wohnte dem Unterrichte mit großer Aufmerksamkeit bei. Ueber Freund und Feind hatte er ein objektives Urteil. Er gründete den freiwilligen Armenverein und seine Gemahlin den Frauenarmenverein, welche beide im Stillen und Kleinen schon viel Gutes gewirkt haben. Herr Pestalozzi ist Mitarbeiter des „Christlichen Volksfreundes" und bekennt sich mit Eifer zur positiven Richtung". Im Jahre 1888 verließ er Elgg und weilt gegenwärtig in St Gallen.

An seine Stelle trat abermals eine junge, rüstige Kraft: Ulrich Beringer von Ellikon a. d. Th. Kurz nach wohl bestandenem Examen hielt er seinen Einzug in Elgg (1. Juni 1888), wurde im Oktober gleichen Jahres zum Pfarrer gewählt und folgenden Monates von Dekan Studer in Oberwinterthur feierlich in sein Amt eingesetzt. Durch ruhiges, offenes, freundliches Wesen, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und als treuer Ratgeber hat sich Hr. Beringer rasch die Zuneigung, Liebe und Achtung der Kirchgenossen erworben, und es ist zu hoffen, daß dieses schöne Verhältnis auch in Zukunft fortbestehe.

II. Das Pfarreinkommen.

Die Kirchgemeinde Elgg war weit ausgedehnt, hatte acht Schulen und besaß über 2000 Seelen, weshalb die Tätigkeit eines Geistlichen wie jetzt so auch damals schon im hohen Maße in Anspruch genommen wurde. Im Vergleich zu anderen Gemeinden war die Besoldung, die seit 1644 fast die gleiche geblieben (siehe Seite 578 u. d. f.), eine geringe, und die häufigen Klagen der Seelenhirten über ungenügende Einkünfte waren nicht unbegründet, wozu kam, daß ihnen in der Folge auch das wenige noch streitig gemacht wurde. Das Gesagte wird durch folgende Angaben erhärtet (1798):

Elgg	109	Stücke	Einkommen	545	fl.	Wert	2068 Seelen.
Aadorf	92	„	„	460	„	„	1200 „
Elsau	99	„	„	495	„	„	483 „
Dynhard	121	„	„	605	„	„	579 „
Schlatt	124	„	„	620	„	„	719 „
Rickenbach	234	„	„	1170	„	„	330 „

Zur Zeit des Kirchenstreites hatte Pfarrer Kramer einen Span mit dem Flecken betreffend seine Besoldung. Er beanspruchte nämlich jährlich nebst den 5 fl., welche das Kirchengut entrichtete, noch 25 fl. aus dem Seckelamte

Digitized by Google

(siehe Seite 581) und betrachtete dies als eine rechtliche Forderung. Die Gemeindekammer beschloß, ihm dieselben als eine „Verehrung“ zu geben, doch müsse er auch an die Kriegskosten beitragen wie andere Pfarrer. Kramer schlug aber das Geschenk mit den Worten aus, er sei kein Bettler. In einer Sitzung sagte er sogar mit gebieterischem Tone: „Die Elgger fressen mein Brot und saufen meinen Wein (Zehnten)“. Das Verhältnis zwischen ihm und seiner Gemeinde gestaltete sich durch solche Redensarten nicht besser.

Die Familie Werdmüller erklärte dem Staate, daß sie nicht imstande sei, dem Pfarrer 10 Saum Wein in Natura zu liefern. Die betreffende Behörde erklärte, sie wolle sich mit der Aufgabe befassen, wenn ihr der Kapitalwert überwiesen werde. Die Familie bezahlte sofort und anerbot sich auch, die Kosten des Unterhaltes des Pfarrhauses zu tragen, wenn ihr später, wie in Aussicht gestellt worden, die ausgelegte Summe beim Loskauf des trockenen Zehntens in Anrechnung gebracht werde (10. Juli 1805). Im gleichen Jahre beklagte sich Pfarrer Kramer, er habe vom Amtmann Kaufmann die Anzeige erhalten, er könne seine 10 Saum in Winterthur holen lassen; er verlange aber, daß ihm der Wein gratis zum Hause geliefert werde.

Behufs Ablösung der Pfarrkompetenz trat die Familie Werdmüller mit dem Staate in Unterhandlung. Als dies bekannt wurde, wünschte Pfarrer Schweizer, die Regierung möchte dieselbe nicht der Gemeinde übertragen und dadurch gefährden und außerdem gestatten, daß Getreide und Weinzehnten von den Höfen und Orten der Kirchgemeinde und nicht von Winterthur bezogen werden könnten (9. Juli 1818). Architekt Bluntschli untersuchte im Auftrage der Obrigkeit die Pfarrgebäulichkeiten und gab folgenden Bericht ab (14. Dez. 1818): Das Pfarrhaus wurde vor fünf Jahren ausgebessert und gehört in Folge dessen zu den besten des Kantons (Kosten nahezu 6000 fl.) u. s. w. Die Ablösung an den Staat erfolgte um die Summe von 9118 fl. 12 ß.; nämlich 44 Mütt Kernen à 146 fl., 19 ß., 3 hlr., 9 Malter Haber à 208 fl., 5 ß. und 25 × 32 fl. an Geld.

Von nun an wurde das pfarrherrliche Einkommen vom Staate ausgerichtet. Nach einem Berichte des Pfarrers Schweizer (1. Febr. 1833) bezog er vom Amte Winterthur: 30 Mütt Kernen, 36 Mütt Haber, 15 Eimer Wein (W. M.), 100 Wellen Stroh und 635 a. Fr. an Geld. Dazu kamen noch andere Nutzungen. Im gleichen Jahre verkaufte der Staat die Elgger Pfrundgüter, nämlich: die Pfarrscheune für 164 fl.; der Baumgarten an die Gemeinde 560 fl.; die Seegaßpünt: 154 fl.; die Mühlenpünt: 192 fl.; die untere Niederwiese: 363 fl.; die obere Niederwiese:

Digitized by Google

170 fl.; das Mühlenwiesli: 157 fl.; die Reben im Poppertal in vier Stücken 356 fl.

Nachdem die Familie Werdmüller die Servitut der Pfarrbesoldung abgelöst hatte, geriet der Flecken mit dem Staate in allerlei Streitigkeiten. Elgg weigerte sich, die Kompetenzzulage von 25 fl. der Regierung zu entrichten oder abzulösen, und wir begreifen nun sofort, warum die Elgger Gemeindekammer gegen Pfarrer Kramer darauf beharrte, daß die 25 fl. nur eine „Verehrung" seien (21. Juni 1834). Dieser Anstand und andere Streitigkeiten zogen sich in die Länge. Am 13. Dez. 1840 berichtete Pfarrer Kambli nach Zürich, es wäre ihm sehr lieb, wenn die Sache gütlich abgemacht werden könnte. Endlich kaufte am 6. März 1843 die Elgger Kirchengutsverwaltung die Zulage von 5 fl. mit 100 fl. los; betreffend die übrigen 25 fl. siegte der Flecken.

Von 1835—1842 dauerte ein Streit, den die Gemeinde mit der Regierung wegen des Loskaufes der auf dem Pfarrhause haftenden Holzgerechtigkeit hatte. Ueber diese Angelegenheit gab es drei Ansichten: Die Zivilgemeinde behauptete, das Holz für den Pfarrer sei eine freiwillige Gabe. Eine andere Meinung ging dahin, die Gemeinde müsse ihm jährlich genug Brennholz geben. Der Staat behauptete, die Pfründe sei Eigentümerin einer Holzgerechtigkeit (1835). Ein Urteil vom h. Obergerichte (30. Dez. 1837) erklärte, eine Gerechtigkeit auf dem Pfarrhause könne nur dann benutzt werden, wenn der Geistliche zugleich ein Bürger von Elgg sei. Am 10. Novbr. 1841 machte Pfarrer Kambli die Mitteilung nach Zürich, es scheine ihm, daß auf dem Pfarrhaus keine Holzgerechtigkeit hafte, da man dem Geistlichen bei der Reparatur des Pfarrhauses nie Säg- oder Bauholz gegeben habe, auch bei den Hauptbauten von 1814 und 1815 nicht, doch sei das abgegebene Holz auch nicht ein bloßes Geschenk, man solle den Handel gütlich beilegen, er hasse den Prozeß. Im Jahr 1842 nahm endlich die Gemeinde ein Uebereinkommen an und entrichtete für die Ablösung der Servitut, dem Pfarrer genug Brennholz zu liefern, dem Staate 400 fl.

III. Die Kirchgemeinde.

Die Kirchen- und Armengüter waren innig mit einander verflochten und hatten vielen und ganz verschiedenen Zwecken zu dienen; dazu kam, daß die Kirchgemeinde sich aus zwei Faktoren zusammensetzte, deren Interessen sich in manchen Beziehungen zuwiderliefen. Bei der Ausscheidung der Güter und ihrer Nutznießung, bei einer neuen Ordnung der Verhältnisse waren Streitigkeiten unvermeidlich. Der hartnäckige, langandauernde Zwist

Digitized by Google

begann am 2. Januar 1800. An diesem Tage kam in der Elgger Gemeindekammer im Beisein des Pfarrers und der Mitglieder des Stillstandes der äußern Kirchgemeinde die Frage zur Sprache, ob die Verwaltung des Kirchengutes und des Kirchensäckligutes in eine Hand zu legen sei. Die Beschlußfassung wurde verschoben; aber die Anregung scheint gegen den Geistlichen gerichtet gewesen zu sein; denn am 20. Mai gl. J. legte Pfarrer Kramer die Verwaltung des Säckligutes nieder (Vermögen 5170 Pfund), worauf Munizipalität und Kammer beschlossen, daß dieses Gut dem Kirchengut in eine Rechnung einverleibt werde, und daß die Unterstützung für bürgerliche Armen nicht wie bisher zu 1/3 von der Kirche, 1/3 von dem Säckligute und 1/3 von dem Spital, sondern zu 2/3 von der Kirche und 1/3 vom Spital getragen werden sollten. Hiemit nahm der Zwist seinen Anfang.

Am 25. Juni gl. J. beklagte sich die äußere Kirchgemeinde, daß Elgg die Almosen allein beanspruche, und doch sei das Kirchenvermögen gemeinsames Gut. Die Gemeindekammer war aber der Ansicht, die Bürger des Fleckens hätten besondere Anspruchsrechte, welche zuerst ausgeschieden werden müßten, und dann erst könnte das Kirchengut halbirt werden. Die Lage verwickelte sich immer mehr, weil zu diesen Schwierigkeiten noch Zwiste wegen der Kirchenstühle und der Kirchenpfleger hinzukamen und der Pfarrer für die äußere Gemeinde Partei nahm. Elgg forderte den äußeren Teil des Kirchspieles auf, seine Forderungen schriftlich einzureichen (15. November 1800).

Das schriftliche Begehren der Aeußern lautete nun: 1. Die äußere Kirchgemeinde verlangt Anteil an allen Rechten, Freiheiten, Vorteilen, Nutznießungen, Gefällen, Besoldungen für Schulmeister und Hebammen, kurz an allem, was der Kirche von altersher gehört, sei es an Geld, Kernen, Haber oder was es immer sei, so daß der Flecken kein Vorrecht haben soll. Unsere Armen und Unterstützungsbedürftigen sollen aus dem gemeinsamen Kirchen- oder Armengut der Kirche Elgg unterstützt werden; ebenso müssen aus demselben die Kinder armer Eltern den Schullohn, die nötigen Schulbücher und Winterkleider erhalten. 2. Die Wahl eines Kirchenpflegers und Verwalters des Säckligutes soll innert einer Frist von 14 Tagen von der ganzen Kirchgemeinde vorgenommen werden. 3. Die Ausleihung oder Versteigerung der Kirchenstühle im Chor und auf der Emporkirche soll vor der ganzen Kirchgemeinde stattfinden, so daß jeder Aktivbürger sich um einen Stuhl bewerben kann. 4. Zwei äußere Schulmeister sitzen jeweilen an Sonn- und Festtagen vor- und nachmittags im Chor zur Beaufsichtigung der jungen Knaben und erhalten für ihre Mühe jährlich aus dem Säckligut 3 Pfund Geld. 5. Da die Regierung über die neue Organisation des

Digitized by Google

Stillstandes noch Beratungen pflegt, bleibt die bisherige Behörde einstweilen im Amte.

In der Antwort des Fleckens vom 19. November 1800 wurde der Ausgemeinde aufgegeben, für ihre Forderungen Dokumente herbeizuschaffen. Die Benutzung der Pfarrkirche sei frei. Nur mit Ausnahme der Vorteile und Rechte, welche zu gunsten der bürgerlichen Armen von Elgg bestimmt seien, werde das Kirchenvermögen als gemeinsames Gut anerkannt.

Am 4. Dezember 1800 unternahm eine von Munizipalität und Gemeindekammer bestellte Kommission eine Untersuchung betreffend die Entstehung des Kirchengutes, aus welcher sich ergab, daß dasselbe folgende jährliche Einnahmen hatte: Kernen: 62 Mütt 3 Vtl.: Haber: 3 Malter 3 Mütt 2 Vlg.; Geld: 74 Pfund 7 ß. 6 Hlr.; Wachs: 4 Pfund 2 Vlg.; Hühner: 19 Stück; Eier: 60 Stück. Von diesen Einkünften beanspruchte der Flecken ungefähr den dritten Teil für seine bürgerlichen Armen. Am folgenden Tage nach langen Verhandlungen kam nachts 10 Uhr folgende Vereinbarung zustande: Elgg verzichtet auf seine vorrechtlichen Ansprüche unter der Bedingung, daß die Schulmeister im Flecken ihre Besoldungen auch aus dem Kirchengute erhalten gleich denen der Ausgemeinde; diese Besoldungen dürfen weder geschwächt noch vermehrt werden; das gleiche gilt bei den Hebammen.

Sehr wahrscheinlich auf Anstiften des Geistlichen nahm die Ausgemeinde den Vergleich nicht an, antwortend, sie wolle kein Geschenk als Gnade erbetteln (12. Dezember 1800). Nun folgten mehrere Zusammenkünfte von Abgeordneten beider Parteien im Beisein des Pfarrers und des Unterstatthalters Peter von Räterschen, allein eine Einigung konnte nicht erzielt werden; deshalb wurde der Handel an die Verwaltungskammer in Zürich gewiesen (4. Februar 1801). Am 5. Mai gl. J. fand ein gütlicher Ausgleich in Zürich statt; aber derselbe stieß auf den Widerstand des Pfarrers Kramer, der dabei nicht mitgewirkt hatte. Im Jahr 1802 beklagte sich Elgg, der Pfarrer unterhalte trotz seiner Aussagen heimliche Korrespondenzen mit der Ausgemeinde, seine Bedenken seien das einzige Hindernis gegen die Beilegung des Streites, und bat um Genehmigung des Zürcher Verkommnisses. Umsonst, Kramer arbeitete ein neues Projekt aus, das hinwieder vom Flecken verworfen wurde (13. Dezember 1803). Der Handel verschleppte sich, die Erbitterung stieg. Am 2. Mai 1804 richtete Elgg ein Schreiben an den Kleinen Rat in Zürich des Inhaltes, wenn die Angelegenheit nicht bald zum Austrage komme, so werde der Ort sich an die eidgenössischen Behörden wenden. Endlich am 13. Juni gl. J. wurde von der Administrationskammer folgendes Urteil gefällt: 1. Kirchen- und Säckli-

Digitized by Google

gut sind gemeinsames Eigentum. 2. Aus ihrem Ertrag sollen alle bisherigen Beschwerden wie die Unterstützung der Armen bestritten werden. 3. Zusammensetzung, Pflichten und Befugnisse des Stillstandes richten sich nach dem Gesetze von 1803. 4. Beide Güter stehen unter der Aufsicht des gesamten Stillstandes; die Rechnungsführung ist getrennt. Aus den Einkünften des Kirchengutes, wozu ein Drittel gehört, welcher das Elgger Spitalamt zur Unterstützung der Armen des Fleckens zu zahlen pflichtig ist, sollen allervorderst die für Kirche, Schule, Hebammen teils fixen, teils zufälligen Besoldungen ausgerichtet werden; der Rest gehört den Armen, welchen auch der Ertrag des Säckligutes allein zukommen soll. 5. Jeder Schulmeister von Elgg erhält 3 Mütt Kernen und 3 Mütt Haser, die andern erhalten die früher bezogene Besoldung. 6. Betreffend die Kirchenstühle bleibt es beim alten.

Am 25. Juni 1804 wurde dieses Urteil der versammelten Gemeinde in Elgg verlesen, welche beschloß, an den Kleinen Rat in Zürich zu appelliren. Einige Tage nachher suchte man auch die Unterstützung der Familie Werdmüller nach; denn man hatte in Erfahrung gebracht, daß Pfarrer Kramer alle seine Kräfte gegen Elgg aufgeboten hatte und in die Ausgemeinden und nach Zürich gereist war. Am 31. Juli gl. J. fällte der Kleine Rat seinen Spruch. Die Punkte 1, 2 und 3 blieben sich gleich; im vierten wurde besonders betont, daß das Spitalamt Elgg nur den bisherigen üblichen Drittel und nur für Fleckensarme beizutragen habe. Im fünften Punkte wurde das Einkommen der Elgger Schulmeister von 3 auf 6 Mütt Kernen und Haser erhöht.

Mit diesem neuen Urteil kam der Streit nicht zur Ruhe; er hatte verschiedene Nachwehen, und die Erbitterung erhielt sich auf lange Jahre hinaus. Da die Einnahmen des Säckligutes nur für die Armen der Kirchgemeinde gebraucht werden konnten, durfte der Pfarrer den armen Reisenden keine Unterstützung mehr geben und wurde der Spitalpfleger angewiesen, alle Zehrpfennige aus seinem Amte zu bezahlen (Jan. 1805). Die Kommission des Innern entschied sich einmütig dahin, die Beiträge des Kirchen- und Säckligutes müßten unter die Armen der innern und äußern Gemeinde nach Bedürfnis gleichmäßig verteilt werden, und an die Mitteilung dieser Erläuterung knüpfte Statthalter Steiner die Bemerkung, man hoffe und erwarte, die Umtriebe würden einmal ein Ende nehmen (8. Febr. 1805).

Zur Vervollständigung des Bildes muß hier der Lostrennungsbestrebungen der Gemeinde Schottikon gedacht werden. Zur Revolutionszeit waren Ober- und Unterschottikon mit der Munizipalität Elsau vereinigt worden. Im Juni des Jahres 1803 begaben sich zwei Bürger von Schotti-

Digitized by Google

kon zum Statthalter Steiner und äußerten im Namen ſämtlicher Stimmberechtigten den Wunſch, es ſollte Schottikon einer Elgger Sektion einverleibt werden, da ſie ja Kirchgenoſſen von Elgg wären und Anteil an dem dortigen Kirchengute hätten. Steiner gab ihnen ein Empfehlungsſchreiben an den Wahlpräſidenten der Gemeinde Zünikon-Gündlikon mit dem Auftrag an dieſen Beamten, er ſolle eine Verſammlung abhalten und das Geſuch zur Abſtimmung bringen. Aber die Bürger Zünikons entſchieden einmütig, es ſei Schottikon nicht aufzunehmen mit der Hauptbegründung, durch ihre Gemeinde gehe ſchon eine Straße, und ſie wollten nicht noch eine zweite bauen. Auch Elgg und Hofſtetten weigerten ſich, dem Anſuchen zu entſprechen. Man fürchtete die großen Beiträge an die Laſten der Einquartierungen, da Schottikon an der Heerſtraße lag. Nun wandte ſich Schottikon an die Oberbehörde, welche die Angelegenheit an die Organiſationskommiſſion zur Begutachtung überwies. Die Anſicht derſelben ging dahin: Schottikon iſt zu klein, zu arm, hat kein Gemeindegut und kann deshalb nicht wohl politiſch für ſich allein beſtehen; es iſt nicht tunlich, daß es politiſch zu Elsau und kirchlich zu Elgg gehört; deshalb ſoll die Lostrennung von der Kirchgemeinde Elgg und die Vereinigung mit Elsau angeſtrebt werden. Am 30. Juli 1803 ſtimmte der Kleine Rat dieſem Gutachten bei und beauftragte Steiner, Abgeordnete von Elgg und Elsau vor ſich kommen zu laſſen, um den Anteil Schottikons am Elgger Kirchengute auszuſcheiden und den Einkauf nach Elsau feſtzuſetzen. Aber die Regulirung der Angelegenheit ſtieß auf viele Schwierigkeiten: Pfarrer Kramer war gegen die Scheidung, und Schottikon wollte den geliebten Seelſorger nicht gegen den Geiſtlichen Beyel in Elsau, der 1808 abgeſetzt wurde, tauſchen; auch die Kriegsereigniſſe traten ihr hindernd in den Weg. Nachdem in Elsau ein neuer, würdiger Pfarrer ins Amt getreten und Kramer geſtorben war, fand Steiner, es ſei nun die Zeit günſtig, Schottikon kirchlich mit Elsau zu vereinigen. Auf ſeine Veranlaſſung hin gelangte Schottikon in einer Zuſchrift an Bürgermeiſter und Rat um Einverleibung in den Kirchenverband Elsau mit der Begründung: Schottikon bildet jetzt eine eigene Sektion, hat 49 Haushaltungen mit 266 Seelen; 9 Familien ſind außerhalb der Gemeinde. Der Weg zur Kirche in Elgg iſt, da er eine Länge von einer Stunde hat, für Kinder, die oft ſchlecht gekleidet und genährt ſind, und für alte Leute ſehr beſchwerlich. Elsau iſt nur eine Viertelſtunde entfernt; ſomit würde der Kirchenbeſuch ſtärker und die Jugend könn'e beſſer beaufſichtigt werden. Auch ſind dort viele „Lehenörter“ (24. Mai 1809). Das Gutachten des Kirchenrates lautete für Schottikon nicht günſtig (31. Aug. 1809): „Der einzige Vorzug der Vereinigung iſt die größere Nähe; dagegen iſt die Straße nach Elgg

ſchöner als nach Elsau. Die Kirche in Elsau bietet nicht genug Raum und kann kaum die Jugend der eigenen Gemeinde faſſen. Der Begräbnisplatz iſt ſchon für Elsau zu klein und kann nicht wohl erweitert werden. Elsau hat vor 20 Jahren für den Kirchenbau große Auslagen gehabt; deshalb müßte Schottikon einen bedeutenden Beitrag an das Kirchengut leiſten. Auch der Einkauf ins Armengut hätte mit einer beträchtlichen Summe zu geſchehen, da Schottikon viele Arme hat. Schottikon iſt in ſeinem Begehren nicht einmütig und Elsau in ſeiner Mehrheit dagegen. Da die Tätigkeit der Geiſtlichen weſentlich verändert würde, müßte auch das Einkommen derſelben umgeſtaltet werden". Der Kirchenrat ſtellte nun den Antrag, daß es beim alten verbleibe, und die Regierung ſtimmte ihm bei (12. Sept. 1809).

Im Jahr 1813 wurde das Gotteshaus in Elgg einer Hauptreparatur unterworfen. Die Geſamtkoſten beliefen ſich auf rund 1300 fl., die auf folgende Weiſe bezahlt wurden: Die Familie Werdmüller als Beſitzerin des Schloſſes und beſonderer Kirchenörter: 40 fl. Das Kirchenamt: 630 fl. oder die Hälfte des Reſtes. Die innere Gemeinde (das Spitalamt): 315 fl. Die äußere Gemeinde: 315 fl.

Mit der Zeit machte die Feindſchaft zwiſchen der innern und äußern Gemeinde wieder einem freundlichen Verhältnis Platz. Als für die Kirche ein neuer Dachſtuhl gebaut werden mußte, lieferte die Zivilgemeinde dazu das Holz zu einem billigen Preiſe, allerdings dabei von der Erwägung ausgehend, die innere Gemeinde habe an die Koſten auch die Hälfte zu bezahlen. In gleicher Weiſe wurde der Bau einer neuen Emporkirche erleichtert und befördert (1823 und 1824) und eine Gypsdecke mit einfacher, aber geſchmackvoller Verzierung angebracht. Die Geſamtkoſten beliefen ſich auf 5878 fl., an welche der Staat einen Beitrag von 400 fl. leiſtete.

Das Jahr 1831 brachte dem Kirchenweſen eingreifende Veränderungen; denn der Große Rat erließ am 25. Oktober ein umfaſſendes Geſetz über die Organiſation desſelben. Jede Kirchgemeinde hatte einen Stillſtand zu wählen, welcher die Aufſicht über das ſittliche Verhalten der Gemeinde führte, die Kirchen- und Armengüter verwaltete, über Eheſtreitigkeiten entſchied u. ſ. w. Am 4. Dezember 1831 fand die Wahl mit der Bedingung ſtatt, daß 7 Mitglieder der Fleckens- und 7 der äußern Gemeinde angehören müßten. Der Elgger Stillſtand zählte folgende Häupter: von Amtes wegen ſaßen in der Behörde: Pfarrer Anton Schweizer, Präſident; Andreas Spiller, Gemeindammann; Gemeindspräſident Zwingli; Ulr. Weilenmann, Gemeindammann in Dickbuch; Gemeindspräſident Ulrich Rüßli in Dickbuch; Gemeindammann Sommer in Schottikon und Gemeinds-

Digitized by Google

präsident Joh. Groß von Schottikon. Von der Kirchgemeinde wurden gewählt: Salomon Ott, Schullehrer in Elgg; Gemeindrat Hch. Stahel von Hofstetten; Kantonsrat Schenkel in Elgg; Leutenant Peter von Gündlikon; Joachim Mantel von Elgg; Jak. Schuinger von Mittlerschneit; Friedensrichter Jak. Spiller in Elgg und Gemeindrat Joh. Zinggeler in Elgg.

Im Oktober des Jahres 1831 waren vom Statthalteramt Winterthur verschiedene Fragen betreffend das Kirchen- und Armengut nach Elgg zur Beantwortung überwiesen worden. Die Berichterstattung läßt uns wieder einen Blick in diese verwickelten Verhältnisse tun. Das Kirchengut betrug 5259 fl., das Armenamt 4125 fl. Von 1804—1830 leistete das Kirchengut die Hälfte der Monatsgelder an die äußern und einen Drittel der Monatsbeiträge an die innern Armen; ferner an alle Armen die Hälfte der Tischgelder, Schultöhne, Handsteuern, Arzt- und Begräbniskosten. Seit 1829 mußte das Armenamt für die Monatsgelder aufkommen, was im Durchschnitt eine Ausgabe von 140 fl. ausmachte. Die berichterstattende Kommission, aus Vertretern der innern und äußern Gemeinde bestehend, sprach den Wunsch aus, es sollte das Kirchengut in Zukunft nur noch für folgende Ausgaben in Anspruch genommen werden: Pfarrer, Schulmeister, Hebammen, Meßmer, Kirchenbauten; das Armengut nur für die Armenlasten. Beide Güter sollten halbirt und jedem Teil der Kirchgemeinde die Hälfte gegeben werden. Die Abgeordneten der äußern Gemeinde referirten über diese Beschlüsse ihren Kirchangehörigen, aber diese wollten nichts Neues annehmen, sondern bei dem damaligen Stand der Dinge verbleiben. Der Flecken aber drängte nach Trennung der Güter, besonders weil er seine Spitalverhältnisse ordnen wollte. Dem ruhigen Blute beider Parteien war es zu verdanken, daß es nicht abermals zu einem Prozesse kam. Im obgenannten Jahre vermachte Magdalena Müller, geb. Buloth, dem Armenamte 100 fl.

Anfangs der 70er Jahre fand die Einführung des neuen Gemeindegesetzes statt, kraft dessen die politische Gemeinde Elgg beschloß, ihr Armenwesen von demjenigen der äußern Kirchgenossen zu trennen. Indem sie dies tat, blieb sie ihrer frühern Tendenz treu. Verschiedene Ursachen wirkten noch mit. Die Mehrzahl der Kirchenpfleger stammte von Elgg und kannte die Armenverhältnisse der äußern Gemeinden nicht. Hinwieder hatten die Vertreter der Letztern keine rechte Kenntnis von den Dürftigen des Fleckens; deshalb konnten die Mitglieder der Behörde leicht verschiedener Ansicht sein. Auch war die Ansicht verbreitet, infolge dieser gegenseitigen Unkenntnis der Verhältnisse seien die Armensteuern zu hoch. Der Hauptgrund der Aus-

Digitized by Google

ſcheidung war natürlich der, daß Elgg hoffte, in Zukunft an die Armenlaſten weniger beitragen zu müſſen. Mit Neujahr 1876 übernahmen die politiſchen Gemeinden Elgg, Hofſtetten, Schottikon, Hagenbuch-Schneit und Bertſchikon-Zünikon je die Verſorgung ihrer Armen. Die Ausgemeinden ſahen das Vorgehen Elggs nicht gerne: ein Band, das 1000 Jahre lang die Bevölkerung zuſammengehalten hatte, war zerriſſen. Die politiſche Gemeinde Hofſtetten machte ihrem Aerger dadurch Luft, daß ſie mit Huggenberg, Hofſtetten, Dickbuch einen eigenen Schulkreis bildete und ſich vom Primarſchulkreis Elgg trennte, während Schneit, Zünikon und Schottikon in demſelben verblieben.

Im Jahre 1890 betrug die Geſamtſumme der Aktiven der Kirchgemeinde Elgg: 124,544 Fr., nämlich 9808 Fr. zinstragende Kapitalien u. ſ. w.; nicht realiſirbare Liegenſchaften u. ſ. w. 114,786 Fr. Nach Abſchreibung dieſer letztgenannten Summe war der Beſtand des Stammgutes 7071 Fr. ſamt einem Ueberſchuß von 2687 Fr. Das Steuerkapital der Kirchgemeinde erreichte die Summe von 4,446,000 Fr. und verteilte ſich auf 464 ſteuerpflichtige Haushaltungen und 562 Männer. Die Korrenteinnahmen beliefen ſich auf 3800 Fr., darunter 3310 Fr. als Steuern (0,60‰). Das Total der Korrentausgaben betrug 3398 Fr.

G. Das Schulweſen.

I. Die Primarſchule.

1. Die Schulverbeſſerungen.

Nach der Reformation hatte ſich bei den Regierungen die Anſicht eingebürgert, die Erziehung ſei Sache der Kirche; ihrer Obhut ſei ſomit auch die Schule anzuvertrauen, und der Staat habe ſich nur mit der Organiſation derſelben zu befaſſen. Die Revolution ſchaffte auch in dieſer Beziehung Wandel, indem ſie die Schule von der Herrſchaft der Geiſtlichkeit zu befreien ſuchte. Die helvetiſche Regierung machte einen Anlauf, im ganzen Lande das elementare Volksſchulweſen zu verbeſſern; aber der Einzug der fremden Heere und die innern Parteikämpfe verhinderten das Keimen des Samenkornes. Erſt zur Zeit der Napoleonſchen Vermittlung konnte es Wurzeln ſchlagen und trotz vieler hemmender Rückwärtsbeſtrebungen wurde ihm ſtete Aufmerkſamkeit geſchenkt, bis ſich das Pflänzlein unter der Pflege des Thomas Scherr zum gewaltigen Baume mit weithin ſtrahlender Blüte entwickelte.

Am 7. Nov. 1798 faßte die Munizipalität in Elgg den Beſchluß,

Digitized by Google

die bisherige Schuleinrichtung habe fortzubestehen, und so blieb es auch während der Zeit der Helvetik; aber mit der Mediation begann sich der Himmel der zürcherischen Schule zu röten. Der Zürcher Erziehungsrat mit Reinhard an der Spitze verlangte die Einführung der Successivschule. In Elgg hatte man indessen kein Verständnis für das neue Zeichen. Wir haben gesehen, wie Pfarrer Kramer mit seinen Verbesserungsvorschlägen im Schulwesen vor der Revolution durchfiel, und wir können ihm nun sein verbittertes Wesen verzeihen, wenn wir beobachten, wie neuerdings seinen schulfreundlichen Bestrebungen Hindernisse entgegengesetzt wurden. Obgleich kein Freund der Umwälzung, ergriff er mit Begeisterung die von Zürich gebotene Hand, damit im Schulwesen ein Schritt vorwärts getan werde. Er lud im Frühjahr 1803 den Gemeindrat, der zugleich Stillstand war, ein, am Examen der Repetirschule teilzunehmen mit der Ankündigung, es liege zugleich ein wichtiger Gegenstand der Oberbehörde zur Beschlußfassung vor: aber die Herren witterten Gefahr, es könnte eine Neuerung eingeführt werden wollen, die dem Flecken Auslagen verursache und erschienen nicht. Pfarrer Kramer kannte seine Pappenheimer und erstattete dem Erziehungsrate Bericht über die Tätigkeit des Gemeindrates in Schuldingen. Am 23. Dez. gl. Js. langte von Zürich ein Schreiben an, welches dem Stillstande über sein schulfeindliches, nachlässiges Verhalten das ernste Mißfallen ausdrückte und zugleich bestimmt verlangte, der Flecken habe ohne Zögern den Schulmeistern für die Winterschule 1802/1803 die Besoldung auszurichten, die rückständigen Schulgelder einzuziehen und solche für arme Eltern aus einem Gemeinde-, oder dem Kirchen- und Armengute zu bezahlen. Der Schulinspektor Pfarrer Beyel in Elsau, der den Auftrag erhalten hatte, nachzuschauen, ob innert 3 Wochen den Anforderungen ein Genüge geschehen sei, fügte dem Schreiben noch die Bemerkung bei: „Arbeiten Sie nun in bester Vereinigung mit ihrem verehrungswürdigen Herrn Pfarrer an der wahrlich sehr nötigen Verbesserung ihrer Schulen." Das war scharfer Pfeffer; aber er half. Am 30. Dezbr. 1803 waren die Gemeindräte, einem Rufe des Geistlichen Folge leistend, im Pfarrhause versammelt, und beschlossen, mit Martini 1804 habe in Elgg die Successivschule ihren Anfang zu nehmen. Die Wirkung des Rüffels dauerte an: Im Mai 1804 machten Pfarrer Kramer und der Gemeindrat eine neue Ordnung für die Sommerschule, nämlich: 1. Alltagsschüler, die im Testament lesen, sollen am Montag und Donnerstag von 6 bis 9 Uhr die Schule besuchen. Die, welche viele Absenzen machen, werden dem Gemeindrate zur Bestrafung überwiesen. 2. Kleine, welche in „Zeugnissen und Lehrmeister" lesen und buchstabiren, genießen folgende Unterrichtszeit: Montag und Donnerstag von 9—11 und

Digitized b

12—2 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8—11 und 12—2 Uhr, Freitag nach der Repetirschule von 8—11 und 12—2 Uhr. Die Absenzen werden dem Gemeindrate ebenfalls verzeigt. 3. Die unter Nr. 1 genannten Schüler sollen erst aus der Alltagsschule entlassen werden, wenn sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben und müssen dann in die Repetirschule treten. 4. Vor dem vierten Altersjahre darf die Aufnahme in die Schule nicht stattfinden. 5. Für den Heuet und Herbst dauern die Ferien eine, für die Ernte zwei Wochen. 6. Nur die Schüler, welche fertig lesen und schreiben und das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, werden in die Repetirschule aufgenommen. Bis zur kirchlichen Unterweisung besuchen sie jeden Freitag von 6—8 und jeden Sonntag Abend nach der Kinderlehre den Unterricht. Jeder Schüler hat eine Schrift mitzubringen, die der Lehrer korrigiren muß. An beiden Tagen werden die Absenzen notirt. Diese Bestimmungen zeigen uns deutlich, daß es mit dem Elgger Schulwesen wirklich schlimm bestellt und der Schulinspektor mit seiner Aufforderung im Rechte war. Am 7. November 1804 wurde der versammelten Bürgerschaft eröffnet, daß die Successivschule wirklich beginnen werde, daß die Kleinen, bis sie den „Lehrmeister" auswendig gelernt, zum Schulmeister Ott in die obere Stube, die bis zum 12. Altersjahr zum Kollegen Buloth in die untere Stube zu gehen hätten. Ebenso wurde beschlossen, zum Ausbilden der Schüler etliche passende Bücher anzukaufen und in der Schule aufzulegen, damit sie zum Lesen und Copiren benutzt werden könnten. Das war nach langer Zeit wieder einmal ein Sonnenblick im Elgger Schulwesen, und ihm folgte bald ein zweiter: ein schlichter Schuhmacher, Namens Jakob Huber, setzte in seinem Testamente 50 fl. fest, deren Zinse dazu verwendet werden sollten, am Examen den fleißigsten und fähigsten Schülern Geschenke an Papier und Federn zu verabreichen (1805).

Am 14. Septbr. 1803 machte Pfarrer Kramer dem Gemeindrat die Anzeige, daß eine Hauptreparatur am Schulhause nötig sei, im Weigerungsfalle werde er dem Erziehungsrate Anzeige machen; aber die Väter des Fleckens waren der Ansicht, in den Aemtern sei kein Geld vorhanden, zudem stehe der Winter vor der Türe, man müsse also die Sache verschieben. Im März 1805 beschloß die Gemeinde, im nächsten Jahre habe der Schulhausbau zu beginnen, und es sei bis dahin die Zeit zu benutzen, Balken, Bretter, Kalk und Steine in Bereitschaft zu halten. Im Juli 1806 war das Gebäude erstellt.

Am 25. Febr. 1805 wies Pfarrer Kramer darauf hin, das Elgger Schulwesen befinde sich, wenn man die reichen Mittel einer so ansehnlichen Ortschaft in Betracht ziehe, in einem mißlichen Zustande, worauf der Ge-

Digitized by Google

meindrat eine Kommission aus zwei Mitgliedern ernannte, die den Auftrag erhielt, ein Projekt zu hinterbringen, wie in Zukunft die Schulen besser eingerichtet werden könnten; sie sollte hiebei besonders darauf Rücksicht nehmen, daß die liebe Jugend von drei Lehrern zu unterrichten sei. Wir sehen, Pfarrer Kramer war auf seinen alten Vorschlag zurückgekommen; nachdem aber der Urheber des schönen Gedankens die Augen für immer geschlossen hatte, schlief auch die Anregung wieder ein. In Elgg sahen manche Bürger die Notwendigkeit ein, ihren Kindern einen besseren Unterricht erteilen zu lassen, als die Gemeinde ihn darbot, und suchten deshalb einen Privatlehrer. Im Jahr 1813 wirkte als solcher im Flecken Burkhard von Oberrieden. Im Sommer 1816 benutzten die Bürger, welche ihre Kinder zur Beschulung einem Privatlehrer anvertraut hatten, eine kleine Stube im Schulhaus, und baten den Gemeindrat um die Erlaubnis, das Oefelein im Wachthaus auf ihre Kosten in das betreffende Lokal versetzen zu dürfen, womit die Behörde sich ganz einverstanden erklärte; denn dadurch war dem Flecken die Kreirung einer dritten Lehrstelle erspart.

Als im Jahr 1825 der Schulmeister Buloth den Erziehungsrat bat, ihm einen Gehülfen abzuordnen, hielt der Schulinspektor Dekan Ludwig Zwingli in Rickenbach den Zeitpunkt für sehr geeignet, in Elgg eine Verbesserung des Schulwesens anzubahnen. Der bescheidene, sanfte Pfarrer Schweizer schrieb hierüber an den Erziehungsrat: „Gerne werde ich, wenn ich die nötigen Aufträge erhalte, einen Versuch machen, die Sache in Ordnung zu bringen; aber da ich aus vieljähriger Erfahrung weiß, wie schwer es an diesem Orte ist, etwas für die Schule Heilsames zustande zu bringen, besorge ich fast, es werde am Ende einer Kommission des hochlöblichen Erziehungsrates übertragen werden müssen, das hiesige Schulwesen auf einen bessern Punkt zu stellen". Wirklich beauftragte der Erziehungsrat eine Kommission, bestehend aus Chorherr Ulrich, Ratsherr Kaufmann, Professor Hottinger und dem Aktuar Schultheß, nach Elgg zu gehen und die Verbesserung des Schulwesens eines so wichtigen Ortes in Fluß zu bringen. Umsonst, alle Versuche scheiterten an dem Widerstande des Gemeindrates, hiezu aus dem Gemeindegut irgend etwas beizutragen. Aber das Projekt, eine zweite höhere Schulstufe zu schaffen, lag vielen Hausvätern am Herzen, und ihren Bemühungen war es zu verdanken, daß in Elgg eine Kommission gewählt wurde, welche diese Frage zu prüfen hatte. Die Beauftragten waren: Amtsrichter Huggenberger; Kantonsrat Spiller; Hauptmann Rudolf Zwingli; Obermüller Schenkel; Alexander Büchi, Bäcker; Friedensrichter Spiller; Heinrich Peter, Zinngießer; alt Oberrichter Hegnauer. Diese bezeichneten als Lehrstoff der höhern Schule: Vervollständigung in der deutschen Sprache,

Digitized by Google

im Rechnen und Schönschreiben, Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Geometrie, Geographie, französische und lateinische Sprache, Instrumentalmusik, Religion. Schon hatten sich 26 Kinder zum Besuche der höhern Schule angemeldet. Der Erziehungsrat war dem Projekte nicht ungünstig, verlangte aber, daß vorerst das Elementarschulwesen als die Grundlage zu verbessern und die Besoldungen der betreffenden Lehrer zu erhöhen seien, ebenso müsse das neue Unternehmen finanziell sicher gestellt werden. Der Gemeindrat beschloß hierauf, es sei die Elementarschule in ihrem bisherigen Zustande zu belassen. Eine dritte höhere Klasse könne nicht eingeführt werden; denn der bezügliche Lehrer hätte keine sichere Schülerzahl und somit auch kein sicheres Einkommen (1826). Damit war die Verbesserung des Schulwesens in Elgg neuerdings begraben.

Der Tag von Uster verlangte eine ausgiebige Verbesserung des Schulwesens. Ein fortschrittliches Fegefeuer durchflammte den Kanton und reinigte die Schule vom alten Schlendrian und rückwärts schielenden Widersachern. Es ist erstaunlich, welch' hohe Ziele innert kurzer Frist errungen wurden. Das Gesetz von 1832 stellte folgenden obersten Grundsatz auf: „Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig-tätigen, bürgerlich-brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen heranbilden". Dr. Thomas Scherr war der Schöpfer der Volksschule, wie sie jetzt noch im Leben ist; es ist also nicht notwendig, in die Einzelnheiten von Lehrplan, Schulorganisation u. s. w. einzutreten.

Der 6. Sept. 1839 legte sich wie Mehltau auf die Errungenschaften im Schulwesen und zeigte, daß der fortschrittlichen Bewegung das Fundament, die Volksbildung, fehlte; denn was die frühern Jahrhunderte gesündigt hatten, konnte ein Jahrzehnt nicht gut machen. Aber die zürcherische Lehrerschaft stand trotz harter Anfechtungen geeinigt im Kampfe um das Wohl der Schule; ihr verblieb der Sieg.

Während der 30er Jahre konnte Elgg im Schulwesen nicht wider den Strom schwimmen. Ringsum wetteiferte man in der Verbesserung der Schulbildung; auch im Flecken klopfte eine schulfreundliche Gesinnung an und wurde willkommen geheißen. Wir trauen kaum unsern Augen, wenn wir sehen, wie die gleiche Bevölkerung, die kurz vorher mit der Bewilligung von Mitteln für die Entwicklung der Schule kargte, nun mit offener Hand gerne gewährte, was erforderlich, ja sogar noch mehr genehmigte, als gesetzlich vorgeschrieben war. Die Schule stand nicht mehr unter der Aufsicht des Stillstandes, sondern wurde einer besondern Behörde unterstellt. Die erste Schulpflege in Elgg bestand aus folgenden Mitgliedern: Pfarrer Schweizer, seines Amtes wegen Präsident; med. Dr. Hch. Müller;

Digitized by Google

Präsident Rud. Zwingli; Kantonsrat Schenkel, Obermüller; Zunftrichter Reimann in Schottikon; Gemeindammann Weilenmann in Dickbuch; Joh. Oehninger in Mittlerschneit; Gemeindammann Andreas Spiller, Tierarzt in Elgg; Hch. Peter, Zinngießer in Elgg; Friedensrichter Spiller in Elgg; Lieutenant Peter in Gündlikon; Gemeindrat Stahel in Hofstetten und Salomon Büchi in Huggenberg (1831). Im gleichen Jahre beschloß der Gemeindrat zur Förderung des Schulwesens, daß auf Kosten des Fleckens der ärmsten Klasse der Schulkinder Papier und Federn durch die Lehrer unentgeltlich zu verabreichen seien. Im nächsten Jahre ging die Gemeinde noch einen Schritt weiter und beschloß: Die Lehrer dürfen in Zukunft weder Fronfastenbatzen noch Wochenschillinge von den Schülern beziehen; die Elgger Schulen sollen für die Bürger Freischulen sein. Die Bildung eines Schulgutes war keine leichte Sache. Am 18. März 1832 wurden auf Antrag des Gemeindrates hin mit großer Mehrheit 5000 fl. aus dem Procureygute zur Errichtung eines Schulfondes ausgeschieden. Mittlerweile war ein Schulgesetz ausgearbeitet worden, das in den Gemeinden zur Vernehmlassung zirkulirte. Die meisten Mitglieder des Gemeindrates und der Schulpflege mit Pfarrer Schweizer an der Spitze waren der Ansicht, dasselbe werde schon angenommen werden, weshalb es notwendig sei, rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Am 22. Juli 1832 beschloß die Bürgerschaft, es müsse ein abgesondertes Schulgut errichtet und nach gesetzlichen Vorschriften verwaltet werden. Die Leistungen des Kirchengutes (Kernen und Haber u. s. w.) seien zu kapitalisiren und von demselben dem Schulgute besondere Werttitel zuzustellen. Die bereits ausgeschiedenen 5000 fl. hätten demselben auch anzugehören. Die Zinse des Schulgutes müßten für die Ausrichtung der Lehrerbesoldungen verwendet werden. Eine zehngliedrige Kommission hatte weiter Mittel und Wege zu beraten, wie das Schulgut ferner geäufnet werden könne.

Die Vergrößerung des Schulgutes gab noch viel zu reden und zu raten. Die Auslagen für den Trunk der Sängergesellschaft wurden kapitalisirt und dem Schulfond einverleibt. Neue Eheleute, Ansäßen, ins Bürgerrecht sich einkaufende Kantonsbürger mußten das Schulgut mit Beiträgen speisen. Auf einmal trat ein Rückschlag ein. Am 19. Nov. 1832 hatte die Gemeinde mit Mehrheit beschlossen, es sei das Blankenmoos neu auszuleihen, und aus den Erträgnissen müsse der Schulfond vermehrt, die Freischule forterhalten und das Lehrereinkommen ausbezahlt werden. Das war Oel ins Feuer. Das Blankenmoos wurde, wie schon oft, der Zankapfel der Parteien. Am 2. Jan. 1833 stieß man vorgenannten Gemeindebeschluß wieder um und beauftragte die Kommission, neuerdings zur Ausmittlung

Digitized by Google

von Hülfsquellen Schritte zu tun; sie nahm aber ihre Entlassung und wurde durch Gegner des frühern Projektes ersetzt. Am 19. Mai gl. J. sollte abermals in Sachen entschieden werden; aber der Präsident mußte wegen „vorgefallener Unannehmlichkeiten" die Gemeindeversammlung aufheben. Am 5. Juni desselben Jahres waren die Bürger wieder versammelt. Bezirksstatthalter Sulzer war anwesend. Der Bezirksrat legte folgenden Beschluß und Antrag vor. Das Blankenmoos kommt zur freien Versteigerung und Verkauf (früher: Antrag als Erblehen) und der Erlös wird zur Errichtung eines Schulfondes verwendet. Die Mehrheit des Gemeindrates war dafür und sprach der Oberbehörde für ihre Bemühungen den Dank aus. Alt Gemeindratschreiber Büchi stellte den Gegenantrag, es müsse das Blankenmoos besser ausgenutzt und der Ertrag ins Rietamt fallen und erhielt mit 79 gegen 43 Stimmen die Mehrheit. Damit war natürlich der häßliche Streit nicht aus dem Wege geräumt und der Schulfond auch nicht vergrößert.

Im Anfang des Jahres 1843 machte die Gemeindschulpflege bei der Zivilvorsteherschaft die Anregung, im Flecken eine Kleinkinderschule zu errichten. Die letzte Behörde war der Ausführung des Planes nicht abgeneigt, wollte aber vorher noch Erkundigungen an Orten einziehen, wo solche Institute schon vorhanden waren. Am 28. Juli gl. J. wurde wirklich eine solche Anstalt ins Leben gerufen. Die Vorsteherschaft bewilligte das Gesuch um Verabreichung des nötigen Holzes zur Beheizung des Schulzimmers, verweigerte aber die Bezahlung des Mietzinses für dasselbe. Als erste Lehrerin wirkte in diesem Kindergarten ein Fräulein Eckinger.

Die Zivilgemeinde hat auch das Verdienst, eine Arbeitsschule für Töchter gegründet zu haben 1851. Sie sorgte für ein geeignetes Lokal und dessen Beheizung und bestritt die Besoldung für die Lehrerin. Mädchen von Nichtbürgern entrichteten das doppelte Schulgeld. Die Aufsichtskommission für das neue Institut setzte sich zusammen aus dem Präsidenten der Gemeindschulpflege und drei weitern Mitgliedern dieser Behörde und aus drei Mitgliedern der Zivilvorsteherschaft. Ein Bürger verlangte Auskunft, warum die Zivil- und nicht die Schulgemeinde in Sachen Beschluß fasse, und Präsident Müller erteilte folgende Auskunft: Die beiden Gemeinden sind in Elgg dasselbe. Die Ausgaben der Schulgemeinde werden von der Zivilgemeinde bezahlt. Das Schulgut ist Zivilgut; zudem besteht für die Schulgemeinde kein Vorstand. Zwei Jahre später wurde der Fortbestand der Schule beschlossen, so lange die nötige Schülerzahl vorhanden sei, und der „untere Boden" im Schützenhaus für dieselbe eingerichtet. Im Jahr 1860 bewilligte Elgg den Gemeinden Huggenberg und Hofstetten den Anschluß an die weibliche Arbeitsschule.

Digitized by Google

Der Aufschwung des Schulwesens verlangte auch eine Vermehrung der Schullokale. Die Schülerzahl war angewachsen: mehrere Klassen mußten errichtet und neue Fächer eingeführt werden. Am 6. Mai 1832 stellte der Gemeindrat den Antrag auf Erweiterung des Schulhauses, aber die Bürger beschlossen: dasselbe verbleibt, wie es ist; dagegen soll das Schützenhaus zu einem Schullokal eingerichtet, auch kann hiezu das Capellhaus verwendet werden. Im Jahr 1838 wurde Elgg von der Bezirksschulpflege ermahnt, ein neues Primarschulhaus zu bauen, worüber großer Unwillen und schwere Besorgnis über unerschwingliche Lasten entstanden. Die Häupter der Gemeinde beantragten, mit allen Mitteln die Ausführung eines Neubaues zu hintertreiben. Nachdem versprochen worden, die vorhandenen Gebäulichkeiten zu erweitern, zog die Oberbehörde ihr Begehren zurück. Mit der Vollziehung des Versprechens hatte aber der Ort keine besondere Eile. Am 2. Jan. 1843 wurde beschlossen, der Eingang ins Schulhaus müsse vom Friedhof wegverlegt werden; dadurch könne man das Schulzimmer erweitern, dasselbe besser erwärmen; die Kinder wären verhindert, den Totenacker als Spielplatz zu benutzen, und die Gemeinde werde nicht gezwungen ein neues Schulhaus zu erstellen. Hierüber entstanden aber langandauernde Streitigkeiten: Die Bauten konnten erst im Jahr 1852 vorgenommen werden. Die Procurey und das Steinhäuschen wurden abgetragen, und die Kosten der neuen Kirchhofmauer von der Zivil- und Kirchgemeinde getragen. Die Gesamtauslagen betrugen nach Abzug des verkauften Jahrhauholzes 6623 Fr.

Da die Schülerzahl immer mehr heranwuchs, machte man sich mit dem Gedanken eines Neubaues doch vertraut; aber gut Ding muß Weile haben. Nach dem großen Brande von 1876 kaufte der Flecken eine schöne, ausgedehnte, sonnige, vortrefflich gelegene Grundfläche und bestimmte sie ausdrücklich als Schulhausplatz. Mit der Schaffung einer dritten Lehrstelle konnte das Bauen nicht mehr vermieden werden. Wie immer in solchen kostspieligen Angelegenheiten griff die Zivil- der Schulgemeinde helfend unter die Arme: sie trat ihr den Platz unentgeltlich ab, übernahm das alte Schulhaus um 10,000 Fr. und bestimmte für den Neubau 20 Jahresbeiträge à 500 Fr. (1888).

Im August 1890 wurde das neue Schulhaus eingeweiht und mit demselben ein Jugendfest verbunden, das sorgfältig vorbereitet war und in allen Teilen einen wohlbefriedigenden, freudereichen Verlauf nahm. Der Schulpalast enthält vier große Lehrzimmer, denen man die allbelebende Sonne nicht vorenthalten hat; ebenso geräumige Gänge, in welchen sich die Schüler bei rauhem, regnerischem Wetter aufhalten und erholen können; ferner ein

Digitized by

Sammlungs- und ein Sitzungszimmer, eine Lehrerwohnung und einen Gemeinde- und Vereinssaal, in welchem die Bürger nicht nur das Wohl ihrer Heimat beraten, sondern auch zeitweise die Musen des Gesanges und des Schauspieles ihren Wohnsitz aufschlagen. Die Kosten der Erstellung beliefen sich auf 97443 Fr. 14 Rp. Mit dieser Summe hat Elgg weitsichtig auch für die Zukunft gesorgt und wird dadurch vor dem Schicksal jener Gemeinden bewahrt bleiben, die da und dort eine Bauern- oder Kaufmannsstube zu einem Schullokale ankaufen und dann doch noch genötigt werden, ein neues Schulhaus zu bauen.

Aus freundnachbarlicher Gesinnung war seit alten Zeiten den schulpflichtigen Kindern von Oberhof und Birmenstall bewilligt worden, die Schule in Elgg zu besuchen. Bei der Wahl des Lehrers Schneebeli hatten die Bewohner dieser Weiler selbst anerkannt, daß sie hiezu kein Recht hätten und nur als Geduldete zu betrachten seien (1856). Mehrmals wünschten sie, sich einzukaufen, was aber nicht genehmigt wurde. Nach und nach erhielt eine mildere Ansicht die Oberhand: im Jahr 1868 wurden die genannten Höfe unentgeltlich in den Verband der Schulgemeinde Elgg aufgenommen. Ohne Erfolg blieben die Bemühungen von Heurüti, das gleiche Ziel zu erringen. Im Jahr 1833 wünschten die Bürger den Einkauf, und der Gemeindrat in Elgg war damit einverstanden gegen eine einmalige Zahlung von 160 a. Fr. für jeden Gesuchsteller; aber die Fleckensgemeinde war dem Antrage nicht hold und verwarf ihn abermals im folgenden Jahre. Haggenberg und Hagenstall schickten ihre Kinder nach Adorf in die Schule; Hagenstall hatte ein besonderes Schulgut, das im Jahr 1850 nur 205 fl. betrug. Mit der Begründung, man sei nirgends daheim, bat der letztgenannte Ort wiederholt um Aufnahme in den Elgger Schulverband, erhielt aber keine oder nur ausweichende Antwort. Nach Wunsch des h. Regierungsrates wurde die schulpflichtige Jugend der beiden genannten Weiler, wie Birmenstall und Oberhof, für 15 Jahre als Geduldete in die Schule Elgg aufgenommen, damit sie nicht mehr im Kanton Thurgau den Unterricht zu besuchen hätten; dafür mußten sie wie die Ansäßen Schullohn, Lehrmittel und Schreibmaterialien bezahlen. So erklärt sich der jetzige Bestand der Primarschulgemeinde Elgg. Ihr Schulgut erreichte im Jahre 1850 die Summe von 16,380 fl. Das Stammgut beträgt gegenwärtig ca. 55,000 Fr.

2. Die Lehrer.

Die Munizipalität in Elgg hatte das Examen vom Jahr 1798 auf den 13. April festgesetzt und zugleich verfügt, daß den Schülern wie früher

Digitized by Google

bei dieſem Anlaſſe Weggen à 3 ß. verabreicht werden ſollten. Kurze Zeit darauf vertauſchte der Schulmeiſter Kaſpar Peter, geb. 1. Jan. 1727 und ſeit 1778 im Amte, das Zeitliche mit dem Ewigen. Die Behörde übergab nun die Sommerſchule dem zweiten Lehrer Hans Jakob Buloth und machte bekannt, daß, wer Luſt habe, Schulmeiſter zu werden, ſich innert acht Tagen beim Präſidenten anzumelden und beim Pfarrer eine Prüfung zu beſtehen habe (4. Mai). Um die erledigte Stelle bewarben ſich Salomon Ott, Weber, geb. 2. Sept. 1770, Jakob Müller, Küfer und Jakob Huggenberger, von welchen der erſte aus der Wahl hervorging. Beim Kirchengeſang mußte er ſofort behülflich ſein, den Schuldienſt aber erſt mit Martini beginnen und die Zwiſchenzeit benutzen, ſich noch weiter auszubilden, wozu er aus dem Rietamte zwei Louisd'or erhielt (7. Juli 1798). Im gleichen Jahre wurde den beiden Schulmeiſtern noch das große Vergnügen bereitet, daß ſie ihre Kirchenſtühle beibehalten durften; die Unteragenten aber ſollten ſchauen, wo ſie Platz fänden.

Nach dem neuen Geſetze war es nicht mehr geſtattet, Beſoldungen in Natura auszurichten; deshalb beſtimmte jedes Jahr die Munizipalität und ſpäter die Verwaltungskammer den Preis für den Schulkernen und Schulhaber.

Anderwärts wird gezeigt, daß im Jahr 1804 nach langem Prozeſſe mit der äußern Kirchgemeinde den beiden Schulmeiſtern im Flecken je 6 Mütt Kernen und 6 Mütt Haber jährlich aus dem Kirchengute zugeſprochen wurden. Es wäre aber ſehr irrig, wenn man hieraus den Schluß ziehen würde, dieſe Mehrleiſtung der Kirche ſei zur Aufbeſſerung der Lehrerbeſoldung verwendet worden, o nein, ſie diente einfach zur Entlaſtung der übrigen Aemter, namentlich der Procurey. Die Lehrer Buloth und Ott hatten im Jahr 1806 in Zürich einen Kurs zur Erlernung der neuen Lehrmetode genommen. Nach Wunſch des Schulinſpektors Dekan Zwingli in Rickenbach wurden ihnen als Gemeindebeitrag aus dem Spitalgut je 7½ fl. verabreicht. Die Lehrer, mit mehr Bildung ausgerüſtet, waren nicht mehr zufrieden und verlangten am 25. September 1807 eine Gehaltserhöhung. Die Begründung des Geſuches ſagte: „Wenn ein Schulmeiſter während fünf Stunden des Tages ſeine Pflicht gewiſſenhaft erfüllt, ſo hat er ein geringeres Löhnlein als ein Taglöhner oder Wächter. Das iſt keine Entſchädigung für einen „regulierten“ Schulmeiſter; niemand kann ſich mit derſelben durchbringen. Die Schulbatzen kann man nicht mitrechnen; denn viele bezahlen ſie nicht. Der Gemeindrat wird einwenden, die frühern Schulmeiſter hätten auch nicht mehr gehabt; das iſt wahr, aber ſie haben den Unterricht auch nicht ſo fleißig, exakt und kenntnisreich wie wir gegeben. Die Leute aus Rabenſtein,

Digitized by Google

Oberhof, Buchern, Heurüti, Schloßhof und Birmenſtall ſchicken ihre Kinder nach Elgg in die Schule, ohne den Lehrer zu fragen, wie wenn wir für das ganze Zürichbiet eine Freiſchule hätten; auch die Hinterſäßen machen es ſo. Wir verlangen aber ein angemeſſenes Schulgeld. Der Erziehungsrat hat uns eingeladen, wenn wegen ſchlechter Beſoldung etwas zu klagen ſei, ſo ſolle man ſich, inſofern die Vorſteherſchaft nicht Abhülfe ſchaffe, zutrauensvoll an ihn wenden, er werde das Nötige ſchon verfügen. Wir machen von dieſer Wegleitung keinen Gebrauch, da wir beſtimmt erwarten, daß die Behörde tun werde, was billig iſt.“ Die Hoffnung der Lehrer wurde zu ſchanden. Der Gemeindrat erhöhte das Schulgeld der Anſäßen und Auswärtigen und beſtimmte, daß es betreffend die Beſoldung beim Bisherigen ſein Verbleiben habe. Da die Repetirſchule nicht mehr nur von einem, ſondern von den beiden Lehrern gehalten werden mußte, gelang es dem Pfarrer Kramer vom Gemeindrate hiefür eine Erhöhung von 5 auf 8 fl. aus der Procuren zu erhalten (1808).

Schon ſeit geraumer Zeit war der Schulmeiſter Buloth, ein geſchickter, aber äußerſt ſanfter und furchtſamer Mann, nicht mehr imſtande, die frohe, ungebundene Jugend in gehörigem Reſpekt zu erhalten, und ſein Wirken hatte daher nicht mehr den gewünſchten Erfolg. Da man ſeinen guten Willen kannte und ſeiner frühern Dienſte eingedenk war, hatte man Geduld mit ihm. Pfarrer Schweizer übernahm einen Teil des Unterrichtes, den andern übergab er einem fähigen Jüngling, Alexander Büchi (1825), hoffend, der alte Mann werde ſich mit der Zeit erholen. Aber das Bruſtleiden desſelben verſchlimmerte ſich und Büchi verlor die Luſt zum Lehrerberufe; deshalb mußte Buloth beim Erziehungsrate um Abordnung eines Gehülfen einkommen. Sowohl der Pfarrer als auch der Schulinſpektor und Erziehungsrat pflichteten der Anſicht bei, Elgg ſei reich genug, dem Buloth eine anſtändige „Retraite“ (Ruhegehalt, Penſion) auszurichten oder den Adjunkten mitbezahlen zu helfen; jedenfalls dürfe der Gemeindezuſchuß zum Gnadengehalte nicht unter 20 fl. betragen. Da kein Gehülfe zu finden war, mußte Buloth wieder die Winterſchule halten; auch trat er die Sommerſchule an; aber die Krankheit drückte ihn ſo nieder, daß er am 8. Mai 1826 ſeine Entlaſſung nehmen mußte, wobei er dringend bat, Elgg möchte ihm einen Ruhegehalt gewähren; denn er ſei 64 Jahre alt, habe bei geringem Lohn 38 Jahre Schuldienſte geleiſtet, ſeine Ausbildung auf eigene Koſten beſtritten und ſei eine Zeit lang Kreislehrer (Muſterlehrer) geweſen. Der Schulinſpektor Zwingli ſondirte in Sachen die Elgger Bürgerſchaft und berichtete hierauf nach Zürich, man habe ihm Hoffnung gemacht, der Flecken werde ein für allemal dem alten Schulmeiſter ein Geſchenk von einigen

Digitized by Google

Talern machen, worauf der Erziehungsrat nach Elgg schrieb, er zweifle nicht daran, die Gemeinde werde durch Aussetzung eines angemessenen Rückzugsgehaltes beweisen, daß auch sie dankbare Empfindung für einen Mann hege, der seit so vielen Jahren seine Kräfte zum Besten ihrer Jugend verwendet habe; zugleich sprach er dem Veteranen sein Wohlgefallen für seine treuen Dienste aus. Nach langen Wenn und Aber beschloß aber der Gemeindrat, aus verschiedenen Rücksichten könne von der Zusicherung eines Rückzuggehaltes keine Rede sein. Der Erziehungsrat wurde gebeten, die vakante Lehrstelle durch die Ernennung des vom Kreislehrer Stahel in Turbental wohl unterrichteten und auch durch musterhaften Charakter sich auszeichnenden Jünglings Joh. Georg Frei von Elgg beförderlichst wieder zu besetzen, was auch am 12. Dez. 1826 geschah. Die Bewegung der Dreißiger Jahre hatte das Herz des Gemeindrates milder gestimmt als früher. Der Wächter Konrad Mantel war alt und schwach geworden und konnte seinen Dienst nicht mehr versehen. Da er pflichtgetreu gewesen, sicherte ihm die Behörde als Altersversorgung, so lange er lebe, die unentgeltliche Benutzung der „Capellwohnung" und die Hälfte seiner Jahresbesoldung zu.

Zu gleicher Zeit (1825) war auch die alte Seeschlange, die Besoldungsfrage, wieder aufgetaucht. Der Schulinspektor Zwingli hatte nach Zürich berichtet, das Einkommen jedes Schulmeisters betrage abwechselnd das eine Jahr 75—80, das andere 100—110 fl., und fügte folgende Bemerkung hinzu: „Das ist keine Besoldung für einen Mann, der das ganze Jahr bei seinem Berufe angebunden ist, und von dem man in Elgg mehr fordert als von einem bloßen Dorfschulmeister, und der hier auf seinen Stand mehr Rücksicht nehmen muß als in einem kleinen Dorfe, wo man es ihm gar nicht übel nimmt, wenn er neben der Schule seine Jauche und seinen Dünger auf den Acker trägt. Die Elgger Gemeindegüter sind groß, so daß für die Schüler die „Fronfastenbatzen" nicht erhöht werden müssen." Aber der Gemeindrat war klug und weise und antwortete, die Besoldung könne einstweilen nicht vermehrt werden; denn, wenn man die damit verbundenen Gefälle und Geschenke in Betracht ziehe, so sei sie als ein angemessenes Einkommen zu betrachten; indessen werde er, wenn einmal ein tüchtiger, zweiter Lehrer angestellt werde, nach Umständen und Erfordernis handeln.

Lehrer Frei, der vom Schulvikar zum Schulmeister der untern Klasse vorgerückt war (1828), stand sowohl bei den Behörden als bei der Bürgerschaft in hoher Gunst, und mit Recht; denn er war pflichtgetreu und mit gutem Lehrtalent begabt. Er verfügte über eine allgemeine Bildung, die damals bei einem Schulmeister selten war; dies geht daraus hervor, daß er im stande war, das Blankenmoos zu vermessen und die Gerichtstafel im

Ratshaus neu zu machen. Aber Frei gehörte nicht zu den „fertigen“ Menschen, sondern war stets darauf bedacht, sich neue Kenntnisse zu erwerben. Auf sein Gesuch hin wurde ihm erlaubt, sich in der welschen Schweiz noch mehr auszubilden. Im Jahr 1831 erhielt er eine Verlängerung des Urlaubs um 12 Monate. Schon im folgenden Jahre fiel er dem ewigen Schlummer in die Arme. Die Trauer um den Hinschied des tüchtigen Mannes war allgemein. Pfarrer Schweizer schrieb am 13. Juli 1832 in das Visitationsbuch: „Besuchte mit Wehmut über den frühen Heimgang des lieben Schullehrer J. G. Frei diese Schule mit dem heiligen Wunsch, daß sein Wirken in ihr fortleben möge.“

Am 19. November 1832 hatte die Schulgenossenschaft zu entscheiden, ob sie in die Wahl des Franz Peter Johann Spiller von Elgg eintreten wolle oder ob der Erziehungsrat nach dem Gesetze einen Dreiervorschlag zu machen habe. Mit Einmut wurde Spiller zum Oberlehrer gewählt, über dessen Leistungen anfänglich stets die volle Zufriedenheit ausgesprochen wurde. Dem Tode nahe mußte der Schulmeister Ott mit Liebe und Milde die Kleinen des Fleckens des ABC lehren. Endlich erschien auch ihm die Erlösung (1837). Er wurde durch Emanuel Büchi von Elgg als Verweser ersetzt (9. Novbr. gl. J.), welcher im folgenden Jahre definitiv zum Elementarlehrer gewählt wurde.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts traten in Elgg heftige, langdauernde Schulzerwürfnisse ein, die dem Gemeinwohle großen Schaden brachten und die Einwohner in Haß und Feindschaft versetzten. Reallehrer Spiller war zur Sekte der Neutäufer übergetreten, deren Lehrsätze er in seiner Schule verbreitete. Viele Schulgenossen beschwerten sich heftig beim Pfarrer Kambli, der deshalb den Religionsunterricht übernahm. Von der Schulpflege aufgefordert, sich zu rechtfertigen, sprach sich Spiller mit Schreiben vom 30. August 1840 in freiester Weise gegen die Kindertaufe, das Abendmahl und die Lithurgie in damaliger Form aus. Dem Visitator Pfarrer Heiz in Rutschweil bekannte er, in diesem Sinne in der Schule unterrichtet zu haben, „da er sich dazu im Geiste gedrungen gefühlt habe.“ Von der Stelle könne man ihn aber nicht entfernen, da die Glaubensfreiheit gewährleistet sei. Der Geistliche suchte ihm aber begreiflich zu machen, daß er als öffentlicher Lehrer nicht gegen die Staatsreligion auftreten dürfe. Es half nichts. Nun legten sich der Antistes und der Kirchenrat ins Mittel und beauftragten den Pfarrer Breitinger in Ellikon, den Verirrten zu bekehren. Ohne Erfolg: Spiller erklärte, mit Ueberzeugung verbleibe er bei seinen religiösen Ansichten. Und dieser Meinung war auch Breitinger, indem er an die Oberbehörde schrieb: „Ich gestehe, daß ich den jungen Mann auch

Digitized by Google

in seinen gegen uns gerichteten Irrtümern dennoch aufrichtig achte, indem ich mich wohl überzeugen mußte, wie sehr ihm alles Herzenssache ist." Nachdem der Erziehungsrat von der Sachlage Kenntnis genommen, richtete er an den Kirchenrat den Wunsch, es möchte Spiller wieder auf den rechten Pfad geführt werden, und es wurde mit dieser Mission abermals Pfarrer Breitinger beauftragt, der aber so wenig wie das erste Mal zum Ziele gelangte. Von seinen Glaubensgenossen ermuntert, war Spiller noch mehr bestrebt, seine neutäuferische Ansicht in der Schule zu verbreiten, weshalb in Elgg die Leute aller Parteien und Farben seine Entfernung verlangten. Mit Beschluß des Erziehungsrates vom 2. Dez. 1840 wurde Spiller für ein Jahr vom Schuldienste suspendirt, wobei ihm ein Drittel der Besoldung und Wohnung, Holz und Pflanzland verblieben und die Bezirksschulpflege eingeladen wurde, inzwischen durch ein geeignetes Mitglied die Bemühungen, Spiller auf richtigere Ansichten zurückzubringen, fortzusetzen. Als Verweser wurde J. R. Schwarzenbach von Rüschlikon abgeordnet. Der Erziehungsrat hatte die Suspension Spillers vom Lehramte auf unbestimmte Zeit verlängert; deshalb tat Elgg Schritte, Spiller, der eine Schule in Langnau, Kanton Bern, mit Kindern seines Glaubens erhalten hatte, zu bewegen, auf die Lehrstelle im Flecken zu verzichten, was der Verdrängte auch in schönster Form tat. Die Oberbehörde versagte natürlich die Genehmigung nicht.

Nach erhaltener Mitteilung beschloß Elgg sofort, die vakante Stelle definitiv zu besetzen und bat den Erziehungsrat, sie mit folgender Besoldung auszuschreiben: 100 Fr. vom Staat, 400 Fr. von der Gemeinde, Hauszins inbegriffen, 3 Klafter Brennholz und ½ Juchart Pflanzland. Um dieselbe bewarben sich der damalige Verweser Schwarzenbach, J. Jb. Zinggeler von Elgg und J. Bär, Lehrer in Hütten. Schon vor der Wahl hatten 100 Schulgenossen eine Eingabe an die Oberbehörde gemacht, sie möchte nach Elgg ihren Mitbürger Zinggeler abordnen. Die Abstimmung ergab 130 Stimmen für Zinggeler, 48 für Schwarzenbach und 2 für Bär (23. Okt. 1842). Zinggeler war von 1834—1840 Lehrer in Zell gewesen, von wo er an die mittlere Schulabteilung in Wädenswil, die 120—130 Zöglinge zählte, berufen wurde. Der Unterricht in dieser überfüllten Schule war eine Riesenarbeit, welcher sein Körper nicht gewachsen war, und die in ihm den Keim zu einer spätern Krankheit entstehen ließ. Zinggeler, den Stachel des Todes fühlend, bewarb sich um die Stelle in Elgg, die nur 49 Schüler zählte. Eine Reihe von Jahren leistete der Geist dem Siechtum tapfern Widerstand; aber im Jahr 1850 hatte Zinggeler wiederholt Blutstürze, die ihn an den Rand des Grabes brachten. Nun begann für

Digitized by Google

Elgg von 1850—1852 eine unfruchtbare Periode der Vikare: die Lehrer in Huggenberg, Dickbuch und Zünikon halfen zeitweise mit etwas Unterricht aus. Zinggeler verlangte auf Ende des Schuljahres 1853/54 die Entlassung von der Lehrstelle und aus dem Lehrerstand, welche er auch mit einem entsprechenden Ruhegehalte erhielt. Elgg bedauerte tief den Weggang der vorzüglichen Lehrkraft; nach dem Zeugnis der Schulpflege war die Schule eine Reihe von Jahren die erste im Kreise „in Folge der Lehrtüchtigkeit Zinggelers und dessen planmäßigen, geistigen Schulhaltens."

Von Zünikon aus hatte Lehrer J. Schneebeli von Affoltern am Albis vikariatsweise in der Schule Zinggelers gewirkt. Pfarrer Kambli und die Schulpflege, von seinen Leistungen hoch erfreut, taten nun beim Erziehungsrate Schritte, daß er ganz nach Elgg übersiedeln und die verwaiste Stelle einnehmen konnte (1853). Kurze Zeit darauf entstand zwischen Kambli und zwei Lehrern in Elgg einerseits und Schneebeli anderseits ein wüster Handel, der die Gemeinde in furchtbare Aufregung brachte und in zwei feindliche Lager spaltete, von welchen das schulmeisterliche größer an Zahl, das pfarrherrliche größer an Macht und Einfluß war, und das betrübendste an dem ganzen Zerwürfnis lag darin, daß der Streit weder durch politische, noch religiöse, noch pädagogische Fragen, sondern durch elende Schwätzereien hervorgerufen wurde. Es kann nicht in unserer Aufgabe liegen, diese unsaubere Wäsche wieder aufzuhängen und die bösen Leidenschaften wach zu rufen. Decken wir lieber den Schleier der Vergessenheit darüber! Im Jahr 1855 wurde Schneebeli vom Erziehungsrate auf die Schule Steinenbach versetzt, von wo ihn die Mehrheit der Schulgemeinde (110 gegen 76 Stimmen) abermals nach Elgg berufen wollte, was aber durch die Schulpflege und die Minderheit verhindert wurde, indem sie dagegen Rekurs ergriff, daß die Bürger von Oberhof und Birmenstall mitgestimmt hatten (1856). Als Verweser amtete damals an der Realschule in Elgg Eduard Wohlgemuth von Hittnau (Antritt 10. Mai 1855), auf welchen in gleicher Stellung A. Schuhmacher von Affoltern folgte (Antritt: 12. Mai 1859). Bald darauf wurde eine vorzügliche Lehrkraft, Hr. Bindschädler, gewonnen, der seine neue Stelle am 9. Okt. 1859 antrat.

Elgg hatte reichlich die Erfahrung gemacht, daß ein häufiger Lehrerwechsel der Schule zum großen Nachteile gereiche. Immer mehr verdrängte eine schulfreundliche Gesinnung die frühere geizige Engherzigkeit. Am 2. Januar 1862 wurden die Besoldungen der beiden Primarlehrer Büchi und Bindschädler so erhöht, daß der Flecken in dieser Beziehung unter den Landgemeinden damals eine der ersten Stellen einnahm. Die Minderheit der Vorsteherschaft hatte 800 Fr. als fixen Jahresgehalt und 100 Fr. Per-

Digitized by Google

sonalzulage vorgeschlagen, die Mehrheit aber 900 Fr. mit der gleichen Zulage, Wohnung, Holz, Pflanzland und die staatlichen Beiträge nicht inbegriffen. Mit Einmut wurde der letzte Antrag gut geheißen. Die Begründung des Vorschlages war eine vortreffliche, und wir können nicht umhin, hier einige Sätze derselben wiederzugeben: „In der Bildung liegt ein Kapital, das die reichsten Zinse abwirft. Die gegenwärtige Zeit ist im gewaltigen Fortschritte begriffen und stellt an den Einzelnen, will er ein ausreichendes Auskommen und eine seiner Beanlagung entsprechende Stellung erringen, viel höhere Ansprüche als früher. Obgleich der Kanton Zürich große Mittel für das Schulwesen auswirft, ist die ökonomische Stellung der Lehrer eine karge, weshalb viele Gemeinden aus freiem Willen die Existenz derselben durch Besoldungszuschüsse verbessern. Will der Flecken tüchtige Lehrkräfte nicht verlieren, so muß er dieses Beispiel nachahmen. Das reiche Elgg muß zeigen, daß es die Interessen der Volksschule hochhält und gerne bereit ist, denselben ein Opfer zu bringen u. s. w."

Die Schulfreundlichkeit trug gute Früchte: es folgte eine Zeit ruhigen, ungestörten und gesegneten Unterrichtes. Erst die 70er Jahre brachten der Gemeinde wieder einen Lehrerwechsel. Der nach Außersihl gewählte Bindschädler wurde durch Jakob Müller von Steig-Elgg ersetzt (1. Mai 1870). Nach langem Wirken ließ sich Emanuel Büchi in den Ruhestand versetzen, worauf seine Stelle von Heinrich Spühler eingenommen wurde (1. Mai 1875); aber Hottingen warf sein Augenmerk auf den tüchtigen Lehrer, und es gelang ihm, ihn zu gewinnen. Als Ersatz rückte Jakob Wolfer ein (1. Mai 1879). Der großen Schülerzahl wegen mußte die Primarschule kurze Zeit darauf in drei Abteilungen zerlegt werden, was zur Folge hatte, daß die Gemeinde neue Lehrkräfte herbeizuziehen hatte, die leider nicht lange in ihrer Stellung ausharrten. Hr. Lehrer Müller, durch volle Hingabe zu seinem Berufe und treffliches Lehrgeschick sich auszeichnend, hatte ebenfalls mehrmals Gelegenheit, Elgg den Rücken zu kehren und an städtischen Schulen einen neuen Wirkenskreis anzutreten; aber er blieb dem Flecken treu. Es ist zu hoffen, daß ihm diese schöne Anhänglichkeit nicht übel gelohnt werde.

II. Die Sekundarschule.

In einem vorhergegangenen Abschnitte ist gezeigt worden, welche großen Anstrengungen einsichtsvolle, für das Wohl der Jugend besorgte Männer machten, um eine dritte Schulabteilung einzuführen, wie aber alle ihre Bemühungen an dem starren Widerstand des Gemeindrates und der Eng-

Digitized by Google

herzigkeit vieler Bürger scheiterten. Es gereicht den erstgenannten Vätern zur hohen Ehre, daß sie in ihrem Ringen, strebsamen, jungen Leuten eine bessere Bildung zukommen zu lassen, als sie die alten ABC-Schulmeister in den überfüllten zwei Klassen erzielen konnten, nicht erlahmten, und selbst die Darbringung großer finanzieller Opfer nicht scheuten, um zum Ziele zu gelangen. Sie suchten einen mit den nötigen Kenntnissen ausgerüsteten Lehrer und beriefen ihn, ihm ein ausreichendes Einkommen garantirend, nach Elgg. An der Spitze dieser schulfreundlichen Bestrebungen stand, wie immer, wo es galt, einen Fortschritt zu erzielen, der kinderlose a. Oberrichter Hegnauer zur „Meise". Am 16. Sept. 1828 eröffnete er im Gemeindrate, es habe sich Lehrer Ochsner mit Familie im Flecken niedergelassen und wolle eine Privatschule errichten, wozu sich das Schützenhaus als Lokal am besten eignen würde; aber die Behörde war bedächtig genug, nicht einen überstürzten Beschluß zu fassen und verschob die Angelegenheit zur rechten Erdauerung. Erst einen Monat später wurde Ochsner als Ansäß aufgenommen, das Lokal aber nicht bewilligt.

Nach und nach erlangte der Fortschritt die Oberhand über die Reaktion. Von Oberamtmann Steiner in Winterthur und Schulinspektor Dekan Zwingli waren Schreiben eingetroffen, welche auf die Notwendigkeit der Verbesserung des Elgger Schulwesens mit eindringlichen Worten hinwiesen. Am 13. März 1829 war die Bürgergemeinde versammelt, in welcher Dekan Zwingli das Referat hielt, auseinander setzend, eine so ansehnliche und bevölkerte Gemeinde wie Elgg sollte eine zweckmäßige und bessere Schulorganisation einführen als bisher. Der Flecken müsse eine Sekundarschule gründen und einen entsprechenden Lehrer auf eine Probezeit von 4—6 Jahren anstellen. Zur Bestimmung der Klasseneinteilung, der Lehrfächer und der Lehrerbesoldung sei eine Kommission zu wählen. Hierauf ergriff ein Mitglied des Gemeindrates (Hegnauer) das Wort, rügte die Fehler in der Verwaltung des Gemeindegutes, zeigte, wie durch Ersparnisse und bessere Benutzung der Grundstücke, besonders auch durch unentgeltliche Dienstleistung der Gemeindevorsteher die Mittel zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten ohne Belastung der Bürger gefunden werden könnten, und machte schließlich Anerbieten, seine Besoldung als Mitglied des Gemeindrates für die neue Schulanstalt hinzugeben. Von dritter Seite wurde hervorgehoben, es liege im Plane, auch Knaben und Mädchen aus andern Gemeinden den Zutritt zu dem Institute zu gestatten und so den Grund zu einer Bezirksschule zu legen. Etwa acht gemeinnützige Männer hätten sich unterschriftlich verpflichtet zur Ausrichtung der Lehrerbesoldung die Summe von 200 fl. jährlich für eine Probezeit von vier Jahren zu zahlen, und es sei zu hoffen, daß dieses Beispiel noch

Digitized by Google

manche Nachfolger finden werde. Bei dieſer Sachlage war es für die Bürgerſchaft leicht, einen Entſcheid zu faſſen. Ohne Widerſpruch, beinahe mit Einmut, wurde ſtillſchweigend beſchloſſen, eine Sekundarſchule zu errichten. Einige hatten nur den Wunſch geäußert, die neue Lehrſtelle ſollte einem Bürger von Elgg übertragen werden. Die Kommiſſion beſtand aus den Kirchenräten Amtsrichter Huggenberg und Joachim Mantel und aus Obermüller Konrad Schenkel und Martin Müller, Metzger, als Vertreter der Bürgerſchaft. Am 27. März gl. J. hielten Gemeindrat und Kommiſſion eine gemeinſame Sitzung, in welcher drei Projekte vorlagen, je eines von Dekan Zwingli, von Pfarrer Schweizer und Privatlehrer Ochsner. Das war des Guten zu viel, und man konnte zu keinem endgültigen Entſcheid gelangen. Es wurde eine engere Kommiſſion, aus Kantonsrat Hegnauer, Amtsrichter Huggenberg, Obermüller Schenkel beſtehend, bezeichnet, mit dem Auftrag, das ganze Schulweſen des Fleckens in den Bereich ihrer Beratungen zu ziehen. Damit war die Angelegenheit auf die lange Bank geſchoben. Am 8. Mai 1830 meldeten die „Accionärs der Ochsner'ſchen Lehranſtalt" dem Gemeindrate, die von ihnen in Pacht genommene Stube ſei für die große Zahl der Schüler zu klein, und baten ihn, er möchte ihnen bis zum Winter die große Stube im Schützenhaus überlaſſen. Nachdem die Behörde eine Kommiſſion zur Unterſuchung beſtellt hatte, willigte ſie endlich ein, übertrug aber die Koſten für die nötigen Reparaturen der Anſtalt. Es herrſchte alſo immer noch die Tendenz vor, für das höhere Schulweſen von der Gemeinde aus möglichſt wenig Opfer zu bringen. Erſt die dreißiger Jahre brachten hierin eine beſſere Einſicht hervor.

Am 2. Jan. 1833 faßte die Gemeinde einſtimmig den Beſchluß, es ſei dem hohen Erziehungsrate mitzuteilen, Elgg wünſche die Gründung einer Sekundarſchule und ſei bereit, derſelben das Schützenhaus unentgeltlich zur Benutzung zu überlaſſen; das Weitere ſei einer Kommiſſion übertragen worden.

Aus dem Geſagten iſt erſichtlich, daß die Frage der Errichtung einer Sekundarſchule in Elgg nur durch ein bezügliches Geſetz in richtiger Weiſe gelöst werden konnte; ein ſolches trat am 18. Sept. 1833 ins Leben und enthielt folgende weſentliche Beſtimmungen: Wie der Kanton aus 50 Landzünften oder Wahlkreiſen beſteht, ſo dürfen auch nur 50 Sekundarſchulkreiſe gebildet werden. Die Gemeinde, welche unentgeltlich Lehrzimmer, Heizung und Lehrerwohnung zur Verfügung ſtellt, iſt Schulort. Die Lehrfächer waren ungefähr dieſelben wie jetzt. Die Schule ſtand jedem fähigen Kopfe offen. Je im Frühling und Herbſt war ein Examen. Der fixe Lehrergehalt betrug im Minimum 400 fl. nebſt freier Wohnung oder 50 fl. in

bar. Jeder Schüler hatte per Jahr 10 fl. Schulgeld zu entrichten, von welchen die eine Hälfte dem Lehrer gehörte, die andere in die Schulkasse fiel. Der Staatsbeitrag belief sich für jeden Kreis auf 250 fl. Im Jahr 1837 traten einige Abänderungen ein: Das Lehrereinkommen wurde auf 500 fl. erhöht, die Wohnungsentschädigung auf 100 Fr. und der Staatsbeitrag auf 720 a. Fr. festgesetzt. Die Sekundarschule Elgg trat mit dem Jahre 1834 ins Leben.

Der erste Sekundarlehrer in Elgg war J. Egli von Hittnau, welcher 12 Jahre an der Kantonsschule in Trogen gewirkt hatte. Seine Wahl fand wahrscheinlich im Frühjahr 1835 statt. Am 23. Mai 1841 wurde er mit 7 gegen 6 Stimmen wiedergewählt; die letztern fielen auf Hch. Strehler von Wald, Lehrer an der Sekundarschule Schöfflisdorf. Im folgenden Jahre schilderte ihn die Behörde dem Erziehungsrate als einen äußerst zuverlässigen Mann. Doch scheint er in Elgg eine starke Partei gegen sich gehabt zu haben; denn am 3. Mai 1847 bestätigte ihn die Schulbehörde nicht mehr in seinem Amte. Daß er aber im Flecken auch gute Freunde hatte, geht daraus hervor, daß ihm die Vorsteherschaft in Anerkennung seiner Verdienste um Elgg ein vierspänniges Fuhrwerk auf Rechnung der Gemeinde zu seinem Wegzuge nach Brugg gab. Als Ersatz erschien Werner Hasler von Stäfa, der später einen Ruf nach Wädensweil annahm. An seine Stelle wurde Jakob Moos von Illnau, Sekundarlehrer in Metmenstetten, gewählt. Seine einstimmige Wiederwahl fand am 17. Feb. 1856 statt. Stets bestrebt, sich in seinem Berufe zu vervollkommnen und sein Wissen zu erweitern, kam er am 19. Aug. gl. J. bei der Erziehungsdirektion um Urlaub bis Schluß des Schuljahres ein, um die VI. Abteilung des Polytechnikums besuchen zu können. Die Schulpflege befürwortete das Gesuch. Mitbestimmend zu diesem Entschlusse mag auch der Kampf um Lehrer Schneebeli gewirkt haben. In Anerkennung seines treuen Wirkens erhöhte ihm die Pflege seine Besoldung um 150 Fr. im Jahr 1858. Nach Illnau gewählt, verließ Herr Moos Elgg im April 1869 und wurde durch Hrn. Schmidlin von Dättlikon ersetzt, der bisher in Turbental gewirkt hatte und sich rasch das volle Zutrauen der Einwohnerschaft erwarb. Mit Neujahr 1874 siedelte Hr. Schmidlin nach Winterthur über und wurde Sprachlehrer am neu gegründeten Technikum. Bis Schluß des laufenden Schuljahres amtete an seiner Stelle an der Sekundarschule Elgg als Vikar der Lehramtskandidat Kaspar Keller von Selmatten. Nicht zum Heile für die Schule begann nun ein rascher Lehrerwechsel. Von Mai 1874—1875 unterrichtete der Verweser Tschudi von Schwanden, von Mai bis November 1875 Xaver Keller aus dem Aargau,

Digitized by Google

Mittlerweile hatte der vorgenannte Kaspar Keller das Staatsexamen als Sekundarlehrer mit sehr gutem Erfolg bestanden und wurde nach Elgg mit Amtsantritt auf 1. Nov. 1875 gewählt. Aber auch Winterthur warf sein Augenmerk auf den tüchtigen Lehrer, und es gelang ihm, denselben zu gewinnen. Mit Mai 1876 verließ Hr. Keller seine Stelle in Elgg und wurde durch Jakob Heußer von Pfäffikon ersetzt, der aber auch nur ein Jahr im Orte verblieb. Seit seinem Wegzuge (Mai 1877) wirkt Hr. Jean Egli von Rüti an der Sekundarschule Elgg; auch er hatte einen Ruf nach Winterthur erhalten, demselben aber keine Folge geleistet, ein Beweis, wie lieb ihm sein Wirkungskreis geworden ist. Um nicht alle trefflichen Lehrkräfte zu verlieren, erhöhte die Sekundarschulpflege die Lehrerbesoldung.

Der Sekundarschulkreis Elgg umfaßt außer dem Flecken noch folgende Primarschulgemeinden: Dickbuch, Hagenbuch, Hofstetten, Huggenberg, Schneit, Zünikon; ferner von Schlatt, Oberschlatt und Schwendi; von Waltenstein die Zivilgemeinde Wenzikon. Im Jahr 1888 betrug die Wohnbevölkerung 2776 Seelen. Von 1850—1870 schwankte die Schülerzahl zwischen 30 und 40, weil damals die Anstalt oft auch von Aadorf und Ettenhausen besucht wurde; von 1872/73—1892/93 betrug sie im Mittel 38, so daß zur Erreichung des Lehrzieles stets eine volle eifrige Manneskraft nötig war. Mit Mai 1891 wurde die Schule von 53 Zöglingen benutzt; deshalb erfolgte provisorisch die Trennung in zwei Abteilungen mit Martini genannten Jahres. Da die Schülerzahl seither nicht unter 50 gesunken ist, mußte das Provisorium einer definitiv kreirten Stelle Platz machen. Die vermehrte Frequenz erforderte natürlich die Anstellung eines zweiten Sekundarlehrers in der Person des Hrn. Emil Lutz von Walzenhausen-Appenzell, der mit November 1892 durch Hrn. Johann Staub von Bubikon ersetzt wurde, dessen definitive Wahl im Jahre 1894 erfolgte.

Lange Jahre war es mit dem Schullokale nicht am besten bestellt. Wohl wurde dem jungen Institute das Schützenhaus zur Benutzung angewiesen, aber dies war ein altes, gebrechliches Gebäude. Im Jahr 1838 stellte deshalb der Präsident der Sekundarschulpflege, med. Dr. Büchi, das Gesuch an die Gemeinde, sie möchte den Bau eines Sekundarschulhauses, das zugleich als Archiv benutzt werden könnte, beschließen; aber die Bürger scheuten die großen Kosten. Auf Wunsch der Sekundar- und Bezirksschulpflege beschloß man dagegen, das Schützenhaus in bessern Stand zu stellen: es wurde das Treppenhaus reparirt und eine neue „Diele“ gemacht. Damit war jedoch die Schulbehörde nicht zufrieden und verlangte von neuem ein zweckmäßigeres Lokal. Am 2. Jan. 1839 tauchten an der Gemeindeversammlung verschiedene Ansichten auf. Die einen wollten einen Neubau, die

Digitized by Google

Andern wünschten die Erhöhung des Primarschulgebäudes oder des Schützenhauses um einen Stock; es siegte der Antrag, es sei das letztgenannte Lokal mit Vorfenstern und „Pflasterdecken" zu versehen. Doch war damit nicht allen Uebelständen abgeholfen. Die Pflege machte im Jahr 1840 darauf aufmerksam, daß es während der schönen Jahreszeit wegen der Sonnenhitze im Schulzimmer fast nicht auszuhalten sei und ersuchte die Zivilvorsteherschaft, die Fenster mit Laden („Jalousien") zu versehen, was bewilligt wurde. Mit der Erwärmung des Lokales im Wintersemester stand es auch nicht am besten. Wiederholt verlangte die Pflege, die Erstellung eines neuen Ofens; denn die Schüler könnten bei großer Kälte der steifen Finger wegen nicht schreiben; auch sei das Schulzimmer für die große Schülerzahl zu klein und sollte durch die daneben liegende Küche erweitert werden. Die Gemeinde versprach Abhülfe, zögerte aber mit der Ausführung. Auf erneute Beschwerden hin wurden endlich neue Fenster erstellt und behufs besserer Erwärmung die Wände des Schulzimmers außerhalb mit einem Nagelschirm versehen; auch ein neuer Ofen kam in das Lokal (1853). Die Erstellung eines neuen Primarschulhauses befreite die Sekundarschule von der alten, ungesunden Zwangsjacke: sie fand ihre Unterkunft in dem alten Alltagsschulgebäude. Das Stammgut der Sekundarschulkreisgemeinde beträgt gegenwärtig ca. 4500 Fr.

Es gibt im Archiv Elgg wenige Urkunden, Rodel, Rechnungen, Protokolle und Ausfertigungen aller Art, von denen wir nicht Einsicht genommen haben, und wir haben uns überzeugt, daß dieselben einen Spiegel des jeweiligen Bildungsgrades der Einwohnerschaft bilden. Sie zeigen deutlich, daß mit den dreißiger Jahren der neuesten Zeit das Schulwesen in Elgg einen glänzenden Aufschwung nahm, und daß die großen Opfer für die Ausbildung der Jugend nicht umsonst dargebracht wurden: Aus dieser Schule gingen die Huggenberg, Spiller, Müller, Mantel u. a. hervor, die sich nicht nur um das Wohl der Gemeinde hohe Verdienste erwarben, sondern sich zu den ersten Stellen des Bezirkes und Kantons emporarbeiteten und da segensvoll wirkten. Noch in vielen andern Beziehungen liegt der wohltätige Einfluß vermehrter Schulbildung klar vor Augen, und er tritt namentlich in der Veredelung der Sitten und Gebräuche, in der Erstellung gemeinnütziger Werke und in manchen idealen Bestrebungen zu Tage. Mögen auch die jetzigen und spätern Geschlechter das Panner der Volksbildung hoch halten!

Digitized by Google

Seckelamtsrechnung

für das Jahr 1526.

Seckelmeister: Uli Hegner. (Siehe Seite 272)

Einnahmen:

In den Seckel erhalten		10 Pfund	16 ß.	2 Pf.
„ „ Kasten „	3 Mütt 1 Vtl. Kernen und 2 Mütt 1 Vtl. Haber			
Von der Sennin			2 ß.	
Die Metzgsteuer			4 ß.	
Des Zimberhansen Steuer			4 ß.	
Vom Jörg Schnider			5 ß.	
Zins von der Badstube: Schödli von Schlatt	3 fl.			
Von Felix Fuchs' Burgerrecht	6 fl.			
Vom Kirchherr zu Henkart	6 fl.			
Vom Peter, Scherer	1 fl.			
Steuer vom Stadelmann		1 Pfund	3 ß.	
„ „ Ulrich Ludi		1 Pfund		
Vom Hans Wetzel: 1 Batzen				
Vom Peter ab dem Gerentschweil: 30 Batzen und für 2 Mütt Kernen und 1 Malter Haber		1 Pfund		
Vom Adam Peter für 1 Mütt Haber			5 ß.	
Gemeindesteuer (am Katharinentag)	26 fl.		10 ß.	5 Pf.
Uly ab der Steig hat gen: 5 Vtl. Kernen				
Ulrich Ludi's Steuer		1 Pfund	7 ß.	
Hans Wetzels Steuer		2 Pfund	16 ß.	
Die Steuer vom Saxer			30 ß.	
Vom Rüdi von Guwil			15 ß.	
Vom Peter Scherer	6 fl.			
Vom Heini Müller: das Umgeld		9 Pfund	9 ß.	
Vom Krügli	1 fl.			
Vom Peter Gachnang	1 fl.			
Vom Hans Fid: 1 Vtl. Kernen und 1 Vlg. Haber				
Vom Keller: 1 Vtl. Haber				
Vom Tegen Gachnang: 1 Mütt Haber				
Vom Uly Büchi für 1 Mütt Haber			5 ß.	

Ausgaben:

Für Wein und Brot			15 ß.
Dem Marti Diener: Kosten von Hans Zehnders wegen (24 behemsch 24 Pfennig vnnd 2 batzen)			
Dem Schreiber		1 Pfund	
Dem Wächter		3 Pfund	
Dem Hans Huggenberg: 1 dicken Pfennig (16 ß.)			

Da man mit den Wirten gerechnet: für 2 Kreuzer Brot			
Dem Heiny Huggenberg: 10 Kreuzer, da er Teuchel hat geschlagen zu dem Brunnen an der Vordergasse			
Dem Zimmerhans: 2 Batzen			
Dem Mann von Zürich, des Frau nicht reden konnte			1 ß.
Dem Jörg Schnider, „das er den wächteren die schopen gebüzt hatt".			2 ß.
Dem Jakob Büchi, von Hans Zehender wegen	3 fl.		
Dem Hans Fid	1 fl.		
Dem Sigrist	1 fl.		
Dem Schreiber	¼ fl.		
Dem Flamer (Ulrich Steiger 1503) hat man verzehrt „an der eschenmittwuch"		2 Pfund	5 ß.
Dem Herr Christofel Landenberg von Oberbüren durch Gotzwillen der von Eidgenossen gestraft worden ist und dem seine Freunde deshalb nicht helfen wollten	1 fl.		
Dem Heini Beat, als er in Zürich gewesen von des Predikanten wegen		1 Pfund	7½ ß.
Dem Zimmerhans			10 ß.
Dem Jörg Ulmann	3 fl.		6 ß.
Dem Peter Würmli, da er gen Rappersweil gegangen ist des Predikanten wegen: 6 Batzen			
Zins nach Zürich (mehr 10 Batzen)	10 fl.		
Dem Heini Beat, da er wegen eines Predikanten in Zürich Rats gepflogen hat		1 Pfund	6 Batzen
Dem Zimmerhans: 9 Batzen			
Für 4 Ellen Barchent: den Schützen an die Kirchweih			7 ß.
Dem Zimmerhans von Ulrich Ludis wegen mehr 14 Kreuzer an die Rechnung		1 Pfund	
Dem Peter Würmly als er zu Dinhart Ziegel bestellen wollte			1 ß.
Dem Zimmerhans: 5 Batzen			
Herrn Hans Offner (Kaplan) gegeben 2 Kronen und			8 ß.
Dem Zittmacher (Uhrenmacher)	3 fl.		
Herrn Jörg Marckstein (Kaplan)	3 fl.		17 ß.
Denen die das Elsy Bridli gen Zürich geführt		5 Pfund	
Dem Schreiber		3 Pfund	6 ß.
Dem Meister Hans Oechslin (Pfarrer)	4 fl.		
Dem Heini Meis		1 Pfund	2 ß.
Dem Herter von Offners wegen	2 fl.		
Dem Zimmerhans			13 ß.
Dem Offner	2 fl.		
Dem Glaser zu Winterthur, mehr 5 ß Trinkgeld	4 fl.		
Dem Zimberhans		2 Pfund	4 ß.
Dem Zimberhans			11 ß.
Dem Stephan, von Flammers wegen			10 ß.
Dem Zimberhans		3 Pfund	8 ß.

Digitized by Google

Dem Steinmetz zu Winterthur	15 Pfund	
Dem Wolfgang Schöchli verlorenen Kernens wegen 1 Batzen		
Dem Marti Diener: Zins gen Zürich		22 ß.
Dem Zimberhans: Zins gen Zürich		3 ß. 4 Pf.
Dem Vogt und dem Schwitzer, da sie des Predikanten wegen zum andern Mal in Zürich gewesen	1 fl.	4 ß.
Dem Zimberhans		4½ ß.

Verzeichnis*

der

steuerpflichtigen Bürgerschaft

aus dem Jahr 1531 (Siehe Seite: 169 und 379). Kappeler Kriegssteuer: (100 Pfund gaben 5 ß Steuer) (1 Pfund Heller = 20 ß = 7—8 Fr. heutiger Geldwert).

1. *Hektor Göldy: 1 fl. 12 Batzen (im Pfrundhaus des Gerichtsherrn)
2. *Marty Diener: 5 ß.
3. *Jakob Büchi: 18 ß „(het die stür gen; dazu het er für die nächstkünftig stür und Grabengelt gen 6 Batzen" (die Vorausbezahlung kommt heutzutage nicht mehr vor).
4. *Büchin: 5 ß
5. *Hans Stadelmann: 1 Pfund, Hintergasse.
6. *Peter, bub: 1 Pfund 15 ß
7. *Ann Schümberg: 5 ß Hintergasse
8. *Hans Herter: 5 ß
9. *Clausen Hans: 5 ß Hintergasse (me 4 ß altes)
10. *Ellsy Weybel: 5 ß
11. *Fren Steffin: 5 ß
12. *Claus Steffan: 5 ß Hintergasse
13. *Krügli: 5 ß Oberbader, Hintergasse
14. *Hans Wißhopt: 1 Pfund 10 ß (Rat) Hintergasse
15. Elsy Diener: 5 ß
16. *Hensly Müller: 2 Pfund
17. *Marty Weibel: 5 ß
18. *Heinrich Löchly: 5 ß Hintergasse (Rud. Lochmann, St Galler Leibeigener 1519)
19. *Studer Brun: 5 ß, Hintergasse (Wolfgang Brun, genannt Studer 1519)
20. *Ellsy Wydemann: 5 ß
21. *Jos Keller: 5 ß, Hintergasse
22. *Schnetzler: 5 ß, Hintergasse
23. *Adam Bryd: 5 ß, Hintergasse
24. *Heiny Büchy: 5 ß, Untergasse

* Das Verzeichnis beginnt im äußern Ring: Hintergasse, Untergasse, Vordergasse dann folgt der innere Ring, und es schließt mit den Häusern hinter dem Tüll. Die mit *bezeichneten Bürger und Bürgerinnen besaßen Haus und Hofstatt: 122.

Digitized by Google

25. Tuchſcherer 5 ß Hintergaſſe
26. *Gorius Sporer: 5 ß Hintergaſſe (Wirt)
27. *Uly Scherers Frow: 5 ß
28. *Jörg von Zünikon: 5 ß (Peter)
29. *Gebhart Müller: 1 Pfund, Untergaſſe
30. *Uly Keller: 2 Pfund 3 ß
31. *Adelheid Cappellerin: 10 ß.
32. *Clug: 5 ß und 4 ß alts
33. *Hans Kreyß: 1 Pfund 15 ß, Untergaſſe
34. *Wolffgang Brun: 5 ß
35. *Fren Brun: 5 ß
36. *Eva Brun: 1 Pfund 10 ß, Untergaſſe
37. *Hans Büchy: 3 Pfund ſol dem Rutſch Marſters ans roß gicht ſin.
38. *Lentz Büchy: 1 Pfund 13 ß, Untergaſſe
39. *Onofrion Tegen: 10 ß.
40. *Hans Rickemann: 10 ß
41. *Bernhart Schöchly: 5 ß
42. *Uly Hegner: 4 Pfund 5 ß (Seckelmeiſter)
43. *Uly Büchy: 2 Pfund 10 ß., Untergaſſe
44. *Hanßly Marſters ſellig Kind: 1 Pfund
45. *Welty Ludy: 2 Pfund 15 ß (die Nachkommen des Ludwig Cünßlin wurden Ludy genannt)
46. *Urſel Ludy: 15 ß.
47. *Wolfgang Herter: 1 Pfund
48. *Hans Hegner: 1 Pfund 5 ß. (Rat und Müller: 1552)
49. *Hans Marckſtein: 10 ß Vordergaſſe
50. *Apt Pfiſter: 5 ß
51. *Heiny Meiß: 5 ß, Vordergaſſe (Hans Meis, Leibeigener der Herrſchaft Spiegelberg 1511)
52. *Gret Beat: 1 Pfund
53. *Cleinhans Tegen: 15 ß, Vordergaſſe
54. *Großhans Tegen: 15 ß
55. Alt Schribery: 5 ß (von Arbogaſt Zinstag, Schreiber)
56. *Peter Würmly: 5 ß
57. *Hans Huggenberg: 5 ß (genannt Schnegk)
58. *Hans Höwel: 5 ß und 4 ß alts
59. *Schalchhuſery: 5 ß und 4 ß alts, Vordergaſſe
60. *Heiny Mock: 5 ß (ſeit 1519)
61. *Ulrich Ludy: 1 Pfund, Vordergaſſe
62. *Heinrich Sporrer: 8 ß Vordergaſſe,
63. *Schachamenin: 5 ß (Vren Zwingli: 1523)
64. *Bernhart Wagner: 5 ß Vordergaſſe
65. *Hans Wetzel: 1 Pfund 15 ß, Vordergaſſe
66. Hans Wetzels Vogtskind: 10 ß
67. *Andres Vogler: 3 Pfund, Untertor
68. *Heiny Fry im Kelnhof: 1 Pfund 5 ß Vordergaſſe (von Guntershauſen)
69. *Sennen (Frow) Frau: 8 ß

Digitized by Google

70. *Wolffgang Sarer: 5 ß (me 8 ß alts) Obergaſſe
71. *Hans Fid: 15 ß Obergaſſe (Hans Huggenberg, genannt Fvd)
72. *Jakob Büchy, Selmatter 5 ß Obergaſſe
73. *Bartly Büchy: 15 ß Obergaſſe
74. *Jakob Schuler: 5 ß (Hintergaſſe 1537)
75. *Rutich Wecker: 1 Pfund Obergaſſe (wurde 1534 Weibel)
76. *Arbogaſt Schöchly: 5 ß (Rat: 1539) Obergaſſe
77. *Jungbans Büchy: 1 Pfund 5 ß, Obergaſſe (Kirchenpfleger: 1531)
78. *Bernhart Ludy: 2 Pfund
79. Metzger: 5 ß (me 2 Pfund 3 ß: me 1 Pfund alt pfandgelt und ſtraff)
80. *Heintz Huggenberg: 8 ß.
81. *Die von Brunshofen: 15 ß
82. *Heiny Wetzel (genannt Spatz): 5 ß me 4 ß alts; me 10 ß Umbgelt u. ans wachtgelt het er gen 5 ß. Für die Kron iſt Hans Wetzel bürg.
83. Heinrich Gerwer: 1 Pfund 16 ß. 3 h. (Heinrich Hopler 1539)
84. *Tegen Gachnang: 1 Pfund 8 ß
85. *Fren Herrſcher: 1 Pfund 5 ß
86. *Caſpar Wetzel: 12 ß 8 h.
87. *Thony Howel: 5 ß
88. *Jörg Höwel: 1 Pfund
89. *Heiny Mock: 3 Pfund 11 ß 3 h. (gat im ab an den 2 fl. ſo er gelieben)
90. *Durſt Beat: 1 Pfund 5 ß me 1 Pfund alts
91. *Peter Scherrer: 4 Pfund
92. *Wolffgang Schöchlis frow: 12 ß
93. *Läſterly: 5 ß
94. *Heiny Hüberly: 5 ß
95. *Zimberhans: 5 ß
96. *Jörg Ulmann: 1 Pfund 10 ß (Ulmann Küntzli 1511)
97. *Ignatius: 5 ß, Tiſchmacher, Niedertor
98. *Zingkeler: 5 ß (Zinggeler von Ettenhauſen hatte die Bürgerstochter Dorothea Küntzlin geheiratet 1503)
99. *Azawylery: 5 ß (der Atzenwiler: 1511)
100. *Hans Rudow: 5 ß
101. *Hans Beat: 10 ß
102. *Fren Gachnang: 5 ß
103. *Hensly Stahel: 20 ß
104. Ulrich Stahel
105. *Böny Huggenberg: 15 ß
106. *Heiny Peters Erben der Lienhart: 12 ß
107. *Franz Peter: 6 ß 3 h.
108. *Andres Peter: 6 ß 3 h
109. *Jörg Deſibach: 18 ß
110. *Fren Pfiſter: 1 Pfund 3 ß hinterm Tüll
111. *Thewis Markſtein: 5 ß
112. *Schwitzer: 2 Pfund 15 ß (Uli Huggenberg, genannt Schwytzer 1519)
113. *Hans Meiß: 1 Pfund 3 ß (Gerichtsvogt und Rat)
114. *Dorothea Sigriſt: 5 ß

Digitized by Google

115. Claus Stahel: 5 ß
116. *Rüdy Fry: 15 ß
117. *Joseph Ammann: 2 Pfund 2½ ß me die alt Stür 1 Pfund 14 ß iſt ouch nit verrechnet (Tavernenwirt)
118. *Herr Jörg Markſtein: 1 Pfund 10 ß und 1 Pfund 4 ß alte ſtür (Kaplan)
119. Pfarrher
120. *Rutſch Zehnder: 5 ß
121. *Dorothe Schindely: 5 ß
122. *Melchior Ritzi: 15 ß me 5 ß vons Schnegken wegen (Melchior Sigriſt, genannt Ritzi)
123. *Hans Reiſcher: 5 ß
124. *Schachamann: 5 ß (Heini Zwingli 1531)
125. *Thoma Brun: 5 ß hinterm Tüll
126. *Hatzmann Müller: 14 ß 3 h. (hinterm Tüll; Hans Müller, genannt Hatzmann)
127. *Schödli, Müller: 1 ſl. 5 ß (von Schlatt, Bader)
128. Hans Müler von Wil: 5 ß
129. *Rüdy Müller von Gouwil: 1 Pfund 5 ß
130. *Hans Haberger: 5 ß.
131. *Peter Gachnang: 1 Pfund 5 ß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

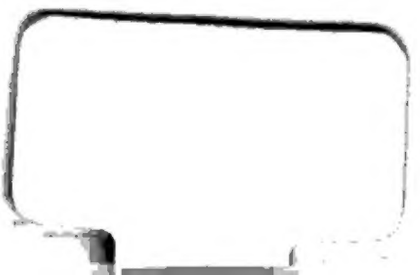

Digitized by Google

Digitized by Google